This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Soc. 24095.e. 17
267

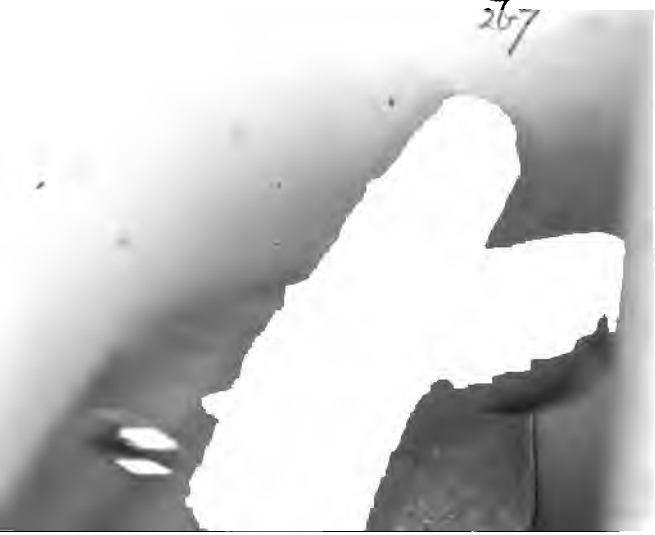

n.

chichte

Baltiſche Studien.

Herausgegeben

von der

Geſellſchaft für Pommerſche Geſchichte

und

Alterthumskunde.

Sechsundzwanzigſter Jahrgang.

Stettin, 1876.

In Kommiſſion bei Th. von der Nahmer.

Druck von Herrcke & Lebeling, Stettin.

Der Dom zu Cammin

von

F. W. Lüpke, Archidiaconus.

I.

Die Gründung der Domkirche.*)

a. Die Zeit bis 1175.

Am 24. Juni 1124 kam Bischof Otto von Bamberg zuerst nach Cammin, nachdem bereits in Pyritz die ersten Pommern getauft waren. Dieser Tag hat sein Gedächtniß dadurch bewahrt erhalten, daß Johanni dem Täufer als Patron die hiesige Domkirche geweiht ist. Es ist in hohem Grade wahrscheinlich, daß der Pommernapostel selbst den Grund zu dieser

*) Anm. der Redaction. Der Herr Verfasser, der diesen ersten Abschnitt seiner interessanten Arbeit über den Camminer Dom auch gesondert als Festschrift zu der am 24. Juni d. J. begangenen Feier des 700jährigen Bestehens desselben hat erscheinen lassen, glaubt den Beweis dafür, daß im Jahre 1175 das pommersche Bisthum seinen Sitz in Cammin erhalten habe, aus den Urkunden geschöpft und in Obigem gegeben zu haben. Nach der Meinung der Redaction ist ihm dies nicht gelungen, weil ein bestimmtes Jahr für die Gründung sich eben nicht feststellen läßt. Die im Text mehrfach angezogenen Quellen sagen nur soviel, daß nachdem Wollin, der bisherige Sitz des Bisthums, ungefähr 1172 von den Dänen zerstört worden war, Bischof Conrad I. um der größeren Sicherheit willen dasselbe nach Cammin verlegte und die dortige St. Johanniskirche zu seiner Kathedrale erkor, bei der dann Herzog Casimir I. ein Domkapitel errichtete, dem er 1176 die Wahl der Bischöfe übertrug. Innerhalb des Zeitraumes von 1172—1176 hat also die Erhebung Camminś zum Bischofsitz und die Stiftung der Domkirche stattgefunden, mehr aber läßt sich nicht sagen. Es ist nun durchaus nicht die Absicht der Redaction, dem Herrn Verfasser, der durch seine Forschung zu andern Resultaten gelangen zu müssen

Kirche gelegt hat und die Angabe Sefrid's*), der einer der Reisebegleiter Ottos war, daß er diese von ihm gegründete Kirche auch mit einem silbernen Kelch und dem übrigen heiligen Geräth, sowie mit Meßbüchern und Priestergewändern versehen haben soll, ist mit der anderen, die auch von Zeitgenossen berichtet worden ist, „er habe neben der Gründung einer steinernen Kirche bei seiner Anwesenheit in Cammin noch eine aus Holz oder Baumzweigen gebaut, Altar und Heiligthum — also den Chor — geweiht," wohl vereinbar. Warum sollte er nicht zwei Kirchen zugleich in Angriff genommen haben? Es sind Fingerzeige dafür vorhanden, nach welchen es garnicht anders gewesen sein kann. Ich lasse hier zunächst folgen, was der um die Erforschung der Geschichte unserer Stadt wohlverdiente Ludwig Kücken in seiner noch ungedruckten Chronik Seite 17 darüber sagt: „Noch im 16. und 17. Jahrh. ging die Sage, daß Bischof Otto die alte Stadtkirche erbaut habe, welche, kleiner als die jetzige, 1750 wegen Baufälligkeit abgetragen werden mußte; und auf derselben Stelle, besonders auf den nördlichen und östlichen alten Fundamenten, wurde dann unsere heutige Stadt- oder Marienkirche gebaut. Bei der Einweihung dieser neuen Kirche wurde dies von dem damaligen Präpositus Krause in der Einweihungspredigt — die noch vorhanden — ausdrücklich gesagt mit dem Zusatze, daß die alte Kirche die älteste in ganz Pommern

glaubt, in der Art entgegen zu treten, daß hier unten in den Anmerkungen dasjenige umgeworfen wird, was oben im Text aufgebaut worden, es soll vielmehr in möglichst objektiver Weise der differirende Standpunkt gewahrt werden. Die übrigen Abschnitte werden behandeln:

II. Den Gottesdienst der Alten, nach dem Muster ihrer Kirchweihe.
III. Die Beschreibung des Doms.
IV. Die Domschule.
V. Die alte Bischofscurie.
VI. Verzeichnisse der Bischöfe und Prälaten, evangelischen Geistlichen und Schulbeamten am Dom und in der Camminer Synode.

*) Herbord II. c. 22 in Jaffé, Mon. Bamberg. Seite 765.

gewesen und damals bei ihrem 1750 erfolgten Abbruch 626 Jahre gestanden habe*). Eine Aufzeichnung im Camminschen Stadtbuch aus dem 17. Jahrh. sagt dasselbe mit dem weiteren Zusatze, daß der vom Herzoge geschenkte Acker später, als das Bisthum von Wollin nach Cammin verlegt sei, der Stadtkirche abgenommen und zum Dom gelegt sei. Vielleicht war die Stelle der St. Marienkirche früher eine heidnische Opferstelle. Die während der Anwesenheit Ottos hier errichtete hölzerne Kirche hat wohl auf der Stelle des heutigen Doms gestanden, vielleicht gerade dort, wo Otto getauft hat, bis Herzog Casimir I. dann dort den Dom gründete. Eine vor mir liegende Zeichnung der alten St. Marienkirche vom Jahre 1686 (im Städtischen Archiv) zeigt in der That in ihren Fensterbogen den reinen romanischen Stil des zwölften Jahrhunderts wie ihn auch der älteste Theil unseres Doms, das Portal des nördlichen Kreuzflügels, erkennen läßt."

Das wichtigste Zeugniß aber bietet Ebo, der Zeitgenosse und Biograph Ottos, er sagt II., c. 5**) ausdrücklich: Ecclesias de ramis arborum, ut novella tunc plantatio exigebat, construxit; redet also von mehreren Kirchen, die von Otto in Cammin hergerichtet seien. Der Anonymus in der Prieflinger Quelle, deren Wichtigkeit und Priorität vor Ebo Haag***) dargethan hat, gebraucht folgende Worte: Exstructa quoque illic basilica et sanctificato altari et sanctuario collatisque illuc per ducem praediis ac dote in sustentationem sacerdotis, pater liberalissimus, sicut omnibus ecclesiis in terra illa faciebat, libros contulit et in dumenta sacerdotalia, calicem quoque argenteum cum caeteris utensilibus,

*) Stadtarchiv zu Cammin, Memorabilia Seite 648.

**) Jaffé, Mon. Bamberg. Seite 628.

Anm. der Redaktion. Der Ausdruck de ramis arborum scheint doch darauf hinzudeuten, daß hier eher an einen provisorischen, dem augenblicklichen Bedürfniß genügenden (Laubhütten), als an einen zu längerer Dauer bestimmten Bau gedacht werden soll.

***) Quelle, Gewährsmann und Alter der ältesten Lebensbeschreibungen Otto's, Seite 4 ff.

deque suis sacerdotibus unum, qui populum instruere posset, eidem praefecit ecclesiae. Barthold bringt*) noch die Notiz, deren Ursprung leider nicht angegeben wird, daß die herzogliche Hofstätte südlich von diesem Gotteshause gestanden habe. Ist dies gegründet, so ist damit die Möglichkeit ausgeschlossen, die Worte des Prieflinger Anonymus auf die Marienkirche zu deuten. Die herzogliche Hofburg stand nämlich, wie aus den weiter unten ausführlicher zu behandelnden Hausakten des Herrn Kreisgerichtsrath Kreich hervorgeht, auf der Stelle des jetzigen Kreichschen Terrains, und dies liegt genau südlich vom Dom, während es von der Marienkirche aus mehr östlich als südlich belegen ist. Nimmt man hinzu, daß der erste Einzug Ottos in die herzogliche Burg am Johannistage geschah, so lag es nahe, für die dort zu gründende erste Kirche auch den Namen Johannis des Täufers zu wählen.

Dem Alter der Marienkirche wird dadurch noch Nichts abgezogen. Es hat die Vermuthung L. Kückens, daß die Marienkirche auf der Stelle eines alten Götzenaltars aufgerichtet sei, den Umstand für sich, daß die Heidentempel in der slavischen Zeit auf Höhen vor den Thoren der Burgflecken angelegt zu sein pflegten. Diese Opferstätte unangerührt fortbestehen zu lassen, war für die Beförderung des Christenthums nicht zweckdienlich, im Gegentheil mußte man dort dem Heidenthum so zu sagen den Fuß auf den Nacken setzen, um es unterzutreten, und es entsprach darum ganz dem Vorbilde des Bonifacius, der die Donnereiche bei Geismar fällen und eine Kapelle daraus bauen ließ**), wie dem späteren Verfahren der Heiden-Bekehrer noch im Jahre 1831, wenn Otto den Götzenaltar resp. Tempel reinigte und zum Dienste des lebendigen Gottes weihte.

Daß die Kirche den Namen der Maria empfing, war ebenso bezeichnend. Man hat jetzt in der römischen Kirche wohl ganz die Idee verloren, die Maria symbolisch als Repräsentantin der Kirche aufzufassen, als Bild der ecclesia militans nach

*) Gesch. v. Rügen u. Pommern II., Seite 45.

**) Neander, Kirchengeschichte, 1834, III. Seite 70, 71 und die Anmerkung ebenda.

Offenbarung Joh. 12. Dem Mittelalter war der Gedanke sehr geläufig: nicht blos die bildliche Darstellung im Altarschrein des hohen Chors unseres Doms drückt ihn aus, wo diese symbolische Figur als die anbetende von den Vertretern des alten wie von den Aposteln des neuen Testaments umgeben erscheint, sondern auch der in Urkunden selbst des 15. Jahrh. uns begegnende Name „orthodoxa“*) und die Sequenz für die Kirchweihe, die also beginnt: Psallat ecclesia mater illibata et virgo sine ruga honorem hujus ecclesiae**). Zu den Zeiten des Bischof Anselm von Canterbury († 1109), Bernhards von Clairvaux († 1153) war die Marienverehrung erst im Werden und fand Seitens der Genannten noch ein schärferer Widerspruch gegen dieselbe statt, als zur Zeit des Thomas von Aquino, der doch auch nicht für dieselbe eintritt***). Und unser altes Breviarium aus dem 13. Jahrhundert hatte in der ursprünglichen Anordnung noch nicht das festum conceptionis Mariae; dies ist vielmehr später erst eingefügt und wurde dazu der Name des Anselmus gemißbraucht.

Dem Obigen ist noch hinzuzufügen, daß der jetzige hohe Chor der Kirche nicht der erste, von Otto geweihte, sein kann. Vielmehr wird in der Urkunde Nr. 23 des städtischen Archivs ein Altar erwähnt, der deutsch heißt dat olde vromissen altar, situm in parte aquilonari: er ist ein Altar corporis Christi oder trium regum; in der Urkunde N. 37 vom Jahre 1493 über die Stiftung der Antonius-Brüderschaft wird gesagt, daß hier das corpus Christi aufbewahrt werde, deshalb dort eine stets brennende Wachskerze gestiftet wurde. Die Camminer Matrikel nennt geradezu noch den antiquus chorus mit drei Altären, der Catharina, des Laurentius, des Jacobus†). Alle diese Momente sprechen in ihrer Zusammenfassung dafür, daß wir den antiquus chorus in parte aquilonari situs als den ältesten Theil der Kirche

*) Stadtarchiv zu Cammin, No. 21, 23, 27.

**) Siehe den vollständigen Abdruck derselben unten in Abth. II.

***) Neander a. a. O. V., Seite 438, 441, 443.

†) Klempin, diplom. Beitr. Seite 334 ff.

anzusehen haben, dessen größere Wichtigkeit durch die Wahl des olden vromissen Altars für das Sanctissimum, dessen Alter durch den Umstand noch besonders beglaubigt wird, daß er zugleich als Altar der heiligen drei Könige, der Erstlinge aus den Heiden, diente. Es bleibt in der jetzigen Kirche kaum eine andere Stelle übrig, an welcher man den antiquus chorus suchen könnte als die Sacristei. Was Otto mit dem Götzenaltar that, den er der Kirche (Maria) dienstbar machte, das predigen hier noch die Steine, freilich nicht an der Außenseite, denn da hat eine mehrfache Restauration dem Alten den gothischen Stempel aufgedrückt, sondern im Innern. Teufel tragen den Altarbogen, Ungeheuer die Gewölberippen. Daß diese Sacristei einst ein Chor gewesen sei, ließe sich von Bauverständigen auch vielleicht daraus herleiten, daß wir hier, wo doch, wenn es nur darauf ankam, die Altarnische auszuzeichnen, ein Gurtbogen genügt hätte, deren zwei nacheinander finden, entsprechend dem Triumphbogen der großen Kirche, der den Eingang in den hohen Chor überwölbt. Der Charakter einer Missionskirche ist also in der Structur dieser älteren Theile schon von Anfang an ausgedrückt, von den späteren Baumeistern festgehalten worden. Ein scheinbar sehr nebensächlicher Umstand darf hierbei nicht unbeachtet bleiben. Unter den Dingen, die als Alterthümer (Reliquien) bei uns aufbewahrt werden, befindet sich ein Straußenei, uns lange ein Räthsel. Wie kommt das hierher? Durantus, eine Autorität im Gebiet der Liturgik († 1294), giebt darüber in seinem Rationale officii divini folgende Notiz: In nonnullis ecclesiis ova strutionum et ejusmodi, quae admirationem inducunt et quae raro videntur, consueverunt suspendi, ut per hoc populus ad ecclesiam trahatur et magis afficiatur etc. Was hier gesagt wird, kann doch nur in einer Zeit geschehen sein, wo noch wirklich Heiden vorhanden waren und durch das Anstaunen merkwürdiger und ihnen auffallender Gegenstände der Kirche nahe gebracht und bei den Kirchthüren festgehalten wurden, bei welcher Gelegenheit dann Bekehrungsversuche stattfanden.

Die weitere Nachricht, daß der Marienkirche eine Ackerdotation vom Herzoge Wartislav geschenkt und diese später bei Gelegenheit der Verlegung des Bisthums von Wollin nach Cammin dem Dom überwiesen sei, mag doch wohl richtiger so aufzufassen sein, daß die Dotation nur der Person des fungirenden Geistlichen zu Gute kam, in sustentationem sacerdotis*) sagt das obige Citat. Es ist wenigstens sehr auffallend, daß der Rath der Stadt, nachdem die lange verödete St. Marienkirche 1621 restaurirt war, für die Abhaltung der dort einzurichtenden Gottesdienste zuerst mit dem Dom. Jonas Staudius aus Stralsund, der auch zugleich Sacellan (Archidiakonus) am Dom war, ein Privatabkommen traf, später durch einen ähnlichen Vertrag den Tischler Anton Woldecke, den Pyritzer Studenten der Theologie Adam Corckow (bis 1671) und weiter den Schneider Joachim Spandow (bis 1696) zur Abhaltung von Wochenbetstunden nach guten Formularen verpflichtete, und daß in der Ordinantz wegen der Continuirung der Gottesdienste in St. Marien**) folgende Worte stehen: „Ob auch zwar ein Ehrbar Raht liebers nicht sehen möchten, den das alsofort ein bestendiger Pastor mochte beruffen werden, welcher ein exercitium pietatis in Predigen und anderen Gottesdiensten in solchem Kirchlein verrichten konnte, derselbe aber, ohne sonderbare Recognition auffzuwartend nicht schüldig, und das Kirchlein mit reditibus allerdings noch nicht provisioniret, so ist Eines Erbaren Rahts Meinung die Bettstunden Gott dem Allmechtigen zu ehren vorerzehltermaßen darein zu verrichten, und wenn man zum allerforderlichsten mittel und wege erfinden kann, dadurch ein Pastor besoldet werden möge, wil man alsdann specificiren, zu welcher Zeit und wie offt des Jahrs darein solle geprediget werden, darauff mit einem oder anderen der Pastoren ufm Thum im fal es ihnen also gelegen und Ein Raht sich mit ihnen treffen konnen, accordiren und darein uff Zeit und stunde, als wird ernand werden, umb

*) Herbord, II. c. 22 in Jaffé, Mon. Bamberg.

**) Stadtarchiv zu Cammin, Memorabilia, Seite 507 unter 6.

ein billiges Salarium so eintheils vom Rahthause andertheils aus der Caste sol gefolget werden eine Predigt verrichten laßen." Ließ sich wirklich nachweisen, daß die Ackerdotation der Kirche gehörte, so würde der Rath das ohne Zweifel geltend gemacht und auch erlangt haben, daß die Prediger, sofern sie im Genuß des kirchlichen Ackers standen, nun auch zur Verrichtung ihres kirchlichen Amts verpflichtet wurden.

Nach meinem Dafürhalten gestaltete sich das ursprüngliche Verhältniß der beiden Kirchen zu einander so, daß der Bamberger Geistliche, den Otto zurück ließ, sowohl die Johannes- als die St. Marienkirche zu bedienen hatte*). In der letzteren, weil sie eher fertig wurde, — da vielleicht die Umfassungswände des Heidentempels benutzt werden konnten —, hielt er zuerst die Gottesdienste ab, bis auch die erstgenannte soweit vollendet war, daß sie gebraucht werden konnte. Daß der Johanniskirche wegen ihrer Lage in der Hofburg auch schon vor 1175 bald ein gewisser Vorzug erwuchs, ist sehr wahrscheinlich.

Der erste pastor Caminensis hatte in der Gemeinde seine Aufgabe zu lösen: er war dazu gesetzt „ut populum instrueret", mußte deshalb neben dem Halten der canonischen Stunden und der täglichen Messe auch noch unterrichten. In letzter Beziehung war wohl Otto selbst sein Vorbild und die Schilderung Thomas Kantzows**) von der

*) Anm. der Redaction. Schon oben haben wir uns mit der Annahme zweier Kirchen in Cammin nicht einverstanden erklärt, es war ja dazu in dem trotz der herzoglichen Burg doch immerhin wenig umfangreichen Orte gar keine Nothwendigkeit vorhanden. Noch weniger können wir hier dem Verfasser beipflichten, wenn er dem von Bischof Otto zurückgelassenen einen Geistlichen die Bedienung zweier Kirchen überträgt. Nach altem Kirchenrecht gehört zu jedem officium das entsprechende beneficium, und soll jedes Amt seinen Mann nähren, die unirten Parochien dagegen sind Nothbehelf, Ausnahme. Warum sollte denn Otto die Ausnahme hier als Regel hinstellen? Schließlich reden auch die Zeugnisse der vitae Ottonis der Ansicht des Herrn Verfassers nicht das Wort.

**) Ausgabe von Kosegarten, 1816, I. Seite 89 ff.

Art und dem Umfang des Unterrichts wird auch für Cammin noch auf die ersten Jahrzehnte nach 1124 wohl passen. Das Camminer Brevier faßt, ganz kurz den Inhalt des Hirtenbriefes Otto's*) wiedergebend, fol. 401 Alles so zusammen: Quibus (sc. Pomeranis) domino opitulante conversis et baptizatis ecclesias construxit ac consecravit. Unde juxta sanctorum patrum instituta multa eos servare edocuit, ut secundum canonum instituta poenitentiam agant et in omni christiana religione et observatione obedientes sint et ut mulieres post partum ad ecclesiam veniant et benedictionem a sacerdote, ut mos est, accipiant. Bei der „instructio populi" hat man aber sicher nicht blos an die Erwachsenen zu denken, sondern vor Allem an die Jugend. Die Stiftungen der Schulen sind der Kirche überall naturgemäß gewesen nach dem Worte des Herrn: „Lasset die Kindlein zu mir kommen!" Hier haben wir die Anfänge der Domschule zu suchen, welche später als kirchliches Institut ihre festere Gestaltung erhielt.

Die kirchlichen Verhältnisse Pommerns hatten zwar durch Otto's und Wartislav's I. Uebereinkunft, daß in Wollin „des Bischofs Gesäß" wäre**), welches dem Begleiter Ottos Adalbert als Unterbischof überwiesen wurde, einen Mittelpunkt erhalten; indessen war Manches doch noch unsicher, und die fast ununterbrochenen Kriegswirren mit den Obotriten, Rugianern, Lutitiern, der Wechsel der weltlichen Oberherren, der Umschlag in Wollin und Stettin, deren Bewohner das wilde Heidenleben in Ueppigkeit und Wollust der strengeren Zucht des Christenthums vorzogen, machten die zweite Reise des Pommernapostels im Jahre 1129 dringend nöthig. Wartislav berief den Landtag zu Usedom und durch seine politischen Auseinandersetzungen wie durch Ottos christliche Ermahnungen wurde der Widerstand der heidnischen Priester überwunden und die Annahme des Christenthums beschlossen, Wollin und Stettin erkannten ihren Irrthum, viele Vornehme in Stadt und Land

*) Ebo II. c. 12.

**) Kantzow a. a. O. Seite 111.

ließen sich taufen, Heidentempel wurden zerstört, Adalbert als Oberhirt von Pommern wieder eingesetzt. Aber noch gab es Gefahren für die junge Kirche; die Lutitier, Rugianer und Preußen machten Herzog Wartislav zu schaffen, so daß er nur mit Mühe im Verein mit Adalbert, dem zur Besoldung der Kirchendiener der Zehnte bewilligt wurde, für die Erbauung neuer Gotteshäuser und Anstellung der Geistlichen Sorge tragen konnte, und seinen Bekennereifer mit seiner Ermordung zu Stolp an der Peene büßen mußte, 1135. Doch erstarkte die Kirche, durch das in der Person Ottos gegebene persönliche Band zunächst an Bamberg geknüpft, wie aus der Verordnung Kaiser Lothars II. vom 16. August 1136*), der auf Ansuchen Ottos den Landschaften Groswin mit Rochow, Lassan, Meseritz und Ziethen — zu Brandenburg gehörig — einen Tribut an Bamberg zu leisten auferlegte, und noch deutlicher aus der nach Ottos Tode (1139) erlassenen Bulle Innocenz I. vom 20. October 1139**) hervorgeht, welche verordnet, daß die Kirchen unter den Barbaren, die der Bischof Otto bekehrt habe, so lange unter dessen Nachfolger Egilbert stehen sollen, bis sie einen eigenen Bischof erlangt haben würden. Denn bis dahin war die päpstliche Anerkennung des Adalbert als Bischof von Pommern noch nicht erfolgt, sie trat erst ein in der Bulle desselben Innocenz vom 14. October 1140***), worin der Papst das Pommersche Bisthum in seinen Schutz nimmt, den Sitz des Bischofs in Wollin bei der St. Adalbertskirche bestellt, seine gegenwärtigen Güter und Einkünfte, nämlich die Stadt Wollin mit dem Markt und dem Kruge, die Burgen Demmin, Tribsees, Gützkow, Wolgast, Usedom, Groswin, Pyritz und Stargard nebst den dazu gehörigen Dörfern, Stettin und Cammin mit dem Kruge, dem Markt und den Dörfern, Colberg mit einem Salzkothen, dem Zoll, dem Markt und dem Kruge, außerdem von jedem Pfluge in ganz Pommern bis

*) Klempin, Pomm. Urk.-B., Nr. 27.

**) Ebenda Nr. 28.

***) Ebenda Nr. 30.

zur Leba zwei Scheffel Getreide und fünf Pfennige, sowie den Zehnten des Markts Ziethen bestätigt.

Der Zusammenhang mit Bamberg dauerte aber fort. Kloster Michelsberg bei Bamberg, in welchem des Pommernapostels Gebeine ruhen, hatte das Patronat über St. Jacobi in Stettin und erhob einen Wachszehnten aus den Krügen Pommerns*). In beiden Stücken erwies Pommern seine Dankbarkeit gegen die Mutterkirche Bamberg, im Uebrigen stand der Pommersche Bischof ganz frei und selbständig da. Es hatte zwar Papst Innocenz II. auf Antrag des Erzbischofs Norbert von Magdeburg durch die Verordnung vom 4. Juni 1133**) bestimmt, daß die Bisthümer Stettin, Lebus, Pommern, Posen, Gnesen, Krakau 2c. diesem Metropolitan laut früherer Verfügungen unterstellt bleiben sollten, und der Erzbischof von Gnesen, festhaltend an der politischen Oberherrschaft Polens über Pommern, machte noch im 14. Jahrhundert vor dem päpstlichen Gericht Ansprüche auf die Unterordnung des Bischofs von Pommern unter seinen Hirtenstab. Es mag bei den Verhandlungen um die Leitung der pommerschen Kirche die Frage in Anregung gekommen sein, ob es nicht zweckmäßiger sei, der neuen Pflanzung zwei Bischöfe zu geben, deren einer in Stettin, der andre in Wollin seinen Sitz haben sollte, indeß wurde dieser Plan bald wieder aufgegeben. Auch die Ansprüche des Magdeburger Erzbisthums blieben ohne praktische Wirkung und das Stift Bamberg, dem bis zur definitiven Regelung dieser Angelegenheit die Leitung der kirchlichen Dinge in Pommern anvertraut worden, trat im Jahre 1136 alle seine Rechte dem neuen Bisthum von Pommern ab. Nun wurde auch Adalbert, bisher Pfarrer an der Vorstadtkirche zu Wollin, zum ersten Bischof von Pommern gewählt.

Er übte denn auch sein Hirtenamt zum Segen des Landes aus. Wir finden ihn bei Gelegenheit des Kreuzzuges gegen die Wenden in seiner bischöflichen Würde als Friedensvermitt-

*) Klempin, Pomm. Urk.-B., Nr. 91 und 108.

**) Ebenda Nr. 23; Hasselbach-Kosegarten, Codex dipl. Pom. Nr. 12.

ler in Stettin 1147*); er bestätigt das vom Herzog Ratibor an der Stelle, wo sein Bruder Wartislav erstochen war, gegründete Kloster Stolp an der Peene und verleiht der neuen Pflanzung den Zehnten aus dem Lande Grozwin sowie das Aufsichtsrecht über die in dem letzteren erbauten oder noch zu erbauenden Kirchen**) am 3. Mai 1153, obwohl die ursprünglich dem Kloster gegebene Bevölkerung, Benedictiner aus dem Kloster Bergen, unter Magdeburgs Einfluß gestanden; desgleichen bestätigt er dem Augustinerkloster Grobe auf Usedom, gegründet um 1150 von demselben Fürsten, alle Güter und Hebungen und legt ihm die Zehnterhebung und alles ihm als Bischof in den dem Kloster gehörenden Dörfern zustehende Recht bei (8. Juni 1159)***). Bischof Adalbert starb nach den Untersuchungen Klempins am 3. April, sei es 1160, 1161 oder 1162†).

Zu seinem Nachfolger wurde Conrad I. gewählt, nach Cramer Pommersche Kirchengeschichte Seite 70 mit Bewilligung des Capitels. Desselben wurde aber bis dahin gar nicht erwähnt in den citirten Urkunden und es ist eine irrthümliche Annahme, daß schon ein Capitel bestanden habe, wie später nachgewiesen werden wird; Kantzow sagt††) richtiger, daß er mit Willen der Fürsten (Bogislav I. Casimir I. Wartislav II.) das Regiment angenommen. Dagegen ist das richtig, was Cramer hinzusetzt, daß während seiner Amtsführung „eitel Krieg in Pommern gewesen". Der Kampf, welcher sich wegen des Obotritenfürsten Pribislav — von Heinrich dem Löwen vertrieben, von den Pommernherzogen unterstützt — entspann, lief für die letzteren noch verhältnißmäßig günstig ab; schwerer war die Noth der darauf folgenden Kriege mit den Dänen.

König Waldemar von Dänemark und sein kriegslustiger und erfahrener Bischof Absalon von Roeskilde nahmen Veranlassung,

*) Mon. Germ. SS. XVII. Seite 663.

**) Klempin, Pomm. Urk.-B. Nr. 42.

***) Ebenda Nr. 48.

†) Ebenda Nr. 49.

††) I. Seite 143.

das noch bestehende Heidenthum auf Rügen mit Gewalt der Waffen auszurotten, weil die rügischen Fürsten unter Tetzlavs Führung mehrfach und mit wechselndem Erfolge Angriffe auf Dänemark gemacht hatten*). Der Kampf begann, Arkona und Carentza widerstanden, Waldemar, bereits mit Heinrich dem Löwen verbunden, erbat Hülfe von Bogislav und Casimir, erhielt sie, und die Heidenfesten und Götzentempel fielen (1168); aber Waldemar hielt die den Pommernherzogen gegebenen Versprechungen nicht; es kam zwischen denen, die zur Besiegung des Heidenthums vereint gewesen waren, zum blutigen Kriege. Rügen, das Waldemar bei der dem Dänenvolke abgeneigten Gesinnung seiner Bewohner nicht zu eng mit seinem eigenen Reiche verbinden wollte, wurde auch den Pommernherzogen nicht überwiesen, sondern behielt eigene Fürsten; in kirchlicher Beziehung theilten sich Absalons Priester, zu dessen Sprengel Papst Alexander III. Rügen gelegt hatte**) und der Mönch Berno in die Bekehrungsarbeit, und es wurde dem letzteren, als Bischof von Schwerin, dafür sein Sprengel auch über pommersche Landschaften, Demmin und das zum Herzogthum Sachsen gehörige Land der Rugianer erweitert***). Die Pommerfürsten grollten und Waldemar, der auf Heinrich des Löwen Beistand rechnen konnte, war dem Kampfe nicht abgeneigt, in welchem er Pommern zu demüthigen hoffte. Das Einzelne dieses Krieges, von Saxo dem Dänen und Kantzow dem Pommern nicht unparteiisch dargestellt, übergehend, sei nur das hier hervorgehoben, daß — für die Geschichte unsers Doms bedeutungsvoll — Wollin, dessen Macht dem Dänenkönige immer ein Dorn im Auge gewesen war, wiederholt erobert und zuletzt fast ganz zerstört, weder für die Sicherheit seiner eigenen Bürger noch für die des pommerschen Bischofs den Schutz gewähren konnte, den die feste Burg Cammin unter dem Befehl des tapferen Castellan Zaviſt darbot. Die pommerschen Fürsten ließen trotz des Krieges sich die

*) Eickstedt, Seite 22.
**) Klempin, Pomm. Urk.-B. Nr. 52.
***) Ebenda, Nr. 53.

Förderung der Kirche sehr angelegen sein: in diese Zeit fällt die Gründung der Klöster Dargun 1172, Colbatz 1173*), mit Cistercienſern aus Esrom auf Seeland bevölkert. Der Umstand, daß Wollin in Trümmern lag und Cammin größere Sicherheit für den Pommerschen Bischof versprach, gab dem frommen Casimir den Gedanken ein, das Bisthum nach Cammin zu verlegen.

b. Das Jahr 1175.

Welches ist das Jahr der Verlegung? Eine Frage, die für unsere Säcularfeier wichtig ist.

Alle älteren Geschichtsschreiber geben 1175 an, ohne irgend einen Zweifel, vgl. Thomas Kantzow I. Seite 185, Valentin v. Eickstedt Epitome Annal. Pomer. Seite 25, Memorabilia des Camminer Stadtarchivs Seite 165, Cramer Pomm. Kirchen-Gesch. II. Seite 18, Anderer zu geschweigen.

Es kommen hierbei drei Urkunden in Betracht, von deren Wiedergabe hier um so mehr Abstand genommen werden kann, als sie in dem Hasselbach-Kosegartenschen Cod. dipl. Pom. und in Klempin, Pomm. Urk.-B. abgedruckt sind. Der Kürze halber bezeichnen wir sie mit den Buchstaben A (Cod. dpl. Pom. Nr. 39; Pomm. Urk.-B. Nr. 67). B (Cod. dpl. Pom. Nr. 42; Pomm. Urk.-B. Nr. 69). C (Cod. dpl. Pom. Nr. 41; Pomm. Urk.-B. Nr. 70). Nur A ist datirt und geht daher vorauf.

Rango**) allein würde nicht entscheiden, da er der Urkunde und dem Transsumt von 1308 selbst die Jahreszahl 1175 gegeben, wodurch Barthold***) zu der Meinung gekommen ist, als stehe diese Jahreszahl wirklich in der letzteren Urkunde, was nach Hasselbach nicht der Fall†).

---

*) Klempin, Pomm. Urk.-B. Nr. 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65.

**) Origines Pom. Seite 152 und 158.

***) Gesch. von Rügen und Pommern II., Seite 244.

†) Anm. der Redaction. Nicht Alles, was der Herr Verfasser in diesen Blättern als Quelle charakterisirt, verdient diese Bezeichnung; auch die Meinungen eines Kantzow, Eickstedt, Rango, Cramer ꝛc. können für die Entscheidung der vorliegenden Frage

Wichtiger dürfte schon die Notiz sein, daß eine alte, durch den Notar des Domcapitels Johannes Brand 1544 angefertigte und beglaubigte Abschrift dieser Urkunde in den Acten des Staats-Archivs zu Stettin am Rande die Jahreszahl 1175 hat. Klempin, der*) diese Notiz bringt, findet es freilich nach dem Zeugenverzeichniß glaubwürdiger, daß die Verhandlung beider Urkunden B und C erst am 15. August 1176 stattfand. Der andere Grund, den er anführt, daß Casimir in augenblicklicher Rührung, da er den Aebten von Colbatz und Stolp etwas Liebes erwiesen, nun auch dem Bischof und dem Domcapitel, welche die Gelegenheit wahrgenommen, ihn um eine Gunst — die Rechte und Freiheiten einer Cathedrale — zu bitten, ihre Bitte freigebig bewilligt habe, hat nur den Werth einer ungegründeten Vermuthung. In Beziehung auf das Zeugenverzeichniß ist ein Irrthum des Copisten möglich, da die Urkunde, wie auch bei anderen der Fall war, erst später geschrieben und ausgefertigt werden konnte. Es würde so sehr viel nicht verschlagen, daß der Propst Walter von Usedom als Abt bezeichnet und der Abt Hermann von Dargun ausgelassen ist. Wird doch auch der erst den 15. Aug. 1176 zum Abt geweihte Eberhard bereits in der Urkunde von 1173, darin Bogislav I. das von seinem Verwandten Wartislav gegründete Colbatz in seinen Schutz nimmt, als Abt genannt. Jedenfalls ist dieser Umstand kein untrüglicher Grund gegen das Factum der Verlegung des Bisthums nach Cammin im Jahre 1175.

Wenn der Herzog die Dotation des Klosters Colbatz mit Prielip, die schon von Casimir persönlich in Colbatz selbst ausgesprochen war**), hier feierlich wiederholte, warum sollte dasselbe nicht auch möglich gewesen sein mit der Bewidmung des Doms? Lag das bei dieser großen Feierlichkeit in ipso loco nicht noch näher als jenes, auch ohne die von Klempin gemuthmaßte

---

nicht schwerer wiegen, als diejenigen anderer gewissenhafter Forscher. Es kommt eben einzig und allein auf eine ungezwungene Interpretation der drei vom Herrn Verfasser citirten Urkunden an.

*) Pomm. Urk.-B. Seite 44 f.

**) Ebenda Nr. 68, Anm. Seite 43.

etwas weitgehende Bitte des Bischofs und des Capitels? Namentlich wenn man das von Hasselbach*) so sehr betonte und gegen die Annahme des Jahres 1175 verwerthete forte deveni in Camyn im Munde des Bischofs Conrad noch in Erwägung nehmen wollte, so hätte gerade dieser Umstand der persönlichen Anwesenheit des Bischofs für den Herzog Casimir ein Moment in sich gehabt, das ihn drängen konnte, von Angesicht zu Angesicht, an heiligster Stätte, nach vollendeter Messe und feierlicher Einweihung der Aebte das auszusprechen und zu bestätigen, was er durch seine bisherigen Anordnungen schon bewirkt; ich verweise auf das Perfectum in fundavimus und duximus der Urkunde C, gegenüber dem Präsens donamus in B; er nimmt die bereits von ihm selbst fundirte und gebaute Domkirche in seinen fürstlichen Schutz.

Es ist immerhin dabei noch möglich, — dieses Zugeständniß glaube ich dem Ausdruck „forte deveni" machen zu müssen —, daß der Bischof, auch wenn er mit vollem Rechte sagt und sagen kann: in conspectu ecclesiae nostrae**) noch keine feste Wohnung in Cammin genommen hatte: wohl aber war nach B schon ein Capitel dort — dessen keine Erwähnung in den Urkunden geschieht, so lange das Bisthum in Wollin war, — vgl. auch die Ausdrücke der Urkunde B über das freie Wahlrecht des Capitels, die dieses als etwas Besonderes erscheinen lassen, wovon bisher noch nicht die Rede war — mehrere Canoniker werden in A mit Namen genannt, nämlich Conrad, Gerard und Reiner und in C neben Bischof Conrad und Präpositus Sigfrid noch ceteri canonici —; ferner war nach B ein claustrum dort, in welchem die Chorherrn gemeinsam wohnten***). Das Capitel und das Kloster werden durch das „forte deveni" auch nach der schärf-

*) Cod. dipl. Pom. Nr. 39, Anm. Seite 99.

**) Siehe vorige Note und Pomm. Urk.-B. die Bemerkungen zu Nr. 70, Seite 45.

***) locum claustri circumjacentem, Klempin, Pomm. Urk.-B. Nr. 69.

sten Kritik nicht beseitigt werden können: sie existirten vor 1176 bei der Johanniskirche.

Wir müssen aber weiter die Annahme Klempins beleuchten, daß die beiden Urkunden B und C an demselben Tage ausgestellt seien, „indem der letztere Text den ersteren nur ausführlicher erläutert." Ich muß bekennen, daß diese Begründung mir die Sache im höchsten Grade unwahrscheinlich macht. Man sieht wirklich nicht recht ein, warum, was in einer Urkunde gesagt war und gesagt werden konnte und vernünftigerweise gesagt werden mußte, an demselben Tage noch der Erklärung einer zweiten Urkunde bedürfen sollte. Sehen wir genauer zu, so finden wir, daß die Objecte der beiden Schenkungsurkunden B und C doch sich entfernt nicht decken, wenn sie sich auch berühren. Ich setze den kurzen Inhalt beider her, wie ihn Klempin*) selber angegeben.

Nr. 69:

Herzog Casimir I. von Pommern schenkt dem St. Johannis-Dom zu Cammin den das Domkloster umgebenden Raum, befreit die von ihm und seinen Edlen geschenkten Güter und Hebungen der Domherren von allen weltlichen Lasten und von der Laien-Gerichtsbarkeit, bestimmt, daß ihre Streitigkeiten im Capitel vom Propst entschieden werden sollen, und ertheilt ihnen als besondere und specielle Gunst die freie Wahl der Domherren (fratres) und Pröpste (praepositi) nach dem Vorbild der Kölner Kirche und der anderen Cathedral- und Conventual-Kirchen des Reichs.

Nr. 70:

Herzog Casimir I. von Pommern verleiht den von ihm an der neugegründeten St. Johannis-Kirche zu Cammin bestellten Domherren freien Nießbrauch ihrer Einkünfte, freie Wahl des Bischofs, der Prälaten und Domherren**),

*) Pomm. Urk.-B. Seite 43.

**) Der Codex dpl. Pom. Nr. 41 sagt in der Inhaltsangabe genauer „hinfort — post decessum episcopi sui" — denn das war bisher nicht so gewesen, vgl. das oben über Wollin Gesagte.

nach dem Vorbilde von Köln, das Recht, Widmungen und Vermächtnisse der Edlen des Landes anzunehmen, Befreiung ihrer Unterfassen von der weltlichen Gewalt, insofern, daß ihre Abgaben nicht von dem weltlichen Executor, sondern durch den Boten des Propstes eingesammelt werden, sie auch blos der geistlichen, und nicht der weltlichen Gerichtsbarkeit unterliegen, und von aller Bede, besonders der **naraz**, oszep und **goztitua**, von den Fuhren zu Wasser und zu Lande, und von dem Bau der herzoglichen Häuser befreit werden, aber zur Instandhaltung der Burg und der öffentlichen Brücken beitragen, auch zur Vertheidigung der Provinz innerhalb ihrer Grenzen bei feindlichen Angriffen bereit sein sollten.

Ich behaupte, die beiden Urkunden gehören weder der Zeit noch dem Inhalte nach so zusammen, daß die letztere die erste erklären soll. Das in B vorkommende Kloster findet in C gar keine Erwähnung; B sagt keine Sylbe von der Wahl des Bischofs — es steht nur da **praepositorum** und zwar nach **fratrum**, während in C die Wahl des Bischofs vorauf, die eines Prälaten oder Canonikers danach genannt ist; ebenso wenig sagt B etwas von der Pflicht der Landesvertheidigung, während C völlig schweigt über die Schlichtung der Streitigkeiten unter den Canonikern durch den Präpositus. Das sind denn doch zu wesentliche Unterschiede, aus denen hervorgeht, daß B, in welcher zu alledem höchst auffallender Weise kein einziger Zeuge genannt wird, während C sowohl die Hochwürdenträger als auch die weltlichen Großen alle namentlich aufführt, um eine geraume Zeit — ich nehme an mindestens 1—1½ Jahr — vor C erlassen ist.

Das würde die Errichtung des Convents, auch bei der noch zu prüfenden Annahme, daß A und C demselben Zeitpunkte angehören, schon im Jahre 1174, spätestens 1175 sicher stellen. Daß dieses Factum aber mit Verlegung des Bischoffitzes in unmittelbarem Zusammenhange steht, wird zugegeben werden müssen, da der Convent auch die freie Wahl des Bischofs verliehen erhielt, nach C.

Welches ist nun das Verhältniß zwischen Urkunde A und C? Klempin hält es für glaubwürdiger, daß A, B und C am 15. August 1175 verhandelt wurden, als daß C die Jahreszahl 1175 empfangen könnte. Die Herausgeber des Cod. dipl. schwanken in der Ueberschrift von Nr. 40 und 41 zwischen 1175 und 1176, bemerken aber in den Zusätzen, es sei 1176 wahrscheinlicher. Auch Dreger erscheint erst schwankend zwischen 1175 und 1176 und hat später, freilich irrthümlich, 1172 angenommen.

Der einzige Grund, worauf sich Klempin stützen kann, ist die Nennung der Zeugen Abt Eberhard und Abt Helwig; er muß aber, um den dritten Abt, der noch gezählt wird „tribus abbatibus," heraus zu bekommen, hier dem Copisten einen Schreibfehler andichten und die Urkunde so corrigiren, daß der Darguner Abt Hermann, der bei Urkunde A genannt, bei C nicht genannt ist, in letzterer eintritt für den in C genannten Walter, Präpositus von Usedom, der damals noch nicht Abt gewesen sei.

Es scheint doch ein solches Verfahren sehr gewagt und gewaltsam, und ein solcher Schreibfehler unbegreiflich in einem so wichtigen Schriftstücke, das die Registratur führt*): „Litera ducis Kazimari super primeva fundacione ecclesie cum libertate eligendi episcopum, confirmacione bonorum, et exempcione ab exactione." Konnten denn nicht, wie Eberhard schon 1173 so hier seine Collegen Helwig und Walter den Titel abbas führen, wenn sie für diese Würde vom Fürsten oder Convent oder Bischof erkoren, der päpstlichen Genehmigung gewärtig waren, der es doch zur feierlichen Einweihung nur noch bedurfte? Lag diese Titulatur nicht noch näher bei der Annahme, daß die Ausfertigung des Schriftstücks vielleicht erst Jahr und Tag später erfolgte? Fungirten die Genannten bei dieser officiellen Handlung nicht als Vertreter der Abteien Colbatz, Stolp,

*) Cod. dpl. Pom. Seite 102.

Uſedom (Grobe)? Wäre aus dieſem Umſtande der präſumirte Titel abbas für Jeden der drei nicht zu erklären?

Viel ſchwieriger als dies iſt folgender Umſtand, wenn man die Gleichzeitigkeit von A und C annimmt, wie es Klempin thut. Es werden in A unter den Zeugen genannt Wartislav von Stettin, der Verwandte des Herzogs Kaſimir, und Engilbert, ſein Capellan. Wenn man nun auch die in C genannten Zeugen: den Camminer Präpoſitus Sigfrid, den Kolberger Präpoſitus Hermann und den genannten Engilbert allerdings nur mit Noth — weil viel weniger hervorragende, für die außerdem ein allgemeiner Ausdruck auch noch da iſt, wie der Conrad, Gerard und Reiner mit Namen in A genannt werden — bei dieſer Urkunde unter dem „videns clerus“ noch unterbringen könnte, wo bleibt aber neben den in C durchgängig namentlich aufgeführten weltlichen Beamten des Herzogs Caſimir deſſelben Verwandter Wartislav, der doch, wenn A und C gleichzeitig ſind, unter ihnen nothwendig die erſte Stelle einnehmen mußte?

Die Vorausſetzung der Gleichzeitigkeit von A und C iſt falſch, der Schreiber der Urkunden hat nicht geirrt, C iſt früher verhandelt als A, vielleicht aber ſpäter abgefaßt. Hermann von Dargun erſchien bei der Feierlichkeit des 15. Auguſt 1176 als Ordensgenoß des Eberhard (beide waren Ciſtercienſer) und Gaſt, mit ihm zugleich Wartislav von Stettin, der Stifter des Ciſtercienſer Kloſters Colbatz. Bei der Verhandlung der Urkunde C ſind die Hochwürdenträger des biſchöflichen Sprengels in amtlicher Eigenſchaft gegenwärtig, dort hatte Abt Hermann von Dargun Nichts zu ſuchen, da er zum Schweriner Sprengel gehörte*).

Das Ergebniß der Prüfung der ſchriftlichen Denkmale iſt ſomit, daß B zuerſt, dann C und zuletzt A verhandelt wurde, und ich bezeichne C wie die alte Regiſtratur als Litera super primeva fundacione ecclesiae Camminensis und ſetze ſie mit Rango und mit der Copie des Johannes

*) Cod dpl. Pom. Nr. 35; Pomm. Urk.-B. Nr. 77.

Brand ins Jahr 1175, welches Jahr wie oben bemerkt auch sämmtliche ältere Geschichtsschreiber überliefert haben*).

Einen Belag für unsere Resultate meine ich weiter in denjenigen Theilen unserer Domkirche finden zu können, die dem von Casimir beschlossenen und ausgeführten Erweiterungsbau über den chorus antiquus hinweg angehören, wie in den ältesten Theilen (dem unteren Geschoß) des Kreuzgangs. Wir müssen dabei zugleich an den oben abgebrochenen Faden der Geschichte anknüpfen.

Die Stadt Wollin wurde wiederholt von den Dänen

---

*) Anm. der Redaction. Da daran festgehalten werden muß, daß ein zwingender Beweis für die Existenz des Bischofssitzes zu Cammin im Jahre 1175 sich nicht führen läßt, so kann der Versuch des Herrn Verfassers auf Seite 18 ff. auch nur als nicht gelungen angesehen werden. Auch bei Beantwortung der Frage, wer glücklicher gewesen ist in Beseitigung der von vorn herein nicht sehr großen Schwierigkeiten, die die mehrfach citirten Urkunden bieten, können wir keinen Augenblick der von Klempin im Pomm. Urkundenbuch gegebenen Erklärung unsere Zustimmung versagen. Seine Annahme, die vom Herrn Verfasser mit C. bezeichnete Urkunde sei nur eine ausführliche Erläuterung von B, hat sogar viel Wahrscheinliches, und die Meinung, Herzog Kasimir habe, nachdem er den beiden neugeweihten Aebten von Colbatz und Stolp eine Gunst erwiesen, nun auch den Bischof und das Capitel von Cammin in gleicher Weise erfreuen wollen, verdient nicht die strenge Abweisung, die der Herr Verfasser derselben ertheilt. Was das Kapitel anlangt, so waren ja überhaupt die kirchlichen Zustände des Landes noch sehr in den Anfängen begriffen. Hatte doch Bischof Adalberts Wahl auch nicht, wie es das Kirchenrecht der Zeit erfordert hätte, von den Würdenträgern der Kirche vollzogen werden können, sondern geschah durch die einzige damals überhaupt vorhandene Körperschaft, die weltlichen Landstände. Die Berechtigung zur Feier des siebenhundertjährigen Jubiläums soll von uns hierdurch in keiner Weise bestritten werden, nur halten wir fest, daß das Jahr 1875 nicht das Jahr, sondern eins der Jahre ist, in denen die Feier stattfinden konnte. Den geehrten Herrn Verfasser aber bitten wir, sich durch diese Meinungsverschiedenheit nicht abschrecken zu lassen, sondern in seinen fleißigen Forschungen zur Geschichte des ehrwürdigen Domes zu Cammin fortfahren zu wollen.

heimgesucht. Für ihre erste Zerstörung ist kein Jahr angegeben. Barthold merkt sie*) nach folgendem Citat aus Saxo Gramm. an: „Postera adversus Slavos expeditione promotam classem Zvinensibus ostiis inserit, Julinique vacuas defensoribus aedes incendio adortus rehabilitatae urbis novitatem iterata penatium strage consumpsit.“ Schon die erste Zerstörung hatte den Herzog Casimir darauf hingeführt, für die Sicherung des Kirchenoberhaupts in dem festeren Cammin Sorge zu tragen. Das kleine Kirchlein mit dem antiquus chorus genügte als bischöfliche Kirche nicht, sie mußte erweitert werden. Zugleich sollte der pommerschen Kirche eine Kräftigung beschafft werden, die bis dahin als Missionskirche ihre Aufgabe so weit gelöst hatte, daß das Heidenthum als überwunden galt, vgl. Urkunde A im Eingang, der in großen historischen Zügen Alles nach einander anmerkt, was hier in Betracht kommt. Dazu waren Ordensleute de longinquis provinciis nöthig. Die Cistercienser aus Esrom auf Seeland kamen nach Cammin und wurden vom Fürsten Casimir „per diversa regionis sue“ disponirt. Sie halfen bei dem Erweiterungsbau der Kirche und bauten nach dem Muster ihres ehemaligen erzbischöflichen Domes in Lund an der Nordseite des Querschiffs die Wand aus gehauenen Quadern mit dem Portal, legten auch das aus ebenso bearbeiteten Steinen hergestellte Fundament des Kreuzgangs, der ursprünglich nur auf ein Geschoß berechnet war. Die Verzahnung an der Ostseite desselben läßt noch jetzt erkennen, daß dort eine Galerie in der Höhe des Dachs angebracht werden sollte**). Das in Urkunde B genannte Kloster, wahrscheinlich vor der Hand nur leicht aufgeführt, stand mit diesem Kreuzgange irgendwie in Verbindung. Nur derjenige Theil desselben, der zwischen dem nördlichen Kreuzarme und dem Langschiff des jetzigen Doms

*) Gesch von Rügen und Pommern II, Seite 232.

**) Vgl. über solche Anlagen: W. Lübke, Geschichte der Architectur, Seite 328.

liegt, wurde gleich anfangs so hoch gebaut, wie er jetzt noch ist: er hat die Structuren des Nord- und Südgiebels der Kirche, gehört also dem Erweiterungsbau Casimirs an. Die Ostwand dieses Gebäudes ist in den betreffenden Theilen zugleich die westliche Wand des nördlichen Kreuzflügels. Da man, als der nördliche Kreuzflügel mit seinem Portal in der Mitte seine Structur schon erhalten hatte, sich noch vor Anlegung der großen nördlichen Fenster des Kreuzschiffs zur Errichtung des Klosters und Verbindung desselben mit der Domkirche entschloß, so benutzte man die aus Quadersteinen erbaute Westwand des nördlichen Kreuzflügels und baute darauf weiter, so daß dadurch die Wunderlichkeit entstand, die man heute noch sieht, daß die Fenster, die nun doch die Mitte halten sollten der durch die Kreuzgangsmauer verringerten ursprünglichen Breite des nördlichen Querschiffs, in welcher das Portal die Mitte bildet, und das Portal schief zu einander stehen. 1174 gingen die Cistercienser aus Esrom, die wahrscheinlich bis dahin in Cammin am Dom gebaut hatten, nach Colbatz*) und zwar im Februar; um diese Zeit ist Urkunde B bereits vorhanden. Man baute eifrig weiter, so daß, als im nächsten Jahre 1175 die gräuliche Zerstörung Wollins eintrat, hier in Cammin Alles bereit war, dem Bischof fortan diese Kirche als die seine zuzuweisen und dem Capitel seinen festen Platz zu übergeben, den es nöthigerweise auch vertheidigen sollte mit der Waffe in der Hand. Vgl. Urkunde C, die somit ins Jahr 1175 fällt.

Dies gegenüber jeder Unsicherheit und Zweifelsucht zu erhärten, war eine der Hauptaufgaben dieser Arbeit, die damit zugleich die Berechtigung zur Feier des siebenhundertjährigen Jubiläums im Anschluß an die Zeugnisse der Alten nachweist.

Mit dem Jahre 1175 erhielten die pommerschen Bischöfe den Titel Bischöfe von Cammin. Sie standen an der Spitze eines auserwählten Collegiums von Geistlichen, die sich in die Hauptzweige der Regierung und Leitung der Kirche theilten,

*) Klempin, Pomm. Urk.-B. Nr. 64.

unter einander aber fest durch eidliche Verpflichtung verbunden waren. Klempin hat das Verdienst, die urkundlichen Grundlagen, woraus die ganze Einrichtung des Capitels, der Personen Rang und Verhältnisse, ihre Einnahmen, ihre Geschichte und Folge erkannt werden können, ans Licht gefördert zu haben in den Diplomatischen Beiträgen zur Geschichte Pommerns*), Abschnitt I. und II. gehören ganz besonders hierher. Es ist mir nicht möglich gewesen, den Stoff so durchzuarbeiten, daß das Ergebniß als etwas Selbständiges angesehen werden konnte. Ich sehe hier davon ab, da die wesentlichsten Punkte in einer kurzen populären Darstellung den Theilnehmern an unserer Festfreude sollen dargeboten werden. Nur das Eine möchte ich noch anmerken, daß die päpstliche Bestätigung des caminschen Bisthums erst von Clemens III. am 25. Februar 1188 erfolgt ist. Diese Verzögerung ist vielleicht daher entstanden, daß Gnesen und Magdeburg beim päpstlichen Stuhle zugleich ihre schon oben berührten Ansprüche geltend zu machen suchten. Der Papst stellte eben aus dem Grunde, weil er weder dem einen noch dem anderen Erzbischofe dadurch zuwider sein wollte, daß er die Pommersche Diöcese einem von beiden unterordnete, dazu dem Fürstenhause nicht den Schmerz der Zerreißung in einen Ost- und Westtheil bereiten mochte, dies caminsche Bisthum unmittelbar unter den römischen Stuhl**). Das Memorabilienbuch unsers Stadtarchivs bringt leider in schlechtem Auszuge auch eine Bestätigungsurkunde, die wohl ähnlich, aber doch auch im Einzelnen wesentlich verschieden ist; sie stehe hier zur Vergleichung:

*) Berlin, 1859.

**) Codex dpl. Pom. Nr. 63; Pomm. Urk.-B. Nr. 111.

Diploma Clementis Pontificis Romani, Litera Confirmationis Episcopatus Camminensis de anno 1188.

Clemens Episcopus Romanus, Servus Servorum Dei, Venerabili fratri Sigefrido, Camminensi Episcopo salutem. Auctoritate Apostolica statuimus, sancimus et ordinamus, cum civitas, quae Wollin dicitur, in qua sedes Episcopalis esse solebat, propter guerrarum incommoda deserta esse proponatur, ut in Ecclesia Sancti Johannis Baptistae, apud civitatem Camminensem, quae populosior est et securior habetur, haec ipsa sedes Episcopalis sit et perpetuis temporibus inviolabiliter permaneat Similiter privilegia, bona et possessiones ejusdem Ecclesiae confirmamus, Civitas nempe Camyn cum taberna et foro, villis et omnibus earum appendiciis; castra haec scilicet Demin, Triboses, Chotzko, Wolgast, Hutznoym, Groswyn, Pyris, Stargard, Prentzlau cum foro et taberna et suis omnibus appendicijs. Tota Pomerania usque ad Lebam fluvium cum foris et tabernis, decima fori Sichem. Datum Laterani per manum Moysi Lateranensis canonici Vicem agentis Cancellary VI. Cal. May Indict. VI. Incarnationis Dominicae anno MCLXXXVIII Pontificatus vero Domini Clementis Papae tertij anno primo.

II.

Die Kirchweihe der Alten,

eine Probe, den ehemaligen Gottesdienst zu veranschaulichen.

Um den Lesern einen genaueren Einblick in die Art der Kirchweihfeier der vorreformatorischen Zeit zu gewähren, habe ich das vollständige Material, das für unsere Verhältnisse überreich ist, aus unseren alten Quellen abdrucken lassen. Es mag ja dasselbe noch in anderer Weise, als wir es für die Säcularfeier am 24. Juni d. J. benutzt haben, ausgebeutet werden und zu liturgischen Studien anregen, welche in unserer Zeit mit doppeltem Eifer getrieben werden sollten, zumal das Material so groß und großentheils sehr werthvoll ist.

Es stehen uns folgende Quellen zu Gebote, auf die wir hier Bezug nehmen, andere übergehend:

I. für die Vespern, das Completorium, die Nocturnen, die Matutin (laudes) und die canonischen Stunden (prima, tertia, sexta, nona):

a. Breviarium Caminense des 13. Jahrhunderts, mit etlichen Zusätzen späterer Hand, dem Dome noch jetzt gehörig, in schöner Minuskelschrift, dessen Hymnen der Verfasser bereits 1871 herausgegeben hat.

b. Breviar. Cam. 1500 von dem vicarius perpetuus ecclesiae Cam. Michael Pirche auf eigene Kosten hergestellt, gleichfalls gut geschrieben.

c. Brev. Cam. secundum Camin. ecclesiae rubricam . . . expensis Petri Wernitzer (seu Schwab derzeit Consul zu Frankfurt a./O.) et Alberti Buchholz (Frankfurter Bürger), industria et labore Conradi Kachelofen (Leipziger Mitbürger) 1505 impressum.

(b. und c. sind der Bibliothek des Marienstifts-Gymnasii seiner Zeit überwiesen worden.)

d. Ein höchst werthvoller großer Pergamentcodex aus dem 15. Jahrhundert, zusammen gebunden 1580 in ganz unkundiger Weise. Die Schrift ist theils mit dem Pinsel, theils mit Rohr ausgeführt, die Initialen der ersteren durch Bilder, die der zweiten durch characteristische Schnörkel verziert. Diesen Codex hat in den dreißiger Jahren die Gesellschaft für Pomm. Gesch. und Alterthumskunde von dem damaligen Kronprinzen, späteren Könige Friedrich Wilhelm IV. zum Geschenk erhalten, er wird später eine eingehendere Beschreibung erfahren. Er enthält in prächtiger Notenschrift größtentheils ein Antiphonar für die Heiligentage und dazu die Antiphonen für das tägliche Benedictus der Matutin und das Magnificat der Vesper. Die Frage, ob er ehemals Cammin gehörte, und die andere, wie er von hier weggekommen und von wem er dem kunstsinnigen Kronprinzen zum Verkauf angeboten ist, kann für jetzt unerledigt bleiben.

e. Der Psalmengesang kann erkannt werden aus zwei Psalterien, deren eins aus dem 13. Jahrhundert freilich defect (dem Dome gehörig) doch noch erkennen läßt, daß das zweite aus dem 15. Jahrhundert (der Biblioth. des Marien-Gymnasiums zu Stettin überwiesen) die überlieferte Ordnung enthält.

II. für die Messe:

a. Missale nach den Exemplaren der größeren Stadtkirche zu Basel, die unter den übrigen Büchern der Welt von den Vätern des Baseler Concils am meisten empfohlen sind, gedruckt von Nicolaus Keßler 1485. Für Cammin von späterer Hand durchcorrigirt in einzelnen Stellen (— ich vermuthe zur Zeit des Bischofs Martin Karith); die Stellen für die Notenschrift bleiben frei zum Eintragen der Camminer Weisen; für die Hymnen und Sequenzen war hinten weißes Papier angebunden; es war also in dieser Beziehung den localen Eigenthümlichkeiten Rechnung getragen worden, und man ist berechtigt anzunehmen, daß die in dem:

b. Missale Caminense, gedruckt 1506, auch zur Zeit des Bischofs Martin Karith nach dessen ordinarius (gedrucktem Pergamentsquartant in prächtiger Ausstattung 1501 vom Magister Joh. Otto, Canonicus zu Cammin und Stettin, Official des Bischofs zu Cammin, an die Cantorei zu St. Marien in Stettin geschenkt — jetzt zu der Bibliothek des Marien-Gymnasiums gehörig) wirklich die bis in die frühesten Zeiten der Gründung unserer Kirche hinaufreichende Tradition der Texte und Weisen vorliegt, wie wir sie für den Altargesang noch jetzt haben. Der Kürze wegen citire ich im Folgenden die obigen Bücher nach ihrer Stelle I. a. b. c. d. e. II. a. b.

Das ganze officium, zu welchem die Domherren außer der täglichen Messe verpflichtet waren, wird bezeichnet als horae canonicae, vgl. Klempin diplom. Beiträge p. 311. Sie sind nach feststehenden Weisen (modis), Tönen (tonis) und Noten (notis) abzuhalten in Gesang und Gebet. Man scheidet ein officium nocturnum und diurnum, das Gebet sollte Tag und Nacht erfüllen, das war der ursprüngliche Gedanke und nur so ist die Möglichkeit denkbar, daß in diesen canonischen Stunden allwöchentlich der ganze Psalter nebst den betreffenden Hymnen und Sequenzen durchgesungen, alljährlich die ganze Schrift durchgelesen wurde. Letzteres geschah nach einem mit den Zeiten des Kirchenjahres in vortreffliche Verbindung gebrachten feststehenden Plan. Es würde die Grenzen dieser Schrift weit überschreiten, wollten wir auch nur für die Hauptfeste das Material hier abdrucken lassen. Die Probe des für die Kirchweihe Bestimmten wird beweisen, daß aus der h. Schrift A. und N. Testaments Nichts fehlt, das für diese Feier bedeutsam ist, und vor Allem sei darauf aufmerksam gemacht, wie Alles dem Einen dienen soll, unser Herz dem Herrn zur Wohnstätte zu bereiten.

Die eingestreuten Bemerkungen zu dem laufenden Text habe ich mir um derentwillen erlaubt, die sich mit eingehenderen liturgischen Studien nicht beschäftigt haben: die Kun-

digen mögen sie überschlagen oder ihrer kritischen Prüfung unterwerfen, was mir noch lieber ist. Zugleich wollte ich, ohne weitläufig zu werden, die Verwendung der Reliquien anschaulich machen, deren genauere Beschreibung A. Kasten schon vor Jahren geliefert hat.

In festo dedicationis.

Ueber die Zeit der Feier vgl. den Nachweis in den Bemerkungen zur Messe:

Ad primas Vesperas (Vorabend).

Vicar: Deus in adjutorium meum intende:
Chor: Domine ad adjuvandum me festina.
Gloria patri . . . Amen. Alleluja.

Antiphona: (bis zum Theilungskomma von Einem angehoben, von Mehreren bis ans Ende gesungen vor den Psalmen: nach denselben vom Chor wiederholt.) Tu domine universorum, qui nullam habes indigentiam, voluisti templum tuum fieri in nobis: Conserva domum istam immaculatam in aeternum domine.

Pss. Laudate per omnia also nach Luthers Zählung:

1. Ps. 113. Laudate pueri dominum.
2. Ps. 117. Laudate dominum omnes gentes.
3. Ps. 146. Lauda anima mea dominum.
4. Ps. 147,12. Lauda Jerusalem.
5. Ps. 147,1—11. Laudate dominum quoniam

sämmtlich nach dem freudigen achten Psalmenton gesungen, wie ihn auch Lucas Lossius bei ihnen hat.

Gloria patri . . . Ant: Tu domine vom Chor.

Capitulum: (heißt die Tageslection vom Anfang der Epistel, wird a pastore ad domesticos et scientes gesprochen — ohne Titelangabe, da die Hörer wissen sollen, wo die Lection steht, auch ohne das Jube domne und die darauf folgende benedictio bei den Nocturnen. Weil sie

vom Episcop. oder Sacerdos, qui vicem Christi gerunt, geleſen wird, fällt hier auch im Gegenſatz zu den Nocturnen das Tu autem miserere fort).

Vidi civitatem Sanctam Jerusalem novam descendentem de coelo a deo paratam: sicut sponsam ornatam viro suo.

Chor: Deo gratias.

Responsorium:

Vicar: Benedic domine domum istam et omnes habitantes in illa:

Chor: Sitque in ea sanitas, humilitas, sanctitas, castitas, virtus, victoria: fides spes et caritas, benignitas, temperantia, patientia, Spiritualis disciplina et obedientia: Per infinita saecula.

Versus:

Vicar: Conserva domine in ea timentes te, pusillos cum majoribus: Per infinita saecula.

Chor: Gloria patri .... Per infinita saecula. (Die Worte Per infin. saec. heißen die repetitio).

Hymnus: Urbs beata Jerusalem.

vgl. des Verf. Hymnarium Camminense Nr. 49 Wackernagel Kirchenlied I. Nr. 124.

Antiph: ad Magnificat: O quam metuendus est locus iste: Vere non est hic aliud nisi domus Dei et porta coeli (in den alten Noten vorhanden in Codex I. d.)

Magnificat (antiphonatim):

Chor: Gloria patri .... Ant: O quam metuendus.

Vicar: Dominus vobiscum.

Chor: Et cum spiritu tuo.

Wenn der Prieſter betet, ſagt er erſt: Dominus vobiscum, um das Volk zum Mitbeten zu erwecken und zur Fürbitte für ſich ſelbſt: ebenſo nach beendigtem Gebete. Jedes officium mit Ausnahme der Nocturnen wird mit oratio und benedictio geſchloſſen. Die Nocturnen endigten nämlich eigentlich erſt in der Matutin.

Collecta:

Vicar: Oremus: (Nach später allgemein beobachteter Vorschrift betet der Priester nach Osten gewandt; doch bemerkt Durantus: Augustin habe darauf bestanden, daß Gott nirgend eine solche Vorschrift gegeben habe).

Deus qui nobis per singulos annos hujus sancti templi tui consecrationis reparas diem et sacris nos semper mysteriis repraesentas incolumes: exaudi preces populi tui et praesta, ut quisquis hoc templum beneficia petiturus ingreditur cuncta se impetrasse laetetur: Per dominum nostrum Jesum Christum.

Chor: Amen.

Pueri: (die Domschüler) Benedicamus Domino.

Resp.: Deo gratias.

Completorium (Vor dem Schlafengehen).

Vicar: Converte nos deus salutaris noster.

Chor: Et averte iram tuam a nobis.

Vic.: Deus in adjutor . . . .

Chor: Domine ad adjuvandum. Gloria patri mit Wiederholung des Converte.

Psalmi (diese wurden täglich im Complet. gesungen).

1. Ps. 4. Cum invocarem.
2. Ps. 31. In te domine speravi.
3. Ps. 91. Qui habitat.
4. Ps. 134. Ecce nunc benedicite.

Capitulum: Ecce tabernaculum dei cum hominibus et habitabit cum eis et ipsi populus ejus erunt et ipse Deus cum iis erit eorum deus.

Chor: Deo gratias.

Hymnus (beim Complet. sonst stehend Te lucis ante terminum . . cf. Hymnar. Camm. No. 9.)

Hoc in templo (v. 7—9 von Urbs beata Jerusalem.)

Vicar: Versiculus: Beati qui habitant in domo tua domine.

Chor: In saecula saeculorum laudabunt te!

Antiphona (super Nunc dimittis) Tu domine etc. wie oben.

Nunc dimittis (antiph.)

Gloria patri . . . . . Ant.: Tu domine. etc.

Vicar: Versic. Domum tuam decet sanctitudo:

Chor: In longitudine dierum.

Vic.: Dom. vobisc.

Chor: Et cum spir.

Collecta: Oremus: Quaesumus omnipotens deus, ut hoc in loco nomini tuo dedicato cunctis petentibus aures tuae pietatis accommodare digneris: (weiter folgt nun die tägliche Collecte zum Complet.) Illumina, quaesumus domine tenebras nostras et totius hujus noctis insidias tu a nobis repelle propitius; salva nos, omnipetens deus, et lucem nobis concede perpetuam Per dominum nostrum Jesum Christum, qui tecum vivit et regnat in unitate spiritus sancti Deus per omnia saecula saeculorum.

Chor: Amen.

Vic.: Dom. vobisc. Et cum spiritu . . .

Pueri: Benedicamus.

Chor: Deo gratias.

Vicar. Benedictio: Coelesti benedictione benedicat et custodiat nos divina majestas et una deitas Pater et filius et spiritus sanctus.

Respons: Amen.

In primo nocturno. (in der alten Kirche zur Zeit des ersten Schlafs: Durantus, rationale fol. 90.)

Vicar: Domine labia mea aperies.

Resp.: Et os meum annuntiabit laudem tuam.

Vicar: Deus in adjutorium meum intende.

Resp.: Domine ad adjuvandum me festina.

Vicar: Gloria patri . . .

Resp.: Sicut erat . . . . Amen. Alleluja.

Invitatorium: Vicar: Templum hoc sanctum ingredientes.

Resp.: Rex pie exaudi domine.

Venite exultemus domino: jubilemus deo salutari nostro.

Praeoccupemus faciem ejus in confessione: et in psalmis jubilemus ei.

Templum hoc sanctum ingredientes: Rex pie exaudi domine.

Quoniam deus magnus dominus: et rex magnus super omnes deos. Quia in manu ejus sunt omnes fines terrae: et altitudines montium ipsius sunt.

Rex pie exaudi domine.

Quoniam ipsius est mare et ipse fecit illud: et siccam manus ejus formaverunt. Venite adoremus et procidamus ante deum et ploremus ante dominum, qui fecit nos: quia ipse est dominus noster.

Et nos populus pascuae ejus: et oves manus ejus.

Rex pie etc.

Hodie si vocem ejus audieritis: nolite obdurare corda vestra. Sicut in irritatione secundum diem temptationis in deserto: ubi temptaverunt me patres vestri, probaverunt et viderunt opera mea.

Rex pie etc.

Quadraginta annis offensus fui generationi illi: et dixi semper errant corde. Et isti non cognoverunt vias meas ut juravi in ira mea: si intrabunt in requiem meam.

Rex pie etc.

Gloria patri . . . . : Sicut erat . . . . Amen.

Templum hoc sanctum ingredientes: Rex pie exaudi domine.

Antiphona: Dominus in templo sancto suo: dominus in coelo. Alleluja.

Psalm (11). In domino confido.

Gloria patri . . . Dominus in templo sancto suo etc.

Antiph.: Tollite portas principes vestras: et elevamini portae aeternales.
Psalm (24). Domini est terra.
Gloria patri . . . Tollite etc.
Antiph.: In templo domini omnes dicent gloriam.
Psalm (29). Afferte domino.
Gloria patri . . . . In templo domini etc.

Hier folgte nun der Versikel. Er wird nach Durantus rationale fol. 87—88 mit lauter und erhobener Stimme vom Vicar gesprochen zur Erweckung der Trägen, die etwa unter dem Psalmengesang vom Stehen ermüdet waren. Der Versikel bildet zugleich den Uebergang zu den Lectionen, die man sitzend anhörte. Die Chorstühle haben darum die Einrichtung, daß man den Sitz auf- und niederlassen kann.

In I. a. und b. ist kein besonderer Versikel angemerkt: I. c. hat: Domine dilexi decorem domus tuae: et locum habitationis gloriae tuae.

Der Lector geht zu dem Buche auf den gradus, bittet vom Presbyter oder Bischof den Segen und die Erlaubniß zu lesen, indem er sagt: Jube domne benedicere (er soll nicht sagen domine). Der Presbyter oder Bischof sagt darauf: Benedictionem perpetuam tribuat nobis dominus.

Durantus merkt hier an: Episcopo volenti legere et dicenti „Jube domne benedicere" nullus minor benedicere debet, unde in quibusdam ecclesiis nihil ei respondetur; in aliis vero respondet unus presbyter: „Ora pro nobis pie pater ad dominum" et tunc episcopus dicit: „Magnificate dominum mecum."

Es folgen hier nun die Lectionen und zwar nach I. a. Lectio prima*): Quotienscunque fratres carissimi

*) Die Mehrheit der Lectionen bezeichnet nach Durantus die Mehrheit der Prediger in der Zeit der Gnade, während deren geringere Anzahl in profestis raritatem significat tempore legis. Der Wechsel der Lectores, welche das jube domne zu sagen haben, bedeutet, daß sie alle die licentia erbitten und erhalten, daß aber Niemand in der Kirche predigen soll nisi missus. Wie in der Kirche sapientes und insipientes sind, so giebt es auch zwei Arten

altaris vel templi festivitatem colimus, si fideliter et diligenter attendimus et sancte ac juste vivimus, quicquid in templis manufactis agitur, totum in nobis spirituali aedificatione completur.

I. c. hat als Lectio prima: Recte festa ecclesiae colunt, qui se ecclesiae filios cognoscunt. Haec enim omnium credentium mater est, quae natos ad mortem regenerat ad salutem. Haec est post synagogam quidem vocata, sed ante signata.

Tu autem domine miserere nobis.

Chorus: Deo gratias.

Responsorium. Vicarius: In dedicatione templi decantabat populus laudem. Chor: Et in ore eorum dulcis resonabat sonus.

Vicar: Versus. Fundata est domus domini super verticem montium et exaltata est super omnes colles. Et in ore.

Lectio II: Non enim mentitus est ille qui dixit: Templum dei sanctum est, quod estis vos. Et iterum: Nescitis quoniam corpora vestra templum sunt Spiritus sancti, qui in vobis est? Quibus meritis nisi per gratiam dei meruimus fieri templum dei?

(I. c. hat als Lectio secunda: Nam sicut ex Adae latere fabricata est Eva: ita ex Christi corpore et vulnere redempta crevit ecclesia, quae dilectissimum

---

von Lectionen: in den zur Messe gelesenen werden die Sapientes instruirt, in den während der Nacht gelesenen werden die insipientes erudiirt, weshalb sie auch ausgelegt werden. — Das tu autem domine etc. will den Lector bei Gott entschuldigen quasi dicat: domine peccavi legendo, forsan modulate pronuntians cupidine laudis humanae vel captando ventum humani favoris; et audientes similiter forte peccaverunt vanis cogitationibus intendentes vel a lectione auditum avertentes. — Das von Allen geantwortete deo gratias bezieht sich nicht auf das tu autem domine miserere nobis, sondern auf die Lection, als ob die Gemeinde sagte: „Deus pavit nos verbis salutis, quae sunt cibus animae, et pro hujus beneficio Deo gratias (sc. exsolvimus.)

deo populum saeculo senescente jam progenuit.)
Tu autem . . . Deo gratias (wie oben).
Responsorium: Fundata est domus domini super verticem montium et exaltata est super omnes colles.
Chor: Et venient ad eam omnes gentes et dicent: gloria tibi domine.

V. Benedic domine domum istam, quam aedificavi nomini tuo. Et venient . . .

Lectio III: Quantum possumus cum ipsius adjutorio laboremus, ne deus noster in templo suo hoc est in nobis ipsis inveniat, quod oculos suae majestatis offendat, sed habitaculum cordis nostri evacuetur vitiis et virtutibus repleatur. Claudatur diabolo et aperiatur Christo.

(I. c. hat hier die obige Lectio prima.)
Tu autem . . . Deo gratias.

(Man denke hierbei an das über die Zeit der Gründung — den Sieg des Lichts über die Finsterniß — Gesagte zurück.)
Responsorium: Benedic domine domum istam quam aedificavi nomini tuo: Venientium in locum istum Exaudi preces in excelso solio gloriae tuae.

V. Qui regis Israhel intende. Exaudi preces . . . .

(Nach dem gedruckten Brevier 1505 wurde die Repetition mit Venientium nach dem älteren mit Exaudi begonnen. Die erste Hälfte des Versus umfaßte nach dem Manuskript 1500 noch die Worte qui deducis velut ovem Joseph. Die Repetition beginnt nach demselben Codex wie im alten mit Exaudi.) Da je drei Lectionen mit einem versus abgeschlossen wurden und in keiner der Quellen ein besonderer verzeichnet ist, so hat man vielleicht den gewöhnlichen des ersten Nocturnus auch hier gebraucht:
Versus: Memor fui nocte nominis tui domine: Et custodivi legem tuam.
Pater noster (secrete).
In secundo nocturno. (Ursprünglich media nocte — Durantus a. o. O.)

Antiph.: Erit mihi dominus in deum (in refugium 1505): et lapis iste vocabitur domus dei.

Psalm (43). Judica me deus.

Gloria . . . Erit mihi etc.

Antiph.: Aedificavit Moyses altare domino deo.

Psalm (46). Deus noster refugium

Gloria . . . Aedificavit etc.

Antiph.: Quum evigilasset Jacob de somno ait: Vere dominus est in loco isto.

Psalm (48). Magnus est dominus . . . . Gloria . . . Quum evigilasset etc.

Versiculus: Fundata est domus domini super verticem montium: et exaltata est super omnes colles.

(I. b. hat ſtatt deſſen: Beati qui habitant in domo tua domine: in saecula saeculorum laudabunt te. I. c. Beati qui habitant in domo domini: in saecula etc.)

Lectio IV: Et ita laboremus ut nobis bonorum operum clavibus januam regni coelestis aperire possimus; sicut enim malis operibus quasi quibusdam seris ac vectibus vitae nobis janua clauditur, ita procul dubio bonis operibus aperitur.

(I. b. beginnt die lectio IV. mit Sed habitaculum und ſchließt mit possimus aperire. I. c. hat die obige lectio secunda.)

Tu autem . . . Deo gratias.

Responsorium: O quam metuendus est locus iste: Vere non est hic aliud nisi domus dei et porta coeli.

V: Mane surgens Jacob votum vovit domino et ait: Vere non est. . . .

Lectio V: Et ideo fratres carissimi unusquisque consideret conscientiam suam, et quando se vulneratum aliquo crimine esse cognoverit, prius orationibus et jejuniis et eleemosinis studeat mundare conscientiam suam et sic eucharistiam praesumat accipere.

(I. b. beginnt mit Sicut enim, schließt mit aperitur die lectio quinta, so daß die obige als lectio sexta gebraucht ist. I. c. hat als fünfte die obige dritte, als sechste die vierte, so daß von Et ideo an das Uebrige mit in die Wochenlection genommen ist).

Tu autem . . . Deo gratias.

Responsorium: Domus mea domus orationis vocabitur dicit dominus: in ea omnis qui petit accipit[1] et qui quaerit invenit: Et pulsanti aperietur.

V. Petite et accipietis, quaerite et invenietis:

Et pulsanti etc.

(I. b. hat als Versiculus: Haec est domus domini firmiter aedificata bene fundata supra petram firmam: In ea omnis qui petit etc. I. c. im Uebrigen wie I. a. beginnt die Repetition jedoch mit in ea omnis etc.)

Lectio VI. Si quis enim agnoscens reatum suum ipse se a divino altari humiliter subtraxerit, cito ad indulgentiam divinae misericordiae perveniet, quia sicut omnis qui se exaltat humiliabitur, et e contrario qui se humiliat exaltabitur.

Tu autem . . . Deo gratias.

Responsorium: Mane surgens Jacob erigebat lapidem, in titulum fundens oleum desuper votum vovit domino: Vere locus iste sanctus est et ego nesciebam.

V. Quumque evigilasset Jacob de somno ait: Vere locus iste sanctus est et . . .

(I. b. hat dasselbe Responsorium und denselben Versikel. I. c. dagegen Responsorium. Sanctificavit dominus von Lectio VIII.)

Versus (vgl. die Bemerkung gegen Ende des ersten Nocturn).

Media nocte surgebam ad confitendum tibi:

Super judicia justificationis tuae.

Pater noster (secrete).

In tertio nocturno. (Wenig vor Tage, so daß bei Tagesanbruch der Nocturnus vorbei war; wenn aber die Morgenröthe erschien, sang man unter Glockengeläute in der Ma-

tutin das Tedeum im unmittelbaren Anschluß an den letzten Nocturnus. Die Sitte der Alten, auch die Nocturnen streng nach der Stunde zu halten — media nocte — war schon lange entschwunden zur Zeit des Durantus; nur für die Vigilien band man sich mehr daran; so wurden die Nocturnen aneinander gereiht und mit der Matutin und weiter der Prima verbunden. Dabei mögen die ursprünglich jeden Nocturnus abschließenden Versus nebst dem stillen Vaterunser ausgefallen sein, wie ja denn unser altes Breviar diese Verse hier nicht hat, wohl aber sonst bei dem officium nocturn. des Sonntags. Der Beginn des dritten Nocturn, dessen erste Antiphone geradezu als Fortsetzung des Versikel vom zweiten erscheint, macht diese Vermuthung fast zur Gewißheit.

Antiphone: Non est hic aliud nisi domus dei: et porta coeli.

Psalm (65). Te decet hymnus.

Gloria patri . . . Non est etc.

Antiphone: Vidit Jacob scalam, summitas ejus coelos tangebat et descendentes angelos et dixit vere locus iste sanctus est.

Psalm (84). Quam dilecta tabernacula.

Gloria patri . . . Vidit Jacob etc.

Antiph.: Erexit Jacob lapidem in titulum fundens oleum desuper.

Psalm (87). Fundamenta ejus.

Gloria patri . . . Erexit . . . .

Versus: Haec est domus domini firmiter aedificata: Bene fundata est supra firmam petram.

(I. b. u. c. haben den Versus: fundata est domus domini super verticem montium: Et exaltata est super omnes colles.)

Lectio VII. In illo tempore egressus Jesus perambulabat Jericho. Et ecce vir nomine Zachaeus et hic erat princeps publicanorum. Et reliqua . . .

Venerabilis Bedae. (scil. homilia) Quae impossibilia sunt apud homines possibilia sunt apud Deum.

Ecce enim camelus depositus gibbi sarcina per foramen acus transiit: hoc est dives et publicanus relicto onere divitiarum, contemtoque censu fraudum angustam artamque viam quae ad vitam ducit ascendit.

Tu autem . . . Deo gratias.

Responsorium: Lapides pretiosi omnes muri tui: Et turres Jerusalem gemmis aedificabuntur.

V. Structura muri ejus ex lapide jaspide et plateae ejus sternentur auro mundo. Et turres etc.

(I. c. hat hier das Responsorium mit Versus nach Lectio VI.)

Lectio VIII. Qui mira devotione fidei ad videndum salvatorem quod natura minus habuerat ascensu supplet arboris, atque ideo juste quamvis ipse rogare non audeat benedictionem dominicae susceptionis, quam desiderabat, accepit.

Tu autem . . . Deo gratias.

(I. c. ebenso. I. b. theilt die beiden vorausstehenden lectiones in drei Stücke, und hat diese siebente als die neunte und letzte.)

Responsorium: Sanctificavit dominus tabernaculum suum, quia haec est domus dei, in qua invocetur nomen ejus, de qua scriptum est: Et erit nomen meum ibi, dicit dominus.

V. Domus mea domus orationis vocabitur: Et erit.

(I. c. hat als achtes Responsorium das sub lectione VII mit dem Versiculus: Cumque a Johanne describerentur universa secreta coeli intuens civitatem sanctam dixit: Et turres Jerusalem gemmis aedificabuntur.)

Lectio IX. Mystice autem Zachaeus, qui interpretatur justificatus, credentem ex gentibus populum significat, qui quanto curis saecularibus occupatior tanto flagitiis deprimentibus erat factus humilior, sed ablutus est, sed santificatus est in nomine domini nostri Jesu Christi et in spiritu dei nostri.

Tu autem . . . Deo gratias.

(Diese Lection fehlt in I. b. schließt I. c. mit dem Worte humilior.)

Responsorium: Terribilis est locus iste, non est hic aliud nisi domus dei et porta coeli: Vere etenim dominus est in loco isto et ego nesciebam.

V. Vidit Jacob in somnis scalam, summitas ejus coelos tangebat, et angelos dei descendentes et ascendentes per eam et ait: Vere etenim etc.

(I. c. Responsorium: Visita quaesumus domine habitationem istam: Et omnes insidias inimici ab ea longe repelle. Versicul: Benedic domine domum istam et omnes habitantes in ea: Et omnes insidias etc.)

Der gewöhnlich den dritten Nocturnus abschließende Versus leitet ungemein passend das Folgende ein, habe also auch hier seine Stelle:

Exaltare domine in virtute tua: Cantabimus et psallemus virtutes tuas.

Beim Anbruch der Morgenröthe beginnen alle Glocken zu läuten und Einer hebt an:

Te deum laudamus. Chor: Te dominum confitemur und wird dann zwischen den beiden Chören zur Rechten und Linken des Altars, die sich gegenseitig ansehen sollen, antiphonisch weiter durchgesungen. Es war das täglich der Fall, wie der Text des Te deum selber sagt:

Per singulos dies benedicimus te; von hier an bis zum Schluß soll stärker gesungen werden.

Ad laudes matutinas:

Antiph.: Domum tuam domine decet sanctitudo in longitudine dierum.

Psalm 93. Dominus regnavit decorem indutus est.

Gloria patri . . . . Domum tuam . . . .

Ant.: Domus mea domus orationis vocabitur.

Psalm 100. Jubilate deo omnis terra.

Gloria patri . . . . Domus mea . . . .

Ant: Haec est domus domini firmiter aedificata bene fundata est super firmam petram.

Psalm 63. Deus deus meus ad te de luce vigilo.
Psalm 67. Deus misereatur nostri . . . .

Gloria patri . . . . Haec est domus . . . .

Ant.: Lapides pretiosi omnes muri tui et turres Jerusalem gemmis aedificabuntur.

Psalmus: Benedicite omnia opera domini domino (Trium puerorum).

Gloria patri . . . . Lapides pretiosi.

Antiph.: Bene fundata est domus domini supra firmam petram.

[fehlt in I. a., steht in I. b. an dieser Stelle, I. c. an Stelle der vierten, die vierte dann an fünfter].

Psalm (148—150). Laudate dominum de coelis . . . .

Gloria patri . . . . . Bene fundata est . . .

Capitulum: Vidi civitatem (ut in primis vesperis).

Chor: Deo gratias.

Vicar: Dominus vobiscum.

Chor: Et cum spiritu tuo.

Vicar: Collecta: Oremus: Deus qui nobis . .

(I Vesper).

Chor: Amen.*)

*) Weil die Matutin mit den Nocturnen vereinigt, folgt hier kein Responsor. Wird allein die Matutin gefeiert, so muß hier ein Responsor. folgen, nach welchem der Chor den Hymnus singt: vgl. Hymnarium Camm. Nr. 3. Ecce jam noctis tenuatur umbra am Sonntag; Nr. 10. Immense coeli conditor — Montag; Nr. 11. Telluris ingens conditor — Dienstag; Nr. 12. Coeli deus sanctissime — Mittwoch; Nr. 13. Magnae deus potentiae — Donnerstag; Nr. 14. Plasmator hominis, deus — Freitag. Da keins der Breviere einen weiteren Hymnus, der hier passen würde, anmerkt, so ist der erste vielleicht am Sonnabend benutzt worden und am Sonntag ausgefallen. Die Hymnen für die Horen waren für gewöhnlich folgende: für die Prim: Jam lucis orto sidere l. c. Nr. 4; die Terz: Nunc sancte nobis spiritus Nr. 5; die Sexta: Rector potens Nr. 6; die None: Rerum deus tenax vigor Nr. 7.

Vic.: Versus: Domum tuam domine decet sanctitudo: in longitudine dierum.

Ant.: Mane surgens Jacob erigebat lapidem, in titulum fundens oleum desuper votum vovit domino: Vere locus iste sanctus est et ego nesciebam.

Canticum Zachariae: Benedictus dominus deus Israel . . . . . .

Gloria patri . . . . . Mane surgens etc.

In der Zeit da die Antiphone wiederholt wurde, zündete man das Rauchwerk an, das zuerst zum Altar getragen wurde, weil Zacharias räucherte: es soll damit die Devotion der Herzen bezeichnet werden. Das Feuerbecken stand in einer Nische rechts vom Altar, in der links vom Altar stand der Cordulakasten.

Ad Primam. Diese wurde gleich an die Matutin angeschlossen.

Vic.: Deus in adjutorium meum intende.

Chor: Ad adjuvandum me festina.

Gloria patri etc.

Hymnus: Hoc in templo (v. 7 seqq. wie im Completor.)

Antiphona: Bene fundata est domus domini: super firmam petram.

Psalm (22). Deus deus meus respice.

(23) Dominus regit me.

Gloria patri.

Psalm (24). Domini est terra.

(25) Ad te levavi.

Gloria patri.

Psalm (26). Judica me domine quoniam.

(54) Domine in nomine tuo.

Gloria patri.

Nach dem Hymnus folgt der Versus mit lauter Stimme gewöhnlich am Sonntage: In matutinis domine meditabor in te: Quia **fuisti adjutor** meus.

Psalm (118). Confitemini domino.
(119, 1—16) Beati immaculati.
Gloria patri.
Psalm: (119, 17—32). Retribue servo tuo
Symbolum quicunque.
Gloria patri.
Antiph. repet.: Bene fundata est etc.
Capitulum: Ecce tabernaculum (wie im Completor).
Chor: Deo gratias.
Responsor.: Christe fili dei vivi.
Chor: Miserere nobis.
V: Qui sedes ad dexteram patris: Miserere nobis
Versus: Beati qui habitant in domo tua domine:
Chor: In saecula saeculorum laudabunt te.
Versus: Domum tuam decet sanctitudo:
Chor: In longitudine dierum.
Vic.: dominus vobiscum.
Chor: Et cum spiritu tuo.
Collecta:
Oremus: Quaesumus, omnipotens deus, ut hoc in loco nomini tuo dedicato cunctis petentibus aures tuae pietatis accommodare digneris: (von hier an beginnt eins der ſtehenden Gebete der Prim, das nach I. c. hier angeſchloſſen werden ſoll ähnlich wie das Abendgebet des Complet.) Domine sancte pater, qui nos peccatores ad principium hujus diei non nostris meritis sed tua sola sanctissima gratia pervenire fecisti: tua nos hodie, quaesumus, salva et sana virtute: et concede, ut in hac die et in aliis diebus ad nullum declinemus mortale peccatum, nec ullum incurramus corporis et animae periculum vel vitae scandalum, sed semper ad tuam justitiam faciendam omnis nostra actio in tuo moderamine dirigatur. Per Christum etc.
Chorus: Amen.

Die gewöhnliche Ordnung der Gebete, die wir in ihrer

Ausdehnung nicht hierher setzen können, war folgende: Nach dem Respons. Christe fili dei vivi etc. (cf. oben) folgte: Gloria patri und der Versus: Exsurge domine et adjuva nos. Darauf Kyrie eleison, Christe el., Kyrie el., jedes dreimal wiederholt. Darauf das Pater noster leise gebetet bis auf die beiden letzten Bitten, mit dem vom Chorus gesprochenen Amen.

Vivet anima mea et laudabit te.
Et judicia tua adjuvabunt me.
Erravi sicut ovis quae periit.
Quaere servum tuum quia mandata tua non sum oblitus.

Credo in deum leise bis auf Carnis resurrectionem, dann sagt der sacerdos quasi suspirans:

Et ego ad te domine clamavi;
Et mane oratio mea perveniet ad te.

Repleatur os meum laude etc. und weiter das Miserere (Ps. 51) das Eripe me deus (Ps. 59) auszugsweise, ebenso Stücke des 103. Psalms. Dann das Confiteor der Einzelnen mit der Bitte um wahre Reue und den Trost und Beistand Gottes, woran sich Gebete um die Fürbitte der Maria und Heiligen anschließen.

Der Priester schließt betend um den Segen für das Volk, daß das Werk ihrer Hände gelinge, und befiehlt sich und die Mitbetenden der Gnade des dreieinigen Gottes.

Ad Tertiam.

Deus in adjutorium vgl. oben.
Hymnus: Hoc in templo (v. 7.)

Mit einer von der Matutin entlehnten Antiphona wurden folgende Stücke des Psalm 119 gesungen:

1. v. 33 seq. Legem pone mihi . . . Gloria.
2. v. 49 seq. Memor esto verbi tui . . Gloria.
3. v. 65 seq. bis 80. Bonitatem fecisti . Gloria.

Capitul. wie in der Matutin. Vidi civitatem.
Chor: Deo gratias.
Resp.: Domine dilexi decorem domus tuae:
Et locum habitationis gloriae tuae.
Versus: Beati qui habitant cf. Oben.
Collecta: wie in der Matutin.

In dem gewöhnlichen Versus: Adjutor meus esto, deus, ne derelinquas me: Neque despicias me, deus salutaris meus tritt die Bitte hervor: Ne intermittas inceptum meum — und erweitert sich zur Fürbitte für die Priester, den König, den geistlichen Oberhirten, das Volk und schließt mit pater noster, — für schwerere Sünden wird das Miserere gebetet.

Ad Sextam.

Deus in adjutorium etc. Hymnus: Hoc in templo. Mit einer weiteren Antiph. der laudes matut. werden folgende Stücke des Psalm 119 gesungen:

1. v. 81 seq. Defecit in salutare . . . Gloria.
2. v. 97 seq. Quomodo dilexi . . . Gloria.
3. v. 113 bis 128. Iniquos odio habui . Gloria.

Capit. wie im Complet. Ecce tabernaculum.
Respons.: Beati qui habitant in domo tua:
V: In saecula saeculorum laudabunt te.
Versus: Dominus regit me et nihil mihi deerit.
Chor: In loco pascuae ibi me collocavit.
Collecta wie im Completor.

Ad Nonam.

Deus in adjutorium etc. Hymnus: Hoc in templo.
Ant.: (una de laudibus.)
Psalm (119). 1. v. 129 seqq. Mirabilia . . Gloria.
2. v. 145 seqq. Clamavi . . Gloria.
3. v. 161 seqq. Principes . . Gloria.

Gloria patri . . . . Antiph. repetitur.

Capitul: Ecce tabernaculum.

Respons.: Haec est domus domini firmiter aedificata:

V: Bene fundata est supra firmam petram.

[I. b. und c. haben Fundata est domus domini super verticem montium V: Et exaltata est super omnes colles.]

Versus: Fundata est domus domini . . . . .

[I. b. und c. haben als Versus: Domum tuam domine decet sanctitudo: In longitudine dierum.]

Collecta: ut in completor.

Ad II Vesperas:

Deus in adjutorium etc. wie in der ersten Vesper.

Während I. c. als Psalmen-Antiphonieen die der laudes gebraucht, haben I. a. und b. folgende besondere:

Ant.: Vota mea domino reddam: in atriis domus dei nostri.

Psalm (116, 10 seq.). Credidi . . . Gloria . . . Vota mea.

Ant.: In domum domini: laetantes ibimus.

Psalm (122). Laetatus sum . . . Gloria . . . In domum.

Ant.: Benefac domine: bonis et rectis corde.

Psalm: (125) Qui confidunt . . . Gloria . . . Benefac.

Ant: Nisi tu domine servabis nos in vanum vigilant oculi nostri.

Psalm (127). Nisi dominus . . . Gloria . . . Nisi tu . . .

Ant.: Quoniam confortavit seras portarum tuarum:

Psalm (147, 12 seq.) Lauda Jerusalem . . . . .

Gloria . . . . Quoniam confortavit . . . . .

Das Uebrige Alles wie in der ersten Vesper, nur ist die Antiphone zum Magnificat:

Zachaee festinans descende, quia hodie in domo tua oportet me manere: at ille festinans descendit et

excepit illum gaudens in domum suam. Alleluja: Hodie domui huic salus a deo facta est Alleluja.

[Nur I. b. hat als Capitulum: Petite et accipietis, quaerite et invenietis, pulsate et aperietur vobis.]

Das **Completorium** wurde ganz wie oben angegeben ist, abgehalten. Wir müßten nun noch nach den Vorschriften des Ordinarius und den Bemerkungen des Breviers I. c. für die ganze Octave die Formulare zusammenstellen; es sei aber genug, wenn hier noch folgt die:

Missa in dedicatione

Zunächst finde hier eine Bemerkung aus dem rubrum (der rothen Schrift, welche durchgehends die Vorschriften des Ordinarius anmerkt für die verschiedenen Feiern) ihre Stelle, welche Miss. Cam. a. 1506 fol. 260 in Vigilia S. Joh. bapt. zu lesen ist: Si Vigilia (S. Joh. bapt.) fuerit in profesto dedicationis, tunc de vigilia totum servatur, quia festum dedicationis in secundam feriam transfertur et celebratur eo quod S. Johannes est patronus dioecesis. Der Ordinarius fügt noch hinzu Si vero vigilia fuerit in die dedicationis, tunc vigilia in sabbato praecedenti peragitur ut supra (sc. notatum est). Sed nona in die dedicationis de vigilia ut praedictum est servatur. Aus diesen Bemerkungen geht hervor, daß die jährliche Kirchweihfeier am Sonntage vor Johannis stattfand; 2. daß, wenn Johannis auf einen Sonntag fiel, dann am Sonnabend die Johannis-Vigilie gehalten und das Kirchweihfest auf den Montag verschoben wurde; 3. daß, wenn die Johannis-Vigilie auf den Kirchweihsonntag fiel, dann die Nona allein der Vigilie eingeräumt wurde, die übrigen Feierzeiten aber für die Kirchweihe gebraucht wurden.

Es würde hier zu weit führen, wollte ich die ganzen Vorschriften für die Ceremonieen, welche Durantus in seinem rationale nebst ihrer Deutung aus der Schrift und der Tra-

dition giebt, hieher setzen: sie füllen nur für die Messe mindestens 50 compreß und mit Incunabeln gedruckte Folien. Ich beschränke mich auf Folgendes:

1. Die Procession: Man ging aus der Kirche in die Kirche, und zwar entweder nur durch den Kreuzgang, der darum auch zwei Eingänge in die Kirche hatte: der eine steht jetzt noch offen, wird vom Cantor benutzt; der andere ging in den nördlichen Arm des Querschiffs und ist bei der Restauration vermauert worden, ist aber in dem einen Holzstall noch deutlich zu erkennen: oder man ging ebenfalls durch den Kreuzgang, aber dann durch das Portal des östlichen Flügels, über welchem das Kreuz in der Mauer bezeichnet und noch eine Verzahnung erkennbar ist, in welche die Anlage des sogenannten Paradieses (vgl. W. Lübke Geschichte der Architectur S. 319) eingreifen sollte, — um den hohen Chor herum und trat in das Ostportal des Querschiffs ein. Daß man von der Thurmseite eingetreten sei, wird aus dem Grunde unmöglich, weil der alte Thurm, dessen Ruinen noch der Herr von Quast gesehen hat, nach dem in den Acten über den Restaurationsbau befindlichen Bericht, an der Westseite gar keinen Eingang gehabt hat.

Die Procession fand sonntäglich statt, — in früheren Zeiten Donnerstags in Erinnerung an das Himmelfahrtsfest, bei welchem die Jünger de Jerusalem ad Jerusalem gingen, und zwar vor der Tertia, die darum ohne Zweifel verschoben werden mußte bis nach vollendeter Missa, unter dem Geläute aller Glocken. Die Processionsordnung war nicht überall dieselbe. Die gewöhnliche scheint (nach Durantus) folgende gewesen zu sein:

Unter Vorantragung des Kreuzes (Vexilla regis prodeunt — daher vielleicht der Name Kreuzgang) oder auch des Evangelienbuchs eröffneten die Cantores mit den Scholaren, zu deren Pflichten die Mitwirkung beim Gesange von ältester Zeit an bis zur Stunde gehört, den Zug, dem sich zunächst — die Wüstenwanderung Israels unter der Leitung der Wolken- und Feuersäule nachahmend, Kerzen- und

Fahnenträger und weiter die Diakonen und Subdiakonen mit planariis (sind wohl Teppiche und Decken) und capsis (vielleicht Wasser, Wein, ungeweihte Hostien, Rauchwerk oder Anderes enthaltend — wie derartige Gegenstände noch bis jetzt aufbewahrt sind im Domschatz) anschlossen. Es folgten dann in Erinnerung an das Tragen der Bundeslade die Presbyter mit den Reliquien (Cordulakasten und die anderen Reliquienbehälter), weiter der Bischof mit der infula (Bischofsmütze) geschmückt und dem elfenbeinernen Stabe in der Hand (beide noch vorhanden) in kostbarem Gewande und Sandalen (Pantoffeln). Er stellte als rex gregis in einer Person Aron (infula) und Moses (Stab) dar. Ihm schlossen sich dem Range nach geordnet die übrigen residirenden Prälaten an, die abwesenden durch ihre Vikarien vertreten, zuletzt folgte, unmittelbar vor dem Laienzuge (plebs) hergehend der plebanus (auch pontifex oder sacerdos genannt, der fungirende Priester), begleitet von einem Presbyter und einem Diakon. Der Laienzug war so geordnet, daß die Männer den Frauen voraufgingen.

Während der Processíon wurde antiphonisch gesungen. Kräfte waren dazu genug vorhanden, man hatte außer dem Cantor noch einen praecentor (Vorsänger) und succentor (Nachsänger), dazu die Lehrer an der Domschule mit den Knaben.

2. Bei den besonderen Feiertagen wurde mit dem Processionszuge Station gemacht an dem Altar des betreffenden Heiligen, oft bei dem der Maria, am Kirchweihtage bei dem Johannis des Täufers. Da wurden die Teppiche und Decken auf den Boden gelegt. Es kommen bei Klempin Diplom. Beiträge S. 335 und 336 zwei Altäre vor, die den Namen Johannis tragen: der eine in portico belegen ist wahrscheinlich kein anderer als der nach der Camminer Matrikel in der Capelle St. Johannis bapt. befindliche. Ich vermuthe, da der Raum des jetzigen Rathsstandes ehemals eine Capelle gewesen sein muß, daß dies die Johannis-Capelle war. Dort wurde also Station gemacht und „cum longa nota“ besonders feierlich gesungen. Es muß auch außerhalb der Kirche

Station gemacht worden sein, da im Missale von 1506 oft die Bemerkung vorkommt, nachdem Station gemacht worden ist, „in reditu". Man kann dies nicht gut anders erklären.

3. Von der Station bewegte sich der Zug des Clerus dem Chor zu. Hier nahm der Cantor Platz „in medio choro" bei größeren Festivitäten, umgeben von den Chorknaben, — auch beim gewöhnlichen Gottesdienst in den Horen mußten wenigstens acht Chorales da sein; die übrigen Prälaten stellten sich in die Stabula (Ställe, darum installatio) rechts und links vom Altar: An der Nordseite nahmen Platz

1) der venerandus pater Episcopus.
2) der praepositus,
3) der vicedominus,
4) war hier der Platz, den der Cantor gewöhnlich einnahm,
5) der Inhaber der 8. Präbende,
6) der Inhaber der 9. Präbende.

An der Südseite:

1) der Decanus,
2) der Scholasticus,
3) der Thesaurarius.
4 — 10 die Inhaber der zehnten bis sechzehnten Präbende.

Die übrigen Stabula dienten vielleicht den Vicarien, Diaconen und Subdiaconen.

Die Theilung in zwei Chöre deutet Durantus auf die beiden Völker Juden und Heiden, aus denen sich die Kirche des Herrn erbaut.

Diese Bemerkungen mögen genügen.

Ad processionem.

Responsor.: Fundata est domus domini super verticem montium et exaltata est super omnes colles.

Responsor. Chor: Et venient ad eam omnes gentes et dicent:

Gloria tibi domine.

Benedic domine domum istam, quam aedificavi nomini tuo: Et venient etc.

Responsor.: Benedic domine domum istam, quam aedificavi nomini tuo. Rep. Venientium in locum istum exaudi preces in excelso solio gloriae tuae.

V: Qui regis Israel intende, qui deducis velut ovem Joseph: Exaudi preces in excelso solio gloriae tuae.

In statione cum longa nota. Respons.: Benedic domine domum istam et omnes habitantes in illa: Sitque in ea sanitas, humilitas, sanctitas: Castitas, virtus, victoria: Fides, spes et caritas, benignitas, temperantia, patientia, spiritualis disciplina et obedientia: Per infinita saecula.

Vers.: Beati qui habitant in domo tua domine: In saecula saeculorum laudabunt te.

In introitu chori: Zachaee festinans descende, quia hodie in domo tua oportet me manere: at ille Festinans descendit et excepit illum gaudens in domum suam. Alleluja: Hodie domui huic Salus a deo facta est: Alleluja.

Introitus: (Der Chor singt, während dessen der Sacerdos am Altare die allgemeine confessio thut, Absolution erhält und die Ministranten auf ihre confessio gleichfalls absolvirt) Terribilis est locus iste, hic domus dei est: et porta coeli: et vocabitur aula dei.

Psalm (84). Quam dilecta tabernacula tua domine virtutum: concupiscit et deficit anima mea in atria domini. Kyrie eleison . . . .

Sacerdos: (intonirt solenniter nach den noch vorhandenen Noten)

Gloria in excelsis deo.

Chor: Et in terra pax hominibus bonae voluntatis. Laudamus te etc.

Sac: Dominus vobiscum!

Chor: Et cum spiritu tuo.

Collecta: Oremus. Deus qui nobis per singulos annos, wie in I. Vesp.

Lectio libri apocalypsis beati Johannis apostoli cap. XXI (In der Messe wurde der Titel immer genannt, bei den Nocturnen nicht.)

In diebus illis Vidi civitatem sanctam Jerusalem . . . . . Ecce nova facis omnia.

(Keiner, der nicht Subdiacon war, durfte die Epistel lesen. Der Lector trat nach der Lectio und dem Küssen des Buchs zum Bischof oder Sacerdos kniete, und wurde gesegnet.)

Graduale (mit dem folgenden versus Alleluja sich steigernd in der Freude, die in der Sequenz als Siegesgesang austönt): Locus iste a deo factus est inaestimabile sacramentum irreprehensibilis est.

V. Deus cui astant angelorum chori: exaudi preces servorum tuorum.

Alleluja: Vox exultationis et salutis in tabernaculis justorum.

Sequentia: (nach Wackernagel Kirchenlied I. Nr. 150 von Notker dem Aelteren.)

1. Psallat ecclesia
   mater illibata
   et virgo sine ruga
   honorem hujus ecclesiae.
2. Haec domus aulae coelestis
   probatur particeps
   In laude regis coelorum
   et caerimoniis:
3. Et lumine continuo
   aemulans civitatem
   sine tenebris,
   Et corpora in gremio
   confovens animarum,
   quae in coelo vivunt.
4. Quam dextera protegat dei
   Ad laudem ipsius diu.
5. Hic novam prolem'
   gratia parturit:

Fecunda spiritu sancto
Angeli cives
visitant hic suos:
et corpus sumitur Jesu.

6. Fugiunt
universa corporis nocua:
Pereunt
peccatricis animae crimina.

7. Hic vox laetitiae personat,
Hic pax et gaudia redundant.

8. Hac domo trinitati
laus et gloria
semper resultat.

(Hactenus dum epistola lecta fuit et choro graduale psallente sacerdos tacitus ad dextram partem sedebat altaris . . . Post dictam sequentiam surgens sacerdos et ad sinistram altaris partem accedens pronuntiat evangelium significans, quod Christus non venit vocare justos sed peccatores.

Est ratio cur pars altaris dextera in se
principium finemque tenet, mediumque sinistra:
dextra Judaeos, gentiles laeva figurat;
cepit ab his, defertur ad hos, refertur ad illos
nostra fides, et erunt omnes in fide fideles.

Durantus.

Lieſt der Diacon, ſo empfängt er auf ſeine Bitte die biſchöfliche oder prieſterliche Benediction, daß ſein Herz rein, ſein Mund lauter, ſein Wandel keuſch ſein möge, damit er das heilige Evangelium würdig vortragen könne, geht dann auf der ſüdlichen Seite die Stufen zum Ambo hinauf, nach der Leſung ſteigt er auf der nördlichen Seite hinab.)

Lector: Dominus vobiscum. (Alle erheben ſich, nach Oſten ſehend.)

Chor: Et cum spiritu tuo.

Lector: Sequentia (scil. sunt verba) sancti Evangelii secundum Lucam XIX.

Chor: Gloria tibi domine.

Lector: In illo tempore: Egressus Jesus perambulabat Jericho . . . . Venit enim filius hominis quaerere et salvum facere quod perierat.

Chor: Amen oder deo gratias. (Räucherung.)

Wenn zu predigen ist, folgt hier der Sermo, sonst sofort.

Credo (post evangelium fides in corde — credo, laus in ore — offertorium, fructus in opere — sacrificium. Durant.). Der Sacerdos oder Episcopus fängt an mitten am Altar stehend nach Osten gewandt) Credo in unum deum.

Chorus: (antwortet „solenni tripudio", ist wohl vom Takte, der mit den Füßen angegeben, zu verstehen) Patrem omnipotentem . . . . . Nach dem Credo wird das Offertorium vom Chor gesungen, wozu Durantus bemerkt, daß die Väter die Verse mit vielem Fleiß ausgesucht haben, daß sie an den meisten Orten ausgelassen würden. Während dieses Gesanges geschah die Darbringung: der Celebrans opfert sich selbst, dann was zum Sacrificium nöthig, die Ministranten bereiten die Abendmahlsgeräthe, das Volk bringt Opfer dar: Episcopo de pulpito venienti devotas offerunt oblationes (Gold, Silber, Sonstiges), die Hauptsache ist mens offerentis, non est curandum, quae quantitas vel species offeratur. Non offerens a muneribus, sed munera ab offerente placent." Die Männer opfern vor den Frauen. Die Subdiacone und die Diener empfangen die Opfergaben für den Bischof, der die temporalia durch fremde Hände besorgen läßt. Nach dem Opfergange wendet sich der Episcopus zum Altar zurück. Ueber den Werth des Offertoriums und die Texte vgl. Schöberlein: Schatz, Band I.

Offertorium: Domine in simplicitate cordis mei laetus obtuli universa: et populum tuum, qui repertus est, vidi cum ingenti gaudio: deus Israel custodi hanc voluntatem.

Die weiteren Weihgebete über die Elemente, das Räuchern übergehend, finde hier nur die für den Kirchweihtag bestimmte stille Fürbitte ihren Platz:

Secreta: Annue, quaesumus domine precibus nostris, ut quicunque intra templi hujus, cujus anniversarium dedicationis diem celebramus, ambitum continemur, plena tibi atque perfecta corporis et animae devotione placeamus: ut dum haec praesentia vota reddimus, ad aeterna praemia te adjuvante pervenire mereamur. Per dominum etc. Darauf folgt das Sursum corda: Gracias agamus etc. mit den bekannten Antworten, die Praefatio mit dem Sanctus und Benedictus qui venit . . . und die eigentliche Consecratio mit dem Vaterunser und dem Agnus dei, dann der Friedensgruß, wobei das in dem Domschatz befindliche Pacificale gebraucht worden ist, das zuerst vom Sacerdos und weiter von den ministris geküßt wurde — eine Veränderung des altchristlichen heiligen Kusses bei der Feier des heiligen Abendmahls. In etlichen Gegenden Pommerns, z. B. in Wartenberg, besteht noch die schöne Sitte, daß man sich die Hände reicht und mir ist noch sehr wohl erinnerlich, mit welcher Wärme Dr. Nitzsch für die Wiederaufnahme dieses Gebrauchs in den Vorlesungen über die Liturgik eintrat, gerade an dieser Stelle der heiligen Communion. Wir Camminschen Priester theilen gewöhnlich das heilige Abendmahl gemeinschaftlich aus und reichen uns hier die Hände. Darauf folgt die Communio, während derer am Kirchweihtage der Chor folgende Antiphona sang: Domus mea domus orationis vocabitur, dicit dominus: in ea omnis, qui petit, accipit, et qui quaerit invenit et pulsanti aperietur. Nachdem die Communio vollendet, wurde als Completorium oder Postcommunio gebetet:

Deus qui ecclesiam tuam sponsam vocare dignatus es, ut quae haberet gratiam per fidei devotionem, haberet etiam ex nomine pietatem, da, ut omnis haec plebs nomini tuo serviens hujus vocabuli consortio digna esse mereatur, et ecclesia tua in hoc templo, cujus dedicationis anniversarius dies celebratur, tibi collecta, te timeat, te diligat, te sequatur, ut dum jugiter per ves-

tigia tua graditur, ad coelestia promissa te ducente pervenire mereatur: Per dominum nostrum J. Ch. Amen.

Dann am Festtage: Ite missa est: Alleluja!
oder auch Benedicamus domino und
ein Schlußgebet, Segensspruch, woran sich von der Evangelienseite gesprochen noch anschließt der Anfang des Evangeliums Johannis: In principio erat verbum. . . . . Et verbum caro factum est.

Responsorium: Deo gratias.

Die
Münzfunde von Schwarzow und Groß-Rischow.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß die ältesten deutschen Münzen, d. h. die aus der Zeit der sächsischen und fränkischen Kaiser in den damaligen Grenzen unseres Vaterlandes fast gar nicht, desto häufiger aber in den das Becken der Ostsee umfassenden Ländern ausgegraben werden, also in Skandinavien, den russischen Ostseeprovinzen, Polen, Pommern, Meklenburg und Holstein. Sind auch derartige Funde in den letztgenannten drei Ländern nicht ganz so häufig, als z. B. auf der besonders ergiebigen Insel Bornholm, so sind doch namentlich aus Pommern schon mehrere bekannt, so der von Eickstedtswalde*) und die von mir ausführlich beschriebenen von Stolp, Rummelsburg und Simoitzel**). Diesen reihen sich aus neuerer Zeit zwei andere an, welche mir von dem Vorstande der Gesellschaft für pomm. Geschichte und Alterthumskunde durch gefl. Vermittelung des Herrn Dr. v. Bülow zur Benutzung und Beschreibung zugestellt worden sind.

Von der Geschichte des einen derselben, der bei Groß-Rischow unweit Pyritz entdeckt worden, wissen wir nichts, auch

*) Grote, Blätter für Münzkunde II. S. 215.

**) Mém. de la Soc. d'archéol. et de num. de St. Pétersb. II. S. 96. Berl. Bl. f. Mzkde. I. S. 13 und II. S. 150. Nur bei dem Funde von Simoitzel ist der Fundort sicher, bei denen von Stolp und Rummelsburg, die ich aus den Händen von Kaufleuten erhalten habe, möchte eher ein Zweifel erlaubt sein, da Händler es mit derartigen Angaben nicht genau zu nehmen pflegen.

liegen von demselben nur wenige Münzen, wahrscheinlich nur ein geringer Bruchtheil des Ganzen vor. — Desto beträchtlicher ist der andere im Sommer 1874 im Dorfe Schwarzow bei Stettin zu Tage geförderte. Bei Bestellung des Ackers kamen zahllose Münzen zum Vorschein, leider nahm davon wer wollte, doch gelang es nach Verlauf einiger Zeit noch Herrn Prof. Hering, etwa zwei Metzen voll an Ort und Stelle zu sammeln, und später hielt Herr Oberlehrer Dr. Kühne noch eine beträchtliche Nachlese *). Der bei Weitem größte Theil dieser Münzen besteht in sogenannten Wendenpfennigen, von denen außerdem eine sehr große Parthie nebst ganz abgeschliffenen werthlosen sonstigen Stücken, im Gewichte von etwa 1 3/4 Kilgr., zum Einschmelzen hierher gelangt und mir zu Gesicht gekommen ist. Das Uebrige vertheilt sich folgendermaßen.

Deutschland.

Franken.

Mainz. 1) Ottonen, mit dem in jedem Winkel mit einer Kugel gefüllten Kreuze, auf der Rückseite eine einfache Kirche, ähnlich wie Götz Kaisermünzen No. 134, 143—146. Zu schlecht zum Beschreiben.

2) Heinrich II. (1002—24, Kaiser seit 1014) ✠HIN(RICVS R)EX Rs. EOGO(NCIA)**), dasselbe Gepräge wie No. 1. — 3 Ex. (und viele unkenntliche).

Grote's Bl. f. Mnzkde. III. No. 35.

3) HEIMCH···· Brustbild***) mit Scepter, Rs. ··G···· mehrthürmiges Gebäude. 1 Ex.

Götz 288, 309, 310. Lelewel num. du moyen—âge. XIX. 41.

---

*) Einige wenige habe auch ich aus dritter Hand erhalten; es sind die nachstehend durch Klammern ersichtlich gemachten.

**) Von mehreren Exemplaren beschreibe ich stets nur das beste.

***) Unter Brustbild ohne weiteren Beisatz ist ein vorwärts gekehrtes zu verstehen.

4) Konrad II. (1024—39, Kaiser seit 1027), (✠CHVO)NRA(DVS IMP) Kreuz mit einer Kugel in jedem Winkel, Rs. (✠VRB)S MO(GVNCIA) Kirchenportal mit ✱ in demselben. 1 Ex.

Köhne Zeitschr. f. Mnzkde. III. Taf. VI. 6. Cappe Kaisermz. I. Taf. IV. 57.

5) Heinrich III. (1039—56) (✠HEIN)RICVS gekröntes bärtiges Brustbild, Rs. (VRBSMOG)ONCIA Kirchenportal mit ✱ in demselben. 2 Ex.

Cappe I. Taf. XIV. 233. Götz 286.

6) Erzbischof Willigis ? 975—1011).

(Mogoncia) kahles Brustbild, Rs. Umschrift (Ottos III. oder Heinrchs II. Name) verwischt; i. F. Kreuz mit einer Kugel in jedem Winkel. 2 Ex.

Lelewel III. No. 144. Cappe I. Taf. XVII. 287.

7) Erzbischof Bardo (1031—1051) (✠H)EINRI(CVS) Kopf Heinrichs III. wie auf No. 5, Rs. (✠MO)GON(CIA)

D

Tempel, in welchem BAR vertheilt. 2 Ex.

O

Köhne III. S. 175, Cappe Mainzer Mz. No. 125 u. 126.

Speier.

8) Heinrich III. (✠H) EINRICVS (REX) gekröntes bärtiges Brustbild, Rs. (✠) NEMETIS CIV(ITAS) Ruderschiff. 7 Ex.

Götz 271. Cappe I. Taf. VI. 89.

9) (S)PIRA·— Kirche, Rs. S(CAM)ARIA Kreuz, in jedem Winkel eine Kugel. 1 Ex.

Lelewel III. S. 176. (Grote's) Münzstudien I. Taf. 28. No. 6.

Worms. Heinrich V.

10) ✠HE···· das gewöhnliche Kreuz mit den vier Kugeln, von denen jedoch eine von einem Halbmonde umgeben ist. Rs. (AIDA)MRO(W).

(Aehnl. Blätt. f. Mnzkde. III. 40.)

Die Ausprägung dieser Wormser Münzen ist wie gewöhnlich eine äußerst mangelhafte, und hier kommt noch die lange

Umlaufszeit hinzu. Kein Wunder also, wenn von den zahlreichen Münzen vorstehenden Gepräges ein großer Theil übrig bleibt, welcher sich nur durch seine Fabrik und das Wormser Münzzeichen des eine der Kugeln umschließenden Mondes als Erzeugnisse dieser Münzstätte zu erkennen geben, eine Entscheidung darüber aber, ob sie von Heinrich oder seinem Vorgänger sind, nicht zulassen. Einige wenige übrigens zeigten einen Bischofsstab in zwei Kreuzeswinkeln, wie Bl. f. Mnzkde. III. 66.

Würzburg. Otto III. (983—1002, Kaiser seit 996.)

11) (S)KI(LIA)N☾ dessen Kopf rechtshin, Rs. OT(TO IMP)E • Kreuz mit einer Kugel in jedem Winkel. 2 Ex.

Mader krit. Beitr. z. Mnzkde. d. M. A. IV. 35. Lelewel XVIII. 3. Cappe I. Taf. XIII. 214.

12) (S)CSKIL···· Brustbild rechts, Rs. VVIR(CEBVRG) Kirche. 1 Ex.

Mader IV. 36. Bl. f. Mnzkde. III. 64.

13) Bischof Bruno der Heilige (1034—45) (SK)ILIANVS B i. F. NRO V Rs. (VV)IRCEBVR(G). 4 Ex.

Mém. St. Pét. III. Taf. IX. 16.

Erfurt.

14) Erzbischof Bardo (1031—51). 7 Denare mit Kirche und R zur linken, sowie einem Bischofsstabe zur rechten Seite, Rs. dem üblichen Kreuze mit 4 Kugeln; sämmtlich wie gewöhnlich, nur mit wenigen Schriftresten, welche nicht sicher erkennen lassen, ob die Münze Berl. Bl. II. Taf. XIV. 5 mit BA(rdo), Rs. P(ar)TO, oder No. 6 mit BARD(O), Rs. (✠ϽRFHES(fu)RT vorliegt. Ja es ist selbst nicht unmöglich, daß ein ARIBOA···, Rs. ✠ЄR····· (a. a. O. 4) darunter wäre. — Von den vorangeführten weichen übrigens unsere Münzen, ein Exemplar ausgenommen, darin ab, daß auf ihnen der Stab nicht links, sondern rechts, dagegen das R links, statt rechts der Kirche steht.

Sachsen.

Herzog Bernhard II. (1011—60).

15) Von den Denaren mit seinem Profilkopfe und Bernhardus dux, Rf. In nomi Dni amen um ein kleines Kreuz (Lelewel XXI. 2) waren nur wenige schlecht erhaltene Stücke, welche augenscheinlich eher ihm als seinem gleichnamigen Vater (973—1011) gehören. Außerdem folgende Arten:

16) Nachahmungen wie Bl. f. Mnzkde. III. 84. 1 Ex.

17) Desgl. „ „ „ III. 78. 4 Ex.

18) Denare mit bärtigem Kopfe, Rf. Kirchenfahne wie Bl. f. Mnzkde. III. 238—240, sämmtlich mit schlecht ausgeprägten und entstellten Umschriften, einer wie im Plonsker Funde (Berl. Bl. VI. S. 155 No. 4) mit GEFRI(DEN ARII). Kein Exemplar hat die deutlichen Umschriften Bernhardus Rf. Bernhardus oder Conradus Rf. Bernhardus, welche die in den Bl. f. Mnzkde. a. a. O. abgebildeten Exemplare zeigen, und ihre Beziehung auf den Sachsenherzog fast unabweislich machen. Dies habe ich bereits in den Mittheil. d. num. Gesellsch. zu Berlin S. 151 ausgeführt und dabei nur insofern geirrt, als ich die häufige Erwähnung des Kaisers auf den alemanischen Herzogsmünzen ignorirt habe; der Kaisername Conradus ist also hier durchaus nicht auffällig. An Grafen (Edelherren) von Lippe oder von Werl zu denken, wie man gewollt hat, ist unstatthaft.

19) BERNH(AR)DX, i. F. eine Kugel, Rf. IN NMNE D(NI AMEN) Kreuz.

20) Aehnlich, aber statt der Kugel auch auf der Hf. ein Kreuz.

Von beiden Arten einige mangelhafte Exemplare.

21) BRNHAR Hand auf einem Kreuze, Rf. (LIV) NIBVRH Kreuz mit einer Kugel in jedem Winkel (Groschenkab. I. 1, Götz 188 Lelewel III. S. 123) 12 Ex., von denen die meisten entstellte Umschriften, eins aber (LIV) NIBVRH auf der Hf. (mit der Hand) und BERNHARD auf der Rf. (mit dem Kreuze) trägt.

Bremen.

22) Heinrich II. ✠HEINRIC IM Kopf rechtshin,
S
Rf. BREM 1 Ex.
A
Berl. Bl. IV. Taf. 49. No. 14.

Corvei.

23) Abt Rothard (1046—1050). ROTHA-RDVS auf einem breiten Kreuze, in dessen Winkeln ABAS Rf. REINRIC-REX Kreuz mit langem Fuße, in jedem Winkel eine Kugel. 1 Ex.
Köhne V. Taf. VIII. 12, wo jedoch dieser Denar irrig nach Fulda verlegt ist, welchem Stifte ein gleichnamiger Abt 1075—96 vorstand.

Dortmund.

24) Heinrich II. (Heinricus rex) Kopf Rf. THRET MANNI (rückläufig) kleines Kreuz mit einem Ringel in jedem Winkel. 2 Ex.
Bl. f. Mnzkde. III. 34.

25) Konrad II. IMRERATOR (rückläufig) gekrönter Kopf linkshin, Rf. CONRADVS RE (rückläufig) Kreuz, eine Kugel in jedem Winkel. 2 Ex.
Lelewel XVIII. 4. Götz 226.

Die Münzstätte ist zwar nicht genannt, durch die Fabrik aber deutlich bezeichnet.

Halberstadt.

26) Bischof Arnolf (996—1023). A(RNOLF)VS EPS Kopf linkshin, Rf. (ATЄ)AHLT Kirche. 1 Ex.
Groschenkab. I. Suppl. No. 15. Lelewel III. S. 141.

27) Bischof Burkhard I. (1036—1059). ×SS tefanus) MR (d. h. martyr) tonsurirter Kopf, vor demselben ein Kreuzstab, Rf. (BV)RCHVDI GA (d. h. gratia) (EPC) dreithürmige Kirche. 2 Ex.
Köhne III. Taf. V. 16.

Hildesheim.

28) Heinrich II. HNR····· gekrönter bärtiger Kopf, Rf. S-CA MARIA deren verschleiertes Brustbild. 2 Ex.
Cappe I. Taf. XVII. 289.

Daß diese Münze nicht in Speier, wohin man sie vielfach bezogen hat, geprägt ist, werde ich anderen Ortes ausführen. *)

Magdeburg.

29) Denar mit Magadaburg und Kirche. Rf. In nomi Dni amen, kleines Kreuz. 1 Ex.
Aehnl. Köhne neue Folge XIV. 2.

Das Urbild zu den zahllosen Wendenpfennigen dieses Schatzes.

30) ✠SЄS MAVRIC(IV)S gekrönter bärtiger Kopf rechtshin, Rf. MAGADEBVR(G) Gebäude. 7 Ex.
Bl. f. Mnzkde. III. 62.

Die Umschriften sind verschieden, auf einigen der Stadtname rückläufig, auf einer MAGDEBV(RG), auf einer anderen ✠SЄS MAHMCIVB-:, Rf. ✠MAGЄDENBRVGH:

Hier sind anzuschließen die wenn nicht ausschließlich, so doch vorzugsweise in Magdeburg geprägten Denare von

Otto III. und seiner Großmutter Adelheid.

31) ODDO in den Winkeln eines Kreuzes, Umschrift D-I ЄR-A REX, Rf. ATЄAHLT Kirche.
Götz 70—86, 88—98. Cappe I. Taf. III. 11, 12.

Aeußerst zahlreiche Exemplare in vielen Verschiedenheiten, noch weit häufiger aber Nachahmungen mit breiten Buchstaben und plumper Kirche, der Kaisername zu ODOA, OOOA, ✠SOA, ✠A✠II entstellt.
(s. Rühle v. Lilienstern numismat. Aufsätze Tf. No. 32 und 33, Lelewel XVIII. 2.)

---

*) In einem Werke über Deutschlands älteste Münzen, das jetzt im Druck ist; mit Rücksicht auf dessen Erscheinen trage ich vieles kürzer vor, als sonst geschehen dürfte.

[32) OTTOR·· (rückläufig) ADЄ(LhЄIDA) Kopf linkshin, Rf. ✠D-I(LR-)A✠RЄ✠× Kreuz mit ODDO in den Winkeln.] 1 Ex.

Aehnlich Götz 66—69. Cappe I. Taf. III. 13.

Minden.

33) Heinrich III. ✠(H)EINRICVS R(E)X gekrönter bärtiger Kopf linkshin, Rf. ✠(M]INTEONA Kreuz mit einer Kugel in jedem Winkel. 2 Ex.

Cappe I. Taf. XXI. 343.

Quedlinburg.

34) Otto III. SCS SE(RVA)CIVS (rückläufig) Kirche zwischen T und (?) Rf. ODDO in den Kreuzwinkeln, Umschrift (D-IL)RA✠R(EX) rückläufig. 1 Ex.

Götz 137, 138. Lelewel XX. 2.

35) ·⁘· SCBON····· Hand mit Bischofsstab, Rf. ··—L//ΠΛV dreithürmiges Gebäude. 1 Ex.

Bl. f. Mnzkde. II. 206.

Aehnliche Exemplare mit Scs Dionisius, Rf. Quidilingb (Berl. Bl. IV. Tf. 59 No. 8) dienen zur Entzifferung dieses breiten Denars.

Soest.

36) Konrad II. (CHV)ONIADVN··· diademirter Kopf rechtshin, ein Kreuzchen vor demselben. Rf. das Kölner Monogramm, daneben in sehr kleinen Buchstaben der (hier entstellte) Stadtname. 2 Ex.

Götz 219. Köhne III. Taf. VI. 4. Lelewel XIX. 31.

Friesland.

Staveren.

37) Markgraf Bruno III. (1038—57). ✠HEHRI CVS RE Kopf Heinrichs III. rechtshin, Rf. STAV-ERVN i. F. zwischen zwei Perlenlinien BRVN. 1 Ex.

Götz 263, v. d. Chijs, Friesland Taf. I.

Thiel.

38) Heinrich II. HEINRI(cus imperat)O gekrönter (B)O Kopf, Rf. (T)IELE (N)A 1 Ex.

Aehnlich Lelewel XXI. 7.

Die Rückseite gehört eigentlich Konrad II. an, Heinrich hat sonst TIELE um das Kreuz geschrieben.

39) Konrad II. Aehnlich. Rf. um das gewöhnliche Kreuz der Stadtname, mit Ringeln zwischen den einzelnen Buchstaben. Die Umschriften beiderseits fast unlesbar. 1 Ex.

Utrecht.

40) Heinrich II. HEINRIC··· Brustbild links, Rf. (SCS) MA(RTINIVS) der Heilige mit Bischofsstab. 3 Ex.

Köhne III. Taf. VI. 7.

Daß diese Münze nach Mainz, wohin Köhne sie verlegt, nicht gehört, kann man als sicher betrachten. Minder leicht ist es aber, ihren wirklichen Ursprung ausfindig zu machen; der Fabrik nach möchte ich sie am liebsten der Maasgegend, etwa an Viset zuerkennen, wo der heil. Martin verehrt wurde, und schon unter den Karolingern und noch unter Otto III. geprägt wurde.

41) Bischof Bernolf (1027—54). ✠HRCS·I···· der heil. Martin mit Bischofs- und Kreuzstab in halber Figur, Rf. ✠BERN(O)L···ЯOS·COPV über einer Mauer TRAIECTV. 1 Ex.

v. d. Chijs Utrecht I. 6—15.

42) ✠BERN···· Kopf mit Tonsur, Rf. (✠B)ERNO··· Kreuz mit einer Kugel in jedem Winkel. 1 Ex.

v. d. Chijs Utrecht I. 1.

Muthmaßlich in Deventer geprägt.

Lothringen.

Andernach.

42) Erzbischof Piligrim (1021—36). ✠CHOV RAD··· i. F. ILOGI (für PILIGRIM), Rf. ENO-EOR Kirchenportal. 1 Ex.

Aehnlich Lelewel XIX. 32.

44) Zahlreiche weitere, mehr entstellte Nachahmungen dieser Münze mit schmalen, unsicher gezogenen Buchstaben.

45) ✠AND(ERNAK)A Kreuz, innen verziert, Rf. (AND)ERN Kirchenportal wie auf No. 43. 1 Ex.

Köhne III. Taf. V. 4.

Deventer.

46) Otto III.? Umschrift erloschen. Rohgezeichneter stark bärtiger Königskopf, Rf. (D)AVE···· Kreuz, eine Kugel in jedem Winkel. 1 Ex.

Aehnlich Cappe I. Taf. XI. 172.

Scheint eher von Otto als von Konrad II., der dasselbe Gepräge mit geringer Veränderung hat.

47) Heinrich II. ····RIVS IM···· Kopf linkshin, Rf. (Davantria), i. F. BONA um ein Kreuzchen. 2 Ex.

Lelewel XXI. 1.

Gleich Thiel führte auch Deventer den Beinamen bona.

48) HEIMR···· Hand, mit RE-X daneben. Rf. (D)AVENT··· (rückläufig). Kreuz, in jedem Winkel eine Kugel. 17 Ex.

Götz 189. Cappe I. Taf. IV. 54.

Duisburg.

49) Konrad II. ✠CH(VO)N(RA)DVS (IMP) bärtiger Kaiserkopf, Rf. DIVS-BVRG auf breitem durch Doppelbogen gebildeten Kreuze. 3 Ex.

Götz 324. Bl. f. Mnzkde. III. 58. Lelewel XVIII. 5.

50) Heinrich III. ✠HEINRICVS REX, bärtiges Bruſtbild Heinrichs, mit Scepter, Rſ. DI-VS-BV-RG in den Winkeln eines befußten doppellinigen Kreuzes. 2 Ex.

Götz 278. Cappe I. Taf. VII. 110.

Köln.

51) Otto I. ✠OTTO REX Kreuz mit den 4 Kugeln.

S

Rſ. COLONII 12 Ex.

AG

Götz 111—113. Cappe I. Taf. III. 1.

durch ihre mangelhafte Erhaltung und geringen, wohl auf Beſchneiden *) zurückzuführenden Umfang die lange Gebrauchszeit andeutend. Ein Stück hat drei Ringel in zwei Gegenwinkeln.

52) Otto III. Viele Exemplare mit mehr oder minder entſtelltem Oddo imp. aug., Rſ. Kölner Monogramm.

Aehnlich Lelewel XVII. 17. 18.

53) Heinrich II. ✠HEINRIC(VS REX) gekrönter

S

Kopf, Rſ. COLONI 3 Ex.

A

Cappe I. Taf. VI. 86.

54) Aehnlich mit LV···· INP (?)

Ob etwa Ludowicus imp zu leſen, wie auf einem Exemplare des Erzbiſchofs Siegwin? Auch auf Brüſſeler, Dortmunder und Eßlinger Münzen dieſer Zeit findet ſich ſein Name, und die von Lauſanne führen ihn bis ins XIV. Jahrhundert.

54a) Konrad II. ✠CHO····INO Kreuz mit den vier Kugeln, Rſ. (SANCTA) COLONA fünfſäuliger Tempel.

Cappe I. Taf. XIV. 230. 1 Ex.

56) Umſchrift (Chuonrad imp) erloſchen. Kreuz mit je einer Lilie und je einem Θ in den entgegengeſetzten Winkeln. Rſ. ·····ORONIA (für SCA COLONIA ?), fünfſäuliger Tempel zwiſchen A—Ω 1 Ex.

Aehnl. Mitth. d. num. Geſ. zu Berlin. Taf. X. 64.

*) S. Berl. Bl. II. S. 53 und 59.

56) Erzbischof Piligrim (1021—1036). ✠CH(VONR)ADVS IMP Kreuz mit PI-LI-GR-IM in den Winkeln, Rs. SAN(CTAC)OLONIA, fünfsäuliger Tempel.
Götz 217. Cappe, Köln VI. 86. 87. 1 Ex.

57) Erzbischof Hermann II. (1036—1056). (✠CRI)STIANA RELIGIO Kreuz mit HERIMAИVS Rs. S(ЄA)COLONIA fünfsäuliger Tempel. 3 Ex.
Cappe Köln VI. 88.

58) (✠CHVO)RADIꟹ··· Kreuz mit vier Kugeln, Rs. ꟹИMA···· Gebäude. 2 Ex.
Aehnlich Cappe I. Taf. IV. 52 und III. Taf. I. 10.

Man hat auf ähnlichen Münzen S. Maternus oder S. Mariae domus lesen wollen und aus letzterem Grunde sie auf Mergentheim bezogen. Beides ist unzulässig; die regelrechte Umschrift, wahrscheinlich Heriman archiepc, bleibt freilich noch zu entdecken.

59) Nachmünze, mit ✠Я·····OR das gewöhnliche Kreuz mit den vier Kugeln, denen aber in den beiden oberen Winkeln noch je zwei, in den beiden unteren noch je drei Ringel beigefügt sind. Rs. IIIIO^S⅃O^AↃ 1 Ex.

60) ✠COLON(I)A VRBS Kirche. Rs. Tempel mit IIИ-MN zur Seite. 1 Ex.
Cappe I. Taf. VI. 83. Köln III. 52.

61) Pfalzgraf Heinrich (Hezilo) von Lothringen und am Rhein (1046—61). ×PS MSCII····P diademirter Kopf rechtshin, Rs. ··OMES PALATIN··· Kreuz mit HE-IN-RI-ES in den Winkeln. 1 Ex.
Bl. f. Mnzkde. II. 225.

Auf dem minder gut erhaltenen Exemplare a. a. O. sind hinter palatin noch die Buchstaben NRI sichtbar, vielleicht also lautet die Umschrift der Rückseite vollständig Heinricus comes palatinus mit nochmals wiederholtem Namen in den Kreuzwinkeln. Der trefflich gearbeitete Kopf hat große Aehnlichkeit mit dem Kaiser Konrads auf Kölnischen Münzen von

Piligrim (Cappe Köln VI. 84). Bisher waren übrigens Münzen dieser alten Pfalzgrafen vor Heinrich dem Jüngern (1196—1227) nicht bekannt, auch letztere nicht am Rheine, sondern in Braunschweig geprägt.

Trier.

62) Erzbischof Poppo (1016—47). Schlecht ausgeprägtes Exemplar des Denars mit HEINRICVS REX und einem Kreuz mit V in jedem Winkel, Rs. POPPO TREVI, im F. großes A,

Götz 108. 109. Bl. f. Mnzkde. III. 64, Cappe I. Taf. XIII. 220,

doch scheint es fast, als stände hier des Erzbischofes statt des Kaisers Namen.

63) Bärtiger Kopf in einem Portale, über welchem A, Rs. POP··· Kreuz mit einer Kugel in jedem Winkel. 1 Ex.

Mittheil. Taf. IX. 96.

64) Nachahmungen mit Brustbild mit Kreuzstab sowie Kugelkreuz, Rs. zwei Schlüssel, deren Bärte die Buchstaben ER darstellen. 3 Ex.

Bl. f. Mnzkde. II. No. 223 u. 224.

Xanten.

Erzbischof Hermann II. (1036—56).

65) (✠HE)RI(M)AN·· Brustbild mit Bischofsstab rechtshin, Rs. (SCA)·TROIA fünfsäuliger Tempel, links Kreuzstab, rechts Palme. 1 Ex.

Bl. f. Mnzkde. IV. No. 220. Cappe Köln VI. 99, 100.

Aus der Colonia Trajana bei Xanten wurde Troja, welcher Name die Bewohner veranlaßte, sich Trojanischer Abkunft zu rühmen; das Sancta aber bezieht sich auf den Märtyrertod, welchen hier im J. 298 die Letzten der Thebanischen Legion erlitten. Dies Sancta ging dann in Sancten und endlich in Xanten über. Alle diese Münzen der Sancta Troja, deren jetzt mehrere Spielarten bekannt sind, zeichnen sich durch besondere Schönheit aus, welche für die frühe Kunstblüthe am Niederrhein Zeugniß ablegt.

66) Gottfried I. Herzog von Niederlothringen (1012 bis 1023). GOT····· DVX Brustbild rechtshin Rs. ✠AR····· i. F. eine undeutliche Zeile Schrift, über welcher G und unter welcher O. 1 Ex.

Köhne II. Taf. VIII. 3. Rev. de la numism. Belge. II. S. IV. Taf. XIX. 2.

Das Exemplar bei Köhne trägt ✠ARIVTIN····, dessen Erklärung so wenig als die der Inschrift im Felde hat gelingen wollen; vielleicht bedeutet letztere VICTORIA GO(tfredi), denn andere Gepräge von ihm haben VICTORIA neben dem Schwerte. Möglich übrigens, daß unser Denar, den Köhne mit Unrecht dem berühmten Eroberer des heiligen Landes zuschreibt, von Gottfried II. ist.

Brüssel.

67) ✠OTGERVS··∞ POI Kreuz mit einer Art Triquetra im dritten Winkel, Rs. BRVOC-∃∞IIA (Bruocsella) übers Kreuz, in den Winkeln ꟻ, ∃, S, G. 1 Ex.

Aehnl. Mém. St. Pét. III. Taf. VIII. 2. v. d. Chijs Brabant I. 9.

68) Denar mit verstümmelter Umschrift um das Kreuz mit 4 Kugeln, Rs. (BRV∞ELLE), i. F. MONTA (d. h. moneta) zwischen zwei Kreuzen. 1 Ex.

Rev. Belge II. Bd. I. Taf. XIII. 2. Bd. II. Taf. IX. 3.

Flandern.

69) Graf Balduin IV. (988—1036). ✠B(alduin ma)RI, (d. h. marchio), Kreuz mit einem an den Enden mit Kleeblättern verzierten Vierecke belegt, Rs. ✠BOLIV···· sechssäuliger Tempel. 1 Ex.

Von den verschiedenen Denaren dieses Grafen, welche uns erst die neuere Zeit hat kennen lehren, unterscheidet sich dieser durch die Darstellung der Hauptseite. Die Inschrift der Rs. wird nach Ausweis eines Exemplars mit BON···· (eines Nachzüglers aus dem Plonsker Funde) BONVS DENARIVS, wie auf anderen Gepräge Balduins lauten.

Lüttich.

70) Heinrich II. HEINRI·· diademirter Kopf rechtshin, Rf. ···GIA PAX Bischofsstab, neben demselben S u. A. 1 Ex.

Ein ähnliches Exemplar meiner Sammlung (ebenfalls aus der Nachlese des Plonsker Fundes) ergänzt die Umschrift der Rückseite sehr erwünscht zu LEDGIA PAX; das SA (sancta) mag sowohl auf den Städtenamen als auf das PAX bezogeu werden, denn ein ähnlicher Denar des Herrn J.-R. Herbst zu Copenhagen hat neben dem Stabe nur SCA—PAX, ohne den Stadtnamen, und sancta wird Lüttich auf Denaren Ottos III. und Heinrichs II. genannt.

71) HEI···· Kopf linkshin, Rf. Bischofsstab, rechts daneben A. 1 Ex.

Des ähnlichen Gepräges halber wird man auch diesen kleinen Denar von unzweifelhaft Niederländischer Fabrik hierher verlegen können.

Dinant.

72) Graf Albert III. von Namur (1037—1105). (AL)BERTVS Kopf linkshin, Rf. (✠)D(EO)NAM doppelliniges Kreuz, einen Halbmond in jedem Winkel. 1 Ex.

Mittheil. Taf. IX. 94. Chalon mon. des ctes de Namur Taf. I. 9 u. 10.

73) DEONAM Kopf linkshin, Rf. ohne Umschrift, ein aus Bogen gebildetes, in tulpenförmige Blüthen auslaufendes Viereck, in der Mitte sowie in jedem Winkel ein Ringel. 1 Ex.

Chalon mon. de ctes de Namur Taf. I. 2.

Namur.

74) Derselbe. ALBERTVS diademirter Kopf rechtshin, Rf. ✠NAM(VCEN)SIS, im Felde MONE. T A 2 Ex.

Köhne II. Taf. VIII. 5. Chalon Taf. I. 2—8.

75) Heinrich II. (IMP H)ENRICVS Kopf linkshin, Rf. ✠C·····✠M, in dem undeutlich ausgeprägten Felde IOI 1 Ex.

Ganz ähnlich, wenn nicht geradezu identisch mit dem etwas verprägten Denare mit IMP HENRICVS und demselben Kopfe, den ich (Mittheil. Taf. IX. 92. S. 187) nach Namur verwiesen habe. Vielleicht ist Civ. Namucum zu lesen. Wenn aber nicht in Namur selbst, so ist der Prägort doch jedenfalls nicht weit von da zu suchen; zwei (noch unedirte) Denare desselben Kaisers, in dem nahen Thuin geprägt, zeigen ganz die nämliche Fabrik.

Schwaben.

Augsburg.

76) Heinrich II. HE-IN-RI-C-R-X säulenförmig zu beiden Seiten des bärtigen rechtssehenden Königskopfes, Rs. AVGV ∞TA CIV• Kreuz mit drei Kugeln, Ringel, abermals drei Kugeln und Dreieck in den Winkeln. 2 Ex.

Lelewel XXI. 16. Cappe I. Taf. V. 72. Beyschlag Augsburg Taf. I. 3.

77) Aehnlich. Rs. AVG ∞TA CIV fünfsäuliger Tempel. 1 Ex.

Cappe I. Taf. V. 71. Beyschlag I. 4—6.

Könnte wohl von Heinrich III. sein.

78) HEINRIC (DVX ?) Brustbild rechtshin, Rs. A···STA CIVITAS Kirche, in deren Portal zweizeilig H·····CVS. 1 Ex.

Die Bestimmung dieser Münze ist schwierig, da zwei wesentliche Stellen der Inschrift, das DVX der Hauptseite und die erste Zeile der Kirchen-Inschrift sehr undeutlich sind. Lautet letztere, wie es namentlich unter Zuhülfenahme eines Ineditus der Thomsenschen Sammlung fast scheint, Heinricus, so wäre der Prägherr wohl Bischof Heinrich von Augsburg (1047—63). Dann fehlt es zwar an einer Erklärung für das dux, auf den eher als auf einen König Heinrich der Kopf uns hinweist, der ganz dem Herzog Heinrichs (VII. ?) auf gewissen seltenen Regensburger Denaren (Berl. Bl. V. Taf. 57 No. 12) gleicht; aber dieselbe Schwierigkeit bieten auch andere Augsburger Münzen mit sicherem Namen der Baiernherzöge

Heinrich (Berl. Bl. III. Taf. 28. No 8 und 9). Hoffen wir Auskunft von einem deutlicheren Exemplare.

Chur.

79) Bischof Ulrich (1002—26). (Ud)ALR···· Hand, Rf. (C)VRIA CIV···· Gebäude. 1 Ex.

Dünner und leichter (0,61 Gr.) als die andern Münzen dieses Herrn, im Gepräge gewissermaßen vermittelnd zwischen denen mit der Kirche, welche die ältesten sein mögen, und denen mit der einen Bischofsstab haltenden Hand.

Eßlingen.

80) Nachahmung des Denars mit dem Namen Kaiser Ludwigs um das Kreuz mit den 4 Kugeln, Rf. ESSELIHGA vierſäuliger Tempel. 2 Ex.

Münzstud. VIII. Taf. II. 2 und 3.

81) Heinrich II. (HEIN)RICVᔕ gekrönter Kopf rechtshin, Rf. ᔕVL_LV ᔕ Hand auf einem Kreuze. 2 Ex.

Bl. f. Mnzkde. III. 43.

Die Originale (Köhne III. Taf. VI 2, Münzstud. VIII Taf. II 5) haben ᔕVITALIS. Vgl. Münzstud. VIII. Seite 195, 257, 259, 266.

Straßburg.

Heinrich II. 82) (HEIHRICVS REX) Kopf mit Strahlenkrone rechtshin, Rf. (ARGEH)TI(HA) zweisäuliges Kirchenportal, in welchem eine Lilie. 1 Ex.

Götz, 256. Cappe I. Taf. V. 81 (aber irrig mit IM statt REX.)

83) (HE) IHRICVS (IMP) R (AVG) gekröntes Brustbild. Rf. ARGEH—TINA in einem durch 2 Seiten und 1 Vorderansicht einer Kirche gebildeten Kreuze. 3 Ex.

Götz, 311. Cappe I. Taf. VII. 113.

84) ·····RCVS IMX bärtiges Kaiserbrustbild, Rf. ARN····· vierſäuliger Tempel. 2 Ex.

Cappe III. No. 489.

Diese sehr großen Denare sind vielleicht von Heinrich III., sie haben mehr Verwandtschaft mit Konrads II. als mit Heinrichs II. Geprägen.

85) Konrad II. ·····AD∞··· Kaiserbrustbild, Rf. ähnlich No. 83. 1 Ex.

Köhne I. Taf. V. 2.

Baiern.

Regensburg.

86) Herzog Heinrich IV. (995—1002, dann König). ✝HEIИCICIV∞ IↃ Kreuz mit Ringel, Dreieck, Kugel und Dreieck in den Winkeln. Rf. DEGИAI ↃAITA∞ (rückläufig) Kirchengiebel mit ↃИƎ. 1 Ex.

Aehnlich Cappe, Baiern. Taf. V. 57, 58. Sedlmaier Fund v. Saulburg, Taf. IV. 83 ff.

87) ·HENRICVS·CV✝ (rückläufig) Kreuz mit Dreieck, Kugel, Ringel und Kugel in den Winkeln. Rf. TCTИA CIVITA∞ Kirchengiebel mit VVICI. 1 Ex.

Hier wie auf No. 86 ist die Inschrift der Rf. REGИA CIVITAS zu lesen, nicht Tetnang, wie Sedlmaier Seite 46 annimmt.

88) Herzog Heinrich V. (1004—1009 und 1017 bis 1026.) ЯИIƎHu.D auf einem in jedem Winkel mit einem M H Dreieck und 3 Kugeln verzierten Kreuze. Rf. Entstelltes REGИ CIVITAS Kirchengiebel mit CNC. 1 Ex.

Aehnlich Lelewel XXI. 20. Cappe, Baiern VI. 70. Sedlmaier IV. 99.

Cappe hat ähnliche Münzen (K. M. III. Taf. II 17, 18) für kaiserlich erklärt, indem er die Buchstaben ID und II bei dem Namen Heinricus, welche doch, wie hier IIDMI, nichts als das entstellte DVX sind, wie sich dasselbe in verschiedenen Graden der Entartung auf zahllosen Exemplaren findet, sehr leichtfertig und willkürlich für IMP. REX genommen hat.

89) König Heinrich II. Gekröntes bärtiges Brustbild rechtshin, daneben Schriftreste. Rf. ✝ICIT∞ IIIOH Kreuz mit Dreieck, 3 Kugeln, Dreieck und ⁝ in den Winkeln. 1 Ex.

Aehnlich Lelewel XXI. 5.

Herzog Heinrich VI. mit seinem Vater, Kaiser Konrad II. (1026—39.)

90) ✠ᗡHVONRADVꓶ IM Kreuz, in welchem der etwas entstellte Name des Herzogs. Rs. RADASIONA fünfsäuliger Tempel. 1 Ex.

Aehnlich Sedlmaier, Taf. I. 17. Cappe K. M. I. Taf. V. 69.

91) König Heinrich III. H(EI)NRICVS REX gekröntes Brustbild, sehr an byzantinische Kaiserköpfe erinnernd. Rs. RA(D)ΛꟽPO(NA)H Kirchenportal. 2 Ex.

Cappe, I. Taf. XIX. 312. Mém St. Pét III. Taf. XII. 7.

Unbestimmte deutsche Münzen.

92) Otto III. (OTTO REX) Kreuz mit den vier Kugeln. Rs. VVƎAT(ƧR?) im Felde M. 1 Ex.

Bl. f. Münzkd. III. 30. Cappe I. Taf. XIII. 212.

Eine Nachmünze, weder nach Wertheim, noch nach Kaiserswerth, woran man gedacht hat, gehörig, und bis zum Auftauchen eines Exemplars mit regelrechter Inschrift unbestimmbar.

93) Heinrich II. H (?) ·····VS gekrönter Kopf, linkshin, Rs. Umschrift verwischt. Ein Vogel mit ausgebreiteten Flügeln. 1 Ex.

Sehr ähnlich ist Cappe II. Taf. XXIV. 273 mit rechtsgekehrtem Kopfe Konrads II. Jedenfalls sind beide Münzen niederländisch, wie ihre Fabrik bezeugt.

94) Konrad II. (?) Umschrift undeutlich Kaiserkopf rechtshin, Rs. ✠HLVDOVVIO VHP Kreuz mit 4 Kugeln. 1 Ex.

Wie Becker 200 seltene Münzen d. M. A. Taf. III. 79, dort ist die Inschrift der Rs., hier die der Hs. undeutlich. Auch hier setzt die Fabrik die niederländische Herkunft außer Zweifel.

95) Graf Wichmann († 1016.) VVIƆMAN COM

Kreuz mit 4 Kugeln. Rf. ERBIƧIII—DOЬSII in zwei Zeilen. 2 Ex.

Lelewel XXI. 124 und 125, Bl. f. Münzkd. III. 59.

Ueber diese Münze ist viel geschrieben, man hat sie einem Graf Wichmann 944—68 (Köhne III. 178), nach Lelewel von Hamaland (III. S. 124), zugetheilt und in Ebersdorf oder Ebstorf oder Eresburg geprägt geglaubt. Der Prägort wird sich aber aus der verstümmelten Aufschrift schwerlich feststellen lassen, eher wohl der Münzherr, den ich in dem Enkel des genannten Wichmann († 1016) vermuthe; die Münze ist noch nie in einem vor 1000 vergrabenen Funde vorgekommen, pflegt dagegen in den spätern niemals zu fehlen.

96) OD(DVMF)ECIT eine Art Ankerkreuz. Rf. ····HA·· Kreuz. 1 Ex.

Friedländer, Silberfund von Farve Taf. I. 11.

97) ✠HIADMERVS Kreuz mit 4 Kugeln. Rf. ∞OVIϘO··· der sogenannte gordische Knoten. 1 Ex.

Farve I. 11.

98) Verwilderte Umschrift, i. F. Monogramm aus C u. H. Rf. Ebenfalls verwilderte Umschrift, Kreuz mit CIVH in den Winkeln.

Lelewel III. S. 112. Bl. f. Münzkd. II. 194. Revue Belge II. Bd. VI. S. 270.

Auch diese in vielen Exemplaren gefundene Münze wird wie die beiden vorigen niedersächsischer Herkunft sein. Erklärungsversuche müssen an der Verderbniß der Inschriften scheitern.

99) ✠BRHIDDAC Kreuz mit OT•Я in den Winkeln. Rf. BAR—NH auf einem durch Bogen gebildeten Kreuze, in dessen Winkeln ЄRCV (crux?) 1 Ex.

Cappe I. No. 892. II. Taf. XXIII. 249. Rühle. 58, 59, Devegge, Catalog 2116.

So gut geprägt diese Münze auch ist, so muß man sie doch für eine Nachmünze halten, die in dem würtembergischen Brettach, wohin man sie hat geben wollen, nicht geprägt sein kann (s. auch Münzstudien VII. S. 109, 110, 110[a].)

100) · ····VS EX Kopf. Rf. Unleserliche Umschrift. Kreuz

mit einem Bischofsstabe in zwei Winkeln, die beiden andern verziert. 3 Ex.

Auch eine Nachmünze, die Cappe (I. Taf. XXII. 365) auf Grund einer irrigen Lesung, wie solche bei ihm so häufig sind, nach Deventer unter Konrad II. verlegt hat.

101) Eine Nachmünze, vermuthlich aus der Harzgegend, wie Bl. f. Mzkd. II. 207 und 208, mit undeutlicher Umschrift.

102) Eine kreuzförmige schleifenartige Verzierung, Rs. Kreuz mit einer Kugel in jedem Winkel. Die Umschrift beiderseits erloschen. 1 Ex.

Gewicht (0,71 Gr.) und Fabrik lassen mich die Münze für flandrisch halten.

Noch einige andere sehr undeutliche Münzen, meist Nachahmungen, entziehen sich der Beschreibung und können nur durch Abbildung veranschaulicht werden.

Eine kurze Erwähnung verlangen auch noch die Wendenpfennige, von deren gewaltiger Masse ich freilich nur eine kleine Anzahl genauer habe untersuchen können; durch einen Blick auf den ganzen, damals allerdings noch mit Grünspan bedeckten Vorrath, habe ich mich aber überzeugt, daß sie im Wesentlichen wenigstens gleichartig mit dieser Probe waren, was freilich nicht ausschließt, daß nicht aus jener großen Menge einzelne interessante Stücke in den Schmelztiegel gewandert sein mögen. Die meiner näheren Prüfung unterzogenen enthalten hauptsächlich folgende Gepräge:

a) Magdeburger mit Kirche, Rs. Kreuz. Nachahmungen des Urstückes mit (rückläufigem) MAGADABEGO Rs. IH HOMI DHI AMEN.

Köhne, Zeitschr. Neue Folge. Taf. XIV. 2.

b) Nachahmung des Deventerschen Denars Heinrich II. mit AW, wie Köhne a. a. O. XIV. 14. Vermuthlich auch Magdeburger Ursprungs.

c) Die sogenannten Werners von Magdeburg mit VERH, getrennt durch Striche, als Umschrift um das Kreuz.

Auch dieser Fund widerlegt ihre Zutheilung an Werner, der zu spät (1064—78) gelebt hat.

d) Die sogenannten Dedos (Markgraf der Ostmark, 1034—1075), mit ETO.

O.-Barth hat in der numismat. Zeitung, Jahrg. 1848, No. 15 und 24, die Beziehung dieser Münzen auf den genannten Fürsten herzustellen versucht, schwerlich aber ist dieser Versuch als gelungen zu bezeichnen.

e) Verschiedene Arten mit Kreuz auf jeder Seite, und CRVX, durch Striche getrennt, theilweise auch mit Bischofsstäben. Am merkwürdigsten ist:

f) eine solche Münze, welche in der Umschrift eine kleine Wage hat.

g) Eberhard Graf von Wippera Bischof von Naumburg (1046—78).

EPEHH (VHDA) EPC• Kreuz, in dessen Winkeln 2 Punkte mit zwei Ringeln wechseln, Rf. ∞ PELHA∞. Kreuz mit breiten Enden (sogenanntes Malteserkreuz). 1 Ex.

v. Posern, Sachs. Mz. i. M. A. Taf. XXXIV. No. 1.

h) Ebenso, aber statt der Umschrift XI•I—I•I Bischofsstab IIIIIII Rf. ∞C∞ PETRV∞. 1 Ex.

Die vorige Münze beweist, daß diese auch nach Naumburg, nicht nach Posen gehört, wohin polnische Münzforscher sie verlegen.

Schließlich fanden sich, jedoch nur in wenigen Exemplaren:

i) Einige der ältern größeren Art, mit karolingischem Tempel (undeutlich ausgeprägt) und Kreuz.

Böhmen.

Bracislaus (Brzetislaw) I. (1037—55.)

103) BRACISLAV DVX zwei Männer zur Seite eines langen Stabes, Rf. SCS VVENCEZLAVS blumenartig verziertes Kreuz. 1 Ex.

Voigt, Böhm. Mz. I. S. 243, No. 1.

104) BRACIZLAVS•DVX• ein Kopf über 2 verbundenen Pferdeköpfen, Rf. SCS VVENCEZLAVS• schwörende Hand. 2 Ex.

Voigt I. Seite 243. No. 2.

105) BRACIZLAVS DVX Herzog mit einem Kreuze, ſtehend, Rſ. SCS VVENCEZLAVS Vogel 1 Ex.
Voigt, a. a. O. No. 3.

106) ✠B·VIDVAV Hand Rſ. B∞ꝏDVX doppelliniges Kreuz mit einem Halbmonde in jedem Winkel. 1 Ex.
Lelewel XXIV. 1, 2 (irrig unter Polen.)

107) Bruchſtück des Denars, Voigt a. a. O. No. 5, Bruſtbild d. H. Wenzel mit erhobenen Händen. Rſ. Vier Kreuze um einen Ringel.

108) Bruchſtück des Denars Lelewel XXII. 10 mit Reiter. Rſ. der Heilige ſtehend.

109) Bruchſtück des Denars Voigt I. S. 331 No. 2*), Bruſtbild des Herzogs mit erhobener Rechten. Rſ. Bruſtbild des Heiligen mit erhobener Rechten.

Ungarn.

Stephan I. der Heilige (1000—1038.)

110) STEPHANVS·REX Kreuz mit einem Dreieck in jedem Winkel, Rſ. REGIA CIVITAS (Stuhlweißenburg) daſſelbe Kreuz. 5 Ex.
Rupp, num. Hungariae I. Taf. I, 1—6.

Andreas I. (1046—1061.)

111) Aehnlich, aber mit REX ANDREAS. 1 Ex.
Rupp I. Taf. I. 10—11.

Italien.

Pavia. 112) Otto I. (962—967) ✠IMPERATOR i. F.
O
T T Rſ. AVGVSTVS i. F. PA. 1 Ex.
O PIA

O
112) (HTE)RCIVS(CE) i. F. T T Otto III. Rſ.
O
PA
IMPE(RATOR) u. PIA (Bruchſtück.
Zanetti, delle monete d'Italia II. Seite 395.

Die Inſchrift der Hſ. iſt zu leſen: Otto tertius Caesar.

*) Hier irrig dem zweiten Bracislaus zugeſchrieben, ſ. Mitth. d. num. Geſ. S. 202.

England.

Ethelred. 978—1016.

114) ✠EDELRED REX ANGL diademirtes Bruſtbild linkshin, Rſ. ✠BRYHNIC ON HAM (Southampton) kleines Kreuz. 1 Ex.

115) Bruchſtück eines ähnlichen Penny (Hildebrand anglos. mynt. typ. A.) von Norwich, Rſ. ✠HPA·····ORDP (Norwich).

116) ✠ÆDELRÆ····· Behelmtes Bruſtbild linkshin, Rſ. ✠A·LFPO····DOH (Maldon?) doppelliniges Kreuz, in deſſen Winkel CR(V)X. Bruchſtück.

Hildebrand kennt dieſes Gepräge, eine Verbindung ſeines typ. E mit C, nicht.

117) ✠EDELRED REX ANGLO (rückläufig) Bruſtbild linkshin, Rſ. ALFPOLD MOZIMII (rückläufig) doppelliniges Kreuz, die Schenkel durch je 2 verzierte Bogen verbunden.

Eine roh gearbeitete Münze, zu deren Rſ. ein Knut (Hildebrand typ. E) das Vorbild abgegeben hat. In dieſelbe Klaſſe der Nachahmungen gehört auch:

118) ✠EDELRED REX ANO Kopf mit Strahlenkrone linkshin. Rſ. Sinnloſe Inſchrift in 2 Zeilen. 3 Ex.

Mittheil. d. num. Geſ. z. B. Taf. X. 142.

Den ächten Gepräge Ethelreds iſt dieſer Typus fremd.

Knut der Große, 1016—35.

119) CNVT RECX AN Bruſtbild mit Scepter, in ſpitzem Hute, linkshin, Rſ. ✠L·EOFR-IC ON HEORT: (Hertford) verziertes doppelliniges Kreuz. 1 Ex.

Hildebrand, typ. G.

120) Ebenſo, aber ✠CNVT REX ANG:, Rſ. ✠VLF CETL ON LVNDI. 1 Ex.

121) CNVT REX ANG··· gekrönter Kopf linkshin in viereckiger Einfaſſung, Rſ. OEOFR····T·· doppelliniges Kreuz, die Schenkel durch je zwei verzierte Bogen verbunden. — Bruchſtück.

Hildebrand, typ. E. var. i.

122) Nachahmung eines ähnlichen Gepräges, Rſ. ✠E:PASN ON IDII. 1 Ex.

Harold I. 1035—39.

123) ✠HAROLD REX diademirtes Bruſtbild linkshin, Rſ. ✠VCEDE OH EOFERPIC (York) verziertes Kolbenkreuz. 1 Ex.

Hildebrand, No. 54.

124) ✠HARLD REX ähnliches Bruſtbild linkshin, Rſ. SPAFA ON LINCOLN daſſelbe Kolbenkreuz. 1 Ex.

125) ✠HAROLD RECX A: diademirtes Bruſtbild mit Scepter linkshin, Rſ. ✠DRINTARON LVN verziertes doppelliniges Kreuz. 1 Ex.

Hildebrand, typ. B a.

126) ✠HAROL·D RE, Rſ. ✠L·EOFSICEONNOR Gepräge wie 123. 1 Ex.

127) ✠··ROLDR, Rſ. ✠DVRVLFO··ANC (Stratford) daſſelbe Gepräge. — Bruchſtück.

Harthaknut. 1039—42.

128) ✠NARDECH Bruſtbild linkshin, Rſ. ✠ODV DNCARONS verziertes Kolbenkreuz. Snotingaham? jetzt Nottingham. 1 Ex.

Hildebrand, typ. A.

Dieſer Penny, dem Anſchein nach engliſch, iſt vielleicht in Dänemark geſchlagen.

Edward der Bekenner. 1042—66.

129) ✠PEDPERD RE diademirtes Bruſtbild mit Scepter linkshin, Rſ. ✠ELCLAR ON LVNDE doppelliniges Kreuz, auf welchem ein verziertes Viereck. 1 Ex.

Aehnlich Hildebrand No. 153.

130) ✠EDRPED R Bruſtbild mit Helm und Diadem linkshin, Rſ. ✠CORDSIEEOH LV doppelliniges Kreuz. 1 Ex.

Aehnlich Hildebrand, No. 187.

131) ✠:EDC:REC✠ ähnliches Bruſtbild mit Scepter, Rſ. ✠SÆCRNMON DEO (Thetford) doppelliniges Kreuz, in den Winkeln PACX. 1 Ex.

Hildebrand, typ. D.

Dänemark.

Harthaknut. 1035—42.

132) ✠NARDECNVT Brustbild linkshin, Rf. ✠ARC NCRIMONORPI Kreuz mit einem Halbmonde in jedem Winkel. 1 Ex.

Das Gepräge ist dänisch, wenn auch die Inschrift auf Norwich zu deuten scheint.

Aus Magnus oder Svend Estridsens Zeit (1042—1076).

133) ✠II····· Christus sitzend (?), nur der Kopf ist sichtbar, Rf. ·····NLYDDI doppelliniges Kreuz. Bruchstück.

134) ΘIΘ—ΘIΘII—ΘII—IIΘII zwei gegenübergestellte Kirchengiebel, zwischen denen IIΘCIΘEPII (?), Rf. ✠PIΘII ✠IΘHIΘ✠IΘNIΘ, der sogenannte gordische Knoten. 1 Ex. Friedländer, Farve II, 18.

135) ✠IDVNIIOII·IITI ein aus Bogen gebildetes breites Kreuz, auf welchem ein reich verziertes kleineres. Rf. Auf einem breiten durch mehrere Perlenlinien gebildeten Kreuze zwei Reihen Schrift: OOOIIOIII — ✠NCCVN 1 Ex.

Schließlich fand sich noch

136) von einem byzantinischen Miliaresion der Kaiser Constantin X. und Romanus II. (948—959), s. de Saulcy mon. byz. XXI, 2 ein kleines Bruchstück.

Man mag sich wundern, daß unter so außerordentlich vielen Münzen verhältnißmäßig so wenige Verschiedenheiten, und überhaupt so wenige von numismatischem Werthe sich befanden, und möchte daraus schließen, daß schon vorher ein nicht ganz Unkundiger eine Auswahl getroffen habe. Gewissermaßen gerechtfertigt könnte eine solche Vermuthung dadurch erscheinen, daß so viele nicht seltene, aber durch ihr schönes, scharfes Gepräge den Sammler besonders anziehende Stücke, wie die Piligrims und Hermann von Köln, die Augsburger Brunos, die Regensburger Herzogs- und Kaisermünzen, die Ethelreds und Knuts theils ganz fehlen, theils in auffallend wenigen Exemplaren auftreten. Aber einen sichern Schluß kann man

aus diesem Umstande nicht ziehen, denn die Funde verhalten sich in dieser Beziehung verschieden, und der erwähnte von Farve z. B., bei welchem eine Spoliirung doch nicht anzunehmen ist, zeigt in dieser Hinsicht wie auch im Uebrigen die größte Aehnlichkeit mit den unsrigen.

Es dürfte daher die Annahme sich mehr empfehlen, daß wir in beiden Funden vorzugsweise die Produkte der nächstgelegenen sächsischen Prägstätten vor uns haben, denen wir auch die Wendenpfennige und die vorstehend aufgeführten No. 95—98 beizählen müssen. Demnach, und da sich Thatsachen, welche jene Annahme bestätigen möchten, von dem bereits Mitgetheilten abgesehen, nicht ermittelt haben, so dürfen wir dann wohl glauben, daß der vorstehend beschriebene Inhalt unseres Fundes trotz so vieler verschleppter Münzen, unter denen freilich der Verlust mancher werthvollen und vielleicht unbekannten zu bedauern sein mag, uns doch ein ziemlich getreues Bild seiner Gesammtheit liefert, und sich daher die Frage nach der Zeit seiner Vergrabung aus ihnen mit Sicherheit beantworten läßt.

Hier treten uns nun als die spätesten Daten die entgegen, welche die Gepräge von Eberhard v. Naumburg (1046—1078), Rothard v. Fulda (1046—1050) und Andreas I. v. Ungarn (1046—61) liefern; früher als 1046 also ist unser Fund unmöglich der Erde anvertraut worden. Wahrscheinlich aber etwas später, und wenn No. 78 wirklich dem Augsburger Bischof Heinrich (1047—65) angehört, so muß das Datum nach 1047 fallen. Man wird es also gegen 1050 setzen können.

Weniger ist über den Fund von **Groß-Rischow** zu sagen. Es liegen von demselben nur 22 Münzen vor. Von diesen sind 4 vollständig unkenntlich, eine andere scheint mir Otto oder Heinrich II. von Mainz, und noch eine andere zeigt ein vorwärtsgekehrtes, wahrscheinlich kaiserliches Brustbild und auf der Rückseite ein Kreuz, läßt jedoch keine nähere Bestimmung zu. Die übrigen 16 aber vertheilen sich folgendermaßen:

Worms, Otto III. oder Heinrich II. s. oben No. 10. 1 Ex.

Otto und Adelheid. Wie oben No. 31. 5 Ex.

Goslar, Heinrich III. (eher als IV.) ..... PR (d. h. imperator), Kaiserliches Brustbild, Rs. ✠ S—S S(imon Ss Juda)S, Vorstellung erloschen. 1 Ex.
Götz No. 280.

Andernach, Herzog Theodorich (984—1026). ✠NTE DEPIO DVX gekrönter bärtiger Kopf linkshin, Rs. ✠ANDE-RNARA in zwei Zeilen. 1 Ex.
Köhne, Zeitschr. III. Taf. V.

Köln, Otto I. (OTTO REX) wie oben No. 51. 2 Ex.

Otto III. ähnlich wie No. 52. 2 Ex.

Ein sehr schlechtes Exemplar des von Cappe (III Taf. IV 78) mit Unrecht dem Könige Arnolf beigelegten Kölner Denars mit APXR im Felde. 1 Ex.

Toul, Bischof Bruno (1026—51). Denar mit Kreuz, Rs. mit Kirche, wie Lelewel XIX 18.

Außerdem 2 Wendenpfennige, wie Lelewel XIX 40 und XXI 22—24.

Berlin, December 1874. H. Dannenberg.

Nachtrag.

Dem Fleiße des Herrn Dr. Kühne ist es gelungen, noch etwa 250 Münzen des Schwarzower Fundes zu ermitteln, welche größtentheils zu den vorstehend beschriebenen Arten gehören, nämlich 156 Wendenpfennige, 8 Adelheidsdenare, 18 Bernhards mit der Kirchenfahne, während, abgesehen von einigen ganz unkenntlichen und barbarischen, die übrigen bis auf 10, von welchen sogleich die Rede sein soll, sich auf die oben angeführten Gepräge von Mainz, Speier, Worms, Bernhard,

Piligrim, Andernach, Deventer u. s. w. vertheilen*). Die bisher nicht vertreten gewesenen Gepräge sind aber die folgenden:

1) Worms, Heinrich III. ✠HEINR(icus imperator) Kaiserkopf, Rs. (Heinrich I.) Kreuz, in jedem Winkel eine Kugel, die eine von einem Halbmonde umschlossen.

Cappe I. Taf. VII. 16. II. Taf. XXIV. 263. Mém. St. Pét. III. Taf. X. 2. Mitth. 228 No. 16.

2) Hildesheim. Verschleierter Kopf der Jungfrau Maria linkshin, Rs. Dreithürmiges Gebäude, ähnlich dem auf Bischof Godhards Denaren. 1 Ex.

Die Umschriften sind hier beiderseits unleserlich; das Exemplar des K. Münzkabinets zu Copenhagen läßt auf der Rs. ·IARIA··· erkennen, während die Hs. eine sinnlose Umschrift zeigt.

3) Friesland, Kaiser Konrad II.

Nachahmung des Denars mit CONRAD.IMPET, Rs. FRESONIA bei v. d. Chijs IX. Taf. XVI. 1 und Köhne III. S. 188. No. 44.

4) Groningen, Bernolf. ✠SCS BONIEACHIĀRIS Brustbild mit Krummstab, Rs. ✠VBERHOIPVS EPSVII, im Felde GRV·ONIN—GE· in drei Zeilen. 1 Ex.

Aehnlich Mém. St. Pét. III. Taf. XVIII. 1. v. d. Chijs, Utrecht I. 16—18, II. 19—25.

5) Thiel? Konrad II.? ·····REXRO··· Kaiserkopf, Rs. TIE···· (rückläufig) Kreuz mit 4 Kugeln in den Winkeln. 1 Ex.

---

*) Von diesen Münzen gehören zu den oben erwähnten

No.	4	2	Exemplare.
„	9	2	„
„	10	5	„
„	43	1	„
„	48	3½	„
„	56	1	„
„	63	1	„
„	95	1	„
„	97	2	„
„	110	2½	„

Anm. der Redaction.

Fabrik und Gepräge weisen entschieden auf Thiel, und nach Analogie der Münzen Brunos von Merseburg (Berl. Bl. II. Taf. XIX. 18) wird eher REX Romanorum als etwa REX KOunradus zu lesen sein.

6) Böhmen. Bracislaus I. BRACIZLAVS DVX der Herzog mit Fahne in der Rechten. Rs. SCS WENCEZ LAVS der Heilige, einen Kreuzstab in jeder Hand.

Voigt, Böhm. Mz. I. Seite 243. No. 6.

7) England. Ethelred ✠EDELRED REX AN. Kopf links, Rs. Mißgestaltete Umschrift, i. F. kleines Kreuz. 1 Ex.

8) England. Kanut. ✠CNVT·RECX AN diademirtes Brustbild mit Scepter linkshin, Rs. ✠EDPIC ON LVNDE verziertes doppelliniges Kreuz. 1 Ex.

9) Dänemark. Magnus? Der sitzende Heiland mit erhobener Rechte und Doppelkreuzstab. Ringsum einige Buchstaben. Rs. ✠IEЯ:I✠I:IHI✠RICI. Ein aus 4 Bogen gebildetes Viereck, an jeder Spitze mit einem Kleekreuzchen besetzt. 1 Ex.

10) Dänemark. Magnus oder Svend Estridsen. ✠DORCETL. Zwei Brustbilder zur Seite eines verzierten Kreuzstabes, Rs. IV. OIVO — II✠I das Gotteslamm mit Kreuzstab. 1 Ex.

Grote, Bl. f. Mzkde. II. Taf. XV. 195.

H. D.

Zur älteren pommerschen Chronistik.

I.

Ueber das Protocollum des Frater Angelus de Stargard.

Von Dr. Georg Haag.

So dürftig auch die Reste älterer pommerscher Chronistik sein mögen, nicht entfernt hinanreichend an Umfang und Bedeutung der ihr gleichzeitigen Geschichtsschreibung in dem Ordenslande Preußen, dennoch ist es unsere Pflicht, die vorhandenen Reste treulich zu beachten, ihre Quellen festzustellen und neben geringer Ausbeute von Thatsachen aus ihnen mindestens noch eine Vorstellung von dem damaligen Stande der Studien in Pommern zu gewinnen.

Nächst der sogenannten descriptio Gryphiswaldensis[1]), jener Beschreibung des Antheils, welchen Greifswald und die ihm verbündeten Städte an dem rügischen Erbfolgekriege vom Jahre 1326—1328 genommen, ist die obenerwähnte Denkschrift des Bruder Angelus der älteste Versuch einer pommerschen Geschichtsbetrachtung. Mit Recht forderte vor mehreren Jahren Professor Ottokar Lorenz[2]) eine Untersuchung dieser Denkschrift. Sie wurde im Jahre 1858 im

[1]) Die neue und treffliche Ausgabe dieses Kriegsberichts durch den Verein für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde hat die pommerschen Forscher der recht eigentlich ihnen zuständigen Pflicht überhoben, dieses Denkmal nach den Ansprüchen heutiger Forschung zu veröffentlichen.

[2]) Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter p. 170. Anm. 1: Die Notula satis notabilis (des Angelus) dürfte in den (pommerschen) Quellenverzeichnissen nicht fehlen.

17. Jahrgang der baltischen Studien von Kosegarten aus einer von dem weiland Greifswalder Professor Philipp Palthen im Anfang des 18. Jahrhunderts genommenen Abschrift zuerst abgedruckt. Ein älteres Manuskript, welches jene Palthensche Abschrift entbehrlich machte, hat sich auch bis heute nicht gefunden. In wie trostlosem Zustande uns der Text dieser Denkschrift heute vorliegt, werden wir wiederholt zeigen.

Diese Schrift hat Bezug auf jenen vor dem päpstlichen Stuhle geführten Prozeß, durch welchen das Erzbisthum Gnesen dreimal während des 14. Jahrhunderts seinen Anspruch auf Metropolitanrechte über das Bisthum Camin zu verwirklichen gedachte. Diesen Anspruch erhob Gnesen zum ersten Male im Jahre 1317. Doch wußte Bischof Conrad von Camin durch sein persönliches Erscheinen vor dem Papste Johann XXII. sich die Anerkennung der Exemtion seines Sprengels zu erwirken.[3])

Der zweite, viel schwerer wiegende Versuch Gnesens fällt in die Jahre 1343—1347. „Papst Clemens VI. hatte damals dem König Kasimir III. von Polen auf zwei Jahre den zehnten Theil aller Einkünfte von Kirchen, Klöstern und sonstigen kirchlichen Stiftungen aus dem Königreiche Polen und den ehemals dazu gehörigen Ländern, soweit sie noch dem Erzbisthum Gnesen unterworfen seien, bewilligt und auf Suggestion des Erzbischofs von Gnesen unter den von ihm abhängigen Bisthümern Krakau, Posen, Cuyavien, Plock und Lebus auch das Bisthum Camin benannt, vgl. Theiner Mon. Pol. I. S. 468“[4]). Der Bischof Friedrich von Eickstedt protestirte sogleich beim römischen Stuhle gegen die Behauptung, Camin gehöre unter das Erzstift Gnesen und auch nach dieses Bischofs Tode, der Ende des Jahres 1343 erfolgte, „setzte sein Nachfolger, Herzog Johann von Sachsen-Lauenburg den Widerstand gegen die unberechtigten Ansprüche des Erzbischofs von Gnesen mit nicht geringerem Eifer fort.

[3]) Notula satis notabilis Balt. Studien XVII. 1. S. 128.

[4]) Klempin Pommersches Urkundenbuch pag. 66 (1180) zu Nr. 86.

Auch literarische Federn mischten sich in den Streit und nicht verachtungswerth ist die beredte und für jene Zeit sehr gelehrte Vertheidigungsschrift, welche Bruder Angelus, Lector des Augustinerklosters in Stargard, 1345 dem Herzoge Barnim von Stettin widmete"[5]).

Ueber den Verfasser dieser Denkschrift wissen wir nur, was er selbst berichtet. Er nennt sich Bruder „Angelus", Lector des Augustinerklosters zu Stargard[6]), und erzählt, er habe im Jahre 1345 die beim Antritt eines Caminer Bischofs für die Immedietät dieses Bisthums an den päpstlichen Stuhl schuldige Recognitionsgebühr im Betrage von 2212 Goldgulden nach Rom gebracht im Auftrage des Caminer Bischofs Johann von Sachsen-Lauenburg[7]).

Angelus selbst nennt seine Schrift ein „protocollum", den Namen Notula satis notabilis erhielt die Schrift, wie wir späterhin sehen werden, erst in dem Erbstreite zwischen Pommern und der Mark um d. J. 1469, wo diese Schrift als Beweisinstrument wieder aus dem Dunkel der Vergessenheit von den pommerschen Gelehrten hervorgeholt wurde.

Wenn Klempin diese Denkschrift schon 1345 dem Herzoge Barnim gewidmet werden läßt, so wissen wir nicht, wie in derselben Schrift Angelus erzählen könnte, er habe im Jahre 1345 die Caminer Gebühr nach Rom gebracht. Somit müssen wir diese Denkschrift als nach dem Jahre 1345 verfaßt bezeichnen.

Da bis heute die Quellen, aus welchen Angelus für seine Denkschrift schöpfte, noch gar nicht aufgesucht und festgestellt sind, so werde ich im Folgenden am Faden einer Inhaltsangabe dieser Schrift die Quellen klar legen.

Gleich zum Beginn bezeichnet Angelus als Zweck seiner Schrift den Nachweis, daß weder das Herzogthum Pommern

---

[5]) Klempin a. a. O.

[6]) Baltische Studien XVII. 1. S. 105: frater Angelus de Stargard, — — lectorum sui ordinis, puta fratrum Heremitarum sancti Augustini, minimus.

[7]) Balt. Studien XVII. 1. S. 114. 115.

von dem Königreich Polen, noch das Bisthum Camin von dem Erzstifte Gnesen jemals in Abhängigkeit gestanden, vielmehr die Herzöge dem römischen Kaiser, der Caminer Bischof dem Papst unmittelbar untergeben und daher sowohl die weltliche als geistliche Gewalt Pommerns das Ansinnen jeder anderen auswärtigen Macht auf Unterthänigkeitsverpflichtungen abzuweisen berechtigt seien.

Weit höheren Werth als den urkundlichen Zeugnissen scheint Angelus den chronikalischen Berichten für den Erweis seiner Aufstellungen beizumessen. Wenigstens verweist er nur einmal ausdrücklich, aber nicht im Wortlaut auf Urkunden, welche die Immedietät Camins verbürgen. Balt. Stud. XVII. 1. S. 128. — Um so reichere Stellen zieht Angelus aus verschiedenen Chroniken, welche er gleich anfangs, doch ziemlich unbestimmt aufzählt.[8])

Seine Chronica communis Slavorum ist nichts anderes als Helmolds Slavenchronik. Die Chronica specialis Polonorum ist jene alte, schlesische Landeschronik, welche, vornehmlich aus Kadlubek schöpfend, von Stenzel im ersten Bande seiner scriptores rerum Silesiacarum gleichfalls unter dem Titel Chronica Polonorum veröffentlicht wurde.[9]) Die vita Stanizlai liegt uns in der bekannten Ausgabe von Bandtkie vor. Die von Angelus benutzten Lebensbeschreibungen Ottos von Bamberg sind der Ebo- und der Herbordbericht, doch beide in Umarbeitungen, wie wir zeigen werden. Meist ohne zu fragen, ob der Bericht, den der Verfasser der vita Stanizlai über das Verhältniß Pommerns zu Polen giebt, noch zutreffe für die Zeit des Helmold oder gar des noch ein Jahrhundert später als Helmold lebenden Verfassers der Chronica Polonorum, citirt Angelus

---

[8]) ex autenticis libris tumque antiquissimis Chronicis, scilicet communibus Slavorum specialibusque Polonorum, vitis sanctorum Ottonis episcopi, Apostoli Pomeranorum, Stanizlai martiris et Archiepiescopi Polonorum, aliisque nonnullis scriptis et transcriptis.

[9]) Vergleiche über diese Chronik O. Lorenz a. a. O. S. 200.

aus diesen Berichterstattern lange, wörtliche Stellen ohne chronikalische Anordnung.

Zuerst betrachtet Angelus die Berichte über die Grenzen zwischen Polen und Pommern. Obwohl die vita Stanizlai als westliche Grenze des polnischen Reichs nur die Saale erwähnt und Pommerns gar nicht gedenkt[10]), ja, obwohl die Chronica Polonorum zur westlichen Grenze Polens die Saale, zur nördlichen das Meer macht, ohne Pommern zu erwähnen[11]), liest Angelus aus seinen Quellen den Beweis heraus, daß Pommern stets in seinen Grenzen klar von Polen unterschieden und nie geographisch zu diesem Reiche gerechnet worden sei[12]). Herbords freilich und Helmolds Berichte führen ausdrücklich die Grenzen der Pommern und seeanwohnenden Slaven Polen gegenüber auf und bieten so für Angelus gewichtiges Beweismaterial[13]).

Wie entstellt der Text unserer Denkschrift ist, ersieht man sofort aus der ersten, dem Helmold entnommenen Stelle.

Balt. Stud. XVII. 1. S. 107.	Helmold ed. Pertz I. c. i.
Litus australe baltici maris Slavorum incolunt naciones, quorum ab occidente primi sunt Ruthi, deinde poloni habentes a septentrione pruzos, ab austro Boemos et eos qui dicuntur Marani sive Karinti atque Sorabii.	At litus australe Sclavorum incolunt nationes, quorum ab oriente primi sunt Ruci, deinde poloni habentes a septentrione Pruzos, ab austro Boemos et eos qui dicuntur Moravi sive Karinthi atque Sorabi.

[10]) Bandtkie ed. vita Stanizlai p. 321.

[11]) Chronica Polonorum ed. Stenzel Scriptores rerum Silesiacarum p. 10: Eius termini fuerunt ab oriente Kive, ab occidente Sals (Angelus: Sala) fluvius in quo (Angelus: inde) defixit (Bolizlaus I.) palum ferreum, a meridie Danubius, ab aquilone (Ang. ab occidente!) mare oceanum.

[12]) Baltische Studien XVII. 1. S. 106—109.

[13]) Herbord ed. Jaffé II. 1. Monumenta bambergensia p. 745.

Auch die folgende Stelle predigt schlimmes Verderbniß des Textes:

Balt. Stud. XVII. 1. S. 108.	Helmold ed. Pertz I. 2.
Hec etenim civitas (Wineta) per regem Slavorum aliquando eversa ut in eodem capitulo dicitur.	Hanc civitatem (Jumnetam) — — quidam Danorum rex — — funditus evertisse fertur.

Nächst den Berichten über die Grenzen hebt Angelus als zweiten, wichtigen Beweispunkt für die Unabhängigkeit Pommerns von Polen die Nachrichten über den unversöhnlichen Haß und die ununterbrochenen Kriege zwischen den Pommern und Polen hervor.

Aus der Notiz — ohne Frage des Ebo —, Julin sei von Julius Cäsar gegründet[14]), aus dem fabelhaften, auf Kadlubek zurückgehenden Bericht der Chronica Polonorum, über die Slaven habe zuerst ein König Graccus, dann seine Tochter Wandela geherrscht; von letzterer habe das Volk den Namen Vandali erhalten; nach dem Tode der Wanda oder Wandela hätten sich die Slavenvölker gespalten, so hätten sich die Hunnen unter Attila zur Zeit Alexanders des Großen (sic!) von den Vandali abgetrennt und sei das große Wandalenreich verschwunden[15]): aus diesen Fabeln schmiedet Angelus seine Urgeschichte Pommerns, laut deren Attila nach der Trennung von den übrigen Slaven der erste Specialkönig der pommerschen Wenden geworden sei; Julius Cäsar habe dann in Pom-

---

[14]) Ebo vita Ottonis ed. Jaffé III. c. 1. Mon. bamberg. p. 649: Julin a Julio Cesare condita et nominata.

[15]) Baltische Studien XVII. 1. S. 123, wörtlich wie in der Chronica Polon. ed. Stenzel. Scriptt. Siles. I. p. 4. Man bemerke, daß auch hier eine Ineinswirrung der alten germanischen Vandalen mit dem um viele Jahrhunderte später erst auftretenden deutschen Namen für die Slaven, dem Namen der „Wenden" (Winithi Adam von Bremen) stattfindet.

mern befestigte Städte gegen die Polen angelegt[16]). Also bis auf Attilas Zeiten und die des Julius Cäsar (welchen Angelus, wie die Chronica Polonorum, später als Attila leben läßt) gehe die alte Scheidung, der alte Haß zwischen Pommern und Polen zurück. Daher dürfe man sich nicht wundern, wenn man diesen Haß auch im 11. Jahrhundert zur Zeit Kaiser Heinrich IV. wieder auftauchen sehe. So habe Zbignew im Aufstande gegen seinen Vater Wladislav (1079—1102), den König von Polen, sich der Hülfe der Pommern erfreut[17]).

Dieser Haß habe auch in jenen pommerschen Kriegshaufen gelebt, welche bei einem Einfall in das polnische Land zur Zeit Boleslav des Schiefmunds (1102—1139) in dem Gnesener Dome die Gräber der polnischen Könige erbrachen, die noch vorhandenen Leichname verbrannten und deren Asche nach allen Winden verstreuten[18]). Zum Beweis für diesen Haß muß dem Angelus auch die Erzählung der Chronica Polonorum dienen, daß die Pommern im Einverständniß mit Wladislaus Odoniz den Herzog Leszek von Krakau zu Nakel

---

[16]) Balt. Studien XVII. 1. S. 109: in terra pomeranie contra polonos urbes construxit munitas, scilicet Julin et Wolgast tunc Julia Augusta ab eodem sic dicta.

[17]) Balt. Studien XVII. 1. S. 109. 110. Chronica Polonorum ed. Stenzel Scriptt. Siles. I. S. 12. Hier wo der entstellte Text des Angelus den Zbignew sich in ein utopisches Trusnicia statt in Crusbiciam vor seinem Vater zurückziehen läßt, wird klar ersichtlich, daß Angelus den Wortlaut dieser Erzählung, wie aller auf Polen bezüglichen Stellen nicht dem Kadlubek, sondern der Chronica Polonorum verdankt. Der Wortlaut dieses Berichtes stimmt nur zwischen Angelus und der Chron. Polon. völlig überein. Der Wortlaut Kadlubeks (ed. Przezdziecki Cracoviae 1862. lib. II. p. 77) weicht fast durchweg ab. Vergleiche über den Inhalt der Stelle Roepell, Geschichte Polens Band I. S. 216.

[18]) Balt. Stud. a. a. O. Ebo III. 13. ed. Jaffé p. 669. Diese Notiz findet sich nicht im Ebo coartatus des J. 1189, der beste Beweis, daß Angelus den ursprünglichen Ebo selbst oder eine selbstständige Umarbeitung desselben benutzte.

im Bade überfielen (i. J. 1227), ihn ermordeten und Herzog Heinrich den Bärtigen von Schlesien schwer verwundeten.[19])

Aus Ebo citirt Angelus dann noch die Worte, welche Boleslav Schiefmund über die Pommern zu jenem spanischen Mönch Bernhard gesprochen, der noch vor Otto von Bamberg die Pommern zu bekehren versucht, aber aufs Schnödeste von ihnen nach Polen zurückgejagt worden war: „Hab' ich Dir's nicht vorhergesagt, daß die Pommern ein wild, roh Volk sind, von hündischer Wuth und unwerth des Wortes Gottes!“[20])

Nachdem so dem Angelus der Haß der beiden Völker zum Beweis ihrer Unzusammengehörigkeit gedient, wendet er sich zum Nachweise, daß von jeher die pommerschen Herzöge nur vom Kaiser ihr Lehn erhalten haben. Schon Kaiser Heinrich II. versammelte zu Werben die Fürsten der Slaven und Wenden um sich[21]) — ein Beweis, daß Pommern schon im Anfang des 11. Jahrhunderts, schon vor seiner Christianisirung zum römischen Reiche gehört habe. Denn die Vornehmsten der Wenden (Vinuli) sind ohne Zweifel die Pommern. Das pommersche Herzogthum Slavien ist ja nichts Anderes (nach Angelus), als dasselbe Slavien, welches nach dem Berichte der Slavenchronik solch Ansehen genoß, daß es zuweilen selbst die königliche Würde seinen Herrschern verschaffte.[22]) Tragen doch heute (zu des Angelus Zeit) unter allen wendischen Fürsten allein die pommerschen noch die Namen jener altslavischen Herzöge und Könige, welche man

---

[19]) Balt. Studien XVII. 1. S. 111. — Chron. Polonorum ed. Stenzel. Scriptt. siles. I. S. 19. — Vgl. Roepell, Geschichte Polens Bd. I. S 425.

[20]) Ebo vita Ottonis II. 1. ed. Jaffé Mon. bamb. p. 617. 619.

[21]) Balt. Stud. XVII. 1. S. 112 wörtlich wie bei Helmold ed. Pertz I. c. 18. Mitte.

[22]) Balt. Stud. XVI. 1. S. 113. — Helmold. ed. Pertz I. 36: Vocatusque est (Henricus) rex in omni Slavorum et Nordalbingorum provincia. Nur daß Angelus S. 108 diesen Heinrich irrthümlich für Heinrich den Löwen statt für den Obotritenfürsten Heinrich, Gottschalks Sohn hält.

in der Chronica Slavorum findet, Namen wie Zwentopolch, Pribizlaus, Wartizlaus, Barnym, Buchzlaus. So zähe Dauer dieser Namen, ebenso wie der von Julius Cäsar herrührende Städtenamen ist nur in einem ganz autochthonen, von je unabhängigen Lande möglich!

Die alte Zugehörigkeit Pommerns zum römischen Reiche wird auch durch das registrum imperiale erwiesen; darinnen werden unter den niederdeutschen Fürsten die pommerschen noch vor den Herzogen von Schleswig und den Königen von Dänemark aufgeführt[23]). Auch sind die Pommern nur Einmal besiegt und unterworfen worden, das geschah von Heinrich dem Löwen, einem deutschen Herzoge[24]).

Aber auch die Caminer Bischöfe sind jederzeit nur vom Papste selbst investirt. Zum Beweise dessen dient die Rekognitionsgebühr, welche diese Bischöfe früher in mäßigen Sätzen jährlich, jetzt nur einmal beim Amtsantritt des Bischofs, aber nach ganz unmäßiger Schatzung zahlen müssen. Diese einmalige Gebühr beträgt 2212 Goldgulden, da doch die jährlichen Einkünfte des Caminer Bischofs noch nicht die Summe von 4000 Goldgulden erreichen. Doch lieber mag sich das Bisthum Camin diese maßlose Schatzung durch die

---

[23]) Balt. Stud. XVII. 1. S. 113: registrum imperiale, in quo inter principes imperiales septentrionales prope multum ante principes duos, videlicet ante duces Slezewick et reges danorum, ultimi ponuntur post duces de Gauwerde. Ein Oedipus entziffere, welches Herzogthum unter der Corruptel Gauwerde vrborgen steckt. Ueber Reste der Reichsregistratur aus dieser Zeit vgl. O. Lorenz Deutschlands Geschichtsquellen i. M. S. 290. Anm. 2. S. 297. Anm. 2. Man sieht, wie zu dieser Zeit die Zugehörigkeit zum Reiche schon nicht mehr als Abhängigkeit vom Kaiser, sondern als Reichsfreiheit betont wird, im Gegensatz zu einer etwaigen Abhängigkeit von Polen.

[24]) Balt. Stud. XVII. 1. S. 113. Ich bemerke, daß hier wieder dem Angelus die in Anmerkung 21 citirte Stelle des Helmold im Sinne liegt, und er wieder den Obotriten Heinrich, welchen Helmold auch Herr der Pommern sein läßt, für Heinrich den Löwen hält. —

römische Kurie gefallen lassen, als dafür die Abhängigkeit von dem Erzstift Gnesen eintauschen.

Auch bezeugen die einschlägigen, päpstlichen Urkunden von der Stiftung des Caminer Bisthums an, daß Camin stets exemt und nur der römischen Kurie unterworfen gewesen. Dem entspricht auch, daß die Otto-Biographien nur davon reden, Otto sei durch den Papst zu seiner Reise autorisirt worden, nicht durch den Erzbischof von Gnesen[25]). Hätte Pommern wirklich damals zu Polen, oder nach canonischen Begriffen unter das Erzstift Gnesen gehört, so hätten doch wohl die polnischen Bischöfe das Werk der Bekehrung unternommen. Ausdrücklich aber wird berichtet, die polnischen Bischöfe hätten sich Boleslav gegenüber solchem Werke versagt[26]). Wenn nun Otto die heidnischen Bewohner von Rügen nur mit Erlaubniß des dänischen Erzbischofs, dem sie canonisch unterstellt sind, bekehren will, und, als er diese Erlaubniß nicht erhält, von deren Bekehrung absteht[27]), so ist dies der beste Beweis, daß Otto zu der Bekehrung der Pommern nur mit

---

[25]) Balt. Stud. XVII. 1. S. 115. Ebo II. 3. ed. Jaffé. Mon. bamb. p. 621. 622, Ebo II. 4. p. 627. In Wirklichkeit war damals das Erzbisthum Gnesen erst im Begriff sich zu consolidiren und hatte noch genug damit zu thun, sich den Gehorsam der vorhandenen, ihm schon untergebenen Suffraganbisthümer zu verschaffen, geschweige, daß es daran denken konnte, die Zahl seiner Suffragane zu erweitern. Erst 1123 hatte ein päpstlicher Legat den Umfang und die Competenzen des Gnesener Erzstiftes endgiltig fixirt. 1124 kommt Otto von Bamberg nach Pommern, ja 1133 läßt sich gar Erzbischof Norbert von Magdeburg von Papst Innocenz II. die Metropolitanrechte über die damals noch projectirten zwei Bisthümer Stettin und Pommern zusprechen. Von canonisch begründeten Ansprüchen Gnesens auf Camin war also in dieser ältesten Zeit gar kein Rede. 1140 wird dann durch die Fundationsurkunde die Immedietät Camins entschieden. Siehe Klempin die Exemtion des Bisthums Camin. Balt. Stud. XXIII. S. 200—208.

[26]) Balt. Stud. XVII. 1. S. 117. Herbord vita Ottonis II. 5. ed. Jaffé Mon. bamb. S. 749.

[27]) Herbord vita Ottonis III. 30. ed. Jaffé. Mon. bamb. p. 822.

der Erlaubniß des betreffenden Erzbischofs geschritten wäre, hätte die Frage klar gelegen, unter welches Erzbisthum Pommern gehöre. Daher dürfen wir uns nicht wundern, wenn Otto in seinem Hirtenbriefe an die Pommern Eingangs nur der päpstlichen, keineswegs irgend einer erzbischöflichen Autorisation zu seiner Mission gedenkt[28]).

Demgemäß hatte Otto selbst das Recht die kirchliche Verwaltung des von ihm bekehrten Pommerns zu organisiren. Die neu gegründete Vorstadtkirche zu Wollin bestimmt Er zur bischöflichen Cathedralkirche Pommerns[29]) und installirt an ihr seinen Dolmetscher Adalbert als präsumtiven, ersten, pommerschen Bischof[30]). Wegen des Rückfalls der Wolliner zum Heidenthum und der schlimmen Thätlichkeiten, welche sie gegen Bernhard und Otto selbst unternommen, verlegten dann nach des Angelus Meinung Otto und Wartizlaus bei Ottos zweitem Aufenthalt in Pommern den Bischofssitz nach Usedom. Letztere Umsiedelung berichtet die Chronica Slavorum[31]) und dazu,

---

[28]) Ebo vita Ottonis II. 12. ed. Jaffé. Mon. bamb. p. 635.

[29]) Ebo II. 15. ed. Jaffé p. 640.

[30]) Balt. Stud. XVII. 1. S. 118: Et infra: Ac preterea Adelbertum, interpretem suum, episcopum primum Pomeranorum ibidem prefecit. Diese Worte, welche Angelus derselben Handschrift entnimmt, in welcher er das vorige Citat Ebo II. 15 gefunden, stehen weder im Ebo Andreanus (ed. Jaffé), noch im Ebo coartatus. Diese Worte sind ein abgekürzter Bericht aus folgenden Worten des Prieflinger Biographen Ottos II. 19. Mon. Germ. hist. SS. XII. p. 896: sed eius (Julinensis) ecclesiae curam sacerdos quidam Adalbertus nomine, qui illi terra marique comes et in peregrinatione tota socius ac consolator exstiterat, episcopo adhuc vivente suscepit. In meiner Festschrift: Quelle, Gewährsmann und Alter der ältesten Lebensbeschreibung Ottos von Bamberg. Stettin, 1874. S. 8 habe ich erwiesen, daß das Stargarder Fragment einer selbstständigen Ebobearbeitung auch Stellen aus der vita Prieflingensis enthält. Also lag dem Angelus von Stargard schon dieselbe pommersche Bearbeitung des Ebo vor, von der wir in jenem Codex der Stargarder Gymnasialbibliothek noch einen Rest übrig haben.

[31]) Ipse Wortizlaus fundavit episcopatum Uznam Helmold ed. Pertz II. 4. Schluß.

meint Angelus, stimme auch der Wortlaut des Ottobiographen, wo er die Gründung der Kirche zu Usedom durch Otto als unter Mitwirkung des Adalbert geschehen berichtet[32]). Von Usedom, meint Angelus, sei dann der Bischofssitz direkt nach Camin verlegt worden.

Ein Beweis, wie die pommersche Kirche unabhängig von dem Erzstift Gnesen eingerichtet ist, liege auch darin, daß die Institute und die kirchlichen Riten der Caminer Diöcese nach dem Vorbilde des Erzstiftes Cöln und abweichend von denen Gnesens sich entwickelten. Ferner haben die pommerschen Edlen nicht unter dem Drucke fremden, etwa polnischen Gebots, sondern freiwillig auf dem Landtage zu Usedom und einstimmig (unanimi consilio) das Christenthum angenommen und sich taufen lassen (baptizatis principibus universis)[33]).

Zur zweiten Missionsreise, welche Otto unabhängig von Herzog Boleslav von Polen unternommen, zieht Otto, nachdem er die Erlaubniß von Honorius, dem neuen Papst, und von Kaiser Lothar eingeholt[34]). Auch zur ersten Reise war Otto sicherlich von Kaiser Heinrich IV. (!) autorisirt[35]), wenn auch die Biographen nichts davon melden. Gehörte doch Otto zu den nächsten Vertrauten Heinrich IV[36]). —

Der Annahme, daß beide Reisen vornemlich auf kaiserliche Autorisation hin unternommen worden, widerspreche auch nicht der Bericht der Slavenchronik über Ottos Mission in Pommern[37]). Die Einladung des Boleslav an Otto zur

[32]) Ebo III. 12. ed. Jaffé. Mon. bamb. p. 665. Balt. Stud. XVII. 1. S. 119.

[33]) Balt. Stud. XVII. 1. S. 120 fast wörtlich wie bei Ebo vita Ottonis III. 5. ed. Jaffé. Mon. bamb. p. 658.

[34]) Balt. Stud. XVII. 1. S. 121 fast wörtlich wie bei Ebo III. 3. ed. Jaffé. Mon. bamb. p. 654.

[35]) Angelus hält Kaiser Heinrich IV. und V. für Eine Person.

[36]) Vgl. Ebo I. 1—9. ed. Jaffé. Mon. bamb. p. 590—601. Balt. Stud. a. a. O.

[37]) (Otto) invitante pariter et adiuvante Bolizlao, polonorum duce, deo placitam adiit peregrinacionem ad gentem Slavorum, qui dicuntur Pomerani et habitant inter Poloniam et Oderam. Helmold ed. Pertz I. 40 am Schluß. Balt. Stud. a. a. O.

Mission in Pommern sei, meint Angelus, nicht aus politischen Absichten auf Pommern, sondern aus dem allgemein berechtigten Triebe jedes Christen, das Gebiet seiner Kirche zu erweitern, geflossen. Habe auch Boleslav den Bernhard zu Otto gesandt, so sei doch sicherlich in Otto der Entschluß zur Pommernbekehrung schon vorher und selbständig gereift gewesen. — Wenn aber die Slavenchronik berichte, schon König Boleslav I. von Polen habe im Einverständniß mit Kaiser Otto III. sich ganz Slavien jenseit der Oder tributpflichtig gemacht[38]), so gehe, meint Angelus sophistisch, das nicht auf Pommern, denn Pommern liege von Polen aus betrachtet nicht jenseits, sondern dieſſeits der Oder!

Melde doch die Slavenchronik selbst, daß Naccon und Sederick, die damaligen Herrscher der Winiter (Winuli seu Winiti) zu jener Zeit in vollem Frieden ihr Land regiert hätten[39]). Auch der Bericht der Chronica Romanorum[40]), einst habe ein alter

---

[38]) Balt. Stud. XVII. 1. S. 122 wörtlich wie bei Helmold ed. Pertz I. 15 im Anfang.

[39]) Balt. Stud. XVII. 1. S. 123 wörtlich aus Helmold I. 15. ed. Pertz.

[40]) Diese Stelle über Graccus, Wanda und Attila steht wörtlich so wie bei Angelus auch in der Chronica Polonorum bei Stenzel Scriptt. Siles. I. S. 4, ohne daß in der Chronica Polonorum etwa diese Stelle auf eine Chronica Romanorum zurückgeführt wäre. Auch bei Kadlubek (ed. Przezdziecki p. 11—13), auf welchen wieder die Chronica Polonorum zurückgeht, findet sich keine Chronica Romanorum erwähnt. Also ist im Texte des Angelus Polonorum statt Romanorum zu schreiben. Wie kam nun Romanorum in den Text des Angelus? Ein pommerscher Glossator unseres Protocolli muß den im Anfang des 15. Jahrhunderts verfaßten Commentar des Johannes Dombrowka zu Kadlubek gekannt haben. Darinnen findet sich zum Prolog des Kadlubek folgende Stelle (Kadlubek ed. van Huysen Lipsiae 1712, p. 596): Hic Vandalus multos habuit filios qui generationibus suis ultra quartam partem Europae — — semen suum multiplicando possederunt videlicet Russiam usque ad orientem, Pomeraniam, Sueciam, Cassubiam — — Bulgariam et alias quam plures terras — — —. Sic etiam reperitur in Cronicis Romanorum, quorum regnorum omnium Polonia — mater exstitit et domina. — — Dicitur

König Graccus über alle Slaven, also auch über Polen und Pommern zugleich geherrscht, beweise nichts für polnische Ansprüche auf Pommern; denn dieselbe Chronik bezeuge ja, daß, nachdem des Graccus Tochter gestorben, der große Stamm der Lechiten (Slaven) sich gespalten habe; der stärkere, ansehnlichere Theil unter König Attila habe den Königstitel und den Namen der Wandalen behalten, während Polen, der geringere Theil, bis zur Zeit Kaiser Otto IV.[41]) immer nur ein Herzogthum gewesen sei. Die vorzüglichsten der Wandali oder Winuli, so betont Angelus wiederholt, seien aber doch wohl die Pommern. Von jenem alten Stammesnamen sei Wineta benannt. Wie diese Stadt später Julin umgenannt worden, so hätte auch ein Theil der seeanwohnenden Wandali oder Winuli später den Namen Pomeriszania aut Pomorania angenommen[42]). Die Polen hätten statt „Lechiten" sich Poloni genannt von „Pole", dem polnischen Wort für „Ebene".[43])

Als weiteren Beweis für seine Geringerstellung der Polen citirt Angelus die Sage aus der vita Stanizlai, ein Engel

---

etiam Polonia Vandalia a Vanda filia Graci, a qua successu temporis Vandalite sunt nuncupati — —. Ein späterer Benutzer des Angelus also, dem die Aehnlichkeit dieser Stelle mit der im Angelus auffiel, muß im Texte des Angelus ‚Romanorum' statt ‚Polonorum' gesetzt haben. Jedenfalls las Buggenhagen in seinem Texte des Angelus schon ‚Romanorum' und indem er die Stelle über Wanda, die alte Pommern- oder Wandalenkönigin wiedergiebt, darf er sich billig über eine in so späte Verhältnisse eingeweihte Chronica Romanorum wundern. Bugenhagen Pomerania ed. Balthasar p. 13. —

41) Angelus rechnet wohl, was selbst nicht ohne urkundliche Analogie ist, als ersten römischen Kaiser dieses Namens jenen Otho, den Nebenbuhler des Galba. Vgl. Breslau Diplomata C. p. 184. zu Nr. 51. 52.

42) Balt. Stud. XVII. 1. S. 125 fast wörtlich wie Herbord II. 1. ed. Jaffé. Mon. bamb. p. 745. Nam pomê lingua Slavorum ‚iuxta' sonat vel ‚circa', moriz autem ‚mare'; inde Pomerania quasi Pomerizania, i. e. ‚iuxta' vel ‚circa mare sita' etc.

43) Polonia lingua Slavorum etimologizatur a pole, i. e. campus, unde Poloni i. e. campestres. Balt. Stud. XVII. 1. S. 125.

habe des Nachts im Traum dem Papste verboten, die Königskrone, welche folgenden Tages an Miesco I. von Polen gesandt werden sollte, wirklich dahin zu verabfolgen, vielmehr habe der Engel befohlen, dieselbe dem Könige Stephan von Ungarn zu übersenden. „Denn", sagte der Engel, „dieses Volk (der Polen) liebt mehr die Ungerechtigkeit als das Recht, mehr die Wildniß als den Ackerbau, mehr die Hunde als die Menschen, mehr die Unterdrückung der Armen, als Gottes Gebote"[44]).

Erzähle die Chronica Polonorum, Boleslav Schiefmund habe sein Reich unter seine fünf Söhne vertheilt, Mesco, der eine der Söhne, habe Gnesen und Pommern erhalten, so sei, replicirt Angelus, das ohne jede Beweiskraft; dieselbe Chronik berichte ja, daß der Herzog von Pommern seine Tochter einem Sohne des Mesco zur Ehe gegeben[45]). Wenn Mesco nach väterlichem Testament Herzog von Pommern gewesen wäre, so müßte er demnach der Schwiegervater seines eigenen Sohnes geworden sein. Ein Einschub und völlig apokryph sei das Citat, welches der Gnesener Erzbischof aus einer vita Ottonis erbringe, laut dessen Herzog Boleslav Schiefmund den Pommern, als sie christlich geworden, den schuldigen Tribut bis auf 300 Mark Silbers erlassen habe. Diese Stelle sei sicherlich nur von einem habgierigen Polen, welchen Gott strafen möge, in einige Handschriften der Otto-Biographie eingeschmuggelt worden[46]).

[44]) Balt. Stud. XVII. 1. S. 125 fast wörtlich wie in der vita Stanizlai ed. Bandtkie p. 378. Diese vita citirt jene Sage wieder aus den annales Polonorum und der vita beati Stephani. Darum muß es bei Angelus annales Polonorum, nicht Ungarorum heißen.

[45]) Balt. Stud. XVII. 1. S. 126. Chronica Polonorum ed. Stenzel Scriptt. Siles. I. S. 14.

[46]) Balt. Stud. XVII. 1. S. 126. Diese Notiz von dem an Boleslav zu entrichtenden Tribut und der Verminderung desselben, als die Pommern Christen geworden, findet sich indeß in allen Handschriften des Herbord, auch in dem von Wilhelm von Giesebrecht 1865 entdeckten Originalwerke Herbords. Herbord II. 30. ed. Jaffé. Mon. bamb. p. 776.

Auch die folgende Deduction des Gnesener Erzbischofs und der Seinigen ist hinfällig:

„Da Camin selbst keine Metropole ist, muß es unter einer solchen stehen. Aus der Slavenchronik[47]) erhellt nämlich, daß die Magdeburger Erzdiöcese westlich nur bis zur Peene reicht. Aus derselben Chronik[48]) ersieht man, daß die Hamburger Erzdiöcese östlich ebenfalls nur bis zur Peene geht. Also gehört die Diöcese Camin, welche nördlich der Peene beginnt und bis zur Leba reicht, unter Gnesen[49]). Das wird auch durch das registrum der römischen Kurie bewiesen, in welchem Camin als Suffraganbisthum Gnesens aufgezählt ist[50])."

[47]) Balt. Stud. XVII. 1. S. 127. Helmold I. 11. ed. Pertz.

[48]) Helmold I. 6 und I. 20 ed. Pertz.

[49]) Hinter diesem Theile der Gnesener Deduction folgen bei Angelus Balt. Stud. XVII. 1. S. 127 die Worte ergo cet. Dahinter bringt Angelus aus der Gnesener Deduction noch den Satz über das registrum papae. Aus diesem ergo cet. erkennt man, daß wir es hier mit einem wörtlichen Citate aus dem Gnesener Schriftstücke zu thun haben. Da dies Schriftstück nach Angelus die ratio archiepiscopi et suorum probare volencium subiectam sibi esse ecclesiam Caminensem enthält, ein Schriftstück, welches ebenso wie Angelus außer urkundlichen, auch chronikalische Beweise (aus der Slavenchronik und aus Herbord) herbeizieht, so wird ferner klar, daß wir es hier mit einer Denkschrift der Gnesener zu thun haben, welche — so dürfen wir getrost vermuthen — eben die Gegenschrift unseres Angelus hervorrief.

[50]) Noch ist uns eine Notitia ecclesiae Romanae erhalten, in dem Weidenbachschen Calendarium medii aevi 1854 abgedruckt, worin es p. 268 heißt: (episcopatum) Caminensem vel Vladislaviensem. Es rechnete auch dies um 1220 verfaßte Verzeichniß Camin ebenso wie Wladislaw unter Gnesen. „Das Caminer Bisthum hieß bis 1219 auch das Pommersche (Pomeranensis), seit 1219 legte es diesen Beisatz ab. Denselben Beisatz führte aber auch das Bisthum Wladislaw oder Cuyavien, weil es Pomerellen (Pomerania) umfaßte. Dieser Zusatz bei den beiden Bisthümern hat die Veranlassung gegeben, daß man in Rom im Anfang des 13. Jhd. sie mit einander verwechselte — und somit Camin an der Stelle von Wladislaw zum Suffragan von Gnesen machte". Klempin, Exemtion des Bisthums Camin. Balt. Stud. XXIII. S. 254.

Das ist aber ein unlogischer Schluß der Gnesener. Denn es giebt nicht nur die zwei Möglichkeiten, daß ein Bisthum Metropole oder Suffraganat sei, sondern noch ist die Möglichkeit: ein Bisthum sei exemt und stehe nur unter der römischen Kurie. Letzteres aber trifft für Camin ebenso wie für seine Mutterkirche Bamberg wirklich zu.

Diese Exemtion wird verbürgt durch den Wortlaut der Gründungsurkunde des pommerschen Bisthums (v. J. 1140) und der Bestätigungsurkunde für die Uebersiedelung des Bisthums nach Camin (v. J. 1188). Dasselbe besagt die Entscheidung, welche Papst Johann XXII. (aus Anlaß der Gnesener Ansprüche v. J. 1317) gefällt hat. Damals wurde vom Pabste in Gegenwart des Caminer Bischofs Conrad über diese Frage ewiges Schweigen geboten. Das muß doch genügen, weil die Autorität des infalliblen sacri collegii höher steht als irgend ein registrum, welches leicht interpolirt oder verderbt werden kann[51]).

Aus dem Bisherigen folgt nun zwingend, daß Pommern und sein Bisthum völlig unabhängig von der Krone Polen und dem Erzstifte Gnesen, mithin auch nicht zur Leistung von Lasten verpflichtet seien, welche wie der Peterspfennig speciell den Polen obliegen. Diese Zahlung wurde den Polen vom Papste auferlegt, als sie, so erzählen die vita Stanizlai und die Chronica Polonorum[52]), sich den Piasten Casimir I., nachdem er sieben Jahre Mönch im Kloster Clugny gewesen, zum Könige erbaten. Für die päpstliche Erlaubniß, daß Casimir die Königskrone annehmen, und um den Königsstamm zu erhalten, heirathen dürfe, wurden die Polen verpflichtet, die Tonsur und die langen, geistlichen Gewänder zu tragen, wie ihr vordem Mönch gewesener König selbst diese stets beibehalten sollte. Außerdem sollten sie zur Unterhaltung eines ewigen Lichtes zu Rom

---

[51]) Balt. Stud. XVII. 1. S. 128.

[52]) Balt. Stud. XVII. 1. S. 129. 130. zum Theil wörtlich wie in der vita Stanizlai ed. Bandtkie S. 334 und der Chronica Polonorum ed. Stenzel Scriptt. Siles. I. S. 10.

jährlich eine bestimmte Geldabgabe und zwei Maß Hafer pro Familie nach Rom entrichten. Darauf ward im Jahre 1046 Casimir vom Kaiser Heinrich zum König gekrönt[53]). Unmöglich können die Pommern damals zu Polen gehört haben, da ihre Fürsten um dieselbe Zeit auf einer Versammlung zu Werben demselben Kaiser Heinrich[54]) das Gelübde der Treue gaben. Ja noch mehr —, schon vor Bekehrung der Pommern kam die Leistung des Peterspfennigs in Polen selbst außer Gebrauch. Das geschah nach der vita Stanizlai[55]) zur Zeit Boleslav II. des Kühnen (1059–81), der den heiligen Stanislaus, Bischof von Krakau, am Altar ermordete, dann, vom Papst in den Bann gethan, sich nach Ungarn flüchtete, wo er im Wahnsinn starb.

Die Chronica Polonorum[56]) aber meldet, daß einem Boleslaus, dem zweiten dieses Namens, der seit jenem Casimir regierte, schon bei seiner Krönung ein Engel die Krone vom Haupte riß und sie dem König Michael von Ungarn aufsetzte. Seit der Zeit dieses Königs habe Polen den Peterspfennig verweigert, der erst jetzt wieder (zur Zeit Casimir III., des Großen 1343) auflebe, da der polnische König unter päpstlicher Autorisation die Königskrone wiedergewonnen habe.

Da nun nach den Chroniken entweder seit der Zeit des ersten Boleslaus, der 1078 vertrieben ward, oder jenes zweiten Boleslaus, der 1089 starb[57]), der Peterspfennig von den

---

[53]) Die Unwahrheit dieser Erzählung von dem früheren Mönchthum des Casimir hat schon Mabillon, dann Maruscewiz erwiesen. Dieser Casimir regierte von 1039—1058. Vgl. Röpell, Geschichte Polens Bd. I. S. 180. Anm. 7. — Lelewel, Geschichte Polens S. 9. 10.

[54]) Hier identificirt Angelus Kaiser Heinrich III., welcher 1046 regierte, mit Heinrich II., von welchem Helmold die Abhaltung der Versammlung zu Werben meldet. s. oben Anm. 20.

[55]) vita Stanizlai ed. Bandtkie S. 375.

[56]) Balt. Stud. XVII. 1. S. 131. Chronica Polonorum ed. Stenzel Scriptt. Siles. S. 14.

[57]) Diese Annahme zweier auf einander folgenden Herrscher, die Boleslaw geheißen hätten, ist irrig. Auf jenen oben genannten Casimir folgte dessen Sohn Boleslav Smiały (der Kühne), der den

Polen nicht mehr gezahlt ward, so sind die Pommern, zu welchen erst 1124 das Christenthum kam, sicherlich von der Zahlung desselben immer frei gewesen. Auch führt Bischof Otto in seinem Hirtenbriefe an die neubekehrten Pommern[58]) unter den ihnen obliegenden, kirchlichen Pflichten den Peterspfennig nicht auf. Otto mußte doch um die Veranlassung und den Umfang dieser Steuer bei den Polen genau wissen, da er mehrere Jahre als Lehrer in Polen geweilt hat[59]).

Außerdem sträubte sich von jeher der Charakter des pommerschen Stammes gegen Tributzahlungen an auswärtige Herren. So empörten sie sich gegen Herzog Bernhard von Sachsen, Bennos Sohn, als er sie mit Tributforderungen drückte[60]). Und wiederum warfen sie nach Gottschalks Tode das Joch ab, welches ihnen die Sachsen auferlegt und weigerten den Tribut[61]).

Dieser Widerwille gegen erzwungene Leistungen und Zahlungen fließt bei dem Stamm der Wenden (Winuli) aus

---

Bischof Stanislav ermordete (1079) und dann vertrieben ward. Ihm folgte 1079 sein Bruder Wladislav Hermann (1079—1102). Der Sohn des Letzteren war Boleslav Crziwoustý (Schiefmund), der von 1102—1139 regierte, vgl. Röpell, Geschichte Polens Bd. I. 204. 228. Lelewel, Geschichte Polens S. 36—40.

[58]) Ebo II. 12.

[59]) Balt. Stud. XVII. 1. S. 132: cum beatus Otto in minoribus constitutus iam pluribus annis in Polonia fuerat conversatus, prout bene de hoc legitur in primo libro vite sue. — Ebo I. 1. läßt den Otto als Kaplan der Königin Judith, Herbord III. 32. ed. Jaffé p. 825 ihn als Schulhalter (scolam puerorum accepit) in Polen weilen. Da aber nicht der Dialog, sondern die Umarbeitung des Herbord, der s. g. Anonymus, diese Nachricht im ersten Buche giebt ed. Jasche I. 1., so müssen wir erklären: Angelus, der diese Nachricht dem I. nicht III. Buche einer Otto-Biographie entnimmt, hat, wie freilich schon ohnedem anzunehmen war, den Herbord-Bericht nicht in der Fassung des Dialogs, sondern des Anonymus benutzt.

[60]) Balt. Stud. XVII. 1. S. 132 wörtlich wie bei Helmold I. 16. ed. Pertz aus Adam von Bremen.

[61]) Balt. Stud. a. a. O. wörtlich wie bei Helmold I. 25. am Anfang ed. Pertz.

einem ungezügelten Freiheitssinne und bildet die Kehrseite seiner fast übertriebenen Freigebigkeit und Gastfreundlichkeit. Der Verfasser der Slavenchronik hat diese Gastfreundschaft selbst erfahren und berichtet, wie die Wenden, wenn es nicht anders geht, selbst durch Raub und Diebstahl sich die Mittel schaffen, um ihren Vorstellungen von Gastfreundschaft zu genügen[62]).

Wer nicht selbst freigebig sein kann, gilt ihnen nichts, daher verachten sie den Armen, den Bettler. Daher wiesen sie höhnisch den Missionär Bernhard zurück, welcher nach der Apostel Vorbild im Bettleraufzug sie zu bekehren versuchte[63]). Daher schenkten sie dem Bischof Otto, welcher nach dem Rathe des Bernhard in äußerer Herrlichkeit und Freigebigkeit einzog, viel williger Gehör[64]). Darum überraschte Otto auch gleich bei seiner Ankunft den Fürsten Wartislav mit prächtigen Geschenken[65]).

Wer die Pommern gewinnen will, der muß ihnen, wie Otto, geben, nicht nehmen. Ich will nicht erörtern, was dem begegnen würde, der diese kirchliche Steuer heute in Pommern predigen wollte. Nur das Eine weiß ich, was in Stadt und Land, unter Vornehm und Gering in Pommern hierüber einmüthig geurtheilt wird: „Unsere Vorfahren haben vor fünf Menschenaltern den christlichen Glauben umsonst empfangen von Sendboten, die nach dem Beispiele Christi und der heiligen Märtyrer das Evangelium nicht um äußeren Vortheils willen predigten. So wollen auch wir unseren Nachfahren den christlichen Glauben nicht belastet mit Forderungen schnöden Mammons überliefern. Und käme selbst ein Engel vom Himmel und wollte Anderes predigen als uns der

---

[62]) Balt. Stud. XVII. 1. S. 133 wörtlich wie bei Helmold I. 82. am Schlusse ed. Pertz.

[63]) Balt. Stud. XVII. 1. S. 134 wörtlich wie Ebo II. 1. ed. Jaffé Mon. bamb. p. 617.

[64]) Balt. Stud. a. a. O. wörtlich wie Ebo III. 9. ed. Jaffé p. 664 und Ebo II. 2. ed. Jaffé p. 621.

[65]) Balt. Stud. XVII. 1. S. 135 wörtlich wie Ebo II. 4. ed. Jaffé Mon. bamb. p. 627.

heilige Otto geprebigt hat, wollte er uns etwa die Zahlung des Peterspfennigs predigen, so sei seine Predigt verflucht!“[66])

Solche Steuer von den Pommern fordern — was anders hieße dies, als die Freiheit der Pommern vernichten und die von Rom her gegebene kirchliche Ordnung verletzen.

Auf dem Landtage zu Usedom haben sich einst unsere Edlen einstimmig zum Eintritt in die römisch-katholische, nicht in eine polnische Kirche entschlossen, sie wollten die Kinder Roms, nicht Polens sein.

Soweit die Denkschrift. Der Schluß derselben ist uns verloren. Die letzten Worte bilden ein unvollendetes Citat aus Ebo III. e6. d. Jaffé p. 660: infinite inquiunt .... (nimis esse insipientie se velut abortivos gremio sancte matris ecclesie abalienari). —

Ich resumire das Ergebniß dieser Arbeit. Wir fanden in dieser Schrift ein Citat aus einer gnesenschen Streit-

---

[66]) Balt. Stud. XVII. 1. S. 136: — anathema sit! – Noch einmal verweist dann Angelus S. 136, 137 auf die Worte des enttäuschten Missionars Bernhard Ebo II 2. ed. Jaffé p. 664 und auf das entgegengesetzte Auftreten Ottos in Pommern. Ebo III. 9. ed. Jaffé p. 664. — Zu weiterem Beweise, daß die Ebohandschrift, welche Angelus benutzte, dieselbe ist, auf welche das Stargarder Fragment zurückgeht, dienen folgende, gemeinschaftliche Lesarten:

Angelus p. 124. Fragm. Starg.
Cave ne ultra fines
nostros adire presumas.

Ebo ed. Jaffé p. 619:
Cave ne ultra fines
nostros attingere presumas.

Angelus p. 137, Fragm. Starg.
Unde — — — — — —
pater amande, si lucrum aliquod in brutis barbarorum pectoribus (Ang.: pectora) agere volueris, assumpta cooperatorum et obsequentium comitatu sed et victus et vestitus copioso apparatu illuc tendas. Et qui (A. siquidem) humilitatis ingum dura cervice spreverunt, diviciarum gloriam reveriti colla submittent.

Ebo ed. Jaffé p. 621:
Unde necesse est ut si tu
pater amande lucrum aliquod in brutis barbarorum pectoribus agere volueris, assumpta cooperatorum et obsequentium nobili frequentia sed et victus et vestitus copioso apparatu, illuc tendas. Et qui humilitates ingum effrenata cervice spreverunt; diviciarum gloriam reveriti colla submittent.

schrift, gegen welche dann Angelus seine eigene Denkschrift gerichtet hat. In dieser Schrift beruft er sich nur auf die beweiskräftigen Urkunden und auf ein Register der kaiserlichen Kanzlei, zieht aber in langen Abschnitten die Slavenchronik Helmolds, die bei Stenzel gedruckte Polenchronik, die Lebensbeschreibungen des heiligen Stanislaus und des heiligen Otto wörtlich aus. Als die Ebohandschrift, welche er benutzte, erkannten wir dieselbe selbständige Umarbeitung des Ebo, aus welcher auch das Ebofragment der früheren Stargarder Marienkirchenbibliothek, jetzt in der dortigen Gymnasialbibliothek befindlich, geflossen ist. Den Herbordbericht benutzte er in der Umarbeitung des s. g. Anonymus.

Noch erübrigt die Benutzung dieses s. g. Protokolls durch Spätere nachzuweisen.

Die erste Spur dafür findet sich, wie schon erwähnt, im Erbstreit zwischen Pommern-Wolgast und dem Markgrafen Friedrich II. über das seit 1464 ledig gewordene Herzogthum Pommern-Stettin. In diesem Streite wurde das protocollum des Angelus geradezu als Beleg für die uralte Unabhängigkeit Pommerns aufgeführt. Dieser Benutzung verdankt das Protokoll seinen zweiten Titel: Notula satis notabilis, sowie verschiedene Zusätze, sei es von Meilof, von Parleberg oder einem anderen der in diesem Streite thätigen pommerschen Gelehrten[1]). Der Hauptzusatz ist eine Einleitung, in welcher der Inhalt der Schrift zum Beweis ihrer Verwendbarkeit in dem Streite kurz wiedergegeben ist. Erst mit den Worten Barnym III. vere illustrissimo principi beginnt der ursprüngliche Text unseres Protokolls.

Der zweite Zusatz meldet die Vergewaltigung Pommerns durch die brandenburgischen Kurfürsten.[2])

---

[1]) Vgl. über diese Gelehrten Kosegarten, Balt. Stud. XVI. 2. S. 80. 81.

[2]) Sed sub Christianismo semel a Marchionibus Brandenbur-

Der dritte Zusatz erwähnt Herzog Bogislav V. als längst verblichenen Fürsten und charakterisirt sich so gleichfalls als späteren Ursprungs[3]).

In der Rede, welche Mathias Wedel zur Begründung der pommerschen Rechte in jenem Streite vor Kaiser Friedrich III. i. J. 1465 gehalten hat, gedenkt er der alten Berichte, laut deren die pommerschen Fürsten ihre Lande schon seit 2000 Jahren besessen und einst Könige von Slavien genannt worden sind[4]). Daß er diese Notiz aus dem Protokoll des Angelus geschöpft hat, ist wohl klar[5]).

Bugenhagen in seiner Pomerania[6]) schreibt diese Stelle aus der Rede Wedels aus und fragt: unde haec habuerit nescio. Bugenhagen aber hat doch sonst in seiner Chronik das Protokoll ausgiebig benutzt: daß er nur dieser Quelle ein Citat aus einer räthselhaften Chronica Romanorum verdanke, erwiesen wir schon oben Anm. 40. — Sehr eingehend verwendet er das Protokoll in dem Abschnitte über die Unabhängigkeit Pommerns von Polen[7]), welcher Abschnitt den Hauptinhalt des Protokolls oft wörtlich wiedergiebt und ganz im

---

gensibus et hoc quasi novissimis temporibus dicuntur subacti etc. — —. De qua accidentali et violenta subactione bella intestina — — — durant in hodiernum diem anno domini MCCCCLXIX. Balt. Stud. XVII. 1. S. 113.

[3]) — Sicut istis temporibus Bugslaus quintus, dux Pomeranie, gener Cazimiri, regis Polonie, factus est. Balt. Stud. XVII. 1. 126.

[4]) Die Rede ist von Kosegarten im XVI. Bd. der Balt. Stud. Heft. 2. S. 90. ff. abgedruckt. S. 92: dominorum meorum progenitores a duobus millibus annis citra, ut tradunt antique historie et cronice aliaque documenta legitima, has terras de quibus est questio possederunt et antiquitus reges intilulati sunt Slavie, qui nunc duces Stetinenses, pomeranie, Cassubie, Slavie nuncupantur.

[5]) Vgl. Balt. Stud. XVII 1. S. 113: nonunquam (Pomerani) regibus consueverant gubernari. Quorum regum et ducum propria nomina — — — solum apud principes nostros pomeranos remanserunt — usque in hodiernum diem.

[6]) Ed. Balthasar. p. 45.

[7]) Ed. Balthasar. p. 37—41. p. 30.

Sinne des Angelus schließt: Nostri ergo Principes soli subiecti Caesari, ab aliis quibuscunque legibus tam liberi sunt ut nostra ecclesia a quibuscunque archiepiscopis, illi Caesarem, haec Romanum pontificem caput habens. —

Mehrmals bekennt Bugenhagen, durch diese gegen Polen gerichtete Schrift zu Fehlern, die er erst später als solche erkannte, verleitet worden zu sein[8]). So tadelt er diese Schrift[9]), sofern sie den Obotritenkönig Heinrich, Gottschalks Sohn, zum Herzog der Sachsen mache und sofern sie nicht Wartislav I., sondern erst Bogislav I. als ersten christlichen Fürsten Pommerns gelten lassen wolle[10]). Letzterer Vorwurf ist aber unbegründet. Ausdrücklich sagt Angelus: Verum postea anno domini MCXXIV Wortizlaus dux primus christianus Pomeranorum baptizatus[11]). Hier macht Angelus den Wartislav gar zum ersten Herzog, was doch erst sein Sohn Bogislav geworden ist.

Wie kommt nun Bugenhagen zu diesem falschen Vorwurfe gegen das Protokoll? Bugenhagen kannte offenbar das Protokoll nur in der um das Jahr 1469 redigirten Form als notula satis notabilis, welcher damals noch eine zweite notula von Meilof oder einem anderen angefügt worden war. Die Palthensche Abschrift bietet die zweite notula hinter der ersten dar[12]). Diese zweite notula ist jene Genealogie (arbor

---

[8]) Ed. Balthasar. p. 2: Quod erroris tamen pro magna parte ex quibusdam contra Polonos scriptis in vestra curia (der herzoglichen Canzlei) lectis contraxeram. — p. 126: Verum ne erres in nomine, quemadmodum ille qui contra Polonos scripserat — quem nos quandoque secuti lituras post coacti sumus libro imponere et recantare quod cantatum fuerat —: non est hic ille Henricus etc.

[9]) Ed. Balthasar p. 126. vgl. oben Anm. 22.

[10]) Pomerania ed. Balthasar p. 120.

[11]) Balt. Stud. XVII. 1. S. 131.

[12]) vgl. Kosegarten Balt. Stud. XVI. 2. S. 81.

desuper inserta)[13]), welche in Camin schon im XIV. Jahrhundert verfaßt, von einem gewissen Mathias von Goren für den Erbstreit von 1464 präsentirt und von Kosegarten zum ersten Mal veröffentlicht wurde[14]). Diese zweite notula (Genealogie) beginnt allerdings mit Bugslav I. und erwähnt den von Otto bekehrten Wartislav I. gar nicht. Anno domini MCLXXX. Kal. febr. obiit felicis recordacionis pius dominus Bugiczlaus, Leuticie, pomeranie, Stetinensis dux, qui primus inter omnes Slavorum principes fidem catholicam pro nomine Christi suscepit; quem beatissimus presul Otto personaliter baptizavit. Et in signum fidei catholice Julin sedem episcopalem que postea Cammyn translata, post hec claustra Colbatz et Stolp, ordinis Cisterciensis fundavit[15]).

Diese Genealogie befand sich also schon zu Bugenhagens Zeit hinter dem Protokoll und für Bugenhagen gilt Beides als von Einem Verfasser herrührend, daher er auch die Irrthümer der zweiten notula dem Verfasser der ersten aufhalst. Noch heute ist der Ausruf Bugenhagens zu dieser Stelle am Platze: O quantum laboris mihi fuerit in his labyrinthis et infinitis prope aliis extricandis![16])

Auf Angelus, als den ersten Pommern, der von Wineta berichtet, geht die Nachricht des Bugenhagen zurück, daß sich bei der Insel Usedom noch die Reste des einstigen, großartigen Baues dieser Stadt fänden.

---

[13]) Vgl. die Ueberschrift des Protokolls Balt. Stud. XVII. 1. S. 104.

[14]) Balt. Stud. XVI. 2. S. 77—80.

[15]) Diese Genealogie wimmelt freilich, wie man sieht, noch von mehr Irrthümern: 1. Bogislav I. starb erst 1187 am 11. März, Klempin, Urkundenbuch S. 181. 2. Das Bisthum mit dem Sitze zu Julin ward nicht von Bogislav I., sondern schon von Wartislav I. gegründet.

[16]) Pomerania ed. Balthasar p. 120.

Balt. Stud. XVII. 1. S. 108:

Licet enim a nonnullis hec civitas Wineta opinetur in terra Utznyensi ubi hodie vestigia cuiusdam nobilis structure apparent, fuisse sita; tamen quid veritatis sit de hoc cum scripto authentico compertum non habeatur, et maxime cum propositum non variet, non curetur.

Pomerania ed. Balthasar p. 18. 19:

Wineta nobilissima Europae civitas in terra Usedomensi in Pomerania, ubi adhuc prope Swinam cuiusdam nobilis civitatis ostenduntur reliquiae.

Dieser so vorsichtig gehaltene Sagenbericht des Angelus war also für Bugenhagen Anlaß genug, um aus Wineta und Julin zwei verschiedene Städte zu machen.[17])

Wie sehr sich Bugenhagen für den Gegenstand unserer Denkschrift, für die Exemtion des Bisthums Camin interessirte, erkennt man auch daraus, daß er sogar einer Sage, welche sich um diesen Stoff gerankt hat, in seinem Chronikentwurfe eine Stätte gab[18]). Diese Sage meldet, wie ein Caminer Bischof durch die zufällige Rettung eines römischen Cardinallegaten aus den Händen pomerellischer Strandräuber sich von der römischen Curie die Exemtion gegen Gnesen erwirkte. Dieselbe Sage findet sich in verschiedenen Handschriften einer Translatio sanctae Barbarae, welche von Max Töppen in dem preußischen Monumentenwerk veröffent-

[17]) Man sehe den Nachweis, daß Julin, Jomsburg und Vineta Ein und dieselbe Stadt bedeuten, in der ganz vortrefflichen Untersuchung Robert Klempins (im XIII. Bande der Balt. Stud.), welcher übrigens diese Notiz des Angelus noch nicht kannte oder benutzte.

[18]) Pomerania ed. Balthasar p. 29. 30.

licht ist[19]). Aus solcher Quelle hat ohne Zweifel Bugenhagen die Sage geschöpft.

Daß Kanzow unser Protokoll irgend benutzt habe, läßt sich nicht erweisen; daß er es gekannt habe, scheinen folgende Bemerkungen anzudeuten: Hernach im Jar 1356 auff Lichtmeßen haben Bugslaff, Barnim und Wartislaff hertzogen in Pomern, weil jhre mutter Elisabeth in kurtzen gestorben, in jhrer gedechtnüß gestiftet des Heemitenkloster Marientron bey Newen Stettin, auf dem Berge zu endest dem Stritzker sehe, und es mit brüdern von den Augustinern zu Stargard besetzt, und fünfzig hegerhosen darzu gegeben; und stehet, sie haben den berg dem Prior zu Stargard gegeben, zum seelgerete jhres vaters Wartislaffs und Elisabeth jrer mutter. Bischoff Johan von Camyn, ein Sachße vom vater, sunst aber von einer Pomerschen mutter, hat die Kirche geweyet. In dießem kloster und in dem **zu Stargard** seint zimliche gelerte lewte gewest, wie man noch aus etlichen jren schrifften und verzeichnüssen sihet[20]).

Von späteren Schriftstellern hat Wuja in seiner historia episcopatus Caminensis[21]) das protocollum als von einem Magnus herrührend bezeichnet.[22]) Nach Palthens Bemerkung indeß stand in dem ihm vorliegenden Originale Ang's, was offenbar Angelus heißen soll.

Noch bemerke ich, daß Wuja einen großen Theil unseres Protokolls in den Tenor seiner Darstellung aufgenommen[23]) und dazu gesetzt hat: ex hoc antiquo monachi protocollo abunde constat quod episcopatus Caminensis nec in regno Poloniae sit, nec a regibus eiusdem fundatus aut dotatus sit.

---

[19]) Scriptores rerum Prussicarum Bd. II. S. 400–402.

[20]) Pomerania, herausg. von Kosegarten I. S. 376. 377.

[21]) Diese Schrift findet sich abgedruckt in Ludewigs Scriptores rerum episcopatus Bambergensis.

[22]) Ludewig Scriptt. p. 550.

[23]) Der von Wuja aus dem Protokoll abgedruckte Abschnitt enthält nicht weniger als was man Balt. Stud. XVII. 1. S. 114 bis 122 liest.

Zu den von Kosegarten aufgeführten Schriftstellern, welche das „Protokoll“ kannten und benutzten[24]), ist noch Schwallenberg[25]) zu fügen, der in seiner noch ungedruckten Chronik (um 1700 geschrieben), in Beilage 2 jenen Abschnitt über die Reise des Angelus nach Rom aus dem Protokoll wiedergiebt.

---

[24]) Kosegarten Balt. Stud. XVII. 1. S. 138.

[25]) Diese Chronik befindet sich in der Bibliothek unserer Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

Kalendarium und Necrolog des Carthäuser-Klosters Marienkron bei Rügenwalde,

aus dem liber beneficiorum desselben Klosters

veröffentlicht

von H. Lemcke.

Das nachfolgende Kalendarium kommt hier weniger in seiner Eigenschaft als Kalender zum Abdruck, als wegen des damit verbundenen Necrologs. So viel mir bekannt, ist bisher erst ein einziger aus einem pommerschen Kloster stammender Necrolog, nämlich der von Neuen-Camp durch den Freih. v. Medem in v. Ledeburs Archiv Bd. XVI. S. 33 ff. und durch Fabricius in seinem Urkundenbuch veröffentlicht worden, eine wiederholte, genauere und vollständigere Ausgabe desselben wird im hiesigen Staats-Archiv als Anhang zum Klempinschen Urkundenbuche vorbereitet.

Unser Kalendar ist entnommen dem liber beneficiorum des Carthäuserklosters Marienkron bei Rügenwalde, welches zuerst in dem durch Hans Lange später berühmt gewordenen Lanzig, ungewiß zu welcher Zeit, von der Herzogin Adelheyd, der zweiten Gemahlin Bogislaw V., Tochter des Herzogs Ernst von Braunschweig-Grubenhagen, gestiftet, 1406 nach Schlawe und 1407 in die Nähe von Rügenwalde verlegt wurde. Näheres über dieses Kloster, von dem sich bisher nur widersprechende und sehr dürftige Nachrichten fanden (vgl. Barthold, Gesch. von Rügen u. Pommern Bd. III. S. 552), werde ich zugleich mit der Veröffentlichung des liber beneficiorum selbst in den nächsten Heften dieser Zeitschrift bringen. Vorläufig mag es genügen, zu verweisen auf Schöttgen: Altes und neues Pommerland I. S. 25 ff., dem dieses Buch ebenfalls vorgelegen und der es nach seiner Weise excerpirt hat, hauptsächlich um zu zeigen, eine wie

große Plage die Klöster für den Geldbeutel der Gläubigen gewesen seien. Das Buch ist nach mancherlei Schicksalen mit dem Nachlaß von J. C. C. Oelrichs, der sich um die Geschichte unserer Provinz ebenso als Sammler, wie durch seine Schriften verdient gemacht hat, in den Besitz des Joachimsthalschen Gymnasiums in Berlin gekommen, wo es als Nr. 9 der Mss. in quarto der bibliotheca Oelrichsiana verzeichnet ist. Die nähere Beschreibung des Codex, dessen Veröffentlichung ich auf den Rath des verewigten Dr. Klempin unternommen, behalte ich mir ebenfalls bis zu der gedachten Gelegenheit vor.

Das Kalendar hat manche Abweichungen von einem andern mir vorliegenden, das einem Breviarium Caminense aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts[1]) vorgedruckt ist, namentlich weist das letztere, welches doch als das offizielle für den Umfang der Camminer Diöcese gelten darf, vielleicht, weil es fast ein Jahrhundert jünger ist, viele Heiligentage auf, die dem von Marienkron fehlen. Ich habe sie, sowie einige andere unbedeutende Ergänzungen, in eckigen Klammern [] hinzugefügt, außerdem habe ich die Angaben des letzteren durchgehend verglichen mit dem Calendarium Historico-Christianum medii et novi aevi von A. J. Weidenbach (Regensburg 1855). Die in dem Kalendar befindlichen Bezeichnungen der verschiedenen Gottesdienste habe ich, soweit sie sich nicht von selbst erklären, in Anmerkungen erläutert, ob ich stets das rechte getroffen, muß ich dahingestellt sein lassen, da ich trotz aller Mühe die Statuta ordinis Carthusiensis nicht habe auftreiben können. Was ich gegeben, verdanke ich dem Glossarium des Du Cange (Ausgabe v. J. 1734) und den darin vorkommenden Citaten aus jenen Statuten. Anderes z. B. über die im Necrolog erwähnten Personen, namentlich

[1]) Es wurden im Anfang des 16. Jahrhunderts 2 Breviarien für die Diöcese Cammin gedruckt, das eine in Frankfurt a./O. 1505, das andere in Basel 1521. Meinem Exemplar fehlen die letzten Blätter, doch ist es wahrscheinlich das von 1521, da es von dem in Frankfurt gedruckten in Format und Druck wesentlich verschieden ist.

auch der herzoglichen Familie, wird besser in Anmerkungen und Excursen zu dem eigentlichen liber beneficiorum, der bis auf einen Theil der ziemlich umfangreichen Personen-, Orts- und Sachregister druckfertig ist, seine Stelle finden. Die zahlreichen „Obiit" ohne Namenangabe, die fast bei keinem Tage fehlen, habe ich fortgelassen, dagegen der leichteren Uebersicht wegen die Zahlen der Monatstage hinzugefügt, welche in dem Kalendar ebenso wie die sonst auch übliche Zählung nach dem römischen Kalender fehlen. Die Tage sind in demselben nur durch die in dem Abdruck in zweiter Reihe stehenden Buchstaben a—g nach ihrer Stelle in der Woche bezeichnet.

Angelegt wurde das Kalendar im Anfang des 15. Jahrhunderts, wahrscheinlich gleich nach der Ansiedelung bei Rügenwalde im Jahre 1407. Den Nachweis dafür werde ich aus dem liber beneficiorum zugleich mit dessen Veröffentlichung bringen. Soviel läßt sich aus dem Kalendar selbst erkennen, daß es 1430 (vgl. 24. Januar) schon zu den necrologischen Aufzeichnungen benutzt wurde.

Das in v. Ledeburs Archiv Bd. XVIII. S. 97 ff. von dem Freiherrn v. Medem mitgetheilte: Calendarium ecclesiae cathedralis Caminensis et registrum memoriarum et reddituum distribuendorum per circulum anni in ecclesia Camynensi konnte hier unberücksichtigt bleiben, da es als Kalendar nicht, wie dort angegeben, aus dem 14. oder 15., sondern aus dem 19. Jahrhundert, nämlich von dem Herausgeber selbst herrührt. Außerdem ist es, wie der Inhalt und die Ueberschrift des Originals im hiesigen Staatsarchiv zeigen (Incipit registrum memoriarum et reddituum etc.) nicht im eigentlichen Sinne Necrolog. Vgl. Klempin: Urkundenbuch S. 25. Nr. 49.

Kalendarium.

Kl. Januarius.

1	A.	Circumcisio domini. Candelarum.
2	b.	Octaua s. Stephani. Missa.
3	c.	Octaua s. Johannis. Missa.
4	d.	Octaua Innocentum. Missa.
5	e.	*Obiit Euert Kunow. O. Jo. Werneri cum vxore sua. O. frater Jacobus conuersus huius domus.*
6	f.	Epiphanie domini. Candelarum. Sermo.
7	g.	*Obiit Georgius prior huius domus. O. Claus Bandemer. O. Jurgen Krummel. O. Berndt van dem Bernde de Lubek.*
8	a.	*Obiit dominus Clemens plebanus in Lupaue. O. Hinrik Ceruentyn de Lubek.*
9	b.	
10	c.	Pauli primi heremite confessoris.
11	d.	
12	e.	
13	f.	Octaua epiphanie. XII lectiones.[1]) Hilarii episcopi et confessoris.[2]) Commemoratio.[3])
14	g.	Felicis in pincis confessoris.
15	a.	*Obiit Claus Zasse cum vxore et filia anno LXXVIII.*[4])
16	b.	Marcelli pape et martiris.

[1]) Die Ordensstatuten schreiben 12 oder 13 lectiones vor; diese sind: Excerpta ex S. S. patribus, quae singulis horis tam nocturnis, quam diurnis dicuntur; ita vero appellantur, quia non cantantur ut psalmus vel hymnus, sed leguntur tantum.

[2]) Fehlt im brev. Cam.

[3]) = anniversarium seu officium pro defunctis.

[4]) 1478.

17	c.	Anthonii abbatis.[5]) Capitulum non conuersis. Tricennarium[6]) pro domino Thailarando Petragoricensi cardinali. *Obiit dominus Nicolaus Kope archidiaconus. O. Nicolaus Lemmeke monachus.*
18	d.	Prisce virginis et martiris.
19	e.	[Marii et Marthe].
20	f.	Fabiani et Sebastiani martirum. Missa.
21	g.	Agnetis virginis et martiris. XII lectiones.
22	a.	Vincentii martiris. Capitulum non conuersis.
23	b.	[Emerenciane virginis et Macharii martiris].
24	c.	[Thymotei apostoli]. *Obiit Henninghus Sluter primarius benefactor huius domus et Tybbe vxor eius vide anno CCCCXXX.*[7])
25	d.	Pauli apostoli conuersio. XII lectiones.
26	e.	Policarpi episcopi.
27	f.	[Johannis Crisostomi].
28	g.	Agnetis secunda[8]) [Octana Agnetis] Recordatio[9]).
29	a.	[Valerii episcopi].
30	b.	
31	c.	*Obiit dominus Casper sacerdos et Albertus frater eius et Albertus filius eius dicti Getzkowen*[10]) *vasalli nobiles de Pruczia.*

[5]) das brev. Cam. hat monachi ſtatt abbatis, Weidenbach Calend. hist. christ.: eremite.

[6]) 30 Todtenmeſſen, die an eben ſo vielen auf einander folgenden Tagen geleſen wurden.

[7]) 1430. Die Verweiſung bezieht ſich auf den liber beneficiorum unter dieſem Jahre.

[8]) vgl. Weidenbach a. O. S. 167.

[9]) Eine Vorübung zu den Lectionen, die nicht in der Kirche, ſondern in dem ſogenannten kleinen claustro circa libros vorgenommen wurde, und in dem Vorleſen und Einüben der Lectionen beſtand.

[10]) Der Name iſt in der Mitte ſehr undeutlich, und vielleicht anders zu leſen.

Kl. Februarius.

1	d.	[Brigitte virginis].
2	e.	Purificatio virginis Marie. Candelarum. Sermo in capitulo.
3	f.	Blasii episcopi et martiris. *Obiit Vringhuuische de Treptow. O. Peter Struuink de Dantzk cum vxore.*
4	g.	
5	a.	Agathe virginis et martiris. Capitulum non conuersis. *Anniuersarium* **Alheydis** *ducisse fundatricis huius domus.*
6	b.	[Dorothee virginis].
7	c.	
8	d.	[Helene christianissime regine].
9	e.	[Apollonie virginis]. *Obiit frater Johannes Gruter conuersus in Arnsboke, hic fecit duas cellas lapideas construi, alia plura bona fecit. O. dominus Johannes Leue de Gdantzk, qui condonauit domui XLVII marcas prutenicales.*
10	f.	[Scholastice virginis].
11	g.	*Obiit illustrissimus princeps dominus* **Bugslaus** *dux huius terre cum domina* **Sophia,** *fundator huius domus vna cum matre sua* **Alheyde** *supra nominata.* *O. Martinus Strelow plebanus in Rugenwold.*
12	a.	
13	b.	
14	c.	Valentini Martiris. *Obiit dominus Hinricus Ketlist, qui cum fratre suo Arnoldo dedit IX marcarum redditus, dominus Episcopus confirmauit. O. Hintze Ketlist pater eorum.*
15	d.	

16	e.	[Juliane virginis.]
17	f.	
18	g.	*Obiit domina* **Maria** *ducissa et* **Alexandra** *virgo filia eius. O. dominus Petrus Detlaui monachus et professus huius domus.*
19	a.	
20	b.	*Obiit sanctissimus in Christo pater ac dominus papa Martinus V.*[11])
21	c.	[Felicis confessoris.]
22	d.	Cathedra S. Petri apostoli. Missa.
23	e.	*Obiit Eugenius papa.*[12])
24	f.	Mathie apostoli. Capitulum non conuersis.
25	g.	Locus bissexti. *Obiit dominus Johannes Moldenhauer monachus huius domus professus.*
26	a.	[Fortunati episcopi.] *Obiit dominus Nicolaus Zwartekop.*
27	b.	
28	c.	[Romani abbatis.]

Kl. Marcius.

1	d.	Tricennarium pro domina Johanna regina Francie.
2	e.	
3	f.	*Obiit dominus Gregorius prior huius domus.*
4	g.	[Adriani martiris.] *Obiit dominus Hartunghus quondam rector huius domus. O. Euerhardus Alstede ciuis in Danczk, qui multa bona fecit etc.*
5	a.	

[11]) 1431.
[12]) Eugen IV. 1447.

6	b.	*Obiit frater Matthias conuersus huius domus. O. dominus Hermannus Czarenstorp, Claus Westual et Jacob Berlyn de Stolp.*
7	c.	Thome de Aquino confessoris non pontifice [Perpetue et Felicitatis martirum.] Gaudemus indulgentiis.
8	d.	
9	e.	
10	f.	*Obiit frater Nicolaus Suleke conuersus huius domus.*
11	g.	*Obiit Petrus Kokemester in Colbergh. O. dominus Jacobus Smarzowe. Item obiit dominus Nicolaus Netzel plebanus in Colbergh.*
12	a.	Gregorii pape. Capitulum non conuersis. *Obiit dominus Stephanus monachus professus huius domus.*
13	b.	*Obiit dominus Jacobus monachus professus huius domus.*
14	c.	
15	d.	[Longini militis.]
16	e.	[Ciriaci martiris.] *Obiit Hans Karith hospes noster in Colbergh cum vxore.*
17	f.	Gertrudis virginis. Missa. Conuentui ministratur vinum. *Obiit frater Hartmannus conuersus huius domus.*
18	g.	*Obiit dominus Johannes senior monachus huius domus.*
19	a.	*Obiit dominus Bartholomeus Pressir senior professus et prior huius domus.*
20	b.	
21	c.	Benedicti abbatis. Candelarum.
22	d.	
23	e.	
24	f.	

25	g.	Annunciatio dominica. Candelarum. Sermo in Capitulo. *Obiit papa Nicolaus V.*[13]) *O. Mildes donatus huius domus.*
26	a.	
27	b.	
28	c.	
29	d.	
30	e.	
31	f.	*Obiit Nitze Bertelt cum vxore Gertrude parentes fratris Jacobi. O. apud S. Georgium Claus Smid.*[14])

Kl. Aprilis.

1	g.	Hugonis episcopi et confessoris[15]) XII. Lectiones.
2	a.	*Obiit dominus Henninghus Plaw monachus professus huius domus.*
3	b.	
4	c.	Ambrosii episcopi et confessoris. Capitulum non conuersis.
5	d.	
6	e.	
7	f.	
8	g.	
9	a.	[Marie egiptiace.][16])
10	b.	

[13]) Starb nach anderen Angaben am 24. März 1445.

[14]) Die Worte sind geschrieben auf einer rabirten Stelle, auf der von der früheren Aufzeichnung noch die Worte zu entziffern sind .... Albertus Rodenborgh .... pater extitit domus in Arnsboken eciam multa bona fecit domui nostre.

[15]) fehlt im brev. Cam.

[16]) bei Weidenbach a. o. O. 2. April.

11	c.	[Leonis pape.] *Obiit dilectrix domus nostre Kunne vxor domini Wolteri Oldach in Dantzk prius vxor Petri de Water, qui multa prestiterunt domui nostre in redditibus et ceteris. O. Michel Rogghenpau.*
12	d.	
13	e.	
14	f.	Tiburtii et Valeriani martirum.
15	g.	
16	a.	*Obiit frater Johannes Stuue conuersus huius domus.*
17	b.	*Obiit dominus Stanislaus Lepel professus huius domus. O. Ghert Lepel et Margareta vxor eius, parentes dicti Stanislai cum liberis.*
18	c.	
19	d.	
20	e.	
21	f.	
22	g.	
23	a.	Georgii [et Adalberti] martirum. Missa. *Obiit frater Jo. Molendinatoris donatus in Prucia.*
24	b.	*Obiit Hans Tenghele in Cusslyn cum vxore Margareta.*
25	c.	Marci ewangeliste. Capitulum non conuersis. Tricennarium pro domino Amblardo episcopo Maurianensi.
26	d.	
27	e.	*Obiit dominus Johannes Ghize prebendarius. O. domina Lenzynsche in Stolp.*
28	f.	Vitalis [et Panphili] mart.
29	g.	Petri martiris.[17]) *Obiit Petrus Czymmeke cum parentibus suis.*
30	a.	

[17]) Fehlt im brev. Cam.

Kl. Maius.

1	b.	Philippi et Jacobi apostolorum. [Walburgis virginis] Capitulum.
2	c.	*Obiit Lambertus monachus professus huius domus. O. dominus Johannes Hilgheman proconsul in Gripeswaldis et vxor eius Mechtildis, racione quorum percipimus XL nobilia anglicana.*
3	d.	Allexandri Euentii et Theodoli mart.[18]) Inuentio s. crucis.
4	e.	Missa [Floriani mart.] *Obiit Henninghus Zantze et Henninghus filius eius.*
5	f.	[Godehardi episcopi].
6	g.	[Johannis apostoli ante portam latinam].
7	a.	
8	b.	*Obiit frater Swantes donatus huius domus.*
9	c.	*Obiit Reuerendissimus in Christo pater dominus Nicolaus cardinalis*[19]) *sancte crucis ordinis nostri in vrbe.*
10	d.	Gordiani et Epymachi mart. *Obiit Tilze Scherersche.*
11	e.	*Obiit dominus Nicolaus Bale procurator et professus huius domus. O. frater Ertmarus conuersus huius domus.*
12	f.	Nerei et Achillei atque Pancratii mart. *Obiit Arnd Bakker in Dantzk cum vxore.*
13	g.	[Seruacii et Marie ad martires.]

[18]) fehlen im brev. Cam.

[19]) gemeint ist Nikolaus v. Albergoti, ernannt 1407, vgl. Helyot, Geschichte der Kloster- und Ritterorden. Bd. VII. S. 454 der deutschen Uebersetzung. Leipzig 1756. 4.

		Obiit dominus Johannes Molitoris quondam prepositus in Cussalin. Hic in principio fundationis domui nostre redditus octo nobulorum anglicorum dedit.
14	*a.*	
15	b.	[Sophie virginis]. *Obiit dominus Henningus Becowe procurator huius domus.*
16	c.	
17	d.	
18	e.	
19	f.	
20	g.	
21	a.	
22	b.	
23	c.	
24	d.	
25	e.	Vrbani pape et martiris.
26	f.	
27	g.	
28	*a.*	
29	b.	
30	c.	
31	d.	[Cancii, Canciani et Cancianille.] *Obiit Ludeke Went donatus huius domus.*

Kl. Junius.

1	e.	[Nicomedis mart.]
2	f.	Marcellini et Petri martirum. Missa. Recordatio.
3	g.	[Erasmi episcopi et mart.]
4	*a.*	
5	b.	[Bonifacii episcopi et sociorum eius.]

		Obiit Gerardus Stulmaker prior et senior professus huius domus.
6	c.	
7	d.	
8	e.	
9	f.	Primi et Feliciani martirum. Recordatio. *Obiit dominus Hinricus Zabelli presbiter in Gripeswaldis, hic redditus dedit. In cuius anniuersario conuentus vinum habet pro consolatione.*
10	g.	
11	*a.*	Barnabe apostoli. XII lectiones.
12	b.	Basilidis, Cirini et Naboris[20]) martirum.
13	c.	
14	d.	
15	e.	[Viti et Modesti et Crescentie.]
16	f.	Cirici et Julite martirum.[21]) *Obiit Merten Tegheler oblatus huius domus. O. Nicolaus Wuczech donatus huius domus. O. Stephanus Klunder donatus huius domus.*
17	g.	
18	*a.*	Marci et Marcelliani martirum.
19	b.	Geruasii et Prothasii martirum. Missa.
20	c.	*Obierunt quidam benefactores. O. quidam sacerdos in Cusslyn cum suis.*
21	d.	[Albani mart.]
22	e.	[Decem milium militum martirum.] *Obiit Johannes Halfridder proconsul in Grifenbergh et Grete vxor eius.*
23	f.	Vigilia. Missa.
24	g.	Johannis baptiste. Candelarum. Sermo in Capitulo.

[20]) im brev. Cam. für Naboris: sociorum eius.
[21]) fehlt im brev. Cam.

		Obiit frater Johannes Were conuersus huius domus.
25	a.	
26	b.	Johannis et Pauli mart. XII. lectiones.
27	c.	[Septem dormiencium.]
28	d.	Leonis pape. Hyrenei et sociorum eius.[22]) Vigilia. Missa.
29	e.	Petri et Pauli apostolorum. Candelarum.
30	f.	Commemoratio s. Pauli. XII. lectiones.

Kl. Julius.

1	g.	Octaua s. Johannis baptiste. Missa.
2	*a.*	Visitatio beate Marie. Processi et Martiniani mart. Commemoratio. *Obiit dominus Theodoricus Went prepositus Colbergensis.*
3	b.	
4	c.	[Vdalrici confessoris.]
5	d.	*Obiit dominus Johannes Zeleghe prior huius domus.*
6	e.	Octaua apostolorum Petri et Pauli. Commemoratio. Missa.
7	f.	
8	g.	[Kyliani et sociorum eius.]
9	*a.*	Octaua s. Marie. [Sabini mart.][23]) *Obiit Petrus donatus huius domus.*
10	b.	Septem fratrum martirum. *Obiit frater Rodolphus conuersus professus huius domus, qui vtilis fuit in multis. O. Claus Wulff proconsul in Rugenwoldis cum vxore. O. Hermen Strellyn cum vxore. O. Johannes Bantzyn cum vxore.*

[22]) Hyrenei et soc. eius fehlt im brev. Cam.

[23]) Bei Weidenbach 11. Juli.

		Dominica proxima post octauas visitationis erit dedicatio huius ecclesie.
11	c.	Faustini episcopi et martiris[24]). XII. lectiones. [Translatio Benedicti.]
12	d.	
13	e.	[Margarete virginis.]
14	f.	*Obiit Merten Eddeler de Stolp.*
15	g.	[Diuisionis apostolorum.]
16	a.	*Obiit Hintze Streuelowe et Mette vxor eius.*
17	b.	[Allexii confessoris.]
18	c.	[Octaua Faustini.]
19	d.	*Obiit dominus Hinricus Plaue prior huius domus.*
20	e.	Margarete virginis et martiris.[25]) *Obiit Johannes donatus huius domus.*
21	f.	Praxedis virginis.
22	g.	Marie Magdalene. Candelarum.
23	a.	Appollinaris episcopi et mart.
24	b.	Cristine virginis et mart. Vigilia. *Obiit frater Tydemanus conuersus huius domus*
25	c.	Jacobi [maioris] apostoli. Capitulum. Cristofori martiris. Commemoratio.
26	d.	Anne matris Marie virginis. Missa. *Obiit Paulus papa II.*[26]) *O. Innocentius papa VIII.*[27])
27	e.	Marthe hospite Christi.[28])
28	f.	Nazarii et Celsi et Pantaleonis martirum.[29])
29	g.	Felicis Simplicii Faustini et Beatricis martirum.[30])

[24]) bei Weidenbach Faustinus ep. 16. Febr., vgl. daselbst S. 150.

[25]) vgl. oben unter dem 13. und Weidenbach S. 169.

[26]) 1471, Cohn, Stammtafeln zur Gesch. der Europ. Staaten, hat dasselbe Datum, Weidenbach den 28 Juli.

[27]) 1492, nach anderen Angaben am 25. Juli.

[28]) bei Weidenbach 29. Juli.

[29]) das brev. Cam. hat nur den letzten.

[30]) das brev. Cam. hat hier nur: Felicis et Simpliciani.

30	a.	Abdon et Sennes mártirum. *Obiit Elizabet vxor Johannes Slef in Colbergh.*
31	b.	Germani episcopi et confessoris. *Obiit Laffrentz Ketelhut in Treptow cum vxore.*

Kl. Augustus.

1	c.	Ad vincula Petri. XII. lectiones.
2	d.	Stephani pape et martiris.
3	e.	Inuentio s. Stephani [prothomartiris]. Missa.
4	f.	
5	g.	Dominici confessoris.[31]) [Oswaldi regis.]
6	a.	Sixti pape et mart. Agapiti et Felicissimi[32]) mart. Missa. *Obiit papa Calixtus.*[33])
7	b.	[Donati episcopi et Affre virginis.]
8	c.	Ciriaci et sociorum[34]) eius.
9	d.	Vigilia.
10	e.	Laurentii mart. Capitulum.
11	f.	Tyburcii mart. *Obiit frater Hinricus Koel conuersus huius domus adhuc in nouiciatu existens. Testamentum dedit.*
12	g.	
13	a.	Ypoliti mart.
14	b.	Eusebii confessoris. Vigilia Missa. *Obiit Pius papa II*[35]) *O. Joachim donatus huius domus.*

[31]) fehlt im brev. Cam., bei Weidenbach 4. Aug.

[32]) dieses fehlt im brev. Cam.

[33]) Calixtus III. starb 1458. Sohn hat dasselbe Datum, Weidenbach den 8. Auguſt.

[34]) im brev. Cam. heißen diese socii Largus et Smaragdus.

[35]) 1464.

15	c.	Assumptio gloriose virginis Marie. Sermo.
16	d.	[Arnulfi confessoris.] *Obiit dominus Seuerinus prior et professus huius domus.*
17	e.	[Octaua Laurencii.] *Obiit dominus Theodericus prior huius domus.*
18	f.	Agapiti mart. Commemoratio. *Obiit frater Johannes Plate conuersus huius domus. O. Allexander papa VI.*[36])
19	g.	[Magni mart.] *Obiit Sixtus papa IV.*[37]) *O. Tidericus donatus huius domus, vtilis fuit et percepimus ex parte eius circa LXX. marcas in Stetin.*
20	a.	Bernardi abbatis. Capitulum non conuersis.
21	b.	*Obiit Hans Zuwe oblatus huius domus.*
22	c.	Octaua s. Marie. XII lectiones. Thimothei et Symphoriani[38]). Commemoratio.
23	d.	[Tymotei Apollinaris.]
24	e.	Bartolomei apostoli. Capitulum. *Obiit Johannes Streuelow monachus et professus huius domus. Obiit Jacob Roggheppan cum vxore. O. Hinrik Westual hospes noster in Slaw.*
25	f.	
26	g.	*Obiit dominus Nicolaus Panstorp prebendarius et magnus benefactor huius domus.*
27	a.	[Ruffi mart.] *Obiit frater Bernardus conuersus professus huius domus, qui multa vtilitate seruiuit domui. O. dominus Petrus prior huius domus.*

[36]) 1503.

[37]) 1484. Weibenbach giebt den 12. Aug., Cohn den 12. oder 13. Aug.

[38]) diese beiden fehlen im brev. Cam.

28	b.	Augustini episcopi. Capitulum non conuersis. Hermetis mart.[39]) Commemoratio.
29	c.	Decollatio s. Johannis baptiste. Capitulum. Sabine virginis et mart.[40]) Commemoratio.
30	d.	Felicis et Adaucti martirum. Recordatio.
31	e.	*Obiit Nicolaus Welant de Koninghesberghe marcus scultetus in Schiddelitze. Ertmud et Brugghentredersche in Dantzk. O. Claus Langhe oblatus huius domus. O. in Lubek Hermen van der Linden cum vxore.*

Kl. September.

1	f.	[Egidii abbatis.] *Obiit Elizabeth vxor Vritzen in Treptow*
2	g.	*Obiit dominus Hermanus Krolow.*
3	a.	
4	b.	
5	c.	*Obiit dominus Johannes Boytin plebanus in Lobeze fietque memoria parentum eius et progeniei sue.*
6	d.	
7	e.	*Obiit Tilse Buschen in Schivelben. O. Johannes Kusslyn cum uxore sua et liberis.*
8	f.	Natiuitatis gloriose virginis Marie. Candelarum.
9	g.	Gorgonii mart. Commemoratio. *Obiit dominus Johannes Gutman et Bertramus de Lubek domina Vlesce, dominus Nicolaus Neczel, Lemmeke Pruesank.*

[39]) dieser fehlt im brev. Cam.
[40]) desgl.

10	a.	
11	b.	Prothi et Jacincti martirum. Commemoratio.
12	c.	*Obiit dominus Paulus prior huius domus.*
13	d.	*Obiit Egghert Wustranze ciuis in Colbergh cum vxore sua Hezeken.*
14	e.	Exaltatio s. crucis. Candelarum. Cornelii et Cipriani[41]) martirum. Commemoratio. *Obiit pater Nicolaus Meszwerder conuersus huius domus.*
15	f.	Octaua s. Marie. XII lectiones. Nicomedis mart. Commemoratio. *Obiit dominus Nicolaus Brugehane plebanus in Rugenwolde et cancellarius dominorum multis annis benefactor et dilector cum sororibus suis Agata et Maria. O. dominus Johannes Clukow, Michael proconsul de Treptow, Munster, Clawes Smelink.*
16	g.	Lucie et Geminiani martirum.[42]) III Recordatio Eufemie virginis et martiris. Commemoratio.
17	a.	[Lamberti episcopi et mart.]
18	b.	
19	c.	[Januarii et Florencii et sociorum eius.]
20	d.	*Obiit dominus Johannes Gledenstede monachus sacerdos professus huius domus. O. Henninghus cocus noster prebendatus, qui a pueritia seruiuit domui fideliter.*
21	e.	Mathei apostoli et evangeliste. Capitulum. *Obiit dominus Matheus monachus professus huius domus.*

[41]) dieſer fehlt im brev. Cam.
[42]) beide fehlen im brev. Cam.

22	f.	Mauricii et sociorum eius martirum. XII lectiones.
23	g.	Tecle virginis[43]).
		Obiit dominus Hinricus Dorre vicarius huius domus non tamen professus.
24	a.	*Obiit illustrissima domina domina* **Sophia ducissa** *huius terre magna benefactrix. O. illustris princeps dominus* **Ericus dux** *huius terre.*
		O. frater Johannes Vogelke professus huius domus, hic L annis fuit in ordine.
25	b.	*Obiit Hinricus de Sundis eximius huius domus benefactor, hic edificauit ecclesiam . . .* . . .[44]) *et refectorium.*
26	c.	*Obiit Nicolaus Sartoris cum vxore Margareta hospes noster in Stolp et domino Johanne filio eorum sacerdote.*
27	d.	Cosme et Damiani martirum. Missa.
28	e.	[Venceslai mart.]
		Obiit Wolterus Oldach consul in Danczke magnus benefactor et Elizabeth secunda vxor eius. Obiit dominus Tidericus Sukowe doctor vtriusque iuris.
29	f.	Michahelis archangeli [et omnium aliorum.] Candelarum.
30	g.	Jeronimi presbiteri et confessoris. Capitulum non conuersis.

Kl. October.

1	a.	Ottonis episcopiet confessoris. XII. lectiones Remigii episcopi et confessoris. Commemoratio.
2	b.	[Leodagarii episcopi et conf.]

[43]) fehlt im brev. Cam.
[44]) vielleicht ist cauam zu lesen.

3 c. [Duorum Ewaldorum presbiterorum.]
4 d. Francisci confessoris.
Obiit dominus Johannes Parchem (?) monachus professus huius domus. O. Sanna Slutowe de Treptowe, que plura dedit domui.
5 e.
6 f. Fidis virginis et martiris.[45])
Obiit Hincze Wend olim proconsul in Stolp hic sepultus et Katherina vxor eius magni benefactores.
7 g. Marci pape[46]). [Sergii et Bachi mart.]
8 a.
9 b. Dionisii et sociorum eius XII lectiones.
Obiit Otto Werdermann in Stolp cum vxore. O. Colemey ciuis de Cussalin, a quo domus notabilem summam percepit, comparauit redditus, ipse forte tantum bis vitalicia subleuauit. O. frater Johannes donatus conuersus huius (domus).
10 c. [Gereonis et sociorum eius.]
11 d.
12 e.
13 f.
14 g. Kalixti pape et mart.
Obiit dominus Conradus Swake prior huius domus.
15 a.
16 b. [Galli et Lulli.]
17 c. *Obiit Luninghesche in Dantzk. O. Katherina Schiremundes in Cammin.*
18 d. Luce ewangeliste. Capitulum non conuersis.
19 e. Commemoratio Cluniacensium.
20 f.

[45]) Fehlt im brev. Cam.
[46]) desgl.

21	g.	XI milium virginum. Capitulum non conuersis.
		Hilarionis confessoris[47]). Commemoratio.
22	a.	[Seueri episc. et conf.]
23	b.	[Seuerini episcopi.]
24	c.	[Columbani episcopi.][48])
25	d.	Crispini et Crispiniani martirum.
26	e.	*Obiit dominus Johannes Mast monachus huius domus.*
27	f.	Vigilia.
28	g.	Simonis et Jude apostolorum.
29	a.	[Aduentus reliquiarum s. Faustini.]
30	b.	
31	c.	Vigilia. Missa.
		Obiit Margareta vxor Francisci de Stolp magna benefactrix et deuota dilectrix huius domus. Multa dedit et procurauit. O. langhe Jacob de Lubek.

Kl. November.

1	d.	Omnium sanctorum. Candelarum. Sermo in capitulo. Cesarii martiris. Commemoratio.
		Obiit dominus Albertus Hasenvoet miles de Colberghe cum vxore sua Metten, qui dederunt LX marcarum perpetuos redditus.
2	e.	Eustachii et sociorum eius[49]). Commemoratio omnium fidelium defunctorum.
3	f.	
4	g.	
5	a.	
6	b.	
7	c.	

[47]) fehlt im brev. Cam.
[48]) fehlt bei Weibenbach.
[49]) fällt im brev. Cam. auf den 3. November.

8	d.	Reliquiarum. Candelarum. Quatuor coronatorum martirum. Commemoratio.
9	e.	Theodori martiris. Recordatio. Commemoratio fratrum nostrorum.
10	f.	[Martini pape.] *Obiit dominus Thomas Swuchow de Stolp.*
11	g.	Martini episcopi et confessoris. Capitulum. Menne martiris[50]). Commemoratio.
12	a.	[Lyuini martiris.]
13	b.	Brictii episcopi et conf.
14	c.	
15	d.	*Obiit frater Petrus Scheue conuersus huius domus.*
16	e.	[Othmari abbatis.] *Obiit venerabilis pater Johannes de Hoya primus rector huius domus.*
17	f.	Hugonis episcopi et confessoris[51]). Candelarum. Sermo in capitulo.
18	g.	*Obiit Johannes de Niden donatus huius domus.*
19	a.	Elizabeth [vidue]. Missa. *Obiit Herbordus Ellingsen et Johannes frater eius.*
20	b.	*Obiit frater Nicolaus de domo Paradisi Marie.*
21	c.	Columbani abbatis[52]). *Obiit dominus Hartwicus olym prior huius domus.*
22	d.	Cecilie virginis et martiris. Missa.
23	e.	Clementis pape et martiris. XII. lectiones. Felicitatis martiris[53]). Commemoratio.

[50]) fehlt im brev. Cam.
[51]) desgl.
[52]) fehlt im brev. Cam.
[53]) desgl.

24	f.	Crisogoni [et Eleutherii] mart. *Obiit frater Mattes conuersus huius domus.*
25	g.	Katherine virginis et martiris. XII lectiones.
26	a.	Lini pape[54]) *Obiit dominus Johannes Steen plebanus in Schivelben.* *O. dominus Philippus prior huius domus.*
27	b.	Agricole et Vitalis mart.[55])
28	c.	Silee apostoli[56]). *Obiit dominus Martinus vicarius huius domus.*
29	d.	Saturnini martiris. Vigilia.
30	e.	Andree apostoli. Capitulum. *Obiit frater Johannes Romelowe conuersus professus huius domus.*

Kl. December.

1	f.	
2	g.	*Obiit frater Martinus Reben conuersus huius domus. O. Nickel hospes secularis et sartor.*
3	a.	
4	b.	Barbare virginis et mart. Missa. *Obiit Vincentius Holk proconsul in Colberghe cum vxore. Item Vincentius filius eius cum vxore sua Wobben. Item Hans Holk et soror eius Ghese cum liberis eorum.*
5	c.	
6	d.	Nicolai episcopi et confessoris. XII. lectiones. *Obiit dominus Kerstianus Kollyn prior et professus huius domus. O. Hermanus Swarte donatus et pistor huius domus.*

[54]) bei Weidenbach 23. September.
[55]) fehlt im brev. Cam., bei Weidenbach 4. Nov.
[56]) fehlt im brev. Cam., bei Weidenbach 13. Juli.

7	e.	*Obiit illustrissimus princeps* **dux Bugslaus** *dominus huius terre nobiscum sepultus.*
		O. dominus Bartolomeus in Schivelben professus huius domus.
		O. dominus Leonardus monachus et professus huius domus.
8	f.	Sanctificatio[57]) gloriose virginis Marie. Candelarum.
		Obiit Tilse van deme Bernde de Lubek.
9	g.	
10	a.	Eulalie virginis et mart.[58])
		Obiit dominus Hinricus Ysermengher vicarius et senior huius domus.
11	b.	[Damasii confessoris.]
12	c.	*Obiit dominus Johannes Westual prior et professus huius domus.*
13	d.	Lucie virginis et mart. Missa.
		Obiit Hinrik Blume de Lubek. O. venerabilis pater dominus Johannes Schumaker prior huius domus anno XVCIIII.[59])
14	e.	[Nicasii episcopi.]
15	f.	
16	g.	
17	a.	[Lazari episcopi et mart.]
18	b.	
19	c.	
20	d.	Vigilia.
		Obiit frater Nicolaus Hakkebard conuersus professus huius domus. O. frater Petrus conuersus huius domus.
21	e.	Thome apostoli. Capitulum non conuersis.

[57]) in brev. Cam. Conceptio, vgl. darüber Helyot a. a. O. S. 453.
[58]) fehlt im brev. Cam.
[59]) 1504.

		Obiit dominus Johannes Graue prior huius domus.
22	f.	
23	g.	
24	a.	Vigilia. Missa.
		Obiit dominus Hinricus Parkentyn monachus professus huius domus.
25	b.	Natiuitas domini. Sermo. Anastasie virginis et mart.
26	c.	Stephani prothomartiris.
27	d.	Johannis ewangeliste.
28	e.	Sanctorum innocentium [martirum].
29	f.	Thome episcopi et mart. XII. lectiones.
		Obiit Claus Reymer cum vxore.
30	g.	
31	a.	Siluestri pape et confessoris. Commemoratio.

Begnadigungsgesuch

der Offiziere und Soldaten eines pommerschen Regiments für einen kriegsrechtlich verurtheilten Kameraden i. J. 1623.

Mitgetheilt
vom
Staatsarchivar Dr. von Bülow.

Der kameradschaftliche Sinn, der neben aller sonstigen Zügellosigkeit und Rohheit in den bunt zusammengewürfelten Söldnerschaaren des siebzehnten Jahrhunderts herrschte, spricht sich in naiver Weise in dem folgenden Gesuch aus, welches die Offiziere, Gefreite und gemeinen Soldaten des Regiments Osten zu Greifswald am 18. October 1623 an Herzog Philip Julius von Pommern-Wolgast richteten und in welchem sie um Begnadigung eines Kameraden baten, der eines Vergehens gegen die Kriegsordnung wegen das Leben verwirkt hatte. Dasselbe lautet*):

Durchlauchtiger, Hochgeborner, Hochwürdiger Fürst,
Gnediger Herr!

Sintemahl sich ein Solldat unter unserer Compagny mit Nahmen Joachim Thomesch wieder Ihr Fürstlich Gnaden Artickelsbrieff vergriffen, dergestalt das ihm vermöge der kayserlichen Kriegsordnung das Leben abgesprochen; dieweil aber Ihr Fürstlich Gnaden das Recht selbst in seiner Gewald und Henden hat, wir auch als Cristen einer des andern Noht erkennen soll, und für einander zu bitten schuldig sein, so wollen Euer Fürstlich Gnaden wir Offizierer, Gefreite und gemeine Soldaten unter diesem Ihr Fürstlich Gnaden löblichen Fenlein semptlich gantz unterthenig gebeten haben, solchen obgemelten armen Soldaten Gnade zu erzeigen und das Leben zu schencken, neben Erwegung, das er noch ein junges Blued und die

*) Staatsarchiv zu Stettin: Wolg. Arch. Tit. 33, Nr. 139.

Sachen soweit nicht verstanden, tröstlicher Hoffnung, er werde sich bessern und mit der Zeit zu einem mannhafften Kriegsman werden, den Ihr Fürstlich Gnaden in furfallenden Kriegssachen ferner dienen könte. Solches umb Ihr Fürstlich Gnaden wiederumb mit Leib, Ehr, Guet und Bluedt zu verschulden, sind wir allzeit willig und geflissen, bevehlen hiemit Ihr Fürstlich Gnaden in Gottes allmechtigen Schutz und Schirm. Geben zu Gribswalde den 18. Octobris Anno 1623.

Euer Fürstlich Gnaden

Gehorsame

Officierer, Gefreyte und gemeine Soldaten unter dem gestrengen Herrn Capitän Mattes Östen.

An

dem durchlauchtigen, hochgebornen, hochwurdigen Fürsten und Herrn Herrn Philippo Julio, Hertzogen zu Stettin-Pommern, der Cassuben und Wenden, Coadjutor des Stiffts Camihn, Grassen zu Gützkou, der Lande Lauenburgk und Bütou Herren.

Demutige

Supplication.

Die Schrecken des dreißigjährigen Krieges trafen Pommern bekanntlich um so härter, als es in sträflicher Unentschlossenheit beim Herannahen des Sturmes keine Vorsichtsmaßregeln zur Abwehr getroffen hatte. Das wenige, was bei den ersten Wetterschlägen geschah, war so planlos und ungenügend, daß bei dem vollen Ausbruch des Gewitters es alsbald sich als unfähig zur Leistung von Widerstand erwies, und Pommern, vor der entfesselten Wuth der Elemente schutzlos dastehend, alles Elend über sich ergehen lassen mußte.

Als überall anderwärts geworbene Söldnerheere an die Stelle der alten Heerverfassung getreten waren, hatte in Pommern noch der ganze mittelalterliche Apparat der Heeresverfassung seine Geltung, nach welchem die Besitzer von Lehngütern mit einer von der Menge ihrer Hufen abhängigen bestimmten Zahl von Knappen, Spießjungen und Pferden aufgeboten wurden und ungesäumt Heerfolge zu leisten hatten.

Eventuell wurden sie dann in gewisse Corporalschaften getheilt und Führer zu denselben designirt. Für ganz Pommern mochte sich die auf diese Weise zusammengebrachte Streitmacht auf 1000—1200 Pferde belaufen. Das dazu gehörige Fußvolk sollten die Städte stellen; wenn aber die Lehnsmannen, statt selbst den Roßdienst zu leisten, sich von oft sehr untauglichen Individuen vertreten ließen und sich dadurch einige Jahre später eine Rüge zuzogen*), so weigerten diese sich ganz und gar, ihr Contingent zu den Musterungstagen zu stellen und beriefen sich dabei auf ihre Privilegien, kraft deren sie ihre Mannschaft nur zur eigenen Vertheidigung zu verwenden brauchten.

Die auf dem Landtage zu Stettin im Februar 1619 aufgeworfene Frage, wie der Staat den bedenklichen Vorzeichen politischer Unruhe gegenüber sich zu verhalten habe, wurde mit allgemeinen, dem Herzoge ertheilten Befugnissen beantwortet und auf den nächsten Landtag verwiesen. Auch die auf den November d. J. ausgeschriebene Musterung der Vasallen und Städter unterblieb, und die letzteren verweigerten die Anlage eines Zeughauses in Stettin. Erst in Folge der auf den Landtagen zu Stettin und Ueckermünde 1620 und 1621 über ein gemeinsames „Defensionswerk" gepflogenen Verhandlungen wurde am erstgenannten Orte in der alten Kanzlei auf dem Rödenberge, dem ehemaligen Abtshofe des Klosters Colbatz, jetzigem Proviantause, Geschütze untergebracht. Im folgenden Jahre, 1623, sah die ständische Rathsversammlung sich denn auch veranlaßt, die Werbung von Mannschaft zu gestatten und eine außerordentliche Steuer zu diesem Zweck zu bewilligen. Die Mannschaft wurde sodann in die Städte vertheilt, und dem Einzelnen zur Bezahlung dessen, was zu seiner Nothdurft bedürftig, ein Monat Sold voraus entrichtet. Am 12. Aug. 1623 wollte Herzog Philipp Julius zu Anklam eine Musterung über die Reiterei abhalten, der noch in demselben Monat ähnliche Inspicirungen in den anderen Städten folgten.

*) Dähnert, Sammlung pomm. Landesurk. I, Seite 647 ff.

Leider wurde aber ein Theil der geworbenen Reiter und des Fußvolks nach wenig Monaten wieder entlassen, weil die Städte ein stehendes Heer „ihren anhabenden Privilegien und Gerechtigkeiten präjudicirlich“ erachteten. Es fehlte nicht an Stimmen, welche darauf hinwiesen, daß solche Vernachlässigung der Landesvertheidigung unzweifelhaft zum Untergang führen müsse, allein sie wurden weder jetzt noch später beachtet. Das ganze Elend der damaligen Zustände ist an anderer Stelle schon hinlänglich geschildert*), als daß es nöthig sei, hier darauf zurückzukommen, es bleibt nur übrig, das Wenige zu sagen, was sich über den Hauptmann des oben genannten Regimentes, Mathias Osten, hat auffinden lassen.

Er wird ohne Zweifel dem bekannten Geschlechte dieses Namens angehört haben, das schon im 14. Jahrhundert in der Gegend von Greifswald und Demmin vorkommt, und von welchem sich viele Mitglieder als Bürger von Stralsund, Greifswald 2c. finden. Der Herzog Philipp Julius nennt ihn „den vesten und manhafften, unsern Capitain Artolareimeister, und auch lieben getrewen Matthes Osten“. Er mag identisch sein mit dem stralsunder Bürger Mathias von der Osten**), von welchem der kaiserliche Oberst Hans Georg von Arnim zwei zwölfpfündige Kanonen gekauft hatte, deren Ausfolgung er sich im greifswalder Vergleich vom 11. Februar 1627 bedang.

*) Fock, Rüg.-Pomm. Geschichten, VI. Aus den letzten Zeiten pomm. Selbständigkeit.

**) Fock, a. a. O. Seite 169. Ein Nicolaus v. Osten war 1457 Mitglied des Patriciats von Greifswald, vgl. Pyl, Geschichtsdenkmäler III. Seite 124.

Kleine Mittheilungen.

Reisehandbücher, die dem Fremden entweder als Vorbereitung vor oder als Begleitung während der Reise dienen sollen, sind keineswegs Erfindungen erst unserer Zeit, nur waren die Bädecker's, Murray's und Joanne's vor zweihundert Jahren anders eingerichtet als ihre Urenkel der Gegenwart. Das zeigt auch ein in der Bibliothek unserer Gesellschaft (VI., 108) sich befindendes kleines Octavbändchen in Schweinsleder, betitelt: „Le Fidele Conducteur pour le voyage d'Allemagne par le Sieur Coulon; Paris chez Gervais Clouzier MDCLIV avec privilege du Roy. Der Naturſinn, die Freude an und das Aufſuchen von maleriſchen und romantiſchen Gegenden iſt bekanntlich noch ziemlich neuen Datums, und eine Anleitung, ſchöne Gegenden aufzuſuchen und ſich an dem Genuſſe zu erfreuen, daneben auch ein gutes Glas Wein und bequemes Nachtlager ohne Prellerei zu genießen, wollen und können die älteren Reiſehandbücher und mit ihnen der sieur Coulon auch nicht geben. Er theilt ſein Buch in 40 Abſchnitte oder Touren, deren Ausgangspunkt meiſt Augsburg iſt, von wo aus er unter Angabe der Entfernung in Meilen von einer Station zur andern ſüdlich bis Sitten und Genf, öſtlich bis Wien, Moskau und Konſtantinopel, weſtlich bis Metz, Nancy und Calais, nördlich bis Hamburg, Lübeck und Roſtock den Weg angiebt. Kurze Bemerkungen über die Geſchichte, Handel und Gewerbe der berührten Gegenden ſind eingeſtreut. Vorangeſchickt iſt eine allgemeine Beſchreibung Deutſchlands mit beigefügter Karte und einem avis au lecteur, aus welchen beiden der Reiſende des 17. Jahrhunderts trotz des gegebenen geſchichtlichen Abriſſes den Eindruck bekommen muß, als wären die Bewohner noch wenig über den Standpunkt hinaus, den ſie zur Zeit der römiſchen Geſchichts-

schreiber einnahmen. „In Deutschland", so heißt es, „seien die Leute von wilden Sitten und ihr Betragen weit von französischer Feinheit entfernt; zudem sei die Luft rauh, die Wege schwierig, die Moräste, Wälder und Einöden so häufig, daß man sich kaum entschließen könne, ohne Noth das Land zu bereisen. Selbstverständlich ziehe Frankreich, das Land der Civilisation, die natürliche Heimath aller Tugenden und Grazien, den Deutschen mehr an als umgekehrt, indessen wie man im Meer nach Ueberwindung vieler Schwierigkeiten Perlen fände, so gäbe es auch in der deutschen Barbarei Höflichkeit, in der Kälte einen Platz am Heerd, und in der Einöde manches Vergnügen, man solle nur dies Buch zur Hand nehmen, dann werde man dies Alles finden."

In diesen Blättern wird der Theil des Buches am meisten interessiren, der von Pommern handelt. Freilich widmet sieur Coulon unserm Lande nur wenige Zeilen. Von Augsburg kommt er über Leipzig und Wittenberg nach Brandenburg; was ferner liegt, wird in der Ueberschrift des Abschnittes mit einem „etc." abgemacht, und erst wenn man weiter liest, entdeckt man, daß darüber hinaus auch noch Leute wohnen. In Brandenburg wird zuerst das wendische Heidenthum folgendermaßen beschrieben:

Brandebourg estoit autrefois le principal lieu de l'Idolatrie des Vandales, qui adoroient deux Dieux, l'un bon et l'autre mauvais, estimans que tout le bon-heur procedoit du bon et toute la mauvaise fortune du meschant, qu'ils appelloient Dieu noir. Mais le Prince des bons Dieux estoit Zuanteuith, qu'on adoroit aussi en Rugie et qui rendoit des Oracles plus asseurez que les autres, et auquel par honneur on sacrifoit un Chrestien, pensans l'appaiser par son sang.

Dann auf die geographische Lage und geschichtlichen Verhältnisse übergehend, sagt der Verfasser weiter:

Berlin*) est esloigné de la ville de Brandebourg de 13 lieues, apres quoy vous entrez dans la Pomeranie, dont la ville Capitale est Stetin assise sur l'Oder, entre les rivieres d'In et de Pan**), qui se viennent perdre dans l'Oder couvert de plusieurs ponts. La ville est des mieux fortifiée et la premiere des Anseatiques

*) Die jetzige Hauptstadt des deutschen Reiches wird von sieur Coulon grade mit einer Zeile bedacht.

**) Die Ihna und Peene.

apres Lubek, sans que le sejour du Prince, qui tient sa Cour dans un Palais*) qui ne cede point en magnificence aux plus superbes d'Italie, porte aucun prejudice à ses libertés. Les Isles d'Usedon et de Volin n'en sont pas beaucoup esloignées. Celle la estoit autrefois fort renommée à cause de la grande ville de Vinete, qui fut ruinée par Canut Roy de Dannemarc l'an 1036 pour ce que les habitans avoient traité cruellement les Chrestiens, qui y trafiquoient. Les autres disent que ce fut Haldung Roy de Suede, qui fit porter les portes de la ville, qui estoient de bronze, avec les autres ornemens publics et le commerce dans l'Isle de Gotlande. Quelques uns en font des discours fabuleux et nous veulent persuader, que cette ville qui estoit si florissante, fut submergée par les flots et par les debordemens de la mer, et pour mieux appuyer leur opinion, ils adjoustent, que lors que le Ciel est serain et la mer calme on void du haut des rochers au fond des eaux les ruines des bastimens et des places pavées aussi grandes et aussi spatieuses que le Sund**). Volin, autrefois Julin, estoit une belle ville marchande presque plus que Constantinople, où les Princes de Pomeranie establirent le premier siege des Evesques, et qui estoit frequentée et riche du trafic des Henetes, Danois, Esclavons, Russes, Juifs et Payens, ou chaque Religion avoit sa ruë particuliere, sans qu'il fust permis aux seuls Chrestiens d'y habiter. Mais cette grande ville, qui avoit plus d'une lieuë d'Allemagne de tour, comme on void par ses ruines, a esté changé en la petite ville de Volin.

Von Frankfurt an der Oder aus giebt sieur Coulon noch eine zweite Tour nach Pommern an in der Richtung auf Colberg zu:

Et si mon voyageur veut voir pour la deuxiéme fois la Duché de Pomeranie, qui signifie Pays prez de la mer, divisée autrefois en Ulterieure c'est à dire au delà de la Pologne et en Citerieure, et à present en haute et en basse, il prendra son chemin par Furstenfelt 5 lieues, Piritz 6, Stargart 4, Nugartin 5, et arrivera puis apres en 5 heures à Colberg dans la Duché de Stetin sur la mer Balthique, arrousée de la riviere, qu'on nomme vulgairement Pertsand, qui coule comme les autres du pays du Sud au Nord.

---

*) Offenbar ist der Reisende nicht selbst in Stettin gewesen, sondern hat ältere Nachrichten als Quelle benutzt, sonst müßte er gesehen haben, daß 1654 keine fürstliche Hofhaltung in Stettin existirte. Er scheint auf die Zeit des kunstliebenden Herzogs Philipp II. hinzudeuten.

**) Mehr als hundert Jahre, nachdem der verstandesscharfe Franzose diese Zweifel an der Existenz der fabelhaften Stadt Vineta aussprach, wurde in Pommern selbst diese Fata Morgana noch für Wirklichkeit gehalten. Ueber Jomsburg, Vineta und den ganzen über die Existenz beider geführten Streit s. den vortrefflichen Aufsatz von Klempin, Balt. Stud. XIII, 1.

Literatur.

Geschichte der Stadt Colberg. Aus den Quellen dargestellt von H. Riemann, Professor am Gymnasium zu Greifenberg in Pommern. Mit Urkunden, Plänen der Belagerungen Colbergs und einer Ansicht. Colberg. Carl Janke's Verlag. 1873.

Eine sehr interessante Stadtgeschichte, die speciell für die pommersche Geschichtsschreibung von hoher Bedeutung ist, liegt in diesem Werke vor. Die Bedeutung beruht einmal auf dem großen Interesse, welches der Stoff darbietet, sodann auf der vorzüglichen Bearbeitung desselben. Die Stadt Colberg war Sitz eines Bischofs zu einer Zeit, aus der wir fast von dem ganzen übrigen Pommern so gut wie nichts wissen, Otto von Bamberg hat in ihr gepredigt, sie gehörte zur Hansa, vor und zum Theil in ihren Mauern sah sie pommersche, polnische, kaiserliche, schwedische, russische und französische Heere, sie war mehrmals Sitz der Regierung, und nicht minder reich an bedeutenden Momenten war das innere Leben der Stadt.

Obwohl durch eine an äußeren und inneren Stürmen reiche Vergangenheit ausgezeichnet, hat Colberg doch seine Geschichtsquellen in verhältnißmäßig günstiger Gestalt zu erhalten gewußt und einen trefflichen Sammler und Bearbeiter derselben gefunden, durch dessen unermüdliche Nachforschungen noch in neuester Zeit verloren geglaubte Quellen wieder an's Licht gezogen sind. Unter diesen ist neben anderen uns für die Geschichte Colbergs in Betracht kommenden Documenten von allgemeinem Interesse ein Codex des lübischen Rechts, ein Geschenk Lübecks an Colberg aus dem Jahre 1297; derselbe enthält Nachträge, welche sich in den bei Hach (H.: das alte lübische Recht) abgedruckten Handschriften nicht finden. Einen Theil des urkundlichen Quellenmaterials hat Riemann als Anhang der Dar-

stellung beigegeben: eine reiche Sammlung niederdeutscher und lateinischer, bisher ungedruckter Urkunden, die Bursprak, die wichtigsten Rathsbeschlüsse 2c.

Zwei Anforderungen sind es vor allen, die heute an ein gutes Geschichtswerk gestellt werden, eine mehr wissenschaftliche: die Sammlung, kritische Sichtung und Ausnutzung des Quellenmaterials, und eine mehr künstlerische: eine lesbare Darstellung des aus den Quellen gewonnenen Stoffes. Beiden Anforderungen entspricht Rs. Werk in einem Grade, welcher seit langer Zeit in der pommerschen Geschichtsschreibung schwerlich erreicht ist, so daß seine Geschichte Colbergs wohl als ein Fortschritt in unserer localen Historiographie bezeichnet werden kann. Wir sehen denselben, abgesehen von der umsichtigen und gewissenhaften Quellenbenutzung im allgemeinen, besonders in der reichen Ausbeutung der Quellen für Cultur- und Sittengeschichte, der dankenswerthesten Aufgabe, welche die locale Geschichtschreibung sich setzen kann. In den Geschichten großer politischer Körper nehmen gewöhnlich die kriegerischen und politischen Haupt- und Staatsactionen soviel Raum ein, daß der Hintergrund, auf dem diese Ereignisse sich abspielen: das Leben und Treiben der Massen, das Volksleben, mehr oder weniger unsichtbar bleibt, und nur selten ist die Meisterschaft, diesen Hintergrund in das gehörige Licht zu stellen, wie sie Macaulay in seiner englischen Geschichte zeigt. Der localen Geschichtschreibung ist diese Aufgabe näher gelegt, weil ihr Stoff mehr concentrirt ist; sie findet daher häufiger und leichter Gelegenheit, die allgemeinen Verhältnisse zu berühren, zu zeigen, wie das Volk fühlte und dachte, und durch Züge aus dem Einzelleben der Darstellung Anschaulichkeit und Lebendigkeit zu verleihen. Dies gilt in erster Linie von der städtischen Geschichtschreibung, denn der Gegenstand ihrer Darstellung ist das Bürgerthum, welches den Mittelpunkt des Volkslebens bildet. Und eben dies hat Riemann in sehr glücklicher Weise ausgeführt. Indem er aus den pommerschen wie aus den allgemeinen Quellen allen auf die Sitten- und Rechtszustände Colbergs bezüglichen Stoff sorgfältig sammelte und auch einzelne zerstreute Notizen am

passenden Orte zu verwerthen wußte, hat er uns ein lebhaftes und farbenreiches Bild von dem Leben und Treiben einer niederdeutschen Stadt in verschiedenen Jahrhunderten gegeben. — Im allgemeinen tritt in culturgeschichtlichen Darstellungen aus der deutschen Vergangenheit der Norden unverhältnißmäßig hinter Mittel- und Süddeutschland zurück. Gewiß ist die Ursache hiervon nicht, daß es an Stoff fehlt; — im Gegentheil, die niederdeutschen Stämme haben so gut wie jeder andere mit den ihnen eigenthümlichen Gaben den deutschen Volkscharakter herausgebildet und im Gemüthsleben eine besondere Tiefe und Innigkeit entfaltet; — sondern es liegt einerseits daran, daß der Norden am spätesten in die deutsche Geschichte eingetreten ist; andrerseits aber wohl daran, daß die betreffenden Geschichtsquellen für culturgeschichtliche Darstellungen noch nicht genügend ausgebeutet sind. Deshalb muß mit besonderer Freude ein Werk wie die Geschichte Colbergs von Riemann aufgenommen werden, das nach diesem höheren Gesichtspunkte angelegt ist.

Völlig angemessen dem Inhalte ist die Darstellung desselben, die weit entfernt von dem trockenen Chronikenstil anderer Localgeschichten, das Buch auch in weiteren Kreisen zu einer angenehmen Lectüre zu machen verdient. Durchgehends tritt das Bestreben des Verfassers hervor, durch Anschaulichkeit des Stils uns ein lebendiges Bild der Vergangenheit vor Augen zu rücken, und bei der Erzählung der ruhmvollen Kämpfe Colbergs in neuerer Zeit ist die Sprache von warmer, aber ungekünstelter Begeisterung durchweht. — Es wird daher angebracht sein, bei der Inhaltsangabe zumeist Stellen des Buches hier wiederzugeben und dasselbe so selbst für sich sprechen zu lassen.

Die erste Erwähnung Colbergs ist zugleich eine der ältesten Nachrichten, welche wir von Pommern überhaupt haben; sie betrifft die Gründung des dem Erzbisthum Gnesen untergeordneten Bisthums durch Boleslav I. Chrobri im Jahre 1000, von welcher Thietmar von Merseburg berichtet. Der erste Bischof, Reinbern, ein Deutscher, hat eifrigst das Heiden-

thum durch Wort und That bekämpft, er hat die Tempel der heidnischen Götter zerstört, Götzenbilder verbrannt und das von bösen Geistern — als solche erschienen natürlich dem christlichen Priester die heidnischen Götter — besessene Meer gereinigt, indem er es mit Weihwasser besprengte und vier mit dem heiligen Oel gesalbte Steine hineinwarf. Trotz seiner eifrigen Thätigkeit hat Reinbern nicht erreicht, daß die gelegten Keime des Evangeliums tiefere Wurzeln schlugen. Die schwache Schöpfung in Colberg hat nur kurzen Bestand gehabt, sie ist mit den leichtgezimmerten Kirchen, die Boleslav an Stelle der heidnischen Idole mochte errichtet haben, von den Pommern zerstört, als sie nicht mehr von dem polnischen Schwert geschützt wurde. Noch einmal erhob der alte Götterglaube das Haupt, und die unholden Dämonen nahmen wieder Besitz vom Meere; als hundert Jahre später der Apostel der Pommern für immer das Kreuz in Colberg errichtete, scheint keine Erinnerung mehr bei seinen Bewohnern vorhanden gewesen zu sein, daß ihre Ahnen schon einmal zu ihm gebetet hatten.

Daß gerade Colberg im Jahre 1000 zum Bischofssitze Pommerns erwählt wurde, zeigt, daß die Stadt schon damals ein Hauptort der Landschaft war, und zwar beruhte ihre Bedeutung auf dem Fischfang und auf den schon in dieser Zeit reichlich ausgenutzten Salzquellen. Bis zum Dniepr und den Karpathen hin gab es damals keine namhafte Saline, und das Salz von Colberg hatte den Namen der Stadt bis nach Polen getragen. Von dieser ältesten Lebensbedingung hat auch Colberg seinen Namen. Früher wurde es meist aus den slavischen Wörtern „colo“ um und „brzeg“ Ufer als „am Ufer liegend“ gedeutet, doch ist weder die Uebersetzung genau, noch stimmt diese Bedeutung mit der Lage der alten Wendenstadt, welche ziemlich eine halbe Meile von der See entfernt lag. Riemann dagegen deutet „col“ als Salz und Colberg als Salzufer. Das Colberger Salzwerk, urkundlich zuerst 1140 erwähnt, ist seit 1214 mons salis bezeichnet, ein Ausdruck, der offenbar die Uebersetzung einer wendischen Bezeichnung ist. Für die Salzquellen auf dem rechten Ufer der Persante ist das Wort

Cyllenberg noch heute üblich. Solny heißt im Slavischen salsus. Das Wort kommt urkundlich zwar erst 1368 vor, ist aber im Stadtbuche ganz gebräuchlich. Dagegen heißt das linke Ufer der Persante in deutscher Uebersetzung immer „Soltbarg", noch jetzt „Salzberg", und der ältere slavische Ausdruck dafür war, wie aus vier von Riemann herangezogenen Urkunden hervorgeht, mons Cholberg.

Eine Viertelmeile entfernt von der alten Wendenburg, weiter stromabwärts, erwuchs das deutsche Colberg. Zu den Fischern und Pfannschmieden gesellte sich der deutsche Händler, der seine Waaren zu Markte brachte und die Erträge der pommerschen Wald- und Feldwirthschaft dafür eintauschte; dort hatte er den bequemen Hafen in der Nähe und den frischen Wellenklang der offenen See, und es kümmerte ihn wenig, daß ungesunde Dünste über den Moorgrund hinschlichen, oder daß ihm das Wasser der durch einen Nordsturm aufgestauten Persante vor die Hausschwelle spülte. Denn er war aus hartem Holze geschnitten, er gehörte jenem Geschlechte deutscher Kaufleute an, welches in Livland und Preußen in einer Reihe stand mit dem geharnischten Ritter, und dem die Kirche das Lob spendete, daß er seine Arbeit im großen Sinne auffasse und daß, wo er sein Waarenhaus baue, er auch christlicher und deutscher Gesittung eine Stätte bereite. Unter den Wenden lebte er in vornehmer Absonderung nach den Rechtsgewohnheiten, die er aus der Heimat mitgebracht hatte und die ihn und seine Genossen inmitten der Fremden mit starken Banden zusammenhielten. — Das neue Colberg wurde mit lübischem Rechte bewidmet, wie es in Greifswald Gestalt gewonnen hatte, Greifswalder Consuln haben die Gründungsurkunde (v. 23. Mai 1255) unterzeichnet; der Stamm der ältesten Bevölkerung muß also aus Greifswald herübergekommen sein. In dieser Urkunde war der Stadt der Greifswalder Rath als höhere Instanz zugewiesen, und derselbe hat von diesem Rechte mehrfach Gebrauch gemacht. Das Verhältniß zu Greifswald wurde dadurch gelöst, daß 1297 die Stadt von Lübeck mit einem eigenen Codex des lübischen Rechts ausgestattet wurde

Begnadigungsgesuch

der Offiziere und Soldaten eines pommerschen Regiments für einen kriegsrechtlich verurtheilten Kameraden i. J. 1623.

Mitgetheilt
vom
Staatsarchivar Dr. von Bülow.

Der kameradschaftliche Sinn, der neben aller sonstigen Zügellosigkeit und Rohheit in den bunt zusammengewürfelten Söldnerschaaren des siebzehnten Jahrhunderts herrschte, spricht sich in naiver Weise in dem folgenden Gesuch aus, welches die Offiziere, Gefreite und gemeinen Soldaten des Regiments Osten zu Greifswald am 18. October 1623 an Herzog Philip Julius von Pommern-Wolgast richteten und in welchem sie um Begnadigung eines Kameraden baten, der eines Vergehens gegen die Kriegsordnung wegen das Leben verwirkt hatte. Dasselbe lautet*):

Durchlauchtiger, Hochgeborner, Hochwürdiger Fürst,
Gnediger Herr!

Sintemahl sich ein Soldat unter unserer Compagny mit Nahmen Joachim Thomesch wieder Ihr Fürstlich Gnaden Artickelsbrieff vergriffen, dergestalt das ihm vermöge der kayserlichen Kriegsordnung das Leben abgesprochen; dieweil aber Ihr Fürstlich Gnaden das Recht selbst in seiner Gewald und Henden hat, wir auch als Cristen einer des andern Noht erkennen soll, und für einander zu bitten schuldig sein, so wollen Euer Fürstlich Gnaden wir Offizierer, Gefreite und gemeine Soldaten unter diesem Ihr Fürstlich Gnaden löblichen Fenlein semptlich gantz unterthenig gebeten haben, solchen obgemelten armen Soldaten Gnade zu erzeigen und das Leben zu schencken, neben Erwegung, das er noch ein junges Blued und die

*) Staatsarchiv zu Stettin: Wolg. Arch. Tit. 33, Nr. 139.

Sachen soweit nicht verstanden, tröstlicher Hoffnung, er werde sich bessern und mit der Zeit zu einem mannhafften Kriegsman werden, den Ihr Fürstlich Gnaden in furfallenden Kriegssachen ferner dienen könte. Solches umb Ihr Fürstlich Gnaden wiederumb mit Leib, Ehr, Guet und Bluedt zu verschulden, sind wir allzeit willig und gefliſſen, bevehlen hiemit Ihr Fürstlich Gnaden in Gottes allmechtigen Schutz und Schirm. Geben zu Gribswalde den 18. Octobris Anno 1623.

Euer Fürstlich Gnaden

Gehorsame

Officierer, Gefreyte und gemeine Soldaten unter dem gestrengen Herrn Capitän Mattes Östen.

An

dem durchlauchtigen, hochgebornen, hochwurdigen Fürsten und Herrn Herrn Philippo Julio, Hertzogen zu Stettin-Pommern, der Cassuben und Wenden, Coadjutor des Stiffts Camihn, Grassen zu Gützkou, der Lande Lauenburgk und Bütou Herren.

Demutige

Supplication.

Die Schrecken des dreißigjährigen Krieges trafen Pommern bekanntlich um so härter, als es in sträflicher Unentschlossenheit beim Herannahen des Sturmes keine Vorsichtsmaßregeln zur Abwehr getroffen hatte. Das wenige, was bei den ersten Wetterschlägen geschah, war so planlos und ungenügend, daß bei dem vollen Ausbruch des Gewitters es alsbald sich als unfähig zur Leistung von Widerstand erwies, und Pommern, vor der entfesselten Wuth der Elemente schutzlos dastehend, alles Elend über sich ergehen lassen mußte.

Als überall anderwärts geworbene Söldnerheere an die Stelle der alten Heerverfassung getreten waren, hatte in Pommern noch der ganze mittelalterliche Apparat der Heeresverfassung seine Geltung, nach welchem die Besitzer von Lehngütern mit einer von der Menge ihrer Hufen abhängigen bestimmten Zahl von Knappen, Spießjungen und Pferden aufgeboten wurden und ungesäumt Heerfolge zu leisten hatten.

Eventuell wurden sie dann in gewisse Corporalschaften getheilt und Führer zu denselben designirt. Für ganz Pommern mochte sich die auf diese Weise zusammengebrachte Streitmacht auf 1000—1200 Pferde belaufen. Das dazu gehörige Fußvolk sollten die Städte stellen; wenn aber die Lehnsmannen, statt selbst den Roßdienst zu leisten, sich von oft sehr untauglichen Individuen vertreten ließen und sich dadurch einige Jahre später eine Rüge zuzogen*), so weigerten diese sich ganz und gar, ihr Contingent zu den Musterungstagen zu stellen und beriefen sich dabei auf ihre Privilegien, kraft deren sie ihre Mannschaft nur zur eigenen Vertheidigung zu verwenden brauchten.

Die auf dem Landtage zu Stettin im Februar 1619 aufgeworfene Frage, wie der Staat den bedenklichen Vorzeichen politischer Unruhe gegenüber sich zu verhalten habe, wurde mit allgemeinen, dem Herzoge ertheilten Befugnissen beantwortet und auf den nächsten Landtag verwiesen. Auch die auf den November d. J. ausgeschriebene Musterung der Vasallen und Städter unterblieb, und die letzteren verweigerten die Anlage eines Zeughauses in Stettin. Erst in Folge der auf den Landtagen zu Stettin und Ueckermünde 1620 und 1621 über ein gemeinsames „Defensionswerk" gepflogenen Verhandlungen wurde am erstgenannten Orte in der alten Kanzlei auf dem Rödenberge, dem ehemaligen Abtshofe des Klosters Colbatz, jetzigem Provianthause, Geschütze untergebracht. Im folgenden Jahre, 1623, sah die ständische Rathsversammlung sich denn auch veranlaßt, die Werbung von Mannschaft zu gestatten und eine außerordentliche Steuer zu diesem Zweck zu bewilligen. Die Mannschaft wurde sodann in die Städte vertheilt, und dem Einzelnen zur Bezahlung dessen, was zu seiner Nothdurft bedürftig, ein Monat Sold voraus entrichtet. Am 12. Aug. 1623 wollte Herzog Philipp Julius zu Anklam eine Musterung über die Reiterei abhalten, der noch in demselben Monat ähnliche Inspicirungen in den anderen Städten folgten.

*) Dähnert, Sammlung pomm. Landesurk. I, Seite 647 ff.

Leider wurde aber ein Theil der geworbenen Reiter und des Fußvolks nach wenig Monaten wieder entlassen, weil die Städte ein stehendes Heer „ihren anhabenden Privilegien und Gerechtigkeiten präjudicirlich“ erachteten. Es fehlte nicht an Stimmen, welche darauf hinwiesen, daß solche Vernachlässigung der Landesvertheidigung unzweifelhaft zum Untergang führen müsse, allein sie wurden weder jetzt noch später beachtet. Das ganze Elend der damaligen Zustände ist an anderer Stelle schon hinlänglich geschildert*), als daß es nöthig sei, hier darauf zurückzukommen, es bleibt nur übrig, das Wenige zu sagen, was sich über den Hauptmann des oben genannten Regimentes, Mathias Osten, hat auffinden lassen.

Er wird ohne Zweifel dem bekannten Geschlechte dieses Namens angehört haben, das schon im 14. Jahrhundert in der Gegend von Greifswald und Demmin vorkommt, und von welchem sich viele Mitglieder als Bürger von Stralsund, Greifswald 2c. finden. Der Herzog Philipp Julius nennt ihn „den vesten und manhafften, unsern Capitain Artolareimeister, und auch lieben getrewen Matthes Osten“. Er mag identisch sein mit dem stralsunder Bürger Mathias von der Osten**), von welchem der kaiserliche Oberst Hans Georg von Arnim zwei zwölfpfündige Kanonen gekauft hatte, deren Ausfolgung er sich im greifswalder Vergleich vom 11. Februar 1627 bedang.

*) Fock, Rüg.-Pomm. Geschichten, VI. Aus den letzten Zeiten pomm. Selbständigkeit.

**) Fock, a. a. O. Seite 169. Ein Nicolaus v. Osten war 1457 Mitglied des Patriciats von Greifswald, vgl. Pyl, Geschichtsdenkmäler III. Seite 124.

Kleine Mittheilungen.

Reisehandbücher, die dem Fremden entweder als Vorbereitung vor oder als Begleitung während der Reise dienen sollen, sind keineswegs Erfindungen erst unserer Zeit, nur waren die Bädecker's, Murray's und Joanne's vor zweihundert Jahren anders eingerichtet als ihre Urenkel der Gegenwart. Das zeigt auch ein in der Bibliothek unserer Gesellschaft (VI., 108) sich befindendes kleines Octavbändchen in Schweinsleder, betitelt: „Le Fidele Conducteur pour le voyage d'Allemagne par le Sieur Coulon; Paris chez Gervais Clouzier MDCLIV avec privilege du Roy. Der Naturſinn, die Freude an und das Aufſuchen von maleriſchen und romantiſchen Gegenden iſt bekanntlich noch ziemlich neuen Datums, und eine Anleitung, ſchöne Gegenden aufzuſuchen und ſich an dem Genuſſe zu erfreuen, daneben auch ein gutes Glas Wein und bequemes Nachtlager ohne Prellerei zu genießen, wollen und können die älteren Reiſehandbücher und mit ihnen der sieur Coulon auch nicht geben. Er theilt ſein Buch in 40 Abſchnitte oder Touren, deren Ausgangspunkt meiſt Augsburg iſt, von wo aus er unter Angabe der Entfernung in Meilen von einer Station zur andern ſüdlich bis Sitten und Genf, öſtlich bis Wien, Moskau und Konſtantinopel, weſtlich bis Metz, Nancy und Calais, nördlich bis Hamburg, Lübeck und Roſtock den Weg angiebt. Kurze Bemerkungen über die Geſchichte, Handel und Gewerbe der berührten Gegenden ſind eingeſtreut. Vorangeſchickt iſt eine allgemeine Beſchreibung Deutſchlands mit beigefügter Karte und einem avis au lecteur, aus welchen beiden der Reiſende des 17. Jahrhunderts trotz des gegebenen geſchichtlichen Abriſſes den Eindruck bekommen muß, als wären die Bewohner noch wenig über den Standpunkt hinaus, den ſie zur Zeit der römiſchen Geſchichts-

schreiber einnahmen. „In Deutschland", so heißt es, „seien die Leute von wilden Sitten und ihr Betragen weit von französischer Feinheit entfernt; zudem sei die Luft rauh, die Wege schwierig, die Moräste, Wälder und Einöden so häufig, daß man sich kaum entschließen könne, ohne Noth das Land zu bereisen. Selbstverständlich ziehe Frankreich, das Land der Civilisation, die natürliche Heimath aller Tugenden und Grazien, den Deutschen mehr an als umgekehrt, indessen wie man im Meer nach Ueberwindung vieler Schwierigkeiten Perlen fände, so gäbe es auch in der deutschen Barbarei Höflichkeit, in der Kälte einen Platz am Heerd, und in der Einöde manches Vergnügen, man solle nur dies Buch zur Hand nehmen, dann werde man dies Alles finden."

In diesen Blättern wird der Theil des Buches am meisten interessiren, der von Pommern handelt. Freilich widmet sieur Coulon unserm Lande nur wenige Zeilen. Von Augsburg kommt er über Leipzig und Wittenberg nach Brandenburg; was ferner liegt, wird in der Ueberschrift des Abschnittes mit einem „etc." abgemacht, und erst wenn man weiter liest, entdeckt man, daß darüber hinaus auch noch Leute wohnen. In Brandenburg wird zuerst das wendische Heidenthum folgendermaßen beschrieben:

Brandebourg estoit autrefois le principal lieu de l'Idolatrie des Vandales, qui adoroient deux Dieux, l'un bon et l'autre mauvais, estimans que tout le bon-heur procedoit du bon et toute la mauvaise fortune du meschant, qu'ils appelloient Dieu noir. Mais le Prince des bons Dieux estoit Zuanteuith, qu'on adoroit aussi en Rugie et qui rendoit des Oracles plus asseurez que les autres, et auquel par honneur on sacrifoit un Chrestien, pensans l'appaiser par son sang.

Dann auf die geographische Lage und geschichtlichen Verhältnisse übergehend, sagt der Verfasser weiter:

Berlin*) est esloigné de la ville de Brandebourg de 13 lieues, apres quoy vous entrez dans la Pomeranie, dont la ville Capitale est Stetin assise sur l'Oder, entre les rivieres d'In et de Pan**), qui se viennent perdre dans l'Oder couvert de plusieurs ponts. La ville est des mieux fortifiée et la premiere des Anseatiques

*) Die jetzige Hauptstadt des deutschen Reiches wird von sieur Coulon grade mit einer Zeile bedacht.

**) Die Ihna und Peene.

Verfasser in sehr eingehender Weise behandelt. — Auf ihn folgt die Neuzeit; nach einer übersichtlichen Zusammenstellung aller zur ganzen Herrschaft gehörigen Ortschaften wird der Heimfall derselben an den König Friedrich Wilhelm II. und damit die allmählige Einordnung der Stadt Schwedt in die Reihe anderer Provinzialstädte erzählt, auch der gegenwärtigen Kirchen- und Schulverhältnisse Erwähnung gethan. Den Schluß bildet eine kurze Schilderung des Processes zwischen Fiscus und Krone über das Besitzrecht der Herrschaft, der bekanntlich in jüngster Zeit zu Gunsten der Krone entschieden worden ist.

Derartige geschichtliche Bearbeitungen eines Gebietes oder einer Stadt thun uns Noth, denn es ist auf diesem Felde noch lange nicht genug geschehen. Die eingehende Beschreibung, die wir dem auch äußerlich hübsch ausgestatteten Werkchen gewidmet haben, zeigt, daß wir dasselbe für eine mit Liebe unternommene und im Ganzen auch gelungene Arbeit halten.*) Was wir aber zu tadeln haben, ist, daß das noch ungedruckt vorhandene urkundliche Material zu wenig benutzt worden ist; für ein Pommern so nahe liegendes Grenzgebiet hätte sich im hiesigen Königl. Staatsarchiv noch sehr viel der Benutzung harrender Stoff finden lassen, und die ebenda befindlichen Urkunden über manche der Herrschaft Schwedt zu irgend einer Zeit zugehörigen aber innerhalb der pommerschen Grenzen liegenden Ortschaften hätten sogar unbedingt eingesehen werden müssen.**) Ob es sich nicht empfohlen haben würde, die Urkunden in einem gesonderten Anhang zusammenzustellen und auch darin von Medem's Beispiel zu folgen, lassen wir dahingestellt. Daß gar kein Register über Personen und Ortschaften beigegeben ist, erschwert die Benutzung sehr.

---

*) Wenn auch dadurch die beiden Vorgänger nicht unentbehrlich geworden sind.

**) Auch Engelbrechts Observationes select. forens. über das Rechtsverhältniß von Schwedt und Vierraden zu ihrer Herrschaft hätten nachgelesen und die dort abgedruckten interessanten Urkunden benutzt werden können.

Siebenunddreißigster Jahresbericht.

1.

Es wäre undankbar es leugnen zu wollen, daß seit dem Anfang des Jahres 1874 die Gesellschaft, welche am 15. Juni desselben Jahres das Fest ihres fünfzigjährigen Bestehens feiern konnte, einen lebhaften Aufschwung genommen; die Zahl der Mitglieder war in einem stetigen Steigen begriffen, die literarische Thätigkeit begann sich aufs Neue zu entfalten und bei der stets geneigten Förderung unserer Zwecke durch die hohen Behörden glaubte der Ausschuß sich der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß es nunmehr gelingen werde, unsere Aufgaben aus eigener Kraft und ohne fremde Beihülfen zu lösen, namentlich ein regelmäßiges Erscheinen der Zeitschrift zu ermöglichen und das antiquarische Museum in Wahrheit zu einem Mittelpunkt aller unsere Provinz betreffenden oder in ihr gefundenen Antiquitäten zu machen, dem nichts dahin gehöriges mehr entgehen dürfe. Allerdings sind wir um manchen Schritt weiter gefördert worden, gleichwohl aber dürfen wir uns der Erkenntniß nicht verschließen, daß auch die jetzt so viel lebhaftere Betheiligung an der Gesellschaft nicht ausreicht, ihr die nöthigen Geldmittel für die obigen Aufgaben bereit zu stellen. In der Erwägung nun, daß anderen Vereinen gleicher Tendenz, z. B. dem für Schleswig-Holstein und Lauenburg recht ansehnliche Unter-

stützung theils von Seiten des Staates, theils von Seiten der Provinz, zu Theil geworden, glaubten wir uns verpflichtet, als im Sommer 1874 von Sr. Excellenz dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten eine Anfrage an uns erging über den Werth und den Umfang unserer Sammlungen und die Mittel, welche wir für geeignet hielten, der weiteren Zerstörung und Zerstreuung der Alterthümer in der Provinz entgegenzuarbeiten, unter ausführlicher Darlegung der Sachlage um eine Staatsunterstützung für die gedachten Zwecke zu bitten, denn die uns zu Gebote stehenden Geldmittel — und ohne solche werden alle Bemühungen in dieser Richtung vergeblich bleiben — reichen dazu in keiner Weise aus. Ebenso wird es nicht möglich sein, die Zeitschrift „Baltische Studien" in der in Aussicht genommenen Weise (jährlich 2 Hefte) regelmäßig erscheinen zu lassen, wenn wir bei den jetzt so enorm gestiegenen Druckkosten allein auf unsere Mittel angewiesen sind, die Gesellschaft hat sehr bedeutende Opfer bringen müssen, um ihre Zeitschrift fortzuführen und wenn auch der Vertrieb derselben im Vergleich zu früheren Jahren eine erheblich größere Summe abwirft, so ist derselbe doch immer noch nicht ausgedehnt genug, die Kosten zu decken. Wir haben daher ein Gesuch an das Präsidium des Staatsministeriums gerichtet, in welchem wir auch für die Baltischen Studien eine dauernde Staatsunterstützung nachsuchen und glauben erwarten zu dürfen, daß wir, da inzwischen von dem Präsidium der Gesellschaft hierüber näherer Bericht eingefordert ist, in unserm nächsten Jahresbericht über einen Erfolg dieses Gesuches Mittheilung machen können.

Mit der größten Dankbarkeit ist es anzuerkennen, daß der Communal-Landtag von Alt-Pommern, der sich schon oft um die Gesellschaft durch Gewährung von Geldmitteln verdient gemacht hat, bei seinem letzten Beisammensein im Anfang d. J., eine Unterstützung von 150 Mark bewilligte behufs der Erwerbung eines Verzeichnisses der auf der Universitäts-Bibliothek zu Greifswald befindlichen die Pommersche Geschichte betreffenden Handschriften. Dasselbe ist von dem Custos der Universitäts-Bibliothek Herrn Dr. Müller gearbeitet und der Abdruck

desselben in den Baltischen Studien ist von uns in Aussicht genommen.

Auch Seine Kgl. Hoheit der Prinz Carl von Preußen hat in gewohnter Weise der Gesellschaft seine Unterstützung huldreichst gewährt.

2.

Von den bisherigen Mitgliedern des Ausschusses ist ausgeschieden der Herr Stadtälteste Kutscher. Wir erfüllen eine Ehrenpflicht, wenn wir an dieser Stelle dem unermüdlich für unsere Gesellschaft thätigen Manne, der das Sekretariat 28 Jahre mit der gewissenhaftesten Sorgfalt geführt und zwar in einem Umfange der Geschäfte, wie keiner vor ihm, unseren aufrichtigen Dank aussprechen. Wir hielten es für geboten, dem hochverdienten Greise als ein äußeres Zeichen der Anerkennung und Dankbarkeit das Diplom eines Ehrenmitgliedes durch eine Deputation des Ausschusses zu überreichen.

Herr Gymnasiallehrer Klotz und Herr Kaufmann Schiffmann haben aus Gesundheitsrücksichten sich nicht mehr an den Arbeiten des Ausschusses betheiligt, ebenso ist zu unserm größten Bedauern Herr Assessor a. D. Mueller aus dem gleichen Grunde genöthigt gewesen, dauernd von Stettin abwesend zu sein; um so mehr erfreut es uns, auf Grund brieflicher Nachrichten mittheilen zu können, daß derselbe nach wie vor, so weit es seine Gesundheit gestattet, eifrig seine Arbeiten zur Geschichte unserer Heimath fortsetzt, auch hat derselbe durch eine Sendung werthvoller Bücher, die er der Gesellschaft geschenkt, sein dauerndes Interesse an derselben von neuem bewiesen.

Demnach bestand der Ausschuß aus folgenden Mitgliedern:

1. Staatsarchivar Dr. v. Bülow Bibliothekar und Aufseher der Sammlungen,
2. Oberlehrer Dr. Calebow Kassenführer,
3. Gymnasiallehrer Dr. Haag Redakteur der Baltischen Studien,
4. Professor Hering,
5. Oberlehrer Lemcke Sekretär,

6. Assessor a. D. Mueller z. Z. in Wiesbaden,
7. Justizrath Pitzschky Kassenrevisor,
8. Oberlehrer Schmidt Redakteur der Baltischen Studien,
9. Ober-Regierungs-Rath Trieſt.

An den Sitzungen des Ausschusses nahm ferner Theil der als Archivar und Conservator des antiquarischen Museums angestellte Hauptlehrer Rusch.

Die im Jahre 1824 verfaßten und 1832 revidirten Statuten der Gesellschaft hatten sich schon seit längerer Zeit einer erneuerten Revision bedürftig gezeigt (vgl. den 36. Jahresbericht S. 22). Der aus den Berathungen des Ausschusses hervorgegangene Entwurf zu einem revidirten Statut wurde zugleich mit den Einladungen zu der General-Versammlung von 1875 versandt und wird in dieser zur Berathung und Beschlußfassung gestellt werden. Die vorgeschlagenen Aenderungen sind zum Theil rein redaktioneller Natur, zum Theil tragen sie den inzwischen wesentlich anders gestalteten thatsächlichen Verhältnissen Rechnung, principieller Art sind nur wenige, und auch diese wenig erheblich.

Der Ausschuß hat die ihm obliegenden Geschäfte in regelmäßig monatlichen Sitzungen erledigt, im Sommer in dem Locale der Gesellschaft, im Winter in dem hierzu von dem Marienstifts-Curatorium bereitwilligst überlassenen Conferenzzimmer des Marienstifts-Gymnasiums. Wir haben in diesem Winter den Anfang gemacht, mit diesen Sitzungen, die in der Regel am 2. Donnerstag jeden Monats stattfinden, Vorträge über historische Themata zu verbinden, zu welchen alle Mitglieder der Gesellschaft eingeladen waren, und beabsichtigen, diese Vorträge in gleicher Weise auch zukünftig in den Wintermonaten fortzusetzen. Es sprachen der Oberlehrer Lemcke über die Germanisirung des Wendenlandes, der Staatsarchivar Dr. v. Bülow über die Belehnung der Herzoge Otto und Barnim durch Ludwig den Bayer unter Vorzeigung der betreffenden Originalurkunde aus dem hiesigen Staatsarchiv, Oberlehrer Dr. Kühne über den zugleich vorgelegten Schwarzower Münzfund.

3.

Von ihren Ehrenmitgliedern verlor die Gesellschaft durch den Tod:

Den Geheimen Ober-Tribunals-Rath Professor Dr. Homeyer in Berlin,

von den ordentlichen die Herren:

Kaufmann Kuhberg, Kaufmann Miller, Staatsarchivar Dr. Klempin, Rector Heß, Rittergutsbesitzer von Lepel-Gnitz-Netzelkow;

ausgeschieden sind die Herren:

Geheimer Rath Bendemann in Berlin, Rathsherr Neumeister in Anclam, Stadtältester Kutscher in Stettin,

zusammen 9.

Dagegen ist ein erfreulicher Zugang zu vermelden.

Zu Ehrenmitgliedern wurden ernannt die Herren:

1. Director des germanischen Museums Professor Essenwein in Nürnberg,
2. Director des römisch-germanischen Centralmuseums Professor Dr. Lindenschmit in Mainz,
3. Stadtältester Kutscher in Stettin.

Zu correspondirenden Mitgliedern die Herren:

1. Archivar Dr. Wigger in Schwerin,
2. Lehrer Richter in Sinzlow,
3. Dr. Beyersdorff in Beuthen O./S.
4. Major a. D. Kasiski in Neustettin,
5. Stadtgerichtsrath Dannenberg in Berlin.

Zu ordentlichen Mitgliedern wurden ernannt die Herren:

1. Rittergutsbesitzer Abraham in Sassenhagen,
2. Kaufmann Aron in Stettin,
3. Pastor Bartz in Alt-Werben,
4. Apotheker Bensel in Pyritz,
5. Ober-Prediger Berg in Pyritz,

6. Gymnasiallehrer Dr. Blümcke in Stettin,
7. Stadtrath Bock " "
8. Rittergutsbesitzer v. Borcke in Westend-Stettin,
9. Gymnasial-Director Dr. Bouterwek in Treptow a./R.,
10. Dr. med. Brand in Stettin,
11. Secretär der Kaufmannschaft Brömel in Stettin,
12. Gymnasiallehrer Dr. Brunn in Stettin,
13. Pastor Dieckmann in Netzelkow,
14. Gymnasiallehrer Dr. Eckert in Stettin,
15. Kaufmann Gentzensohn in Stettin,
16. Kaufmann Grantze in Stettin,
17. Oberlehrer Haupt in Treptow a./R.,
18. Oberlehrer Dr. Heidenhain in Stettin,
19. Schulvorsteher Dr. Holland in Grabow a./O.,
20. Gymnasiallehrer Jobst in Stettin,
21. Gesanglehrer Kabisch in Stettin,
22. Prorector Dr. Kalmus in Pyritz,
23. Pastor Klawonn in Bast,
24. Ziegeleibesitzer Kücken in Cammin,
25. Oberlehrer Dr. Kühne in Stettin,
26. Rector Laetsch in Stettin,
27. Kaufmann Langhoff in Stettin,
28. Buchdruckereibesitzer Lebeling in Stettin,
29. Director Lossius in Stettin,
30. Archidiakonus Lüpke in Cammin,
31. Director Magunna in Stettin,
32. Kaufmann W. H. Meyer in Stettin,
33. Bankdirector Pabst in Stettin,
34. Rittergutsbesitzer Rohrbeck in Sassenhagen,
35. Gutspächter Rohrbeck in Müggenhall,
36. Prediger Ringeltaube in Altdamm,
37. Dr. med. Scharlau in Stettin,
38. Stadtrath Schlesack in Stettin,
39. Gymnasiallehrer Dr. Schmolling in Stettin,
40. Oberlehrer Schridde in Stettin,

41. Director C. H. S. Schultz in Stettin,
42. Gymnasiallehrer Dr. Steffenhagen in Stettin,
43. Redakteur Dr. Wolff in Stettin,
44. Kreisrichter Zitelmann in Pyritz.

Die Gesellschaft hatte nach dem letzten Bericht einen Bestand

von Ehrenmitgliedern		13
„ correspondirenden Mitgliedern .		10
„ ordentlichen „ .		145
	Sa.	168
Davon kommen in Abgang		9
somit verbleiben		159
Es kommen in Zugang:		
Ehrenmitglieder	3	
correspondirende Mitglieder . .	5	
ordentliche „	44	
	52	
Danach hat die Gesellschaft jetzt	Sa.	211 Mitglieder.

Somit hat sich die Mitgliederzahl seit dem 1. Januar 1874 mehr als verdoppelt und zählt, den Bestand der Rügisch-Pommerschen Abtheilung von 192 Mitgliedern eingerechnet, zusammen deren 403.

4.

Der vorjährige Bericht hatte abgeschlossen mit einem Kassenbestand aus der

Rechnung von 1872 von	286	Thlr.	29	Sgr.	4	Pf.
die Einnahme betrug 1873 . .	48	„	—	„	—	„
Sa.	334	Thlr.	29	Sgr.	4	Pf.
Die Ausgabe betrug in demselben Jahre	52	„	4	„	3	„
mithin blieb ein Bestand von . .	282	Thlr.	25	Sgr.	1	Pf.

In dem Effectenstand ist keine Veränderung eingetreten, derselbe beläuft sich auf 700 Thlr. im Nennwerthe. Die Rechnung für das Jahr 1874 konnte noch nicht gelegt wer-

den; ihr Ergebniß wird zugleich mit dem der Rechnung für 1875 zur Veröffentlichung kommen, nur mag im Voraus bemerkt werden, daß der nach dem obigen anscheinend günstige Stand unserer Kasse sich durch sehr bedeutende Ausgaben in 1874 wesentlich zu seinem Nachtheil verändert hat.

5.

Die Sammlungen der Gesellschaft sind auch in dem letztverflossenen Zeitraum theils durch Geschenke theils durch Ankauf in gewohnter Weise vermehrt worden. Die Beilage A. enthält das specielle Verzeichniß des Zuwachses der Bibliothek, den größeren Theil desselben bilden auch diesmal die im Wege des Austausches mit Akademien und verwandten auswärtigen Vereinen eingegangenen Schriften. Die Beilage B. verzeichnet den Zuwachs des antiquarischen Museums, sie ist bei weitem weniger umfangreich als die oben erwähnte, und dieser Umstand veranlaßt uns zu der dringenden Bitte an alle unsere Mitglieder in Nah und Fern, auch wenn sie nicht in der Lage sind, unsere Sammlungen durch Zuwendungen von sich zu mehren, doch wenigstens, wo sie von einer Gelegenheit solche zu erwerben hören, uns Nachricht darüber zugehen zu lassen. Ein großer Theil der Grabfunde geht noch immer theils durch Unkenntniß des Werthes, theils durch Nachlässigkeit verloren oder fällt gegen einen dem wahren Werthe nirgend entsprechenden Preis in die Hände von Händlern, die ihn an die Goldschmiede zum Einschmelzen verhandeln. Die Gesellschaft zahlt für Münzen stets mindestens den vollen Silberwerth. Ueber den sehr schätzbaren Schwarzower Münzfund, welchen zu erwerben uns gelungen ist, wird unter Abschnitt 8 dieses Berichtes ausführlich gehandelt werden. Die Erwerbung des Fundes in Gr. Rischow bei Pyritz verdanken wir der geneigten Vermittelung der Königl. Regierung. Beide werden von einem anerkannten Numismatiker, dem Herrn Stadtgerichtsrath Dannenberg in Berlin, den wir uns glücklich schätzen, zu unsern correspondirenden Mitgliedern rechnen zu dürfen, in den Baltischen Studien beschrieben werden.

6.

Das Verhältniß zum Gesammt-Verein der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine ist unverändert dasselbe geblieben, obwohl die Gesellschaft bei der großen Entfernung des letzten Versammlungsortes (Speier) daselbst unvertreten bleiben mußte; der Schriftenaustausch ist, wie oben bemerkt, fortgesetzt worden; neu beigetreten sind demselben:

Der Verein für die Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstifts Magdeburg,
Der historische Verein der Pfalz zu Speier,
Der Verein für Geschichte und Alterthum in Kahla.

7.

Von den Baltischen Studien erscheint in den nächsten Tagen das 2. Heft des Jahrgangs XXV. und wird enthalten:
Geschichte des Handels und der Schifffahrt Stettins 1786—1840 von Th. Schmidt. — Paläographisches aus dem Stettiner Staatsarchiv von Dr. v. Bülow.

Die Rügisch-Pommersche Abtheilung hat herausgegeben:
Pommersche Geschichtsdenkmäler. Fünfter Band. Dr. j. u. Augustin Balthasars Leben und Schriften von Dr. Theodor Pyl.

Von den Baltischen Studien sind die Jahrgänge I. und II. ganz, von XII. Heft 2 und von XXI. Heft I. vergriffen. Die übrigen Jahrgänge werden bis XXV. incl. an Mitglieder und Abonnenten zu dem sehr herabgesetzten Preise von 18 Mark, einzelne Jahrgänge zu 1,50 Mark und einzelne Hefte zu 75 Pf. abgegeben, XXIII—XXV sind indessen einzeln nur zu dem vollen Subscriptions- beziehungsweise Ladenpreise zu haben.

Bei der Fülle der uns zugegangenen und noch zugehenden Beiträge hoffen wir in der Lage zu sein, fortan regelmäßig zwei Hefte in jedem Jahre erscheinen zu lassen und werden dieselben, in dem Maße, wie die Zahl der Abnehmer wächst, die in erfreulicher Zunahme begriffen ist — auch um so reichlicher und besser ausstatten.

Freilich erfordert die Zeitschrift noch immer einen nicht unbedeutenden Zuschuß (für die letzten 10 Jahrgänge betrug derselbe im Durchschnitt je 50 Thlr.) und wir müssen deshalb auch an dieser Stelle die Bitte an unsere Mitglieder wiederholen, daß auch sie sich um die Verbreitung derselben, jeder in seinen Kreisen, bemühen mögen. Mit um so größerem Danke haben wir es anzuerkennen, daß sowohl Seine Excellenz der Herr Oberpräsident als auch das Königliche Consistorium von Pommern auf Nachsuchen des Ausschusses den ihnen unterstehenden Behörden und Beamten die Anschaffung von Kuglers Pommerscher Kunstgeschichte empfohlen haben. Zahlreiche Bestellungen sind in Folge dieser Empfehlungen erfolgt und wenn auch der pekuniäre Gewinn bei dem sehr ermäßigten Preise für die Gesellschaft kein besonders nennenswerther zu werden verspricht, so schätzen wir doch den aus der Verbreitung dieses Werkes zu erhoffenden idealen Gewinn um so höher, als dasselbe vorzugsweise geeignet ist, nicht nur den Sinn für die Kunstdenkmäler der Provinz zu wecken und zu beleben, sondern auch das Interesse an der Konservirung derselben, die uns vor allem am Herzen liegt, hervorzurufen.

Wie weit sich die Gesellschaft außer der Herausgabe der Baltischen Studien noch anderweitig für literarische Zwecke interessiren soll, darüber schweben noch die Verhandlungen; sobald eine sichere Aussicht auf eine dauernde Unterstützung von staatlicher oder ständischer Seite vorhanden ist, werden wir mit einem festen Plane hervortreten und bitten dann alle Mitglieder, uns nach Kräften, sei es durch Mitarbeit, sei es durch Subscription zu unterstützen. Insbesondere liegt uns am Herzen eine Sammlung von Scriptores rerum Pomeranarum, welche die gesammten Quellenschriften der Provinzialgeschichte in der Art, wie es für mehrere andere Provinzen schon in der rühmlichsten Weise geschehen ist, in einer dem heutigen Standpunkte der historischen Kritik entsprechenden Weise veröffentlicht, und wir betrachten dies als eine recht eigentlich der Gesellschaft obliegende Pflicht. Die Weiterführung des Pommerschen Urkundenbuches von R. Klempin wird Sache des

hiesigen Staats-Archives sein, aber die Gesellschaft wird auch hier durch Vorarbeiten sich nützlich erweisen können durch Herausgabe von Urkunden einzelner Städte, Dorfurkunden u. a. wie es vor kurzem z. B. für Schlawe durch den Rector Dr. Becker, für Treptow a./R. durch den Gymnasial-Director Dr. Bouterwek geschehen ist, welche die ältesten Urkunden zur Geschichte der beiden Städte in Schulprogrammen herausgegeben haben.

8.

Ueber einen in der Beilage B. unter Nr. 8 näher beschriebenen Bronce-Fund verdanken wir der Güte des Herrn Oberamtmann Brandt in Codram auf der Insel Wollin folgende nähere Mittheilungen: Im Frühjahr 1874 fand ein Gräber beim Torfstechen 3 Fuß tief unter der Oberfläche die Sachen. Das Schwert hatte wagerecht in der Torfschicht gelegen, der Gräber mit dem Spaten dagegen gestoßen und als er den Widerstand nicht hatte überwinden können, dasselbe mit den Händen herausgekratzt. Die andern Gegenstände lagen ein wenig höher; bei genauer Ansicht der Torfschicht war durchaus kein Unterschied gegen die nebenlagernde zu entdecken, ebensowenig Leder- oder Zeugfragmente und Knochen, nur zwei Pferdezähne fanden sich im Torfe. Zwei Jahre vorher war an derselben Stelle ein Bronce-Messer gefunden, das in den Besitz des Herrn Professor Virchow überging. Der Fundort befindet sich in dem Dannenberger Bruche, das mit den übrigen Brüchern und Wiesenflächen der Insel im Zusammenhange steht, erst zur Zeit Friedrich II. entwässert wurde und früher auf den höhergelegenen Stellen mit Eichen, auf den niederen mit Elsen bewachsen war; auf einer der inselartigen Erhöhungen wurde beim Ackern schon früher ein Mahlstein ausgepflügt.

Herr Dr. Kühne lenkte im Laufe des vergangenen Jahres die Aufmerksamkeit des Ausschusses auf das Gräberfeld bei Sinzlow, Kreis Greifenhagen. Dasselbe nimmt unter den Grabstätten der Provinz eine hervorragende Stelle ein durch

seine große, mehrere Morgen umfassende Ausdehnung und ist von gänzlicher Zerstörung bedroht. Der Ausschuß wandte sich durch Vermittelung des Präsidiums und der Königl. Regierung an den Besitzer, um wenn möglich diese Zerstörung zu hindern. Indessen war schon etwa die eine Hälfte des Gräberfeldes unter den Pflug genommen, die auf der andern lagernden Steine aber für eine beträchtliche Summe veräußert, so daß an eine Erhaltung desselben nicht mehr gedacht werden konnte und wir mußten uns begnügen, wenigstens die Zusage des Besitzers zu erhalten, daß alle beim Brechen und Sprengen der Steine gemachten Funde zur Disposition der Gesellschaft stehen sollten.

Ueber den ebenso werthvollen als interessanten Münzfund bei Schwarzow verdanken wir dem um die Sammlung der schon weit verstreuten Münzen besonders verdienten Herrn Dr. Kühne die nachstehenden sehr eingehenden Mittheilungen.

Im Frühjahr 1874 wurde bei Schwarzow (eine halbe Stunde westlich von Stettin) auf dem Felde, das zwischen der vorpommerschen Chaussee und der parallel laufenden, zum Gutshofe führenden Lindenallee liegt, von dem Pfluge des ackernden Knechtes eine Anzahl Silbermünzen aufgeworfen, die dieser einsteckte und eine Zeit lang als „Spielmarken" behandelte. Später aufmerksam gemacht, daß dieselben von Werth seien, erbat und erhielt er vom Gutspächter die Erlaubniß zum Verkauf und schlug sie nun bei einem Stettiner Goldschmiede los. Erst im Spätsommer, nachdem die Ernte eingeheimst war, durfte dem Funde von neuem nachgespürt werden, und der Gutspächter barg nun selbst den größten Theil. Da aber durch den Pflug und die Nachgrabung vieles auseinander geworfen war, scharrten die in der Nähe arbeitenden Rübenschnitter und andere Unberufene bei Nacht und Tage noch beträchtliche Massen zusammen und verkauften sie theils in der Stadt, theils machten sie sich aus den schwersten Münzen Uhrketten. Das vom Pächter Geborgene wurde nun zweimal gesichtet und alles werthvoll erscheinende für die Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde reser-

virt, der dann noch verbleibende Rest von 3½ Pfund ist nach Berlin verkauft.

Der reine Silberwerth dessen, was für wissenschaftliche Zwecke angekauft ist, beträgt etwa 110 Thlr., das Altloth zu 22½ Sgr. gerechnet, 16⅔ Gramm gleich 2 Mark 25 Pfennige. Man darf annehmen, daß das durch unberufene Hände Aufgeraffte von nicht geringerem Werthe war — ein Schnitter hatte für sich allein ganze Hände voll gesammelt und für etwa 30 Thlr. verkauft — so daß die Summe von 200 Thlr. nicht zu hoch gegriffen ist, um den Silberwerth des Schatzes zu bezeichnen, eine Summe, die man bedeutend wird vervielfachen müssen, um eine richtige Darstellung von dem Werthe zu gewinnen, den der Fund zur Zeit der Vergrabung gehabt hat.

Die Urne, in welche die Münzen gethan waren, stand kaum einen Fuß tief unter der Ackerkrume auf festem Mergelgrunde, und es ist überraschend, daß der Pflug Jahrhunderte lang über dieselbe hingehen konnte, ohne sie zu fassen. Ob übrigens zur Zeit der Vergrabung das Feld auch schon bepflügt worden, kann zweifelhaft sein, da die noch heute weit und breit auf demselben verstreut liegenden Urnenscherben zu der Vermuthung führen, es könnte hier früher eine heidnische Begräbnißstätte gewesen sein, deren Friede vielleicht den Schatz sichern sollte. Den Bestand des Fundes bilden, sehr kleine Ausnahmen abgerechnet, die sogenannten Silberdenare in der durchschnittlichen Größe eines kleinen Zweigroschenstückes aus reinem Silber, aber meist sehr dünn. Vereinzelt finden sich halbe davon, oder die ganzen sind zur Hälfte, mitunter auch zum Viertel, durchgeschnitten, wodurch vermuthlich dem Mangel an Kupfermünze hat abgeholfen werden sollen. Ob zu demselben Zwecke auch kleine Stücke von sehr zierlich gearbeiteten Silberschmucksachen gedient haben, die dem Schatze beigemischt sind, muß dahingestellt bleiben. Manche Münze ist durchbohrt und scheint als Amulet gedient zu haben.

Mehr als drei Viertel des Fundes besteht aus sogenann-

ten Wendenpfennigen,*) Denaren mit breitgeschlagenem Rande, die den Binnenverkehr unter den Wenden selbst vermittelt zu haben scheinen. Beide Seiten der Münzen pflegen ein Kreuz zu tragen, das im Kreise von keilförmigen Figuren oder schriftähnlichen Zeichen umgeben ist, die eine Deutung noch nicht gefunden haben, vielleicht auch nicht zulassen. Sie können außer Betracht bleiben.

Die übrigen, dem christlichen Culturgebiet angehörigen Münzen, deren Gepräge mehr als 140 verschiedene Arten aufweist, haben einen geographischen Bezirk, dessen Peripherie sich von Konstantinopel über Pavia, Flandern, England, Dänemark nach Böhmen und Stuhlweißenburg in Ungarn erstreckt. Innerhalb dieses Umkreises liegen nun die zahlreichen Münzstätten Deutschlands: Süddeutschland ist vertreten durch Regensburg in Baiern und durch die schwäbischen Plätze Augsburg, Eßlingen, Chur in der Schweiz und Straßburg. Aus dem mitteldeutschen Franken finden sich Speier, Worms, Mainz, Würzburg, Erfurt. Aeußerst zahlreich sind die norddeutschen Münzstätten, Lothringens und Sachsens vertreten, jenseit des Rheins Trier, Andernach, Köln, Xanten, Thiel, Lüttich, Namur, Dinant, Brüssel. Diesseit des Rheins Utrecht, Gröningen, Staveren, Deventer, Duisburg, Dortmund, Bremen, Minden, Corvei, Hildesheim, Lüneburg, Quedlinburg, Halberstadt, Magdeburg.

Je weiter ab diese genannten Münzstätten vom Wendenlande liegen, desto vereinzelter treten im Allgemeinen die Münzen im Funde auf, während derselbe sehr zahlreiche Exemplare aus den sächsischen Prägeorten, besonders Magdeburg und Lüneburg aufweist, womit ein deutlicher Fingerzeig für die Richtung gegeben ist, den der Verkehr zwischen unserm Wendenlande und Deutschland damals gehabt hat.

Der geschichtliche Horizont erstreckt sich von der Mitte des zehnten bis in die Mitte des eilften Jahrhunderts,

*) Die diesen Zeilen zu Grunde liegenden numismatischen Notizen werden fast ohne Ausnahme dem für die Baltischen Studien bestimmten Aufsatze des Herrn Dannenberg verdankt.

umfaßt also ein volles Säculum, und die halb verwischten Buchstaben, die meist wie von Kindeshand gezeichneten Bilder und Symbole rufen in der Erinnerung des Geschichtsfreundes eine ganze Reihe hervorragender Persönlichkeiten wach, die in diese bewegte Zeit eingriffen, wo innerhalb des christlichen Culturbezirkes die geistliche Macht mit der in sich vielgespaltenen weltlichen und an den östlichen Grenzen desselben beide, vereint, mit dem noch überaus kräftigen Heidenthum rangen.

Auch der oberflächlichen Anschauung eröffnen diese Münzen einen Blick in den die ganze politische Sphäre erfüllenden Einfluß der kirchlichen Ideen. Kaum eine Münze ist zu finden ohne die Zeichen des Kreuzes, in welcher Form oft genug selbst die Namen geschrieben sind und das sogar den wendischen Denaren, wie schon bemerkt, nicht fehlt. Hier die Kirchengiebel, die Kirchengebäude, theils von Säulen umgeben, theils von einem Ruderschiff getragen (wie auf den Münzen von Speier), dort die Bischofsstäbe, da die Namen der Heiligen, wie S. Kilian, S. Mauritius, Sta. Maria, S. Stephanus, S. Martinus, S. Servatius, da wieder Inschriften wie Sta. Colonia, Sta. Ledgia (Lüttich), Sta. Brema, Christiana Religio, In nomine Domini amen, Dei gratia u. s. w., alles weist hin auf dominirende Stellung der geistlichen Gewalt jener Zeit, in der ein Mann, wie der h. Romuald, durch sein zottiges Fell, in dem er einherschritt, noch mehr durch sein tagelanges Schweigen, selbst einem Kaiser wie Heinrich II., dessen Bild und Namen die Münzen vielfach vorführen, so imponirte, daß er in tiefer Bewegung sagte: „O möchte meine Seele doch in deinem Körper wohnen!“ Wenden wir uns zum Einzelnen, so führt uns die älteste, nur in einem kleinen Bruchstück erhaltene, byzantinische Münze den Namen Romanus — vor, des Vaters jener Theophania, die dem deutschen Könige Otto II. ihre Hand gab. Aus Ungarn treten uns die hervorragenden Persönlichkeiten des seinem Lande Christenthum, Königthum und deutsches Lehnswesen gleichzeitig einimpfenden h. Stephan und jenes Andreas entgegen, der in dem Kampfe mit den dagegen unter seinem eigenen Bruder reagi-

renden Elementen den Tod fand. Die böhmischen Münzen zeigen jenen Herzog Bratislav, dessen Bild oder Namen auf ihnen immer vereint erscheint mit dem des h. Wenzel, des Begründers des lateinischen Christenthums in Prag, der die Leiche des h. Adalbert aus dem eroberten Gnesen holte, um sie in Prag auf eigener Schulter in die Domkirche tragen zu helfen. Die einzige entzifferbare, sicher dänische Münze führt jenen Magnus I. vor, der die in reiche Sage gehüllte Jomsburg in Flammen aufgehen ließ. Die englischen Münzen beginnen mit dem durch die Dänenvesper berüchtigten Eduard II., führen die Heldengestalt Knuds des Großen, selbst seine weniger rühmlichen Söhne Harald den Hasenfüßigen und Hardeknud vor und schließen mit Eduard dem Bekenner, dessen Tod die Eroberung Englands durch die französischen Normannen zu Folge hatte. Unter den deutschen Münzen, die sich im Vergleich zu den nichtdeutschen leider durch ein sehr mangelhaftes Gepräge auszeichnen, sind die zahlreichsten die des Sachsenherzogs Bernhard II., der vierzig Jahre lang mit den Wenden rang, und dessen Spuren sich bis über die Oder hinaus verfolgen lassen. Die Mehrzahl derselben zeigt auf der einen Seite ein bärtiges Heiligenbild, auf der andern die Kirchenfahne. Neben Bernhard erscheint auf den Münzen mehrfach jener Baiernherzog Heinrich der Zänker, der sich so mächtig fühlte, daß er zweien Königen, Otto II., wie Otto III. die Krone streitig machte. Die Bischofsmünzen führen besonders jene rheinischen Metropoliten vor, die in den Staats- und selbst Kriegsangelegenheiten damaliger Zeit so einflußreich mitwirken: Willigis und Bardo von Mainz, Poppo von Trier, Pilgrim und Herrmann von Köln. Das hervorragendste Interesse aber nehmen die Münzen der Kaiser in Anspruch, die Otto II. ausgenommen, von Otto I. bis Heinrich III. alle vertreten sind. Einer der ältesten Denare, in Pavia geschlagen, erinnert an Ottos I. Wiedereroberung der römischen Kaiserwürde für Deutschland. Die von Otto III. zu Ehren seiner Großmutter Adelheid geschlagenen Münzen weist der Fund in

übergroßer Zahl auf. Mit dem letzten Sachsenkönig Heinrich II. beginnen auf den Münzen die Bildnisse der Fürsten, deren klarstes und am besten erhaltenes der bärtige, gekrönte Kopf Heinrichs III. ist.

Mit ihm bricht die Reihe der Kaiser ab. Derselbe plötzliche Abbruch ist aber an allen übrigen Stellen bemerkbar. Der Fund schweigt von Anno, dem Nachfolger Herrmanns von Köln († 1055), von Ordulf, dem Sohne des Sachsenherzogs Bernhard († 1059). Kein Denar spricht von dem Erben Böhmens nach Bratislavs Tode (1055), von dem Ungarns nach des Andreas Fall († 1061), von dem Nachfolger Eduard des Bekenners († 1066) in England. Da es nun bei der großen Zahl deutscher Münzen, insbesondere der des Sachsenherzogs und der Kaiser, zu auffallend wäre, wenn die Münzen Heinrich IV. (seit 1056) und Ordulfs von Sachsen (seit 1059) ihren Weg hierher nicht eben so gut gefunden hätten, wie die ihrer Vorgänger, ist es kaum zulässig, die Vergrabung des Fundes über das Jahr 1060 hinauszurücken, wie andererseits der früheste Termin mit dem Beginn der Regierungszeit des Andreas von Ungarn (1046) nicht überschritten werden darf. Der Schatz muß also um die Mitte des eilften Jahrhunderts der Erde anvertraut sein.

Bei den ungemein lückenhaften Nachrichten über die Wendenvölker zwischen Peene und Oder aus dieser Zeit sucht man fast vergebens nach einem historischen Hintergrunde. Eine einzige Begebenheit von größeren Dimensionen scheint dieser Zeit anzugehören, jedenfalls fällt sie vor 1059, nämlich der Kampf der Völker diesseits der Peene mit denen jenseits des Flusses, der angeblich um die politische Autorität der Tempelgottheit von Rhetra ausbrach und zu so heftigen Kämpfen führte, daß das Volk um Rhetra, nachdem es dreimal besiegt war, den Sachsenherzog Bernhard, den mecklenburgischen Slavenfürsten Gottschalk, den Christenfreund, und den Dänenkönig zu Hilfe rief, die dem verbündeten Rhetravolke zwar zum Siege verhalfen, aber, ohne dem Christenthum Vorschub zu

leisten (was der Berichterstatter Adam von Bremen klagend erwähnt), nur auf Raub und Plünderung bedacht waren.

Ueber andere in letzter Zeit in Pommern vorgenommene Untersuchungen heidnischer Grabstätten entnehmen wir den Sitzungsberichten der Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte vom 14. Februar und 14. März 1874 die folgenden beiden Berichte:

Herr Stud. med. Gehrich berichtet unter Vorlegung der Fundgegenstände über den Schloßberg von Medewitz (Pommern):

Im Norden und Nordosten von Medewitz (1 Meile nordwestlich von Greifenberg a. d. Rega) breitet sich, im unmittelbaren Anschluß an das beackerte Land, eine theils aus Wiese, theils aus Torfmoor bestehende, eine halbe Meile lange und circa 1/8 Meile breite Fläche aus, welche durch ein winzig kleines Flüßchen in einen kleineren westlichen und in einen größeren östlichen Theil getrennt wird. Am Rande des westlichen, meist aus Wiese bestehenden Theiles, dort, wo Wiese und Pflugland in einander übergehen, erhebt sich ein 4—5 Morgen großer Berg, vom Ackerlande durch einen 40 Fuß breiten Wiesenstreifen getrennt und von dem betreffenden Flusse 1000 Schritte entfernt. Dieser Berg, dem umwohnenden Landvolke unter dem Namen „Schloßberg" bekannt, ist erst seit 30 Jahren dem Pfluge unterworfen, war bis dahin mit Haselsträuchern und Ellern bewachsen und soll bis auf die jüngste Zeit ringsum von einer Steinmauer umkränzt gewesen sein. Die Steine waren einfach übereinander gethürmt und nur so groß und schwer, daß ein kräftiger Mann sie eben fassen und heben konnte. Ob die Mauer die Basis, die Mitte oder den oberen Rand des Berges einfaßte, vermag ich leider nicht anzugeben, da ich erst nachträglich brieflich unterrichtet wurde, und in dem betreffenden Briefe genauere Angaben nicht gemacht waren. Auf die Kunde, daß auf dem Berge schon zu verschiedenen Malen Scherben gefunden seien, untersuchte ich im September vergangenen Jahres das Innere des Berges, soweit es irgend möglich war, und stieß beim Graben am südlichen

Abhange in einer Tiefe von 4—6 Fuß auf eine schwarze, reich kohlenhaltige und circa 3 Zoll dicke Schicht, die, wie sich bald herausstellte, den ganzen Berg durchzieht. Theils in, theils oberhalb derselben lag eine große Masse von Urnenscherben (von Hausgeräth), die, den Verzierungen nach zu urtheilen, auf eine bedeutende Kunstfertigkeit hinwiesen und bereits der Eisenzeit anzugehören scheinen; daneben fand ich einen meisselförmigen, also künstlich gestalteten Feuerstein, eine eiserne Schnalle, geschmolzenes Eisen und ein Stück einer Spindel. Oberhalb und unterhalb jener Kohlenschicht lagen ferner Unmassen von Knochen der verschiedensten Art und Größe, so z. B. Röhrenknochen, Stücke einer Scapula, gespaltene Kiefer, Pferde- und Schweinezähne, Rippen. In einer Tiefe von 10—12 Fuß folgte weißer Seesand, in welchem sich keine Spur weder von Scherben noch von Knochen fand.

Oestlich von diesem „Schloßberge", auf der rechten Seite des Flußes und unmittelbar an demselben, liegt der sogenannte „Schloßwall", ein regelrecht quadratförmiger Platz, der ringsherum von einem 4 Fuß hohen Wall umgeben wird. Derselbe liegt mitten im Torfmoore isolirt und ist augenscheinlich von Menschenhänden dort aufgeführt worden. Eine Untersuchung des Platzes ist noch nicht gemacht. Tausend Schritte von diesem Walle ist beim Torfstechen ein Hirschgeweih von seltener Größe vor einigen Jahren zu Tage gefördert worden.

Ein broncener, spiralförmig gewundener Armring ist vor 1½ Jahr von dem Besitzer von Medewitz in einem 2 Morgen großen Berge beim Mergelfahren gefunden. Dieser liegt von den vorhin erwähnten Fundstätten 2000 Schritte entfernt und nicht auf dem Moore, sondern erhebt sich auf dem Ackerlande, völlig isolirt von anderen Erhebungen. Ein Bild von dem Durchschnitt des Berges gewährt den Eindruck, wie wenn derselbe einstmals durch eine Sturmfluth auf die Ebene hingesetzt wäre; dafür wenigstens scheint mir die Schichtung desselben zu sprechen; denn von der Basis bis zum Gipfel folgen auf einander: Lehm, Thon, Sand, Kies (wellenförmig), Seesand, wieder Kies und Sand. Mit Ausnahme der Spange

ist nichts im Berge aufgefunden. Nähere Nachforschungen sind aber noch nicht angestellt. —

Herr Virchow bemerkt, daß das Thongeräth aus dem Schloßberge von Medewitz einerseits mit den Funden der westlich von da gelegenen pommerischen Orte (Garz, Cammin, Wollin), andererseits mit den südöstlich ziemlich nahen Pfahlbauten von Daber übereinstimmen, also demselben Volke angehören müsse. Sonderbarerweise findet sich übrigens auf der Tafel 26 des Herrn Schliemann ein Urnen-Ornament (Wellenlinie), welches dem nordischen Burgwalltypus sehr nahe kommt.

Herr Noack berichtet in einem Briefe an den Vorsitzenden über eine im Juli 1873 von ihm vorgenommene Untersuchung des Gräberfeldes von Zarnikow bei Belgard (Pommern).

Unter den vielen theils schon durch die Cultur zerstörten, theils noch nicht untersuchten Gräberfeldern Hinterpommerns nimmt das von Zarnikow zwischen Belgard und Bublitz eine nicht unbedeutende Stelle ein. Seit längerer Zeit hatte ich von der Menge Urnen gehört, welche dort im Acker ausgegraben und wie gewöhnlich muthwillig zerstört worden waren, daher ging ich, der Einladung des Herrn Gutsbesitzers Keske folgend, auf einige Tage dorthin, um wenigstens einen Theil des ausgedehnten Gräberfeldes genauer zu untersuchen. Die Urnen und zwar zwei wesentlich verschiedene Arten finden sich in zusammenhängenden Reihen an verschiedenen Stellen des Ackers; die von mir aufgegrabene Strecke liegt nördlich vom Gute an dem sogenannten Schmiedeacker, einer mehrere Morgen großen, rings von sumpfigen Wiesen und Wasserläufen eingeschlossenen Fläche. Dort hat der Schmied des Dorfes allein im vorigen Jahre gegen 300 „Pötte", wie man dort sagt, ausgegraben und pflichtmäßig zerschlagen, außer Asche, Knochen und Scherben auch stark verrostete Eisensachen darin gefunden, deren Gestalt und Beschaffenheit er mir jedoch nicht näher angeben konnte. Das letztere ist insofern glaublich, als die Urnen dort, wie ich mich nachher überzeugte, in dem san-

digen Boden sehr flach liegen und durch den Zutritt der Luft und des Wassers meist stark angegriffen sind. Ich habe übrigens an der von mir untersuchten Stelle nichts von Geräthschaften außer kleinen Gefäßen und Scherben in denselben gefunden. Auch die von mir aufgegrabene Stelle, die übrigens vollständig intakt war, bildete eine von Wiesen umgebene sanfte Erhöhung, etwa 150 Schritt lang und 80 breit, mit Haidekraut und einzelnem Wachholder, früher mit starken Fichten bestanden. Ich ließ auf gut Glück in der Mitte einschlagen und die Arbeiter stießen sofort auf größere Feldsteine, einen bis zwei Spaten tief gelegen, auf Scherben, Stellen von Aschenhaufen und unter den Steinen auf Urnen. Dieselben lagen der Längenaxe des Kirchhofs entsprechend in Reihen von Osten nach Westen etwa 4' von einander, so daß man, besonders durch die alten Fichtstubben geleitet, deren Wurzeln zum Theil durch die Urnen hindurch gewachsen waren, bald mit ziemlicher Gewißheit die Stelle bezeichnen konnte, wo eine Urne lag. An einigen Stellen fanden sich aber auch zwei bis vier dicht neben einander. Leider waren die meisten schon in der Erde durch die darauf lastenden Steine zerdrückt, oder der schwach gebrannte Thon zerbröckelte einem unter den Händen, so daß ich unter funfzig bis sechzig Urnen nur vier vollständig erhaltene, die tiefer lagen, herausbekommen konnte. Uebrigens war die Art der Bestattung auf diesem Todtenacker eine ziemlich verschiedene. Vielfach waren Asche und Knochenstücke *ohne* Urne oder nur mit ein paar Scherben zwischen mehrere Steine in den Sand gegraben und mit einem Steine zugedeckt, oder die Urnen standen ohne Steine im Boden, meist aber waren sie mit einem Kranz von Steinen umgeben und außer dem Deckel, den ich nur in einem Fall fast unversehrt herausbekam, mit einem starken runden Stein bedeckt. Die Deckel waren sehr verschieden gestaltet, theils flache Thonscheiben, theils henkellose Näpfe, die sich am besten mit einer recht großen und tiefen Untertasse vergleichen lassen, theils zierlich ausgeschweifte Schalen mit *einem* Henkel. Die Formen dieser Deckel stimmen zum Theil vollständig überein mit denen, die im Museum

in Hannover als in der Gegend von Lüneburg gefunden bezeichnet sind. Die Form der Urnen ist aus den erhaltenen Exemplaren ersichtlich; auffallend war es mir, daß zwei um den ausgeschweiften Hals einen losen herumliegenden Mantel von wenig gebranntem Thon trugen, welcher sich beim Reinigen der Gefäße in Stücken ablöste. Vielleicht diente derselbe dazu, den Deckel nach unten zu zu verschließen. Wahrscheinlich haben einige Urnen auch einen Henkel gehabt, das wird sich aus den Scherben besser als damals an Ort und Stelle erkennen lassen. Der Inhalt der Urnen war außer dem Deckel vielfach im Innern durch ein napfartiges kleines Gefäß zugedeckt, oder es lagen diese kleinen Schalen tiefer in der Knochenasche; mehrfach aber waren dem Todten auch bloße Scherben mit ins Grab gegeben. In einer Urne fand ich zwei schwarze, glatte, mit Linien verzierte Scherben, welche der zweiten Art von Urnen angehören, die sich nicht nur in Zarnikow, sondern vielfach in Hinterpommern neben den Wendenurnen findet. Gefäße dieser Art sind in Zarnikow mehrfach unter Erdhügeln in einem ganz aus Steinen ausgesetzten Grabe, welches oben mit einer Steinplatte geschlossen war, auf einem Acker im Süden des Gutes gefunden worden. Dort war augenblicklich alles mit Getreide besäet, so daß an Graben nicht zu denken war. Der Deckel dieser schwarzen, glatten mit Linien verzierten Urne war zierlich gearbeitet und schloß nach Innen, wie die Deckel unserer Kaffekannen. Ein Exemplar dieser Art wurde früher in Zarnikow aufbewahrt, mußte aber über Seite gebracht werden, weil es Nachts in der Nähe der Urne „gräulich spukte." Jedenfalls ist diese Art älter, und Stücke davon, welche schon von den Wenden ausgegraben sein möchten, haben sich auch sonst in den roh gebrannten Wendenurnen gefunden.

Sehr interessant ist ein langgestreckter, sich unmittelbar an dies zweite Grabfeld anschließender Wald von Fichten. In demselben fand ich einen wohlerhaltenen Steinkreis von elliptischer Gestalt, aus 12 oder 13 großen Steinen bestehend, die allerdings zum größten Theil im Sande versunken und

mit Moos und Heidekraut bedeckt waren. Die beiden Durchmesser des Steinkreises betragen etwa 8 und 12 Schritt. In der Mitte, etwa in den Brennpunkten der Ellipse, standen ebenfalls zwei Steine. Nicht weit davon lag auf einer flachen Erhöhung ein 8' langer und 5' breiter erratischer Block, welcher den Deckel eines Hünengrabes bilden dürfte. Große Steinhaufen, welche mehrfach am Rande des Waldes aufgeschichtet liegen, berechtigen zu dem Schluß, daß andere Steinkreise im Acker schon früher von den Besitzern zerstört worden sind.

Außerdem findet sich in diesem Fichtenwalde eine Anzahl von eigenthümlichen, theils runden, theils elliptischen Erdhügeln, welche offenbar von Menschen aufgeworfen sind. Ihre Höhe beträgt 4 bis 10 Fuß von der Sohle, ihre Länge (auch sie liegen, so viel ich gesehen habe, von Osten nach Westen) gegen 15 bis 20 Schritte; einige tragen oben noch einen kleineren Tumulus. Leider konnte ich nicht die genügende Zahl von Arbeitern bekommen, um diese Hügel bis auf die Sohle abtragen zu lassen, denn zwei Leute richten da an einem Tage nichts aus; bei einigen ließ ich einen Kreuzgraben von etwa 7 Fuß Tiefe hindurchziehen, fand aber außer einigen Stellen Humus im Sande nichts. Dagegen haben Leute des Besitzers beim Stubbenroden aus einem der Mounds einen „Pott" herausgeholt, der sofort zerstört wurde. Ich füge die Bemerkung hinzu, daß hinter diesem etwa 800 Schritt breiten und 1/8 Meile langen Walde ein kleiner See liegt, in dessen Grunde, wie mir die Leute sagten, viele Pfähle stecken, die das Fischen im See wesentlich erschweren. Möglichenfalls enthält derselbe die Reste einer Pfahlansiedlung, mit welcher die Gräberfelder im Zusammenhang stehen. Da der See indessen nicht abgelassen ist, war eine weitere Untersuchung nicht möglich. Auch auf den Aeckern der Zarnikow benachbarten Dörfer Bietzow, Naseband, Kowalk sind vielfach „Pötte" aus der Erde ausgegraben worden. —

Herr Virchow: Durch Herrn Noack ist mir eine ganze Kiste voller zerbrochener Thonsachen übersendet worden. Schein-

bar ist ein Theil der Urnen erst nachträglich auf dem Wege zerbrochen. Nur eine einzige ist bis auf einen Defekt am Rande vollständig erhalten: es ist eine große, bauchige Urne, fast ebenso hoch als dick, 265 Mm. Sie steht auf einem ganz platten Boden von 120 Mm. Durchmesser, baucht sich von da an sehr schnell aus, verschmälert sich dann plötzlich und läuft in einem 65 Mm. hohen, ganz steilen Hals aus, der mit einem scharfen, nur ganz schwach umgelegten Rande endigt; die Mündung hat 195 Mm. Durchmesser. Von unten bis zum Halse ist die Oberfläche rauh, dagegen ist sowohl der Hals, als der Boden durchweg geglättet und von graugelblicher Farbe. Dicht unter dem Halse sitzen regelmäßig im Umfange vertheilt 3 undurchbohrte Knöpfe von der Größe einer Fingerkuppe.

Offenbar ist die rauhe Fläche durch Abblättern der oberflächlichen Schichten erst so geworden. Darauf deutet nicht blos bei dieser Urne die Spur eines über den Knöpfen gelegenen, leicht ornamentirten Ringes, sondern auch die Beschaffenheit vieler anderer Urnenstücke, an denen man diesen Vorgang bestimmter verfolgen kann. Die Mehrzahl dieser Thongefäße, namentlich die großen, sind sehr zerbrechlich und offenbar fast gar nicht gebrannt gewesen; dafür finden sich freilich auch einige Stücke, die ganz blasig aufgebläht und, wie es scheint, bei dem Leichenbrande halb geschmolzen sind. Das Material ist durchweg ein mehr gleichmäßiger, jedoch mit größeren Quarztrümmern durchsetzter Thon.

Im Gegensatze zu diesen großen Aschen- oder Knochenurnen stehen die leider nur in wenigen Bruchstücken vorhandenen, offenbar echt zierlichen Geräthurnen und sonstigen kleineren Thongefäße, namentlich die flachen Schalen. Unter ihnen sind die 2, schon von Herrn Noack erwähnten und in einer anderen Urne gefundenen, offenbar zusammengehörigen Bruchstücke die feinsten. Sie gehören zu jener glänzenden, schwarzen Sorte meist kleiner Gefäße, welche in Pommern und Schlesien in den Gräberfeldern vorkommt. Auch die freilich in sehr kleinen Ueberresten daran erkennbare Zeichnung ist dem entsprechend:

4 sehr regelmäßige, parallele Kreisfurchen, darunter an einer Stelle 4 senkrecht stehende Parallelstriche, sonst ein Kranz kleiner dreieckiger Eindrücke. — Ihnen zunächst kommen röthliche und gelbliche, gleichfalls geglättete Stücke mit linearen Ornamenten: gewöhnlich 3 etwas unregelmäßige Horizontalstriche am Halse, darunter am oberen Theil des Bauches Gruppen von 3 oder 4 senkrechten oder schrägen Parallelstrichen. Bei dem einen ist der Zwischenraum zwischen den senkrechten Gruppen gleichfalls durch einen Kranz kurzer Schrägstriche ausgezeichnet; bei einem anderen steht dicht unter den Horizontalstrichen an der Stelle, wo eine senkrechte und 2 schräge Strichgruppen zusammentreffen, ein linsenförmiger Eindruck.

Von den übrigen will ich noch zwei erwähnen: das eine ist ein in vielen Theilen erhaltenes, sehr stark ausgebauchtes, wahrscheinlich nicht hoch gewesenes Gefäß von schwärzlicher Farbe mit niedrigem Halse und ganz glattem Rande, um dessen Oberbauchgegend, dicht unter dem Halse, 5 kleine, undurchbohrte Knöpfe in Abständen herumstehen; unter jedem Knopfe ist ein schmaler, flach ausgerundeter, senkrechter Strich von der Länge eines halben Fingers, und zwischen je 2 Knöpfen ist, jedoch ohne genaue Anordnung, gleichfalls ein solcher, nur längerer und höher hinaufreichender Strich vorhanden. — Das andere sind Bruchstücke eines Gefäßes (oder zweier?) von ungewöhnlich heller, fast weißlich gelber, lehmiger Farbe, außen geglättet, mit einem breiten, geraden Halse und wenig umgelegtem Rande; um den Oberbauch steht ein Kranz rundlicher und dattelförmiger, verhältnißmäßig tiefer Eindrücke, an denen man deutlich erkennen kann, daß sie durch die Spitze eines Fingers hervorgebracht sind. Man unterscheidet überall deutlich den Eindruck des Nagels und den Eindruck der Fingerkuppe, so zwar, daß der Finger quer gegen das Gefäß gestellt war.

Ich finde nur zwei größere Henkelstücke, jedoch stammen sie wohl kaum von den großen Knochenurnen her. Dazu ist die Ausbiegung zu klein. Die Oberfläche der Henkel ist abgeplattet.

Wenn daher im Ganzen ausgesagt werden kann, daß das Gräberfeld von Zarnikow nach der Beschaffenheit des Geräthes dem von mir aus der Lausitz genauer beschriebenen Typus angehört, so ist es doppelt zu bedauern, daß alle Beigaben fehlen. Nach den sonstigen Erfahrungen sollte man erwarten, daß sich Bronze finden mußte. Daß in den Urnen Eisengeräth war, ist möglich, aber es wäre ein Gegenstand weiterer Aufmerksamkeit, festzustellen, ob nicht neben dem Eisen auch Bronze, wenngleich vielleicht in sehr kleinen Stücken, zu finden ist. —

Herr Major a. D. Kasiski in Neustettin hat seine Untersuchungen von Alterthümern in der Umgegend dieser Stadt (vgl. Baltische Studien XXIII. S. 77 ff. und XXV. a. S. 28 ff.) fortgesetzt und das Ergebniß derselben in den Jahren 1871—73 in den Schriften der naturforschenden Gesellschaft zu Danzig Band III veröffentlicht. Derselbe hat ferner nachstehende Beschreibung eines von ihm entdeckten vorhistorischen Brunnens an uns eingesandt, die wir unverkürzt hier folgen lassen, namentlich auch um die bisher unaufgeklärten Zeichen auf der einen Brunnenbohle der Beurtheilung oder Enträthselung Sachverständiger näherzubringen.

Der Brunnen befindet sich $^3/_8$ Meile westlich von Neustettin in einer Wiese, etwa 1500 Schritt nördlich von Streitzig, 30 Schritt vom Lande, $^1/_2$ Meter westlich von einem nassen Graben, welcher aus dem Ihlenpfuhl in fast südlicher Richtung nach dem Streitzigersee fließt.

Als ich vor einigen Jahren auf diesen Brunnen aufmerksam gemacht wurde, stand das Wasser in dem Graben so hoch, daß der Brunnen bis an den Rand mit Wasser ausgefüllt und die Wiese an dieser Stelle vollständig versumpft war, so daß eine nähere Untersuchung nicht unternommen werden konnte; jedoch bemerkte ich, daß der Brunnen mit Bohlen ausgelegt war, und daß an einer, der obersten Bohle, welche den Brunnen an der östlichen, am Graben liegenden Seite einschloß, auf der innern Seitenfläche sich Zeichen befanden, die mit einer Axt eingehauen zu sein scheinen, weshalb ich sie

für gewöhnliche Zimmermannszeichen hielt, wie dieselben in behauene Hölzer, die mit einander verbunden werden sollen, eingehauen werden, um die zusammenzufügenden Enden der Hölzer zu erkennen. Bei einem späteren Besuch des Brunnens war diese oberste Bohle verschwunden und konnte nicht wieder aufgefunden werden.

Im vorigen Sommer wurde der Graben an dem Brunnen aufgeräumt und dem Wasser dadurch ein Abfluß verschafft; in Folge dessen ist dasselbe so weit gefallen, daß jetzt der obere Rand des Brunnens etwa 1/3 Meter über dem Wasserspiegel des Grabens hervorragte und der moorige Boden um den Brunnen mehr trocken gelegt, wodurch eine nähere Untersuchung desselben erleichtert wurde.

Bei dieser Untersuchung stellte sich heraus, daß hier eine im Torfmoor entspringende Quelle durch Einfassung mit eichenen Bohlen als Brunnen eingerichtet worden war. Es ist dieses auf jeden Fall in (für diese Gegend) vorhistorischer Zeit geschehen, denn Niemand hatte eine Ahnung von diesem etwa 1/3 Meile von jeder menschlichen Wohnung entfernten Brunnen, dessen hohes Alter dadurch außer allem Zweifel ist, daß über demselben sich bereits eine gegen 1 Meter dicke Torfschicht gebildet hatte, welche im Laufe der Zeit mit Erlen bewachsen war, die ihrerseits schon vor kürzerer Zeit abgehauen worden waren, so daß über dem Brunnen sich nur noch die bereits verfaulten Baumstümpfe befanden. Als diese Torfschicht mit den Baumstümpfen vor einigen Jahren beim Torfmachen fortgestoßen wurde, kam der Brunnen zum Vorschein; derselbe bestand aus einem von eichenen Bohlen zusammengefügten Kasten von etwa 2/3 M. Seitenlänge und von etwa über 1 M. Tiefe.

Um den Kasten herzustellen, sind die Bohlen in ähnlicher Art verbunden, wie die Pfahlbauwerke in dem ehemaligen Persanzigsee; es befindet sich nämlich etwa 8 bis 12 Cm. von jedem Ende ein gegen 6 Cm. breiter Einschnitt, welcher vom oberen Rande bis auf die Mitte der Bohle geht, in diese Einschnitte sind die im Viereck darauf liegenden Bohlen eingelassen.

zu entwickeln, ist er unermüdlich thätig gewesen. Die Union, der er sehr zugethan war, wurde durch ihn gefördert, nicht weniger ließ er sich die Hebung des Volksschulunterrichts angelegen sein. Besonders mannigfaltig aber sind seine Verdienste in wirthschaftlicher Beziehung. Er ist der eigentliche Schöpfer und Förderer des Hafenbaues in Swinemünde und sah die erste Dampfmaschine in Pommern auf einem Bagger in der Swine arbeiten. Unter ihm wurde die Chaussee nach Berlin gebaut, ihre Weiterführung nach Danzig hat er nicht mehr erlebt. Das vor kurzem aufgelöste Bürgerrettungs-Institut rief er ins Leben, ebenso trug er sich mit dem Plan zur Anlage einer Armencolonie. Im Jahre 1831 endete er sein arbeitreiches und erfolgreiches Leben, in welchem ihn immer der Wahlspruch geleitet: „Im Guten voran!" Zur Erinnerung an ihn fand man an seinem hundertjährigen Geburtstag 1864 Immortellen auf seinem Denkmal, das ihm die Dankbarkeit der Stettiner Kaufmannschaft gesetzt. Am 15. Juni 1874 war dasselbe der Fall.

Herr Ober-Regierungsrath Trieſt, der dem Gefeierten als junger Beamter amtlich und persönlich nahe gestanden, schloß noch einige Worte der Erinnerung an, die auch dem Menschen in Sack gerecht zu werden suchten.

In schwungvoller Rede gedachte dann Herr Dr. Haag der Verdienste Ludwig Giesebrechts und des uns erst vor kurzem entrissenen Robert Klempin.

Nachdem der Vorsitzende den Rednern gedankt, schloß er die Versammlung, deren Theilnehmer sich nun in das Local der Abendhalle begaben. Hier vereinten sie sich zu einem Festmahl, das sie bis zu später Abendstunde in frohem Genuß beisammen hielt. Ein Männerquartett trug die einst von Giesebrecht für die Feste der Gesellschaft gedichteten, von Oelschläger componirten Lieder vor, von denen einige, wie z. B. das Hohenzollernlied sich auch in weiteren Kreisen Eingang zu verschaffen gewußt haben. Herr General-Lieutenant von Hartmann brachte in zündenden Worten das Hoch aus auf den Kaiser, Provinzial-Schulrath Dr. Wehrmann auf den Kronprinzen, den Protector der Gesellschaft, Professor Hering,

Derselbe hat in diesen Zeichen jedoch keine Schriftzeichen erkennen können, obgleich derselbe sie nicht für gewöhnliche Zimmermannszeichen beim Bausatz, auch nicht für Eigenthumszeichen wie sie an gefällten Bäumen eingehauen werden, hält, indem der Zeichen zu viele sind.

Meiner Ansicht nach scheinen nachstehende Umstände dafür zu sprechen, daß diese Zeichen auf der Bohle Schriftzeichen sind:

1. Die 8 eingeschnittenen Zeichen, die Punkte nicht mit gerechnet, sind auf der ganzen Seitenfläche der Bohle in ziemlich regelmäßigen Zwischenräumen vertheilt.
2. Die einzelnen Zeichen sind, wie die geraden Linien beweisen, mit geübter Hand sorgfältig eingeschnitten.
3. Außer der obersten verschwundenen Bohle waren nur in der unmittelbar darunter liegenden, hier in Rede stehenden Bohle Zeichen eingeschnitten; alle andern zum Brunnen verwendeten Bohlen hatten keine Zeichen; woraus folgt, daß die Zeichen nicht zufällig, sondern absichtlich eingeschnitten sind, daß die auf den beiden obersten Bohlen im Zusammenhange standen und daß sie demnach irgend eine Bedeutung gehabt haben müssen.

Kasiski.

Bei Gelegenheit der Anwesenheit eines Mitgliedes des Ausschusses in Cammin wurden in dem Kreuzgange des dortigen Domes durch Kalküberwurf verdeckte Wandgemälde entdeckt und der Umstand, daß in diesem Jahre auch die Domschule das ihr bisher im Kreuzgange eingerichtete Local räumt, veranlaßte uns zu einem Immediatgesuche an Se. Majestät, in welchem wir um die Restauration auch dieses Theiles des Domes ersuchten, der Kostenanschlag für diese Restauration belief sich auf 10,000 Thlr. Eine Antwort ist bisher nicht eingegangen, doch ist uns von S. Exc. dem Herrn Oberpräsidenten die eventl. bereitwilligste Empfehlung und Unterstützung unseres Gesuches zugesagt worden.

Da es sich ferner erwarten läßt, daß bei der Ausführung der projectirten, Hinterpommern zu einem großen Theile durch-

schneidenden Bahnbauten sich Gelegenheit bieten werde zu interessanten Gräberfunden, — ist doch der größere Theil der Urnen und Grabgeräthe unsers Museums bei dem Bau der Stargard-Posener Eisenbahn erworben worden, — so richteten wir im Februar d. J. an die mit der Ausführung dieser Bauten beauftragte Direction der Ostbahn das Ersuchen, die etwa in der Provinz gemachten Funde uns zu überlassen, indem wir zugleich für die betreffenden Baubeamten eine ausführliche Instruktion mit einsendeten, wie diese zerbrechlichen Funde zu behandeln seien, um sie zu erhalten und der Alterthumswissenschaft nutzbar zu machen. Der eingegangene Bescheid lautet freilich wenig tröstlich. Wir erhielten die Nachricht, daß die Direction durch den Herrn Handelsminister angewiesen sei, von jedem solchen Funde der Direction der Kgl. Museen in Berlin Anzeige zu machen, um derselben zur Erwerbung desselben Gelegenheit zu geben, ferner aber dem zunächstwohnenden Mitgliede der Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte Mittheilung zu machen. Als am Ende der zwanziger Jahre dieses Jahrhunderts eine ähnliche Verfügung von dem Minister des Innern an die beim Chausseebau beschäftigten Beamten erlassen wurde, war die Gesellschaft bei dem Minister vorstellig geworden und hatte die Zurücknahme dieser Verfügung, so weit die Provinz davon betroffen war, erwirkt, wir hoffen, daß einem gleichen Gesuche unsererseits eine ähnliche Berücksichtigung werde zu Theil werden. Die ganze Richtung unserer Zeit geht ja auf die Decentralisirung, die in Berlin an der Centralstelle zusammenströmenden Alterthümer sind für uns unzugänglich und werden der Provinz entfremdet. Der wissenschaftlichen Ausbeutung dienen dieselben ebenso gut hier als in Berlin, wie wir ja im vergangenen Jahre der anthropologischen Gesellschaft bereitwillig unsere Sammlungen an Material für die Herstellung einer antiquarischen Karte von Deutschland überlassen haben.

Das fünfzigjährige Jubiläum der Gesellschaft und die General-Versammlung

am 15. Juni 1874.

Am 15. Juni 1874 waren fünfzig Jahre verflossen, seitdem der um unsere Provinz in jeder Weise hochverdiente Oberpräsident Dr. Sack, wie in der Einleitung zum vorjährigen Jahresbericht des näheren dargelegt ist, die Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde stiftete. Es galt, die Feier dieses Gedenktages, die zweckmäßig mit der Generalversammlung zu verbinden war, würdig zu begehen. Der Ausschuß ließ es sich bei Zeiten angelegen sein, die nöthigen Vorbereitungen zu treffen, nachdem er sich mit dem Vorstande der Rügisch-Pommerschen Abtheilung in Einvernehmen gesetzt. Eine Abhandlung des Dr. Haag, der seit längerer Zeit in regem Verkehr mit dem verewigten Dr. Klempin die Lebensbeschreibungen des heiligen Otto einer erneuten Untersuchung in Bezug auf ihr Alter und ihr Verhältniß zu einander unterzogen hatte, wurde zur Festschrift bestimmt, das gleichzeitig fertiggestellte erste Heft des Jahrgangs 25 der Baltischen Studien dem Andenken des Stifters und hervorragenden Förderer der Gesellschaft in Stettin gewidmet. Von Seiten der Rügisch-Pommerschen Abtheilung gab Herr Dr. Theodor Pyl den 4. Band der Pommerschen Geschichtsdenkmäler heraus und widmete ihn in gleicher Weise den Männern, die sich als Stifter und Förderer um diese Abtheilung verdient gemacht. Beide Abtheilungen ließen ihren Schriften kurze Biographien dieser Männer vorangehen. Zugleich ernannte die Gesellschaft aus Anlaß der Jubelfeier eine größere Anzahl von Männern, die sich theils um das Vaterland, theils um die Provinz und ihre Geschichte sowie um die Gesellschaft und ihre Bestrebungen verdient gemacht, zu ihren Ehrenmitgliedern und hatte die große Freude und Genugthuung, daß diese Ernennungen mit unverdienten Ausdrücken des Dankes entgegengenommen wurden

von Männern, die unter die Zahl ihrer Mitglieder zu rechnen uns nur mit Stolz erfüllen kann.

Obwohl der Tag der Jubelfeier, welchen zu verlegen nicht wohl anging, eigentlich wenig günstig gelegen war, hatten wir doch die Freude, auch aus der Zahl dieser Ehrenmitglieder die Herren Professoren Dr. Virchow aus Berlin und Dr. Hirsch aus Greifswald, die gekommen waren unsere Festesfreude mit uns zu theilen, als Ehrengäste bei uns begrüßen zu können. Aus dem benachbarten Mecklenburg, mit dessen gleiche Ziele verfolgendem Verein für Geschichte und Alterthumskunde die Gesellschaft seit ältester Zeit stets inniger, freundnachbarlicher Beziehungen sich zu erfreuen hatte, erhielten wir außer den Gratulationsschreiben des Vereines und der Herren Geh. Archivrath Dr. Lisch, Archivrath Dr. Masch, Oberlehrer Dr. Latendorf, noch ein anderes werthvolles Zeichen der Aufmerksamkeit und Theilnahme, indem uns von dem Vereine eine eigene von dem Archivar Dr. Wigger verfaßte Festschrift zuging, welche die Stiftung des Klosters zum heiligen Kreuz in Rostock durch Margarethe von Dänemark, geborene Prinzessin von Pommern, behandelt. Wir wiederholen an dieser Stelle den schon früher brieflich und mündlich ausgesprochenen aufrichtigen Dank.

Die Jubelfeier selbst begann Mittags mit der Generalversammlung. Zahlreicher als je waren dazu die Mitglieder, auch auswärtige erschienen. Das hochlöbliche Curatorium des Marienstiftes hatte mit dankenswerther Bereitwilligkeit die Aula des Marienstiftsgymnasiums für die Versammlung überlassen. Da zu unserm großen Bedauern Seine Excellenz der Herr Oberpräsident durch eine Badereise der Feier beizuwohnen verhindert war, übernahm der Herr Ober-Regierungsrath Triest, eines der ältesten Mitglieder des Ausschusses, den Vorsitz und eröffnete die Generalversammlung mit einer kurzen Ansprache, an deren Schluß er die Hoffnung auf ein ferneres, kräftiges Gedeihen der Gesellschaft aussprach. Hierauf erstattete der Sekretär nach einem Rückblick auf die Stiftung der Gesellschaft und die Entwickelung derselben Bericht über die Vereinsthätigkeit in dem Zeitraume vom 13. Mai 1868 bis zum 1. Mai 1874.

Dieser Bericht liegt in dem inzwischen erschienenen 36. Jahresbericht ausführlicher gedruckt vor. Außerdem machte der Sekretär einige Mittheilungen über die Untersuchungen des Herrn Assessor a. D. Mueller in Wiesbaden über die pommerschen Farben und über den Herzog Johann Friedrich als Reichsfahnenträger, welche der Verfasser zur Jubelfeier als Festschriften darzubringen gehofft hatte, aber durch Kränklichkeit abzuschließen leider gehindert gewesen war. Er hatte indessen dem Ausschusse seine Arbeiten auch in ihrer unvollendeten Gestalt zur Einsicht einzusenden die Güte gehabt. Besonders interessant war das Ergebniß der Untersuchung über die Farben. Schon Kratz hatte nachgewiesen, daß blau-weiß bisher fälschlich als die pommerschen Farben gegolten, war aber über dieses negative Resultat nicht hinausgegangen. Mueller wies nun nach, u. a. gestützt auf die bei der Beerdigung Bogislaw XIV. als solche amtlich bezeichneten und verwendeten Hoffarben, daß die wirklichen pommerschen Farben gelb-roth-weiß seien.

Aus dem folgenden Vortrage, in welchem Herr Oberlehrer Th. Schmidt des Stifters der Gesellschaft, des Oberpräsidenten Sack und seiner Verdienste um dieselbe, sowie um die ganze Provinz gedachte, heben wir Folgendes hervor. Sack war zu Cleve 1764 geboren, erhielt seine Gymnasialbildung in Berlin und studierte in Göttingen. Dort Schüler Schlözers ward er 1788, kaum in den Staatsdienst getreten, Freund des nachmaligen Ministers v. Stein. Nachdem er schnell durch untergeordnete Stellungen sich emporgearbeitet, wurde er zum Oberpräsidenten in der neu erworbenen Rheinprovinz ernannt, von dort 1816 in gleicher Eigenschaft nach Stettin versetzt. Man schrieb damals, obwohl wenig glaubwürdig, seine Versetzung dem Umstande zu, daß er bei Hofe wegen seines Liberalismus mißliebig geworden sei. Sack kam zu einer bedrängten Zeit nach Pommern und er fand Arbeit in Fülle. In der Provinz herrschte Noth und Theurung. Ununterbrochene Dienstreisen lehrten ihn Land und Leute kennen und er kam zu der Erkenntniß, „daß in Pommern noch ein zweites Pommern stecke"; dieses zweite Pommern hervorzuholen und

zu entwickeln, ist er unermüdlich thätig gewesen. Die Union, der er sehr zugethan war, wurde durch ihn gefördert, nicht weniger ließ er sich die Hebung des Volksschulunterrichts angelegen sein. Besonders mannigfaltig aber sind seine Verdienste in wirthschaftlicher Beziehung. Er ist der eigentliche Schöpfer und Förderer des Hafenbaues in Swinemünde und sah die erste Dampfmaschine in Pommern auf einem Bagger in der Swine arbeiten. Unter ihm wurde die Chaussee nach Berlin gebaut, ihre Weiterführung nach Danzig hat er nicht mehr erlebt. Das vor kurzem aufgelöste Bürgerrettungs-Institut rief er ins Leben, ebenso trug er sich mit dem Plan zur Anlage einer Armencolonie. Im Jahre 1831 endete er sein arbeitreiches und erfolgreiches Leben, in welchem ihn immer der Wahlspruch geleitet: „Im Guten voran!" Zur Erinnerung an ihn fand man an seinem hundertjährigen Geburtstag 1864 Immortellen auf seinem Denkmal, das ihm die Dankbarkeit der Stettiner Kaufmannschaft gesetzt. Am 15. Juni 1874 war dasselbe der Fall.

Herr Ober-Regierungsrath Trieſt, der dem Gefeierten als junger Beamter amtlich und persönlich nahe gestanden, schloß noch einige Worte der Erinnerung an, die auch dem Menschen in Sack gerecht zu werden suchten.

In schwungvoller Rede gedachte dann Herr Dr. Haag der Verdienste Ludwig Giesebrechts und des uns erst vor kurzem entrissenen Robert Klempin.

Nachdem der Vorsitzende den Rednern gedankt, schloß er die Versammlung, deren Theilnehmer sich nun in das Local der Abendhalle begaben. Hier vereinten sie sich zu einem Festmahl, das sie bis zu später Abendstunde in frohem Genuß beisammen hielt. Ein Männerquartett trug die einst von Giesebrecht für die Feste der Gesellschaft gedichteten, von Oelschläger componirten Lieder vor, von denen einige, wie z. B. das Hohenzollernlied sich auch in weiteren Kreisen Eingang zu verschaffen gewußt haben. Herr General-Lieutenant von Hartmann brachte in zündenden Worten das Hoch aus auf den Kaiser, Provinzial-Schulrath Dr. Wehrmann auf den Kronprinzen, den Protector der Gesellschaft, Professor Hering,

der Senior der Gesellschaft, auf die Stifter derselben, Schul-Rath Balsam auf die Provinz Pommern und Oberlehrer Schmidt, launig wie immer, an den einst in der Nähe des Festlocals befindlichen Triglafftempel anknüpfend, auf die Stadt Stettin. Einem Hoch, das der Sekretär Oberlehrer Lemcke auf die anwesenden Ehrenmitglieder ausbrachte, entgegnete Professor Dr. Virchow in längerer Rede und schloß mit einem Toast auf die Gesellschaft, die jetzt mit jugendlicher Kraft in ihr zweites Halbsäculum eintrete. Der Angeregtheit der Festgenossen entsprechend fand die Redeluſt, nachdem die Reihe der officiellen Toaste erschöpft war, noch manchen des Hochlebens würdigen Gegenstand. Wir schließen der Schilderung unseres Festes die Worte an, die Freund Latendorf von Schwerin uns sandte:

Dem pommerschen Geschichtsverein
Von Herzen Segen und Gedeihn!
Und wie sich heute die Genossen
Zum frohen Fest zusammenschlossen;
So mögen nach aber fünfzig Jahren
Die Enkel ein gleiches Glück erfahren.
Was Väter und Söhne mit Ehren bewahrt,
Forschen und Wirken treu gepaart,
Bleib' pommersche, bleib' deutsche Art!

Lemcke.

Beilage A.

Zuwachs der Bibliothek

vom 16. April 1874 bis 1. April 1875.

I. Von Akademien und Vereinen im Wege des Austausches.

Altenburg. Geschichts- und Alterthumsforschende Gesellschaft des Osterlandes.
Mittheilungen. Bd. VII. H. 3 und 4.

Bamberg. Historischer Verein für Oberfranken.
35. Bericht.
Bericht über das bisherige Bestehen und Wirken des histor. Vereins des Ober-Main-Kreises in Bamberg vom 19. Februar 1834. 2. Aufl. Bamb. 1873.

Basel. a. Gesellschaft für vaterländische Alterthümer.
Ueber die mittelalterliche Sammlung zu Basel von Moritz Heyne. Basel 1874. 4.

b. Histor. und antiquarische Gesellschaft.
Das Urner Spiel vom Wilh. Tell, herausgegeben von W. Vischer. Basel 1874. 4.

Bayreuth. Histor. Verein für Oberfranken.
Archiv für Geschichte und Landeskunde von Oberfranken. Bd. XII. H. 3.

Berlin. a. Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte.
Verhandlungen. 1873. Nov./Dec. 1874. Januar.

b. Verein für die Geschichte Berlins.
Schriften des Vereines für die Geschichte Berlins. H. 9—19, enthaltend: Berliner Garnisonchronik von Ernst

Friedländer, Geschichte der Befestigung von Berlin von F. Holtze. Berlinische Chronik nebst Urkundenbuch Lief. II. enth. Urkundenbuch Bogen 65—68, Berlinische Bauwerke Tafel 6, Berlinische Medaillen Tafel 9—10. Berlinische Geschlechter Tafel 6—8. Berlinische Denkmäler Tafel 2. Namhafte Berliner Tafel 1.

Bern. Allgem. geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz.
Archiv für Schweizerische Geschichte. Bd. XVIII., XIX.

Bremen. Histor. Gesellschaft des Künstlervereins.
Jahrbuch. Bd. VII.

Dorpat. Gelehrte Estnische Gesellschaft.
Sitzungsberichte 1873. Verhandlungen. Bd. VIII. H. 1.

Dresden. Königlich Sächsische Gesellschaft zur Erforschung und Erhaltung vaterl. Geschichts- und Kunstdenkmäler.
Mittheilungen. H. 24.

Frankfurt a. M. Verein für Geschichte und Alterthumskunde.
Neujahrsblätter für 1873—74. Mittheilungen. Bd. 4.

Freiburg i. Brsg. Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Alterthums- und Volkskunde.
Zeitschrift. Bd. III. H. 3.

Görlitz. Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften,
Neues Lausitzer Magazin. Bd. L. H. 2. Bd. LI.

Graz. Histor. Verein für Steiermark.
Mittheilungen. H. 21. Beilage zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen. Jahrgang 10.

Halle a. S. Thüringisch-sächsischer Geschichts- und Alterthumsverein.
Neue Mittheilungen. Bd. XIII. H. 4.

Hamburg. Verein für Hamburgische Geschichte.
Zeitschrift. N. F. Bd. III. H. 3.

Hannover. Histor. Verein für Niedersachsen.
Zeitschrift. Jahrgang 1873.

Kahla. Verein für Geschichts- und Alterthumskunde.
Mittheilungen. H. 1—3.

Kiel. Gesellschaft für die Geschichte und Alterthumskunde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg.
Vorgeschichtliche Steindenkmäler. H. 3.

Königsberg i. Pr. Alterthumsverein Prussia.
Neue Preußische Provinzialblätter. 1874. H. 2—3.

Kopenhagen. Kongelige Nordiske Oldskrift-Selskab.
Aarboger for nordisk oldkyndighed og historie 1873. H. 2—3.

Leyden. Maatschappy de Nederlandsche Letterkunde.
Handelingen en Mededeelingen 1872. 1873. 1874.
Levensberichten der afgestorvenen Medeleden 1872. 1873. 1874.

Lindau. Verein für die Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung.
Schriften. Heft 5.

Lüttich. Institut archéologique liégeois.
Bulletin Tome XI. livr. 3. Tome XII. livr. 1.

Magdeburg. Verein für Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstifts Magdeburg.
Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg. Jahrg. I. H. 2—4. Jahrg. II.—IX.

München. a. Königlich bayerische Akademie der Wissenschaften.
Abhandlungen der historischen Klasse. Bd. XII. Abtheilung 2.
Sitzungsberichte 1873. H. 6. 1874: Bd. I. H. 1—4. Bd. II. H. 1.
Gedächtnißrede auf König Johann von Sachsen von J. v. Döllinger.

b. Histor. Verein für Oberbayern.
Archiv Bd. XXII. H. 2—3. Bd. XXIII. H. 1.

Münster. a. Verein für Geschichte und Alterthum Westfalens.
Zeitschrift, 3. Folge, Bd. VIII—X.

b. Histor. Verein.
Jahresbericht zum 15. März 1874.

St. Petersburg. Commission impériale archéologique.
Rapport sur l'activité de la commission en 1869—1871.

Regensburg. Histor. Verein für Oberpfalz und Regensburg.
Verhandlungen. N. F. Bd. XXI.

Reval. Estländische literarische Gesellschaft.
Beiträge. Bd. II. H. 1.

Riga. Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands.
Sitzungsberichte 1873.

Salzwedel. Altmärkischer Verein für vaterländische Geschichte und Industrie.
18. Jahresbericht.

Sigmaringen. Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Hohenzollern.
Mittheilungen. Jahrg. VII. L. Schmid: Der heilige Meinrad und die Ahnenreihe des erlauchten Hauses Hohenzollern.

Speier. Histor. Verein der Pfalz.
Mittheilungen. Bd. IV.

Ulm. Verein für Kunst und Alterthum in Oberschwaben.
Verhandlungen. N. Reihe. Heft 6. Ulmisches Urkundenbuch. Bd. I.

Wernigerode. Harzverein für Geschichte und Alterthumskunde.
Zeitschrift. Jahrgang VII. H. 1—4. Teppiche des Jungfrauenstifts Marienburg bei Helmstadt von Freih. A. F. von Münchhausen.

Würzburg. Historischer Verein für Unterfranken und Aschaffenburg.
Archiv. Bd. XXII. H. 2—3.

Zürich. Antiquarische Gesellschaft.
Mittheilungen. Bd. VIII. H. 3—4.

II. Geschenke.

Von dem Verein für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde.
Wigger: Ueber die Stiftung des Klosters zum heil. Kreuz in Rostock durch die Königin Margaretha von Dänemark. Schwerin 1874

Von dem Geheimen Ober-Tribunals-Rath Dr. Homeyer in Berlin.
Die Haus- und Hofmarken. Berlin 1870.

Von den Vorstehern der Kaufmannschaft zu Stettin.
Stettiner Handel, Industrie und Schifffahrt im Jahre 1873.

Von dem Dr. med. Beyersdorff in Beuthen O./S.
Der Ortsname Berlin aus dem Slavischen, erklärt von Dr. Beyersdorff. Beuthen 1873.

Von dem Regierungsrath Freiherrn v. Tettau in Erfurt.
Freih. von Tettau: Ueber die Quellen, die ursprüngliche Gestalt und die allmähliche Umbildung der Erzählung von der Doppelehe eines Grafen von Gleichen, Erfurt 1867. Ueber

einige bis jetzt unbekannte Erfurter Drucke aus dem 15. Jahrhundert. Erfurt. 1870. Beiträge zu den Regesten der Grafen von Gleichen. Erlebnisse eines deutschen Landsknechtes (1484—1497) von ihm selbst beschrieben. Ein Beitrag zur Geschichte des schwarzen Heeres.

Von dem Oberprediger Berg in Pyritz.

Berg: Pyritz im 30jährigen Kriege. Pyritz 1872.

Von dem Archivrath Masch in Dehmern.

Masch: Die Siegel des Dom-Capitels zu Ratzeburg.

Von den Eigenthümern der Ostsee-Zeitung.

1 vollständiges Exemplar der Ostsee-Zeitung 1875. Erstes Quartal.

Von dem Director der Staatsarchive durch Se. Excellenz den Oberpräsidenten Freih. v. Münchhausen.

Klempin: Diplomatische Beiträge zur Geschichte Pommerns aus der Zeit Bogislav X. Berlin 1859.

Klempin und Kratz: Matrikeln und Verzeichnisse der Pommerschen Ritterschaft.

Kratz: die Städte der Provinz Pommern. Berlin 1865.

Von dem Herrn Holtz in Gumbin bei Stolp i./P.

Danziger Zeitung. Jahrgang 1813.

Von der Rügisch-Pommerschen Abtheilung der Gesellschaft.

Pyl: Pommersche Geschichtsdenkmäler Bd. IV—V.

Von dem Archivar Herrn Dr. Wigger in Schwerin.

Wigger: Pilgerfahrten mecklenburgischer Regenten nach dem Orient im Zeitalter der Kreuzzüge. Schwerin 1875.

III. Gekauft.

Correspondenzblatt des Gesammt-Vereins.

Lubbock: Die vorgeschichtliche Zeit, erläutert durch die Ueberreste des Alterthums und die Sitten und Gebräuche der heutigen Wilden, übers. v. A. Passow, mit Vorwort v. R. Virchow. Jena 1874. 2 Bde.

Eine Sammlung von Authographen.

Ludwig Giesebrecht als Dichter, Gelehrter und Schulmann. Dargestellt von Franz Kern. Stettin 1875.

Allgemeine deutsche Biographie. Erste Lieferung. Leipzig 1875.

Zeitschrift für deutsche Culturgeschichte. Neue Folge. Jahrg. III—IV 2. Herausg. v. Dr. J. H. Müller.

Beilage B.

Erwerbungen des antiquarischen Museums vom 13. April 1874 bis 1. April 1875.

I. Geräthe aus alter und neuerer Zeit, Bildwerke u. s. w.

1. Eine Steinsäge von Feuerstein, gefunden auf dem Grundstücke des Mühlenbesitzers Beutel in Cammin i. P. Geschenk des Herrn Sanitätsrath Dr. Buchstein daselbst.
2. Ein Stück Bernstein, gefunden in Henningsholm bei Altdamm 10 Fuß tief in gewachsenem Boden. Geschenk des Herrn Kaufmann Gentzensohn in Stettin.
3. Fragmente eines Bronceschwertes mit schöner aerugo nobilis, desgl. einer Kette, gefunden beim Pflügen auf der Feldmark Roggatz bei Stolp i. P. Geschenkt von Herrn Rittergutsbesitzer Holtz daselbst durch Vermittelung des Herrn Georg Holtz in Gumbin bei Stolp.
4. Ein Bronce-Meißel. Fundort unbekannt. Geschenkt von den Erben des Herrn Staatsarchivar Dr. Klempin in Stettin.
5. Fragmente einer Urne mit Verzierungen, gefunden in Schwarzow bei Stettin. Geschenk des Herrn Dr. Kühne in Stettin.
6. Ein Reibstein, gefunden auf dem Grabfelde bei Sinzlow.
7. Eine Broncenadel, ein Spindelstein, eine Pfeilspitze aus Feuerstein, gefunden ebendaselbst und geschenkt von dem Lehrer Herrn Richter in Sinzlow.
8. Ein sehr schön erhaltenes Bronceschwert, eine Heftel (fibula), ein gewundener Kopf- oder Halsring, eine Anzahl Bronceringe, ein Brustschmuck, ein Geräth aus Horn, einem Streithammer ähnlich, gefunden bei Codram auf der Insel Wollin beim Torfgraben. Geschenkt von dem Herrn Oberamtmann Brandt in Codram. Näheres über den Fundort siehe oben in dem Bericht, Abschnitt 8.

9. Eine Anzahl Urnenscherben, gefunden auf der Feldmark Schwarzow bei Stettin, geschenkt von Herrn Dr. Kühne.
10. Fragmente von schwarzen Kacheln aus dem 16. Jahrhundert, geschmückt mit Bildern und Verzierungen en relief, auf der einen die Jahreszahl 15 . . (die letzten beiden Zahlen fehlen), eine Schale aus Thon, ein Ofenspund aus gebranntem Lehm, gefunden beim Abräumen von Schutt auf der Stelle des im 30jährigen Kriege zerstörten Wedel'schen Schlosses zu Uchtenhagen bei Stargard. Geschenk des Herrn Rittergutsbesitzer Kolbe daselbst.
11. Ein eisernes Ritterschwert (aus dem 14. Jahrhundert?), in der Blutrinne eingelassene Verzierungen und Figuren aus Silber nebst der Inschrift: auf der einen Seite: DISNLASDISNLA, auf der andern: DISNLASDISLAE. (Diesen laß dich schlagen?), angeblich gefunden beim Bau der Fundamente des neuen Postgebäudes. Gekauft.

II. Münzen und Medaillen.

Außer den oben näher beschriebenen Funden von Schwarzow und Gr. Rischow, die von uns durch Kauf erworben wurden, hat die Gesellschaft folgende Münzen und Medaillen geschenkt erhalten:

Von dem korrespondirenden Mitgliede Herrn Stadtgerichtsrath Dannenberg in Berlin:

1. Eine Münze Herzogs Barnim X. aus der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts: vorn ein Greifenkopf mit der Umschrift: BARNIM DVX; hinten der Herzog sitzend mit Helm, Schwert und Fahne. (Berl. Bl. f. Münzkunde I, Seite 169 Anm. und Bl. f. Münzkunde I, Taf. XV Nr. 196.)
2. Eine Münze Herzogs Barnim 2. oder vielleicht eines seiner Söhne, vorn zwei sich ansehende Greifenköpfe in den unteren Winkeln eines langfüßigen Kreuzes; hinten ein Greifenkopf von der linken Seite unter einer Doppelstufe, auf der zwischen zwei Thürmen eine Lilie. (Berl. Bl. f. Münzkunde I, Seite 171, II. Tafel XVIII, Nr. 15.)
3. Eine Münze desselben Herzogs oder seiner Söhne, vorn den Herzog stehend mit einem Greifenkopf auf jeder Hand, unter jeder Hand ein Ring, hinten ein doppelliniges Kreuz mit einem Ring in jedem Winkel. (Berl. Bl. f. Münzkunde I. Seite 172, Tafel VII, Nr. 17.)
4. Eine Münze desselben Herzogs mit gleicher Rückseite wie bei voriger Nr.
5. Eine (städtische?) pommersche Münze, vorn der Greif mit der Umschrift: MONETA DVC STET; hinten ein Kreuz mit einem Stern in der Mitte. Umschrift?

6. Eine Münze der Stadt Greifswald, vorn ein gekrönter Kopf mit lang wallendem Haar, Umschrift: MONETA GRIPESWO; hinten auf einem durchgehenden Kreuz der Schild mit dem Greifswalder Flaggenwappen, auf dem Balken ein Punkt. (Vgl. Berl. Bl. f. Münzkunde II, Seite 30, Tafel XVII, Nr. 83.)
7. Eine Münze der beiden Herzoge Georg I. und Barnim d. ä., vorn der Greif, Umschrift: GEO·Z·BARDVX (!) STETTI×; hinten auf durchgehendem Kreuz das Schild mit dem Andreaskreuz und Rosen in den Winkeln, Umschrift: MON-NOV-STET-1524.

Von Herrn Oberlehrer Dr. Kühne:

1. Ein Denar mit Bernardus dux.
2. Ein Denar Konrads 2. mit dem Prägeort Soest.
3. Ein Denar vorn im Felde $\overset{\text{O}}{\text{T T}}$, Umschrift verdrückt.
4. Eine (städtische?) pommersche Münze, vorn der Greif mit der Umschrift: MONETA DVC STET, hinten ein Kreuz mit Vierpaß in der Mitte, in einem Winkel ein Kreuzchen. Umschrift?
5. Eine ähnliche Münze, Umschrift nicht lesbar.
6. Eine Münze Herzogs Barnim I. mit dem Greifenkopf und BARNEM: DVX, ähnlich wie oben Nr. 1. Die Rückseite ziemlich verdrückt.

Vom Herrn Rechnungsrath Büchler in Stettin:

1. Große Broncemedaille auf Albrecht den Bär von der Größe eines Zweithalerstücks aus der Loos'schen Fabrik.
2. Große Broncemedaille auf Markgraf Ludwig von Brandenburg von gleicher Größe aus derselben Fabrik. Vorn das Brustbild des Markgrafen mit langem wallendem Haar, hinten figurenreiche Darstellung der Belehnung mit der Mark.

Von Ernst Lemcke in Augustenfelde bei Prenzlau:

Silberne Denkmünze auf die Eroberung von Amsterdam unter Friedrich Wilhelm 2. von Preußen mit dem Brustbild des Königs, aus der Loos'schen Fabrik.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Mitglieder und Abonnenten beehren wir uns hiermit zu benachrichtigen, daß in Folge eines zwischen dem Vorstande der Gesellschaft und Herrn Th. von der Nahmer's Buchhandlung hier abgeschlossenen Vertrages die Baltischen Studien in den Kommissions-Verlag der genannten Buchhandlung übergegangen sind. Dieselbe liefert die Zeitschrift zu den bisherigen Preisen und übernimmt zugleich auch die Einziehung der Jahresbeiträge. Wir ersuchen demgemäß die auswärtigen Herren Mitglieder, welche nicht die Erhebung durch Postvorschuß vorziehen, fortan ihre Zahlungen (Jahresbeitrag von 3 Mark und den Betrag für das Heft mit 1,50 Mark) an die genannte Buchhandlung, und zwar zur Erleichterung unserer Abrechnung mit derselben, möglichst umgehend nach Empfang der Sendung bewirken zu wollen.

Dieselbe Buchhandlung übernimmt zugleich den Vertrieb der früheren Jahrgänge, soweit sie noch vorhanden sind, zu ermäßigten Preisen.

Ihrem hochverehrten Mitgliede

dem Königlichen Professor

Herrn Dr. Hermann Hering

bei seinem Ausscheiden

aus einer mehr als 50jährigen Amtsthätigkeit

am 8. April 1876

widmet diesen Band ihrer Zeitschrift

die Gesellschaft für Pommersche Geschichte
und Alterthumskunde.

Der geistliche Kaland zu Stralsund.

Vom Obergerichts-Assessor Dr. Fabricius in Osnabrück.

Die Veröffentlichung der folgenden Arbeit erfolgt auf Anregung der städtischen Verwaltung von Stralsund, in deren Auftrage sie 1873 unternommen wurde. Die Veranlassung dazu war, daß sich Zweifel erhoben hatten über die Administrationsbefugnisse der Achtmänner, die derzeit neben der Führung der Stadtkasse auch den sogenannten geistlichen Kaland zu verwalten hatten und in dieser Stellung zu großer Selbständigkeit gelangt waren. Die Hebung dieser Zweifel ist allerdings inzwischen insofern bedeutungslos geworden, als gelegentlich der Neuordnung des städtischen Kassenwesens zu Ende des Jahres 1873 die Achtmannskammer völlig aufgehoben und der Kaland an die Kämmerei-Inspektion gewiesen ist. Unerledigt schwebt aber noch die Frage, zu welchen Zwecken die Kalandsmittel verfassungsmäßig zu verwenden sind. Hat in dieser Beziehung gegenwärtige Abhandlung noch praktische Bedeutung, so mag sie für die Pommersche Geschichte nicht ganz ohne Interesse sein wegen des neuen Quellenmaterials, das darin für die Geschichte der geistlichen Stiftungen und deren rechtliche Stellung beizubringen gesucht ist.

Die benutzten Quellen sind zum größten Theil Urkunden und Acten der Stralsunder Archive. Das Urkundenarchiv des

Kalands ist von mir noch zur Zeit meines Stralsunder Archivariats (1870—1873) vollständig geordnet worden. Sowohl über die vorhandenen als auch die verloren gegangenen Urkunden, soweit über solche durch ältere Verzeichnisse Nachricht zu erhalten war, ist ein systematisches „neues Verzeichniß der Kalandsurkunden" angefertigt, welches in der Abhandlung wiederholt als „Neues Verz." in Bezug genommen ist.

Fabricius.

Der sogenannte geistliche Kaland ist das zusammengeworfene Vermögen der geistlichen Brüderschaften aus katholischer Zeit. Eine Darstellung seiner rechtlichen Verhältnisse kann nicht umhin, seine Entwickelung durch vier Stufen zu verfolgen:

I. Die katholische Zeit — 1525.
II. Das Fortbestehen der Brüderschaften in der Reformationsperiode — 1566.
III. Die Vereinigung ihres Vermögens als gemeiner Kasten unter eigenen Diakonen — 1639.
IV. Die Administration der Achtmänner — 1874.

I. Die katholische Zeit.

Wie die Laienwelt des katholischen Mittelalters in korporativen Gestaltungen, man möchte fast sagen, aufging, so auch die Geistlichkeit. Die größere Hälfte derselben lebte nach Klosterregeln. Aber auch von den Weltgeistlichen wird schwerlich einer erwiesen werden können, der nicht einer Korporation angehört hätte. Ja bei dem immer üppigeren Emporschießen solcher Vereinigungen sind Viele zugleich in mehreren derselben Mitglieder gewesen. Darin erst gewann der Einzelne Rechtsschutz, darin eine Reihe materieller Vortheile, nur darin glaubte man die sittlichen, socialen und auch die geselligen Zwecke des Lebens erreichen zu können. Aber nicht nur dieses Lebens,

Die Zwecke der Brüderschaften erstrecken sich bis ins Jenseits. Keine Sorge bewegt das Mittelalter mehr, als die um das Heil der Seele nach dem Tode. Der Veranstaltungen, die arme Seele aus dem Fegefeuer zu erretten, gab es zahlreiche, Seelmessen, Vigilien, Memorien, Vierwochenbegängnisse, Jahrzeiten [1]), und endlich (nicht die billigsten): Seelbäder. Für die Seele im Jenseits war es ein erquickliches Bad, wenn hienieden zu ihren Gunsten Arme nicht nur mit einem wirklichen Bade, sondern außerdem mit einer Gabe an Bier, Speck, Heringen, Holz oder Pfennigen bedacht wurden. Wer reich war, sorgte durch testamentarische Bestimmung in allen diesen Beziehungen reichlich für sich. Wer arm war, konnte wenigstens durch Vermittelung seiner Brüderschaft [2]), seiner Gilde, seiner Zunft etwas zu seinen Gunsten erreichen. Denn in allen Statuten solcher Vereinigungen ist mit Strafe bedroht, wer sich ohne Grund den von der Genossenschaft getroffenen Veranstaltungen für das Seelenheil heimgegangener Mitglieder zu entziehen sucht.

Und wie das Mittelalter die Sorge für den Himmel so wohl mit der heiteren Freude am Irdischen zu vereinen, den Blick schnell vom ernsten Jenseits zum fröhlichen Diesseits zurückzuwenden verstand — beschlossen wurde die Feier mit gemeinsamem Mahl, wie man es damals nannte, mit einer Collatie, einer Collation.

Das waren die vornehmlichsten Ursachen der Entstehung der geistlichen Brüderschaften, das ihre Hauptziele. Damit

---

[1]) Herzog Wartislaf in der Bestätigung des Stargarder Kalands 1342: „— ex parte vestra nobis fuit supplicatum, ut — vobis liceret — exequias — tam vigiliis, missis, quam aliis omnibus salubribus, scilicet in tricesimis, anniversariis, ac memoriam eorundem quater in anno, sicuti Deus vobis inspiraverit, sollempniter peragere.“ Kosegarten, Pomm. Gsch.-Denkm. I. S. 17.

[2]) Im Grundgesetz des Lüb. Kalands: „de prester scholen vor den verstorvenen broder beden in eren myssen, der alle dage 4 to sunte Clemente geholden werden, en islik broder, de prester is, schal nalesen 3 vigilien vnde seelmyssen mit den ersten, wente idt is tomale pynlik lange to liedende in deme gresseliken vure der rechtverdichent Gades.“

verbanden sich aber noch andere. Einmal wußte sich die kirchliche Disciplin ihrer für ihre Zwecke zu bedienen und den kirchlichen Gehorsam in den Gesellschaftssatzungen besonders zu betonen[3]), und sodann war die Wohlthätigkeit, wenn auch nicht unmittelbarer Zweck, doch insofern gleichfalls Tendenz, als das Gebot christlicher Mildthätigkeit den Mitgliedern besonders eingeschärft zu werden pflegte, und sich innerhalb der Gemeinschaft selbst schon als Ausfluß der brüderlichen Gesinnung gegen einander darstellte[4]). Daß auch das Gesellschaftsvermögen oder die Revenüen desselben zu bestimmten, regelmäßigen Austheilungen an Arme verwandt wären, dafür habe ich bei den Stralsunder Brüderschaften keine Belege gefunden. Nur daß die Brüderschaften von Einzelnen zu Executoren ihrer Seelbad- und ähnlicher frommen Stiftungen gemacht wurden, und daß für Unterstützung armer Kranker die Mittel der Brüderschaft in Angriff genommen werden konnten[5]).

Im Einzelnen bieten die Brüderschaften bei aller Gleichartigkeit ihrer Tendenzen im Allgemeinen doch ein Bild großer

---

[3]) In der bischöfl. Bestätigung der Stralsunder S. Johannis-Evangelistä-Brüderschaft von 1412 Aug. 27 heißt es: „vornemblick, dat dorch medewerkunge des hilligen gestes mehr frede, eynndracht, gehorßam vnnd ehrerbedunge in der clerisie der gemelten stadt henfurder vpqueme: — — dat disse Personen lawen scholen, dat ße ewighlick den billigen und ehrlicken mandaten der kercken und der bischope to Swerin, ock erer overhern und prelaten to der tyd ßinde, wercklich gehorsam sin willen."

[4]) Das.: „So edt sick begewe, dat van den medebroderen disser broderschop edder irkemen anderen borgeren edder inwaneren edder frembdelingen in armut kwemen — edder krenckeden — dat die gemelte broderschop die wercke der barmhertichеit und gudicheit in solck einem beenxteden ouen mochte, ock dat sodanne die brodere der gemelten broderschop na erem vormogen uth apostolischer nafolginge ehre guder dorch den wegh mylder almissen und entsettinge mit den gemelten bedroveden gemeyne achten kondhen."

[5]) Das.: „sin se des avereingekamen: dat die personen vorgemelt, diewile solcke ehre an en sin, vnd beth to erer gesundheit scholen vnd willen van den gemeinen guderen gerurder broderschop mildichlick almissewise mit spise vnd dranck erholden werden."

Mannigfaltigkeit. Wir wissen ja, das Mittelalter arbeitet in seinen Hervorbringungen auf allen Gebieten des Lebens nie nach der Schablone. Die reiche Vielseitigkeit des katholischen Kultus, die ja auch, was nicht zu vergessen ist, das gesammte Gelehrten-, Bildungs- und Unterrichtswesen umfaßt; die zahlreichen Gegenstände seiner Verehrung; die Verschiedenartigkeit in den Veranlassungen, wodurch eine Brüderschaft ins Leben gerufen wird, bald die freie Vereinigung sämmtlicher oder einer Anzahl Priester eines Kirchspiels, oder der zu einem bestimmten Altar- und Meßdienst Vereinigten, bald der Wille eines reichen Prälaten oder die Stiftung eines reichen Patriciers: all dies wirkt bestimmend auf den eigenthümlichen Charakter der einzelnen Brüderschaft.

Da ist es nun aufs äußerste zu bedauern, daß uns von dem reichen Leben der Stralsunder Brüderschaften die Quellen so äußerst sparsam fließen. Kaum mehr kann ich von ihnen beibringen, als was dem Rest des einst so reichen Schatzes von Erwerbsurkunden ihres Vermögens zu entnehmen ist. Von keiner einzigen Brüderschaft, deren Vermögen in den geistlichen Kaland übergegangen ist, sind uns die Statuten erhalten[6]). Die einzigen Brüderschaftsstatuten, welche das Kalandsarchiv in einer späteren niederdeutschen Uebersetzung bewahrt, gehören einer Vereinigung derjenigen Priester an, die nicht Kalandsmitglieder waren. Von dieser Brüderschaft hat sich aber außer der Bestätigungsurkunde[7]) nichts erhalten. Wie lange sie bestanden hat, ob sie Vermögen erworben, nichts von alledem wissen wir. Keinenfalls ist dem Kaland Vermögen von ihr zugeflossen.

Die wenigen Data, die sich aus dem spröden Urkundenstoff für die Geschichte der Stralsundischen geistlichen Brüderschaften ergeben, sind folgende:

---

[6]) Das Inventarium der Kalandsmatrikel von 1614 führt noch auf: „Ein Buch in quarto, darinn der Fratrum Calendarum statuta endthaltenn"; es ist jetzt verschwunden.

[7]) aus welcher die Noten 3—5 entnommen sind.

1. Die Kalandsbrüderschaft

scheint in Stralsund abweichend von den Kalanden andrer Orte[8]) ausschließlich aus geistlichen Mitgliedern bestanden zu haben. Noch in den Verhandlungen der Reformationszeit berufen sich die Kalandsbrüder darauf, daß aus der Confirmation ihrer Statuten klar hervorgehe, daß die Brüderschaft nicht von den Laien, sondern von den Priestern gestiftet sei. Aus demselben Schriftstück (Anlage 9) erfahren wir, daß regelmäßig der Kaland aus 24 Priestern bestehen soll, und aus einem etwas späteren (Anlage 10), daß die Neuaufnahme von Mitgliedern nur mit einhelliger Beliebung Aller erfolgen durfte. Ein herzogliches Erkenntniß von 1531 (Anlage 7) ist auf die statutarische Bestimmung des Kalands gegründet, daß diejenigen Kalandsverwandten, die nicht zu Stralsund wohnen und nicht etwa in Angelegenheiten der Brüderschaft abwesend sind, „vermöge ihrer Ordnung" auch keinen Antheil an dem Einkommen haben. Diese Bestimmung setzt voraus, daß der Kaland schon früh, wenn nicht von vornherein, ein Vermögen hatte, dessen Revenüen zur Vertheilung unter die Mitglieder kamen. Und daß dasselbe zu Anfang des 16. Jahrhunderts schon recht beträchtlich war, geht aus den Klagen hervor, die man nach 1525 wegen der Beschädigungen desselben zu erheben hatte. Aber auch das bloße Verzeichniß der noch vorhandenen Urkunden läßt daran einen Zweifel um so weniger aufkommen, als ja selbstverständlich der Vorrath an Urkunden noch viel

---

[8]) Der Lübecker St. Clemens-Kaland ließ geistliche und weltliche Mitglieder zu, und hat überhaupt durch die Vermischung mit Bertolt Holthusen's Armenstiftung, durch die immer drei Priester und drei Laien in den Vorstand berufen wurden, eine eigene Gestalt gewonnen. Dittmer, das H.-G.-Hospital und der St. Clemens-Kaland zu Lübeck. Lüb. 1838. Der Berger Kaland wird von Matth. v. Normann als eine Gesellschaft des Rügenschen Adels charakterisirt. Gadebusch, Wend.-Rüg. Landgebr. S. 339. In Greifswald werden die fraternitates beate Marie Magdalene in der Nicolai- und beati Gregorii in der Marien-Kirche auch fraternitates Kalendarum genannt. Kosegarten, Pomm. Gesch.-Denkm. I. Seite 19.

reichlicher gewesen ist; denn mit allen Renten und Vermögensstücken, die man wieder veräußerte, gab man dem Käufer auch die früheren Erwerbsdocumente [9]). Gleich die älteste Urkunde, die bis vor Kurzem noch erhalten war [10]), eröffnet uns einen Einblick in die Art und Weise, wie die Brüderschaft allmählig zu ihrem Reichthum gelangt ist. Da kauft ein Priester 10 Mark Rente vom Berger Kloster und bestimmt zugleich, daß nach seinem Tode jährlich 6 Mark dem Kloster, 4 Mark aber dem Kaland zufallen sollen, damit sein Sterbetag mit Singen und Beten begangen werde. Das geschah am 31. Dezember 1361, es muß damals also die Brüderschaft schon bestanden haben. Sie scheint sich jedoch anfänglich auf die Priesterschaft des Nicolai-Kirchspiels beschränkt zu haben, da der Bürgermeister Albr. Gildehusen in seinem Testament vom 10. Fbr. 1394 (Anlage 6) den Kalandsherren in ihre Brüderschaft zu St. Nicolaus 100 Mark giebt. Die gleiche Summe setzt ihnen des vorigen Sohn, der Rathmann Tobias Gildehusen, 1413 Oct. 6, aus, daß sie Rente damit kaufen, seine Eltern, ihn und seine Hausfrau jährlich damit begehn. Eine genaue Durchsicht der reichen Testamentensammlung des Rathsarchivs würde gewiß die Entwerfung einer reichhaltigen, wenn auch nicht vollständigen Beitragsliste gestatten. Ich glaube daher auch nicht, daß, wie Dittmer für den lübschen Kaland annimmt, die Mitglieder laufende Beiträge zahlten. Diese Anschauung scheint mir zu modern. Eher halte ich für möglich, daß die neugewählten Mitglieder zu einem Eintritts- oder Einkaufsgelde [11]) und zu einer Collation verpflichtet waren, wie das in

[9]) Vgl. z. B. Neues Verz. IV. 88a und 88b.

[10]) Wir kennen sie nunmehr nur noch aus dem Verzeichniß zu Dinnies, Diplomatarium fraternitatum Caland. No. 5. Die Urk. selbst und das Dinnies'sche Diplomatarium, das doch nach Brandenburg, Dinnies (1827) S. 47, sowohl im Concept als auch im Mundum auf der Rathsbibliothek sein soll, Mss. Dinn. 21 u. 24, — sind sämmtlich verschwunden. Neues Verz. IV. 27.

[11]) ein solches ist für die 2. Periode constatirt durch Genzkow (Stralf. Chron. III. S. 29), und wahrscheinlich doch damals nicht erfunden, sondern aus der früheren Sitte übernommen.

dem Grundgesetz des lübschen Kalands ausgesprochen ist. Reichlichen Erwerb brachte ihnen auch ihre von wohlhabenden Hinterbliebenen Verstorbener erbetene Theilnahme an Leichenbegängnissen. Anschaulich berichtet das Wessel in seiner Schilderung des katholischen Gottesdienstes: „So man den Kalands-Herren sunderlich 1 fl. gaf, so gingen erer 10 edder 12 umme de begängniß stahen, hedden ein grot Boek in de Hand upgedahn, Brillen up de Näse, brummeden dar ene Collecte, dat enen daför walgen möchte, dat wol een wulf sik daräver verfehrdet hatte.“ [12]) Um Mitte des 15. Jahrhunderts hatte der Kaland schon eine eigene Kapelle in der Nicolaikirche. Und das gab wieder neue Anreizung für die Gläubigen, Messestiftungen für den Dienst an den Altären dieser Kapelle zu errichten. Solche Messen zu lesen, konnte dem Hauptgeistlichen der Kirche, dem Unterpfarrherrn [13]), nicht aufgebürdet werden, da nach kanonischem Recht der Priester nur einmal des Tages Messe lesen darf. Sollte eine Stiftung also den Dienst einer wirklichen Messe begründen, die wenigstens einmal oder öfter in der Woche gelesen werden sollte, so mußte sie so reichlich sein, daß sie einen erheblichen Beitrag zum Unterhalt eines Geistlichen darstellte. Dieser hieß dann Vicarius (Stellvertreter des Pfarrherrn oder Pfarrers), und die Stiftung danach Vicarie. Mit 24 Mark Rente aus der Stadtkasse hatte der Magister Gerh. Grape, Baccalaureus der Medicin, wohl selbst ein Kalandsbruder, wie es scheint, schon bei seinen Lebzeiten etwa 1448 eine Messe bei der Kalandsbrüderschaft gestiftet (Neues Verz. IV. 7a); mit weiteren 24 Mark Rente fundirten seine Testamentsexecutoren [14]) eine Vicarie in der

[12]) Wessel's Etliche Stücke u. s. w. No. 26 in Balthasars Jus Eccl. Past. II. S. 885.

[13]) Der Oberpfarrherr oder Pleban von Stralsund residirte bekanntlich zu Vogdehagen, sämmtliche Stralsundischen Kirchen waren Tochterkirchen der Vogdehäger Kirche. An der Spitze einer jeden derselben stand ein Unterpfarrherr oder Unterkirchherr, Vicepleban.

[14]) Neues Verz. IV. 7 1452 Nov. 22. Der eine dieser Executoren, Volkmar Hoyer, wird durch die Anlage 1 als Kalandsherr nachgewiesen.

Kapelle der Kalandsbrüder. Der Vicarius soll jedesmal aus der Kalandsbrüderschaft bestellt werden und drei Mal in der Woche Messe lesen. Fürs erste Mal präsentiren sie zur Besetzung der Vicarie Herrn Thomas Rode.[15]) Nach ihrem, der Executoren, Tode, geben sie das Präsentationsrecht (das sog. Patronat oder die Lehnwaare) an die acht Aeltesten des Kalands, eventuell, wenn die acht sich nicht einigen können, dem Aeltesten allein.

Schon vorher sehen wir den Kaland gemeinsam mit dem Rath das Präsentationsrecht für eine Vicarie zum Dreikönigsaltar ausüben, da sie 1441 den Cleriker und Stadtschreiber Bertold Rutze (Rühs) zum Vicar präsentiren. Ein weit bedeutenderes Verleihungsrecht erhielt der Kaland aber durch das Testament Ludolf's v. Dorpen 1489, des letzten Sprößlings einer alten Patricierfamilie, deren Glieder schon zu des Rügenschen Fürsten Wizlaf's III. Zeiten in den Jahren 1304—6 drei geistliche Lehen gestiftet hatten, wie es scheint, sämmtlich in der Nicolai-Kirche, zum Theil aus Langendorf, zum Theil aus Rothenkirchen fundirt. Ludolf v. Dorpen, der bei den Verschwörungen gegen das Leben des Universitätsstifters und Greifswalder Bürgermeisters Heinrich Rubenow betheiligt ge-

[15]) Die Präsentation geschieht in dieser Urk. dem Schweriner Bischof, der zugleich um Confirmation der Stiftung ersucht wird. Ich vermuthe, daß vor solcher Bestätigung die Stiftung den Namen „Vicarie" noch nicht führen durfte, sondern nur den einer „geistlichen Almisse", der auch geringeren für einzelne Geistliche zur Leistung einzelner geistlicher Dienste ausgesetzten Hebungen zukam. Präsentationen zu einer vom Bischof confirmirten Vicarie geschahen dann nur den Archidiaconen. Herr Thomas Rode wurde später in Rostock erschlagen; von seinem Blutgelde stifteten seine Erben bei jeder Pfarrkirche 60 Mark jährlich ad horas canonicas decantandas. Die Verwalter dieser Stiftung nannten sich: Vorsteher „der groten Tiden, de man degeliken singet in S. Nic.-Kirche" (1509 Jan. 19. v. Bohlen, Geschl. Krassow No. 253) bzw. „in St. Jacobskerke" (das. Nr. 275, 1514 Juni 24.) 1528 bestimmte der Rath diese Hebungen für die Gehälter der evang. Geistlichen an den drei Pfarrkirchen. (Stralf. Chron. I. S. 292.). Es ist daher davon in den spätern Kalandskasten nichts gekommen.

wesen war, war der Todesstrafe vielleicht nur dadurch entgangen, daß er sich dem geistlichen Stande weihte. So erlosch mit ihm die Herrlichkeit des Geschlechts, und er übertrug sie auf seine Brüderschaft, die nun durch ihn Lehnsherrin der begüterten v. Dorpenschen Vicarien wurde. Man darf nicht zweifeln, daß er dem Kalande das Vermächtniß eben deswegen zuwandte, weil er selbst Kalandsherr war. 1508 werden uns die Aeltesten des Kalands als Lehnherren einer von Bernd von Berge in der Kapelle bei der Gerwekammer der Nicolai-Kirche gestifteten Vicarie genannt. Und es versteht sich, daß dieselbe einem Kalandsherrn (Joh. Lutter) verliehen war.

Was Wunder, daß die Aeltesten des Kalands eine einflußreiche Stellung einnahmen, und daß auch die jüngeren Kalandsherren wohl versorgt waren. So stellt der Kaland das aristocratische Element in der Geistlichkeit dar, ich möchte seine Schöpfung einen Act der Selbsthülfe der Priesterschaft nennen gegen das Privilegium, das die Stadt sich von ihrem Landesherrn und Kirchenpatron erworben hatte, sie mit Collegiatkirchen, d. h. Kirchen mit Domherrncollegien, zu verschonen. Das Collegium von 24 Kalandsherren — man denke an ihre seidengestickten goldstrotzenden Gewänder auf dem Neuvorpommerschen Provinzial-Museum, — muß so prächtig gewesen sein, wie ein Domstift. An seiner Spitze (nur in zwei Urkunden sind uns die Altherren der Brüderschaft genannt) erscheint das eine Mal der Archidiacon von Tribsees[16]) Gerwin Ronnegarwe, das andre Mal der Stralsunder Kirchherr Reimar Hahn, aus dem bekannten Meklenburger Geschlecht, kein geringer Kirchenfürst. Auch der Protonotar der Stadt — in katholischer Zeit stets ein Geistlicher, da bei diesem Stande allein Kenntniß des formalen Geschäftswesens und des gelehrten Rechts war, — erscheint in den Reihen der Kalands-

[16]) Das Archidiaconat Tribsees umfaßte etwa die heutigen Kreise Grimmen und Franzburg, nämlich denjenigen Theil von Pommern, der zum Bisthum Schwerin gehörte.

herren, und mit Pfründen möglichst reich bedacht.[17]) Es war nämlich trotz des canonischen Verbots, mehr Messen an Einem Tage zu lesen, die Vereinigung mehrer Vicariate in Einer Person in der Weise möglich, daß der mit der Pfründe beliehene Vicar dann die Messe durch einen andern Priester lesen ließ. In der Regel nennen die Urkunden nicht die Altherren oder Senioren, sondern nur die „Vorstender, Verweser oder Prokuratoren", das sind die Geschäftsführer. Das von mir aufgestellte Verzeichniß derselben (Anl. 1) läßt erkennen, daß die Zahl der Verweser vier zu sein pflegte, und daß nicht ein regelmäßiges Nachrücken, sondern ein öfterer Wechsel in den Personen eintritt. Man wird nicht irren, wenn man annimmt, daß einmal im Jahre ein Kapitel abgehalten ward [18]), um die Aemter neu zu besetzen, daß man den Jüngeren die Last der Geschäfte länger ließ und von den Aelteren nur einen oder zwei zu Procuratoren machte, denen man vielleicht den Vorsitz unter den vier, nach Jahresfrist aber auch wieder den Rücktritt gewährte.

Werfen wir zum Schluß den Blick auf einige der Persönlichkeiten, welche zu der Zeit, da die Kirchenumwälzung herannahte, Mitglieder der Brüderschaft waren. Magister Joh. Tagge, bischöflicher Official, d. h. Verwalter der bischöflichen Gerichtsbarkeit, war Stifter einer eigenen Kapelle in der Marienkirche, deren Vicar als Gehalt die Budenmiethe vom Fischergange bezog.[19]) Zwischen seinen Testamentsexecutoren

---

[17]) Bertold Rutze wird vom Rath präsentirt 1435 zu einer Vicarie in St. Jacobi, 1441 zu einer Vicarie am Dreikönigsaltare, 1444 Oct. 31 zur Pfarre in Prohn, die vornehmlich dem obersten Stadtschreiber verliehen wird, 1446 zu der Joh. v. Bekeschen Vicarie. Nur von der zweiten erfahren wir die Resignation, d. h. die Wiederaufgabe derselben im Jahre 1442.

[18]) Beurkundet ist eine Kapitelversammlung (capitulariter congregati) freilich nur aus der zweiten Periode gelegentlich der Schenkung der Schuringk seitens Joh. Lubekens an den Kaland.

[19]) Stralf. Chron III. S. 475. Urk. im Kalandsarchiv von 1521 Dec. 20; 1507 Nov. 25; 1509 Jan. 8; 1511 Nov. 7.

und dem Bürger Hans Mertens entschied am 21. Fbr. 1525 ein Raths- und Bürgerausschuß, daß Hans Mertens mit Recht von ihm 360 Mk. Sund. und die Auflassung einer Bude in der Taschenstraße zu fordern gehabt habe. Bis 1515 (und schon seit 1496) erscheint unter den Kalandsprocuratoren der oberste Stadtschreiber zum Sunde, Joh. Lange.[20]) Ebenfalls seit 1496 begegnet Simon Schulte, 1504 mit der Würde eines Domherrn von S. Otto in Stettin geschmückt, 1509 unter den Testamentsvollstreckern des Rügenschen Probstes Engelbert Molre, 1511 als Herr eines Hofes in Langendorf (wohl des zur Dorpenschen Vicarie gehörigen), 1516, 1521 als Erwerber und Veräußerer von ländlichem Grundbesitz. Daß er beim Eindringen der Reformation dreißig Jahr lang im Besitz der Prohner Pfarre gewesen, sagen uns die Steinwerschen Fragartikel[21]). Danach ist nicht unwahrscheinlich, daß auch er Stadtschreiber war. Mit Simon Schulte zusammen fast ununterbrochen auf der Liste der Procuratoren ist Berthold Lussow, mit ihm zusammen auch unter den Testamentsexecutoren Engelbert Molres wie Joh. Taggens 1509 und 1521 genannt. Er war zugleich Canonicus (d. i. Domherr) und Cantor (d. i. eine der Domherrnwürden) an der Nicolai-Kirche zu Greifswald[22]), und in der Wesselschen Schrift von den Altarstiftungen der Marienkirche heißt es von ihm, er habe seinem geistlichen Sohn, Herrn Marcus Tiedemann, insonderheit die in des Heil. Kreuzes Kapelle gestifteten Heil. Kreuzes Zeiten empfohlen. Einer der vornehmsten Familien der Stadt gehörte Herr Dietrich v. Huddesen an, Kalandsherr und Vicar in der Kapelle des Kirchherrn.

Als die gewichtigsten Persönlichkeiten aber unter den Kalandsherren der letzten katholischen Zeit erscheinen die Herren Magister Joh. Scheele und Mag. Joh. Ludekens.

---

[20]) Von ihm wird herrühren die bei Wessel, Stralf. Chron. III. S. 470 erwähnte „Herrn Langen Kapelle tiegen dem radstole; dar sint 8 morgen ackers tho.

[21]) Balt. Studien 18, S. 177.

[22]) Nach einer Urk. von 1533 Mai 5.

Joh. Scheele kommt zuerst 1510 als Kalandsprocurator vor. 1510 und 1514 wird er als Kirchherr zu U. lieben Frauen erwähnt, wo eine Kapelle noch später seinen Namen trug. (Stralf. Chron. III. S. 474, 515.) Nach einer Notiz von 1533 hatte er ein eigen Haus in Stralsund und war zugleich Canonicus und Thesaurarius zu Greifswald. Von den Vicarien, deren Patronat dem Kaland zustand, besaß er die Dietrich von Dorpensche und bezog bis an sein Lebensende die Hebungen derselben mit 17 Mk., 19 Stiege Eier, 30 Hühnern, 4 Drömt und 2 Schffl. (= 50 Schffl.) Hafer. Bei Erwähnung seines Todes am 21. Juli 1539 nennt ihn der Chronist Berckmann „ein grot Hans, der papen affgodt und ehr houett."

Ihn überlebte noch Joh. Ludekens oder Luthkens, gebürtig auf dem Hofe zu Schoring zwischen Seehausen und Werben in der Altmark. In der Verdenschen Diöcese trat er in den geistlichen Stand[23]), 1511 unterschreibt er eine Urkunde als Notar „necnon inclyte urbis Stralessundis scriba" und eine andre, deren Zeit nicht angegeben werden kann, als „notarius et scriba communitatis ciuium Sundensis." 1523 sehen wir ihn auf Seiten der von der Geistlichkeit gegen den Rath aufgehetzten Aufrührer, denen er mit dem Geistlichen Joh. Klump als Schreiber diente.[24]) Aber höhere Würden fanden sich in ihm vereinigt. Er war Mitglied der Domcapitel zu Schwerin, Rostock und Bützow und bekleidete in dem erstgenannten die Würde des Scholasticus. Er starb am 6. Mai 1548. Berckmann ruft ihm nach: „Ein grott metling[25]), gottloß pape, manck allen affgeschumet, ein grot calandeshere."

---

[23]) Die katholischen Geistlichen jener Zeit nennen sich unverändert immer Geistliche der Diöcese, in welcher sie es zuerst geworden sind, auch wenn sie dieselbe längst mit anderen vertauscht haben, so Joh. Ludekens hier nach 1545 clericus Verdensis diocesis.

[24]) O. Fock, Rüg.-Pomm. Gesch. V. S. 159, Balt. Stud. 17. S. 124.

[25]) Stralf. Chron. I. S. 106. Die Herausgeber erklären das Wort nicht. Ich vermuthe: Meßling, Liebhaber der katholischen Messe, die bei dem evangelischen Prediger Berckmann natürlich verpönt ist.

Kürzer als beim Kalande können wir bei den andern Brüderschaften verweilen. Ich schließe zunächst

2. Die Marien-Brüderschaft

hier an, weil auch sie eine reine Priestergesellschaft ist und das Laienelement ausschließt. Solche Marienbrüderschaften hat es möglicherweise an allen drei Pfarrkirchen und zum Theil wohl in Verbindung mit den sogenannten Marienzeiten, Gebetsstunden zu Ehren der Maria, gegeben. Wenigstens vernehmen wir von acht Priestern zu S. Nicolai, „welche dort die Zeiten und Messen unsrer lieben Frauen singen", im Jahr 1473 Sept. 29, und von Vorstehern „unser lewen frowen tiden in sunte Jacobs-Kerken thom Sunde" 1485 Jan. 27[26]). Auch zu S. Katharinen war eine Marien-Broderschop tor Medelidinge.[27]) Diejenige Marienbrüderschaft, deren Vermögensreste im geistl. Kaland auf uns gekommen sind, beschränkte sich jedoch auf die Marienkirche. Von ihrer Organisation können wir nur berichten, daß sie wie der Kaland zur Aufnahme neuer Mitglieder stimmeneinhellige Wahl verlangt und regelmäßig durch die drei Priester als Procuratoren vertreten wird, deren Persönlichkeiten wohl wie bei der Kalandsbrüderschaft durch jährliche Neuwahl oder Wiederwahl bestimmt wurden. Auch hier finden wir die hervorragendsten Mitglieder der Geistlichkeit, so 1512 Dcb. 30 den Official Heinr. Nigebur, 1514 und 1520 die uns schon als Kalandsherren bekannten Dietrich Huddesen und Mag. Joh. Tagge, wie denn auch andre Priester, z. B. Henning Bremer und Hinr. Snellewech, beiden Brüderschaften zugleich angehörten.

Auch die Marienbrüderschaft wird durch Stiftungen und

---

[26]) v. Bohlen, Geschl. Krassow No. 171. Eine Urkunde von 1490 Fbr. 24 nennt Vorsteher der Marienbrüderschaft in S. Jacobi nur vermöge Schreibfehlers, da die genannten Vorsteher der Marienbrüderschaft an S. Marien angehören. Urkunde von 1490 Mai 28. (II. 19, 20. des Neuen Verz.)

[27]) Mariae compassionis, s. Stralsund. Chron. I. S. 388. Testament Lambr. Mordorp's v. 1486 Oct. 7.

Vermächtnisse zu einem ansehnlichen Vermögen gelangt sein. So vermachte ihr der Berger Pfarrherr Jac. Range um 1470 8 Mk. Rente zu zwei Memorien für ihn selbst. Einer ihrer Mitbrüder Nic. Flashagen kaufte 1520 von ihr 7 Mk. Renten, die ihm für seine Lebenszeit selbst gezahlt, dann aber zu zwei Seelenmessen für ihn verwandt werden sollten. Mehr wurde die Brüderschaft dadurch geehrt, daß ihr Ricwan Langendorf das Patronat der von ihm 1394 gestifteten und mit einem ganzen Hofe in Scharpitz ausgestatteten Vicarie nach dem Aussterben seiner Familie beilegte. Mit dieser Vicarie sehen wir bewidmet 1466 Herrn Arnd Vader, 1541 Herrn Arnd Wulff, Priester[28]).

In der Marienkirche hatten sie den Marienaltar da, wo später die Treppe zum Predigtstuhle errichtet wurde, und eine kleine düstre Kapelle gegenüber. Von ihrem Altar mußte zu Messen in der Kirche Wein und Brodt geholt werden. „Da hatten sie ihre Brüderschaft," berichtet Wessel in seiner Denkschrift über die Altarstiftungen der Marienkirche „wohl sonder ihren Schaden." Pfeiler-Pfaffen („piler-papen") nennt er sie und gemeine Missethäter. Ihre Rede sei gewesen: wenn sie nur Marienbrüderschaft hätten, fragten sie nicht nach Gottes und aller Heiligen Brüderschaft. (Stralf. Chron. III. S. 477.)

3. Die Armen-Schüler-Brüderschaften.

Das Schulwesen war in der katholischen Zeit nur ein Bestandtheil des Kirchenwesens und wie dieses in Stralsund landesherrlichen Patronats. So werden Kirchenschulen von vorn herein mit den Pfarrkirchen verbunden gewesen sein. Wie aber alles öffentliche Beamtenwesen der Zeit die Formen des Lehnrechts annahm, so war auch die Leitung der Schule ein Gegenstand der Beleihung. Der geistliche Schuldirigent war mit der Schule belehnt. Er erhob das Schulgeld, besoldete dafür seine „Gesellen" und änderte den Lehrplan, alles natürlich vorbehältlich bischöflicher Visitation und Genehmigung.

[28]) Durch das Prädicat „Herr" werden in der katholischen Zeit nicht alle Geistlichen, sondern nur die Priester ausgezeichnet, nicht die niederen Cleriker. Erst die 7. Weihe war die zum Priester.

In einer Urkunde vom 18. Apr. 1304 übertragen nun die Rügenschen Fürsten das Patronat oder Beleihungsrecht für die Schule an der S. Jacobi-Kirche zu Stralsund dem Rath daselbst. Seitdem besetzt dieser das Vorsteheramt der Schule, und wir wissen aus den Dinniesschen Untersuchungen[29]), daß der Rath seinem Protonotar, der, wie wir schon sahen, immer ein Geistlicher war, die Schule verlieh. Wahrscheinlich erwarb später der Rath auch das Patronat der Schulen zu S. Nicolai und Marien, wiewohl urkundlich nichts darüber bekannt ist. Indessen kann man es daraus vermuthen, daß es eine Schülerbrüderschaft an S. Jacobi und eine andre an S. Nicolai und S. Marien zusammen gab. Die älteste Nachricht haben wir sogar von dieser letzten, nämlich in der Urkunde vom 18. Nov. 1372, in welcher der bekannte Bürgermeister Nicolaus Siegfried der Brüderschaft 8 Mark Rente aus Benkenhagen verkauft.[30]) Als Vertreter der Brüderschaft werden vier Priester und zwei Laien aufgeführt, und an der Spitze der ersteren Alard von Kyl, der uns anderweit als Protonotar (und zwar als erster, der diesen Titel officiell führte) bekannt ist. In gewissem Sinne also haftet den drei Kirchenschulen außer dem geistlichen auch schon ein städtischer Charakter an. Alle übrigen Urkunden beider Brüderschaften führen immer nur zwei Geistliche und zwei Laien als Vorsteher auf. Der Titel „Armen-Schüler-Brüderschaften" könnte zu der Vermuthung führen, daß ihr Zweck gewesen sei, armen Schülern freie Schule zu gewähren, wenn nicht aus dem, was nach Einführung der Reformation geschah, doch angenommen werden müßte, daß

---

[29]) In den Anmerkungen zu Bartholdi's handschriftl. Schulgeschichte, dann auch verwerthet von Kirchner in dem Programm zum 5. Mai 1823, enthaltend den Versuch einer Stralf. Schulgeschichte, erste Partikel.

[30]) Schon 1349 wird freilich in dem Testament des Stralf. Bürgers und Bäckers Heinr. Grelle einer societas trinitatis scolae S. Jacobi 1 Mark Rente vermacht. Ob aber zwischen dieser Gesellschaft und der Armen-Schüler-Brüderschaft an St. Jacobi ein Zusammenhang besteht, weiß ich nicht.

auch hier die Brüder die Einnahmen aus dem Vermögen der Brüderschaft, welches jedoch hinter dem der andern Brüderschaften zurückgeblieben zu sein scheint, unter sich theilten. Von besonderen Stiftungen, die sich an diese Brüderschaften angeschlossen haben, ist nichts bekannt. Unter den in der letzten katholischen Zeit genannten Vorstehern sind es die Priester Nicolaus Lange[31]) von der großen und Nic. Flashagen von der kleinen Armen-Schüler-Brüderschaft, die uns in der evangelischen Zeit noch wieder begegnen werden. Ich muß dabei jedoch bemerken, daß die Bezeichnungen große und kleine Schüler-Brüderschaft überhaupt erst der evangelischen Zeit angehören, aber wohl unbedenklich als der Brüderschaft an S. Nicolai und S. Marien und beziehungsweise der an S. Jacobi entsprechend anzunehmen sind.

4. Die Frohnleichnamsbrüderschaft, fraternitas Corporis Christi,

führt uns mitten in die Feier eines der Hauptfeste des katholischen Cultus und zugleich in die ruhmreichste Epoche der Vergangenheit Stralsunds. Johann Ruge, als Bürgermeister College des gefeierten Bertram Wulflam und Schwiegervater eines der Söhne desselben[32]), stiftete im Jahre 1382 eine

---

[31]) Dieser ist zugleich auch Kalandsherr und seit 1519 unter den Procuratoren genannt.

[32]) ich vermuthe fast Wulf Wulflam's, denn Bertram Wulflam, des großen Bertram Enkel, nennt in den Urkunden von 1435 und 1438 auch den Bürgermstr. Joh. Ruge seinen Großvater. Nun gab es freilich zwei Enkel Bertram Wulflam's gleichen Namens, der eine Wulf's Sohn, der andre Bertram's (II.) Sohn, so daß es möglich bleibt, der Aussteller der Urkunden von 1435 und 1438 sei Bertram's (II.) Sohn. Aber von Joh. Ruge's Tochter ist uns der Vorname Margarete überliefert, und Wulf Wulflam's Wittwe hieß ebenfalls Margarete. Wie Bertram's (II.) Frau hieß, wissen wir leider nicht. Wulflamsche Testamente, die Auskunft geben könnten, sind nicht erhalten. Bertram, Bertram's (II.) Sohn, scheint nach 1411 nicht mehr vorzukommen, vgl. Pyl, Pomm. Geneal. II. Seite 78.

ewige Messe zu Ehren des heiligen Leichnams, alle Donnerstage in der St. Jacobi-Kirche aufs prächtigste zu feiern. Keine Mühe, kein Geld wurde gescheut, dem Altar, der für diesen Gottesdienst errichtet wurde, die schwerwiegendsten geistlichen Wohlthaten zu erwerben, um ihm die allgemeinste Andacht der Gläubigen zu verschaffen. Von nicht weniger als zwei Erzbischöfen und elf Bischöfen (den Erzbischöfen von Lund und Drontheim, den Bischöfen von Schwerin, Schleswig, Lübeck, Ratzeburg, den Norwegischen von Bergen, Stawanger, Hammer und Helgard, den Dänischen von Arhus und Röskilde und dem Grönländischen von Garde) haben wir die Indulgenzbewilligungen, d. h. die Verleihungen vierzigtägigen Ablasses für alle wahrhaft Bereuenden, die sich an dem Gottesdienst dieses Altars irgendwie betheiligen. Und in mehreren derselben (Neues Verz. III. 6, 7, 8) wird bereits der Brüderschaft des heil. Leichnams als derjenigen gedacht, die zu dem Dienste des Altars berufen war. Die Gründung derselben fällt also entweder mit Ruge's Stiftung zusammen oder ist ihr wenigstens unmittelbar und im engsten Anschluß an sie gefolgt. Andre ließen sich angelegen sein, die großartige Stiftung noch weiter zu vermehren und zu verherrlichen. 1427 schenkte der Bürger Jacob v. Hiddingen 20 Mark jährlicher Rente, um davon ein vor dem Sacrament des heil. Leichnams auf dem Altar in der St. Jacobi-Kirche beständig brennendes Licht zu erhalten. Zu demselben Lichte gab Bernd von dem Rode 1429 einen ganzen Morgen Ackers. Drei Jahre später finden wir denselben Bernd von dem Rode als Rathmann unter den ersten Vorstehern der Stiftung, die uns genannt werden. Nachdem 1451 Bischof Nicolaus von Schwerin weitere vierzig Tage Ablaß für die Besucher der Messen bewilligt hat, geben 1454 die Heinrich Vorwerkschen Eheleute nach dem Tode des Letztlebenden von ihnen ihr Wohnhaus in der Frankenstraße zu einer Messe, die man täglich 9 Uhr zum Hochaltar oder zum Altar unser lieben Frauen in S. Jacobi halten soll, und endlich schenkt Lutke (= Ludwig) Bere 1504 vier ganze Morgen Acker auf dem Stadtfelde, um dafür alle Donnerstage vor

dem Melchisedek das Responsorium „Distribuit Christus“ mit dem Verse „Gloria Patri“ zu singen.

Daß auch abgesehen von diesem Hauptdienst die Heil. Leichnamsbrüder mit Spenden bedacht wurden, um Seelmessen und dergl. zu halten, erhellt aus dem Vermächtniß Joh. Staker's und der Schenkung des Priesters Joh. Schriver von 1432 und 1508.[33]) Ferner sind sie Patrone der uns anderweit allerdings nicht bekannten Hohendorf'schen Vicarie und kaufen als solche 1443 8 Mark Rente aus Brönkow und Strelow. Ihr Vorsteherverzeichniß (Anlage 5) zeigt regelmäßig zwei Priester und zwei Laien.

5. Die Marienzeiten, Horae Marie,

bestanden in Gesängen zu Ehren der Maria an deren zahlreichen Festtagen. Der Name ist denn auch auf die Stiftungen übertragen, aus denen die Sänger besoldet waren[34]). Schon bei seinen Lebzeiten war eine solche Stiftung von dem bekannten Gerwin Ronnegarve, Archidiaconen zu Tribsees und Usedom, errichtet. Die dazu angewiesenen 90 Mark Renten bestimmte er zwar später im Jahre 1500 zu einer größeren Stiftung behufs Feier der horae canonicae[35]), die er im Verein mit andern Geistlichen und Laien begründete. Es scheint aber, daß er in anderer Weise für den Ersatz dieser den Marienzeiten entzogenen Rente sorgte, denn im Jahre

---

[33]) Neues Verz. III. 15, 21.

[34]) vgl. oben S. 219 unter 2.

[35]) das sind die täglichen Gebetsstunden oder Stundengebete, die Frühmette (matutina), die prima (5 oder 6 Uhr Morgens bis zur tertia), die tertia (8 oder 9 bis zur sexta), die sexta (11 oder 12 bis zur nona), die nona 2 oder 3 bis zur Vesper), die Vesper (4 oder 5 bis zum completorium), endlich das Complet oder Completorium gleich nach Sonnenuntergang. Grotefend, Chronologie S. 43, 44. Die Stiftungs- oder Confirmationsurkunde dieser horae canonicae ist unter den (jetzt ins Rathsarchiv aufgenommenen) Marien-Kirchen-Urkunden Nr. 83. Dinnies, der nur eine flüchtige Regeste davon kannte, ist dadurch zu dem Mißverständniß veranlaßt, beide Stiftungen zusammenzuwerfen.

1506, zwei Jahre nach seinem Tode, nennen sich die Priester Simon Schulte und Heinr. Niebuhr im Verein mit dem Bürgermeister Heinrich Schuting und dem Rathmann Kurt Ronnegarve, „Vorsteher unser lieben Frauen Zeiten in St. Marien-Kirche in sel. Dr. Gerwinus Kapelle". Eine Brüderschaft hat sich an diese Stiftung nicht angelehnt. Es ist immer nur von den Vorstehern der „Marienzeiten" oder „der Kapelle sel. Dr. Ronnegarve" die Rede. 1514 ist Dr. Caspar Hoyer (der 1516 in den Rath kommt) an Kurt Ronnegarve's Stelle getreten. 1521 nennt sich auch Zutpheld Wardenberg, des Stifters Gerwin Ronnegarve Nachfolger im Tribsees'schen Archidiaconat, neben den genannten beiden Priestern, provisor capelle bone memorie domini doctoris Gerwini, gelegentlich einer Abrechnung zwischen den Vollstreckern verschiedener Testamente, bei welcher Gelegenheit auch erwähnt wird, daß Bischof Peter Wolkow von Schwerin[36]) eben dieser Kapelle 1000 rhein. Gulden vermacht habe. Daraus, daß Rathsmitglieder, auch solche, die nicht zu des Stifters Familie gehören, Mitglieder des Vorstandes sind, ist zu vermuthen, daß auch Laien an der Stiftung betheiligt waren. Die Anordnungen wegen der Verwaltung mögen ähnlich gewesen sein, wie sie bei der oben gedachten Stiftung der canonischen Zeiten von 1500 getroffen sind. Dort ist das Patronat zunächst drei Priestern und drei Laien, nämlich den drei Kalandsbrüdern Peter Badendiek, Simon Schulte und Joh. v. Heyden, dem Rathmann Klinckow und den Bürgern Köhler und Busch beigelegt, für die Folge aber nach deren Ableben immer dem Unterkirchherrn von St. Marien, einem älteren Kalandsherrn und einem von den ältern Vicarien, aus dem Laienstande aber einem Bürgermeister und zwei vornehmeren Bürgern. Die Ernennung dieser sollte vom Archidiacon, Oberkirchherrn und sämmtlichen vier Bürgermeistern gemeinsam erfolgen. Diese Patrone hatten dann die Ab- und Einsetzung des Cantors und seiner Gehülfen und die Vertheilung der Besoldungen und

[36]) gestorben 27. Mai 1516.

Hebungen zu besorgen. Von den Urkunden der Marienzeiten sind nur sehr wenige ins Kalandsarchiv gelangt. Von den „canonischen Zeiten" aber ist wohl überall nichts an den geistlichen Kaland gekommen, vielmehr scheinen deren Einkünfte, soviel davon gerettet sein mag, an die Marienkirche gekommen zu sein.

6. Das Collatienhaus,

St. Catharinen gegenüber, ist eine eigenthümliche Stiftung des Magisters Gerhard Elmhorst, der es bei Lebzeiten selbst bewohnte und 1485 den gemeinen Priestern („omnibus communibus presbiteris") vermachte, damit die Collationsbrüder sein Gedächtniß zweimal mit Vigilien und Todtenmessen begehen, und — wie man wohl, um dem Sinne des Vermächtnisses völlig gerecht zu werden, hinzusetzen muß — die Feier mit einer Collation beschließen sollten. In Bezug darauf wenigstens ist allein die Anordnung der Vermächtnißurkunde zu verstehen, daß man nur ehrbare Gäste und keine Frauenzimmer einführen, und daß der Kellermeister gute Acht auf den Keller haben soll. Dinnies und Brandenburg fassen das Vermächtniß so auf, als ob es dem Kaland hinterlassen sei. Davon sagt jedoch die Urkunde nichts, vielmehr kann man die „gemeinen Priester" nur als die gesammte Priesterschaft Stralsunds verstehen. Einer weiteren durch Dinnies und Brandenburg aufbehaltenen Nachricht zufolge hätten Gerh. Elmhorst's Testamentsexecutoren (Gerw. Ronnegarve, Conr. Osterman, Peter Badendiek, Priester, und Gerh. Nateldorn, Rathmann) das Haus aber nicht der gesammten Priesterschaft, sondern nur den Priestern der Kirchspiele St. Jacobi und St. Marien zugewendet, in Folge wovon eine eigene Verwaltung des Collatienhauses nothwendig geworden sei. Im Jahre 1524 processirte diese Verwaltung mit den Erben des Schenkgebers vor dem hiesigen Rath und dem Lübecker Oberhof. Sie blieb von denen der anderen Brüderschaften so streng geschieden, daß sie eigenes Vermögen erwarb, eigene Schulden machte und Rechtsgeschäfte mit den Verwaltungen der Brüderschaften ab-

schloß. So verkauft das Collatienhaus 1524 3 Mark Rente aus Clausdorf an den Kaland, und aus dem Collatienhause selbst 1539 6 Mark Rente an die große Schüler- sowie 1542 7½ Mark Rente an die Marienbrüderschaft. Wir erfahren aus diesen Urkunden die Namen der Verwalter und sehen daraus, daß diese zugleich Kalandsherren waren. Es werden Simon Schulte, Berth. Lussow, Henr. Nigebur, Nic. Flashagen, Henning Bremer als Altherren, älteste Verweser oder seniores, Joh. Porboys und Mag. Joh. Scheele als Mitbrüder „der Collatien bei St. Katharinen in sel. Mag. Gerh. Elmhorst's Hause" aufgeführt. Daraus hat man irriger Weise gefolgert, daß die Verwaltung wenigstens zeitweise beim Kalande gewesen sei, was aber durch einen Blick auf die Liste der Kalandsvorsteher widerlegt wird, da von den 1524 als solche genannten vier Priestern nur zwei unter den Verwesern des Collatienhauses genannt werden, während einer als Mitbruder desselben und der vierte gar nicht dabei erwähnt wird.

Bei einem Rückblick auf Entstehung und Wachsthum dieser Brüderschaften und Stiftungen muß man in die Anerkennung einstimmen, die der Rathsherr Balthasar Preuße in seiner hundert Jahre später geschriebenen Regimentsordnung (Anl. 13) ihren Procuratoren ausdrückt. Flossen ihnen auch durch die „Mildigkeit der Alten" sehr reichliche Gaben zu, ihr „Verdienst bleibt es, sie nicht verschleudert, sondern wirthschaftlich verwaltet und durch Sparsamkeit vermehrt zu haben." So haben sie sich, sagt Preuße, wiewohl etliche Fraternitäten bei ihrer Gründung nicht mehr als 100 fl. jährliche Hebung hatten, doch in wenig Jahren so bereichert, daß sie „fast allen Adel in Rügen und aller Bürger Güter, Häuser und Aecker zinsbar gehabt und großen Reichthum hätten überkommen mögen, wenn sie nicht in ihrer besten Blüthe zerstöret und zerstreuet worden."

Wohl fiel diese Blüthe, als der Sturm der Reformation heranbrauste, aber so fest waren diese Institute mit dem Boden der Stralsunder Verhältnisse verwachsen, daß der Sturm sie

wohl entblättern und darniederbeugen mochte, aber entwurzeln oder zerbrechen konnte er sie nicht. Und als der Sturm verrauscht war, hoben sie muthig die Häupter und glaubten ihr Dasein verewigen zu können. Langer und schwerer Arbeit hat es noch bedurft, die von ihnen geschaffte Frucht der neuen Weltordnung nutzbar zu machen, die sich an die Stelle derer gesetzt hatte, der sie Dasein und Blüthe verdankten.

II. Die Brüderschaften in der Reformationsperiode.

1. Die Brüderschaften vertrieben und außer Besitz.

Am 10. April 1525 wurden in Stralsund Kirchen und Klöster gestürmt, am 12. April wurde der Rath durch die Häupter der Evangelischgesinnten aus den Achtundvierzig verstärkt und ließ durch den eben zum Bürgermeister gekornen Rolof Möller der Menge verkünden, man wollte die evangelischen Prediger behalten und schützen, an jeder Pfarrkirche sollten je zwei von ihnen angestellt werden; was geschehen sei, das sei um des Evangeliums willen geschehen, dabei sollte es bleiben und von weiterer Untersuchung und Bestrafung Abstand genommen werden.[37]) Am 13. April verließ der Ober-Kirchherr die Stadt für immer. Mit ihm, vielleicht zum Theil schon vor ihm die Prioren der Klöster und die Unterkirchherren. Von Greifswald aus, das, derzeit dem alten Glauben noch treu, von dessen Anhängern als das ehrenreiche gepriesen wird, verhandelte man mit der Stadt wegen Genugthuung und Wiederherstellung. Der Schweriner Bischof und die Herzoge von Pommern in ihrer doppelten Eigenschaft als Landesherrn und als Patrone der Stralsundischen Kirchen legten sich mit schriftlichen Ermahnungen ins Mittel, ja mit besonderen Gesandtschaften. Es konnte aber zu keiner Einigung mehr kommen,

[37]) Balt. Stud. 18. S. 182.

der Rath schiebt in den späteren Proceßschriften dem Kirchherrn, der Kirchherr dem Rath das Scheitern der Verhandlungen zu. Am 12. October 1525 reichte der Kirchherr Hippolyt Steinwer beim Reichskammergericht für sich und seinen Klerus, auch in Vollmacht des Bischofs und wohl unter Billigung der Herzoge die Klage gegen Rath und Gemeinde der Stadt ein, beschuldigte sie des Friedensbruchs und der Verletzung göttlicher und kaiserlicher Majestät. Der Rechtstreit ist im articulirten Verfahren mit all der Gründlichkeit geführt, wie sie der auf canonischrechtlicher Grundlage aufgebaute gemeinrechtliche Proceß der Zeit bedingte. 1530 kam es zu einem ersten Erkenntniß. Stralsund appellirte davon, und noch bis 1538 scheinen einzelne Proceßhandlungen vorgenommen zu sein.[38]) Dann ist keine Nachricht weiter davon zu hören.

Auch von den Herren des Kalands und der übrigen Brüderschaften war ein Theil nach Greifswald übergesiedelt, um von hier aus deren Rechte bestens wahrzunehmen. Urkundlich beglaubigt ist es uns von Mag. Joh. Scheele[39]), Simon

---

[38]) In dem bischöflichen Erlaß von 1538 (Anl. 9) wird des Processes als eines noch schwebenden gedacht. Erst ganz kürzlich habe ich das Concept eines Schreibens aufgefunden, das der Rath unterm 8. Januar 1538 an seinen Advocaten und Procurator am Reichskammergericht zu Speier richtet, aus dem hervorgeht, daß die Stadt ihn mit jährlich 12 Goldgulden honorirte und ihm erst am 8. December 1537 eine neue Bestallung (Vollmacht) ausgefertigt hatte. Der Dr. Christoph Haß, welcher als Syndikus die von Kosegarten Baltische Studien 17. 2. S. 90 fgd. herausgegebene Vertheidigungsschrift der Stadt unterzeichnet hat, war kein in Stralsund dauernd angestellter Beamter des Raths. Dies moderne Syndicat haben wir erst seit 1540, und Genzkow ist der erste Syndicus in diesem Sinne. Vorher bedeutet die Bezeichnung Syndicus nur den Vertreter einer Stadt in einem Processe (so auch wohl bei dem von Sastrow als Syndicus genannten, 1530 in den Rath gekommenen Stadtschreiber Johann Kloke).

[39]) 1527 Juni 23 sehen wir ihn dort thätig in dem Processe gegen Stralsund, indem er Erkundigung einzieht über den Procurator, der für die Stralsunder den Gefährdeeid leisten soll. Baltische Studien 17, 2. S. 149.

Schulte, Heinr. Nigebur und Nicolaus Lange, die im October desselben Jahres von dem Greifswalder Rath eine Vollmacht auf einen Rathmann und Bürger in Stralsund ausstellten, um in ihrem Namen in Stralsund eine Verlassung zu Stadtbuch zu erklären. Ueber ihre sämmtlichen Beschwerden gegen den Rath ist in dem Proceß beim Kammergericht zugleich mit denen des Kirchherrn und der übrigen gesammten Geistlichkeit verhandelt. Die hauptsächlichste ist, der Rath habe den Kalandsherren wie auch den Vicarienherren von unser lieben Frauen- und allen andern Fraternitäten ihre Baarschaft, Geld, Güter, Kleinode, Siegel und Briefe, Schriften, instrumenta und Register, alle ihre Güter, Gerechtigkeiten, jährliche Zinse und Hauptsummen, auch ihre Kalands- und der Priester Collatienhäuser bei sich gebracht und in der Stadt Verwahrung genommen.[40]) Das Gleiche gab man dem Rath auch hinsichtlich alles Kirchen- und Klosterguts schuld. Wegen des Kalands bezichtigte man ihn noch besonders,

1) den Kalandsherren ihr Gehölz bei Brandshagen gewaltsam genommen und das abgehauene Holz verkauft zu haben,

2) ihnen 200 Mk. abgeschatzt zu haben, weil sie über ihren eignen Bauern Gericht gehalten hatten,

3) ihnen, sowie den Vicarienherren von den Brüderschaften, sowohl vom Gesellschaftsvermögen als auch von den einzelnen Personen der Mitglieder zweimal je 500 Gulden als Steuer abgeschatzt zu haben,

4) endlich das Priester-Collatienhaus und das Kalandshaus[41]) gewaltthätig eingenommen und spoliirt, und aus ersterem

---

[40]) Art. 55 der Steinwerschen Fragstücke, Baltische Studien 18, S. 181. Der Satz ist wohl nicht ganz correct publicirt. Unverständlich sind insbesondere die Worte „und sus van vier und allen anderen fraterniteten."

[41]) Ueber das Collatienhaus vgl. oben S. 226. Das Kalandshaus ist nicht bestimmt nachzuweisen. Ein solches wird erwähnt in dem Stadtbauschatzregister von 1554, Kruse, Ergänzungen zu dem Verzeichniß der Gewandhausurkunden, S. 11. Dies lag

einen Bierkrug, aus letzterem eine Art Zeughaus gemacht zu haben.

Auf die beiden Anklagepunkte wegen der Beschatzung liegt uns die Antwort des Raths nicht vor. Offenbar handelt es sich hier um dessen schon nicht mehr ganz neue Bestrebungen, den Klerus zur Besteuerung heranzuziehen und seine Gerichtsbarkeit zu beschränken. Auch über die Brandshäger Abholzung erfahren wir eine Aeußerung Seitens des Rathes nicht. Nur allgemein bestreitet der Rath, Rente und Einkommen der Lehne entfremdet, weder Heller noch Pfennig davon vorenthalten zu haben. Wohl aber hätten die Geistlichen in dem vergangenen Aufruhr ihn flehentlich und fleißig gebeten, ihre Briefe, Siegel und Handfesten in Sicherheit zu verwahren, und zu sich zu nehmen, damit sie ohne Schaden blieben. Und auf diese Bitte, mit der Geistlichen Bewilligung und auf ihr Ansuchen, habe der Rath der Geistlichen Briefe und Siegel inventarisiren, in ihren Kisten verschließen und der Geistlichkeit einen Schlüssel dazu überantworten lassen, den sie noch bei sich hätte, den andern selbst behalten, damit kein Theil ohne des Anderen Wissen daran gehen könne.[42])

Aber seinerseits konnte der Rath nicht mit Vorwürfen gegen die Geistlichen zurückhalten, selbst wegen Entfremdung

---

in der Mönchstraße an deren Westseite, ein anderes in der Fischerstraße. Stralf. Chron. III. S. 62, 85. Ob eins davon identisch ist mit dem Kalandshause, auf dessen oberem Saale eine Schenkung an die Brüderschaft nach der darüber am 25. Juli 1545 ausgestellten Urkunde verhandelt ist, muß dahin gestellt bleiben. Ein Haus in der Semlower Straße („bei der Apotheke nach dem Markte wärts, Herren Henning Morder gegenüber") ist nach urkundlicher Nachricht (neues Verz. IV. 12) dem Kalande von der Wittwe Gheseke Rampen 1515 als milde Gabe gegeben, aber nach einer späteren Notiz auf derselben Urkunde niemals im Besitz der Brüderschaft gewesen, und, weil es sehr verfallen war, von den Verwesern des gemeinen Kastens an die Nicolai-Kirchen-Vorsteher abgetreten.

[42]) Art. 43—45 der Exceptionalartikel der Stadt, Baltische Studien 17, 2 S. 111.

am Kirchengut. Auch daran sind die Kalandsherren mitbetheiligt. Herr Nicolaus Lange, heißt es da, habe eigener Gewalt und freventlich sich aus Stralsund verändert, etliche Kelche, Kreuze und Pacifical mit sich zum Greifswald entführet, und sich dessen noch vor Vielen gerühmt. Nic. Flashagen aber habe eine ganze Lade voll silberner und goldener Gefäße und Kleinodien aus der Stadt fahren lassen.[43])

Ueberhaupt suchte der Rath in seiner Verantwortung alle Schuld an dem, was geschehen, der katholischen Geistlichkeit zur Last zu legen. Diese selbst habe durch ihr maßloses Schelten und Lästern von den Kanzeln dies Spiel angerichtet und daher nur sich selbst die Urheberschaft des Kirchensturms zuzuschreiben[44]), trotzdem habe der Rath diese Lästerer unverhindert ihre Straße ziehen lassen; vertrieben sei Niemand. Des Pfarrherrn eigene Capläne hätten ja den Gottesdienst ungestört weiter besorgt. — Es waren dies Joh. Nigeman und Hinrik Slichtekrull, die noch vier Wochen lang die katholischen Ceremonien an S. Nicolai verwalteten, sich dann offen zum Evangelium bekannten und mit Ketelhot und Kurcke den neuen Gottesdienst einrichteten. — Seien etliche entwichen, heißt es in der amtlichen Vertheidigungsschrift weiter, so könne sie nur das eigene Bewußtsein ihres unchristlichen und ärgerlichen Lebens dazu bewogen haben. Die fünf oder sechs ganz muthwillig zum Greifswalde Gezogenen könnten in und aus Stralsund fahren und ziehen, wie ihnen beliebte. Es wären allda noch Priester

---

43) B. St. 17, 2 S. 109 Art. 34, 36.

44) So ist der Art. 108 zu verstehen: de monnik overst und papen, welk dit spil mit erem lesteren und schelden angericht, heft de rat unverhindert ere Strate teen laten. Wenn Kosegarten a. a. O. S. 130 bemerkt: „Die Cleriker und Mönche, welche von den Aufrührern angefallen, ließ der Rath frei ziehen, wohin sie wollten. Der Syndicus scheint dies als eine vom Rath an den Verletzten geübte Großmuth aufstellen zu wollen," so ist das nicht eine Erklärung, sondern eine ironisirende Kritik des Art. 108, der ich doch völlige Berechtigung nicht zugestehen möchte. Vgl. insbes. noch die Anschuldigungen in Art. 117 S. 132 das. und Art. 88 S. 123.

in guter Anzahl vorhanden, die unverhindert in Kirchen und Klöster, zu Weine und Biere gingen. (Wie gemäß sie ihrem Stande lebten, das wisse Gott!) Auch die friedsamen frommen alten Mönche würden in den Klöstern sammt andern nothdürftigen kranken Leuten ernährt.[45]) Wie man schon der Herzoge Gesandten erklärt habe, könne man es wohl leiden, der Pfarrherr sei in der Stadt geblieben, ja man sähe gern, daß er wieder käme, seines Amts warte, und Gottes Wort wie ein Pfarrer sammt seinen Capellanen lauter und rein darin predige. Es sei also klar, daß die begehrte Restitution nicht statt haben könne. Wie könne Wiederherstellung gefordert werden, wo keine Entsetzung vorangegangen! Quo pacto non spoliati restitui possent?[46]) Während so im Jahre 1529 noch der Rath vor dem Kammergericht die Sache so darstellen lassen konnte, als sei völlig res integra vorhanden, hatte er zu Hause doch mit sicherem Schritt den Weg reformatorischer Neuordnung betreten. Und es zeigen auch einige Artikel der Vertheidigungsschrift, daß er nicht gemeint war, von dieser Bahn zurückzutreten. So beruft er sich auf den Satz, daß man in dem, was die Seele und das ewige Leben betreffe, Gott mehr denn den Menschen Gehorsam zu erzeigen schuldig sei und, das geistliche Gut anlangend, „daß in Fällen der Nothdurft die Obrigkeit Fug und Recht habe, bona ecclesiae, so zu Gottes Ehr und Dienst und Nothdurft der Armen gegeben seien, wenn sie in Mißbrauch und zu Gottes Lästerung kämen, in rechten christlichen Gebrauch, den Armen in ihrem Gebiete zu gut, gebürlich und rechtlich zu disponiren und zu ordiniren, und daß sie dazu Macht habe, besage der Schrift und des Rechts, angesehen, daß solches von Gott geboten, ihm wohlgefällig und hochlöblich sei.“ Ich habe diesen Satz unverkürzt und mit Nachdruck hervorgehoben, weil er den Grundgedanken darstellt,

---

[45]) Art. 108—114 B. St. 17, 2 S. 130—132.
[46]) Art. 129, 146 a. a. O. S. 136, 141.

wie er die evangelische Welt damals beherrschte,[47]) weil man gerade hierin die juristische Rechtfertigung fand, vermöge deren die evangelischen Kirchen und Stiftungen die Vermögens-Erbschaft der katholischen antraten. Aber einen wie langen Kampf und wie lange Arbeit sollte es noch kosten, diesen Gedanken in die Wirklichkeit zu übertragen, seine Ausführung im Einzelnen gegen die eigene Schwachheit und Böswilligkeit derer, die dazu berufen waren, durchzusetzen!

2. Die Stralsunder Kirchenordnung und das geistliche Gut.

Der erste Versuch, diesem Grundsatze gemäß die Stralsunder Verhältnisse umzugestalten, ist in der ersten Stralsunder Kirchenordnung gemacht, die — eine der ersten in Deutschland überhaupt, der Stadt zu hohem Ruhme, — schon am 5. November 1525 von den Kanzeln publizirt werden konnte.[48]) Dieselbe verbietet die fernere Uebung des katholischen Cultus

---

[47]) Aehnlich in der Pomm. Kirchenordnung von 1535, Th. I. Tit. (16.) Van der Besoldinge: — „Idt ys öuerst recht, dat wath Gade gegeuen, Gade blyue, allene dath de unrechte bruck ynn einen rechten bruck gewandelt werde, wo denn de geschreuenen rechte van Testamenten nhawysen ende vor nödich recht holden." Eine Art reichsrechtlicher Anerkennung sah man für dies Princip in dem Reichstagsabschiede von Speier 1526, welcher jedem Stande überließ, in Sachen, die das Wormser Edict (durch dasselbe war Luther und seine Lehre 1521 in die Acht gethan) betreffe, sich bis zu dem erwarteten Concil so zu verhalten, wie er es gegen Gott und den Kaiser zu verantworten gedenke. Die Vertheidigungsschrift der Stralsunder unterläßt nicht, mit dem ausdrücklichen Antrage zu schließen, sie bei dem Speierschen Abschiede unmolestirt zu lassen.

[48]) Leider liegt sie uns nur in dem schlechten Text einer späteren Abschrift vor, wonach sie von Mohnike gedruckt ist, zuerst in Schildener's acad. Zeitschrift H. 2, S. 1, 1823, sodann Stralf. Chron. I. in den Anhängen, die Ordnung selbst unter Nr. 3, S. 278—287, das Publicationspatent Nr. 4, S. 288—290; der Nachtrag von 1528 Nr. 5, S. 291—295; der Visitationsreceß von 1535 Nr. 6, S. 296 — 299; eine hochdeutsche Uebersetzung der Ordnung in Fabricius, Achtundvierzig. S. 361 fgde. Mohnike irrt, wenn er die Abschrift dem Martin Andreae zuschreibt. Wenn ich nicht

bei Strafe (Art. 51), ordnet im Cap. I. in 17. Art. die Anstellung der Prediger, deren Pflichten und Geschäftsvertheilung; in Cap. II. (Art. 13—17) das Schulwesen; in Cap. III. „Von dem gemeinen Kasten" (Art. 18—42) die Verwaltung des geistlichen Guts und die Versorgung der Armen; im Cap. IV. (Art. 43—48) die Kirchenzucht. Das von den Kanzeln verlesene Publicationspatent giebt die Bestimmungen in Kürze und theilweise in größerer Deutlichkeit. Es war danach hinsichtlich des Kirchen-, Klöster-, Hospitalien- und Stiftungsvermögens auf eine Centralisation im großartigsten Maßstabe abgesehen.

Dem gemeinen Schatz oder Kasten („wo du id wilt nömen") sollen zugehören alle Kirchengüter, alle Klostergüter, alle Beneficien (das sind die geistlichen Lehne oder Vicarien, auf Stiftungen beruhende Hebungen oder Pfründen der einzelnen Geistlichen), sowohl Capital als Zinsen, und endlich alle Spitalgüter (das sind alle Vermögensstücke des Hauses zum Heil. Geist und der beiden St. Jürgen). Gewissermaßen als Recepturen dieses Central-Kastens soll auch in jeder Pfarrkirche eine gemeine Kiste stehen, und darein soll gelegt werden:

1) alles dasjenige, was in jeder Kirche ins Becken gegeben wird;

2) der Kirche Zinsen, Renten und Hauptstühle, wenn dieselben zurückgezahlt werden;

3) was den Kirchen bisher für den Gesang der „Tiden", d. h. der Marien- und canonischen Zeiten gegeben worden ist;

4) was den Armen testamentarisch zugedacht ist; [49])

sehr irre, ist es die Hand des Secretärs Joachim Dade. Die schwer lesbaren Aufschriften auf den Rückseiten sind vom Synd. Dr. Erasm. Kirstein, nicht, wie Mohnike will, von Genzkow oder Sastrow.

[49]) Hier wie bei 8 weiter unten muß man sich vergegenwärtigen, daß die Armenpflege bis dahin nicht von der politischen, sondern von der Kirchengemeinde geübt wurde, so daß auch alle Zuwendungen an die Armen dadurch kirchlich localisirt, an die Kirche des Kirchspiels geknüpft waren und meist selbst in der Kirche zur Vertheilung gelangten.

5) alles was die Laienbrüderschaften, wie Rigafahrer, Bergenfahrer, bisher an die Priester gegeben haben;

6) alle officiature edder belesinge ꝛc., d. h. was für den Meß- und Gebetsdienst für die armen Seelen der Verstorbenen „von den Aemtern" (d. h. den Handwerkszünften) gegeben ist;

7) Wachsgeld zu Kerzen, Meß-, Wein- und Oblatengeld;

8) alle milden Stiftungen zu Gunsten der Armen, nämlich die durch Stiftungen angeordneten Vertheilungen an Speck, Fisch, Kohlen, Geld u. s. w.

Zur Verwaltung dieser Kisten und des durch sie mitgespeisten Centralkastens sollten etliche aus dem Rathe, den Achtundvierzig und der Gemeine gewählt werden, deren jeder einen Schlüssel haben sollte. Alljährlich sollte der Obrigkeit von der Administration Rechnung gelegt werden.

Für die Verwendung dieser Masse waren folgende Anweisungen gegeben: Es sollten davon

1) die Armen nach Nothdurft versorgt,

2) die Kranken geheilt,

3) die Prediger, Schulmeister, Kirchendiener besoldet,

4) der Kirchen Schuld und Leibgeding [50]) bezahlt,

5) die Kirchen im Bau erhalten,

6) arme Jungfrauen berathen,

7) den Nothdürftigen, die das Ihre nicht schändlich verbracht, zur Wiederaufhelfung ihres Nahrungsstandes zeitweilige Unterstützungen gereicht,

8) die armen alten Mönche und Priester die Zeit ihres Lebens unterhalten,

9) die jungen Priester, die „Gottes Wort annehmen", d. h. evangelisch werden wollten, zur Ergreifung einer neuen Nahrung durch eine Beisteuer unterstützt werden.

---

[50]) Unter Leibgeding sind Leibrenten zu verstehen, welche von der Kirche verkauft waren. Es war das der beliebteste Weg, Anleihen aufzunehmen. Man erhielt als Kapital die Kaufsumme beim Verkauf der Rente, und durch Zahlung der letzteren verzinste und amortisirte man dasselbe gleichzeitig.

Dabei wird man unter den Kirchen Nr. 4, 5 die Klöster und Hospitäler im Sinne dieser Ordnung mitverstehen müssen.

Aber in dem Umfange, wie projectirt, ist diese Centralverwaltung wohl überhaupt nicht ins Leben getreten. Mit einer so radicalen Anordnung war man offenbar übers Ziel hinausgeschossen. Der Grund davon ist unschwer darin zu erkennen, daß man die Abfassung der Ordnung einem aus der Schule der Reformatoren hervorgegangenen jungen Gelehrten, Johann Aepinus, nachmaligem ersten Superintendenten Hamburg's, übertragen hatte, der mit den Stralsunder Verhältnissen im Einzelnen wohl wenig vertraut war und den Stralsunder Entwurf nach Wittenberger Schema verfertigte. Der Zweck dieses Abschnitts war, Anordnungen zu treffen, wodurch die bei der Abschaffung des katholischen Cultus gegenstandslos gewordenen Hebungen von Stiftungen centralisirt und in evangelischem Geiste zu Kirchen-, Schul-, Armen- und Krankenzwecken verwandt wurden. Dazu bedurfte es aber doch nicht der Beseitigung der von Alters her bestehenden weltlichen Verwaltungen des Heil. Geist-Hauses und der St. Georgs-Häuser, die fast den Charakter rein städtischer Institute hatten, und an deren weltlichem Kern sich durch die eigenen Geistlichen übertragene Seelsorge nur gewissermaßen ein geistlicher Ansatz gebildet hatte. Dazu bedurfte es nicht der Beseitigung der weltlichen Kirchengeschworenen oder Provisoren, denen die Sorge für das Vermögen der einzelnen Kirchen schon in katholischer Zeit obgelegen hatte.[51]) Ein so unterschiedloses Zusammenwerfen in einen Topf zu einer Zeit, wo ohnehin die Obrigkeit genug zu sorgen hatte, daß nicht Alles drunter und drüber gehe, hätte die Verwirrung nur vermehren können.

Practisch hatte der Rath die Neuordnung der Dinge noch am Abende des Tages angebahnt, als die Kirchen und Klöster gestürmt waren, indem er das von den Mönchen verlassene St. Katharinenkloster unter die Verwaltung von zwei Raths-

[51]) Wegen der Kirchengeschworenen und Provisoren vergl. Balt. Stud. 17, S. 105, 6, 7, Art. 25—31 der Exceptional-Artikel.

herren und zwei Bürgern stellte.[52]) In die gemeinsame Hut und festen Verschluß der Schoßherren und einzelner verordneter Bürger wurde das Kirchensilber befohlen, das man am 10. April 1525 in jenem Tumult in böser oder guter Absicht verschleppt hatte und auf Raths Geheiß am 12. April wieder auf den Markt zurückbrachte, wo es in großen Braukübeln gesammelt wurde. Das in den Kirchen und Klöstern gebliebene Silber wurde ebenfalls in Kisten geborgen, zu denen Bürger die Schlüssel erhielten.[53]) An diesen im Drange der Umstände getroffenen Einrichtungen wurde auch nach Erlaß der Kirchenordnung ebensowenig etwas geändert, wie an den von Alters her bestandenen Sonderverwaltungen der Kirchen und Gotteshäuser. Die Einsetzung der projectirten Centralverwaltung ist unterblieben, wenigstens ist uns von ihrem Wirken und den Namen ihrer Mitglieder nichts aufbehalten. In beschränkter Weise trat der Plan des gemeinen Kastens in der Weise ins Leben, daß die Kisten in den einzelnen Kirchen aufgestellt wurden. Dies ist uns durch den Artikel der Steinwerschen Prozeßschrift bezeugt, der es dem Rath zum Spolium (Raub) anrechnet, daß er die starken Kisten der geistlichen Hebungen und Zinsen habe zurichten lassen, damit darein gesteckt werde, was man den Armen und ihren Predigern geben wollte. Für diese Kisten mögen denn auch alsbald eigene Vorsteher aus der Bürgerschaft neben den Kirchenvorstehern bestellt sein, welche aus

---

[52]) Es waren die an eben diesem Tage neu in den Rath getretenen Mitglieder Bartholomäus Buchow und Franz Wessel sowie die Bürger Marquard Tamme und Albrecht Steinfeld. Dröge, Wessels Leben bei Mohnike, Sastrow III. S. 280. Daß es mit dem Franziskanerkloster St. Johannis eben so gehalten ist, ist anzunehmen. Bei St. Brigitten scheinen schon vorher zwei Rathmänner in der Verwaltung gewesen zu sein. Art. 42 der Exceptionalart. Balt. Stud. 17, S. 110.

[53]) Der Bestand dieser Schätze scheint im wesentlichen unversehrt bis 1537 geblieben zu sein, wo er an die Verordneten zum Reichen-Kasten überging. vgl. Anl. 8.

dem spärlichen Zufluß wohl unter Rathsautorität Arme, Prediger und Lehrer zu versorgen suchen mußten.[54])

Ein zweiter Mißgriff jener Ordnung lag darin, daß sie sich in zu rücksichtsloser Weise über bestehende Rechte hinwegsetzte, indem sie unterschiedslos „alle beneficia“ dem gemeinen Kasten zuwies. Diese geistlichen Lehne oder Vicarien waren zum großen Theil in der Verwaltung der Patrone als Lehnherren, zum Theil auch wohl der Vicare selbst, immer aber hatten die Patrone nicht nur das Präsentationsrecht zu der Vicarie, sondern auch für ihre Person die Jurisdiction auf den zu der Vicarie gehörigen Gütern[55]) und die Dienste der Bauern, sowie einen Alimentationsanspruch für den Fall der Verarmung zu beanspruchen, während den Vicaren das Recht auf die ganze oder theilweise Pachthebung zustand. Nun war zwar der Rath zu vielen Beneficien selbst der Patron, und in diesem Falle konnte er über die Patronats-Einkünfte wohl die ihm dienlich scheinende statutarische Bestimmung veranlassen, aber wo das Patronat Privaten zustand,

[54]) Als Vorsteher dieser Art werden wir zu erkennen haben die uns 1537 (Anl. 8) namhaft gemachten vierundzwanzig „Verordneten by den Kasten.“ Von wann ab die Aemter sich verstanden, ihre Beiträge zu diesem „Armenkasten“ zu leisten, und wann die erste Portion eines verstorbenen Kalandsbruders in die Kiste gegangen ist, wird nicht festzustellen sein. vgl. den Nachtrag über die Pomm. Kirchenordnung und Anl. 9. Mag Ersteres auch schon bald der Fall gewesen sein, so wird es zu Letzterem wohl erst in Folge der nachträglichen Verordnung von 1528 gekommen sein.

[55]) Das waren nicht Landgüter im heutigen Sinn, sondern Bauernhöfe in Dörfern. Landgüter im heutigen Sinn gab es noch nicht. Erst im folgenden Jahrhundert richtete man solche ein unter dem Namen Bauhöfe oder Ackerwerke. Theils waren die Bauern durch die Leiden des dreißigjährigen Krieges fortgekommen, theils wurden sie gelegt und durch härtere Anspannung ihrer Dienstpflicht leibeigen. Die Anfänge dieser Richtung liegen schon im 16. Jahrhundert, das, in mancher Beziehung mehr humanistisch als human, dem Volke wie das nationale Recht auch die nationale Freiheit entfremdet hat. Eine interessante Nachweisung hierüber enthält der Aufsatz Böhlau's über Ursprung und Wesen der Leibeigenschaft in Meklenburg, Zeitschr. für Rechtsgesch. X. S. 357 fgde.

hätten diesen doch die an ihre Personen geknüpften Einnahmen gelassen und statt des durch die Religionsänderung in Fortfall gekommenen Präsentationsrechts ein Ersatz gegeben werden müssen, wie er mit der evangelischen Neuordnung dieser Verhältnisse verträglich war.

Endlich scheint bei Erlaß jener Ordnung gar nicht an die geistlichen Brüderschaften gedacht worden zu sein. Dem Wortlaute nach könnte man die Bestimmung hierherziehen, daß, was sonst von Brüderschaften an geistlichen und weltlichen Almissen (an geistlichen: an Priester für Vigilienlesen u. s. w., an weltlichen: an Arme in stiftungsmäßiger Vertheilung an Speck, Bier, Hering und Pfennigen) gegeben worden sei, nun in den gemeinen Kasten fallen solle. Aber in dem Publicationspatent ist sie augenscheinlich nur auf die weltlichen Brüderschaften der Riga- und Bergenfahrer und dergl. bezogen, die ja alle auch ihre kirchlichen Beziehungen, einen Patron unter den Heiligen und meist einen eigenen Altar hatten.

Mit den uns hier interessirenden eigentlich geistlichen Brüderschaften lag die Sache nun freilich schwierig. Sie waren mit der Stadt in Proceß und hatten die Verwaltung von Greifswald aus in Händen behalten, so gut sie es ohne Besitz ihrer Documente konnten. Sie blieben katholisch und waren wohl nicht geneigt, Verfügungen der städtischen Gewalten über ihr Vermögen anzuerkennen, vielmehr voller Erwartung des Augenblicks, wieder in den ungeschmälerten Besitz desselben zu gelangen. Begünstigt waren sie dabei durch den Umstand, daß die große Mehrzahl ihrer Einkünfte auf Rügenschen Gütern fundirt war, wo der Rath ihnen nichts anhaben konnte. Freilich hatten hier ihre Schuldner unter dem Adel selbst Säcularisationsgelüste in Bezug auf die an sie zu entrichtenden Hebungen, wie aus dem Erkenntniß der Herzoge vom 23. April 1526 hervorgeht, durch das Hans Krassow verurtheilt ward, „der Priesterschaft oder Kalandsherrn" die fünf Jahr rückständige Rente für 400 Mk. Hauptstuhl zu bezahlen[56]). Um so mehr aber war für die Stadt Veranlassung, bestimmte

[56]) v. Bohlen, Geschl. Krassow, Urk. Nr. 299.

Grundsätze aufzustellen, wie sie ihr Verhältniß zu diesen Gütern angesehen wissen wollte. Sowohl den Brüderschaften wie deren Schuldnern gegenüber konnte sie wenigstens innerhalb ihres Machtbereichs deren thatsächliche Durchführung erzwingen.

In allen diesen eben berührten Beziehungen erhielt nun die Kirchenordnung wenige Jahre später ihre Verbesserung und Vervollständigung in dem, wie es scheint, ebenfalls durch einhellige Beliebung von Rath und Bürgerschaft zu Stande gekommenen Nachtrage, der sich officiell als „Vorklaringe der vörigen Ordeninge" oder als deren „Declaracion und Remedirungen" einführt.[57]) Ich gehe auf denselben näher ein, weil er meines Erachtens bisher nicht hinreichend gewürdigt ist. Zusammen mit der Kirchenordnung bildet er das Grundgesetz der Stadt über die Bestimmung der geistlichen Güter, wie es in seinen wesentlichsten Anordnungen gültig geblieben ist bis auf diesen Tag, und in allen späteren Verhandlungen und Verträgen, sei es innerhalb der städtischen Gewalten, sei es mit dem Landesherrn, lediglich vorausgesetzt ist. Wenn auch die Art und Weise, wie man die Ausführung dieser Grundsätze in Kassen- und Behördeneinrichtungen projectirte und vorschrieb, nicht völlig so verwirklicht worden ist und jedenfalls bei veränderten Verhältnissen nicht hat constant

[57]) Ein Abdruck nach den Rathsacten findet sich Stralsund. Chron. I. S. 291. Als Jahr ist dort durch einen Druckfehler 1525 angegeben. Das Actenstück selbst ist nicht datirt, gehört aber wahrscheinlich dem Jahr 1528 an. Vgl. O. Fock, Rüg.-Pomm. Gesch. V. S. 225. Mohnike in der Vorrede zu Stralsund. Chron. I. S. XLV. XLVI Die Aufschrift auf der Rückseite, welche Mohnike nicht vollständig hat lesen können, lautet: „Weytere erklerung und extension zuvor anno 1525 dominica nach omnium sanctorum aufgerichten und publicirten Kirchenordnung eines Erbarn Rades und gemeine der Stadt Stralsund cum approbatione concionatorum ibidem;" rührt aber weder von Genzkow's noch von Saftrow's Hand her, wie M. vermuthet, sondern von des Syndicus Dr. Erasmus Kirstein (1576 bis 1600), welcher diesen Acten bei den späteren Streitigkeiten mit den Landesherren über die Grenzen des fürstlichen und städtischen Kirchenregiments besondere Aufmerksamkeit zu widmen veranlaßt war.

bleiben können, so sind doch die Grundsätze selbst nie verfassungsmäßig geändert, geschweige denn beseitigt worden. Ist ihre Beobachtung gleichwohl verabsäumt, so ist das für die frühere Zeit auf Schwäche und zum Theil auf bösen Willen, für die spätere auf Unkenntniß der Betheiligten zurückzuführen.

Die Declaration schließt sich der Kirchenordnung nicht systematisch an, sondern hebt die Punkte heraus, für die sich das Abänderungsbedürfniß herausgestellt hatte. Zum ersten, heißt es, habe es gemangelt an Besoldung der Lehrer. Die Hülfe wird darin gesucht, daß der oberste Regent der Schulen auf eine Hebung aus der Armen-Schüler-Brüderschaft angewiesen wird, welche gleich groß sein soll mit den Portionen, welche die Mitglieder derselben haben. So wie diese absterben, sollen ihm deren Portionen zuwachsen, jedoch auf Anrechnung und bis zur Höhe des ihm zugesagten Soldes, der ihm wie den übrigen Lehrern aus „der Armen oder gemeinen Kaste" zu entrichten ist. Nach Abgang aller Brüder aber sollen Hauptstuhl und Einkünfte ganz in diese Kaste fallen und zur Besoldung „der Scholendenre" verwandt werden.

Mit der „gemeinen Kaste" insbesondere beschäftigt sich der zweite Abschnitt. Die Einrichtung wird zwar grundsätzlich beibehalten, aber mit verständigen Einschränkungen. Die Pfarrkirchen und alle Hospitalien in und außer der Stadt sollen in der Administration ihrer Vorsteher bleiben, wie es von Alters her gewesen ist. Sie sollen ihre Renten und Zinsen behalten für ihre besondern sächlichen und persönlichen Ausgaben.[58]) Den Kirchenvorstehern wurden noch außerdem überwiesen die

[58]) „to vpholdinge der buwethe vnd vthrichtinge des jarlicken liffgedinges." Unter dem jährlichen Leibgedinge können die vertragsmäßigen Gewährungen von Wohnung und Unterhalt verstanden werden für solche Personen, die sich beim Hospital eingekauft hatten, wie das noch heute bei den sogenannten Klöstern üblich ist; es ist aber auch möglich, daß damit gemeint ist die Leistung der behufs Aufnahme von Anleihen verkauften Leibrenten. Man contrahirte früher größere Anleihen, indem man für die empfangenen Hauptsummen Leibrenten versprach, durch deren Leistung man zugleich Verzinsung und Amortisirung bewirkte.

Hebungen der Zeitenstiftungen bei den einzelnen Kirchen, um dieselben zur Besoldung der Predicanten zu benutzen. Nur den sich bei der jährlichen Rechnung etwa herausstellenden Ueberschuß sollen die Vorsteher bei Eid und Pflicht an den gemeinen Kasten ausliefern. Weiter aber werden für diesen in Anspruch genommen die Compagnien und Aemter. Wenn sie bisher schon dasjenige abgegeben haben, was ihnen aus Stiftungen für Arme und zu Gottes Ehre zu leisten oblag, so wird ihnen nunmehr „bei Verwandniß, Pflichten und gebührlicher Strafe" aufgegeben, alles dasjenige „in den Schatzkasten"[59]) fließen zu lassen, was sie nach geschehener Rechenschaft über ihrer Compagnie oder Amts Nothdurft übrig behalten.

Zuletzt wird zu Gunsten des gemeinen Kastens Bestimmung getroffen über die Zinsen und Renten des Kalands und der anderen Brüderschaften. Sie sollen nach dem Absterben des Besitzers nicht den andern Kalandsherren zuwachsen, vielmehr in den Kasten gelangen, und nicht nur „den Armen, sondern im Falle der Noth auch dem gemeinen Gute mit zum Besten," d. h. zu weltlichen Stadtbedürfnissen verwandt werden können.

Der dritte Abschnitt endlich bringt die näheren Bestimmungen über die Beneficien oder Vicarien. Es wird darin mitgetheilt, daß die Personen des Raths und deren Freundschaft (d. i. Verwandte), welche jus patronatus hätten, dem Rathe bereits vollständige Vermögensinventarien überreicht hätten. Desgleichen sollen alle Patrone gehalten sein, eben so die Fraternitäten und Laienbrüderschaften, damit nichts davon verrücket werde. Aus der Bürgerschaft aber hätten etliche sich der Patronschaft oder Lehnware[60]) allein angemaßt, zum Nachtheile sowohl der wahren Patrone oder ihrer Mitpatrone als auch des gemeinen Kastens. In diesen Fällen soll auf

---

[59]) Mit dem „Schatzkasten" ist offenbar kein andrer gemeint, als der wiederholt „Armen-" oder „gemeine Kaste" genannt ist. Vergl. übrigens den Anhang über die Kirchenordnung von 1535.

[60]) ware = gewere = Besitz. Lehnware ist aber nicht = Lehnbesitz, sondern = Besitz der Lehnherrlichkeit.

Anzeige der Kastenverweser[61]) das Recht zum Patronat untersucht und denen, die es nachweisen können, unverkürzt gelassen werden. Den Patronen wird nun verboten, die Vicarien nach Absterben der Beliehenen weiter zu verleihen, dagegen im übrigen ihre Lehnherrlichkeit mit Gericht und Diensten (der Pachtbauern) bestätigt, auch für den Fall, daß sie in Dürftigkeit gerathen, die Alimentation bewilligt, soweit die Hebungen des Beneficiums dazu hinreichen. Bei der Verwaltung des Vermögens, z. B. der Neuanlegung von Capitalien, sollen sie der Controlle der Kastenherren unterworfen sein. Die Verwendung der Revenüen wird dahin geregelt, daß, wenn unter den Verwandten der Patrone „junge Gesellen, die von Verstande und Zuneigung zum Studiren sind", die Patrone denselben ihre Lehne in Höhe bis zu 30 Gulden auf etliche Jahre verleihen können. In Ermangelung solcher aus ihrer Familie sollen sie sich auf Ansuchen der Kastenherren bereit finden lassen, auch andern Bürgerkindern solche Lehne oder stipendia zuzuwenden. Was an Zinsen über solche stipendia verbleibt, und diese selbst, wenn sie durch Ablauf der Bewilligung oder Entziehung wegen Unwürdigkeit vacant und nicht wieder verliehen werden, dies soll alles in den gemeinen Kasten kommen.

Zum Schluß wird über die Lehne, die der Rath zu verleihen hat, bestimmt, daß sie zur Besoldung des Syndicus, wenn die Stadt einen anstellen würde, und der Secretarien und Schreiber dienen sollen.

3. Die Rückkehr der Vertriebenen 1530.

Von dem ganzen geistlichen Ministerium als „christlich" bezeugt, würde diese Ordnung von 1528 durch ihr Inslebentreten wohl dem Reformationswerk in Stralsund den Abschluß haben geben können, wenn — die Obrigkeit mächtig genug gewesen wäre, sie vollständig durchzusetzen. Aber eben jetzt war die politische Lage gar sehr zu Ungunsten der Reformation verändert. Die

[61]) auch Kastenherren oder Diakonen werden sie hier schon genannt, unter welchem Titel sie dann in der folgenden Periode ins Leben treten.

Reichsabschiede von Speier und Augsburg 1529 und 1530 ordneten die Wiederherstellung des Alten an und hatten Restitutionsmandate des Reichskammergerichts nach allen Richtungen hin zur Folge. So empfingen denn auch die Stralsunder 1530 in Greifswald von der dort niedergesetzten Commission des Kais. Kammergerichts ihr böses Urtheil: „die Papisten wieder in die Stadt zu nehmen und in ihren vorigen Stand zu setzen.“ [62]) „Do quemen (kamen) de papen wedder in“, berichtet der Chronist, „und nemant sede en wat.“ Auch die Kalandsherren sehen wir wieder heimisch. Freilich hatte Mancher schon das Zeitliche gesegnet. So hören wir nichts mehr von dem alten Priester Simon Schulte, dem Rolof Moller, der junge Bürgermeister, (Steinwer's Klage zufolge) die ihm vor Jahren verliehene Prohner Pfarre wider Recht genommen hatte, um sie seinem jungen sieben- oder achtjährigen Buben zu verleihen. Dietrich v. Huddesen war 1526 oder 1527 gestorben; doch hatte sein Tod den Brüdern Gelegenheit gegeben, zu zeigen, wie wenig sie gemeint waren, in der Wahrnehmung ihrer Rechte saumselig zu sein. Gleich nach seinem Tode hatten sie in Ausübung ihres Patronats Nicolaus Lange für die durch Huddesen's Tod vacant gewordene Vicarie in der Kapelle des Kirchherrn präsentirt und, als sie von dem Tribseeer Archidiaconen [63]) die Institution nicht erhalten konnten, solche von dem Official des Schweriner Hochstifts selbst, Joachim Michaelis, am 19. März 1527 erwirkt. Die Besitzübergabe konnte freilich erst am 20. October 1529 erfolgen. [64]) Auch der dabei fungirende Notar war einer der zurückgekehrten Geistlichen, und zwar kein geringerer als Joh. Teßlaf, der Unterkirchherr an St. Jacobi, der

---

[62]) Gerh. Dröge bei Sastrow III. 284.

[63]) Archidiaconus von Tribsees war noch Zutfeld Wardenberg, der aber seit seiner Flucht 1522 in Rom war, wo er bei der Eroberung durch die Deutschen 6. Mai 1527 sein Leben einbüßte. Ihm folgten noch in demselben Jahre hinter einander als Archidiaconen Gotfried Chutow und Liborius Schwichtenberg.

[64]) Neues Verz. IV. 7 k, l, VII. 9.

freilich, wenn er gehofft hatte, seine Kirchenpfründe zurückzuerhalten, darin sich doch getäuscht finden mußte. Ob er derzeit schon einer der Brüderschaften angehörte, weiß ich nicht, keinesfalls der des Kalands und der Marienbrüderschaft. Ob Hinr. Nigebur, Bertolt Lussow, Joh. Proboys, Barth. Randow, Nic. Flashagen, Joh. Huls, Henning Bremer zurückgekehrt sind, kann ich nicht angeben. Da ihre Namen nicht mehr vorkommen mit Ausnahme Bertolt Lussow's, der 1535 Nov. 12 als verstorben bezeichnet wird und es damals schon längere Zeit gewesen zu sein scheint, so werden sie ihre Rückkehr wenigstens nicht mehr lange überlebt haben.

Als die Häupter der Zurückgekommenen müssen wir nach dem früher erwähnten die beiden Mag. Joh. Scheele und Joh. Ludekens ansehen. Außer ihnen finden wir wieder beim Kalande: Joh. Glevemer oder Gnevemer[65]), Nic. Lange und Arnd Wulff[66]), Mag. Joh. Klever, der früher Capellan an St. Nicolai und 1524 auf dem Kirchenhof von einem Taschenmacher und Pfaffenfeinde beinah todt geschlagen war, Mich. Todenhagen, früher Capellan zu St. Gertruden[67]), und Heinr. Nüntzel, der früher noch nicht genannt ist. Nüntzel und Klever werden 1535 auch als Vorsteher der großen Schüler-Brüderschaft genannt. Ein von 1519—1523 im Vorstande der Corporis-Christi-Brüderschaft genannter Priester Joh. Jordan fungirt auch 1532—1534 wieder als solcher. Den ebenfalls von 1519—23 dort notirten Heinrich Smidt finden wir 1534 mit Joh. Viser und Paul Schabow als Vorsteher der Marienbrüderschaft. Letzterer wird aber vor dem 25. August desselben Jahres gestorben sein, denn während er bis dahin

[65]) schon seit 1505 Apr. 29 im Besitz einer Vicarie in St. Nicolai. Neues Verz. VII. 7.

[66]) Daß dieser schon früher der Brüderschaft angehörte, ist daraus abzunehmen, daß er schon 1535 Procurator ist. In Stralsund kommt er als clericus Swerin. dyoc. und notarius publicus vor 1524 Aug. 3 und 1545 Juli 25. Als Vicar der von der Marien-Brüderschaft patronisirten Langendorfer Vicarie im Besitz des Hofes zu Scharpitz sehen wir ihn 1541 Dec. 22.

[67]) Stralf. Chron. I. S. 368.

auch unter den Procuratoren der Frohnleichnamsbrüderschaft genannt ist, sehen wir am 25. Aug. 1534 hier an seiner Stelle den schon erwähnten Wulff. Der derzeitige Archidiaconus von Tribsees, Henning Loitze (seit 1529) scheint nicht in Stralsund gewesen und dort durch Joh. Lubekens als seinen Official vertreten worden zu sein.[68])

So sehen wir den ganzen Apparat der katholischen Herrlichkeit mit Ausnahme des Gottesdienstes in den dreißiger Jahren wieder hergestellt: und wohl mochten die evangelischen Predicanten, welche von den knausernden Gemeinden und dem durch die hansische Großmachtspolitik Wullenwever's in die größten Finanzbedrängnisse gestürzten Rath einem unwürdigen Hunger überlassen wurden, mit Neid auf die im Genuß ihrer Hebungen üppigen Pfaffen sehen, die noch dazu, wie es scheint, an den im Rath gebliebenen und nach Rolof Moller's Sturz 1526 wieder zu mehr Gewicht gelangten conservativeren Elementen durch politisches Benehmen neue Gönner zu gewinnen wußten. Damit ihnen nichts entgehe, wurden auch die Zügel der Vereinsdisciplin strenger angezogen. Dem Kalandsbruder Nicolaus Glewing entzogen sie seine Portion, weil er nicht mit nach Stralsund zurückgekehrt, sondern in Greifswald geblieben war, er wurde mit seinem Anspruch sogar auf dem Rechtswege durch die Herzoge „der Kalandsordnung gemäß" abgewiesen[69]). Dieser Glewing war Secretarius des Stralsunder Raths und hatte als solcher sowohl das Ummanzer Kirchlehn als einen städtischen Bauerhof in Prohn und eine Rente von 20 Mk. aus dem Eichhof in Brandshagen in

[68]) In solcher Eigenschaft instituirt er 1534 Thomas Kantzow in eine Vicarie in der Pfarrkirche zu Barth. Kantzow's Chronik von Böhmer (S. 37). Barthold hat ihn durch Mißverständniß sogar zum Archidiaconus selbst gemacht. Gesch. v. Rügen und Pommern V. S. 215 Anm.

[69]) Erk. vom 30. März 1531. Anl. 7. Andre scheinen ordnungsmäßig „im Gewerbe des Kalands" auswärtig zu sein und deswegen ihre Portion zu behalten, so Herr Joh. Hauemeester, der bald darauf von ihnen „als ihr Allerältester" brieflich consultirt wird. Anl. 10.

Besitz. Der Rath scheint sich nicht in der Lage befunden zu haben, gegen seinen ungetreuen Schreiber mit gleicher Schärfe vorzugehen. Denn jene Lehen behielt Glewing bis an seinen am 19. Apr. 1558 zu Greifswald erfolgten Tod, worauf ihm Genzkow in den Prohner Hof, Sastrow aber in das Ummanzer und Brandshäger Lehen succedirte.[70])

Daß der Kaland sich den Versuchen des Raths, die Kirchenordnung mit ihren Nachträgen auch gegen ihn zur Geltung zu bringen, nachdrücklich widersetzte, sehen wir aus einem merkwürdigen Document, mit dem sich der Archidiaconus von Tribsees und Clerisei von Stralsund von Neuem an ihren Bischof von Schwerin wandten.[71]) Dasselbe ist leider undatirt, wird aber wohl bald nach 1532 abgefaßt sein, da der Regensburger Reichsabschied dieses Jahres, in welchem die katholische Majorität trotz der Türkengefahr die Erneuerung der Restitutionsgebote durchgesetzt hatte, als jüngst verflossen dargestellt wird. (Anl. 9.) Von den schon in der Hauptklage von 1525 hervorgehobenen Beschwerden werden mehrere wiederholt, darunter die wegen der 1000 Gulden, die der Geistlichkeit zu städtischen Zwecken abgenöthigt waren, die über die Beschlagnahme ihrer Kisten und Laden mit Briefen und Verleihungen und über die Einziehung des Collatienhauses sowie der Kirchenschätze, Kleinodien, Silber und Gold. Weiter beklagt sich der Archidiaconus, daß er in der Befugniß, die Kirchensteuer (das cathedraticum) zu heben, Geistliche zu instituiren, und Testamente zu appro-

---

[70]) Stralf. Chron. III. S. 14. Sastrow III. S. 43, 179, 191, 194. An letzterer Stelle hat Sastrow eigenhändig an den Rand des Manuscripts geschrieben: „Disse Glewingk hefft, nademe hie neuenst andere papen name Gripeßwolde verjagt, darsulwest noch wol 30 Ja. darna, dat hie kein Statschriuer geweft, gelewet." — Wegen des Ummanzer Kirchlehns ergiebt sich das Sachverhältniß aus dem ersten Institutionsbrief eines evangelischen Predigers daselbst (im ältesten Rathsprotocollbuch von 1544), der noch angewiesen wird, Herrn Nic. Glewingk als Lehnbesitzer jährlich bis an seinen Tod Pension zu zahlen.

[71]) Verfasser der betr. Artikel wird wohl Joh. Ludekens gewesen sein, vgl. oben Anm. 68.

biren, behindert sei. Die übrigen Punkte betreffen speciell den Kaland. Es wird Klage geführt, daß man demselben sein Tafelgeschirr abgedroht und die Selbstergänzung verboten habe, obwohl er doch jetzt nur noch zehn statt vierundzwanzig Glieder zählte; namentlich aber wird geklagt, daß die Portion der Absterbenden habe gänzlich in die Kiste gehn müssen, mit sammt den Pfründen und Almissen, in deren Besitz sie gewesen seien, da doch billiger Weise die Uebriggebliebenen die erledigten Hebungen als Zuwachs hätten haben müssen. Diese Klagen, die übrigens auch erkennen lassen, daß der gebliebene Rest der katholischen Weltgeistlichen wohl ganz oder größtentheils aus Kalandsherren bestand, fielen bei der Schweriner Kurie nicht mit zu großer Schwere in die Wage, denn der jugendliche postulirte Bischof Magnus und sein Vater, Herzog Heinrich von Meklenburg, waren selbst der neuen Lehre gewonnen und begannen Mitte der dreißiger Jahre offen mit deren Durchführung. So war es mehr die gewohnte Form des Geschäftsganges, als ernste Drohung, wenn Herzog Heinrich Namens seines Sohnes ein Mandat nach Stralsund gelangen ließ, den gedachten Beschwerden abzuhelfen.[72])

4. Buggenhagens Visitation und deren Folgen in Stralsund.

Aber mehr mußte sich die Hoffnung auf Hülfe vom Reichskammergericht verringern, als die Aussicht immer schwächer wurde, für dessen Sprüche Executoren in der Nähe zu finden, da mit dem Tode Herzog Georg's von Pommern 1531 und dem Eintritt seines Sohnes Philipp I. zunächst in die Mitregierung mit Herzog Barnim die Bestrebungen der Herzoge, der neuen Lehre Bahn zu schaffen, immer ernster wurden. Ich muß mir versagen, auf die interessanten Verhandlungen zwischen

[72]) Da das Mandat erst vom 18. April 1538 datirt ist, so ist nur anzunehmen, daß es entweder wiederholter Bescheid auf wiederholte Beschwerde ist, oder daß man den Bescheid mit Absicht so lange verzögerte, um ihm dadurch den Character der Ernstlichkeit zu benehmen.

dem Rathe befohlen, ein Einsehen zu haben; wie sie es vor Gott und fürstlichen Gnaden verantworten könnten. Dann folgen die Punkte der Vereinbarung:

1. Die zur Zeit noch am Leben befindlichen Mitglieder bleiben in Besitz und Verwaltung ihrer Portionen („ere pechte sulueſt intomanen").

2. Bei der großen Geldnoth der Stadt geben sie derselben für das Jahr 1535 40 fl., 1536 des verstorbenen Bertold Lussow's Portion mit 26 fl. und so fort jede durch den Tod eines Bruders verfallende Portion.

3. Ergänzungswahlen sollen nur nach vorbehaltener Vereinbarung mit dem Rath und nicht ohne dessen Vorwissen und Bewilligung stattfinden.

4. Die Bürden der Stadt sollen die Fraternitäten von ihren Gütern und Häusern wie andre Bürger mittragen, für ihre Personen aber eximirt bleiben.

Alles vorbehaltlich einer Reichs- oder Conciliumsordnung.

Zum zweiten Schritt entschloß sich der Rath erst, nachdem er von dem Landesherrn auf einem inzwischen abgehaltenen Landtage zu Stettin an sein Erbieten gemahnt und eine Durchführung landesherrlicher Visitation in bestimmtere Aussicht gestellt war. Um das abzuwenden, verhandelte der Rath am 9. Februar 1537 mit der Bürgerschaft, berichtete ihr den bisherigen Gang der Dinge, entdeckte ihr seine Meinung, wie man das Kirchensilber „aufs profitlichste" verwenden könne, und erhielt Vollmacht zu Allem, was er für gut ansehe. Er berief deswegen eine Anzahl Bürger ad hoc, um sich von ihnen, den Verordneten bei den Kisten, den Vorstehern der Kirchen und des erst jetzt eingerichteten reichen Kastens[77])

[77]) Die über diesen Hergang erhaltene Urkunde — Anlage 8 — bietet der Erklärung große Schwierigkeit, indem von einer Menge verschiedener „Verordneter" die Rede ist, die ihrem Zweck und ihrer Bedeutung nach schwer auseinander zu halten sind. Der ganze erste Theil des Aktenstückes bis zu den Personenverzeichnissen ist offenbar ein Erlaß des Raths an „Etliche aus der Bürgerschaft", die der Rath selbst erwählt und verordnet hat, um mit ihnen die

die Verwendung des Kirchensilbers genehmigen zu lassen. Das Bedürfniß wird damit motivirt, „daß diese gute Stadt mit vielen Zinsen und Renten beschwert sei, daß man auch eines gelehrten Mannes als Superattendenten bedürfe, und daß von den Besitzern der Vicarien und Brüderschaften noch nicht hinreichend verfallen oder abgestorben seien, daß man zu genugsamer Ausrichtung und Unterhaltung der Predicanten und Schuldiener habe gelangen können." Am 19. Juli desselben Jahres wurde denn einhellig eine Ordnung beliebt, vermöge deren das gesammte Silber von den Kirchen und Hospitalen durch einen engeren sofort gewählten Ausschuß zu Gelde gemacht, als Hauptstuhl (Kapital) auf Zinsen gelegt, die Zinsen aber

---

ganze vorzunehmende Operation zu berathen und zu beschließen. Diese „itzigen Vorordenten und Erwelden" scheinen mir ein vom Rath selbst geschaffenes Surrogat für die beseitigten Achtundvierzig zu sein, also ein Zwischenglied zwischen ihnen und den späteren Hundertmännern, eine bürgerschaftliche Repräsentation. — Dann werden genannt „vorstender der 3 kerken und des ryken Kasten darsulueſt", wonach möglicherweise die Kirchenprovisoren zugleich als Vorsteher des reichen Kastens, also des besonders asservirten Silbers der Kirchen, Kapellen und verschiedenen Altäre fungiren. Dann: „die Vorordenten by den kisten", welche die Kisten in den einzelnen Kirchen zu verwalten hatten. Endlich „die vormals das gemeldete Silber haben inventarisiren und verwahren lassen und die Schlüssel zu den Thüren und Kasten haben." Da diese sämmtlich zu zahlreich sind, um die Versilberung der Silberschätze zu „beambachten", so werden zu dem Zweck wieder einige aus den vorher zuerst genannten bürgerschaftlichen Repräsentanten erkoren, um unter Aufsicht von Rath und Kirchenvorstehern das Geschäft in Vollzug zu setzen. Die Namenverzeichnisse anlangend, so glaube ich, daß die vierundzwanzig „Verordente by den kasten" identisch mit den Verordneten bei den Kisten sind, da Kasten und Kisten sehr durcheinander gebraucht werden. Die dann folgenden Vierunddreißig halte ich für die bürgerschaftlichen Repräsentanten, darauf folgen die gewöhnlichen Kirchenvorsteher nebst denen, welche die Schlüssel haben, und endlich der am 19. Juli gewählte Ausschuß, von dem jedoch fünf nicht in jenen Vierunddreißig genannt sind, sondern theils aus den ersten Vierundzwanzig, theils anderweit aus den Kirchspiels-Verwandten genommen sind.

zu den vorgetragenen Bedürfnissen verwandt werden sollten, bis der gemeine Kasten durch weiteren Verfall von Vicarien und Brüderschaftsportionen zu mehr Kräften gelangt sein würde, um dann den Kirchen und Hospitalien Hauptstuhl und Zinsgenuß des versilberten Kirchensilbers ungeschmälert zukommen zu lassen. Der zur Ausführung dieses Beschlusses bestimmte Ausschuß („die Verordenten by den Ryken-Kasten") empfingen am 17. August 1537 zu St. Nicolai 408 Mark 2 Loth Silber und vier vergoldete Kelche, zu St. Jacobi 214 Mark 13 Loth und drei vergoldete Kelche, bei St. Marien 260 Mark 4 Loth Silber und vier Kelche. Von dem Silber war zudem ein großer Theil vergoldet.

5. Reaction. Mißbrauch der geistlichen Güter in den Brüderschaften. 1537—1566.

Als der Rath nun Alles soweit zu Werk gestellet und vollzogen, ließ er sich, wie er selbst in der erwähnten Verhandlung 1537 sagt, bedünken, daß er damit seinem Erbieten genug gethan und fürstliche Gnaden der Visitation nicht mehr gedenken würden. Aber eben der Umstand, daß dies Drängen seitens des Fürsten, wie es scheint, in der That aufhörte, andererseits aber auch die Bewegung in der Bürgerschaft durch Wullenwever's Mißerfolg und den in Folge davon eingetretenen Sturz der Stralsunder Achtundvierzig todt gemacht war, brachte den Rath aus der bisher eingeschlagenen Bahn. Die rücksichtslose politische Reaction kam auch auf kirchlichem Gebiet den Anhängern des Alten zu gut. Es war doch ein sonderbares Zeichen der Zeit, daß Bürgermeister Nicolaus Smiterlow, sonst ein Beförderer der Reformation, gegen sein Lebensende für einen Beschirmer der Feinde Christi verschrieen werden konnte, dem wenig vor geistlichen Gütern gegrauet habe, aus deren Hebungen er seinen Sohn Christian habe studiren lassen; daß derselbe Bürgermeister für einen guten Freund der Pfaffen ausgegeben werden konnte, von denen er gern „Giften und Gaben" genommen, und daß er in der That von unserem mehrerwähnten

Joh. Scheele zum Erben eingesetzt wurde [78]). In dieser Zeit muß dem Rath auch der Entschluß, die Brüderschaften aussterben zu lassen, leid geworden sein. Wie wir aus dem in Anl. 10 mitgetheilten Protest der Procuratoren des Kalands und der Marienbrüderschaft sehen, suchte er im Gegentheil die Mitglieder derselben durch Einschub zu vermehren. Der Begünstigte des Raths war Johannes Teßlaf, der uns als Notar und früherer Unterkirchherr schon bekannt ist. Ungeachtet jenes Protestes weist ihn die Liste der Kalandsherren als solchen 1545 auf. Welche Beweggründe dazu vorhanden waren, ist uns nicht überliefert. Entweder hatte Teßlaf für den Verlust seines Kirchherrnamts noch keine genügende Entschädigung erhalten [79]), oder aber auch er diente der Stadt mit seiner Notariatskunst und sollte dafür durch die Mitgliedschaft bei den Brüderschaften belohnt werden. Dies ist mir fast das Wahrscheinlichere. Denn mit ihm wird zugleich der städtische Protonotar Antonius Lekow zum ersten Mal als Kalandsherr genannt, den wir aus mehrfachen Unterschriften als clericus Caminensis dyocesis und öffentlichen Notarius kennen. Noch einen dritten katholischen Geistlichen, den Priester Martin Swarte, sehen wir als Secretarius im städtischen Dienste und seit 1538 oder 1539 als Procurator in der Marienbrüderschaft, seit 1553 im Kaland, seit 1554 in der großen und seit 1560 in der kleinen Armenschülerbrüderschaft, seit 1557 auch in der Frohnleichnamsbrüderschaft. Es ist möglich, daß Lekow und Swarte noch dem vorreformatorischen Klerus Stralsunds

[78]) Scheele † 21. Juli 1539, Smiterlow den 29. dess. Mon. Str. Chron. I. S. 60. Wessel bezeugt, daß die Smiterlowen und Hans Lange Scheele's Testamentsvollstrecker waren. Das. III. S. 474.

[79]) Auch noch in anderer Weise hatte er Einbuße erlitten. In einem Schreiben vom 15. April 1543 beschweren sich einige Greifswalder Bürger beim Stralsunder Rath, daß Mag. Johann Scheele's Testamentarien Kelch, Ornat und Urkunden eines unter ihrem Patronat stehenden geistlichen Lehens nicht an ihren Vicar Johann Teßlaf, sondern statt dessen an Klaus Knigge (Genzkow's Stiefstochtermann) ausgeliefert hätten, dessen Anerkennung als Mitpatron sie verweigern.

angehörten und durch freie Wahl der noch lebenden Mitglieder der Brüderschaften in dieselben gelangten, nicht minder möglich aber, daß sie erst nachher als Notarien hergekommen waren, und daß auch ihretwegen vom Rathe ein leiserer oder stärkerer Druck auf die Wahl geübt wurde. Der Rath befand sich bei dem Aufhören des Katholizismus in einiger Verlegenheit wegen seines Bedarfs an gelehrten Beamten. Bis dahin hatte er sie aus der Zahl der katholischen Geistlichen genommen, die als Stadtschreiber mit guten Pfründen oder Pfarren städtischen Patronats bedacht wurden und sich zugleich durch ihre Befassung mit juristischen und diplomatischen Geschäften die Laufbahn in der höheren geistlichen Welt mehr geöffnet als verschränkt sahen. Hervorragendere Geistliche waren ihm als Rechtsbeistände, sei es in einzelnen Sachen, sei es auf längere Zeit bedient gewesen und hatten sich bei solchen Gelegenheiten auch des Titels Syndicus der Stadt bedient, wie der bekannte Gerwin Ronnegarve. Manchmal fanden sich auch Secretarius und Syndicus in Einer Person vereinigt, wie dies bei Bertr. Graßhof (1516) und Mag. Joh. Kloke der Fall war. Kloke, seit 1530 auch Rathmann, wurde mit seinem schon durch den Aufruhr von 1525 in den Rath gekommenen Collegen Joach. Rütze durch die Volksgunst 1534 zu der höchsten städtischen Würde, zum Bürgermeisteramt erhoben, während der bis dahin jüngste Stadtschreiber Sengstake durch dieselbe Bewegung in den Rath befördert ward. So bot der evangelische Magistrat ihnen Ersatz für die ihnen entgangenen geistlichen Würden. Für die Zukunft mußte nun der Rath Bedacht nehmen, junge evangelische Leute auf städtische Kosten, d. h. unter Benutzung der Beneficien oder Pfründen städtischen Patronats, die Rechte studiren zu lassen, und sie dann in städtischen Dienst zu nehmen, diesen ihnen aber auch durch die Aussicht auf die Erreichung der Rathsstellen und auskömmliches Gehalt lockend zu machen. Nur natürlich, wenn die Rathsmitglieder dabei an ihre eigenen Söhne zunächst dachten. So wird es nicht ohne Billigung des Raths geschehen sein, daß Bürgermeister Smiterlow, wie erwähnt, Vicarienhebungen für seinen

Sohn Christian flüssig zu machen wußte. Und später wurden dem Syndicus Genzkow 100 Mark jährlich von den Marien-Tiden-Hebungen in Ronnegarve's Kapelle beigelegt, davon seine Söhne studiren zu lassen [80]). Bis aber der Rath aus diesem Keime neuen evangelischen Beamtenthums Frucht gewann, mußte er den Rest der zum städtischen Dienst geeigneten katholischen Priester verwenden und — honoriren. Und reichten dazu die bisherigen Secretariatslehen nicht aus, weil sie ihren in den Rath beförderten Inhabern lebenslänglich gelassen werden mußten, so lag es nahe, die Mittel der Brüderschaften dazu in Anspruch zu nehmen. Entsprechend wäre es nun den darüber aufgestellten Grundsätzen gewesen, das Zusammenschmelzen der Brüder nicht zu hindern, die vacant werdenden Portionen dem gemeinen Kasten zu überweisen, und aus diesem bestimmte Gehälter zu bewilligen. Aber man wählte den andern Weg, vielleicht, um so freiere Hand zu behalten und den eigenen Nutzen in einer weniger controlirbaren Weise zu fördern.

Dafür, daß hierbei der Eigennutz der regierenden Clique, an deren Spitze der in voller Eigenmacht herrschende Bürgermeister Christof Lorbeer stand, seine nicht unbedeutende Rolle spielte, liegt nicht nur das Urtheil des ein halbes Jahrhundert später lebenden Balthasar Preuße vor, der sich in seiner Regimentsordnung von 1614 (Anlage 13) mit großer Schärfe hierüber äußert, sondern es ist auch auf Zeugnisse von Zeitgenossen hinzuweisen, denen Glaubwürdigkeit nicht abgesprochen werden kann. So berichtet Berckmann in seiner Chronik zum Jahre 1549 [81]), daß Christoph Lorbeer (den er sonst als seinen

[80]) 1554 übergab Genzkow dem Rath den Entwurf einer ausführlichen Versicherung, womit der Rath ihm alle seine Competenzen förmlich verbriefen sollte. Darin heißt es: „Vnd dath he ock die Einhundert margk Sundes, so he mith bewilligung Eines Ersamen Rades vnd der anderen dartho geordneten vorweßeren van den borungen Marien-tyde in Marienkercke in Ronnegeruen Capelle derßuluest fundirt ꝛc., eine tyd langk vnd betherto gehath, ock die dage synes leuendes, daruan syne kyndere studiren tho laten, vnuorhindert beholden schole".

[81]) Stralf. Chron. I. S. 117.

Beschützer verehrt) das Collatienhaus bei St. Catharinen gegen des Raths Willen den katholischen Pfaffen wieder überantwortet habe. Bis dahin sei dasselbe zu einem Convents- und Lesesaal für die evangelischen Predicanten benutzt, und Bürgermeister Franz Wessel habe den Schlüssel dem Gregorius Zepelin[82]), der selbst Collatienbruder sei, anvertraut, Zepelin habe ihn aber auf Lorbeer's Geheiß und gewaltsame Drohung an Herrn Marten Schwartenn ausliefern müssen — „den Esel, der weder von Gott noch von Gottes Wort noch von sich selbst einen Deut wisse. Des seien die Pfaffen froh geworden und hätten sich in die Faust gelacht." Ein gleich übles Licht wirft auf den genannten Martin Swarte, was Franz Wessel in seiner Schrift über die Altarstiftungen von ihm berichtet. Beim Fuhrleute-Altar in der Marienkirche sei er der Mißthäter gewesen, dort habe er mit seinen Discipeln (Schülern, Anhängern) während der Predigten das Caiphas-Concilium gehalten, so daß sich Fr. Wessel als Kirchenvorsteher genöthigt gesehen habe, den Altar abbrechen zu lassen.[83]) Am ärgsten ereifert er sich gegen die Procuratoren der Marienbrüderschaft. Die seien zu dem „edelen Marien-Altar" als die rechten Sacrilegi gekommen, die so damit conculfuseden, daß sie alles Silber und wohl 800 Mk. jährl. Hebungen zur Kirche hinausgebracht hätten. Man solle nur Herrn Martin Swarten, Herrn Todenhagen und Herrn Peter Rowen danach fragen. Vier oder fünf seien es nur, die nun die Brüderschaft hätten[84]), die hätten auch alle andere Brüderschaften, selbst die des Teufels, nur nicht die Gottes,

[82]) der evangelischer Prediger an St. Marien, wahrscheinlich aber auch schon in katholischer Zeit Priester in Stralsund war, da wir im Archiv des geistlichen Ministeriums seine Beförderungsurkunden zum Subdiaconus, Diaconus und Priester haben.

[83]) Stralf. Chron. III. S. 480.

[84]) Wer waren die beiden Andern? Wessel hat diesen Aufsatz wohl in den fünfziger Jahren geschrieben, Nachträge hinzugefügt 1564 und 1565. 1543 sind noch Joh. Ludekens und Nicol. Lange als Procuratoren der Brüderschaft neben Swarte aufgeführt, 1557 werden der Bürgermeister Ant. Lekow und der Prediger Johann Nigeman mit ihm als solche genannt.

darum werde ihnen auch der Teufel lohnen, denn Gott und dem Mammon könne man nicht zugleich dienen.[85]) Auch wegen der kleinen düstern Kapelle in St. Marien verweist Wessel auf die fünf Brüder der Marienbrüderschaft. „Die müssen wohl Rechenschaft davon geben. Geschieht es hier nicht, wie sie sich gänzlich verhoffen, so muß es doch geschehn am jüngsten Tage. Da können die Juristen nicht weiter appelliren, da heißt das Endurtheil: Ite in ignem eternum!“[86])

Was half es, daß der Mißbrauch der geistlichen Güter Tagesgespräch war? daß von den Kanzeln dagegen geeifert wurde?[87]) Wohl war es auch deswegen, daß Stralsund's erster Superintendent, Joh. Freder, der sich des Predigens gegen das verfängliche Interim nicht enthalten konnte, die Stadt wieder verlassen mußte, ungeachtet die ganze Geistlichkeit sich zu ihm bekannte. Nur einer stand wider ihn von seinen Amtsgenossen, und das war kein andrer als der eine der 1525 übergetretenen katholischen Kapläne, Joh. Nigemann.[88]) Er ist zugleich der einzige der evangelischen Geistlichen, den wir unter den Procuratoren der Brüderschaften finden, 1554 beim Kaland und der großen Schüler-Brüderschaft, 1557 bei der Marien- und bei der Frohnleichnamsbrüderschaft. Außer ihm sind es nach dem Absterben der katholischen Geistlichen nur Juristen, die sich mit aller Zähigkeit nicht nur im Besitz der Brüderschaften halten, und zwar dergestalt, daß sie zugleich Mitglieder sämmtlicher Brüderschaften sind, sondern auch neue Mitglieder gegen hohes Einkaufsgeld zulassen. Nach des Bürgermeisters Antonius Lekow Tode am 8. Juli 1558[89]), dem der genannte Prediger Nigemann schon im Jahre vorher (am 17. Juni 1557) vorangegangen war[90]), ist es das Triumvirat der drei Secretarien, Martinus Swarte, Nicolaus Steven

[85]) Stralf. Chron. III. S. 476, 7.
[86]) Daf. S. 478.
[87]) Mohnike, Johannes Frederus I. S. 34—36.
[88]) Daf. S. 44, 57 Not. 19; vgl. auch Stralf. Chron. I. S. 115.
[89]) Stralf. Chron. III. S. 19.
[90]) Saftrow III. S. 318.

und Bartholomeus Sastrow, welche allein das Seniorat in sämmtlichen Brüderschaften haben. Von ihnen erwirbt Johann Genzkow, des Bürgermeisters Sohn, am 21. Dec. 1558 die Mitbrüderschaft in allen diesen Fraternitäten um 121 Mk. 10 ß. Und bezeichnend genug ist es wohl, daß er eben das Kaufgeld von seinem Vater vorgestreckt erhielt, mit dem Abkommen, daß dieser es ihm an seinen Hebungen aus den Marien-Tiden kürzen will.[91]) Zur Würde eines Seniors hat Johann Sastrow es nicht mehr gebracht. Wohl aber wurde dieselbe dem schon erwähnten Christian Smiterlow[92]) zu Theil, der uns seit 1559 Fbr. 19. als solcher genannt wird. Er so wenig wie Joh. Genzkow bekleidete ein städtisches Secretariat, beide aber sind Bürgermeistersöhne. Swarte hat das Ende der Brüderschaften nicht mehr erlebt. Er wird 1562 zuletzt erwähnt. Die letzten Provisoren und Senioren, ja die letzten Mitglieder überhaupt sind Nic. Steven, Barth. Sastrow, diese beiden auch nachdem sie in den Rath gekoren sind, und Christian Smiterlow. Bis ins Jahr 1566 sehen wir sie in ungestörtem, ungeschmälertem Besitz. 1562 wirft Genzkow im Rathsstuhl Smiterlow und Sastrow Unrechtfertigkeiten in der Kalandsverwaltung vor. Noch 1564 vertheidigt Nic. Steven in einer Rathssitzung den Besitzstand des Kalands gegen den durch Pfändung eines Kalandsbauern versuchten Eindrang Jürgen

---

[91]) Stralf. Chron. III. S. 29. Vergl. oben Anm. 80. Mit Zustimmung von des Fundators Freundschaft erhielt auch Joachim Lindemann, der nachmalige Rathsschreiber, als Wittenberger Student unter Genehmigung des Raths 1558 „Hülfe und Handreichung," Studiosus Ketel (nachmaliger Bürgermeister) 1565 10 Gulden (Stralf. Chron. III. S. 7, 362), Johann Swart, ein Neffe des Stifters Ronnegarve, 1567 durch Genzkow 10 Thlr. aus den Mitteln dieser Stiftung vorgestreckt, das. S. 427. Auch der uns bekannte Priester und Secretarius Herr Martin Swarte hatte wohl in gleicher Eigenschaft Hebungen daraus. Das. S. 470. Doch läßt eine Notiz vermuthen, daß die Stiftung zum Theil auch allgemeinen Zwecken zu gute kam. 1561 legt Genzkow 12½ Fl. davon dem gesammelten Holzgelde zu, um den Schullehrern den Lohn zu entrichten. Das. S. 149.

[92]) Stralf. Chron. III. S. 273; vgl. Anl. 1 am Ende.

Treptow's. Für die Marienzeiten stellt 1565 Aug. 23. „Herr Nic. Genzkow, der Rechten Doctor, nu tor tyd vorweser der Marien-tiden", einen uns noch in der Urschrift erhaltenen Schuldbrief aus.[93]) Vom Collatienhause sind urkundliche Nachrichten nicht aus späterer Zeit als 1542 Jan. 13., Nic. Lange bewohnt es, Ludekens, Wulff, Heinr. Smydt und Martin Swarte sind Procuratoren desselben.[94])

III. Die Vereinigung des Vermögens der Brüderschaften als gemeiner Kasten unter eigenen Diaconen oder Kastenherren. 1566—1639.

1. Visitation von 1566. Aufhebung der Brüderschaften. Gemeiner Kasten.

Endlich sollte es doch dazu kommen, daß die Bestrebungen, die in den Artikeln über den gemeinen Kasten in der Kirchenordnung von 1525 und deren Nachtrage von 1528 ihren Ausdruck gefunden hatten, wieder aufgenommen wurden. Seit jener Versilberung des Kirchensilbers 1537, die, wie wir sahen, von besonders geschaffenen Verwesern des Reichen-Kastens vorgenommen werden sollte, ist weder von diesen noch von den Verordneten bei den Kisten weiter etwas zu vernehmen. Die Reichen-Kastens-Verweser werden wohl nach glücklicher Durchführung jener Finanzoperation wieder abgetreten, und die Kisten in den Kirchen mögen allmählig in die Obhut der Kirchenprovisoren gekommen sein. Waren zu öffentlichen all-

[93]) Urk. im Kalandsarchiv. In demselben Monat bestätigt er 100 Fl. für die Stiftung 10. und 11. Aug. Stralf. Chron. III. S. 370, 1. Daß er aber noch 1567 die Verwaltung hatte, s. Note 91.

[94]) Vergl. oben S. 258. Martin Swarte, der auch 1539 Sept. 11. mit Johann Ludekens, Nic. Lange und Heinr. Smidt als Senior und Procurator des Collatienhauses urkundlich auftritt, ist darnach doch nicht ganz ohne Legitimation zum Besitze des ihm 1549 wieder überantworteten Hausschlüssels gewesen.

gemeinen Zwecken, wie zur Besoldung eines Syndicus [95]), eines Superintendenten [96]), eines Physicus [97]), zur Einrichtung des Gymnasiums [98]), die Mittel der Kirchen und Stiftungen mit in Anspruch zu nehmen, so ist höchst wahrscheinlich, daß das auf demselben Wege geschehen ist, wie es noch heute geschieht, durch Verhandlung des Raths mit den Einzelverwaltungen. Und es ist immerhin möglich, wenn auch nicht erweislich, daß sich die Brüderschaften, zumal nachdem sie allmählig in ihren Mitgliedern ganz evangelisch geworden, um ihrer Ehre und Existenz halber derartigen Beiträgen nicht gänzlich entzogen haben. Wenigstens kann man aus Genzkow's Vermerken über die Gehaltszahlungen an die Gymnasiallehrer („die schol-gesellen") vom 6., 7., 8. Nov. 1561 [99]) die Andeutung entnehmen, daß die Schüler-Brüderschaft und die von Genzkow selbst verwaltete Marienzeiten-Stiftung dazu beisteuerten [100]).

Wie kam es nun zur gänzlichen Aufhebung der Brüder-

[95]) 1540. Vgl. oben S. 229 Anm. 38; S. 244; S. 257 Anm. 80. Das eigentliche Syndicats-Gehalt betrug 400 Mk. Str. Chr. III. S. 25.

[96]) 1547. Vgl. Mohnike, Joh. Freder S. 17—19. Freder bekam 400 Mk. Sund. Jahrgehalt, woher? ist nicht gesagt.

[97]) 1559. Vgl. Stralf. Chron. III. S. 41, 42. Dr. Drakenvot nahm zunächst auf ein Jahr an gegen 100 Fl. Jahrgeld und freie Wohnung. — Doch scheint nach Stralf. Chron. III. S. 363 das Physicatsgehalt für Mag. Phil. Bording (am 23. Juni 1565) aus der Schoßkammer, also aus der Stadtcasse gezahlt zu sein.

[98]) 1560. Vgl. Stralf. Chron. III. S. 149. zum 5.—8. Nov. 1561.

[99]) Stralf. Chron. III. S. 149.

[100]) Genzkow nennt freilich die Schülerbrüderschaft nicht namentlich, sondern sagt nur, daß Barth. Sastrow ihm gelobt habe, den Schulgesellen ihr Lohn zu entrichten, und daß er dann am Tage darauf das seit Michaelis rückständige Quartalgeld derselben gesandt habe. Ich nehme an, daß Sastrow hier in der Eigenschaft als Procurator der Brüderschaft handelt, wenngleich nicht ausgeschlossen ist, daß er in der Eigenschaft als Protonotar auftritt. Nach sehr altem Herkommen aus katholischer Zeit hatte der Protonotar ja „das Schullehen", das ehedem lucrativ gewesen zu sein scheint. Vgl. übrigens wegen der in den Rechnungen von 1597 fgde. aufgeführten Beiträge der Schülerbrüderschaften unten S. 277 und von Marientiden S. 278.

schaften? Balthasar Preuße in seiner mehrerwähnten Regimentsordnung stellt die Sache so dar: Die Mißbräuche der Verwaltung, die von den Procuratoren auch, nachdem sie weltlich, als secretarii, Rathsherren und Bürgermeister geworden, continuirt worden sei, hätten in demselben Verhältniß zugenommen, wie die Zahl der Mitglieder abgenommen habe. Als endlich „es auf Wenige gekommen sei," da habe man Niemandem mehr Rechnung gelegt, viel entäußert und unterschlagen. Das sei schließlich etlichen frommen Herzen, darunter auch dem Rathsverwandten Melchior Preuße[101]) zu arg geworden, und diese hätten den Rath bewogen, dem ein Ende zu machen. So seien denn die letzten Brüder abgefunden worden, und es sei zur Beförderung christlicher milder Sachen ein einig corpus und geistlicher Kasten eingerichtet, und Rathspersonen die Administration übertragen.

Diese Darstellung ist etwas patriarchalischen Characters. Christlich fromme Herzen hatten auch schon eher Anstoß an der Sache genommen, ohne sie ändern zu können. Sonst hätte gewiß ein Franz Wessel, von dessen Urtheilsweise in diesen Dingen ich vorhin Proben gegeben, durchzugreifen vermocht. Die Wendung wurde dadurch hervorgebracht, daß der Rath mit seiner oligarchischen Interessenwirthschaft sich im eigenen Interesse zu Nachgiebigkeit gegen oben und unten veranlaßt sah, um dem schon damals in der Perspective sich zeigenden Zusammenschluß der aufstrebenden Landesherrlichkeit mit der democratischen Bewegung in der Stadt vorzubeugen, welcher ein halbes Jahrhundert später den Umsturz der bisherigen und die Geburt der neuen Verfassung von 1616 zu Wege brachte. Sobald der Augsburger Religionsfriede von 1555 den evangelischen Landesherren freie Hand ließ, beschlossen die Pommerschen Herzoge auf dem Landtage zu Stettin zu Anfang 1556 mit ihren Landständen die Revision der Treptower Kirchenordnung von 1535 und die Wiederaufnahme des Visitations-

[101]) oder Prütze, Rathsverwandter 1564, Bürgermeister 1571, † 1581, ist der Vater des Verfassers der Regimentsordnung.

werks[102]). Die desfalls eingeleiteten Verhandlungen erlitten durch Herzog Philipp's Tod 1560 keine Unterbrechung und wurden unter der von seiner Wittwe für die minderjährigen Söhne im Beistand des kräftigen Oberhofmeisters Ulrich von Schwerin fortgeführten Regierung erheblich gefördert. Im Jahre 1563 wurde die revidirte Kirchenordnung publicirt und ihre Annahme auch den Stralsundern immer ernstlicher angesonnen, natürlich einschließlich des letzten Theils, der „von der Visitation und der Verwaltung der geistlichen Güter und Stiftungen, des Schatz- oder Kirchenkastens und des Armenkastens" handelt. Sicher war es politisch klug, daß man die Antwort nicht vom Rath allein, sondern von Rath und Bürgerschaft verlangte, da man von letzterer, wenn dieselbe nur mit den Bestimmungen der Ordnung bekannt gemacht wurde, wohl eine willfährige Erklärung erwarten konnte. Wie der Rath nach beiden Seiten hin diplomatisirte, ist uns in Genzkow's Aufzeichnungen aufs anschaulichste aufbehalten[103]). Auf dem Stettiner Landtage März 1563 erlangten die Stralsunder ein sechswöchentliches spacium deliberandi, von da ab zu rechnen, wo ihnen ein authentisches Exemplar der Kirchenordnung zugegangen sein würde[104]). Am 3. Juni wird im Rath der

[102]) Der Abschied ist wörtlich eingerückt der Vorrede zur Kirchenordnung von 1563. Ich citire nach der Ausgabe von 1731 in Folio.

[103]) Das Wesentlichste daraus hat schon A. T. Kruse in §. 26 seiner Stralsunder Verfassungsgeschichte, Stralf. 1847, sachgemäß zusammengestellt. Es muß dem verdienstvollen Forscher, der ohne gelehrte Vorbildung mit rastlosem Eifer in diese Studien eingedrungen ist, nachgerühmt werden, daß er die Genzkow'schen Aufzeichnungen viel correcter wiedergiebt, als der gelehrte Herausgeber des Genzkow'schen Diariums. — Kruse meint, S. 36 a. a. O., der Rath habe die Bürger aus eigenem Antriebe zusammenberufen, weil er dem erneuten Andringen des Landesherrn gegenüber die Verantwortung des Widerstandes allein nicht länger habe wagen mögen. Unmöglich ist das freilich nicht, doch scheint mir meine Annahme der Sachlage und der in solchen Fällen von der Landesherrschaft häufiger befolgten Politik entsprechender.

[104]) Stralf. Chron. III. S. 229.

sechste und letzte Theil der Kirchenordnung gelesen[105]). Am 21. Juli proponirt der Rath der Bürgerschaft und verlangt sofort runde Erklärung. Die Bürgerschaft erklärt sich am folgenden Tage zwar mit der ablehnenden Haltung des Raths einverstanden, nachdem ihr von Genzkow auseinandergesetzt ist, daß nach dieser Ordnung die Pfaffen viel mehr Gewalt über sie gewinnen würden, als sie zu Zeiten des Papstthums jemals gehabt hätten, sie begehrt aber zugleich nicht nur Rechenschaft von allen geistlichen Lehen, sondern auch, daß dieselben nach geschehener Revision ihrem Zweck entsprechende Verwendung erhielten. Der Rath geht bereitwillig darauf ein, verspricht Visitatoren aus der Bürgerschaft auf deren Vorschlag zu ernennen und nach erhaltenem Bescheide des Landesherrn mit der Ausführung vorzugehen[106]). Doch kamen die Verhandlungen mit diesem noch wieder ins Stocken. Nach nochmaliger Revision und Emendirung der Ordnung seitens eines gemischten Ausschusses herzoglicher Räthe, Theologen und ständischer Deputirten im Jan. 1564, wobei Genzkow mitthätig war[107]), erging am 15. Juni 1564 ein herzoglicher Erlaß an den Rath, vermöge dessen der Generalsuperintendent Runge die neugewählten Stralsunder Prediger Joachim Otto und Nic. Kuse dort ordiniren und instituiren und dabei zugleich die Kirchenordnung publiciren sollte[108]), und zwar letzteres im Beisein der Prediger, Kirchen- und Armenvorsteher, der Alterleute der Wandschneider und vier Gewerke[109]). Es kam dann auch zu der Instituirung der beiden Genannten, aber die Publication der Kirchenordnung, über die der Rath mit dem Generalsuperintendenten einen ganzen Tag disputirte, räumte er ihm nicht ein[110]). Endlich am 21. Febr. 1565 kündigen die Herzoge (damals in unserm Landestheil Johann Friedrich und Bogis-

105) Stralf. Chron. III. S. 239.
106) Daf. S. 246—249.
107) Daf. S. 279.
108) Daf. S. 303.
109) Brandenburg, Geschichte des Stralf. Mag. S. 56 No. 203.
110) Stralf. Chron. III. S. 322, 323.

lav XII.) die landesherrliche Visitation auf Oculi desselben Jahres an [111]). Dieses Schreiben hat den unmittelbaren Anstoß wie zur Inangriffnahme der eigenen städtischen Visitation, so zur Aufhebung der Brüderschaften gegeben. Noch machten diese, so scheint es, einen letzten Versuch, ihr Leben zu fristen, die Kalandsherren schlugen selbst eine Organisation vor, mittelst deren die verschiedenen Brüderschaftsvermögen in eins zusammengeworfen werden sollten (vielleicht mit bestimmt normirten Beiträgen zu Kirchen- und Schulzwecken), und der Rath bewilligte diese Union, aber Genzkow, voll gerechter Besorgniß, daß man damit dem Landesherrn nicht wohl gegenübertreten könne, machte den Beschluß wieder rückgängig. Das war am 26. und 28. Febr. 1565 [112]). Am 8. März wurde die Antwort an die Herzoge im Rath überlegt, am 9. mit den Hundertmännern, am 10. mit der Bürgerschaft. Das Resultat war, daß letztere die landesherrliche Visitation nur für den Fall abzulehnen geneigt war, daß der Rath mit etlichen Bürgern selbst so visitire, daß man ihn nicht zu visitiren brauche. Und so wählte denn der Rath am 10. März 1565 eine Visitationscommission, bestehend aus sechs Rathsmitgliedern, drei Predigern und acht Bürgern, und versprach, die Güter, die durch die Visitation gesammelt würden, durch Diaconen verwalten zu lassen, welche mit dem Rath durch keine verwandtschaftlichen Bande verknüpft seien [113]). Diese erste städtische Visitation, die alsogleich ins Leben trat, hat freilich nicht allen auf sie gesetzten Erwartungen und Hoffnungen entsprochen und ihre Aufgabe nicht nach allen Richtungen erledigt, aber man würde ihr doch Unrecht thun, wenn man annähme, daß ihre Arbeit resultatlos im Sande verlaufen sei. Ihr bleibendes Verdienst ist die Umwandlung der Brüderschaften in einen gemeinnützigen Fonds, der eben bis auf heut und diesen Tag unter dem Namen des geistlichen Kalands besteht.

---

[111]) Das. S. 341.
[112]) Das. S. 343.
[113]) Das. S. 344, 5.

Schon am 2. April 1565 nahmen die Visitatoren[114]) die Kalandsfrage in Angriff, und wurden sich dahin einig, daß es nicht zweckmäßig sein würde, die Kalandsgüter zu verkaufen[115]). Mit andern Worten, es wurde das Prinzip angenommen, daß die Brüderschaften aufgehoben, ihre Vermögensbestände aber unverändert übernommen und erhalten werden sollten. Leider ruhen damit die Akten und wahrscheinlich auch die Verhandlungen über Jahresfrist. Die Ursache davon ist offenbar die verheerende Pest gewesen, welche in dieser Zeit aus Stralsund fast einen Kirchhof machte[116]). Erst zum 2. September 1566 konnten die Visitatoren unter Strafandrohung beim Ausbleiben wieder zu einer Sitzung geladen werden[117]). Zunächst auf der Tagesordnung stand die Frage nach der Abfindung der noch übrigen Mitglieder der Brüderschaften. Wir erfahren dabei von einer Abstimmung, in der sich die Majorität für eine Abfindung von 50 Gulden jährlich für einen jeden aussprach, während eine Minorität von fünf Stimmen wenigstens dem Rathsherrn Nic. Steven den lebenslänglichen Nießbrauch zweier Höfe zu bewilligen geneigt war[118]). Wenige Tage darauf wohnten Genzkow und Sastrow als Deputirte für Stralsund der schließlichen Publikation der Landeskirchenordnung auf dem Landtage zu Treptow a. R. bei, und sicher werden sie durch Berufung auf die in Stralsund inzwischen erfolgte Einleitung eigener Visitation ihre für die Stadt abgegebene Erklärung, daß sie die gedachte Kirchenordnung nicht in allen Punkten annehmen könnten, begründet haben[119]). Nach ihrer Rückkehr

---

[114]) aus denen mittlerweile die drei Prediger ausgeschieden zu sein scheinen. Stralf. Chron. III. S. 346 zum 15. und 16. März 1565.

[115]) Daf. S. 349.

[116]) Schon im September 1565 giebt Genzkow die Zahl der Gestorbenen auf 6000 an, und damals hatte die Pest den Höhepunkt noch nicht erreicht. Stralf. Chron. III. S. 384.

[117]) Daf. S. 406.

[118]) Daf. S. 407. 1566 Sept. 13.

[119]) Daf. S. 408.

nahm das Visitationswerk ungehemmten Fortgang. Während bis dahin die Visitatoren oder Inquisitoren, wie sie sich auch nennen, zugleich die Function der Diaconen wahrgenommen hatten, wird nunmehr in letzteren eine dauernde Institution geschaffen. Am 17. Oct. 1566 bestätigten die Visitatoren die ihnen vom Rath vorgeschlagenen vier Diaconen, zwei aus dem Rath, Bürgermeister Melchior Preuße und Rathmann Mathias Hagemeister, und zwei aus der Bürgerschaft, Ludolf Koche, den bekannten Gewandhausaltermann, und Claus Brocmoller. Als notarius visitationis wurde gleichzeitig Balthasar Melsow um 50 Gulden Jahrlohns angenommen [120]). Alsbald ergriffen die ernannten Diaconen — in den Urkunden nennen sie sich meist „Diaconen und Verweser des gemeinen Kastens" — von der ihnen anvertrauten Verwaltung Besitz. Schon seit Ostern lagen die Abfindungsbriefe für die letzten Kalandsbrüder zur Ausfertigung durch Siegelanhängung bereit [121]). Sastrow erhielt danach lebenslänglich [122]) 50 Gulden oder 150 Mark, jedoch mit der Maßgabe, daß, wenn er das Secretariat (er führte dasselbe auch im Rathsstande fort) aufgebe, der Kasten nur 50 Mark, die andern 100 Mark aber die Schoßkammer, also die Stadtkasse, zahlen solle. Wegen Nic. Stevens setzte Genzkow noch in letzter Stunde durch, daß ihm die beiden Kalandshöfe zu Kedinghagen und Langendorf gegen Abtretung seiner Kalandsportion eingeräumt wurden [123]). Ihren Abschluß erhielt die Regulirung dieser Angelegenheit am 22. Nov. 1566. Da überantworteten Sastrow, Steven und Smiterlow als die letzten Procuratoren des Kalands den

---

[120]) Das. S. 409.

[121]) Wenigstens trägt der für Sastrow ausgestellte, der uns abschriftlich erhalten ist, dies Datum. Mohnike, Sastrow III. S. 196. Wahrscheinlich werden also die für Steven und Christ. Smiterlow gleichfalls seitdem im Concept fertig gelegen haben. Ueber eine Abfindung Johann Genzkow's ist nichts zu ermitteln.

[122]) Ausdrücklich wird dabei nach seinem Tode seinen Erben ein Gnadenjahr bewilligt.

[123]) Stralf. Chron. III. S. 409.

Diaconen die Kalands-Bücher, Register, Geld und Schlüssel bei ihren körperlichen Eiden und empfingen dafür jeder seinen Brief, mit des Raths und der Diaconen Siegel bekräftigt. Das ist denn auch die letzte Notiz, die uns Genzkow in seinem Diarium über den Kaland aufbehalten hat [124]). Daß er dagegen die Marien-Tiden noch in eigener Verwaltung behielt, ist schon erwähnt. Später kamen auch diese in den Kasten, und ebenso einige andere Stiftungen, deren Spuren wir wenigstens in dem Urkundenschatz des Kalands oder in den ältesten Registern finden, so eine Papenhagensche Wand- und Schuh-Stiftung, die ursprünglich von den S. Jürgen-Vorstehern scheint haben verwaltet werden zu sollen, und eine Rentenschenkung Jacob's v. Hiddingen an das lange Steinhaus zu St. Georg von 12 Mark 7 ß Rente aus der Stadtwaage [125]), sowie ein balneum Kysow (wohl eine Seelbadstiftung des Stralsunder Officials Nic. Kysow) [126]), von dem noch weiterhin die Rede sein wird.

2. Der Fortgang der Kastenverwaltung und der Bürgervertrag von 1595.

Man kann von dem Rath, der zur Zeit des berichteten Visitationswerks das Regiment in Stralsund führte, nicht sagen, daß er auf der Höhe seiner Aufgabe gestanden hätte. Er hatte weder den Muth eigener Initiative, noch den Muth, entschiedenem Drängen von oben oder unten Widerstand zu leisten, noch endlich den Muth, seinen eigenen Versprechungen treu zu bleiben, sobald das Drängen, wodurch er dazu bewogen war, nachgelassen hatte.

Thatsache ist, wenn auch die Gründe nicht eben erkennbar sind, daß nach dem Inslebentreten des Visitationswerks in

---

124) Stralf. Chron. III. S. 413.

125) Neues Verz. VII. 24, 25.

126) Wir besitzen im Stadtarchiv eine Urk. desselben in Abschrift von 1464 Dec. 24, worin er die durch Heinr. Voß' Tod erledigten Kirchen von Vögdehagen und Stralsund dem Dr. Hermann Slupwachter verleiht. Schr. II. Schiebl. 14.

Stralsund der Landesherr weiter nicht auf vollständige Annahme der Treptower verbesserten Kirchenordnung drang, noch seinen Visitationsvorschlägen den gehörigen Nachdruck verlieh[127]), und daß andererseits von der Zusammenberufung weder der Hunderte noch der Bürgerschaft die Rede war, bis neue Finanzbedürfnisse die Veranlassung dazu gaben. Wahrscheinlich schon bei den in solcher Gelegenheit 1577 dem Rath überreichten dreizehn Beschwerungsartikeln[128]), bestimmt aber in der bürgerschaftlichen Antwort auf die Sastrowschen Steuervorschläge vom 2. März 1582 wird unter Anderm die Forderung gestellt, daß die vor sechzehn Jahren begonnene Visitation geistlicher Güter unter Zuziehung mehrer Bürger beschafft werde und daß die Bürgerschaft nicht nur durch ihren Ausschuß an der Wahl der Verweser der geistlichen Güter, sondern auch durch bürgerschaftliche Verweser an der Verwaltung der Hospitalien selbst Theil nehme[129]). Es ist daraus evident, daß die Thätigkeit der Visitationscommission, wenngleich sie noch 1568 durch zwei vom Rath hineingewählte Gewandhausalterleute verstärkt worden[130]), doch bald ins Stocken gerathen war. Auf viel mehr als die Einsetzung der Kalands- oder Gemeinen-Kastens-Verwaltung wird sie sich nicht erstreckt haben, und ich glaube kaum, daß die in dem späteren Visitationsreceß von 1617 ausgesprochene Annahme, als ob schon 1565 eine Matrikel

---

[127]) Noch 1570 und 1577 hören wir von solchen, doch ließen die Stralsunder sich nicht darauf ein. Kruse, Stralsund. Verfassungsgesch. S. 44, 45.

[128]) Kruse, a. o. O. S. 46, Verzeichniß von Büchern u. s. w. des Gewandhauses Nr. 73. Sie sind im Einzelnen nicht mitgetheilt.

[129]) Kruse, Verz. No. 77. Verf. S. 48, 49 — Koche's sog. „Inrede". — In Folge derselben permittirte der Rath am 1. April 1582, daß Bürger bei allen officiis des Raths sitzen sollten, bei jedem Hospital vier Bürger. Kruse Verz. Nr. 78. 1583 kam man (24. Jun.) im Rath sogar auf die Centralisationsideen der Kirchenordnung von 1525 zurück und dachte daran, alle Hospitalien in eine Verwaltung zusammenzuwerfen. Kruse, Stralsund. Verf. S. 49.

[130]) Kruse, Verf. S. 44.

über sämmtliche geistliche Güter errichtet und inzwischen wieder verloren gegangen sei, sich auf irgend welchen thatsächlichen Anhalt hat stützen können.

Die am 17. October 1566 von den Visitatoren eingesetzte Verwaltung des gemeinen Kastens blieb freilich bestehen, und zwar, wie das von mir in Anlage 12 aufgestellte Verzeichniß der Diaconen oder Verweser nachweist, ohne Unterbrechung und in regelmäßiger Zusammensetzung aus zwei Raths- und zwei bürgerschaftlichen Mitgliedern — jedoch scheinen die bürgerschaftlichen Mitglieder durch die aus dem Rathe einigermaßen bei Seite geschoben zu sein. Dies geht aus den Verhandlungen über die zwanzig Artikel hervor, die am 15. Mai 1588 zu Rath übergeben wurden[131]) und Grundlage des Bürgervertrags von 1595 geworden sind. In der von Sastrow verfaßten Rathsantwort heißt es bezüglich des zweiten Artikels, worin gefordert war, daß alle geistliche und weltliche Verwaltung ohne Ausnahme von Bürgern besorgt werden sollte und die Ueberschüsse der geistlichen Verwaltung in die Stadtkasse zu bringen seien, das ginge nicht, denn es sei unreimlich, geistliche und weltliche Güter zu vermengen, von ersteren dürfe nichts zu prophanis usibus verwandt werden; durch Heranziehung von Bürgern zur geistlichen Verwaltung sei darin nichts gebessert, sondern nur mehr Weitläufigkeit entstanden, in Folge davon hätten die Bürger selbst sich wieder davon zurückgezogen.[132]) In der Replik darauf wird dagegen der Vorwurf der Profanisation geistlicher Güter auf den Rath zurückgeschoben und die Beschuldigung der bürgerschaftlichen Mitverwalter als ungerecht zurückgewiesen; aus Bescheidenheit verzichte man auf gebührende Beantwortung; den Bürgern sei die Verwaltung verleidet

---

[131]) Die Veranlassung war die Frage, ob die 1583 auf vier Jahr bewilligte Pfundkammer (Departement zur Erhebung indirecter Steuern) auch ferner beibehalten werden sollte, mit andern Worten, ob die indirecte Steuer selbst weiter erhoben werden sollte.

[132]) Kruse, Verz. No. 93, 94, 98.

worden,[133]) „sie seien von den Rathsherren vorsätzlich ausgeschlagen und nachgelassen worden.“ Wohl mit Recht vermuthet Kruse,[134]) daß der Gewandhaus-Altermann Ludolf Koche, der zugleich bürgerschaftliches Mitglied der Kastenverwaltung (seit ihrem Beginn 1566 bis zu seinem Tode 1597), Vorkämpfer der Bürgerschaft und in dieser Eigenschaft Verfasser der bürgerschaftlichen gravamina war, hier auf Dinge anspielt, die ihm selber bei der Kasten- oder Kalandsverwaltung widerfahren waren. Unser Verzeichniß — Anlage 12 — läßt annehmen, daß bezüglich dieses Punktes die bürgerschaftliche Replik practisch nur einen Mißerfolg hatte, denn von 1590 ab finden wir neben den beiden Rathsmitgliedern außer Ludolf Koche gar kein zweites bürgerschaftliches Mitglied unter den Kalandsdiaconen, und Koche selbst scheint in dieser Zeit[135]) von der Kassenverwaltung fern geblieben zu sein, da der nach seinem Tode am 22. October 1597 an seine Stelle gesetzte Gewandhausaltermann Jacobus Clericke, einer von Sastrow's Schwiegersöhnen, beim Beginn seiner Verwaltung nicht etwa ein von Koche geführtes Register übernimmt, sondern notiert, daß „die verordneten Herren zum Kalande Herr Heinrich Hagemeister und Herr Melchior Wernecke“ ihm dasjenige Kalandsregister zu verwalten befohlen haben, welches Herr Peter Selfisch (ein Rathsherr) vor ihm verwaltet habe, der 1595 gestorben war[136]).

---

[133]) Kruse, Verz. No. 101.

[134]) Kruse, Stralf. Verf. S. 55.

[135]) Früher muß er allerdings selbst ein Register geführt haben, denn in einer aus früheren Jahren herübergenommenen Bemerkung des Kalandsregisters von 1597 wird erwähnt: „Kochen Register, so nu her Hinrich Hagemester hefft.“ Vielleicht war es das Register der Marienbrüderschaft.

[136]) „Jacobus Clerick, Rekeninge van den fraterniteten maiorum et minorum scholarum, welcke vp ostern anfangen vnd endigen, van anno 97, 98, 99 beth 1600 vp ostern.“ Orig. im Kalandsarchiv. Im Jahre 1596 war die Verwaltung dieses Registers in den Händen des Dieners gewesen, wie aus dem naiven Eingang der Clerickeschen Rechnung zu entnehmen ist: „Vorrath nichts, ick

Nicht lange vor seinem Tode hatte aber Ludolf Koche den Abschluß der langjährigen Kämpfe zwischen Rath und Bürgerschaft erlebt, den sie in dem Receß vom 16. December 1595 erhielten. Dieser besteht eigentlich nur aus den Verabschiedungen auf die Verhandlungen über jeden einzelnen der zwanzig Artikel, deren Reihenfolge darin beibehalten ist. Der zweite ist es, welcher hier interessirt. Die Verwaltung eines jeden der Hospitalien — der heute sogenannten Klöster — soll aus zwei Rathsherren als Inspectoren und vier Bürgern als Administratoren bestehen. Die Befugnisse derselben werden mit ziemlicher Sorgfalt gegen einander abgegrenzt, und in der eingeschalteten Verwaltungs-Instruction wird jährliche Rechnungslegung,[137]) und zwar in der Weise vorgeschrieben, daß nach Ablauf des Jahres die Register in zwei Exemplaren abgeschlossen und eins davon den „Verordneten zur Rechenschaft" (den Vorgängern des heutigen Revisionscollegiums) übergeben werden soll. Die Frage nach den Ueberschüssen ist den Intentionen des Raths entsprechend dahin gelöst, daß dieselben nicht in die Stadtkasse, sondern in einen bei einem jeden Gotteshause dazu verordneten Kasten gebracht werden sollen, dessen Vorrath zunächst zur Aushilfe für die unvermögenden Hospitalien, dann zur Bestreitung der Bedürfnisse der Schulen und für arme Stipendiaten, endlich, soweit noch etwas übrig, zur Bestätigung von Capitalien und Ankauf von Landgütern angewandt werden sollen. Die Ueberschüsse anderer von Rathspersonen oder Bürgern verwalteter geistlicher beneficia („als Ahuseschen, Schonen-, Berger- und Rigafahrer und dergleichen Altären") aber

hebbe ock dat vorige iar nicht vorwaltet, besonder der diener Michel Toreke." Daß es nicht blos ein Jahr war, ergiebt der Schluß dieser Jahresrechnung: „Wat ick in dessem iar nicht entfangen, darvan werth der Kalandesdener Michel Toreke, so dit register vor miner tydt etlike iar verwaltet, bescheidt don."

[137]) Das Princip jährlicher Rechnungslegung (s. S. 236) erscheint hier zuerst verwirklicht. Noch nach der Instruction von 1550 (Anl. 11) nehmen die Bürgermeister die Rechnung der milden Stiftungen alle zwei Jahre ab bei Gelegenheit des Wechsels der Rechnungsführung unter den Vorstehern.

sollen in „itzigen gemeinen Kalandtskasten" fließen, und für diesen „Kalandt- oder gemeinen Kasten" sowie für die kleinen Stiftungen sollen dieselben Verwaltungs- und Rechnungslegungs-Vorschriften gelten, wie für die Hospitalien.[138]) Dabei wird das Anerkenntniß ausgesprochen, daß von Fraternitäten, geistlichen Lehen und beneficien viel „prophaniret und unterschlagen" sei, und der Rath macht sich verbindlich, eine Visitation nach Art der vor fünf- oder sechsundzwanzig Jahren angeordneten wirklich anzufangen, zu continuiren und dadurch, soviel möglich die profanirten geistlichen Güter wieder zu sammeln und zu gebührender Verwendung zu bringen.

Freilich kam es damals so wenig zur Ausführung dieser Visitation, über die noch drei Jahre später eine besondere Commission ein ausführliches theoretisches Gutachten ausarbeitete,[139]) wie zur Ausführung der meisten übrigen Vertragsbestimmungen. Der Rath ist von dem Vorwurf der Vertragsbrüchigkeit nicht freizusprechen, und indem er sich von seiner kleinlichen Interessen- und Familienwirthschaft nicht loszureißen vermochte, hat er nur selbst jene schwere im Beginn des folgenden Jahrhunderts hereinbrechende Krisis in den Beziehungen zum Landesherrn und zur Bürgerschaft heraufbeschworen, unter der er dann auch selbst am meisten zu leiden hatte.

3. Die Register von 1597—1612.

Der Receß von 1595 scheint nicht ohne Einfluß auf die Kalandsverwaltung geblieben zu sein. Die ältesten Rechnungen derselben, die uns erhalten sind, beginnen nämlich mit

---

[138]) „Sollte von weltlichen Brüderschaften etwas zu erhalten sein, das wird billig zu Stegen und Wegen und sonst zu der Stadt Besten angewendet." Man unterschied also ganz scharf nach dem Ursprunge der Fonds. Was aus geistlichem Ursprunge herrührte, sollte zu Schul- und Wohlthätigkeitszwecken, was aus weltlichem, zu Stadtzwecken Verwendung finden.

[139]) Dasselbe ist von Bürgermeister Buchow, Syndicus Domann, der offenbar auch der Verfasser davon ist, und Rathsherrn Heinrich Hagemeister zu Rath eingereicht und bildet das erste Stück der Rathsacten btr. das Revisionswesen.

1597 und sind in der That ein Zeichen von sorgfältiger Rechnungsführung. Und nicht nur, daß sie den formalen Vorschriften in Bezug auf jährlichen Abschluß, Controle der Restanten und schematische Anordnung zu genügen streben, auch darin ist eine Einwirkung der Receßbestimmungen erkennbar, daß, wenigstens zum Theil, die Verwaltung in die Hände der bürgerschaftlichen Verwalter gelegt ist. Das erste, was uns bei diesen Registern schon äußerlich in die Augen fällt, ist nämlich, daß sie nicht einheitlich alle Einnahmen und Ausgaben des Kalands- oder gemeinen Kastens nachweisen, sondern gruppenweise gesondert geführt sind. Wir besitzen die Original-Rechnungen der Schülerbrüderschaften[140]) von Jacobus Clericke[141]) für die Jahre 1597—1600 und 1603—1606 und die des Kalands und der Marientiden von dem Rathsherrn Melchior Warneke[142]) für die Jahre 1597—1612.[143]) In der Rechnung des Kalands erscheinen aber gesondert als eigene Rubriken: „Entfanck fraternitatis Corporis Christi in Rugia," „Heuinge

[140]) Vergl. Anmerk. 136, oben S. 272.

[141]) Gewandhaus-Altermann 1599, Rathsverwandter 1609, † 1629.

[142]) Dies Register hatte zuerst Bürgermeister Melchior Preuße bis zu seinem Tode 1581 geführt, von 1582—1593 der Rathsverwandte Dr. Nicolaus Picht, ebenfalls bis zu seinem Tode, 1593—1597 der Rathsverwandte H. Hagemeister, bekannt als nachmaliger Bürgermeister (1612—1616).

[143]) Es ist diese Rechnung in der mir vorliegenden Reinschrift, wie sie für die spätere Visitationscommission von 1612 bestimmt war, ein förmliches dickes Buch. Der Eingang lautet: „Anno 1597 vp Ostern hebbe ick Melcher Warneke, als vam Erbarn Rade vnde (hier ist etwas zu ergänzen, etwa „Hunderten" oder „Visitatoren", wenn letztere nominell noch weiter existirt haben sollten) vorordente vorweser des gemeinen Kastens uth befehell der Hern Burgermeister van minem Senioren, Her Hinrich Hagemeister, alse minem leuen Schwager vnde Gevattern, dit Boeck alß Calendarium vnde dat Bock Marien-Tyde entpfangen, neuenst Einhundert dre vend vofftig mark, achtehaluen schillingk, wie in sinem Schlate der Rekenschop tho ersehende ist ꝛc." Existirt haben also schon früher Register, wie ja auch die fratres selbst nach den vorher mitgetheilten Nachrichten Register zu überantworten hatten.

(Hebung) propriorum" und „van frembden Vicarien," so daß hier schon nicht nur einige Fraternitäten, sondern auch fremde Vicarien[144]) zu einem Register vereinigt sind. Welche Bewandniß es mit den Hebungen propriorum vel de re propria hatte, vermag ich leider nicht genügend aufzuklären. Vielleicht waren es Gelder, die von früheren Brüderschaftsmitgliedern dem Brüderschaftsvermögen entfremdet, zu propriis gemacht und von den Visitatoren oder den Kastenherren ihnen oder ihren Erben wieder abgejagt und etwa anderweit zinstragend untergebracht waren. Darauf läßt wenigstens die Balthasar Preuße'sche Andeutung[145]) bezüglich dieses Punkts schließen, wenngleich freilich keine der unter diesem Rubrum im Register eingetragenen Hebungen durch eine der noch im Kalands-Archiv befindlichen auf die Kastenherren ausgestellten Urkunden sich belegen läßt. — Mit diesem größeren Register verschmilzt von 1606 ab auch das der Marienzeiten dergestalt, daß dessen Einnahme als Schlußcapitel hinter die „Innahme propriorum" tritt, die Ausgabe sich unter die übrigen Ausgaben verliert. Seine Sonderexistenz neben diesen Registern führte aber noch lange das Register der Marienbrüderschaft, wovon uns aus dieser Zeit leider nichts erhalten ist.[146])

Von besonderem Interesse sind uns die in Rede stehen-

---

[144]) Freilich in sehr bescheidenem Umfange, denn unter diesem Rubrum (Entfang van frembden Vicarien) findet sich nur der einzige Posten: Hans Brackrogge 10 Mk.

[145]) Vergl. Anlage 13. — Eine andre Erklärung giebt der Bürgermeister Hagemeister in der Sitzung der Visitationscommission vom 11. Dec. 1612, indem er berichtet, der Kaland bestehe aus sieben Fraternitäten, und darunter auch die Fraternität Propriorum vel de re propria aufführt. Sollte das buchstäblich gemeint sein und nicht auf ungenauer Redaction des Protocolls beruhen, so kann man daraus nur entnehmen, wie bald der wirkliche Sachverhalt, sobald er nicht urkundlich fixirt wird, schon den nächsten Generationen entschwindet und durch Mythen ersetzt wird.

[146]) Nach späteren Andeutungen scheint es von dem Rathsherrn Heinrich Hagemeister und demnächst von dem Rathsherrn Nicolaus Dinnies geführt zu sein. Vgl. unten S. 293.

den Register — zumal für den Zweck gegenwärtiger Arbeit — hinsichtlich der darin notirten Ausgaben, insofern sie uns ziemlich sichern Aufschluß geben, zu welchen Zwecken, in welcher Weise und auf wessen Disposition die Kalandsmittel verwendet wurden.

Am einfachsten gestaltet sich das Ausgabe-Capitel in dem Register der Armen-Schüler-Brüderschaften:

„Vthgaue is alle quartal 120 Mk., werden den Scholgesellen gegeuen."

Es waren das also Gymnasiallehrerbesoldungen. Im Verein mit den oben aus Genzkow beigebrachten Notizen[147]) läßt diese Angabe wohl keinen Zweifel, daß das Vermögen der Schülerbrüderschaften schon bei deren selbständigem Bestehen durch Verhandlung mit dem Vorstande zur Gründung des Gymnasiums (1560) und Zahlung der Gehälter in Anspruch genommen und jedenfalls nach Aufhebung der Brüderschaft ganz und gar diesem Zwecke dienstbar gemacht ist.

Nicht viel weitläufiger ist der regelmäßige Ausgabe-Etat des Kalandsregisters. An der Spitze figurirt bis 1603 die Abfindung für Sastrow (ein Gnadenjahr einschließlich) mit 50 Mk.[148]) Bis 1602 erhält der Stadtschreiber oder Protonotar Thomas Brandenburg 100 Mk. jährlich. Für diesen weiß ich weder den Entstehungs- noch den Aufhebungs-Grund seiner Hebung. Vermuthlich bildete sie einen Theil seines Gehalts, das 1602 anders regulirt sein mag.[149]) Unverändert die ganze Reihe von Jahren hindurch bezieht der Superintendent Dr. Conrad Schlüsselburg 225 Mk. jährlich aus

147) Vgl. S. 262. Außerdem bezogen dieselben von Marien-Tyden jährlich 348 Mk. S. S. 278. 1596 21. Juli heißt es im Repertorium der Rathsprotocolle, „ist das Salarium der Schulcollegen vom Kalande vermehrt." Der Werth der stndischen Mark beträgt um 1600 etwa 11 Gr., von 1610 ab etwa 10 Gr. oder 1 Mk. heutigen Geldes.

149) Ganz in Gemäßheit des von dem Rath und den Visitatoren 1565 mit ihm getroffenen Abkommens, s. oben S. 268.

149) Brandenburg war schon seit 1586 im Rath, verwaltete das Protonotariat aber daneben weiter.

dem Register. Wahrscheinlich werden von vornherein bei Einrichtung der Superintendentur Kalandsmittel dafür flüssig gemacht sein. Ebenso finden wir das Physicatsgehalt[150]) als regelmäßigen Posten. Bis Michaelis 1598 bezieht Dr. Franz Joell als Stadtphysicus jährlich 600 Mk. Seinem Nachfolger Niclas Symens verspricht der Rath aus diesem Register jährlich 100 Fl. oder 300 Mk. Dazu erhielt er alle Michaelis 36 Mk. Wohnungsgeld („hußhure") und 34 Mk. Holzgeld. Michaelis 1600 stellt der Rath aber außer ihm noch Dr. Detharding an mit einem Gehalt von 100 Reichsthalern[151]) aus eben diesem selben Register.

Nach der Vereinigung des Marien-Zeiten-Registers mit dem des Kalands kommen noch folgende gleichartige Posten hinzu: Dem Prediger zu S. Johannis, Herrn Christoffer Seleman jährlich 60 Mk. und dem Protonotario Johanni Bahlen zur Austheilung an die Schuldiener 348 Mk.[152])

Soweit die regelmäßigen größeren Gehälter. Kleinere für Bemühungen bei der Kalandsverwaltung selbst erhielten der Procurator Dr. Sebaldus Cobrow 36 Mk., der Vorsprake Hans Noyting (seit 1606 Peter Ebell) 4 Mk. und seit 1606 der Kalandsdiener 4 Mk.

Als stehende auf Stiftungen beruhende — sei es nun auf selbständig gewesenen, sei es auf solchen, welche an eine oder die andere der Brüderschaften angelehnt waren, — finden wir folgende vier Posten für die Armen:

1. Panni pauperum zwei Laken Gewand (Tuch) 36 Mk.

---

[150]) Vergl. wegen des Superintendenten und Physicus oben Note 95, 96.

[151]) = 412 Mk. 8 ß berechnet und nachdem der Cours des Reichsthalers von 33 auf 37 ß Lüb. gestiegen, seit Mich. 1610 = 462 Mk. 8 ß.

[152]) Die Schuldiener sind hier ebenfalls die Gymnasiallehrer. Daß dem Protonotar die Vertheilung des Gehalts unter sie oblag, ist eine Reminiscenz daran, daß er in der katholischen Zeit das Schul-Lehn hatte.

2. Calcei pauperum, regelmäßig zwei Paar Manns- und zwei Paar Frauen-Schuhe. Der Preis wechselt zwischen 6 Mk. 4 ß, 6 Mk. 8 ß, 8 Mk., 9 Mk., 10 Mk., 7 Mk. 12 ß, 8 Mk. 8 ß und 9 Mk. 8 ß[153]).

3. Prandium pauperum, Armenspeisung. Viel kann es nicht gewesen sein. Der Speisezettel lautet z. B. 1598

für 2 Rumpfe Wendfleisch[154]) . . .	18	Mk.	— ß
„ Rüben	—	„	8 „
„ Zwiebeln	—	„	3 „
„ Salz (½ „ferdefadt", Viertelfaß) .	—	„	6 „
„ Holz (½ Hundert)	—	„	8 „
„ Wecken (Brod)	1	„	8 „
„ 1 Tonne Bier	6	„	— „
Dazu sind noch für Tragelohn, das Bier zu bringen, ausgeworfen	—	„	2 „
	27	Mk.	3 ß

Der Speisezettel selbst bleibt alle Jahre auch in den Quantitäten beständig derselbe. Nur die Preise schwanken unbedeutend.

4. „Ein Bad im hilligen Geistes Stauen Balneum Kysow", d. h. eine Kysowsche Seelbad-Stiftung[155]), aus der den Armen Bäder und Erquickungen gereicht wurden. Auch hier schwankt nur der Preis des Biers. Während bei dem Prandium pauperum Starkbier gegeben wird, giebt es hier nur Krugbier, dafür aber zwei Tonnen, deren Preis z. B.

---

[153]) 1608 ist der Posten, wie es scheint, aus Versehen fortgelassen.

[154]) Was Wendfleisch (niederdeutsch auch „Wendelfleisch") eigentlich für Fleisch war, vermag ich nicht anzugeben. Der Ausdruck hängt offenbar mit den Wendschlächtern und dem Wendemarkt zusammen. Es war wohl das Fleisch, welches die Wendschlächter (ursprünglich wendische Schlächter?) auf dem Wendemarkt feil hatten.

[155]) S. oben S. 269 Anm. 126. Ein solches Bad bestand auch bei der Marien- und der Schülerbrüderschaft, war bei letzterer aber 1588 abgeschafft, weil die vorhandenen Mittel für die Schulgesellen gebraucht wurden, wie folgende Notiz Jacob Clericke's in der Ausgaben-Rechnung des Jahres 1606/7 nachweist: „Vth dissem register is

1600 6 Mk., 1603 9 Mk. beträgt. Die übrigen Nummern sind constant: dem Badstübner 3 Mk., Tragegeld 2 ß. Bekanntmachung („affthokundigen") 2 ß. - Wecken 1 Mk. 8 ß. Gleichfalls auf eine geistliche Stiftung zurückzuführen scheint die Rubrik: „Zu Wachslichten in der Kämmerer Stuhl." Es wird alle Paar Jahre eine größere Partie Wachs gekauft und davon dem Küster nach Bedarf verabreicht, der auch einige Schillinge fürs Anstecken erhält.

Der nächste stehende Posten unter den regelmäßigen Ausgaben endlich erinnert an das früher getrennte Bestehen der Brüderschaften. Die kleine Schülerbrüderschaft hatte von der Frohnleichnamsbrüderschaft jährlich eine Rente von 6 Mk. zu heben. Trotz der Vereinigung der Vermögensmassen dieser beiden Brüderschaften im gemeinen Kasten werden nicht nur, wie bereits erwähnt, die Register getrennt fortgeführt, sondern mit größter Beharrlichkeit erscheint dieser Posten von 6 Mk. in Melchior Warneke's Register in Ausgabe und in Jacobus Clericke's in Einnahme, unangesehen ob in dem einen Register ein Ueberschuß, im andern ein Deficit bleibt, und wiewohl beide auf ein gegenseitiges Ausgleichen in solchen Fällen hingewiesen sind.

Als letzten Posten, um denselben nicht zu übergehen, habe ich 4 Mk. Wortzins an die Kämmerei zu erwähnen, eine Grundrente, die ab und an noch heute in den Etats erscheint, und die unzweifelhaft von einer auf Stadtgrund erbauten Kalandsbude zu zahlen war.

Den ordentlichen folgen die *außerordentlichen Ausgaben*. Dieselben zerfallen in drei Hauptkategorien: Verwaltungskosten, Capitalbestätigungen, außerordentliche Bewilligungen. Verwaltungskosten sind einmal Reparaturen an den

---

vor etzlichen jaren den armen jerlick ein badt gegeuen worden, welcker men Kisouwen-badt genanth, weil auerst dit register etwas geringe gewesen, ock mennichmal vele restanten gebleuen, is dit badt luth her Peter Selfisch seligen van ao. 88 her ingestellet, na deme sik auerst dat register etwas vorbetert, so hebbe ick dit jar wedder den anfanck gemaket und den Armen ein badt gegeuen, dar up gegan" u. s. w. (zusammen 12 Mk.) — Vergl. ferner S. 296.

Buden, sodann eigentliche Ausgaben der Geschäftsverwaltung, so für Papier und Abschriften, für Heizung der Kastenkammer, Zehrungskosten für den behufs Eintreibung der Restanten vielfach ausgesandten Kalandsdiener und die Kosten für die Geschäftsreisen der Verwalter. Außerordentlich sind diese Ausgaben eigentlich nur insofern, als sie nicht an festen Terminen in festen Beträgen zur Ausgabe gelangen, und seit 1608 figuriren sie daher auch unter dem passenderen Rubrum: Gemeine Ausgaben[156]).

Der Capitalien-Verkehr ist derzeit noch nicht lebhaft. Die ewige Rente herrscht noch vor und weicht erst allmählig den mobileren Hypothekencapitalzinsen. In den ersten Jahren unseres Registers stehen die wenigen eingegangenen Hauptstühle noch als eine Art Nachtrag hinter der Einnahme an Renten. Seit 1600 erst erscheint als stehender Titel: „Entfangen an houetstohl" und erst 1609 entspricht ihm der Ausgabetitel „Houetstohl vthgedan." Eine genaue Nachrechnung ergiebt, daß in Warneke's Kalands-Register in den Jahren 1597—1612 einschließlich des Kaufgeldes einer Scheune, des erst 1599 gezahlten Rückstandes aus Melchior Preuße's Verwaltung und des Pfandgeldes für Kedinghagen zusammen 11,637 Mk. 3 ß. eingingen und 12,250 Mk. bestätigt wurden. Das Vermögen des Kalands hat sich also um etwas vermehrt. Entsprechend zeigt auch die regelmäßige Einnahme eine allmählige Steigerung (circa 1200 Mk. am Anfang, und 13—1400 Mk. am Schluß der Rechnung). In den ersten Jahren erscheint der Betriebsfonds, d. h. der Baarvorrath, den der Verwalter beim Schluß der Jahresrechnung in Händen behält und mit dem er die neue Jahresrechnung beginnt, etwas hoch. Er schwankt in diesen Jahren bis 1607 zwischen 800 u. 400 Mk.[157])

---

[156]) Das ist offenbar der heute häufig beliebte Etatstitel: Insgemein.

[157]) Kalands- und Marienzeitenregister zusammen gerechnet ergeben folgende Bestände zum Schluß der betreffenden Rechnungsjahre: 1597 712 Mk. 6 ß; 1598 571 Mk. 15 ß 8 pf., 1599 796 Mk. 2 ß 2 pf., 1600 746 Mk. 12 ß; 1601 421 Mk. 12 ß 2 pf.; 1602

Dem Vorwurf, daß er einen so hohen Cassenbestand nicht zinslos behalten dürfe, sucht er in der Rechnung von 1607 durch die Bemerkung vorzubeugen, daß er sonst für die Johannisausgaben in Vorschuß gehen müsse, ohne Aussicht, vor Weihnachten wieder zu dem Seinigen zu kommen.[158]) In den nächsten Jahren nimmt der Cassenbestand aber durch Bauausgaben und Verleihungen von Geldern dergestalt ab,[159]) daß der letzte Rechnungsabschluß sogar einen Vorschuß des Rechnungsführers von 440 Mk. 14 ß 6 pf. nachweist. Die Schuld daran trug nun freilich die Finanznoth der Stadt, welche sich die Kalandsmittel dienstbar zu machen wußte. Pfingsten 1610 nahm die Stadt eine Anleihe von 7500 Mk.

---

445 Mk. 15 ß 8 pf.; 1603 517 Mk. 5 ß 2 pf.; 1604 606 Mk. 15 ß 1 pf.; 1605 399 Mk. 11½ ß; 1606 482 Mk. 5 ß; 1607 570 Mk. 10 ß 6 pf.

158) Möglich, daß dieser Vorwurf von Jemandem, der Einsicht in die Rechnung genommen hatte, ausgesprochen war. Die naive Entschuldigung lautet wörtlich: „Eft nun wol Jemandt, der dit Register sehen müchte, de gedancken sick inbilden, also dat disse vorauerde (erübrigte) gelde vp tinse scholden gedahn werden, so iß idt doch mit demsuluigen so geschapen, dat vp den kunfftigen Johannis alle Jahr mehr alse dieser Vorrath vorschaten (werden mot) dat men datsuluige vor Wienachten edder dem Vmschlage nicht wedder krigen kann. Tho dem ende mot alltidt vorrath bi diesem Register bliuen." Eine Vergleichung mit den Registern läßt diese Entschuldigung nicht ganz stichhaltig erscheinen. Es beträgt nämlich die Johannis-Ausgabe in ordinario 1597 und 1598 243 Mk. 12 ß, 1599 und 1600 nur 168 Mk. 12 ß, 1601 271 Mk., 1605 234 Mk. 6 ß, und, nachdem beide Register, Kaland und Marienzeiten, zusammengeschlagen, 1606 337 Mk. 2 ß. Dagegen beträgt die Summe der Johannis fälligen Hebungen beim Kalande allein 206 Mk. 8 ß, und die Oster- und Johannishebungen zusammen über 400 Mk. Diese standen zusammen für die Johannis-Ausgabe zu Gebot, denn bei dem Abschluß der Rechnung, die immer, wie das derzeit üblich, von Ostern zu Ostern geht, werden seltsamer Weise die Osterausgaben noch in die alte, die Ostereinnahmen aber in die neue Rechnung gebracht.

159) 1608 463 Mk.; 1609 254 Mk. 0 ß 6 pf.; 1610 ist der Rechnungsführer mit 49 Mk. 10 ß in Vorschuß gegangen.

auf. Diese Summe wurde von dem Rathsherrn Cord Bestenbostel hergegeben. Der leidende Theil aber war der Kaland. Auf Befehl des Raths und der Hundert mußte der Kaland einen Hof in Kedingshagen Herrn Cord Bestenbostel auf 20 Jahre in Pfand geben[160]), der dafür einen Pfandschilling von 7500 Mk. zahlte, welchen der Kaland seinerseits der Stadt auf 5% Zins gab.

Das Geschäft war zwar anscheinend für den Kaland sehr glänzend. Denn bisher hatte er von dem auf dem verpfändeten Hofe sitzenden Bauer nur eine Pacht von 15 Mk. erhalten, an Stelle deren er nun 375 Mk. jährlicher Zinsen haben sollte.[161]) Aber leider erhielt er von der Stadt nicht nur keine Zinsen[162]), sondern diese machte zwei Jahre darauf, da sie ihre schuldigen Zinsen an die Domherren in Lübeck nicht bezahlen konnte, noch eine Zwangsanleihe von 300 Mk. beim Kalande auf 1/2 Jahr, die denn der Rechnungsführer in Ermangelung eines vorhandenen Baarbestandes diesmal aus eigenem Beutel wird haben zahlen müssen.

Die außerordentlichen Bewilligungen lassen sich scheiden in Beiträge zu rein städtischen oder gemeinnützigen Ausgaben und in solche, die den Charakter von Unterstützungen tragen.

---

160) Da an eine Einlösung des Pfandes schwerlich gedacht ist, kann man das Geschäft auch ohne Weiteres als Verkauf ansehen.

161) Diese enorme Ertragserhöhung ist kaum begreiflich. Freilich sind die 15 Mk. Pacht, welche der Bauer Heinr. Rampe von dem Hofe zahlte, nicht der alleinige Ertrag. Werthvollere Bestandtheile des Eigenthums waren wohl Gericht und Dienste, die übrigens nicht oder wenigstens nicht voll dem Kalande, sondern zum Theil den verwaltenden Rathsherren zu Gute kamen. Doch sind auch diese unmöglich zu 360 Mark jährlich zu veranschlagen. Die Sache läßt sich kaum anders erklären, als daß Cord Bestenbostel den Bauern gelegt und aus dem Hof einen Bauhof, wie man es damals nannte, angerichtet, d. h. ein Landgut im modernen Sinn gemacht hat.

162) Das geht aus der Kalandsmatrikel hervor, in der es bei Kedinghagen heißt: Herr Cord Bestenbostel hat diesen Hof an sich gepfändet vor 2500 Gulden (= 7500 Mk.) Capital, wovon die Stadt 4 Jahr Zinsen nachstellig.

In die erste Kategorie rechne ich die Türkensteuer, die der Kaland auf Befehl der Bürgermeister zahlen muß[163]), sowie die vom Kaland bezahlten außerordentlichen Gehaltszuschüsse und Gehälter[164]). In welche Kategorie die 12 Mk. 6 ß gehören, die am 26. November 1605 auf Befehl eines ganzen Raths dem Herrn Bürgermeister Parow zugestellt sind, „so tho einer geheimen sake gebruket is", wird auch für uns Geheimniß bleiben müssen. Außerordentliche Leistungen an die Lehrer oder zu deren Gunsten beruhen wohl theils auf seitens des Raths denselben gegenüber vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen, so die Umzugskosten der 1598 und 1608 ins Amt tretenden Rectoren[165]), die Tragung der Landsteuer für „die Schuldiener," die der Rath zuerst November 1607 auf den Kaland anweist, und die sich dann in ungefähr gleichem Betrage, 30 bis 32 Mk., am 6. Januar und 17. November 1609 wiederholt[166]); theils sind es sogenannte „Verehrungen",

---

[163]) 1600 Mai 11. 100 Mk. und 1605 Juli 5. 103 Mk. 2 ß oder 25 Rthlr., der Rthlr. also = 4 Mk. 2 ß Sund. gerechnet.

[164]) An den Syndicus 1604 Juli 20. 51 Mk. 9 ß = 12½ Rthlr. zu der demselben bewilligten Gehaltsaufbesserung von 50 Rthlr., wozu wohl die Kirchen die andern drei Viertheile beisteuerten. Von den Beamten der Stadtkassenverwaltung beziehen vom Kalande, der Kastenschreiber 1602 und 1609 je 48 Mk., 1605 11 Mk. 10 ß, der Kastendiener 1602, 1607 und 1608 je 24 Mk., 1605 28 Mk., 1609 und 1610 je 20 Mk. Für diese bedeutet das wahrscheinlich die Vergütung für ihre Thätigkeit bei der Rechen- oder Revisionskammer, da sie sonst mit dem Kalande keine Befassung haben. Eines eigenen Schreibers bedurfte der Kaland nicht. Der Kalandsdiener wurde aus dem Register der Marienbrüderschaft besoldet.

[165]) [1598] „Den Middeweken in den Pingsten vp befehll der heren Burgermeister vnd des Rades tho des Rectoris Rotermanni gerethlein hirherthoforenn bethalett" 41 Mk. 4 ß; 1608 (14/8) „dem worthebbenden Burgermeister Buchowen thogestellet, so der Rector scholae tho sinem Antage von Lübeck scholde hebben, wile ehm de kercken ock so vele gegeuen, bekamen 8 Mk. 4 ß."

[166]) Zu wessen Gunsten die am 15. Jan. 1609 und 14. Nov. 1610 gezahlte Landsteuer entrichtet ist, erhellt nicht.

ehrenvolle Unterstützungen für Einheimische und Fremde, Beihülfen für Studirende und Aehnliches. So werden gegeben 2. Mai 1607 16 Mk. 10 ß. dem neuen Rector für seinen Antritt; 2. November 1608 30 Mk. zu des Conrectors Tochter-Aussteuer; zweimaliger Zuschuß an den Subrector Martinus Swarte, der so arm ist, daß er seine Kinder nicht bekleiden kann, 14. Januar 1608 und Weihnachten 1611 je 30 Mk.; Unterstützungen bei Krankheiten an den genannten Martin Swarte 30. April 1610 6 Mk. und an den Rector Caspar Jentzkow 20. October 1610 15 Mk. 8 ß. Auch Maler werden vom Kalande honorirt, Wolff Dietz erhält 1610 auf Befehl des Raths 90 Mk. für einen Abriß der Stadt und „Meister David, der arme Mann," im Januar 1605 zweimal einen Thlr. auf Geheiß des worthabenden Bürgermeisters. Zum Studium bekommt Matz Knope's Sohn 30 Mk.; einem armen Schüler läßt 1. Mai 1609 der worthabende Bürgermeister Herr Bertram Hoyer einen Reichsthaler verabreichen; 36 Mk. läßt der worthabende Bürgermeister durch einen gewissen Tönnies Platen den Kalandsvorstehern abfordern, die ein Student bekommen soll, der dem Rathe etliche Bücher dedicirt hat. Verschiedentlich werden Auswärtige, die durch Feuer, Wasser oder anderes Unglück heimgesucht sind, mit kleinen Beträgen unterstützt, so 1605 der abgebrannte Prediger unter Heinrich Maltzan mit drei Thlr. und abgebrannte Leute unter Herzog Franz (von Sachsen) mit 1/2 Thlr.; 1609 Ueberschwemmte aus der Gegend von Bremen mit 2 Mk.; 1610 Prediger von Halle mit 1 Thlr.; 1611 Vertriebene aus Litthauen mit 4 Mk. und ein vom Schlage getroffener Edelmann aus Nordorp, der nichts zu verzehren hat, mit 1 Thlr. Von Unterstützungen an bedürftige Stralsunder kommt so gut wie nichts vor[167]). Der einzige Fall, der dafür angesehen werden könnte, 2 Mk. Weihnachtsabend 1610 an den worthabenden Bürger-

[167]) Einem momentanen Nothstande scheint abgeholfen worden zu sein durch die 2 Mk. 12 ß und 3 Mk. 4 ß, die 1602 auf Befehl der Bürgermeister für „ein Hurenkind von Schlichtekrul's Köchin" gezahlt worden. Wer dieser Schlichtekrul war, erhellt nicht.

meister für die arme Gresmannsche, bezieht sich höchst wahrscheinlich auf eine Lehrerwittwe, während „des versturuenen armen Murders fruwe," der auf Befehl des Raths durch Bürgermeister Parow 2. November 1608 4 Mk. geschickt werden sollen, möglicherweise dem adligen Geschlecht der Mörder angehörig war, von dessen engen Beziehungen zur Stadt der Name der Mörderstraße noch heute Zeugniß ablegt. Auch daß die Wohnungen in den Buden, die den Brüderschaften gehört hatten, grundsätzlich aus Mildthätigkeit umsonst oder unter ihrem Miethswerth vergeben seien, ist durch nichts angedeutet. Der einzige, der frei wohnt, ist ein gewisser Godtke oder Göschke, der, wie es im Marienzeitenregister von 1606 und 1608 heißt, viele Jahre schon um Gotteswillen darin umsonst gewohnt hat, weil er ein alter tauber Mann sei. Es scheint, daß er dort verarmt war und darin belassen ist, ohne daß anzunehmen wäre, daß ihm die Wohnung von vornherein miethsfrei gewährt worden ist.

Das Resultat, welches sich aus diesem Ueberblick der Rechnungen für die Dispositionsbefugnisse der Verwaltung ergiebt, ist ziemlich einfach. Im Ordinarium war derjenige, der das betreffende Register zu verwalten hatte, lediglich Vollstrecker des Etats.[168]) Die Grundlage desselben war offenbar in den Verwaltungsrechnungen der ehemaligen Brüderschaften gegeben. Schon diese hatten, wie wir sahen, gewisse Leistungsverpflichtungen der Stadt gegenüber als ständige übernommen. Fernere Festsetzungen werden durch die Visitatoren von 1565 ff. getroffen

---

[168]) Die „Register" vereinigten in sich Etat und Rechnung. Die bestimmten Einnahmen und Ausgaben wurden gewohnheitsmäßig aufgestellt und ihr Eingang bezw. die Zahlung dann nur durch ein dt (dedit) notirt, am Schluß der Seite aber die dt und die Restanten besonders summirt. Die unbestimmten Einnahmen und Ausgaben wurden im Voraus nicht veranschlagt und bei der Leistung erst in der Rechnung zum zweiten Theile eingetragen. So ist es in der ganzen städtischen Verwaltung bis in dies Jahrhundert gehalten.

worden sein.[169]) Ob nach deren Abtreten neuere Etatsänderungen in dieser Beziehung durch Rath, oder Rath und Bürgerschaft, oder Rath und Diaconen gemacht sind, muß dahingestellt bleiben. Nach unsern Rechnungen scheint es, daß die Lehrerbesoldungen und Physicatsgehälter auf den Kaland allein, andre Gehälter und Zuschüsse antheilweise[170]) auf ihn angewiesen waren. Auf die Normirung der Höhe derselben im einzelnen Fall hatte die Kalandsverwaltung aber keinen Einfluß, diese wurde ausschließlich vom Rath durch Vereinbarung mit den Betreffenden festgesetzt. In der laufenden Geschäftsverwaltung, namentlich in Ausführung der baulichen Reparaturen und, wie es scheint, sogar der nothwendigen Neubauten,[171]) war der Rechnungsführer fast völlig selbständig. Der Mitbewilligung der „Cumpane" oder „Collegen", d. h. der übrigen Mitglieder der Verwaltung, wird nur selten gedacht, so einige Male gelegentlich der Bestätigung von Capitalien (1598 und 1602). Große Wichtigkeit wird dem Abschuß eines Vergleichs mit der Herrschaft Putbus beigelegt, der in Putbus selbst am 18. Mai 1603 verhandelt wurde und alle Forderungen des Kalands, die dieser geltend zu machen hatte, zur Anerkennung

[169]) Die Visitatoren hatten auch Festsetzungen über die Bezüge der Verwalter getroffen, doch war das nicht urkundlich fixirt. Denn wie 1599 Melch. Preuße's Erben geltend machen, daß die Visitatoren den Verwesern außer den Früchten der Gerichtsbarkeit auf den Kalandsgütern („Brüchen und Auf- und Ablassungen") auch jedem 100 Mk. für die Mühe der Verwaltung versprochen, können die derzeitigen Verwalter das als beglaubigt nicht anerkennen.

[170]) Zu gleichen Theilen mit den drei Kirchen trägt der Kaland bei in den Fällen Anm. 164, 165 oben S. 284.

[171]) Die Rechnung des Jahres 1609 weist 395 Mk. 13 ß an Ausgaben für Bauhandwerker und Baumaterial nach. Doch ist leider nicht ersichtlich, um welchen Bau es sich handelt, und ob darüber in der Verwaltung oder zwischen dieser und dem Rath irgend welche Verhandlungen stattgefunden haben. In den übrigen Jahren betragen die Bauausgaben kaum den zehnten Theil jener Summe. Nach der Instruction von 1550 (Anl. 11) durfte der verwaltende Vorsteher nicht über 10 Mk. verbauen, bei höheren Bedürfnissen war die Vereinbarung mit seinen Collegen erforderlich.

brachte.[172]) Hierbei waren auch Warnecke's Collegen, Herr Heinrich Hagemeister und Jacobus Clericke zur Stelle, „auf deren Befehl" unter den Ausgaben nicht nur ein Extrahonorar für den Kalandsadvocaten, Dr. Sebald Cobrow, sondern auch Verehrungen an Wein an den Dr. Daniel Runge für seine Vermittelung und an die Herrschaft selbst für „gute Tractation" erscheinen. Für letztere Verehrung beruft sich der Rechnungsführer auch noch auf einen Befehl der Bürgermeister. Sonst wird ein solcher bei den zur Geschäftsverwaltung gehörenden Ausgaben nie erwähnt[173]), immer aber bei den außerordentlichen Bewilligungen. Hier tritt die Kalandsverwaltung fast ganz zurück, immer ist nur die Rede von einem Befehl des worthabenden Bürgermeisters oder „der Herren Bürgermeister", nur zweimal wird daneben auch des Consenses der Collegen gedacht.[174]) In den Händen der Bürgermeister lag damals die laufende Geschäftsverwaltung, des Raths, einen Rathsschluß holten sie nur ein, wenn sie es für nöthig fanden. Aber auch ein Rathsschluß wird wiederholt erwähnt bei derartigen außerordentlichen Ausgaben, nämlich bei der Zulage für Syndicus

---

[172]) Das Resultat war, daß die Putbus zu zahlen versprachen für die rückständigen Hebungen 1500 Mk., zu zahlen in drei Terminen, Petri 1604, 1605, 1606 je 500 Mk., und an Hauptgeld 3000 Mk., ebenfalls in drei Terminen zu zahlen Juliani 1604, 1605, 1606, je 1000 Mk. Die erste Zahlung war erst Ostern 1607 zu erreichen, wo die 1500 Mk. für die Rückstände eingingen. Von den 3000 erfolgte aber, wie es scheint, noch lange keine Abschlagszahlung, denn noch im Visitationsabschied von 1617 December 22. werden die Verweser des Kalands angewiesen, gegen die Herrschaft Putbus „juris remedia vor die Hand zu nehmen" und die Execution zu befördern.

[173]) Auf einen Befehl seines Seniors, Herrn H. Hagemeister, beruft sich der Rechnungsführer für die Ausgabe von 9 Mk. für 8 Ellen „Carteke," um dem Kalandsdiener zur Huldigung Michaelis 1601 ein Feldzeichen zu geben, weil die andern Diener auch eins bekämen.

[174]) Bei dem Zuschuß von 51 Mk. 9 ß an Syndicus Steinwig, und der Krankheitsunterstützung von 15 Mk. 8 ß an Rector Jentzkow 1610.

Steinwig, bei der Zahlung zu einer geheimen Sache, bei der wiederholten Unterstützung an Meister David, bei der Zahlung der Landsteuer für die Lehrer, zweimal bei den Verehrungen an Con- und Subrector und bei dem Geschenk an Mörder's Wittwe. Ohne Bürgermeister- oder Rathsbefehl kommt keine einzige außerordentliche Bewilligung in den Registern vor. Daß man übrigens schon in jener Zeit bei derartigen Berathungen im Rathe nicht mehr ganz im Klaren darüber war, was es mit dem Kaland eigentlich für eine Bewandniß habe, geht aus einem Rathsprotocoll des Jahres 1609 hervor, welches ich in Anlage 14 aufgenommen habe. Die Bürgermeister suchten die in der Consistorialordnung für jedes Mitglied des Consistoriums als Gehalt ausgesetzten 10 Gulden zu beschaffen, weil die Prediger sonst nicht mehr in die Sitzungen kommen wollten. Die deshalb angegangenen Provisoren der Hospitalien schützten vor, daß die Bewilligung von ihnen ohne Vorwissen der Bürger nicht geschehen könnte, und wiesen auf den Kaland hin. Hier lehnte man das Zumuthen zwar nicht aus verfassungsmäßigen Bedenken ab, entschuldigte sich aber mit Geldmangel, weil die Putbus immer noch nicht zahlten. Der Rath, an den sich die Bürgermeister dann wandten, bestimmte jedoch, daß Hospitalien und Kirchen zusammenschießen sollten, der Kaland aber sowohl Unvermögens halber, als auch, weil er „ohndaß ein weltlich werck", zu verschonen sei.[175])

Eine Zuziehung der Hundertmänner kommt nur einmal vor, wo sie sich aber aus den besonderen Umständen sehr natürlich erklärt. Der Kalandshof in Kedinghagen wurde 1610 dem Rathsverwandten Cord Bestenbostel „auf 20 Jahre eingethan auf Befehl des Raths und mit Bewilligung der Hunderten." Den dafür erhaltenen Pfandschilling von 7500

[175]) Es scheint das auf Anschauungen und Bestrebungen hinzudeuten, welche Balthasar Preuße a. a. O. (in der Anlage 13) rügend kennzeichnet, indem er erwähnt, man habe den Kaland neulich wiederum für weltlich ausgeben und zu einem Rathslehen machen wollen, was aber an seinem durch Vorzeigung der Urkunden und Fundation begründeten Widerspruch gescheitert sei.

Mk. mußte der Kaland als Darlehn an die Stadt geben. Da mußte der Kalandsverwaltung die Zustimmung der Hundertmänner äußerst genehm sein, um damit eine Gewährleistung nicht nur der ganzen Maßregel, sondern auch für die Anerkennung der Schuld seitens des Schuldners, nämlich der Stadt selbst, zu haben, die auf Jahre hinaus ihren Verpflichtungen nicht nachkam.[176]) Von diesem einzelnen Fall aber etwa entnehmen zu wollen, daß die Hundertmänner zur Veräußerung von Grundbesitz ihre Genehmigung zu ertheilen gehabt hätten, dürfte um so unzulässiger sein, als sonst Veräußerungen von Scheunen und Buden von den Kalandsverwaltern selbständig vorgenommen werden.[177])

Mit dem Einblick in die Kalandsverwaltung, den wir diesen Registern entnehmen, harmonirt nicht sonderlich das Urtheil Balthasar Preuße's, welches er in seiner Regimentsform (Anlage 13) darüber fällt. Wenn er zwar anerkennt, daß noch jährlich den Armen etliche beneficia gereichet werden, auch der Superintendent, die Physici und Schul-Collegen Besoldungen vom Kalande genießen, sich aber beschwert, daß man nicht viel gehöret, wo das Uebrige bleibet, so widerspricht dem doch der ganz bis ins Einzelne gehende Nachweis über die Verwendungen der Einkünfte, welcher in den Registern gegeben ist. Das Einzige, worüber kein Nachweis gegeben zu sein scheint, sind die Dienste und Gerichtsgefälle von den Kalands-

---

[176]) Auch diese Angelegenheit kam bei der folgenden Visitation zur Sprache. In dem Abschied von 1617 werden die Provisoren deswegen vor die Deputirten, so zwischen dem Rath und der Bürgerschaft tractiren, verwiesen, wo sie das, „wozu der Kaland vermöge Siegel und Briefe befuget, gehörig urgiren sollen."

[177]) Die Scheune („eine kleine Schune vp dem Knepes-Damme von 4 bunden vnd buwfellig") wurde 1599 Juli 20. an Melchior Preuße's Erben für 150 Mk. verkauft, obwohl sie 12 Mk. Heuer gab. Der Verkauf einer Bude erhellt aus Schweder Moller's späterem Register von 1620, wo bemerkt wird, daß der sonst im Register vorkommende „Wortzins an die Kammerherrn" mit der Bude, worauf er geruht, auf deren Käufer, Brandt Klinckow, übergegangen sei.

gütern, welche die verwaltenden Rathsherren als Honorar für sich behalten zu haben scheinen, und deren Höhe nicht mehr nachweisbar ist. Diese Gefälle nahmen die Verwalter eben als ihre Zuständnisse in Anspruch,[178]) und erst in dem Visitations-Abschiede von 1617 wurde fest bestimmt, daß sie sich mit dem dritten Theil dieser Gefälle zu begnügen hätten. Immerhin geht aus Balthasar Preuße's Beurtheilung, da er doch selber Mitglied des Raths war, hervor, wie groß das Mißtrauen war, welches gegen die in Händen von Rathsmitgliedern befindlichen Stiftungsverwaltungen obwaltete. Beim Ausbruch des Conflicts mit dem Herzog sollte denn die Bürgerschaft endlich das langerstrebte Ziel erreichen, daß die Administration der Stiftungen ganz in die Hände von Bürgern gelegt wurde.

4. Der Kaland in bürgerschaftlicher Administration unter Inspection von Rathsmitgliedern.

Zu Ende des Jahres 1611 unter dem Druck der von außen drohenden Gefahr näherte sich der Rath wieder der Bürgerschaft und sagte ihr unter Anderm die Abtretung der weltlichen und geistlichen Administration zu.[179]) Und diese Zusage sehen wir in Rücksicht des Kalands demnächst in der That verwirklicht[180]). Zum Schluß des oben beleuchteten vom

---

[178]) Vgl. oben S. 287 Anm. 169.

[179]) Otto Fock, Rüg.-Pomm. Gesch. VI. S. 51.

[180]) Wie es im Uebrigen mit den einzelnen Stiftungen in dieser Beziehung stand, kann ich nicht angeben. Ueberall scheint die Administration noch nicht sofort abgetreten zu sein. Die gehoffte definitive Einigung kam damals bekanntlich noch nicht zu Stande. Dennoch erfolgte die Abtretung der Administration nicht erst nach Abschluß, sondern schon im Verlauf der Verfassungskämpfe. Ein interessantes und wie es scheint bisher noch unbekanntes Document fand ich unter verworfenen Papieren der Acht- und Hundertmänner auf dem Rathhausboden. Es ist ein Rathsbescheid vom 12. Jan. 1613 auf einen im Namen der Bürgerschaft durch deren damaligen Worthalter Josquin von Gosen gehaltenen Vortrag über alle mög-

Rathsverwandten Melchior Warnecke geführten Kalandsregisters beurkundet derselbe diesen Uebergang wie folgt:

„Idt hebben auerst de 100 Borger vor goth angesehen, dith Register henferner Schweder Moller tho vorwalden, welckes ick mi vorher bi einem Erbarn Rade offt beschwert, mi mit disser Moye tho vorschonen. Wile mi auerst disse vorwaldinge wedder minen willen vnde in minem affwesende is vperlecht weden, vnd andere Personen, de dortho qualificierder wehren, nicht hebben annehmen willen, also hebbe ick dissem minem Nachfolger alle Register gerne thogestellet, vnd wunsche Ehme, dat he idt mit meherem flite vnd qualiteten datsulue henferner vorwalde, vnde mi ock dat mine, so mi vth den Registeren gebohret, Erleggen moge, we he sick ock erbaden, wiel Ick ehm de Register van miner gantzen vorwaldinge hebbe thogestellet, vnde werth min Nachfolger van Anno 1612 vp Ostern Sinen Anfanck maken."

---

lichen Beschwerden bis zu den Misthaufen auf der Straße und den untüchtigen Wasserröhren am Rathhause. Ueber die fragliche Angelegenheit heißt es darin:

„2. Den anderen Punct anreichendt, erkleret sich E. E. Rath das die gentzliche abtretung der Empter, geist- und weltliche, in- und außerhalb der Stadt, imgleichen der Stadt- und Kirchenacker und Landgueter in continenti, so viell noch daran mangeln wurde, solle zu wercke gerichtet werden — — vnd sollen die Empter von vnparteilichen getrewen personen aus der burgerschafft hinfuro verwaltet, vnd von denen alle jahr Rechnung aufgenommen werden.

3. Zum Dritten wegen vorwaltung geistlicher gueter wiederholet Ein E. Rath, was dißfalß hiebeuor den Erbarn hundertmennern zugesagt, vndt sollen dieselben den burgern, waß ihnen noch nicht abgetreten, wurklich alßbaldt heutiges tages eingeräumbt, vnd des Raths befreunde oder andre, so keine hundersten, dauon abstehen, ermahnet vnd angehalten, dakegen den von den hundertmennern denominirte personen vffgetragen werden. —"

Welche Bedeutung die Bürgerschaft diesem Bescheide beimaß, erhellt daraus, daß sich bei demselben eine auf ihren Antrag ergangene herzogliche Confirmation vom 25. Januar 1613 befindet. Mir liegen zwar nur gleichzeitige Copien vor, deren Form und Inhalt jedoch die Echtheit unzweifelhaft darthun.

Zugleich mit Warnecke wird auch sein College Nicolaus Dinnies, der den Rathsherrn Heinrich Hagemeister (zwischen 1607 und 1610) abgelöst hatte, aus der Kalandsverwaltung ausgeschieden sein. Beide werden in den Urkunden des Kalands nicht mehr genannt. Dagegen finden wir Jacobus Clericke's Namen (Rathsverwandter seit 1609) noch bis 1620 an der Spitze der Kalandsverweser. Indessen nahm auch er keinen Theil mehr an der Administration. Vielmehr war diese in den Händen der bürgerschaftlichen Mitglieder, von denen Schweder Moller das eigentliche Kalandsregister (einschließlich Corp. Christi, Propriorum und Marien-Tyden), Jacobus Hidde das von Hagemeister und später wahrscheinlich von Nic. Dinnies geführte der Marienbrüderschaft, und Thomas Wiechmann das der Schülerbrüderschaften von Jacob Clericke übernahm. Der Ursprung dieser getrennten Registerführung scheint übrigens bald in Vergessenheit gerathen zu sein. Wir finden die alten Namen der Brüderschaften nicht mehr in den Rubriken, auch der Name „Gemeiner Kasten" ist verschwunden, der Name „Kaland" bezieht sich von nun ab auf das Ganze, und daß dennoch die einzelnen Register weiter geführt werden, scheint lediglich darin seinen Grund zu haben, daß sie eben so überliefert waren, wenn nicht etwa die Absicht vorwiegend gewesen sein sollte, jedem der drei bürgerschaftlichen Administratoren auch ein eigenes Thätigkeitsgebiet zu überweisen.

Von dem Visitationswerk, welches nun endlich durch das Einschreiten des Herzogs Philipp Julius und unter Mittheilnahme seiner Räthe zu Stande kam, ist der Kaland nur wenig berührt. Ueberhaupt täuscht man sich, wenn man aus den Nachrichten über diese Visitation und aus den Urkunden, die ihre Einrichtung und ihren Abschluß betreffen, irgend welchen Aufschluß über die Zwecke, denen die visitirten pia corpora und sonstigen Anstalten dienen sollen, und desfallsige Vereinbarungen zwischen der Stadt und dem Landesherrn erwartet. Der Visitationsvertrag vom 10. Dec. 1612 ist im Wesentlichen nur die Instruction für das Verfahren, das die Visitatoren beobachten sollten, und der Visitationsreceß vom 22. Dec. 1617

die Zusammenfassung der von ihnen gezogenen Monita. Ueber die Verwendung der Mittel der visitirten Stiftungen mitzusprechen und Garantie seitens der Stadt dafür zu erhalten, soweit gingen die Ansprüche selbst dieses energischen Fürsten nicht. Als Gegenstand der Visitation galt offenbar in den Verhandlungen zwischen Stadt und Landesherrn nur die Ermittelung, was vom Stiftungsvermögen abhanden gekommen und wie es wieder dazu zu bringen sei. Und hierbei seine Mitwirkung durchgesetzt zu haben, genügte dem Fürsten. Für die Verwendung war stillschweigende Voraussetzung, daß sie durch die Stiftungsurkunden bestimmt sei oder, wo diese wegen der veränderten Religion nicht durchführbar waren, nach Maßgabe der in den Kirchenordnungen der Stadt wie des Landes im Allgemeinen übereinstimmend angenommenen Grundsätze[181]) zum Besten der Kirchen, Gotteshäuser, Schulen und Armen erfolgen müsse. Bestimmungen im Einzelnen darüber zu treffen, maßte sich weder der Fürst noch die Visitations-Commission an, sondern blieb der städtischen Autonomie überlassen. Zur Vermeidung jedes Mißverständnisses heißt es in dem Vertrage von 1612 Dec. 10.:

> „zum Siebenden soll die Administration und Disposition der Güter bei Rath und Bürgerschaft[182]) verbleiben."

Der Erbvertrag vom 11. Juli 1615 läßt es dabei und fügt nur, indem er die Wiederholung der Visitation von 5 zu 5 Jahren anordnet, zur Sicherheit der Stadt hinzu:

> „und soll diese Beliebung sonsten gemeiner Stadt an dero habender Jurisdiction, Disposition und Administration der geistlichen Güter unschädlich und unpräjudicirlich sein."

Der Visitationsabschied bestätigt diese Sätze und giebt ergänzende Vorschriften nur hinsichtlich der Zusammensetzung

---

[181]) Vgl. den Nachtrag über die Pomm. Kirchenordnung.

[182]) Ein Vorbehalt wird nur zu Gunsten bestehender specieller Patronatsrechte gemacht.

der Verwaltungen aus Raths- und bürgerschaftlichen Mitgliedern und über die möglichst wirthschaftliche Guts- und Geldverwaltung durch die Administratoren, welche im übrigen darauf hingewiesen werden, ihren Eiden gemäß der ihnen anbefohlenen Stiftungen Bestes zu fördern und Schaden zu verhüten.

Hauptziel der Visitation war neben der Revision der bisherigen Verwaltung eine Grundlage für die zukünftige zu gewinnen durch Errichtung von Matrikeln, sofern solche nicht schon vorhanden waren. Auch für den Kaland wurde eine solche neu errichtet, welche noch heute bei den Visitationsacten vorhanden ist.[183]) In Anlage 15 gebe ich den Abschnitt derselben wieder, der überschrieben ist: „Ordinari Ausgabe des Kalands." Wir erfahren leider nicht mehr daraus, als was uns schon aus den Rechnungen bekannt ist. Der erste Blick zeigt, daß wir es lediglich mit einer dürftigen Zusammenstellung aus den Registern des laufenden Jahrgangs zu thun haben. Keine Andeutung über den Ursprung dieser Ausgaben, keine Spur einer Bestimmung, was mit den Einnahmen, die dadurch nicht erschöpft sind, vorgenommen werden, und wem diese Bestimmung hierüber zufallen soll. Nur das eine negative Resultat ist auch hier evident, daß von einer Verwendung der Einkünfte zu Almosen, abgesehen von den Seelbadstiftungen, der Schuh- und Wandvertheilung und der einmaligen Speisung im stiftungsmäßigen oder hergebrachten Umfange, keine Rede ist.

Daß es in dieser Beziehung auch bei der bürgerschaftlichen Verwaltung dieselbe Bewandniß behielt, wie vorher, lehren die beiden einzigen Register, die ich aus dieser Zeit habe ermitteln können, eins von Schweder Moller und eins von

---

183) Ein- oder zweimal sind neuere Matrikeln errichtet, 1633 nach dem großen Kriegswesen und vielleicht 1680—1690, gelegentlich der zweiten großen Visitation. Die bei dieser Gelegenheit möglicherweise errichtete war aber schon 1772 im Kalandsarchiv nicht mehr zu finden, wie die dermaligen Administratoren auf ein Monitum des Revisionscollegs berichten — Anl. 16 —, und erstere scheint gleichfalls verloren.

Jacob Hidde, beide über das Rechnungsjahr Ostern 1620/1. Das letztere ist insofern eine willkommene Ergänzung der früher mitgetheilten Register, als es augenscheinlich den Fonds der Marienbrüderschaft betrifft, welcher bei jenen fehlte. Die Solleinnahme desselben beträgt nur 482 Mk. 12 ß, so daß es sich von ziemlich gleicher Bedeutung darstellt, wie das der Schülerbrüderschaften. Die Einnahme wird zur größeren Hälfte durch das Dienergehalt in Anspruch genommen. Um des Kalands Reisen zu bestellen, wird dabei bemerkt, ist der Diener verpflichtet, ein Pferd zu halten, er bezieht dafür 60 Mk., sein Jahresgehalt beträgt 200 Mk., Hausheuer wird für ihn entrichtet 18 Mk., und zu einem Paar Stiefel bekommt er noch 8 Mk. 2 ß. Daneben kommt in ordinario nur noch die Ausgabe für ein Armen-Bad vor, das auch hier Kysowen-Bad heißt, mit 23 Mk. 6 ß. Geschäftsausgaben unter der Rubrik „Gemeine Ausgaben-Geld" belaufen sich nur auf 34 Mk. 4 ß. Dagegen betragen nicht weniger als 159 Mk. 5 ß 6 pf. die Ausgaben des Titels: „Außgabe-Geldt vff befelich E. E. Raths." Es sind das zweimal 25 Mk. ans Waisenhaus, das 1617 gestiftet war, 30 Mk. zur Baute des Beginenhauses, 39 Mk. 5 ß 6 pf. zur Honorirung der bei der Visitation angestellt gewesenen Notare, 40 Mk. zu Unterstützungen. Diese Unterstützungen sind indeß wieder eigenthümlicher Natur und mehr den Zwecken entsprechend, welche man heutigen Tages durch das Institut der Beamten- und Wittwenpensionen erstrebt, nämlich 16 Mk. für „Claus Lampe, den alten Pfundknecht, welcher stockblind", und 24 Mk. „dem Kloster St. Johannis für Staude'schen Haußheure," allem Anscheine nach zu Gunsten einer Lehrer- oder Rectorswittwe, der damit in St. Johannis ein Wittwenasyl bereitet war.

In Schweder Moller's Register sind außer den regelmäßig wiederkehrenden Posten so wie den Verwaltungsunkosten überhaupt nur wenige Ausgaben notirt, darunter „auf Befehl der Herrn Bürgermeister" 1 Mk. 8 ß einem armen Manne, der bei der Arbeit an der Fährbrücke zu Schaden gekommen, und 50 Mk. zum Bau eines Pesthauses. Den 4. Februar

1621 sind 63 Mk. und den 11. März 1621 38 Mk. „zur Steuer gelegt." Nach dem früher Mitgetheilten wird das zur Erleichterung der Lehrer geschehen sein und, wie leicht anzunehmen, nicht aus eigenem Antriebe der Verwaltung, sondern ebenfalls, wenn es auch nicht besonders bemerkt ist, auf Geheiß der Bürgermeister.

Diese Register geben somit den Beweis, daß trotz des Uebergangs der Verwaltung an bürgerschaftliche Administratoren in der Befugniß der Verwaltung, die Revenüen zu verwenden, keine Aenderung eingetreten war. Die Vereinbarung mit dem Landesherrn, daß Administration und Disposition der Güter bei Rath und Bürgerschaft verbleibe, hat über die Einzelvertheilung der darin liegenden Befugnisse keine Entscheidung getroffen. Diese Entscheidung ist Internum der städtischen Gewalten geblieben, und hat man in der Praxis beim Kalande unverkennbar unter der Administrationsbefugniß der bürgerschaftlichen Administratoren nur die Erhebung der Einkünfte und Leistung der feststehenden regelmäßigen Ausgaben sowie derjenigen Ausgaben, die zur laufenden Geschäftsverwaltung gehören, verstanden, andere Bewilligungen aber dem Rathe, beziehungsweise in früherer Zeit den denselben vertretenden Bürgermeistern vorbehalten.

Wohl ist derzeit auch die Rede davon gewesen, den Kaland zu einer Art Centralorgan für Unterricht, Wohlthätigkeit und Armenpflege zu erweitern und mit bestimmteren Normen für Verwaltung und Verwendung der Mittel zu versehen. Eine beredte Stimme in diesem Sinne erhob sich unter den Visitatoren selbst, nämlich die des bereits mehrfach genannten Rathsverwandten Balthasar Preuße. Von höchstem Interesse sind die Ausführungen seiner Regimentsordnung (Anlage 13) über das Amt der Kastenherren. Indem er sich beklagt, daß sie bisher ihr Amt nur als eine Geldverwaltung angesehen und die allernothwendigsten Stücke desselben nicht angerührt hätten, weil dazu keine gehörige Instruction vorhanden gewesen sei, sieht er das Vorbild dafür, was ein solches Amt leisten soll, im Venetianischen Diaconatsamt, und empfiehlt im An-

schluß daran, den Fonds erheblich zu verstärken, um den vermehrten Anforderungen gerecht werden zu können. Unbewußt knüpfte damit Preuße an etwas viel näher liegendes an, als an Venetianische Institutionen, nämlich an die Idee des gemeinen Kastens, wie sie im Nachtrage zur Kirchenordnung von 1525 ausgesprochen und bei der städtischen Visitation von 1565 wieder ergriffen war, aber weder das eine noch das andre Mal zu lebenskräftigem Dasein hatte verwirklicht werden können. Nach Preuße's Idee sollten die Kastenherren Alles, was stiftungsmäßig für die Armen bestimmt war und nicht unter specieller Verwaltung der Gotteshäuser[184]) und Kirchen stand, sowie Alles, was noch in Zukunft testamentarisch[185]) oder sonst den Armen ausgesetzt werden würde, einfordern. An sie sollten die sogenannten Gottespfennige eingeliefert werden, welche man beim Abschluß von Contracten statt der römisch-rechtlichen Arrha zu stipuliren pflegte. Sie sollten aber auch die Aufsicht führen über die geistlichen Lehne, Vicarien, Beneficien, d. h. darauf achten, daß die verwaltenden Patrone davon nichts profanirten oder bei Seite brächten, widrigenfalls sie solches für verfallen erklären und einziehen sollten. Endlich aber sollten sie auch die Ueberschüsse der Klösterverwaltungen[186]) einsammeln, an Gut oder Zins legen und möglichst vermehren. Davon sollten dann nicht allein die bisherigen Besoldungen[187]) entrichtet, sondern dieselben auch erhöht werden. Das Betteln sollte abgeschafft und von jenem Fonds die Anrichtung eines Waisenhauses und Versorgung der Hausarmen bewirkt, auch ein Freitisch für Bürgerkinder, welche das Gymnasium zu St. Katharinen besuchten, eingerichtet werden.

---

184) Gotteshäuser sind selbstverständlich die heute sogenannten Klöster.

185) Ich erinnere an den stehenden Satz in unsern Testamenten „5 Thlr. für die wahren Armen der Stadt."

186) Von Ueberschüssen der Kirchen ist nicht die Rede. Deren Armuth war schon damals unzweifelhaft.

187) „Stipendia," das sind im derzeitigen Sprachgebrauch nicht nur Studiengelder, sondern auch Gehälter.

Ob diese Vorschläge in der Visitations-Commission ernstlich erörtert sind, lasse ich dahingestellt. Practisch war die damalige Generation so wenig zum Centralisiren geneigt, wie hundert Jahre früher die Zeitgenossen der Reformation. Es zeigt sich das in der Gründung des Waisenhauses, welches wirklich zu Stande kam und durch Beiträge aller möglichen milden Siftungen und Aemter erhalten, aber nicht an eine bestehende Verwaltung, wie etwa die des gemeinen Kastens gewiesen, sondern unter eine besondere Verwaltung gestellt wurde, welche nach den dabei ausgesprochenen Intentionen als städtisches Armen- und Waisenamt anzusehen ist, die aber, nachdem sie sich im Laufe der Zeit der Sorge für die Armen entschlagen, und hierfür ein besonderes Departement erwachsen war, heutigen Tages mit dem Anspruch auftreten konnte, eine eigene selbständige Stiftung zu sein. Und wunderbar genug, wie endlich die besprochene Centralisationsidee in etwas modificirter Weise nach mehr als anderthalb Jahrhunderten in der Schöpfung der gemeinnützigen Kasse ins Leben trat, war es wieder Niemandem bewußt, daß man nur einen Plan wieder aufnahm, für dessen Verwirklichung man in dem gemeinen Kalands-Kasten bereits einen alten Ansatz hatte, — dieser blieb völlig bei Seite liegen und wurde selbst als alte Stiftung angesehen, die von ihren Ueberschüssen dahin abzugeben hätte. Statt der einen centralisirten Armen- und Wohlthätigkeits-Verwaltung, welche schon 1525 und 1528 gewissermaßen gesetzlich im Princip eingeführt war, sehen wir vier neben einander stehende Verwaltungen mit complicirtester gegenseitiger Abrechnung, Kaland, Waisenhaus, Armenpflege, gemeinnützige Kasse, lauter Neuschöpfungen, durch dasselbe jedesmal frisch erwachende Centralisationsbedürfniß hervorgerufen, aber nie consequent zu voller Befriedigung desselben durchgeführt, indem man jedesmal bei der jüngeren Schöpfung vergaß, daß die vorhandenen älteren bereits zu demselben Zwecke hatten dienen sollen, und übersah, daß sie mit einer geringen Erweiterung in der That dem entsprechend umgestaltet werden konnten.

Die Kalandsverwaltung blieb also trotz und nach der

Visitation und mit bürgerschaftlichen Administratoren in demselben Geleise, wie vorher. Beim Fehlen der Register und sonstiger besonderer Nachrichten müssen wir auf den Detailnachweis dafür verzichten. Aus den Personenangaben der Urkunden sehen wir nur, daß sich die Verwaltung im Jahre 1617 um ein zweites Rathsmitglied verstärkt hat, von den bürgerschaftlichen Mitgliedern dagegen Jacobus Hidde vor 1624 ausgeschieden[188]) ist. Von 1624 ab sehen wir — in Uebereinstimmung mit dem sich derzeit in der Stadt- und Stiftungsverwaltung allgemein geltend machenden und bis heute beibehaltenen Sprachgebrauch — die Rathsmitglieder mit dem Titel „Inspectores", die bürgerschaftlichen mit dem Titel „Administratores" oder „Verweser" belegt. Während die Personen der Inspectoren seit 1620[189]) häufig wechselten, war es Schweder Moller und Thomas Wiechmann beschieden, die schweren Drangsale der Wallensteinschen Belagerung und der folgenden Kriegsjahre, deren Elend durch die Pest von 1629 noch vermehrt wurde, zu erleben. Daß davon die Kalandsverwaltung, welche ihre Einkünfte hauptsächlich außerhalb der Stadt aus den so schwer heimgesuchten ländlichen Umgebungen zu beziehen hatte, aufs erheblichste betroffen wurde, ist auch ohne Nachweis glaubhaft. Ein interessanter Beleg dafür ist uns aber aufbehalten in einem fünfzig Jahre später von dem unendlich mühsam fleißigen Administrator Peter Splieth angefertigten Extract der ordentlichen Ausgaben von 1622—1671. Es ist daraus ersichtlich, wie schon 1626 die Regelmäßigkeit in der Leistung der Ausgaben wankend wird. In diesem Jahre fällt die stiftungsmäßige Vertheilung von Tuch oder Leinen und Fleisch an die Armen fort. So viel ersichtlich, ist sie in der Folge nicht wieder aufgenommen. Von den Seelbädern für die Armen werden 1626 und 1627 noch zwei statt der stif-

---

[188]) Und zwar durch Tod, wie aus einer undatirten Notiz Jacob Wessel's auf Hidde's Rechnung von 1620/1 zu ersehen.

[189]) 1620 finden wir Jacobus Clericke's Namen, der der Verwaltung seit 22. Oct. 1597 angehört hatte, zum letzten Mal.

tungsmäßigen drei, 1628 nur noch eins und dann[190]) bis 1640 keins mehr gereicht. 1626 enden auch die außerordentlichen Ausgaben „Auf Befehl des E. E. Raths"; doch waren die zum Jahr 1620 erwähnten Ausgaben dieses Titels für den blinden Pfunddiener und Hausheuer für die Staudesche an St. Johannis, wie der Extract nachweist, mittlerweile jährliche geworden und sind deswegen darin auch als ordentliche Ausgaben weitergeführt. Daß mit 1625 die Zahlungen an die beiden Stadtärzte (Illies und Siemenß) sowie an Magister Hintze an St. Johannis aufhören und von Mich. 1628—Weihnachten 1630 kein Superintendenturgehalt gezahlt wird, mag ganz oder zum Theil in den grade einfallenden Vacanzen dieser Aemter seinen Grund haben.[191]) Daß aber die Gehälter an den Johannäischen Prediger und den zweiten Medicus gänzlich vom Etat verschwinden, daß die Gehaltszahlungen an den Superintendenten und an den ersten Stadtarzt, nachdem sie für 1630, 1631 wieder aufgenommen sind, 1632 und 1633 schon wieder unterbleiben, und endlich daß von Mich. 1627—1634 gar keine Auszahlungen an die „Schul-Collegen" stattfanden, kann nur den drückenden Verlegenheiten der Kalandskasse zugeschrieben werden.

Niemanden aber, der einer städtischen Verwaltung nicht ganz fern gestanden hat, wird es befremden, daß bei solchem Zustande am lautesten die Klagen der Schul-Collegen erschollen. Wie es scheint, war es, wenn auch nicht ausschließlich, doch

---

190) Mit einer Unterbrechung 1631, 1632, wo wenigstens ein Bad gewährt wurde.

191) 1624 erlischt auch die Position „Herrn Jacobo Wesseln vor die Auffwartunge bei der geistlichen Rechnung 32 Mk. 2 ß", doch aber wohl, weil jene „Aufwartung" aufhörte oder unterbrochen ward. Nach Beendigung der Visitation von 1617 blieb nämlich eine städtische Revisionsbehörde der Stiftungen in Thätigkeit, die auch später mit Unterbrechungen in Function war. — Für die Jahre 1630, 1631 finden wir die vereinzelte Ausgabe „auf Befehl E. E. Raths" „Magister Ruperto" quartaliter 6 Mk. 6 ß ohne Andeutung ihres Zusammenhangs.

hauptsächlich ihretwegen, daß der Rath im Jahre 1633 sich zur Forderung eines außerordentlichen Schosses genöthigt sah. Die Hundert genehmigten auch die Colligirung, ließen sich dann aber vernehmen, daß der colligirte Schoß nicht eher aus dem Kasten gehoben werden dürfe, d. h. dem Rath nicht eher zur Disposition stehen solle, bis bestimmte Angelegenheiten, darunter namentlich die den Kaland betreffend, in Richtigkeit gebracht seien.[192]) Was die Veranlassung zu diesem Monitum gegeben haben mag, ist uns nicht aufbehalten. Es scheint, daß die Bürgerschaft gegen die aus ihrer eigenen Mitte hervorgegangenen Administratoren nicht minderes Mißtrauen hegte, wie ehedem gegen die administrirenden Rathsherren, und daß sie den Wunsch aussprach, es möge mit dem Kaland eine andere Gelegenheit gewiesen und die Verwaltung desselben der Stadt beigelegt werden.[193]) Zur Beleuchtung der Angelegenheit und Revision der Kalandsregister wurde eine Commission niedergesetzt, welcher aus dem Rath außer dem secretarius visitationis, Rathsverwandten Jacobus Wessel, die Herren Valentin Pansow und Nicolaus Elver, aus der Bürgerschaft neben dem Bürgerworthalter drei Mitglieder angehörten. Das Resultat dieser Commission wird in der Hauptsache die neue Kalandsmatrikel von 1633 gewesen sein, welche sich mehrfach erwähnt findet, aber nicht mehr erhalten zu sein scheint. Ein schlimmeres Resultat war, daß die ganze Kalandsverwaltung ins Stocken gerieth, weil die Administratoren, nachdem sie Rechnung gelegt, der Meinung waren, sie würden aus der Verwaltung entlassen werden und sich nicht viel mehr um dieselbe kümmerten. Befriedigung der Schul-Collegen ließ sich nur zum Theil in baar beschaffen. Wegen des Restes nahm man Bedacht, ihnen „contentement in Restzetteln[194]) zu schaffen", beschloß jedoch, da der secretarius

---

[192]) Anl. 14. Protoc. Jovis 7/11. 1633.

[193]) Dies geht aus der Proposition des Bürgermeisters Quilow vom 20. März 1634 hervor. Anl. 14.

[194]) Unter Restzetteln ist offenbar Papiergeld, zu dessen Creirung die Wallensteinsnoth der Stadt Anlaß gegeben hatte, zu verstehen. — Prot. Lunae 10./2. 1634.

visitationis von der Forderung berichtet hatte, welche der Kaland noch an die Stadt zu erheben habe [195]), durch besondere Deputirte des Raths [196]) mit den Achtmännern, den bürgerschaftlichen Verwaltern der Stadtkasse, zu verhandeln. Achtmänner waren bereit, die fraglichen obligationes mit den Deputirten des Raths und der Bürgerschaft zu beleuchten, hatten aber zu den deswegen angesetzten Conferenzen keine Zeit zu erscheinen. Endlich kam die Angelegenheit vorläufig zur Ruhe, indem am 22. März 1634 die fünf Klassen der Hundertmänner ihre Vota abgaben, worunter jedoch nur eins zu Gunsten des Projects lautete, daß der Kaland an die Stadt gelegt werde. Es blieb demnach zunächst Alles beim Alten. Nur daß Schweder Moller und Thomas Wichmann, den langjährigen Administratoren, endlich die lange erbetene Entlassung gewährt wurde. Ein eigenthümliches Ergebniß liefert die Schlußabrechnung mit ihnen, die uns in einer Urkunde der beiden Inspectoren, der Rathsverwandten Eustachius Picht und Jürgen Illieß, vom 3. Decbr. 1634 aufbewahrt ist. Hiernach war von Moller und Wichmann [197]) die Rechnung eigentlich nur bis Ostern 1633 geführt, in welchem Moment sie ein rechnungsmäßiges Guthaben von

---

[195]) Es werden die Anleihen aus dem Jahre 1610 von 7500 Mark und 300 Mk. sein, wovon oben S. 282, 283, 284 die Rede war. Nach einer Notiz in dem schon gedachten Peter Splieth'schen Extract haben beide Anleihen auch in der revidirten Kalands-Matrikel von 1633 pag. 3 als Schuldposten der Stadt mit dem Vermerk gestanden, daß noch keine Zinsen davon bezahlt seien. Weiter heißt es dort: „Ao. 1635 befindet sich dieses bezahlett zu sein mit Restzetteln von den Liquidationsherrn."

[196]) Bürgermeister Hoyer, Syndicus Dr. Rud. Hagemeister, Herr Heinr. Gotschalk, Herr Jacob Wessell.

[197]) Es ist in der Urkunde noch die Rede von des „Kalandes drei Registern, welche erstlich Jacobus Hidde vnd folgig Schweder Müller, auch Jochim vndt Tomas Wichmann absonderlich verwaltet." Jochim Wichmann muß also schon vor 1633 eingetreten sein, wahrscheinlich als Ersatz für Jac. Hidde. Später wird er noch zusammen mit Joh. Hagemeister in einer Urkunde von 1637 Fbr. 23. als Verweser des Kalands genannt.

6147 Mark hatten. Von Ostern 1633 hatte der Kalandsdiener Laurentz Wintim „das Register mehr als Administratorn verwaltet." Bis zum 2. Dec. 1633 hatte er Namens derselben 1285 Mark 2½ ßl.[198]) Ausgaben für den Kaland geleistet. Indessen hatten aus den Einnahmen seit Ostern 1633 doch 4250 Mark 2½ ßl. auf jene Vorschüsse abgetragen werden können, so daß der Kaland am 3. December 1634 seinen genannten Verwaltern noch 3282 Mark schuldete. Wie diese aber selbst einräumen mußten, gebührte die ganze Summe nicht ihnen, sondern dem genannten Kalandsdiener, dessen Credit bedeutend genug gewesen war, die erforderlichen Summen zu beschaffen. Inspectores konnten ihm aber, da er nun angeblich von seinen Gläubigern selbst wegen der Rückzahlung bedrängt wurde, nicht anders Befriedigung verschaffen, als durch Cession von Kalandscapitalien. War schon in dieser Angelegenheit — entgegen den neuen Verfassungsbestimmungen — ein Eingreifen der Inspectoren in die eigentliche Administration nicht zu vermeiden gewesen, so fand solches in erheblicherem Grade noch auf einem andern Gebiete statt. Es war damals die Zeit, wo man die Bauerhöfe in sogenannte Bauhöfe oder Ackerwerke verwandelte, durch deren Verpachtung oder „Verpensionirung" man den Ertrag bedeutend steigerte. Eine solche Umwandlung war in dieser Zeit auch mit dem Kalandshof in Warksow vorgenommen, und zwar scheint es, daß die Seele dieses Unternehmens der Rathsverwandte Jürgen Illies war. Es liegt von ihm ein „Register von Einnahmen und Ausgaben des Kalands vom Decembri Anno 1633 bis im Octobri Anno 1634" vor, in welchem er am Eingange des Ausgabencapitels berichtet, daß er laut einer am 16. Nov. 1633 seinem Collegen Eustachius Picht übergebenen Rechnung an Auslagen zur Baute und Einrichtung des Gutes Warksow und zu sonst nothwendigen Ausgaben des Kalands 2600 Gulden 12½ ßl. zu fordern habe. Auch führt

[198]) Um diese Zeit wird in Stralsund die Rechnung mit Gulden und lübischen Schillingen „ßlüb." oder „ßl." üblich, der Gulden hatte 3 Mark Sund. = 48 ß Sund. = 24 ßl.

er, wie aus diesem Register zu ersehen, von Stralsund aus die Bewirthschaftung dieses Warksower Hofes mit Hülfe eines Verwalters Hans Hauer, bis in Folge der Verpachtung, die im Mai 1634 von den Kanzeln gekündigt wurde[199]), am 27. August 1634 die Immission des pensionarius Hinrich Plumme erfolgte. Das Register beschränkt sich aber, wie schon angedeutet, nicht auf die Warksower Einnahmen und Ausgaben, sondern führt in Einnahme neben mehreren eingezogenen Capitalien auch 100 Gulden Ostern 1634 fällige Pension von Poppelvitz, 100 Mark Bauernpacht und Dienstgeld von Scharpitz und 7jährigen Miethsrückstand der Marienkirche für eine hinter derselben belegenen Kalandsbude auf, während unter den Ausgaben Zahlungen auf das Gehalt des Superintendenten Irrmann sowie an die Wittwen des Superintendenten Stappenbeck und Mag. Hintze, die noch an ihre verstorbenen Ehemänner zu leisten gewesen wären, Pastoratsgebühren von Poppelvitz an den Alte-Fährschen Pastor und das Wachslichtgeld an den Küster zu St. Nicolai für 2 Jahre vorkommen. Da nun für die Zeit dieser Rechnung weder von den bürgerschaftlichen Administratoren (Joh. Wichmann und Joh. Hagemeister) geführte Register vorliegen, noch aus den erwähnten Splieth'schen Rechnungsextracten ersichtlich ist, daß in dieser Zeit irgend eine andre Ausgabe gemacht ist[200]), als diejenigen, die sich in Illies' Rechnung finden, so muß man annehmen, daß er sich — wohl oder übel — genöthigt gesehen hat, die Hauptlast der Verwaltung und namentlich die erforderlichen Vorschüsse auf eigene Schultern zu nehmen.

---

[199]) Die Kündigung von den Kanzeln ist bekanntlich die früher übliche Publicationsart auch für alle weltlichen Geschäfte und Bekanntmachungen.

[200]) Die Schul-Collegen werden mit Restzetteln abgefunden sein. Darauf Bezug zu haben scheint folgender Rechnungsposten:

„1634 dato den 7. Mai habe an dem protonotario Arnoldo Böltschen bezalt, vor 3864 fl. Restzettel, die wegen des Kalandes außgeben, sein gebur 14 fl.,"

woraus auch ersichtlich, daß der Protonotar die Restzettel auszufertigen und dafür eine Gebühr zu beziehen hatte.

Andererseits hören wir freilich auch von einem Antritt der Inspection durch die Camerarien nichts. Aber auch das ist aus zweifachem Grunde wohl erklärlich. An die Camerarien war eine speeielle Rathsverfügung nicht ergangen, die sie zu einer förmlichen Uebernahme hätte veranlassen können, und ebensowenig mag ihr Eingreifen in der ersten Zeit erforderlich geworden sein durch Vorkommen von Fällen, welche eine Mitwirkung von Inspectoren verfassungsmäßig erheischten, zumal bei dem geringen Grundbesitz des Kalands zur Ausübung von Jurisdictionsbefugnissen gewiß nur seltene Gelegenheit war. So machte es sich denn wie von selbst, daß die Achtmänner die Verwaltung allein führten und nur den Rath als ihren Ober-Inspector ansahen, dessen Consens sie bei bedeutenderen Acten, wie Wiederverpachtungen der Güter, einholten. Wenigstens berufen sie sich in dem Berichte von 1647 darauf, daß sie „in Sachen (d. h. in erheblicheren Sachen) ohne Vorwissen des Raths und dessen gründlichen Bescheid oder verordnete Commissarien nichts vorgenommen hätten". Insbesondere sei die Wiederverpachtung des Poppelvitzer Hofes an Kalsow auf ihre schriftliche Relation und den Bericht der Herren Jürgen Illies und Marten Berg consensu Amplissimi Senatus expedirt. Letztere scheinen bei dieser Gelegenheit demnach als Referenten im Rath fungirt zu haben, ohne daß ihre Eigenschaft als Inspectoren dabei zur Sprache gekommen wäre. Auffallend ist die Nichterwähnung der Inspectoren in dem Formular des Eides für den Kalandsdiener. Nach dem städtischen Eidebuch schwor Claus Cremer am 24. April 1641 diesen Eid „Einem Erbarn Rath und den zum Kaland verordneten Achtmännern". In den Urkunden des Kalands-Archivs werden seit 8. April 1640 stets die Achtmänner allein als Vertreter des Kalands aufgeführt.

Die Unbestimmtheit dieses Verhältnisses gelangte übrigens bald zu einer bestimmten Regulirung durch Rathsbescheid vom 1. September 1647[207]) und zwar im Sinne der allein der

[207]) Anl. 14.

IV. Die Administration der Achtmänner 1639—1874.

1. Administration und Inspection des Kalands. Zurücktreten der Inspectoren.

Am 1. August 1639 war die entscheidende Rathssitzung, durch welche es zu der neuen Gestaltung der Dinge kam. Außer dem Rath selbst waren auch die Achtmänner und „die Deputati" zugegen. Ich kann nicht sagen, ob dies Deputirte der Bürgerschaft oder ob es diejenigen Personen waren, welche der Rath schon 1634 aus seiner Mitte bestimmt hatte, mit den Achtmännern zu überlegen, wie am besten mit dem Kalande Richtigkeit zu machen sei. Wahrscheinlicher ist letzteres, denn ihre Vorschläge scheinen die Frucht längerer eingehender Befassung mit der Sache zu sein. Sie gehen dahin, das Vermögen des Kalands durch wirthschaftlichere Benutzung einträglicher zu machen und die Ausgaben auf die eigentlichen Zwecke des Kalands zu beschränken. Dies scheint wenigstens der Sinn zu sein, wenn sie dem Rath eröffnen, sie hätten befunden, daß der Kaland geistlich und nicht weltlich sei, und daß es sie daher sehr befremdet habe, wie von Alters her „der Medicorum Bestellung[205]) bei den Kaland gelegt sein möge." Illies verfocht in dieser Sitzung sein eigenes Interesse und machte den Vorschlag, ihm zu seiner Contentirung wegen der 1000 Fl., die der Kaland ihm noch schuldete, einen Kalandshof in Scharpitz einzuräumen, den er, sobald er daraus befriedigt, zurückgeben werde. Achtmänner erhoben, um auch der Stadtkasse wieder zu dem Ihrigen zu verhelfen, ähnlichen Anspruch auf die Kalandsbesitzungen in Langendorf. Mehr im Interesse des Kalands, der auf diese Weise ziemlich zerpflückt worden wäre, war es dann allerdings, daß die Achtmänner demnächst erklärten, die Administration des Kalands könne füglich ihnen

---

[205]) Statt „Bestellung" würde offenbar richtiger „Besoldung" gesagt sein, denn die Bestellung oder Bestallung war natürlich Sache des Raths.

übertragen werden, sie seien bereit, für den Kaland besondere Register neben denen der Stadt zu führen, die Vermischung beider sorgfältig zu vermeiden.

Der Rath ging augenscheinlich mit Freuden auf dies Anerbieten ein. Er befaßte sich nicht lange mit theoretischer Erörterung, ob der Kaland geistlich oder weltlich, und ob die Anweisung der Medici auf den Kaland rechtlich begründet gewesen oder nicht, sondern gab allen von den verschiedenen Seiten geäußerten Wünschen nach. Das sehr bündig gefaßte conclusum genehmigt, was den Rathsverwandten Illies anlangt, dessen Vorschlag, ihn seines Guthabens wegen zu befriedigen, rücksichtlich der wirthschaftlicheren Verwaltung die Einleitung von Verhandlungen mit dem Adel über Rentenablösung und mit dem Heil. Geist über Gütertausch und bestimmt wegen der Verwaltung endlich wörtlich:

„Administratio werde den Achtmennern beigelegt."

Es kann auf den ersten Blick so aussehen, als wäre die Meinung dieses Beschlusses gewesen, daß die Achtmänner nun ganz an die Stelle der bisherigen Verwaltung treten sollten, da von der Inspection — im Gegensatz zur Administration im engern Sinne — nichts gesagt ist. Von dieser Anschauung wird man sich jedoch sofort wieder abwenden, wenn man erwägt, daß damit weit über den eben erst nach langen Kämpfen festgestellten Verfassungsgrundsatz hinausgegangen sein würde, welcher für die säcularisirten Stiftungen durchgängig eine aus Rath und Bürgerschaft gemischte Verwaltung einführte, und daß zumal die Wahrnehmung der städtischen Jurisdictionsbefugnisse, welche einen Bestandtheil der Verwaltung bildete, durch bürgerschaftliche Mitglieder der damaligen Auffassung durchaus widersprach. Daß neben der Administration auch eine Inspection bestehen bleiben solle, war so selbstverständlich, daß es nicht ausdrücklich ausgesprochen zu werden brauchte, und der Zweifel kann nur der sein, ob der Kaland besondere Inspectoren behalten oder gemäß der schon in den früheren Verhandlungen ausgesprochenen Intention, ihn „an die Stadt zu legen", ebenso wie die Verwaltung des

Stadtvermögens unter die Inspection der Camerarien gelangen sollte. Wenn die Achtmänner bei Stellung ihres Antrages am 1. August 1639 erklärten: „und könnten die Inspectoren einen Weg als den andern dabei verbleiben", scheint das heißen zu sollen, daß sie sich sowohl die bisherigen Inspectoren wie die Inspection der Camerarien gefallen lassen wollen. Indem der Rath sich in dem Beschlusse nicht ausdrücklich darüber aussprach, war die nächstliegende Auffassung, daß nur die bisherigen Administratoren abtreten, die Inspectoren aber bleiben sollten. Und in der That sehen wir diese Auffassung bethätigt, indem wir in Urkunden, die am 29. September 1639 und 5. April 1640 für den Kaland ausgestellt sind, die bisherigen Inspectoren, Herrn Jürgen Illies und Martin Berg, nebst den Achtmännern als Vertreter desselben bezeichnet finden. Aber die genannten Herren selbst scheinen für diese Auffassung weniger Geschmack gehabt zu haben. Der Rathsverwandte Jürgen Illies bemerkt am Schluß der mehrfach erwähnten Abrechnung, in der er sein Guthaben berechnet, daß von ihm und Martin Berg noch nach Abschluß der Rechnung von 1638 mehrere (näher bezeichnete) Ausgaben geleistet seien bis zu der Zeit „anno 1639 den 1. Aug., da auf eines Ehrenfesten Hochweisen Raths Verordnung des Kalandes Güter und Intraden, jedoch absonderliche Register deren zu halten, an gemeine Stadt geleget und den Herrn dazu Deputirten aus dem Rathe die Inspection, Herrn Achtmännern die Administration anbefohlen worden". Unter „den Herrn dazu Deputirten aus dem Rathe" können in diesem Zusammenhange nur die Camerarien verstanden werden, da der Schreiber sich selbst und seinen Collegen Berg wohl so nicht bezeichnen konnte. Dem entsprechend erfahren wir denn auch aus einem Bericht der Achtmänner aus dem Jahre 1647[206]), daß ihnen sofort nach dem Rathsbeschluß vom 1. August 1639 „von vorigen Herrn Inspectoren und Provisoren alle Rechnungen, Register, Schlüssel und Siegel auf der Kastenkammer extradiret seien".

[206]) Anl. 14.

Andererseits hören wir freilich auch von einem Antritt der Inspection durch die Camerarien nichts. Aber auch das ist aus zweifachem Grunde wohl erklärlich. An die Camerarien war eine speeielle Rathsverfügung nicht ergangen, die sie zu einer förmlichen Uebernahme hätte veranlassen können, und ebensowenig mag ihr Eingreifen in der ersten Zeit erforderlich geworden sein durch Vorkommen von Fällen, welche eine Mitwirkung von Inspectoren verfassungsmäßig erheischten, zumal bei dem geringen Grundbesitz des Kalands zur Ausübung von Jurisdictionsbefugnissen gewiß nur seltene Gelegenheit war. So machte es sich denn wie von selbst, daß die Achtmänner die Verwaltung allein führten und nur den Rath als ihren Ober-Inspector ansahen, dessen Consens sie bei bedeutenderen Acten, wie Wiederverpachtungen der Güter, einholten. Wenigstens berufen sie sich in dem Berichte von 1647 darauf, daß sie „in Sachen (d. h. in erheblicheren Sachen) ohne Vorwissen des Raths und dessen gründlichen Bescheid oder verordnete Commissarien nichts vorgenommen hätten". Insbesondere sei die Wiederverpachtung des Poppelwitzer Hofes an Kalsow auf ihre schriftliche Relation und den Bericht der Herren Jürgen Illies und Marten Berg consensu Amplissimi Senatus expedirt. Letztere scheinen bei dieser Gelegenheit demnach als Referenten im Rath fungirt zu haben, ohne daß ihre Eigenschaft als Inspectoren dabei zur Sprache gekommen wäre. Auffallend ist die Nichterwähnung der Inspectoren in dem Formular des Eides für den Kalandsdiener. Nach dem städtischen Eidebuch schwor Claus Cremer am 24. April 1641 diesen Eid „Einem Erbarn Rath und den zum Kaland verordneten Achtmännern". In den Urkunden des Kalands-Archivs werden seit 8. April 1640 stets die Achtmänner allein als Vertreter des Kalands aufgeführt.

Die Unbestimmtheit dieses Verhältnisses gelangte übrigens bald zu einer bestimmten Regulirung durch Rathsbescheid vom 1. September 1647[207]) und zwar im Sinne der allein der

[207]) Anl. 14.

Verfassung entsprechenden Auffassung. In der Rathssitzung des gedachten Tages wurden Klagen geäußert über zunehmenden Hochmuth der Gewandhausalterleute. So hätten sich „die Leute" (also wahrscheinlich solche Gewandhausalterleute, welche zugleich Achtmänner waren) beim Kalande angemaßt, ohne Zuziehung eines von den Herren aus dem Rathe Erbschichtung und Wiederbesetzung von Bauerhöfen anzunehmen. Hierbei werden Zweifel aufgeworfen sein, wer denn eigentlich die zuständigen Herren aus dem Rathe in solchem Falle seien, und der Rath entscheidet durchaus sachgemäß, daß die Camerarien die Inspection haben sollten. Die Camerarien nahmen sich der Inspection auch alsbald an, indem sie am 7. October die Achtmänner auf die Kämmerei fordern ließen und über die gegen dieselben erhobenen Vorwürfe mit ihnen verhandelten. Achtmänner fühlten sich sehr gekränkt und rechtfertigten sich in längerem Berichte an den Rath, der es jedoch bei der getroffenen Entscheidung bewenden ließ, indem er zur Beruhigung der Beschwerdeführer hinzufügte[208]), daß es nur die Absicht gewesen, der Vermischung von Jurisdiction und Administration vorzubeugen, und durch Uebertragung der ersteren auf die Camerarien den Rechten der Achtmänner auf die letztere kein Abbruch habe geschehen sollen.

Dabei ist es im Princip verblieben, die erwähnten Rathsbescheide sind (bis zu der Umgestaltung 1873) nie wieder aufgehoben und der verfassungsmäßige Zustand ist bisher also der gewesen, daß die Verwaltung des Kalands gerade so wie die des Stadtvermögens durch Kämmerei und Achtmänner zu führen war. Aber factisch ist jene principielle Entscheidung, wie es scheint, bald in Vergessenheit gerathen, wohl aus dem einfachen Grunde, weil bei der Unbedeutendheit der Kalandsverwaltung im Verhältniß zur städtischen weniger Gelegenheit für Ausübung der Inspection war. Man nahm eben die Verwaltung des Kalands durch die Achtmänner als etwas Bestehendes hin, ohne auf den Ursprung derselben zurückzuge-

[208]) Anl. 14.

hen, der bald ebenso in historischem Dunkel zu liegen schien, wie der Ursprung dieser „milden Stiftung" — denn als solche galt der Kaland fortan — selbst. Observanzmäßig hat sich dann noch das Verhältniß herausgebildet, daß immer die beiden ältesten der im Amt befindlichen Achtmänner die Administration des Kalands mit abwechselnder Kassenführung übernahmen, eine Observanz, welche noch neuerdings, als sie ebenfalls wieder ins Unklare gerathen war und von den Achtmännern nur in beschränkter Weise wieder hergestellt werden sollte, ihre ausdrückliche Anerkennung durch Rathsbescheid vom 6. Febr. 1857 gefunden hat[209]).

2. Verwendung der Kalandsmittel.

Im Zusammenhange mit dieser Abweichung von der Verfassungsmäßigkeit rücksichtlich der Frage, wem die Verwaltung des Kalands gebühre, steht eine andre nicht minder erhebliche rücksichtlich der Frage, zu welchen Zwecken die Kalandsmittel zu verwenden seien. Während vor dem Uebergange der Verwaltung des Kalands an die Achtmänner die Selbständigkeit der Verweser in den Ausgaben nicht über die Bestreitung der Geschäftsbedürfnisse und der zur Instandhaltung oder höchstens Besserung des Vermögens erforderlichen Ausgaben hinausging, eine Verwendung von Mitteln zu außerordentlichen Unterstützungen aber nur in sehr bescheidenem Maße und nur auf Verfügung des Raths oder der Bürgermeister stattfand, ist nach dem Etat des Jahres 1873 mehr als ein Drittheil der Brutto- und fast die Hälfte der Netto-Einnahme zu laufenden Unterstützungen verwandt, welche lediglich von den Achtmännern selbst ohne irgendwelche Concurrenz des Raths bewilligt sind. Die Entstehung und das erst in neuester Zeit so enorme Anwachsen dieses Mißbrauchs ist nur erklärlich aus der allerdings jeglichen Grundes entbehrenden Vorstellung, als ob der Kaland eine Armenstiftung sei, deren Verwaltung der

---

[209]) Rathsacten, betreffend die Administration des geistlichen Kalands. 1857. 1. Fach.

Stifter den Achtmännern mit unbeschränkter Dispositionsbefugniß beigelegt habe.

Diese Entwickelung der Sache läßt sich aus den Acten und Registern schrittweise verfolgen.

Bis 1671 gewähren die bereits erwähnten Extracte Peter Splieth's[210]) ein sehr anschauliches Bild, wie schwer sich der Kaland von dem Elend der Kriegsjahre erholen konnte. Von den Gehältern, die der Kaland bis dahin gezahlt hatte, kommen einige gar nicht wieder auf die Rechnung — das des zweiten Stadtarztes, des Pastors an St. Johannis und des Hofgerichtsadvocaten —, andere nur in vermindertem Maße oder nach längerer Pause. Seit Weihnachten 1639 hoben die Zahlungen an den Superintendenten wieder an mit jährlich 100 Mk., statt früher 150 Mk., desgleichen die an den Stadtphysikus Dr. Neukranz mit 200 Mk. quartaliter, nachdem er in der Zwischenzeit nur einige unregelmäßige Abschlagszahlungen erhalten hatte[211]). Die Schul-Collegen erhielten erst seit Ostern 1645 wieder regelmäßige Zahlungen. Diese betragen bis Michaelis 1654 allerdings jährlich 1800 Mk. (gegen 858 Mk. in den Jahren bis 1627), doch sind darin augenscheinlich Nachzahlungen für die Zwischenzeit enthalten. Weihnachten 1654 sinken sie auf 1200 Mk., fallen dann 1665—1667 ganz aus, betragen für das Jahr Michaelis 1667/8

---

[210]) Dieselben scheinen zur Rechnungslegung und Ueberreichung an die von der Schwedischen Regierung 1686 eingesetzte Visitations-Commission angefertigt zu sein. In deren Protocoll vom 28. Aug. 1688 werden sie rühmend erwähnt: „Herrn Administratores des Kalands haben auch ihre Rechnungen übergeben, und dabei ein Memorial, welcher gestalt dieselbe von Ao. 1612 bis hieher beschaffen gewesen, es hat aber der Administrator Peter Splieth die Mühe genommen und von anno 1640 die Register nach einer Form eingerichtet, und ein jegliches geschlossen, wie er denn selbige eigenhändig abgeschrieben und solchergestalt reinlich und geschlossen übergeben, welche noch fürderhandt ad acta visitationis zu weiterer Beliebung zu asserviren verordnet werden."

[211]) Seit Johannis 1632 bis Michaelis 1639 zusammen nur 3000 Mk. statt der ihm für diesen Zeitraum zukommenden 6000 Mk.

1032 Mk. und von Michaelis 1668 ab nur 600 Mk. Eine erhebliche Herabsetzung mußte auch das Gehalt des Kalandsdieners erfahren. Wahrscheinlich bedurfte man keines berittenen mehr. Statt der 294 Mk. Gehalt, 18 Mk. Hausmiethe und des Stiefelgeldes, welches ihm bis 1631 zu Theil ward, mußte sich der Kalandsdiener, nachdem Ostern 1640 Christian Gauwe neu in dies Amt getreten war, mit jährlich 100 Mk. begnügen. Uebel kam auch das Waisenhaus weg, bei dessen Gründung 100 Mk. jährlichen Beitrags auf den Kaland angewiesen waren. Von 1625—1652 ist diese Zahlung nicht geleistet. „Wegen des hochschädlichen Kriegswesens", heißt es bei diesem Posten in der Rechnung, „hat nichts abgeführt werden können." Erst 1652 wird die regelmäßige Leistung des Beitrags wieder aufgenommen, und für die Jahre, in denen sie ausgefallen, eine einmalige Abfindung von 400 Mk. entrichtet. Noch schlimmer ging es allerdings den alten stiftungsmäßigen Austheilungen an Arme, welche wir in den ersten Registern als panni pauperum, prandium pauperum und Kysowen-Bäder kennen gelernt haben. In dem Splieth'schen Extract erscheinen die beiden ersteren combinirt unter der Rubrik: „Vor Wand (Tuch) und andre beneficia und Victualien, so jährlich auf Martini auf die Armen gewandt werden", die letzte Verwendung von Mitteln unter diesem Rubrum ist aber vermerkt mit 141 Mk. 8 ß für das Jahr 1625. Statt der drei bis 1625 regelmäßig gereichten Armen-Bäder, deren Kosten je 20—30 M. zu betragen pflegten, erscheint seit 1640 in den Registern eine Gabe, „den Armen im Gasthause zum Bade nach altem Gebrauch", aber nur bestehend aus einer Tonne Bier (im Werth von 9 bis 13 Mk.), 3 ß Tragelohn und 3 Mk. 7 ß zu Weggen.

Die besonderen Unterstützungen an einzelne Personen, welche in Schweder Moller's Registern unter dem Titel: „Auf Befehl eines Raths" ausgeworfen waren, verschwinden gänzlich. Splieth führt zwar diese Rubrik weiter. Die einzigen Ausgaben aber, die sich nach 1626 darin finden, sind 1631 und 1632 „Magister Ruperto 6 Mk. 6 ß quartaliter," und 1640

ganz vereinzelt die schon früher vorgekommene Unterstützung an „Claus Holsten, den Diener, welcher die Zinse und Heuer der Stadt einhebt", 50 Mk. und 4 Mk. zu ein Paar Schuh. Dann kommt, so lange uns Peter Splieth's Registerauszüge begleiten, keine derartige Bewilligung mehr vor. So viel ich sehen kann, ist eine solche erst 1719 zum ersten Mal wieder eingetreten. Zwar habe ich für die Zeit von 1671—1718 die Register nicht vergleichen können[212]), es ist indessen anzunehmen, daß in dieser Zeit, in welche die Belagerung Stralsunds durch den großen Kurfürsten und der nordische Krieg[213]) fallen, die Umstände des Kalands sich nicht so gebessert haben werden, daß man neben den regelmäßigen Ausgaben noch an außerordentliche hätte denken können. Daß selbst zu jenen der Kaland nicht immer im Stande war, ergiebt sich aus einem

---

[212]) Es ist möglich, daß sie ganz oder zum Theil noch auf dem Rathhausboden vorhanden sind, wo ich bei früherer Gelegenheit eine Menge Register der Achtmannskammer und des Kalands gefunden und möglichst geordnet habe. Zum Zweck gegenwärtiger Arbeit gebrach es an Zeit, dort wieder nachzusuchen, und habe ich mich begnügen müssen, die mir auf der Registratur des Revisionscollegiums zugänglich gemachten Register einzusehen. Es sind dies die von 1718—1724, 1729, 1730, 1768—1844. Von letzterem Jahre ab habe ich statt der Rechnungen nur die von da ab regelmäßig aufgestellten Etats benutzt.

[213]) In der Zwischenzeit zwischen beiden Kriegen wurde die zweite große Kirchenvisitation ins Werk gesetzt. Auch diese (1686 ff.) hat beim Kalande alles unberührt gelassen. 1688 28. Aug. übernimmt Bürgermeister Charisius die Revision der Kalandsregister und erstattet 1690 4. Febr. seine Relation, worauf die Commission ein Concluſum faßt, dessen fünf Punkte aber sehr unerheblicher Natur sind, z. B. es soll über ein Capital Nachricht gegeben werden; 15 fl. 12 ß sind an einer Stelle zu viel in Ausgabe berechnet; die Administratoren sollen Restanten eintreiben und die Stadtäcker versteinen. Ob bei Gelegenheit oder zur Vorbereitung dieser Visitation eine neue Matrikel zusammengestellt ist, bezweifle ich. Die Erkundigung, welche das Revisionscollegium 1772 bei den Administratoren danach anstellte, mag wohl nur auf der Annahme der Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit beruht haben, daß damals eine neue Matrikel verfaßt sei.

Protocoll des Credit-Collegii vom 13. Juli 1742 [214]), worin aus einer auf Veranlassung des Raths vorgenommenen Revision der älteren Register mitgetheilt wird, daß das Gehalt des Protophysici, welches in älteren Zeiten allerdings beim Kalande gewesen, doch abwechselungsweise auch von der Stadt entrichtet worden sei, so wie es die Umstände der Stadt und des Kalands in dieser oder jener Zeit vermuthlich hätten erleiden wollen. Von der Stadt ist jenem Bericht zufolge der Protophysikus insbesondere in den Jahren 1676—1692 honorirt [215]). Ein Subphysicus scheint übrigens erst 1708 überhaupt wieder angenommen zu sein, und stand es dann mit den Gehaltsverhältnissen der beiden Stadtärzte so, daß der Protophysicus sein Gehalt von der Stadt, der Subphysicus vom Kalande bekam [216]), bis 1719 „das salarium (des ersteren) von der Stadt auf den Kaland transportiret worden", während der Subphysicus wieder eingegangen zu sein scheint.

Besonders günstig waren die Verhältnisse des Kalands auch in den Jahren 1718—1724 nicht, 1718 z. B. müssen die rückständigen Gehaltsforderungen der Schul-Collegen capitalisirt werden, dem Rector des Gymnasiums wird 1722 eine Obligation über einen capitalisirten Rückstand von 1215 Gulden gegeben. Gleichwohl erscheint 1719 unter den außerordentlichen Ausgaben eine laufende Unterstützung, indessen in dem bescheidenen Betrage von 3 ß wöchentlich. Empfängerin ist Christian Wiese's Wittwe, und angeordnet ist die Unterstützung „durch E. E. R. Bescheid vom 21. August a. c." Der Posten

---

[214]) Rathsacten, betr. den Vermögenszustand des geistl. Kalands. Geistl. Kaland 1. Fach.

[215]) Damit läßt sich in Uebereinstimmung bringen die Notiz im Repertorium der Rathsprotocolle S. 231: „Die dem Physico angedeutete Capitationssteuer soll vom Kalande, allwo er sein salarium bekommt, bezahlt werden." Rathsprotocolle vom 15./3., 10./5., 22./9. 1693, 11./7. 1699.

[216]) Repert. der Rathsprot. S. 232. „Dem subphysico Doct. Stern werden vom Kalande 400 Mk. loco salarii beigelegt 22. Oct. 1708."

wird ein stehender, jedoch immer unter der Rubrik „Außerordentliche Ausgaben". Daß er auf Lebenszeit der Empfängerin bestimmt war, lehrt die 1722 gelegentlich dafür gebrauchte Bezeichnung vitalicium. In diesem letztgedachten Jahre kommt als ähnlicher Posten hinzu: „Frau Doct. Herwig, Hausheuer, jährlich nach der Verordnung generosi Senatus auf des Kalands Contingent 12 fl." Da es zwei Wittwen sind, um deren Unterstützung es sich handelt, so liegt die Annahme nahe, daß die gewährte Beihülfe den Character einer Wittwenpension hatte und daß es Lehrer- oder Beamtenwittwen waren, für die der Rath in dieser für die Stadt billigen Weise auf Kosten des Kalands (und wahrscheinlich auch der Klöster) zu sorgen für gut fand. In der Folge jedoch band sich der Rath nicht ängstlich an diese Kategorie, wie er es ja auch ehedem nicht gethan hatte. So verlieh er mittelst Decrets vom 1. Juni 1729 dem Schiffer Hans Heidemann eine Unterstützung auf Rechnung des Kalands von wöchentlich 4 ß, vermuthlich Krankheitshalber, da ihm nur bis zum 11. Febr. 1730, wo er starb, dieselbe zu genießen beschieden war. Auffällig ist, daß 1729 auch die Wittwe eines Königlichen Beamten, Frau Oberauditeur von Eccardstein, mit quartaliter 4 fl. bedacht verzeichnet ist. Konnte man schon in diesen genannten beiden Jahren, deren Register mir vorliegen, auf eine dauernde Wiederkehr derartiger Ausgaben rechnen, so daß man ihnen unter den ordentlichen Ausgaben einen eigenen Titel mit der Ueberschrift Vitalicia einräumte, so sollten sich auch in den folgenden bei ruhigem Gedeihen die Ansprüche an die Kasse des Kalands steigern. Des Stadtphysicus Salair, 1719 mit nur 133 fl. 8 ß auf den Kaland angewiesen, ward 1726 auf 200 fl. und 1728 auf 300 fl. vermehrt.[217]) Von den Schul-Collegen bezogen vom Kaland der Rector nach einem Bericht der Administratoren vom 31. Januar 1742 seit vielen Jahren 400 fl., der Conrector 50 und seit 1741 60 fl., der College Andreas von Alters 90 fl., seit 1733 dazu ein augmentum von 80 fl.

[217]) in den Anm. 214 citirten Acten.

und von 1741 ab ein ferneres augmentum von 50 fl., der College Rasch endlich seit vielen Jahren 10 fl. In einer Summe wurde seit 1726 ein „augmentum für die Herren Prediger und Schul-Collegen" gezahlt von 262 fl., welches 1733 auf 282 fl. erhöht wurde [218]). Außer dem Waisenhause erhielt auch das jüngere Zuchthaus einen regelmäßigen Zuschuß, und zwar in höherem Betrage als jenes, 50 fl. jährlich.

Entsprechend wuchsen auch die Vitalicien. Der angeführte Bericht von 1742 zählt auf:

Sehl. Herrn Rathsv. Köppen's Kinder 30 fl.
„ „ Conrectoris Harder's Kinder 12 „
An die, so wöchentliche Hebung haben 154 „ 10 ß.

Aber es zeigte sich, daß der Rath bei Ertheilung seiner Anweisungen die Leistungsfähigkeit des Kalands überschätzt hatte. Um den Grundbesitz in Poppelvitz zu consolidiren, hatte sich derselbe in Schulden gestürzt, die sich nicht so bald als productiv erwiesen. Der Administrator Chr. Berens befand sich 1742 mit 1400 fl. in Vorschuß. Auf den gedachten Bericht der Administration, in welcher der „Grundgang" der Stiftung mit grellen Farben in bedenklich nahe Aussicht gerückt wird [219]), sah sich der Rath zu einer Sublevation des Kalands veranlaßt, die er ihm dadurch zu Theil werden ließ, daß er das Gehalt des Stadtphysicus wieder auf die Stadtkasse überwies. Die Vitalicien blieben freilich dem Kaland zur Last, wurden jedoch in der Folge nicht vermehrt, sondern durch Abgang der Unterstützten wieder erheblich geringer.

Dreißig Jahre später aber, 1779, ist es das Revisionscollegium, welches auf die „seit einigen Jahren sehr in deca-

---

[218]) Dieses augmentum wurde an den Protonotar zur Vertheilung gezahlt und lebt noch fort in den bis jetzt aus dem Kaland durch die gemeinnützige Kasse an die Kanzlei gezahlten Augmentengeldern, welche nunmehr — ihres Ursprungs unbewußt —, nachdem Prediger- und Lehrergehälter anders normirt sind, für Kanzleibedürfnisse verwendet werden.

[219]) Der Bericht giebt die Summe der jährlichen Ausgaben auf 2129 fl. 2 ß, die der Einnahme auf 1607 fl. 4 ß an.

dence gerathenen Umstände" des Kalands hinweist [220]). Die Ursache wird zwar hauptsächlich in der „inadvertence derer Herrn Administratorum in Beytreibung der jährlichen Restanten", in unnöthigem Neubau zu Poppelvitz, wo Reparaturen genügt haben würden, und in dem unverantwortlichen Mißbrauch der Administrationsbefugnisse gefunden, vermöge dessen die Administratoren ungeachtet der beträchtlichen Bauschulden nicht nur eingegangene Capitalien neu bestätigt, sondern sogar auf den Credit des Kalands 2500 fl. „negociirt und an zum Theil notorie concursmäßige Leute" verliehen hätten. Zum Schluß wird aber auch hinzugefügt, daß „in den letzten Jahren die Vitalicia und Armengelder gar sehr vermehrt worden, indem diese 1773 noch nur 25 fl. [221]), jetzt aber schon 193 fl. betrügen." Grade bei diesem Punkt wird die Abhülfe gesucht und dem Rath vorgeschlagen, die in Frage kommenden Posten [222]) unter die übrigen mehr vermögenden pia corpora zu vertheilen. Schon daraus, daß dieser Vorschlag gemacht und vom Rath mittelst Bescheides vom 5. Novbr. 1779 befolgt wurde, würde anzunehmen sein, daß diese vitalicia und Armengelder nicht von der Kalandsadministration, sondern vom Rathe bewilligt seien; aber wir haben auch die ausdrückliche Bestätigung dafür in den Registern des Kalands, in denen diese Posten durch den Hinweis auf das sie anord-

---

220) Bericht des Rev.-Collegii an den Rath 13. Oct. 1779. Der Bericht ist entworfen nach dem Promemoria eines Referenten im Revisionscollegio vom 28. Sept. 1779, s. Anl. 16.

221) Nachdem im Mai 1768 die Unterstützung an die Wittwe Wilhelms mit wöchentlich 4 ß in Wegfall gekommen war, sind in den Jahren 1769—1772 nur Maria Hardern mit 4 fl. und wöchentlich 4 ß und sel. Cam. Köppen Kinder mit 5 fl. in den Registern notirt, welche schon in dem vorgedachten Bericht von 1742 genannt sind.

222) nämlich 1. an des Schul-Collegen Schulze Wittwe auf 10 Jahre von 1776 an jährlich 40 fl., 2. an die Rectorin Büttnern jährlich 60 fl., 3. an Maria Hardern 12 fl. 16 ß, 4. an des Sehl. Herrn Camer. Köppen Kinder 5 fl., 5. an die Wittwe Berg 8 fl., 6. an den Schuster Stricker 16 fl., 7. an die Jungfer Grimmen 52 fl., zusammen 193 fl. 16 ß.

nende Rathsdecret justificirt sind [223]). In den Registern der folgenden Jahre finden wir diesem Hergange entsprechend unter der Rubrik Vitalicia die Bemerkung:

„Zufolge des Decreti gen. Senatus vom 5. Nov. 1779 ist der Kaland von Auszahlungen der Vitalitiorum, die auf denselben angewiesen gewesen, vor der Hand befreiet."

Eine Ausnahme von der Befreiung machte nur der Herr Subrector emeritus Mildahn, welcher laut Decr. gen. Sen. vom 8. Febr. 1779 14 Thlr. jährlich vom Kaland zu beziehen hatte und vielleicht nur aus Versehen in den Vorschlag des

---

[223]) Bezüglich der Wittwe Berg (vor. Anm. 5.) bestand das decr. gen. Sen. vom 16. Sept. 1772 in einer Empfehlung zur freien Wohnung, und weil solche nicht offen war, wurde ihr vor der Hand quartaliter 1 Thlr. zur Hausmiethe gebilligt. Im übrigen ist ad 1 der angeführten Posten auf Decr. gen. Sen. vom 27. Dec. 1775 (Beilage Nr. 44 zum Register von 1776), ad 2 auf Decr. gen. Sen. vom 13. Januar 1775 (Beilage Nr. 18 von 1775), ad 3 auf Register von 1733 fol. 22, ad 6 auf Decr. gen. Sen. vom 24. Juni 1774 (Beil. Nr. 39 von 1774), ad 7 auf Decr. gen. Sen. vom 11. Nov. 1774 (Beil. Nr. 57 von 1774) verwiesen. Ad 4 ist zwar eine Verweisung dieser Art — wenigstens in dem Register von 1780, welchem speziell ich diese Angaben entnommen habe, — nicht beigefügt, die Quelle der Unterstützung in einer Rathsanordnung aber um so mehr zu vermuthen, als es sich um Kinder eines Camerarius handelt.

Wie wenig übrigens der Rath gemeint war, es in solchen Sachen auf eine selbständige Verfügung, ja nur Meinungsäußerung der Kalandsverwaltung ankommen zu lassen, zeigt der Wortlaut einer Verfügung vom 2. Februar 1774, die im Original dem Register desselben Jahres beiliegt und lautet:

„Auf der hies. Chorsänger Blodow, Paschendorf und Bärwinkel wegen Conferirung einer jährlichen Beihülfe eingereichtes Supplicatum ergeht hiermit zum Bescheide: E. H. Rath will bei jetziger theuern Zeit jedem der Supplicanten 10 Thlr. bewilliget haben, welche Administratores des Kalands zur Unterhaltung des Chors und der Musique ihnen vor der Hand jährlich auf Ostern zu reichen sich nicht entlegen werden." Unter die ordentlichen laufenden Ausgaben ist dieser Posten jedoch nicht gelangt, soviel ich gesehen, und wird die Sache nachmals anders geordnet sein.

Revisionscollegs und das darauf ergangene Rathsdecret keine Aufnahme gefunden hatte. Mit 1782 schwindet auch er (wohl durch sein Ableben) aus dem Register. Mittelst Verfügung vom 14. Juni 1784 forderte der Rath den Kaland zum Bericht auf, ob sich seine Umstände nicht inmittelst soweit gebessert hätten, daß er im Stande sei, die ihm abgenommenen Posten, insoferne sie nicht erloschen, wieder zu übernehmen. Administratores konnten nicht umhin, in ihrem (allerdings erst 4. April 1785 bei Rath eingegangenen) Bericht die gestellte Frage zu bejahen, worauf sie umgehend den Bescheid erhielten, daß sie von 1785 einschließlich

an Ehrn Rectoris Büttner's Wittwe .	30	Thlr. —	ßl.
an Cantoris Grimmen Tochter . . .	26	„ —	„
an Jungfer Köppen	2	„ 24	„
an Schuster Stricker	8	„ —	„
an Berg's Wittwe	4	„ —	„

in Quartalsraten zu entrichten hätten. Es sind das dieselben Beträge, wie früher, nur in Thalerwährung übersetzt, in welcher die Register seit 1779 geführt sind. Auf dieser Höhe von 70 Thlr. 24 ßl. hielt sich die Summe der Vitalitien, bis der Rath sie durch Verfügung vom 9. April 1788 durch eine Bewilligung von 10 Thlr. an des seel. Herrn Mag. Droysen Wittwe auf 80 Thlr. 24 ßl. erhöhte. 1789 stirbt aber der Schuster Stricker, 1790 werden daher nur wieder 72 Thlr. 24 ßl. gezahlt.

Der Kaland war jedoch inzwischen so zu Kräften gelangt, daß ihm die Vitalitien keine Last mehr waren, und die Sache scheint von der Administration nur so angesehen worden zu sein, als ob durch Stricker's Tod eine Hebung vacant geworden sei, welche, da vom Rath keine neue Anweisung erfolgte, von den Administratoren selbst wieder verliehen werden könne. Es geht das unzweideutig hervor aus dem Register von 1791, wo als neue Beneficiatin zu den bisherigen hinzutritt die Conventualin des Klosters S. Jürgen am Strande Kemna, und zwar „laut Protocolls vom 19. Nov. a. c." mit jährlich 8 Thlr. Dies Protocoll selber habe ich zwar nicht gesehen, da die Be-

lege, unter denen es befindlich ist, den Registern nicht beiliegen, aber es ist offenbar ein Protocoll der Kalandsadministratoren damit gemeint, da die Rathsbescheide nicht in der Gestalt von Protocollen, sondern als Verfügungen expedirt an die Administration ergingen, und, wie mehrmals schon erwähnt, als Decreta generosi Senatus angeführt zu werden pflegten. Damit war der erste Schritt auf einer neuen Bahn gethan: die Administratoren hatten sich die selbständige Bewilligung von Unterstützungen usurpirt. Aber sie machten zunächst bescheidenen Gebrauch davon, und so mag das unbeanstandet, ja wohl eine Zeit lang ganz unbekannt geblieben sein. Denn die Gelegenheit, bei der es hätte zur Sprache kommen können, die Revision der Rechnungen, wurde damals keineswegs mit Pünktlichkeit besorgt. Wie aus der Anlage 16, den Auszügen aus den Acten des Revisionscollegs, hervorgeht, wurden die Register von 1779—1793 mit einem Male im Jahre 1795 revidirt, und es scheint, daß dann erst wieder die Register von 1837—1841 einer wirklichen Revision unterworfen wurden.

Im Jahr 1793 wiederholt sich der Vorgang, daß an Stelle einer durch Tod ausscheidenden Beneficiatin „laut Protocolls vom 22. Juni a. c." eine andere gesetzt ist, an Stelle der Conventualin Köppen die Conventualin Ike, doch so, daß die Summe der Vitalitien dadurch nicht berührt wird. 1800 erniedrigt sich dieselbe durch das Ausscheiden der Rectorswittwe Büttner um deren Hebung von 30 Thlr. Dafür treten dann 1801 4 Wittwen und ein vormaliger Langendorfer Pensionarius Jahn mit je 8 Thlr. hinzu, so daß damit statt der freigewordenen 30 Thlr. 40 Thlr. vergeben sind, und die Summe der Verleihungen von $80^1/_2$ Thlr. auf $90^1/_2$ Thlr. gestiegen ist. Von wem die letzten Verleihungen ausgegangen sind, erweisen die Register nicht, da sie sich seit 1798 bei den von der frühern Rechnung übernommenen Posten der Bezugnahme auf Rathsbescheide und Protocolle enthalten. Zu vermuthen ist aber, daß die Administratoren selbst die Spender waren, da bei neuen Ausgaben, welche der Rath verfügte, dessen Verfügung zu vermerken nicht unterlassen ist. So finden

wir vom Jahre 1802 ab unter Tit. III. der Register („Beiträge zu milden Stiftungen und gemeinnützigen Veranstaltungen") alljährlich Michaelis einen Beitrag an „die Kasse der Ueberschußmittel der Klöster" (die später sog. gemeinnützige Kasse) laut Decr. gen. Sen. vom 18. August 1802, und 1804 kommt merkwürdigerweise unter diesem Titel, während die übrigen Vitalitien unter Titel IV. stehen, hinzu: „zum vitalicio des Herrn Rectoris em. Großkurd laut Decr. gen. Sen. vom 1. August 1804 Rthlr. 200." Es war das offenbar eine ehrenvolle Rücksicht für den Empfänger, der sein Vitalitium nicht stückweise nach Almosenart von den verschiedenen Stiftungen empfangen, sondern in einer Summe durch die gemeinnützige Kasse verabreicht erhalten sollte. Unter Tit. IV. verminderten sich die Ausgaben mitterweile wieder durch Absterben und blieben, da nur geringe Bewilligungen[224]) ausgesprochen wurden, zumal die Jahre der französischen Occupation die Finanzen auf längere Dauer beeinträchtigten, bis 1817 unter 90 Thlr.

In dem genannten Jahre 1817 treten dagegen unter beiden Titeln, von denen der Tit. IV. seit 1815 die ältere Ueberschrift Vitalicia mit der neuen: „Unterstützungen hülfsbedürftiger Personen" vertauscht hat, beträchtliche Erhöhungen ein, welche einen erfreulichen Blick auf den steigenden Wohlstand des Kalands thun lassen. In Titel III. tritt zu der mittlerweile[225]) auf 300 Thlr. erhöhten Beisteuer zur gemeinnützigen Kasse ein jährlicher Beitrag zur Armenkasse[226]) von 200 Thlr. Unter Tit. IV. fügt ein Rathsdecret vom 21. November 1817 den bisherigen Unterstützungen eine neue (an Lappe) im Betrage von 70 Thlr. hinzu. Neue Steigerung

---

[224]) 1806 an Moritz Mahnke auf der alten Fähre 5 Thlr. 38 ßl., und Kaufmann Hennings in Bergen 8 Thlr. laut Prot., 1807 an Kfm. Harrien 8 Thlr., 1810 Wittwe Brandenburg 8 Thlr., 1813 Wittwe Busch 6 Thlr., 1814 Frau Rathsverwandtin Hackstock 10 Thlr., seit 1807 wieder ohne Hinweis auf den Ursprung der Bewilligung.

[225]) Durch Rathsdecret vom 7. Juni 1815.

[226]) Laut Rathsbescheid vom 17. Nov. 1817.

bringt das Jahr 1820, wo der Beitrag an die gemeinnützige Kasse durch Rathsdecret vom 30. October auf 500 Thlr. erhöht wird. Unter Titel IV. erhält durch Rathsdecret vom 11. Januar 1822 der Lehrer Delbrück eine jährliche Unterstützung von 55 Thlr. Bescheide des Raths vom 27. Februar und 5. Januar 1824 gewähren auch der Armenkasse statt der bisherigen 200 Thlr. 500 Thlr., und unter Tit. IV. eine neue Unterstützung (an Subrector Gsellius) von 50 Thlr. Der Rath hatte also von beiden Titeln, wenn man so sagen darf, durchaus Besitz ergriffen, und nur in Tit. IV. der Administration einen sehr beschränkten Mitbesitz gestattet. Die in dieser Zeit ohne Rathsverfügung bewilligten Unterstützungen sind durchaus geringfügig. Die Ausgaben waren hierdurch 1824 unter Tit. III. auf 1000 Thlr., unter Tit. IV. auf 247 Thlr. 24 ßl. gestiegen, erhielten bald aber eine bedeutende Ermäßigung, indem der Beitrag zur gemeinnützigen Kasse 1831 auf 200 Thlr. herabgesetzt ward.[227])

Die nächste Steigerung war nur eine scheinbare, indem 1831 die alten Sätze von Pommersch Courant in Preußisch Courant umgerechnet wurden. Danach betrugen die Zahlungen

an die gemeinnützige Kasse:	an die Armenkasse:	an Unterstützungen:
228 Thlr.	565 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf.	275 Thlr. 19 Sgr. 8 Pf.

Im Jahre 1832 gelangen letztere, und zwar, wie es scheint, nunmehr durch Verleihungen der Administration auf eine Höhe von über 300 Thlr., sinken dann jedoch rechnungsmäßig auf 119 Thlr. herunter, indem die drei bedeutenderen Unterstützungen an Lappe, Delbrück und Gsellius von Tit. IV. auf Tit. III. umgeschrieben werden, nachdem der Rath durch Verfügung vom 24. Dec. 1832 angeordnet hatte, daß sowohl die Beiträge zu den Salarien der auf den geistlichen Kaland angewiesenen „Beamten und Bedienten" als auch die gedachten pensionsartigen Unterstützungen nicht direct, sondern durch Ver-

227) Den Gründen habe ich nicht nachgeforscht, doch liegen sie vermuthlich bei den damaligen schlechten landwirthschaftlichen Conjuncturen in einer niedrigeren Neuverpachtung des Grundbesitzes.

mittelung der gemeinnützigen Kasse, an welche die Gesammtsumme vierteljährlich abzuführen, zu zahlen seien. Aber auch nach dieser Veränderung hörte der Rath nicht auf, Unterstützungen auf Titel IV. des Kalandsetats anzuweisen, so im Jahre 1839 an drei Wittwen mittelst der Bescheide vom 23. Sept. und 26. Novbr., im Jahr 1840 an eine Rathsherrnwittwe 25 Thlr. jährlich durch Bescheid vom 9. Novbr. 1840, und zuletzt im Jahr 1842 40 Thlr. jährlich an die Wittwe des Consistorialraths Mohnike. Seitdem hat er die Alleinherrschaft über den Titel „Unterstützungen" den Kalandsadministratoren abgetreten, und sich nur begnügt, formale Anordnungen über die Aufstellung des Etats und der Rechnungen zu geben. Nachdem erst 1841 die Unterstützungen unter Tit. II. gestellt waren, welchem der Tit. III. „Verwaltungskosten" folgte, hinter dem dann erst der Tit. IV. die „Beiträge zu den Ausgaben der Stadt und ad pios usus" (darunter die 228 Thlr. an die gemeinnützige Kasse und 565 Thlr. 18 Sgr. 8 Pf. [oder 9 Pf.] an die Armenkasse) aufführt, wurde 1844 das noch heute in Gebrauch befindliche Schema eingeführt, wonach Titel IV. die Unterstützungen und Tit. V. die Beiträge an die gemeinnützige Kasse enthält, an welche letztere bis jetzt sowohl die Beiträge zu den Gehältern als auch die für sonstige Institute (wie Waisenhaus und Armenkasse) gegangen sind.

Die Achtmänner mögen jene Alleinherrschaft, von der ich sprach, die Befugniß, die von Jahr zu Jahr immer reichlicher fließenden Ueberschüsse der Revenüen des Kalands nach eigenem Ermessen an Bedürftige zu verschenken, in gutem Glauben angetreten und ausgeübt haben. Bestärkte sie doch das Revisionscolleg selbst in solchem Glauben, wenn dieses in einem Monitum vom 22. Nov. 1842 [228]) aussprach, daß über die bewilligten Unterstützungen künftig Protokollbeglaubigungen beizubringen seien. Bedauern aber muß man im städtischen Interesse, daß die Verhältnisse ihnen gestatteten, von dieser ohne allen rechtlichen Grund erhaltenen Befugniß einen so

[228]) Anlage 16.

ausgedehnten Gebrauch zu machen, wie die folgende den Etats von 1844—1873 entnommene Zusammenstellung ersehen läßt. Es haben nämlich die Ausgaben etatsmäßig betragen (mit Hinweglassung der Groschen und Pfennige):

im Jahre	Titel IV. Unterstützungen.			Titel V. An die gemeinnützige Kasse.
1844	an 28	Pers. im Betrage von	319 Thlr.	1840 Thlr.
1845	= 28	= = = =	327 =	1840 =
1846	= 47	= = = =	455 =	1783[229] =
1847	= 51	= = = =	485 =	1783 =
(1848	Von diesem Jahr hat mir der Etat nicht vorgelegen.)			
1849	an 63	Pers. im Betrage von	557 Thlr.	1783 Thlr.
1850	= 72	= = = =	615 =	1783 =
1852	= 69	= = = =	581 =	1783 =
1853	= 75	= = = =	688 =	1783 =
1854	= 79	= = = =	805 =	1783 =
1856	= 88	= = = =	995 =	2325[230] =
1857	= 95	= = = =	1093 =	2325 =
1858	= 101	= = = =	1157 =	2325 =
1859	= 116	= = = =	1287 =	2325 =
1860	= 126	= = = =	1435 =	2325 =
1861	= 128	= = = =	1445 =	2325 =
1862	= 143	= = = =	1663 =	2325 =
1864	= 149	= = = =	1817 =	2325 =
1865	= 186	= = = =	2050 =	2325 =
1866	= 186	= = = =	2085 =	2325 =
1867	= 190	= = = =	2121 =	2325 =
1868	= 195	= = = =	2218 =	2325 =
1869	= 197	= = = =	2200 =	2325 =

[229] In diesem Jahr fiel die Pension an Subrektor Gsellius fort.

[230] 1856 ist der eigentliche Beitrag an die gemeinnützige Kasse auf 1760 Thlr. fixirt. Die Summe von 2325 Thlr. kommt heraus durch Zuaddirung des Beitrags an die Armen-Kasse im Betrage von 565 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf.

im Jahre	Titel IV. Unterstützungen.	Titel V. An die gemeinnützige Kasse.
1870 an	196 Pers. im Betrage von 2206 Thlr.	2325 Thlr.
1871 =	197 = = = = 2211 =	2335[231] =
1872 =	203 = = = = 2205 =	2335 =
1873 =	? = = = = 2204 =	2335 =

Diese Zahlenprogressionen bedürfen keines Commentars. Es war zuletzt dahin gekommen, daß die eigenmächtigen Bewilligungen der Achtmänner dieselbe Höhe erreichten, wie die vom Rath erbetenen Beiträge zu den Zwecken, denen die Kalandsrevenüen verfassungs- und rechtmäßig allein hätten dienen sollen.

Ich glaube, indem ich die Geschicke des Kalands bis an die Schwelle der Gegenwart begleitet habe, der mir gestellten Aufgabe gerecht geworden zu sein. Mit Befriedigung mag mir zum Schluß nur noch gestattet sein, der neuesten Wandelung zu gedenken, welche ihn betroffen hat. Indem seine Verwaltung jetzt der Kämmerei-Inspection übertragen ist, ist nur der eigentlich zu Recht bestehende Zustand wiederhergestellt, und damit von Neuem die Möglichkeit gewährt, im allgemein städtischen Interesse seine Mittel dergestalt zu verwenden, wie es seiner vorstehend dargestellten rechtlichen Entwickelung entspricht. Es erhellt, daß von Stiftungsmäßigkeit im engsten Sinne[232] nur rücksichtlich derjenigen geringen Beträge die Rede sein kann, welche in den Rechnungen des 16. und 17. Jahrhunderts zu den jährlichen Austheilungen von Kleidungs- und Nahrungsmitteln und Spendung von Bädern an Arme verwendet sind, und welche sich im Laufe der Zeit bis auf den als Surrogat für die Seelbäder anzusehenden jährlichen

[231] Die Erhöhung ist hervorgerufen durch einen Beitrag von 10 Thlr. an die Wittwe Teetz. Das Nähere liegt mir nicht vor, wahrscheinlich ist es ein Fall, der grundsätzlich gerade unter Titel IV. gehört haben würde.

[232] Als Stiftungsmäßigkeit in weiterem Sinne möchte dagegen anzunehmen sein: Verwendung nach Maßgabe der bei der evangelischen Neuordnung festgestellten Grundsätze. An welche Art von Stiftungsmäßigkeit man bei Nr. 7, 10 des §. 15 des neuen Stadtrezesses vom 21. Oct. 1870 gedacht hat? — ich weiß nicht, ob die Voracten desselben Anhaltspunkte geben, dies zu ermitteln.

Beitrag an das Gasthaus verloren haben. Im übrigen hat die Stadt freie Hand für die Verwendung der Revenüen zu gemeinnützigen und insbesondere Kultuszwecken, wobei in erster Linie an das Schulwesen zu denken ist, aber auch Beiträge einerseits an die Kirchen für den Fall deren Bedürfnisses, andererseits an gemeinnützige städtische Einrichtungen, wie die Gesundheitsanstalten, ja selbst zu städtischen Beamtenbesoldungen nicht ausgeschlossen sind. Eine vorzugsweise Verwendung der Kalandseinkünfte zu Unterstützungen ist weder durch den Ursprung dieser Mittel noch durch die Grundsätze, die zu ihrer Säcularisation geführt haben, begründet, am wenigsten aber eine derartige Vertheilung von Taschengeldern oder Privatpensionen, wie sie ohne Rücksichtnahme auf besondere städtische Interessen und mit Umgehung der geordneten Armenpflege in den letzten Jahrzehnten durch die administrirenden Achtmänner gehandhabt ist.

Nachtrag.

Die gemeinen Kasten der Pommerschen Kirchenordnung von 1535.

Bei der langen Verzögerung dieser Arbeit habe ich dieselbe nicht abschließen mögen, ohne noch einen Versuch zu machen, zur Einsicht der von Bugenhagen in Folge des Treptower Landtags verfaßten Kirchenordnung zu gelangen, aus der vermuthlich auch für den Gang der Dinge in Stralsund Aufklärung zu gewinnen war. Durch die Güte des Kgl. Appellationsgerichts zu Greifswald ist mir das einzige Exemplar aus der ehemaligen Tribunalsbibliothek zur Verfügung gestellt und meine daran geknüpfte Erwartung in der That in Erfüllung gegangen.[233])

---

[233]) Kosegarten de acad. Pom. S. 38 beschreibt das Büchlein und sagt, daß ein Exemplar auf der Universitäts-, eins auf der Trib.-Bibliothek zu Greifswald sei. Ich hatte mich ursprünglich an erstere gewandt, doch war das dortige Exemplar nicht mehr zu ermitteln.

Die Bugenhagensche Kirchenordnung von 1535 handelt im ersten Theil „vom Predigtamt", im zweiten „von den gemeinen Kasten" [234]), im dritten „von Ceremonien." Es ist also der zweite Theil, der ganz unserem Gegenstande gewidmet ist, aber durch verschiedene Bestimmungen des ersten Theils (namentlich Tit. 24 „Der Visitatorn Ampt") wesentlich ergänzt wird. Wohlthuend berührt gegenüber der Stralsunder Ordnung, die trotz der Allgemeinheit ihrer Vorschriften für die Anwendung sich als lückenhaft erweisen mußte, die ins Einzelne gehende Bestimmtheit der hier getroffenen Anordnungen. Vor Allem wird mit größter Schärfe unterschieden die Armen-Kaste und die Schattkaste. Für jede derselben wird die Art der Verwaltung, die Quelle ihrer Einnahmen und deren Verwendung genau geregelt. Die Verwalter heißen bei beiden „Diaconen" oder „Kastenherren", und bestehen aus je zwei Rathsherren und, je nachdem der Ort eine Pfarrkirche oder mehr hat, aus je drei, vier oder mehr Bürgern. Bei der Wahl derselben wird neben dem Rath auch den 4 Alterleuten der Gewerke und den Pfarrherren das Mitwahlrecht eingeräumt, bei beiden Kasten soll alljährlich eine theilweise Erneuerung statthaben, beim Schattkasten aber nach Verlauf von 3 Jahren die Anstellung zweier Mitglieder dauernd gegen einen jährlichen Sold von 10 Gulden erfolgen. Ein geschickter Kastenschreiber sowie ein Kastenbote mag beiden gemeinschaftlich sein. Für jede Kaste aber soll ein besonderes Local oder Gewölbe sein, und zwar für die Armen-Kaste abgesehen von ihren in den einzelnen Kirchen aufgestellten Kasten. Selbstverständlich ist die Ertheilung genauer Anweisungen über Buchführung und jährliche Rechnungslegung nicht verabsäumt.

Die Zweckbestimmung beider Kasten läßt sich dahin zusammenfassen: die Armen-Kaste dient der Armen- und Krankenversorgung, die Schattkaste dem Kirchen-

---

[234]) Dies ist der Pluralis. Im Sprachgebrauch der Kirchen-Ordnung heißt es im Singular meistens die gemeine Kaste, nur ganz vereinzelt der Kasten oder die Kiste.

und Schulwesen, und zwar sowohl der Besoldung der Kirchen- und Schuldiener als auch der Einrichtung und Instandhaltung der Kirchen- und Schulgebäude einschließlich der Prediger- und Lehrerwohnungen. Dem entsprechend ist auch dem einen Fonds Alles überwiesen, was für die Armen und Kranken gegeben ist und noch gegeben werden wird, und dem andern Alles, was zu gottesdienstlichen Zwecken und Verrichtungen bestimmt ist. Vorangestellt sind beidemal als Einnahmequelle Beiträge der Gemeindeglieder und zwar für die Armenkaste, was bei jedem Gottesdienst mit dem Beutel, womit die Kastendiaconen umgehen, sowie was bei Brautlachten und Beerdigungen gesammelt wird, und für die Schattkaste der vom Rath vierteljährlich zu erhebende Opferpfennig oder Vierzeitenpfennig, also eine Art Kirchensteuer, die auch schon in der katholischen Zeit existirt zu haben scheint. Dann erst folgt die Aufzählung der zu verwendenden stiftungsmäßigen Fonds, Renten und sonst vorhandenen Vermögensstücke.

Dabei ist es übrigens auf eine unbedingte Centralisation, so daß Alles einer von diesen beiden Verwaltungen zugetheilt wäre, nicht abgesehen. Es hat offenbar für örtliche Verschiedenheiten Raum gelassen sein sollen. So heißt es von den Hospitalen, daß die Armendiaconen sie versorgen sollen, „so sie nicht durch Andre christlich können besorgt werden.“ In solchem Falle sollen dann jene neben dem Rathe nur die Aufsicht üben. Mit großer Gewissenhaftigkeit werden die Rechte der Patrone respectirt. Man soll nur freundlich mit ihnen handeln, ob sie geneigt sind, die Lehen ganz oder theilweise in die gemeine Kiste fallen zu lassen. Anderenfalls soll man sich begnügen, daß Rath, Pfarrer und Kistenherren eine Beschreibung davon aufnehmen, jährliche Rechenschaft fordern und sehen, daß das Geld zu christlichem Gebrauch verwandt wird. Mit großer Schonung wird auch gegen die übrig gebliebenen katholischen Geistlichen zu Werk gegangen. Dieselben sollen, sofern sie dieser Ordnung nicht entgegentreten, die Hebungen, mit welchen sie belehnt sind, auf Lebenszeit behalten; erst nach ihrem Tode fallen ihre Lehen in den Schatzkasten.

Da hiernach immerhin der Zufall eine große Rolle dabei spielen konnte, welche Kaste reichlicher gefüllt war als die andere, so wird insofern eine Beziehung zwischen beiden hergestellt, als sie beide dazu angewiesen werden, sich gegenseitig im Fall des Bedürfnisses zu Hülfe zu kommen.

Die beiden Kasten überall im Lande, namentlich in den Städten, aufzurichten, wird nun als eine der vornehmsten Aufgaben der Visitatoren hingestellt. Sie sollen sich bei der ersten Visitation überantworten lassen alle Briefe, Siegel, Register der Kirchengüter, Beneficien, Elemosinen, Kalande, Brüderschaften, Hospitalien, Armenhäuser, Testamente u. s. w., und so die Grundlage für die Kastenverwaltungen schaffen, insbesondere aber auch das Silberwerk der Kirchen und Kapellen zusammenbringen und den Schatzkastendiaconen überantworten, damit es zu Gelde gemacht und die jährliche Revenüe des Kastens damit gebessert werde.

Von den Kalanden bestimmt die Kirchenordnung, daß sie „in die Schatzkaste" kommen sollen. Ob sofort in der Weise, daß die Brüder ihrer Hebungen entsetzt werden sollen, oder allmählig durch Einwerfen der vacant werdenden Portionen, sagt die Ordnung nicht ausdrücklich. Zu näherer desfallsiger Bestimmung fand sich die Veranlassung noch bei den weiteren Verhandlungen, welche der ersten Visitation vorangingen. Allem Anschein nach ist nämlich die Kirchenordnung sofort den Ständen und Städten mitgetheilt, worauf letztere sich veranlaßt sahen, gemeinsam eine Aeußerung darüber unter dem Titel „Mangel und Beschwerynge, so de van Stedten hebben in auergeuene Ordeninge u. Artikeln" dem Landesherrn zu überreichen, der einen durchweg entgegenkommenden Bescheid darauf erließ, welcher dann mit der Kirchenordnung zusammen die Grundlage abgab, auf welcher die Visitatoren mit den einzelnen Städten zu verhandeln hatten.[235]) Von den neun Punkten betrifft der erste die Behandlung der Ehesachen, die

[235]) 32, 33 der Beilagen in (von Medem) Einführung der evangel. Lehre in Pommern, S. 192—194.

übrigen alle die Bestimmung der geistlichen Güter. Aus Besorgniß, wie es scheint, daß für die Pfarrer im Schattkasten nicht genug bleibt, wenn Kirchen- und Schulbaukosten vorweg daraus entnommen werden, wird seitens der Städte gebeten, unvermindert bei der Pfarre zu lassen (also nicht in den Kasten fließen zu lassen) dasjenige, was bisher bei der Pfarre gewesen ist an Hebungen von den Horis (Zeitenstiftungen), Memorien und dergleichen[236].) Der Fürst erklärt sich einverstanden, daß nicht allein „Dagetiden und Memorien", sondern auch „Statien[237]) und Broderschoppen" dem Pfarrer und Kirchendiener folgen, jedoch mit solchem Maße, daß den jetzigen Besitzern je eine Portion auf ihre Lebenszeit gelassen werde. Um sie aber darum zu vergleichen, will der Fürst an jeglichem Ort etliche Räthe verordnen, die mit dem Rath eine Vergleichung und Ordnung herstellen sollen.

Hieraus erhellt mit ziemlicher Gewißheit, daß sowohl der Vergleich des Stralsunder Raths mit den Kalandsbrüdern von 1535 als auch die Verwerthung des Kirchensilbers 1537 ganz den Anforderungen oder doch Anregungen entspricht, welche von Bugenhagen und seinen Mitvisitatoren (Jobst von Dewitz und Nicolaus von Klempzen) bei ihrer Visitation 1535 gestellt oder gegeben sein werden. In wieweit von ihnen auch die übrigen Punkte zur Sprache gebracht sind, über die zwischen Städten und Landesherren verhandelt ist, muß dahin gestellt bleiben. Um sie kurz zu erwähnen, so versteht sich der Fürst wegen

---

[236]) In speziell Stralsundischem Interesse wird dies Begehren nicht gestellt sein, denn in Stralsund haben es meines Wissens die Pfarren zu eigener juristischer Persönlichkeit nicht gebracht; was sich sehr natürlich aus dem mehrerwähnten Umstande erklärt, daß die Stralsunder Kirchen keine besonderen Pfarren hatten, sondern unter dem Pfarrer von Vogdehagen standen, der zugleich Stralsunder Kirchherr war, — ein Verhältniß, welches sich mit der Reformation natürlich sofort löste.

[237]) Statien sind wohl besondere Stiftungen für Passionsgottesdienste, es sind darunter die sieben Stationen auf dem Wege Christi nach Golgatha zu verstehen.

3) der Bettelklöster, die nach der Kirchen-Ordnung in den Schatzkasten kommen sollten, während die Städte bitten, ihnen alle in ihren Gebieten liegenden Klöster zum Besten der Hospitalien, Armen und Schulen zu lassen, zur Erklärung seiner Bereitwilligkeit, sich über deren Verwendung gelegentlich mit den Räthen zu vergleichen. Rücksichtlich

4) der Lehne unter Privatpatronat wollen die Städte die Rechte der Patrone beschränkt haben auf Rentengenuß derselben in Armuthsfällen und Befugniß zur Verleihung einiger Stipendien, der Fürst bleibt aber dabei, daß der Wille der Patrone bei Verwendung der Lehne respectirt bleiben muß. Einig ist man, daß

5) junge katholische Geistliche, die es noch nicht bis zum Priester gebracht haben, ihrer Lehne zu Gunsten der evangelischen Kirchendiener verlustig gehen sollen, sofern sie nicht in Dienst des Raths oder der Kirche zu treten bereit sind. Ebenso darüber, daß der Rath,

6) diejenigen Lehne, deren Patronat er selbst hat, sofern er ihrer zur Erhaltung eines Syndicus oder Stadtschreibers bedarf, dazu[238]), im übrigen aber für Kirchendiener und Schulen gebrauchen soll.

7) Den alten Priestern wollen die Städte ihre Lehen nur unter der Bedingung lassen, daß sie in ihrem Leben kein Aergerniß namentlich dadurch geben, daß sie in öffentlicher Unzucht leben oder das Evangelium lästern. Der Fürst hält das billig, will aber doch, daß sie vor ihrer Entsetzung vergeblich christlich vermahnt und verwarnt sein sollen.

8) concediren Städte dem Fürsten die Verfügung über Feld- und Jungfrauenklöster, und bitten,

---

238) Dies ist nur eine Consequenz einer andern Bestimmung der Kirchenordnung im Th. I. Titel 22 (Van Studenten), daß man in den Städten, wie Prädicanten, so auch Syndicos, Physicos, gute Schulmeister und gelehrte verständige Stadtschreiber halte und mit redlichem Solde versorge, damit, wenn einer wohl studirt habe, er auch eine ehrliche Condition erhalte, von der er nothdürftig leben könne.

9) indem sie die Annahme der Ordnung mit vorstehenden Maßgaben erklären, Dr. Joh. Bugenhagen zur Fortsetzung der Visitation zu vermögen, was der Fürst auch zusagt unter der Voraussetzung, daß jede Stadt die Zeit über, daß er dort visitire, die Kosten seines Unterhalts trage.

Für den Gang der Dinge in Stralsund, den wir, wenn auch nicht der Bugenhagenschen Kirchenordnung, doch als dem Resultat der darauf zwischen Städten und Fürsten gepflogenen Verhandlungen entsprechend anerkennen müssen, ist noch eine Stelle der Kirchenordnung von besonderem Interesse[239]), aus der wir ersehen, daß in Stralsund die „Gewerke und Gilden", also Handwerkszünfte und Laienbrüderschaften (welche zu katholischen Zeiten großentheils ihre eignen Altäre, Vicare und Messen zu haben pflegten) die Beiträge, die sie früher ihren Meßpfaffen zu geben hatten, der Kaste der Armen zugewendet hatten. Die Kirchen-Ordnung will es dabei belassen, wenn die Schatkaste außerdem genug habe, denn nach dem Princip der Kirchen-Ordnung hätten sie ja ganz in die Schatkaste gehört. Man könnte daraus entnehmen wollen, daß es in Stralsund auch zwei gemeine Kasten, einen Armenkasten und einen Schatzkasten gegeben habe. Doch würde ich vorziehen, eine Bestätigung der Existenz nur des ersteren darin zu finden. In dem Nachtrage zur Kirchenordnung von 1528 ist wiederholt von „der armen kasten", „der gemeinen kasten", „dem gemeinen kasten der Armen", „kastenherren" und „verordenten der kasten" in der Weise die Rede[240]), daß man wohl nicht zweifeln darf, daß eine derartige Organisation in der That ins Leben getreten ist. Wenn nun ferner nach den Bestimmun-

---

[239]) in Th. II. Titel 3. Von den Diaconen der Armenkasten. — „Idt werth ock vor gudt angesehen, dat ydt ynn den Steden als thom Sunde edder anderswo, dar de wercke vnde Gilde eere Missegelt, dat se den papen plegen tho geuende, nu vorordnet hebben ynn desse kaste der armen, so vördan blyue, alse doch, dat de schatkaste genoch hebbe tho der kercken denren vnde Scholen."

[240]) Stralf. Chron. III. S. 292, 3.

gen dieser selben Verordnung aus dem gemeinen oder Armen-Kasten auch die Bedürfnisse des Schulwesens bestritten werden sollen, andrerseits das Kirchenvermögen aber den Kirchenvorstehern zur eigenen Verwaltung überlassen ist, so ist daneben für einen besondern Schatzkasten im Sinne der Kirchenordnung kein Raum[241]). Solchen gedachte Bugenhagen offenbar erst aus dem Erlös des Kirchensilbers herzustellen, und es gelangte, wie wir gesehen haben, dann allerdings 1537 dem entsprechend ein „Riker Kasten" zu einer aber nur sehr vorübergehenden Existenz, indem das Geld für das von den Verordneten zum Reichenkasten verkaufte Kirchensilber wohl sofort in die Stadtkasse floß, Kirchen und Hospitalien dafür aber mit Obligationen entschädigt wurden. Von den Stralsundischen Armen-Kastenverwesern darf man sich wohl vorstellen, daß sie vielleicht ebenso, wie die Kirchen-Ordnung von 1535 das ihren Armenkastendiaconen vorschreibt, abgesehen von den Kasten in den einzelnen Kirchen, einen „sonderlichen Kasten an sonderlichem Ort" gehabt haben, wo sie ihren Vorrath verwahrten und austheilten, und daß sie also mit den Verordneten zu den Kisten in den einzelnen Kirchen identisch waren. Daß wir von ihrer Thätigkeit gar nichts vernehmen, und uns nur die einzige Namenliste aus dem Jahr 1537[242]) aufbehalten ist, mag darin seinen Grund haben, daß der Rath sie nur in untergeordneter Weise zur Almosenvertheilung benutzte, andere Verfügungen aber in Gemeinschaft mit den 48, nach deren Abgange aber allein oder nach Anhörung speciell berufener Notabeln[243]) traf. Da sich nach 1537 auch von ihnen keine

241) Die Functionen des Schatz- oder reichen Kastens waren in Stralsund also in drei verschiedenen Händen, 1) der Armenkastenvorsteher, insofern diese auch die Schul-Einnahmen und Ausgaben zu verwalten hatten, 2) der Kirchenvorsteher rücksichtlich der eigentlichen Kircheneinnahmen und 3) derjenigen, denen die Verwahrung des Silbers an den verschiedenen Altären und Kapellen anvertraut war.

242) Anlage 8 unten S. 353.

243) Vergl. Anlage 8, worin nach meiner Ansicht das 2. Verzeichniß, „Uthschot" (Ausschuß), die Liste dieser Notabeln enthält.

9) indem sie die Annahme der Ordnung mit vorstehenden Maßgaben erklären, Dr. Joh. Bugenhagen zur Fortsetzung der Visitation zu vermögen, was der Fürst auch zusagt unter der Voraussetzung, daß jede Stadt die Zeit über, daß er dort visitire, die Kosten seines Unterhalts trage.

Für den Gang der Dinge in Stralsund, den wir, wenn auch nicht der Bugenhagenschen Kirchenordnung, doch als dem Resultat der darauf zwischen Städten und Fürsten gepflogenen Verhandlungen entsprechend anerkennen müssen, ist noch eine Stelle der Kirchenordnung von besonderem Interesse[239]), aus der wir ersehen, daß in Stralsund die „Gewerke und Gilden", also Handwerkszünfte und Laienbrüderschaften (welche zu katholischen Zeiten großentheils ihre eignen Altäre, Vicare und Messen zu haben pflegten) die Beiträge, die sie früher ihren Meßpfaffen zu geben hatten, der Kaste der Armen zugewendet hatten. Die Kirchen-Ordnung will es dabei belassen, wenn die Schatkaste außerdem genug habe, denn nach dem Princip der Kirchen-Ordnung hätten sie ja ganz in die Schatkaste gehört. Man könnte daraus entnehmen wollen, daß es in Stralsund auch zwei gemeine Kasten, einen Armenkasten und einen Schatzkasten gegeben habe. Doch würde ich vorziehen, eine Bestätigung der Existenz nur des ersteren darin zu finden. In dem Nachtrage zur Kirchenordnung von 1528 ist wiederholt von „der armen kasten", „der gemeinen kasten", „dem gemeinen kasten der Armen", „kastenherren" und „verordenten der kasten" in der Weise die Rede[240]), daß man wohl nicht zweifeln darf, daß eine derartige Organisation in der That ins Leben getreten ist. Wenn nun ferner nach den Bestimmun-

---

[239]) in Th. II. Titel 3. Von den Diaconen der Armenkasten. — „Idt werth ock vor gudt angesehen, dat ydt ynn den Steden als thom Sunde edder anderswo, dar de wercke vnde Gilde eere Missegelt, dat se den papen plegen tho geuende, nu vorordnet hebben ynn desse kaste der armen, so vördan blyue, alse doch, dat de schatkaste genoch hebbe tho der kercken denren vnde Scholen."

[240]) Stralf. Chron. III. S. 292, 3.

gen dieser selben Verordnung aus dem gemeinen oder Armen-Kasten auch die Bedürfnisse des Schulwesens bestritten werden sollen, andrerseits das Kirchenvermögen aber den Kirchenvorstehern zur eigenen Verwaltung überlassen ist, so ist daneben für einen besondern Schatzkasten im Sinne der Kirchenordnung kein Raum[241]). Solchen gedachte Bugenhagen offenbar erst aus dem Erlös des Kirchensilbers herzustellen, und es gelangte, wie wir gesehen haben, dann allerdings 1537 dem entsprechend ein „Riker Kasten" zu einer aber nur sehr vorübergehenden Existenz, indem das Geld für das von den Verordneten zum Reichenkasten verkaufte Kirchensilber wohl sofort in die Stadtkasse floß, Kirchen und Hospitalien dafür aber mit Obligationen entschädigt wurden. Von den Stralsundischen Armen-Kastenverwesern darf man sich wohl vorstellen, daß sie vielleicht ebenso, wie die Kirchen-Ordnung von 1535 das ihren Armenkastendiaconen vorschreibt, abgesehen von den Kasten in den einzelnen Kirchen, einen „sonderlichen Kasten an sonderlichem Ort" gehabt haben, wo sie ihren Vorrath verwahrten und austheilten, und daß sie also mit den Verordneten zu den Kisten in den einzelnen Kirchen identisch waren. Daß wir von ihrer Thätigkeit gar nichts vernehmen, und uns nur die einzige Namenliste aus dem Jahr 1537[242]) aufbehalten ist, mag darin seinen Grund haben, daß der Rath sie nur in untergeordneter Weise zur Almosenvertheilung benutzte, andere Verfügungen aber in Gemeinschaft mit den 48, nach deren Abgange aber allein oder nach Anhörung speciell berufener Notabeln[243]) traf. Da sich nach 1537 auch von ihnen keine

241) Die Functionen des Schatz- oder reichen Kastens waren in Stralsund also in drei verschiedenen Händen, 1) der Armenkastenvorsteher, insofern diese auch die Schul-Einnahmen und Ausgaben zu verwalten hatten, 2) der Kirchenvorsteher rücksichtlich der eigentlichen Kircheneinnahmen und 3) derjenigen, denen die Verwahrung des Silbers an den verschiedenen Altären und Kapellen anvertraut war.

242) Anlage 8 unten S. 353.

243) Vergl. Anlage 8, worin nach meiner Ansicht das 2. Verzeichniß, „Uthschot" (Ausschuß), die Liste dieser Notabeln enthält.

Spur mehr findet, so ist höchst wahrscheinlich, daß bereits damals ihre Functionen an die Kirchenvorsteher, die in der Folge und bis jetzt sogenannten Kirchen-Provisoren, übergegangen sind. Dafür spricht, daß die Almosenregister der Kirchen, die offenbar ihren Ursprung in den älteren kirchlichen Armenstiftungen haben und die daher recht eigentlich in das Ressort des gemeinen Kastens der Armen gehören, seit undenklicher Zeit von den Kirchenprovisoren verwaltet sind.

Nach Balthasar Preuße's Regimentsform von 1614 existirten Kastenherren in Stralsund erst seit 1565. So aus dem Grunde war das Gedächtniß jener ersten Stralsunder Kastenherren der zwanziger und dreißiger Jahre des 16. Jahrhunderts getilgt.

Anlagen.

1. Vorsteher der Brüderschaft des Kalands.

Dies Verzeichniß ist ebenso wie auch die folgenden im Wesentlichen aus den zu Gunsten der Brüderschaft ausgestellten, im Kalandsarchiv noch vorhandenen Urkunden zusammengestellt. Beim Kalande werden regelmäßig vier Verweser oder procuratores als die rechtlichen Vertreter der Brüderschaft namentlich aufgeführt. Ich gebe sie nachstehend mit dem Datum der Urkunde ohne weiteren Zusatz. Im Range voran stehen ihnen die „Oldtheren" (Altherren, Senioren), deren 1499 acht, 1512 fünf genannt werden. Bei dem Zusammenschmelzen der Brüderschaft sind von 1544 an die Verweser zugleich die Aeltesten. Sie heißen 1544 „Olderen und Vorweseren", später wiederholt „Senioren und Procuratoren", 1566 „Senioren und Provisoren". In Urkunden oder anderweit vereinzelt genannte Mitglieder der Brüderschaft sind, auch wenn sie nicht zugleich als Procuratoren erwähnt sind, chronologisch eingereiht. Alle Genannten sind Priester bis auf die in den letzten Jahren eingedrungenen juristischen Laien.

1441 Oct. 6.	Engelbert Hogedorp, Volcmar Hoyer, Nicolaus Schorsouw, Joh. Holthusen.[1])
1442 Dec. 4.	Engelbert Hogedorp, Volcmar Hoyer, Joh. Holthusen, Joh. Weiger.
1461 März 25.	Brand Burow, Thomas Oldenhagen, Joh. von Cöln, Conrad Osterman.
1466 Juni 15.	Brand Burow, Joh. von Cöln, Gerwin Holtermann, Albrecht Schorsouw.

[1]) Vgl. Pyl, Pomm. Genealogien S. 79 und die Berichtigung des Holthusenschen Stammbaums, Pyl, Pomm. Geschichtsdenkm. IV. S. 42.

1467 Jan. 10. Joh. Weger, Brand Burow, Joh. von Cöln, Gerwin Holterman.

1484 Dec. 7. Cort Osterman, Reynolt Lewering, H. Vorwerk, Peter Badendyk.

1488 Fbr. 11. wird als Kalandsherr genannt Nicolaus Bibow.

1489 Jan. 21. ebenso Ludolf von Dorpen.[2])

1491 Mai 30. Cort Osterman, Reynolt Lewering, Peter Badendyk, Merten Ghuleken.

1491 Dec. 13. Gerwin von Huddesem, Peter Badendyk,
1492 Oct. 20. Merten Ghuleken, Ghert Blomberg.

1495 Fbr. 21. Reynolt Lewering, Merten Ghuleken, Matthies Timmerman, Gherd Blomberg.

1496 Jan. 5. Johann Lange,[3]) Marten Ghuleke, Gert
1496 Apr. 6. 17. Blomberg, Simon Schulte.[3])

1497 Juli 1. Peter Schmid, Peter Badendyk, Hinr. Snelleweg.

1498 März 31. Peter Badendyk, Hinr. Snelleweg, Simon
1498 Nov. 17. Schulte, Berthold Lussow.[3])

1499 Jan. 5. Enwolt Rellin, Hinr. Snelleweg, Simon Schulte, Berthold Lussow.

1499 Spt. 28. werden als Altherren genannt Gherwin Ronnegarve[4]), Gherard Hundertmark, Steffan van Huddezem, Reynolt Lewerynk, Johannes Langhe, Petrus Smyt, Petrus Badendyk; als Procuratoren dieselben, wie Jan. 5. Enwalt Rellin ist zugleich als senior bezeichnet.

1500 Spt. 22. Steffen van Huddeßem, Hinr. Snelleweg, Simon Schulte, Berthold Lussow.

1500 Dec. 13. werden als Kalandsherren genannt Peter Badendyk, Simon Schulte, Johann von Heiden.

---

[2]) Vgl. seinetwegen oben S. 214.
[3]) Vgl. über ihn oben S. 217, 245.
[4]) Vgl. oben S. 215, 224.

1501 Nov. 10. „ „ 20.	Reinold Lewering, Hinr. Snelleweg, Simon Schulte, Bertold Lussow.
1502 Nov. 18.	wird einzeln als Kalandsherr genannt Engelbert Molre.[5])
1502 Dec. 3.	Johan Lange, Hinr. Snelleweg, Symon Schulte, Bert. Lussow.
1504 Apr. 21.	Peter Badendyk, Joh. Lutter, Hinr. Snelleweg, B. Lussow.
1505 März 5. 31. „ Nov. 12. 22. 1506 Juni 28.	Enwolt Rellin, Joh. Lutter, Hinr. Snelleweg, Bert. Lussow.
1506 Nov. 10. „ Dec. 4. 1507 Nov. 18.	Joh. Lutter, Herman Tagge, Hinr. Snelleweg, Bertold Lussow.
1508 März 1.	Johan Lange, Joh. Lutter, Hinr. Snelleweg, B. Lussow.
1509 Juni 2.	Enwolt Rellin, Joh. Lutter, Hinr. Snelleweg, B. Lussow.
1510 Fbr. 20. „ Apr. 12. „ Nov. 15.	Joh. Lutter, Hinr. Snelleweg, B. Lussow.
1511 Apr. 4. „ Spt. 28. „ Nov. 5.	Herm. Tagge, H. Snelleweg, B. Lussow, Joh. Scheele.[6])
1512 Mai 18.	werden als Altherren genannt Reimar Hane[7]), Joh. Lange, Enwold Rellin, Joh. Lutter und Simon Schulte; als Procuratoren Hinr. Snellewech, B. Lussow und Joh. Scheele.
1513 o. D.	Simon Schulte, Mag. Joh. Tagge[8]), Joh. Schriuer, Mag. Joh. Scheele.

[5]) Rügenscher Probst, † vor 1510. Vgl. S. 217 und S. 346.
[6]) Vgl. oben S. 218.
[7]) Vgl. oben S. 215.
[8]) Vgl. oben S. 216.

1515 Dec. 13.	Joh. Lange, Simon Schulte, Joh. Schriuer, Mag. Joh. Scheele.
1516 Jan. 9. „ Fbr. 14. „ März 5.	Enwald Rellyn, Simon Schulte, Joh. Schriuer, Joh. Scheele.
1518 Mai 18. „ Juni 2.	Joh. Lutter, Theod. v. Huddeßem[9]) Mag. Joh. Scheele, Mag. Joh. Ludekens[10]).
1518 Juni 24.	Herm. Tagge, Dietr. v. Huddeßem, Mag. J. Scheele und J. Ludekens.
1519 März 24.	Mag. J. Scheele, Mag. Joh. Ludekens, Joh. Huls, Nic. Lange.
1521 Dec. 20.	wird Joh. Klump einzeln als Procurator genannt.
1524 April 5.	Theod. von Huddeßem, Nic. Flashagen, Henning Bremer und Nic. Lange.
1524 Juli 26.	werden als „Prieſter und Kalandsherren" genannt Simon Schulte, H. Nigebur, Nic. Flashagen, Nic. Lange, H. Bremer.
1525 Febr. 21.	urkunden als Kalandsherren und Teſtamentsexecutoren Joh. Tagge's: Bert. Luſſow, Mag. Joh. Scheele, Joh. Hauemeſter, Joh. Proboys, Bartholomeus Randow, Simon Schulte und Heinr. Nigebur, wobei die zwei letzten als abweſend bezeichnet werden.
1525 Oct. 18.	bevollmächtigen Mag. Joh. Scheele, Simon Schulte, Heinr. Nigebur und Nic. Lange von Greifswald aus zwei Stralſunder zur Vornahme einer Auflaſſung.
1527 März 19.	präſentiren Mag. Joh. Scheele, Joh. Ludekens, Joh. Huls anſcheinend Namens der Brüderſchaft den Nic. Lange zum Vicar in der Kapelle des Kirchherrn an Stelle des verſtorb. Dietr. v. Huddeßem.

[9]) Vgl. oben S. 217, 245.
[10]) Vgl. oben S. 218, 247.

1531 März 30.	Nicolaus Glewing bleibt in Greifswald. S. Anlage 7 und oben S. 247, 248.
1535 Nov. 12.	schließen Namens sämmtlicher Brüderschaften den Vergleich mit der Stadt Mag. Joh. Scheele, Mag. Joh. Ludekens, Joh. Gleuemer, Nic. Lange und Arnd Wulff [11]).
1536 Nov. 10. 1537 Apr. 20. 1538 Juni 23.	Joh. Scheele, Joh. Ludekens, Joh. Gleuemer, Nic. Lange.
1540 Jan. 19. „ März 27. „ Dec. 6. 1542 Apr. 20. „ Juli 7.	Mag. J. Ludekens, Joh. Gneuemer [12]), Nic. Lange, Arnd Wulf. Außer ihnen ist in Stralsund anwesender Bruder nur noch Hinr. Nuntzel.
[1542—1545]	wird Joh. Hauemester als Allerältester des Kalands, aber zugleich als von Stralsund abwesend bezeichnet (Anlage 10).
1544 o. D.	dieselben wie 1540 und 1542.
1545 Juli 25. „ Aug. 16.	Joh. Ludekens, Aeltester; Mitsenioren: J. Gleuemer, Nic. Lange, Arnold Wulf; außerdem residirende [13]) Brüder: Joh. Kleuer, Hinr. Nuntzel, Antonius Lekow, Protonotar [14]), und Joh. Teßlav [15]).
1550 März 9.	Joh. Gleuemer, Mag. Joh. Kleuer, Ant. Lekow, Hinr. Nuntzel.
1553 Febr. 24.	Joh. Gleuemer, Hinr. Nüntzel, Ant. Lekow, Marten Swarte [16]).

[11]) Vgl. oben S. 246.

[12]) Gneuemer ist identisch mit Gleuemer, beides eine Mißstaltung des slavischen Gneomir. Vgl. über ihn oben S. 246.

[13]) d. h. in Stralsund anwesende.

[14]) bleibt Protonotar auch nachdem er 1546 in den Rath gekommen, 1555 bis zu seinem Tode 1558 Bürgermeister.

[15]) Vgl. oben S. 245, 255 und Anl. 10.

[16]) An dieser Stelle wird er ausdrücklich als Priester bezeichnet, 1558 als Secretarius. Vgl. über ihn oben S. 255, 258—60; ferner S. 344, 347 und Stralf. Chron. III. S. 284, 361.

1554 Sept. 21.	Hinr. Nüntzel, Ant. Lekow, Joh. Teßlaf,
1555 Febr. 4.	Joh. Nigeman [17]).
1558 Nov. 8.	Marten Swarte, Nicolaus Steven [18]), Barth. Saſtrow [19]), „Secretarien".
1558 Dec. 21.	notirt Genzkow die Aufnahme ſeines Sohnes Johann durch die eben genannten drei Secretarien als Senioren in alle Brüderſchaften zugleich.
1559 Dec. 12.	läßt Genzkow bei Nicol. Steven Erkundigung einziehen, ob der Kaland ihm ein Haus tauſchweiſe überlaſſen will.
1561 April 9.	giebt Joh. Genzkow ſeinem Vater eine Anweiſung auf ſeine Kalandsportion.
1561 April 12.	dieſelben wie 1558 und Chriſtian Smiterlow [20]).
„ Dec. 30.	
1566 Juli 29.	Nicol. Steven, Barth. Saſtrow, Chriſtian Smiterlow.
1566 Nov. 22.	notirt Genzkow die Uebergabe der Verwaltung durch die eben Genannten.

[17]) Vgl. über ihn oben S. 259 und Stralſ. Chron. I. S. 115.

[18]) 1559 Rathsverwandter, aber zugleich noch bis 1562 Secretar, ſtirbt 1573.

[19]) ſeit 1555 Stralſundiſcher Protonotar, 1562 Rathsverwandter und zugleich Protonotar bis 1566, Bürgermeiſter von 1578 bis zu ſeinem Tode 1603.

[20]) Sein Vater und ſein jüngerer Bruder Jürgen waren Bürgermeiſter. Er ſelbſt war, wie ohne Zweifel urſprünglich auch Joh. Genzkow, Anwalt, Stralſ. Chron. III. Seite 262. Der Vater hatte ihn die Rechte ſtudiren laſſen, wie Berckmann demſelben vorwirft, von Vicariengeldern. Stralſ. Chron. I. S. 62. Er ſelbſt war mit einer Vicarie belehnt, zu der ein Bauerhof in Prohn gehört. Die Nachbarſchaft mit dem Bürgermeiſter Genzkow, der dort das Kirchlehen und außerdem drei Bauerhöfe als ſtädtiſche Lehen beſaß, war aber, wie aus Genzkow's Tagebuch hervorgeht, keine freundſchaftliche. Alles Material über ihn findet ſich zuſammengeſtellt bei Pyl, Pomm. Geneal. S. 358—360.

2. Vorsteher der Marienbrüderschaft.

1428 Juni 23.	Nic. Malchin, Joh. Schelepape, Hinr. Treptow.
1433 März 10.	Hinr. Treptow, Nic. Affer, Gert Oregeman. (?)
1441 Dec. 15.	
1442 Jan. 12.	
1442 März 26.	Nic. Malchin, Mich. Hunt, Nic. Treptow.
1443 Jan. 4.	
1444 Juli 21.	Hinr. Tutow, Mich. Hunt, Joh. Westphal.
1454 Fbr. 1.	Mich. Hunt, Marq. Molre, Conr. Brunsberg.
1455 Nov. 18.	Mich. Hunt, Marq. Molre, Nic. Bemerling.
1466 Apr. 13.	Joh. Westphal, Joh. Hope, Gerdt Vetting.
1473 Spt. 29.	Joh. Westphal, Conr. Ostman, Joh. Friderici.
1488 Fbr. 13.	Steffen von Huddesem, Bernd Vleming, Hinr. Detlef.
1490 Fbr. 24.	Steffen v. Huddesem, B. Vleming, Enw.
„ Mai 28.	Rellin.
1493 Jan. 20.	Enwolt Rellin, Joh. Proboys, Arndt Prowe.
1496 Apr. 17.	Gotke Kahle, Joh. Proboys, Jac. Nige-
1497 März 6.	schwager.
1498 Juli 17.	Gotfr. Kalande, Nic. Flashagen, Jac. Nige- schwager.
1499 März 12.	Reynold Leverinck, Gottfr. Calandt, Joh. Proboys.
1502 Spt. 27.	Enwald Rellyn, Godfr. Caland, Joh.
1503 Fbr. 21.	Proboys.
1508 Oct. 26.	Enwald Rellyn, Goebke Kaland, Hinr. Nigebur.
1512 Dec. 30.	Hinr. Nigebur (Official zum Sunde), Joh. Proboys, Hinr. Lange.
1514 Mai 22.	Hinr. Snellewech, Gerdt Kaland, Dietr. Huddeßen.
1515 Fbr. 24.	wird Hinr. Snellewech allein als Vorsteher erwähnt.
1520 Fbr. 22.	Mag. Joh. Tagge, Hinr. Bremer, Jacob Nigeschwager.

1520 Dec. 4. Henningus Bremer, Gotfr. Goete, Jac. Nigeſwager.

1534 März 1. Hinr. Smid, Paul Schabow, Joh. Buſer oder Viſer. (?)

1538 Dec. 25. Joh. Lutkens, Nicol. Lange, Martinus
1543 Nov. 7. Swarte.

1550 März 5. wird M. Swarte allein als Procurator erwähnt.

1557 März 25. Ant. Lecow, Martin Swarte, Joh. Nigeman.

1558 Dec. 21. ſ. die Notiz im Kalandsverzeichniß.

1559 Fbr. 19. Martin Swarte, Nic. Steuen, B. Saſtrow
„ März 1. und Chriſtianus Smiterlow. Letztgenannter
1560 Juni 23. fehlt 1559 Aug. 19.

3. Vorſteher der Armen-Schülerbrüderſchaft zu St. Marien und Nicolai.

1372 Nov. 18. Allard von Kyl, Mag. Hinr. Rode, Henr. Haberkorn, Herm. Bocholt, Prieſter. Joh. Teterow und Brand, Bürger.

1481 März 21. Peter Straßeborg, Peter Koppere, Prieſter. Hinr. Buchow, Hans v. Rethem, Laien.

1483 Mai 28. Peter Coppere, Matthies Tymmermann, Prieſter. Hinr. Buchow, Rathmann, Hans v. Rethem, Laien.

1490 Nov. 13. Math. Tymmerman, Hinr. Kerkouwe, Prieſter. Gert. Kroger, Hans Puſtouwen, Laien.

1503 April 6. Johann Lutter, Jacob Moyske, Prieſter. Gerd Kroger, Hans Puſtow, Laien.

1505 März 20. Joh. Lutter, Jacob Moyske, Prieſter.
1508 März 25. Andreas Polteryan, Hinr. Konyng, Laien.

1510 März 9. Joh. Lutter, Jacob Moyske, Prieſter. Joachim Engelbrecht, Bürger.

1511 Nov. 5. Joh. Lutter, Jac. Moyske, Prieſter. Joach. Engelbrecht, Dancquart Hane, Laien.

1518 Nov. 3. 1519 Febr. 14. Henr. Polman, Nic. Lange, Priester. Dancquart Hane, Hinr. Vogeler, Laien.

1521 Dec. 20. Ryckquan Houell, Nic. Langhe, Priester. Dancquart Hane, Henryck Vogheler, Laien.

1525 Febr. 21. Nic. Lange, Procurator.

1539 Sept. 11. Mag. Joh. Kleuer, Hinr. Nüntzel, Priester. Hans Hane, Laie.

1542 Juli 7. 1543 Febr. 26. 1546 März 22. die beiden genannten Priester ohne den Laien.

1548 April 27. Mag. Joh. Kleuer und Joh. Gneuemer.

1554 März 28. Martin Swarte und Joh. Nigeman.

1557 März 30. Anth. Lecow, Martin Swarte und Joh. Nigeman.

1558 Jan. 7. Anth. Lecow, Martin Swarte, Nicol. Steuen, Bartholomeus Sastrow*).

4. Vorsteher der Armen-Schüler-Brüderschaft an St. Jacobi.

1443 Jan. 15. Joh. Westphal, Bertold Ludenhausen, Priester. Heinr. Stubbe, Hans Dydreckes, Bürger.

1491 Jan. 22. Conrad Osterman, Herman Houed, Priester. Arnd Wulf, Herman Plogeman, Laien.

1492 April 13. Herman Houed, Laurenz Zickerman, Priester. Arndt Wulf, Hinrik Michel, Laien.

1505 Aug. 21. Nic. Flashagen als Procurator einzeln genannt.

1505 Mai 15. Nic. Flashagen, Laurenz Zickermann, Priester. Paske Staffelt, Laie.

1551 Sept. 15. Peter Bouwen (?), Mich. Todenhagen, Priester. Laien sind nicht genannt.

1560 Jan. 16. Merten Schwarte, Nic. Steuen, Bartolomeus Sastrow.

*) Allein in dieser Urkunde ist die Brüderschaft als große Schülerbrüderschaft bezeichnet.

5. Vorsteher der Frohnleichnamsbrüderschaft.

1432 Mai 12.	Volkmar Hoger (Hoyer), Borchardt Zeghent, Priester. Bernd v. d. Rode, Rathman, Hans Kummerow, Bürger.
1445 Nov. 12.	Volkquen (Volkmar) Hoyer, Bertold Ludinkhusen, Priester. Laien, wie oben.
1447 März 7.	
1449 Spt. 10.	Curt Wenthagen, Bertold Luninghusen, Priester. Bernd v. d. Rode, Rathmann, Arnd Parleberg, Bürger.
1452 Jan. 9.	Conradus Wenthagen, Bertoldus Ludenhusen, Priester. Bernd Vlesch, Bürgermeister, Arnd Parleberch, Bürger.
1464 Nov. 13.	Cord Wenthagen, Herman Kouot (Kuhfuß), Priester. Arnd Perleberg, Hinr. Vleisch, Laien.
1470 Aug. 1.	Herman Kouot, Bertelt Tzuleke, Priester. Hinrik Vleisch, Hinr. Vlege (Fliege), Laien.
1473 Nov. 2.	dieselben, nur Hinr. Vleisch fehlt.
1481 Nov. 10.	Herman Houed, Hinr. Weghener, Priester.
1483 Jan. 30.	Hinrik Vlege, Diederich Sternenhagen, Laien.
1494 Juni 22.	Martinus Saetke, Hinr. Grewesmolen,
„ Aug. 18.	Priester. Henning Rys, Hinrik Padel, Laien.
1496 Aug. 18.	
1504 Apr. 4.	Hinrick (od. Helmich) Smid, Joh. Proboys,
„ Sept. 24.	Priester. Ghert Hartwich, Clawes Claffan, Laien.
1506 Fbr. 6.	Hinrick Nygebur, Henning Bremer, Priester.
1508 März 7.	Ghert Hartwich, Clawes Claffan, Laien.
„ Juli 22.	dieselben, als Mitbruder wird genannt der Priester Engelbert Molre.
1508 Spt. 16.	
1509 Juli 1.	Henning Bremer, Joh. Blumenberg, Priester.
„ Spt. 27.	Ghert Hartwich, Clawes Claffan, Laien.
1511 März 12.	
1515 Jan. 11.	Joh. Blomberg, Martinus Tasche, Priester. Gert Hartwich, Hans Senckepyl, Laien.
1516	Joh. Vlemendorp, Martinus Tasche, Priester. Gert Hartwich, Hans Senckepyl, Laien.

1519 Nov. 18.	Hinricus Smydt, Joh. Jorden, Priester. Hans Senckepyl, Laie.
1520 Jan. 25.	
1521 Jan. 11.	dieselben, und außerdem als zweiter Laie
1522 Mai 2.	Henning Wostenye.
1523 Fbr. 6.	
1532 Jan. 5, 9.	Pawel Schabow, Joh. Yorden, Priester.
1533 Jan. 9.	Henning Wostenye, Hinr. Wilde, Laien.
„ Apr. 20.	
1534 Aug. 25.	Arnold Wulf, Joh. Jorden, Priester. Henning Wostenye, Hinrick Wilde, Laie.
1542 Mai 3.	Hinrick Nuntzel, Michel Todenhagen, Priester, ohne Laien.
1543 Dec. 2.	wird Mag. Joh. Ludekens allein als Procurator erwähnt.
1548 Nov. 7.	Hinrik Nuntzel und Jacob Newlin, Priester.
1549 Jan. 2.	
1557 Mai 3.	Bürgermeister Anton Lekow; Prediger Joh. Niemann; Martin Swarte, Nicol. Steven, Bartol. Sastrow, Secretarien.
1558 Dec. 21.	s. oben die Notiz im Kalandsverzeichniß.
1562 Spt. 29.	Marten Swarte, Priester, Nic. Steven, Bartolomeus Sastrow, Rathmannen, und Christian Smiterlow*).

6. Testamentsauszüge.

A. Auszug aus dem Testamente des Bürgermeisters Albrecht Gildehusen von 1394 Febr. 10.

Ok so gheue ik den Kalandesheren in ere broderscop to sunte Nicolaus hundert mark Sundisch. Darvor scholen zee alle yaar Johan Ghyldehusen, mynen Broder, vnde Gheseken

*) Wenn sie sich hier den Titel beilegen „verordente Provisorn und Seniorn der H. Leichnamsbrüderschaft zum Sunde", so scheint damit doch auf eine obrigkeitliche Anordnung der städtischen Behörde nicht hingewiesen sein zu sollen.

vnde Tybbeken, de beyde myne husvrowen gheweſen ſyn, vnde my ſuluen vore beghaan myt vyllygen, myt zelemyſſen, mit beden vnde myt dechtnyſſen alſo dycke, alſe eynes yſliken yaartyt kumpt van vns veren vorbenomeden, to ener ewyghen dachtnyſſe, dat vns allen God wol gnedych ſy.

B. Auszug aus dem Teſtamente des Rathmanns Tobias Gildehuſen von 1413 Oct. 6.

Item ſo is my ſchuldich Mathias van Bentze in deme ſuluen houe to Wentorpe 100 mark Sundiſch. De gheue ik den Kalandesheren to dem Sunde, de ſcolen rente darmede kopen, vnde darvor ſcolen ſe beghan alle jare myne olderen, mynen vader vnde myne moder, vnde Johan Ghildehus, mynen vedderen, vnde my vnde Gherborch, myne husvruwe, jewelike bi zik. Vnde weret, dat deſſe vorſcreuen 100 mark wedder vtquemen, ſo ſcolen ſe de Kalandesheren wedder anlegghen, ſo war ſe beſte konnen, dat ſe jo blyuen to ewighen tyden.

7. Spruch der Pommerſchen Herzoge 1531.

Die Herzoge Georg und Barnim von Pommern weiſen Herrn Nic. Glewing mit ſeinem Anſpruch gegen die Kalandsherren in Stralſund, auch in Greifswald ſeinen Antheil an den Kalandseinnahmen verzehren zu dürfen, auf Grund der Kalandsordnung ab. 1531 März 30. Orig. mit den herzogl. Signaten im Kal.-Arch.

Wir Jurgen und Barnim gebruder van Gades gnadenn to Stettin Pomeren der Caſſuben und Wende hertogen, furſten to Rugen, ꝛc. bekennen hirmit, datt wy vp huten dato tuſchen den werdigen vnnſen leuen andechtigen Kalandeßherrn vnnſer ſtatt Stralſundt an eynem vnd ern Nicolaus Gleuingen an anderm deyle van wegen des, dat de Kalandes-herren ehm, ern Nicolaus Gleuingen, alße erem mit-kalandes-herrn van derſuluigen erer fraternitet, inkamende ſyn portion vnd andeil, ock vnangeſehn he by ehnn tom Sunde ſine behuſinge diſſe tytt nicht holdet, togeuende ſchuldich ſynn ſchulden, wo ße andern eren verwanten, de by ehn nicht whanden, deden, dargegen ße

vorgewendet, datt ßie allein den, ßo ehn ere gewerue vthrichteden, vnd keinen andern erer Kalande-vorwante vermoge erer ordenung, ßo by ehn tom Sunde nicht wanheden, van genanten inkamen ere andeill folgen leten, vnd wile deſuluige ordnung er Paulus Bartoldi, benanten ern Gleuinges procurator, diſſe tytt vor vnns nicht vernenet, diſſen vnnſen aueſcheit gegeuen hebben: dat de Kalandeßheren, wile ße ere Ordnung, wo gemelt, hebben, vnd er Nicolaus Gleuinck by ehnn tom Sunde nicht wonhafftig, dat ßie van deßwegen ehm ſine benante geforderte portion vth genanter vnſer ſtatt to geuen noch volgen to laten nicht ſchuldich ſyn ſcholenn. Hir by, ahn vnd auer ſindt geweßen vnnſe reddere vnnd leuen getruwenn, Viuigentz van Eikſtedden, vnſer landes Stettin erffkamerer, er Jacobus Eggebrecht, decant Sunte Otten kercken to Stettin, Baltzar Szeckel, der rechten licentiat, vnnd Wentzlaus Newmann, der rechten doctor vnd vnſe cantzler. Datum Stettin, Dunnerdags na Judica anno ꝛc. 31. to vrkunde myt vnſen ſignetenn beſegeltt.

8. Acten über den Reichen-Kaſten von 1537.

Das folgende Actenſtück iſt Nr. 15 in Band I. der Ecclesiastica des Rathsarchivs und trägt die Ueberſchrift „Kerckenſuluer vnde Ryken Kaſten belangend," auf der Rückſeite von der Hand des Syndicus Dr. Erasmus Kirſtein die Regiſtratur: „Eynes Erbaren Rats mit beliebunge der gemeynen angeordnete vorſehunge des Kirchenſilber halber vnd der perſonen darzu deputirden, vmb erhaltunge der Kirchen, ſchulen und hospitalien, zu abwendung weiteren Anhaltens der viſitatorn vom Furſten vnd Inſetzung frembder vormunder." — Wegen der Erklärung vgl. oben S. 252.

Anno ꝛc. XXXVII.

Na deme ein Erßam Radth diſſer Stadth Stralſundth am Frygdage na Visitationis Mariae negeſt vorleden [1]) erer gemeinen Burgerſchop entdecketh vnnd vorgeholden, wes up deme jungeſten landthdage tho Stettin gehandelt vnd wath den Landesfurſten van der Landthſchop geßunnen vnd begerth is worden:

[1]) Juli 6. — Oben S. 252 iſt irrthümlich der 9. Febr. als Datum der Verhandlung angegeben, was hiernach zu berichtigen.

Vnnd ßunderlinges, ßo vele de Religion belangeth, dath ere F. G. de visitation tho erholdinge der rechtdanigen Ceremonien vnnd Predicantten in den Steden vnnd Dorperen, dar idth bether nicht geſcheen, edder ſuſt eren F. G. nicht were thogelaten worden, noch tho ſcheende van noden geachteth, darmit der parren inkamenth in Steden vnnd Dorperen, eth wer an Pechten, tynßen edder anderem, nicht vorrucketh edder daruan genamen offte entagen wurde, ßunder dath darmith gelerde Prediger vnnd Kercken- vnnd Scholen-Diener ꝛc. mochten beßoldeth vnd entholden, ock darneuennſt de gebuwete der parrenhuſere na aller nottorft gebuweth vnd zu gudeme weſende erholden werden ꝛc.

Vnnd wowol vp gemelte tidth van der burgerſchop ock gehorth de orßaken vnnd beſwerungen, dardorch men ſick der visitation geweigerth vnnd ock domals affgewendeth, ßo hefft men ſick doch darby erbaden, dath men de Kercken- vnd Scholendener mith geborlicker nottorft vorſehn vnnd mith den geiſtlicken edder Kerckengudern ßo handelen vnnd ſchaffen wolde, alſe men dath vor Godth, ere F. G., vnnd mennichlicken wuſte tho uorandthwardende.

Vnnd der erbedinghe nha hefft ock ein Erßam Radth dath donth vnnd ßunderlinges wo men vpt profithlickeſte vnnd nutteſte mith deme Kerckenßuluer handelen mochte, darmith et geborlieck gebruketh, vnnd men thokumpfftich derwegen keine vormunder dulden dorffte, mit erer burgerſchop berathſlageth, ock en ethlicker malen ere meynunge entdecketh.

Vnnd nu de gemeinen burgere in deme vnnd allenth, wath de radth van deswegen vor guedth angeſehn, (werden)[2] denßuluen vullemacht gegeuen:

Szo hefft ock ein Erß[am Radth] na mennichfoldigen flitigen Radtſlegen nicht anders edder beters van wegen des ßuluersbedencken konen, ßunder dath ſe hebben erſtlick ethlicke vth der

---

[2] Die rund eingeklammerten Worte ( ) ſtehen im Original, müſſen dem Sinne nach aber fortbleiben; die in eckigen Klammern [ ] dagegen ſind dem Sinne nach zu ergänzen.

burgerschop, also jwe Gunsten, ßo hirher gebeden vnnd eßketh, — in throstlicker thouorsicht, deßuluen werden sick des tho forderunge Gades ern vnnd gemeinen besten ock nicht weigern — erwelth vnnd geordenth, vmme dath men dat kerckensuluer den vorstenderen der drigen kercken vnnd des Rykenkasten darßuluest tho reddinge veles argwans vnnd anders in bywesende der vorordenten by den kysten, ock iwer gunsten vnnd dergennen, ßo vormals dath gemelte ßuluer hebben beschriuen vnnd in vorwaringe bringen laten, ock der, ßo tho daren vnnd kasten, darinne dath ßuluer entholden, slatel hebben, vp ere ehede vnnd plichte vorthostande, ock rekenschop daruan tho donde, wedder auerandthwerde vnnd thowege[3]).

Vnnd wennere ße sulck ßuluer entfangen, ßo schalen se doch dar nichts mith schaffen edder handelen, ßunder eth sche mit vorberedinge des Rades, der by den kisten, vnnd jwer, der itzigen Vorordenten vnnd Erwelden, jedoch alßo, wenner de vorberedinge, wo vpgemelth, vnnd wath men mith deme ßuluer dhon vnd schaffen will, gescheen vnnd eindrechtlicken geslaten hefft, dath alse denne de Erßame Radth, vorstendere der kercken vnnd ryken kasten, ethlicke vth jw, den nygen varordenten, by sick erwelen magen vmb sulckes mede tho beambachtende, vnnd thor execution vnnd ende tho bringhende, dewile nicht wol ßin kan, dath de by den kysten vnnd gy alle ßamptlicken dar by wesen konen, edder sust alle van deme donde velichte ken vorstandth hebben.

Vnnd dewile nu desse gute Stadth mith velen tynsen vnnd renthen beßwerth, ock dath man wol eines gelerden Mans vor einen Superattendenten van noden; tho deme, dath sick wol tho erachtende, dath sick de predicanten mith deme itzigen ßolde nicht wol erholden, vnnd noch ßo vele personen vnnd besittere der Lene edder viccarien vnnd broderschoppen nicht vorfallen edder affgestoruen, dath men tho sulcker, ock der Scholendenere genochßamer vnnd nodiger vthrichtinge kamen

---

[3]) = überantworte und zuwäge.

kone, vnnd men doch bether van deme genanten ßuluer gar kein profyth gehath, ßo wolde ein Erß. Radth, ßo verne gy hirinne sampt den by den kisten mede willigen, vnnd jw ock, wo vpgemelth, wolden bruken laten, alse men nicht thwiuelth, [dat gy] ßunder alle weygerunge vnnd beswer dan werden, den vorstendern befelen, dath se mith den by den kysten vnnd jwer alle Rade, weten vnnd willen einen houetßummen geldes, wo hoch de en vnnd jw beduchte tho dessem behoue nodich, van deme ßuluer, ock den kelcken, pathenen vnnd pacificalen, ßo by eneme Rade ligen vnnd van ethlicken derßuluen vnnd erer fruntschop tho hope gebracht, ßo verne van der burgerschop de eren da by gebracht werden, tho wege brachten vnnd anleden[4]), darmith ße allewege det houethstols wisse bleuen, vnnd allene men de Renten vnnd tynsen tho deme wege, wo vp gemelth, edder wo edth thokumpfftich ein Erßam Radt mith jw allen vorschreuen, schicken vnd orden werth, worde gebruketh, ßunderlinges ßo lange, beth duſſe gude Stadth vth eren beswerungen gekamen, vnnd ßo vele van viccarien vnnd fraterniteten, houethstolen vnnd renten auerkamen worde, dath men den Superattendenten vnnd andere kercken- vnnd Scholen-Denere ßust lonen kunde ꝛc., des nicht mer tho donde hadde, vnnd dath ock alse denne ßo wol de renthen, alse de houetstole wedder by de kercken kamen musten.

Vnnd alse ock der beyden gadeshusere vnnd der Armen Syuluer thom hilgen geiste vnnd Sunte Jurgen dartho gekamen, ßo scholde den ock vorbeholden wesen, wennere sulckes alle vthgerichtet, dath se na antal eres ßummen ock tho eren renten tho behoff der Armen kamen scholden.

Quemeth ock middeler tidth, dath Godth gnediglich affwende, de Armen der beyden Gadeshuser noth leden vnnd mith eren jarlicken vnnd wonthlicken vpkumsten nicht tho kamen kunden, ßo schal men en van den vorgedachten Renthen ock na nottorft tho sture kamen.

[4]) = anlegten. — Der gesperrte Satz soll zur Verdeutlichung der Construction dienen.

Vnnd leth sick derhaluen ein Erßam Radth bedunckenn, wennehre dith alßo tho wercke gestelleth vnnd vullentagen werth, eth werden F. G. der Visitation hiemith vnns nicht mer gedencken, vnd dath se ock ereme erbedende genoch gedaen.

I. Vorordente by den kasten:[5])

1) Baltz Prutze.
2) Jochim Stich.
3) Cyriacus Eikhorst.
4) Gert Hanneman.
5) Bertolth Padel.
6) Hinrick Moller.
7) Jurgen Nechelin.
8) Arenth Hintze.
9) Kalßow.
10) Spyrinck.
11) Pawel Voge.
12) Jochim Kagel.
13) Laure[n]tz Beseritze.
14) Henninck Staneke.
15) Marten Goddschalk.
16) Frantz Krone.
17) Eggert Senckepil.
18) Jochim Lange.
19) Thomas Fleminck.
20) Pawel Jeggow.
21) Jochim Vageth.
22) Van der Lippe.
23) Clawes Koldekercke.
24) Leuin Klatteuale.

II. a. Tho Sunte Niclaus Vthschot.

1) Ladewich Vischer.
2) Peter Meyer.

[5]) Die Numerirung ist Zuthat der Herausgabe. — Der Augenschein ergiebt, daß hier nicht, wie Fock, R.-P. Gesch V. S. 353 will, Namensunterschriften vorliegen, sondern amtliche Personenverzeichnisse.

3) Jurgen thom Velde.
4) Clawes Smith.
5) Gerth Karskow.
6) Hans Blancke.
7) Eggert Eyler.
8) Jurgen Narendorp.
9) Hinrick Sonnenberch.
10) Jochim Rantzow.
11) Henninck Houener.
12) Hinrick Buchow.
13) Marten Wasege.
14) Johan Grabow.
15) Jochim Beckman.

b. Tho vnser leuen Frowen.

1) Clawes Krakow.
2) Hans Witte.
3) Tytke Michel.
4) Jochim Heye.
5) Drewes Gneuener.
6) Clawes Gartke.
7) Jochim Pribbernagel.
8) Hinrick Lange.
9) Schyr Tyes.
10) Peter Delger.
11) Bartelth Byrick.

c. Tho sunte Jacob.

1) Arenth Klatteuale.
2) Peter Grubbe.
3) Hans Hoffmester.
4) Jacob Parow.
5) Henninck Ficke.
6) Clawes Krentzin.
7) Marten Solthwedel.
8) Hans Michel.

III. a. Tho S. Niclawes vorstender der kercken.[6])

1) Clas Knake.
2) Hans Hane.
3) Clawes Brocmolre.
4) Carsten Parow.

b. Tho S. Jacob.

1) Her Jacob van Huddesym.
2) „ Hinrick Leuelinck.
3) „ Johan Tamme.
4) Peter Heyge.
5) Henninck Wustenye.
6) Matthies Berendes.
7) Bartelt Padel.

c. Tho vnser le. Frowen.

1) Her Niclas Baueman.
2) „ Frantz Wessel.
3) „ Johan Hildebranth.
4) Mathies Wiber.
5) Marcus Tideman.
6) Jochim Lupkerman.
7) Hinrick Tessin.

IV. De de slotel hebben tho dem kerckenßuluer.

Item 1 slotel tho der vordöre vnnd 3 slotel tho 3 kisten liggen vp de schotkamer.

1) Jacob Kanckel 1 slotel tor Dören.
2) Michel Grote 1 „ „ „
3) Gert Kassow 1 „ „ „

[6]) Es ist wohl anzunehmen, daß auch bei S. Nicolai wie zu Jacobi und Marien drei Rathsherren mit den genannten vier Mitgliedern aus der Bürgerschaft den Kirchenvorstand bildeten.

4) Peter Steffen 1 to Gardians kisten.
5) Jacob Frunth 1 tho Sunte Johan's kisten.
6) Bartel Nort 1 tho vnnser leuen fro: kisten.
7) Henninck Woste 1 tho S. Clas Kisten.
8) Peter Smith 1.
9) Matthias Szor 1.
10) Henninck Houener 1.
11) Hans Grape 1 tho S. Clas kisten.

Am boredage na Margrete[7]) hebben vorschreuene borger neuenst dem ersamen Rade disse angetagen ordnung vnde anlegging des kerckensuluers so vor guth angeßen, vnde bewillet, dat men vth jderem Carspel to vorwaldung der Riken kasten ordenen vnde kheſen scholde ꝛc.

V. Verordente by den Ryken kasten.

a. tho Sunte Niclawes.

1) Jürgen thome Velde.
2) Hinrick Weinhower.
3) Cyriacus Eyckhorst.
4) Hinrick Buchouwe.

b. tho unser Leuen fruwen:

1) Jochim Heyge.
2) Hinrick Thyes.
3) Titke Michael.
4) Leuin Klatteual.

c. to sunte Jacob:

1) Peter Grubbe.
2) Henninck Vicke.
3) Jurgen Nechelin.
4) Hans Grape.

[7]) Juli 19.

Am frygdage na Marien hemmelfahrt[8]) anno 37 hebben de Verordenten by der Ryken kasten na lude besser Schrift an suluer entfangen

tho sunte Nyclawes: Item 408 Mark lodich vnde 2 loth suluer vorguldet vnde with.

Item 4 kelcke vorguldet sinth by den vorstenderen der kercken.

to sunte Jacob: Item 214 Mark 13 loth vorguldet vnde with suluer;

noch 3 vorgulde kelcke sint by den kerckswaren to notturfft der kercken.

tho vnser leuen fruwen: Item 260 Mark lodich 4 loth vorguldet vnde with ßuluer;

noch 4 kelcke vngewagen sindt by den karckschwaren.

9. Erlaß des Meklenburger Herzogs auf die Klagen der Stralsunder Geistlichkeit. 1538.

A.

Herzog Heinr. v. Meklenburg in Vormundschaft seines Sohnes, Bischofs Magnus v. Schwerin, theilt dem Rath zu Stralsund Beschwerungsartikel der Stralsunder Clerisei mit und giebt ihm auf, denselben abzuhelfen. 1538 Apr. 18. Nach dem Original im Kalandsarchiv.

Denn ersamenn vnnsernn lieben besundernn burgermeisternn vnd rathmannen der stadt Stralsundt.

Heinrich vonn Gots gnaden hertzogk zu Mecklenborgk, furste zu Wenden ꝛc.

Vnnsernn gunstigenn grus zuuorn! Ersamen lieben besundern! Was ir vnnd die Ewernn widder vnsers sons vnd stiffts Swerin clerefia zum Sunde in hangender rechtfertigung an keiserlichem Cammergerichte vor beschwerliche newerunge

[8]) Aug. 17.

furgenomen vnd attemptirt sollet haben, werdet ir aus inliegender vorzeichnus habenn zu befinden, vnd ßo denne in hangenden vnd steenden rechten nicht newes eingefurt, ßunder rechtlichs austrags der sachenn erwartet solle werdenn, vnd iz vber das inn solichenn vnd dergleichen thetlichem furnhemen durch keiserliche maiestat, vnsern allergnedigisten heren, churfurstenn, furstenn vnd stende des heiligen reichs vff nechst gehaltenem reichstagk ein fridelicher stilstandt bewilligt vnd von irer maiestat solich gemeyner fride außgeschrieben vnnd vorkundt is worden, so ist vnser beger mit ernstem vleis: Wollet soliche furgenomne beschwerunge abstellen, vnnd das, so der geistlicheit dardurch entwent vnd entzogenn wurdenn, widderumb restituiren, damit derwegenn weiter notturfftiger handlung vnnd geburlichs einsehens nicht vonnotten werde. Das sein wir geneigt, kegen euch gunstiglich zu bedencken. Datum Swerin am Donnerstage nach dem Suntage Palmarum 2c.xxxviii°.

B! Anlage.

In nhafolgenden artiklen beclachtet sick archidiaconus Tribucensis in ßins sulues vnnde der clerisey nhomen thom Stralßunde.

1. Vor erst, wowol lite pendente nihil sit innouandum, ßo hebbenn doch dar entiegenn die vom Stralßunde deme sulfften clero affgeschattet bouen dusent gulden, die sie ehn hebben gheuenn mothenn.

2. Thom andern hebben sie demsuluen clero affgedrungenn ehre kisten vnnde laden myth alle ehrenn juribus vnnde breuenn.

3. Noch hebben sie der broderschup des Kalandes affgedrowett ehre tafelschmide, datt sie in 24 jaren sulueſt getuget hebben.

4. Item datt den Kalandtsheren vorboden is, datt sie niemandes mher in ehre bruderschup kesen edder nhemen scholenn, wowoll diesulue Kalandt 24 preſter hebben schall, vnnde ehrer ßint itzt nicht 10, ßo hefft in dussenn schwindenn vnnde ferliken tyden der affgestoruenen portion, die billich an de oueri-

ghenn fallenn ſcholde, per phors gentzlick in de kiſte ghan mothenn, vnnd ßo furder vnnde furder beth thom lateſtenn buthenn beſchlotenn mit alle ehren benefitien vnnde elemoſinen ſick ahnthomathen willen ſtracks tho continuerende geholdenn hebbenn, vnangeſehn datt die confirmation darouer klerlick mittbringt, datt dieſulue broderſchup nicht vonn denn leyenn dhan vonn denn preſterenn geſtifftet is.

5. Item datt die radt der kercken ſchatte, klenode, ſuluer vnde golt, vonn veler duſent gulden werde, alle tho ſyck ghenhomenn.

6. Item datt ſie ehne, alſe vorgemelten archidiacon, inn ſyner jurisdiction, cathedraticum tho heuenn, approbationibus testamentorum vnnde der ſulfften rekenſchup vorhinderenn.

7. Item datt ſie ehne ock behindern in jure instituendorum, dar mitt weynich betrachten, datt beneficium ecclesiasticum non potest licite sine canonica institutione obtineri, sicut nec feudum sine investitura etc.

8. Bauen datt hebben ßie den vorbenomeden clero ehre collatienhuß tho viffhundert gulden werth, welcker myth in zeliger heren Hippoliti Stenwer articulen vorfatet, affgedrungenn.

De anderen bauenbeſchreuen beſwerde-articulen ouerſth ſynth nhamals in vorachtinge vnde uorkleninghe kr. maj., derſuluigen maj. camergerichte, churfurſten vnde gemeyne ſtende des hilligenn Romiſchenn rikes offentlick im jungeſten geholden Regensborgiſſchen rikesdaghe vpgerichteden affſchede vnnde vthgegangen penall-mandath, ock lite pendente, mitt wideren dathliker ouinghe vnde vormeringhe angehauenn, ſorgenhamenn vnnde fullentagenn wordenn.

Wowoll im beſchlute die durchluchtige hochgeboren furſth vnnd here, her Hinrick, hertoghe tho Megklenborch ꝛc. thokomenden ſchaden gentzlik tho uorhudenn in nhomen Magni, ſyner g. ßones, des ſtiffts Tzwerin adminiſtrators ꝛc. vnnde vorbeſtempts archidiacons ꝛc. ahr die vom Sundhe vormals, datt ſie ſick vorangetogeten vmbilligem dingen vnde handeln entholden, vp datt ſie nicht in ſchware peen villen, oft ghe-

ſchreuenn, ßo hefft jodoch ßodhane gnedige warſchure nichts mitt alle gehulpen, ſunder wo vele mher ßyne f. g. gheſchreuenn, ßo uele mher vnnde mher ſie erbitteringe, beſchwer vp beſchwer, durch pilligent vnnd beſchattent, vp die arme cleriſey geſchauenn vnnde gelecht hebbenn.

Saluo jure addendorum
minuendorum etc.

10. Proteſt der Brüderſchaften an den Rath, nebſt Anlagen.

A.

Die Kalands- und die Marienbrüderſchaften bitten den Rath, ihnen nicht wider den Vergleich von 1535 zumuthen zu wollen, gegen ihr Statut ein Mitglied (Joh. Teßlaf) aufzunehmen, in deſſen Aufnahme ſie nicht einſtimmig conſentiren. [1542—1545.] Nach dem Original im Kalandsarchiv. Die Zeitangabe beruht auf ungefährer Annahme, da 1542 der Kaland aufs äußerſte zuſammengeſchmolzen iſt, 1545 aber Teßlaf und Lekow als neu aufgenommene Mitglieder vorkommen.

Erſamen vnnd vaſt wyſen heren, grothgunſtigen gunre vnnd gude frunde! So jwe erſamenheiden woll indechtich, dat de procuratoren van allen broderſcoppen in namen der gantzen clericie anno ꝛc. xxxv. einen fruntlichen vordracht makeden vnnd van beyden parten vorſegelden, dar inne alſo entholden ſteit: „Demnach ſo hebbe wy vnß myt unſer geiſtlichkeit der Kalandes- vnnd fraterniteten guder haluen volgende geſtalt vorlicket vnnd vordragen, nomelich alle geiſtliken, de nu imme leuende ſint, ſcolen in erer beſittinge vnnd boringe erer portion des Kalandes vnnd fraterniteten, ere pechte ſulueſt in[to]manen, fredeſam bliuen de tyt eres leuendes vnnd geuen nu deme erſamen rade tho vnderholdinge der groten geldſpildinge, ſo de ſtat don moet, vertich floren munte vnud thome anderen jare ſelige her Bertelt Luſſowen portion, 26 floren, vnnd ſo volgende alle der jennen portion, de voruallen werden durch den doet. Vnd de kor vnnder en ſcal vredeſam anſtaen, beth ſe mit deme

rade dar vmme vordragen sint tho gelegener tydt, ane vorweten vnnd vorwillige des rades nicht kesen. De nu ouer gekaren sint, scholen gekaren blieuen. Hirmit scholen de Kalanden vnnd fraterniteten gefrieget sin van allen exaction vnnd besweringe nu vnnd in allen tokumpstigen tiden. Vnnd weret sake, dat peweslike hillicheit, keserlike majestät, corfursten vnnd stende des rikes eine andre cristlike ordenunge dorch ein concilium edder sust vprichten wurden, so scal angetagen ordenunge vnser landesfhursten vnnd desse vordracht der presterscop in erer frigheit vnschedelik wesen, alles truwelick vnnd ane geuerde etc." ersamen heren, desser vorsegelinge dencke wy na to levende ock nicht van to tredende vnnd myt vnsem kore stille stan, so lange eine ordinancie, wo in der vorsegelinge bestemmet, vpgerichtet wert. Wy hebben ock dat sulue an etlike unser broder buten, nomelich an unser alder oldesten, her Johan Havemester, gescreuen, wo wy wedder vnse statuten, de wy myt bogeden knen, vthgestrecken vingeren vp deme hilgen euangelio gesworen hebben, also to holdende, ock wedder vnsen vorsegelden recessus, mit eneme ersamen rade gemaket, gedrungen werden, Tesleue wedder de billicheit inthodrengende vorsteden scholen, dar vp her Johan Havemester vns scriftlik beantwert vnnd der eede, de wy deme Kalande vnnd Marien broderscop gedaen, nicht vorgeten willen, wente id geit an vnse ere vnnd selen selicheit; he wyl dar nummer to nenen tiden inne consenteren vnnd vulborden, wente dar ys ein statutum mit, ludende also:

> Item vth rypeme rade vnnd wolbedachten vulbort alle vnser brodere bostedige wy vnd willen id so vaste geholden hebben, dat numment scal werden gekaren effte angenamen in vnse broderscop sunder vth vullenkamenen willen vnd guder eindracht vnnd vulbort aller vnser brodere vnd eyns isliken int sunderge.

Dit statutum hefft Marien broderscop gelick dem Kalande, worvmme, gunstigen heren, sulkens durch Teslaffe dathliken vornemendes konen [wy] nicht bewillen, so verne wy vnser eede, redelicheit vnnd gedaner geloffte vnvorgeten bliuen willen. War vmme, grothgunstigen heren, bidde wy ouermalß gar fruntliken

jwe erſamenheyde, vnß in deſſer ſake Teſlaffeß daetliken vornemendes ſo nicht beſweren willen vnd by vnſem vorſegelden receſſus, wo beth to her, bliuen laten. Dat ewige lon benevenſt vnſen gutwilligen denſten van deme belonre alles guden in ewicheit dar vor to enfangen.

Procuratores vnnd gemene brodere des Kalandes vnnd Marien broderſcop thome Sunde.

Hierzu ſcheinen folgende dabeiliegende Rechtsgutachten wahrſcheinlich auswärtiger Rechtsgelehrter zu gehören. Jedes iſt auf ein beſonderes Blatt Papier geſchrieben. Handſchrift des 16. Jahrh., ohne Ueber- und Unterſchrift.

B.

Statutum tenaciter est obseruandum, quamuis eciam esset durum, vt l. Prospexit Qui et a quibus manu etc[1]). Nec eciam liceret in foro consciencie, quia, vbicunque lex siue statutum prouidet super certo dispon(i)endo secundum aliquam racionem, si obtinet in foro judiciali, racionabiliter obtinet in foro consciencie secundum beatum Thomam ac Flo.[2]) in l. Ex perte heres § Serua liberta Ff. Fam. her.[3]), Bal.[4]) in auct. ingressi in IX. columna C. de sacrosanct. eccle. etc. Sic faciens contra conscienciam statuti siue prohibicionis peccat mortaliter, ut est glossa 28 q. 3. c. Omnes § Ex his[5]), eoque magis cum

---

[1]) l. 12 §. 2 D. 40, 9. In dieſer Stelle iſt von der Beſtimmung der lex Julia de adulteriis die Rede, daß eine Frau, welche ſich von dem Manne ſcheidet, keine Sclaven freilaſſen darf, auch nicht die auswärts befindlichen, und dazu wird bemerkt: quod quidem perquam durum est, sed ita lex scripta est. In ähnlich ſcholaſtiſcher Weiſe ſind die übrigen Citate aus völlig entlegenem Zuſammenhange herbeigeſucht.

[2]) vielleicht Florianus, welchen Namens es im 14. Jahrh. zwei Profeſſoren des Rechts gab, einen in Piſa, einen in Bologna.

[3]) l. 39 §. 2 D. 10, 2.

[4]) Baldus in ſeinem Commentar zum Codex.

[5]) Gloſſe zu c. 14. C. 28 qu. 1. „omne quod contra conscientiam fit, aedificat ad Gehennam.“

juratum fuerit, quia in tantum operatur virtus juramenti, quod seruari debet, si possit sine interitu salutis eterne. Et judex secularis contra judicare presumens per ecclesiasticum [6]) ad desistendum est compellendus, vt in c. Cum contingat de iureiurando [7]) et c. Licet mulieres eo libro Sexto [8]), et c. Quamuis de pactis libro Sexto [9]). Necnon cum bonum publicum comparuit ac a superiore confirmatum fuerit, sicuti nostrum hic insertum statutum existit, quod a sede apostolica et diuersis episcopis Zwerinensi[bu]s est respectiue roboratum, ideo sine superioris licencia ab eo non possumus recedere. Racio: quia confirmando videtur superior suam disposicionem facere. Namque omnia nostra facimus, quibus auctoritatem impertimur. C. Si apostolice de preb. in libro Sexto [10]), et c. Venerabilem de elect. [11]) ac l. 1. C. de vet. jure enucleando [12]). Eapropter vos, domini spectabiles consulares, aptitudinem rei hujusmodi considerate. Nam aptitudo omne facit aptum et ab aptitudine sumit formam denominacionis qualitas rerum. Aptitudine deficiente forma rei videtur mutata. L. Qui[d] tamen § Agri Ff. Quibus modis v(n)sufr. amittitur [13]). Nec paciemini tamquam auctores et cultores justicie aliquid contra justiciam et statutum nostrum in se ferre seu mouere, cum nemo sine culpa jure suo priuari debet, vt de eo, qui cog. cons. vx. sue c. Dis-

---

[6]) scil. judicem.

[7]) c. 28 X. de jurejurando (2, 24).

[8]) c. 2 de jurejur. in VI. (2, 11).

[9]) c. 2. de pactis in VI. (1, 18).

[10]) c. 22. de praebendis in VI. (3, 4).

[11]) c. 34. X. de electione (1, 6).

[12]) In l. 1 § 6 C. 1, 17 ſagt Juſtinian mit Bezug auf die aus den alten Juriſten in die Digeſten aufzunehmenden Stellen: omnia enim merito nostra facimus, quia ex nobis omnis eis impertietur auctoritas.

[13]) l. 10. §. 2 D. 7, 4.

crecionem [14]) et c. vltimo [14]) et c. Quanto de diuor. [15]) c. 2. de consti. [16]) necnon 56. dis. Satis peruersum [17]) et 16. Q. ult. Jnuentum [18]) etc.

C.

Ciuitas, que recognoscit superiorem, non possit facere statutum, quod a suis sentenciis non possit appellari ad superiorem, quia talis lex municipalis facta contra jus commune siue in prejudicium superioris aut cujuscumque alterius non valet, etiamsi desuper juratum fuerit, vt habetur in c. Venientes X. de jurejur [19]) et per Bartolum et doctores in l. Omnes populi Ff. De justicia et jure [20]). Et si non vult judex recipere appellacionem, punitur, vt in l. Quoniam et in l. Judicibus C. de appellacionibus et consult. [21]) etc.

11. Jnſtruction für Stiftungsverwaltungen. 1550.

Die folgende Jnſtruction A und das Einführungsformular B finden ſich auf einem alten vereinzelten Bogen Papier des Rathsarchivs und ſind von der Hand des Anton Lekow, der in dem angegebenen Jahre 1550 zugleich Rathmann und Protonotar war. Es ſind offenbar nicht nur Entwürfe, ſondern von den Bürgermeiſtern eingeführte Reglements, die zu beſſerer Bewahrung in jedem Einnahmebuch eines Hoſpitals ꝛc. vorangeſchrieben ſtehen ſollten.

---

[14]) c. 6 (ult.) X. de eo qui cognovit (4. 13).
[15]) c. 7 X. de divortiis (4, 19).
[16]) c. 2 X. de constitutionibus (1, 2).
[17]) c. 7 D. 56.
[18]) c. 38. C. 16 qu. 7.
[19]) c. 16. X. de jurejurando (2, 24).
[20]) Commentar des Bartolus zum Digestum vetus zu l. 9 D. 1, 1.
[21]) l. 21 und 24 C. 7, 62.

A.

Minuta der Artikell vnnd beuelichs, wo ſick der kercken und hospitall vorſtändere allennthaluen, truwlich ſchicken vnd holden ſcholdenn. Mutatis mutandis.

Anno domini duſent vyffhundert vnd vefftig hebben dye erſamen und wolwiſen heren Chriſtoffer Lorbere, Er Frantz Weſſel, vnnd Er Nicolaus Steven, itzt regierende Burgermeiſtere, den vorſtenderen der Armen tho ſunte Jurgen alhir vor der ſtadt duth nyge Boek aller desſuluigen Gadeshuſes vpheuinge vnnd Inkamen, ock thobor[n]iß vnnd Anfall ahnn Pechten, Rennthen, Huren vann Hußen, Boden, Ackerenn, milden gifften, vnnd wes darthо gehort vnnd tokumpt edder noch thokamen magh, vnnd die vorſtendere nicht alleine daruan, ſunder ock van allen vthgifften richtige Rekenſchopp vth diſſem Boke inn tydt, wo hyr nagemelt, thodonde ſchuldigh ſynn ſchölenn, antofangen vnnd diſſe nafolgenden Artykell, ehnn vnnd ehren nakamelingen, by guden truwen vnd glouen, vnnd ſo, als ſie ehre ſelicheit leff hebben, ſtracks tho holden beuhalen, wo volget:

Item ßo ſchall vor erſt ein jeder vorſtender, die dath boek hefft, wenn ſyne 2 Jare ungeferlich vp Paſchen vmmegekamen ßint, den nechſt darna volgenden Mandagh na Bartholomei mit ſynem Cumpane, die deme volgendes dath bock wedder annehmen ſchall, by die burgermeiſter kamen, vnnd ehn antogen, dath ſie ferdig ſint mit der rekenſchop vnnd dat ſie ehnn dagh vnnd ſtunde ernennen, wennehr ſie die nhemen willen. Vnnd ſchall die rekenſchopp alwege vor Michaelis geſcheen, vor allen burgermeiſteren, ſouele denne ſint, wo ſie nicht dorch ſchwagkheit edder ehaffter noth verhindert werden. Vnnd by dieſſer rekenſchop ſchall ock ſynn ahne die beyden weſenden vorſtendere, den ßunſt darbi toſinde gebort, der ſtadt okdeſte ſecretarius, welcker na geſcheener genughßamen rekenſchop vth beuel den vorſtender, ſo die rekennſchop gedan, quitieren ſchall. Begeue edt ſick ock, dath nyge vorſtenndere darthо wheren gekaren

wordhen, ſcholen ſie by die Rekenſchop ock gefordert vnnd darbi ſin. Vnnd wennehr die Quitierunge vor Michaelis geſcheen, ßo ſchall denne duth Boeck deme Vorſtendere ouerantwerdet werden, welcker die twe folgenden Jare im regimente ßin ſchole.

Item thom anderen ßo ſcholen die pechte, huren vnnd alle vpheuingen der Armen, wo vorſteyt, vann vor tho, vnnd alle vthgifft vnnd affkamen van deme anderen ende des bokes angefangen, darinn vlitigh beſchreuen, vnnd rekenſchop daruth gedhan werdhen, ßo alße ſie dath vor Godt im jungeſten Gerichte vnnd menniglich willen bekandt ſynn.

Item ßo ſcholenn ock die vorſtendere alle vp- vnnd affla-tungen, broke vnnd alles anders, was ſie den Armen des Gadeßhußes thom beſten enntpfanngen, mit vlite anſchriuen vnnd darum rekenſchop dhon, wo vor ſteit, vnnd darin den ledematen Gades keyne vorkortunge dhon.

Item die vorſtendere ſcholeu gar keyne houetſtole entpfangen edder ut dhon ahne der heren Burgermeiſtere wethent vnd guden Willen.

Ock ſcholen die vorſtendere bauen x Mk. nicht ahnn buwete keren, ßunder dath vorerſt beyde vorſtendere darbighan vnnd ſamptlich darin raden vnd baden, darmit edt mit eyndracht vnnd guden willen geſchehe, alles den Armen thom beſten.

Item die allmiſſen, wandt vnnd ſchoh, vnnd wes des mehr is, dath die Armen tho beſcheydener tidt hebben ſcholen, dath ſcholen die vorſtendere tho rechter tydt, wo edt frame lude fundirt hebben, vthrichten, vnnd in alwege, vor der rekenſchopp, den Armen thogeſtellet werden ahne allen afgangk, als ſick dat eyggent vnnd geborth.

B.

Form vnd ordeninge, wen ein edder twe nyge vorſtendere angenamen ßynt, wes men ehn den vorholden vnd ſie ock dhon vnnd leiſten ſcholen.

Nemblich diewile gy tho eynem vorſtendere des Gades- edder Sekennhußes der Armen tho ſunnte Jurgenn vor der

ſtadt Stralſſundth vor einem erßamen rade ßint angenamen vnnd jw beuhalen, datßuluige wol vorthoſ[t]andhe, dartho gy ock Ja geſproken vnnd darin verwilliget hebben, ſo twifelen die anderen vorſtendere vnnd jwe cumpane nicht, gy werden denßuluigen vnnd den artykelen vnnd ordeninge, ſo hiruor ſtaen, vnnd jw vorgeleßen werden ſcholen, truwlich vnnd mit vlite nakamen.

Vnnd erſtlich dath Regiſter, welckes jw vorreket is, vlitigh vnnd truwlich inforderen, vnnd tho rechter tydt daruan gude rekenſchop dhon.

Item ock nicht bauen x edder xx Mk. vthgeuenn edder ethwas vor die kercke kopen ſunder der anderen vorweſere mithwethen vnnd willen. *)

Item ock gar keine houetſtole enntphangenn edder wedder vthdoen noch luttigk edder vhele, ahne wetennt vnd bewilligunge der Burgermeiſtere vnd jwes mitkumpans.

Item wes gy ock henfurder vann allen Dingen der kercken gelegenheit ahnn heuingen, vthgifft vnnd anders mehr erfaren edder jw kundt gedan werdth, dathſuluige ſcholen vnnd willen gy ahnn eydes ſtadt vnd plicht verbergen vnnd in geheim ahn jw holden.

Item queme die oldeſte edder jungeſte vorſtendere inn erfarunge, wennehr man geldt wolde vthdoen, dath inn deme orde beſchweringe edder vhare vorhanden were, ßo ſchall he idt allen vorſtenderen kundt dhon vund nymands darahn ſchuwen.

Item wennehr men ock liffgedinck gifft, vnnd der kercken dienere belehnt, ßo ſcholen alle vorſtendere darbi ßin vp Marien haue, wye gewonntlick, vnnd alßo der kercken dingk myt groter endracht vtrichten.

Item die vorſtendere ſcholen ock flitige acht hebben, dat des Gadeßhußes whaningen kenen loßen wiſen edder Brandwinshoren vorhuret vnnd ſie darmit ehrer ſchande vnnd laſtere nicht myt deylhafftigh werden.

*) Dieſer ganze Artikel iſt wieder durchſtrichen.

12. Diaconen oder Verweser des gemeinen Kastens oder Kalands. 1566—1640.

Vorangestellt sind auch hier, wie in Anl. 1—4, die Data der Urkunden, denen die Angaben entnommen sind. Bei den Mitgliedern aus dem Rathe ist ihre betr. Eigenschaft durch R.-V. (Rathsverwandter) kenntlich gemacht. Die anderen sind Bürger.

1566 Nov. 23. bis [1]) 1580 April 4.	Melchior Prutze R.-V.[2]), Matthias Hagemeister R.-V.[3]), Ludolf Koche[4]), Klaus Brocmoller.
1582 Febr. 12.	Matthias Hagemeister R.-V., Dr. Nicolaus Picht R.-V.[5]), Ludolf Koche, Klaus Brocmoller.
1587 Sept. 4.	Nic. Picht R.-V., Peter Selfisch R.-V.[6]), Ludolf Koche, Bertram Hoyer.
1590 Sept. 28. 1592 Apr. 12.	dieselben ohne Bertram Hoyer.

---

[1]) Es sind 9 Urkunden aus dieser Zeit. Eingesetzt und bestätigt waren die Diaconen unmittelbar vorher am 17. Oct. 1566, s. oben S. 268. Wenn schon 6 Monate früher die Abfindungsurkunde für Barth. Sastrow vom 14. April 1566 ausgestellt ist von den verordneten „Inquisitorn vnd Diaken des Calands vnd aller andern kerkenguder der Stad Stralsund", so geht daraus hervor, daß die Inquisitoren oder Visitatoren bis zur wirklichen Einsetzung der Diaconen deren Functionen mit wahrnahmen oder doch einen eigentlich von diesen unter der Autorität der Visitatoren vorzunehmenden Akt so vorbereiteten, daß es nach Einsetzung der Diaconen nur der Aushändigung der Urkunde an den Abzufindenden bedurfte.

[2]) Er ist R.-V. seit 1564, bleibt Mitglied dieser Verwaltung auch nachdem er 1571 Bürgermeister geworden und † 1581.

[3]) zu Rath 1566, † 1587.

[4]) Notar, Mitglied der Gewandschneider-Innung seit 1563, Altermann derselben seit 1567, † 1597 und zwar vor dem 22. Oct., an welchem Tage Jac. Clerike an seine Stelle tritt, s. oben S. 272.

[5]) zu Rath 1582, † 1593.

[6]) zu Rath ebenfalls 1582, † 1595.

1595 Dec. 25.	Peter Selfisch R.-V., Heinrich Hagemeister R.-V. [7]), Ludolf Koche.
1596 Oct. 12.	Heinrich Hagemeister R.-V., Heinrich Gottschalk R.-V. [8]), Ludolf Koche.
1597 März 26.	Heinrich Hagemeister R.-V., Melchior Warnecke R.-V. [9]), Ludolf Koche.
1602 März 14.	Heinrich Hagemeister R.-V.
1604 Febr. 18.	Melchior Warnecke R.-V.
1607 Sept. 28.	Jacobus Klericke [10]).
1610 Mai 26.	Melchior Warnecke R.-V.
„ Juli 25.	Nicolaus Dinnies R.-V. [11]).
„ Sept. 28.	Jacobus Klericke R.-V.
1613 Sept. 9. bis [12])	Jacobus Klericke R.-V.
1616 Dec. 30.	Jochim Wichmann, Schweder Moller, Jacob Hidde.
1617 Apr. 30. bis [13])	Jacobus Klericke R.-V., Jacobus Wessel, R.-V. [14]), Jochim Wichmann, Schweder
1621 Sept. 29.	Moller, Jacob Hidde.
1624 Febr. 9.	Cord Bestenböstel II. [15]) R.-V., Jacob Wessel
„ Apr. 6.	R.-V., Thomas Wichmann, Schweder Möller.

---

[7]) zu Rath 1588, in die Kalandsverwaltung ist er wohl 1593 an Picht's Stelle eingetreten, aber vor 1610 Mai 26. wieder ausgeschieden, Bürgermeister 1612, † 1616.

[8]) Sastrow's Schwiegersohn, zu Rath 1596, † 1644.

[9]) zu Rath 1596, † 1644. Ueber seinen Austritt s. oben S. 292.

[10]) ebenfalls Sastrow's Schwiegersohn, 1599 Altermann der Gewandschneider, 1609 zu Rath, † 1629.

[11]) zu Rath 1596, † 1629.

[12]) in 8 Urkunden aus dieser Zeit.

[13]) in 6 Urkunden aus dieser Zeit, in einer ferneren von 1618 April 4. sind nur die beiden Rathsmitglieder genannt, und in einer von 1620 September 28. fehlt der R.-V. Jacob Wessel.

[14]) zu Rath 1616, † 1635; er war Notar der Visitations-Commission von 1612 fgde.

[15]) zu Rath 1609, † 1637. In der Urk. von 1623 Februar 9. zuerst sind die Rathsmitglieder Inspektoren, die bürgerschaftlichen Administratoren genannt.

1625 März 1. Benedict Forſtenow R.-V. [16]), Thomas Wichmann, Schweder Möller.

1634 Juli 5. iſt Johann Hagemeiſter zum Adminiſtrator beſtätigt [17]).

1634 Dec. 3. urkunden als Inſpektoren Euſtachius Picht R.-V. [18]), und Jürgen Illies R.-V. [19])

1637 Febr. 23. Jürgen Illies R.-V., Martin Berg R.-V. [20]), Johann Hagemeiſter, Jochim Wichmann.

1639 Sept. 29. } Jürgen Illies R.-V., Martin Berg R.-V.,
1640 Apr. 5. } die verordneten Achtmänner.

1640 Apr. 8. und weiterhin werden immer die Achtmänner allein aufgeführt.

13. Auszug aus Balthaſar Preuße's Regimentsordnung. 1614.

Die Regimentsordnung iſt der articulirte Entwurf einer Stadtverfaſſung, den ſein Verfaſſer, der Rathsherr B. P., durch eine vom Herzog zu ernennende gemiſchte Commiſſion von drei Männern berathen und zum Geſetz erhoben zu ſehen wünſchte. Ich entnehme den Auszug einer Abſchrift in einem auf der Rathsbibliothek befindlichen Bande der H. B. v. Wolffradt'ſchen Sammlung. Der Handſchrift nach iſt die Abſchrift ziemlich gleichzeitig. Wo das Original iſt, weiß ich nicht.

Tractatus tertius: de magistratibus.

— — — XXXV. Gedachter mittlen Empter ſollen acht ſein: als Kaſtenherrn, Schuelherrn, Consistorialherren, Rechenherrn, Weiſenherrn, Landherrn, Pfundherrn, Bierherrn.

---

[16]) zu Rath 1616, † 1629.

[17]) ſ. Anl. 14, unten S. 381.

[18]) zu Rath 1630, 1635 wegen Concurſes vom Rath ausgeſchloſſen, † 1651.

[19]) zu Rath 1630, † 1657.

[20]) zu Rath 1635, † 1661.

Die Motive zu diesem Art., soweit sie hierher gehören, lauten:

35. Dieser mittelen Empter hab Ich nun 8 gemacht, wie im 35. Articul enthalten ist. Von denen in specie auch wol etwas zu discurirren were, will aber nur das nötigste erinnern. Vnd erstlich die Kastenherrn belangend, die seind vor Alters nicht gewesen, sondern ungefehrlich vor 40 Jahren angeordnet. Jhnen seind untergeben und befohlen worden die Güter und Einkommen, oder vielmehr reliquiae der geistlichen Fraterniteten in dieser Statt, als Calendarum, Corporis Christi, Horarum Mariae, Majorum et minorum Scholarium, welche tempore papatus nicht sub cura et administratione senatus sed episcopi, und lauter clerici et literati darinnen gewesen. Als aber die Religion geendert und der geistliche Stand aufgehöret, haben die procuratores wunderlich mit den Gutern umbgesprungen, einstheils dieselben verkauft, Siegel und Briefe versetzt, mit dem Geld davon gezogen, oder ihren Erben hinterlassen, einstheils aber, ob sie gleich weltlich, als secretarii, Rathsherren und Bürgermeister geworden, die Verwaltung continuirt, ihre Freunde und Verwandte zu Brüdern gekoren, und zum Theil die Hebung ihren Kindern zu studiis verliehen, von den übrigen Propria (d. i. eigene Hebung) gemacht, und unter sich getheilet, und nachdem es auf wenige kommen und sie Niemand Rechnung thun dürfen, viel entäußert und unterschlagen. Welchen Mißbrauch etliche fromme Hertzen, darunter auch mein Vatter seliger nicht der geringste gewesen, lenger nicht dulden mugen, sondern befordert haben, daß sich ein Rath des Dings angenommen und den fratribus ad vitam ein annuum versprochen, wie denn Bürgermeister Sastrow sehliger deren einer und auch der letzte gewesen. Von den Gütern aber und nach der Hand erledigten Nutzungen hat man zu Befürderung christlicher milder Sachen, dazu es dan vor Jahren auch gestiftet worden (wiewol man es neulich wiederum vor weltlich ausgeben und zu einem Rathslehen machen wollen, welches Ich aber mit Darzeigung der Fundatien und Urkunde anderwärts widerlegt und widersprochen) ein einig corpus und

1625 März 1. Benedict Forstenow R.-V. [16]), Thomas Wichmann, Schweder Möller.

1634 Juli 5. ist Johann Hagemeister zum Administrator bestätigt [17]).

1634 Dec. 3. urkunden als Inspektoren Eustachius Picht R.-V. [18]), und Jürgen Illies R.-V. [19])

1637 Febr. 23. Jürgen Illies R.-V., Martin Berg R.-V. [20]), Johann Hagemeister, Jochim Wichmann.

1639 Sept. 29. (Jürgen Illies R.-V., Martin Berg R.-V.,
1640 Apr. 5. die verordneten Achtmänner.

1640 Apr. 8. und weiterhin werden immer die Achtmänner allein aufgeführt.

13. Auszug aus Balthasar Preuße's Regimentsordnung. 1614.

Die Regimentsordnung ist der articulirte Entwurf einer Stadtverfassung, den sein Verfasser, der Rathsherr B. P., durch eine vom Herzog zu ernennende gemischte Commission von drei Männern berathen und zum Gesetz erhoben zu sehen wünschte. Ich entnehme den Auszug einer Abschrift in einem auf der Rathsbibliothek befindlichen Bande der H. B. v. Wolffradt'schen Sammlung. Der Handschrift nach ist die Abschrift ziemlich gleichzeitig. Wo das Original ist, weiß ich nicht.

Tractatus tertius: de magistratibus.

— — — XXXV. Gedachter mittlen Empter sollen acht sein: als Kastenherrn, Schuelherrn, Consistorialherren, Rechenherrn, Weisenherrn, Landherrn, Pfundherrn, Bierherrn.

---

[16]) zu Rath 1616, † 1629.

[17]) s. Anl. 14, unten S. 381.

[18]) zu Rath 1630, 1635 wegen Concurses vom Rath ausgeschlossen, † 1651.

[19]) zu Rath 1630, † 1657.

[20]) zu Rath 1635, † 1661.

Die Motive zu diesem Art., soweit sie hierher gehören, lauten:

35. Dieser mittelen Empter hab Ich nun 8 gemacht, wie im 35. Articul enthalten ist. Von denen in specie auch wol etwas zu discurirren were, will aber nur das nötigste erinnern. Vnd erstlich die Kastenherrn belangend, die seind vor Alters nicht gewesen, sondern ungefehrlich vor 40 Jahren angeordnet. Jhnen seind untergeben und befohlen worden die Güter und Einkommen, oder vielmehr reliquiae der geistlichen Fraternitäten in dieser Statt, als Calendarum, Corporis Christi, Horarum Mariae, Majorum et minorum Scholarium, welche tempore papatus nicht sub cura et administratione senatus sed episcopi, und lauter clerici et literati darinnen gewesen. Als aber die Religion geendert und der geistliche Stand aufgehöret, haben die procuratores wunderlich mit den Gutern umbgesprungen, einstheils dieselben verkauft, Siegel und Briefe versetzt, mit dem Geld davon gezogen, oder ihren Erben hinterlassen, einstheils aber, ob sie gleich weltlich, als secretarii, Rathsherren und Bürgermeister geworden, die Verwaltung continuirt, ihre Freunde und Verwandte zu Brüdern gekoren, und zum Theil die Hebung ihren Kindern zu studiis verliehen, von den übrigen Propria (d. i. eigene Hebung) gemacht, und unter sich getheilet, und nachdem es auf wenige kommen und sie Niemand Rechnung thun dürfen, viel entäußert und unterschlagen. Welchen Mißbrauch etliche fromme Hertzen, darunter auch mein Vatter seliger nicht der geringste gewesen, lenger nicht dulden mugen, sondern befordert haben, daß sich ein Rath des Dings angenommen und den fratribus ad vitam ein annuum versprochen, wie denn Bürgermeister Sastrow sehliger deren einer und auch der letzte gewesen. Von den Gütern aber und nach der Hand erledigten Nutzungen hat man zu Beförderung christlicher milder Sachen, dazu es dan vor Jahren auch gestiftet worden (wiewol man es neulich wiederum vor weltlich ausgeben und zu einem Rathslehen machen wollen, welches Ich aber mit Darzeigung der Fundatien und Urkunde anderwärts widerlegt und widersprochen) ein einig corpus und

geistlichen Kasten angerichtet und Rathspersonen zu Administratoren darüber gesetzt, die doch ohne Instruction und anders nicht als eine quaestur und Geldpflege bißhero dasselbe verwaltet, und die allernothwendigste Stücke solches Ampts oder Diaconatus nicht angerühret haben, bevohraus, nachdem es ungelahrten und eigennützigen zur Hand gekommen ist. Es werden zwar noch jährlich den Armen etliche beneficia an Schuhen und Kleidung vnd einem prandio angewendet, auch dem Superendenti (!), den Physicis und Schuel-Collegen Stipendia (Besoldungen)*) dauon gereichett, wo aber das Uebrige bleibett, da hatt man nicht viel von gehörett. Sondern vernimbt mit höchstem Befremden, daß den gottseligen Zeloten (Eifferern) ihre Treu übel belohnet und ihnen verwiesen wird, daß sie es nicht in vorigem Stand gelassen, damit, wie diese meinen, ihre Kinder sich darin kauffen könten, und wie in Thumbstifften gute praebenden (Geselle) hetten. Da sie doch solche Kinder nunmehr nicht aufziehen, die solcher Nutzungen werth oder den alten fratribus in einigem Weg gleich thuen könten. Wiewol sie auch in dem gröblich irren, daß sie fürgeben, es haben sich Weiber und Jungfern in die Brüderschaft einkauffen können. Dann obwol Wittben und Jungfern Leibgeding aus den Brüderschafften gekauft haben, seind sie darumb nicht Schwestern, noch die Brüderschaften weltlich gewesen, sondern ist ein gemeiner contract der Zeiten gewest, das die Leute Leibrenten 8. 10. 12 zu hunderten cum periculo sortis, wan der Käufer gestorben, (mit Gefahr, das Hauptgeld, wan der Käufer gestorben, zu verlieren) gekauft, und die, welche die Leute genugsam (versichern) assecuriren können, wie dann diese Brüderschaften ihrer habenden Güter halben wol vermucht, solche Rente verkauft haben. Und stehet solchen Ignoranten (Alsentzern) noch heutiges Tags

*) An dieser und den folgenden Stellen, wo ich Klammern gesetzt habe, ist im Manuscript mit rother Dinte das lateinische Wort durchstrichen und das deutsche darüber geschrieben, und zwar von ein und derselben Hand, von der das Manuscript überhaupt herrührt.

frey, solche Schwestern anzunehmen, und des Kastens Einkommen dadurch zu verbessern, wie die Brüderschaften zu Venedig und die Vorsteher zu Ambsterdam und anderswo solches vielfaltig practisiren. Aber man hat sich nicht groß bekümmert, den Kirchenschatz zu vermehren, wiewol sie einen schönen Fürtantz in den Büchern an den alten procuratoribus hetten sehn können, wan sie Lust hetten zu folgen gehabt, in welchen befindlich, das etliche der Fraterniteten bey ihrer ersten Fundation nicht über 100 fl. jährlicher Hebung bekommen, und sich in wenig Jahren doch dergestalt bereichet haben, das sie fast allenn Adel in Ruigen und alle Bürgergüter, Häuser und Ecker zinßbar gehabt, und großen Reichthumb hetten vberkommen mügen, wan sie nicht in ihrer besten blühett weren zerstöret und zerstreuet worden. Wodurch sie das gethan haben, ist nicht Zeitt, allhie weitläufiger auszuführen, sondern beruhet im alten verßlin Non minor est virtus quam quaerere parta tueri. Es hatt auch die miltigkeit der Alten viel darzu geholffen, die darzu eleemosynas legirt und verschaffet und ansehnliche fideicommissa ihnen vertrauwet haben. Der größte Nutz aber ist ihnen durch Geldhandel oder, wo man es also nennen mag, durch wucher zugewachsen, weil sie nicht alsbald alle Hebungen getheilet, sondern mit den Accidentalien oder zufälligen Nutzungen sich beholffen, und davon die portiones gegeben, die Renten aber zu Hauptstuel gemachett und schöne Höfe damit an sich bekommen.

Ist demnach den Kastenherrn einzubinden, daß sie dieß Ampt hinfüro beßer und fleißiger verwalten, in Betrachtung, daß es ein hohes und gesegnetes Ampt ist, der lieben Armut, der Jugent, der Wittben und Weysen, den Fremdlingen und allen andern miserabel (elenden) personen, in denen Gott selbst bey uns wohnet und umbgehett, zu dienen, derowegen in der Statt Venedig dieß Diacon-Ampt der allerehrlichsten eins nach der Hertzogen dignitet (würden) ist, und fast keinmahl ein Hertzog gewehlet wirtt, der nicht Procurator D. Marci, wie sie diesen magistrat nennen, vorher gewesen.

Giauottus in Dialogo de rep. Veneta.

Und hielte ich meiner Einfalt nach heilsam sein, das sie über allgemeine Amptspflicht auf nachfolgende Stuck instruirt würden,

1) daß sie die guter und gelde der geistlichen Fraterniteten und anderer milden Sachen, die nicht in specie den Gottesheusern und Kirchen zustehen, oder unter deren inspection bißhero gewesen, zusammenbringen, und was in testamenten und sonsten zu notturft der Armen gegeben, einfordern und verwalten;

2) item von allen solchen gutern eine Matricul machen, hernach von andern Provisoren der Gotteshäuser, was jährlich erobert, zum Schatz des Kastens einsamlen, dasselb an guter oder zinse legen und zu vormehren sich befleißen;

3) item die Gottesgelde, so bey käuffen und handlungen verabredt worden, weil sie Gotte gelobt, ihnen liefern laßen, die profanation (Entweihung) geistlicher Lehne, Vicarien, oder beneficien straffen, ein Buch oder Beschreibung davon aufrichten und das profanirte (entweihete) oder verschwiegene beneficium als verfallen an sich nehmen;

4) item die verordnete stipendia (oder Jahrgeldt) entrichten, haußarmen versorgen, das betteln abschaffen, und wan es der Kasten vermag, ein weisenhaus anrichten, der Schulen Besoldung vermehren, und einen gemeinen tisch für arme Studenten, so Burger Kinder sein, zu St. Katharinen anordnen;

5) endlich keinen Eigennutz hiebey suchen, sondern alle Gefelle und Nutzbarkeiten getrewlich zur Rechnung bringen.

14. Auszüge aus den Rathsprotocollen. 1609—1647.

Nach den Originalprotocollen in den (seit Beginn der Protocollführung Ende des 16. Jahrhunderts bis zur Abschaffung des Generalprotocolls 1866 vorhandenen) Protocollbüchern. Die Schreibweise ist der Veranschaulichung wegen getreu beibehalten.

Lunae XIII. Martii [1609]

Dominus Parouius proponirt:

Sen. wust sich zu erinnern, was von Verfassung der

Consistorialordnung u. Instruction geschlossen, die auch alhie vele [mal?] vnd nach eines Jeden Erinnerung approbirt, u. weil unter andern darin einem jeden consistoriale 10 fl. verordnet, vnd consules sich gefallen lassen, das es von den Hospitalien genommen werden solte, u. die provisores von ihnen deshalben angeredet, aber sich dieselb entschuldigt, theils damit, das es ohn der Burger Vorwissen nit geschehen kont, u. es an den Kaland verwiesen, die es eben nit hat abgeschlagen, aber sich wegen Putbußen Ritzalung[1]) nicht thun konten, biß Ding aber einmal fortgesetzt sein muß, insonderheit weil die Prediger ohn solche 10 fl. (nit) ins consistorium nit mehr kommen wolten, u. solches einem Erbarn Rathe schimpflich, so were es vor gut angesehen, senatui zu proponiren.

— — —

Hiruff umbgestimbt u. per majora geschlossen:

Das den Verordneten zum consistorio als geistlichen Gericht dasjenige, was im Rath zuuor ihnen zugeeignet, billig gefolgt werden solle, u. weil der Kaland Unvermugens halber dazu nichts legen kan, u. der Kaland ohn das ein weltlich werck ist, so solle es billig von den Hospitalien und Kirchen genommen werden, jedoch wird man sich der proportion, wieviel ein jeder geben soll, vergleichen, damit es den Bürgern dabei angezeigt werden konne. Die Brüche, so zum halben Teil dem Rat mit richtigen Registern sollen eingeliefert werden, seind zu Besserung Wegen u. Stegen billig wiederumb zu verwenden. U. solle ja darauff Acht gehabt werden, damit das consistorium alß ein hohes teures cleinott bei der Stad conservirt u. beibehalten werde. Hette man es nit, so wurden wir es mit keinem Gelde erkauffen konnen. Wen die 4 hospitalia und 3 Kirchen jede 28½ Mark geben, so kan man

[1]) In der Kalandsmatrikel von circa 1614 findet sich hinter der Rubrik Zinsen vom Lande die Notiz: „Hierzu gehören noch: 1. Die Herrschaft vff Puttbusch, vermüge getroffenen Vertrages vonn 1000 fl. Capitall. Ist streittigk u. noch nicht erörtertt". Vgl. dieserhalb oben S. 287.

mit auskommen, u. bleiben noch 8 ß. übrig. Vff Ostern soll es fallen.

Jovis 7. Nov. 1633.

Praesentibus — — —

E. E. Raht sei gefordert, sich zu besprechen wegen Erinnerungen, so von den Hundertmennern geschehen, alß wegen richtig machung der pensionarien; deß Calands; dan sie sich vernehmen lassen, daß zwar die jetz verwilligte contribution woll colligiret, aber ehe und zuuor diese Puncte richtig, auß dem Kasten nicht gehoben werden sollen. U. sonderlich, ob diese Puncte in pleno oder per deputatos fürzunehmen, haben Bürger erkleret, auß ihrem Mittel dazu zu deputiren.

Concl. Wehre zu wünschen, das wegen der geistlichen Güter gentzlich Richtigkeit gemacht werden möchte; in specie des Calands Register soll secretarius visitationis mit den Calandsherrn vnd deputirten auß der Bürgerschaft nachlegen und senatui referiren.

Wegen der pensionarien soll in pleno in beysein der deputirten auß der Bürgerschaft richtigkeit gemacht werden.

Mercurii 13. Nov. 633.

Proposuit D. Crauthoff:

Hetten nähist ehrliebende Bürgerschaft erinnert, daß wegen der pensionarien vnd Calands richtigkeit gemacht werden müchte.

— — — Bleibt wegen deß ersten Puncts bei dem Schluß, daß Bürger ihres Mittels zu richtigmachung der pensionarien vnd Calands deputiren sollen. — — —

Entzwischen ist durch den Protonotar der Bürger Wortthalter vermeldet, daß die Ehrl. Bgschaft. zu den pensionarien u. den Calandt deputiren möge.

Jovis 14. Nouemb. 633.

— — — Postea Alter- vnd Hundertmänner hineingetretten, in deren Namen L. Rostock referirt: — — —

Wegen der angemuteten deputation zu tractaten des Calands u. pensions-contracten haben sie es in mehrentheils classibus dafür gehalten, müsse deputation auß den Quartieren gemacht werden vnd haben also vnderschiedtliche Personen vorgeschlagen, darauß E. E. [Rath] nacher den Quartieren nehmen konnte.

Folgen die Namen der acht Vorgeschlagenen.

— — — Wegen des Calands solle tractiret werden, und noch ungewiß, wie es mit dem Caland werde.

Veneris 15. Nouemb. 633.

— — — Hernach daß protocoll vnd der Bürgerschaft dabey gethane Erinnerungen verlesen vnd darüber raht gehalten vnd geschloßen:

— — — Wegen revision der Calandsregister sein Herrn secretario visitationis Herr Valentin Pansow vnd Herr Niclas Eluer abermahl adjungiret. Auß der Bürgerschaft Deputirten sein erkoren: L. Rostoch, Wilhelm von Senden, Ludewig Prutzmann, Henrich Bierman.

Lunae 10. Fbr. 634.

— — — Postea wegen der Schule consilium wieder reassumiret.

Concl. Dieweil daß subrectorat vacire, ist vor guht angesehen, daß scholarcha dauon rede, ob die stelle wider zu ersetzen oder aber numerus collegarum gemindert vnd des subrectoris salar unter die andern getheilt werden solle. Und weil reformacio scholae nicht woll kan vorgenommen werden, sei den collegae scholae bezahlt, vnd aber auß einkommener relation vernommen, das der Ueberrest, so sich etwa in 800 Mark belauffet, in bahrem Gelde nicht wol herbeigeschafft werden kann, so siehet E. E. rath, das deßfalls mit den 8männern geredet u. also collegis scholae ihr contentement in restzetteln geschaffet werde, mit vormelden, sie [consentirten?] oder nicht, daß es gleichwoll anders nicht sein möge Und weil erst künftig die Besoldung in Richtigkeit gebracht

werden muß, alß ist E. E. raht der meinung, daß zugleich 8männern angestellet werde, mit dem Calande Richtigkeit zu machen, vnd sein dahin Hr. B. Hoyer, D. Rudolph Hagemeister Synd., Hr. Hinric Gotschalk u. Hr. Jacob Wessell deputiret.

Lunae 17. Febr. 634.

Coram dominis deputatis Herrn Bürgerm. Zutph. Hoyer, D. Hagemeister Synd., H. Henr. Gottschalk, H. Jacobo Wessel, Christian Hagemeister. Achtmenner hinufgefordert.

Cos. Hoyer: Anwesende Herrn haben wegen E. E. raths mit ihnen conferentz zu halten. — — —

3. Caland solle alle quartal 72 [fl.] geben; habe E. E. Rath von secretario visitacionis sich berichten lassen des Calands Zustand; beruhe Forderung auf richtiger Hand und Siegel, so vfrichtig gezahlt worden. Wolten sich vber diese Punkte zusammenthun mit den andern hiezu verordneten und die Sache zur Richtigkeit befordern.

L. Rostock nomine 8viror., suo et Henr. Biermans — — —

3. Calands wegen haben sie Bedenken gehabt, auch noch woll. Wollen doch gute Werk nicht remouirn. Schlagen wol mündlich vor, das die H. deputirten des Raths und Bürger sich zusammentheten, obligaciones beleuchteten, vnd hernach dem Collegio auch referirt werde, damit Alles mit gemeinem Consens vnd einigkeit geschehe.

Dns. cos. Hoyer: — — —

3. Das sie die obligaciones besehen, vnd sich informiren mügen, sei nicht vnbillig. Adminiſtriren auß den Bürgern ja alzeit mit, sei ihnen derwegen auch dieß nicht zu verweigern. Bleibt dabei, daß secretarius visitationis, Calandsherrn, 8viri vnd deputati auß der Bürgerschaft sich erster Tage zusammenthun vnd dem Werck wegen des Calands einen Anfang machen.

Jovis 20. Martii 634.

Proposuit dn. cos. Quilouius:

hab E. E. raht gefordert werden müssen, weill E. E. raht sich erinnert, das viele sachen alß wegen der Schulen, wegen Calands, wegen Restzetteln, wegen Zahlung der Stattschulde mit den Achtmännern tractiret, haben aber nirgends angewollt, sondern, wenn deputati zur Handlung sich accommodiret, seien Achtmänner ausgeblieben. Muß sonderlich wegen deß Calands, daran das Schuellwesen sich stoßet, richtigkeit gemacht werden. Schulgesellen suppliciren schon gegen Ostern vmb zahlung. Muß der Bürgerschaft remonstriret werden, daß man die Sache in Stand bringe. — — Achtmenner kommen selten beisammen, haben theils ihre große Vmbstenden; sein theils in fremden Bestallungen, die abwarten müssen, theils Handwercksleute, die von ihrer Handarbeit nicht absein können. Müge Ehrl. Bgschfft. sie ermahnen, ihrem ampt obzusein, oder müßten auf andre Mittel bedacht sein. — — —

Vnd lasset E. E. Raht ihme gefallen, das vorige puncta der Ehrl. Bürgerschaft vorgetragen und remonstriret werden. — — —

Centumviri hineinkommen.

Proposuit dns cos. Quilouius: Vhrsachen conuocationis sein diese: sei zu berichten, des vorlengst Ehrl. [Bürgerschaft] erinnert vnd guet angesehen, daß mit dem Caland es eine andre gelegenheit gewiesen vnd die Administration bei die Stadt gelegtt werden mochte. Ist sehr bedenklich gewesen. Sei Caland ein absonderlich werck vnd administration gewesen, die abkumsten auch gewisse dazu verordnet. Gleichwohl hatt E. E. raht nicht vndienlich erachtet, zu deputiren, daß die sach mochte cognosciret werden. Deputati haben sichs angelegen sein lassen, aber nichts beschaffet, Administratorn haben vf begehren ihre raciones originalia producirt in meinung, sie werden dann erlassen werden. Kehren sich also nicht mehr viel daran. Achtmenner seien aber alzeit ausblieben, endlich

sich verlauten lassen, man mochte noch eins zusammenkommen, ist aber doch wie vorhin geblieben. Es kan aber so nicht lenger hinstehen, weil die abkunffte vom Calande an Officianten der statt verwendet, und dieselben officia von der Stadt nicht entrahten können. Werden sie nicht gezahlet, sonderlich bei der Schule, sint peccata clamantia. Erinnere ehrl. Bgschft., was vor communicaciones vor etlichen Monahten mit der Ehrl. Bürgerschaft vorgewesen, da sie sich hart gehalten zu der steuer. Wehre die Schule so lange ohne ihr Zuthun gehalten; doch endlich eine collecta verwilliget, hinführo aber ad ordinarium remedium verwiesen. Collegae haben schon suppliciret, daß sie hinführo alle quartall ihre Besoldung haben muchten. Bürger sich vor dasmal collectiren lassen, doch wollten sie hinführo nicht dazu geben, sondern von den orten, wo es sonst genommen, hinführo genommen werden. Hatt solchs ein E. Rath auch zugesagtt. Mochte Ehrl. Bgschft. mit den Achtmennern reden, das dieselben mit den deputirden sich zusammenthuen und in einverstand bringen mugen.

— — — 8männer bitten um diesen und andre Puncte tempus deliberationis.

Saturni 22. Martii 634.

— — — Centumviri hineinkommen:

L. Rostock ꝛc. referiret, Colleg. centumvir. habe gestrige und vorgestrige propositiones, was majora gegeben, ad calamum dictiret und zu referiren befohlen.

1a. Classis sey wegen des Calands sich dahin erklerend, wan den vorigen und gestrigen . . . . *) nach extract des noch vorhandenen herausgeben worde, konte man sich balde resoluiren. Intraden musten ad pios usus verwandt werden. — — —

Eine ander Classis sagt: Wegen Calands konnen sie sich in Abwesen der Achtmänner so pure nicht erkleren. — — —

*) unleserlich. Etwa: Erbieten.

Ein ander Classis: Sei billig, das wegen Calandes den deputirten extract herausgeben werde. — — —

Ein ander Classis: Können geschehen lassen, das nach Befindung Caland an gemeine Statt gelegt werde. — — —

Ein ander Classis: Caland sei vf vorige art zu administriren, vnd wie vorhin die intraden an ihren Ort verwendet worden.

Saturni 5. Juli 34.

— — — Johan Hagemeister ist zum Calands-Administratorn bestetigt. — — —

Jouis 1. Aug. 639.

— — — H. Th. Meyer, Burgemeister, referirt wegen beleuchteter Calands-Register, woraus Herrn Jürgen Illiessen annoch bei 1000 fl. restiren. Schlägt selbiger vor, zu seinem contentement einen Hoff in Scharpitz pfandsweise ihme inzureumen. Wolle denselben allemahl, jeden Monat, wen er contentiret, wieder abliefern. Ulterius befinden sie, des Calands Intraden bestehn in etlichen unablößlichen Renten in adelichen Gütern, welche schwerlich eingebracht werden und auch gering sei. Vormeinten Achtmenner und Deputati, man hette sich zu bemühen, dieselbe in gewisse capital zu bringen.

In Gütern bestehe auch ein Theill einkommen, in Landtgütern, Wovon Plumme ein Stück inne hat, und davon von etlichen Jahren pension restiret. Andere Stucken konten ausgetauschet werden mit etlichen Stucken, so dem heiligen Geiste zustendig, und mehr genutzet werden.

Octumviri hetten gebeten, daß ihr Verwesern des Calands gethaner Vorschuß muchte in Acht genommen, und aus Langendorf vergnüget werden.

Befunden sonst Herrn Deputati, daß der Caland geistlich und nicht weltlich sei, und sie dahero befrembdet habe, wie

Altersher der Medicorum Bestellung bei den Caland gelegtt sein mügen.

Vermeinen Achtmänner, daß die administration deß Calands guter fueglich bei sie gelegt werden konte. Wolten dauon sonderliche Register halten laßen, vnd des Calands Einnahme und außgabe mit den Stadtgütern gantz nicht vermischen. Vnd konten die Inspectorn einen wegk alß den andern dabei vorbleiben.

Concl.:

1. Herrn Illiess solle wegen seines Nachstands vorgeschlagener maßen gewilfahret werden.

2. Wegen der unablöslichen Renten soll an die vom Adel freundlich geschrieben und im Fall sie zur Richtigkeit nicht sich verstehen wollen, hernach durch andere Mittel dahin angehalten werden.

3. Administratio werde den Achtmennern beigelegt.

4. Tausch mit dem heiligen Geiste wegen etlicher Güter, so deß Calands, werde fortgesetzt.

Mercurii 1. Septbr. 1647.

Gelegentlich einer tadelnden Beurtheilung des Gebahrens der Altermänner, welche die Rechte der Hundertmänner an sich rissen, heißt es im Protocoll über die Debatte:

— — — zogen alles an sich; thete wol nötig, daß ein Worthalter wiederumb bestellet würde, und den Altermennern des Gewandhauses besser zur Hand gangen würde. Würden die Leute hochmütig, nehmen die Verenderung, wenn Abschichtunge, und Höfe wieder besetzet werden solten, beim Calande ohne Zuziehung eines von den Herrn auß dem Rathe selber vor, daß dennoch wieder Eines E. Raths Verordnung sey und geschehe.

Concl.

— — — Ist Herrn Camerariis solches beigelegt, die Inspection des Calandes mit zu haben.

Lunae 18. Octobris 1647.

— — — Der Achtmänner supplication vorlesen, beschweren sich über den den 1. September huius anni gegeben bescheidt.

Das Concl. ist — höchst wahrscheinlich von David Mevius — auf die originaliter eingeheftete Supplication geschrieben. In der Supplication heißt es:

„Wol Ernveste ꝛc. werden sich annoch — erinnern, wie 1639 1. Aug. vermüge E. E. Raths Decret Herrn Jürgen Illies aus seiner Administration beim Calande restierende 1000 fl. von gemeiner Stadt Casten versichert und contentiret, und eo ipso die die administratio des Kalandes den Achtmännern beygelegt worden, und von vorigen Herrn inspectoren und Provisoren uns alle Rechnungen, Register, Schlüßel und Siegell aufr Casten-Cammer extradiret und von E. E. Rath uns ein gewißer Diener zugeordnet worden.

Wan dan — wir den Calandt in sehr schlechtem Zustande, ohne unser Zunötigen, empfangen, das wir mit Wahrheitt nit 300 Mk. jährlich abtragen mügen, und — ohne Ruhm zu melden, es dahin gebracht, das zur jerlichen Physicat- und Schuelcollegen Besoldung 866 fl. 16 ß ohne noch andere Ausgaben jetz ausgereichet werden, so haben wir dennoch schmertzlich erfahren müssen, daß die Herrn Camerarii uns den 7. Oct. auf die Cammerey fordern lassen, und angezeiggt, wie das E. E. Raht in Erfahrung kommen, daß wir Erbschichtigung, auch Auf- und Ablaßungen hielten, und uns wieder Gebühr der Administration der Kalandsgüter allein anmaßten. Als können wir uns solches nit besinnen, zumalen Heinrich Born den einzigen Calandes-Unterthan, Jacob Hintze, uns mit Gewalt wieder Recht abgezwungen, deswegen wir dan fürm Greiffswaldischen Hoffgericht annoch litigiren, dahin wir dan auf E. E. Rats consens gefolget. Die Blaseken zur Scharpitz sein für einen unfreien verloffenen Pauren, ohne unsern consens, wegkgegeben, sonsten aber wir keine Underthanen haben, besondern Plumme hat

seinen richtigen Contract, item Hans Bolhagen zu Langendorf. Welche Contracte mit E. E. Raths austrücklichen Consens, welchen wir jederzeit produciren können, ufgerichtet. Als haben bey den H. Cammerern wir umb Copey des angezogenen Bescheids angehalten, oder die Person, so uns solche unerweisliche Nachrede gethan, zu nennen."

Letztere Bitte, welcher die Camerarien nicht gewillfahrt, wiederholen die Achtmänner nun dem Rathe, um sich vor ihrem Ankläger zu verantworten, und wenn sie durch ihn überführt wären, ihm die Administration zu überlassen, zu der sie sich nicht gedrängt, die sie vielmehr nur auf wiederholtes Zumuthen des Raths und sel. Bürgerm. Hoyer's übernommen. Der Jurisdiction hätten sie sich nie angemaßt, den Rath als Ober-Inspectoren gern anerkannt, und in Sachen ohne Vorwissen des Raths und dessen gründlichen Bescheid oder verordnete Commissarien nichts vorgenommen. Wie auch die Kündigung des Poppelvitzer Hofes und dessen Wiederverpachtung an Alexander Kalsow um 500 Mk. Sund. auf ihre schriftliche Relation und den Bericht der Herrn Jürgen Illies und Martin Berg consensu Ampl. Sen. expedirt sei.

Der Bescheid, lectum et appr. in Sen. 18. Oct. 1647, lautet sodann:

„Auff der zum Kalande Verordneten Supplication gibt E. R. zum Bescheide, daß man sich nicht besinnen könne, daß man ihnen an der eingereumbten administration einigen Eingriff oder Behinderung thun wollen, sondern weill zu der Stadt und des Kalands Besten und Rechten nidt gehörig, die jurisdictionalien mit der administration nicht zu confundiren, auch damidt so viel vorsichtigliger umbzugehn, ist allein hierauf das Absehen gewesen, und wenn casus vorfallen, die Beobachtung den camerariis ohne einigen Abbruch der Administratoren Befugnisse beygelegt; demnach, da . . .*) qua jurisdictio . . . . . *) man nicht absehen mügen, worumb supplicanten darin sich offendert befinden konen."

*) unleserlich.

15. Aus der Kalandsmatrikel von 1614.

Nach der Matrikelsammlung des Rathsarchivs, welche einen Anlageband bildet zu den Protocollen der Visitations-Commission 1612—1617. Die Numerirung ist von mir hinzugefügt.

Ordinari Außgabe des Kalandes.

1.	Dem Superintendenti, alle Quartall 56 Mk., ist jehrlich		224	Mk.
2.	Dem Prediger zur St. Johannis, Magistro Johanni Hintzenn, jehrlich		60	„
3.	Denn Schullgesellenn jehrlich		828	„
4.	Denn Medicis:			
a.	Doctori Michaeli Detardingk, alle Quartal 25 Reichsthaler, thuet jehrlich *)	462 Mk. 8 ß		
b.	Nicolao Siemens medico, alle Quartall 75 Mk. thuet jerlich . .	300 „ — „		
c.	Demselbenn Haußheure	60 „ — „		
			822	„ 8 ß
5.	Melchiori Preussenn pro aduocatura et procuratura		36	„ — „
6.	Dem Kalandes Diehner:			
a.	Ann Besoldunge . .	200 Mk.		
b.	Für desselben Stiebelnn	3 „		
c.	Haußheure	18 „		
d.	Noch demselben . . .	4 „		
			225	„ — „
			[2195	Mk. 8 ß]

*) 1 Rthlr. also = 4⅝ Mk. Sund.

[Transport . . 2195 M. 8 ß]

7. Denn Armenn:

A. werden jehrlich außgerichtet drei Bahde:

a. Bey jedeß badtt zwei Tonne Bier*) . . . [27] Mk.

b. Dem Bahder jedeßmhall 3 Mk. . . . . 9 „

c. Bey einem jglichenn Bahde an weggenn 12 Mk. 36 „

d. Wann sollich Badtt geschehenn soll, wirdt eß gekündigett, dafür jedeßmal 2 ß . . . . — „ 6 ß

e. Denn Dregernn vor daß Bier hinzubringen 2 ß — „ 6 „

72 Mk. 12 ß

B. Denn Armenn alle Jahr zwei Laken

a. Meißnisch Wandt zue 48 Mk. — ß

b. 4 Paar Schuh zu . . 11 „ — „

59 „ — „

C. Noch denselbenn von dem Wende-Markte deß Herbstes 2 Rumpe Fleisches zue . . . . . 30 Mk. — ß

hiezu Wörtelnn (Wurzeln) . . . . . — „ 20 „

eine Rege Zipollen — „ 3 „

1 Viert Saltz . — „ 4 „

1 halb hundert Holtz . . . — „ 8 „

hierzu 1 T. Bier*) . . [6] „ — „

38 „ 3 „

2365 Mk. 7 ß

*) Hier ist in der Matrikel keine Summe angegeben und von mir ergänzt nach den Angaben S. 279, 280. Danach ist von mir die Zusammenrechnung vorgenommen.

16. Notizen aus den Akten des Revisions-Collegs der milden Stiftungen betr. den Kaland.

Vol. I. 1768—1856.

1772 Mrz. 20. Decretum Senatus an das Revisions-Colleg, eine Nachricht von dem Zustande und der Bewandniß des Vermögens des geistl. Calands zu Rath einzureichen. Darunter ist notirt: Zu Raht referirt d. 29. Apr. 1772 C. E. v. Charisien*).

1772 Mai 13. Decr. Sen. Die dem Directori Musices von dem geistl. Caland bewilligte Zulage ist auch ferner zu entrichten, da der Caland an gewissen Revenüen über 300 fl. Ueberschuß hat.

Resolutio monitorum über die Register von 1770 u. 71 ad mon. 21. Eine 1680—1690 verfertigte neue Matrikel ist im Calands-Archiv nicht zu finden.

1779 Spt. 28. Promemoria über den Vermögenszustand des geistlichen Calands — — — 4) sind in den letzten Jahren vitalitia u. Armgelder gar sehr vermehrt worden, indem diese 1773 noch nur 25 fl., jetzt aber schon 193 fl. betragen. — Es wird vorgeschlagen, daß der Rath diese vitalicia u. Armgelder unter die übrigen mehr vermögenden pia corpora vertheilen u. den geistl. Caland von diesen praestandis befreien möge, indem sodann die Stiftung sich nach und nach von ihren Schulden zu befreien im Stande sein möchte. — Diesem Prom. gemäß hat auch das Rev.-Colleg an den Rath berichtet.

1779 Nov. 5. Der Rath theilt mit, daß er den Caland mit Ablauf des Jahres von den bisher getragenen vitaliciis von 96 Thlr. 40 ß vor der Hand befreiet und desfalls eine andere Verfügung getroffen habe.

1795 Spt. 1. Monita über die Register v. 1779—93.

Mon. 5. Wenn E. Rath den Kaland per decr. 5. Nov. 1779 von Auszahlung der vitaliciorum befreit hat, so hätten

*) Eine schriftliche Relation ist demnach nicht erfolgt.

selbige auch für 1780 einbehalten werden sollen; auch sieht man nicht, woher der subrector hiervon ausgenommen ist.

1795 Dec. 15. wird das letztere Monitum dahin beantwortet, daß in den 96 Thlr. 40 ß des subrectoris vitalicium nicht mit inbegriffen gewesen sei, da die Summe sonst 110 Thlr. 40 ß betragen haben müßte.

1824 Fbr. 27. autorisiret der Rath den Kaland zu einem erhöhten jährlichen Beitrage zur Armenpflege.

1842 Nov. 22. wird unter den Monitis zu den Kalandsregistern von 1837—41 unter 6. monirt: Ueber die bewilligten Unterstützungen sind künftig Protocollbeglaubigungen beizufügen, und ist daneben das Ausscheiden unter Anführung des Grundes zu bemerken, die Reihenfolge zu lassen, und sind die Hinzukommenden am Schlusse aufzuführen.

Die Beantwortung dieser monita und die Resolution darauf ist nicht bei den Acten.

Inhaltsübersicht.

Seite

I. **Die katholische Zeit — 1525** 207
1. Die Kalandsbrüderschaft 211
2. Die Marienbrüderschaft 219
3. Die Armen-Schüler-Brüderschaften 220
4. Die Frohnleichnamsbrüderschaft 222
5. Die Marienzeiten 224
6. Das Collatienhaus 226

II. **Die Brüderschaften in der Reformationsperiode — 1566.** 228
1. Die Besitzentsetzung der Brüderschaften 1525 . . . 228
2. Die Kirchenordnung und das geistliche Gut 234
3. Die Rückkehr der Vertriebenen 1530 244
4. Die Visitation Bugenhagens und deren Folgen . . 249
5. Politisch-kirchliche Reaction. Mißbrauch der geistlichen Güter 254

III. **Die Vereinigung des Vermögens der Brüderschaften als gemeiner Kasten unter eigenen Diaconen — 1639** . . 261
1. Visitation von 1566. Aufhebung der Brüderschaften. Gemeiner Kasten 261
2. Fortgang der Kastenverwaltung bis zum Bürgervertrage von 1595 269
3. Die Register von 1597—1612. 274
4. Der Kaland in bürgerschaftlicher Administration unter Inspection von Rathsmitgliedern von 1612—1639 . 291

IV. **Die Administration der Achtmänner — 1874** 307
1. Administration und Inspection. Zurücktreten der letzteren 307
2. Verwendung der Kalandsmittel 312

Nachtrag. Die gemeinen Kasten der Pommerschen Kirchenordnung von 1535 328

Seite

Anlagen.

1. Vorsteher der Brüderschaft des Kalands 337
2. Vorsteher der Marienbrüderschaft 343
3. Vorsteher der Armen-Schüler-Brüderschaft zu St. Marien und Nicolai 344
4. Vorsteher der Armen-Schüler-Brüderschaft zu St. Jacobi 345
5. Vorsteher der Frohnleichnamsbrüderschaft 346
6. Testamentsauszüge 347
7. Erkenntniß der Pommerschen Herzoge in Sachen Herrn Nic. Glewing wider den Kaland 1531 348
8. Akten über den Reichen-Kasten 1537 349
9. Erlaß des Mecklenburger Herzogs auf die Klagen der Stralsunder Geistlichkeit 1538 357
10. Protest der Brüderschaften an den Rath, mit Anlagen [1542 ?] 360
11. Instruction für Stiftungsverwaltungen 1550 . . . 364
12. Diaconen des gemeinen Kastens oder Kalands — 1640 368
13. Auszug aus Balthasar Preuße's Regimentsordnung von 1614. 370
14. Auszüge aus den Rathsprotokollen 1608—1647 . . 374
15. Aus der Kalandsmatrikel von 1614 385
16. Notizen aus den Akten des Revisionscollegs der milden Stiftungen betr. den Kaland 387

Die Saline Colchen.

Von

Dr. von Bülow, Staatsarchivar.

Salzquellen, wo die den Menschen unentbehrliche Würze aus der Erde strömt, kennt man in Pommern seit uralter Zeit. Aus dem Jahre 1000, in welchem mit der Gründung des Bisthums Colberg auch der Name dieser Stadt zum ersten Male genannt wird, stammt auch die Bezeichnung derselben als „Salz-Colberg". Aber wie rechts von der Oder zwar die reichste aber nicht die einzige Quelle in Colberg sprudelte, so treffen wir deren auch im Lande diesseits bei Greifswald (1207), Richtenberg (1231), Gristow (1249), Radewitz auf Rügen (1295), Sülz und an anderen Orten. Auch im Lande der Tollense wurde an einem jetzt nicht mehr zu ermittelnden Orte Salz gewonnen, wie die dem Kloster Dargun vom Herzog Casimir I. am 30. November 1173 gegebene Bestätigung seiner Besitzungen zeigt.[1])

Wenige Jahre vorher, am 16. August 1170, hatte derselbe Herzog dem Domstift Havelberg zur Gründung des Klosters Broda außer vielen andern Gütern auch die Saline zu Golchen, „salinam, que est in Colkle," geschenkt, welche Schenkung im Jahre 1182 sein Bruder Herzog Bogislav I. und am 27. Mai 1244 dessen beide Enkel Her-

---

[1]) Klempin, Urkundenbuch I, Nr. 62: et quartam partem putei salis in Tolenze in predio ville Suillimari Tessemeris." Ausgestellt ist die Urkunde erst nach 1176.

zog Barnim I. und Herzog Wartislav III., Gevettern, bestätigten [2]).

Das ist fast Alles, was man bis vor Kurzem von dieser pommerschen Saline gewußt hat; kaum bekannt geworden, verschwand sie alsbald wieder im Dunkel der Anfangsgeschichte Pommerns, ja nicht einmal ihre Lage wurde durch die Urkunden festgestellt. Schon von Lebebur [3]) beschäftigte sich mit der Frage, wo dieselbe zu suchen sei und vermuthete ihre Lage in den meklenburgischen Dörfern Kogel zwischen Röbel und Plau, Klockow zwischen Waren und Neu-Strelitz oder Kakeldütt bei Alt-Strelitz. An dies letztere dachte auch Kosegarten [4]).

Diese Vermuthungen stützten sich sämmtlich auf die Aehnlichkeit des in den beiden Formen Colkle und Cholchele auftretenden Namens mit anderen Namen ähnlichen Stammes und auf die Annahme, daß die Saline in der Nähe des Klosters Broda bei Neu-Brandenburg, dem sie geschenkt worden, also auf jetzt strelitzischem Gebiete gelegen habe. Die Vorsilbe Chol des vorliegenden slawischen Ortsnamens bedeutet aber aller Vermuthung nach: Salz, denn obgleich die in den germanischen und wie es scheint auch in den slawischen Dialekten dafür jetzt vorhandenen Formen alle mit „s" anlauten, so zeigt doch das griechische ἅλς und die zahlreichen deutschen Salzstätten wie Halle, Hallein, Reichenhall, Hallstadt und andere, sowie auch der Name des Salzlandes Galizien, daß in den indogermanischen Sprachen ein derartiges Wort vorhanden

---

[2]) Klempin, a. a. O. Nr. 54, Nr. 90 und Nr. 429. Daß die Urkunde vom 16. Aug. 1170, wie Klempin bei Nr. 54 sehr scharfsinnig zeigt, in ihrer jetzt vorliegenden Gestalt eine Fälschung ist, bei welcher indeß das ächte Original zu Grunde gelegt worden, thut hier nichts zur Sache.

[3]) Allg. Archiv I, Seite 187.

[4]) Codex Pom. dipl. I, Seite 76. Das ebenda erwähnte, im Jahre 1219 dem Kloster Sonnenkamp (Neukloster) in Meklenburg geschenkte Dorf Cholche ist wahrscheinlich Köchelsdorf zwischen Wismar und Grevismühlen. Meklenburgische Jahrbücher XI, 1846, Seite 164.

war[5]). In der Nähe des Klosters Broda braucht Golchen durchaus nicht nothwendig gelegen zu haben, denn geistliche Stiftungen erhielten häufig Schenkungen in sehr entfernten Gegenden, so z. B. das Kloster Dargun in der Saline zu Colberg[6]) und das Bisthum Schwerin und das Kloster Doberan in der Saline zu Lüneburg[7]). Das Kloster Grobe auf Usedom hatte Einkünfte aus der Burg zu Belgard[8]), ja das Kloster Michelsberg bei Bamberg besaß Wachshebungen aus den pommerschen Krügen[9]).

Es wurde daher nach einem anderen in salzhaltiger Gegend liegenden Orte ähnlichen Namens gesucht und zuerst in den Meklenburgischen Jahrbüchern XI, 1846, Seite 163 und XXVI, 1861, Seite 88 auf Golchen an der Tollense, nördlich von Treptow, als ein Ort hingewiesen, wo noch jetzt eine schwache Salzquelle vorhanden sei. Für diese Annahme sprechen alle Gründe.

Die Saline wurde dem Kloster von den pommerschen Fürsten geschenkt und bestätigt, und da sie in späterer Zeit, als diese Fürsten ihre Besitzungen im Gebiete des jetzigen Meklenburg verloren, urkundlich nicht mehr vorkommt, so that man recht, sie in dem Gebiet zu suchen, welches stets zu Pommern gehört hat, im Lande Tollense. Die Ehre, die Lage der Saline Golchen festgestellt zu haben, gebührt also den verdienstvollen meklenburgischen Forschern, deren Arbeiten zu der vorliegenden Darstellung dankbar benutzt worden sind. Mehr konnten sie nicht thun, und in der That hat man bis vor Kurzem auch nichts Weiteres von einer Saline Golchen gewußt. Weder Brüggemann in seiner Beschreibung von Vor- und Hinterpommern noch Berghaus, der doch so Vieles in seinem

---

[5]) Riemann, Geschichte der Stadt Colberg, Seite 118. Selbst der Name Colberg findet sich in salzreichen Ländern, ein Colberg liegt bei Salzungen, ein anderes im Salzburgischen.

[6]) 1173, 30. Nov. S. o. Anm. 1.

[7]) 1227, 28. Jan. Meklenburg. Urkundenbuch I. Nr. 336.

[8]) 1159, 8. Juni, Klempin a. a. O. Nr. 48.

[9]) Klempin, a. a. O. Nr. 109.

„Landbuch" zusammengetragen hat, thun derselben Erwähnung.

Erst als vor zwei Jahren im hiesigen Königlichen Staatsarchive eine große Anzahl loser Blätter geordnet werden sollten, welche, den Privatcabinetten der Herzoge Barnim XI., Ernst Ludwig, Philipp Julius, Bogislav XIII., Philipp II., Franz, Ulrich und Georg II. entstammend, bisher noch fast unberührt der Gegenwart überliefert worden waren, fand sich in den weit über 1000 wirr durcheinander liegenden Schriftstücken auch ein einzelnes Blatt, ein Schreiben des Herzogs Ernst Ludwig, aus Wolgast am 24. October 1582 an den Hauptmann der Aemter Treptow und Klempenow Busso von Ramin gerichtet, enthaltend, aus welchem hervorgeht, daß die Saline zu Golchen damals in Betrieb gesetzt werden sollte [10]). Dasselbe lautet:

---

[10]) Staatsarchiv zu Stettin: Wolg. Arch. Tit. 81, Nr. 48. Nicht unerwähnt soll übrigens der Bericht des Mag. Johann Renanus, Pfarrherrn und fürstlichen Salzgrafen zu Soden in Hessen, über seine im Jahre 1584 auf Wunsch des Herzogs Ernst Ludwig durch Vorpommern und Rügen gethane Reisen gelassen werden, den von Bohlen im Pommerschen Jahrbuch 1868, S. 57 ff. mittheilt. Der hessische Pfarrer und Geologe sollte in Vorpommern Salzquellen und Mineralien prüfen und neu entdecken, zu welchem Zweck er von Wolgast aus von Anfang April bis Mitte Mai mehrere Ausflüge machte, über deren einen er sich also vernehmen läßt: Folgendts den 9. (Mai) benebenn dem Hern Hauptman Busso von Rammin zu dem Golchengebirge undt Feldt unß verfuegt, daselbst die gesencktenn Salzgruebenn besichtigett, die Erden zu Laugen, — — — —. Alß wir huen zu Dreptow ankommen, habenn wir die bestellette Laugenn auß der Erden vom Golcherfelde ansieden, auch die angesottene Laugenn durch den Wundartz daselbst, Bodicker, per alembicum distilliren lassen; aber dieweill wir nicht Zeit gehapt, lange zu verharren, U. G. F. undt Herrn naher Wolgast die angesottene Laugen undt tartarum, wie denn auch den spiritum undt uberlassenen Rest im Kolben forters zu probiren uberſendet. Waß nach beschehener Proba von dieser Erden außbrachtt werden kann, darnach hat M. G. F undt Herr sich gnediglich zu richten, ob S. F. G. zu bauen gelegen sein wolle oder nicht

Ernst Ludwig ꝛc.

Unsern Grus zuvor. Erbar und vester, lieber getreuer. Wir haben aus des Kunstbawers, Meister Hans Fritzen uns gethonen Bericht so viell vorstanden, das zu den Saltzquellen beym Golghen guete Hoffnung vorhanden, und da es der gotlichen Almacht also gefellig, woll einen Vortgangk gewinnen kunten. Aldieweill aber erwenter Meister wegen Vielheit des Wassers für anstehenden Winter zur Arbeitt nitt ferner schreiten kan, sondern sulch Werck biß auff kunftigen Frueling notwendig einstellen muß, unnd er dan zu der Behueff kegen dieselbe Zeitt 20 gemeine espen und eschen Sparstucke, 100 Steigerbeume, 200 Dielen benotiget, so begeren wir gnediglich, in kunftiger Winterzeitt uns obgesatzte Anzahll in unsern euch befholenen Emptern werben zu lassen, was aber daselbst nitt verhanden, aus Trotten Heide[11]) umb pillige Zahlunge zu vorschaffen, damit deshalben kein Mangell entsunden werden muge, solchs auch nitt bei zu leggen. Daran thut ir unser gnedigen wollgefelligen Willen. Datum Wolgast den 24. Octobris Ao ꝛc.82.

An Bußo von Ramin ꝛc.

Aus dieser Verfügung geht hervor, daß ein im Salinenwesen erfahrener Meister die Quelle zu Golchen untersucht und als der Bearbeitung werth gefunden hatte. Um das Salz zu gewinnen, mußte aber die Quelle gefaßt, „die Vielheit des Wassers“ in Röhren geleitet und zur Verdampfung in die Pfannen gebracht werden. In diesen wurde das Wasser so lange gesotten, bis nach Verdunstung der wässerigen Theile das Salz sich am Boden setzte. Ehe es in Tonnen verpackt

[11]) Im Amte Torgelow gab es eine Trockenhaide mit einem Theerofen gleichen Namens, östlich von Koblentz, bei Rothen-Klempenow gelegen.

wurde, härtete man es über Kohlen. Für alle diese Anstalten waren weitläufige Vorbereitungen und Bauten nöthig, die viel Holz erforderten. Die Haideämter Treptow und Klempenow sollten den Bedarf liefern. Ueber den Baumeister Hans Fritze, auf dessen Empfehlung hin das ganze Unternehmen in Gang gebracht werden sollte, läßt sich ein Weiteres nicht sagen. Nach Rhenanus a. a. O. war er auch 1584 noch thätig, namentlich bei Golchen, wo der Herzog „durch Iren bestellten Brunnen-Kunstmeister sencken, die gesenckten Grueben mit Holtz verbawenn und alles Wasser darein außoesen lassen, ob viellicht guette Saltzquellenn antzutreffenn werenn, aber so lenger S. F. G. sich bemuehet, und großen Kosten darauff gewendet, auch so dieffer dieselbigen (in Hoffnung, daß in der Tieffe die rechte Soelen anzutreffen) habenn sencken lassen, so viel mer ist das wilde Wasser zugefallen, also das S. F. G. hirvon ablassen muessenn". Bei den Untersuchungen, die Rhenanus anstellte, leistete Fritze mehrfach hülfreiche Hand, scheint aber dabei mehr nur Brunnengräber als Sachverständiger gewesen zu sein.

Die Angelegenheit mag wohl in Zusammenhang stehen mit Bemühungen schon des Herzogs Barnim des Aelteren, die Salzgewinnung durch Nutzbarmachung der im Lande so reichlich vorhandenen Salzquellen zu heben. Zu dem Ende hatten Verhandlungen stattgefunden zwischen ihm und einer schlesischen Gesellschaft, welche letztere im Jahre 1561 für den Salz- und Bergbau in Pommern privilegirt wurde. An ihrer Spitze stand ein gewisser Hans Heuß aus Breslau. Nachdem diese Gesellschaft schon 1560 mit dem Herzoge verhandelt, kam im folgenden Jahre, am 25. April 1561, zu Stettin ein Vertrag zu Stande [12]), wodurch Hans Heuß und Genossen

[12]) Staatsarchiv zu Stettin: Stett. Arch. Pars I., Tit. 71, Nr. 1 a. Das Actenstück kann seinen an Sprache und Rechtschreibung erkennbaren Ursprung aus einer süddeutschen österreichischen Canzlei nicht verleugnen. Der Bischof Benedict von Cammin hatte zwar im Jahre 1488 die Anlegung neuer Salzquellen verboten, um dadurch die Colberger Saline zu heben, doch zeigt

zunächst von Johanni 1561 an auf drei Jahre, die ihnen „zu Ergezunge unnd Erstattunge der Unkosſten, so sy anfennkhlich zu Erpauunge und Erzeugunge Hütten, Siedthauſen, Phannen und andern Inſtrumennden, Beſtellunge Meiſter und Dienſtleuthe ꝛc. anwenden müeſſen, gannz frey gelaſſen," dann auch noch weitere fünfundzwanzig Jahre, alſo bis 1589, das Privilegium erhalten, „Solen und Salzbrunnen, wo sy dieſelben in unnſerm Lande und Fürſtenthumb finden unnd antreffen werden, mit iren Uncoſten auf aigenen Gewinſt und Verluſt pauen, prauchen unnd genießen, demgleichen auch Beyen oder Merſalz[13]), welches sy in unnſern Lannden kauffen oder ſolches von Frembden hereinbringen, verſieden, daſſelb in und auſſerhalb Landes ihres Gefallennß verkauffen und vertreiben, und neben dem Salz unnd Boy ſieden, beruerter Zeit über, unnd ſo lang es ihnen verner gelegen, Golt, Silber, Khupfer unnd alle andre Erz nachſuchen, unnd wo ſich etwas Höflichs erreugete, darauff ſcherffen, einſchlagen, pauen und arbeiten" zu dürfen.

Als Gegenleiſtung mußte die Geſellſchaft für jedes der fünfundzwanzig Jahre entweder den zwanzigſten Theil des gewonnenen Salzes oder ſtatt deſſen 1000 Thaler in die herzogliche Kammer entrichten, von Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Blei und Eiſen aber den zehnten Theil: „do ſie aber durch Verleihunge götlicher Gnaden Gollt, Silber[14]) oder annder

---

das obige Actenſtück, daß dies Verbot, wenn überhaupt je ſtreng beobachtet, doch jetzt ſeine Kraft verloren hatte.

[13]) Trotz des Salzreichthums im eigenen Lande wurde viel fremdes Salz von auswärts nach Pommern eingeführt. So namentlich das Lüneburger Salz, das ſich zum Einſalzen der Heringe beſſer als das Colberger eignete. Daneben kam aus Portugal und Spanien eine Art groben Salzes, Boy- oder Meerſalz genannt, welches auf den pommerſchen Salzſiedereien geſotten und zu weiterer Benutzung verarbeitet wurde. Dies hörte gänzlich auf, als im erſten Viertel des vorigen Jahrhunderts der Salzhandel in Preußen Regal wurde.

[14]) Man möchte geneigt ſein, in der Erwähnung dieſer in Pommern nicht anzutreffenden edlen Metalle nichts als die bei

Erz antreffen und gefunden, haben sie unnß gelobt unnd versprochen, von den sechs Heubtmetalen den Zehnten und Vorkauff zu geben unnd zu gestatten, unnd unnß sonnst alle unnd jede anndre Geburnuß und Gerechtigkhaith, so unnß nah Gewonnhaith der Osterreichischen, Sechsischen, Salzburgischen oder annderen Perkhwerchen, denen diese in unnsern Lennden am gleichmessigsten sein mechten, zu enntrichten und folgen zu lassen; do auch über die Heubtmetal Schwebll, Salpeter, Allaun oder annders zueberaittet unnd geworben, sich in dem, wie in dergleichen Perkhwerchen üblich ist, gegen uns, allß dem Landesfürsten one alle Weitterunge zu bezeugen. Unnd auf das jez berüerte Berkhwerch und metalische Materien so vil statlicher mögen verlegeth unnd getriben werden, haben sy gewilligeth, das Anndre nebenßt inen alß Mitgewerken oder für sich besonder dasselb treiben unnd prauchen mögen, unnd allain das Salzwerch und Boysieden sich und die mit irem Wissen und gueten Willen in ire Geselschafft einzunemen, vorbehalten."

Wieviel dem Herzog daran lag, die Sache, von der er sich Hebung der Landeseinkünfte und manchen andern Gewinn versprach, in Gang zu bringen, ist daraus ersichtlich, daß Hans Heuß sich verpflichten mußte, noch vor Johanni desselben Jahres, also innerhalb acht Wochen mit dem Salzsieden zu beginnen und die Werke sodann unausgesetzt in Betrieb zu halten. Die fremden Bergleute erhielten freies Reisen und Geleit im Lande, durften neben ihrer Hauptbeschäftigung andre Gewerbe treiben und erfreuten sich nebst all ihren Dienern und Gesinde des besonderen fürstlichen Schutzes. Auch machte der Herzog ihnen Hoffnung, daß seine Großneffen, die Herzoge Johann Friedrich, Bogislav, Ernst Ludwig, Barnim der Jüngere und Casimir das Privilegium auch auf ihre Landestheile

---

all solchen Verleihungen übliche Clausel zu sehen, doch scheinen nach der gleich folgenden Specialisirung die schlesischen Bergleute die Natur des Landes wenig gekannt und sich daher übertriebene Hoffnung gemacht zu haben. Der Mißerfolg klärte sie darüber nur zu bald auf.

ausdehnen würden. Die kaiserliche Confirmation erfolgte am 10. Juli 1562.

Bekanntlich war Herzog Barnim der Aeltere durchaus kein guter Wirth, sondern liebte ein prunkvolles Auftreten. Stete Geldverlegenheit war die nothwendige Folge davon, und obgleich er bei der Einziehung der Klöster nach der Reformation, sowie bei seiner späteren Resignation sehr für sich zu sorgen verstand, indem er die reichsten Domainenämter und einträglichsten Zölle für sich behielt, blieb die Geldnoth immer die gleiche. Da die auf jedem Landtage den Ständen gestellte Forderung neuer Summen den gewünschten Erfolg auch je länger je weniger hatte, so mußte an andre Hülfsquellen gedacht werden. Da war es denn freilich nicht angenehm, daß die Hoffnungen, welche er auf das Salinenunternehmen gestützt hatte, gänzlich fehl schlugen. Kaum waren die verstatteten drei Freijahre verstrichen, so war die Gesellschaft auch schon zahlungsunfähig. Der Hauptunternehmer Hans Heuß und einige der am meisten Betheiligten waren dadurch gänzlich in Armuth gerathen und zum Theil gestorben, die Uebrigen verloren begreiflicher Weise auch den Muth und ließen Alles liegen. Barnim selbst mußte zugeben, daß unter solchen Umständen die Gesellschaft unmöglich die versprochene Abgabe von jährlich 1000 Thaler leisten konnte und minderte durch eine zu Colbatz am 18. Februar 1565 ausgestellte Urkunde für diejenigen, welche trotz der ungünstigen Aussichten das Geschäft fortzutreiben willens waren, unter sonst gleichen Bedingungen die jährliche Pacht auf 200 Thaler herab. Für richtige Zahlung derselben setzte die Gesellschaft „daß Hauß in unserm Ampte Treptow, darinne daß Saltz gesotten, sampt allen Pfannen, Saltzinstrumenten unnd anderm Zugehörigen" zum Pfande. Es steht der Annahme nichts entgegen, daß unter diesem „Hause" die zur Salzbereitung nöthigen Gebäude in Golchen zu verstehen sind.

Aber auch nach dieser Erleichterung hat die Gesellschaft wohl keine besseren Geschäfte gemacht, sie wird die Arbeit gänzlich aufgegeben und sich aufgelöst haben, denn es ist nie

Erz antreffen und gefunden, haben sie unnß gelobt unnd versprochen, von den sechs Heubtmetalen den Zehnten und Vorkauff zu geben unnd zu gestatten, unnd unnß sonnst alle unnd jede anndre Geburnuß und Gerechtigkhaith, so unnß nah Gewonnhaith der Osterreichischen, Sechsischen, Salzburgischen oder annderen Perkhwerchen, denen diese in unnsern Lennden am gleichmessigsten sein mechten, zu enntrichten und folgen zu lassen; do auch über die Heubtmetal Schwebll, Salpeter, Allaun oder annders zueberaittet unnd geworben, sich in dem, wie in dergleichen Perkhwerchen üblich ist, gegen uns, allß dem Landesfürsten one alle Weitterunge zu bezeugen. Unnd auf das jez berüerte Berkhwerch und metalische Materien so vil statlicher mögen verlegeth unnd getriben werden, haben sy gewilligeth, das Anndre nebenßt inen alß Mitgewerken oder für sich besonder dasselb treiben unnd prauchen mögen, unnd allain das Salzwerch und Boysieden sich und die mit irem Wissen und gueten Willen in ire Geselschafft einzunemen, vorbehalten."

Wieviel dem Herzog daran lag, die Sache, von der er sich Hebung der Landeseinkünfte und manchen andern Gewinn versprach, in Gang zu bringen, ist daraus ersichtlich, daß Hans Heuß sich verpflichten mußte, noch vor Johanni desselben Jahres, also innerhalb acht Wochen mit dem Salzsieden zu beginnen und die Werke sodann unausgesetzt in Betrieb zu halten. Die fremden Bergleute erhielten freies Reisen und Geleit im Lande, durften neben ihrer Hauptbeschäftigung andre Gewerbe treiben und erfreuten sich nebst all ihren Dienern und Gesinde des besonderen fürstlichen Schutzes. Auch machte der Herzog ihnen Hoffnung, daß seine Großneffen, die Herzoge Johann Friedrich, Bogislav, Ernst Ludwig, Barnim der Jüngere und Casimir das Privilegium auch auf ihre Landestheile

---

all solchen Verleihungen übliche Clausel zu sehen, doch scheinen nach der gleich folgenden Specialisirung die schlesischen Bergleute die Natur des Landes wenig gekannt und sich daher übertriebene Hoffnung gemacht zu haben. Der Mißerfolg klärte sie darüber nur zu bald auf.

ausdehnen würden. Die kaiserliche Confirmation erfolgte am 10. Juli 1562.

Bekanntlich war Herzog Barnim der Aeltere durchaus kein guter Wirth, sondern liebte ein prunkvolles Auftreten. Stete Geldverlegenheit war die nothwendige Folge davon, und obgleich er bei der Einziehung der Klöster nach der Reformation, sowie bei seiner späteren Resignation sehr für sich zu sorgen verstand, indem er die reichsten Domainenämter und einträglichsten Zölle für sich behielt, blieb die Geldnoth immer die gleiche. Da die auf jedem Landtage den Ständen gestellte Forderung neuer Summen den gewünschten Erfolg auch je länger je weniger hatte, so mußte an andre Hülfsquellen gedacht werden. Da war es denn freilich nicht angenehm, daß die Hoffnungen, welche er auf das Salinenunternehmen gestützt hatte, gänzlich fehl schlugen. Kaum waren die verstatteten drei Freijahre verstrichen, so war die Gesellschaft auch schon zahlungsunfähig. Der Hauptunternehmer Hans Heuß und einige der am meisten Betheiligten waren dadurch gänzlich in Armuth gerathen und zum Theil gestorben, die Uebrigen verloren begreiflicher Weise auch den Muth und ließen Alles liegen. Barnim selbst mußte zugeben, daß unter solchen Umständen die Gesellschaft unmöglich die versprochene Abgabe von jährlich 1000 Thaler leisten konnte und minderte durch eine zu Colbatz am 18. Februar 1565 ausgestellte Urkunde für diejenigen, welche trotz der ungünstigen Aussichten das Geschäft fortzutreiben willens waren, unter sonst gleichen Bedingungen die jährliche Pacht auf 200 Thaler herab. Für richtige Zahlung derselben setzte die Gesellschaft „daß Hauß in unserm Ampte Treptow, darinne daß Saltz gesotten, sampt allen Pfannen, Saltzinstrumenten unnd anderm Zugehörigen" zum Pfande. Es steht der Annahme nichts entgegen, daß unter diesem „Hause" die zur Salzbereitung nöthigen Gebäude in Golchen zu verstehen sind.

Aber auch nach dieser Erleichterung hat die Gesellschaft wohl keine besseren Geschäfte gemacht, sie wird die Arbeit gänzlich aufgegeben und sich aufgelöst haben, denn es ist nie

wieder von ihr die Rede. Daß 20 Jahre später Herzog Ernst Ludwig den Versuch wiederholte, zeigt, wie von Zeit zu Zeit die Aufmerksamkeit auf den Salzgehalt des Wassers als auf eine immerhin nicht zu verachtende Ertragsquelle hingelenkt wurde, aber mit der „Vielheit des Wassers" schwand auch die Aussicht auf Gewinn, und heut soll nur noch eine schwache salzhaltige Quelle zu Golchen vorhanden sein. Ob von den Gebäuden der vormaligen Saline gegenwärtig noch irgend welche Spuren vorhanden, und ob man am Orte selbst weitere Kenntniß davon hat, ist unbekannt.

Vermischtes.

1. Die Alterthümer von Sinzlow.

Etwa anderthalb Meilen südöstlich von Alt-Damm, wenige hundert Schritt südlich des Glien-Sees, liegen auf der Feldmark von Sinzlow öde, theils vom Pfluge, theils von Wind und Wetter geebnete Sandhügel, reichlich 20 Morgen groß. Dicht unter der Oberfläche sind beim Pflügen wiederholt Urnen aufgewühlt, aber zerbrochen und die Trümmer derselben unbeachtet liegen geblieben. Neuerdings hat der Lehrer in Sinzlow, Herr Richter, auf dieser weiten Fläche sehr schöne steinerne Pfeilspitzen und Bruchstücke von feinen Messern, von Lanzen- oder Dolchspitzen gefunden. Bei erneutem Nachsuchen fanden sich außer den Scherben einer mit rohen, kurzen Stricheindrücken verzierten, gelbrothen Urne ein Spindelstein (Netzbeschwerer?), ein kleines, vielleicht zum Glätten benutztes Instrument von gelbem Feuerstein, ein halbes Dutzend Pfeilspitzen und zahllose Feuersteinspäne. Der letztgenannte Fund macht es sehr wahrscheinlich, daß diese Sandhügel die Stelle für eine größere Niederlassung gewesen sind.

Einige hundert Schritte südöstlich davon liegt, durch eine Bruchniederung getrennt, das bekannte große Gräberfeld, bedeckt mit hunderten von Kegelgräbern, der kleine Rest einer früher sehr viel umfangreicheren, aber meist dem Pfluge verfallenen Grabstätte, der ganz ähnlich das große Grabfeld von Ralswiek auf Rügen ist. Die einzelnen, kreisrunden Gräber sind gewöhnlich von einem noch sichtbaren Steinkreise umstellt, zum Theil auch mit großen Feldsteinen bedeckt und pflegen unter einem mehr oder weniger dicken Pflaster von Rollsteinen

oder auch ohne ein solches, und in letzterem Falle dicht unter dem Rasen, kleine Steinkisten zu bergen, in denen Urnen stehen. Vor etwa zwanzig Jahren sind viele dieser Gräber geöffnet, die meisten Urnen aber und die Broncesachen (Ringe und Nadeln) zerstreut. Später ist noch viel gewühlt, besonders um die sehr nutzbaren Rollsteine zu gewinnen. Zwei, scheinbar ganz unberührte, Gräber wurden in diesem Herbste, nach eingeholter Erlaubniß des Eigenthümers Herrn Ahlers, von Herrn Richter aufgedeckt, doch fand sich in dem größeren, das eine Unmasse von Rollsteinen barg, nichts, in dem andern wurde zwar eine Steinkiste bloßgelegt; doch fehlte derselben nicht nur die Urne, sondern es wurde auch der Deckstein an einer andern Stelle gefunden. Damit war der Beweis gegeben, daß das Grab bereits durchwühlt war. Da aber dies zweite Grab sowohl wie das erste ganz unversehrt erschien, so kann die Durchsuchung nur in weit abgelegenen Zeiten geschehen und es muß, vielleicht aus Pietät, wieder zugeschüttet sein.

Eine halbe Stunde westlich von Sinzlow, im Süden eines kleinen Sees, der den Namen „der faule Griep" führt, liegt, nach W. S. und O. von Bruch und Wiese umschlossen, aus einem natürlichen Hügel geformt, eine Umwallung, mit einem kleinen Vorwall im O. Sie hat einen Umfang von 852′ am Fuße, von 648′ an der Krone und bildet ein abgerundetes Oblong von 204′ Längendurchmesser bei 192′ Querdurchmesser. Die nordöstliche Böschung des nicht überall gleich hohen, nach der Seeseite stark geneigten Walles beträgt 33′, die südwestliche 40′ Höhe.*) Die Lage hart am See giebt diesem Bau eine auffallende Aehnlichkeit mit dem unter dem Namen Herthaburg bekannten Burgwall bei Stubbenkammer, mit dem er auch den Vorwall gemeinschaftlich hat, und noch mehr mit dem von Garz auf Rügen, dessen verkleinertes Abbild er scheint. Wie der letztere, wird auch dieser Wall im Innern beackert, und dabei wirft der Pflug zahl-

*) Alle diese Maße werden den Bemühungen des Herrn Richter verdankt.

reiche Urnenscherben auf, die meist jene wellenförmigen Verzierungen zeigen, die nach dem Urtheil des Geheimrath Lisch der letzten Zeit des Wendenthums eigenthümlich sein sollen. Eben diese Figuren haben sich auf den Urnenscherben der Burgwälle von Meklenburg, Ilow, Werle in Meklenburg und von Garz, Venz, Arkona und Stubbenkammer auf Rügen gefunden. Machten schon alle diese Umstände es höchst wahrscheinlich, daß auch dieser Wall am faulen Griep mit jenen oben genannten in dieselbe Kategorie zu bringen sei, so glaubte ich doch noch einen letzten Beweis suchen zu müssen und versuchte mit Herrn Richter eine kleine Ausgrabung im Innern dicht am südwestlichen Walle. Es fanden sich schon in einer Tiefe von einem Fuß eine Feuerstelle, Kohlen, dicke, grobe, vom Feuer geschwärzte Topfscherben, zerschlagene Knochen und ein Kiefer mit Zähnen, der nach dem Urtheil eines Sachverständigen von einem Schweine herrührt. Es war damit die Benutzung des Walles zu wohnlichem Zwecke festgestellt, und es kann füglich kein Zweifel mehr sein, daß dieser Bau ein wendischer Burgwall gewesen.

Bemerken will ich noch, daß in der Wiese südlich vom Burgwall tief im Moore Pferdeknochen gefunden sind, auch in einer Tiefe von 13′ Fuß ein wohlerhaltener Steinmeißel, der jedenfalls der vorwendischen Zeit angehört.

A. Kühne.

---

2. Ein literarischer Streit in pomeranicis und seine Beilegung.

M. Christian Schoettgen, im Anfang des vorigen Jahrhunderts Rector des Groeningschen Collegiums zu Stargard in Pommern, ein Sachse aus Wurtzen gebürtig*), war ein rüstiger, wenn auch etwas eilfertiger Arbeiter auf dem Ge-

*) Später Rector der Schule zum heil. Kreuz in Dresden.

biete der Pommerschen Geschichte; wohlbewandert in der Diplomatik und noch heute geschätzt wegen seiner mit Kreisig gemeinschaftlich herausgegebenen Urkundensammlungen, aber auch ebenso verrufen wegen seiner etwas laxen Anschauungen in Bezug auf die Rückgabe entliehener Archivalien, ließ er zur Zeit seines Stargarder Aufenthaltes (1719—27) u. a. auch eine Zeitschrift für Pommersche Geschichte erscheinen unter dem Titel: „Altes und neues Pommerland oder gesammlete Nachrichten von verschiedenen zur Pommerschen Historie gehörigen Stücken, woraus die bißherigen Pommerischen Historien-Schreiber ergäntzet, verbessert und viel unbekannte Historische Wahrheiten ans Licht gebracht werden, aus geschriebenen und gedruckten Urkunden herausgegeben" u. s. w. Die sonst recht verdienstliche Zeitschrift, welche sehr selten geworden ist, und manche noch heute werthvolle Beiträge enthält, war noch nicht über das 3. Heft hinausgekommen, als einige unbedachte und anmaßliche Aeußerungen über die Pommern überhaupt, und über die Pommerschen Scribenten insbesondere, denen er manches ihnen Neue zu bringen versprach, sowie einige sachliche Irrthümer einen heftigen literarischen Angriff auf Schoettgen veranlaßten. Michael Friedrich Quade*), ein geborener

**) Vgl. über ihn Memoria M. F. Quade Theol. D. et Phil. M. poetae laureati caesarei etc. — a D. J. C. C. Oelrichs. Rost. et Wism. MDCC. VIII. 1682 geboren besuchte er in Stargard, wo er in dem Hause des Pastor Mathias Hering, eines Vorfahren des hiesigen Professors Dr. Hering lebte, das dortige Groeningsche Collegium, später in Berlin das Kölnische und Friedrichs-Werdersche Gymnasium, studirte seit 1700 in Wittenberg, ging 1702 nach Greifswald, wo er in besonders innigen Beziehungen zu dem berühmten Jo. Frieb. Mayer stand, 1708 Adjunct der theol. Facultät, wurde er 1716 als Rector nach Stettin berufen, und starb 1757 daselbst. Seine Schriften 72 an der Zahl, meist Programme und Leichenreden, führt Oelrichs vollständig auf. Q. brachte das unter der schwedischen Herrschaft ziemlich in Verfall gerathene Gymnasium zu einer verhältnißmäßigen Blüthe, soweit das bei dem eifersüchtig festgehaltenen „akademischen" Standpunkt möglich war. Unter den Leitern der Schule ist er einer der bedeutenderen gewesen.

Pommer aus Zachan, seit Kurzem aus Greifswald, wo er einen Lehrstuhl an der Universität innegehabt, als Rector an das akademische Gymnasium zu Stettin berufen, fiel über den „Meißner" her und zauste ihn weidlich, freilich unter dem Schutze der Anonymität. Er ließ zu Rostock eine Abhandlung drucken mit dem langathmigen Titel: Prodromus vindiciarum gloriae et nominis Pomeranorum d. i. vorläuffige Rettung der Ehren und des Nahmens Pommerischer Nation wider s. t. Herrn M. Christian Schoettgens Altes und Neues Pommerland nebst beygefügten unvorgreifflichen Gedanken von diesem neuen journal, worinnen dem auctori desselben zu Verbesserung seiner Arbeit unterschiedene Fehler gezeiget, auch viele ihm unbekannte Wahrheiten entdecket werden von einem Warheit-liebenden Pommer". Mit einer anerkennenswerthen Geschicklichkeit und Schärfe der Dialectik führt er durch, was er in dem Titet verspricht. Der unglückliche Stargarder College hatte, um nur eine Stelle aus dem nicht ohne Witz geschriebenen Büchlein anzuführen, die zugleich für den Ton der Polemik charakteristisch ist, in einer von ihm abgedruckten lateinischen Urkunde das Wort crevethame gefunden und in einer Anmerkung das ihm, dem im Niederdeutschen nicht heimischen „Meißner", unverständliche Wort so zu erklären versucht: „Ich halte dieses vor ein teutsch Wort, welches so viel ist, als ein Creutz-Hahm, damit man von einem hohen Ufer Fische fangen kann." Erbarmungslos zieht ihn Quade durch: „Auch der geringste Bauer-Junge in Pommern würde diesen criticum in der Pommerischen Sprache eines bessern haben unterrichten und consequenter etwas haben sagen können, so er vorhin nicht gewußt: Nehmlich daß crevet so viel als Krebs, crevethame so viel als Krebs-Hahm, oder ein Hahm, womit man Krebse fanget, bedeute." Und nun folgt ein sehr wenig decenter Ausfall: „Gewiß, wenn ein Pommer sich die Freiheit nehmen und auf gleiche Weise eine critique über Herrn Schoettgens Nahmen machen, denselben als ein Diminutivum ansehen und dessen Uhrsprung aus seiner Mutterspracbe herleiten oder auch dessen Pronunciation nach seiner Mund-Art einrichten

wollte, ich bin versichert, er würde sich nicht wenig über denselben, oder vielmehr dessen Unwissenheit formalisiren."

Nicht zarter ging ein zweiter Pommer, der die Ehre seiner „nation" angegriffen sah, mit dem Sachsen um. Johann Heinrich von Bobart, conrector und professor historiae et eloquentiae in Stettin, ein Amtsgenosse Quades*), ließ pseudonym erscheinen: „Conrad Freymuth richtige Beantwortung der unbescheidenen Beurtheilung, so über des seel. Johann Micraelii altes Pommerland von Herrn M. Chr. Schöttgen sind ausgestreuet worden" 2c. Aber Schöttgen fand einen Vertheidiger. In Halle erschien: „Severini Offenhertz kurtze Abfertigung zweier unbescheidener Pommerscher Scribenten, welche durch ihre Läster- und Schmähschriften das alte und neue Pommerland des Herrn Chr. Schöttgen angegriffen haben." Einige vermutheten, daß der Stargarder Rector selbst der Verfasser des nicht gerade glücklichen und geschickten Gegenangriffes sei, Andere bezeichneten als solchen einen Studiosus Samuel Neuhaus in Halle. Quade antwortete in seiner derben Weise in der Stettinischen Ord. Zeitung vom Jahre 1724, und so würde des Streites bei der einmal erweckten Kampfeslust wohl so bald noch kein Ende gewesen sein, wenn nicht die in dem annectirten Stettin erst seit wenigen Jahren installirte preußische Regierung, der man überhaupt keine allzu große Zartheit und Nachgiebigkeit gegen berechtigte Eigenthümlichkeiten nachrühmte, ein Einsehen gehabt und der Sache mit einem Schlage ein Ende gemacht hätte durch folgendes bemerkenswerthe Rescript, das wir als einen Beitrag zur Illustrirung der Preßzustände des vorigen Jahrhunderts wörtlich folgen lassen:

„Nachdem die Königlich Pommersche Regierung sehr mißfällig vernommen, daß zwischen denen Professoren des allhiesigen Gymnasii und des Stargardschen Collegii wegen der

*) Er war gleichzeitig mit Quade berufen und starb 1725. Eine zu seiner Einführung von sämmtlichen Studiosis Gymnasii „vorgestellte" Ode begrüßt ihn als Enkel des berühmten Micraelius.

Pommerschen Chronicke allerhand Streit entstanden, also daß Anfangs von dem Rectore Schoettgen ein Scriptum: Altes und neues Pommerland herausgegeben worden, worauf von dem Professor D. Quaden ein anderes Prodromus vindiciarum gloriae et nominis Pomeranorum ediret, worinnen zwar realia und theils gute Sachen tractiret sind. Es hätte aber beiden Theilen gebühret, von einer Pommerschen Historie nichts ohne specielles Vorwissen und Approbation der verordneten Landesregierung zu schreiben. Und als nachgehends von Professor Bobarten sub rubrica: Conradi Freymuths richtige Beantwortung ꝛc. auch zuletzt ein gleich unbescheidenes Tractätgen sub rubro: Severini Offenhertz Ehren-Rettung ꝛc. ans Licht gekommen, davon nichts zur Censur gebracht, solches auch in denen Stettinischen Advisen den 25. Juli cr. mit einer sehr harten Notification begleitet, das alles aber ihnen, als professoribus publicis, nicht zu indulgiren; So wird ihnen insgesamt, so weit ein ieder sich vergangen, solches vor diesesmal ernstlich verwiesen und ihnen nachdrücklich bei schwerer Strafe anbefohlen, weder selbst noch durch andere dergleichen Dinge, weder hier, noch sonst drucken zu lassen; sondern wenn sie vermeinen in vtilitatem publicam etwas beizutragen, sich darüber friedlich zu vernehmen, ferner regimini solches vorzulegen, und alsdann ob es zum Druck zu admittiren, Verordnung zu gewarten. Wonach sie sich, so lieb ihnen ist, der Ahndung zu entgehen, schlechterdings zu verhalten haben.

Sign. Stettin den 4. August 1724.

Von Ihro Königl. Majestät in Preußen zu Dero Pommerscher Regierung verordnete Statthalter, Präsident, Cantzler, Vice-Cantzler, und Regierungs-Räthe.

P. O. von Grumbkow. J. von Laurens.

H. L

Berichtigung.

S. 88 Anmerkung 7 ist in soweit zu berichtigen, daß die daselbst erwähnte Veröffentlichung der descriptio Gryphiswaldensis durch den Verein für Meklenb. Gesch. u. Alterth. im Meklenb. Urkundenbuch Th. VII., wie auch dort S. 583 angegeben ist, einem Pommerschen Forscher, nämlich Herrn Dr. **Th. Pyl** in Greifswald verdankt wird. Derselbe hat auch in seinen Pom. Gesch.-Denkm. Bd. IV. S. 31 ff. die Quellen noch ausführlicher beschrieben, und es sind, da in dem Mekl. Urk.-Buch der Schluß dieses Kriegsberichtes, welcher nur auf Greifswald Bezug hat, weggelassen ist, die Pommerschen Forscher der Pflicht einer nochmaligen vollständigeren Herausgabe auch keineswegs überhoben.

Druckfehler.

S. 60 Z. 7 v. u. l. Heinrich II. st. Heinrich V.
S. 67 Z. 3 v. o. l. 43 st. 42.
S. 68 Z. 5 v. u. l. 55 st. 56.
S. 80 Z. 4 v. o. l. B ꝏE ꝏDV✠ statt B ꝏ ꝏ u. s. w.
S. 82 unter Nr. 130 l. den Namen: EDPH ⁘-RDR✠ statt EDRPEDR.
S. 83 Z. 11 von oben l. NLV statt NLY.
S. 348 Z. 12 v. u. l. Signeten st. Signaten.

Inhalts-Verzeichniß.

	Seite.
Lüpke. I. Die Gründung der Domkirche zu Cammin.	1—25
Lüpke. II. Die Kirchweihe der Alten	26—57
Dannenberg. Die Münzfunde von Schwarzow und Groß-Rischow	58—87
Dr. Georg Haag. Zur pommerschen Chronistik I. . .	88—115
H. Lemcke. Kalendarium von Marienkron.	116—141
Dr. von Bülow. Begnadigungsgesuch	142—145
Kleine Mittheilungen	146—148
Literatur: Geschichte der Stadt Colberg und Geschichte der Stadt und Herrschaft Schwedt	149—160
Siebenunddreißigster Jahresbericht	161—203
Zur gefälligen Beachtung	204
Dr. Fabricius. Stralsunder Kaland	205—390
Dr. v. Bülow. Die Saline Golchen	391—400
Vermischtes	401—407

Baltiſche Studien.

Herausgegeben

von der

Geſellſchaft für Pommerſche Geſchichte

und

Alterthumskunde.

FOREIGN BODL:LIBR PERIODICALS

Siebenundzwanzigſter Jahrgang.

Stettin, 1877.

In Kommiſſion bei Th. von der Nahmer.

Inhalts-Verzeichniß.

	Seite.
Dr. Herrmann Müller. Manuscripta Pomeranica .	1—167
Major a. D. Kasiski. Ueber Brandgräber	168—202
Dr. Kühne. Die in Pommern gemachten römischen, arabischen und christlich-wendischen Münzfunde . .	203—231
Mittel gegen das Fieber	231
Dannenberg. Zwei pommersche Münzfunde aus dem XI. Jahrhundert	232—238
Kypke und Klawonn. Kirchenglocken	239—244
Dr. v. Bülow. Beiträge zur Geschichte der Stadt Bahn	245—256
Vermischtes	257—268
38. und 39. Jahresbericht.	

Die Manuscripta Pomeranica der Königlichen Universitäts-Bibliothek zu Greifswald.

Mitgetheilt

von

Dr. Herrmann Müller.

Der Zweck der Veröffentlichung des hierunter folgenden Handschriften-Verzeichnisses ist das Bestreben diese bis jetzt nach Außen unbekannten Schätze der hiesigen Universitäts-Bibliothek der Wissenschaft zu erschließen, den Forschern nutzbar zu machen und das Interesse für die Provinzial-Geschichte von Pommern und Rügen zu beleben. Wie ein solcher Dienst bei den Gelehrten und Freunden der Wissenschaft gewiß nur Beifall finden kann, so glaube ich zuversichtlich, daß eine Durchsicht dieses Verzeichnisses, nicht sowohl die Ueberzeugung zur Geltung bringen, als vielmehr von Neuem lediglich eine Erinnerung daran sein wird, wieviel für diese Provinzial-Geschichte und die kritische Bearbeitung ihrer neuern Quellen noch zu thun übrig ist. Ich rechne deßhalb auf eine wohlwollende Aufnahme dieser Veröffentlichung, spreche den Wunsch aus, daß sie für Manchen die Veranlassung zu eingehendern historischen Studien auf dem beregten Gebiete werden möge und gebe hiermit die Versicherung, daß ich jedem auswärtigen Interessenten zu weiterer etwa gewünschter Auskunftertheilung über die eine oder andere Handschrift gern erbötig und bereit bin. Zu letzterm Entgegenkommen würde ich mich um so mehr verpflichtet erachten, als der Umstand, daß die Arbeit nicht als eine selbständige Schrift, sondern in einer Zeitschrift von geringem Um-

fang erscheint und die somit gebotene Oeconomie des Raumes der Grund gewesen ist, von der gerade den auswärtigen Gelehrten wünschenswerthen Umständlichkeit in der Beschreibung der einzelnen Handschriften durch Hinzufügung der Anfangs- und Schlußworte, ein Verfahren, welches zwar nicht in Betreff aller Stücke nothwendig und deshalb gerechtfertigt, wohl aber bei vielen sehr willkommen gewesen sein würde, abzusehen. Ein solches Verfahren gestattet den Gebrauch eines derartigen Verzeichnisses mit größerer Sicherheit und der Entferntere, dem zur Einsichtnahme der einzelnen Handschrift nicht die Gelegenheit geboten, ist schon durch jene Angaben, die Identität dieser Schriften mit gleichbetitelten, anderweit vorhandenen Manuscripten oder bereits abgedruckten Texten zu beurtheilen im Stande. Bei patristischen Handschriften und den Schriftstellern des Mittelalters, auf welche die Willkür der Abschreiber den größten Einfluß ausgeübt hat und von denen oft genug ein zuverlässiger gedruckter Text noch nicht vorliegt, erscheint eine solche Maßnahme ganz unerläßlich. Der Kieler Universitäts-Bibliothekar, Professor H. Ratjen hat in seinem Catalog der Handschriften in der Kieler Universitäts-Bibliothek, welche die Geschichte und das Recht der Herzogthümer Schleswig-Holstein betreffen, dies Verfahren beobachtet. Ich war, wie gesagt, dazu nicht in der Lage. Hiervon abgesehen, dürften die an ein Handschriften-Verzeichniß der vorliegenden Art zu stellenden Anforderungen wohl erfüllt sein. Freilich können diese Anforderungen leicht übertrieben werden und es geschieht dies, über das billige Maß hinaus, oft genug von denen, welche lediglich auf dem Standpunkte ihres begrenzten Studienkreises sich haltend, von dem Aufwand an Zeit und Arbeitskraft auch dann, wenn man sich selbst in Betreff mancher wenigstens wünschenswerthen Requisite einen Erlaß zugesteht, oder eine Beschränkung auferlegt, keine Ahnung haben. Daß oft genug mit Unrecht die Ansprüche in dieser Beziehung übertrieben werden, dafür liefern die Beurtheilungen auch der mit vieler Sachkenntniß gearbeiteten Handschriften-Verzeichnisse älterer und neuerer Zeit einen sehr schlagenden Beleg. Am aller-

wenigsten wird man vernünftiger- oder billigerweise in einem solchen Verzeichniß die Resultate von Forschungen erwarten können, welche der Einzelne, der für seinen besondern Zweck eine Handschrift zu benutzen wünscht, anzustellen hat. Mit Recht läßt sich, wie einer der tüchtigsten, vortrefflichsten Bibliothekare neuester Zeit, Friedrich Adolph Ebert, Zur Handschriftenkunde Bd. I. S. 212 sagt, zum Motto eines Manuscripten-Cataloges das sehr wahre Wort des Römischen Bibliothekars Giov. Batt. Audiffredi (Biblioth. Casanat. Catalog. libror. typ. impr. Tom. I. p. 10) anwenden: Nihil attinet de hominum laude loqui, quae stimulos interdum addere solet humanae imbecillitati ad asperrimos quosque labores subeundos. Ea enim nobis semper animo insedit sententia, eum, qui indicem scribere aggrediatur, posse quidem in multorum reprehensionem incurrere, in approbationem non item: quam a perpaucis vix extorquebit, ubi omne studium et diligentiam eam in rem contulerit. Was die sonstigen Grundsätze, nach denen dies Verzeichniß aufgestellt ist, anbetrifft, so erschien die Bemerkung nothwendig, ob eine Handschrift von einer einzigen Person und, wo dies zu ermitteln war, wer diese gewesen, oder von mehreren Händen geschrieben ist. Scholien, Miniaturen und bemerkenswerthe Initialen, deren Angabe zur Vollständigkeit gehört haben würde, finden sich in diesen Handschriften nicht, die Marginalien, welche hier und da vorkommen, schienen mir nicht bemerkenswerth. Wenn eine Handschrift in gebrochenen Zeilen oder Spalten geschrieben ist, habe ich dies besonders angezeigt, Jahr, Datum, die Zeit des Anfanges und der Beendigung der Handschrift ist überall, wo sich dies ergab, gebührlich angeführt. Wo es möglich war, ist die Angabe des früheren Besitzers, welche aber in vielen Fällen, z. B. bei den Handschriften welche aus dem Nachlaß von ehemaligen hiesigen Professoren, wie Palthen, Caroc, Westphal, v. Schwartz, Dähnert, auf die Greifswalder Universitäts-Bibliothek übergegangen sind, selbstverständlich und daher überflüssig war, hinzugefügt. Bei den letztern Handschriften ist

nach dem Todesjahr des resp. Autors und früheren Besitzers auch die Zeit des Erwerbs durch die Bibliothek mit annähernder Sicherheit zu bestimmen. Ob die von dem Professor Peter Ahlwardt herrührenden Pieçen, welcher seine ganze Büchersammlung der Universitäts-Bibliothek durch Legat vermachte, gleichzeitig damit an die letztgenannte Anstalt gelangt, oder erst später durch einen andern Erwerbstitel dahin gekommen sind, ergiebt sich nicht. In seinem Testament lautet der betreffende Schlußpassus: „ich werde förderſamſt dafür ſorgen, daß meine ſeltenen Bücher noch bei meinen Lebzeiten auf die Königliche Bibliothek gebracht werden." Der Handschriften ist mit keinem Worte gedacht.

Ganz vereinzelt sind die Fälle, daß eine dieser Handschriften schon anderweit eine Besprechung gefunden hat; so die Chronik Günther Heiler's, Joh. Bugenhagen's Pomerania und Jurga Valentin Winter's Fragment des Balthus Pomeranicus in J. C. Dähnert's Pommerscher Bibliothek Bd. II. S. 463—464. I. 65—68. I. 25—28. II. 65—66. Dies bei den betreffenden Handschriften noch besonders anzuführen, schien mir nicht nöthig. Ich setze ferner die Kenntniß dessen, was bereits gedruckt ist, voraus. Ein besonderer Vermerk darüber ist nur den größern Chroniken beigesetzt. Ob eine Handschrift den vollständigen und richtigen Text oder einen später vermehrten, umgearbeiteten bietet, ist angegeben. Bei der Bezeichnung des Titels ist der Grundsatz fest gehalten, wonach derjenige Titel anzugeben ist, welchen eine Schrift im Codex wirklich führt, es sei der richtige oder unrichtige. Im letzteren Falle, z. B. bei Pseudonymen, ist in einer auf die Beschreibung folgenden Note der wahre, richtige Name des Verfassers angegeben, ebenso in dem Falle, wenn der Titel, welchen die Handschrift führt, nicht mit dem Inhalte übereinstimmt, diese Abweichung in einer kurzen berichtigenden Anmerkung erwähnt. Bei vielen Handschriften, welche an der Spitze keinen Titel oder Vermerk des Inhalts tragen, mußte der Titel erst nach geschehener Bekanntmachung mit dem Inhalt der vorliegenden Schrift normirt werden. Diesen Titel so kurz, erschöpfend

und zugleich so unterscheidend von andern ähnlichen Werken zu machen, wie dies nur immer möglich ist, muß man sich schon aus dem Grunde angelegen sein lassen, weil es leicht vorkommen kann, daß dieser neugeschaffene Titel später in allgemeinen Gebrauch kömmt, man sich darauf beruft und danach citirt. Diejenigen Signaturen, welche die Handschriften in älterer Zeit und vor dem Jahre 1872 gehabt haben, konnten füglich weggelassen werden, da die Bekanntmachung einer Beschreibung des Gesammtbestandes der Mscta Pomeranica in der hiesigen Universitäts-Bibliothek noch nicht erfolgt war und mir außerdem kein einziger Fall bekannt ist, daß in den gedruckten Büchern, in welchen vereinzelte Notizen über diese Handschriftengruppe vorkommen, die frühere und ältere Bezeichnung, welche alsdann neben der neuen anzuführen vielleicht zweckmäßig und gerechtfertigt erschienen sein möchte, beigesetzt wäre. Die Zusammenstellung nach Formaten, innerhalb deren die wissenschaftliche, systematische Anordnung beobachtet ist, von welcher Anordnung nur im Anhange abgewichen wurde, habe ich, nach reiflicher Erwägung, aus mancherlei Gründen, für die in dem gegebenen Falle zweckmäßigste gehalten und deßhalb durchgeführt.

In Betreff mancher Stücke schien mir im Interesse derjenigen, welche über Leben und Schicksale des Verfassers der Aufzeichnung, Ausgaben, sowie die sonstigen Bibliotheken, in denen die eine oder andere Handschrift noch aufbewahrt wird, Aufschluß wünschen, ein Verweis auf das, übrigens nichts weniger als zuverlässige Buch von Karl Kletke, die Quellenschriftsteller zur Geschichte des Preußischen Staats, nach ihrem Inhalt und Werth dargestellt (Berlin 1858. 8°.), angemessen. Eine eingehende Würdigung der Mängel und Irrthümer desselben bezüglich der Pommerschen Geschichtsquellen, kann selbstredend hier nicht am Orte sein; ich begnüge mich damit, beiläufig hier anzuführen, daß das Vorhandensein der Handschrift des Cosmus von Simmern in der hiesigen Bibliothek übergangen ist und berichtige die Angabe über hier aufbewahrte Handschriften von Philipp Westphal's Ursprung und Geschichten der Pommern (S. 203. Nr. 25.), von J. V. Winter's Balthus Pomeranicus,

von welchem nur ein kleines Fragment von 4 Seiten existirt (S. 238), von Joach. Lindemanns Memorialbuch (S. 245) durch die Versicherung des Gegentheils.

Ein kurzer Verweis durch ein beliebig gewähltes Zeichen auf das Vorhandensein einzelner hier beschriebenen Stücke auch unter den Pommerschen Handschriften der Bibliothek des hiesigen Königl. Appellations-Gerichts wäre vielleicht Manchem, der von dem vorliegenden Verzeichnisse Kenntniß nimmt, erwünscht gewesen. Unzweifelhaft werden die in dem gedruckten Cataloge der letztgenannten Bibliothek (Stralsund 1844. 8°.) S. 232 folgde. als Collectanea feudalia, oeconomica, praedialia, militaria, ad ordinationem politicam Pomeraniae, judicialia, statum Pomeraniae publicum respicientia, oeconomico-politica, domanialia et tertialia, academica, civitatensia, jus Pomeraniae privatum concernentia bezeichneten Sammelbände Vieles enthalten, was mit dem hier unter einzelnen Nummern Specificirten dem Inhalt nach identisch ist. Aber die überaus mangelhafte und gar zu compendiöse Catalogisirung, wie sie in jenem gedruckten Cataloge vorliegt, läßt dies nur in den seltensten Fällen mit Sicherheit erkennen, und deßhalb habe ich, um Irrthümer und falsche Angaben zu vermeiden, es für besser gehalten, auf solche Verweisungen zu verzichten.

Ueber die Nothwendigkeit und den Nutzen einer endlichen Bekanntmachung des Bestandes der Pommerschen Handschriften in der Greifswalder Universitäts-Bibliothek, welche ungeachtet des regen Interesses für die Geschichte der Provinz, namentlich unter den früheren hiesigen Gelehrten, bis jetzt fast unbegreiflicherweise unterblieben ist, glaube ich mich einer weitern Begründung und Ausführung wohl enthalten zu dürfen. Eine Kenntnißnahme von dem Inhalt des Verzeichnisses wird jeden leicht überzeugen, wieviel Material an Chroniken, Urkunden u. s. w. für die politische Geschichte, die topographische Beschreibung von ganz Pommern und den bedeutendsten Städten desselben, für das öffentliche Recht, die Verfassung, Justizverwaltung, das Lehnswesen und Lehnrecht, die Kirchengeschichte, die Domai-

nen in den Actenstücken zu ihrer Veräußerung, Verpfändung und Wiedereinlösung, für die Geschichte der Pommerschen Klöster insgesammt, sowie einzelner besonders bedeutenden, für die Universität der Provinz, für die Insel Rügen, deren Recht, das alte Wendisch-Rügianische Landrecht, und einzelne Zweige der Verwaltung jenes Landes hier gesammelt ist. Anspruch auf Interesse und Beachtung haben ferner die hier vorhandenen 8 Schriften des literarischen Betrügers Gottlob Samuel Pristaff. Ungern vermißt man allerdings einige wichtigere Stücke, wie das Chronicon Jacobaeum oder den Liber Sti Jacobi, Peter Rudolphi's Pommerschen Greif, Jac. Rungius, Brevis designatio rerum ecclesiasticarum, sub initium Reformationis in Pomerania gestarum, E. H. Schwallenberg, Historia Pomeraniae pragmatica und Mart. Dalmar, Beschreibung Herzog Bugslaffen des X. Peregrination nach dem heiligen Lande. Unter den, von den hiesigen Professoren erhaltenen, Handschriften ist manches für die Veröffentlichung bestimmte und bereits druckfertige Werk, welches, wie beispielsweise A. G. von Schwartz in seiner Autobiographie auch in Bezug auf seine eigenen Arbeiten sagte, „nur noch auf einen Verleger wartete." Das Zusammenhalten und der Vergleich der Handschriften mit den wirklich zum Druck gelangten Schriften dieser Gelehrten, gewährt ein interessantes Bild von der wissenschaftlichen Thätigkeit und den literarischen Verhältnissen der damaligen Zeit. Wer Sinn und Verständniß für unsere Gelehrten-Geschichte hat, findet darin mancherlei Aufschlüsse. Von ganz besonderer Bedeutung und Wichtigkeit für demnächstige biographische Darstellungen der Gelehrten der hiesigen Hochschule, insbesondere für solche, welche in der Form einer größern Monographie abgefaßt werden sollen, sind die bisher nicht benutzten commercia literarum, der Briefwechsel dieser Gelehrten, dessen Benutzung selbstredend auch bei J. G. L. Kosegarten Geschichte der Universität Greifswald, sowohl außerhalb des Planes lag, als mit dem Umfang der Arbeit unvereinbar war. Als Beispiel möge hier genannt werden der Briefwechsel des berühmten Historikers

A. G. von Schwartz und des Pommerschen General-Superintendenten Joh. Fried. Mayer. Die große Anzahl der Druckschriften des letztern (Dähnert, Catalog. Bibl. acad. Gryph. Tom. II. pp. 60—69, zählt 299 Nummern auf) giebt meist doch nur über seine gelehrten Streitigkeiten, dogmatischen Controversen und Ansichten u. s. w. Aufschluß. Hier findet man die Actenstücke und Belege für seine persönlichen Beziehungen, seine Aemter, Berufungen, die Briefe an ihn von Fürsten und auswärtigen Gelehrten, Pässe für seine amtlichen Reisen, die von ihm aus wichtigen Veranlassungen ausgearbeiteten Denkschriften und dergleichen mehr. Sehr zu bedauern ist, daß die Handschriften-Sammlung des Professors Joh. Phil. Palthen, welche in ihrer Integrität der hiesigen Universitäts-Bibliothek erhalten zu werden, eine besondere Aufgabe der damaligen Bibliotheks-Verwaltung gewesen sein würde, nach seinem Tode zerstreut und in die verschiedenen Archive und Bibliotheken von Greifswald, Stettin, Stralsund, Barth, Greifenberg und Putbus gekommen ist, höchst fragmentarisch (nur Bd. 7. 8. 13. 21. finden sich hier vor) von der Greifswalder Universitäts-Bibliothek erworben wurde. Er war ein unermüdlicher Forscher in der Pommerschen Geschichte und ein überaus sorgfältiger, gewissenhafter Sammler von Chroniken und Urkunden, für deren Herbeischaffung und Copirung er weder Kosten noch Zeit und Arbeit scheuete, dessen Leistungen für die Geschichte unserer Provinz jedenfalls ausgezeichnet und glänzend gewesen sein würden, wenn ihm ein längeres Leben beschieden gewesen wäre. Dasselbe Schicksal hat die Handschriften-Sammlung des Juristen Alexander Caroc gehabt, welche gleichergestalt nur bruchstückweise (Bd. 1. 3. 10.) hierher gelangt ist. Von dem handschriftlich in der Bibliothek aufbewahrten literarischen Nachlasse zur Verfassung und Geschichte von Schwedisch-Pommern seines Sohnes Georg Adolph ist bis jetzt noch nichts gedruckt.

In den, 47 Nummern umfassenden, Anhang (im alphabetischen Register mit A. und der laufenden Nummer bezeichnet) sind diejenigen Handschriften verwiesen, welche in der hiesigen Universitäts-Bibliothek nicht zu den Mscta Pomeranica

gezählt werden und von diesen getrennt aufgestellt sind, aber jedenfalls und zum Mindesten in sehr naher Beziehung zu jenen stehen und deshalb, wie ich hoffe, eine willkommene Zugabe ausmachen werden. Hier habe ich die alphabetische Aufeinanderfolge nach den Namen der Verfasser beobachtet und jeder einzelnen Handschrift die Bezeichnung, welche sie in unserer Bibliothek führt, vorangesetzt.

Der beigegebene alphabetische Index wird die Benutzung meines Verzeichnisses sehr erleichtern.

I. Urkunden-Sammlungen.

1. Papier in Folio, 5 Blätter von Johann Boetticher's Hand, saec. XVIII.; — darin:

Verzeichniss von Abschriften Pommerscher Urkunden aus den Jahren 788—1616 und 1514—1735 in Johann Boetticher's Besitz, welche zu beigefügten Preisen verkäuflich sind.

2. Papier in Folio, 304 Blätter von mehreren Händen, saec. XVIII.; darunter 32 unbeschriebene und mehrere Druckschriften (Bl. 231—259 und Bl. 295—298); — darin:

Urkunden und Actenstücke zur Pommerschen und Brandenburgischen Geschichte aus den Jahren 1216—1749, gesammelt von A. G. von Schwartz.

3. Papier in Folio, 345 Blätter von A. G. von Schwartz's Hand, saec. XVIII., darunter 72 unbeschriebene; — darin:

Urkunden und Actenstücke zur Pommerschen Geschichte, aus den Jahren 1102—1635; gesammelt von A. G. von Schwartz.

Einliegend:

1) Abschrift einer Urkunde des Markgrafen Ludwig von Brandenburg, d. d. Pyritz 1326, Montag vor S. Bartholomaei. — Copie, saec. XVII. (2 Blätter.)
2) Examen einiger übersandter Diplomatum, von and. Hand, saec. XVIII. (4 Blätter.) — Ist die Kritik dreier in obiger Sammlung enthaltenen Urkunden, darunter der des Svantibor.

4. Papier in Folio, 438 Blätter von A. G. von Schwartz's und anderen Händen, saec. XVIII.; — darin:

Actenstücke zur politischen und Verfassungsgeschichte Pommerns, aus den Jahren 1641—1744, gesammelt von A. G. von Schwartz; Bl. 2—5 nicht beschrieben.

5. Papier in Folio, 264 Blätter, saec. XVIII., von A. G. von Schwartz und einem Schreiber; — darin:

Codex diplomaticus continens privilegia Caesarea demuum ducalium Pomeraniae et transactionum variarum inter Marchiones Brandenburgicos et Principes Pomeraniae. Pars. Ia.—IIa. Collegit A. G. de Schwartz. Nämlich:

1) Bl. 1—8: Register der in diesem Bande vorkommenden Urkunden, von A. G. von Schwartz's Hand;
2) Bl. 1—170: Kaiserliche und Königliche Briefe, Privilegien etc. Pars Ia. a. 1320—1578.
3) Bl. 1—86: Verträge zwischen den Häusern Brandenburg und Pommern, Pars IIa. a. 1307—1538. Item: Irrung mit den Markgrafen.

6. Papier in Folio, 229 Blätter von verschiedenen Händen, saec. XVIII. und XIX., darunter 13 unbeschriebene; — darin:

Urkunden und Actenstücke zur Pommerschen Geschichte und Regierung aus den Jahren 1421—1719;
im Ganzen 14 Actenstücke.

7. Papier in Folio, 4 leere Blätter zu Anfang, 4 Bl. Inhaltsverzeichniss, dann 2 leere und 428 Blätter [856 pp.] Text, von mehreren Händen, saec. XVIII.: — darin:

Miscellanea publica provincialia Pomeranica. Vol. Ium.
Darin 40 Aktenstücke und Urkunden zur Pommerschen Geschichte aus den Jahren 1529—1711.

8. Papier in Folio, 120 Blätter von verschiedenen Händen, saec. XVII. und XVIII.; — darin:

Miscellanea publica provincialia Pomeranica. Vol. IInm.
Darin 38 Urkunden und Actenstücke aus den Jahren 1529—1743.

9. Papier in Folio, 531 pagg. von verschiedenen Händen, saec. XVII. incip. Dahinter 5 unbeschriebene Blätter; — darin:

1) pp. 1—9: Bündniss zwischen Polen, Pommern und Mecklenburg, abgeschlossen a. 1525, die S. Priscae Virginis, zwischen König Sigismund von Polen, Heinrich Fürst von Mecklenburg-Schwerin und den Herzögen Georg und Barnim von Pommern; in lateinischer Sprache; — dahinter ein leeres Blatt.
2) pp. 13—288: von anderer Hand:
Erbverträge zwischen den Herzögen Johann Friedrich, Bogislav, Ernst Ludwig, Barnim junior

und Casimir von Pommern-Stettin d. d. Wollin 1569, Mai 15; — dahinter:

a) p. 256—283: Zusatz-Artikel d. d. 28. September und von anderer Hand:

b) p. 284—288: Erlasse der genannten Herzoge zur Ausführung des Erbvertrages im Einzelnen, d. d. Juli 21. und April 27. — Alles in deutscher Sprache.

3) pp. 288 med.—372 von derselben Hand:
Ergebnisse zwischen:

a) der Pommerschen Landschaft und

b) den Herzogen Georg Barnim, Bogislav, Barnim junior, Casimir und Philipp, mit den Kurfürsten Joachim II. und Johann Georg von Brandenburg, aus den Jahren 1529, 1574 und 1575; in deutscher Sprache.

4) pp. 372—382 von derselb. Hand: Erbvertrag zwischen König Sigismund August von Polen und den Herzogen Barnim und Philipp von Pommern-Stettin, d. d. Gedani a. 1552 Sabbato ante festum assumptionis b. Mariae virginis, in lateinischer Sprache, nebst der Ratification desselben durch Herzog Philipp und Barnim (p. 381 — 382) d. d. Wolgast a. 1552, am Tage der Kreuzerhöhung, in deutscher Sprache.

5) p. 383—408 von derselb. Hand:

a) p. 383—385: Belehnung des Königs Sigismund August von Polen mit den Aemtern Bütow und Lauenburg, d. d. Cracoviae a. 1549, feria sexta pridie festum S. Matthiae apostoli; — in lateinischer Sprache.

b) p. 386—389: Revers der Herzoge Barnim und Philipp, d. d. Alten-Stettin 1549 Aug. 18, in deutscher Sprache; — dahinter ein leeres Blatt.

c) p. 393—408: Verzeichniss der Stücke, worauf die Visitatores in den Aemtern ihre Erkundigung zu richten.

6) p. 409—471 von anderer Hand:
Statuta capituli Caminensis, Pars I^{a}—IV^{a}, lateinisch; — dahinter 3 leere Blätter.

7) p. 479—531von anderer Hand:
Statuta academiae Gryphiswaldensis; — dahinter 5 unbeschriebene Blätter.

Auf der innern Seite des vordern Deckels die Notiz: „Amplissimo domino, consuli Philippo Brusaeo ex hereditate hoc Mss. consensu coheredum offert M. Petrus Pa-

gencopius, archidiaconus Wolgast a. 1662." Auf dem Vorsatzblatt von anderer Hand: „Sum Gregorii Cobrovii, anno 1678 post direptionem Wolgastianam emptus."

10. Papier in Folio, 386 Blätter, saec. XVIII; — darin:

Rescripte und Verordnungen der Könige und Königinnen von Schweden, Christina, Karl X. Gustav, Karl XI., Karl XII., Ulrike Leonora und Friedrich aus den Jahren 1641—1740, das Herzogthum Pommern betreffend, gesammelt von A. G. von Schwartz.

11. Papier in Folio, 26 Blätter, saec. XVII und XVIII; — darin:

Urkunden und Actenstücke zur Pommerschen Geschichte a. 1625—1697.

14 Actenstücke, nämlich:

1) Bl. 1—2: Gutachten des Greifswalder Consistoriums über die angehängten Thesen De regeneratione hominis peccatoris der Prediger H. Burmeister und Chr. Hagius; d. d. Greifswald 1649, Fbr. 22.
2) Bl. 3—4: Erlass Herzogs Bogislavs an seine Räthe zu Wolgast, d. d. Stettin 1625, März 21. [Orig.]
3) Bl. 5. saec. XVIII: Eingabe der Praelaten und Ritterschaft auf dem Landtage zu Uckermünde an Herzog Bogislav d. d. 1633, Sept. 27. [Copie.]
4) Bl. 6—7: Brief von Jürgens Schwirseppen an Marschall Curt Bonow, d. d. Stralsund 1626, Dec. 15.
5) Bl. 8—9: Erlass der Wolgaster Regierung an Amtmann Kurt Bonaw zu Karensberg, d. d. 1633, Juni 27.
6) Bl. 10—11: Erwiderung der theologischen Facultät zuRostock auf die gegen die Rostocker Hospitäler erhobene Anklage, d. d. 1669, Dec. 4.
7) Bl. 12—13: saec. XVIII. Eingabe der Curatoren des Joachim Armschen'schen Legates an die Regierung, d. d. Greifswald 1689, Sept. 3. [Copie.]
8) Bl. 14—15: Erwiderung der Regierung auf vorstehende Eingabe, d. d. Stettin, 1689, Dec. 12. [Vidimirte Copie.]
9) Bl. 16—17: Eingabe des Predigers Christ. Hagius an das Consistorium, d. d. Anklam, 1669, September 20.
10) Bl. 18: Rechtfertigung eines Beamten gegenüber der Regierung wegen seiner ohne Urlaub angetretenen Reise, d. d. 1697, Juli 25.
11) Bl. 19: Brief eines Predigers an Superintendent Jacob Balthasar in Anklam, d. d. 1671, Juli 28.
12) Bl. 20—21: Brief des Predigers Frid. Berlichius an Pro-

fessor Mathaeus Tabbert zu Greifswald, d. d. Garz 1672, Aug. 17.

13) Bl. 22: Brief des Superintendenten Rango an den Bischof von Lund, Matth. Steuder, d. d. Greifswald 1696, Febr. 29.

14) Bl. 23–26: Vertheidigung des Superintendenten Rango gegenüber der Regierung wegen der von ihm mit seinen Zuhörern behandelten Thesen, d. d. 1669, Febr. 14. (Der Schluss fehlt.)

II. Allgemeine Geschichte von Pommern.

12. Papier in Folio, 69 Blätter, saec. XVI. incip. von Joh. Bugenhagens Hand; — darin:

Johann Buggenhagen*), **Pomerania, Libri. IV.**

Blatt 34 fehlt.

Die Vorrede ist datirt: „Ex Belbuc, A. D. 1518 sexto Kal. Junias."

(Herausgegeben von Jac. Henr. Balthasar, Gryphiswaldiae 1728 in 4°.)

13. Papier in Folio, 439 Blätter, saec. XVI.; — darin:

Thomas Kantzow, vom alten Pommerlande. Pommersche Chronik in hochdeutscher Sprache.

Band I, Buch 1, 2. [bis incl. a. 1564.]

Die Vorrede fehlt; Blatt 99[1], 138[1] und 206[1] sind nicht beschrieben. (Vgl. Kletke, Quellenkunde p. 193.)

14. Papier in Folio, 329 beschriebene Blätter, signirt Bl. 440—769 von zwei**) verschiedenen Händen, saec. XVII; dahinter 108 unbeschriebene Blätter; — darin:

1) Bl. 440—617: Thomas Kantzow's Pommersche Chronik in hochdeutscher Sprache, Bd. II, Buch 3 [a. 1465—1549] — Blatt 618–620 leer.

2) Bl. 621—689: Nicol. von Klemptzen, Beschreibung von Pommern. Buch I, [mit dem falschen Titel: Th. Kantzow's Pommersche Chronik, Buch IV.]; — Bl. 690 und 691 sind nicht beschrieben.

3) Bl. 692—769: Aus Johann Engelbrecht's***) Genealogie der Pommerschen Fürsten, letzter Abschnitt von Georg I. — Casimir IX. [1523—1593.] Mit Nachträgen zur Geschichte der Jahre 1598—1600 [Bl. 768–769]. — Ungedruckt (vgl. Kletke, a. a. O. p. 212.)

*) geb. 1485, † 1558 als Professor in Wittenberg.

**) Die zweite Hand beginnt auf Bl. 537.

***) Fürstlich Wolgastischer Protonotar, † vor 1600.

15. Papier in Folio, 218 und 141 Blätter, von mehreren Händen, saec. XVIII; — darin;

1) Bl. 1—194: [p. 1—394] von A. G. von Schwartz's und der Hand eines Schreibers abwechselnd geschrieben: Thomas Kantzow's Pommersche Chronik, in hochdeutscher Sprache, Buch I—XIV. Abschrift des Mildahn'schen Codex, 2te Recension; — Bl. 190[1]—194 aus einem andern Exemplar der Chronik von Necla auf Rügen hinzugefügt; Bl. 16—18 leer.

2) Bl. 195—217: [p. 395—439] Beschreibung von Pommern; aus Kantzow's Chronik verstümmelt.

3) Bl. 1—6: in Quarto, von A. G. von Schwartz's und einer andern Hand:
A. G. von Schwartz's Anmerkungen über die Schreibart der Kantzowschen Handschrift, die in seinem Besitze befindlich und andere Anmerkungen von anderer Hand; — vgl. Kletke, a. a. O. p. 180.

4) Bl. 1—138: von zwei verschiedenen Händen, saec. XVIII:
a) Bl. 1—88: Petri Chelopoei*), Rector. Pyricens. De Pomeranorum regione et gente. Cap. 1—5; — cap. V. enthält die Geschichte der Herzöge bis 1575.
Herausgegeben von Zinzow. Pyritz 1864 in 4°.
b) Bl. 89—93[1]: Von derselben Hand:
Ejusdem Genealogia Ducum Stettini et anterioris Pomeraniae [1107—1557].
c) Bl. 94—98: Von derselben Hand:
Ejusdem Genealogia Ducum ulterioris Pomeraniae seu Cassubiae et Wandaliae, qui ultra citraque Vistulam totam Pomerellam possederunt usque ad a. 1292; — Bl. 98[1] — 103[1] sind nicht beschrieben.
d) Bl. 104—138: Von derselben Hand:
Descriptio status reipublicae Pomeranicae, caput I—XV. — enthält eine Darstellung der Pommerschen Verfassung. — Bl. 139—141 nicht beschrieben.

16. Papier in Folio, 417 Blätter, saec. XVIII, von zwei Händen geschrieben; — darin:

Niclas von Klempzen's Pommersches Chronikon, Buch II—IV.

Buch I fehlt [vorhanden im Mss. Pom. Fol. 14 no. 2 und Mss. Pom. Fol. 17 no. 1.] [Gedruckt Stralsund 1771 in 4°. und Leipzig und Stralsund 1774 in 4°.]

---

*) = Kistmacher aus Pyritz; vgl. Kletke a. a. O. p. 210.

17. Papier in Folio, 63 Blätter, saec. XVII; darin:

1) Bl. 1—33: Nicol. von Klemtzen, Beschreibung ezlicher Städte und Klöster in Pommern. (Ist der Pommerschen Chronik Buch I, der sogenannte „Kleine Klempzen".) Bl. 33'—36 sind nicht beschrieben.
vgl. Kletke, a. a. O. p. 167 Zeile 3—5.

2) Bl. 1—27: Andr. Schuhmacher's Auszug aus der Wendischen Chronik, soviel das Land zu Pommern belanget. — Das Original in der Königlichen Bibliothek in Berlin. — (Es ist dies der Wendisch-Bugenhagen'sche Auszug.)
vgl. Kletke, a. a. O. p. 167.

18. Papier in Folio, 146 Blätter, von A. G. von Schwartz's Hand, saec. XVIII; — darin:

Ex Chr. Bernh. Latomi Chronico Megapolitano manuscripto. — Auszug, betreffend Pommersche und Rügianische Merkwürdigkeiten, von A. G. von Schwartz.

Der Schluss fehlt; — das Original im Schweriner Archive.

19. Papier in Folio, 535 Blätter, von zwei Händen, saec. XVII. a m; — darin:

1) Bl. 1—503: Valentin von Eickstedt,*) Annales Pomeraniae. Einfaltige Beschreibung der Lande Stettin, Pommern etc. auch Gedächtnus würdiger Historien, so sich darinnen verlauffen und zugetragen, ausz wahrhafften und glaubwürdigenn Geschichten und Urkunden zusammengetragen anno 1626.[sic!]
(Herausgegeben von Jac. Henr. Balthasar, Gryphiswaldiae, 1728. 4°.)

2) Bl. 1—32 von anderer Hand:
J. B . . . . . Geschichte des Herzogs Philipp Julius von Pommern-Stettin (a. 1603—1625, Febr. 6. — Dahinter 51 unbeschriebene Blätter.
Diese Handschrift erhielt Martin Maeseritz am 20. September 1651 von einem Freunde zum Geschenk; später war sie im Besitze eines Herrn H. C. von Starcken.

20. Papier in Folio, 447 Blätter saec. XVIII; — darin:

Joach. von Wedel;**) **Pommersche Chronik, umfassend die Jahre 1500—1606.**

Schliesst mit der ausführlichen Beschreibung des Todes seiner Frau, Elisabeth von Arnim aus der Uckermark.
(Ungedruckt, aber sehr wichtig. vgl. Kletke a. a. O. p. 265.)

*) Herzogl. Wolgastischer Kanzler † 1579; er schrieb seine Annalen hochdeutsch a. 1574; vgl. Kletke a. a. O. p. 205—206.

**) Herr von Cremtzow und Blumberg, Pommerscher Landrath, geb. 1552 † 1609.

21. Papier in Folio, 221 paginirte Blätter saec. XVIII; — darin:

Günther Heyler's*) Pommersche Chronik. Buch II. cap. I. Von Swantibor bis auf Herzog Philipp II. (a. 1100—1618.) Voran zwei genealogische Tafeln der Pommerschen Herzoge.

(vgl. Kletke, a. a. O. p. 231.)

22. Papier in Folio, 8 Blätter saec. XVIII. a. med.; — darin:

1) Bl. 1: Inhaltsangabe und Beschreibung der ungedruckten „Ausführlichen Pommerschen Chronik, oder Corpus Historiae Pomeranicum" des General-Superintendenten Günther Heiler's zu Stargard.
2) Bl. 2—8: B. Muhlius,**) Verzeichniss von Handschriften über Pommersche, Preussische, Brandenburgische, Schwedische etc. Geschichte, zusammen 138, welche er für den Preis von 500 Thalern zu veräussern bereit ist, eingeschlossen die Heiler'sche Chronik.

23. Papier in Folio, 2 Blätter saec. XVIII; — darin:

Edict Herzogs Philipp II. von Pommern-Stettin für Hofrath Jurga Valentin Winter zur Unterstützung bei Abfassung der ihm übertragenen Pommerschen Geschichte, d. d. Alten-Stettin, den 25. August 1614.

NB. Ein Fragment dieses, lateinisch geschriebenen, Werkes, betitelt „Balthus Pomeranicus" ist gedruckt bei J. C. Daehnert, Pommersche Bibliothek Bd. I. p. 24—28.

24. Papier in Folio, 424 Blätter von drei verschiedenen Händen saec. XVIII; — darin:

1) Bl. 1—7 und p. 1—553: Albert Georg von Schwartz, Pommersche und Rügianische Staats- und Kirchen-Historien, aus urkundlichen und anderen zuverlässigen Denkmalen verfasset; — nämlich:
   a) Bl. 1—4 von Schreiberhand: Titel und Einleitung des Werkes; Schluss fehlt.
   b) Bl. 5—61 von Schwartz's Hand: Vorgängige Nachricht von einer unter Händen habenden Pommersch- und Rügianischen Staats- und Kirchen-Historien;

---

*) Seit 1687 Brandenburgischer General-Superintendent von Hinterpommern in Stargard; schrieb seine Chronik in den Jahren 1687 und 1707 in drei Büchern, von denen aber nur das vorstehende erhalten ist; † 1707.

**) Hofrath und Stadtphysikus in Minden.

c) Bl. 7: H. J. Struck (Buchdrucker zu Greifswald) Kostenanschlag für den Druck des Werkes.

d) p. 1—553 von von Schwartz's Hand: Pommersch- und Rügianische Staats- und Kirchen-Historie; nämlich:

S. 25—41: Erstes Alter, von der anfänglichen Bevölkerung bis in's 6te Jahrhundert.

S. 42—154: Zweites Alter Abthlg. I. Von Ankunft der Wenden bis saec. XI. med.

S. 155—553: Zweites Alter Abthlg. II. Von saec. XI. med. bis saec. XIII. incip.

2) Blatt 1—129 von von Schwartz's Hand: Kurtze Anmerkungen zur Fortsetzung der Staats- und Kirchen-Historie von Pommern und Rügen für die Jahre 1201—1760; Bl. 130, 131, 132 sind nicht beschrieben.

3) Blatt 133—140 von derselben Hand: Weitere Notizen zur Fortsetzung desselben Werkes für die Zeit von 1181—1474, von demselben.

III. Zeitgeschichte von Pommern.

25. Papier in Folio, 22 Blätter von A. G. von Schwartz's Hand saec. XVIII. med.; darin:

1) Bl. 1—11: A. G. von Schwartz, Commentatio academica historico-critica De Pomerania Rugiaque veteri Suevica. Sectio III^a. De populis terrarum istarum priscis incolis §. 1—53.

2) Bl. 1—9: Ejusdem: Commentatio eadem, Sectio III^a. §. 1—22. [Entspricht §. 1—23 des vorhergehenden etwas ältern Concepts.]

26. Papier in Folio, 16 Blätter saec. XVII.; Bl. 15 und 16 nicht beschrieben; — darin:

Actenstücke zur Pommerschen Geschichte der Jahre 1629 bis 1630,

nämlich:

1) Bl. 1—3 recto: Convocations-Schreiben von Bürgermeister und Rath der Stadt Lübeck an die Pommerschen Hansestädte wegen einer Deputirten-Versammlung am Montag nach Advent im Monat November, d. d. Lübeck, 1629, Nov. 2.

2) Bl. 3^1—4 r.: Schreiben der Pommerschen Landstände zu Wolgast an Bürgermeister und Rath der Stadt Stralsund mit dem Ersuchen, sich mit ihnen in Verhinderung der

bisherigen Erpressungen der Schwedischen Truppen zu vereinigen. d. d. Wolgast, 1629, Nov. 2.

3) Bl. 4¹: Klageschrift des Freiherrn von Putbus an die Stadt Stralsund, wegen räuberischen Einfalles einiger Stadtangehörigen in sein Gebiet. d. d. Wolgast, 1629, Oct. 11.
4) Bl. 5 recto: Antwort von Bürgermeister und Rath von Stralsund auf vorstehende Klage, d. d. Stralsund, den 14. Novbr. 1629.
5) Bl. 5¹—6 recto: Antwort von Bürgermeister und Rath von Stralsund an die Landstände zu Wolgast auf das Schreiben vom 2. Novbr. (oben No. 2) d. d. Stralsund, 1629, Novbr. 14.
6) Bl. 6¹—8¹: Schreiben derselben zur Beantwortung der Replik der Pommerschen Landstände zu Wolgast vom 25. Nov. — D. d. Stralsund den 2. Dec. 1629.
7) Bl. 9: Schreiben derselben an die Rathsverwandten der Stadt: Niclas von Ahnen, Syndicus Christoph Herold, Valentin Schulze, in Greifswald, zur Ablehnung der seitens des Herzogs Bogislav behufs Beilegung des Kriegszustandes zwischen der Kaiserlichen Armee und den Hansestädten unter dem 9. Januar von Eldena aus gemachten Vorschläge, d. d. Stralsund, 11. Januar 1630.
8) Bl. 10—11: Zweites Schreiben derselben an dieselben Rathsverwandten, d. d. Stralsund, 17. Januar 1630.
9) Bl. 12: Antwort genannter Rathsverwandten an den Magistrat zu Stralsund, d. d. Greifswald, den 20. Januar 1630.
10) Bl. 13¹: Erlass des Kaiserlichen Obersten von Hatzfeldt auf die Sollicitation der genannten Rathsverwandten, d. d. Greifswald, den 20./30. Januar 1630.
11) Bl. 13¹—14 recto: Brief von Bürgermeister und Rath der Stadt Stralsund an dieselben Rathsverwandten in Greifswald, d. d. Stralsund, den 22. Januar 1630.

27. Papier in Folio, 25 Blätter, von verschiedenen Händen saec. XVIII.; — darin:

Actenstücke zur Pommerschen Geschichte während der Kriegsjahre 1678 und 1710—1720;
nämlich:

1) Bl. 1—4: Relation von dem Treffen, welches zwischen dem Feldmarschall Grafen von Koenigsmark und den Dänischen alliirten Truppen unter General Rumor am 8. Januar 1678 auf der Insel Rügen bei der Neu-Fähr-Schanze auf dem grossen Warcksower Felde gehalten worden.
2) Bl. 5—6: Vertrag zwischen der Krone Schweden und dem Herzoge von Gottorp wegen der Besetzung der Festung

Stettin für die Dauer des nordischen Krieges, d. d. Hamburg, 10. Juni 1713.

3) Bl. 7—23: Verträge der Krone Schweden mit dem Hause Gottorp und dem Russischen Heerführer General Mentschikoff, d d. 1713, Sept. 14./30; Octob. 2; Juni 20; Juni 21; Octob. 20; 1712. s. d. und 1613 s. d. [in russischer Sprache.] Nebst einem Feldpasse, d. d. Griebenau, den 5. Juli 1712. [Gedrucktes Formular mit schriftlicher Ausfüllung.]

4) Bl. 24—25: Auszug des Friedens-Tractates zwischen den Kronen Schweden und Dänemark, geschlossen zu Stockholm den 3. Juni und zu Friedrichsburg am 3. Juli 1720, in Betreff des Herzogthums Pommern.

IV. Geographie und Beschreibung.

28. Papier in Folio, Titelblatt und 398 paginirte Blätter. saec. XVIII.; — darin:

Cosmus von Simmern,*) Beschreibung des Landes Pommern. Der vorliegende Band ist nur ein Theil eines sehr umfassenden Werkes in 14 Bänden, wie die Notiz auf dem Titelblatte zeigt. Der Titel des ganzen Werkes lautet „Historische, genealogische Cosmographia oder Weltbeschreibung bis zum Jahre 1646."

Inhalt:

1) Bl. 1—22: Beschreibung der Lande Pommern und Rügen und ihrer Städte.
2) Bl. 22¹—247¹: Liste der adlichen Familien in Pommern.
3) Bl. 248—371: Geschichte der Herzoge von Pommern.
4) Bl. 371¹—386: Genealogie der Herzoge von Pommern.
5) Bl. 387—393: Genealogie der Rügenschen Fürsten.
6) Bl. 393¹—398: Verzeichniss der Erpressungen und Aushebungen des Oesterreichischen Heeres unter Wallenstein in Pommern a. 1627 sqq.

29. Papier in Folio, 246 Blätter von Johann Bötticher's und Anderer Händen saec. XVIII. geschrieben; zu Anfang 11 leere Blätter; — darin:

Beschreibungen von Pommern und Rügen und Anderes; nämlich:

1) Bl. 1—105 von J. Bötticher's Hand:
A. T . . . ., Historische und geographische Beschreibung

*) aus Colberg, geboren 1581, † 1650. vgl. Kletke, a. a. O. p. 266 flgde.

der Insulen Rügen, Usedom und Wollin, in welcher alle Merkwürdigkeiten aus alten Uhrkunden entworffen und dabei verzeichnet sind etc. Anno 1662. Mit 15 Karten, Plänen und Abbildungen von Götzen. Dahinter 2 unbeschriebene Blätter.

2) Bl. 1—12 von anderer Hand:
Kurze Beschreibung von Pommern und weitläufigere von Rügen. Verdeutscht anno 1630. Bl. 13—19 leer.

3) Bl. 20—26: Ansichten, genealogische Tabellen und Abbildungen zur Geschichte von Pommern. Bl. 27—37 nicht beschrieben.

4) Bl. 1—2 von Bötticher's Hand: Catalogus ducum et principum Rugiae; dahinter 1 leeres Blatt.

5) Bl. 1—6 von derselben Hand:
J. M. P. Z . . . ., Kurtze Historia und Verzeichniss der Genealogie der . . . . Fürsten zu Rügen, aus Kantzow's, Klempzen's und Schomaker's Pommerschen Chroniken. 1725 dahinter 1 leeres Blatt.

6) Bl. 8 von anderer Hand:
Des Jomsburgischen Gouverneurs Palna Tocki Kriegs-Artikel. — Aus Th. Torfaeus, Historia rerum Norvegicarum. —

7) Bl. 9—14[1] von Bötticher's Hand:
Die Belagerung und Eroberung der Stadt Arkona unter der Regierung des Fürsten Tetzlaff a. 1168.

8) Bl. 15—31 von anderer Hand:
Historische Nachricht von den Rügianischen Götzen. Mit Zusätzen von Bötticher's Hand und 14 Tafeln Abbildungen und Plänen.

9) Bl. 32—45 von Bötticher's Hand:
K. F. P . . . . ., Wann und von wem die Insel Rügen bekehret? Von derselben Abfall und scheusslichen Götzen. Wann und warum sie an und von Korbey kommen? [Mit der falschen Urkunde Lothar's I. a. 844, März 20.]

10) Bl. 46—52 von anderer Hand:
Joh. Lubbechii*) Schreiben an David Chytraeus von denen in Augenschein genommenen damaligen Merkmalen der Städte Julin, Wineta und Arcona, s. d.

11) Bl. 1—9 von Bötticher's Hand:
Historia monasterii Usedomensis, quod olim

*) Bürgermeister zu Treptow a. d. Rega, der Neffe Joh. Bugenhagen's,

Grobe, nunc Pudagla nuncupatur; Bl. 10 unbeschrieben.

12) Bl. 11—12 von derselben Hand: Monumenta lapidaria Wolgastensia .... descripta; Blatt 13—32 sind nicht beschrieben.

30. Papier in Folio und Quarto, 29 Blätter von A. G. von Schwartz's und einer anderen Hand saec. XVIII med., darunter 12 unbeschriebene Blätter, — darin:

Excerpta historiae Pomeranicae, historiam urbis Lubecensis illustrantia. Collegit A. G. a Schwartz.

Enthält nichts über Lübeck, wohl aber Folgendes:

1) Bl. 1 von von Schwartz's Hand, 4°:
Gränze des Wollin'schen Hagens auf der Pommerschen Seite des Stroms, aus alten Verzeichnissen und Acten;
2) Bl. 3 von derselben Hand, 4°:
Ueber das Dorf Schlaevin;
3) Bl. 5 von derselben Hand, 4°:
Nachricht von der Gränze zwischen dem Dorfe Kahlden und Klein-Gustin in der Granitz, aus dem Verzeichniss der Dienste und Pachte des Camminer Domcapitels;
4) Bl. 7 von derselben Hand, 4°:
Nachricht von der Gültzower und Hermekenhäger Scheide.
5) Bl. 9 von derselben Hand, 4°:
Nachricht von dem Dorfe Neclotz unweit Greifenberg und dessen Gränzen. Aus einem alten registrum reddituum capituli Caminensis;
6) Bl. 11 von derselben Hand, 4°:
Nachricht von Tunnebur im Amt Gültzow. Aus einem Verzeichniss der Bede und Münz-Pfennige;
7) Bl. 13 von derselben Hand, 4°:
Nachricht von der Gränze zwischen Ganserin und Köpitz. Ex actis;
8) Bl. 15 von derselben Hand 4°:
Nachricht von der Köpitz- und Paulsdorfer Gränze. Aus einem Pachtregister;
9) Bl. 17 von anderer Hand, 4°:
Nachricht von dem Dorfe Neclotz unweit Greiffenberg und dessen Gränze. Aus einem alten Verzeichniss der Einkünfte des Domcapitels zu Cammin (vgl. vorher No. 5);

10) Bl. 19 von von Schwartz's Hand, 4°:
Nachricht von Konow und Sager-Scheide. Aus einem alten Register;
11) Bl. 21 von von Schwartz's Hand, 4°:
Nachricht von der Gränze der Dörfer Konow und Lütken Wekou.* Aus einem alten Register;
12) Bl. 23 von von Schwartz's Hand, 4°:
Nachricht von der Gränze zwischen Grossen Horst a. d. Livelose und Lenzin. Aus einem Verzeichnisse der Dienste und Pachten des Camminer Domcapitels;
13) Bl. 25 von von Schwartz's Hand, 2°:
Nachricht von der Gränze des Cammin'schen Domcapitular-Dorfes Soldin, unfern der Stadt Cammin. Aus einem alten Register. Geschrieben Greifswald, den 27. August 1748;
14) Bl. 26 von von Schwartz's Hand, 2°:
Historische Notizen aus den Jahren 1291 und 1328;
15) Bl. 28—29 von anderer Hand, 2°:
Notizen zu einem genealogischen Werke über Pommersche Familien.

31. Papier in Folio, 270 Blätter von mehreren Händen saec. XVIII.; — darin:

1. Bl. 1—2: Concept eines Briefes von Johann Bötticher an Prediger Gottlob Samuel Pristaff, s. d.;
2. Bl. 1—73: [Adam Genschow.]* Historische und geographische Beschreibung aller verstörten Städte, Schlösser, Flecken, Dörffer und anderer merkwürdiger Oerter, ingleichen der Feldklöster des alten Pommerlandes. Aus alten . . . . . Urkunden, Chroniken und Schrifften . . . . . zusammengetragen (1670). Mit Karte. — Dahinter Bl. 74—75: Addenda, von J. Bötticher's Hand; — Bl. 76—79 sind unbeschrieben.
3. Bl. 5—46: [G. S. Pristaff.] Abbildungen Alt-Pommerscher Götzen, der alten Bewohner des Landes und der Grabsteine der Fürsten, von Swantibor bis auf Herzog Franz von Stettin, in Tusche gemalt;
4. Bl. 5—48: Gottlob Samuel Pristaff, Historische Erklärung aller Wendischen und Slavonischen Namen, sowohl

*) Oder Gerschow wie im Mss. Pomer. Folio 135; der Name ist fingirt und der wirkliche Verfasser ist der Fälscher Gottlob Samuel Pristaff, Prediger a. D.

derer Städte, Dörffer, als auch der uralten adelichen Geschlechter ... in Pommern. Aus alten Chronicis und schriftlichen Urkunden zusammengetragen und in alphabetische Ordnung gebracht. [1733.] — Dahinter auf Bl. 50—55 Zusätze von Joh. Böttticher's Hand;

5. Bl. 1—12[1] von anderer Hand 1730:
Joh. Heunii*), *Ἀνταρχεία* Pomeraniae, sive Pomerania ipsi sibi rebus omnibus ad vitae sustentationem necessariis abunde sufficiens. Oratio sub auspicio rectoratus quintum gesti publice proposita. Gryphiswaldiae, 1664; — Copie geschrieben von J. D. Denso, beendet am 14. Februar 1730.
6. Bl. 13—26[6] von anderer Hand:
Petri Artopoei, Brevis descriptio Pomeraniae. [Edirt in Sebast. Münster's Cosmographia [Basileae 1554. 2°.] Lib. III. p. 755—766.]
Accedit: Genealogia Principum Rugiae et Tractatus de episcopatu Pomeraniae, olim quidem Julinensi, hodie vero Caminensi; — Blatt 27 und 28 leer.
7. Bl. 29—30 von anderer Hand:
Matthiae Quadii Pomeraniae descriptiuncula [Ex editione a. 1594 scil. Jani Bussemacheri descriptione Europae.]
8. Bl. 31—34 von anderer Hand:
Ex P. Bertii, Commentariis rerum Germanicarum Excerpta de Germania septentrionali, ex libro I.° p. 172 sqq. et p. 395 sqq. [de Pomerania.]
9. Bl. 35—45 von Joh. Droysen's Hand a. 1728:
E. Lubini, Brevis descriptio Pomeraniae et rerum in ea memorabilium;
10. Bl. 47—58[1] von derselben Hand:
Brevissima Pomeraniae descriptio, plenior paulo Rugiae: ex Atlante Mercatoris et Hondii, edit X[a]. Amsterodami, 1603 2°. (vgl. Mss. Pomer. Fol. **29** No. 2.)
11. Bl. 60—68 von Pristaff's Hand:
Fünf Briefe Gottlob Samuel Pristaffs an Joh. Böttticher, d. d. 1732—1735; — Auf Bl. 61 von Bötticher's Hand: Biographie Pristaff's [gestorben 10. Januar 1736 in Anclam.]
12. Bl. 75 von Böttticher's Hand:
Joh. Böttticher Bemerkungen über die grosse Karte von Pommern und Rügen; — Dahinter 6 leere Blätter;

*) Prof. der Medicin in Greifswald 1642—1672.

Mag. Adam Gerschow.*) Historische und geographische Beschreibung aller verstörten Städte, Schlösser, Flecken, Dörffer und anderer merckwürdiger Oerter, ingleichen der Feldklöster des gantzen Pommerlandes, aus alten glaubwürdigen Urkunden, Chronicken und Schrifften mit grossem Fleiss verfasset, auch mit aus denen Antiquitäten herfürgesuchten Abrissen zu mehrerer Beleuchtigung zusammengetragen. Danzig 1670.

(Die Karte fehlt.)

[Ist Blatt 88—157 an Mss. Pomer. Folio 135.]

V. Fürstliches Haus.

1) Urkunden.

32. Papier in Folio, 584 Blätter, darunter 50 unbeschriebene, von mehreren Händen saec. XVIII.; — darin:

Transactiones et Pacta Principum Pomeraniae, 33 Actenstücke a. 1402—1653.

Dahinter 27 leere Blätter. (Bl. 585—611.)

33. Papier in Folio, 55 Blätter saec. XVIII., signirt p. 925—941; — darin:

Erbvertrag der Gebrüder, Herzog Johann Friedrich, Bogislaf, Ernst Ludwig, Barnim des Jüngern und Casimir, d. d. Wollin, 16. Mai 1569.

34. Papier in Folio, 83 Blätter saec. XVIII., signirt p. 292—374; — darin:

Erbtheilungs-Recess zwischen den Brüdern, Herzog Johann Friedrich, Bogislaf, Ernst Ludwig, Barnim dem Jüngern, Casimir, einerseits, mit ihrem Vetter und Vormunde Herzog Barnim dem Aeltern, mit genauer Angabe der auf jeden Antheil fallenden Besitzungen; d. d. Jasenitz, den 25. Juli 1569. (Blatt 292—359.)

Angehängt Blatt 360—374: Erbvertrag der Gebrüder Herzog Johann Friedrich, Bogislaf, Ernst Ludwig, Barnim des Jüngern und Casimir, d. d. Wollin, 16. Mai 1569.

35. Papier in Folio, 198 Seiten saec. XVIII.; — darin:

Erbtheilungs-Recess zwischen den Brüdern Herzog Johann Friedrich, Bogislaf, Ernst Ludwig, Barnim junior, Casimir einerseits, mit ihrem Vetter und Vormunde Herzog Barnim dem Aeltern, mit genauer Angabe der auf jeden Antheil fallenden Besitzungen, d. d. Jasenitz, den 25. Juli 1569. [Vidimirte Copie nach dem Originale.]

---

*) Der wirkliche Verfasser ist der Fälscher Gottlob Samuel Pristaff.

36. Papier in schmal Folio, 10 Blätter saec. XVIII.; — darin:
Extract der Erbverträge zwischen Herzog Barnim dem Aeltern, Herzog Johann Friedrich, Bogislaf, Ernst Ludwig, Barnim junior und Casimir, Gebrüdern, zu Stettin und Wollin aufgerichtet und zu Jasenitz vollzogen und besiegelt am 25. Juli 1569.

37. Papier in Folio, 14 Blätter saec. XVIII.; — darin:

1) Bl. 1—9: Philippi Julii, Ducis Stettini etc. et Rectoris Acad. Lipsiens. Programma, quo orationem funebrem, Electori Saxoniae Friderico Guilelmo habendam indicit anno 1602.
2) 9'—13: Matthiae Dresseri, oratio gratulatoria nomine academiae Lipsiensis in nuptias Philippi Julii Ducis Stettini . . . . . cum Agnete, Johannis Georgii Electoris Brandenburgensis filia. anno 1604, die 24. Junii; — Bl. 14 ist nicht beschrieben.

38. Papier in Folio, 60 Blätter, von der Hand des Verfassers, a. 1603; — darin:
Albrecht von Wackenitz,*) Erinnerungen zu Henning von Rammin's **) Bedenken wegen der fürstlichen Hofhaltung, Herzog Ernst Ludwig von Pommern-Wolgast überreicht. D. d. Wolgast, den 28. October 1603.

39. Papier in Folio, 4 Blätter vom Jahre 1648 und zwei anderen Händen saec. XVII.; — darin:

1) Bl. 1—2: Brief der Herzogin Anna zu Croy an die Obristin Elisabeth Würzburg, geborne von Horn, d. d. Stolpe den 2. September 1648. — Original mit Siegel;
2) Bl. 3 von anderer Hand saec. XVII.:
Copie des Briefes Herzog Adolf Friedrich's zu Mecklenburg an Herzog Boguslav XIV. von Pommern-Stettin, d. d. Schwerin, 17. Mai 1634.
3) Bl. 4 von anderer Hand saec. XVII.:
Antwort Herzog's Boguslav XIV. an Herzog Adolf Friedrich, d. d. Alten Stettin, den 28. Juni 1634. — Copie von der Hand des stud. Jac. Torsten.

---

*) Praelat zu Wolgast.
**) Kanzler des Herzogs Ernst Ludwig.

2. Genealogie.

40. Papier in Folio, Titelblatt und 177 paginirte Blätter saec. XVIII. von Christof Gessner's Hand geschrieben, wie seine Unterschrift angiebt; — darin:

Johann Engelbrecht,*) Genealogie und Historia der Pommerschen Fürsten. Von Swantibor I. bis auf Casimir IX. [1056 bis 1593.] —

Vgl. Kletke, a. a. O. p. 255 flg.

41. Papier in Folio, 167 Blätter saec. XVIII.; — darin:

Niclas von Klempzen,) Genealogie des Pommerschen fürstlichen Hauses (bis zum Jahre 1600, Mai 4.)**

Bl. 112—167 sind nicht beschrieben.

Das Werk ist 1578 verfasst und bildet das 2. Buch der Klempzen'schen Chronik. Alles nach 1578 ist Zusatz eines Anonymus: — vgl. Kletke, a. a. O. p. 183.

42. Papier in Folio, 17 Blätter von Joh. Boetticher's Hand a. 1732; — darin:

1) Bl. 1—8: Joh. Boetticher, Fürstlich Pommerscher Stammbaum, in einige methodische Ordnung gebracht.
2) Bl. 9—10: Excerpta ex Matthaei Dresseri Isagoge historica de ducibus Pomeraniae. (Gedr. Lipsiae 1594. vol. 1—5. 8°.)
3) Bl. 11—13: Excerpta ex P. Bertii Commentariis Rerum Germanicarum I. p. 172—174: De Germania veteri comparata cum hodierna.
4) Bl. 14—15: [Joh. Boetticheri] De Bardo et Stettino, Pomeraniae oppidis tractatus historici; Bl. 16 und 17 sind nicht beschrieben.

43. Papier in Folio, 20 Blätter saec. XVIII.; — darin:

Sammlung von Siegel-Abbildungen der Herzoge von Pommern, Fürsten von Rügen, Bischöfe von Cammin und der Aebte von Eldena und anderer Klöster.

Als Titelblatt das in Farben ausgemalte grosse Wappen Herzog Philipps von Pommern-Stettin, mit der Jahreszahl 1551.

---

*) Fürstlich Wolgastischer Protonotar, † vor 1600; das Werk ist nach einer Stelle im Jahre 1593 geschrieben, das dort „das laufende" genannt wird.

**) Seit 1532 Secretär bei Herzog Philipp, seit 1535 Landrentmeister, † 1552 zwischen Januar und September.

VI. Alterthümer.

44. Papier in Folio, 28 Blätter saec. XVIII.; — darin:

(Gottlob Samuel Pristaff.) Abbildungen der Pommersch-Rügianischen Götzen, der alten Bewohner des Landes in ihrer Nationaltracht, des mythischen Königs Zuantepolck und anderer alten Herzöge und Herzoginnen, sowie der Abtei Eldena und des Reformators Christian Ketelhoth, Predigers zu Stralsund. Mit Tusche gemalt.

(Ein zweites Machwerk desselben Fälschers in Mss. Pomer. Folio 31 No. 3.)

45. Papier in Folio, 8 Blätter von Johann Boetticher's Hand saec. XVIII.; — darin:

Johann Böttticher, Alterthümer zur Pommerschen Geschichte. Abermaliger Beitrag zur Historie unseres Vaterlandes, nach und nach communiciret.

Erstes Probestück: Antiquitates ecclesiasticae. Von den Kirchen und dem Gottesdienste zur katholischen Zeit; von den Schutzheiligen und Patronen, insonderheit des Pommerlandes. — Darunter auf Bl. 4: Beschreibung des „Breviarium juxta ritum dyocesis Camminensis."

46. Papier in Folio, 7 Blätter saec. XIX.; — darin:

Graf von Stillfried, Verzeichniss einiger bemerkenswerthen, von den früheren Herzögen von Pommern herrührenden Alterthümer.

D. d. Berlin, den 14. April 1863.

(Abschrift.)

VII. Verfassung.

47. Papier in Folio, 12 Blätter saec. XVII., das letze unbeschrieben; — darin:

Pommersche Landesrechte und Fundamentalgesetze.

Der Anfang fehlt.

48. Papier in Folio, 127 Blätter von zwei Händen saec. XVIII.; — darin:

1) Bl. 1—38: D. W[olframsdorf], Status Pomeraniae qualis scilicet sub principibus illustrissimae memoriae fuerit, e legibus, recessibus ac constitutionibus provincialibus actisque publicis, adjectis hinc inde annotationibus quibusdam juridico-politicis, repraesentatus ac delineatus; — dahinter 2 unbeschriebene Blätter;
2) Bl. 41—46: Delineatio status Pomeraniae et praecipue de juribus ordinum; dahinter 2 leere Blätter;

3) Bl. 49—127 von anderer Hand:
Auszüge aus der Landesverfassung von Pommern, cap. 3—15; der Anfang fehlt.

49. Papier in Folio, 8 Blätter saec. XVIII. dahinter 2 unbeschriebene; — darin:

Kurtzes und einfältiges Bedencken, wie das Fürstenthum Pommern in guten Stand und Aufnahme zu bringen. — D. d. Stockholm, den 16. Juli 1661.

50. Papier in Folio, 358 Blätter (Titelblatt und 714 Seiten) saec. XVIII.; — darin:

Von Lagerström,*) Anleitung zur Kundschaft von der Schwedisch-Pommerschen Landes-Verfassung.
Theil I, II, III.

51. Papier in Folio, 224 Blätter, saec. XVIII.; — darin:

1) Bl. 1—35: Fürstlich Pommersche Regierungs-Verfassung des Herzogs Bogislav, d. d. Alten Stettin, den 19. November 1634; dahinter ein leeres Blatt;
2) Bl. 37—118: Dav. Mevii, Delineatio status Pommeraniae; in deutscher Sprache; — dahinter 1 leeres Blatt;
3) Bl. 120—167: Königlich Schwedische Regierungs-Verfassung für das Herzogthum Pommern, d. d. Wolgast, den 10. Juni 1651;
4) Bl. 168—224: Erinnerungen der Pommerschen Stände gegen vorstehenden Entwurf einer Pommerschen Landesverfassung, d. d. 1651, Juli; — dahinter 3 leere Blätter.

52. Papier in Folio, 18 Blätter saec. XVIII.; — darin:

Project der Regierungsform, den Pommerschen Landständen zu Wolgast zur Revision übergeben am 11. April 1663 von der Schwedischen Regierung.
Tit. I.—XII.

53. Papier in Folio, 24 Blätter saec. XVIII.; — darin:

Königlich Schwedisch-Pommersche Regimentsform, wie solche anno 1663 den 13. April zu Wolgast bei den Haupt-Commissions-Tractaten von denen Königlichen Herren Plenipotentiariis mit denen Landständen abgehandelt, und von J. Königlichen Majestät den 17. Juli 1663 gnädigst confirmiret denen Ständen extradirt worden; — Bl. 24 unbeschrieben.

54. Papier in Folio, 15 Blätter saec. XVIII., dahinter ein unbeschriebenes; — darin:

Königlich Schwedisch-Pommersche Regimentsform, d. d. Stockholm, den 17. Juli 1663.

---

*) Königlich Schwedischer Kanzler der Pommerschen Regierung.

55. Papier in Folio, 15 Blätter saec. XVIII., das letzte unbeschrieben; — darin:

Königliche Bestätigung des Recesses*) der zur Organisation der Provinz Pommern eingesetzten Haupt-Commission, d. d. Stockholm, 10. April 1669. [Abschrift]; Blatt 15 leer.

56. Papier in Folio, 20 Blätter, signirt p. 137—176, saec. XVIII.; darin:

Recess der Königlich Schwedischen, zur Organisation der deutschen Provinzen eingesetzten Commission, d. d. Stettin, den 12. April 1681.

57. Papier in Folio, 29 Blätter saec. XVIII., dahinter 1 unbeschriebenes; darin:

Recesse der von der Königlich Schwedischen Regierung zur Organisation des Herzogthums Pommern verordneten Commission de anno 1663. Actum Wolgast, den 5. September.

58. Papier in Folio, 19 Blätter saec. XVIII; — darin:

Landtags-Recess der zur Organisation der Königlich Schwedischen deutschen Provinzen verordneten Commissarien, auf die Beschlüsse des Landtages zu Stettin, d. d. Stettin, den 12. April a. 1684.

59. Papier in Folio, 16 Blätter von mehreren Händen saec. XVIII.; — darin:

Actenstücke, betreffend die Landes-Einrichtungs-Commission für Pommern, nämlich:

1) Bl. 1—2: Erlass der Regentin Hedwig Eleonora an die Commissarien, d. d. Stockholm, den 17. Juli 1665. [Copie.]
2) Bl. 3—8 von anderer Hand: Bericht der Pommerschen Deputirten über ihre Erfolge in Schweden, d. d. Wolgast, den 29. Juni 1669 [Copie.]
3) Bl. 9—12 von anderer Hand: Regulativ über den Rossdienst in Pommern; wie derselbe von der Königlichen Commission am 22. April 1681 regulirt und am 15. September 1682 von König Karl XI. bestätigt worden.
4) Bl. 13—15 von anderer Hand: Reskript König Friedrich's von Schweden wegen Einsetzung einer Pommerschen Commission zur Hebung des Landes in Stockholm, d. d. 1741, den 6. Juli; — mit darauf hezüglicher Verfügung der Pommerschen Regierung, d. d. Stralsund, den 31. Juli 1741.

---

*) d. d. Stockholm, 16. März 1669.

VIII. Huldigungen.

60. Papier in Folio, 26 Blätter von von Schröer's und anderen Händen saec. XVII.; — darin:

Extracte aus den Archiv-Acten über die alte Observanz bei Huldigungen und Belehnungen in Pommern, extrahirt von von Schröer*) anno 1663.

61. Papier in Folio und Quarto, 36 Blätter von mehreren Händen saec. XVII.; — darin:

G. von Schröer. Manual-Acten der Erb-Huldigungen an die Krone Schweden zu Pasewalk, Uckermünde und Neuenwarp a. 1663, mit deren Abhaltung G. von Schröer und Philipp Gunzlaff in Stoltermundt als Commissarien betraut waren.

62. Papier in Folio, 6 Blätter saec. XVIII.; — darin:

Ceremoniell, so bei der Huldigung am 23. October 1754 nach der Verordnung Sr. hochgräflichen Excellenz) und der Königlichen Regierung***) zu beobachten.**

IX. Landstände.

63. Papier in Folio, 436 Blätter, von mehreren Händen saec. XVII. und XVIII., darunter 25 unbeschriebene; — darin:

Pommersche Landtags-Abschiede. Vol. I^um. Ex ann. 1325—1599.

64. Papier in Folio, 496 Blätter, von mehreren Händen saec. XVIII., darunter 15 unbeschriebene; — darin:

Pommersche Landtags-Abschiede. Vol. II^um. Ex ann. 1600—1685.

65. Papier in Folio, 13 Blätter saec. XVIII.; — darin:

Index der Pommerschen Landtags-Abschiede und anderer Fundamental-Verfassungen. [In alphabetischer Reihenfolge.]

66. Papier in Folio, 253 Blätter, von zwei Händen saec. XVIII.; — darin:

1) Bl. 1—183: Compendium dessen, was auf Pommerschen Landtagen vorgelaufen, und Extract aller Landtags-Abschiede von a. 1526—1635; Bl. 181—183 sind nicht beschrieben.
2) Bl. 1—70 von anderer Hand: Index der Pommerschen Landtags-Abschiede und anderer Fundamental-Verfassungen. (Nach 1669 geschrieben.) — Dahinter 2 leere Blätter.

---

*) Archivar und Lehen-Secretär zu Stettin.

*) Axel Löwe.

**) in Greifswald.

67. Papier in Folio, 440 Blätter, von mehreren Händen saec. XVIII., darunter 30 unbeschriebene; — darin:

Pommersche Landtags-Abschiede, mit beigefügten Protocollis und Actis derselben. Theil I. von 1538—1599.

68. Papier in Folio, 380 Blätter saec. XVII. und von von Schwartz's Hand saec. XVIII., darunter 30 unbeschriebene; — darin:

Pommersche Landtags-Abschiede, mit beigefügten Protocollis und Actis derselben. Theil II. von 1601—1686.

Bl. 19—79 von einer Hand saec. XVII.; Bl. 80—102, 111—146, 215—227 von von Schwartz's Hand.

69. Papier in Folio, 269 Blätter, von mehreren Händen saec. XVIII.; — darin:

Fürstlich Pommersche und Königlich Schwedische Resolutionen auf die Eingaben der Pommerschen Landstände a. 1600—1724.

70. Papier in Folio, 14 Blätter saec. XVIII.; darin:

Proposition der Königin Christina von Schweden an die Pommerschen Stände, d. d. Alten Stettin, den 1. Juli 1650.

71. Papier in Folio, 108 Blätter saec. XVIII.; — darin:

1) Bl. 1—38: Königlich Schwedische Bestätigung der Privilegien der Neuvorpommersch-Rügianischen Stände, Ritterschaft und Städte, d. d. Stockholm, 1720, Dec. 18. [Abschrift des Druckes, Stralsund 1722.]
2) Bl. 39—64: Königliche Bestätigung der Privilegien der Neuvorpommersch-Rügianischen Ritterschaft, d. d. Stockholm, 19. Dec. 1720. [Abschrift des Druckes, Stralsund 1722.]
3) 65—108: Königliche Resolution auf die Beschwerden der Pommersch-Rügianischen Stände, durch die Deputirten: Landrath v. Bohlen, und den Stralsunder Syndicus Joachim Friedrich v. Engelbrecht, schriftlich und mündlich vorgetragen; d. d. Stockholm, den 19. Dec. 1720. [Copie.]

X. Lehnrecht.

a. Sammlungen.

72. Papier in Folio, 322 Blätter, von mehreren Händen saec. XVIII., davon 37 unbeschriebene, — darin:

Abhandlungen und Actenstücke, das Pommersche Lehnrecht betreffend, gesammelt von A. G. von Schwartz.

Bd. I. ex ann. 1249—1681.

73. Papier in Folio, 362 Blätter, von A. G. von Schwartz's und anderen Händen saec. XVIII., darunter 45 unbeschriebene; — darin:

Abhandlungen und Actenstücke, das Pommersche Lehnrecht betreffend, gesammelt von A. G. von Schwartz.

Bd. II. ex ann. 1681—1744.

N.B. Zwischen Bl. 219 und 230 ist eingebunden die Druckschrift:

„Die von J. K. Maj. . . . König Friedrich I. zu Schweden . . . . anno 1720 . . . . bestätigte und festgestellte Privilegien der Vorpommerschen und Rügianischen Landstände von Ritterschaft und Städten." Stralsund 1722. 2°. [Titelblatt und 18 Seiten.]

74. Papier in Folio, 354 Blätter, von verschiedenen Händen saec. XVII. und XVIII., darunter 32 unbeschriebene Blätter und zwei Drucke. (Bl. 293—296 und 301—311); — darin:

Lehenbriefe und andere, Pommerische adliche Häuser angehende Sachen, ex ann. 1261—1749. Gesammelt von A. G. von Schwartz.

75. Papier in Folio, 290 Blätter, von verschiedenen Händen saec. XVII. und XVIII; — darin:

Lehenbriefe und Actenstücke zur Geschichte des Pommerschen Lehnswesens, a. 1581—1725.

[Im Ganzen 37 Actenstücke.]

b. Systeme.

76. Papier in Folio, 403 Blätter von mehreren Händen saec. XVIII., darunter 14 unbeschriebene; — darin:

1) Bl. 1—165: Conrad Friedlieb von Friedensberg,*) Jus feudale Pomeranicum vetus et novum. Altes und neues Vor- und Hinter-Pommersches Lehnrecht (nach 1694 geschrieben); — dahinter 2 leere Blätter.
2) Bl. 1—38: David Mevius,**) De jure feudali Pomeranico. Von der Pommerschen Lehen Ursprung und Eigenschaft. — Dahinter 3 leere Blätter.
3) Bl. 1—65: General-Anmerkungen wegen des von der Pommerschen Ritterschaft a. 1721 entworfenen Interims-Regements für die Lehen; nebst diesem Reglement (S. 4 figde.),

*) Prof. der Rechte in Greifswald 1669—1713.

**) Syndicus von Stralsund, später Vice-Praesident des Tribunals zu Wismar.

einem additamentum zum Entwurfe (S. 99—104), Extracten aus Königlichen Rescripten an die Ritterschaft, den Privilegien der letzteren a. 1699 und 1720 und andern Actenstücken a. 1721.

4) Bl. 1—24: Balthasar Charisius*), Consilium in causa Mart. Frid. von Ahnen contra den Obristen Jac. Joh. von Wulffen super quaestione: Ob I. K. Maj. berechtigt ist, das Gut Natzevitz nach Absterben des E. von Ahnen als ein feudum apertum an den Obristen von Wulffen zu verlehnen?

5) Bl. 25—26 r.: Quaestiones juris feudalis Pomeraniae, ad instantiam domini cancellarii a domino Horn**) enucleatae. [In deutscher Sprache.]

6) Bl. 26¹—28: Responsiones ad praedictas quaestiones feudales ab ipso Cancellario domino Wultrahl. [In deutscher Sprache.]

7) Bl. 29—33: Antwort der juristischen Facultät zu Greifswald auf die Frage: „Wenn ein Bruder dem andern aus dem Lehen Gelder auszahlen muss, ob solche Gelder feudal oder allodial seien?“ D. d. Greifswald, den 8. März 1732.

8) Bl. 34—36: Erklärungen interessirter Parteien über dieselbe Frage. — Dahinter 3 leere Blätter.

9) Bl. 1—7 r. von anderer Hand: Jacob Stypmann***), Bedencken über Lehnschulden und wieweit Lehngüter in Pommern damit a vasallo beschwert werden können?

10) Bl. 7¹—38: Herrn David Mevii Bedencken von der Pommerschen Lehngüter Eigenschaft, und wieweit dieselben von der Lehnleute Schulden können beschwert werden? — Dahinter 2 leere Blätter.

11) Bl. 1—8: Monita statuum provincialium ducatus Wolgastani ad conclusa Sedinensium. [Deutsch.]

12) Bl. 9—14 von anderer Hand: Monita regii dicasterii Suecici ratione conclusorum Pomeraniae. [Deutsch.] — Dahinter 2 leere Blätter.

13) Bl. 1—33 von anderer Hand: David Mevius, Consilium wegen derer von Sr. K. Maj. zu Schweden Gustav Adolf dem Grossen a. 1630 an die Stadt Stralsund . . . verkauften fürstlichen Patrimonial- und Tisch-Güter. — Dahinter 2 leere Blätter.

---

*) Syndicus von Stralsund.

**) Assessor des Tribunals zu Wismar.

***) Prof. der Rechte in Greifswald 1643—1651.

77. Papier in Folio, 37 Blätter von zwei Händen saec. XVIII.; — darin:

1) Bl. 1—20: David Mevii, De jure feudali Pomeranico Tractatus [in deutscher Sprache.] — Dahinter 4 leere Blätter.
2) Bl. 1—13 von anderer Hand: Monita statuum provincialium ducatus Wolgastani ad conclusa Sedinensium. [Deutsch.]

78. Papier in Folio, 192 Blätter von zwei Händen saec. XVIII.; — darin:

1) Bl. 1—155: Phil. Balthas. Gerdesii*), Notae ad Sam. Strykii Examen juris feudalis.
2) Bl. 1—37 von anderer Hand: Joach. Andr. Helvigii**) Annotationes ad Sam. Strykii Examen juris feudalis, jus feudale Pomerania maximam partem continentes. Descriptum a. 1741.

79. Papier in Folio, 10 Bl. von zwei Händen saec. XVII.; darin:

1) Bl. 1—4: welcher Gestalt Lehen und andere Güter zu aestimiren seyen?
2) Bl. 5—6: Fragen, auf welche die abzuschätzenden Besitzer nebst dem Schulzen des Dorfes und anderen Sachverständigen abzuhören sind.
3) Bl. 7—9 von anderer Hand: Erbschichtungen nach Lübischem Recht, aus den Lübischen Satzungen. Aus einem alten Codex membranaceus abgeschrieben. [In niederdeutscher Sprache.]

XI. Ritterschaft.

80. Papier in Folio, 54 Blätter saec. XVIII. signirt Fol. 114—167; — darin:

1) Bl. 1—17: Privilegien der Herzöge Erich, Bogislaf, Barnim, Philipp, Johann Friedrich, Bogislaf, Ernst Ludwig und Casimir des Jüngeren, a. 1459, 1524, 1560 und 1564; — Bl. 18 leer.
2) Bl. 19—37: Kurfürstlich Brandenburgische Bestätigung der Herzoglichen und Kaiserlichen Privilegien für Pommern, d. d. Cöln a. d. Spree, den 7. October 1665; — Bl. 38 nicht beschrieben.

---

*) Professor der Rechte in Greifswald von 1713—1733, von 1734—1736, in welchem Jahre er starb, Director des Hofgerichts.

**) Professor der Rechte in Greifswald von 1722—1736.

3) Bl. 39—49 med.: Privilegien der Herzöge Barnim, Philipp und der Brüder Herzog Johann Friedrich, Bogislaf, Ernst Ludwig und Barnim jun. für die Pommersche Ritterschaft, d. d. 1560, Juni 12.

4) Bl. 49 m. — 54: Revers der Praelaten, Ritterschaft und Städte des Herzogthums Stettin-Pommern wegen der ihnen verliehenen Privilegien, d. d. Alten Stettin, den 22. März 1563.

81. Papier in Folio, 16 Blätter saec. XVIII., die 2 letzten unbeschrieben; — darin:

Herzog Barnim's des Aeltern und der Brüder, Herzog Johann Friedrich, Bogislav, Ernst Ludwig, Barnim des Jüngern und Casimir, Bestätigung der Privilegien der Pommerschen Ritterschaft, genannt der „Wollin'sche Abschied." D. d. Wollin, Dinstag nach Exaudi, den 24. Mai a. 1619.

82. Papier in Folio, 12 Blätter saec. XVIII., dahinter 3 unbeschriebene; — darin:

Resolution König Friedrich's I. von Schweden auf die Beschwerden der Pommerschen Prälaten und Ritterschaft, überbracht durch den Deputirten von Bohlen und Landsyndicus Adolf Carec. D. d. Stockholm, den 19. December 1720.

XII. Geschichte des Adels.

1) Allgemeine Geschichte.

83. Papier in Folio, 150 Blätter von A. G. von Schwartz's Hand saec. XVIII.; darin:

Albert Georg von Schwartz, Pommersch- und Rügianische Adels-Historie ältester, mittlerer und neuerer Zeiten, aus urkundlichen und andern beglaubten Denkmalen beschrieben.

Bl. 137—144 sind stark beschädigt.

Endet mit Cap. V. „Vom Verfall der Slavischen Nation in den Ländern innerhalb der Elbe und der damit verknüpften grossen Verminderung ihres Adels."

84. Papier in Folio, 72 Blätter, signirt p. 101—244 saec. XVIII.; — darin:

Der gesambten Pommerisch- und Rügianischen Ritterschaft Nahmen und Wappen.

85. Papier in Folio, 167 Blätter von Joh. Carl Dähnert's Hand a. 1769 geschrieben; darunter 39 unbeschriebene; — darin:

1) Bl. 1—13: J. C. Dähnert, Nobiles Pomerani et vicini, quorum memoria funeralibus aliisque Scriptis, secundum

ordinem alphabeticum in Bibliotheca academica Gryphiswaldensi dispositis, conservatur. 1769.

2) Bl. 15—48: Idem, Familiae Pomeranicae, quorum memoria funebribus aliisque scriptis secundum ordinem alphabeticum in Bibliotheca academica Gryphiswaldensi dispositis, conservatur.

3) Bl. 51—70: Idem: Doctores omnium Facultatum in Gryphiswaldensi academia promoti, quorum specimina et diplomata inauguralia collecta in Bibliotheca academica asservantur.

4) Bl. 75—86: Idem: Magistri Philosophiae, Gryphiswaldiae promoti.

5) Bl. 89—162: Idem: Scripta Professorum omnium Facultatum in academia Gryphiswaldensi.

86. Papier in Folio, 15 Blätter saec. XVIII.; — darin:

Denkschriften und Actenstücke über die Frage: Ob die Adelichen in Pommern der städtischen Jurisdiction unterworfen seyen? Aus den Jahren 1685, 1612, 1605 und 1687; nämlich:

1) Bl. 1—4[1]: Gutachten der Pommerschen Regierung an den König über die Frage: Ob die Städte sich über nobiles einiger Jurisdiction anmassen können? Stettin, den 14. November 1685;

2) Bl. 4[1] ex.—5 m.: Entscheidung der Regierung in der Streitsache eines Adelichen und eines Sergeanten in Anclam, d. d. Stettin, den 9. März 1685;

3) Bl. 5 med. — 7; Denkschrift der Regierung an den Koenig wegen Abweisung der Appellation des Magistrats von Anclam in derselben Angelegenheit, d. d. Stettin, den 12. November 1685.

4) Bl. 7[1]—8[1] inc.: Communia gravamina der Pommerschen Städte gegen die Anfechtung ihrer Jurisdiction über den Adel, überreicht auf dem Landtage zu Wolgast am 25. Juni 1612;

5) Bl. 8[1]—11[1] inc.: Extract aus den Anclamer Special-Gravaminibus, d. d. 26. Februar 1605, und den darauf ergangenen fürstlichen Resolutionen;

6) Bl. 11[1] inc.—12[1] inc.: Extract aus dem fürstlichen Vertrage mit der Stadt Demmin wegen der Gravamina über den Adel, d. d. 12. März 1605;

7) Bl. 12[1] inc. —15: Interventionsschrift des Advocati fisci coram tribunali regio Gryphiswaldensi in causa juris arrestandi nobiles contra civitatenses, in specie Stralsundenses, d. d. Greifswald, den 18. Januar 1687.

87. Papier in Folio, 2 Blätter saec. XVIII.; — nämlich:

1) Bl. 1: Extract aus der Resolution der Koeniglichen Commissarien, dass keine Pommersche Stadt ermächtigt sei, Edelleute, deren Güter und Unterthanen innerhalb ihrer Ringmauern, aus eigener Machtvollkommenheit zu arretiren, d. d. Stettin, den 30. März 1681.
2) Bl. 2: Verweis der Koeniglichen Regierung an den Magistrat zu Wolgast wegen Arretirung eines Unterthanen der Herrschaft Wrangelsburg und Befehl, den Verhafteten und sein Eigenthum unverweilt frei zu lassen, d. d. Stettin, den 20. December 1694.

2. Einzelne Familien.

88. Papier in Folio, 4 Blätter, von mehreren Händen saec. XVIII.; — darin:

1) Bl. 1: Herzog Bogislaf's Lehnbrief für die Herren von Beer, d. d. Wolgast a. 1491 am Tage Petri und Pauli. [Copie.]
2) Bl. 2 von anderer Hand: Erklärung der Vormünder der Kinder des verstorbenen Marschalls von Behr zu Nüstrow, d. d. Stralsund, 23. Februar 1725. [Abschrift.]
3) Bl. 3—4 von anderer Hand: Bericht des Hofmeisters von Behr über die Ansprüche der Familie von Behr an das Gut Teufelsdorf, a. 1732. [Abschrift.]

89. Papier in Folio, 8 Blätter a. 1723; — darin:

Erhebung des Erasmus Ernst von Küssow in Hinterpommern in den Reichs-Grafen-Stand durch Kaiser Karl VI. D. d. 1723, Nov. 7. [Vidimirte Copie.]

90. Papier in Folio, 280 Blätter von mehreren Händen saec. XVII. u. XVIII., zum Theil von A. G. von Schwartz's Hand, darunter 47 unbeschriebene; — darin:

Urkunden und Actenstücke zur Geschichte der fürstlichen Häuser Putbus und Gristow, a. 1249—1733, mit einem Anhang von Urkunden aus den Jahren 1275—1347, von A. G. v. Schwartz gesammelt.

Darin Bl. 18—30: Elzovii, Genealogisch-historische Stammtafel des Freiherrn von Putbus, und Verzeichniss der Familien-Besitzungen;

Bl. 32—36: Joh. David Fabarius, Genealogia diplomatica dynastarum in Putbus, oder: Gründliches Geschlechtsregister der Herren zu Putbus . . . . . von dem Fürsten Ratzen bis auf unsere Zeit, d. d. Putbus, den 17. Juli 1733. [Copie des Druckes, Greifswald. 1737.]

Bl. 38—107: Geschlechtsregister des Hauses Putbus, von von Schwartz's Hand und einer andern geschrieben;
Bl. 108—260: Urkunden zur Geschichte der Häuser Putbus und Gristow, a. 1249—1733;
Bl. 262—278: Nachtrag, enthaltend Urkunden a. 1275—1347.

91. Papier in Folio, 2 Blätter saec. XVIII.; Bl. 2 nicht beschrieben; — darin:

Testament des Barons Johann Reinhold von Trautvetter und Stiftung eines Majorates, d. d. Stralsund, den 3. Juni 1733.

XIII. Heerwesen.

92. Papier in Folio, 8 Blätter saec. XVIII.; — darin:

Königlich Schwedische Resolutionen in Militär-Sachen, anno 1641—1704.

1) Bl. 1: Regierungs-Rescript wegen der Zwangswerbungen, d. d. Stettin, 15. September 1704.
2) Bl. 2: Koenigliches Rescript an die Regierung wegen der Rekrutirung, d. d. Alt-Ranstadt, den 13. Juni 1707. — Aus dem Schwedischen;
3) Bl. 3—5: Koenigliche Resolution von dem modo processus bei dem Kriegsgericht, an die Bremische Regierung, d. d. Stockholm, den 25. Mai 1689;
4) Bl. 5'—8': Koenigliche Resolution wegen einiger Militär-Gravamina, d. d. Stockholm, den 12. October 1641.

XIV. Verwaltung.

1) Allgemeines.

93. Papier in Folio, 108 paginirte Seiten saec. XVIII.; — darin:

1) p. 1—26: Königlich Schwedische Kanzlei-Ordnung für das Herzogthum Pommern, d. d. Stockholm, den 10. April 1669; dahinter ein leeres Blatt;
2) p. 29—58: Pommersche Regimentsform, d. d. Stockholm, Juli 15, 1663.
3) p. 61—105: Haupt-Commissions-Recess der zur Organisation des Herzogthums Pommern verordneten Commissarien, d. d. Wolgast, den 5. Sept. 1663 (ex Orig.); dahinter 1 leeres Blatt. [p. 107—108.]

94. Papier in Folio, 440 Blätter von verschiedenen Händen saec. XVIII., darunter 67 unbeschriebene und 8 eingeheftete Druckschriften; — darin:

1) Bl. 1—205: Verordnungen und Actenstücke zur Pommerschen Justiz-Verwaltung a. 1596—1739;

2) Bl. 206—218: Verordnungen und Actenstücke zur Handelsgeschichte in Pommern, a. 1275—1452.
3) Bl. 220—230: Privilegien der Herzöge für das Land und den Adel, anno 1272—1569;
4) Bl. 231—273: Erlasse über Jagd- und Forst-Angelegenheiten a. 1732—1736;
5) Bl. 279—325: Regierungs-Erlasse über Duelle und andere Gegenstände der Jurisdiction a. 1721—1739;
6) Bl. 326—395: Actenstücke zur Kriegsgeschichte und Militär-Verfassung in Pommern, a. 1617—1720;
7) Bl. 396—439: Rang-Reglements für die Beamten und die Klassen der Bevölkerung, a. 1656—1735.

Gesammelt von A. G. von Schwartz.

2) Finanzwesen.

95. Papier in Folio, 38 Blätter saec. XVII. p. med., die beiden letzten unbeschrieben; — darin:

Producta donatariorum nobilium, civitatum, tribuum Pomeraniae, a. 1650—1663.

96. Papier in Folio, 34 Blätter saec. XVIII.; — darin:

Königlich Schwedische Instruction für die Rentkammer in Pommern, betreffs der Verwaltung der Königlichen Einkünfte im Herzogthum, d. d. Kongsoehr, den 20. Februar 1684.

97. Papier in Folio, 412 Blätter, von mehreren Händen saec. XVIII., darunter 27 leere; — darin:

Actenstücke zur Finanz- und übrigen Verwaltung, zu Handel, Ackerbau, Gewerbebetrieb in Pommern und Rügen, a. 1492—1747.

Gesammelt von A. G. von Schwartz.

98. Papier in Folio, 16 Blätter saec. XVIII.; — darin:

Der Pommersche Staat pro anno 1721. — Enthält den Etat dieses Jahres.

3) Steuerwesen.

99. Papier in Folio, 6 Blätter von zwei Händen saec. XVIII.; — darin:

Erlasse der Königlich Schwedischen Regierung über das Steuer- und Accise-Wesen in Pommern, anno 1622, 1684, 1725. (3 Actenstücke.)

4) Münzwesen.

100. Papier in Folio, 270 Blätter, von mehreren Händen saec. XVII. und XVIII., darunter 13 unbeschriebene und 11 eingeheftete Drucksachen; — darin:

Verordnungen und Actenstücke zur Geschichte des Münzwesens in Pommern, vieler deutscher Städte und Kreise, Böhmens und Dänemarks, a. 1325—1625.

Gesammelt von A. G. von Schwartz.

5) Domainen.

101. Papier in Folio, 407 Blätter*) von mehreren Händen saec. XVIII., dahinter 5 unbeschriebene; — darin:

Sammlung von Actenstücken zur Geschichte der Pommerschen Domainen. Band I. a. 1652—1700. (31 Actenstücke.)

102. Papier in Folio. 321 Blätter von mehreren Händen saec. XVIII.; — darin:

Sammlung von Actenstücken zur Geschichte der Pommerschen Domainen. Band II; nämlich:

1) S. 1—318: Achtzehn Actenstücke, Gutachten und Proclamationen, betreffend die Wiedereinlösung der von König Gustav Adolf a. 1630 verpfändeten Domainen, namentlich der von Schewe'schen Güter, aus den Jahren 1633—1738;

N.B. Ein Verzeichniss der hier vereinigten Schriftstücke findet sich zu Anfang des Bandes, doch sind die dort unter No. 4 und 6 verzeichneten Stücke ausgerissen und fehlen jetzt, nämlich Seite 181—204 und Seite 219—238.

2) Bl. 1—49: Instruction der Schwedischen Regierung für die Amtmänner. Stettin, den 21. Juni 1701;

3) Bl. 50—51: Reglement derselben in Betreff der bäuerlichen Frohnden auf den Domainen, d. d. Stettin, den 28. October 1702;

4) Bl. 53: Erlass der Regierung wegen Verpfändung der Domainen, in Folge des durch den Krieg herbeigeführten Geldmangels, d. d. Stettin, den 21. August 1710. [Druck.]

103. Papier in Folio, 579 Blätter, von mehreren Händen saec. XVII. u. XVIII., darunter 42 unbeschriebene; — darin:

Urkunden und Actenstücke, betreffend die Domainen in Pommern und Rügen, ihre Veräusserung, Verpfändung, Wiedereinlösung etc., a. 1319—1739. Gesammelt von A. G. von Schwartz.

*) nämlich 28 unfoliirte Blätter, 742 paginirte Seiten, 3 Blätter Index und 5 unfoliirte Blätter.

104. Papier in Folio, 25 Blätter saec. XVIII.; — darin:
Instruction der Regierung für einen Pommerschen Amtmann, Tit. I. ex. — XLII. a. fin. [Anfang und Ende fehlen.]

6) Handel.

105. Papier in Folio, 30 Blätter, saec. XVII.; — darin:
Henr. Gerdes,*) Bedencken, wie den Commerciis in Pommern zu dero Erhaltung und Verbesserung nothwendig und nützlich die Hand zu bieten.

XV. Kirche.

1) Kirchengeschichte.

106. Papier in Folio, 38 Blätter von mehreren Händen, saec. XVIII.; — darin:
Abschriften von Urkunden zur Pommerschen Kirchengeschichte, a. 788 — saec. XVII. a. med.

Zu Anfange die falschen Urkunden Karl's des Grossen für Bremen und Osnabrück [vgl. Sickel, spur. p. 393 No. 1 und p. 427 No. 2] und Lothar's I. für Corvey [Böhmer, No. 585], dann Otto's I. für Havelberg [Stumpf, No. 133], Bullen der Päpste Alexander III. und Clemens III. [Jaffé, No. 10,147 u. 10,148, 7777 u. 8587]; dann von Bl. 14 an: Mecklenburgische und Pommersche Urkunden [nebst Ablassbriefen des Papstes Innocenz III., a. 1486 u. 1488] aus den Jahren 1226 — Christian IV. von Dänemark und Herzog Philipp.

2) Katholische Kirche.

107. Papier in Folio, 8 Blätter, saec. XVIII., mit Anmerkungen von Joh. Boetticher's Hand; — darin:
Ekkehardi Uraugiensis Chronicon a. 1124,) enthaltend die Kirchenordnung Otto's von Bamberg für das von ihm bekehrte Pommern,** lateinisch mit deutscher Uebersetzung.

107 b. Papier in Folio, 437 Blätter von A. G. v. Schwartz's und andern Händen, saec. XVIII., darunter 76 unbeschriebene; — darin:
Codex Monumentorum Episcopatus Camminensis et status ecclesiastici generalis Pomeraniae. Collegit A. G. de Schwartz.
Beginnt mit einem Verzeichnisse der bischöflichen Einkünfte

---

*) Pommerscher Land-Syndicus.

**) Monum. Germ. Histor. ed. Pertz. Scriptor. Tom. VI. p. 263 vers. 34 sqq.

auf Rügen [Bl. 1—18] und den Rügenschen Kirchen-Matrikeln; dann folgen Bll. 23—417 die Urkunden von den falschen Diplomen Karl's des Grossen a. 786 an bis zum Jahre 1735. Dazwischen sind 3 Druckschriften eingeheftet. — Zu Anfang sind 6, und hinter Bl. 417 sind 14 unbeschriebene Blätter angehängt.

108. Papier in Folio, 22 Blätter von Joh. Boetticher's Hand saec. XVIII.; — darin:

Statuta synodalia dioecesis Camminensis, a. 1500, Oct. 5. (Bl. 21 und 22 sind nicht beschrieben.)

109. Papier in Folio, 347 Blätter, von A. G. von Schwartz's und andern Händen, saec. XVIII., darunter 94 unbeschriebene; — darin:

Codex diplomaticus monasteriorum Pomeranicorum, collegit A. G. de Schwartz. Vol. Ium. Enthält:

1) Bl. 1—76: Urkunden des Kloster Dargun in Mecklenburg, a. 1173—1549;
2) Bl. 77—234: Urkunden des Klosters Buckow; a. 1248—1483.
3) Bl. 235—265: „ „ „ Stolp a. d. Peene, a. 1153—1393;
4) Bl. 266—347: Urkunden des Klosters Neuen-Camp, a. 1231 bis 1535.

110. Papier in Folio, 326 Blätter, von A. G. von Schwartz's und andern Händen, saec. XVIII., darunter 90 unbeschriebene; — darin:

Codex diplomaticus monasteriorum Pomeranicorum. Collegit A. G. de Schwartz. Vol. IIum. Enthält:

1) Bl. 2—20: Urkunden des Klosters Belbuck, a. 1208—1399;
2) Bl. 21—26: „ „ „ Brode a. d. Tollense, a. 1244—1400;
3) Bl. 27—32: Urkunden des Karthäuser-Klosters vor Stettin, a. 1360;
4) Bl. 33—103: Urkunden des Klosters Colbatz, a. 1170—1528;
5) Bl. 104—108: „ „ „ Cöslin, a. 1297—1315;
6) Bl. 109—123: „ „ „ Crummin, a. 1410—1524;
7) Bl. 124—131: „ „ „ Dobberan in Mecklenburg, a. 1192—1399;
8) Bl. 132—143: Urkunden des Klosters Neu-Dobberan daselbst, a. 1258—1282;
9) Bl. 144—148: Urkunden des Klosters Gramsov, a. 1264—1399;
10) Bl. 149—230: „ „ „ Hiddensee, a. 1296—1506;
11) Bl. 231—232: „ „ „ Jasenitz, a. 1400;
12) Bl. 233—235: „ „ „ St. Johannis zu Stralsund, a. 1500;

13) Bl. 237—241: Urkunden des Klosters Ivenack, a. 1338—1418;
14) Bl. 243—245: „ „ „ Marienkron vor Stralsund, a. 1424;
15) Bl. 247—255: Urkunden des Klosters S. Michaelis zu Bamberg, a. 1182—1303;
16) Bl. 257—261: Urkunden des Klosters Oliva, a. 1230—1266;
17) Bl. 263—267: „ „ „ Pyritz, a. 1253—1255;
18) Bl. 269—270: „ „ Hospitals zu Rambin, a. 1370;
19) Bl. 272—277: „ „ Klosters Reinfeldt, a. 1266—1267;
20) Bl. 278—283: „ „ „ zum Heiligen Kreuz in Rostock, a. 1270—1298;
21) Bl. 284—286: Urkunden des Klosters Sonnenkamp in Mecklenburg, a. 1265—1267;
22) Bl. 290—295: Urkunden des Jungfrauen-Klosters zu Stettin, a. 1243—1265;
23) Bl. 297—306: Urkunden des Jungfrauen-Klosters zu Treptow a. d. Rega, a. 1224—1240;
24) Bl. 307—324: Urkunden des Jungfrauen-Klosters zu Verchen bei Demmin, a. 1209—1468.

111. Papier in Folio, 54 Blätter, von mehreren Händen, saec. XVIII.; — darin:

Urkunden zur Geschichte der Pommerschen und Mecklenburgischen Klöster. Enthält:

1) Bl. 1—2: Nachricht von einigen alten Aebten des Klosters Dargum bei Demmin;
2) Bl. 3—23: Urkunden des Klosters Bergen auf Rügen, a. 1193—1490;
3) Bl. 24: Urkunden des Klosters Rambin auf Rügen, a. 1370;
4) Bl. 25—28: Urkunden des Klosters Neuencamp, a. 1256—69;
5) Bl. 29—30: „ „ „ Crummin; a. 1400—1503,
6) Bl. 31—32: „ „ „ Dobberan in Mecklenburg; a. 1290;
7) Bl. 33—34: Urkunden des Klosters Stolpe, a. 1229;
8) Bl. 35—41: „ „ „ Colbatz, a. 1249—1343;
9) Bl. 37: „ „ „ Verchen bei Demmin, a. 1407;
10) Bl. 42—43: Urkunden des Klosters Buckow, a. 1263—1285;
11) Bl. 44—47: „ „ „ Grobe [Pudagla], a. 1159 bis 1317;
12) Bl. 48—52: Urkunden des Klosters Belbuck, a. 1269—1325;
13) Bl. 53—54: „ „ „ Marienfliess, a. 1270—1480.

112. Papier in Folio, 30 Blätter, von mehreren Händen, saec. XVII.; — darin:

Urkunden zur Geschichte der Klöster S. Anna in Demmin und des Stralsunder Nonnenklosters in der Fischerstrasse, nämlich:

1) Bl. 1—5: Auszug der Einnahmen und Ausgaben des Klosters S. Anna in Demmin, ausgezogen aus der Matrikel des Klosters, geschrieben von Georg Parnow.
   [Geschenk Daniel Westfal's an Paul Pil, am 8. Februar 1617.]
2) Bl. 6—8: Von anderer Hand: Verzeichniss der Besitzungen des Stralsunder Nonnenklosters in der Fischerstrasse.
3) Bl. 9: Von anderer Hand: Verzeichniss einiger Höfe und ihrer Abgaben.
4) Bl. 10—17r: Verzeichniss der Landgüter des Klosters S. Anna zu Demmin, sammt der ihm zustehenden Gerichtsbarkeit, Dienstleistungen, ferner der Hebungen und Gefälle des Klosters.
5) Bl. 17[1]—30: Verzeichniss der Landgüter, der Gerichtsbarkeit und der Dienstleistungen desselben Klosters.

113. Papier in Folio, 262 Blätter von A. G. von Schwartz's und andern Händen, saec. XVIII., darunter 96 unbeschriebene; — darin:

Matricula coenobii Bergensis in Rugia, ex antiquo codice pergameneo qui ibidem asservatur, descripta.
[Enthält die Urkunden des Klosters von 1193—1525.]

114. Papier in Folio, 313 Blätter von A. G. von Schwartz's und andern Händen, saec. XVIII., darunter 104 unbeschriebene; — darin:

Matricula coenobii Grobensis, postea Usdomensis, et denique Pudglaviensis, ex ipso coenobii copiario membranaceo descripta.
[Enthält die Urkunden von 1159—1535.]

3) Protestantische Kirche.

115. Papier in Folio, 108 Blätter von mehreren Händen, saec. XVI.—XVIII.; — darin:

Ecclesiastica Pomeranica. Vol. I[um.] a. 1570—1636.
[Darin 12 Actenstücke.]

116. Papier in Folio, 303 Blätter, von mehreren Händen, saec. XVII.—XVIII.; — darin:

Ecclesiastica Pomeranica. Vol. II[um.] a. 1652—1747.
[Darin 87 Actenstücke.]

117. Papier in Folio, 190 Blätter, von mehreren Händen, saec. XVII. und XVIII.; — darin:

Ecclesiastica Pomeranica. Vol. III^um. a. 1680—1685. [Darin 82 Actenstücke; Bl. 165—190 sind Quarto.]

118. Papier in Folio, Quarto und Octavo, 126 Blätter von Johann Boetticher's und andern Händen, saec. XVIII. geschrieben; — darin:

Ecclesiastica Pomeranica. Vol. IV^um. a. 1593—1742. [Darin 23 Actenstücke; Bl. 44, 48, 54—57, 106—117 in Quarto und von Johann Boetticher's Hand; Bll. 8—27, 58—63, 72—77 von derselben Hand in Octavo.]

119. Papier in Folio, 69 Blätter, von Johann Boetticher's und andern Händen, saec. XVIII.; — darin:

Ecclesiastica Pomeranica. Vol. V^um. a. 1583—1745. [Darin 24 Actenstücke.]

120. Papier in Folio, 268 Blätter von mehreren Händen. saec. XVIII., darunter 43 unbeschriebene und am Ende 27 weitere leere Blätter; — darin:

Kirchen-Visitations-Sachen in Pommern und Rügen, a. 1655 bis 1715; gesammelt von A. G. von Schwartz. [28 Actenstücke.]

121. Papier in Folio, 510 Blätter von A. G. von Schwartz's und andern Händen, saec. XVII. und XVIII., darunter 66 unbeschriebene; — darin:

Parochial-Sachen. Sammlung von Urkunden und Actenstücken zur Geschichte der protestantischen Kirchen in Neu-Vorpommern und Rügen. Gesammelt von A. G. von Schwartz. Band I. [Enthält die Urkunden zur Geschichte der Kirchen von A.—H. in alphabetischer Ordnung, vorher (Bl. 1—194) allgemeine Sachen.]

122. Papier in Folio, 301 Blätter von A. G. von Schwartz's und andern Händen, saec. XVIII., darunter 37 unbeschriebene; — darin:

Parochial-Sachen. Sammlung von Urkunden und Actenstücken zur Geschichte der protestantischen Kirchen in Neu-Vorpommern und Rügen. Gesammelt von A. G. von Schwartz. Band II. [Enthält in alphabetischer Reihenfolge die Urkunden der Kirchen von K.—Z.]

123. Papier in Folio, 25 Blätter, saec. XVII. ex. und XVIII. inc.; — darin:

Actenstücke und Briefe zur Pommerschen Kirchengeschichte, a. 1698—1711. [9 verschiedene Actenstücke.]

124. Papier in Folio, 16 Blätter, saec. XVIII.; — darin:

Ihro Königl. Majestät (Karl XII.) gnädigste Verordnung und Befehl an Dero Pommersche Regierung, was dieselbe in Consistorial-, Kirchen- und Schul-Sachen zu observiren und zu bewerckstelligen haben soll. D. d. Hauptquartier Topolnow, den 20. November 1703. [Copie.]

125. Papier in Folio, 2 Blätter, saec. XVIII.; — darin:

Paul Lemmichen, Aufzeichnung von dem, was beim Gnadenjahr der Prediger-Wittwen auf Rügen gebräuchlich ist. Anno 1753.

126. Papier in Folio, 56 Blätter von Joh. Boetticher's Hand, saec. XVIII. med.; — darin:

Joh. Boetticheri, Nomenclatura quaedam Pastorum et Parrochiarum, item scholae ministrorum, primariarum imprimis civitatum in utraque Pomerania quarundam, a Reformationis tempore, non pene omnium, solerti cura et labore non poenitendo congesta.

[Geht bis zum Jahre 1748.]

XVI. Schule.

127. Papier in Folio, 295 Blätter von Johann Boetticher's und andern Händen, saec. XVIII., darunter 66 unbeschriebene; — darin:

Collectanea miscellanea zur Pommerschen Schulhistorie, von Joh. Boetticher gesammelt.

XVII. Archive.

128. Papier in Folio, 192 Blätter von G. von Schröer's und andern Händen, saec. XVIII.; — darin:

Acten des Stettiner und Wolgaster Archivs, Abschriften, Verzeichnisse transmittirter Stücke und Correspondenzen darüber. — Manual-Acten des Archivars G. von Schröer.

XVIII. Pommersche Bibliotheken.

129. Papier in Folio, 20 Blätter, von zwei Händen, saec. XVIII.; — darin:

1) Bl. 1—14: Pommersche Bücher und Schriften, so zu der Historie von Pommern einigen Beitrag thun können, aus den Jahren 1538—1721:

2) Bl. 1—6: von Boetticher's Hand: Catalogus manuscriprum ac librorum impressorum, ad historiam Pomeranicam spectantium.

[Wahrscheinlich derjenigen Handschriften und gedruckten Bücher, welche Joh. Boetticher selbst in seinem Besitz hatte.]

130. Papier in Folio, 113 Blätter von Joh. Boetticher's Hand, saec. XVIII. a. med.; — darin:

Johann Boetticher, Entwurf einer Pommerschen Bibliotheca historica, oder genaue Specification, was davon in seiner geringen Bibliotheque vorhanden. Zum Nutzen der historia litteraria unseres Vaterlandes. Auf Begehren des Bürgermeisters von Stettin, Herrn von Liebeherr und anderer curieuser Liebhaber eilig gemacht, Wolgast, a. 1734; enthaltend:

a) Bl. 2—13: Aufzählung der in öffentlichen und Privat-Bibliotheken der Provinz Pommern vorhandenen Werke zur Pommerschen Geschichte;

b) Bl. 14—113: Katalog der Pommerschen Historischen Bibliothek in Joh. Boetticher's Besitz:

Theil I. [Bl. 14—68] Historia Politica.

„ II. [Bl. 69—113] Historia ecclesiastica et litteraria.

131. Papier in Folio, 289 Blätter von Joh. Carl Daehnert's Hand, a. 1749; — darin:

Joh. Carol. Dähnert, Catalogus librorum scriptorumque minorum ex typographia Gryphiswaldensi et aliis Pomeranicis emissorum, secundum ordinem chronologicum dispositus; anno 1749;

Bl. 2, 4, 10, 151—289 sind nicht beschrieben.

[Enthält die in Pommern gedruckten Werke von 1563 bis 1747.]

XIX. Glossare.

132. Papier in Folio, 24 Blätter von Joh. Boetticher's Hand, saec. XVIII., darunter 5 unbeschriebene; — darin:

Glossarium vocum in diplomatibus Pomeranicis occurrentium.

[In alphabetischer Ordnung.]

XX. Geschichte der Pommerschen Städte.

1) Quellen-Sammlungen.

133. Papier in Folio, 59 Blätter, von mehreren Händen, saec. XVIII., darunter 5 unbeschriebene; — darin:

Urkunden und Actenstücke zur Geschichte der Pommerschen Städte, a. 1605—1726.
[Im Ganzen 9 Actenstücke.]

134. Papier in Folio, 236 Blätter von A. G. von Schwartz's und andern Händen, saec. XVIII., darunter 52 unbeschriebene; — darin:

Privilegien und Urkunden zur Geschichte der Neuvorpommerschen und Rügenschen Städte. Gesammelt von A. G. von Schwartz; nämlich:

1) Bl. 1— 70: Urkunden von Damgarten;
2) Bl. 71— 85: „ „ Richtenberg;
3) Bl. 86—113: „ „ Franzburg;
4) Bl. 114—160: „ „ Bergen auf Rügen;
5) Bl. 161—193: „ „ Garz, Rügendahl und Rodenkirchen auf Rügen;
6) Bl. 194—211: Urkunden von Sagard auf Rügen;
7) Bl. 212—233: „ „ Gingst auf Rügen.

135. Papier in Folio, 390 Blätter von A. G. von Schwartz's und andern Händen, saec. XVII. und XVIII., darunter 69 unbeschriebene; — darin:

1) Civitatensia Pomeraniae generalia. (Nachrichten über Pommersche Städte);
2) Hanseatica;
3) Urkunden zur Geschichte der Pommerschen Städte Cammin, Coeslin, Damm, Danzig, Garz a. d. Oder, Gollnow, Greifenberg, Greifenhagen, Jasenitz, Lauenburg, Mascou, Penkun, Pyritz, Regenwalde, Rothenkirchen, Rügenwalde, Schlawe, Neu-Stargard, Neu-Stettin und Wollin.

NB. Bl. 88—157: Ad. Gerschow's Historische und geographische Beschreibung aller verstörten Städte etc. des ganzen Pommerlandes. 1670. [Der Verfasser ist Gottlob Samuel Pristaff.]

136. Papier in Folio, 165 Blätter von A. G. v. Schwartz und andern Händen, saec. XVIII., darunter 38 unbeschriebene; — darin:

Albert Georg von Schwartz, Unterschiedliche Belehrungen. Band I. enthaltend: Actenstücke und Urkunden zur Geschichte einzelner Städte und Güter in der Uckermarck und in Pommern, nämlich:

1) Bl. 1— 7: Strassburg in der Uckermarck;
2) Bl. 9— 19: Die Bau-Wiek bei Wolgast;
3) Bl. 21— 33: Greiffenberg in der Uckermarck;
4) Bl. 35— 42: Stadt Demmin'sches Gut Toetze;
5) Bl. 44— 47: Bruessow in der Uckermarck;
6) Bl. 50— 77: Fuerstenwerder in der Uckermarck;
7) Bl. 80— 91: Nieder-Finen „ „ „
8) Bl. 94— 98: Domaine Baiersdorf in Pommern;
9) Bl. 100—113: Prenzlau in der Uckermarck;
10) Bl. 116—130: Stolp „ „ „
11) Bl. 132—138: Zehde in der Neumark;
12) Bl. 140—143: Barth in Neu-Vorpommern;
13) Bl. 146—149: Ueber die Grenze zwischen der Stadt Coeslin und Dorf Jamen in Pommern;
14) Bl. 152—156: Ueber die Güter der Familie von Buggenhagen in Neu-Vorpommern;
15) Bl. 158—160: Ueber die Stralsunder Zollfreiheit.

137. Papier in Folio, 174 Blätter von A. G. v. Schwartz und andern Händen, saec. XVIII., darunter 22 unbeschriebene; — darin:

Albert Georg von Schwartz, Unterschiedliche Belehrungen. Band II. enthaltend: Actenstücke und Gutachten zur Geschichte der Uckermärkischen Städte Schwedt, Vierraden und Widdichow; nämlich:

1) Bl. 1—15: Actenstücke der Städte Schwedt und Vierraden;
2) Bl. 17—53: Actenstücke zur Frage, ob vorgenannte Städte als Land- oder als Amts-Städte anzusehen seyen?
3) Bl. 54—63: Actenstücke zur weitern Erörterung derselben Frage;
4) Bl. 64—110: Nachträgliche Bemerkungen zur Streitsache genannter Städte mit dem Markgrafen Friedrich Wilhelm von Brandenburg, a. 1744—1747;
5) Bl. 112—116: Untersuchungen über die Grenzen der Stadt Vierraden gegen die Feldmark des Dorfes Gathow;
6) Bl. 118—120: A. G. von Schwartz's, Weiteres Bedenken in derselben Angelegenheit;

7) Bl. 122—172: Actenstücke das Städtchen Widdichow a. d. Oder betreffend.

138. Papier in Folio, 19 Blätter von mehreren Händen, saec. XVIII.; — darin:

Privilegien der Städte Anklam, Lassahn und Stralsund, anno 1724—1725.

[Abschriften; 11 Actenstücke.]

139. Papier in Folio, 2 Blätter, saec. XVIII.; — darin:

Franzburg-, Grimmen- und Tribsee'ische Amts-Intraden-Rechnung No. 1733, über die Revenuen des Jahres 1720, mit dem Amtmann Andreas Holtz.

140. Papier in Folio, 2 Blätter, saec. XVIII.; — darin:

Franzburg-, Grimmen- und Tribsee'ische Amts-Intraden-Rechnung No. 1734, über die Revenuen des Jahres 1720, mit dem Amtmann Andreas Holtz.

141. Papier in Folio, 12 Blätter, saec. XVIII., darunter 5 unbeschriebene; — darin:

Journal derer geschehenen Holtz-Verkäufe und Anweisungen in denen Aemtern Bahrt, Franzburg, Grimmen und Tribsees, anno 1738—1741.

142. Papier in Folio, 15 Blätter, saec. XVIII., darunter 2 unbeschriebene; — darin:

Register derjenigen Königlichen Intraden, welche ich [Andreas Holtz?] wegen der Aemter Bahrt, Franzburg, Grimmen und Tribsees eingehoben und zu berechnen habe pro 1741.

143. Papier in Folio, 10 Blätter, saec. XVIII.; darin:

Register derer eingekommenen und wieder abgelieferten Königlichen Intraden in denen Aemtern Bahrt, Franzburg, Grimmen und Tribsees pro anno 1742.

144. Papier in Folio, 12 Blätter, saec. XVIII., die 4 letzten unbeschrieben; — darin:

1) Bl. 1—2 r.: Conto der eingenommenen und wieder ausbezahlten Ueberschuss-Gelder für den ersten Termin [1743] aus dem Amte Bahrt;
2) Bl. 2l—3 r.: Conto über dieselben Ueberschuss-Gelder für den ersten Termin des Jahres 1742 aus dem Amte Franzburg;
3) Bl. 3l—4 r.: Conto wegen der erhobenen und wieder ausbezahlten Amts-Intraden für die Pacht der Aemter Bahrt und Grimmen für den ersten Termin 1742;

4) Bl. 4[1]—7 r.: Conto's über empfangene und wieder ausbezahlte Gelder seitens des Amtmannes von Bahrt, Andreas Holtz;
5) Bl. 7[1]: Accise Septima von Stralsund, Bahrt, Tribsees und Loitz;
6) Bl. 7[1] ex.—8 r.: Attest über die richtige Einlieferung obiger Rechnungen an das Amt Franzburg, d. d. Franzburg, den 3. März 1743.

145. Papier in Folio, 9 Blätter, von mehreren Händen, saec. XVIII.; — darin:

Urkunden und Actenstücke zur Geschichte der Städte Garz, Usedom, Cöslin; nämlich:

1) Bl. 1: Erklärung von Bürgermeister und Rath der Stadt Garz über die Verleihung des Magdeburgischen Rechts an die Stadt durch Herzog Barnim I., d. d. Garz, den 28. April 1737;
2) Bl. 3—6: Privilegien der Stadt Usedom;
3) Bl. 7—8: a. Privilegium der Stadt Cöslin, von Bischof Herrmann von Cammin ertheilt a. 1291, die conversionis S. Pauli Apostoli, bestätigt durch das Camminer Capitel a. 1298, die crastino beatae Agathae virginis;
   b. Urkunde Herzog Bogislav's von Pommern für Cöslin, d. d. Uckermünde, am Abend Aller Heiligen a. 1481. [In niederdeutscher Sprache.] — Copie.
4) Bl. 9: Vereinigung zwischen Colberg und Cöslin, d. d. Colberg, a. 1469, am Tage Jacobi Apostoli.

146. Papier in Folio, 428 Blätter von A. G. v. Schwartz und andern Händen, saec. XVIII., darunter 101 unbeschriebene; — darin:

Privilegien und Actenstücke zur Geschichte der Städte Wolgast, Barth und Lassahn.

1) Bl. 15— 94: Privilegia der Stadt Wolgast, a. 1250—1747;
2) Bl. 95—400: „ „ „ Barth, a. 1255—1733; Bl. 377—400 leer;
3) Bl. 401—428: Privilegia der Stadt Lassahn, a. 1274—1725;
   NB. Bl. 377—400 war für M. Wichmann's Annales Bardenses bestimmt.

147. Papier in Folio, 287 Blätter von verschiedenen Händen, saec. XVI. — XVIII., darunter 45 unbeschriebene; — darin:

Sammlung von Urkunden, Statuten und Actenstücken zur

Geschichte der Stadt Anklam, ihrer Kirchen und Klöster, sowie der Klöster zu Stolpe.

[Bl. 58—69, aus den Jahren 1150—1514) Pudgla (Bl. 70—74 a. 1360—1535.) Tanglin (Bl. 27 sqq., Bl. 78, 80, 84 sqq. a. 1358—1507.) Der Stadt Demmin (Bl. 125 a. 1386) und der Raubburgen Buggewitz (Bl. 117 a. 1322) und Pritter (Bl. 118[1] a. 1339].

Von Joh. Boetticher a. 1730, m. Octob. gesammelt.

[Im Ganzen 85 Actenstücke.]

148. Papier in Folio, 414 Blätter, von A. G. von Schwartz und andern Händen, saec. XVIII., darunter 124 unbeschriebene; — darin:

Urkunden und Actenstücke zur Geschichte der Städte Anklam, Demmin, Treptow a. d. Tollense, Uckermünde, Neuwarp, Usedom und Poelitz. Gesammelt von Albert Georg von Schwartz; — nämlich:

1) Bl. 18—138: Urkunden der Stadt Anklam, a. 1247—1601 [47 Actenstücke];
2) Bl. 139—337: „ „ „ Demmin, a. 1269—1751 [58 Actenstücke];
3) Bl. 338—361: „ „ „ Treptow a. Toll., a. 1210—1748 [6 Actenstücke];
4) Bl. 362—391: „ „ „ Uckermünde, a. 1249—1263 [9 Actenstücke];
5) Bl. 392—397: „ „ „ Neuen-Warp, a. 1252 [2 Actenstücke];
6) Bl. 398—401: „ „ „ Usedom, a. 1254 [1 Actenstück];
7) Bl. 402—408: „ „ „ Poelitz, a. 1254—1320 [3 Actenstücke].

[Bl. 1—16 enthält das Register des Inhalts; Bl. 17—18 sind nicht beschrieben.]

149. Papier in Folio, 301 Blätter von A. G. von Schwartz und andern Händen, saec. XVIII., darunter 42 unbeschriebene; — darin:

Urkunden und Actenstücke zur Geschichte der Städte Loitz und Grimmen. Gesammelt von Alb. Georg von Schwartz.

1) Bl. 7—142: Urkunden der Stadt Loitz, a. 1242—1744 [42 Actenstücke];
2) Bl. 143—298: Urkunden der Stadt Grimmen, a. 1279—1744 [38 Actenstücke].

150. Papier in Folio, 154 Blätter von A. G. von Schwartz und andern Händen, saec. XVIII., darunter 34 unbeschriebene; — darin:

Urkunden und Actenstücke zur Geschichte der Städte Tribsees und Gützkow. Gesammelt von A. G. von Schwartz.

1) Bl. 1—54: Urkunden der Stadt und des Landes Tribsees, a. 1285—1617 [20 Actenstücke];
2) Bl. 55—154: Urkunden der Stadt und der Grafschaft Gützkow, a. 1243—1686 [35 Actenstücke].

2) Städte-Geschichte, Siegel etc.

151. Papier in Folio, 251 Blätter von A. G. von Schwartz's Hand, saec. XVIII.; — darin:

Albert Georg von Schwartz, Geschichte der Städte in Neuvorpommern und Rügen. Anno 1754; — nämlich:

1) Bl. 1— 8: Geschichte der Grafschaft Gützkow;
2) Bl. 9— 25: Aelteste Geschichte von Rügen;
3) Bl. 26— 39: „ „ „ Garz auf Rügen;
4) Bl. 40— 70: „ „ „ Arkona und andern angeblich alten Rügianischen Städten;
5) Bl. 71—105: Aelteste Geschichte von Stralsund; Bl. 106 nicht beschrieben;
6) Bl. 107—131: Aelteste Geschichte von Greifswald; Bl. 132 nicht beschrieben;
7) Bl. 133—141: Aelteste Geschichte von Wolgast;
8) Bl. 142—145: „ „ „ Barth; Bl. 146—147 nicht beschrieben;
9) Bl. 148—165: Aelteste Geschichte von Grimmen;
10) Bl. 166—183: „ „ „ Tribsees;
11) Bl. 184—190: „ „ „ Loitz; Bl. 191 unbeschrieben;
12) Bl. 192—204: Aelteste Geschichte von Dammgarten; Bl. 205 nicht beschrieben;
13) Bl. 206—221: Aelteste Geschichte von Gützkow;
14) Bl. 222—225: „ „ „ Lassahn;
15) Bl. 226—228: „ „ „ Richtenberg; Bl. 229 nicht beschrieben;
16) Bl. 230—251: Aelteste Geschichte von Franzburg.

152. Papier in Folio, 53 Blätter, saec. XVIII.; — darin:

Sigilla civitatum Pomeraniae et Rugiae. Zwei Sammlungen, deren erste in alphabetischer Ordnung mit sorgfältig gemalten Nachbildungen und rothen Ueberschriften der Städtenamen.

153. Papier in Folio, 2 Blätter, saec. XVIII.; — darin:
Königliche Resolution über den Rang der städtischen Bürgermeister und Justitiarii, d. d. Stockholm, den 18. Mai 1747.

3) Geschichte der einzelnen Städte (alphabetisch).

1. Barth.

154. Papier in Folio, 40 Blätter von mehreren Händen, saec. XVIII.; — darin:
Urkunden zur Geschichte der Stadt Barth in Neu-Vorpommern, aus den Jahren 1255—1733.
[Zwei Fragmente eines grösseren Werkes, signirt p. 309 bis 364 und 911—926.]

155. Papier in Folio, 15 Blätter, saec. XVIII., paginirt, 369 bis 398; — darin:
Matthias Wiehmann, Annalen der Stadt Barth in Neu-Vorpommern, a. 1202—1625; der Anfang fehlt.

156. Papier in Folio, 4 Blätter, saec. XVIII., das letzte unbeschrieben; — darin:
Bahrt'sche Amts-Intraden-Rechnung No. 1733 über die 1720sten Jahres-Revenuen, mit dem Amtmann Andreas Holtz.

157. Papier in Folio, 4 Blätter saec. XVIII. inc.; — darin:
Bahrt'sche Amts-Intraden-Rechnung No. 1734 über die Revenuen des Jahres 1720, mit dem Amtmann Andreas Holtz.

158. Papier in Folio, 4 Blätter, saec. XVIII. incip.; — darin:
Bahrt'sche Amts-Intraden-Rechnung No. 1735 über die Revenuen des Jahres 1720 mit dem Amtmann Andreas Holtz, praes. den 18. October 1736.

159. Papier in Folio, 32 Blätter, saec. XVIII. a. med.; — darin:
Bahrt'sche Amts-Intraden-Rechnung a. 1735 mit dem vorgenannten Amtmann; — Bl. 1 fehlt.

2. Dammgarten.

160. Papier in Folio, 16 Blätter, saec. XVIII., signirt p. 149—180; — darin:
Urkunden der Stadt Dammgarten in Neu-Vorpommern, anno 1258—1723. [6 Actenstücke.]

3. Demmin.

161. Papier in Folio, 13 Blätter, saec. XVIII., signirt p. 1—26; — darin:
Urkunden der Stadt Demmin in Neu-Vorpommern, a. 1269—1540.

4. Eldena.

162. Papier in Folio, 387 Blätter von Alb. Georg v. Schwartz und andern Händen, saec. XVIII., darunter 161 unbeschriebene; — darin:

Codex diplomaticus monasterii Hildensis. Vol. Ium. Eldenaische Sachen unter Herrschaft der Aebte, a. 1203—1583.

Gesammelt von A. G. von Schwartz.

Voran Bll. 5—8 die Stiftungs-Urkunde des Cistercienser-Ordens von Robertus Abbas Molismensis, a. 1092; am Schlusse: [Bl. 283—287] A. G. von Schwartz, Historische Ausführung von den Gewässern des Klosters Eldena.

163. Papier in Folio, 389 Blätter von A. G. v. Schwartz und andern Händen, saec. XVIII., darunter 110 unbeschriebene; — darin:

Codex diplomaticus Hildensis. Vol. IIum. Amt Eldenaische Sachen unter fürstlicher Herrschaft, a. 1294—1633.

Gesammelt von A. G. von Schwartz.

164. Papier in Folio, 395 Blätter von A. G. v. Schwartz und andern Händen saec. XVIII., darunter 76 unbeschriebene; — darin:

Codex diplomaticus Hildensis. Vol. IIIum. Actenstücke zur Geschichte des Amts Eldena unter der Academie zu Greifswald, a. 1626—1751.

Gesammelt von A. G. von Schwartz.

165. Papier in Folio, 16 Blätter, saec. XVIII.; — darin:

Nachweisungen zur Geschichte des Klosters Eldena; nämlich:

1) Bl. 2—7[1]: Designation derjenigen Güter und Pertinenzien, auch Gerechtigkeiten, so das Kloster Eldena gehabt hat, nach den Urkunden aus den Jahren 1203—1536;
2) Bl. 8—15 inc.: Alphabetische Nachweisung der in vorstehender Designation, sowie in andern nachher aufgefundenen Urkunden erwähnter Dörfer, Flüsse, Gerechtigkeiten und Pertinenzien;
3) Bl. 15 m. — 16: Appendix zu vorstehenden Nachweisungen.

5. Franzburg.

166. Papier in Folio, 23 Blätter, saec. XVIII., signirt p. 181—228, Blatt 23 und 23 unbeschrieben; — darin:

Urkunden der Stadt Franzburg in Neu-Vorpommern, a. 1584 bis 1626.

[3 Urkunden.]

6. Greifswald.

A. Stadt Greifswald.

1. Urkunden-Sammlungen.

167. Papier in Folio, 463 Blätter von A. G. v. Schwartz und andern Händen, saec. XVIII., darunter 134 unbeschriebene; — darin:

Privilegia et Monumenta alia Gryphiswaldensia, collegit A. G. de Schwartz. Pars I[a]. A. 1249—1556, cum documentis trium ecclesiarum Gryphiswaldensium; nämlich:

a) Bl. 3—66: Urkunden der S. Nicolai-Kirche und ihrer Brüderschaften, a. 1309—1501;
b) Bl. 67—94: Urkunden der S. Marien-Kirche und ihrer Brüderschaften, a. 1387—1604;
c) Bl. 95—103: Urkunden der S. Jacobi-Kirche und ihrer Brüderschaften, a. 1441—1464;
d) Bl. 104—400: Urkunden der Stadt Greifswald, a. 1248—1549.

168. Papier in Folio, 492 Blätter von A. G. v. Schwartz und andern Händen, saec. XVIII., darunter 63 unbeschriebene; — darin:

Privilegia et Monumenta alia Gryphiswaldensia, collegit A. G. de Schwartz. Pars II[a]. a. 1550—1738, cum documentis monasteriorum nigri et grisi, Hospitalium ss. Spiritus et Georgii, nec non vicariarum, capellarum et altarium; nämlich:

1) Bl. 2—19: Urkunden des schwarzen und grauen Klosters, a. 1316—1556;
2) Bl. 20—94: Urkunden der Hospitäler S. Spiritus und Jürgen, deren Kirchen, Kapellen und Brüderschaften, a. 1262—1550;
3) Bl. 106—475: Urkunden der Stadt Greifswald, a. 1551—1736;
4) Bl. 476—492: Greifswalder Almosen- und Bettler-Ordnung, d. d. 1738.

[Druck in Quarto.]

169. Papier in Folio, 34 Blätter von verschiedenen Händen, saec. XVII. und XVIII.; — darin:

Actenstücke zur Geschichte der Stadt Greifswald, a. 1553 bis 1742; nämlich:

1) Bl. 1—4, saec. XVIII.: Vergleich Herzog Philipps und der Stadt Greifswald wegen Besetzung kirchlicher Aemter, d. d. Eldena, Donnerstag nach Laetare, a. 1553;
2) Bl. 5—6[1], saec. XVII: Extract aus der von I. K. Maj. der Königin Christine dem Deputirten der Stadt Greifswald, Johann Christian Sturtz ertheilten Resolution, wegen der

Garnison und der Rückgabe der Stadtschlüssel an den Magistrat, d. d. Stockholm, den 24. Juli 1649; — Bl. 6^2 ist nicht beschrieben.

3) Bl. 7—9, saec. XVII.: Vertrag zwischen der Universität und der Stadt wegen delinquirender Unterthanen in der einen oder andern Jurisdiction, d. d. Greifswald, am Allerheiligen Tage 1655; dahinter Register der Zölle für aus Greifswald ausgeführte Waaren;

4) Bl. 10, saec. XVIII.: Vergleich der Städte Greifswald und Anklam wegen Praesentation eines Landrathes, d. d. Greifswald und Anklam, den 8. August 1689;

5) Bl. 11, saec. XVII. ex.: Bescheid des Greifswalder Magistrates an die Procuratoren und Notare daselbst, d. d. Greifswald, den 25. August 1696;

6) Bl. 12, saec. XVIII.: Erlass des Greifswalder Magistrates über die Gültigkeit der städtischen Schuldverschreibungen (Schluss fehlt);

7) Bl. 13, saec. XVIII.: Verordnung der Regierung über die richtigen und falschen Schulden der Stadt Greifswald, d. d. Stettin, den 16. September 1705;

8) Bl. 14—21, saec. XVIII.: Urtheil des Greifswalder Hofgerichtes in Sachen der Stadtgläubiger, d. d. Greifswald, den 9. October 1705. Mit der beigefügten Notiz über die eingereichte Appellation gegen das Urtheil seitens der Stadt, d. d. Greifswald, den 17. October 1705;

9) Bl. 22, saec. XVIII.: Beschluss der Greifswalder Bürgerschaft wegen Gehaltserhöhung des Syndicus Gerdes um 100 Gulden, d. d. Greifswald, den 11. Januar 1717;

10) Bl. 23—28, saec. XVIII.: Rescript der Regierung, wodurch das Moratorium der in Folge der kriegerischen Ereignisse mit Schulden belasteten Stadt Greifswald erneuert und auf weitere fünf Jahre bis 1727 verlängert wird, d. d. Stralsund, den 17. November 1721;

11) Bl. 29, saec. XVIII.: Extract des Greifswalder Raths-Protocolles über das den Nachkommen des verstorbenen Bürgermeisters von Halter zu bewilligende Gnadenjahr, d. d. Greifswald, den 11. April 1729;

12) Bl. 30, saec. XVIII.: Verordnung des Greifswalder Magistrates gegen den Verkauf von Waaren seitens der Schiffer; d. d. Greifswald, den 3. October 1729; — dahinter 1 leeres Blatt;

13) Bl. 32, saec. XVIII.: Erkenntniss des Obertribunals zu Wismar in Sachen des Greifswalder Magistrates, Appellan-

ten, gegen die Erben des Generals Müller v. d. Luhne, Appellaten, d. d. Wismar, den 23. October 1741; — dahinter 1 leeres Blatt;

14) Bl. 34, saec. XVIII.: Bescheid der Pommerschen Regierung auf die Bittschrift des Greifswalder Magistrates wegen der Kleider-Ordnung, d. d. Stralsund, den 14. Februar 1742.

170. Papier in Folio, 258 Blätter von mehreren Händen, saec. XVII. und XVIII., darunter 27 unbeschriebene; — Darin:

Urkunden und Actenstücke zur Geschichte der Stadt Greifswald, a. 1250—1700;

[94 Actenstücke.]

2. Zeitgeschichte, Verfassung und Miscellen.

171. Papier in Folio. 10 Blätter, saec. XVIII.; — darin:

Erlass des Herzogs Philipp von Pommern betreffs Beilegung der zwischen Magistrat und Bürgerschaft in Greifswald ausgebrochenen Streitigkeiten, d. d. Greifswald, den 13. November 1556. [Copie.]

172. Papier in Folio, 32 Blätter, saec. XVIII.; — darin:

Erlass des Herzogs Philipp Julius von Pommern wegen Beilegung der zwischen Magistrat und Bürgerschaft der Stadt Greifswald ausgebrochenen Streitigkeiten, d. d. Greifswald, den 23. Januar 1604.

173. Papier in Folio, 32 Blätter, saec. XVIII.; — darin:

Herzog Philipp Julius' Bestätigung des zwischen Magistrat und Bürgerschaft der Stadt Greifswald abgeschlossenen Friedens-Vertrages, d. d. Greifswald, den 23. Januar 1604.

174. Papier in Folio, 54 Blätter von mehreren Händen, saec. XVIII.; — darin:

Achatii von Rhaden,*) Bericht über die Händel zwischen den herzoglichen Beamten und dem Magistrat zu Greifswald, wegen der Gerechtsame zu Wiek. Mit urkundlichen Beilagen aus den Jahren 1248—1605. — Geschrieben a. 1606.

175. Papier in Folio, 60 Blätter, saec. XVIII.; darin:

Herzog Philipp Julius' Visitations-Recess der Stadt Greifswald, zur Beilegung der Streitigkeiten zwischen Magistrat und Bürgerschaft, d. d. Greifswald, den 20. Juni 1621.

176. Papier in Folio, 16 Blätter, saec. XVIII.: — darin:

1) Bl. 1—14 r.: Vertrag zwischen Magistrat und Bürgerschaft der Stadt Greifswald wegen der Verwaltung der Stadtgüter, d. d. Greifswald, den 25. August 1623. [Abschrift.]

---

*) Herzoglicher Amtmann zu Eldena.

2) Bl. 14¹—16: Herzog Philipp Julius' Bestätigung des vorstehenden Vertrages, d. d. Wolgast, den 9. November 1614. [Abschrift.]

177. Papier in Folio, 44 Blätter, saec. XVIII.; — darin:

1) Bl. 2—24: Vertrag zwischen Rath und Bürgerschaft zu Greifswald über die Verwaltung der Stadtgüter, d. d. Greifswald, den 25. August 1623. [Abschrift.]
2) Bl. 25—29: Bestätigung vorstehenden Vertrages durch Herzog Philipp Julius, d. d. Wolgast, den 9. November 1623. [Abschrift.]
3) Bl. 30—37: Plebiscitum, quod annuatim a consulibus solet recitari civibus Gryphiswaldensibus, die dominica ante festum omnium sanctorum. [Deutsch.]
4) Bl. 38—44: Formeln für den Eid des Bürgermeisters, Syndicus, der Rathsherren, Achtmänner, Fünfzigmänner, Bürger, Bürger-Worthalter, des Stadt-Wägers und Altermannes zu Greifswald.

178. Papier in Folio, 33 Blätter, saec. XVIII.; — darin:

Statuten und Gesetze der Stadt Greifswald, d. d. 26. September 1651. [Bl. 1 fehlt.]

179. Papier in Folio, 29 Blätter, saec. XVIII.; — darin:

Statuta Gryphiswaldensia, d. d. Greifswald, 26. Septbr. 1651; in hochdeutscher Uebersetzung.

[Das Original ist in niederdeutscher Sprache verfasst.]

180. Papier in Folio, 54 Blätter, saec. XVIII.; — darin:

Königlicher Regierungs-Recess in Folge des Berichts der Visitations-Commission zur Prüfung der gegenseitigen Beschwerden von Rath und Bürgerschaft zu Greifswald, d. d. Greifswald, den 25. August 1700.

181. Papier in Folio, 26 Blätter, saec. XVIII., signirt Fol. 316—341: — darin:

1) Bl. 1—22 r.: Bestätigung der revidierten Bauordnung der Stadt Greifswald durch die Königl. Schwedische Regierung zu Stettin, d. d. Stettin, den 8. Mai 1710. [Die Bauordnung selbst ist datirt Greifswald, 1708, s. d.]
2) Bl. 22¹—26: Bestätigung des von den Greifswalder Kaufleuten, Krämern und Brauern geschlossenen Vergleiches durch die für die Organisation der Provinz Pommern eingesetzte Königliche Schwedische Commission, d. d. Wolgast, den 19. Juni 1665.

182. Papier in Folio, 2 Blätter, saec. XVIII.; — darin:

Rescript der Königlich Schwedischen Regierung in Pommern an Magistrat und Universität zu Greifswald betreffs Wegschaf-

fung des herrenlosen Gesindels, ferner wegen der Sabbatsfeier, der Abstellung des Schiessens und des Gebrauches von Fackeln auf den Strassen der Stadt, d. d. Stralsund, den 13. Januar 1723.

183. Papier in Folio, 6 Blätter, saec. XVIII.; — darin:

Ceremoniell, so bei der Huldigung [in Greifswald] am 23. October 1754, nach der Verordnung Sr. hochgräflichen Excellenz [General-Gouverneur Graf Axel Löwe] und der Königlichen Regierung zu beobachten.

184. Papier in Folio, 17 Blätter, saec. XVIII., Bl. 10 und 11 unbeschrieben; — darin:

Recess der Königlich Schwedischen Regierung zu Stralsund zur Bestätigung des Vertrages der Stadt Greifswald mit der Universität wegen Heranziehung der letztern zu den Kriegskosten, d. d. Stralsund, den 8. December 1676.

185. Papier in Folio, 8 Blätter von zwei Händen, saec. XVIII.; — darin:

Project, wie das Greifswalder Cassa-Wesen einzurichten; mit zwei Briefen über diesen Entwurf an den Bürgermeister, d. d. 1699, Juni 12 und 13.

186. Papier in Folio, 14 Blätter, saec. XVIII.; — darin:

Greifswaldische Stadt-Cassa-Ordnung, wonach das Greifswaldische Stadt-Cassa-Wesen einzurichten, d. d. Greifswald, den 17. Juni 1699.

187. Papier in Folio, 10 Blätter, saec. XVIII.: — darin:

Greifswaldisches Stadt-Steuer-Reglement, d. d. Greifswald, den 10. October 1704.

188. Papier in Folio, 6 Blätter, saec. XVIII.; — darin:

Plebiscitum aestivum abbreviatum, quod annuatim proponi et recitari debet a consulibus civibus Gryphiswaldensibus die dominica ante festum divi Jacobi. — Verordnungen des Greifswaldischen Magistrates über den Besuch des Gottesdienstes, das Benehmen der Bürger gegeneinander, über Testamente, Verpfändungen, Kauf und Verkauf der Güter, Schulden, Bauten, Handel und Gewerbe. s. d.

189. Papier in Folio, 6 Blätter, saec. XVIII.; — darin:

Reglement des Greifswalder Magistrats für die Schützen-Compagnie. D. d. Greifswald, den 25. Juni 1670.

[Abschrift.]

190. Papier in Folio, 12 Blätter, saec. XVIII.; — darin:

Reichenbach, Project und Ueberlegung von dem Greifswaldischen Maltzmachen und Bierbrauen, a. 1746.

B. Universität Greifswald.

1) Urkunden-Sammlungen.

191. Papier in Folio, 105 Blätter, saec. XVIII., dahinter 3 unbeschriebene; — darin eine Abschrift des:

Codex diplomaticus academiae Gryphiswaldensis, quo vetustissima illius ut et conjunctae olim cum eadem ecclesiae collegiatae Nicolaitanae Monumenta .... exhibentur .... cura atque opera Joh. Phil. Palthenii, Prof. P. O. anno 1706.

[Umfasst die Urkunden der Jahre 1455—1538.]

192. Papier in Folio, 308 Blätter von A. G. von Schwartz und andern Händen, saec. XVIII., darunter 53 unbeschriebene; darin:

Codex diplomaticus academiae Gryphiswaldensis, collegit A. G. de Schwartz. Vol. Ium. a. 1392—1637.

[Bl. 83 enthält eine gedruckte Verordnung.]

193. Papier in Folio, 557 Blätter von A. G. von Schwartz und andern Händen, saec. XVIII., darunter 101 unbeschriebene; — darin:

Codex diplomaticus academiae Gryphiswaldensis, collegit A. G. de Schwartz. Vol. IIum. a. 1640—1754.

194. Papier in Folio, 104 Blätter von mehreren Händen, saec. XVII. und XVIII., darunter 10 unbeschriebene; — darin:

Urkunden und Actenstücke zur Geschichte der Universität Greifswald, a. 1455—1703.

[Enthält 18 Actenstücke.]

195. Papier in Folio, 311 Blätter von verschiedenen Händen, saec. XVII. und XVIII., mit 25 gedruckten Proclamationen und sonstigen Drucken; — darin:

Urkunden und Actenstücke zur Geschichte der Universität Greifswald, a. 1456—1764.

Ex codice diplomatico Academiae.

[Die Reihenfolge der Urkunden ist nicht chronologisch, sondern ungeordnet.]

2) Zeitgeschichte.

196. Papier in Folio, 4 Blätter, von denen 2 unbeschriebene, saec. XVII. incip.; — darin:

Joh. Heunii, [Prof. med. Gryph.] Notatu digna ex annalibus academicis Gryphiswaldensibus excerpta annorum. 1548—1601.

197. Papier in Folio, 17 Blätter von verschiedenen Händen, saec. XVII. und XVIII.; — darin:

1) Bl. 1—2: Lateinischer Ablassbrief des Bischofs Albert von Zidon als Vicars des Bischofs Henning von Cammin, durch den er der Universität Greifswald für die dort gehaltenen Messen einen 40tägigen Ablass verleiht, d. d. Gripeswald, a. 1461, März 1. [Von einer Hand, saec. XVIII.];
2) Bl. 3—4, saec. XVII.: Lateinische Erklärung des Greifswalder Consistoriums, dass die ausgezogenen Stellen aus Bagemin's Diluculum peripateticum und desselben Prodromus apologeticus ketzerisch seyen;
3) Bl. 5—6, saec. XVII.: Eingabe des Professors Joach. Krakevitz an Rector und Concil, d. d. in arce Sinclariana Scaniae, a. 1638, Dec. 31.;
4) Bl. 7, saec. XVII.: Erlass von Rector und Senat in Betreff des Professor Matth. Joh. Beringius, d. d. 27. Juli 1638;
5) Bl. 8, saec. XVII.: Johannis Hulsemanni, Littera de reditu Arwidi Grundelii, Prof. Gryph. in Sueciam, d. d. Lipsiae, 1649, October 19;
6) Bl. 9—12, saec. XVII.: Schreiben der theologischen Facultät zu Rostock an die theologische Facultät zu Greifswald, d. d. Rostochii, a. 1613, mens. October;
7) Bl. 13—14, saec. XVII.: Lateinischer Brief der theologischen Facultät zu Wittenberg an Professor der Theologie Barthold Krakevitz zu Greifswald, d. d. Wittebergae, 29. Juni 1621;
8) Bl. 15, saec. XVII.: Lateinischer Erlass von Rector und Senat der Universität Greifswald, d. d. 1640, Mart. 2;
9) Bl. 16—17, saec. XVII.: Acta in Synodo Usedomiae habita a. 1672, die 3. Junii.

198. Papier in Folio und Quarto, 50 Blätter, saec. XVII. und XVIII.; — darin:

Actenstücke und Briefe zur Geschichte der Universität Greifswald, a. 1672—1756; nämlich:

1) Bl. 1—2: Lateinischer Brief des Superintendenten Ammon zu Wunstorf an Rector und Concil zu Greifswald, d. d. Stettin, den 30. August 1672;
2) Bl. 3—10: Eingabe des Professors . . . . . zu Greifswald an das Concil über seinen Streit mit dem Magister Pfuel daselbst, d. d. Greifswald, den 10. April 1675;
3) Bl. 11—12: Eingabe des Schwedischen Kanzlers der Universität Greifswald zu Stettin an König Karl XI. mit der Bitte um Berufung eines andern Kanzlers, d. d. Stettin, den 17. September 1692;

4) Bl. 13—14: Eingabe des Greifswalder Concils an den Rector Schwalch in Sachen der exekutivischen Einziehung restirender Pachtgebühren, d. d. Greifswald, den 8. November 1698;
5) Bl. 15: Auszug aus Regierungs-Rath von Jaeger's Schreiben an den Canzler über Joh. Friedr. Mayer's Berufung nach Greifswald als General-Superintendent, d. d. Stettin, den 31. December 1708;
6) Bl. 16—21, saec. XVIII. inc.: Eingabe des Professors Petrus Massow an den Schwedischen Statthalter, d. d. Greifswald, den 2. Februar 1702. [Beschwerde über General-Superintendent Mayer.]
7) Bl. 22—23: Replik Joh. Fried. Mayer's gegen vorstehende Beschwerde, d. d. Greifswald, 22. Februar 1702. [Concept.]
8) Bl. 24—26: Klage des Greifswalder Concils gegen General-Superintendent Mayer wegen schwerer mündlicher Beleidigungen seinerseits, an König Karl XII. gerichtet; praes. 1703. Octob. 8;
9) Bl. 27—28: Erlass des Appellationsgerichts zu Wismar an Joh. Frid. Mayer in vorstehender Klagesache, d. d. Wismar, 22. November 1703;
10) Bl. 29—34: Gutachten der Greifswalder theologischen und juristischen Facultät über das von dem Halberstädter Consistorium zu Gunsten des suspendirten Predigers Andr. Bussdorfer zu Neinstedt erlassene Urtheil; — dahinter zwei weitere Gutachten des General-Superintendenten Mayer über denselben Fall, d. d. 1704, Februar 22;
11) Bl. 35—36: Lateinisches Dankschreiben der Universität Frankfurt a/Oder an die Universität zu Greifswald, für deren Betheiligung an dem Jubilaeum der ersteren Universität am 27. April 1706, d. d. Francofurti ad Viadr., die 9. Julii a. 1706;
12) Bl. 37—38: Pass von Rector und Concil zu Greifswald für General-Superintendent Mayer zu einer Reise nach Sachsen zu Carl XII., d. d. Greifswald, 25. October 1706;
13) Bl. 39—40: Lateinischer Brief eines Doctoranden an General-Superintendent Mayer wegen der bei Promotion zwischen ihm und dem Praeses ausgebrochenen Differenzen. (Schluss fehlt.)
14) Bl. 41—44: Joh. Fridr. Mayer's Entwurf „Wie die Königlich Schwedische nach Stettin verlegte Universität [Greifswald] könne eingerichtet werden". 4°. s. d. [Autograph.]

15) Bl. 45—46: J. L. von Olthoff's Schreiben an die Universität Greifswald, d. d. Stettin, den 1. Mai 1708. 4°;
16) Bl. 47—48: Heinr. Dürkop, Brief an die Universität Greifswald, d. d. Kopenhagen, den 28. Juni 1710. 4°;
17) Bl. 49: Eingabe des Rectors von Greifswald an die Königlich Schwedische Regierung wegen Confiscation einer ketzerischen Schrift des Propstes Bühren zu Pasewalck, d. d. Greifswald, April 1756. Folio.
18) Bl. 50: Erlass an Rector und Concil durch welchen mehrere Studenten ihrer Excesse wegen auf ? Jahre relegirt werden; d. d. Gryphiswaldiae, Kal. Febr. 1736. Folio.

199. Papier in Folio, 6 Blätter, saec. XVIII.; — darin:

Verordnung des Canzlers der Universität Greifswald, Feldmarschalls Grafen Jürgen von Mellin, zur Aufnahme der Studien und besserem Flor der Academie, d. d. Stettin, den 4. Januar 1702.

200. Papier in Folio, 14 Blätter, saec. XVIII., dahinter 2 unbeschriebene: — darin:

Königlich Schwedischer Visitations-Recess über die Zustände an der Universität zu Greifswald, d. d. Hauptquartier bei Warschau, den 20. Mai 1702.

201. Papier in Folio, 4 Blätter, saec. XVIII.; — darin:

Erlass König Friedrich's IV. von Dänemark wegen der zweiten Saecularfeier der Reformation auf den Universitäten zu Kopenhagen, Kiel und Greifswald, d. d. Schloss Gottorf, den 19. August 1717.

202. Papier in Folio, 10 Blätter von mehreren Händen, saec. XVIII.; — darin:

1) Bl. 1—4: Bericht des Greifswalder Hofgerichts an die Schwedische Regierung über den Rangstreit zwischen den Referendarien des Hofgerichts und den Doctoren der Universität, s. d. [Concept.]
2) Bl. 5—6: Entscheidung des Obertribunals in Wismar in der Funk'schen Erbschafts-Angelegenheit, d. d. Wismar, den 1. Juli 1723. [Abschrift.]
3) Bl. 7—10: Eingabe der Vormünder der Kinder des Hauptmanns v. Keffenbrinck in der Streitsache mit Hauptmann v. Donner an den König von Schweden, d. d. 17. Mai 1731.

203. Papier in Folio, 3 Blätter, saec. XVIII.; — darin:

1) Königliches Rescript an die Pommersche Regierung in Betreff ihrer Stellung zu der Besetzung der vacanten Professuren in Greifswald, d. d. Stockholm, den 18. August 1740;

2) Königliches Rescript, wodurch die Universität Greifswald von der Gerichtsbarkeit des Hofgerichts eximirt wird, d. d. Stockholm, den 12. März 1753.

3) Verfassung.

204. Papier in Folio, 90 Blätter, signirt p. 1—178, saec. XVIII.; — darin:

Statuta academiae Gryphiswaldensis, a. 1557; — dahinter 2 leere Blätter.

205. Papier in Folio, 4 Blätter, saec. XVIII.; — darin:

Königliche Instruction für den Kanzler der Universität Greifswald, d. d. Hauptquartier Warschau, den 20. Mai 1702.

4) Finanzwesen.

206. Papier in Folio, 61 Blätter von mehreren Händen, saec. XV.—XVIII., darunter Joh. Boetticher's Hand; — darin:

Schriften über die Einkünfte und Praebenden der Universität; nämlich:

1) Bl. 1—8, saec. XV.: Praebenda facultatum universitatis Gryphiswaldensis, a. 1469; — Bl. 5—8 sind nicht beschrieben;
2) Bl. 9—14, saec. XVI.: De reditibus academiae Gryphiswaldianae. [In deutscher Sprache.]
3) Bl. 15—22, saec. XVIII.: Von den allerersten Praebenden und Einkünften der Universität Greifswald, aus einer gar alten Original-Scharteck oder Kladde der Zeit, etwan anno 1469, jetzund nachgeschrieben. [Abschrift von No. 1.]
4) Bl. 23—26, von ders. Hand: De reditibus academiae Gryphiswaldianae. [Abschrift von No. 2.]
5) Bl. 27—44, von Joh. Boetticher's Hand: Etwas zur Erläuterung vorhergehender alter Schartecken, von Joh. Boetticher. Wolgast, 1741.
6) Bl. 45—49, von ders. Hand: Praebenda facultatum universitatis Gryphiswaldensis. [Abschrift von No. 1.]
7) Bl. 50—57, von ders. Hand: Etwas zur Erläuterung vorhergehender alter Schartecken von Joh. Boetticher. Wolgast 1741. [Concept von No. 5.]
8) Bl. 58—61, von ders. Hand: De reditibus academiae Gryphiswaldianae. [Abschrift von No. 2.]

Bestätigung des Vertrages der Stadt und Universität Greifswald über Heranziehung der letztern zu den Kriegskosten durch die Schwedische Regierung. D. d. Stralsund, den 8. December 1676. [Vgl. Mss. Pomeran. Folio 184.]

207. Papier in Folio, 25 Blätter, saec. XVIII.; — darin:
Regierungs-Erlasse und Urtheil des Obertribunals zu Wismar über die Steuerfreiheit der Universität Greifswald und einzelner ihrer Docenten, a. 1681—1734.
[13 Actenstücke.]

208. Papier in Folio, 28 Blätter, a. 1856; darin:
Gotthelf Friedrich Patzig, [Rechnungsrath] Denkschrift über die Vermögens-Verhältnisse der Universität Greifswald seit ihrer Begründung den 17. October 1456 bis zu ihrer vierten Saecular-Feier, den 17. October 1856. — Festschrift zur vierten Saecular-Feier der Universität.

5) Wohlthäter der Universität.

209. Papier in Folio, 16 Blätter, saec. XVIII.; — darin:
Mich. Gerschovii, Series patronorum, fundatorum, restauratorum, dotatorum, cancellariorum, vicecancellariorum, rectorum, vicerectorum, brabeutarum et professorum, a primo tempore fundationis academiae Gryphiswaldensis, secundum ordinem alphabeticum.

6) Facultäten.

210. Papier in Folio, 18 Blätter, saec. XVIII.; — darin:
Statuta revisa et emendata facultatis juridicae Gryphiswaldensis. S. a.

211. Papier in Folio, 432 Blätter, von mehreren Händen, saec. XVI. ex.; — darin:
1) Bl. 1—84: Rechts-Belehrungen in der Juristen-Fakultät zum Greiffswaldt publiziret, decano Joachimo Stephano, J. U. D. notario academiae Daniele Rungio, Gryphiswaldense, a. 1582 Juli 16. bis a. 1584 d. 2. Maji. [193 verschiedene Entscheidungen];
2) Bl. 85—273: Rechts-Belehrungen in der Juristen-Fakultät zum Greipswaldt, publicieret decano facultatis D. Joach. Stephano, J. U. D. a. 1585 d. 28. Julii usque ad a. 1589 d. 26. Julii. [Entscheidung No. 194—394, dann hört mit Bl. 187[1] die Numerirung auf];
3) Bl. 374—432: Responsa juridicae facultatis [Gryphiswaldensis] a. 1594, d. 26. Aug. usque ad a. 1597 m. Oct. [Lateinisch, gegen Ende auch einige deutsche Gutachten.] Schluss fehlt.

212. Papier in Folio, 375 paginirte Seiten, von mehreren

Händen, saec. XVII.—XVIII.; dahinter 94 leere Blätter; — darin:

1) P. 7: Pergamentblatt, mit dem farbigen Siegel der medizinischen Facultät der Universität Greifswald;
2) S. 17—23, saec. XVII.: Statuta facultatis medicae in academia Rostochiensi;
3) S. 25—29, von anderer Hand, saec. XVII.: Statuta facultatis medicae in academia Gryphiswaldensi, ad imitationem Rostochiensis conscripta a clarissimis viris, doctore Christiano Caleno et doctore Jacobo Seidelio, professoribus publicis a. 1596, m. Octobri, cum vetera et priora statuta hujus facultatis iniquitate temporis plane interiissent cumque spatio centum et triginta annorum nullus publicus actus promotionis a facultate medica esset in hac schola habitus atque celebratus;
4) S. 31—37, von anderer Hand, saec. XVII.: Statuta facultatis medicae in academia Gryphiswaldensi;
   [Abschrift des Druckes v. J. 1649; derselbe Text wie beide vorhergehenden.]
5) S. 41—375, von anderer Hand, saec. XVIII. inc.: Christophori Helvigii, [Prof. P. ord. Gryphisw. et decanus a. 1709]. Annales facultatis medicae Gryphiswaldensis a. 1456—1713. Mit Fortsetzungen von verschiedenen Händen von a. 1714 bis 1823; dahinter 91 leere Blätter; dann:
6) Bl. 92^1—93^2 inc., von anderer Hand, saec. XVIII. p. med.: Sumtus ab iis, qui gradum Doctoris adquirunt, praestandi; d. d. Gryphiswaldiae, den 12. Januar 1769; Bl. 93^1 und 94 sind nicht beschrieben.
   [Rother Saffian-Band mit Goldschnitt.]

213. Papier in Folio, 43 Blätter, saec. XVIII. inc., dahinter 24 unbeschriebene; — darin:

Christophori Helvigii, Annales facultatis medicae Gryphiswaldensis, inde ab anno 1456 usque ad finem anni 1713.

7) Greifswalder Professoren und Magister.

a) Allgemeines.

214. Papier in Folio, 17 Blätter von Joh. Boetticher's Hand a. 1741; — darin:

Verzeichniss der Greifswalder Professoren a. 1456—1741.

Joh. Carl Dähnert, Scripta Professorum omnium facultatum in academia Gryphiswaldensi 1769.

(Ist Bl. 89—162 von Mss. Pom. Folio 85.)

Joh. Carl Dähnert, Magistri Philosophici Gryphiswaldiae promoti 1769.

(Ist Bl. 75—86 von Mss. Pomer. Folio 85.)

Joh. Carl Dähnert, Doctores omnium Facultatum in Gryphiswaldensi Academia promoti, quorum specimina et diplomata inauguralia collecta in bibliotheca academica asservantur. 1769.

(Ist Bl. 51—70 von Mss. Pomer. Folio 85.)

b) Einzelne Professoren.

1) Alexander Caroc. (Jurist.)

215. Papier in Folio, 474 Blätter, von mehreren Händen, saec. XVII. ex. und XVIII; — darin:

Alexander Caroc's Manuscripte Bd. I. a. 1650 sqq. Enthält: Urkunden und Actenstücke zur Pommerschen Geschichte, a. 1649—1652.

216. Papier in Folio, 551 Blätter von mehreren Händen, saec. XVII. ex. et XVIII.; Blatt 197—207, 399—423, 458—471, 525—551 sind nicht beschrieben; — darin:

Alexander Caroc's Manuscripte. Bd. III. Enthält: Urkunden und Actenstücke zur Geschichte der Pommerschen Kirchen, namentlich des Stiftes Cammin, a. 1543—1666.

217. Papier in Folio, 237 Blätter, saec. XVII. ex. et XVIII.: Bl. 84—131 und 175—236 sind nicht beschrieben; — darin:

Alexander Caroc's Manuscripte. Bd. X. Enthält: Urkunden und Actenstücke zur Pommerschen Verwaltung und Gerichtsverfassung, namentlich in Bezug auf das Schuldenwesen, a. 1479—1645.

Auf Bl. 237 ein Brief des Professors Georg Adolf Caroc [Bruder Alexander's] über die Manuscripte seines verstorbenen Bruders, d. d. Greifswald, den 26. Juni 1732.

2) Marcus Bernhardinus [Philolog].

218. Papier in Folio, 15 Blätter, saec. XVII.; — darin:

Marci Bernhardini, Prof. Gryphisw. Epigrammata. — Der Schluss fehlt.

3) Bartholomaeus Battus [Theolog].

219. Papier in Folio, 28 Blätter, saec. XVII. und XVIII.; — darin:

Correspondenz des Professors der Theologie Bartholomaeus Battus, a. 1605 — 1615.

[15 Briefe, fast alle Originale.]

4) Abraham Battus, [General-Superintendent].

220. Papier in Folio und Quarto (40 Bll. Folio, 10 Bll. Quarto). 50 Blätter, saec. XVII.; — darin:

Correspondenz des Professors der Theologie und General-Superintendenten Abraham Battus, a. 1626 — 1672.
(28 Briefe.)

5) Johann Philipp Palthenius. [Historiker.]

221. Papier in Folio, Quarto und Octavo, 554 Blätter von mehreren Händen, saec. XVI ex. und XVII; — darin:

Joh. Phil. Palthenii, Manuscriptorum vol. VII^{um}; enthaltend:

Originalbriefe, Vollmachten und Rescripte an den Professor Bartholomaeus Battus, nebst seinen Antworten; a. 1599—1627; desgleichen: Correspondenz mit General-Superintendent Abraham Battus und andern gleichzeitigen Personen bis circa 1670.

222. Papier in Folio, 777 Blätter von mehreren Händen, saec. XVIII; — darin:

Joh. Phil. Palthenii Manuscriptorum vol. VIII^{um}; enthaltend:

Urkunden und Actenstücke zur Geschichte der Universität Greifswald, a. 1563—1695; voran die Statuten und Bestallungen.

223. Papier in Folio, 100 Blätter, saec. XVII. ex., dahinter 25 unbeschriebene; — darin:

Joh. Phil. Palthenii Manuscriptorum vol. XIII^{um}; enthaltend:

Pommersche Chronik eines Ungenannten bis 1592. [Niederdeutsch.]

224. Papier in Folio, 192 Blätter von mehreren Händen, saec. XVII. und XVIII.; darin:

Joh. Phil. Palthenii Manuscriptorum vol. XXI^{um}; enthaltend:

1) Bl. 4—12, saec. XVIII.: Vergleich Herzogs Friedrich Wilhelm von Mecklenburg und Schwerin mit der Stadt Rostock, d. d. Rostock, den 27. März 1702;
2) Bl. 13—14 von ders. Hand: Copia des Briefes Herzogs Heinrich des Aeltern, Heinrich des Jüngern und Johann von Mecklenburg über ihre dem Markgrafen Friedrich von Brandenburg geleistete Erbhuldigung a. 1442;
3) Bl. 15—21 von and. Hand: Rostocker Recess zwischen

den Herzogen Balthasar und Heinrich von Mecklenburg einerseits und Herzog Bogislav von Pommern andererseits, d. d. Rostock, am Sonntage Reminiscere a. 1504; Bl. 22 leer;

4) Bl. 23—30 von and. Hand: derselbe Recess; eine zweite Abschrift;

5) Bl. 31—40, saec. XVII.: König Karl's XI. von Schweden Verordnung über den Process der Rechtssachen in der Königlichen Kammer, den Commerz-Collegien und Zollgerichten, d. d. Stockholm, 29. Nov. 1689;

6) Bl. 41—149, saec. XVIII.: Extract aus des Bremer Erzbischofs Johann Rhode Handschrift „De archiepiscopatu Bremensi et ejus juribus." (In niederdeutscher Sprache.) Bl. 150 nicht beschrieben.

7) Bl. 151—186, saec. XVII.: Testamentum Johannis Alberti, ducis Megapolitani. Schwerin, den 22. December 1753. (In deutscher Sprache.)

8) Bl. 187—189, saec. XVIII.: Sendschreiben über die Kaiserliche Confirmation des zwischen dem Hause Holstein-Gottorp und einigen Capitularen zu Lübeck errichteten endgültigen Pactums anni 1647. (Abschrift des Druckes a. 1705); — Bl. 190 unbeschrieben;

9) Bl. 191—192 von and. Hand: Erlasse König Karl's XI von Schweden an den Magistrat von Hamburg und an das Königliche Reductions-Collegium für das Herzogthum Bremen in Sachen der Reductions-Angelegenheit, d. d. Stockholm, den 23. November 1686.

225. Papier in Folio, 54 Blätter, saec. XVIII.; — darin:

Designatio Manuscriptorum et librorum impressorum, so in des seeligen Herrn Professors Johann Philipp Paltheni Bibliothek befindlich.

(Bl. 1—19 med. Manuscripta; Bl. 19 ex.—64 libri impressi.)

6) Johann Friedrich Mayer. [General-Superintendent.]

226. Papier in Folio, 46 Blätter, saec. XVII. und XVIII.; — darin:

Actenstücke und Briefe, betreffend Johann Friedrich Mayer's Aemter und Berufungen a. 1681—1704.

(21 Actenstücke.)

227. Papier in Folio, 13 Blätter, saec. XVII.; — darin:

1) Bl. 1—10: Pässe der Herzöge Christian Albrecht und Friedrich von Schleswig, sowie König Karl's XI. von Schweden für Joh. Friedr. Mayer, a. 1688—1699. (5 Pässe.)

2) Bl. 11—13: Stipendien König Karl's XI. für Joh. Fr. Mayer's Sohn, den Stud. med. Abraham Mayer, a. 1697 und 1698; in Schwedischer Sprache.
(2 Actenstücke.)

228. Papier in Folio und Quarto, 39 Blätter, saec. XVIII.; — darin:

Joh. Friedr. Mayeri, Prof. theol. Gryphisw., Orationes academicae.
(5 Reden.)

229. Papier in Folio und Quarto, 43 Blätter, saec. XVII. und XVIII.; — darin:

Briefe König Karl's XI. von Schweden, der Herzoge Friedrich und Christian August von Schleswig-Holstein, der Herzogin Marie Elisabeth Helene von Schleswig-Holstein, des Herzogs August Wilhelm und der Herzogin Christina von Braunschweig-Lüneburg, des Herzogs Adolph Friedrich von Mecklenburg-Strelitz und der Aebtissin Anna Dorothea von Quedlinburg, an Johann Friedrich Mayer, a. 1692—1704
(22 Briefe.)

230. Papier in Folio und Quarto, 478 Blätter, saec. XVII. ex. und XVIII.; — darin:

Briefe an Johann Friedrich Mayer. Band I. A—J. (In alphabetischer Ordnung.
(379 Briefe.)

231. Papier in Folio und Quarto, 521 Blätter, saec. XVII. ex. und XVIII.; — darin:

Briefe an Johann Friedrich Mayer. Band II. K—O.
(343 Briefe.)

232. Papier in Folio und Quarto, 402 Blätter, saec. XVII. ex. und XVIII.; darin:

Briefe an Johann Friedrich Mayer. Band III. P—Z und Anonyma.
(273 Briefe.)

233. Papier in Folio, 69 Blätter, saec. XVII. ex. und XVIII.; — darin:

Joh. Friedr. Mayer, Concepte und Abschriften seiner Briefe und Denkschriften, zum grossen Theil eigenhändig.
(45 Concepte und Abschriften.)

234. Papier in Folio, 25 Blätter, saec. XVIII inc.; darin:

Acta et Epistolae ad fata Bibliothecae Joh. Friedr. Mayeri

post obitum*) ejus spectantia, annorum 1711 Aug. 13. — 1716, Januar 27.

(12 Briefe.)

7) Albrecht Georg von Schwartz. (Historiker.)

235. Papier in Folio, 8 Blätter von A. G. von Schwartz's Hand, saec. XVIII.; — darin:

1) Bl. 1 — 4: A. G. von Schwartz, Autobiographie, bis zu seinem Rectorate a. 1735;
2) Bl. 5 — 6: Desselben Schriften, für das Leipziger Universal-Lexikon zusammengestellt;

Bl. 7 und 8 nicht beschrieben.

236. Papier in Folio und Quarto, 316 Blätter, saec. XVIII.; darin:

Briefe von und an A. G. von Schwartz.

237. Papier in Folio und Quarto, 117 Blätter, saec. XVIII.; — darin:

A. G. von Schwartz, Correspondenz mit Caspar Wilhelm Freiherrn von Borcke, Curator der Königl. Akademie der Wissenschaften in Berlin a. 1745 — 1746.

(Die Briefe des Herrn von Borcke sämmtlich in Quarto, von Schwartz's Concepte in Folio-Format.)

238. Papier in Folio, 65 Blätter von A. G. von Schwartz, saec. XVIII med.; — darin:

1) Bl. 1 — 41: A. G. Schwartzii, Schema praelectionum historiae universalis, anno 1732 publice habitarum.**) Deutsch — Bl. 42 unbeschrieben;
2) Bl. 43 — 64: Ejusdem, continuatio historiae universalis, cum domino a Klinkowstroem habitae anno 1754.***) — Deutsch; Bl. 65 unbeschrieben.

239. Papier in Folio, 39 Blätter von A. G. von Schwartz, saec. XVIII med.; — darin:

A. G. von Schwartz, Vorlesung über die Deutsche Reichshistorie.

(Geht von Karl dem Grossen bis auf die Wahl Franz I. a. 1745.)

---

*) † 6. Juni 1712.

**) Von der Sündfluth bis zum Durchgange der Israeliten durch das rothe Meer.

***) Vom Auszuge der Israeliten bis auf C. Julius Caesar.

240. Papier in Folio, 12 Blätter von A. G. von Schwartz, saec. XVIII.; — darin:

A. G. von Schwartz, (Praeses.) **Dissertatio historico-critica De serie Processus et Provocationum forensium in causis ad jus Sverinense dirimendis, quae apud Stralsundenses olim usitata fuit. Gryphiswaldiae, 1741.** Respondens: J. Schwartz, Alberti Georgii filius. (Concept für den Druck.)

241. Papier in Folio, 12 Blätter von mehreren Händen, saec. XVIII.; — darin:

1) Bl. 1—6: A. G. Schwartzii, Periculum academicum de limitibus juris mariti in personam uxoris;

2) Bl. 7—10 von anderer Hand: Johannis Mildahni, Pastoris Zudariensis, Annexa ad monita A. G. Schwartzii de diplomate anni 1306, Transactionem inter abbatem Hildensem et civitatem Gryphiswaldensem exhibente, d. d. 2 Martii. Data a. 1726, die 14 et 16 Martii. (Deutsch.)

3) Bl. 11—12 von derselben Hand: Ejusdem, Addenda ad G. A. Schwartzii continuationem primam observationum in historiam patriam d. d. Zudar, den 3. April 1726. (In deutscher Sprache.)

242. Papier in Folio, 17 Blätter, saec. XVIII.; — darin:

Actenstücke zum Streite der von Schwartz'schen Erben mit der Universität Greifswald. Anno 1756.

8) C. F. Hornschuch. (Prof. der Botanik.)

243. Papier in Folio, 51 Blätter, a. 1851; — darin:

Verzeichniss der von dem Professor C. Fr. Hornschuch nachgelassenen Bücher. Greifswald, 1851.

244. **Julius Muenter, Gutachten über die von dem verstorbenen Professor Dr. Hornschuch hinterlassene Bibliothek. Greifswald, den 1. Juli 1852.**

245. Papier in Folio, 124 Blätter, von mehreren Händen, saec. XVII.; — darin:

Programmata Universitatis Gryphiswaldensis in Pomeranos celebres.

Reden der Universitäts-Rectoren zum Andenken verstorbener Professoren und bei sonstigen Universitäts-Feierlichkeiten, a. 1610—1628.

8) Universitäts-Bibliothek.

246. Papier in Folio, 25 Blätter, a. 1822; — darin:

Carl Schildener, Verzeichniss derjenigen Werke, welche im Jahre 1821 für die Königliche Universitäts-Bibliothek zu Greifswald erworben sind.

247. Papier in Folio, 6 Blätter, a. 1822; — darin:
Carl Schildener, Begleitschreiben an Rector und Concil zu den Erwerbungen für die Königliche Universitäts-Bibliothek zu Greifswald im Jahre 1821. Greifswald, den 25. Febr. 1822.

248. Papier in Folio, 16 Blätter, a. 1823; — darin:
Carl Schildener, Verzeichniss derjenigen Werke, welche im Jahre 1822 für die Königliche Universitäts-Bibliothek erworben sind.

249. Papier in Folio, 6 Blätter, a. 1823; — darin:
Carl Schildener, Begleitschreiben an Rector und Concil zu dem Verzeichnisse der Erwerbungen für die Königliche Universitäts-Bibliothek im Jahre 1822. D. d. Greifswald, den 20. Februar 1823.

250. Papier in Folio, 27 Blätter, a. 1824; — darin:
Carl Schildener, Verzeichniss derjenigen Werke, welche im Jahre 1823 für die Königliche Universitäts-Bibliothek zu Greifswald erworben sind.

251. Papier in Folio, 5 Blätter, a. 1824; — darin:
Carl Schildener, Bericht an Rector und Concil der Universität Greifswald zu dem Verzeichnisse der Erwerbungen für die Königliche Universitäts-Bibliothek im Jahre 1823. D. d. Greifswald, den 18. Juli 1824.

C. Greifswalder Hofgericht.

252. Papier in Folio, 299 Blätter, von verschiedenen Händen, saec. XV.; — darin:

1) Bl. 1—162: Collectio recessuum judicialium Gryphiswaldensium, per Matthaeum Dykon, clericum dioecesis Camminensis et notarium publicum, anno circa 1461;
2) Bl. 1—83: Casus longi super Instituta. S. l. & a. [Incunabel.] Fehlt bei Hain;
3) Bl. 1—5, von anderer Hand: Van vier Tiden des Jares. [Niederdeutsch.] Dahinter 5 leere Blätter;
4) Bl. 1—27, von anderer Hand: Recessuum judicialium Gryphiswaldensium collectio altera; dahinter 3 leere Blätter.
5) Bl. 1—22, von anderer Hand: Gherardi Rym, monachi S. Mariae Hildensis, ordin. Cisterc. Opusculum de corpore

Canonum Decretalium ac Legum „Defensio defensorum" intitulatus, ad defendendum reos contra malitiam actorum.

Auf der innern Seite des vordern Deckels ein Pergamentblatt saec. XIV. mit lateinischen Hexametern in Doppel-Columnen mit Glossen saec. XV.; das Gedicht ist grammatischen Inhalts und handelt „De litteris."

Auf der innern Seite des hintern Deckels ebenso Pergament, darauf eine Urkunde, datirt „in monasterio nostro Hilda, prope oppidum Gripeswaldense, Camminensis diocesis, a. Domini 1489, Indict 7. pontificatus . . . . Innocentii papae VIII. anno 5, die vero Saturnii septima mensis Februarii, hora vesperorum."

253. Papier in Folio, 271 beschriebene und 22 leere Blätter von mehreren Händen, saec. XVI. inc. bis saec. XVII. ex. geschrieben; — darin:

Protocolle des Gerichts [zu Greifswald] von a. 1508, Montag vor Oculi bis 1573, Novb. 23.

[Der Anfang fehlt; das gegenwärtig erste Blatt ist signirt fol. 33.]

254. Papier in Folio, 11 Blätter von mehreren Händen, saec. XVIII.; — darin:

Acten und Verhandlungen des Hofgerichts zu Greifswald a. 1742—1758.

[6 Actenstücke.]

7. Grimmen.

255. Papier in Folio, 52 Blätter von mehreren Händen, saec. XVIII., signirt p. 49—148, darunter 2 unbeschriebene; — darin:

Urkunden der Stadt Grimmen in Neu-Vorpommern, a. 1349—1685.

[4 Urkunden.]

8. Guetzkow.

256. Papier in Folio, 27 Blätter von mehreren Händen, saec. XVIII., darunter 6 unbeschriebene; — darin:

Urkunden der Stadt Guetzkow in Neu-Vorpommern, a. 1353—1548.

[5 Urkunden.]

9. Lassahn.

257. Papier in Folio, 38 Blätter von mehreren Händen, saec. XVIII., darunter 5 unbeschriebene; — darin:

Urkunden der Stadt Lassahn in Neu-Vorpommern, a. 1626—1726.
[5 Urkunden.]

10. Loitz.

258. Papier in Folio, 30 Blätter von mehreren Händen, saec. XVIII., signirt p. 241—284 und p. 229—240, darunter 4 unbeschriebene; — darin:

Urkunden der Stadt Loitz in Neu-Vorpommern, a. 1242—1729.
[5 Urkunden.]

11. Pudagla.

259. Papier in Folio, 6 Blätter von zwei Händen, saec. XVIII.; — darin:

Actenstücke zur Geschichte des Amtes Pudagla; nämlich:

1) Bl. 1—2: Provisorische Verleihung der Liepischen Mühle im Amte Pudagla an Müller M. Duritz auf 6 Jahre, von Ostern 1710 ab, unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Königliche Commission, d. d. Pudagla, den 17. Aug. 1709; — Bl. 2 nicht beschrieben;
2) Bl. 3—4: Christ. Wücken's Caution für seinen Pensionarius auf dem Ackergute Cutzow im Amte Pudagla, d. d. Wolgast, den 27. Mai 1710; dahinter Verificirung dieser Caution durch den Wolgaster Magistrat, d. d. ibidem, den 27. Mai 1710;
3) Bl. 5—6: Instruction für den Amtmann zu Pudagla, d. d. Stettin, den 21. Juni 1701.

12. Richtenberg.

260. Papier in Folio, 22 Blätter von mehreren Händen, saec. XVIII., signirt p. 927—968, die beiden letzten unbeschrieben; — darin:

Urkunden des Schuster- und Schneider-Gewerkes in Richtenberg, a. 1536—1723. [Originale.]
[4 Urkunden.]

13. Stettin.

261. Papier in Folio, 126 Blätter von mehreren Händen,

saec. XVII. und XVIII., darunter 21 unbeschriebene;— darin:

Urkunden und Actenstücke zur Geschichte der Stadt Stettin, a. 1524—1677.
[14 Actenstücke.]

262. Papier in Folio, 440 Blätter, von mehreren Händen, saec. XVII. und XVIII., darunter 79 unbeschriebene; darin:

Stadt Stettin'sche Privilegia und Monumenta, a. 1243—1691. Gesammelt von A. G. von Schwartz.

Bl. 404—440 enthält die Abschrift des Druckes der „Alt-Stettinischen Pommerischen Geschichte . . . . . aus den berühmten Historicis Cramero, Micraelio und Friedeborn zusammengetragen etc. Theil I. Alten-Stettin, 1661. — Enthält die Geschichte der Jahre 1601—1620.

263. Papier in Folio, 10 Blätter, saec. XVIII.; — darin:

Kurtze Beschreibung der Stadt Stettin. 1705.
[Angefertigt nach dem „Pommerschen Kriegs-Postillon." Leipzig, 1677. 4°.]

264. Papier in Folio, 313 Blätter von mehreren Händen saec. XVII. und XVIII., darunter 9 unbeschriebene; — darin:

Actenstücke zur Geschichte der Stadt Stettin, a. 1586—1691; nämlich:

1) Bl. 1—253, saec. XVII.: Sitzungs-Protocolle des Stettiner Senates aus den Jahren 1617—1630; Fragmente, die überdies verbunden und durcheinander geworfen sind;
2) Bl. 254—261 von verschiedenen Händen: Erbschafts-Protocolle 1646;
3) Bl. 262—281, saec. XVII ex.: Hauptbuch und Handlungsbuch einer Stralsunder Handlung, a. 1659;
4) Bl. 282—297, saec. XVII.: Eingaben der Wittwe Florentine Schulz und der Alterleute des Gewandschnitts-, Kaufmanns- und Segler-Hauses zu Stettin an Herzog Johann Friedrich wegen der Erbschaft der erstern, nebst den Erwiderungen des Herzogs a. 1586, Oct. und Novbr. [Copie.]
5) Bl. 298—309, saec. XVIII: Schreiben König Karl's XI. von Schweden an den Rath von Stettin und Stralsund vor, während und nach der Belagerung von Stettin, nebst Antwort der letztern Stadt, d. d. 1675, Aug. — 1676 Febr. 24. Im Ganzen 7 Briefe, deren letzter unvollständig. Die auf Bl. 298 noch aufgeführten 3 Briefe König Karl's XI. fehlen jetzt;

6) Bl. 310—313, saec. XVII ex.: Protocolle der Gewandschneider-Innung und des Schifferhauses in Stettin, d. d. 1689, März 19., und 1691, April 12.

265. Papier in Folio, 8 Blätter, saec. XVII.; — darin:
Relation des Tumultes und Aufruhrs, so am 16. bis 18. Juli a. 1616 zu Alten-Stettin fürgelauffen, von Jacob Frost, Consil. et Archivar. Ducum Pomeran.

266. Papier in Folio, 117 Seiten, saec. XVIII., dahinter 30 unbeschriebene Blätter; — darin:
1) p. 1—17: Catalogus librorum in Bibliotheca Nicolaitana Sedinensi;
2) p. 19—37: Catalogus librorum veterum in Bibliotheca Jacobitana ibidem, a. 1677 flammis in obsidione consumpta;
3) p. 41—80: Catalogus Bibliothecae Marianae ibidem; S. 63—70 und 81—82 unbeschrieben;
4) p. 83—117: Catalogus librorum in Bibliotheca Mariana post ultimam obsidionem.

(Ex Bibliotheca Joh. Boetticheri.)

14. Stolp.

267. Papier in Folio, 10 Blätter, saec. XVIII. inc.; — darin:
Historia brevis de Templo arcis Stolpensis, auctore Laur. Matth. Baumann, Stolp. Pomerano. Anno 1702.

15. Stralsund.

1) Urkunden-Sammlungen.

268. Papier in Folio, 10 Blätter, saec. XVIII.; — darin:
Fragmenta e Privilegiis civitatis Stralsundensis, sub certos titulos digesta, a. 1240—1610.

269. Papier in Folio, 160 Blätter, saec. XVII., darunter 25 unbeschriebene; — darin:
Rubriecken der Stad Stralsund Privilegien, under wölcke, wat in allen Privilegien van Anbeginn der Stad bit up dissen Dagen befindlich unde tho einer jeden Rubric gehörig, na Ordning des Datums ingesettet worden. Anno . . .
[Umfasst die nach Rubriken geordneten Privilegien a 1246—1655.]

270. Papier in Folio, 458 Blätter von A. G. v. Schwartz's und andern Händen, saec. XVIII., darunter 141 unbeschriebene; — darin:
Stadt Stralsundische Privilegia und Monimenta,

nebst einigen alten Annalibus und Listen der Mitglieder des Stadtrathes a. 1212—1742. Gesammelt von A. G. v. Schwartz.

271. Papier in Folio, 36 Blätter von mehreren Händen, saec. XVIII., darunter 7 unbeschriebene; — darin:

Actenstücke zur Geschichte des Stralsunder Stadtgerichts und Handels; nämlich:

1) Bl. 1—3[1]: Inhalt der Protocolle, so bei dem hiesigen Stadtgericht von a. 1685—1739 gehalten worden;
2) Bl. 4—17 von ders. Hand: Protocolle, so von a. 1663—174 . . . in conventu sive collegio mercatorio sind gehalten worden. (Geht nur bis 1726; dahinter 4 leere Blätter.)

Adnex. 1) Bl. 1—17 von anderer Hand: M. Krause, Index der zu meinen Manual-Acten gehörigen Königlich Preussischen Patenten, Edicte und anderer Verordnungen Vol. Ium. — VIum, a. 1715—1779; dahinter 3 leere Blätter;

— 2) Bl. 1) von anderer Hand, saec. XVIII.: Extract aus Herrn Prof. Daehnert's „Pommerscher Bibliothek, Band II. Stück 7, p. 271, s. t." Kurzgefasste Tabelle der Immediat- und Mediat-Städte in Preussisch-Pommern.

2. Allgemeine Geschichte.

272. Papier in Folio, 349 Blätter, saec. XVIII.; — darin:

1) p. 1—668: Heinrich Busch,*) Congesta historica aus alten Stralsundischen und andern Chronicis**) von der ältesten Zeit an bis 1540 incl. Aus dem Original copirt durch den Diener Eveler des Bürgermeisters von Stralsund Schwartz.
2) 669—698:***) Catalogus consulum et senatorum Stralsundensium, a. 1280—1753.

3. Beschreibung.

273. Papier in Folio, 15 Blätter, saec. XVIII. inc.; — darin:

Kurtze Beschreibung der Pommerschen Stadt Stralsund 1706.

Einliegend 2 Blätter mit einer bildlichen Darstellung der

*) Syndicus, später Bürgermeister von Stralsund, † a. 1577.

**) namentlich aus Johann Beckmann's Chronik.

***) Bei der Zählung werden die leeren Seiten nicht mitgezählt, so dass die letzte Seite mit 694, anstatt mit 698, bezeichnet wird.

Tische und der darauf befindlichen Gerichte auf dem von der Stralsunder Brauer-Compagnie bei Gelegenheit der Huldigung im Jahre 1721 gegebenen Banquet.

274. Papier in Folio, 12 Blätter, saec. XVIII., die beiden letzten unbeschrieben, signirt p. 401—424; — darin:

Balth. Schultz, Gründliche, jedoch unmassgebliche Vorstellung, welcher gestalt . . . . . die gute und durch vormahligen Brand leider geruinirte arme und in Schulden vertiefte Stadt Stralsund durch eine . . . Königliche Verordnung hinwiederumb solcher Gestalt zu helffen sey, dass ohne einige Beschwerung der allgemeinen Bürgerschaft und Kränkung ihrer Freyheiten und Gerechtigkeiten sie innerhalb wenigen Jahren zum mehrentheill vorigem florirendem Stande hinwiederumb zu gedeyen den ungezweiffelt Hoffnung haben.

4. Zeitgeschichte.

275. Papier in Folio, 313 Blätter, saec. XVIII.; — darin:

1) Bl. 2—56: Baltzar Prutze, Bedenken vom Stralsundischen Unwesen, wie daselbig zu remedyren. Geschrieben im Jahre 1614.
2) Bl. 57—87: Desselben Ungefährliche Reformation oder Regiments-Ordnung, den grossen Rath, das Gericht und die Raths-Aembter anbelangendt;
3) Bl. 88—166: Vereinbarung von Bürgermeister und Rath der Stadt Stralsund über die Punkte, in welchen sie mit der Herzoglichen Landeskirchen-Ordnung nicht übereinstimmen, in Form eines Regulativs für Consistorium und Geistlichkeit der Stadt verfasst durch Balth. Prutze.
4) Bl. 167—313: Collecta historica de primaria civitate Pomeranica Stralsund, a. 1639. (Stralsundische Chronik aus Kantzow, Valentin von Eichstedt und Johann Beckmann zusammengetragen bis a. 1541, wo diese Quellen versiegen.

276. Papier in Folio, 30 Blätter, saec. XVIII.; — darin:

Herzoglicher*) Visitations-Abschied der gesammten geistlichen Stiftungen der Stadt Stralsund und der Güter dieser Stiftungen, d. d. Stralsund, 22. December 1617.

277. Papier in Folio, 22 Blätter, saec. XVIII., signirt p. 813—814; — darin:

1) Bl. 1—14: Der Stadt Stralsund Remonstration zur Erlan-

*) Herzogs Philipp Julius.

gung der Exemtion a dicasterii jurisdictione, d. d. Stralsund, 28. Januar 1643;

2) Bl. 15—16: Schreiben des Schwedischen Gesandten, J. Oxenstierna, an das K. Gericht behufs Bewahrung des Stralsunder Erbvertrages, d. d. Alten-Stettin, den 29. April 1643;

3) Bl. 16[1]—19: Eingabe der Stadt Stralsund an den Gesandten J. Oxenstierna, d. d. 15. April 1643;

4) Bl. 20—22: Kurtze jedoch wahrhaffte Anzeige von Beschaffenheit der Appellationen . . . . . so bisher an das Königlich Vorpommersche Kreisgericht angestellet; daraus zu befinden, dass solche dem Erbvertrage nicht gemäss sind.

278. Papier in Folio, 35 Blätter saec. XVIII, signirt p. 449—510, darunter 6 unbeschriebene; — darin:

Actenstücke und Regierungserlasse zur Geschichte von Stralsund a. 1663—1734.

[7 Actenstücke.]

279. Papier in Folio, 196 Blätter saec. XVIII. and 3 unbeschriebene zwischen Bl. 190 und 191; — darin:

Relation der Stralsunder Rathsherrn Christian Schwarz und Joachim v. Braun an den Magistrat der Stadt über ihre Gesandtschaft zum Friedenscongresse nach Osnabrück in den Jahren 1645 und 1646. Mit Actenstücken.

280. Papier in Folio, 14 Blätter saec. XVIII; — darin:

Berichte über das Einschlagen des Blitzes in die Stralsunder Nicolai-Kirche, am 19. Juni 1670, nämlich:

1) Bl. 1—7: Eigentliche und wahrhaffte Relation von dem erschrecklichen Donner-Schlage, so allhier zu Stralsunde am dritten Sonntage nach Trinitatis, war der 19. Junii styli veteris dieses 1670sten Jahres, Morgens gegen halb neun Uhr in St. Nicolai-Kirchen mitten unter der Predigt geschehen und was in allem sich darbey begeben und befunden; Gedruckt zum Stralsunde durch Michael Mederu. 4° (Abschrift des Druckes.)

2) Bl. 7 med. — 8: Joh. Breitsprecher, Mit mercklicher Hand auffgedeckter Kirchen-Spiegel, worin die hertziche Barmhertzigkeit unseres Gottes unter dem gerechten orn seines feurigen Donners, welchen Er den 19. Juni a. 1670 abermahl in Stralsund in und auff S. Nicolai-Kirchen . . . . erschrecklich fahren liess, mit den Augen höchster

Verwunderung angeschauet wird etc. Stralsund durch Michel Meder. 8°. (Abschrift.)

3) Bl. 9—11¹ inc.: Thomas Grundiss, Umständlicher Brief an seinen Schwiegervater über den Blitzschlag auf die St. Nicolai-Kirche, d. d. 19. Juni 1670;*)

4) Bl. 11¹ inc. — 14r.: Brief des General-Superintendenten, Professor Abraham Battus an die Pastoren der Anklamer Synode über den durch das Einschlagen des Blitzes in die Stralsunder Nicolai-Kirche veranlassten Regierungsbefehl, d. d. Greifswald, den 28. Juni 1670.

281. Papier in Folio, 4 Blätter saec. XVIII; — darin:

1) Bl. 2—3¹: Friderici, Regis Sueciae, Diploma nobilitatis Magistratus Sundensis, d. d. Holmiae, d. 29. Decemb. 1720. (Abschrift.)

2) Bl. 4: Desselben, Rescript an das Hofgericht betreffs Beilegung des Adelstitels an die Mitglieder des Stralsunder Magistrats in seinen Erlassen, d. d. Stockholm, den 15. Februar 1724. (Abschrift.)

282. Papier in Folio, 12 Blätter saec XVIII: darin:

Catalogus vel Series consulum et senatorum Stralsundensium, ex antiquis schedis excerptus, a. 1280—1738.

5. Einzelne Stralsunder.

a) Bartholomaeus Sastrow.

283. Papier in Folio, 348 Blätter saec. XVIII; — darin:

Bartholomaei Sastrowen) Herkommen, Geburt und Lauf seines gantzen Lebens, auch was sich in deme denckwerdiger zugetragen, so ehr mehrentheils selbst gesehen und gegenwärtig mit angehöret hat, in vier unterschiedliche Theile von ihm selbst beschrieben. Theil I.**

284. Papier in Folio, 507 Blätter, signirt fol. 344—870, saec. XVIII; — darin:

Bartholomaei Sastrowen, Lebensbeschreibung. Theil II.

---

*) (Enthält ein Gedicht im Namen der St. Nicolai-Kirche an die beiden anderen Pfarrkirchen, sowie an die Einwohner der Stadt Stralsund.)

**) Geb. 1520 † 1598 als Bürgermeister von Stralsund. Band 1 und 2 sind im Jahre 1595, Band 3 und 4 im Jahre 1596 geschrieben. Band 4 aber vernichtet worden.

285. Papier in Folio, 272 Blätter saec. XVIII; — darin:
Bartholomaei Sastrowen Lebensbeschreibung. Theil III.
[Geht bis zu des Verfassers Uebersiedelung von Greifswald nach Stralsund am 29. Nov. 1555.]

b) Christoph Pyl, Gymnasii Sundensis Rector.

286. Papier in Folio, 820 Blätter in Doppelcolumnen geschrieben, signirt col. 1—3280, saec. XVIII; — darin:
Mag. Christophori Pylii, Collectanea locorum communium.

16. Tribsees.

287. Papier in Folio, 32 Blätter von A. G. von Schwartz's und anderen Händen, saec. XVIII, darunter 4 unbeschriebene; — darin:
Urkunden der Stadt Tribsees in Neu-Vorpommern, a. 1285—1745. [9 Urkunden.]

17. Wolgast.

288. Papier in Folio, 32 Blätter von mehreren Händen saec. XVIII, darunter 5 unbeschriebene; — darin:
Urkunden der Stadt Wolgast in Neu-Vorpommern a. 1282—1739.
[8 Urkunden.]

289. Papier in Folio, 12 Blätter von Joh. Boetticher's Hand saec. XVIII; darin:
Das gelehrte und gelehrte Wolgast. — Pastores und Praepositi zu Wolgast seit der Reformation. Aus den Sammlungen Joh. Boetticher's, Rectoris scholae Wolgast a. 1744, von ihm zusammengestellt.
(Enthält die Lebensbeschreibungen der Wolgaster Pröbste und Pastoren bis a. 1744.)

290. Papier in Folio, 262 Blätter, von Joh. Boetticher's und anderen Händen saec. XVIII inc.; — darin:
Briefe und Rechnungen über die zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirchen und Schulen zu Wolgast in Deutschland a. 1724 und 1725 veranstalteten Collecten, von Joh. Boetticher gesammelt.

18. Insel Rügen.

291. Papier in Folio, 12 Blätter von Joh. Boetticher's Hand saec. XVIII; Bl. 11 u. 12 unbeschrieben; — darin:

1) Bl. 1—3: Gottlob Samuel Pristaff's satyrisches Gedicht auf die Rügianischen Geistlichen;
2) Bl. 4—9: [Pastor Bützow auf Hiddensee?] Entgegnung eines Anonymi, woraus Pristaffs Leben zu ersehen ist;
3) Bl. 10: Koch, Hofmeister zu Natzewitz auf Rügen: Epicrisis in Epigrammata Pristaffiana.

292. Papier in Folio, 476 Blätter saec. XVIII, darunter 141 unbeschriebene; — darin:

Codex diplomaticus Rugianus, descriptus e copiario autographo principum quondam Rugiae indigenarum membranaceo, in tabulario ducali Sedini asservato. Ad calcem addita est copia privilegiorum, civitatibus ac ordini equestri Rugianis a Ducibus Pomeraniae concesserum. Anno 1221—1541.

(Die Ueberschriften der einzelnen Urkunden sind von A. G. von Schwartz's Hand.)

293. Papier in Folio, 243 Blätter von mehreren Händen saec. XVIII; — darin:

1. Bl. 1—178: Dat olde Wendische Rugianische Landrecht, zusammengestellt von Matthias Norman;
2) Bl. 1—20: Vom Rugianischen Landgebrauch. — Abschrift eines alten Manuscriptes;
3) Bl. 1—4: Memorial über die Beschaffenheit eines Landvogts in Rügen;
4) Bl. 1—38: Urkunden und Actenstücke zur Geschichte der Rügen'schen Landvoigtei und Rechtspflege, a. 1322—1736. Gesammelt von A. G. von Schwartz; Bl. 39—41 unbeschrieben:

Nachricht von der Tiefe des Borg-Sees*) in der Stubbenitz auf Jasmund, wie solche den 8. September 1745 von dem Bergener Bürger und Schiffer Joh. Lasten und dem Königl. Haidereiter zum Werder in der Stubbenitz, Joh. Jürgen Teden untersucht und befunden ist.“ Ex ore des obengenannten Joh. Lasten excepi J. Jondrich. Bergen, den 9 Septbr. 1745.

(NB. Ist Bl. 2. von Mss. Pomer. Folio 293.)

294. Fünf Ansichten in Folio von Stubbenkammer, dem Burg- oder Schwarzen) See und Arkona, in Tusche ausgeführt von Mag. G. S. P . . . . . ***) a. 1732.**

---

*) Jetzt Hertha-See getauft.
**) Der jetzt sog. Hertha-See.
***) Gottlob Samuel Pristaff.

19. Pommerisch-Rügensche Dörfer.

295. Papier in Folio, 243 Blätter v. A. G. v. Schwartz's und andern Händen saec. XVII und XVIII, darunter 35 unbeschriebene; — darin:

Urkundliche Nachrichten von Pommerschen und Rügianischen Dörfern in alphabetischer Ordnung. Gesammelt von Alb. Georg v. Schwartz. Band I.

296. Papier in Folio, 225 Blätter v. A. G. v. Schwartz's und andern Händen saec. XVII und XVIII, darunter 59 unbeschriebene; — darin:

Urkundliche Nachrichten von Pommerschen und Rügianischen Dörfern in alphabetischer Ordnung. Gesammelt von Alb. Georg v. Schwartz. Band II.

20.) Accessiones novae.

297. Papier in Folio, 2 Blätter saec. XVIII, das zweite nicht beschrieben; — darin:

Joachim von Plahten, Nachricht von dem Kloster Neuencamp und seiner Stiftskirche. (Wurde a. 1561 niedergerissen, da sie baufällig war.)

298. Papier in Folio, 1 Blatt a. 1698; — darin:

Bericht über die Criminal-Anklage gegen den Königlich Schwedischen General-Gouverneur in Pommern, Grafen Bielcke, vor dem Hofgerichte zu Stockholm, am 10. October 1698. D. d. ibidem, 11. Octob. eod. a.

299. Papier in Folio, 4 Blätter saec. XVIII; — darin:

Verzeichniss einiger Chroniken und Schriften, woraus die Pommersche Historie kann suppliret werden. Nach dem Alphabet gesammelt von A. Meder, Buchdrucker in Stralsund.

(Bl. 4 nicht beschrieben.)

300. Papier in Folio, 8 Blätter von verschiedenen Händen saec. XVIII.; — darin:

Kaiserliche Privilegien für Pommern; nämlich:

1) Bl. 1—2: Kaiser Friedrich II. bestätigt dem Könige Waldemar von Dänemark alle Eroberungen seines Bruders Kanut in den Slavischen Ländern jenseits der Eider und Elbe. D. d. apud Metios a. 1214. Dec. 6. [Böhmer, No. 108.] — Bl. 2 nicht beschrieben. (Copie.)
2) Bl. 3—4: Kaiser Ludwig der Baier befreit das Herzogthum Pommern auf Bitten der Herzöge Otto und Barnim von der Lehns-Oberhoheit des Markgrafen Ludwig von Brandenburg und

erklärt das Herzogthum für reichsunmittelbar, d. d. Frankenfurth, in vigilia assumptionis beatae Mariae virginis [= Aug. 14.] a. 1338, regni nostri a. 24°. [Böhmer, No. 1924.]

[Vidimirte Copie a. 1730, m. Junio; Bl. 4 nicht beschrieben.]

3) Bl. 5—6: Kaiser Karl IV. belehnt die Herzoge Barnim, Bogislav und Wartislav mit Rügen und ihren pommerschen Besitzungen. D. d. 1348, secundo Idus Junii, a. regni 2°. indictione Ia.; — Bl. 6 unbeschrieben. (Copie).

4) Blatt 7—8: Derselbe bestätigt den Herzog Barnim von Pommern-Stettin in seinem Besitze. D. d. Nuremberg, a. 1357, d. 9 Martii, anno imp. 11°. (Vidimirte Copie a. 1730 Juni.)

301. Papier in Folio, 9 Blätter von verschiedenen Händen saec. XVIII.; — darin:

Urkunden der Herzöge von Sachsen und Pommern a. 1261—1568; nämlich:

1) Bl. 1—2r med.: Vertrag zwischen den Herzogen Bogislav und Otto von Pommern-Stettin, d. d. Stettin, a. 1295 Juli 1; in lateinischer Sprache;

2) Bl. 2 med. — 2¹: Schenkungsurkunde der Brüder Herzog Johann und Albert zu Sachsen, Engern und Westfalen, wodurch sie der Kirche SS. Mariae et Johannis Evangelistae zu Schwerin das Gebiet von Triebsees bei Stralsund verleihen; d. d. a. 1261, die undecim millia virginum; in lateinischer Sprache;

3) Bl. 3 von and. Hand: Allianz-Vertrag zwischen Bischof Philipp von Cammin und den Brüdern Herzog Wartislav VI. und Bogislav VI. von Pommern, d. d. Gültzow, Mittwoch nach Mittfasten a. 1371; vidimirte Copie; in deutscher Sprache;

4) Bl. 4—7 von and. Hand:

a. Bl. 4—4¹ med.: Güteraustausch zwischen Kurfürst Johann von Brandenburg und Herzog Bogislav von Pommern a. 1493;

b. Bl. 4¹ m. — 5¹ inc.: Foedus inter Polonos et Pomeranos. d. d. Nackele, a. 1325, 14°. Kal. Junii. [Zwischen Ladislaus von Polen und den Herzogen Otto, Wartislav und Barnim von Pommern]; in lateinischer Sprache;

c. Bl. 5¹ m. — 7: Verzicht des Kurfürsten Johann von Brandenburg auf die Lehns-Oberhoheit über Pommern, d. d. Pyritz, Donnerstag nach Sonntag Judica, a. 1493. [Niederdeutsch.]

5) Bl. 8 von and. Hand: Revers der Pommerschen Herzoge Johann Friedrich und Bogislav für ihre jüngeren Brüder Ernst Ludwig, Barnim junior und Casimir, bei Gelegenheit ihres provisorischen Regierungs-Antrittes ausgestellt. D. d. Uckermünde, a. 1568, Nov. 9. [In deutscher Sprache.]

302. Papier in Folio, 12 Blätter von verschiedenen Händen saec. XVIII; darin:

Urkunden zur Pommerschen Geschichte unter Schwedischer Herrschaft: nämlich:

1) Bl. 1: Concept des Schreibens des Königlichen Hofgerichts zu Stettin in Sachen der Execution gegen Olaf Erichson in dem Processe Gebhards Dulbiers gegen O. Erichson, d. d. Alten-Stettin, den 4. Dec. 1647; Bl. 2 unbeschrieben;
2) Bl. 3: Der Städte Eid zur Erbhuldigung a. 1663; — Blatt 4 unbeschrieben;
3) Bl. 5—8: Erlass der Schwedischen Regierung an die Städte Stettin, Greifswald, Anklam und Wolgast wegen des beanspruchten Jus statuendi, d. d. Wolgast, den 27. November 1669; nebst Protokoll der Insinuation dieses Erlasses in Greifswald, d. d. 1669, Dec. 1;
4) Bl. 9—10: Erlass der Regierung an die Pommerschen Landstände, d. d. Stralsund, 9. Mai 1757;
5) Bl. 11—12: Rescript des Wismarer Tribunals in Sachen der Appellation der Pommerschen Stände gegen die Zulassung der Juden, d. d. Wismar, den 21. März 1777;

303. Papier in Folio, 6 Blätter von mehreren Händen saec. XVIII; — darin:

Urkunden des Klosters Eldena, a. 1264—1407 nämlich;

1) Bl. 1: Urkunde des Bischofs Hermann von Cammin und des dortigen Domcapitels, in welcher für die Schenkung der Güter in Sliven bei Cammin dem Kloster Eldena das Patronatrecht über Ruden, Carven und andere Besitzungen der Camminer Kirche abgetreten werden. D. d. apud castrum nostrum Bültzow, a. 1264, Pontificatus nostri a. 10°.; — dahinter Bl. 1^{1}: Schenkung des Greifswalder Bürgers Johann von Rostock von 100 Mark Silber an das Kloster Eldena unter Auferlegung einer jährlichen Messe für sein und der Seinigen Seelenheil. D. d. in Hylda, a. 1307, die S. Laurentii, vigilia 2^{a};
2) Bl. 2—3: Fürst Wizlaffs' Bestätigung des Vertrages zwischen Kloster Eldena und der Stadt Greifswald wegen

des bei Wiek ausgegrabenen Hafens, d. d. Greifswald a. 1306, die Processi et Martiniani martyrum. [Lateinisch.]

3) Bl. 4: Hermann von Spandowe, miles, Schenckungsbrief über 3 mansus bei Kemzerhagen und eine area bei Niendorf an das Kloster Eldena; d. d. in Hylda, in die Omnium Sanctorum a. 1407. [Lateinisch.]

4) Bl. 5—6: Vergleich des Abtes Johann von Eldena mit dem Kloster S. Spiritus zu Greifswald, in welchem der Abt dem Greifswalder Kloster 2 mansus bei Boltenhagen gegen eine jährliche Abgabe von 20 Mark am Tage S. Martini abtritt; s. d. [Lateinisch,]

304. Papier in Folio, 4 Blätter saec. XVIII; — darin:
Verzeichniss von Legaten und Stipendien für die Stettiner Schulen a. 1615—1729.

305. Papier in Folio, 2 Blätter saec. XVIII; — darin:
Urkunden der Rügianischen Städte Rügendahl und Rothenkirch, a. 1306 u. 1326.

306. Papier in Folio, 2 Blätter saec. XVII; — darin:
Anweisung zum Vermessen des Landes nach Ruthen, halben und Viertel-Morgen.

307. Papier in Folio, 9 Blätter von verschiedenen Händen, saec. XVII; — darin:
Epistolae variorum, a. 1625—1678; nämlich:

1) Bl. 1: Instruction für den Landmeister und die Amtleute des Amtes Bütow, a. 1625. Januar 4.;

2) Bl. 2: von anderer Hand: Franc. Maur. Spiess, Epistola ad Christ. Rhetium, d. d. Regenwalde 1675, Octob. 17.

3) Bl. 3 von anderer Hand: Empfehlung eines cand. theol. an die Patrone der Pfarre zu Hermannsdorf, s. d. dahinter: Epistola cand. theol. Bredde de loco eodem, s. d.

4) Bl. 4 von anderer Hand: H. v. Ravenstein, Einladungsschreiben an eine Landräthin zu seiner Hochzeit, d. d. Blumbergk, den 13. October 1677;

5) Bl. 5—6 von anderer Hand: Brief der nachgelassenen Kinder von Wedell's an die Generalin von Blücher, d. d. Rosenfelde, den 19. Nov. 1676;

6) Bl. 7 von anderer Hand: Epistola M. B. D . . . . , d. d. Regenwalde, den 13. Maji, a. 1678;

7) Bl. 8 von anderer Hand: Des Gouverneurs Hallart Hochzeitsbrief an die Jungfer Klüssow [?]. D. d. Anklam, den 1. März 1678;

8) Bl. 9 von anderer Hand: Lateinischer Brief eines cand. theol. an einen einflussreichen Mann, behufs Erlangung einer Pfarre.

308. Papier in Folio, 9 Blätter von verschiedenen Händen, saec. XVIII; — darin:

Todesanzeigen und Leichenpredigten; — nämlich:

1) Bl. 1: Lebensabriss des General-Lieutenants Otto von Dewitz auf Gross-Daberkow;
2) Bl. 2—5: Lebensabriss der Anna Sophia Zimmermann geb. Dinnies und der Majorin von Patzernst geb. zu Bohlen;
3) Bl. 6—8: Lebensabriss des Kaufmannes Carl Gust. Hueter, † 1727.
4) Bl. 9: Lebensabriss des Thomas Hoppe, † 1732.

309. Papier in Folio, 25 Blätter, von Joh. Boetticher's Hand, saec. XVIII med.; — darin:

1) Bl. 1—18: Joh. Boetticher, Rede beim Leichenbegängniss der Frau Sophia Lucia Wittmütz geb. Crozius, Gattin des Bürgermeisters Thomas Wittmütz zu Wolgast, am 11. August 1738; Reinschrift;
2) Bl. 19—23: Dieselbe Rede, Concept von Joh. Boetticher's Hand.

In Quarto.

1. Quellenkunde.

1. Papier in Quarto, 76 Blätter von A. G. v. Schwartz's Hand, saec. XVIII, darunter 24 unbeschriebene;—darin:

Alb. Georg Schwartz, Bibliotheca Pomeranica historico-geographico-genealogica.

Enthält Verzeichnisse gedruckter und ungedruckter Werke zur Pommerschen Geschichte und Geographie (Bl. 69) und zur Geschichte des Herzogs Philipp Julius (Bl. 29—54).

2. Papier in Quarto, 13 Blätter, saec. XVIII; — darin:

Litterarische Notizen über Schriftsteller der älteren, mittleren und neueren Zeit, aus welchen die Pommersche Geschichte hergeleitet werden muss.

2. Quellen-Sammlungen.

3. Papier in Quarto, 232 Blätter von Joh. Boetticher's und andern Händen geschrieben; Bl. 222—232 nicht beschrieben; — darin:

Joh. Boetticher i Collectanea ad Historiam Pomeraniae spectantia. Vol. Ium; nämlich;

1) Bl. 5—6[1]: Johann Boetticher. Miscellen zur Pommerschen Geschichte und zwar:
   a) Bl. 5—6r: Joh. Boetticher, Meine bishero gemachten Sammlungen von Wolgaster Historien;
   b) Bl. 6: Desselben: Tabula geographica ecclesiarum scholarumque Pomeranicarum, prouti superintendentis generalis in ducatu Pomeraniae ac principatu Rugiae ..... inspectioni subjacent;
   c) Bl. 7—8r: Desselben Geographisch-Historische Nachrichten von der Fürstlich Pommerschen Residenzstadt Wolgast;
   d) Bl. 9[1]—10: Desselben: Conspectus einer Pommerschen Geschichte in 2 Bänden;
   e) Bl. 11—54: Desselben: Bibliothecae Pomeranico-historicae designatio, Wolgasti a. 1726 et 1734 tentata;
   f) Bl. 55—57: Desselben: Verzeichniss grosser Bibliotheken in Pommern;
   g) Bl. 58—59: Verzeichniss gedruckter Predigten Pommerscher Pastoren;
   h) Bl. 60—61: Verzeichniss verschiedener gedruckter Bücher; — Bl. 26 unbeschrieben;
2) Bl. 63—96 von ders. Hand: Petri Artopoei, Pomerani, Brevis descriptio Pomeraniae; — Abschrift des Druckes in Sebast. Münster's Cosmographie, Basileae, 1554 in Folio, Lib. III. p. 766—775; Bl. 97—100 nicht beschrieben;
3) Bl. 101—106 von ders. Hand: Ex Matthaei Dresseri Isagoges historicae parte IV[a], sive millenarii secundi parrt II[a], p. 538—543; edit. Lips. 1597. 8°: — Bl. 107 und 108 unbeschrieben;
4) Bl. 109—129 von ders. Hand: E. Lubini, Pomeraniae et rerum in ea memorabilium bvevis descriptio; Bl. 129[1] — 132 nicht beschrieben;
5) Bl. 133—157 von ders. Hand: [Joh. Boetticheri.] Brevissima Pomeraniae descriptio, plenior paulo Rugiae, ex atlante majore Mercatoris et Hondii edit. X[a]; Amstelodami 1630, Folio; Bl. 158 nicht beschrieben;
6) Bl. 159—160 von anderer Hand: [Joh. Boetticher.] Von dem Herzogthum Pommern. Aus dem Atlas minor Mercatoris et Hondii zusammengezogen und ins Hochdeutsche übersetzt; Bl. 161—163 nicht beschrieben;
7) Bl. 164—168 von Joh. Boetticher's Hand: Tabula Lon-

gitudinum et Latitudinum praecipuarum Pomeraniae urbium Christiani Gruenenbergii, Prof. mathes. in Academia Viadrina, in disputatione sua de Pomerania edita a. 1684, pag. 13 exhibita, collata et aucta cum aliis postea, anno 1739 in ordinem redacta a. Joh. Boettichero;

8) Bl. 169—176 von ders. Hand: Excerpta ex Disputatione de Pomerania, praeside et auctore Christ. Gruenenbergio Pomerano, a. 1684, m. Junio, respondente Georg Fried. Sassio, Pomerano. Francof. ad Viadr. 4°;

9) Bl. 177—214 von anderer Hand: Mag. Christoph. Gebhardi, Dissertationes II [Diss. I^a De Wineta, Diss. II^a De Arcona.]

10) Bl. 215—221 von J. Boetticher's Hand: Joh. Boetticher, Collectanea und Anmerkungen zur Pommerschen Geschichte; — Bl. 222—232 nicht beschrieben.

4. Papier in Quarto und Octavo, 315 Blätter von Joh Boetticher's und andern Händen, saec. XVII ex und XVIII; — darin:

Johann Boetticheri Collectanea ad Historiam Pomeraniae spectantia. Vol. II^um; nämlich:

1) Bl. 6—57 von J. Boetticher's Hand: Mag. Joh. Christ. Gebhardi, Dissertationes II. de Arcona et Vineta, in's Teutsche übersetzt von Joh. Boetticher. Mit Erläuterungen und Anmerkungen. — Bl. 7—32: Vineta. Finitum d. 24. Aug. 1728; Bl. 34—57: Arcona; — Bl. 35 und 58 nicht beschrieben;

2) Bl. 59—102: Paul Frideborn,*) Kurtz widerholte Vorstellung von der Stadt Stettin, ihrer Beschreibung, Plätzen und Geschichte, edirt 1624.

3) Bl. 103—116: Joh. Boetticher, Notizen zur Pommerschen Geschichte:

4) 117—231: Desselben, Notizen zur Geschichte der Stadt Wolgast und ihrer Kirchen, Geistlichen und Schulen, a. 1730;

5) Bl. 232—233: Gottlob Samuel Pristaff, Gründliche historische Nachricht und Beschreibung des ehemaligen berühmten Praemonstratenser-Ordens-Kloster Grobe, sonst Pudagla genannt, auf der Insel Usedom. Anno 1733;

6) Bl. 235—238: [Adam Genschow].**) Historische und geographische Beschreibung aller verstöhrten Städte, Schlösser, Fle-

*) Stadt-Secretär in Stettin.

**) Gottl. Sam. Pristaff.

cken, Dörfer und anderer merckwürdiger Oerter, Feldklöster und dergleichen, des ganzen Pommerlandes, aus glaubwürdigen Urkunden, Chronicis und Schriften. Mit . . . . Abrissen und General-Charten. Danzig, 1670. (Excerpt.)

7) Bl. 239—242[1] von and. Hand: Urkunden Herzog Otto's II. von Pommern für Henning Nienkerken a. 1320 und für die Zollfreiheit der Städte Stralsund, Greifswald, Tanglim, a. 1326;

8) Bl. 243—248: Von anderer Hand: Diplomata quaedam monasterii Hildensis a. 1240—1297;

9) Bl. 249—252[1] von and. Hand: Guarantia s. sponsio S. Caesareae Majestatis, Regis Magnae Britanniae et Ordinum Generalium Belgii pro conservanda et tuenda neutralitate intra limites imperii. D. d. Hagae Comit., d. 31. Martii a. 1710;

10) Bl. 254—283 von J. Boetticher's Hand: Notizen zur Geschichte der Wolgaster Regierung, des Pommerschen Adel (z. B. der Grafen zu Putbus) u. s. w.

11) Bl. 285—286: Betrübtes Exempel der Strafgerichte Gottes, welches sich in diesem 1717sten Jahre den 23. März in Pommern mit einem Vornehmen von Adel begeben. (Abschrift des Druckes.)

12) Bl. 287—290: Brandani Henr. Gebhardi, Rectoris Gryphisw., Oratio de lacu Hohenseensi, quem vulgo in sanguinem conversum esse praedicant, habita Gryphiswaldiae, die 8. Decemb. a. 1692. Gryphisw. Benj. Struck. (Abschrift des Druckes.)

13) Bl. 291—297 von and. Hand: Joh. Christ. Crazius, Prof. Gryphisw., Oratio de lacu Hohenseensi: Gryphisw. 1692 (Abschrift.)

14) Bl. 292—305 von J. Boetticher's Hand: Aus den Excerpten des sel. Regierungs-Rathes von Jaeger über Salzfindung und die Besteuerung des Salzes;

15) Bl. 307—309: De consistorialibus subdelegatis Stettinensibus;

16) Bl. 311: Nachrichten über die kriegerischen Ereignisse auf Usedom a. 1715. Aug. 4. flgde.;

17) Bl. 313—315: Joh. Boetticher, Carmen von den gelehrten Wolgastern. Auf die Promotion des Prof. Gryphisw. Nicol. Koeppen aus Wolgast am 15. Decemb. 1730; — dahinter Bl. 315: Verzeichniss gelehrter Wolgaster.

5. Papier in Quarto, 90 Blätter von A. G. v. Schwartz's Hand, saec. XVIII, darunter 32 unbeschriebene; — darin:

A. G. Schwartz, Collectanea ad Historiam Pomeraniae; nämlich:

1) Bl. 1: A. G. Schwartz, Dubia Historiae patriae Rugiana;
2) Bl. 3—4 von and. Hand in Folio: Verzeichniss einiger Chroniken und Schriften, woraus die Pommersche Historie kann suppliret werden, nach dem Alphabet zusammengestellt von A. Meder, Buchdrucker in Stralsund;
3) Bl. 5 von Schwartz's Hand: Ueber die anonyme Chronik des Landsyndicus Caroc, von A. G. Schwartz;
4) Bl. 7—8: A. G. Schwartz, Anmerkungen über Titulaturen; Bl. 9 und 10 unbeschrieben;
5) Bl. 11—17: Ejusdem, Commentarii historici templi Nicolaitani Gryphiswaldensis;
6) Bl. 19—22: Ejusdem, Monumenta Pomeranica et Rugiana, congeri coepta a. 1728;
7) Bl. 23—30: Ejusdem, De sepulchris gentilibus in Pomerania et Rugia reliquis;
8) Bl. 31—34: Ejusdem, De lapidibus in monumentis positis;
9) Bl. 35—46: Ejusdem, Historische Nachrichten von denen Pommerischen und Rügianischen Recht und Gericht, a. 1731 sqq.;
10) Bl. 47—58: Ejusdem, Commentarii historici de lingua patria Pomeranica ac Rugiana;
11) Bl. 59—90: Ejusdem, Series aller Pommerschen wie auch Rügianischen und Königlichen hohen und niedrigen .... item städtischen und ritterschaftlichen Beamten und Bedienten; [13 unbeschriebene Blätter.]

3. Real-Lexica.

6. Papier in Quarto, 338 Blätter von A. G. v. Schwartz's Hand, saec. XVIII, darunter 93 unbeschriebene; — darin:

A. G. Schwartz, Real-Lexikon von Pommern und Rügen.

4. Allgemeine Geschichte.

7. Papier in Quarto, 373 Blätter von mehreren Händen, saec. XVI; darin:

1) Bl. 1—329r von zwei Händen: Nicolaus von Klemzen, Vom Pommerlande und dessen Fürstengeschlecht Beschreibung. Buch I—IV. Vgl. Kletke p. 172—173.
2) Bl. 1—43: Ein Auszugk auss der Wendischen Chroniken, so viell das Landt zu Pommern belanget, bis 1582; geschrieben a. 1585;
[Ist Auszug aus der „Wendischen Chronik" und aus

„Bugenhagen's Chronik" gewöhnlich Andreas Schuhmacher zugeschrieben; vgl. Kletke a. a. O. p. 168.]

8. Papier in Quarto, 176 Blätter, saec. XVII, signirt fol. 3—178; darin:

Nicolaus von Klemzen, Vom Pommerlande und dessen Fürstengeschlecht Beschreibung. Buch I—III; am Schluss unvollständig.

9. Papier in Quarto, 40 Blätter, saec. XVIII inc. — darin:

1) Bl. 1—22[1]: Nicol. von Klemzen, Vom Pommerlande und dessen Fürstengeschlechte Beschreibung. Buch II.: Stammlinie der Pommerschen Herzoge bis 1506; dahinter Bl. 17 ex. — 18[1] inc.: Stammtafel oder Genealogie der regierenden Fürsten zu Rügen, geschrieben a. 1550; — dann Bl. 18[1]—22[1]: Kurtze Historie und Verzeichniss neben der Genealogie der regierenden Fürsten zu Rügen; Corrigirt von A. G. Schwartz nach dem Exemplar der Chronik im Greifswalder Raths-Archiv, geschrieben von Samuel Ledebuhr.
2) Bl. 25—40: Auszug aus der Wendischen Chronik, soweit sie das Land Pommern belanget.

10. Papier in Quarto, 40 Blätter von A. G. v. Schwartz's Hand, a. 1726; — darin:

Anmerkungen zur Pommerschen Geschichte, so sich bei einem Exemplar von Micraelii Pommerland, welches der Herr Charisius in Stralsund besitzet, auf dem Rande und sonsten angezeichnet befindet, zu Greifswald a. 1726, m. Febr. von mir, A. G. Schwartz, daraus abgeschrieben;—Bl. 39 und 40 nicht beschrieben.

11. Papier in Quarto, 166 Blätter a. 1588, dahinter 19 unbeschriebene; — darin:

Valentini ab Eickstede,*) Epitome annalium Pomeraniae, conscripta a. 1553; Ejusdem brevissima descriptio Pomeraniae; Summaria annotatio de vita .... Ducis Philippi, recentius ab eodem scripta; Ordo omnium antistitum Camminensium, anno Domini 1588.

12. Papier in Quarto, 17 Blätter, saec. XVIII; — darin:

Excerpta ex Chronico Joh. Lubbechii*) consul. Treptov ad Regam. [Deutsch.] Bl. 15—17 unbeschrieben.

---

*) Wolgastischer Kanzler, † a. 1579. Vgl. Kletke. a. a. O. p. 203 flg.

**) saec. XVI.

13. Papier in Quarto, 80 Blätter von zwei Händen, saec. XVIII; — darin:

Joachim Wedelii*), Chronicon Pomeraniae, quod scribendum curavi a. 1726 m. Octobri.

[Enthält eine Europäische Chronik von 1500—1606 mit besonderer Berücksichtigung Pommerns.] Vgl. Kletke, a. a. O. p. 265.

14. Papier in Quarto, 95 Blätter, saec. XVII ex.; — darin:

Georg Adolf Caroc, Generaler Begriff der Pommerschen Historie, von denen Zeiten nach Svantibore biss auff die Regierung Herzogs Bogislai X. anno 1438.

[Eigenhändiges Concept des Verfassers, in 49 Paragraphen.

15. Papier in Quarto, 25 Blätter, saec. XVIII, signirt p. 1—47, dahinter 8 unbeschriebene; — darin:

Georg Adolf Caroc, Kurtzer Begriff der Pommerschen Historie von den Zeiten nach Svantibor bis auf die Regierung Bogislai X.

Abschrift, welche nur den Anfang (§§. 1—17) enthält; das Uebrige fehlt.

16. Papier in Quarto, 3 und 236 Blätter, darunter 184 unbeschriebene, saec. XVIII: — darin:

[Christiani Schoettgen.] Historia Pomeraniae politica ab initio usque ad a. 1720.

Mit Papier durchschossen. — Bl. 190—236 unbeschrieben.

17. Papier in Quarto, 188 Blätter von A. G. v. Schwartz's Hand, saec. XVIII; — darin:

Alb. Georg Schwartz, Annales Pomeraniae, rerum ad statum politicum pertinentium seriem exhibentes. Congeri coepti a. 1725.

A. u. d. T.: Sammlung zur Pommerschen Staats- und Kirchengeschichte.

18. Papier in Quarto, 39 Blätter von A. G. v. Schwartz's Hand, saec. XVIII; darunter 12 unbeschriebene; — darin:

Alb. Georg Schwartz, Annales Pomeraniae, rerum ad rempublicam litterariam pertinentium seriem exhibentes. Congeri coepti a. 1725.

19. Papier in Quarto, 382 Blätter von mehreren Händen, saec. XVIII; — darin:

Excerpte zur Pommerschen Geschichte aus A. G. v. Schwartz's handschriftlicher Geschichte, in chronologischer Ordnung.—Defect.

*) Landrath, † 1609.

20. Papier in Quarto, 58 Blätter von A. G. v. Schwartz's und anderer Hand, saec. XVIII; — darin:

Alb. Georg Schwartz, Historische und geographische Anmerkungen zur Verbesserung der Pommersch-Rügianischen Geschichte und Geographie: nämlich:

1) Bl. 1—18: A. G. Schwartzii, Observationes ad emendationem genealogiae principum Rugiae spectantes. Observatio 1—81;
2) Bl. 19—26 von and. Hand: Beschreibung von Pommern aus dem Novo Atlante, das ist Weltbeschreibung ..... aller Welt vornehmer Königreiche, Länder und Provinzen. Amstelodami, apud Joh. Jansonium a. 1656. [Abschrift.]
3) Bl. 27—38: Beschreibung des Maris Balthici, insofern dasselbe die Pommerschen und Rügianischen Küsten bespühlet, aus dem 6. Theil des grossen Atlantis. Apud Joh. Janssonium, Amstelod. 1656. [Abschrift.]
4) Bl. 39—58 von Schwartz's Hand: A. G. Schwartz, Observationes ad geographiam Pomeraniae atque Rugiae politicam, illisque emendationem facientes.

5) Zeitgeschichte.

21. Papier in Quarto, 72 Blätter von A. G. v. Schwartz's und anderen Händen saec. XVIII; — darin:

Nicol. Marschalci Thurii, Annalium Herulorum ac Vandalorum libri VII. Rostochii, 1521. Non. Jul. (Abschrift.)

22. Papier in Quarto, 24 Blätter anni 1771; — darin:

Articuli Legatis Imperatoris oblati pro partibus Ducum Pomeraniae post exstinctam lineam Stettinensem cum Ottone Duce III°. (Anno 1464.)

23. Papier in Quarto, 24 Blätter von A. G. v. Schwartz's Hand, saec. XVIII; — darin:

(Alb. Georg v. Schwartz) Annotata historica Pomeranica ex codice membranaceo tabularii Senatus Gryphiswaldensis, cujus titulus: „Narratio historica belli atque tractatuum inter duces Pomeraniae, fratres Ericum II^um et Wartislaum ex una, et inter Fredericum et Albertum, Marchiones Brandenburgenses fratres ex altera parte, ab a. 1464 et morte Ottonis III^i ultimi ducis Sedinensis usque a. 1472; — darin:

1) Bl. 2—5 r.: Narratio historica Ducum Pomeraniae, adjuncta genealogia;
2) Bl. 5^1—9: Oratio legati Pomeranici coram Imperatore pro parte Ducum;

3) Bl. 9 m. —11¹: Chronica gestorum inter Duces Pomeraniae Ericum IIum. et Wartislaum et Marchiones Brandenburgenses anno 1464/99;
4) Bl. 12—12¹ a. s.: Supplicatio nuntiorum Pomeranicorum ad Regem Poloniae pro Ducibus Pomeraniae; s. d.;
5) Bl. 12¹ex.—20 m.: Articuli pro parte Ducum Pomeraniae Regi Poloniae oblati;
6) Bl. 20 m.—23¹: Articuli coram legatis Imperatoris oblati pro parte Ducum Pomeraniae.

24. Papier in Quarto, 26 Blätter von A. G. v. Schwartz's Hand, saec. XVIII; — darin:

Georg Adolf Caroc, Historischer und umständlicher Bericht vom jetzigen Staat des Schwedischen Pommerlandes und des Fürstenthum's Rügen; Bl. 26 unbeschrieben.

[Abschrift aus dem Autographum.]

25. Papier in Quarto, 4 und 26 Blätter, saec. XVIII. inc.; — darin:

Georg Adolf Caroc, Dasselbe Werk (wie No. 24). Greifswald, 1708.

[Abschrift des Druckes?]

6) Geographie und Beschreibung.

26. Papier in Quarto, 12 Blätter von A. G. v. Schwartz's Hand; — darin:

A. G. Schwartz, Syllabus derer Charten von Pommern und Rügen, so zur Geographia novissima von Pommern und Rügen gehören. — Bl. 6—8 unbeschrieben.

27. Papier in Quarto, 62 Blätter, saec. XVII.; — darin:
1) Bl. 1—56: Petri Chelopoei, Pyricensis, De Pomeranorum regione et gente Anno 1574. (Geht aber bis 1575!)
2) Bl. 57—62: Ejusdem, Genealogia Ducum Stettini et anterioris Pomeraniae.

28. Papier in Quarto, 46 Blätter, saec. XVIII.; — darin:

(Andr. Westphal) Delineatio status Pomeraniae ecclesiastici, civilis et militaris, qualis maxime obtinuit tempore Ducum hereditariorum, antequam Pomerania utra (sic) ad Suedos et Brandenburgicos fuerit devoluta.

7) Fürstliches Haus.

29. Papier in Quarto, 10 Blätter, saec. XVII.; — darin:

Petri Stephani, Collectanea de Principibus Pomeraniae Christianismi et litterarum in Pomerania promotoribus.

30. Papier in Quarto, 4 Blätter, saec. XVIII.; — darin:

Actenmässige Darstellung des an den Särgen im Herzoglich Pommerschen Begräbnisse in der Wolgaster Pfarrkirche im Jahre 1688 durch den Küster und Todtengräber verübten Raubes. Actum Wolgast, d. 21. Junii a. 1688.

[Abschrift.]

31. Papier in Quarto, 4 Blätter, saec. XVIII.; Bl. 4 nicht beschrieben; — darin:

Henning Rammin, Nachricht vom Pommerschen Wappen und der Veränderung des Wappens des Herzogthums Stettin*) mit Kaiser Karls V. Bewilligung. d. d. Worms, den 18. Mai 1521. — Wolgast, den 17. September 1588.

32. Papier in Quarto, 22 Blätter von A. G. v. Schwartz's und anderen Händen, saec. XVIII.; darunter 10 unbeschriebene; — darin:

Albert Georg Schwartz, Sigilla Ducum Pomeraniae, Principum Rugiae, civitatum item nobiliumque utriusque principatus, ex archetypis depicta additisque animadversionibus illustrata.

8) Verfassung.

33. Papier in Quarto, 32 Blätter, saec. XVII. ex., darunter 15 unbeschriebene; — darin:

Verfassung des Herzogthums Pommern, von einem Ungenannten. Der Anfang [Lage A.] fehlt.

34. Papier in Quarto, 39 Blätter, saec. XVIII., darunter 11 unbeschriebene; — darin:

A. Westphal, Annotata de juribus Ducum Pomeraniae;
Ejusdem, De Feudis Pomeraniae;
Ejusdem, De civitatibus Pomeraniae;
Ejusdem, De rusticis Pomeraniae;
Ejusdem, De collegiis mercatorum, quae Gryphiswaldiae floruerunt.

9) Landrecht.

35. Papier in Quarto, 7 und 290 Blätter von 6 Händen, saec. XVI. ex. geschrieben; — darin:

*) Annahme des rothen Greifs statt des früheren Pfauenschwanzes und Lilienstengels.

Matthias Normann, Das alte Wendisch-Rügianische Landrecht, cap. 1—195; davor Bl. 2—7 Index hujus libri;

Cap. 195 (Bl. 277—290) enthält den sogenannten „Wollinschen Abschied" oder das Privilegium nobilium Ducatus Pomeraniae, der Herzöge Barnim sen., Johann Friedrich, Bogislav, Ernst Ludwig und Barnim jun., d. d. Wollin, Dienstag nach Exaudi, den 24. Mai 1569.

36. Papier in Quarto, 237 Blätter von zwei Händen, saec. XVII.; dahinter 33 unbeschriebene; — darin:

1) Bl. 1—232: Matth. Normann, das alte Wendisch-Rügianische Landrecht. Cap. 1—195; Bl. 1—5: Vorrede; Bl. 6—12: Register; Bl. 13 und 233 unbeschrieben; cap. 195 [Bl. [218—232] enthält den „Wollin'schen Abschied" a. 1569, Mai 24;

2) Bl. 234—237 von and. Hand: Dasselbe Landrecht, cap. 107 ex. 108—113 inc.

37. Papier in Quarto, 6 Blätter, saec. XVII., signirt p. 39—50; — darin:

Matthaeus Schütze, Singularia Juris Lubecensis.

38. Papier in Quarto, 43 Blätter, saec. XVIII., dahinter 3 unbeschriebene; — darin:

Jus publicum Pomeranicum, sive de Statu Pomeraniae, sed praecipue de juribus ordinum. Liber IIus. Von einem ungenannten Verfasser.

10) Lehnrecht.

39. Papier in Quarto und Folio, 77 Blätter von A. G. v. Schwartz's und andern Händen, saec. XVIII.;—darin:

Lehen-Briefe Pommerscher und Rügianischer adelicher Häuser. (Alphabetisch.)

[Bl. 1 und 2 in Folio; 25 Blätter unbeschrieben.]

40. Papier in Quarto, 26 Blätter, saec. XVIII., darunter 13 unbeschriebene; — darin:

Index alphabeticus Pommerscher Güter und Lehen.

11) Adel.

41. Papier in Quarto, 245 Blätter von A. G. v. Schwartz's und anderer Hand, saec. XVIII., darunter 69 unbeschriebene; — darin:

A. G. Schwartz, Pomerania nobilis, sive Geschlechts-Register der Vorpommerisch- und Rügianischen Adelichen und ihre Beschreibung. Theil I. A—M.

42. Papier in Quarto, 234 Blätter von A. G. v. Schwartz's und andern Händen, saec. XVIII., darunter 71 unbeschriebene; — darin:

A. G. Schwartz, Pomerania nobilis etc. Theil II. N—Z.

43. Papier in Quarto, 36 Blätter von A. G. v. Schwartz's Hand, saec. XVIII., darunter 18 unbeschriebene; darin:

A. G. Schwartz, Nachricht von Pommerschen, insonderheit Greifswaldischen und Stralsundischen Patricier-Familien. [Alphabetisch.]

44. Papier in Quarto, 22 Blätter von A. Westphal's Hand, saec. XVIII., Bl. 20—22 unbeschrieben; — darin:

A. Westphal, Nachrichten über Pommersche adeliche Familien. [Alphabetisch. B—W.]

45. Papier in Quarto, 58 Blätter von A. G. v. Schwartz's Hand, saec. XVIII., darunter 22 unbeschriebene;—darin:

1) Bl. 1—34: A. G. Schwartz, Pomerania antiqua purpurata [Historische Notizen über vornehme Pommern der alten Zeit, in alphabetischer Folge];
2) Bl. 35—58: Ejusdem, Pomerania atque Rugia nobilis, litteris illustrata. [Nachrichten über gelehrte Pommersche Edelleute, alphabetisch.]

46. Papier in Quarto, 8 Blätter, saec. XVIII.; — darin:

Oratio academica de fama immortalitatis, quam ex liberalitate in litteras sibi compararunt nobiles Pomerani. [Sub Rectoratu Christ. Saalbachii Gryphisw. habita.]

12) Verwaltung.

47. Papier in Quarto, 196 Blätter von A. G. v. Schwartz's Hand, saec. XVIII.; — darin:

A. G. Schwartz, Historische Nachricht von den Pommerschen und den Rügianischen Aemtern, Land- und Gard-Voigteien.

13) Kirche.

a) Allgemeine Geschichte.

48. Papier in Quarto, 8 Blätter von A. Westphal's Hand, saec. XVIII. incip.; — darin:

Andr. Westphal, Explicatio nonnullarum vocum, saepius in historia ecclesiastica Pomeraniae occurrentium ad ductum paratitlorum philologico-historicorum Joh. Sam. Laurentii. Gryphiswaldiae, 1693.

49. Papier in Quarto, 77 Blätter, saec. XVIII., von A. G. von Schwartz's Hand, darunter 33 unbeschriebene; — darin:

Alb. Georg Schwartz, Annales Pomeraniae ecclesiastici, congeri coepti a. 1725.

b.) Katholische Kirche.

50. Papier in Quarto, 46 Blätter von A. G. v. Schwartz's Hand, saec. XVIII.; — darin:

Alb. Georg Schwartz, Historie der Bekehrung zum Christenthum derer Mecklenburg- Pommersch- und Rügianischen Lande, aus glaubwürdigen Scribenten und urkundlichen Nachrichten abgehandelt.

Specialtheil, Abthlg. I.: Von der Mecklenburger, Pommern und Rügianer Bekehrung zum Christenthum überhaupt.

51. Papier in Quarto, 4 Blätter, saec. XVIII.; — darin:

Leben des Cardinals Matthaeus a Cracovia*) aus Pommern.

52. Papier in Quarto, 4 Blätter von A. Westphal's Hand, saec. XVIII. inc.; — darin:

Andr. Westphal, De statu religionis in Pomerania tempore papismi et sic ante Lutheri Reformationem, §§. 1—9. (In deutscher Sprache.)

53. Papier in Quarto, 18 Blätter von A. Westphal's Hand, saec. XVIII. inc.; — darin:

Andr. Westphal, Collectanea ad Historiam Episcopatus Camminensis.

c) Klöster, Orden.

54. Papier in Quarto, 5 Blätter von A. Westphal's Hand, saec. XVIII. inc.; — darin:

Andr. Westphal, De ordinibus religiosis in Pomerania; Bl. 3 und 4 unbeschrieben.

---

*) von Krockow, seit 1405 Bischof von Worms, seit 1406 Cardinal, † 1410, März 5.

55. Papier in Quarto, 125 Blätter von A. G. v. Schwartz's Hand, saec. XVIII., darunter 38 unbeschriebene; — darin:

Frid. Dreger, Historia monasteriorum antiquae hodiernaeque Pomeraniae utriusque sexus, ex veteribus documentis historicis Pomeranicis aliisque collecta; ex collectaneis suis scribi coepta Stargardiae, d. 10. Julii a. 1722, variisque additamentis locupletata ab Alb. Georg Schwartzio.

56. Papier in Quarto, 47 Blätter v. A. Westphal's Hand, a. 1721; Bl. 46—47 nicht beschrieben; — darin:

Andr. Westphal, Historia monasteriorum Pomeraniae.

[In alphabetischer Reihenfolge der Klöster, in deutscher Sprache.]

57. Papier in Quarto, 14 Blätter, saec XVIII.; — darin:

1) Bl. 1—12: Extract aus einem sogenannten Hauptbuche des adeligen Jungfrauen-Klosters Ribbenitz, a. 1670 aufgerichtet; Bl. 7, 8, 12 nicht beschrieben;
2) Bl. 13—14 von and. Hand: J. G. Capobus [Prediger] Begleitschreiben bei Uebersendung des vorstehenden Auszuges an A. G. von Schwartz; d. d. Ribbenitz, den 28. Februar 1727; Bl. 14 nicht beschrieben.

d) Protestantische Kirche.

58. Papier in Quarto, 15 Blätter, saec. XVIII., dahinter 3 unbeschriebene; — darin:

Alphabetisches Repertorium der Pommerschen Kirchenordnung und Agende.

59. Papier in Quarto, 372 Blätter von A. G. v. Schwartz's Hand, saec. XVII., darunter 103 unbeschriebene; — darin:

Alb. Georg Schwartz, Collectanea ad historiam parochiarum in Principatu Rugiae et Ducatu Pomeraniae Succicae, a. 1728 incepta. (Alphabetisch.)

60. Papier in Quarto, 8 Blätter von A. Westphal's Hand, saec. XVIII. incip.; — darin:

Andr. Westphal, Historia synodorum generalium in Pomerania habitarum, inde a Reformatione Lutheri..

Joh. Friedr. Mayer, [Praeses] Synodorum Gryphiswaldensium Summa. Gryphiswaldensis Synodi rever. fratribus in argumentum colloquii synodalis proposita. Respondens: M. Hercules Wend, Pastor Kemnitz. [4 Bll.] Gryphiswaldiae, s. a. [Abschrift.]

[Ist Bl. 120—123 von Mss. Pomer. Quarto 71.]

14) Schule.

61. Papier in Quarto, 110 Blätter von Joh. Boetticher's Hand, saec. XVIII.; — darin:

Joh. Boetticher, Collectiones ad rem scholasticam Pomeraniae.

62. Papier in Quarto, 18 Blätter von Joh. Boettichers und andern Händen, saec. XVIII.; — darin:

Joh. Boetticher, Religiosa anni 1534 comitiorumque Treptoviensium simulque officii in Pomeranas ecclesias scholasque Joh. Bugenhagii memoria innovata in Schola Wolgastana anno 1734.

15) Lexica.

63. Papier in Quarto, 4 Hefte, signirt p. 193—432, durchschossen, saec. XVIII.; — darin:

Joh. Carl Dachnert, Plattdeutsches Wörterbuch nach der alten und neuen Pommerschen und Rügianischen Mundart, mit Zusätzen und Berichtigungen von seiner Hand. (Druckwerk.) Stralsund 1781.

64—80. Papier in Quarto, von Christ. Gilow's Hand, a. 1863;— darin:

Christ. Gilow, Vorpommersch-Niederdeutsches Wörterbuch Band I—XVII. Anklam, 1863.

16) Naturgeschichte.

81. Papier in Quarto, 38 Blätter von A. G. v. Schwartz's Hand, saec. XVIII., darunter 11 unbeschriebene; — darin:

A. G. Schwartz, Commentarii rerum ad historiam naturalem Pomeraniae pertinentium seriem exhibentes. Congeri coepti a. 1725. [Lateinisch und Deutsch.]

81a & 81b. Papier in Quarto, 990 und 901 Seiten;—darin:

Christ. Gilow, Zoologisches Wörterbuch. Die latinisirten, lateinischen und griechischen Namen der Thiere. Band I—II

17) Jagd- und Wald-Geschichte.

82. Papier in Quarto, 125 Blätter von A. G. v. Schwartz's Hand, saec. XVIII.; — darin:

Alb. Georg Schwartz, Collectanea zur Jagd- und Wald-Historie von Pommern und Rügen, von der ältesten Zeit bis zum Jahre 1739.

18) Kalender.

83. Papier in Quarto, 15 Blätter, saec. XVII.; — darin:

Anton Helvigius, Anclamens. Vergleichender Kalender, alter und neuer, auf die Jahre 1620 flg. [Abschrift des Druckes.]

19) Bibliotheca Pomeranica.

84. Papier in Quarto, 106 Blätter von A. G. v. Schwartz's und andern Händen, saec. XVIII., darunter 18 unbeschriebene; — darin:

Alb. Georg Schwartz, Catalogus librorum a. 1535—1732 in Pomerania editorum.

20) Literärgeschichte.

85. Papier in Quarto, 16 Blätter und 2542 numerirte Columnen, saec. XVII. ex., in Doppelcolumnen geschrieben; — darin:

Christoph Pyl, Orbis litteratorum scriptus, in quo non ii tantum, qui doctis et eruditis scriptis inclaruere, sed etiam qui alia quacunque ratione illustres facti, ut literis mandari memoria ipsorum meruerit, quin imo etiam libri isti, quibus nomina auctorum non sunt praefixa, titulis suis adducuntur. Collectus Gryphiswaldiae a. 1698.

[Bl. 1—16: Index alphabeticus; am Ende 48 unbeschriebene Blätter.]

86. Papier in Quarto, 8 unbeschriebene und 202 beschriebene Blätter von Joh. Boetticher's Hand, saec. XVIII.; — darin:

Joh. Boetticher, Das gelehrte Pommern; Sammlung von Notizen, als Nachtrag zu Amand. Carol. Vanselow's gelehrtem Pommern. (Stargard 1728. 4°.)

87. Papier in Quarto, 175 Blätter, saec. XVIII. inc. mit gedruckten Einlagen; — darin:

Andr. Westphal, Collectanea ad historiam litterariam Pomeraniae.

21) Gelehrten-Lexica.

Papier in Quarto, 84 Blätter von A. G. v. Schwartz's Hand, saec. XVIII., darunter 35 unbeschriebene; — darin:

. Georg Schwartz, Lexicon gelehrter wie auch anderer nter und merkwürdiger Pommern und Rügianer. — Eine ische und nach alphabetischer Ordnung der Geschlechts- a verfasste Nachricht von denjenigen Personen, so entwe- us Pommern und Rügen gebürtig gewesen, ob sie sonsten anderswo gelebt haben und gestorben sind, oder doch, e gleich ausländischer Abkunft gewesen, in Pommern ge- , in Bedienung gestanden und gestorben sind. Inchoatum 1725.

22) Schriften gelehrter Pommern.

89. Papier in Quarto, 129 Blätter, saec. XVIII, nebst 3 Druckblättern; — darin:

1) Epistolae XXVI. Viror. Cll. J. Behr, Boltenstern, Densow, Detharding, B. G. Engelbrecht, Hennings, J. A. Kurchius, Liebherr, Lindemann, J. Loeffler, Loeper, J. Palthenius, Pyl, Christ. Schoettgen, A. G. Schwartz, Westphal, Würffel, ad Joh. Boetticherum aliosque. [In deutscher Sprache]; — dahinter:

2) [In Folio.] Sechs Aufzeichnungen, Urkunden- und Bücher-Verzeichnisse enthaltend und drei namenlose Brief-Concepte in Quarto; nebst zwei Druckschriften, die Ankündigung einer Ausgabe der Werke des Prof. Friedrich Gerdes und einer wissenschaftlichen Reisebeschreibung Pristaff's enthaltend.

90. Papier in Quarto, 6 Blätter, saec. XVIII.; — darin: Storislaf und Brantislava. Ein Gedicht aus der Rügenschen Vorzeit.

23) Leichen-Reden.

91. Papier in Quarto, 132 Blätter von M. Völschow's Hand, saec. XVII. und XVIII., und von Joh. Boetticher's Hand, saec. XVIII.; — darin:

1) Bl. 1—83 von M. Völschow's Hand: Leichenreden a. 1673—1739.

2) Bl. 84—132 von J. Boetticher's Hand: Leichenreden ohne Datum und Excerpt ex Collegio Parentationum Walchii, Prof. Eloqu.

24) Pommersche Staedte.

92. Papier in Quarto, 18 Blätter, saec. XVIII. inc.; — darin: **Index alphabeticus der in dem Herzogthum Vor-Pommern befindlichen Städte, Flecken, Dörfer und Höfe etc.** — Bl. 3, 7, 14, 18 nicht beschrieben.

93. Papier in Quarto, 260 Blätter von A. G. v. Schwartz's und andern Händen, saec. XVIII., darunter 76 unbeschriebene; — darin:

A. G. Schwartz, Collectanea de urbibus atque castris Pomeraniae et Rugiae. A—Z.

94. Papier in Quarto, 754 Blätter von A. G. v. Schwartz's Hand, saec. XVIII.; darunter 310 unbeschriebene; — darin:

A. G. Schwartz, Villare Pomeranicum et Rugianum, in quo ordine alphabetico oppidula, pagi, villae et agri ducatus Pomeraniae, potissimum Succicae, principatusque Rugiae recensentur et tam geographice quam historice describuntur. Inchoatum anno 1726, mense Junio.

Vol. Ium. A—L.

95. Papier in Quarto, 592 Blätter von A. G. v. Schwartz's Hand, saec. XVIII., darunter 265 unbeschriebene; — darin:

Alb. Georg Schwartz, Villare Pomeranicum et Rugianum etc.
Vol. IIum. M—Z.

96. Papier in Quarto, 50 Blätter von A. G. v. Schwartz's und andern Händen, saec. XVIII.; — darin:

1) Bl. 1—8: Historische Nachricht von den Pommerschen Städten, Klöstern; der Händel des Bürgermeisters Otto Füge zu Stralsund a. 1453; von Empörungen in verschiedenen Städten; der Stiftung der Universität Greifswald und von Rubenow's Tode. — Abschrift einer Handschrift im Greifswalder Rathsarchive;

2) Bl. 9—36 von v. Schwartz's Hand: Senatus Gryphiswaldensis anni 1325 sq. — Relatio historica de Gryphiswaldensium rebus gestis in bello quod a. 1326 cum Meclenburgensibus ob successionem in Principatu Rugiae exortum est;

3) Bl. 37—42 von and. Hand: Chronik von Greifswald a. 1624—1651, von einem Ungenannten;
4) Bl. 43—48 von and. Hand: Eines ehemaligen Küsters zu Neuenkirchen vor Greifswald niedergeschriebene Particularien vom dreissigjährigen Kriege, a. 1624—1663;
5) Bl. 49—50 von and. Hand: Joh. Dan. Densonis, Specimen glossarii veteris Vandaliae, in voce „Svantevit" exhibitum.

Einzelne Städte.

1) Anklam.

97. Papier in Quarto, 2 Blätter von A. Westphal's Hand, saec. XVIII. incip.; — darin:

Anton Martens, Cons. Ancl. und Nicol. Koeppen, Nachrichten über die Stadt Anclam.

98. Papier in Quarto, 18 Blätter, saec. XVIII.; Bl. 14—18 unbeschrieben; — darin:

[Jacob Balthasar.] Kurtze Beschreibung der Stadt Anclam und was sich sonderlich Gedenckwürdiges in und mit derselben von ihrer ersten Fundation [a. 1188] her begeben und zugetragen.)

2) Coeslin.

99. Papier in Quarto, 10 Blätter, saec. XVIII.; — darin:

M. Casp. Ledebur,*) Coeslinens. Kurtzer aber nothwendiger Bericht von seinen hebräischen Studien.

3) Eldena.

100. Papier in Quarto, 10 Blätter, saec. XVIII.; Bl. 8—10 nicht beschrieben; — darin:

Diplomata Monasterii Hildensis a. 1240—1297; nämlich:

1) Bulla Bonifacii VIII[i] Papae a. 1297, Jan. 21;
2) Diploma Jaromiri, Principis Rugiae, a. 1240, Septbr. 28;
3) „ Barnimi I. Ducis, a. 1241, Octbr. 26;
4) „ Dubschlaffi a Gristow, Equitis, a. 1249, Nov. 8.

---

*) geb. 1635. † 1709.

4) Garz.

101. Papier in Folio, Quarto und Octavo, 18 Blätter von Frau Pistorius' Hand, saec. XIX. med.; — darin:

1) Bl. 1—2 in Folio: Frau Pistorius Zeichnungen des Mittelberges bei Garz;
2) Bl. 3—16 in Quarto: Frau Pistorius, Bemerkungen zu den Zeichnungen des bei Garz gelegenen Mittelberges;
3) Bl. 17—20 in Octavo: Frau Pistorius, Brief an Frau Baier als Begleitschreiben bei Uebersendung vorstehender Zeichnung und Beschreibung des Mittelberges. D. d. Garz, den 18. August 1845.

5) Gollnow.

102. Papier in Quarto, 8 Blätter, saec. XVIII., das letzte nicht beschrieben; — darin:

1) Bl. 1—4r.; Historia urbis Golnow a. 1190—1339;
2) Bl. 4^1—7: Diplomata quaedam monasterii Hildensis, a. 1241—1297; nämlich:
   a) Bulla Bonifacii Papae VIII^i a. 1297, Januar 21;
   b) Diploma Barnimi I^i Ducis a. 1241, Octob. 26;
   c) „ Dobezlai a Gristow Equitis a. 1249, Nov. 8;
   d) „ Jaromari, Principis Rugiae, a. 1260 (lege 1240) Sept. 28.

   (cf. Mssc. Pom. Quarto 100.)

6) Greifswald.

a) S. Jacobi-Kirche.

103. Papier in Quarto, 85 Blätter von Jacob Heinrich von Balthasar's Hand, saec. XVIII. p. med.; — darin:

Jac. Heinr. de Balthasar, Collectanea ad historiam ecclesiae S. Jacobi Gryphiswaldensis et ad nexum ejus cum academia.

Davor ein Brief seines Sohnes P. J. v. Balthasar an Georg Brockmann a. 1784, Juli 3.

b) Universität.

104. Papier in Quarto, 347 Blätter, saec. XVIII. inc.; dahinter 4 unbeschriebene; — darin:

Codex diplomaticus Academiae Gryphiswaldensis, quo vetustissima illius ut et conjunctae olim cum eadem ecclesiae collegiatae Nicolaitanae monumenta . . . . . exhibentur. Cura et opera Joh. Phil. Palthenii. Anno 1706.

Darunter von derselben Hand: „Codicem hunc describendum

curavi a. 1720 mens. Junio et Julio.“ — Enthält 124 Urkunden und Actenstücke von 1451—1538 in nicht genauer chronologischer Ordnung: Vorgebunden 2 academische Programme a. 1702 u. 1714. (8 Blätter.)

105. Papier in Quarto, 247 Blätter von A. G. v. Schwartz's Hand, saec. XVIII., darunter 33 unbeschriebene; — darin:

Alb. Georg Schwartz, Commentarii rerum gestarum ad historiam Academiae et urbis Gryphicae pertinentium seriem exhibentes. [Lateinisch und Deutsch.]

c) Professoren.

106. Papier in Quarto, 46 Blätter von mehreren Händen, saec. XVII, darunter 5 Druckschriften; — darin:

Marci Bernhardini, Prof. Poes.. Carmina varia, memoriae Pomeranorum dicata.

107. Papier in Quarto, 3 Blätter, saec. XVII.; — darin:

1) Bl. 1: Epistola F. U. Calixti, theologi, ad Heinr. Meyerum. Lipsiae a. 1645, 10. Kal. Julii;
2) Bl. 2—3: Joh. Latermanni, Prof. theol. Gryphiswald., Defensio contra accusationem haereseos, ab alio professore Gryphiswaldensi sibi inlatam. D. d. Gryphiswaldiae, a. 1647, d. 22. Septbr.

108. Papier in Quarto, 8 Blätter, saec. XVIII.; — darin:

Ex Alb. Joach. Krakevitzii Programmate academico, defensionem Bartholdi Krakevitzii, Superint. general. Pomer. contra iniquas Arnoldi*) insultationes continente, habita in Academia Varniaca a. 1704, mense Octobri.

109. Papier in Quarto, Titel und 845 Seiten von A. G. von Schwartz's Hand, saec. XVIII.; dahinter 233 unbeschriebene Blätter; — darin;

Bl. 1—423: A. G. Schwartz, Realium Collectaneorum Tomus II^us. Anno 1715 m. Martio. (Lateinisch und Deutsch.)

(Enthält Notizen über die verschiedensten Gegenstände, ohne innere Ordnung.)

110. Papier in Quarto, 8 Blätter, saec. XVIII. inc.; — darin:

[Andr. Westphal,] Geschichte der Vernunftlehre [Logik]. Vorbericht;

Bl. 8 nicht beschrieben.

*) In seiner Kirchen- und Ketzergeschichte.

111. Papier in Quarto, 865 Blätter von Andr. Westphal's Hand, saec. XVIII. inc.; — darin:

1) Bl. 1—40: Andr. Westphal, Vorbericht von der Natur und Eigenschaft der Philosophie überhaupt; davor 3 leere Blätter; Bl. 2 und 37—40 unbeschrieben;
2) Bl. 41—150: Desselben, Institutiones logicae, oder Einleitung zur Vernunftlehre; Bl. 42, 151 und 152 nicht beschrieben;
3) Bl. 153—291: Desselben, Einleitung zur Moral oder Sittenlehre; Bl. 154 und 292—300 sind nicht beschrieben;
4) Bl. 301—727: Desselben, Einleitung zum Natur- und Völkerrecht; Bl. 717—721, und Bl. 725—726 sind nicht beschrieben; die Blätter sind signirt p. 1—829;
5) Bl. 728—865: Desselben, Einleitung zur Politique oder Staatswissenschaft; Bl. 729 und 12 Blätter am Ende unbeschrieben.

112. Papier in Quarto, 111 Blätter, saec. XVIII.; Bl. 14, 25, 64, 86, 100, 111 unbeschrieben; — darin:

Caspar Boerries, [Prof. Gryphisw.] Academische Reden zur Festfeier der Geburtstage Koenig Friedrich's I. von Schweden [† 1751]. — Neun Reden.

113. Papier in Quarto, 510 Bläter von Peter Ahlwardt's Hand, saec. XVIII. p. med.; — darin:

1) Bl. 1—29: Peter Ahlwardt, Philosophischer Katechismus; Bl. 30, 31 unbeschrieben;
2) Bl. 32—36: Desselben, Abhandlung von der menschlichen Seele; Bl. 37—40 leer;
3) Bl. 41—125: Desselben, Vorlesung über Logik, §§. 1—316; Bl. 119, 126 nicht beschrieben;
4) Bl. 127—236: Desselben, Praelectiones de philosophia. Pars I^{a}: De philosophia theoretica; Pars II^{a}: De philosophia practica;
5) Bl. 237—420: Desselben, Stamina theologiae naturalis methodo demonstrativa asserta, cum prolegomenis et indice. Bl. 263, 264, 416, 419, 420 unbeschrieben;
6) Bl. 421—497: Andr. Westphal, Meditationes de mente sive anima humana; capp. 1—6. [In deutscher Sprache.] Bl. 498, 499 unbeschrieben;
7) Bl. 500—507: Peter Ahlwardt, Litterarhistorische Notizen; dahinter 3 leere Blätter.

114. Papier in Quarto, 80 Blätter, saec. XVIII; darin:

Lamb. Henr. Roehl. Vita Andreae Mayeri*), Mathes. et Physic. experiment. in acad. Gryphisw. quondam Professoris. Gryphisw. 1783.

d) Universitäts-Bibliothek.

115. Papier in Quarto, 20 Blätter, saec. XVIII med.; — darin:
Johann Carl Dähnert, Rede bei der feierlichen Eröffnung der academischen Bibliothek zu Greifswald am 14. Julius 1750. Greifswald 1750.

(Abschrift des, in der hiesigen Bibliothek abhanden gekommenen Druckes und Ersatz für den letztern.)

116. Papier in Quarto, 4 Blätter a. 1858, von Dr. Karl Theodor Pyl's Hand; — darin:
Karl Theodor Pyl, Verzeichniss der Manuscripte, welche aus dem Nachlasse des 1819 in Berlin verstorbenen Geheimen Staatsrathes Dr. Em. Friedrich Hagemeister . . . . an die Königl. Universitäts-Bibliothek zu Greifswald im Jahre 1858 von mir geschenkt sind.

7) Guetzkow.

117. Papier in Quarto, 12 Blätter von Andr. Westphal's Hand. saec. XVIII. inc.; — darin:
1) Bl. 1—10: [Andr. Westphal.] Commentatio historica de comitatu Guetzcoviae;
2) Bl. 11 von and. Hand: Ueber die Grafschaft Guetzkow; — Bl. 12 nicht beschrieben.

8) Jomsburg.

118. Papier in Quarto, 2 Blätter, saec. XVIII; — darin:
Nachrichten von Jomsburg. Mit 1 Plan.

9) Loitz.

119. Papier in Quarto, 45 Blätter von J. G. Mehl's Hand, saec. XVIII med.; — darin;
J[ohann] G[ottfried] Mehl), Sammlungen von allerhand Sachen, grossentheils die Stadt Loitz betreffend.**

Dahinter ein Brief der verwittweten Landräthin von Balthasar an Mehl, mit der Anzeige von dem Ableben ihres Mannes, d. d. Greifswald, 8. Decbr. 1773.

*) † 1782, Dec. 19.

**) Bürgermeister von Loitz 1755—95.

10) Neu-Stettin.

120. Papier in Quarto, 24 Blätter, saec. XVIII; Bl. 23 u. 24 unbeschrieben: — darin:

Kurfürstliche*) Publication der beiden Testamente der Herzogin Hedwig von Pommern-Stettin zu Gunsten des Spitals und des Gymnasium's zu Stettin vom 10. Januar 1647 und 8. Mai 1650, d. d. Königsberg, den 8. März 1656.

11) Stettin.

121. Papier in Quarto, 8 Blätter, saec. XVIII, Bl. 7 und 8 nicht beschrieben; — darin:

Extractum Protocolli von dem, was der 24. und 25. Febr. a. 1717 zu Stettin in der Angelegenheit, betreffend den an Eidesstatt abgelegten Handschlag für den König von Preussen, absonderlich mit dem Clero, vorgegangen.

12) Stralsund.

122. Papier in Quarto, 10 Blätter von zwei Händen, saec. XVII und XVIII; — darin:

1) Bl. 1—8 saec. XVII: Index Rubricarum super Privilegia civitatis Stralesundensis. Ex manuscripto Joh. Jaegeri, Stralesundensis;
2. Bl. 9—10 saec. XVIII: Erlass König Adolf Friedrich's an die Regierung, wonach die Stadt Stralsund angewiesen wird, die für den Bau von Baracken auf sie fallende Quote unweigerlich zu zahlen, mit der Verfügung, ihr einstweilen die Entschädigung für Verpflegung der Garnison nicht auszuzahlen. D. d. Stockholm den 14. Mai 1751.

123. Papier in Quarto, 26 Blätter, saec. XVI. inc; — darin:

Franz Wessell,**) **Etliche Stücke, wo idt vormals im Pavestdhome thom Stralsunde mit dem Gadesdenste gesthan het, bet up dadt Jar 1523, dadt .... Herr Carsten Ketehodt dorch Schickunge des Allmechtigen dadt reine Wordt Gottes anhoff tho predigen.**

124. Papier in Quarto, 4 Blätter, saec. XVIII; — darin:

Abdankung des Königlich Dänischen Ober-Landdresten von Koetschau bei der Evakuation auf dem Rathhause zu Stralsund, am 17. Januar 1721.

---

*) Friedrich Wilhelm's von Brandenburg.

**) Bürgermeister zu Stralsund 1541—1546.

125. Papier in Quarto, 12 Blätter, saec. XVII.; — darin:
Oratio commendatoria in urbem Stralsundensium; Von einem Ungenannten.

13) Treptow a. d. Rega.

126. Papier in Quarto, 12 Blätter, saec. XVIII.; — darin:
G. U. von L . . . ., Rede über die Bekehrung der Stadt Treptow an der Rega zum Christenthum gehalten zur 2ten Saecular-Feier der Uebergabe des Augsburger Glaubensbekenntnisses am 26. Juni 1730 in der Schule zu Treptow.

14) Vineta.

127. Papier in Quarto, 34 Blätter, saec. XVIII.; — darin:
Tractatus de celebri quondam Pomeranorum emporio Vineta.

15) Wolgast.

128. Papier in Quarto, 8 Blätter Widmung und Vorrede und 553 Seiten Text, saec. XVIII.; — darin:

Peter Henning Müller*), Geographisch-historische Nachrichten von der ehedessen berühmten fürstlich-Pommerschen Residenzstadt Wolgast, in dreien Theilen bestehende, nebst einem Anhange 1734.

129. Papier in Quarto, 56 Blätter von Joh. Boetticher's Hand, saec. XVIII.; - darin:
Joh. Boetticher, Merkwürdigkeiten der Bibliothek der Wolgaster Stadtkirche. Aus einem dortigen Manuscripte saec. XV.

130. Papier in Quarto und Octavo, 274 Blätter von mehreren Händen, saec. XVII. und XVIII.; — darin:
Joh. Boetticher, Collegienhefte, Briefe, Disputationen etc; nämlich:

1) Bl. 8 — 55[1]: Joh. Boetticher, Animadversiones ad Logicam Scharfii, a. 1679. (Collegienheft von Gröningen.)
2) Bl. 56[1] - 102: Nicol. Bened. Pascha, Prof. Gröning. Questiones logicae publice dictatae a. 1679, delatae in hunc librum a Joh. Boettichero;
3) Bl. 104 119[1]: Frid. Dedekindi, Canones logici, descripti a Joh. Boettichero, a. 1681, die 29. Januarii;
4) Bl. 120—159[1]: N. B. Pascha, Praxis syllogistica; excepit

*) Cand. theol.

Christ. Retzlaff. Ex emtione Bened. Bornefeld a 1679 hunc librum possidet Joh. Boetticher;

5) Bl. 160 – 172[1]: [Joh. Boetticher] Collegienheft De syllogismis;

6) Bl. 173 – 180: Quaestiones logicae ad ductum manualis Scharfii, Prof. Groning. in usum alumnorum scholae Stargardiensis, concinnatae per Christ. Retzlaffium, a. 1677, die 9. Nov.;

7) Bl. 189—196: Concept einer academischen Disputation.

8) Bl. 197 in Octavo: Joh. Boetticher, Epistola Latina;

9) Bl. 198—201[1] in Octavo: Joh. Boetticher, Concept einer academischen Disputation;

10) Bl. 202 – 208[1]: Disputatio politica ex Becmanno cap. XIII, instituta sub praesidio Joh. Georg Roeseri, Prof. Gymnasii Carolini Sedinensis, Resp. Johann Georg Vecher, opponentibus Johann Boetticher et J. Brunstio, Rugiano, a. 1707, Febr. 12.;

11) Bl. 209 – 212[1] in Octavo: Joh. Boetticher, Disputatio alia, ibidem habita;

12) Bl. 213—214 in Octavo: Ejusdem, Disputatio tertia, ibidem a. 1707, Sept. 8. habita;

13) Bl. 215—222[1] in Octavo: Ejusdem, Theses academicae:

14) Bl. 223—227[1]: Theses academicae ex [Joh. Frider.?] Koeningio de Angelis; praeside J. G. Roesero, resp. Schiefert, oppon. Rülthoven, et Joh. Boetticher o, a 1708, dic. 5. Maji;

15. 228 – 229[1]: Disputatio XVIII[a]. Ibidem a. 1708, die 30. Junii habita;

16) Bl. 230 – 234[1]; [Joh. Boetticheri.] Disputatio physica De Forma, habita Sedini a. 1708, die 22. Sept.;

17) Bl. 235 – 236[1]: Ejusdem, Distinctiones nonnullae generales Logicae instrumentales;

18) Bl. 237 – 239.: Ejusdem, Objectiones quaedam privatae disputationes apud magistrum Quad directae etc.;

19) Bl. 240—258[1]: Praeses: Jeremias Papken, Dissertatio de conjunctionibus Planetarum in genere et in specie de conjunctione Mercurii cum Sole. Resp.: Georg Buchholtz. Gryphiswaldiae, 1710. – Durchschossen, mit Anmerkungen von Joh. Boettichers Hand — 18 gedruckte Seiten;

20) Bl. 259 – 260: Johann Boetticher, Animadversiones logicae;

21) Bl. 262 – 268[1]: Jerem. Josephi, Conrect. Züllichavens., Theses logicae. 1701. Descripsit Joh. Boetticher, 1713.

[Bl. 1—7, 50—53, 103, 181—188, 261, 269—274 sind nicht beschrieben.]

131. Papier in Quarto, 523 Blätter von Joh. Boetticher's Hand a. 1722—1732 geschrieben; Bl. 6—8, 34, 37, 99—104, 155—157, 451—452, 472—473, 478—483, 485—523 nicht beschrieben; — darin:

Catalogus ad seriem auctorum alphabeticus, quandoque criticus .... bibliothecae Joannis Boetticheri;— nämlich:

1) Bl. 3—5: Joh. Boetticher, Epigramme auf seine eigenen Schicksale und diejenigen seiner Bibliothek;
2) Bl. 10—98: Idem, Catalogus librorum alphabeticus a. 1722. Cum continuationibus a. 1732;
3) Bl. 105—108: Sig. Jac. Apinus, Unvorgreifliche Gedanken Dissertationes academicas zu ordnen etc. Nürnberg und Altdorf, 1719. 4°. [Abschrift] und andere Aufzeichnungen über Dissertationen;
4) Bl. 109—154: Joh. Boetticher, Catalogus disputationum, orationum, carminum et scriptorum minorum alphabeticus, inde ab a. 1714; scriptus a. 1722;
5) Bl. 158—450: Idem, Catalogus dissertationum, disputationum, tractatuum alphabeticus a. 1715 in Quarto und Octavo, mit Papier durchschossen, signirt p. 3—570, der Titel fehlt;
6) Bl. 453—471: Idem, Catalogus anonymorum et pseudonymorum alphabeticus, signirt p. 575—612;
7) Bl. 474-484: Idem, Appendix critiçus [sic] judicia de libris exhibens. Script. a. 1722 mense Decembri.

15. Insel Rügen.

1. Allgemeine Geschichte.

132. Papier in Quarto, 230 Blätter von A. G. v. Schwartz's und andern Händen, saec. XVIII.; — darin:

Ernest Henr. Wackenroder, Praepos. Loitzens. Chronicon Rugianum. In deutscher Sprache. — Cum annotatione Alb. Georgii Schwartzii. Buch I—II.

(Buch II beginnt auf Bl. 82 und handelt „Von denen Praesituren und Kirchspielen in Rügen"; signirt p. 1—276.)

133. Papier in Quarto, 43 Blätter von A. G. v. Schwartz's Hand, saec, XVIII., darunter 3 unbeschriebene; — darin:

Alb. Georg Schwartz, Kurtze Einleitung zur Rügianischen Historie, ihren ersten Lineamenten nach entworffen a. 1729.

134. Papier in Quarto und Octavo, saec. XVIII. a. med.; — darin:

C. D. Gustav von der Lancken*), Rügensche Geschichte. Thl. 1. Mit Titelkupfer. [103 Druckseiten.] Greifswald 1819.

Mit Papier in Quart-Format durchschossen, darauf handschriftliche Zusätze des Verfassers. Der Greifswalder Universitäts-Bibliothek vermacht am 14. August 1830.

135. Papier in Quarto, 12 Blätter, saec. XVII. inc.; Bl. 1 u. 12 unbeschrieben; — darin:

Bartholdi Krakevitz, Oratio de celebris multisque nominibus collaudandae insulae Rugiae praestantia. Gryphiswaldiae, 1622.

2) Städte und Oerter.

136. Papier in Quarto, 13 Blätter, saec. XVIII. inc.; — darin:

Index alphabeticus der auff der Insul Rügen befindlichen Flecken, Dörffer und Höfe; item deren Praepositorum, Diaconorum, Pastorum, Rectorum etc. [Abschrift.]

Am Schlusse: „Anno 1717 den 13. Martii ist diess wieder auff's neu abgeschrieben von K. C. L . . . . ".

Divitz.

137. Papier in Quarto, 24 Blätter, saec. XVIII.; — darin:

Alb. Georg Schwartz, [Praeses.] Commentatio de castro principatus Rugiae antiquissimo Divitz. Diss. inaug. Resp. . . . . Gryphiswaldiae, 1732 die . . . Julii.

(Abschrift des Druckes.)

Accessiones novae.

138. Papier in Quarto, 16 Blätter, saec. XVIII.; — darin:

(Joh. Christ. Gebhardi.) Dissertationes duae de Vineta et de Arcona, nobilissimis quondam urbibus in Vandaliâ jam destructis.

[Adnex. 12 von Acc. 2692. 4°.]

139. Papier in Quarto, 12 Blätter, saec. XVIII.; — darin:

Herzog Philipp's von Pommern Abschied über die zwischen Raht und Bürgerschaft zu Greifswald vorgekommenen Streitigkeiten. D. d. Greiffswalde, Sonntag nach Martini, den 13. Nov. a. 1556.

[Adnex. 21 von Acc. 11,637. 4°.]

*) † am 11. Mai 1831 in Berlin.

140. Papier in Quarto, 8 Blätter, saec. XVIII.; Bl. 7—8 unbeschrieben; — darin:

Bericht über die Visitation der Greifswalder Kirchen und Hospitäler durch die fürstlichen Hof- und Landräthe, a. 1558. Febr. 19.

[Adnex. 22 von Acc. 11,637. 4°.]

141. Papier in Quarto, 4 Blätter, saec. XVIII., Bl. 3—4 nicht beschrieben; — darin:

Rolle der Befreyung der Hacken-Compagnie zum Greifswalde. D. d. 16. Decbr. 1607.

[Adnex. 23 von Acc. 11,637. 4°.]

142. Papier in Quarto, 6 Blätter, saec. XVIII., Bl. 6 unbeschrieben; — darin:

Nachricht, wie es im Greifswaldischen Nieder-Gerichte sowohl in judicial- als extrajudicialischen Processen von Alters her gehalten worden und annoch observiret wird.

[Adnex. 13 von Acc. 11,637. 4°.]

143. Papier in Quarto, 4 Blätter, saec. XVIII.; — darin;

Gesetze und Ordnung der Schonenfahrer-Compagnie zu Greifswald. D. d. Greifswald, den 1. Martii a. 1694.

[Adnex. 14 von Acc. 11,637. 4°.]

144. Papier in Quarto, 6 Blätter, saec. XVIII.; Bl. 6 unbeschrieben; — darin:

Greifswaldische Stadt-Cassa-Ordnung, wonach das Greifswaldische Cassa-Wesen einzurichten. D. d. Greifswald, den 17. Junii, a. 1699.

[Adnex. 15 von Acc. 11,637. 4°.]

145. Papier in Quarto, 6 Blätter, saec. XVIII., Bl. 6 unbeschrieben; — darin:

Nachricht von der durch den Herrn Regierungsrath Lagerstroem geschehenen Introduction des Burggrafen und Königlichen Bürgermeisters in Greifswald, Herrn Cavans, s. a.

[Adnex. 16 von Acc. 11,637. 4°.]

146. Papier in Quarto, 1 Blatt, saec. XVIII., dahinter ein unbeschriebenes; — darin:

Renovirte Fähr-Rolle, Wie dieselbe auf Verordnung E. E.

Raths der guten Stadt Greifswald hiebevor a. 1665, und folgends a. 1680, allhier zum Stahlbroo zu des reisenden Mannes Wissenschaft, und dass der Fährmann sich darnach zu achten hat, öffentlich assigniret gewesen. D. d. Greifswald, den 25. October 1700. [Abschrift des Druckes.]

[Adnex. 17 von 11,637. 4°.]

147. Papier in Quarto, 2 Blätter, saec. XVIII.; — darin:

Proclamation der Königl. Schwedischen Regierung zur Bewahrung des Landes von Pommern gegen den drohenden Einfall der Russisch-Polnisch-Sächsischen Armee. D. d. Stettin, den 3. Juli 1710.

[Adnex. 36 von Acc. 5632b 4°.]

148. Papier in Quarto, 1 Blatt, saec. XVIII.; darin:

Verse, welche man bei Anwesenheit des Koenigs von Schweden Carl's XII. in Stralsund anno 1715 bei der Abendmahlszeit unter des Königs Serviette gefunden hat.

[Adnex. 45 von Acc. 3894. 4°.]

149. Papier in Quarto, 1 Blatt, saec. XVIII., dahinter 1 unbeschriebenes; — darin:

Rolle des Kohwaller Zolles von uhralter Gerechtigkeit. D. d. Greifswald, den 26. Juli 1717. [Abschrift des Druckes.]

[Adnex. 18 von Acc. 11,637. 4°.]

150. Papier in Quarto, 1 Blatt, saec. XVIII., dahinter 1 unbeschriebenes; — darin:

Nachricht von denen Bürger-Ständen in Greiffswald, und wieviel es kostet, in jeglichem Stande das Bürgerrecht zu gewinnen. De anno 1729. [Abschrift des Druckes.]

[Adnex. 20 von Acc. 11,637. 4°.]

151. Papier in Quarto, 1 Blatt, saec. XVIII., dahinter 1 unbeschriebenes; — darin;

Eines edlen und hochweisen Raths der Stadt Greifswald von neuem revidirte Gant- und Waage-Ordnung, wonach sich sowohl die Bürger als Fremde, wie auch der Stadt Waager zu richten haben. D. d. Greifswald, den 14. Juni 1730. [Abschrift des Druckes.]

[Adnex. 19 von Acc. 11,637. 4°.]

152. Papier in Quarto, 1 Blatt a. 1743, dahinter 1 unbeschriebenes; — darin:

Brief des Herrn Kunow an Professor Lembke zu Greifswald, in welchem er die Principia Philosophiae ac Matheseos des Kurprinzen Max Joseph von Bayern dem academischen Concile schenkt. D. d. Gribenow, den 12. April 1743.

[Adnex. 3 von Acc. 1566. 4°.]

In Octavo.

1. Papier in Octavo, 150 Blätter, saec. XVI. ex.; dahinter 8 unbeschriebene; — darin:

Varia ad Historiam Pomeraniae; nämlich:

a) Bl. 1—104: Valentini ab Eickstedt, Epitome Annalium Pomeraniae. Anno 1553; Geht bis 1525; Schluss fehlt. [vgl. Kletke, a. a. O. p. 203.]

b) Bl. 105. Catalogus episcoporum Caminensium, usque ad Martinum II.;

c) Bl. 106—108: Descriptio Pomeraniae;

d) Bl. 109 von and. Hand: Auszug aus einer Genealogie der Herzoge zu Bayern und Pfalzgrafen. Aus einer Handschrift zu S. Emmeram in Regensburg. Geschrieben durch E. Hausenn;

e) Bl. 109 ex.—109¹: Auszug aus einer Abschrift eines Privilegiums der Stadt Prenzlau von Herzog Barnim, d. d. Stettin, a. 1235, Dec. 27.;

f) Bl. 110—136 von des erstern Hand: Vita Philippi, Ducis Pomeraniae [† 1560.]

g) Bl. 137—138r: Epitaphium illust. principis Philippi, Stettinensium etc. Ducis; — Bl. 138¹—146¹ nicht beschrieben;

h) Bl. 147—148r.: Genealogia Ducum Pomeraniae;

i) Bl. 149¹—150r.: Musikalische Noten.

2. Papier in Lang-Octavo, 43 Blätter, saec. XVI.;—darin:

Wappenbuch Pommerscher adelicher Familien.

3. Papier in Octavo, 8 Blätter aus dem Jahre 1620; — darin:

Anton Helvigius, Anclamens*). Klein Prognosticon astrologicum oder Practica auff das Schaltjahr nach der gnadenreichen Geburt und Menschwerdung des Sohnes Gottes, unseres Herrn und Heylandes Jesu Christi, 1620; Bl. 7 und 8 nicht beschrieben.

4. Papier in Octavo, 4 Blätter aus dem Jahre 1620; — darin:

Anton Helvigius, Anclamens. Calendarium oder Almanach und kurtze Practica auff das Schaltjahr nach der heylsamen Menschwerdung unsers eynigen Seligmachers Jesu Christi 1620. [Abschrift des Druckes.]

5. Papier in Octavo, 13 Blätter, saec. XVIII.; Bl. 12 u. 13 nicht beschrieben; — darin:

Abrahami et Jacobi Droysen Litterae ad Mulium, Joh. Palthenium, Nicol. Koeppen, Cornel. von Eck; — Epistolae XI. s. d. [Abschriften.]

*) Cand. med.

Anhang.

Mss. Latina. Fol. 12 adnex. 10.

1. a) Bl. 1: **Urtheil des Bischofs von Cammin** in der Appellation des Geistlichen Paulus Botre in Greifswald **gegen die Universität**, d. d. Cammin 1497. die domin. Judica.

b) Bl. 1—9: **Verhandlung vor Abt Michael von Eldena**, s. d., nebst andern Schriftstücken in Eldenaer Angelegenheiten.

Das Schmutzblatt [des Codex] von Pergament enthält das Fragment einer Urkunde des Abtes Nicolaus von Eldena saec. XV. ex., deren rechte Hälfte weggeschnitten ist, das Datum ist verklebt.

Mss. Theolog. Quart. 30 adnex. 16.

2. **Urtheilsfrage** an das Consistorium zu **Leipzig** über einen in Pommern vorliegenden Fall De conjugio eunuchi cum virgine. (2 Bl.)

Mss. Theolog. Quart. 27.

3. Papier in Quarto, 382 Blätter, saec. XVIII. inc.; — darin:

Bartholomaei Batti, Prof. Gryphisw. **In Epistolam D. Pauli ad Galatas commentarius**, disputationibus 20 adornatus. Gryphiswaldiae, 1613. [Abschrift des Druckes.]

Mss. Theolog Quart. 26.

4. Papier in Quarto, 282 Blätter, saec. XVIII inc.—darin: *Ἀντιπολογία*, h. e. **Vindiciae Veritatis**, de possibilitate *ἀποστάσεως* Sanctorum sive amissionis intercisionisque gratiae in renatis et electis, universis scilicet in male habitis et iniquissimum judicium passis a fra-

tribus factionis sacramentariae, ante sesquiannum in Synodum Dordrechtenam qui convenerunt, a **Bartholomaeo Batto**, Prof. Gryph. itae actaeque in Sebastianum Benefeeldum, Prof. Academ. Oxon., qui editis duobus libris." De perseverantia Sanctonum" inscriptis, quorum priore in aliquot scripturae locis et excerptis ἀποστασίας Sanctorum pro cl. viro Guil. Whitakero apologiam contra Battum se dare profitetur, magno quidem at non minus vano irritoque conatu, illam ivit impugnatum. Gryphiswaldi, sumtibus Joh. Hallerfordii, bibliopol. Rostoch. Typis suis exscripsit Joh. Albinus [1620]. Die Vorrede, datirt Gryphiswaldi, Non. Aug. a. 1620 ist doppelt vorhanden. [Abschrift des Druckes.]

Mss. Germanica, Fol. 3. 4.

5—6. Papier in Folio, 2 Bände zu 136 und 140 Blättern von Johann Boetticher's Hand in den Jahren 1724 und 1725 geschrieben; — darin:

Joh. Boetticher, Reise-Protocolle und Rechnungen, betreffend seine Reise durch Deutschland vom März 1724 bis Mai 1725 zum Zweck einer Collecte für den Wiederaufbau der im letzten Kriege eingeäscherten Kirchen zu Wolgast.

Band I. Reise vom März bis Ende December 1724. [136 Blätter.]

Band II. Reise vom 1. Januar bis 7. Mai 1725. [140 Blätter, von denen aber Bl. 52—140 nicht beschrieben sind.]

Mss. Latina. Quarto 24. adn. 5.

7. Joh. Boetticher, Oratio panegyrica in solemni supplicationis festo, ob victoriam a rege Carolo XII° ad Clistoviam obtentam, habita Gryphiswaldiae in auditorio majore ipsis Calendis Decemb. anno 1702 (16 Blätter.)

Mss. Latina. Quarto 19. adnex. 6.

8. Joh. Boetticher, Berechnung des alten oder schweren Geldes. (7 Blätter.)

Mss. Theolog. Fol. 7. adnex. 4.

9. Henrici Bukow, (presbyteri Sundensis) Testamentum. (1 Blatt.)

Mss. German. Fol. 71.

10. Papier in Folio, 323 Blätter, saec. XVIII.; Enthält:
Theodor Drewitz, Wörterbuch der Sassisch-niederdeutschen, oder sogenannten Plattdeutschen Sprache. Ein Idiotikon für Neu-Vorpommern und Rügen. Mit besonderer Rücksicht auf Etymologie und Orthographie.
Band I. A—Ligt.
Seite 193—228, 253—264, 301—303 und 310—312 fehlen.

Mss. Latina. Quart. 32. No. 1.

11. Annotationes quaedam in Collegium Institutionum lectorio-examinatorium, edoctum atque explicatum a . . . H. C. Gerdessen, P. P. Gryphisw. Cujus primordia coepta fuere a. 1708 die 25. Junii; (Bl. 1—34, von denen Bl. 2—14 u. Bl. 10 unbeschrieben sind.)

Mss. Theolog. Quart. 31. adnex. 21.

12. Joh. Gerdessen, (Profess. Gryphisw.) Praelectiones academicae in acta apostolica Lucae, in acad. patria Gryphica publice habitae a. 1656, die 21. Januarii sqq. (Unvollendet Bl. 1—15.)

Mss. Theolog. Quart. 31. adnex. 22.

13. Joh. Gerdessen, Prodidascalia de theologia in genere. Praelectiones privatae in Catechesin Dieterici habitae Gryphiae a. 1656, die 5. Julii sqq. (Bl. 1—58.)

Mss. Theolog. Quart. 31. adnex. 23.

14. Joh. Gerdessen, De publica politarcharum, seu magistratus publici, super peccatis publicis e suggestu censura *αὐτοσχεδίασμα*. (Bl. 1—7.)

Mss. Latina. Quart. 52.

15. Papier in Quarto, 52 Blätter a. 1706 von Abraham Droysen geschrieben; darin:
Annotata ex H. C. Gerdesii ad Compendium Lauterbachianum*) Discursibus. Scripsit Abrah. Droysen a. 1706, die 15. April sqq.

*) Compendium juris Romani, auctore Wolfgang Ad. Lauterbach, Prof. Tubing. Tubingae, 1701, 8°. Ibidem, 1704, 4°,

Mss. Latina, Quart. 24. adnex. 4.

16. de Jaeger, Oratio panegyrica in memoriam solemnis homagii, regi Sueciae in Pomerania a. 1700 die 14. Febr praestiti. (Bl. 1—14.)

Mss. Latina, Quart. 22 adnex. 2.

17. Nicolai Koeppen, In duas partes priores lineamentorum Philosophiae civilis Adami Rechenbergii, Prof. Lipsiensis. Dictata, a Joh. Droysen excepta a. 1703, die 10. Kal. December usque ad a. 1704 mens. Dec.

Mss. Latina. Quart. 11.

18. Papier in Quarto, 24 Blätter, saec. XVII. ex. von Joh. Boetticher's Hand geschrieben; — darin;

1) Bl. 1—15 inc. [Nicol. Koeppen.] De formulis jurandi; Bl. 16 leer.
2) Bl. 17—24: Ejusdem, De formulis jurandi e novo Testamento.

Mss. Latina. Quart. 47.

19. Papier in Quarto, 121 Blätter a. 1703 von Abraham Droysen geschrieben; — darin:

Nicol. Koeppen, Collegium philosophicum ad ordinem Lineamentorum Philosophiae moralis Adami Rechenbergii dictatum. Conscriptum ab Abrah. Droysen a. 1703, decimo Kal. Decbr. — Dahinter 2 leere Blätter.

Mss. Latina. Quart. 33.

20. Papier in Quarto, 105 Blätter, saec. XVIII.; — darin:

1) Bl. 1—96: Joh. Lembkii, Collectiones de rebus naturalibus per experimenta facta.
2) Bl. 97—100: Ejusdem, De metallorum transmutatione; — dahinter 5 leere Blätter.

Mss. Latina. Quart. 34.

21. Papier in Quart, 209 Blätter, saec. XVIII.: — darin:

1) Bl. 1—54: Joh. Lembkii, Collegium chemicum;
2) Bl. 155—199; Ejusdem, Chemia metallurgica; dahinter 10 leere Blätter. [In deutscher Sprache.]

Mss. Latina. Quart. 35.

22. Papier in Quarto, 194 Blätter, saec. XVIII.; —, darin; **Joh. Lembkii**, Collegium de materia medica, inceptum a. 1706, die 22. Julii. — Bl. 186 u. 187 leer.

Mss. Theolog. Quart. 32 adnex. 5.

23. **Joh. Friedr. Mayeri, Recensio haereticorum,** quorum fit mentio in Augustana confessione. Haeresiologia A. C. tradita praelectionibus publicis Gryphiae a. 1709. (Bl. 1—27 geschrieben von Joh. Boettichers Hand.)

Mss. Latina. Folio 11.

24. Papier in Folio, meist von derselben Hand, saec. XV. geschrieben, 443 Blätter; — darin:

1) Bl. 1—99[1]: Joh. Meyloff, Lectiones in libros Digestorum: — Bl. 68—78 nicht beschrieben;
2) Bl. 100—133[1]: Ejusdem, Lectiones in Clementinarum Lib. II. Tit. 12; Bl. 121—136 und 134—153 leer;
3) Bl. 154—222: Ejusdem, Lectiones in Clementinas Lib. II. Tit. 5. — Am Schlusse: „Et sic est finis hujus totius libri, Clementinae nominati, per h. v. dom. et mag. Joh. Meyloff . . . . in univers. studii Gripiswaldensi per me Erasm. Hanneman collecti a. 1482, quod profiteor manu mea."
4) Bl. 223—254: Ejusdem, Lectiones in Sexti Decretalium Lib. I. Tit. 1—5 & 7. — Bl. 238 und 255—258 nicht beschrieben;
5) Bl. 259—282: Ejusdem, Lectiones in Gregorii Decretalium Lib. I. Tit. 11, 13, 17, 21, 28, 29, Bl. 278—282 nicht beschrieben:
6) Bl. 283—334[1] von and. Hand: (Ejusdem?) Lectiones in Gregorii Decretal. Lib. I. Tit. 36, 37 etc. Lib. II. Tit. 24. Am Schlusse „Et sic est finis hujus libri II."
7) Bl. 335: Eine Urkunde d. d. in oppido Griphiswald, in domo mag. Joh. Sartoris a. 1482; Bl. 336—338 unbeschrieben;
8) Bl. 339—408: Joh. Meyloff, Lectiones in Gregorii Decretalium Lib. II. Tit. 1. De judiciis, mit der falschen Ueberschrift „Explicit liber. II. Incipit Liber. III. De judiciis. — Bl. 343—351 unbeschrieben. — Folgt der Commentar zu weitern 14 Titeln, die in den Ausgaben gar nicht existiren. — Bl. 367, 368, 386—391, 409, 410 sind nicht beschrieben;

9) Bl. 411—433 von and. Hand: (Ejusdem) Lectiones in Institutionum Lib. I. & II. „Inc. Rubrica de capitis diminutione.“ Bl. 434 leer:

10) Bl. 435—442[1] von and. Hand; Excerpta ex libro Johann Meyloff. Am Ende: Collectum per me Erasmum Hannemann a. 1485, sabbate .... Exandi, in oppido Gryphis. waldensi, Camin. dioc. — Dahinter das Register;

11) Bl. 443[1] von anderer Hand: Consilium Georgii Gualteri, I. Pont. D. scriptum manu Joh. Parlebarch.

NB. Zwischen Bl. 14 und 15 sind 2 Blätter ausgeschnitten.

Mss. German. Quart. 20.

25. Papier in Quarto, 121 Blätter von Joh. Droysen's Hand a. 1707 geschrieben; — darin:

Joh. Phil. Palthenius, Ueber die izo blühenden Europäischen Staaten. Collegium im Jahre 1707 gehalten.

Mss. German. Quart. 21.

26. Papier in Quarto, 149 Blätter von Joh. Droysen im Jahre 1706 und 1708 geschrieben; — darin:

1) Bl. 1—56 Joh. Phil. Palthenii, Lectiones in litteras publicas, vulgi „Avisen.“ Exceptae a. Joh. Droysen, Gelesen vom 2. Juni — 26. Juni a. 1706. Enthält im Widerspruch mit dem Titel nichts über Zeitungen, sondern eine in Kapitel abgetheilte Schilderung der neusten Zeitereignisse.

2) Bl. 1—93: Desselben, Fortsetzung vorstehender Vorlesung, 20 Vorlesungen gehalten 1708, Sept. 15.—Decbr. 12. — In dieser Fortsetzung findet sich auf Bl. 2—8 der Abschnitt über Avisen und Zeitungen.

Mss. Latina. Quart. 54.

27. Papier in Quarto, 38 Blätter a. 1705 von Abraham Droysen's Hand geschrieben; — darin:

Joh. Phil. Palthenii, Collegium philosophiae moralis, privatim habitum. Exceptum calamo ab Abrah. Droysen, a 1705.

Mss. German. Quart. 11. No. 2.

28. Joh. Phil. Palthenius, Ueber die jetzt regierenden Staaten von Europa 1706. (Bl. 1—5.)

Mss. German. Quart 40.

29. Papier in Quarto, 78 Blätter a. 1707; — darin:
Joh. Phil. Palthenii, Collegium über die itzo blühenden Europäischen Staaten 1707. — Dahinter 2 leere Blätter.

Mss. Latina. Quart. 22. No. 1. & 2.

30. a. Bl. 1—49: **Joh. Phil. Palthenii, Collegium morale**, calamo exceptum ab Joh. Droysen u. 1706;
b. Bl. 1—51: Ejusdem, **Collegium politicum**, ab eodem exceptum a. 1706.

Mss. German. Quart 42.

31. Papier in Quarto, 150 Blätter von Joh. Droysen, saec. XVIII. inc. geschrieben; — darin:
Joh. Phil. Palthenius, Collegium über den Staat v. Deutschland; — dahinter 2 leere Blätter.

Mss. German. Quart. 41.

32. Papier in Quarto. 30 Blätter im Jahre 1705 von Joh. Droysen geschrieben; — darin:
Joh. Phil. Palthenii, Annotata curiosa ad (Johann) Hübneri Quaestiones geographicas. Scripsit Joh. Droysen. Gryphiswaldiae, 1705. die 8. Maii. — Der Schluss fehlt. (In deutscher Sprache.)

Mss. Latina. Quart. 46.

33. Papier in Quarto, 70 Blätter a. 1706; — darin:
Joh. Phil. Palthenii, Collegium politicum. Gryphiswaldiae. a. 1706.

Mss. Theolog. Quart. 30. adnex. 9.

34. [Johann Georg] Pritii, Prof. Gryph. **Praelectiones publicae in Epistolam Pauli ad Titum.** Geschrieben von Joh. Boetticher's Hand. Gryphiswald. 1709, Sept. 27. sqq.

Mss. Latina. Quart 51.

35. Papier in Quarto, 60 beschriebene und 7 unbeschriebene Blätter a. 1709 sqq.; — darin:
Collectanea litteraria ex ore **Mich. Fried. Quade**, Prof.

Rest von einem Andern geschrieben; Bll. 2. 3. 5. 6. 128. 167. 168. 189—192. 275. 276. 282—284. 300. 307. 308. 318—324. 356—358 sind nicht beschrieben.

Mss. Latina. Quart. 28.

47. Papier in Quarto, 308 Blätter, saec. XVIII.; — darin:

1) Bl. 2—39: **Andr. Westphal**, Einige Anmerkungen von der Philosophie überhaupt. Academische Vorlesungen. — Bl. 40 leer.
2) Bl. 41—98[1]: Idem, Ethica. Lectiones academicae.
3) Bl. 99—308: Idem, Lectiones de jurisprudentia naturali et gentium. — Dahinter 1 leeres Blatt.

Alphabetisches Register.

A.

Abschied, Wollin'scher, oder Privilegium nobilitatis ducatus Pomeraniae; Bestätigung der Privilegien der Pommerschen Ritterschaft durch Herzog Barnim sen. und die Brüder Herzog Johann Friedrich, Bogislav, Ernst Ludwig, Barnim jun. und Casimir d. d. Wollin, d. 24. Maii anno 1619. — Mss. Pom. Folio 81. Mss. Pom. Quarto 35, Bl. 277—290 und No. 36. Bl. 218—232.

Acta in causa monasterii Hildensis. Anhang No. 1b.

Acta in Synodo Usedomiae habita a. 1672, Juni 3. — Mss. Pom. Fol. 197. Bl. 16—17.

Adel, der in Pommern, ob der städtischen Jurisdiction unterworfen? Actenstücke und Denkschriften über diese Frage. Mss. Pom. Fol. 86, 87.

Adolf Friedrich, Herzog von Mecklenburg-Schwerin, Brief an Herzog Bogislav XIV., nebst Antwort des Herzogs, a. 1634. — Mss. Pom. Fol. 39 No. 2. 3.

Ahlwardt, Peter, Prof. Gryph. Literarhistorische Notizen. Mss. Pom. Quart. 113 No. 7. — Praelectiones de philosophia 1—2. — Mss. Pom. Quart. ibid. No. 4. — Philosophischer Katechismus. — Mss. Pom. Quart. ibid. No. 1. — Abhandlung von d. menschl. Seele. — Mss. Pom. Quart. ibid. No. 2. — Stamina theologiae naturalis. — Mss. Pom. Quart. ibid. No. 5. — Vorlesung über Logik. — Mss. Pom. Quart. ibid. No. 3.

Acten des Stettiner und Wolgaster Archivs nebst Correspondenz darüber. — Mss. Pom. Fol. 218.

Actenstücke zur Pommerschen politischen und Verfassungsgeschichte a. 1641—1744. Gesammelt von A. G. Schwartz. — Mss. Pom. Fol. 4. — zur Pommerschen Geschichte a. 1678, 1712 1720. — Mss. Pom. Fol. 27. — betreffend die Landes-Organisations-Commission für Pommern, a. 1665—1741. — Mss. Pom. Fol. 59. — und Denkschriften über die Frage, ob die Adelichen in Pommern der städtischen Jurisdiction unter-

worfen? — Mss. Pomm. Fol. 86. 87. — zur Pommersch-Rügenschen Finanzverwaltung, Handel, Ackerbau und Gewerbebetrieb a. 1492—1747. — Mss. Pom. Fol. 97.

Aemter, Bahrt, Franzburg, Grimmen — Holzverkäufe a. 1738—1741. — Mss. Pom. Fol. 141. — Bahrt, Franzburg, Grimmen, Tribsees — Register der Intraden a. 1741—1743. — Mss. Pom. Fol. 142—144. — Bahrt, Franzburg, Grimmen, Tribsees — Amtsrrechnungen a. 1720. — Mss. Pom. Fol. 139. 140.

Amtmänner, Instruction der Regierung für dieselben a. 1701. Mss. Pom. Fol. 102 No. 2. & Fol. 104.

Anclam, Stadt, Kurtze Beschreibung und was sich .... Gedenkwürdiges von ihrer ersten Fundation .... zugetragen. — — Mss. Pom. Quart. 98. — Urkunden gesammelt von Joh. Boetticher. — Mss. Pom. Fol. 147. — Urkunden a. 1274 — 1524. Mss. Pom. Fol. 138. Bl. 1—3. — Urkunden a. 1247 — 1601. Mss. Pom. Fol. 148. Bl. 19—138. — cfr. Martens und Koeppen.

St. Anna-Kloster in Demmin. Auszug seiner Einnahmen und Ausgaben, von G. Parnow. — Mss. Pom. Fol. 112. No. 1. — Verzeichniss seiner Güter, Gerichtsbarkeit, Dienstleistungen, Hebungen und Gefälle. — Mss. Pom. Fol. 112. No. 3. 4.

Anna, Herzogin zu Croy, Brief an die Oberstin Würzburg geb. von Horn, a. 1648. Mss. Pom. Fol. 39. No. 1.

Arkona, Belagerung der Stadt unter Fürst Tetzlaff a. 1168. Mss. Pom. Fol. 29. No. 7.

Articuli legatis Imperatoris oblati pro partibus ducum Pomeraniae post exstinctam lineam Stettinensem a. 1464. — Mss. Pom. Quart. 22. — pro parte Ducum Pomeraniae Regi Poloniae oblati. — Mss. Pom. Quart. 23. Bl. 12[1]—20.

Artopoei, Petri, Brevis descriptio Pomeraniae 1554. Mss. Pom. Fol. 31. No. 6. Quart. 3. Bl. 63—96. — Genealogia Principum Rugiae 1554. — Mss. Pom. Fol. 31. No. 6. — Tractatus de episcopatu Pomeraniae, olim Julinensi, hodie vero Caminensi. ibid. No. 6.

B.

J. B .... Geschichte des Herzogs Philipp Julius. Mss. Pom. Fol. 19. No. 2.

Baiersdorf, Domaine — Urkunden. — Mss. Pom. Fol. 133. Bl. 94—98.

Balthasar, Jacob Heinr. von, Collectanea ad historiam ecclesiae S. Jacobi Gryphiswaldensis. — Mss. Pom. Quart. 103.

Barth, Stadt — Urkunden a. 1255—1733. — Mss. Pom. Fol. 146.

Bl. 95—377 & Fol. 154. — Urkunden. — Mss. Pom. Fol. 136. Bl. 140—143.

de Bardo et Stettino, Pomeraniae oppidis, Tractatus. — Mss. Pom. Fol. 42. No. 4.

Bahrt'sche Amts-Intraden-Rechnung No. 1733—1735 über das Jahr 1720. — Mss. Pom. Fol. 156—158. — a. 1735. — Mss. Pom. Fol. 159.

Battus, Abraham, Correspondenz a. 1626—1672. — Mss. Pom. Fol. 220. — Correspondenz bis a. 1670. — Mss. Pom. Fol. 221. — Brief an die Pastoren der Anclamer Synode a. 1670, Juni 28. — Mss. Pom. Fol. 281. No. 4.

Battus, Barthol., Correspondenz a. 1599—1627. — Mss. Pom. Fol. 221. —Correspondenz a. 1605—1615. — Mss. Pom. Fol. 219. — Commentarius in epistol. d. Pauli ad Galatas. Anhang No. 3. — Vindiciae veritatis. Anhang No. 4.

Baumann, Matth., Historia brevis de templo arcis Stolpensis a. 1720. — Mss. Pom. Fol. 268.

Bau-Wieck bei Wolgast, Urkunden darüber. — Mss. Pom. Fol. 136. Bl. 9—19.

von Beer, Lehnbrief an Herzog Bogislav X. a. 1491 für denselben. — Mss. Pom. Fol. 88. No. 1.

von Behr-Nüstrow, Erklärung der Vormünder seiner Kinder a. 1725. Febr. 23. — Mss. Pom. Fol. 88 No. 2. — Ansprüche der Familie an das Gut Teufelsdorf a. 1752. — Ibid No. 3.

Belehnung König Sigismund August's von Polen mit den Aemtern Bütow und Lauenburg a. 1549. — Mss. Pom. Fol. 9. No. 5.

Bergensis coenobii in Rugia Matricula, diplomata annorum 1193—1525 continens. — Mss. Pom. Fol. 113.

Bergen, Stadt-Urkunden a. 1408—1723. — Mss. Pom. Fol. 134. Bl. 114—160.

Berlichius, Fried., Brief an Prof. Matthaeus Tabbert a. 1672. — Mss. Pom. Fol. 11. No. 12.

Bernhardinus, Marcus, Carmina varia memoriae Pomeranorum dicata. — Mss. Pom. Quart. 106. — Epigramata. — Mss. Pom. Fol. 218.

Bielcke, Graf von, Bericht über die Anklage gegen ihn a. 1698. Mss. Pom. Fol. 299.

Boerries, Casp., Academische Reden zur Geburtstagsfeier Koenig Friedrich I. von Schweden a. d. Universität Greifswald. — Mss. Pom. Quart. 112.

Boetticher, Joh., Alterthümer zur Pommerschen Geschichte. — Mss. Pom. Fol. 45. — Bemerkungen über die neue grosse Karte

von Pommern und Rügen. — Mss. Pom. Fol. 31 No. 12. — Berechnung des alten oder schweren Geldes. Anh. No. 8. — Bibliothecae Pomeranico-historicae designatio a. 1726 et 1734 tentata. — Mss. Pom. Quart. 3. Bl. 11—54. — Brief an Gottl. Sam. Pristaff, s. d. — Mss. Pom. Fol. 31 No. 1. — Briefe und Rechnungen über die zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirchen und Schulen zu Wolgast in Deutschland veranstalteten Sammlungen a. 1724—1725. — Mss. Pom. Fol. 291. — Joh. Bugenhagii et anni 1534 religiosa memoria innovatur in schola Wolgastana a. 1734. — Mss. Pom. Quart. 62. — Carmen von den gelehrten Wolgastern a. 1730. — Mss. Pom. Quart. 4. Bl. 313—315. — Catalogus auctorum alphabetico-criticus bibliothecae suae. — Mss. Pom. Quart. 131. — Catalogus Ducum et Principum Rugiae. — Mss. Pom. Fol. 29 No. 4. — Catalogus Mss. et librorum ad historiam Pomeranicam spectantium. — Mss. Pom. Fol. 129 No. 2. — Collectanea ad Historiam Pomeraniae vol. I—II. — Mss. Pom. Quart. 3. 4. — Collectanea zur Pommerschen Geschichte. — Mss. Pom. Quart. 3. Bl. 215—221. — Collectanea zur Pommerschen Schulhistorie. — Mss. Pom. Fol. 127. — Collectiones ad rem scholasticam Pomeraniae. — Mss. Pom. Quart. 61. — Collegienhefte, Disputationes, Epistolae. — Mss. Pom. Quart. 130. — Conspectus einer Pommerschen Geschichte in zwei Bänden. — Mss. Pom. Quart. 3. Bl. 9[1]—10. — Entwurf einer Pommerschen Bibliotheca historica a. 1734.—Mss. Pom. Fol. 130. (—) Historia monasterii Usedomensis, quod olim Grobe, nunc Pudagla nuncupatur. — Mss. Pom. Fol. 29 No. 11. — Historisch-geographische Nachrichten von der fürstlich Pommerschen Residenzstadt Wolgast. — Mss. Pom. Quart. 3. Bl. 7—8. — Merckwürdigkeiten der Bibliothek der Wolgaster Stadtkirche. — Mss. Pom. Quart. 129. — Monumenta lapidaria Wolgastensia. — Mss. Pom. Fol. 29 No. 12. — Nomenclatura pastorum et parochiarum, item Scholae ministrorum, primariarum imprimis civitatum in utraque Pomerania, a Reformationis tempore ad a. 1748. — Mss. Pom. Fol. 126. — Notizen zur Pommerschen Geschichte. — Mss. Pom. Quart. 4. Bl. 103—116. — Notizen zur Geschichte der Wolgaster Regierung, des Pommerschen Adels etc. ibid. Bl. 254—283. — Notizen zur Geschichte der Stadt Wolgast, ihrer Kirchen, Schulen und Geistlichen, a. 1730. — Ibid. Bl. 117—231. Pommern, das gelehrte. — Mss. Pom. Quart. 86. — Oratio panegyrica in victoriam a Carolo XII ad Clistoviam obtentam, habita Gryphiswaldiae Kal. Dec. 1702. Anhang No. 7. —

Rede beim Leichenbegängniss der Frau Sophie Lucie Wittmütz, Gemahlin des Bürgermeisters zu Wolgast, am 11. Aug. 1738. — Mss. Pom. Fol. 310. — Reise-Protocolle und Rechnungen zu seiner Reise durch Deutschland vom März 1724—Mai 1725. Vol. 1. 2. Anh. No. 5—6. — Stammbaum, fürstlich Pommerscher a. 1732. — Mss. Pom. Fol. 42 No. 1. — Tabula geographica ecclesiarum scholarumque Pomeranicarum. — Mss. Pom. Quart. 3. Bl. 6¹. — Urkunden u. Actenstücke zur Geschichte der Stadt Anklam, ihrer Kirchen und Klöster etc. 1730, October. — Mss. Pom. Fol. 147. — Verzeichniss grosser Bibliotheken in Pommern. — Mss. Pom. Quart. 3. Bl. 55—57. — Verzeichniss der Greifswalder Professoren a. 1456–1741. — Mss. Pom. Fol. 214. — Wolgast, das geehrte und gelehrte, 1744. — Mss. Pom. Fol. 290.

Bogislav, Herzog, Erlass an die Wolgaster Regierung a. 1625. — Mss. Pom., Fol. 11 No. 2.

Breitsprecher, Joh. Mit mercklicher Hand auffgedeckter Kirchen-Spiegel, worin die Gerechtigkeit Gottes unter dem . . . Zorn seines feurigen Donners, welchen er den 19. Juni 1670 abermahl in Stralsund in . . . S. Nicolai-Kirche . . . fahren liess. . . angeschauet wird. [Gedicht.] — Mss. Pom. Fol. 281. No. 2.

Briefe Pommerscher Gelehrten an Rector Joh. Boetticher. — Mss. Pom. Quart. 89. — Verschiedener, a. 1625—1678. — Mss. Pom. Fol. 308.

Bukow, Henric. [Presbyt. Sund.] Testamentum. Anh. No. 9.

Brüssow, Stadt in der Uckermark, Urkunden. — Mss. Pom. Fol. 136. Bl. 44–47.

Bündniss, zwischen Polen, Pommern und Mecklenburg a. 1525. Mss. Pom. Fol. 9. No. 1.

Bürgermeister in Pommern, Rangordnung a. 1747. — Mss. Pom. Fol. 153.

Bugenhagen, Joh. Pomerania. — Mss. Pom. Fol. 12.

v. Bugenhagen'sche Güter in Neu-Vorpommern. — Mss. Pom. Fol. 136. Bl. 152–156.

Buggewitz, Burg — Urkunden. — Mss. Pom. Fol. 147.

Busch, Heinr. Congesta Historica aus alten Stralsundischen und andern Chronicis. Von der ältesten Zeit bis 1540 incl. — Mss. Pom. Fol. 273 No. 1.

C.

Caminensis capituli Statuta. — Mss. Pom. Fol. 9 No. 6.

Caminensis dioecesis Statuta synodalia a. 1500, Octb. 5. — Mss. Pom. Fol. 108.

Caminensis episcopatus. Codex monumentorum ejusdem et status ecclesiastici generalis Pomeraniae. Collegit Alb. Georg Schwartz. — Mss. Pom. Fol. 107b.

Caminensis episcopi judicium in causa Pauli Botre clerici contra Universitat. Gryphiswald. Anh. No. 4.

Cammin, Bisthum — cfr. A. Westphal.

Cammin, Bisthum — Urkunden a. 1543—1666. Gesammelt von A. Caroc. — Mss. Pom. Fol. 216.

Cammin, Stadt, Urkunden a. 1300. 1329. — Mss. Pom. Fol. 135. Bl. 177—180.

Caroc, Alex. Manuscripta vol. I. III. X. — Mss. Pom. Fol. 215—217. — Urkunden zur Geschichte der Pommerschen Kirchen, namentlich des Stifts Cammin a. 1543—1666. — Mss. Pom. Fol. 216. — Urkunden zur Pommerschen Geschichte a. 1649—1652. — Mss. Pom. Fol. 215. — Urkunden zur Geschichte der Verwaltung und Gerichtsverfassung in Pommern a. 1479—1645. — Mss. Pom. Fol. 217.

Caroc, Georg Adolf, Generaler Begriff der Pommerschen Historie bis 1438. — Mss. Pom. Quart. 14. — Kurtzer Begriff der Pommerschen Historie — Mss. Pom. Quart. 15. — Historischer .... Bericht vom jetzigen Stande des Schwedischen Pommerlandes und Fürstenthums Rügen. — Mss. Pom. Quart. 24. — Methodischer .... Bericht vom jetzigen Staat des Schwedisch-Pommerschen Landes und des Fürstenthums Rügen. — Mss. Pom. Quart. 25.

Catalogus bibliothecae Joh. Boetticheri Pars I—II. — Mss. Pom. Fol. 130. Bl. 14—113. — ecclesiae S. Mariae Sedinensis. — Mss. Pom. Fol. 267 No. 3. — episcoporum Camminensium ab Ottone Bambergense usque ad Martinum II. — Mss. Pom. Quart. 11. Bl. 162—163. — Mss. Pom. und Oct. 1. No. 2. — episcoporum Camminensium antiquis rhythmis conscriptus. — Mss. Pom. Quart. 11. Bl. 104—165. — librorum veterum in bibliotheca ecclesiae S. Jacobi Sedinensis. — Mss. Pom. Fol. 267 No. 2. — librorum in bibliotheca eccles. S. Mariae Sedinensis post ultimam obsidionem. — Mss. Pom. Fol. 267 No. 4. — librorum in bibliotheca ecclesiae Nicolaitanae Sedinensi. — Mss. Pom. Fol. 267 No. 1.

Cavans, Bürgermeister von Greifswald, Nachricht von seiner Einführung. — Mss. Pom. Quart. 145.

Charisius, Balthasar, Consilium in causa M. F. von Ahnen contra J. J. von Wulffen. — Mss. Pom. Fol. 76 No. 4.

Chelopoei, Petri, De Pomeranorum regione et gente. — Mss.

Pom. Fol. 15 No. 2. und Quart. 27 No. 1. — Genealogia Ducum Stettini et anterioris Pomeraniae. — Mss. Pom. Quart. 27 No. 2.

Christina, Königin von Schweden, Proposition an die Pommerschen Landstände a. 1650, Juli 1. — Mss. Pom. Fol. 70.

Chronica gestorum inter Duces Pomeraniae Ericum II^{um} et Wartislaum et Marchiones Brandenburgenses a. 1464 sqq. — Mss. Pom. Quart. 23. Bl. 9—11[1].

Civitatensia Pomeraniae generalia, collegit A. G. Schwartz. Mss. Pom. Fol. 135.

Codex diplomaticus monasteriorum Pomeraniae, collegit A. G. Schwartz. Vol. I—II. — Mss. Pom. Fol. 109. 110. — monumentorum episcopatus Caminensis et status ecclesiastici generalis Pomeraniae, collegit A. G. Schwartz. — Mss. Pom. Fol. 107[b].

Coeslin, Stadt, Urkunden a. 1266—1480. — Mss. Pom. Fol. 135. Bl. 229—236. — Urkunden a. 1260 und 1469. — Mss. Pom. Fol. 145. Bl. 7—9. — Gränze gegen das Dorf Jarmen. — Mss. Pom. Fol. 136. Bl. 146—149.

Colberg, Stadt, Urkunden a. 1255—1337. — Mss. Pom. Fol. 135. Bl. 183—221.

Consistorial-Kirchen- und Schul-Sachen in Pommern; Rescript König Karl's XII. darüber a. 1703, Novbr. 20. — Mss Pom. Fol. 124.

a Cracovia, Matthaeus [= von Krockow]. Cardinal, Leben. — Mss. Pom. Quart. 51.

Crazii, Joh. Christoph, Oratio de lacu Hohenseensi 1692. — Mss. Pom. Quart. 4. Bl. 291—297.

D.

Daehnert, Joh. Carl, Catalogus librorum scriptorumque minorum ex typographia Gryphiswaldensi et aliis Pomeranicis emissorum a. 1563—1747. — Mss. Pom. Fol. 131. — Doctores omnium Facultatum in Gryphiswaldensi academia promoti, quorum specimina et diplomata inauguralia in bibliotheca academica asservantur. — Mss. Pom. Fol. 85 No. 3. — Familiae Pomeranicae, quarum memoria funebribus aliisque scriptis . . . . . in bibliotheca academica conservatur, ibid. No. 2. — Magistri Philosophiae Gryphiswaldiae promoti, ibid. No. 4. — Nobiles Pomerani et vicini, quorum memoria funeralibus aliisque scriptis . . . . . in bibliotheca academica . . . . . conservatur, anno 1769. Ibid. No. 1. — Platt-deutsches Wörterbuch der alten und neuen Pommersch-Rügianischen

Mundart. — Mss. Pom. Quart. 63. — Rede bei Eröffnung der academischen Bibliothek in Greifswald am 14. Juli 1750. — Mss. Pom. Quart. 115. — Scripta Professorum omnium Facultatum in academia Gryphiswaldensi. — Mss. Pom. Fol. 85 No. 5.

Damgarten, Stadt, Urkunden a. 1258—1723. — Mss. Pom. Fol. 134. Bl. 1—70 und 100.

Damm, Stadt, Urkunden a. 1259—1260. Mss. Pom. Fol 135. Bl. 237—240.

Danzig, Stadt, Urkunden, a. 1266. — Mss. Pom. Fol. 135. Bl. 241—244.

Delineatio status Pomeraniae et de juribus ordinum. — Mss. Pom. Fol. 48 No. 21.

Demmin, Stadt, Urkunden, a. 1269—1751. — Mss. Pom. Fol. 148. Bl. 139—337. — a. 1269—1540. — Mss. Pom. Fol. 161. — cfr. Mss. Fol. 147.

Densonis, Specimen Glossarii veteris Vandaliae in voce „Svantevit" exhibitum. — Mss. Pom. Quart. 96. Bl. 49—50.

Descriptio status reipublicae Pomeranicae. — Mss. Pom. Fol. 15 No. 2c.

Divitz, Castrum Rugiae. — cfr. A. G. Schwartz.

Dörfer — Urkundliche Nachrichten von Pommerschen und Rügenschen Dörfern. Gesammelt von A. G. Schwartz. Bd. 1—2. — Mss. Pom. Fol. 296. 297.

Domainen, Pommersche — Actenstücke zur Geschichte ihrer Veräusserung, Verpfändung und Wiedereinlösung a. 1319—1739. — Mss. Pom. Fol. 103. — Actenstücke zur Geschichte derselben. Band I. a. 1652—1700. Band II. a. 1633—1738. — Mss. Pom. Fol. 101. 102. — Erlass der Regierung zu ihrer Verpfändung behufs Deckung der Kriegskosten a. 1710. — Mss. Pom. Fol. 102 No. 4. — durch Gustav Adolf verpfändete. — Actenstücke betreffend ihre Wiedereinlösung a. 1633—1738.— Mss. Pom. Fol. 102 No. 1.

Dreger, Fried. und A. G. Schwartz, Historia monasteriorum Pomeraniae . . . . . utriusque sexus. — Mss. Pom. Quart. 55.

Dresser, Matth., Isagoge historica de Ducibus Pomeraniae. — Excerpta. — Mss. Pom. Fol. 42 No. 2. — Oratio gratulatoria nomine academiae Lipsiensis in nuptias Philippi Julii Ducis a. 1604 d. Junii 24. — Mss. Pom. Fol. 37 No. 2.

Drewitz, Theodor, Wörterbuch der Sassisch-Niederdeutschen [Plattdeutschen] Sprache. Idiotikon für Neu-Vorpommern u. Rügen. Anhang No. 10.

Droysen, Abraham et Jacob, Epistolae. Mss. Pom. Octav. 5.

Ducum Pomeraniae narratio historica, adjecta Genealogia. — Mss. Pom. Quart. 23. Bl. 2—5.

Duelle u. s. w. — Regierungserlasse darüber a. 1721—1739. — Mss. Pom. Fol. 94 No. 5.

E.

Ecclesiastica Pomeranica. Vol. I. II. III. IV. V. a. 1570—1747. — Mss. Pom. Fol. 115—119.

Ehesachen — Urtheilsfrage an das Consistorium zu Leipzig über einen in Pommern vorliegenden Fall. De conjugio eunuchi cum virgine. Anhang No. 2.

Eickstedt, Valentin von, Annales Pomeraniae. — Mss. Pom. Fol. 19 No. 1. — Epitome annalium Pomeraniae. — Mss. Pom. Quart. 11, und Octav. 1 No. 1. — Descriptio Pomeraniae brevissima. — Mss. Pom. Quart. 11. Bl. 122[1]—123. — Vita Philippi Ducis. — Mss. Pom. Quart. 11. Bl. 126—161.

Einkünfte des Adels, der Städte und Kreise in Pommern a. 1650—1663. — Mss. Pom. Fol. 95.

Ekkehardi, Uraug., Chronicon a. 1124 [Kirchenordnung Otto's von Bamberg für Pommern]. — Mss. Pom. Fol. 107.

Eldena. — Codex diplomaticus monasterii Hildensis. Vol. I. a. 1203—1583. — Mss. Pom. Fol. 162. — Vol. II. Amt Eldenaische Sachen unter den Herzögen a. 1294—1633. — Mss. Pom. Fol. 163. — Vol. III. Eldena unter der Greifswalder Academie a. 1626—1751. — Mss. Pom. Fol. 164. — Nachweisungen über die Besitzungen und Gerechtigkeiten des Klosters und Amtes Eldena a. 1203—1750. — Mss. Pom. Fol. 165. — Diplomata Monasterii Hildensis a. 1240—1297. — Mss. Pom. Quart. 4. Bl. 243—248, Quart. 100 und Quart. 102. No. 2. — Kloster, Urkunden a. 1264—1407. Mss. Pom. Fol. 304. — Diploma monasterii Hildensis a. 1489. Febr. 7. — Mss. Pom. Fol. 255· Deckel.

Elzovius, Genealogisch-historische Stammtafel der Freiherrn v. Putbus und Verzeichniss der Familien-Besitzungen. — Mss. Pom. Quart. 90. Bl. 18—30.

Engelbrecht, Joh. Genealogie und Historie der Pommerschen Fürsten a. 1056—1593. — Mss. Pom. Fol. 40. — Dasselbe Werk, letzter Abschnitt a. 1523—1593 mit Nachträgen a. 1598—1600. — Mss. Pom. Fol. 14 No. 3.

Erbhuldigungen der Herzöge von Meklenburg gegenüber dem Markgrafen Friedrich von Brandenburg. — Mss. Pom. Fol. 224. Bl. 13—14. — für die Krone Schweden a. 1663. — Mss. Pom. Fol. 61.

Erbschichtungen nach Lübischem Rechte. — Mss. Pom. Fol. 79 No. 3.

Erbtheilungs-Recess der Herzoge Johann Friedrich, Bogislav, Ernst Ludwig, Barnim jun., Casimir und Barnim sen. a. 1569, Juli 25. — Mss. Pom. Fol. 34 No. 1; Fol. 35 u. 36.

Erbvereinigung der Herzoge Johann Friedrich, Bogislav, Ernst Ludwig, Barnim jun. und Casimir a. 1569, Mai 15. — Mss. Pom. Fol. 33 u. 34 No. 2.

Erbverträge zwischen Herzog Johann Friedrich, Bogislav, Ernst Ludwig, Barnim jun. und Casimir a. 1569, Mai 15. — Mss. Pom. Fol. 9 No. 2.

Erbverträge der Pommerschen Landschaft und der Herzoge Georg, Barnim sen., Bogislav, Barnim jun., Casimir und Philipp mit den Kurfürsten Joachim II. und Johann Georg von Brandenburg a. 1529, 1574, 1575. — Mss. Pom. Fol. 9 No. 3.

Erbvertrag zwischen König Sigismund von Polen und den Herzogen Barnim und Philipp von Pommern a. 1552, nebst der Ratification desselben seitens beider Herzoge. — Mss. Pom. Fol. 9. No. 4.

Etat für Pommern für das Jahr 1721. — Mss. Pom. Fol. 98.

F.

Fabarius, Joh. David, Genealogia diplomatica dynastarum in Putbus, Greifswald, 1737. — Mss. Pom. Fol. 90. Bl. 32—36.

Franzburg, Stadt, Urkunden a. 1584—1626. — Mss. Pom. Fol. 100. — Urkunden a. 1587—1626. — Mss. Pom. Fol. 134. Bl. 86—113.

Friedeborn, Paul, Kurz wiederholte Vorstellung von der Stadt Stettin, ihrer Beschreibung, Plätzen und Geschichte 1624. — Mss. Pom. Quart. 4. Bl. 59—102.

von Friedensberg, Conr. Friedlieb, Jus feudale Pomeranicum vetus et novum. — Mss. Pom. Fol. 76 No. 1.

Friedrich Wilhelm, Kurfürst, Bestätigung der herzoglichen und kaiserlichen Privilegien für Pommern a. 1665, Oct. 7.— Mss. Pom. Fol. 80 No. 2.

Friedrich I. von Schweden, Resolutionen auf die Beschwerden der Pommerschen Praelaten und Ritterschaft a. 1720, Decbr. 19. — Mss. Pom. Fol. 82.

Frost, Jacob, Relation des Tumultes und Aufruhrs, so am 16. bis 18. Juli 1616 zu Alten-Stettin fürgelauffen. — Mss. Pom. Fol. 266.

Fürstenwerder, Stadt in der Uckermark, Urkunden. — Mss. Pom. Fol. 136. Bl. 50—77.

G.

Garz, Stadt auf Rügen, Urkunden a. 1232—1723. — Mss. Pom. Fol. 134. Bl. 163—193.

Garz a. Oder, Stadt, Urkunden a. 1240 - 1259. — Mss. Pom. Fol. 135. Bl. 246 - 251. — Attest des Magistrats unter Belehnung der Stadt mit Magdeburgischem Recht durch Barnim I., d. d. Garz, a. 1737, April 28. — Mss. Pom. Fol. 145. Bl. 1.

Gebhardus, Brandan. Henr., Oratio de lacu Hohenseensi a. 1692. — Mss. Pom. Quart. 4. Bl. 287 290.

Gebhard, Joh. Christ., Dissertationes II de Vineta et Arcona. — Mss. Pom. Quart. 3 Bl. 177 - 214 und Quart. 138. — Idem opus. Deutsch von Joh. Boetticher. — Mss. Pom. Quart. 4 Bl. 6—57.

Genealogia Ducum Pomeraniae. — Mss. Pom. Octav. 1 No. 8. — Ducum Stettini et anterioris Pomeraniae a. 1107—1557. — Mss. Pom. Fol. 15 No. 4b. — Ducum ulterioris Pomeraniae seu Cassubiae et Wandaliae usque ad a. 1292. — Mss. Pom. Fol. 15 No. 4c. — der Herzoge zu Bayern und Pfalzgrafen. — Mss. Pom. Oct. 1. No. 4.

Gerdes, Henr. Bedenken wie den Commerciis in Pommern zu der Erhaltung und Verbesserung die Hand zu bieten. — Mss. Pom. Fol. 105. — Phil. Balth. Notae ad Sam. Strykii Examen juris feudalis. — Mss. Pom. Fol. 78 No. 1.

Gerdessen, Joh. De publica politarcharum seu magistratus politici super peccatis publicis e suggestu censura ἀντοαχεδίασμα Anh. No. 12. — Praelectiones academicae in Acta Apostolorum Lucae a. 1656. Anh. No. 14. — Prodidascalia de theologia in genere. Anh. No. 13. — Annotationes in collegium Institutionum. Anh. No. 11. — Annotata ad Compendium Lauterbachianum. Anh. No. 15.

Gerichtsverfassung in Pommern, Urkunden und Actenstücke a. 1479—1645. Gesammelt von A. Caroc. — Mss. Pom. Fol. 217.

Gerschow, Adam — cfr. Gottl. Samuel Pristaff. — Michael, Series patronorum, fundatorum, restauratorum, dotatorum etc. Academiae Gryphiswaldensis. — Mss. Pom. Fol. 209.

Geschichte von Pommern, Bücher und Schriften, welche dazu einen Beitrag liefern können, von a. 1538—1721. — Mss. Pom. Fol. 129 No. 1.

principatu Rugiae exorto. — Mss. Pom. Quart. 96 Bl. 9–36. — Schonenfahrer-Compagnie-Gesetze und Ordnungen derselben a. 1694. — Mss. Pom. Quart. 143. Statuten und Gesetze a. 1651, Sept. 26. — Mss. Pom. Fol. 178. 179. — Steuer-Reglement, städtisches a. 1704, Otbr. 10. Mss. Pom. Fol. 187. Urkunden zur Geschichte der Stadt a. 1248–1549. Mss. Pom. Fol. 167 Bl. 104 460. — a. 1250 - 1700.– Mss. Pom. Fol. 170. — a. 1551—1736. — Mss. Pom. Fol. 168. Bl. 106—475. — Vertrag zwischen Magistrat und Bürgerschaft über die Verwaltung der Stadtgüter a. 1623, Aug. 25; dahinter Bestätigung des Vertrages durch Herzog Philipp Julius, a. 1624, Nov. 9. — Mss. Pom. Fol. 176 Bl. 1—16 u. 177 Bl. 2—29. — Visitations-Recess des Herzogs Philipp Julius zur Beilegung der Streitigkeiten zwischen Rath und Bürgerschaft, a. 1621, Juni 20. — Mss. Pom. Fol. 175.

Greifswald — Universität. Ablassbrief des Bischofs von Cammin für die Universität a. 1461, März 1. — Mss. Pom. Fol. 197 Bl. 1–2. — Actenstücke zur Geschichte der Universität a. 1461– 1672. — Mss. Pom. Fol. 197. — Actenstücke und Briefe zur Geschichte der Universität a. 1672—1756. — Mss. Pom. Fol. 198. Bestätigung des Vertrages zwischen Stadt und Universität wegen Zuziehung letzterer zu den Kriegskosten a. 1676, Dec. 8. Mss. Pom. Fol. 184. — Codex diplomaticus Academiae Gryphiswaldensis, cura .... Joh. Phil. Palthenii, a. 1706. — Mss. Pom. Fol. 191. — Codex diplomaticus Academiae Gryphiswaldensis, opera .... Joh. Phil. Palthenii a. 1720. — Mss. Pom. Quart. 194. — Codex diplomaticus Academiae Gryphiswaldensis, collegit Alb. Georg Schwartz, vol. I. II. [a. 1392—1754.] — Mss. Pom. Fol. 192. 193. — Einkünfte und Praebenden der Universität. Schriften darüber. — Mss. Pom. Fol. 206. — Erlass wegen der 2ten Saecular-Feier der Reformation an der Universität a. 1717. — Mss. Pom. Fol. 201. — Erlasse und Erkenntnisse über die Steuerfreiheit der Universität und einzelner ihrer Docenten, a. 1681—1734. — Mss. Pom. Fol. 207. — Instruction für den Canzler der Universität, a. 1702, Mai 20. — Mss. Pom. Fol. 205. — Programmata in Pomeranos celebres annor. 1610 — 1628. — Mss. Pom. Fol. 246. — Rechtsbelehrungen und Responsa der juristischen Facultät a. 1582—1597. — Mss. Pom. Fol. 21. — Rescript wegen Besetzung vacanter Professuren a. 1740, Aug. 18. — Mss. Pom. Fol. 203 No. 1. — Rescript wegen Exemtion der Universität von der Jurisdiction des Hofgerichts 1753, März 12. — Mss. Pom. Fol. 203 No. 2.

— Siegel der medicinischen Facultät. — Mss. Pom. Fol. 212 p. 7. — Statuta Academiae Gryphiswaldensis. — Mss. Pom. Fol. 9 No. 7. — Statuta eadem a. 1557. — Mss. Pom. Fol. 204. — Statuta revisa et emendata Facultatis juridicae Gryphiswaldensis. — Mss. Pom. Fol. 210. — Statuta Facultatis medicae a. 1596 et 1649. (3 Copien.) — Mss. Pom. Fol. 212 pp. 17–23; p. 25—29; p. 31—37. — Stiftung der Universität, Nachricht davon und von Rubenows Tode. — Mss. Pom. Quart. 96 No. 1. — Sumtus ab iis praestandi, qui gradum Doctoris adquirunt, 1769, Januar 12. — Mss. Pom. Fol. 212 p. 92[1]—93. — Urkunden zur Geschichte der Universität a. 1455–1703. — Mss. Pom. Fol. 194. — Urkunden und Actenstücke zu ihrer Geschichte, a. 1456–1764. — Mss. Pom. Fol. 195. — Urkunden und Actenstücke a. 1563–1695, gesammelt von Joh. Phil. Palthenius. — Mss. Pom. Fol. 222. — Verzeichniss der Professoren a. 1456–1741 von Joh. Boetticher. — Mss. Pom. Fol. 214. — Verordnung des Schwedischen Kanzlers zur Aufnahme der Studien an der Universität, 1702, Januar 4. — Mss. Pom. Fol. 199. — Visitations-Recess der Regierung wegen der Zustände der Universität a. 1702, Mai 20. — Mss. Pom. Fol. 200.

Grimmen, Stadt, Urkunden a. 1279—1744. — Mss. Pom. Fol. 149 Bl. 143—298. — a. 1349—1685. — Mss. Pom. Fol. 256.

Gristow, Herrn von. — cfr. Putbus.

Grobe, — Historische Nachricht und Beschreibung des ehemaligen Praemonstratenser-Klosters Grobe, sonst Pudagla genannt, auf Usedom, von Gottl. Sam. Pristaff. Anno 1733. — Mss. Pom. Quart. 4 Bl. 232—233.

Grobensis coenobii, postea Usdomensis, denique Pudaglaviensis matricula, diplomata annor. 1159–1535 continens. — Mss. Pom. Fol. 114.

Gruenenberg, Christian, Disputatio de Pomerania a. 1684. — Excerpta. — Mss. Pom. Quart. 3 Bl. 169—176. — Tabula longitudinum et latitudinum praecipuarum Pomeraniae urbium. — Mss. Pom. Quart. 3 Bl. 164–168.

Grundies, Thom., Brief über das Einschlagen des Blitzes in die St. Nicolai-Kirche zu Stralsund am 19. Juni 1670. – Mss. Pom. Fol. 281 No. 3.

Güter und Lehen in Pommern. Index alphabeticus derselben. — Mss. Pom. Quart. 40.

Gützkow, Grafschaft, Abhandlung darüber. — Mss. Pom. Quart. 117 No. 2. — cfr. A. Westphal. — Stadt, Urkunden a.

1353—1548. — Mss. Pom. Fol. 257. — Urkunden. — Mss. Pom. Fol. 150 Bl. 55—154.

H.

Hagemeister, Eman. Friedr., Verzeichniss der Manuscripte aus seinem Nachlasse, der Königl. Universitäts-Bibliothek in Greifswald im Jahre 1858 geschenkt von seinem Enkel Theod. Pyl. — Mss. Pom. Quart. 116.

Hagius, Christ., Eingabe an das K. Consistorium a. 1669. — Mss. Pom. Fol. 11 No. 9.

Handel in Pommern, Verordnungen darüber a. 1275—1452. — Mss. Pom. Fol. 14 No. 2.

Hansestädte, Pommersche, Convocations-Schreiben der Stadt Lübeck zu einer Versammlung a. 1629. — Mss. Pom. Fol. 26 No. 1.

Hedwig, Herzogin von Pommern, Testamente für das Spital und Gymnasium zu Neustettin a. 1647 u. 1650. — Mss. Pom. Quart. 121.

Heiler — cfr. Heyler.

Helvigius, Anton, Calendarium oder Almanach und kurtze Practica auff das Schaltjahr 1620. — Mss. Pom. Oct. 4. — Klein Prognosticon astronomicum oder Practica auff das Schaltjahr 1620. — Mss. Pom. Oct. 3. — Vergleichender Kalender a. 1620. — Mss. Pom. Quart. 83.

Helvigius, Christoph, Annales Facultat. medicae Gryphiswaldensis, a. 1456—1713 ex. — Mss. Pom. Fol. 213. — Dieselben a. 1456—1713 mit Fortsetzungen a. 1714—1823. — Mss. Pom. Fol. 212 p. 41—375.

Helvigius, Joach. Andr., Annotationes ad Sam. Strykii Examen juris feudalis. — Mss. Pom. Fol. 78 No. 2.

Herzöge von Pommern — Actenmässige Darstellung des an ihren Särgen a. 1688 verübten Raubes. — Mss. Pom. Quart. 30.

Heunii, Joh. Ἀντάρχεια Pomeraniae, sive Pomerania ipsi sibi rebus omnibus . . . . . abunde sufficiens; oratio pro Rectoratu a. 1664. — Mss. Pom. Fol. 31 No. 5. — Notatu digna ex annalibus academicis Gryphiswaldensibus a. 1548—1601. — Mss. Pom. Fol. 196.

Heyler, Günther, Pommersche Chronik, Buch II. cap. 1. a. 1100—1618. — Mss. Pom. Fol. 21. — Inhaltsangabe seiner „Ausführlichen Pommerschen Chronik." — Mss. Pom. Fol. 22. — Beschreibung der Stadt Schlawe [Extract]. — Mss. Pom. Fol. 135 Bl. 368—370.

Hilda — cfr. Eldena.

Hildensis monasterii acta quaedam. A. no. 1.

Hohenseensis lacus, quem in sanguinem conversum esse putant — cfr. Gebhardi et Crazii orationes.

Horn, Quaestiones juris feudalis Pomeraniae. Cum responsionibus cancellarii Wultraht. [Deutsch.] — Mss. Pom. Fol. 76 No. 5—6.

Hornschuch, C. F., Verzeichniss seiner nachgelassenen Bibliothek a. 1851. — Mss. Pom. Fol. 244.

Huldigung — Extract des Protocolles der am 24. u. 25. Februar 1717 zu Stettin für den König von Preussen erfolgten Huldigung. — Mss. Pom. Quart. 120.

Huldigungen und Belehnungen in Pommern — Extracte aus den Archiv-Acten darüber von von Schröer, a. 1663. — Mss. Pom. Fol. 60.

Huldigungs-Ceremoniell für den 23. October 1754. — Mss. Pom. Fol. 62.

Hulsemanni, Joh., Littera de reditu Arwidi Grundelii, Prof. Gryphisw. in Sueciam a. 1649, Oct. 19. — Mss. Pom. Fol. 197 Bl. 8.

J.

von Jaeger, Ueber Salzsiedung und dessen Besteuerung. — Mss. Pom. Quart. 4 Bl. 299—305.

Jagd- und Forst-Angelegenheiten in Pommern. — Erlasse darüber a. 1732—1736. — Mss. Pom. Fol. 94 No. 4.

de Jaeger, Oratio panegyrica. A. No. 16.

Jaseniz, Stadt und Kloster, Urkunden a. 1260—1263. — Mss. Pom. Fol. 135 Bl. 273—282.

Interims-Reglement, a. 1721 von der Pommerschen Ritterschaft für die Wiedereinlösung der Lehen entworfen. — Mss. Pom. Fol. 76 No. 3.

Johann Albert, Herzog von Mecklenburg, Testament a. 1573, Dec. 22. — Mss. Pom. Fol. 224 Bl. 151—186.

Jomsburg, Nachrichten darüber, mit Plan. — Mss. Pom. Quart. 118.

Jus publicum Pomeranicum. — Mss. Pom. Quart. 38.

Justitiarii, städtische, in Pommern. Rangordnung a. 1747. — Mss. Pom. Fol. 153.

Justizverwaltung in Pommern — Actenstücke darüber a. 1596—1739. — Mss. Pom. Fol. 94 No. 1.

K.

Kantzow, Thomas, Pommersche Chronik, Buch I—IV. — Mss. Pom. Fol. 15 No. 1. — Vom alten Pommerlande. Pommersche

Chronik. Buch I—II. — Mss. Pom. Fol. 13. — Pommersche Chronik. Buch III. — Mss. Pom. Fol. 14 No. 1.

Kanzleiordnung, Königl. Schwedische, für das Herzogthum Pommern a. 1669, April 10. — Mss. Pom. Fol. 93 No. 1.

Karenz — cfr. Garz auf Rügen.

Karl XI., König von Schweden, Erlasse in der Reductionsangelegenheit für das Herzogthum Bremen a. 1686, Nov. 23. — Mss. Pom. Fol. 224 Bl. 191—192.

Karl XII., Verse bei seiner Anwesenheit in Stralsund a. 1715 unter seiner Serviette gefunden. — Mss. Pom. Quart. 148.

Kirchengeschichte, Pommersche — Urkunden a. 788—1650. — Mss. Pom. Fol. 106. — Actenstücke und Briefe a. 1698—1711. — Mss. Pom. Fol. 123.

Kirchenordnung und Agende, Pommersche. — Alphabetisches Repertorium dazu. — Mss. Pom. Quart. 58.

Kirchen-Visitationssachen in Pommern und Rügen a. 1655—1715. — Mss. Pom. Fol. 120.

Kistmacher, Peter — cfr. Chelopoeus.

Klemzen, Nicol. von, Vom Pommerlande und dessen Fürsten-Geschlecht, Beschreibung. Buch 1—4. — Mss. Pom. Quart. 7 No. 1. — Dasselbe, Buch 1—3. — Mss. Pom. Quart. 8. — Pommersches Chronikon, Buch 2—4. — Mss. Pom. Fol. 16. — Dasselbe, Buch 2, corrigirt von A. G. Schwartz nach dem Manuscript im Greifswalder Rathsarchiv. — Mss. Pom. Quart. 9 No. 1. — Beschreibung von Pommern. — Mss. Pom. Fol. 14 No. 2. — Beschreibung ezlicher Städte und Klöster in Pommern. [=Chronik Buch I, der sogenannte „Kleine Klemzen"]. — Mss. Pom. Fol. 17 No. 1. — Genealogie des Pommerschen Fürstlichen Hauses bis 1600 [=Buch II.]. Mss. Pom. Fol. 41.

Kloester, Pommersche und Mecklenburgische — Urkunden. — Mss. Pom. Fol. 111.

Koch, Epicrisis in Epigrammata Pristaffiana. — Mss. Pom. Fol. 292 Bl. 10.

Koeppen, Nicol., De formulis jurandi. Anh. No. 18, 1. — De formulis jurandi e Novo Testamento. Anh. No. 18, 2. — Collegium philosophicum. Anh. No. 19. — Dictata in duas partes priores Lineamentorum Philosophiae civilis Ad. Rechenbergii. Anh. No. 17.

von Koetschau, Dänischer Ober-Landdrost — Abdankung bei der Evacuation von Stralsund a. 1721, Januar 17. — Mss. Pom. Quart. 124.

Kohwaller Zoll-Rolle, a. 1717. — Mss. Pom. Quart. 149.

Krakewitz, Alb. Joach., Defensio Bartholdi Krakevitzii contra iniquas Arnoldi insultationes a. 1704. — Mss. Pom. Quart. 108.

Krakewitz, Barthold, Oratio de celebris . . . . insulae Rugiae praestantia 1622. — Mss. Pom. Quart. 135.

Krause, M. Index der zu meinen Manual-Acten gehörigen Kön. Preussischen Patente, Edicte etc. a. 1715—1797. — Mss. Pom. Fol. 272 No. 1.

Krieg, dreissigjähriger. — Particularien a. 1624—1663 geschrieben von einem Küster zu Neuenkirchen vor Greifswald. — Mss. Pom. Quart. 96 Bl. 43—48.

von Krockow, cfr. a Cracovia, Cardinalis.

von Kuessow, Erasm. Ernst, Erhebung in den Reichsgrafenstand durch Kaiser Karl VI. a. 1723, Nov. 7. — Mss. Pom. Fol. 89.

Kunow, Brief an Prof. Joh. Lembke a. 1743. — Mss. Pom. Quart. 152.

L.

von L . . . ., Rede über die Bekehrung der Stadt Treptow a. d. Rega, gehalten a. 1730, Juni 26. — Mss. Pom. Quart. 126.

von Lagerstroem, Anleitung zur Kenntniss der Schwedisch-Pommerschen Landesverfassung. — Mss. Pom. Fol. 50.

Lanken, C. D. Gust. von der, Rügensche Geschichte. Theil I. 1819. Druck mit vielen handschriftlichen Zusätzen des Verfassers. — Mss. Pom. Quart 134.

Landesrechte und Fundamental-Gesetze von Pommern. — Mss. Pom. Fol. 47.

Landes-Verfassung von Pommern. Auszug. — Mss. Pom. Fol. 48 No. 3.

Landes-Vermessung. — Anweisung dazu. — Mss. Pom. Fol. 307.

Landgebrauch, Rügianischer. — Mss. Pom. Fol. 294 No. 2.

Landrecht, dat olde Wendische Rugianische, zusammengestellt von Matthias Normann. — Mss. Pom. Fol. 294 No. 1.

Landstände, Wolgaster, Erinnerungen gegen die Stettiner Beschlüsse. — Mss. Pom. Fol. 76 No. 11; Fol. 77 No. 2.

Landtags-Abschiede, Pommersche, mit Index. Bd. I—II. [a. 1325—1686]. — Mss. Pom. Fol. 63—65.

Landtags-Abschiede, Pommersche. — Index bis 1669. — Mss. Pom. Fol. 66 No. 2.

Landtags-Abschiede, Pommersche, mit Protocollis und Actis derselben, Theil I—II [a. 1338—1686.]. — Mss. Pom. Fol. 67—68.

Landtage, Pommersche, Compendium dessen, was auf ihnen vorgegangen und Extract aller Landtags-Abschiede a. 1526—1635. — Mss. Pom. Fol. 66 No. 1.

Lassahn, Stadt, Urkunden a. 1274—1725. — Mss. Pom. Fol. 146 Bl. 401—428, — a. 1295—1725. — Mss. Pom. Fol. 138 Bl. 4—19, — a. 1626—1726. — Mss. Pom. Fol. 258.

Latermannus, Joh., Defensio contra accusationem hereseos ab alio professore Gryphiswaldensi sibi inlatam, a. 1647. — Mss. Pom. Quart. 107.

Latomus, Christ. Bernh., Chronicon Megapolitanum. — Auszug von A. G. Schwartz. — Mss. Pom. Fol. 18.

Lauenburg, Stadt, Urkunden a. 1637. — Mss. Pom. Fol. 135 Bl. 283—287.

Ledebur, Caspar, Kurtzer aber nothwendiger Bericht von seinen hebräischen Studien. — Mss. Pom. Quart. 99.

Lehnbriefe Pommerscher adeliger Häuser, gesammelt von A. G. Schwartz. [a. 1261—1749.] — Mss. Pom. Fol. 74.

Lehnbriefe Pommerscher und Rügianischer adeliger Häuser. — Mss. Pom. Quart. 39.

Lehnbriefe und Acten zur Geschichte des Pommerschen Lehnswesens a. 1581—1725. — Mss. Pom. Fol. 75.

Lehnrecht, Pommersches — Abhandlungen und Actenstücke dazu, gesammelt von A. G. Schwartz. Bd. I—II [a. 1249—1744]. — Mss. Pom. Fol. 72—73.

Leichenreden, Pommersche. — Mss. Pom. Quart. 91.

Lembkii, Joh., Collectiones de rebus naturalibus per experimenta facta. Anh. No. 20. 1. — Chemia metallurgica [Deutsch.] Anh. No. 21. 2. — Collegium chemicum. Anh. No. 21. 1. — Collegium de materia medica. Anh. No. 22. — de Metallorum transmutatione. Anh. No. 20. 2.

Lemmihen, Paul Aufzeichnungen über das Gnadenjahr der Prediger-Wittwen auf Rügen a. 1573. — Mss. Pom. Fol. 125.

Loitz, Stadt, Urkunden a. 1242—1744. — Mss. Pom. Fol. 149 Bl. 7—142, a. 1242—1729. — Mss. Pom. Fol. 259. cfr. J. G. Mehl.

Lubbechius, Joh., Brief an Dav. Chytraeus über die Städte Julin, Vineta und Arkona, s. d. — Mss. Pom. Fol. 29 No. 10. — Chronicon Pomeraniae. Excerpta. — Deutsch. — Mss. Pom. Quart. 12.

Lubinus, E., Pomeraniae et rerum in ea memorabilium brevis descriptio. — Mss. Pom. Quart. 3 Bl. 109—129. — Brevis descriptio Pomeraniae et rerum in ea memorabilium. — Mss. Pom. Fol. 31 No. 9.

M.

Martens, Anton und Nicol. Koeppen, Nachrichten über die Stadt Anklam. — Mss. Pom. Quart. 97.

Maskou, Stadt, Urkunden a. 1290. — Mss. Pom. Fol. 135 Bl. 288—291.

Mayer, Joh. Abraham, Stipendien für ihn [a. 1697 u. 1698.] — Mss. Pom. Fol. 227 No. 2.

Mayer, Joh. Friedr., General-Superintendent von Pommern. — Academische Festreden. — Mss. Pom. Fol. 228. — Acta et epistolae ad fata bibliothecae ejus post obitum ejus spectantia, a. 1711 – 1716. — Mss. Pom. Fol. 234. — Actenstücke und Briefe, seine Aemter und Berufungen betreffend a. 1681—1704. — Mss. Pom. Fol. 226. — Briefe an ihn a. 1668—1712 in alphabetischer Folge der Absender. Bd. 1. 2. 3. — Mss. Pom. Fol. 230–232. — Concepte und Denkschriften. — Mss. Pom. Fol. 233. — Fürstliche Briefe an ihn a. 1692—1704. — Mss. Pom. Fol. 229. — Pässe für seine Reisen, a. 1688—1699. Mss. Pom. Fol. 227 No. 1. — Recensio haereticorum cujus fit mentio in Augustana Confessione. Anh. No. 23.

Meder, A., Verzeichniss einiger Chroniken und Schriften, woraus die Pommersche Historie kann suppliret werden. — Mss. Pom. Fol. 300; Mss. Pom. Quart. 5 Bl. 3—4.

Mehl, J. G., Sammlung zur Geschichte von Loitz. — Mss. Pom. Quart. 119.

Mevius, David, Bedenken, inwieweit Pommersche Lehngüter von der Lehnsleute Schulden beschwert werden können. — Mss. Pom. Fol. 76 No. 10. — Consilium wegen der von König Gustav Adolph an die Stadt Stralsund verkauften fürstlichen Patrimonial- und Tischgüter. — Mss. Pom. Fol. 76 No. 13. — De jure feudali Pomeranico. — Mss. Pom. Fol. 76 No. 2. — Idem Tractatus. — Mss. Pom. Fol. 77. — Delineatio status Pomeraniae. — Mss. Pom. Fol. 51 No. 2.

Meyloff, Joh., Lectiones in Clementin. Lib. II—V. Anh. No. 24 adn. 3. — Lectiones in Clementin. Lib. II. Tit. 12. ibid. adn. 2. — in Gregorii Decretates. Lib. I—III. ibid. adn. 5. 6. 8. — in Sexti Decretalium Lib. I. Tit. 1—5 & 7. ibid. adn. 4. — in libros Digestorum ibid. adn. 1. — in Institutionum Lib. I—II ibid. adn. 9.

Mildahn, Joh., Addenda ad A. G. Schwartzii continuationem primam observationum in historiam patriam. — Mss. Pom. Fol. 242 No. 3. — Annexa ad monita A. G. Schwartzii de diplomate a. 1306, transactionem inter abbatem Hildensem

et civitatem Gryphiswaldensem exhibente. — Mss. Pom. Fol. 238 No. 2.

Militair-Verfassung in Pommern. — Actenstücke darüber a. 1627—1720. — Mss. Pom. Fol. 94 No. 6.

Miscellanea publica provincialia Pomeranica. Vol. I—II. [a. 1529—1743.] — Mss. Pom. Fol. 7—8.

Mittelberg, der, bei Garz auf Rügen — Zeichnungen desselben, nebst Bemerkungen dazu von Frau Pistorius in Garz a. 1845. — Mss. Pom. Quart. 101.

Monasteria Pomeranica. — Codex diplomaticus, collegit A. G. Schwartz. Vol. I—II. — Mss. Pom. Fol. 109—110.

Müller, P. Henning, Geographisch-historische Nachrichten von der . . . . . Residenzstadt Wolgast a. 1734. — Mss. Pom. Quart. 128.

Münter, Jul. Gutachten über die von C. Fr. Hornschuch hinterlassene Bibliothek a. 1851. — Mss. Pom. Fol. 245.

Münzwesen von Pommern, vieler deutscher Kreise, Böhmens und Dänemarks a. 1325—1625. — Verordnungen darüber. — Mss. Pom. Fol. 100.

N.

Nachrichten, historische, von den Pommerschen Städten und Klöstern etc. — Mss. Pom. Quart. 96 Bl. 1—8.

Neuen-Kamp, Kloster — cfr. von Platen.

Neuen-Warp, Stadt, Urkunden a. 1252. — Mss. Pom. Fol. 148 Bl. 392—397.

Neustettin, Testamente der Herzogin Hedwig für das Spital und Gymnasium a. 1647 u. 1650. — Mss. Pom. Quart 121.

Nicolai, abbatis Hildensis, Diplomatis Fragmentum. Anh. No. 1.

Nieder-Finow, Dorf in der Uckermark — Urkunden. — Mss. Pom. Fol. 136 Bl. 80—91.

Nobiles Pomerani — de fama immortalitatis, quam ex liberalitate in litteras sibi comparârunt, oratio academica. — Mss. Pom. Quart. 46.

Nonnen-Kloster, Stralsundisches, in der Fischerstrasse. — Verzeichniss seiner Besitzungen. — Mss. Pom. Fol. 112 No. 2.

Norman, Matthias, das alte Wendisch-Rügianische Landrecht. — Mss. Pom. Quart. 35—36.

Notizen über Schriftsteller der ältern, mittlern und neuern Zeit zur Pommerschen Geschichte. — Mss. Pom. Quart. 2.

O.

Otto, Bambergensis, Kirchenordnung für Pommern a. 1124. [Ex Ekkehardi Uraug. Chronica.] — Mss. Pom. Fol. 107.

Otto, Herzog von Pommern. — Urkunden für Stralsund, Greifswald, Tanglim etc. a. 1320 und 1326. — Mss. Pom. Quart. 4 Bl. 239—242.

P.

P . . . . ., K. F., Wann und von Wem die Insul Rügen bekehrt. Von derselben Abfall und scheusslichen Götzen. — Wann und warum sie an und von Corbei kommen. — Mss. Pom. Fol. 29 No. 9.

Palthenius, Joh. Phil., Manuscripta. Vol. VII., VIII., XIII., XXI. — Mss. Pom. Fol. 221—224. — Designatio Mss. et librorum impressorum seiner nachgelassenen Bibliothek. — Mss. Pom. Fol. 225. — Annotata curiosa ad Hübneri quaestiones geographicas. Anh. No. 32. — Collegium über den Staat von Deutschland. Anh. No. 31. — Ueber die jetzt regierenden Staaten in Europa. Anh. No. 28. — Ueber die izo blühenden Europaeischen Staaten. Anh. No. 25. — Dasselbe, 2tes Exemplar. Anh. No. 29. — Collegium morale. Anh. No. 30a. — Collegium philosophiae moralis. Anh. No. 27. — Collegium politicum. Anh. No. 30b. — Dasselbe, 2tes Exemplar. Anh. No. 33. — Lectiones in litteras publicas, vulgo „Avisen." [Deutsch.] Anh. No. 26.

Patzig, G. F., Denkschrift über die Vermögensverhältnisse der Universität Greifswald seit ihrer Begründung, den 17. October 1456, bis zur vierten Saecularfeier den 17. October 1856. — Mss. Pom. Fol. 208.

Penéun, Stadt, Urkunden a. 1261. — Mss. Pom. Fol. 135. Bl. 292—294.

Philipp, Herzog von Pommern, vita. — Mss. Pom. Oct. 1 No. 6. — Epitaphium ibid. No. 7. — Abschied über die Streitigkeiten zwischen Greifswalder Rath und Bürgerschaft a. 1556. — Mss. Pom. Quart. 139.

Philippi Julii, Ducis Stetini et Rectoris Academiae Lipsiensis, Programma a. 1602. Mss. Pom. Fol. 37 No. 1. — Edict zur Unterstützung des Hofraths Winter bei Abfassung der ihm übertragenen Pommerschen Geschichte a. 1614. — Mss. Pom. Fol. 23.

Pistorius, Frau, Zeichnungen des Mittelberges bei Garz auf Rügen, mit Bemerkungen dazu a. 1845. — Mss. Pom. Quart. 101.

von Platen, Joach., Nachricht vom Kloster Neuen-Camp und seiner Stiftskirche. — Mss. Pom. Fol. 298.

Poelitz, Stadt, — Urkunden a. 1254—1320. — Mss. Pom. Fol. 148 Bl. 402—408.

Pomeraniae Descriptio. — Mss. Pom. Oct. 1 No. 3.

Pommern — Wie das Fürstenthum in guten Stand und Aufnahme zu bringen sey. Kurtzes und einfältiges Bedenken a. 1661. — Mss. Pom. Fol. 49.

Pommern und Rügen, kurze Beschreibung derselben. — Mss. Pom. Fol. 29 No. 2.

Pommersche Chronik bis 1592, auctore anonymo. — Mss. Pom. Fol. 223.

Pommersche Geschichte, Anmerkungen dazu am Rande eines Exemplars von Micraelius Pommerland. — Mss. Pom. Quart. 10.

Praelaten und Ritterschaft, Pommersche. Eingaben an Herzog Bogislav a. 1633. — Mss. Pom. Fol. 11 No. 3.

Prenzlau, Stadt, Urkunden. — Mss. Pom. Fol. 136 Bl. 100—113.

Principum Pomeraniae Transactiones et Pacta a. 1472—1653. — Mss. Pom. Fol. 32.

Pristaff, Gottl. Sam., Briefe an Joh. Boetticher a. 1732—1735. — Mss. Pom. Fol. 31 No. 11. — Historische Nachricht von den Rügianischen Götzen. Mit 14 Tafeln. — Mss. Pom. Fol. 29 No. 8. — Abbildungen der alt-Pommerschen Götzen, der alten Bewohner des Landes und der Grabsteine der Fürsten von Swantibor bis auf Herzog Franz von Stettin. — Mss. Pom. Fol. 31 No. 3. — Abbildungen der Pommersch-Rügianischen Götzen, der alten Bewohner des Landes, des mythischen Koenigs Zwantopolck und anderer alten Herzoge und Herzoginnen, sowie der Abtei Eldena und des Reformators Christian Ketelhoth. — Mss. Pom. Fol. 44. — Gründliche historische Nachricht und Beschreibung des ehemaligen Praemonstratenser Ordens-Klosters Grobe, sonst Pudagla genannt, auf der Insul Usedom 1733. — Mss. Pom. Quart. 4 Bl. 232—233. — Historische und geographische Beschreibung aller verstörten Städte, Schlösser, Flecken, Dörffer, Feldklöster des alten Pommerlandes. Mit Karte. Anno 1670. [Unter dem Namen Adam Genschow.] — Mss. Pom. Fol. 31 No. 2 und Mss. Pom. Fol. 135 Bl. 88—157, und Quart. 4 No. 6. — Historische Erklärung aller Wendischen und Slavonischen Namen der Städte, Dörffer und alten adeligen Geschlechter in Pommern a. 1733. — Mss. Pom. Fol. 31 No. 4. — Satyrisches Gedicht über die Rügianischen Geistlichen nebst der Entgegnung eines Anonymi. — Mss. Pom. Fol. 292.

Pritii, Joh. Georg. Praelectiones publicae in Epistol. Pauli ad Titum. Anh. No. 34.

Pritter, Raubburg — Urkunden. — Mss. Pom. Fol. 147.

Privilegien, Kaiserliche, für Pommern. — Mss. Pom. Fol. 301. — der Herzöge, a. 1272—1569. — Mss. Pom. Fol. 94 No. 3. — a. 1459—1564. Mss. Pom. Fol. 80 No. 1. — Von Sachsen und Pommern für das Herzogthum, a. 1261—1568. Mss. Pom. Fol. 302. — Herzogliche und kaiserliche für Pommern, bestätigt durch Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg a. 1665. Oct. 7. Mss. Pom. Fol. 80 Nr. 2. — Der Herzöge Barnim und Philipp, sowie der Brüder Johann Friedrich, Bogislav, Ernst Ludwig, Barnim jun. für die Pommersche Ritterschaft a. 1560, Juni 12. Mss. Pom. Fol. 80 No. 3.

Privilegien — cfr. Urkunden.

Privilegium nobilitatis Ducatus Pomeraniae, a. 1619, Mai 24. = Wollinscher Abschied des Herzogs Barnim sen. und der Brüder Herzog Johann Friedrich, Bogislav, Ernst Ludwig, Barnim jun. und Casimir. Mss. Pom. Fol. 81. Mss. Pom. Quart. 35 Bl. 277—290. Mss. Pom. Quart. 36 Bl. 218—232.

Proclamation der schwedischen Regierung wegen der Wehrbarmachung der Provinz Pommern gegen den Einfall der Russisch-Polnisch-Sächsischen Armee a. 1710. Mss. Pom. Quart. 147.

Protestantische Kirche in Pommern und Rügen — Urkunden und Actenstücke zu ihrer Geschichte. Bd. I. II. (A—Z.) Mss. Pom. Fol. 121—122.

Prutze, Balth., Bedenken vom Stralsundischen Unwesen, wie dasselbig zu remedyren. 1614. Mss. Pom. Fol. 276 No. 1. — Ungefährliche Reformation oder Regiments-Ordnung, den grössern Raht, das Gericht und die Rahts-Aembter in Stralsund anbelangendt. Mss. Pom. Fol. 276 No. 2. — Vereinbarung von Bürgermeister und Rath von Stralsund über die Punkte, in welchen sie mit der fürstlichen Landeskirchen-Ordnung nicht übereinstimmen. Mss. Pom. Fol. 276 No. 3.

Pudagla, Kloster, Urkunden. Mss. Pom. Fol. 147. — Amt — Acten zur Geschichte desselben a. 1709—1710. Mss. Pom. Fol. 260. — Amtmann — Instruction für ihn a. 1701, ibid. No. 3.

Pudaglaviense coenobium — cfr. Grobense et Usedomense.

Putbus, Freiherrn von — cfr. Elzovius.

Putbus und Gristow, Urkunden zur Geschichte dieser Häuser a. 1249—1733. Gesammelt von A. G. Schwartz. Mss.

Pom. Fol. 90. Putbus, Freiherr von — Klageschrift an die Stadt Stralsund, wegen Einfalls einiger Stadtangehörigen in sein Gebiet a. 1629. Mss. Pom. Fol. 26 No. 3.

Pyl, Christ., Collectanea locorum communium. Mss. Pom. Fol. 287. — Orbis litteratorum, scriptus a. 1698. Mss. Pom. Quart. 85.

Pyritz, Stadt, Urkunden a. 1250—1265. Mss. Pom. Fol. 135 Bl. 295—309.

Q.

Quade, Mich. Frid., Collectanea litteraria. Anh. No. 35. — Adnotata litteraria in collegio theologico super Koenigium. Anh. No. 36. — Collegium biblicum. Anh. No. 37. — Praelectiones in Frid. Koenigii theologiae positivae acroamaticae Part. Iam. Anh. No. 38.

Quadius, Matth., Pomeraniae descriptiuncula. Mss. Pom. Fol. 31 No. 7.

R.

Rammin, Henning, Nachricht vom Pommerschen Wappen. Mss. Pom. Quart. 31.

Rang-Reglements für die Beamten und die Klassen der Bevölkerung in Pommern a. 1656—1735. Mss. Pom. Fol. 94 No. 7.

Rango, Brief an den Bischof von Lund a. 1696. Mss. Pom. Fol. 11 No. 13. Vertheidigung seiner philosophischen Thesen a. 1669. Mss. Pom. Fol. 11 No. 14.

Recessuum judicialium Gryphiswaldensium collectio per Matth. Dykon a. 1641. Mss. Pom. Fol. 253 No. 1. — Collectio IIa ibidem No. 4.

Regenwalde, Stadt, Urkunden a. 1288. Mss. Pom. Fol. 135 Bl. 312—316.

Regierungsform, Project derselben, den Landständen übergeben am 11. April 1663. Mss. Pom. Fol. 52. Pommersche a. 1663, Juli 15. Mss. Pom. Fol. 93 No. 2. — für Pommern, wie solche von J. K. M. am 17. Juli a. 1663 confirmiret worden. Mss. Pom. Fol. 53. 54.

Regierungs-Verfassung, Herzogliche für Pommern a. 1634, Nov. 19. Mss. Pom. Fol. 51 No. 1. — K. Schwedische für Pommern a. 1651, Juni 10, nebst Erinnerungen der Stände dagegen a. 1651, Juli 8. Mss. Pom. Fol. 51 No. 3. 4.

Register, alphabetisches, der Städte, Flecken, Dörfer, Pfarren und Pfarrer im Herzogthum Vorpommern. Mss. Pom. Fol. 121 No. 6. — der Städte, Flecken, Dörfer, Pfarren und Pfarrer

auf Rügen. 1717. Mss. Pom. Fol. 121 No. 5. — der Rügenschen Kirchen und ihrer Einkünfte. Mss. Pom. Fol. 121 No. 2.

Reichenbach, Project von der Malzbereitung und dem Bierbrauen in Greifswald, a. 1746. Mss. Pom. Fol. 190.

Rentkammer, Pommersche. Instruction der Regierung für dieselbe, a. 1684. Mss. Pom. Fol. 96.

Rescripte der Könige von Schweden, a. 1641—1740, gesammelt von A. G. Schwartz. Mss. Pom. Fol. 10. — der Regierung in Militär-Angelegenheiten a. 1641—1704. Mss. Pom. Fol. 92.

Resolutionen, Herzoglich Pommersche und Königlich Schwedische, auf die Eingaben der Pommerschen Stände a. 1600—1724. Mss. Pom. Fol. 69.

Revers der Praelaten, Ritterschaft und Städte des Herzogthums Pommern-Stettin, in Betreff der ihnen verliehenen Privilegien, d. d. Stettin, a. 1563, März 22. Mss. Pom. Fol. 80 No. 4.

Rezess der Haupt-Commission zur Organisation des Herzogthums Pommern a. 1663, Septb. 5. Mss. Pom. Fol 57. — Derselben a. 1663, Septb. 5. Mss. Pom. Fol. 93 No. 3. — Derselben a. 1669, April 10. Mss. Pom. Fol. 55. — Derselben a. 1681, April 12. Mss. Pom. Fol. 56. — Derselben a. 1684, April 12. Mss. Pom. Fol. 58. — Rostocker, zwischen den Herzogen von Mecklenburg und Herzog Bogislav von Pommern a. 1504, Sonntag Reminiscere (2 Copien). Mss. Pom. Fol. 224 Bl. 15—21 und Bl. 23—30.

Rhaden, Achatius von, Bericht über die Händel zwischen den herzoglichen Beamten und dem Magistrat zu Greifswald, wegen der Gerechtsame zu Wiek a. 1606. Mss. Pom. Fol. 174.

Ribbenitz, adeliges Jungfrauen-Kloster — Extract aus einem Hauptbuche desselben, a. 1670. Mss. Pom. Quart. 57 No. 1.

Richtenberg, Stadt, Urkunden a. 1231—1695. Mss. Pom. Fol. 134 Bl. 71—85. — Schuster- und Schneider-Gewerk, Urkunden a. 1536—1723. Mss. Pom. Fol. 261.

Ritterschaft, der gesammten Pommerschen und Rügianischen, Namen und Wappen. Mss. Pom. Fol. 84.

Ritterschaft, Pommersche — Privilegien der Herzöge Barnim, Philipp, Joh. Friedrich, Bogislav, Ernst Ludwig und Barnim jun. für dieselbe, a. 1560, Juni 12. Mss. Pom. Fol. 80 No. 3. — Neu-Vorpommersche, Bestätigung ihrer Privilegien a. 1720, Dec. 9. Mss. Pom. Fol. 71 No. 2.

Rodenkirchen — cfr. Rothenkirchen.

Roehl, Lamb. Henric., Vita Andreae Mayeri, Prof. Mathes. Gryphiswaldensis. Mss. Pom. Quart. 114.

Rohde, Joach., De archiepiscopatu Bremensi et ejus juribus. (Auszug.) Mss. Pom. Fol. 224 Bl. 41—149.

Rostock Vergleich der Stadt mit Herzog Friedrich Wilhelm von Mecklenburg a. 1702, März 27. Mss. Pom. Fol. 224. Bl. 4—12. — Theologische Facultät; Erwiderung auf die Anklage gegen die Rostocker Hospitäler a. 1669. Mss. Pom. Fol. 11 No. 6.

Rothenkirchen, auf Rügen, Urkunden a. 1306 und 1326. Mss. Pom. Fol. 134 Bl. 175—177. — Urkunden a. 1306. Mss. Pom. Fol. 135 Bl. 318—320. — Urkunde a. 1306. Mss. Pom. Fol. 306.

Rügen. — Codex diplomaticus Rugianus a. 1221—1541. Mss. Pom. Fol. 293. — Index alphabeticus der auf der Insul Rügen befindlichen Flecken, Dörfer und Höfe, item deren Praepositorum, diaconorum, pastorum, rectorum etc. Mss. Pom. Quart. 136. — Landgebrauch, Rügianischer. Mss. Pom. Fol. 294 No. 2. — Landvogt — Memorial über die Beschaffenheit eines Landvogtes in Rügen. Mss. Pom. Fol. 294 No. 3. — Landvogtei und Rechtspflege auf Rügen. — Urkunden zu ihrer Geschichte a. 1322—1736, gesammelt von A. G. Schwartz. Mss. Pom. Fol. 294 No. 4.

Rügendahl, auf Rügen, Urkunde a. 1326. Mss. Pom. Fol. 306.

Rügenwalde, Stadt — Urkunden a. 1205—1715. Mss. Pom. Fol. 135 Bl. 321—367.

Rym, Gerard, De corpore canonum decretalium ac legum opusculum. Mss. Pom. Fol. 253 No. 5.

S.

Sagard, Flecken, Urkunden a. 1300—1728. Mss. Pom. Fol. 134 Bl. 194—209.

Sastrow, Bartholom., Autobiographie. Bd. 1. 2. 3. Mss. Pom. Fol. 284—286.

Schätzung der Lehen und anderer Güter und Fragen, welche an die abzuschätzenden Besitzer . . . . zu richten sind. Mss. Pom. Fol. 79 No. 1. 2.

Scheffelii, Christ. Steph. Stammbuch. Anh. No. 39.

von Schewe'sche Güter, durch Gustav Adolf a. 1630 verpfändete Domainen — Actenstücke zu ihrer Wiedereinlösung aus den Jahren 1633—1738. Mss. Pom. Fol. 102 No. 1.

Schildener, C., Begleitschreiben zu den Verzeichnissen der für die Königl. Universitäts-Bibliothek in den Jahren 1821—1823 neu erworbenen Werke. Mss. Pom. Fol. 248. 250. 252. — Verzeichniss der für die Königl. Universitäts-Bibliothek in

den Jahren 1821—1823 neu erworbenen Werke. Mss. Pom. Fol. 247. 249. 251.

Schlawe, Stadt — Extract aus G. Heyler's Beschreibung. Mss. Pom. Fol. 135 Bl. 368—370.

Schomaker — cfr. Andreas Schuhmacher.

Schoettgen, Christ. Historia Pomeraniae politica ad a. 1720. Mss. Pom. Quart. 16. — Oratio de collegii Groningiani periodo Ia. und IIa. A. No. 40.

von Schröer, G. Acten des Stettiner und Wolgaster Archivs, Abschriften, Verzeichniss transmittirter Stücke und Correspondenz darüber. Mss. Pom. Fol. 128. — Extracte aus den Archiv-Acten über die alte Observanz bei Huldigungen und Belehnungen in Pommern, a. 1663. Mss. Pom. Fol. 60. — Manual-Acten der Erbhuldigungen an die Krone Schweden, a. 1663. Mss. Pom. Fol. 61.

Schütze, Matth., Singularia juris Lubecensis. Mss. Pom. Quart. 37.

Schuhmacher, Andreas, Auszug aus der Wendischen Chronik über Pommern (bis 1582). Mss. Pom. Fol. 17 No. 2. Quart. 7. No. 2. Quart 9 No. 2.

Schuldenwesen in Pommern — Urkunden darüber a. 1479—1645, gesammelt von Alex. Caroc. Mss. Pom. Fol. 217.

Schultz, Balthas., Vorstellung, welcher Gestalt die . . . durch vormaligen Brand . . . . geruinirte und in Schulden vertiefte Stadt Stralsund durch eine Königliche Verordnung . . . zu helffen sey etc. Mss. Pom. Fol. 275.

von Schwartz, Albert Georg, Abhandlungen und Actenstücke das Pommersche Lehnrecht betreffend. Bd. I. II. (Urkunden a. 1249—1744.) Mss. Pom. Fol. 72—73. — Anmerkungen zur Verbesserung der Pommersch-Rügianischen Geschichte und Geographie. Mss. Pom. Quart. 20. — Annales Pomeraniae — Sammlung zur Pommerschen Staats- und Kirchengeschichte 1725. Mss. Pom. Quart. 17. — Annales Pomeraniae ecclesiastici, incepti a. 1725. Mss. Pom. Quart. 49. — Annales Pomeraniae, rerum ad rempublicam litterariam pertinentium seriem exhibentes, a. 1725. Mss. Pom. Quart. 18. — Autobiographie bis zu seinem Rectorate a. 1735. Mss. Pom. Fol. 235 No. 1. — Bedenken über die Gränze der Stadt Vierraden gegen die Feldmark von Gathow. Mss. Pom. Fol. 137 Bl. 118—120. — Bibliotheca Pomeranica historico-geographico-genealogica. Mss. Pom. Quart. 1. — Catalogus librorum a. 1535—1732 in Pomerania editorum. Mss. Pom. Quart. 84. — Codex diplomaticus Pomeraniae. Tomus I. II. Mss. Pom.

Fol. 5. — Collectanea ad historiam Pomeraniae. Mss. Pom Quart. 5. — Collectanea de urbibus atque castris Pomeraniae et Rugiae. Mss. Pom. Quart. 93. — Collectanea ad historiam parochiarum in Principatu Rugiae atque Ducatu Pomeraniae Suecicae. Mss. Pom. Quart. 59. — Collectanea zur Jagd- und Wald-Historie von Pommern und Rügen bis a. 1789. Mss. Pom. Quart. 82. — Commentarii historici templi Nicolaitani Gryphiswaldensis. Mss. Pom. Quart. 5 Bl. 11—17. — Commentarii historici de lingua patria Pomeranica ac Rugiana. Mss. Pom. Quart. 5. Bl. 47—58. — Commentarii, rerum ad historiam naturalem Pomeraniae pertinentium, seriem exhibentes. Mss. Pom. Quart. 81. — Commentarii rerum gestarum ad historiam academiae et urbis Gryphicae pertinentium. Mss. Pom. Quart. 115. — Commentatio de Pomerania Rugiaque veteri Suevica. Sectio IIIa. Mss. Pom. Fol. 25. — Commentatio historica de castro Principatus Rugiae antiquissimo Divitz. Mss. Pom. Quart. 137. — Continuatio historiae universalis anno 1754 habitae. Mss. Pom. Fol. 238 No. 2. — Correspondenz. Mss. Pom. Fol. 236. — Correspondenz mit dem Minister Freiherrn C. W. von Borcke, Curator der K. Academie der Wissenschaften zu Berlin a. 1745—1746. Mss. Pom. Fol. 237. — De lapidibus in monumentis positis tractatus. Mss. Pom. Quart. 5. Bl. 31—34. — De limitibus juris mariti in personam uxoris. Mss. Pom. Fol. 242. — De sepulchris gentilibus in Pomerania reliquis. Mss. Pom. Quart. 5 Bl. 23—30. — De serie processus et provocationum forensium in causis ad jus Sverinense dirimendis. Mss. Pom. Fol. 241. — Einleitung, kurze, zur Rügianischen Historie, a. 1729. Mss. Pom. Quart. 133. — Einleitung zur allerneuesten Reichs-Historie, a. 1740—1750. Mss. Pom. Fol. 240. — Excerpta historiae Pomeranicae, historiam urbis Lubecensis illustrantia. Mss. Pom. Fol. 30. — Geschichte der Städte in Neu-Vorpommern und Rügen 1754. Mss. Pom. Fol. 151. — Historie der Bekehrung der Mecklenburg-Pommerschen und Rügianischen Lande zum Christenthum — Abthlg. I. Mss. Pom. Quart. 40. — Historische Nachricht von den Pommerschen und Rügianischen Aemtern, Land- und Gard-Vogteien. Mss. Pom. Quart. 47. — Historische Nachricht von denen Pommerschen und Rügianischen Recht und Gericht 1731. Mss. Pom. Quart. 5 Bl. 35—46. — Lehnbriefe und andere Pommersche adelige Häuser angehende Sachen, a. 1261—1749. Mss. Pom. Fol. 74. — Lexicon gelehrter wie auch anderer berühmter und merkwürdiger Pommern und Rügianer 1725.

Mss. Pom. Quart. 38. — Monumenta Pomeranica et Rugiana. 1728. Mss. Pom. Quart. 5 Bl. 19—22. — Nachrichten von Pommerschen, insonderheit Greifswaldischen und Stralsundischen Patrizier-Familien. Mss. Pom. Quart. 43. — Observationes ad geographiam Pomeraniae atque Rugiae politicam. Mss. Pom. Quart. 20 Bl. 39—58. — Pomerania antiqua purpurata. Mss. Pom. Quart. 45 No. 1. — Pomerania atque Rugia nobilis, litteris illustrata. Mss. Pom. Quart. 45 No. 2. — Pomerania nobilis oder Geschlechtsregister der Vorpommersch-Rügianischen Adeligen. Theil 1. 2. Mss. Pom. Quart. 41—42. — Pommersch- und Rügianische Adelshistorie, ältester, mittlerer und neuerer Zeiten. Mss. Pom. Fol. 83. — Pommersche Geschichte. — Excerpta. Mss. Pom. Quart. 19. — Pommersch- und Rügianische Staats- und Kirchen-Historie (bis 1760). Mss. Pom. Fol. 24. — Realium Collectaneorum. Tom. IIus. 1715. Mss. Pom. Quart. 109. — Real-Lexicon von Pommern und Rügen. Mss. Pom. Quart. 6. — Schema praelectionum historiae universalis, a. 1752 publice habitarum. Mss. Pom. Fol. 238 No. 1. — Series aller Pommerschen, wie auch Rügianischen Beamteten und Bedienten. Mss. Pom. Quart. 5 Bl. 59—90. — Sigilla Ducum Pomeraniae, Principum Rugiae, civitatum item nobiliumque utriusque principatus. Mss. Pom. Quart. 32. — Syllabus derer Charten von Pommern und Rügen. Mss. Pom. Quart. 26. — Unterschiedliche Belehrungen. Band 1. 2. Mss. Pom. Fol. 136—137. — Verzeichniss seiner Schriften, für das Leipziger Universal-Lexicon zusammengestellt. Mss. Pom. Fol. 235 No. 2. — Villare Pomeranicum et Rugianum. Vol. Ium—IIum. Mss. Pom. Quart. 94—95. — Vorlesung über die deutsche Reichshistorie. Mss. Pom. Fol. 239. — Bemerkungen zu den öffentlichen Vorlesungen über den Aachener Friedens-Tractat. Anh. No. 42. — Sammlung zur Mecklenburgischen Lehns-Historie. Anh. No. 41.

Schwartze's (A. G. v.) Erben — Actenstücke zum Streit derselben mit der Universität über einen von dem Erblasser aus dem Universitäts-Archiv entliehenen, angeblich nicht restituirten Cod. Mss. a. 1756. Mss. Pom. Fol. 243.

Schwarz, Christ. und Joach. von Braun, Relation an den Magistrat von Stralsund über ihre Gesandtschaft zum Friedens-Congresse nach Osnabrück a. 1645—1646. Mss. Pom. Fol. 280.

Schwedt, Stadt, Urkunden. Mss. Pom. Fol. 137 Bl. 1—15.

Schwirsseppen, Jürgen, Brief an Marschall Curt Bonow. Mss. Pom. Fol. 11 No. 4.

Siegel-Abbildungen der Herzöge von Pommern, Fürsten von Rügen, Bischöfe von Cammin und verschiedener Aebte. Mss. Pom. Fol. 43.

Sigilla Ducum Pomeraniae, Principum Rugiae, civitatum item nobiliumque utriusque principatus, collegit Alb. Georg Schwartz. Mss. Pom. Quart. 32. — Civitatum Pomeraniae et Rugiae. Mss. Pom. Fol. 152.

Simmern, Cosmus von, Beschreibung des Landes Pommern. Mss. Pom. Fol. 28.

Städte, Neu-Vorpommersche und Rügianische — Privilegien und Urkunde derselben, gesammelt von Alb. Georg Schwartz. Mss. Pom. Fol. 134. — Pommersche — Urkunden und Actenstücke zu ihrer Geschichte, a. 1605—1726. Mss. Pom. Fol. 133. — Flecken, Dörfer und Höfe im Herzogthum Neu-Vorpommern. Index alphabeticus. Mss. Pom. Quart. 92.

Stände, Neu-Vorpommersche; Bestätigung ihrer Privilegien a. 1720, Decbr. 18. Mss. Pom. Fol. 71 No. 1. — Pommersch-Rügianische. Königliche Resolution auf die Beschwerde derselben a. 1720, Decbr. 19. Mss. Pom. Fol. 71 No. 3.

Stargard, Stadt, Urkunden a. 1243—1416. Mss. Pom. Fol. 135. Bl. 371—377.

Stephanus, Petr., Collectanea de Principibus Pomeraniae christianismi et litterarum in Pomerania promotoribus. Mss. Pom. Quart. 29.

Stettin, Belagerung — Correspondenz der Stadt während derselben mit der Regierung a. 1675—1676. Mss. Pom. Fol. 265 No. 5. — Beschreibung, kurze, der Stadt. 1705. Mss. Pom. Fol. 264. — Defensions-Verfassung a. 1659, nebst Wacht-Artikeln. Mss. Pom. Fol. 262 Bl. 68—74. — Gewandschneider-Innung und Schifferhaus daselbst; Protocolle a. 1689 und 1691. Mss. Pom. Fol. 265 No. 6. — Matricula aller fürstlichen Freihäuser, Buden, Keller, Speicher, Mühlen bei St. Peter, auf dem Klosterhofe, unter dem Schlosse, a. 1659, Jan. 26. Mss. Pom. Fol. 262 Bl. 76—84 — Sitzungs-Protocolle des Senats a. 1617, 1618, 1620, 1625, 1630. Mss. Pom. Fol. 265 No. 1. — Urkunden a. 1243—1691, gesammelt von A. G. Schwartz. Mss. Pom. Fol. 263. — Urkunden a. 1524—1677. Mss. Pom. Fol. 262. — Urkunde. 1419. Mss. Pom. Fol. 135. Bl 380—383.

Steuer- und Accise-Wesen in Pommern, Regierungserlasse darüber a. 1682, 1684, 1725. Mss. Pom. Fol. 99.

Stillfried, Graf von, Verzeichniss einiger Alterthümer der Herzöge von Pommern, 1863. Mss. Pom. Fol. 46.

Stolp, Dorf in der Uckermark, Urkunden. Mss. Pom. Fol. 136. Bl. 116—130. — Kloster, Urkunden. Mss. Pom. Fol. 147.

Storislaf und Brantislava. Gedicht aus der Rügen'schen Vorzeit. Mss. Pom. Quart. 90.

Stralsund, Stadt, Actenstücke und Regierungserlasse zur Geschichte der Stadt, a. 1663—1734. Mss. Pom. Fol. 279. — Beschreibung, kurze, der Pommerschen Stadt Stralsund, 1706, Mss. Pom. Fol. 274. — Brauer-Compagnie — Bildliche Darstellung des zur Huldigung a. 1721 von ihr gegebenen Banquets. Mss. Pom. Fol. 274 adn. No. 1. — Catalogus consulum et senatorum Stralsundensium a. 1280—1753. Mss. Pom. Fol. 273 No. 2. — Idem, a. 1280—1738. Mss. Pom. Fol. 283. — Collecta historica de primaria civitate Pomeranica Stralesund a. 1639. Mss. Pom. Fol. 276 No. 4. — Correspondenz des Magistrats mit den Landständen zur Verhinderung der Erpressungen der Schwedischen Truppen a. 1629. Mss. Pom. Fol. 26 No. 2. 5. 6. — Correspondenz desselben mit seinen Rathsverwandten in Greifswald, wegen der Erpressungen der Schwedischen Truppen in den Hansestädten a. 1630. Mss. Pom. Fol. 26 No. 7—11. Correspondenz derselben mit dem Freiherrn von Putbus wegen des Einbruches Stadtangehöriger in dessen Gebiet, a. 1629. Mss. Pom. Fol. 26 No. 3—4. — Diploma nobilitatis magistratus Sundensis per Fridericum Regem Sueciae a. 1720, Dec. 29. Mss. Pom. Fol. 282 No. 1. — Erlass König Adolf Friedrich's wegen des städtischen Beitrages zum Barackenbau a. 1751, Mai 14. Mss. Pom. Quart. 122 No. 2. — Index Rubricarum super Privilegia civitatis Stralesundensis. Mss. Pom. Quart. 122 No. 1. St. Nicolai — Kirche — Einschlagen des Blitzes in dieselbe a. 1670, Juni 19. — Schriften darüber. Mss. Pom. Fol. 281. — Oratio commendatoria in urbem Stralsundensium. Mss. Pom. Quart. 125. — Privilegia und Monimenta, nebst einigen alten Annalibus und Listen der Mitglieder des Stadtrathes a. 1212 bis 1742, gesammelt von A. G. Schwartz. Mss. Pom. Fol. 271. — Privilegiorum civitatis Stralsundensis fragmenta, a. 1240—1610, sub certos titulos digesta. Mss. Pom. Fol. 269. — Rubriecken der Privilegien der Stadt, a. 1246—1655. Mss. Pom. Fol. 270. — Protocolle des Handels-Collegs a.

1663—1740. Mss. Pom. Fol. 272 No. 2. — Stadtgerichts a. 1685—1739. Ibidem. No. 1. — Remonstration der Stadt zur Erlangung der Exemtion von der Jurisdiction des Königl. Gerichtshofes a. 1643, Jan. 28. Mss. Pom. Fol. 278 No. 1. — Rescript König Friedrich's von Schweden an das Hofgericht wegen Beilegung des Adels-Titels in seinen Rescripten an die Mitglieder des Stralsunder Magistrats a. 1724. Mss. Pom. Fol. 282 No. 2. — Visitations-Abschied der geistlichen Stiftungen der Stadt und deren Güter durch Herzog Philipp Julius a. 1617, Dec. 22. Mss. Pom. Fol. 277. — Zollfreiheit der Stadt. Mss. Pom. Fol. 136 Bl. 158—160.

Strasburg, Stadt in der Uckermark, Urkunden. Mss. Pom. Fol. 136. Bl. 1—7.

Stubbenkammer — Fünf Ansichten von Stubben-Kammer, dem Burg- oder Schwarzen-See und Arkona. 1732. Mss. Pom. Fol. 295.

Stypmann, Jac., Bedenken über Lehnschulden und wie weit Lehngüter in Pommern damit beschweret werden können. Mss. Pom. Fol. 76 No. 9.

Supplicatio nuntiorum Pomeraniae ad regem Poloniae pro Ducibus Pomeraniae. Mss. Pom. Quart. 23 Bl. 12.

T.

T . . . ., A., Historische und geographische Beschreibung der Insuln Rügen, Usedom und Wollin. Mit Karten und Plänen. 1662. Mss. Pom. Fol. 29 No. 1.

Tabelle, kurzgefasste, der Pommerschen Mediat- und Inmediat-Städte. Mss. Pom. Fol. 272 adnex. 2.

Tanglim, Kloster, Urkunden. Mss. Pom. Fol. 147.

Thurius, Nicol. Marscalc., Annalium Herulorum ac Vandalorum libri VII. 1521. Mss. Pom. Quart. 21.

Tieden, vier des Jares. Abhandlung darüber. Mss. Pom. Fol. 253 No. 3.

Todesanzeigen, Lebensabrisse und Leichenpredigten a. 1727 bis 1732. Mss. Pom. Fol. 309.

Toitz, Landgut der Stadt Demmin, Urkunden. Mss. Pom. Fol. 136 Bl. 35—42.

von Trautvetter, Joh. Reinh., Testament a. 1733, Juni 3. Mss. Pom. Fol. 91.

Treptow a. d. Tollense, Stadt, Urkunden a. 1210—1748. Mss. Pom. Fol. 148 Bl. 338—361.

Tribsees, Stadt, Urkunden. Mss. Pom. Fol. 150 Bl. 1—54. — Urkunden a. 1285—1745. Mss. Pom. Fol. 288.

U.

Uckermünde, Stadt, Urkunden a. 1249—1663. Mss. Pom. Fol. 148 Bl. 362—391.

Urkunden — cfr. Privilegien.

Urkunden zur Pommerschen Geschichte a. 1102—1635, gesammelt von A. G. Schwartz. Mss. Pom. Fol. 3. — Zu derselben Geschichte a. 1216—1749, gesammelt von demselben. Mss. Pom. Fol. 2. — Zu derselben Geschichte a. 1241—1719. Mss. Pom. Fol. 6. — Zur Pommerschen Kirchengeschichte a. 788 bis saec. XVII a med. Mss. Pom. Fol. 106. — Zur Pommerschen Geschichte unter Schwedischer Herrschaft, a. 1647—1777. Mss. Pom. Fol. 303. — Pommersche, in Joh. Boetticher's Besitz — Verzeichniss derselben. Mss. Pom. Fol. 1.

Usedom, Insel, Nachrichten über die kriegerischen Ereignisse daselbst a. 1715, August. Mss. Pom. Quart. 4 Bl. 311. — Stadt, Privilegien der Herzöge Barnim, Wartislaus und Bogislav, s. d. Mss. Pom. Fol. 145 Bl. 3—6. — Urkunde a. 1259. Mss. Pom. Fol. 148 Bl. 398—401.

Usedomense Coenobium — cfr. Grobense et Pudaglavience.

V.

Verfassung des Herzogthums Pommern. Mss. Pom. Quart. 23.

Viddichow, Stadt a. d. Oder, Urkunden. Mss. Pom. Fol. 137 Bl. 122—172.

Vierraden, Stadt, Urkunden. Mss. Pom. Fol. 137 No. 1. — Gränze gegen die Feldmark Gathow. Mss. Pom. Fol. 137 Bl. 112—116.

Vineta — Tractatus de celebri Pomeranorum oppido. Mss. Pom. Quart. 127.

Volschovii, Maevii, Conceptus biblici. Anh. No. 43.

W.

von Wackenitz, Albrecht, Erinnerungen zu Henning von Rammin's Bedencken wegen der fürstlichen Hofhaltung a. 1603. Mss. Pom. Fol. 38.

Wackenroder, Ernst Heinr., Chronicon Rugianum, Liber I—II. Mss. Pom. Quart. 132.

Wappenbuch Pommerscher adelicher Familien. Mss. Pom. Oct. 2.

von Wedel, Joach., Chronica Pomeraniae, a. 1500—1606. Mss. Pom. Quart. 13. — Pommersche Chronik. Mss. Pom. Fol. 20.

Wessel, Franz, Etliche Stücke, wo idt vormals im Pavestdhome thom Stralsunde mit dem Gadesdenste gesthan hat, bet up dadt Jar 1523. Mss. Pom. Quart. 123.

Westphal, Andreas, Annotata de juribus Ducum Pomeraniae. Mss. Pom. Quart. 34 Bl. 1—7. — Collectanea ad historiam episcopatus Caminensis. Mss. Pom. Quart. 53. — Collectanea ad historiam litterariam Pomeraniae. Mss. Pom. Quart. 87. — Commentatio historica de comitatu Gützcoviae. Mss. Pom. Quart. 117 No. 1. — De civitatibus Pomeraniae. Mss. Pom. Quart. 34 Bl. 27—29. — De collegiis mercatorum quae Gryphiswaldiae floruerunt. Mss. Pom. Quart. 34. Bl. 35—36. — De feudis Pomeraniae. Ibidem Bl. 9—22. — Delineatio status Pomeraniae ecclesiastici, civilis et militaris, tempore Ducum hereditariorum. Mss. Pom. Quart. 28. — De ordinibus religiosis in Pomerania. Mss. Pom. Quart. 54. — De rusticis Pomeraniae. Mss. Pom. Quart. 34 Bl. 31—32. — De statu religionis in Pomerania tempore Papismi et ante Lutheri Reformationem. (Deutsch.) Mss. Pom. Quart. 52. — Einleitung zur Moral. Mss. Pom. Quart. 111 No. 3. — Zum Natur- und Völkerrecht. Ibidem No. 4. — Zur Politique oder Staatswissenschaft. Ibidem No. 5. — Explicatio nonnullarum vocum in historia ecclesiastica Pomeraniae occurentium. Mss. Pom. Quart. 48. — Geschichte der Vernunftlehre, Vorbericht. Mss. Pom. Quart. 110. — Historia monasteriorum Pomeraniae. (Deutsch.) Mss. Pom. Quart. 56. — Historia synodorum generalium in Pomerania habitarum, inde a Reformatione Lutheri. Mss. Pom. Quart. 60. — Institutiones logicae. Mss. Pom. Quart. 111 No. 2. — Meditationes de mente sive anima humana. Mss. Pom. Quart. 113 No. 6. — Nachrichten über Pommersche adelige Familien. Mss. Pom. Quart. 44. — Vorbericht von der Natur und Eigenschaft der Philosophie überhaupt. Mss. Pom. Quart. 111 No. 1. — Einige Anmerkungen von der Philosophie überhaupt. Anh. No. 47, 1. — Ethica. Lectiones academicae. Anh. No. 47, 2. — Historie von Land-Charten 1710. Anh. No. 44. — Lectiones de jurisprudentia naturali et gentium. Anh. No. 47, 3. — Systema juris naturalis et gentium. Anh. No. 46. — Vorlesung über die Geschichte der Europäischen Staaten. Anh. No. 45.

Wichmann, Matth., Annalen der Stadt Barth, a. 1202—1625. Mss. Pom. Fol. 155.

Widdichow cfr. Viddichow.

Winter, Jürgen Valent., Balthus Pomeranicus (Fragment) gedruckt bei J. C. Dähnert, Pommersche Bibliothek I. Seite 24—28. Mss. Pom. Fol. 23.

Wolframsdorf, D., Status Pomeraniae sub Principibus. Mss. Pom. Fol. 48 No. 1.

Wolgast, Stadt — Geographisch-historische Nachricht von der fürstlich Pommerschen Residenzstadt, von Joh. Boetticher. Mss. Pom. Quart. 3 Bl. 7—8. — Notizen zur Geschichte der Stadt, ihrer Kirchen, Geistlichen, Schulen, von demselben. Mss. Pom. Quart. 4 Bl. 117—231. — Urkunden a. 1250—1747. Mss. Pom. Fol. 146 Bl. 15—92. — Urkunden a. 1282 bis 1739. Mss. Pom. Fol. 289. — cfr. Peter Henning Müller.

Wollin, Stadt, Urkunden a. 1410. Mss. Pom. Fol. 135 Bl. 385 bis 388.

Wollin'scher Abschied, sive Privilegium nobilium Ducatus Pomeraniae, a. 1569, Mai 24. Mss. Pom. Fol. 81, Quart. 35 Bl. 277—290 und Quart. 36 Bl. 218—232.

Z.

Z . . . ., J. M. P., Kurtze Historie und Verzeichniss der Genealogie der . . . . . Fürsten zu Rügen aus Kantzow's, Klemtzen's und Schomaker's Chroniken. A. 1725. Mss. Pom. Fol. 29. No. 5.

Zehden, Stadt i. d. Neumark, Urkunden. Mss. Pom. Fol. 136. Bl. 132—138.

Ueber Brandgräber.

Von Major z. D. **Kasiski** in Neustettin.

A. Im Allgemeinen.

Diese Gräber zeichnen sich durch eine eigenthümliche Bestattungsart aus; sie sind auch durch ihre Verbreitung merkwürdig, indem sie (bis jetzt) in großer Anzahl auf der Insel Bornholm, bei Oliva und in der Umgegend von Neustettin aufgefunden wurden. Die vielen gleichen Fundgegenstände in den Gräbern dieser verschiedenen Gegenden lassen es außer Zweifel, daß dieselben von einem und demselben Volke herrühren. Von großer Wichtigkeit für die Vorgeschichte dieser Gegenden würde es sein, wenn durch die Beschaffenheit der Gräber und durch die darin gemachten Funde festgestellt werden könnte, wann dieses Volk gelebt, wie seine Kultur gewesen ist, und ob dasselbe die verschiedenen, in Rede stehenden Gegenden gleichzeitig oder nacheinander bewohnt habe oder ob von Bornholm aus, wo nach der überwiegend größten Anzahl der Gräber zu schließen, der Hauptsitz dieses Volks gewesen zu sein scheint, sich nur Kolonien oder einzelne Familien bei Oliva und bei Neustettin niedergelassen hatten. Die Beantwortung dieser Fragen kann nur mit einem Anspruch auf Wahrscheinlichkeit dadurch erfolgen, wenn die Fundgegenstände und die Beschaffenheit der Gräber aus den verschiedenen Gegenden zusammengestellt werden, um aus der Vergleichung einen richtigen Schluß ziehen zu können.

Als ich im Jahre 1872 auf dem großen Gräberfelde bei der Persanziger Mühle die ersten Brandgräber fand, hielt ich sie für Wendenbegräbnisse. Diese Ansicht, welche sich hauptsächlich auf das relative Alter der Gräber stützte — sie sind

nämlich jünger als die Steinkistengräber und als die Gräber ohne Leichenbrand bei Persanzig — zeigte sich später als nicht zutreffend.

Schon der Professor Virchow, welcher im April 1874 die Fundgegenstände aus diesen Gräbern in der von mir angelegten Sammlung vaterländischer Alterthümer sah, hielt dieselben nicht für wendischen Ursprungs. Dazu kam, daß der Professor Lindenschmit in Mainz, welchem ich von diesen Funden unter anderen einige Bronzefibeln zur Beurtheilung zusandte, an denselben gleiche Formen erkannte wie die römischen aus dem 5. Jahrhundert haben. Endlich theilte mir der Dr. Lissauer aus Danzig mit, daß derselbe ganz gleiche Gräber bei Oliva untersucht habe und daß auf Bornholm Tausende von dergleichen Gräbern aufgefunden und von dem Amtmann Vedel beschrieben und „Brandpletter" (Brandflecken) genannt worden seien. Hiernach stand es fest, daß diese Gräber, welche ich „Brandgräber" nannte, nicht von den Wenden angelegt sein konnten.

Bei der nachstehenden Vergleichung der Brandgräber aus den verschiedenen Gegenden legte ich die Beschreibung von Vedel: „Undersögelser angaaende den aeldere Jernalder paa Bornholm Kjöbenhavn 1873", die Beschreibung von Dr. Lissauer „das Gräberfeld auf dem Zywietz'schen Acker bei Oliva" und meine eigenen Erfahrungen bei der Untersuchung dieser Gräber zu Grunde.

B. Vorkommen und Beschaffenheit der Brandgräber.

a. Auf Bornholm.

Stellen von schwarzer Erdmasse findet man sehr häufig in geringer Tiefe unter der Oberfläche. Oefter bestehen sie nur aus kohlenhaltiger Erde, enthalten einzelne Stücke von Bauholz, Kohle und viele geschwärzte Steine, bisweilen auch einige Topfscherben, aber keine Knochen. Diese Stellen sind keine Gräber, sondern alte Feuerherde. Sie finden sich gewöhnlich

in ziemlich zahlreichen Gruppen und deuten darauf hin, daß die betreffenden Plätze öfter zur Bereitung der Mahlzeiten benutzt worden sind.

Andere schwarze Stellen umgeben Graburnen mit gebrannten Knochen. Die schwarze Erdmasse um die Urne ist wahrscheinlich der Rückstand von dem Leichenbrande; die gebrannten Knochen liegen indeß nicht in der schwarzen Masse, sondern in den Graburnen und nach den vorgefundenen Beigaben zu urtheilen, sind diese Begräbnisse der Zeit nach nicht sehr verschieden von den mancherlei anderen Urnen, die man hin und wieder in der Erde ohne Umhüllung von schwarzer Erdmasse findet.

In den eigentlichen Brandgräbern dagegen liegen die verbrannten Knochen in der schwarzen Erdmasse selbst, ohne in Urnen eingeschlossen zu sein. Die Brandgräber füllen ein kesselförmiges Loch in dem Erdboden aus, von oben gesehen zeigen sie sich als ein kreisrunder, schwarzer Flecken, im Seitendurchschnitt haben sie die Gestalt entweder von einem Halbkreis oder von einem seitlich durchschnittenen Ei. Der Durchmesser der Brandgräber ist gewöhnlich nur $^1/_2$ bis 1 Elle, zuweilen kleiner, seltener größer. Die Dicke der schwarzen Masse pflegt zwischen 4 bis 10 Zoll zu sein. Die Seitenwände sind meist scharf abgegrenzt. Oben ist die schwarze Masse, namentlich bei den Brandgräbern der ältesten Periode, oft mit einem breiten, flachen Stein bedeckt. Aber schon unter den ältesten Brandgräbern findet man viele ohne dergleichen Bedeckung, und je weiter man auf die jüngeren Brandgräber herabkommt, desto seltener werden die Decksteine. Ueber dem Decksteine oder unmittelbar über der schwarzen Masse liegt die Ackerkrume in einer Dicke, die selten eine halbe Elle übersteigt und bisweilen nur 6 bis 8 Zoll erreicht. Die Brandgräberform weist darauf hin, daß man einfach ein Loch bis zu einer Tiefe von $^3/_4$ bis 1 Elle grub, in dasselbe wurde der Rückstand von dem Leichenbrande niedergelegt und die Höhlung demnächst entweder, nachdem der Deckstein angebracht oder ohne einen solchen mit der ausgeworfenen Erde zugeworfen.

Brandgräber findet man vereinzelt auf der ganzen Insel. Sehr häufig sind die ältern Grabhügel oder Steingrabhügel zur Anbringung von Brandgräbern benutzt und vorzugsweise findet man dieselben dicht am Fuß der Hügel dergestalt, daß sie bisweilen sogar einen fast ununterbrochenen Kreis um den Hügel bilden. Die allermeisten Brandgräber sind indessen auf großen, gemeinsamen Gräberfeldern versammelt, oft in erstaunlicher Anzahl und dicht beieinander. Auf dem Gräberfelde bei Kannikegaard bei Nexo hat man über 1200 Brandgräber gefunden (außerdem ein paar hundert andere Begräbnisse); bei Kanegaard bei Rönne sollen über 900 gewesen sein und bei Markehoj mitten auf der Insel fast eine gleiche Menge. Bei Kanegaard fanden sich allein 85 Gräber auf 180 Quadrat-Ellen und bei Kannikegaard wurden deren 90 auf 260 Quadrat-Ellen ausgegraben; eine so außerordentlich dichte Anhäufung kommt indessen nicht häufig vor und nur bei den Brandgräbern der ältesten Periode; die jüngeren scheinen vielmehr zerstreut zu liegen.

Es sind in den Jahren 1868 bis 1871 in Allem nicht weniger als 94 Brandgräberplätze auf Bornholm aufgefunden und es unterliegt keinem Zweifel, daß bei längere Zeit fortgesetzter Untersuchung noch mehr aufgefunden werden würden. Sie liegen besonders auf den Gipfeln der Hügel oder auf den Bergebenen oben an den Abhängen. Auf der Oberfläche ist nichts, was deren Vorhandensein verräth; das Feld ist eben und so mit Grasnarbe bewachsen wie anderwärts. In der Brandgräberzeit selbst muß man ein Zeichen von dem Grabe gehabt haben, denn man hat niemals gefunden, daß irgend ein Brandgrab durch Anlegung von einem andern zerstört war, und nur sehr selten hat eines ein anderes berührt.

b. Bei Oliva auf dem Zywietz'schen Acker.

Dieses Gräberfeld liegt auf der südlichen Seite am Fuß des Carlsberges bei Oliva, von dem Berge durch die Chaussee vom Waldhäuschen nach Renneberg getrennnt, auf dem Zywietz'schen Acker und wird östlich und westlich von Feldwegen

begrenzt. Im Jahre 1873 wurden hier 6 Brandgräber mit Urnen aufgefunden, im folgenden Jahre wurde die Untersuchung des Gräberfeldes von mehreren Mitgliedern der anthropologischen Section in Danzig fortgesetzt und sollte auch im Jahre 1875 wieder aufgenommen werden. Das Ergebniß dieser letzten Untersuchung ist noch nicht bekannt. Die früheren Untersuchungen hat der Dr. Lissauer in den Schriften der naturforschenden Gesellschaft in Danzig veröffentlicht; dieser Veröffentlichung sind die nachstehenden Angaben über die dortigen Brandgräber entnommen.

Der Boden auf dem in Rede stehenden Gräberfelde ist fast eben und besteht etwa 1/2 Fuß tief aus guter, humusreicher Erde, welche je tiefer desto sand- und steinreicher wird, bis dann in einer Tiefe von 2 1/2 bis 3 Fuß eine Lage von grobem Kies folgt. Nichts markirt auf der Oberfläche die Anwesenheit der Gräber in der Tiefe.

An vielen Stellen stieß man in einer Tiefe von 1 bis 1 1/2 Fuß auf zwei verschiedene Arten von Gräbern, welche ohne bestimmte Ordnung unter einander angelegt waren. Immer aber wurde die Erde an solchen Stellen auffallend schwarz.

Bei der einen Art zeigten sich in der obigen Tiefe mehrere Kopfsteine ohne besondere Bearbeitung, wie zu einem flachen Gewölbe zusammengefügt — gewöhnlich waren es drei — unter denen in einer entsprechenden Grube eine Urne stand, die von beiden Seiten oft noch durch zwei Feldsteine geschützt war. Darunter kam man auf das Kieslager.

Bei der zweiten Art der Gräber fehlten die Kopfsteine, man stieß dagegen nach der schwarzen Erde in derselben Tiefe von 1 bis 1 1/2 Fuß auf eine Grube, welche große und kleine Kohlenstücke und bis auf wenige Ausnahmen gebrannte Menschenknochen und Beigaben enthielt, ohne jede Spur von einer Urne. Von der ersten Art der Gräber, welche Dr. Lissauer im Gegensatz zu den ganz verschiedenen Steinkistengräbern „frei liegende Urnengräber" nennt, wurden 21 aufgedeckt; von der zweiten Art, welche derselbe „Brandgruben" nennt, 19, so daß bis 1874 auf diesem Acker 40 Gräber untersucht sind. Unter

den Brandgräbern waren 4, welche nur Kohlenstücke enthielten, die übrigen enthielten alle, mit der Kohle und der Erde untermischt, gebrannte Menschenknochen und Beigaben, welche die Spuren des Feuers an sich trugen; so daß hier offenbar die Reste des Leichenbrandes ohne Urne in die einfache Grube geschüttet worden waren. Diese Gruben hatten gewöhnlich nur 1 bis 1½ Fuß im Durchmesser und waren ebenso tief.

Auch die Urnengräber hatten im Ganzen etwa 1 Fuß Höhe und je nach der Größe der Urne 8 bis 15 Zoll im Durchmesser. Die Urnen selbst waren nämlich von verschiedener Größe. Einzelne waren ganz klein (3½ Zoll), andere wieder sehr groß (12½ Zoll); die größte Breite schwankte zwischen 4 und 12 Zoll; alle waren schwarz, schlecht gebrannt, glatt, ohne Ornament, im Ganzen plump, und eine hatte kleine Henkel. Ohne Deckel, waren sie von oben ganz mit Erde gefüllt, nach deren Entfernung erst die Reste des Leichenbrandes, also gebrannte Knochen und Beigaben, der Form der Urne angepaßt, zum Vorschein kamen. Nur drei Urnen enthielten nichts als Erde.

Die Entfernung der einzelnen Gräber von einander war verschieden, etwa ½ bis 3 Meter.

Außer diesen beiden Arten von Gräbern wurde einmal zwischen zwei Brandgruben, welche nur Kohlen enthielten, in gleicher Tiefe wie diese eine menschliche Schädelhaube nebst Stücken von Ober- und Unterkiefer gefunden. Seine Beerdigung zwischen zwei Brandgruben ohne jede weitere Spur von andern Knochenresten, erinnert an die wohlverbürgte Sitte, den Kopf des fern von der Heimath gestorbenen Freundes später in der Heimath allein zu beerdigen.

c. Bei Neustettin.

Bei Neustettin konnten auf drei Gräberfeldern mit Bestimmtheit Brandgräber nachgewiesen werden und zwar auf dem Gräberfelde bei der Persanziger Mühle, bei Hütten und bei Galow. Es wurden auch noch auf einigen andern Be-

gräbnißplätzen ähnliche Brandstellen angetroffen, da dieselben aber nur kohlenschwarze mit Kohlen vermischte Erde, aber weder Knochen noch Beigaben enthielten, so blieb es zweifelhaft, dieselben zu den Brandgräbern zu rechnen.

1. Auf dem großen Gräberfelde bei der Persanziger Mühle, 1 Meile westlich von Neustettin wurden zwei Gruppen von Brandgräbern, die mit sehr geringen Ausnahmen unter unmarkirtem Boden lagen, aufgefunden. Die erste Gruppe lag südlich von dem Feldwege, welcher von den Sandgruben in die Straße nach Klingbeck führt und die zweite Gruppe östlich von dem hohen Berge, links von der Straße nach Klingbeck dem Hünengrabe gegenüber, etwa 100 Schritt von der ersten Gruppe entfernt. Beide Gruppen zeigten eine etwas verschiedene Bestattungsart; sie hatten das mit einander gemein, daß sie unter ebenem, unmarkirten Boden angelegt waren und etwa 1/6 M. unter der Oberfläche den ganzen Rückstand von dem Leichenbrande enthielten. Dieser Rückstand bestand aus den fein zerschlagenen Knochen, den Fleisch- und Weichtheilen der verbrannten Leichen, aus Knochen- und Holzasche und aus Kohlenresten. Das Ganze bildete eine etwas feste, kohlenschwarze Masse von 1/2 bis 3/4 M. Durchmesser und etwa 1/2 M. Höhe von der Form, wie sie auf Bornholm vorkam und von Vedel beschrieben ist. In dieser schwarzen Masse lagen die Beigaben, so weit sie durch den Leichenbrand nicht zerstört worden waren und häufig auch geschwärzte, flache Steinsplitter. Dieser letzte Umstand beweist unwiderleglich, daß die Leichen auf einem Steinpflaster verbrannt wurden, daß durch das Feuer die obern Flächen der Steine absplitterten und scharfkantige, dünne Splitter bildeten, welche der Form nach den künstlich geschlagenen Feuersteinsplittern ähnlich sind und die nach vollendetem Leichenbrande mit den Ueberresten der Leiche zusammengescharrt und mit letzteren in die Gräber ohne Ordnung geschüttet worden waren. Aus einem andern Umstande, daß nämlich in der schwarzen Masse Schmucksachen und andere Gegenstände liegen, die offenbar Spuren des Feuers an sich tragen, kann man folgern, daß die Leichen angekleidet und geschmückt verbrannt wurden.

Beide Gruppen bildeten einen Kern, wo die Gräber dicht bei einander und um diesen Kern fast eben so viele Gräber mehr zerstreut lagen. Den Kern der ersten, der südlichen Gruppe, bildeten 38 Gräber, die 1 bis 2 M. von einander entfernt angelegt waren. Um diesen Kern, namentlich auf der südlichen, westlichen und nordwestlichen Seite, lagen 31 Gräber in verschiedenen Entfernungen von einander zerstreut bis an die Sandgruben und bis über den oben bezeichneten Feldweg. Diese Gruppe enthielt demnach 69 Gräber, die sämmtlich ohne eine bestimmte Ordnung angelegt waren.

Der Kern der zweiten, östlichen Gruppe bestand aus 76 Gräbern, die 1/2 bis 1 M. von einander, also etwas dichter als die Gräber der ersten Gruppe angelegt waren. Oestlich, südlich und westlich von diesem Kern lagen noch 53 Gräber zerstreut, so daß diese Gruppe aus 129 Gräbern bestand und beide Gruppen 198 Gräber enthielten.

Unter der Ackerkrume gegen 1/6 M. tief lagen über dem Brandgrabe gewöhnlich Steine, entweder ein einzelner, größerer oder mehrere kleinere; letztere bildeten dann häufig ein zusammenhängendes Steinpflaster. In 11 Fällen lag in der zweiten Gruppe das Grab unter einem großen Stein (bis 1 M. im Durchmesser), welcher über dem Boden etwas hervorragte und so das Grab markirte. In 9 Fällen waren keine Steine vorhanden. Unmittelbar unter den Steinen lag die schwarze Brandmasse; daß dieselbe ursprünglich weich gewesen ist, wie es ihren Bestandtheilen nach auch nicht anders sein konnte, geht daraus hervor, daß die Steine, namentlich die größern, in die Brandmasse eingesunken waren.

In einzelnen Fällen lagen unter einem zusammenhängenden Steinpflaster mehrere Gräber; so unter einem Steinpflaster von 3 M. im Durchmesser in der ersten Gruppe drei Gräber 1 M. von einander entfernt. Unter einem andern Steinpflaster derselben Gruppe lagen zwei Gräber, die 1/2 Meter von einander entfernt angelegt waren; beide enthielten je eine Urne. Die eine Urne stand in ungefärbter Erde und enthielt die weißen, gebrannten Knochen der Leiche ohne Beimischung von Erde;

die zweite Urne stand in der schwarzen Brandmasse und war mit gleicher Masse gefüllt. Da auch in der zweiten Gräbergruppe zuweilen die gebrannten Knochen mit den Beigaben, ohne Beimischung von schwarzer Brandmasse begraben, angetroffen wurden und da eine gleiche Bestattungsart in einzelnen Fällen auf Bornholm und bei Oliva gleichfalls vorgekommen ist, so folgt daraus, daß ausnahmsweise die Knochen mit den Beigaben aus der Brandmasse des Scheiterhaufens abgesondert und für sich mit oder ohne Urne beigesetzt wurden; die übrige Brandmasse wurde dann an einer andern Stelle in eine Grube geschüttet und begraben. Hieraus findet der Umstand seine Erklärung, daß man zwischen den Brandgräbern mit Knochen und Beigaben zuweilen eine Brandmasse mit Kohlen, aber ohne Knochen und Beigaben antrifft, die in eine gleiche Grube wie die eigentliche Brandgräbermasse geschüttet und begraben worden war.

Der Unterschied zwischen den beiden Gräbergruppen bestand darin, daß die Gräber der ersten Gruppe mit wenigen Ausnahmen Urnen oder doch Scherben enthielten, während in den Gräbern der zweiten Gruppe diese nur selten vorkommen. Aber auch in der Beschaffenheit der Urnen und in der Art, wie sie beigesetzt waren, zeigte sich in beiden Gruppen eine Verschiedenheit.

In der ersten Gruppe waren in den 69 Gräbern 37 mit Urnen, 29 mit Scherben und 3 ohne eine Spur von Thongefäßen. Die Urnen waren größtentheils durch den Druck der darauf liegenden Steine zerbrochen, so daß nur 5 noch zusammengesetzt und gekittet werden konnten. Die Urnen waren von grobem Material und mit Ausnahme von einer ohne Verzierung; sie waren gewöhnlich von andern zerbrochenen Thongefäßen umhüllt. Es kam in einem Grabe vor, daß die Urne eine vierfache Umhüllung von Scherben hatte. Diese Scherben waren aber nicht von vollständigen, sondern von bereits mangelhaften Thongefäßen entnommen; denn es konnte von den vielen Scherben niemals ein Thongefäß vollständig zusammengesetzt werden. Wahrscheinlich rührten die Scherben von Gefäßen her, die beim häuslichen Gebrauch bereits zerschlagen und demnach werthlos

waren. Die Urnen enthielten die gebrannten Knochen und waren von der schwarzen Brandmasse umgeben, außerdem waren dieselben noch häufig mit Steinen oder mit kleinen Steinplatten umsetzt und zwar in der Art, daß die Steine dicht an der Umhüllung der Urnen lagen.

In der zweiten Gräbergruppe fanden sich von 129 nur in 9 Gräbern Urnen und in 8 Gräbern Scherben in so kleinen Stücken, daß die Art der Gefäße, von welchen sie herrührten, nicht zu erkennen war. Die Urnen fanden sich nur in den zerstreut liegenden Gräbern, waren durch die darauf liegenden Steine vollständig zertrümmert, bestanden aus feinem Thon und waren weder von Scherben noch von Steinen umgeben.

Eine Eigenthümlichkeit zeigte sich noch in der zweiten Gruppe, die weder auf Bornholm noch bei Oliva wahrgenommen wurde; dieselbe bestand darin, daß in 19 Gräbern unmittelbar unter der schwarzen Brandmasse blutrothe Erde lag, die oben an der Brandmasse dunkelroth, unten heller wurde und bei etwa 1/6 M. Stärke in die Farbe der umgebenden Erde überging. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß nachdem die Grube zur Aufnahme für den Rückstand vom Leichenbrande ausgeworfen worden war, in diese 19 Gruben das Blut von einem großen Thier und zwar wahrscheinlich von einem Opferthier geschüttet worden war, bevor die Brandmasse hineingelegt wurde. Auffallend ist nur, daß auf Bornholm, wo Tausende von diesen Gräbern aufgefunden sind, in keinem Grabe Blut bemerkt worden ist.

2. Hütten liegt 3/8 Meile südlich von Neustettin. Etwa 1000 Schritt östlich von dem Dorfe und 100 Schritt von dem südwestlichen Ufer des Liepensees erhebt sich ein Berg, auf welchem 5 Grabhügel lagen, die mit Steinen eingefaßt und bedeckt waren. In dem einen Grabhügel von 9 M. Durchmesser und 1/2 M. Höhe befand sich unter der Mitte des Hügels eine 3 M. lange Mauer von großen Steinen zusammengelegt, die 1 M. hoch war. Unter dieser Mauer, über 1 M. unter der Oberfläche des Hügels lagen zwei Brandgräber 1 M. von einander entfernt. Das eine Grab enthielt eine zerbrochene Urne,

die mit der bekannten Brandmasse gefüllt und umgeben war; dicht um die Urne lagen einige Scherben. Das zweite Grab enthielt eine gleichfalls zerbrochene Urne, die jedoch nicht in einer schwarzen Brandmasse, sondern in reiner Erde stand. An der südlichen Seite der Steinmauer, 1 M. tief, befand sich ein drittes Grab; die zerbrochene, mit der schwarzen Brandmasse gefüllte Urne war von einer gleichen Masse umgeben und von vielen Scherben umhüllt. Etwa 10 M. westlich von diesem Grabhügel lag unter ebenem Boden ein Steinpflaster und unter demselben ein dem dritten Brandgrabe ganz ähnliches, darin also eine zerbrochene Urne, die mit der Brandmasse gefüllt und umgeben war.

Von diesem Grabe 2 M. entfernt lag ein größeres Steinpflaster, 1 M. tief unter demselben befanden sich 3 Gräber. Das erste enthielt eine große, schüsselförmige, mit der Brandmasse gefüllte Schaale von Thon, welche in einer kesselförmigen Steinanlage stand und mit großen Stücken Scherben bedeckt war. Von diesem Grabe 1/2 M. entfernt war ein zweites, welches weder eine Urne noch Scherben enthielt; die Knochen lagen auf einer Steinplatte, welche von kleinen Feldsteinen umgeben war. Das dritte Grab, von dem zweiten gleichfalls 1/2 M. entfernt, enthielt eine zerbrochene Urne, welche auf einem Steinpflaster von platten, neben einander gelegten Steinen stand.

Diese 7 Gräber gleichen vollkommen den Gräbern der ersten, südlichen Gruppe bei der Persanziger Mühle, nur mit dem Unterschiede, daß hier die drei ersten Gräber unter einem Grabhügel lagen, der ursprünglich wahrscheinlich über Begräbnisse ohne Leichenbrand aufgeschüttet war.

3. Bei Galow 1/2 M. nordöstlich von Neustettin sind gleichfalls Brandgräber gewesen. Ein schön verzierter Bügel einer Bronzefibel und ein anderer Gegenstand von Bronze, der eine Gewandnadel zu sein scheint, so wie die Aussage eines Arbeiters bestätigen das Vorkommen von Brandgräbern. Da dieselben aber schon vor längerer Zeit durch Anlagen von Wruken-mieten zerstört worden sind, so konnte die Anzahl und die eigentliche Beschaffenheit derselben nicht festgestellt werden.

C. Inhalt der Brandgräber.

a. Auf Bornholm.

Der Inhalt der Brandgräber besteht in der Regel aus einer feinen, schwarzen Erdmasse, welche einen ziemlich festen Zusammenhang hat und öfter mit Sand oder Erde vermischt ist. Ferner findet man stets kleine Steine oder scharfkantige (abgesprengte) Bruchstücke davon, zuweilen auch halbgebrannte Lehmklumpen darin; dann sind stets Baumkohlen, doch meistentheils nur in ganz kleinen Stücken, reichlich vorhanden.

In dieser vermischten Masse liegen die gebrannten Menschenknochen ohne jede Ordnung, sie sind ganz fein, kaum einen Zoll lang. In manchen Gräbern findet man Metallsachen, Thongefäße und dergleichen, ebenfalls in die schwarze Masse ohne Ordnung gemischt. Einmal fand man eine Steinaxt aus der Steinzeit (wahrscheinlich als Amulet) darin niedergelegt. Die Schwerter oder die andern großen Waffen sind zusammengebogen, und die beigegebenen Thongefäße sind in viele Stücke zerschlagen und stehen nur ausnahmsweise mit der Mündung nach oben, in den meisten Fällen liegen sie auf der Seite oder mit dem Boden nach oben. Die Lage aller dieser Gegenstände und die Mischung der ganzen Brandmasse ist demnach eine zufällige, so daß anzunehmen ist, der Inhalt der Brandgräber sei aus einem Korbe oder Sack, worin derselbe von der Stelle hingebracht worden war, wo der Leichenbrand stattgefunden hatte, in das gegrabene Loch geschüttet.

Nur einmal wurde auf einem Begräbnißplatz obenauf ein geschwärztes Steinpflaster gefunden, welches als Brandplatz benutzt sein konnte; man vermuthet jedoch, daß der gewöhnliche Leichenbrand darauf nicht vorgegangen ist und daß dazu besondere Stellen bestimmt waren.

Keineswegs enthält ein jedes Brandgrab Beigaben, auf einigen Gräberstellen, besonders auf den ältesten ist kaum in jedem zehnten Grabe etwas anderes als Kohlen, Knochen und einige grobe, zerbrochene Thongefäße gefunden; andere Stellen sind reicher, und es ist deutlich zu bemerken, daß je weiter man

in die jüngere Zeit kommt, die Reichthümer häufiger werden. Die größte Ausbeute hat das merkwürdige Gräberfeld bei Kannikegaard geliefert, aber selbst dieses enthielt in mehr als der Hälfte der Brandgräber nur Kohlen, Knochen und zerschlagene Thongefäße.

Das Feuer hat auf die Dinge dergestalt eingewirkt, daß Bronze und Eisen zur Hälfte geschmolzen vorkommt. Sodann hat die Luft und das einsickernde Regenwasser im Laufe der Zeiten die Sachen durch Rost und Patin angegriffen. Aber vor der Beschädigung, wie sie durch den Leichenbrand und durch die Einwirkung der Zeiten verursacht wurden, sind viele Gegenstände vor dem Niederlegen in das Grab vorsätzlich zerstört worden. Von ungefähr 50 Schwertern war nur ein einziges unbeschädigt, alle übrigen waren verbogen oder ganz zerstört; eines war zusammengerollt (Fig. 1); ein anderes war im Zickzack zusammengebogen; die meisten waren in viele Stücke zerbrochen, von welchen nicht alle im Grabe gefunden wurden. Von den Schildbuckeln war ungefähr der dritte Theil zerdrückt, zusammengeklopft oder auf andere Art zerstört; die andern waren unbeschädigt. Speerspitzen, Sporen und Messer wurden meistentheils ganz gefunden. Von den zu den Kleidertrachten gehörenden Sachen waren die Goldperlen fast immer zerhauen, auch einzelne Gürtelhaken und Fibeln wurden zerbrochen aufgefunden; die meisten davon waren jedoch unbeschädigt. Von den Thongeräthen sind die großen fast immer zerschlagen, die kleinen dagegen meistentheils heil. Die Glassachen sind gänzlich zersplittert, aber es ist möglich, daß dieses vom Leichenbrand herrühren kann. Die Bronzesachen dagegen sind alle vorsätzlich zerstört und das dergestalt, daß in einem aufgedeckten Grabe über 300 Stückchen Bronze, theils nicht so groß wie ein Fingernagel gefunden wurden.

Schwerter oder Stücke davon sind ungefähr 50 mal gefunden (davon 38 bei Kannikegaard). Die meisten sind einschneidig gewesen, erst gegen den Schluß der Brandgräberperiode werden zweischneidige Schwerter allgemein (Fig. 2). Ab und zu kommen kürzere und leichtere Waffen vor, man kann sie für Dolche halten; einige sind einschneidig, andere zweischneidig.

Von Speerspitzen (36, davon 30 bei Kannikegaard) sind zwei Arten, theils lanzettförmige ohne Widerhaken, theils lang und dünn mit einem oder zwei Widerhaken. Da man oft beide Arten in demselben Grabe findet, so ist es wahrscheinlich, daß sie zu einem etwas verschiedenen Gebrauch bestimmt gewesen sind, und daß besonders die erstgenannten zu den eigentlichen Lanzen und die letzteren zu den leichteren Wurfspießen gehört haben (Fig. 3 und 4).

Die Schilde müssen auf dem Holz in der Mitte zum Schutz für die Hände einen starken Eisenbuckel gehabt haben. Von Schildbuckeln sind 22 gefunden; die meisten haben die Form von Fig. 5; seltener waren sie ganz niedrig mit einem langen Zapfen oder trichterförmig ohne Zapfen (Fig. 6). Die Randeinfassung, womit die Buckeln mit dem Schilde befestigt waren, ist in einzelnen Fällen mit Bronze belegt. Die Handhaben (Fig. 7) sind von Eisen, auch sind sie zuweilen an dem Schilde mit schönen Nietnägeln befestigt.

In 15 Fällen waren ein Schwert, ein Schildbuckel und eine oder zwei Speerspitzen in demselben Grabe zusammen; oft zugleich begleitet von einem Paar Sporen, einem Dolch oder einem Messer. Helme oder Pickelhauben zur Deckung des Kopfes sind dagegen niemals gefunden, auch nicht Harnische oder Panzerplatten.

Dabei ist es auffallend, daß während Bogen und Pfeile in vielen Moorfunden aus der ältern Eisenzeit sehr häufig vorgekommen sind, in den meisten Brandgräbern und überhaupt in den Bornholmer Gräbern nicht eine einzige Pfeilspitze oder eine andere Spur gefunden ist, daß Bogen benutzt worden sind.

Sporen sind 15 mal gefunden, zwei Paar waren von Bronze, die übrigen von Eisen (Fig. 8 und 9).

Messer sind sehr häufig in Männer- und Frauengräbern gefunden worden; die meisten haben die gewöhnliche Messerform (Fig. 10). Ab und zu, besonders auf den ziemlich alten Grabstellen, sind eiserne Messer von halbrunder Form (Fig. 11) oder wie ein schmaler Halbmond, auf der äußern Seite scharf, vorgekommen; sie sind mit einem Stiel versehen (Fig. 12 und 13),

scheinen in die Männergräber zu gehören und können vielleicht als Barbiermesser benutzt worden sein. Ferner hat man einigemale Stücke von stark gekrümmten Messern gefunden, die auf der Krümmung der inwendigen Seite scharf gewesen sind; dieses berechtigt zu der Annahme, daß sie als Sicheln gedient haben können. Endlich sind in den jüngsten Brandgräbern spitze Messer von Bronze gefunden, und da sie mit Eisensachen zusammenlagen, so ist anzunehmen, daß Bronze aus Mangel an Eisen benutzt worden ist.

Von den Dingen zum Kleidertragen müssen zuerst die eigenthümlichen, schwach gekrümmten Eisenstücke genannt werden; sie sind auf dem einen Ende mit einem dünnen Haken und auf dem andern mit einem starken, festen oder mit einem starken, beweglichen Haken (Fig. 14, 15, 16, 17) versehen. Eine seltenere Form mit Schnörkeln ist Fig. 21 abgebildet. Von diesen Geräthen ist eine große Menge, wohl über 250, in den Brandgräbern der ältesten Periode, sowohl in Männer- als in Frauengräbern gefunden. Auf Grund von deren gekrümmter Form, die sich anscheinend an die Rundung des Körpers schließen sollte, betrachtet Bedel sie als Gürtelhaken, als einen Beschlag, um einen Leibgurt (Gürtel) von Leder oder von einem andern starken Stoff zusammen zu halten.

Noch öfter kommen Fibeln (Sicherheitsnadeln) von Eisen und von Bronze vor. In den Gräbern der ältesten Periode haben sie sämmtlich eine eigenthümliche Form (Fig. 22, 23) dergestalt, daß der Bügel an der Spitze der Nadel zurückgebogen ist. Diese Fibeln sind alle von Eisen, aber gewöhnlich sind an dem Bügel oder an dem Ende der Spiralen Perlen von Bronze angebracht, theils mit eingeschnittenen Kreuzen (Fig. 24) oder kleinen Kreisen oder mit andern Verzierungen. Auch eiserne Perlen findet man bei sämmtlichen Arten. Endlich ist zuweilen der ganze Bügel in ein Futteral von Bronze oder Eisen eingeschlossen. In den jüngeren Brandgräbern verschwinden diese Fibeln mit zurückgebogener Spitze und andere Formen treten auf; zuerst die von der Form Fig. 25 und 26, später die von Fig. 27. Diese Fibeln sind meistentheils von Bronze,

doch kommen auch eiserne Fibeln in den sämmtlichen Formen vor. Eiserne Fibeln fand man in Männer- und Frauengräbern, aber von den über 200 Bronzefibeln, die in den Brandgräbern ausgegraben sind, ist nicht eine in einem Mannsgrabe gefunden. Fibeln kommen sehr oft paarweise, zuweilen sogar 3 und 4 in demselben Grabe vor. Nach den Beobachtungen in den Gräbern ohne Leichenbrand ist es wahrscheinlich, daß die Frauen eine Fibel auf jeder Seite der Brust (etwa auf dem Schlüsselbein), zugleich daneben eine am Halse und zuweilen noch eine mitten auf der Brust hatten.

Große Nadeln mit einem Kopf von Eisen oder Bronze und mit einer halbkreisförmigen Krümmung des Stiels unterhalb des Kopfes (Fig. 32, 33) kommen zuweilen in den Brandgräbern der ältesten Periode vor. Darauf verschwinden sie gänzlich, und erst in den jüngsten Brandgräbern, so wie nach dem Aufhören derselben, zeigen sich wieder in den Gräbern ohne Leichenbrand starke Nadeln, jedoch ohne Krümmung (Fig. 34). Die krummen Nadeln kommen wie die Fibeln paarweise vor, die graden dagegen einzeln. Jene sind vielleicht wie die Fibeln zum Zusammenhalten der Kleider, diese vielleicht zum Haarschmuck bestimmt gewesen.

Ein Brustgeschmeide von sehr merkwürdiger Form ist Fig. 35 abgebildet.

Von Schnallen kommen zwei Formen vor, viereckige und runde (Fig. 36, 37, 38); sie waren fast immer von Eisen.

In den jüngeren Brandgräbern findet man häufig einige eigenthümliche, längliche Gegenstände von Bronze oder Eisen, auf dem einen Ende aufgespalten und auf dem andern mit einem Kopf verziert. In Folge von Aehnlichkeiten mit andern Funden scheinen es Hängestifte zu sein, die an dem einen Ende eines Riemens angebracht und zum Zusammenhalten der Kleider bestimmt waren (Fig. 39, 40). An dem Hängestifte Fig. 39 findet man ein Schraubengewinde, gewiß die älteste Spur einer Schraube in Nordeuropa.

Ein starker Knopf von Bronze mit altmodischen Spiralverzierungen ist Fig. 41 abgebildet.

Die durchbohrten Knochenscheiben, Thonperlen und Steinscheiben (Fig. 42, 43 a und b, und 44) muß man ebenfalls als Knöpfe oder Knopfformen betrachten.

Schmuck von Gold oder einer Mischung von Silber und Gold ist in den jüngeren Brandgräbern nicht selten. Häufig kommen kugelförmige oder längliche, hohle Perlen, angefertigt von einer ganz dünnen Metallplatte vor (Fig. 45, 46); es scheint, als wenn sie in Verbindung mit Glasperlen als Halsschmuck benutzt worden sind. Endlich findet man oft schöne Ohrgehänge von Gold (Fig. 47). Da zwei, jede für sich in verschiedenen Gräbern gefunden sind, so können sie nicht paarweise als Ohrschmuck gebraucht worden sein; wahrscheinlich sind sie ein Schmuck auf der Brust gewesen.

Glasperlen kommen häufig in der ganzen Brandgräberzeit vor, namentlich ganz kleine, inwendig goldbelegte Perlen von klarem Glase. Von Mosaikeinlegung in Steinperlen findet man in der Mitte der Brandgräberzeit schwache Spuren, und erst nach deren Aufhören treten sie in häufigen und schönen Exemplaren auf.

Scheeren von der Form der heutigen Schafscheeren (Fig. 48) nebst Zangen oder Pincetten (Fig. 49, 50) sind häufig gefunden. Ein Stück von einer Nähnadel ist Fig. 51 abgebildet, auch ein Pfriem oder Ahle Fig. 52.

Große Schlüssel von Eisen waren in den jüngeren Brandgräbern häufig (Fig. 53 und 54).

Beschläge von Trinkhörnern sind einigemale in den Brandgräbern der jüngsten Periode vorgekommen, sowohl Mündungsbeschläge wie auch Ketten (Fig. 55), namentlich aber Beschläge von dem spitzen Ende des Horns (Fig. 56).

Bronzegefäße, zum Theil von bedeutender Größe, sind oft in den jüngsten Brandgräbern gefunden, aber sie sind jederzeit dergestalt entzweigehauen, daß ihre Formen unkenntlich waren. Einmal ist ein großes Gefäß von geschmiedetem Eisen, inwendig mit einer Bronzebedeckung bekleidet, gefunden; auch dieses Gefäß ist indessen entzwei gewesen.

Glasgefäße kommen fast nur am Schluß der Brandgräberzeit vor; sie sind stets in eine Menge Stücke zersplittert.

Endlich haben die Brandgräber eine große Mannigfaltigkeit von Thongefäßen aufzuweisen. In den ältesten Brandgräbern findet man nur Scherben von großen, groben Krügen (Fig. 74, 75), auch ganz kleine, roh gearbeitete Gefäße ohne Henkel (Fig. 76, 77). Später werden die Formen mannigfaltiger und die Ausführung stets besser, bis sich allmählig eine ganz erstaunenswerthe Fertigkeit in der Darstellung von schönen und theils sehr großen Gefäßen entwickelt, wie Fig. 78, 79. Die Thongefäße scheinen sämmtlich mit den Händen ohne Anwendung der Drehscheibe gemacht; sie sind theilweise auf der äußern Seite geglättet (durch Streichen mit einem glatten Stein), dagegen ist Glasur nicht angewendet. Man findet oft die Scherben von einer Menge Gefäße in demselben Grabe dergestalt, daß ein völlig ausgestattetes Grab ein großes vielöhriges Gefäß wie Fig. 83 enthält, ferner eine Vase mit oder ohne Henkel wie Fig. 78, 79, einen Henkeltopf wie Fig. 80, 81 oder 82 und ein oder mehrere kleinere Gefäße mit oder ohne Henkel. In welcher Zeit diese mannigfaltigen Thongefäße in die Gräber niedergelegt sind, ist nicht leicht anzugeben. Sie sind nicht bestimmt gewesen, die Gebeine der Verstorbenen aufzunehmen, denn man findet in denselben keine Knochen, und überdies sind die Gefäße vor dem Beisetzen meistentheils zerschlagen. Wahrscheinlich haben die Gefäße einfach zu den Gebrauchsgegenständen des Todten gehört und sind ihm in das Grab mitgegeben, ebenso wie Messer, Schlüssel und anderes persönliches Zubehör. Die zahlreichen kleinen Gefäße von ungefähr 1 Maß Inhalt können Trinkgefäße gewesen sein.

b. Bei Oliva.

Sämmtliche Beigaben, die auf dem Gräberfelde bei Zywitz gefunden wurden, waren sichtlich dem Feuer ausgesetzt gewesen; sie waren theils absichtlich stark verbogen, theils zerbrochen. Dieselben bestanden aus Schwertern, ähnlich wie die Bornholmer Fig. 1 und 2, Speerspitzen wie Fig. 3; eine Speerspitze war sehr gut erhalten, sie hat eine starkan-

tige Mittelrippe, ein 6 Cm. langes Schaftloch und ein 27 Cm. langes und 3 bis 4 Cm. breites Blatt. Bei allen Speerspitzen steckt in dem Schaftloch noch quer ein eiserner Nagel, welcher offenbar früher den hölzernen Schaft befestigt hat. Die Schildbuckel hatten eine ähnliche Form wie Fig. 4. Die Gürtelhaken sind ähnlich denen von Fig. 17 und 18. Die Fibeln zeigten drei verschiedene Formen. Die eisernen sind alle einfach aus dickem Draht kniefömig gebogen und gleichen genau der Bornholmer Form Fig. 22 und 28. Die bronzenen haben zum Theil die Form von Fig. 25, theils die von Fig. 26 und 27.

Spindelsteine Fig. 42, Zangen von Eisen Fig. 50, Armband Fig. 57, Ohrring Fig. 58, Schnalle Fig. 36, Ring von Bronze Fig. 59, Nagel (?) Fig. 60, und ein gerades, eisernes Messer Fig. 10.

c. Bei Neustettin.

Auf dem Gräberfelde bei Persanzig wurden in der südlichen Gräbergruppe von Metall nur in 4 Gräbern kleine, abgeschmolzene Stückchen Bronze gefunden, an welchen man nicht erkennen konnte, von welchen Gegenständen sie herrührten. Auch die Ausbeute an Thongefäßen war sehr dürftig, obgleich dieselben in großer Menge vorkamen, denn von den 69 Gräbern wurden in 66 theils Urnen, theils Scherben ausgegraben. Die Urnen waren aber durch die darauf liegenden Steine meistentheils so zertrümmert, daß nur noch wenige zusammengesetzt und gekittet werden konnten; dieselben bestanden aus grobem Thon, waren aus freier Hand, ohne Verzierungen, geformt, hatten eine weite Mündung und überhaupt keine gefälligen Formen. Nur eine Urne (Fig. 87) machte hiervon eine Ausnahme; sie bestand aus etwas feinerem Thon als die übrigen, hatte unter dem ausgeschweiften Halse zwei henkelförmige Oehre und darunter zwei kunstlos eingeritzte Parallellinien, die um die Urne liefen, und von welchen unterhalb einfache strichartige Verzierungen ausgingen. Die Urne war röthlich, gut gebrannt, geglättet und dünnwandig.

Eine andere Urne von plumper Form, mittlerer Größe,

zeichnete sich dadurch aus, daß sie porös gebrannt war; d. h. der Thon in der Urne war durch das Brennen aufgetrieben, so daß sie aus einer porösen Masse bestand, welche, da die Auftreibung nicht gleichmäßig erfolgt war, eine Menge blasenartige, kleine Höcker zeigte; die Form der Urne erschien dadurch etwas zusammengeschrumpft. Alle porös gebrannten Thongefäße, die man auch häufig in den hiesigen Burgwällen antrifft, sind leicht und porös wie Bimstein und haben eine graue, etwas ins Bläuliche spielende Farbe.

Zwischen den dicht liegenden Gräbern, welche den Kern dieser Gruppe bildeten, stand eine Urne von der Form Fig. 75 in reiner, ungefärbter Erde, mit einer kleinen Steinplatte, die 1/8 M. unter der Oberfläche lag, als Urnendeckel bedeckt; sie gehörte nicht einem Brandgrabe an, man kann sie eher zu den Steinkistengräbern gehörend zählen; auch wurde darin eine 10 Cm. lange, eiserne Haarnadel (Fig. 72) gefunden, von welchen man in keinem Brandgrabe, wohl aber in Steinkistengräbern ähnliche Formen findet.

Die Beigaben in der zweiten, östlichen Gräbergruppe waren zahlreich und verschiedenartig. Es wurden gefunden: eine Speerspitze ähnlich der Fig. 3, aber mehr gestreckt, denn sie hatte eine Länge von 40 Cm. und in der Klinge eine Breite von 3 1/2 Cm.; sie lag zusammengebogen in einer Urne der zerstreut liegenden Gräber.

Gürtel- oder Doppelhaken von der Form Fig. 18, 19 und 20; die letztere hatte die ganz ungewöhnliche Länge von 41 Cm.

Von Nadeln wurden nur Nähnadeln von starkem Eisendraht mit Oehr und von 10 bis 14 Cm. Länge, ähnlich wie Fig. 51, gefunden.

Die Fibeln waren zahlreich in drei Formen vertreten; die eisernen, wie Fig. 28, von Bronze von der Form Fig. 29 und von der Form Fig. 30; von letzterer zeigt Fig. 31 das Spiralgewinde deutlicher. Die Form von Fig. 29 ist gefällig, die von Fig. 30 sehr massiv, so daß eine Fibel der letztern Art 38 Gramm wog. Auf den Bügeln sind häufig Verzierungen angebracht.

Schnallen wurden nur runde (Fig. 36) gefunden; ob das doppelte und durch Nieten zusammengehaltene Stück Bronze Fig. 66, welches mit der Bornholmer viereckigen Schnalle Fig. 37 Aehnlichkeit hat, zu einer Schnalle gehörte, ist wahrscheinlich, jedoch nicht mit Bestimmtheit festzustellen.

Spindelsteine (Wirtel), welche Bedel zu den Knöpfen oder Knopfformen rechnet, waren in verschiedenen Formen vertreten. Spindelsteine von Thon von der Form Fig. 45 kommen am häufigsten vor; auch fand sich ein runder Spindelstein von porös gebranntem Thon von der Größe und Form eines Apfels, ferner zwei von feinem, grauem Sandstein, von flacher runder Form (Fig. 44).

Von Perlen wurden zwei schön gereifte Thonperlen (Fig. 63) und zwei glatte, runde Perlen von Bergkrystall (Fig. 64) gefunden.

Eiserne Messer waren reichlich vertreten; jedoch kam nur ein gerades Messer (Fig. 10) und ein halbmondförmiges (Fig. 11) vor; die andern Messer waren klein, sichelförmig gebogen mit Stiel (Fig. 12, 13). Die Schneide an den gebogenen Messern befand sich nicht an der inneren Biegung wie bei den Sicheln, sondern an der äußern Seite.

Es kam nur eine Zange (Pincette) vor, Fig. 68, welche mit der Bornholmer Fig. 40 große Aehnlichkeit hatte.

Das Stück Bronze Fig. 66 stimmt vollkommen mit dem Kopf des Bornholmer Hängestifts Fig. 40 überein, so daß wohl kein Zweifel darüber obwaltet, daß dasselbe gleichfalls zu einem Hängestifte gehört hat.

Ganz eigenthümlich den Brandgräbern bei Persanzig waren drei kleine eiserne Nägel (Fig. 62) mit rundem, hohlen Kopf, ganz ähnlich den Nägeln, die noch jetzt zum Beschlagen von Sophas und von Polsterstühlen verwendet werden. Ferner eine kleine, eiserne Streitaxt (Fig. 71), die in einer Urne lag. Eine ähnliche, etwas größere Axt wurde auch auf Bornholm, jedoch nicht in einem Brandgrabe, sondern in einem Grabe ohne Leichenbrand gefunden.

Von den Thongefäßen, die in dieser Gruppe nur selten

aufgefunden wurden (von den 129 Gräbern enthielten nur 9 je eine Urne) war keins, das noch vollständig zusammengesetzt werden konnte. Eine Urne (Fig. 84 a, b), die durch den schweren darauf liegenden Stein zertrümmert worden war, in einem der zerstreut liegenden Gräber stand und in welchem eine eiserne Fibel lag, konnte noch so weit zusammengesetzt werden, um deren Form und Größe zu bestimmen. Dieselbe zeichnete sich durch schöne Verzierungen aus, die mit einem spitzen Werkzeug sehr fein und gleichmäßig eingeritzt waren. Die Urne bestand aus feinem schwärzlich grauem Thon, war dünnwandig, gut geglättet und äußerlich von schwarzer mattglänzender Farbe.

Eine andere zerbrochene Urne (Fig. 85) in einem Grabe am Rande des Kerns der Gräbergruppe hatte auf dem Bauch herum fünf ringförmige Erhöhungen; sie bestand aus einem festen, mit feinen Quarzsplittern vermischten, gelbbraunen Thon, war auf der äußern Seite schwarz, gut geglättet und enthielt die oben erwähnte, eiserne Streitaxt.

Nennenswerth ist noch ein kleines, kunstlos geformtes, $2^1/_2$ Cm. hohes Näpfchen von grauem Thon (Fig. 86), welches unzerbrochen neben einer eisernen Fibel in einem Grabe im Kern der Gräbergruppe stand.

Die Beigaben in den Gräbern dieser Gruppe waren sehr ungleich vertheilt; von 129 Gräbern enthielten 59 Beigaben, welche wie folgt vertheilt waren:

a. Im Kern der Gräbergruppe.	21	Gräber mit je	1 Beigabe	macht 21 Beigaben.
	8	= =	2 =	= 16 =
	3	= =	3 =	= 9 =
	2	= =	4 =	= 8 =
	4	= =	5 =	= 20 =
	1	= =	6 =	= 6 =
	1	= =	7 =	= 7 =
	1	= =	9 =	= 9 =
b. In den zerstreut liegenden Gräbern.	15	= =	1 =	= 15 =
	2	= =	3 =	= 6 =
	1	= =	4 =	= 4 =
Summa	59	Gräber mit		121 Beigaben.

Von den 59 Gräbern lagen 32 unter Steinpflastern,
18 unter einzelnen Steinen
und 9 waren ohne Steinbedeckung.

In den Brandgräbern bei Hütten wurden keine Beigaben angetroffen und bei Galow wurde vor mehr als 10 Jahren unter andern ein schön verzierter Bügel von einer Bronzefibel und im letzten Sommer eine eigenthümliche Nadel (Fig. 73), wahrscheinlich eine Gewandnadel, gefunden.

Zusammenstellung

der Alterthümer von den verschiedenen Gräberfeldern.

Benennung der Fundgegenstände.	Bornholm.			Oliva	Neustettin	Bemerkungen.
	Kanegaard	Mandbjl	Kannikegaard			
Anzahl der Brandgräber.	140	115	260	40	129	Dolche beziehen sich nur auf Bornholm. Anzahl ist nicht angegeben.
Schwerter oder Dolche.	—	—	46	3	—	
Schildbuckel.	—	—	18	2	—	
Speerspitzen.	—	—	30	8	1	
Sporen (Anzahl).	—	—	14	—	—	
Gürtel- oder Doppelhaken.	102	93	21	2	7	
Eiserne Nadeln mit Krümmung.	7	4	—	—	—	
Broncenadeln ohne Krümmung.	—	—	2	—	—	
Nähnadeln.	—	—	1	—	6	
Fibeln.	90	93	220	16	56	
Schnallen.	8	1	53	—	5	
Spindelsteine.	3	1	10	2	17	
Perlen (von Thon, Glas ꝛc.)	1	—	17	—	5	
Hängestifte.	—	—	24	—	1	
Gerade, spitze, eiserne Messer.	—	1	73	1	1	
Gebogene, eiserne Messer.	—	—	13	—	13	
Bronce-Messer.	—	—	6	—	—	
Schlüssel.	—	—	33	—	2	Neustettin zweifelhaft.
Zangen (Pincetten).	—	—	—	5	1	Bornholm, Anzahl unbekannt.
Eiserne Nägel mit rundem Kopf.	—	—	—	—	3	
Armbänder.	—	—	—	2	—	
Trinkhornbeschläge.	—	—	4	—	—	
Eiserne Axt (Streitaxt).	—	—	—	—	1	

Vergleicht man nun nach den vorstehenden Angaben die Gräberfelder von Bornholm, Oliva und von Neustettin näher mit einander, um das, worin sie übereinstimmen und worin sie von einander abweichen, genau festzustellen, so gelangt man zu nachstehenden Resultaten.

Die Brandgräber enthalten sämmtlich den ganzen Rückstand nach dem Leichenbrande, also die verbrannten Leichen mit den fein zerschlagenen Knochen, die Gegenstände, welche dem Todten als Liebesgaben auf den Scheiterhaufen mitgegeben und durch das Feuer nicht gänzlich zerstört waren, die Holzasche, Baumkohlen und selbst die Steinsplitter, welche von den Steinen, die zur Unterlage des Scheiterhaufens gedient hatten, durch die Hitze abgesplittert worden waren. Dieses alles bildete eine schwarze Brandmasse. Die Gräber lagen mit sehr geringen Ausnahmen unter ebenem, unmarkirtem Boden etwa 1/6 M. tief unter der Oberfläche. Auf Bornholm sind die älteren Steinhügel öfter zur Anlage von Brandgräbern benutzt und bilden diese zuweilen um den Fuß des Grabhügels einen fast ununterbrochenen Kreis. Bei Neustettin wurden einige Gräber unter einem Grabhügel in der Nähe von Hütten über 1 M. unter der Oberfläche angetroffen.

Eine in die Erde gegrabene Grube von 1/2 bis 1 M. im Durchmesser und von etwa 1 M. Tiefe nahm die Brandmasse auf. Auch Ausnahmen kamen vor. Häufig wurden die Knochen, die Beigaben und ein Theil der Brandmasse in Urnen in der Grube beigesetzt, der übrige Theil der Brandmasse umgab die Urne; oder die Knochen mit den Beigaben wurden abgesondert von der andern Brandmasse und die letztere an einer andern Stelle begraben.

Auf die in die Grube geschüttete Brandmasse mit oder ohne Urne wurden ein einzelner, größerer Stein, oder eine Steinplatte oder mehrere Steine, die häufig ein zusammenhängendes Steinpflaster bildeten, gelegt und dann mit Erde bedeckt; zuweilen wird die Brandmasse auch ohne darauf liegende Steine angetroffen. Bei den Neustettiner Brandgräbern stellte es sich heraus, daß die deckenden Steine mitunter tief in die Brand-

masse gesunken waren; woraus folgt, daß die Masse ursprünglich weich gewesen ist und erst später durch Austrocknen mehr verhärtete.

Auf Bornholm hat Vedel gefunden, daß die Urnen in der Brandmasse selten auf dem Boden standen, daß sie gewöhnlich auf der Seite und selbst auf der Mündung mit dem Boden nach oben lagen, und daß sie absichtlich zerbrochen worden waren. Ein gleiches absichtliches Verbiegen und Zerbrechen glaubt derselbe an vielen andern Beigaben bemerkt zu haben. In den Neustettiner Gräbern habe ich die Urnen stets auf dem Boden stehend angetroffen; sie waren absichtlich nicht zerbrochen, sondern durch die darauf liegenden Steine gewöhnlich zerdrückt. Ebenso waren die Beigaben nicht absichtlich zerstört, sie hatten nur in Folge des Leichenbrandes mehr oder weniger gelitten; die verbrennbaren waren natürlich spurlos verschwunden, die leicht schmelzbaren zum Theil bis zur Unkenntlichkeit zerschmolzen; die eisernen Beigaben dagegen trugen zwar ebenfalls die Spuren des Feuers an sich, sie hatten jedoch weniger durch den Leichenbrand als durch das lange Liegen in der feuchten Erde gelitten. Nur die 40 Cm. lange Speerspitze war absichtlich zusammengebogen, um sie in die Urne legen zu können. Auch bei Oliva wurden die Schwerter und Speerspitzen zusammengebogen in den Urnen gefunden. Dieses Zusammenbiegen der größeren Waffen scheint mir ein Beweis dafür zu sein, daß die Urnen nicht vorher absichtlich zerbrochen wurden. Es ist bemerkenswerth, daß die Waffen bei Oliva und bei Neustettin (wo nur wenige vorkamen) stets in Urnen angetroffen wurden. Aus den „Undersögelser etc." von Vedel ist jedoch nicht ersichtlich, ob die Waffen in den Gräbern auf Bornholm gleichfalls in Urnen angetroffen sind.

Einige Beigaben kommen auf den verschiedenen Gräberfeldern in auffallend verschiedener Anzahl vor. Nächst den Fibeln erscheinen die Gürtelhaken am häufigsten, namentlich bei Kanegaard und Mandhoj in sehr großer Anzahl, hier wurde durchschnittlich fast in einem jeden Grabe ein Gürtelhaken angetroffen, bei Kannikegaard im 13., bei Persanzig im 18. und

bei Oliva im 20. Grabe. In Bezug auf die Beschaffenheit dieser merkwürdigen Kleiderhalter unterscheiden sich die bornholmer von den neustettinern dadurch, daß die ersteren fast durchgehends aus zwei Gliedern, die letzteren aus drei Gliedern bestehen. Die ersteren haben an den Enden, wo die beiden Stücke ineinander greifen, einen festsitzenden Ring; diese beiden Ringe hängen unmittelbar ineinander, während bei den neustettiner Gürtelhaken ein dritter, loser Ring die Verbindung der beiden Theile vermittelt.

Diese Gürtelhaken sind dem Norden eigenthümlich, sie kommen in den Kulturländern des Südens nicht vor; daraus folgt, daß sie nicht nach ausländischen Vorbildern nachgemacht worden, sondern hier im Norden aus dem Volke selbst hervorgegangen sind. Wenn aber ein Industriezweig hier kultivirt wurde, so ist mit Bestimmtheit anzunehmen, daß auch andere Gegenstände des häuslichen Gebrauchs und des Luxus hier angefertigt wurden. Es ist unzweifelhaft, daß durch den Handel, welcher die Kulturländer des Südens mit den Ostseeländern verband, die Kultur hier früh Eingang fand; die eingeführten Luxusartikel wurden nachgebildet, woraus sich eine einheimische Industrie entwickelte, welche sich auch auf Gegenstände ausdehnte, die den Bewohnern der Ostsee eigenthümlich waren, oder die, wenn nach eingeführten Mustern nachgebildet, nach dem Geschmack des Volkes abgeändert wurden. Schon in der Brandgräberzeit blühte diese Industrie an der Ostsee, wie die zierlichen Fibeln, die ausgelegten Perlen und die geschmackvollen Thongefäße beweisen, während Mitteldeutschland, welches aus diesen Handelsbeziehungen deshalb keinen Nutzen ziehen konnte, weil dessen Bewohner damals zu häufig ihren Aufenthaltsort wechselten, noch viele Jahrhunderte in der Kultur hinter den Ostseeländern zurückblieb.

Einen Beweis von dem langdauernden, festen Wohnsitz einzelner Völker an der Ostsee scheint die Insel Bornholm zu liefern. Vedel schätzt nach der Anzahl der Gräber, die auf der Insel in den letzten Jahren aufgefunden wurden, die Zahl der Brandgräber, die dort ursprünglich gewesen ist, auf 40,000

bis 50,000. Da Bornholm etwa so groß wie Rügen ist, und die Menge der Bewohner in jener Zeit der jetzigen gewiß vielfach nachstand, so folgt daraus, daß die Bewohner von Bornholm in der Brandgräberzeit viele Jahrhunderte ununterbrochen hier wohnten, um diese große Anzahl von Gräbern zu hinterlassen.

Aus der Verschiedenheit der Anfertigungsart der bornholmer und der neustettiner Gürtelhaken kann man folgern, daß dieselben nicht ausschließlich auf Bornholm angefertigt wurden, daß vielmehr auch bei Neustettin eine Werkstatt für diese und ähnliche Sachen bestanden habe.

Außer den zwei- und dreigliederigen Gürtelhaken wurden in sämmtlichen Brandgräberfeldern ausnahmsweise auch kleine Gürtelhaken gefunden, die nur aus einem Stück bestanden und an jedem Ende einen Haken ähnlich wie die größern Gürtelhaken hatten.

Vedel ist der Ansicht, daß diese Geräthe gedient haben, um den Gürtel zusammenzuhalten, also als Gürtelschloß benutzt worden wären. Es wurde bei Neustettin jedoch ein Gürtelhaken von 41 Cm. Länge und von bedeutender Schwere aufgefunden; diese Länge von $^8/_8$ Elle und die Schwere scheinen dem von Vedel angegebenen Zwecke nicht zu entsprechen. Da der längere Haken des einen Endes ganz der Art geformt ist, daß er sich dazu eignet, in den Gürtel, welchen man sich als einen breiten Riemen von Leder oder von Zeug denken kann, gehakt werden zu können, aber nicht an das eine Ende desselben, sondern in die Quere, so daß das Geräth mit dem kurzen, dicken Haken am Leibe herunterhing, so würde der Gürtel mehr geeignet sein, ein langes Gewand an dem untern Haken aufzuschürzen.

Ein auffallend verschiedenes Verhältniß stellt sich bei den beiden Messerformen auf den verschiedenen Begräbnißplätzen heraus. Auf Bornholm wurden bei Kanegaard und bei Mandhoj je eines, bei Kannikegaard 73, bei Oliva und bei Neustettin wieder je ein gerades Messer gefunden; dagegen kamen sichelförmig gebogene Messer nur bei Kannikegaard und bei Neustettin vor und zwar auf jedem dieser Gräberfelder 13 Messer.

In den oben angeführten 515 Brandgräbern auf Bornholm wurden nur 14 Spindelsteine, die Vedel jedoch Steinscheiben und Thonperlen nennt, und eine Nähnadel gefunden, während in den 129 Gräbern bei Persanzig 17 Spindelsteine und sechs Nähnadeln vorkamen. Betrachtet man diese Zahlen als im richtigen Verhältniß stehend zu dem Spinnen und Nähen an diesen verschiedenen Oertlichkeiten, so wurde bei Persanzig weit mehr gesponnen und genäht als auf Bornholm. Der gesponnene Faden muß aber sehr dick gewesen sein, denn die 10 bis 14 Cm. langen Nähnadeln hatten die Stärke eines Streichzündhölzchens und ein großes Oehr. Ob auch Gewebe angefertigt wurden, ist nicht ersichtlich, da in den Gräbern keine Zeuge angetroffen sind. Die Nähnadeln liefern keinen Beweis dafür, denn sie konnten auch nur dazu dienen, Häute zusammenzunähen; jedoch läßt sich bei der weit vorgeschrittenen Kultur in diesen Gegenden annehmen, daß, wenn man es auch noch nicht so weit gebracht hatte, Zeuge auf einem Webestuhl zu weben, man es bereits verstand, aus dem gesponnenen Garn breite Bänder zu flechten, die dann der Länge nach zusammengenäht wurden und Kleiderstoffe lieferten.

Sporen, sogenannte Hängestifte, Schlüssel, Trinkhornbeschläge, Gold- und Silbersachen wurden nur bei Kannikegaard, Armbänder nur bei Oliva, eiserne Nägel und eine eiserne Streitaxt nur bei Neustettin angetroffen.

Eigenthümlich den Funden auf Bornholm sind noch die Scheeren, welche ganz die Form von unsern heutigen Schafscheeren haben und demnach älter als die Scheeren mit Nieten oder die Schneiderscheeren sind.

Die oben erwähnten 19 Brandgräber, in welchen in der Grube unter der schwarzen Brandmasse blutrothe Erde angetroffen wurde, kamen nur bei Neustettin vor; es scheinen dieses Gräber von wohlhabenden Personen gewesen zu sein, wie aus den darin gefundenen Beigaben zu schließen ist.

D. Ueber das Zeitverhältniß der gegenseitigen Brandgräber.

Was das Alter der Brandgräber anbetrifft, so hat Dr. Lissauer, dessen Ausführungen ich hier im Allgemeinen folge, dasselbe nach den Untersuchungen von Vedel festgestellt und das Resultat in den Schriften der naturforschenden Gesellschaft in Danzig niedergelegt.

Vedel unterscheidet unter den bornholmer Gräbern Steinhügel als die ältesten, dann Brandgräber (Brandpletter) und endlich Steinsärge mit unverbrannten Leichen als die jüngsten. Die Brandgräber zerfallen nach Vedel in Hinsicht des Alters wieder in drei Abschnitte.

Der erste, älteste Abschnitt, welcher unmittelbar den Steingrabhügeln sich anschließt, wird durch die große Menge von Gürtelhaken, durch eiserne Fibeln mit zurückgebogener Spitze, durch große, eiserne Stecknadeln mit einer Krümmung am Stiel und durch mannigfaltige Scherben von großen, groben Thongefäßen charakterisirt.

Der zweite Abschnitt wird besonders durch zahlreiche Bronzefibeln, durch viele schöne und gut gebrannte Thongefäße mit Linienverzierungen bezeichnet. Der Inhalt der Gräber im Allgemeinen ist reicher. In den Männergräbern findet man einschneidige Schwerter von Eisen und andere Waffen. Die Frauengräber enthalten außer einer Menge mannigfaltiger Bronzesachen eine Auswahl von Gold- und Silberschmuck, sogenannte Hängestifte von Bronze, große Schlüssel, Glasperlen u. s. w. Messer und Thongefäße findet man in Männer- und Frauengräbern. Dr. Lissauer bemerkt hierbei, daß es gewagt sei, das Geschlecht jedesmal so sicher zu bestimmen, und daß dieser Ausspruch in dieser Allgemeinheit nicht gerechtfertigt sei, indem bei Oliva von den sieben Bronzefibeln eine in einem Grabe mit Urne gefunden; die übrigen lagen in Brandgräbern ohne Urne, in welchen keine Waffen gefunden wurden. Hiernach habe es den Anschein, daß die Gräber ohne Urnen nur Leichen von Frauen enthalten. Allein, wenn die Behauptung von Vedel in der Allgemeinheit richtig wäre, so würden nur diejenigen Gräber

als weibliche angesehen werden können, in welchen Bronzefibeln lagen; diese Voraussetzung ist jedoch nicht zutreffend.

Hierbei bemerke ich, daß bei Neustettin die 23 Bronzefibeln sämmtlich in Gräbern ohne Urnen angetroffen wurden; zwei Fibeln lagen zwar in Gräbern, in welchen sich auch einige Scherben befanden, doch konnte man nicht erkennen, ob diese von Graburnen oder von andern Thongefäßen herrührten. Jedenfalls scheint der Umstand die Ansicht Vedels zu bestätigen, nach welcher die Bronzefibeln in Frauengräbern angetroffen werden, daß bei Neustettin fast sämmtliche Nähnadeln neben Bronzefibeln lagen und daß da, wo die Nähnadeln neben eisernen Fibeln gefunden wurden, von letzteren zwei bis drei in demselben Grabe waren. Da man nun annehmen kann, daß die Frauen und nicht die Männer zur Ausschmückung mehr als eine Fibel verwendeten, so kann man wohl mit der größten Wahrscheinlichkeit die so ausgestatteten Gräber für Frauengräber halten. Also nur die Beigaben gestatten zu beurtheilen, ob in einem Grabe ein Mann oder eine Frau beigesetzt sei. Da, wo die Beigaben fehlen, wie es in den meisten Gräbern der Fall ist, läßt sich mithin das Geschlecht der Gräber nicht bestimmen. Das Vorhandensein oder das Fehlen von Urnen entscheidet nichts, denn die Gräber der älteren, der südlichen Gruppe bei Persanzig, enthielten fast sämmtlich Urnen, in dem Kern der jüngern, der östlichen Gruppe, fehlten dieselben; es läßt sich aber nicht annehmen, daß zu einer Zeit fast nur Frauen und zu einer andern Zeit nur Männer gestorben seien.

Der dritte oder jüngste Abschnitt wird durch das Auftreten neuer Gegenstände und neuer Formen bezeichnet, die deutlich an die Alterthümer erinnern, die Professor Engelhardt in den Moorfunden von Thorsbjerg und Nydam in Schleswig und von Vimose auf Fühnen beschrieben hat. Unter den neuen Gegenständen sind zu erwähnen: zweischneidige Schwerter, platte, breite Schildbuckel mit starkem, langem Zapfen, Fibeln wie Fig. 37, Trinkhornbeschläge, viele Bronze- und Glassachen. Inzwischen bleiben die Alterthümer von den andern Zeitabschnitten noch bei, wenn auch die neuen Gegenstände und neuen Formen vorherrschend sind.

Die Gräberfelder von Kanegaard und von Mandhoj gehören fast ausschließlich zum ersten Abschnitt; das große Gräberfeld bei Kannikegaard, das eine lange Reihe von Menschenaltern benutzt worden sein muß, weist eine große Verschiedenheit in seinen nördlichen und südlichen Theilen auf; der nördliche gehört wesentlich zum ersten, während der südliche zum zweiten und dritten Abschnitt gerechnet werden muß.

Vedel bestimmt nun das Alter der Brandgräber folgendermaßen. Die Beigaben der jüngsten Brandgräber zeigen mit den durch zahlreiche Münzen gut bestimmten oben genannten Moorfunden große Verwandtschaft und sind deshalb wie diese in das dritte und vierte Jahrhundert n. Ch. zu setzen; die beiden älteren Abschnitte der Brandgräber müssen demnach den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung angehören und reichen vielleicht bis in die Zeit vor Christus zurück, aus welcher jedenfalls die Steinhügelgräber auf Bornholm herstammen. Da nun in diesen bereits eiserne Beigaben vorkommen, so müßte hiernach das Eisen auf Bornholm bereits vor dem Beginn unserer Zeitrechnung bekannt gewesen sein. Ferner kommt Vedel zu der wohlbegründeten Ansicht, daß die Bornholmer Brandgräber bereits einer skandinavischen Bevölkerung angehören.

Dr. Lissauer folgert aus der Uebereinstimmung der Bornholmer Brandgräber mit denen von Oliva und Neustettin und aus dem Umstande, daß die Fundgegenstände aus den Brandgräbern bei Oliva und bei Neustettin mit denen aus den Steinkistengräbern und aus den Gräbern ohne Leichenbrand durchweg verschieden sind, daß diese Brandgräber aller Wahrscheinlichkeit nach die Reste fremder Ansiedler von der Insel Bornholm her enthalten, welche den Beigaben nach einen friedlichen Beruf hatten und zu der hier angesessenen Bevölkerung in engerer (Oliva) oder loserer (Neustettin) Beziehung standen; wahrscheinlich Kaufleute, welche den damals lebhaften Verkehr zwischen der Weichselstraße und dem skandinavischen Norden, zunächst Bornholm, vermittelten und hier in fremder Erde nach heimischer Sitte beigesetzt wurden zu einer Zeit, als das Eisenalter

hier bereits vorgeschritten war, d. h. wahrscheinlich um das vierte Jahrhundert unserer Zeitrechnung.

Für Oliva mag vorstehende Annahme zutreffend sein, für Neustettin scheint es mir bedenklich, diese Ansiedler für Kaufleute zu halten. Zunächst muß in Erwägung gezogen werden, daß die Fundgegenstände aus den Brandgräbern bei Persanzig denen von Bornholm, sowohl was die technische Ausführung, als was das Material anbetrifft, weit nachstehen. Läßt man die südliche Gräbergruppe bei Persanzig, wo überhaupt außer Urnen keine Kunstgegenstände gefunden wurden, als die offenbar ältere ganz außer Betracht, so ist dieser Unterschied selbst bei der östlichen, der jüngeren Persanziger Gruppe sehr auffallend. Die eisernen Fibeln von Persanzig z. B. sind fast sämmtlich einfach aus starkem Eisendraht geformt, während die Fibeln von Bornholm selbst die der älteren Brandgräberzeit häufig mit Perlen von Bronze oder Eisen verziert, auch die Bügel oft mit einem Futteral von Bronze oder Eisen umgeben sind. In der spätern Periode tritt dieser Unterschied noch deutlicher hervor; die Thongefäße von Bornholm zeigen eine reiche Mannigfaltigkeit in der Form und der Verzierung; die Perlen sind häufig schön mit Glas oder Metall ausgelegt; dazu kommen die zierlichen Gold- und Silbersachen, die bei Neustettin ganz fehlen. Wollte man den Grad der künstlerischen Ausführung und den Metallwerth der Fundgegenstände als den Maßstab für die Altersbestimmung der Gräber annehmen, so müßte hiernach selbst die jüngste Brandgräbergruppe bei Persanzig älter sein als die Gräber bei Kanegaard und Mandhoj, als die ältesten Brandgräber auf Bornholm, was bei der Annahme, daß von Bornholm aus sich Kolonisten bei Neustettin niedergelassen haben, nicht der Fall sein kann.

Die Gräber auf Bornholm und bei Neustettin müssen demnach im Allgemeinen von gleichem Alter sein, und wenn ein Unterschied in dem Kulturfortschritt an beiden Fundorten bemerkbar ist, so kann derselbe nicht in einem verschiedenen Alter der Gräber, sondern muß in andern Verhältnissen liegen.

Wäre bei Neustettin eine Handelsniederlassung gewesen, so

müßte man annehmen, daß dieselbe mit dem Mutterlande, mit Bornholm, in beständigem Verkehr gestanden habe, daß demnach ein Unterschied in der Kultur nicht bemerkbar sein würde. Da dieser Unterschied offenbar besteht, so muß man annehmen, daß der Verkehr zwischen beiden Ländern nicht ununterbrochen fortdauerte.

Es waren also nicht Kaufleute, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach einfach Kolonisten oder auch wohl Abenteurer, die unter einem Anführer von Bornholm ausgewandert, an die pommersche Küste verschlagen waren oder sich freiwillig hier niedergelassen hatten und die aus unbekannten Ursachen bis Neustettin vorgedrungen waren, wo die Wälder eine reiche Ausbeute an Wild, die vielen Seen an Fischen versprachen, und wo für die Viehherden ausreichende Weidegründe gefunden wurden. Ein gewöhnlicher Raubzug konnte es nicht gewesen sein, weil die Gräber bei Persanzig von einem längeren Aufenthalt Zeugniß ablegen. Durch das Verlassen der Ostseeküste wurde auch die Verbindung mit dem Mutterlande unterbrochen, jedoch in Zwischenräumen gelegentlich wieder hergestellt. Bei dem unterbrochenen Verkehr mit dem Mutterlande war es natürlich, daß die hiesige Industrie gegen die bornholmer zurückblieb.

Aber auch die Lokalverhältnisse waren nicht der Art, einen regen Handelsverkehr zwischen der hiesigen Gegend und Bornholm anzunehmen; denn abgesehen davon, daß der Transport der Waaren von der Quelle der Persante bis an die Ostsee durch Wälder und Sümpfe große Schwierigkeiten bieten mußte, ist jetzt nicht ersichtlich, woraus die Handelsartikel, mit Ausnahme von Thierhäuten, hätten bestehen können. Bernstein und edle Metalle gab es hier nicht und andere Artikel, wie etwa Hölzer, hatten damals keinen Werth, und für den Getreidebau sind die hiesigen Bodenverhältnisse der Art, daß derselbe damals bei der geringen Bodenkultur keinen lohnenden Ertrag versprechen konnte. Auch noch ein anderer Umstand fällt ins Gewicht, um die Annahme, daß hier Bornholmer Kolonisten und nicht Kaufleute ihren Wohnsitz genommen hatten, zu unterstützen. Bei Persanzig lagen nämlich zwischen und

neben den beiden Brandgräbergruppen viele andere Gräber, aber weder in diesen Gräbern noch sonst irgendwo in der Umgegend wurde ein Gegenstand aufgefunden, der nur die entfernteste Aehnlichkeit mit den Beigaben aus den Brandgräbern gehabt hätte. Diese Erscheinung läßt sich nur dadurch erklären, daß diese Fremdlinge mit der angesessenen Bevölkerung des Landes entweder in keine Berührung gekommen waren, indem dieselben von einem unbewohnten Landstrich Besitz genommen hatten, oder daß diese Berührung nur eine feindliche gewesen war. Denn wenn ein Handelsverkehr mit den Landesbewohnern stattgefunden hätte, so würden bei dem Tauschhandel, wie er damals üblich war, die eigentlichen Landesbewohner gewiß auch Schmucksachen und andere Luxusartikel eingetauscht und dieselben der Sitte gemäß, in ihren Gräbern, wenn auch nur selten niedergelegt haben; aber in keinem dieser Gräber, auch nicht in Burgwällen oder an andern Orten der Umgegend von Neustettin sind ähnliche Gegenstände wie in den Brandgräbern gefunden.

Auf Bornholm dagegen muß ein friedlicher Verkehr der Bewohner, welche die Brandgräber hinterlassen, mit denen, welche eine andere Bestattungsart hatten, stattgefunden haben, da man dort in Steinsärgen und in andern Begräbnissen häufig dieselben Beigaben wie in den Brandgräbern angetroffen hat.

Wie weit sich die Kolonie bei Neustettin ausgebreitet hatte, ist zur Zeit noch nicht zu bestimmen; bis jetzt steht nur fest, daß bei Persanzig, bei Galow und bei Hütten, sich Brandgräber vorfanden. Diese drei Orte bilden ein Dreieck, dessen Seitenlänge über eine Meile beträgt, so daß die Kolonisten demnach erwiesenermaßen sich über mehr als eine Quadratmeile ausgebreitet hatten, auf jeden Fall eine zu große Ausdehnung für eine gewöhnliche Handelsniederlassung.

Es ist sehr wahrscheinlich, daß außer bei Oliva und bei Neustettin noch an andern Orten der pommerschen Küste, namentlich auf Rügen, welches Bornholm am nächsten liegt, Brandgräber sind, die bis jetzt der Aufmerksamkeit der Forscher entgingen.

Was schließlich das von Vedel angegebene Alter der

Brandgräber anbetrifft, ſo ſcheint mir daſſelbe, wenn man die Verhältniſſe bei Neuſtettin berückſichtigt, zu hoch angegeben zu ſein. Bedel ſtützt die Altersangaben auf die in den Mooren von Thorsbjerg, Nydam und Vimoſe aufgefundenen Münzen, die bei Alterthümern lagen, welche mit den Beigaben in den Brandgräbern Aehnlichkeit hatten. Es iſt jedoch bekannt, daß Münzen nur in ſo fern zur Beſtimmung des Alters dienen, als man genau weiß, daß eine künſtliche Anlage, z. B. ein Grab, in welchem man eine Münze als Beigabe findet, jünger als die Münze ſein muß. Um wieviel dieſes Grab aber jünger als die Münze iſt, läßt ſich nur aus anderen Umſtänden beurtheilen, da man nicht wiſſen kann, wie lange die Münze im Umlauf geweſen iſt, bevor ſie in das Grab gelegt wurde.

Auf dem Gräberfelde bei Perſanzig wurden neben und zwiſchen Brandgräbern Steinkiſtengräber und Gräber ohne Leichenbrand aufgefunden; ſowohl die Lage dieſer letzteren Gräber, als auch die darin gefundenen Beigaben, ſtellen es außer Zweifel, daß ſie älter als die Brandgräber ſind. In den Steinkiſtengräbern, als in den älteren, findet man bereits das Eiſen zu Schmuckſachen verwendet; man ſetzt dieſe Gräber in den Beginn der Eiſenzeit und verlegt ihr Alter in die nächſten Jahrhunderte vor und nach Chriſti Geburt, ſo daß hiernach die älteſten Brandgräber, wie die bei Kanegaard und Mandhoj einige Jahrhunderte n. Ch. zu ſetzen ſein würden. Hiermit ſteht auch im Einklange, daß der Profeſſor Lindenſchmit, welchem ich unter andern Funden einige Bronzefibeln von dem Gräberfelde bei Perſanzig zur Beurtheilung zuſchickte, dieſe der Form nach als ganz übereinſtimmend mit der römiſchen aus dem fünften Jahrhundert erkannte. Dieſe Fibeln konnten wohl ſchwerlich vor dem ſechſten Jahrhundert, wahrſcheinlich ſogar noch ſpäter in die Brandgräber bei Perſanzig gelegt worden ſein, alſo zu einer Zeit, wo in Pommern bereits die Wenden ihren Wohnſitz aufgeſchlagen hatten.

Die in Pommern gemachten römischen, arabischen und christlich-wendischen Münzfunde.[1]

(Hierbei eine Karte.)

Von Dr. Kühne in Stettin.

Das nachfolgende Verzeichniß der in Pommern gemachten Münzfunde aus seiner vorchristlichen Zeit soll hauptsächlich zum Belage und zur Erläuterung für die beifolgende Karte dienen.

Die römischen Funde hat der Schwede Wiberg in seiner werthvollen Arbeit: der Einfluß der klassischen Völker auf den Norden durch den Handelsverkehr, Hamburg 1867, neuerdings auch Herr Dr. Beyer in den Meklenb. Jahrb. von 1873 XXXVIII. Quartal- und Schlußbericht S. 6 ff., die arabischen L. v. Ledebur in seinem unten angegebenen sorgsamen Werkchen behandelt. Alle drei Arbeiten umfassen aber größere Gebiete und werden durch das vorliegende Verzeichniß ergänzt und zum Theil berichtigt werden können. Ledebur hat mitunter selbst als Quelle dienen müssen, da die Werke, aus denen er geschöpft, für diese Arbeit nur theilweise zur Benutzung standen. Für die christlich-wendischen Funde, für die sich keine Vorarbeit fand, haben die Jahresberichte der Gesellschaft neben dem Material der Funde, das selbstverständlich überall, wo es zugänglich war, zu Grunde gelegt ist, als Quelle gedient. Leider war diese zum Theil

[1] Griechische Münzen kommen nicht in Betracht. Eine bei Stettin auf Chausseesteinen gefundene (Balt. Stud. V. 1. S. 153) ist ebenso verdächtig, wie die im Besitz des Herrn v. Sallet in Berlin befindliche, angeblich auf Rügen gefundene (Dr. F. S. 166).

recht trübe, da diese Münzen erst in den letzten Jahrzehnten numismatisch verwerthet sind. Es haben darum auch die Angaben über manche dieser Funde, so augenscheinlich sie auch in diese Kategorie gehörten, unberücksichtigt bleiben müssen.

Es bedarf kaum der Bemerkung, daß die Zusammenstellung der bezüglichen Daten nur ein lückenhafter Versuch ist. Nicht nur sind noch heute unzweifelhaft viele Funde in Privathänden versteckt — im Verlaufe dieser Arbeit sind allein drei neue Fundstellen römischer Münzen bekannt geworden, die allerdings noch haben berücksichtigt werden können — sondern es hat auch alles, was in früheren Jahrhunderten zu Tage gekommen, aus Mangel an zuverlässigen Nachrichten außer Acht bleiben müssen. Gleichwohl erscheint es rathsam, das geringe, aber sichere Material, das vorhanden ist, zu verwerthen. Leider hat die ungemein reichhaltige Münzsammlung Pogge in Greifswald, die für die wissenschaftliche Forschung unzugänglich erscheint, nicht benutzt werden können.

Zur Erläuterung.

AE = Bronce, AR = Silber, AV = Gold.
A. M. = Antiquarisches Museum in Stettin.
A. C. = Accessionscatalog des Kgl. Münzkabinets in Berlin.
B. B. = Berliner Blätter für Münzkunde. Berlin 1863 ff.
Balt. Stud. = Baltische Studien.
Dr. F. = Aufsatz des Dr. Friedländer, Directors des Kgl. Münzkabinets, in der Zeitschrift der Berliner anthropologischen Gesellschaft 1872.
G. S. = Greifswalder Sammlungen der Gesellsch. für pomm. Geschichte.
J. = Journal der Gesellschaft.
J. B. = Jahresberichte der Gesellschaft.
v. K. = Mémoires de la Société etc. de St. Pétersb. publiés par le Dr. B. de Köhne. Pétersb. 1847 ff.
K. M. = Königliches Münzkabinet in Berlin.
L. v. L. = L. v. Ledebur: Ueber die in den Baltischen Ländern in der Erde gefundenen Zeugnisse eines Handelsverkehrs mit dem Orient. Berlin 1840.

Pyl = Die Greifswalder Sammlungen, von Pyl. Greifsw. 1869.
St. M. = Stralsunder Stadtmuseum.

Vorbemerkung.

1). Die Ortsnamen sind in zweifelhaften Fällen nach den Karten des Generalstabs festgestellt.

2) Die arabischen, sowie die christlich-wendischen Münzen, bestehen nur aus Silber.

3) Die gemischten Funde haben ihren Charakter nach der Mehrzahl der gleichartigen Münzen erhalten.

I. Römische

Lfd. Nr.	Fundort.	Zahl und Metall der Münzen.	Besitznachweis.
1	Caseburg b. Swinemünde.	c. 25 AV	7 davon in A. M.
2	Casimirsburg bei Cöslin.	1 AR	A. M.
3	Cörlin.	2 AV	A. M.
4	Damm.	1 Æ	A. M.
5	Emmersthal bei Cörlin.	4 AR	A. M.
6	Finkenwalde b. Damm.	1 Æ	A. M.
7	Finkenwalde b. Damm.	1 Æ	A. M.
8	Grabow a. O.	1 Æ	A. M.

Funde.

Belag.	Bestimmung.	Bemerkungen.
Balt. Stud. XXI, 2, S. 237. J. B. 34 (1866) S. 28. (J. 908 u. 946.)	Honorius, Leo I., Theodosius II. (2) Anastasius I. (3).	1864 beim Kartoffelaufnehmen 1 F. tief zerstreut gefunden.
J. B. 3 (1828) p. 12.	Trajanus.	1827 auf urbar gemachtem Haideboden gef.
J. B. 15 (1840) S. 10 u. 12. Balt. Stud. VII, 2, S. 134.	Theodosius I., Leo I.	In einem Torfmoor 2 F. t. mit Goldbracteaten und Goldschmuck (letzterer im K. M.) gef.
J. B. 32 (1860) S. 41. Balt. Stud. XIX, 1, S. 41. (J. 786.)	Maximianus Herculeus.	
J. B. 12 (1837) S. 14. Balt. Stud. V, S. 153.	Trajanus, Hadrianus, Antoninus Pius, Faustina.	Bei Urbarmachung des Landes gef.
J. B. 53 (1864) u. Balt. Stud. XX, 2, S. 53 (J. 811).	Tetricus I.	Im Sande gef.
J. B. 35 (1868) S. 29. Balt. Stud. XXIII, S. 29 (J. 931).	Claudius, Gothicus[1]).	
J. B. 3 (1828) S. 12.	Augustus.	Gef. 1765.

[1]) Die Bestimmung ist nicht ganz zweifellos, da das Gepräge sehr verwischt ist. Herr Dr. Friedländer hat notirt: Divo Claudio (?) Rf. Consecratio.

Lfd. Nr.	Fundort.	Zahl und Metall der Münzen.	Besitznachweis.
9	Grabow a. O.	1 Æ	A. M.
10	Groß-Crien b. Stolp.	2 AR	A. M.
11	Groß-Zarnow bei Pyritz.	1 AR	A. M.
12	Gutzmerow b. Stolp.	1 AR	A. M.
13	Hanshagen b. Greifswald.	7 Æ	Früher in G. S., aber verschollen.
14	Hohendorf b. Wolgast.	22 Æ	A. M.
15	Löcknitz b. Pasewalk.	1 AR	A. M.
16	Malchow b. Schlawe.	3 AV	A. M.
17	Neumark Kr. Greifenhagen.	1 AR	
18	Pasewalk.	1 Æ	A. M.
19	Persanzig bei Neu-Stettin.	1 Æ	A. M.
20	Pommern.	1 AV	1837 im Besitz des Herrn Nädell in Stettin. Zeichnung im A. M.
21	Pommern.	1 AV	A. M.
22	Pützentin b. Stargard.	1 AR	A. M.
23	Pyritz.	2 AR	A. M.

Belag.	Bestimmung.	Bemerkungen.
J. B. 19 (1844) S. 8. Balt. Stud. X, 1, S. 186 (J. 488).	Albinus.	
J. B. 13 (1839) S. 16. Balt. Stud. VI, 1, S. 217.	Antoninus, Philippus.	Mit vielen andern unter ein. Baumstamm gef.
J. 615 b (1849—1850).	Faustina.	Auf dem Pfarrlande beim Ackern ausgeworfen.
J. B. 38, S. 37.	Faustina.	1872 b. Ackern gef.
Balt. Stud. XVI, 2, S. 36.	Augustus, Domitianus, Vespasianus, Trajanus, Hadrianus, Commodus.	
J. B. 4 (1829) S. 100.	Augustus, die andern unkenntlich.	Auf einer Koppel 1 F. t. mit Silber- u. Goldgeräth gef.
J. B. 6 (1831) S. 17.	Faustina.	Beim Chausseebau nicht tief gef.
J. B. 1 (1826) S. 33.	Theodosius, Zeno, Anastasius I.	Mit Goldring unt. e. Granitblock gef.
J. B. 38, S. 37.	Antoninus Pius.	Beim Ackern gef.
J. B. 1 (1826) S. 33.	Nero.	Auf einem Berge gef.
J. B. 6 (1831) S. 17. Balt. Stud. II, 1, S. 194.	Faustina.	
J. B. 12 (1837) S. 14.	Domitianus.	
J. B. 18 (1843) S. 12. Balt. Stud. V, 1, S. 153.	Theodosius II.	
J. B. 6 (1831) S. 17. Balt. Stud. II, 1, S. 193.	Antoninus.	
J. B. 31 (1859) u. Balt. Stud. XVIII, 1, S. 9 (J. 751).	Volusianus, Gallienus.	Zusammen mit vier Wolfszähnen als Schmuck gef.

Lfd. Nr.	Fundort.	Zahl und Metall der Münzen.	Besitznachweis.
24	Regenwalde[1]).	1 Æ	A. M.
25	Rügen.	1 AR	St. M.
26	Rügen.	1 AR	St. M.
27	Rügenwalde.	1 AR	A. M.
28	Rustow b. Loitz.	1 AR	G. S.
29	Schillersdorf b. Stett.	c. 60 Æ	Davon 7 im A. M.
30	Schimmerfitz b. Lauenburg.	1 AV	A. M.
31	Schmolsin b. Stolp.	1 AV	A. M.
32	Simoitzel b. Colberg.	1 AR	?
33	Sterbenin b. Lauenburg.	1 AV	?

[1]) Der in den oben genannten Werken (vergl. Balt. Stud. XX., 2. S. 51) citirte Fund von Rübenhagen bei Regenwalde fällt weg, weil die Münze (Caligula) falsch ist. Sie ist ein nachgemachter Paduaner des 16. Jahrh.

Belag.	Bestimmung.	Bemerkungen.
J. B. 17 (1842) S. 15. Balt. Stud. IX, 1, S. 259.	Constantinus.	
Meklenb. Jahrb. Quartal-Ber. Juli, S. 8.	Aus der Zeit der Republik.	
Ebenda S. 9.	Caracalla.	
J. B. 34 (1865) S. 28. (Balt. Stud. XXII) (J. 906).	Vespasianus (Bruchstück).	Zusammen mit vielen deutschen, wendischen Münzen u. Silberschmuck gef.
Pyl, S. 39.	Nero.	
J. B. 31 (1859) S. 12, 59; Balt. Stud. XVIII, 1, S. 59 (J. 778).	Diocletianus, Maximianus Herculeus (2), Maximinus Daza, Licinius, Constantinus I. (2).	
J. B. 6 (1831) S. 18.	Nero.	
J. B. 36 (1874) S. 60. Balt. Stud. XXV, 1, S. 164 (J. 957).	Theodosius II. (barbarische Nachahmung).	
B. B. 1865, S. 163.	Faustina II.	Gef. um 1860 mit einem um 1070 vergrab. Schatze von deutschen u. arab. Münzen.
Dr. F., S. 166.	Honorius.	Rest einer nicht unbeträchtlichen Zahl von Goldmünzen.

Lfd. Nr.	Fundort.	Zahl und Metall der Münzen.	Besitznachweis.
34	Stettin.	1 Æ	A. M.
35	Stettin.	2 Æ	A. M.
36	Stolp.	3 AR	?
37	Struſſow b. Bütow.	12 AR	A. M.
38	Tietzow b. Belgard.	1 Æ 1 AR	A. M.
39	Warbelow b. Stolp.	1 Æ	A. M.
40	Weitenhagen b. Greifswald.	1 AR	G. S.
41	Wietſtock b. Greifenhagen [1]).	1 AR	A. M.

[1]) Wiberg hat hierfür irrthümlich die Stadt Wittſtock in der Mark geſetzt.

Belag.	Bestimmung.	Bemerkungen.
J. B. 20 (1845) S. 16. Balt. Stud. XI, 1, S. 108 (J. 509).	Antoninus Pius.	Beim Aufgraben ein. Fundamentes gef.
J. B. 32 (1860) S. 41. Balt. Stud. XIX, 1, S. 41 (J. 791).	Augustus, Marcus Aurelius.	Beim Abbruch ein. Ofens gef.
v. K. II. (1848) S. 108.	Nero, Domitianus, Hadrianus.	1847 mit einem um 990 vergrabenen Schatz von deutschen und arab. Münzen gef.
J. B. 13 (1837) S. 21. Balt. Stud. VI, 1, S. 222.	Vespasianus, Hadrianus, Antoninus P. (4), Faustina, Lucilla, Commodus (3), Julia Domna.	Im Garten und auf der Feldmark des Freischulzen gef.
J. B. 1 (1826) S. 33.	AR Domitianus, Æ Faustina.	Beim Aufwerfen eines Grabens gef.
Bericht des Herrn Homeyer i. Stolp.	Kaisermünze, verwischt.	Beim Pflügen gef. c. 1860.
Pyl, S. 39.	Vespasianus.	
J. B. 24 (1850) S. 13. Balt. Stud. XIV, 1, S. 113 (J. 609).	Domitianus.	Auf der Feldmark gef.

Lfd. Nr.	Fundort.	Zahl und Metall der Münzen.	Besitznachweis.
34	Stettin.	1 Æ	A. M.
35	Stettin.	2 Æ	A. M.
36	Stolp.	3 AR	?
37	Struſſow b. Bütow.	12 AR	A. M.
38	Tietzow b. Belgard.	1 Æ 1 AR	A. M.
39	Warbelow b. Stolp.	1 Æ	A. M.
40	Weitenhagen b. Greifswald.	1 AR	G. S.
41	Wietſtock b. Greifenhagen [1]).	1 AR	A. M.

[1]) Wiberg hat hierfür irrthümlich die Stadt Wittſtock in der Mark geſetzt.

Belag.	Bestimmung.	Bemerkungen.
J. B. 20 (1845) S. 16. Balt. Stud. XI, 1, S. 108 (J. 509).	Antoninus Pius.	Beim Aufgraben ein. Fundamentes gef.
J. B. 32 (1860) S. 41. Balt. Stud. XIX, 1, S. 41 (J. 791).	Augustus, Marcus Aurelius.	Beim Abbruch ein. Ofens gef.
v. K. II. (1848) S. 108.	Nero, Domitianus, Hadrianus.	1847 mit einem um 990 vergrabenen Schatz von deutschen und arab. Münzen gef.
J. B. 13 (1837) S. 21. Balt. Stud. VI, 1, S. 222.	Vespasianus, Hadrianus, Antoninus P. (4), Faustina, Lucilla, Commodus (3), Julia Domna.	Im Garten und auf der Feldmark des Freischulzen gef.
J. B. 1 (1826) S. 33.	AR Domitianus, Æ Faustina.	Beim Aufwerfen eines Grabens gef.
Bericht des Herrn Homeyer i. Stolp.	Kaisermünze, verwischt.	Beim Pflügen gef. c. 1860.
Pyl, S. 39.	Vespasianus.	
J. B. 24 (1850) S. 13. Balt. Stud. XIV, 1, S. 113 (J. 609).	Domitianus.	Auf der Feldmark gef.

II. Arabische

Lfd. Nr.	Fundort.	Zahl der Münzen.	Bestimmung.
1	Balsdreg bei Schivelbein.	1	Samanide H. 295 (907).
2	Belkow bei Damm.	238	? 714—938 n. Ch.[1])
3	Birkow bei Stolp.	6½ K.	1 Ommeijade, Abbassiden, H. 123—248 (740 bis 862).
4	Buggentin bei Colberg.	26	Abbassiden, Sassaniden, Samaniden, Buweihiden, Sijadiden, H. 157 bis 369 (774—979).
5	Coserow auf Usedom.	1	Abbasside H. 203 (819).
6	Curow bei Bublitz.	6	Samaniden und Buweihiden, 931—967 n. Ch.
7	Darß.	72	Sassaniden, Ommeijaden, Abbassiden, 617—802 n. Ch.
8	Dewen bei Demmin.	1	?
9	Gaulitz bei Wollin.	6	Abbassiden, Samaniden, Buweihiden, H. 295 bis 335 (908—947).
10	Gr. Poplow b. Polzin.	1	Abbassidischer Blech-Dirhem.
11	Horst bei Neuwarp.	1	Abbasside, H. 293 (905/6).

[1]) In Berlin wußte man an betreffender Stelle über diesen wichtigen Fund leider keine Auskunft zu geben.

Funde.*)

Belag.	Besitznachweis.	Bemerkungen.
J. B. 36 (1874) S. 45. Balt. Stud. XXV, 1, S. 162 (J. 1054).	A. M.	
L. v. L. S. 59.	K. M.	1802 gef.
J. B. 13 (1838) S. 18. Balt. Stud. VI, 1, S. 220. J. B. 14 (1839) S. 22. Balt. Stud. VII, 1, S. 237.	A. M. 1/3 K. M.	Nach briefl. Mitth. des Dr. Friedländer auch Sassaniden (Ardaschir, Schahgur) und Byzantiner (Leo V. u. Constantin VII.).
J. B. 13 (1838) S. 14 u. 17. Balt. Stud. VI, 1, S. 218.	A. M.	Mit sächsisch-fränkischen Münzen und reichem Schmuck beim Chausseebau unter einem Stein in einem Gefäß gef.
J. B. 1 (1826) S. 34	A. M.	
J. B. 32 (1860) u. Balt. Stud. XIX, 1 S. 37, 38. J. 780, 783, 784, 840.	A. M.	Mit 22 sächsischen und vielem Schmuck ausgepflügt 1859.
J. B. 39, III, S. 46 ff.	St. M.	1873 gef. Vgl. J. B. 39 I—II S. 14. Dazu ein Denar Karls d. G. aus Dorstad.
J. B. 6 (1831) S. 18. Balt. Stud. 1831, 2, S. 104.	A. M.	Beim Grabenziehen gef. Rest eines großen für 80 M. verkauften Fundes.
J. B. 21 (1846) S. 34. Balt. Stud. XII, 1, S. 178. J. 548.	A. M.	1 F. t. mit vielen zerschnittenen arabischen gef.
J. B. 1 (1826) S. 34 (C. S. 238).	A. M.	
J. B. 1 (1826) S. 20, 34.	A. M.	

*) Die Jahre der Hedschra fallen bekanntlich nicht genau mit denen unserer Ära zusammen. Die Reduction ist entnommen aus Weils Geschichte der Chalifen, Mannheim 1846—1851.

Lfd. Nr.	Fundort.	Zahl der Münzen.	Bestimmung.
12	Horst bei Neuwarp.	10	?
13	Kannenberg bei Freienwalde.	9	?
14	Langenwiese auf Wollin [1]).	1	Ommeijade, H. 96 (714).
15	Lebbin auf Wollin.	c. 30	Abbassiden, Samaniden, Buweihiden, H. 239 bis 244 (834—839).
16	Lebbin auf Wollin.	2	?
17	Muddelmow b. Plathe.	100 M. Werth	Samaniden.
18	Plathe.	33	Abbassiden, Samaniden, 903—920 n. Ch.
19	Pommern.	2	1 Samanide, 1 unbestimmt.
20	Rügen.	12	Abbassiden, H. 145—200 (762—816).
21	Rügenwalde.	1	Samanide c. 290 [2]) (903).
22	Rummelsburg.	c. 2	?
23	Simoitzel bei Colberg.	2	1 Abbasside, 1 Mervanide (?), H. 332 bis 380 [3]), (943 – 991).
24	Stargard.	39	Abbassiden, Samaniden, Buweihiden, H. 225 bis 343 (840—955).

[1]) Der Fundort ist nicht ganz sicher, jedenfalls aber ist er auf einer der beiden Inseln in der Nähe der Swine zu suchen (l. c). Daß bei Langenwiese schon früher ein Fund arabischer Münzen gemacht ist, belegt L. v. L. S. 60.

[2]) Ob dieser Dirhem zum Funde von Rügenwalde gehört, ist nicht vollkommen sicher.

Belag.	Besitznachweis.	Bemerkungen.
J. B. 5 (1832) S. 9.	A. M.	
J. B. 22 (1847) S. 27. Balt. Stud. XIII, 1, S. 194. J. 607.	A. M.	Gef. in einem Hünengrabe[4]).
Balt. Stud. XXI (1866), 2, S. 238.	?	
Zöllner-Reise durch Pommern, C. S. 87, 89 Anm.	?	Gef. 1792.
J. B. 5 (1832) S. 9. L. v. L. S. 58.	z. Th. Univ. in Greifsw.	1752 in einer Urne gef.
J. B. 30 (1857) u. Balt. Stud. XVII, 2, S. 8 u. 48. J. 727.	A. M.	Rest eines größeren Fundes, darunter 1 Ottone v. Mainz.
J. B. XII. (1837) S. 16. Balt. Stud. V, 1, S. 155.		
J. B. 32 (1860) u. Balt. Stud. XIX, 1, S. 47.	1860 in Putbus.	
J. B. 34 (1866) S. 27. Balt. Stud. Anh. S. 27. (J. 906.)	A. M.	Zus. mit sächsisch-wendischen gef.
B. B. I (1863) S. 13.	?	Gef. um 1861 mit vielen Sachsen und Wenden, die vor 1014 vergraben sind.
B. B. II (1865) S. 163.	?	Gef. um 1860 mit vielen deutschen, 1 römischen, um 1070 vergraben.
J. B. 20 (1845) S. 17. Balt. Stud. XI, 1 S. 109, J. B. 22 (1847) S. 22 (J. 514).	26 im A. M.	Am Planum der Eisenbahn gef.

[3]) Die späteste Münze dieses Fundes gehört in die achtziger Jahre des vierten Jahrhunderts der Hedschra.

[4]) Die Bezeichnung „Hünengrab" ist hier so wiedergegeben, wie sie ursprünglich gemacht ist. Es versteht sich, daß sie unzutreffend ist.

Lfd. Nr.	Fundort.	Zahl der Münzen.	Bestimmung.
25	Stolp.	5	3 Abbassiden, 2 Samaniden, 805—916.
26	Swinemünde.	2	1 Ommeijade, 745, 1 Abbasside, 842.
27	Torgelow (zwischen T. und Pasewalk).	20	?
28	Trebenow bei Wollin.	c. 128 u. 5 1/2 T. Bruchmünzen	Abbassiden, Sassaniden, Samaniden, Buweihiden, Wolga-Bulgaren, H. 181 bis 344 (797—955).
29	Usedom.	2	?
30	Wollin (Insel).	2	?
31	Wollin (Stadt) [1]).	4	Samaniden und Buweihiden.

III. Christlich-

Lfd. Nr.	Fundort.	Zahl der Münzen.	Bestimmung.
1	Battinsthal b. Pencun.	60	Sächs. Kaiser.
2	Buggentin b. Colberg.	136	Sächsische und fränkische.
3	Curow b. Bublitz.	22	Adelheidsmünzen.

[1]) Die bei Wollin, besonders am sogenannten Silberberge gemachten Funde sind sehr zahlreich. L. v. L. zählt S. 55—57 deren neun auf von 1654—1824. Einer derselben ist oben angeführt. Von den übrigen ist nur noch einer von zwei Samaniden 906 und 909 bestimmt. Seit 1824 ist kein neuer Fund bekannt geworden.

Belag	Besitznachweis.	Bemerkungen.
v. K. II (1848) S. 96.	?	Gef. 1847 mit deutschen, byzantinischen, um 990 vergraben.
J. B. 2 (1827) S. 274.	Pogge in Greifsw.	
L. v. L. S. 61.	?	1767 gef.
Zeitschrift der deutschmorgenl. Gesellschaft Band XXX, S. 276. Vgl. J. B. 39, I—II S. 14.	Hr. v. Sobeck, Trebenow	1875 in einer Urne gef. Dazu 7 Wenden, 2 sogen. polnische Münzen, 1 Regensburger Heinrichs I. (?) von Baiern, 1 angels. Edmunds (941—946), 1 Karls d. Dicken.
J. B. 4 (1829) S. 46.	A. M.	
J. B. 21 (1846) S. 34 (J. 556). Balt. Stud. XII, 1, 178.	A. M.	
L. v. L. S. 57.	Univ. zu Greifsw.	

wendische Funde.

Belag.	Besitznachweis.	Bemerkungen.
J. B. 5 (1830) S. 10.	A. M.	Unter ein. Fundamente gef.
J. B. 13 (1838) S. 14 u. 17. Balt. Stud. VI, 1, S. 215.	A. M.	Unter einem Stein 1 F. t. in einer Urne gef. mit 20 arabischen.
J. B. 32 (1860) u. Balt. Stud. XIX, 1, S. 37 (J. 840).	A. M.	1859 mit Schmuck, sechs arab. und 1 polnischen bracteatenartigen M.[1]) in einem Topfe gef.

[1]) Diese häufigen, den Bracteaten ähnlichen Münzen (sie haben erhabene Linien auf der Rückseite) gelten für polnisch und sind den wendischen gleichzeitig. Man will sie für Nachahmungen karolingischer Typen halten, doch ist die Aehnlichkeit gering. (Mittheil. des Dr. F.)

Lfd. Nr.	Fundort.	Zahl der Münzen.	Bestimmung.
4	Fiddichow.	1	Heinrich I. von Baiern (948—55) oder Heinrich II. (955—76).
5	Goldbeck b. Stargard.	8	Sachsen [1]).
6	Gragzow b. Treptow a. d. Tollense.	c. 210	Deutsche, wendische, englische, ungarische bis 1040 [2]).
7	Gust b. Bublitz.	123	Sachsen, Wenden, Ungarn um 1000.
8	Gr. Rischow b. Pyritz.	22	Deutsche, Wenden bis 1050.
9	Hinterpommern.	1	Heinrich I. von Baiern (948—55).
10	Rügenwalde.	113	Sachsen, Wenden, Angelsachsen, Ungarn, Dänen, um 1050.
11	Rummelsburg.	c. 1200	Wenden, Sachsen bis 1010.
12	Schwarzow b. Stettin.	4—5000	Wenden, Sachsen, Franken, Böhmen, Dänen, Angelsachsen bis 1050.
13	Simoitzel b. Colberg.	c. 500	Sachsen, Franken bis 1070.
14	Stolp.	c. 3000	Carolinger, Sachsen, Wenden bis c. 990.
15	Tribohm, Kreis Franzburg.	1	Wende.
16	Wackrow b. Greifswald.	?	Wenden.

[1]) Diese Bestimmung ist nicht ganz sicher.

[2]) Die in den J. B. 31 (1859) S. 10 von Freiherrn v. Nettelblad aufgestellte Vermuthung, daß eine Münze dem „Bischof Fr. v.

Belag	Besitznachweis.	Bemerkungen.
J. B. 35 (1868) u. Balt. Stud. XXIII, S. 30 (J. 951).	A. M.	Gef. in einer Urne mit mehreren ähnlichen.
J. B. 2 (1827) S. 14. Neue pomm. Provinzialbl. II, S. 221.	A. M.	Rest eines größeren Fundes in einem vergrabenen Topfe.
J. B. 31 (1859) u. Balt. Stud. XVIII, 1, S. 10 u. 60 (J. 779).	37 im A. M.	
A. C. 1856 Nr. 267.	182 im A. M.	
A. C. 1853 Nr. 94.	K. M.	
Balt. Stud. XXVI, 1, S. 84.	A. M.	
J. B. 36 (1874) S. 57. Balt. Stud. XXV, 1, S. 161. (J. 1040).	A. M.	
J. B. 34 (1865) S. 28. Balt. Stud. XXII Anh. S. 28 (J. 906).	A. M.	Gef. mit Schmuck und 1 Vespasianus.
B. B. I (1863) S. 13.	?	Der Fundort ist nicht ganz sicher. Balt. Stud. XXVI, S. 58 Anm.
Balt. Stud. XXVI. 1, S. 58.	A. M.	1874 beim Pflügen in einer Urne gef.
B. B. II (1865) S. 150.	?	Gef. um 1860 mit 2 arab., 1 römischen.
v. K. II (1848) S. 96.	?	Gef. 1847 mit 7 römisch-byzant., 5 arab. Fundort nicht ganz sicher.
Pyl, S. 40. J. B. 7 (1832) S. 32.	G. M.	
J. B. 7 (1832) S. 32.	?	Mit Urnen gef.

Wanga von Trient 1207. 8" zugehöre, ist nach den Mittheilungen des Herrn Dr. Friedländer, der obige Bestimmung gemacht hat, unbegründet.

Lfd. Nr.	Fundort.	Zahl der Münzen.	Bestimmung.
17	Wartekow (Eickstetwalde) in der Kreisforst b. Colberg.	c. 250	Deutsche (125 Adelheidsmünzen), 1 Ethelred II. bis 1030 [1]).
18	Werder a. d. Swine auf Wollin.	c. 200	Sachsen, Franken, Wenden.
19	Westpreußisch-pommersche Grenze.	12 [2])	Sachsen bis 1020.
20	Wollin.	c. 350 [3])	Sachsen, Wenden.
21	Wollin.	1	Bernhard II. v. Sachsen (1011—60).
22	Zezenow b. Lauenburg.	c. 1000	Vermuthlich sächs.-fränk. Münzen.

Von den römischen Münzen sind 174 dem Metalle nach bestimmt, so daß auf Gold 35, auf Silber 44, auf Bronce 95 kommen. Historisch können nur 80 verwerthet werden, die sich folgendermaßen vertheilen:

1.	Republik	1 Münze
2.	Augustus († 14 n. Ch.)	4 „
3.	Nero (54—68)	4 „
4.	Vespasian (69—79)	4 „
5.	Domitian (81—96)	5 „
6.	Trajan (98—117)	3 „
7.	Hadrian (117—138)	4 „
8.	Antoninus Pius (138—161). . .	9 „
9.	Faustina I. († 141)	7 „
10.	Marcus Aurelius (161—180) . .	1 „
11.	Faustina II. (um 170)	1 „
12.	Lucilla († 183)	1 „

[1]) F. W. Kretschmar in den Blättern f. Münzkunde II. S. 215 sagt: „Sie gehören alle der letzten Hälfte des 10., dem 11. und den ersten Decaden des 12. Jahrhunderts an." Dies ist aber nach den Mittheilungen des Herrn Dr. Friedländer, der obige Bestimmung gemacht hat, ein Irrthum.

Belag.	Besitznachweis.	Bemerkungen.
J. B. 10—11 (1836) S. 41. Balt. Stud. IV, 1, S. 155. A. C. 1836, Nr. 8.	K. M.	Beim Terrassiren einer Anhöhe gef. 1835 mit 1 Dirhem v. 843.
J. B. 3 (1828) S. 20.	K. M.	
J. B. 35 (1868) u. Balt. Stud. XXIII, S. 29 (J. 928).	A. M.	
L. v. L. S. 57.	K. M.	1824 gef. mit arab. M.
Corresp. Bl. d. Ges. f. Anthrop. 1875 S. 34.	?	1874 mit Skeletten ausgegraben.
J. B. III, S. 13.	?	

13. Commodus (180—192) . . . . 4 Münzen
14. Julia Domna (200) . . . . . 1 „
15. Albinus (193—97) . . . . . 1 „
16. Caracalla (211—217) . . . . . 1 „
17. Philippus (244—249) . . . . 1 „
18. Volusianus (251 - 254) . . . . 1 „
19. Gallianus (353—268) . . . . 1 „
20. Tetricus I. (267—273) . . . . 1 „
21. Claudius II. (268—270) . . . . 1 „
22. Diocletianus (284—305) . . . . 1 „
23. Maximianus Herculeus (285—305) 4 „
24. Maximinus Daza (308—313) . . 1 „
25. Licinius (308—323) . . . . . 1 „
26. Konstantinus I. († 337) . . . . 3 „
27. Theodosius I. (379—395) . . . 2 „
28. Honorius (395—423) . . . . . 2 „

[2]) Der Fund ist wahrscheinlich erheblich größer gewesen.
[3]) Nach L. v. L. S. 57.

29. Theodosius II. (408—450) . . .	3	Münzen
30. Leo I. (457—474)	2	"
31. Zeno (474)	1	"
32. Anastasius I. (491—518) . . .	4	"
Summa . . .	80	Münzen.

Was den Fundort betrifft, so ist nur bei wenigen Münzen ein absichtliches Vergraben nachzuweisen. Dahin gehören z. B. die Funde von Cörlin, Groß-Crien, Hohendorf, Malchow, Schillersdorf; bei weitem die meisten Münzen sind zerstreut gefunden, großentheils bei Feldarbeiten aufgeworfen.

Die Funde von Stolp, Rügenwalde, Simoitzel, in denen römische Münzen zusammen mit arabischen und christlich-mittelalterlichen theils im 10. theils im 11. Jahrhundert angetroffen sind, geben den Beweis, daß sie noch bis 1070 (Simoitzel) im Gebrauch waren, wodurch die zuerst von Dr. Friedländer gemachte Bemerkung, daß die Münzen in jenen Zeiten nicht dem Gepräge, sondern nur dem Gewichte nach ihren Werth erhielten, eine neue Stütze erhält.

Fragen wir nun nach dem Anfangspunkte des direkten Verkehrs mit dem römischen Reiche, so scheint die obige Aufstellung zwar auf eine Zeit zu weisen, die dem Anfang unserer Zeitrechnung voraufgeht, aber es ist zu beachten, daß nur eine Münze in die Zeit der Republik gehört, und zwar die von Rügen (Nr. 25). Darauf zu fußen, wäre sehr gewagt. Auch von den vier Münzen des Augustus scheiden drei (die von Hanshagen, Hohendorf, Stettin Nr. 35) darum aus, weil sie mit den Münzen späterer Kaiser zusammen gefunden sind, auch die vierte (Grabow Nr. 8), die schon im J. 1765 gefunden, ohne daß die näheren Umstände, namentlich ob sie mit andern zusammen entdeckt ist, bekannt sind, kann keine sichere Basis geben. Dagegen sind von den vier Münzen Neros drei einzeln und an verschiedenen Stellen (Pasewalk, Rustow, Schimmerfitz) zu Tage gekommen. Dieser Umstand erlaubt, den Schluß zu ziehen, daß zur Zeit der Regierung dieses Kaisers (54—68), oder doch kurz nachher, der direkte Verkehr mit Rom in vollem Gange war. Und da liegt

es denn sehr nahe, hiemit die Nachricht des Plinius (XXXVII, 3)[1]) in Verbindung zu bringen, daß zu Neros Zeit ein römischer Ritter die baltischen Küsten besucht und von da eine ungeheure Masse Bernstein mitgebracht habe, womit der Gladiatorenapparat eines ganzen Tagespiels geschmückt worden.

Die Münzen zeigen einen wachsenden Verkehr, ja den Höhepunkt, zur Zeit des Antoninus Pius (auf den neun M. fallen, auf Faustina sieben), da eben das römische Reich nach NO. seine größte Ausdehnung erreicht hatte. Dieselbe Erscheinung zeigt sich auch z. B. in Meklenburg[2]) und in Schlesien[3]), wo die größte Zahl der Münzfunde auf die Kaiser von Trajan bis Mark Aurel fällt.

Das dritte Jahrhundert ist sehr spärlich vertreten, vermuthlich weil der Verkehr durch den schon häufigen Durchbruch der römischen Grenzen gestört war. Erst mit dem vierten Jahrhundert zeigt sich eine Besserung: die Münzen Diocletians und seiner Mitkaiser und Nachfolger bis Constantin treten nicht nur wieder zahlreicher auf, sondern weisen auch durch ihre vorzügliche Erhaltung (sie sind fast alle wie neu) darauf hin, daß sie ziemlich gleichzeitig an Ort und Stelle gelangt sein müssen. Es ist wohl nicht zu gewagt, dies mit dem Umstande in Verbindung zu bringen, daß Diocletian durch die riesigsten Werke die römische Grenze auf der weiten Linie

---

[1]) Die Stelle lautet: DC fere M passus a Carnunto Pannoniae abest litus id Germaniae ex quo invehitur (sc. sucinum), percognitum nuper. Vivit enim eques Romanus, missus ad id comparandum a Juliano curante gladiatorium munus Neronis principis, qui haec commercia et litora peragravit, tanta copia invecta, ut retia arcendis feris podium protegentia sucinis nodarentur, arma vero et libitina totusque unius diei apparatus esset e sucino. Maximum pondus is glebae attulit XIII librarum.

[2]) Von 27 Funden römischer Münzen, die ich aus den meklenburgischen Jahrbüchern zusammengestellt habe, kommen nicht weniger als 12 auf das zweite Jahrhundert, nämlich auf Trajan 1, Hadrian 3, Antoninus Pius 3, Faustina 2, Marc Aurel 1, L. Verus 1, Commodus 1.

[3]) Ueber die Funde von Schlesien vergl. Wiberg S. 99 ff.

von der Rheinmündung bis zur Donaumündung sicherte und dadurch den Handelsverkehr neu belebte.

Nach Constantin († 337) zeigt sich eine lange Lücke, die bis Anastasius I. (491—518), also volle anderthalb Jahrhunderte reicht. Es kommen hier folgende Funde in Betracht:

1. Sterbenin — Honorius;
2. Malchow — Theodosius, Zeno, Anastasius I.;
3. Körlin — Theodosius I., Leo I.;
4. Kaseburg — Honorius, Leo I., Theodosius II., Anastasius I.;
5. Pommern — Theodosius II.

Es wäre der von Sterbenin also der früheste; aber da wir von demselben wissen, daß er sehr erheblich größer gewesen, läßt sich aus der einzelnen Münze des Honorius kein sicherer Schluß ziehen. Letzteres gilt auch von dem Funde Nr. 5, dessen nähere Umstände völlig unbekannt sind. Der Fund Nr. 3 weist zwar auf Leo I. († 474); derselbe ist aber zusammen mit nordischen Goldbracteaten vergraben, also erweislich sehr spät in die Erde gebracht. Es bleiben also nur Nr. 2 und Nr. 4, die beide nicht vor die Zeit des Anastasius I. gebracht werden können. Es scheint also eine vollständige Unterbrechung des Verkehrs angenommen werden zu müssen, vermuthlich eine Folge der durch die Germanen, die Hunnen und die Bulgaren hervorgerufenen Störungen an der Donau.

Denn es ist kaum zu bezweifeln, daß von daher die römischen Münzen ihren Weg in unsere Gegenden genommen haben. Plinius giebt in der oben citirten Stelle ausdrücklich Carnuntum (bei Wien) als den Grenzort an, von dem aus der römische Ritter ins Bernsteinland gegangen. Die March, insbesondere die Oder in Schlesien entlang hat Wiberg die Funde verfolgt. Auch in Pommern sind die Funde längs der Oder bei weitem die zahlreichsten, der von Schillersdorf (c. 60 M.) der größte. Im Uebrigen erscheint es gewagt, aus den weit zerstreuten Münzen einen Handelsweg construiren zu wollen.

Eher sprechen zwei Umstände für eine allgemeine Verbreitung dieses Werthmittels: einmal die vielen einzeln gefundenen Stücke, sodann die zahlreichen Broncemünzen, die doch nur als Tauschmittel für den kleinen Verkehr Gültigkeit gehabt haben können. Auffällig ist es, daß Neuvorpommern jenseit des Rykflusses ganz leer ausgeht — nur Rügen ist mit zwei Stücken vertreten — während Hinterpommern verhältnißmäßig reich bedacht ist, besonders an Goldmünzen.

Auf die arabischen Münzen ist man bereits im 17. Jahrh. aufmerksam geworden, im 18. wurden sie besonders zahlreich bei Wollin ausgegraben; aber die Bestimmung derselben, die allerdings schwierig ist, wurde sehr vernachlässigt. Ganz überwiegend sind sie vergraben gefunden und bei Wegebauten, beim Grabenziehen, beim Brunnengraben, beim Sprengen von großen Steinen ans Licht gefördert. Der größte Schatz neuerer Zeit — über die aus den früheren Jahrhunderten herrscht zu großes Dunkel — ist der von Trebenow (Nr. 28). Die Münzen sind silberne Dirhems, die häufig in ganz kleine Stücke zerschnitten sind, offenbar um dem Mangel an Kleinmünze abzuhelfen. Auch finden sich nicht selten Schmucksachen, aber unverziert, zerschnittene Silberstücke dabei. Während die ältesten Stücke dieser Funde bis zu den Sassaniden hinaufreichen (Nr. 7)[1]), gehört die jüngste in das Jahr 991 (Nr. 23). Einige rein kalifische Münzen abgerechnet, kommt die überwiegende Zahl der Münzen auf die Dynastien der Samaniden und der Buweihiden, von denen diese in Persien, jene in den Ländern um den Gihon und den Sihon im zehnten Jahrhundert herrschte. Es ist ziemlich sicher, daß sie hierher auf dem Wege durch Rußland gelangt sind, wo sie besonders zahlreich gefunden worden. Nach den arabischen Nachrichten sind die Araber bis in die Nähe von Kasan die Wolga aufwärts gegangen und haben in der großen Handelsstadt der nördlichen Bulgharen, die von den Arabern Bulghar genannt wird, Pelze, Bernstein, Sklavinnen von den

[1]) Vgl. darüber 2. B. 39, III. S. 46.

Russen erhandelt.[2]) Die zahlreichen Funde bei Wollin bis in die zwanziger Jahre dieses Jahrhunderts legen die Vermuthung nahe, daß die Blüthe dieser Handelsstadt im zehnten Jahrhundert damit in Zusammenhang steht, um so mehr, als Adam von Bremen und nach ihm Helmold als zahlreiche Handelsleute Jumnetas, wie bei ihnen Wollin heißt, ausdrücklich Griechen nennt, worunter wohl nur Russen verstanden werden können. Neben dem Seewege, auf den die Funde von Wollin weisen, läßt das zahlreiche Auftreten der Münzen, namentlich in Hinterpommern, aber auch auf einen Landweg schließen. Vorpommern geht wieder ziemlich leer aus.

Die christlich-wendischen Funde treten, ganz vereinzelte Ausnahmen abgerechnet, in großer Stückzahl auf, bis zu mehreren Tausenden. Sie bestehen zum größten Theil aus sogenannten Wenden- und Adelheidsmünzen. Der große Balt. Stud. XXVI, 1, S. 58 im einzelnen beschriebene und S. 172 in seinen allgemeinen Zügen charakterisirte Fund von Schwarzow kann als Typus dienen. Die Münzen sind zum Theil halbirt oder geviertelt, aber nicht unregelmäßig zerhackt, wie die arabischen. Gewöhnlich liegt ihnen Silberschmuck bei, mitunter auch eine oder die andere byzantinische Münze, den früheren (bis 1000) gewöhnlich arabische, selten römische Münzen. Letztere haben sich bei dem Funde von Rügenwalde und dem von Simoitzel gezeigt.

Ein Blick auf die Karte zeigt, daß auch diese Funde zum größten Theil nach Hinterpommern gehören. Neuvorpommern jenseit der Peene geht wieder fast ganz leer aus; denn die Funde von Tribohm und Wackmar beschränken sich auf einzelne Wenden. Rügen bietet nichts und scheint damit die Nachricht Helmolds (I, 38) zu bestätigen, daß die Ranen Gold und Silber nur als Schmuck und Tempelschatz, nicht aber in Form von Münzen als Tauschmittel benutzt haben.

Der jüngste Fund ist der von Simoitzel (um 1070), der älteste der von Stolp (um 990). Karolingische

[2]) Vgl. Stüwe: die Handelszüge der Araber, Berlin 1836 S. 251 ff.

Münzen sind bis jetzt überhaupt erst vier in Pommern zu Tage gekommen, nämlich eine Karls d. G. im Funde von Darß (II, Nr. 7), zwei Karls des Dicken († 887) im eben genannten Stolper Funde und in dem von Trebenow (II, Nr. 28) und eine Ludwigs des Kindes († 911), ebenfalls im Stolper Funde.

Die Münzen ergeben also, daß der Verkehr mit den karolingischen Staaten ein sehr unbedeutender gewesen sein muß. Auch unter den ersten drei sächsischen Königen ändert sich für Pommern darin nichts; denn die arabischen Münzen reichen bis ins letzte Jahrzehnt des zehnten Jahrhunderts. Sie werden unmittelbar abgelöst durch die sächsisch-wendischen, womit die Bemerkung des Herrn Dannenberg in seinem gediegenen Werke: „Die deutschen Münzen der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit Berlin 1876" S. 490 übereinstimmt, daß erst im letzten Viertel des zehnten Jahrhunderts in den Elbländern die Prägung der sächsischen Münzen, insbesondere die der Wendenpfennige und der Adelheidsmünzen, die nun sofort massenweise in Pommern zum Vorschein kommen, beginnt.

Nach dem Druck der Karte und dem Abschluß vorstehender zur Erläuterung derselben bestimmter Arbeit, die beide im Frühjahr 1876 fertig waren, sind theils einige Zusätze, theils ein Nachtrag nothwendig geworden, letzterer insbesondere durch Auffindung neuer Funde.

1. Durch ein Versehen ist das Gehöft Langewinde auf der Insel Wollin südlich von Werder verzeichnet, während es nördlich liegt.

2. Ueber die Funde arabischer Münzen bei Horst (II, Nr. 11 und 12) findet sich in den Akten der Gesellschaft (Alterthümer II, S. 58 und 69) die Bemerkung, daß dieselben sich immer mit Bernstein und andern Münzen (welchen, ist nicht gesagt) gemischt und nach starkem Nordostwind angeschwemmt gefunden hätten. Danach müßte die eigentliche Fundstätte im Haff zu suchen sein, wenn man nicht das nordöstlich gelegene Wollin als die eigentliche Heimath denken will.

3. Aus den Akten der Gesellschaft, Alterthümer II, S. 247 ergiebt sich, daß sich im Jahre 1832 im Besitz des Herrn Stadtrichters v. Zeistikow und vom Herrn Prediger Wilm in Bublitz untersucht 29 römische Silberdenare befanden, die kurz vorher bei Reckow südlich von Bütow gefunden worden. Die wenig abgegriffenen Münzen vertheilen sich so: Germanicus 1, Otho 1, Vespasian 12, Titus 3, Domitian 5, Trajan 3, Hadrian 1, M. Aurel 2, Pertinax (?) 1. Das wäre denn der größte in Pommern gemachte Fund römischer Silbermünzen. Was aus demselben geworden, erhellt nicht.

4. Im Jahre 1827 lagen dem Ausschusse der Gesellschaft zwei, damals dem Herrn Referendar Contius gehörige Dirhems vor, ein Ommeijade und ein Abbassside El Mahdi (775—785), Bagdad. Beide waren in Belgrad gefunden. (J. B. I, S. 24.)

5. Ein im Forste von Notzkow bei Schlawe vor 1828 gemachter Fund von arabischem Bruchsilber, dessen Trümmer sich im Museum der Gesellschaft vorgefunden haben, wird, den Resten der Münzen nach, den wendischen Funden zugetheilt werden müssen. Eine nähere Bestimmung erlauben die zerbrochenen Münzen, darunter Wendenpfennige, nicht. (J. B. III, S. 14.)

6. Seit April v. J. sind folgende neue Münzfunde aus Pommern bekannt geworden:

a) Römische.

1. Stettin, Elysiumgarten: C. Vibius Tribonianus Gallus Æ (J. B. 39, I—II, S. 29).
2. Sinzlow bei Greifenhagen: a) Gordianus III. AR, b) Volusianus, AR. Mit einigen Bronzestücken und zwei blauen Glasperlen in den dortigen Sandbergen gefunden. (J. B. 39, I - II, S. 30.)
3. Mellentin bei Pyritz, auf neumärkischem Gebiet, aber nur etwa 100 Schritt von der Grenze: Caracalla (tr. S. XVIII. Cos. III. v. J. 215). [J. 1808.]

4. Lubow, Kreis Fürstenthum: Antoninus Pius v. J. 156. AR. Gefunden unter einem an 1000 Ctr. schweren Granitblock beim Sprengen desselben. (J. B. 39, III, S. 53.)

b) Arabische:

1. Justemin bei Friedrichsgnade, Kreis Regenwalde: Samanide des Nasr ibn Ahmed (301—332 d. H.), Samarkand. Ausgepflügt. (J. B. 39, III, S. 53.)
2. Barkow bei Treptow a. d. T.: Samanide des Nasr ibn Ahmed, Samarkand 317 d. H. (929/30). Mit vielem Bruchsilber und einem Wendenpfennig in einer Urne gefunden. (J. B. 39, III, S. 55.)

Alle diese Funde, der zuletzt genannte jedoch nur theilweise, sind in den Besitz der Gesellschaft gelangt.

Mittel gegen das Fieber.

1644.

In einem Wiesen- und Landregister der vormaligen Herrschaft Schwedt findet sich auf der Rückseite eines leeren Blattes, anscheinend von derselben Hand, welche das Register angelegt hat, folgende Einzeichnung:

Vor daß Fieber.

Von 71 Weiden von jeder ein Blatt, und die Bleder in ein 1/2 Ossel Wein gekocht, zermuset und außgetruncken, und damit niedergelegt und geschwizt.

v. B.

Zwei pommersche Münzfunde aus dem XI. Jahrhundert.

Von Stadtgerichtsrath Dannenberg in Berlin.

Diese beiden Funde, von denen der erste an der Grenze von Westpreußen und Pommern, der zweite bei Rügenwalde gemacht worden, bieten nicht wie der kürzlich beschriebene von Schwarzow ein selbstständiges numismatisches Interesse, sondern beanspruchen eine Besprechung in diesen Jahrbüchern hauptsächlich deshalb, weil sie den kleinen Kreis derartiger, in unserer Provinz zu Tage geförderter Schätze erweitern und damit unsere Kenntniß der Zustände dieser Landstriche in vorchristlicher Zeit vervollständigen.

Da beide wenig mehr als hundert Münzen begreifen, so ist die Zeit ihrer Vergrabung nicht genau zu bestimmen, ungefähr aber wird man für den ersten nur wenige Ottonen und eine Heinrichs II. enthaltenden das Jahr 1020, für den mit Münzen von Konrad II., dem Dänen Magnus und Harold von England ausgestatteten Schatz von Rügenwalde das fünfte Jahrzehnt des XI. Jahrhunderts festhalten können. Ob wir namentlich den letzteren vollständig vor uns haben, bleibt zweifelhaft, wie unten näher ausgeführt werden wird.

Für die nunmehr folgende Beschreibung der Münzen bemerke ich, daß ich die größere Zahl wegen ihrer mangelhaften Beschaffenheit nicht nach den vorliegenden, sondern nach bessern Exemplaren, wie sie in einem kürzlich erschienenen Werke über „die deutschen Münzen der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit" dargestellt sind, beschrieben, und die also von andern Exemplaren entnommenen Inschriften in Klammern eingeschlossen habe.

Der Fund an der preußisch-pommerschen Grenze.

1. Köln. Otto I. (936—973).
(OTTO REX) Kreuz mit einer Kugel in jedem Winkel, Rs.
S
COLONIA. D. XIV, 331. 1 Ex.
AG

2. Magdeburg.
Nachahmung des Denars mit Magadeburg. Kirche, Rs. In nomine Dei amen Kreuz (D. XXVIII, 643), oder Wendenpfennig (D. LIX, 1330), ohne aufgetriebenen Rand. 1 Ex.

3. Mainz. Otto III. (983—1002).
(✠OTTO IMP AVG) Kreuz mit einer Kugel in jedem Winkel, Rs. (✠MOGICIA CVI) Kirche. (D. XXXIV, 779 (ähnlich). 2 (abweichende) Exemplare.

4. Straßburg. Heinrich II. (1002—1024).
(✠HIEINRICVS REX) Kopf mit Strahlenkrone, Rs. (ARGENTINA) Kirche. (D. XL, 916). 1 Ex.

5. Otto III. unter Vormundschaft seiner Großmutter Adelheid (983—996).
(✠DICRA ✠ RЄX) Kreuz mit ODDO in den Winkeln, Rs. ATЄAHLHT Kirche. (D. LII, 1167). 5 Ex.

Außerdem war vorhanden

6. eine Nachprägung eines Regensburger Denars mit unkenntlichen Inschriften. 1 Ex.

7. eine Nachmünze, ähnlich wie D. LXIII, 1299. 1 Ex.

Der Fund von Rügenwalde

enthält außer etwas zerschnittenem Silberdraht und zerbrochenem Silberschmuck, wie ähnlicher in den Friedländerschen Beschreibungen der Funde von Faroe und Obrzycko abgebildet ist, die folgenden Münzen, abgesehen von einer Anzahl zerbrochener desselben Schlages.

Verdun, Heinrich I. (919—936).

1. H...NVO, im Felde REX, Rs. (VIRDVNI) Kreuz. Nachahmung von Taf. IV, 91 a D. 1 Ex.

Köln.

2. Otto III. ODDO.... Kreuz mit einer Kugel in jedem Winkel, Rſ. COIOIII. Nachahmung von D. XV, 342. 1 Ex.

3. (gordiſcher Knoten) ODDO (gord. Knoten) MRVN Kreuz mit einer Kugel in jedem Winkel, Rſ. COLONI, das A zwiſchen T—⊹. Bis auf das T—⊹ wie D. XV, 342 i. 1 Ex.

Erzbiſchof Hermann II. (1036—1056).

4. (CRISTIANA RELIGIO) Kreuz mit HE-RIM-AN-VS in den Winkeln, Rſ. (SCA COLONIA) fünfſäuliger Tempel. (D. XVII, 387). 1 Ex.

Remagen.

5. ⊹RIG(EMAG)O Bruſtbilder der Apoſtel Simon u. Judas, Rſ. (S)CA(C)OLO)(⊹A) G im Felde. (D. XVIII, 430.) 1 Ex.

Deventer, Konrad II. (1024—1039).

6. (CORADAZIN), gekrönter Kopf mit ſtruppigem Barte. Rſ. (⊹DAVNTRE) Kreuz mit einer Kugel in jedem Winkel. (D. XXIV, 566 b.) 1 Ex.

Sachſen, Herzog Bernhard II. (1011—59).

7. (⊹OVONRADA∞) bärtiger Kopf halblinks gekehrt. Rſ. (BERNHARDV) Kirchenfahne. (D. XXV, 591.) 6 Ex.

8. (BRNHARDV) Hand auf einem Kreuze, Rſ. LIVNI-BVRHC Kreuz mit einer Kugel in jedem Winkel. (D. XXV, 590). 2 Ex.

9. Nachahmung mit (IOVNOVNGIGI) Profilkopf rechts, Rſ. (NOVNOVNOCV) Kreuz. (D. LVIII, 1298.) 1 Ex.

Mainz, Konrad II.

10. (⊹CHVONRADVS IMP.) Kreuz mit einer Kugel in jedem Winkel, Rſ. (VRBS MOGVNCIA) Kirche mit einer Art Chriſtogram im Portal. (D. XXXIV, 790). 2 Ex.

Worms, Heinrich II. (1002—1024).

11. (HEINRICVS) Kreuz mit einer Kugel in jedem

Winkel, deren eine von einem Halbmonde umschlossen ist, Rs. (VVORMACIA) Kirche (D. XXXVII, 845), doch hat eins der beiden Exemplare in einem Winkel einen Bischofsstab, wie D. XXXVI, 844, XXXVII, 844a und 844b, mag also gleich diesen von Kaiser Otto sein, die Umschriften sind indeß ganz erloschen. 2 Ex.

Erfurt, Erzbischof Aribo (1021—31) oder Bardo (1031—51).

12. Kirche, neben welcher rechts ein Bischofsstab, links Я, Rs. Kreuz mit einer Kugel in jedem Winkel. Umschriften beiderseits verwischt. 1 Ex.

Der Umschriftsmangel läßt es ungewiß, ob wir es mit einem Aribo, ähnlich wie D. XXXVIII, 877, oder einem Bardo, ähnlich wie D. XXXVIII, 878 u. 879, zu thun haben.

Regensburg, Herzog Otto (976—981).

13. ✠•.•.OTTO DVX.•. Kreuz mit einer Kugel in jedem Winkel, Rs. REG•Λ CIVITΛ∞ Kirchengiebel mit ƧIGI. 1 Ex.

14. ✠•O•TT•O DVX•, Rs. REGNA CIVITΛ∞, sonst ebenso. 2 Ex.

15. Ebenso, aber ✠•O•T•T•O DVX•. 1 Ex.

16. Desgleichen, mit ✠•OT•TO D•VX•. 1 Ex.

Wieviel Gepräge, ganz ähnlich wie D. XLVII, 1065c, aber doch nicht völlig gleich, hat der Stempelschneider durch Verwendung der Schrifttrennungszeichen herzustellen verstanden.

17. ✠•O•TTO•DVX•, Rs. RE••IΛCIVITΛ ∞ u. VVO, sonst wie vorher (D. XLVII, 1065e). 1 Ex.

18. ✠•.•.OTTO DVX.•., Rs. RE•(•JΛCIVITΛ ∞, sonst ebenso. 1 Ex.

Es ist nicht wohl zu glauben, daß der Eigenthümer dieses kleinen Schatzes sieben Ottos und keine der viel häufigeren Münzen seiner Nachfolger aus den nächsten fünfzig Jahren besessen haben sollte; hier müssen wir annehmen entweder, daß letztere ausgelesen worden, ehe die Münzen aus den Händen des Finders an den jetzigen Besitzer gelangten, ein Schicksal, das die schön geprägten bairischen und englischen Münzen gar oft betrifft, oder aber, daß diese Ottos gar nicht einen

Theil des Fundes ausgemacht haben, sondern ihm nur irrthümlich beigelegt worden sind. Letzteres ist mir das wahrscheinlichere und um so mehr, als auch ein Quedlinburger Bracteat aus der Mitte des XII. Jahrh. (Münzstud. 3, Taf. X, 67) unserm Funde angehört haben soll, was man doch geradezu als unmöglich bezeichnen muß.

Unbestimmte deutsche.

19. König Otto III. unter Vormundschaft seiner Großmutter Adelheid.

D-IЄR-T RЄX Kreuz mit ODDO in den Winkeln, Rs. TTЄAHLHT Kirche. (Aehnlich D. LII, 1167.) — Einige Exemplare schon entartet. 5 Ex.

20. (ODDV ME FIT) Ankerkreuz, Rs. (✠CMAΛDRAR) Kreuz. (D. LVII, 1288.) 1 Ex.

21. (DIMEEN...) Monogramm aus C u. H gebildet, Rs. (NADVVIIN) Kreuz mit VIHV in den Winkeln. (D. LVII, 1290.) 1 Ex.

22. (✠HIADMERVS) Kreuz mit einer Kugel in jedem Winkel, Rs. (NVOTEAIO∞ rückläufig) gordischer Knoten*). (D. LVII, 1291.) 3 Ex.

Außerdem 23, verschiedene schlecht erhaltene und barbarische Münzen. 24 Ex.

Wendenpfennige.

24. Nachahmungen der Magdeburger Denare mit MAGADEBURG, Rs. NOMI DNI AMEN, ähnlich wie D. LIX, 1330—1332. 4 Ex.

25. CRVX, durch je zwei Striche getrennt. Kreuz, dessen Arme jedes in 3 Kugeln auslaufen, Rs. VERH Dreieckskreuz. Aehnlich D. LIX, 1335—1335b. 24 Ex.

26. Obol mit Bischofsstab zwischen M und I, Rs. Dreieckskreuze. (D. LX, 1344.) 1 Ex.

27. GRVX, durch je zwei Striche getrennt. Dreieckskreuz. Rs. XP, durch Striche getrennt, Kreuz mit Kugel, ⊙, Kugel und ⊙. (D. LX, 1347.) 16 Ex.

---

*) Oder, wie ich lieber sagen möchte, Dreispitz.

28. IHOOMIIGIO und eine Art Standarte, im Felde dasselbe Kreuz wie Nr. 25, in drei Kugeln an jedem Ende auslaufend. Rf. IITII KIIRII Bischofsstab, im Felde Dreiecks-kreuze. 1 Ex.

Letztere Art, vermöge der Standarte an D. LX 1351—1353 sich anschließend, ist neu, doch kann ich den Inschriften, namentlich dem TKR der Rf. ebensowenig einen Sinn abgewinnen als dem ETO der obengedachten Denare, das man unzulässigerweise auf den Markgrafen Dedo hat deuten wollen. In den zunächst den Slavenländern belegenen deutschen Bisthümern ist kein Bischof zu finden, auf den sich das KRT beziehen ließe.

Auf Nr. 27 ist vielleicht das XP der Rf. zu dem CRVX der Hf. in Beziehung zu bringen, also: crux Christi. Doch ist nicht unbemerkt zu lassen, daß das P vielfach deutlich einen Bischofsstab darstellt.

Zweifelhaft mindestens ist auch, ob auf Nr. 25 crux vera zu lesen ist, so deutlich zwar wie auf einigen der vorliegenden Exemplare ist das CRVX und VERH selten, doch findet sich niemals VERA, so daß immer noch die einmal aufgestellte Deutung des VERN auf den Namen Werner möglich bleibt. Nur kann das freilich der Magdeburger Erzbischof Werner nicht sein.

Uebrigens darf man unter Wendenpfennigen nicht etwa von den Wenden geprägte Münzen verstehen, vielmehr sind diese Münzen in den deutschen Ländern, welche an die wendischen grenzten, geschlagen, wie die christlichen Bilder und Inschriften und einige, sicher in Magdeburg, Naumburg und Breslau geprägte ähnliche Münzen außer Zweifel setzen.

Außerdeutsche Münzen.

29. Bracislaus I. von Böhmen (1037—55). Nachahmung des Denars mit stehendem Herzog, Rf. Vogel (Voigt, Böhm. Ny. I. S. 243 No. 3). 1 Ex.

30. Stephan I. der Heilige, König von Ungarn (1000—1038). Nachahmung des Stuhlweißenburger Denars, Rupp numi Hungariae. I. Tf. I., No. 1—6. Zahlreich treten diese Nachmünzen bei Farve auf. 2 Ex.

31. Knut der Große, König von England (1016—36). ✠ IDD . . . NDNV gekröntes Brustbild mit Scepter links hin, Rs. doppelliniges Kreuz. Umschrift unleserlich. Nachmünze, vom Typus Hildebrand (angelsächs. Mynt) H. 1 Ex.

32. Harold I., König von England, 1035—1039. ✠ NAROLD RE gekröntes Brustbild links hin, Rs. ✠EDPINEONLVN D I: doppelliniges Kreuz. 1 Ex.

Die Münze trägt Knuts Typus (Hildebrand Typ. H Hauptseite verbunden mit Typ. K der Rückseite); dergleichen Pennies waren meines Wissens bisher noch nicht bekannt.

33. Magnus der Gute, König v. Dänemark (1042—47). Christus thronend, die Rechte zum Segen erhoben, im Felde beiderseits O. Rs. ✠ NORMANNLV, doppelliniges Kreuz. Die Prägstadt ist Lund in Schonen. 1 Ex.

34. Ein anderes Exemplar hat in zwei entgegengesetzten Winkeln einen Halbmond, aber undeutliche Umschrift.

Endlich 35 ein Bruchstück eines Denars von Vespasia, Rs. die sitzende Judaea mit IVDAEA im Abschnitt.

Römische Denare sind auch in den Funden von Obrzysko, Stolp und Kawallen vorgekommen.

Nachtrag.

Nach Abfassung obiger Zeilen haben sich noch die folgenden Münzen als zu dem Funde gehörig ergeben:

1. Utrecht (?) Heinrich II. (HEINRICV.) Profilkopf links hin, Rs. Heiliger mit Bischofsstab (SCS. MARTNIVS). D. XXIII. No. 541.

2. Unbestimmte Prägestätte. Heinrich II. (HEINRIC..) Diademirter Kopf rechtshin, Rs. Victori. Eine antik bekleidete Figur mit Stab. D. LIII. Nr. 1179.

3. Ein freibehandelter Bernhard II., ähnlich wie D. XXV. Nr. 591, nur daß die Kirchenfahne durch einen andern unkenntlichen Gegenstand ersetzt wird.

4. Ein arabischer Dirhem, Samanide aus der Zeit des Nasr ben Ahmed, Hedschra 29— (Einer nicht lesbar).

Die Redaktion.

Kirchen-Glocken.

Unter den Geräthen der christlichen Kirchen nehmen die Glocken in mehr als einer Beziehung den ersten Rang ein. Sie rufen die Gemeinde zum Gottesdienst, sie dienen in Zeiten der Noth, bei Feuersgefahr, Ueberschwemmung und Kriegsbedrängniß dazu, nachbarliche Hülfe herbeizurufen oder vor dem Unglück zu warnen, und im täglichen Leben theilen sie den Tag in seine Stunden und geben das Zeichen, die Arbeit zu beginnen oder zu enden. Daher hängt der Landmann wie der Städter an einem schönen Geläut und wie er stolz ist auf seine Harmonie, so empfindet er Trauer, wenn die Glocken nicht erklingen. Obgleich namentlich in Pommern viele der alten Kirchenglocken im Laufe der Zeit verschwunden sein mögen, so wird es immer noch genug geben, um zu Studien mancherlei Art, namentlich der Geschichte der Kunst und des Gewerbes, Gelegenheit und Veranlassung zu bieten. Wir haben daher, ohne den Bestrebungen zur Herstellung des ja auch von der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde in Angriff genommenen Inventars unserer pommerschen Kunstdenkmäler (s. den 38. Jahresbericht S. 16) irgendwie hindernd oder vorgreifend in den Weg treten zu wollen, die Aufmerksamkeit der Herren Geistlichen auf die Kirchenglocken zu lenken gesucht und ihnen zu einer ausführlicheren Beschreibung derselben, als der in dem vertheilten Fragebogen dafür gegebene Raum gestattet, die Balt. Stud. zur Verfügung gestellt. Darauf sind aus zwei ländlichen Kirchspielen die folgenden Beschreibungen von Kirchenglocken eingegangen, die wir mit Dank und in der Hoffnung, daß andere ähnliche folgen werden, entgegengenommen haben. Zur Erleichterung der Entzifferung der Inschriften auf Glocken, Grabsteinen und Geräth wird eine kurze Anleitung in gleicher Weise wie der

Fragebogen zur Vertheilung gelangen; für diesmal wollen wir die Aufmerksamkeit namentlich auf die bildlichen Darstellungen mancherlei Art, sowie auf die etwa sich findenden Handwerkszeichen und Monogramme der Glockengießer gelenkt haben.

Die Kirchen-Glocken der Parochie Naseband.

(Synode Belgard.)

1. Die Kirche zu Naseband besitzt zwei Glocken, deren größere etwa 2 Fuß in der Höhe und im Durchmesser, und deren kleinere etwa 1½ Fuß in der Höhe und im Durchmesser hat. Die größere Glocke ist nach Aussage älterer Leute vor Jahren zu Schaden gekommen und deßhalb umgegossen; es befindet sich keinerlei Abzeichen darauf. — Auf der kleineren Glocke hingegen befindet sich folgende Inschrift:

JOACHIMV̊ ERNESTVS BONIN HĒDITARIVS IN GELLEN ET NASEBAND.

Darunter ein einfacher Kranz rings um die Glocke und der Name:

HENNINCK GRAPE. MDCVI.

Handwerkszeichen befinden sich nicht auf den Glocken. Die Kirche ist aus Feld- und Mauersteinen massiv gebaut, mit einem im Jahre 1776 gemachten kleinen Fachwerksanbau. An den Mauersteinen sind keinerlei Eindrücke erkennbar, da sie mit Kalk, vielleicht darunter auch mit Lehm vielfach überstrichen sind. Es ist möglich, daß vor dem Jahre 1606 in Naseband keine Kirche gewesen; dasselbe soll früher nach Groß-Crössin (eine Meile entfernt) eingepfarrt gewesen sein. — Joachim Ernst Bonin war Besitzer von Naseband. Derselbe versteuerte 1628 von Naseband, Vilnow und Crämerwinkel 21 Hufen ꝛc. Hēditarius ist die Abkürzung für: hereditarius „erbgesessen" auf Gellen (wohl auch ein Boninsches Gut, bei Neustettin gelegen) und Naseband. —

2. Die Kirche zu Kowalk, welche nach der im Dorfe lebenden Tradition früher nur eine Kapelle gewesen, die nach Schwellin (Synode Bublitz) eingepfarrt war, besitzt gleichfalls

zwei Glocken, deren größere etwa 1½ Fuß und deren kleinere etwa 1¼ Fuß im Durchmesser und in der Höhe mißt. Die Kirche ist aus Fachwerk.

Auf der größeren Glocke steht als Inschrift:

CHRISTUS † EST SERVATOR † MUNDI †.
1574.
DIDERICK × BECKMANN.

Auf der kleineren stehen die Worte:

VERBUM † DOMINI † MANET † IN AETERNUM †.
1574.
DIDERICK × BECKMANN.

Auf jeder Glocke ist außerdem an der vorderen und hinteren Seite ein Crucifixus deutlich erkennbar. Handwerkszeichen sind nicht weiter daran; nur sind an den Gehenken der Glocken, wie mein Küster sich ausdrückt, „wilde" Männer mit langen Bärten sichtbar, an jeder Glocke etwa sechs Männerköpfe.

Die Schrift ist wie an der Nasebander Glocke. — Kowalk wird schon im Lehnbriefe des Jahres 1486 unter den Kleistschen Lehngütern genannt, aber von einem Kleistschen Wappen ist an den Glocken nichts zu sehen.

3. Die Kirche zu Schmenzin, ebenfalls ein Fachwerksbau, wurde erst im Jahre 1735 durch den Hauptmann Berndt von Kleist gegründet und dotirt.

Bis dahin hatten die Schmenziner ihren Kirchensitz in der Kirche zu Schwellin.

Aus dem Jahre 1735 stammt die kleinere Glocke her, auf welcher mit lateinischen Buchstaben folgende Worte geschrieben stehen; jede Reihe ist mit Rosetten (✿) eingefaßt:

✿ Durch Gottes Gnade goss mich Johann Meyer in Colberg anno 1735. ✿

✿ Hauptmann Berndt von Kleist ✿
✿ Und Hedwig Magdalena von Kleisten ✿
✿ Haben mich und diese Kirche erdacht ✿
✿ Und Alles in diesen Stand gebracht. ✿

Die neuere größere Glocke ist vom Jahre 1824.

Darauf stehen die Worte:

Concordia sei ihr Geläute!
Nach dem Wunsch des Hauptmanns
Georg Joachim Wilh. von Kleist zu Schmenzin,
der sie hierher bringen liess im Jahre 1824.
Gefertigt durch A. W. Schumacher zu Neustettin.
Sämmtliche sechs Glocken sind aus Glockengut gefertigt.

Kypke, Pastor.

Die Kirchenglocken zu Bast.

Die Kirche in Bast bei Cöslin, ein guterhaltenes gothisches Gebäude mit einem Querschiff auf der Südseite und vielen auf Glas gemalten Wappen an den Fenstern aus dem Ende des 16. Jahrhunderts hat drei Glocken von hohem Alter.

1. Die kleinste derselben hat keinerlei Inschrift oder Abzeichen, bekundet aber durch ihre eigenthümliche, nach oben wenig zugespitzte Form, wie sie dem Mittelalter eigen ist, daß sie von allen dreien vielleicht das höchste Alter hat. Sie mißt in der Höhe 0,78 Meter, im oberen Durchmesser 0,30 Meter, im unteren 0,78 Meter von Rand zu Rand gemessen, der untere Rand ist stark ausgebogen.

2. Die mittlere Glocke nähert sich in ihrer Gestalt schon mehr der heutigen Form und trägt in sehr flach hervortretenden Buchstaben folgende, augenscheinlich durch den Guß selbst hergestellte und den ganzen oberen Rand rings herum ausfüllende Umschrift in gothischer Majuskel:

✠ AVE ⁜ MARIA ⁜ GRACIA ⁜ PLENA D ⁜

d. h. ✠ Ave ⁜ Maria ⁜ gratia ⁜ plena d[ominus tecum] ⁜ (Luc. 1, 28.)

Ihre Dimensionen betragen 1,30 Meter Höhe, 0,46 Meter im oberen, 0,56 Meter im mittleren und 0,97 Meter im unteren Durchmesser.

3. Die größte der Glocken, welche zugleich die jüngste derselben ist, aber ebenfalls noch der katholischen Zeit entstammt,

weist einen reicheren äußeren Schmuck auf, zeigt aber trotzdem, in der ganzen Art der Arbeit und ihrer Ausführung, mit der zweiten verglichen eine gewisse Flüchtigkeit und einen Verfall der Kunst. In fünf Kreisen oder Zeilen trägt die Glocke folgende Inschriften und Zeichen:

1. O ✿ REX ✿ GLORIE ✿ CRISTE ✿ VENI ✿ CVM ✿ PACE ✿ AMEN ✿✿ SONORA ⁑ ✿
2. * ✿ Ad honorē dei oīpotēt' btēq; (?) b'gīs Marie matris ei9 et lctorū Laurency et Stephani et oīm lctorū ✿ hec campana fabricata ē ✿✿ (Figur)
3. Anno do MDXIX die XXIIII mēs' may (vier Figuren)
4. (heil. Anna) (Chr.) (Maria)
5. Ẍ ANNA Ẍ Ẍ IHS Ẍ Ẍ MARIA Ẍ

d. h. O ✿ rex ✿ glorie ✿ Criste ✿ veni ✿ cum ✿ pace ✿ Amen ✿✿ Sonora ⁑ ✿ * ✿ ad honorem dei omnipotentis beateque (?) virginis Marie matris ejus et Sanctorum Laurencii et Stephani et omnium sanctorum. Hec campana fabricata est anno domini MDXIX, die XXIIII mensis Maii.

Die Inschriften sind nicht, wie an der zweiten Glocke, ganz durch den Guß hergestellt, sondern anscheinend nur etwa in der ersten und letzten Reihe. Die übrigen Theile derselben sind mit dem Meißel ziemlich roh und unregelmäßig derartig herausgearbeitet, daß die Buchstaben aus vertieftem Grunde sich abheben; die Figuren der Heiligen, die Rosetten und andern Verzierungen und Zeichen sind aufgelöthet und würden nebst der Form der Buchstaben in ihrer Ausführung im Detail allein schon den Ausgang des Mittelalters bekunden, auch wenn die Jahreszahl nicht zuverlässigen Aufschluß darüber gäbe. Die Glocke ist 1,70 Meter hoch, im oberen Durchmesser 0,60, im mittleren 0,65, im unteren 1,60 Meter breit; die Inschriften vertheilen sich über die ganze äußere Fläche.

In Bast befindet sich noch ein alter, gegenwärtig ausschließlich zur Krankencommunion benutzter silberner vergoldeter Kelch, dessen Beschreibung hier einen Platz finden mag. Der-

selbe ist 0,18 Meter hoch, davon kommen 0,5 Meter auf die Schale, 0,7 Meter auf das Mittelstück und 0,6 Meter auf den Fuß. Die Schale ist ganz glatt, hat die Form etwa eines halben Eies und mißt von Rand zu Rand 0,10 Meter. In neuerer Zeit ist ihr am Rande ein kleiner runder Stempel mit dem preußischen Adler eingeprägt worden. Der Fuß ist unten 0,11 und 0,12 breit, sechstheilig, aber nicht rund ausschweifend. Der senkrechte Rand hat eine im Vierpaß durchbrochene Verzierung. An einem der den Fuß bildenden Dreiecke ist mit drei von innen sichtbaren Stiften ein Crucifixus befestigt, doch ist nur das Corpus vorhanden, das Kreuz fehlt. Aus dem Mittelstück wächst der oben und unten abgeglättete hohle Knauf heraus, am Rande mit in Gold gefaßten rothen Emailleplättchen verziert, deren jedes einen der sechs Buchstaben IhϴSVS (Jhesus) in Gold trägt. Die S sind rückläufig. Vom Stock des Mittelstücks laufen auf der oberen wie unteren Fläche des Knaufes nach dem Rande desselben durchbrochene Verzierungen hin, die das bekannte Fischblasenmuster zeigen, durch welche das späte Mittelalter charakterisirt wird. Die sechs Seiten des Stockes zeigen auf kreuzweis gestricheltem Grunde oben wie unten vier Buchstaben, nämlich oben id (?) h-o-r-, unten h-r-l-e (?) die andern Felder sind mit Zierrathen ausgefüllt, nur eins hat einen Christuskopf.

Geschichtliches über Bast findet sich in ziemlicher Ausführlichkeit in Berghaus, Landbuch III, 1. Seite 241. Die Originale der dort angeführten, auch in Oelrichs Verzeichniß der Dregerschen Sammlung pommerscher Urkunden (Stettin, 1785) aufgenommenen Urkunden befinden sich im Königlichen Staatsarchiv zu Stettin und im mecklenburgischen Hauptarchiv zu Schwerin. (Vgl. Meklenb. Urkundenbuch.) Die Matrikel von Bast ist im Besitz der Gesellschaft für pomm. Geschichte, andre Kirchenvisitationsacten von Bast bewahrt das Königliche Staatsarchiv.

Klawonn, Pastor.

Beiträge zur Geschichte der Stadt Bahn
im dreißigjährigen Kriege.

Von Dr. v. Bülow, Staatsarchivar.

Wie schrecklich die pommerschen Städte während der oben bezeichneten Drangsalszeit durch Plünderung, Mord und Brand von beiden kriegführenden Parteien zu leiden hatten, davon finden sich in den Acten des Königlichen Staatsarchivs sehr viele und sehr interessante Nachrichten.

Wir wählen aus der Menge Einiges, die Stadt Bahn betreffend, nicht weil wir dadurch Mittheilung erhalten von bisher unbekannten Schicksalen dieser durch den Krieg ungewöhnlich heimgesuchten Stadt, sondern weil das Actenstück, dem wir diese Nachrichten entnehmen,[1]) ein vollständiges Namensverzeichniß der Einwohner Bahns im Jahre 1640 enthält. Es ist darauf aufmerksam gemacht worden, wie die Art der Namengebung, die Gebiete, aus denen die Benennungen gewählt sind, einen Beitrag gewähren zur Charakteristik der Zeit, des Volkes, der Landschaft, aus deren Gesichtskreis und Anschauungen diese Namen hervorgegangen sind. So interessant es nun auch wäre, diese Untersuchungen an dieser Stelle mit Bezug auf Bahn anzustellen, so muß doch von dem Versuch abgesehen werden, weil es an dem dazu nothwendiger Weise in einiger Reichlichkeit erforderlichen Stoff mangelt. Wir haben nur dieses eine vollständige Verzeichniß Bahner Bürger, und da solche Verzeichnisse aus älterer Zeit überhaupt selten sind und sich nur etwa in den städtischen Abgaberegistern finden, so glauben wir auch

[1]) Staatsarchiv zu Stettin: Wolg. Arch. Tit. 54, No. 32.

nicht, daß die Stadt Bahn selbst im Besitz eines älteren und vollständigen Verzeichnisses sämmtlicher Bürger sich befindet. Wir werden uns also begnügen müssen zu zeigen, wer in der Mitte des 17. Jahrhunderts in Bahn gelebt hat und wollen es bei den einzelnen Namen soweit möglich unter Angabe der bürgerlichen Stellung bemerken, wenn wir Träger desselben in den Acten früherer oder späterer Zeit angetroffen haben.

Die Stadt Bahn, dem S. Johanniterorden gehörig, dessen Herrenmeister zur Zeit der bekannte Graf Adam von Schwarzenberg war, hatte innerhalb sechs Jahren von 1634 — 1640 zweimal zerstörende Feuersbrünste erlebt und war außerdem dreimal in aufeinanderfolgenden Jahren bald durch kaiserliche, bald durch schwedische Truppen ausgeplündert worden, so daß das Elend aufs höchste gestiegen und nur noch ein kleiner Theil der Bürger am Orte geblieben war. Die übrigen Einwohner waren theils im Ungemach verkommen und gestorben, theils geflohen, und die Stadt war dadurch dem gänzlichen Verfall nahe. In dieser Noth wandte sich der Rath und die Bürgerschaft unter dem 3. März 1640 an ihre Herrschaft, die gräflich schwarzenbergischen Ordensräthe zu Sonnenburg i. N. mit einer dehmüthigen Supplication, „es wollen Ew. Wollwürdige, Gestrenge und Günstige nurt unsere übermäßige Pressuren, die wier in den negsten sechß Jahren übertragen, großgönstig obachten, so würden sie nebenst unß bekennen müssen, daß nicht Wunder wehre, wenn unß dieser Ort gahr unndt ganz erleidet unndt schon lengst seges est, ubi Banoa fuit = Reden geführet worden; sintemahl Anno 1634 der unglückfähliger Brandt, welcher den besten Theil der Statt undt Scheunen fürm Thore voller Getraide absorbiret, Anno 1635 unndt 36 die Marazinsche unndt Wrangelsche höchst verderbliche Einquartierung, Plünderung unndt Exactionen, welche wier uff 24000 Thlr. für den Pom. H. Landständen berechnet, Anno 1637 der Gahraus unß betroffen, daß wir darüber nunmehr so gahr depauperiret unndt herunter gesezet, daß nicht ein einziges Haupt Vieh anizo vorhanden, die Felder unbeseet, von der Bürgerschaft mehr nicht alß 19, von der gantzen Statt nicht mehr alß ebensoviel Häu-

ser bewonet sein, wie solches beykommende Designation erhellet, davon jedoch die weinig Lebendige von Hunger, unmenschlicher Speise unndt anderm Ungemach dermaßen erbleichet unndt abkommen, daß sie einer scheußlichen todten Larke (!) fast ehnlicher alß einem lebendigen Menschen seyn; unndt hatt insonderheit Anno 1639 der Einfall unndt Abnahm deß Vieheß der Churf. Partey, wie dann auch daß Feltlager, wie der March uff Landtßberg gangen, unsere Eluctation genczlich behindert, daß wir gleichsam in den Blumen anstatt verhoffter Emergentz ersticken müssen."

Ein beigegebenes Blatt enthält die „Designation" nicht nur der neunzehn übrig gebliebenen, sondern auch derjenigen Bewohner, deren Häuser entweder durch den letzten Brand zerstört worden waren, oder schon von früheren Heimsuchungen her wüst lagen. Wir drucken dieselbe hier ab, versehen mit Personalnotizen, die wir theils den Acten des Königl. Staatsarchivs entnommen haben, theils der Güte des Herrn Superintendenten Müller zu Bahn verdanken. Derselbe berichtet, daß durch einen großen Brand, der am 30. Sept. 1690 die Stadt betroffen hat, leider sämmtliche Kirchenbücher zerstört worden sind, so daß der Zusammenhang zwischen dem Jahre 1640 und 1690 fehlt. Dagegen ist eine Stiftungsurkunde der Schützengilde vom Jahre 1595, nebst Rechnungsabnahme vom Jahre 1599 eingesehen worden. Endlich befindet sich im städtischen Archive ein Grundkataster von 1722, revidirt in den Jahren 1740 und 1796. Dasselbe ist zur Vergleichung herangezogen.

Bewonet:

Joachim Gereke.

(Der Name kommt noch 1691 und 1708 in den Kirchenbüchern vor.)

Daniel Hökendorp.

(1691, 1693, auch noch gegenwärtig (1875), wo ein Hökendorf Fuhrmann und Hausbesitzer ist.)

David Kinder.

(1692, 1694, 1707, 1713, 1718, 1719, 1734, dann nicht mehr.)

Joachim Lockitte.

(Dieser Name geht durch von 1718 bis jetzt. Der gegenwärtige Träger desselben ist Hausbesitzer, Schneidermeister und Rendant der Hospitalkasse.)

Paul Huvener.

Adam Louw.

Christoff Ortmann.

(Kommt im Kirchenbuch vor 1691, 1694, 1696, 1704, 1705, 1719, 1723, 1748, 1766, 1769, 1778, 1780, 1782, 1788, 1793, 1801, 1804, 1813. Der zeitige Träger desselben ist Arbeitsmann.)

Michel Schröder.

(Ein Magister David Schröder wurde 1617 Probst zu Bahn, verheirathete sich 1619 und hatte 1631 mit der Familie Luggefiel, vertreten durch Jacob und Paul Luggefiel, Erbstreitigkeiten. Auch er verließ von Noth getrieben die Stadt. Er hat veröffentlicht: Fidelium ad Deum accedendi παῤῥησία, Trost- und Bußpredigt aus Hebr. 10. Alten Stettin 1641, 4°.)

Hans Nieman.

Hans Bahneman.

Hans Winter.

(1576 werden die unmündigen Kinder eines Merten Winter genannt, ihr Vormund war Jacob Lange. In den Kirchenbüchern findet sich der Name 1692 und 1720.)

Jochim Ortman.

(Siehe oben.)

Hanß Rakeman.

(Einem Simon Rakeman und Hans Witstock war 1595 durch einen gewissen Joachim Trendel „aus Goslar in Polen" Fehde angesagt worden, was den Rath und die ganze Stadt in große Furcht versetzte. In den Kirchenbüchern wird der Name von 1691 bis auf die Jetztzeit bei Ackerbürgern und Handwerkern angetroffen.)

Jochim Vicke.

Baltzer Andreas.

(In der Form Andres in den Kirchenbüchern 1703, 1715, 1716, (im Kataster 1722) 1753, 1756, 1784, 1792, zur Zeit Arbeiter.)

Jürgen Zander.

Christoff Henningß Wittbe.

B. Johannes Schmith.

(Ein Kirchenvorsteher Asmus Schmit † 30. Dez. 1607 mit Hinterlassung einer Wittwe Gertrud geb. Lange. Ein Joachim Schmid war 1619 im Rath, in den Kirchenbüchern wird der Name 1694, 1715, 1777 und noch jetzt angetroffen. Zur Zeit giebt es einen Kupferschmiedemeister Schmidt. Eine Gewähr dafür, daß die zu verschiedenen Zeiten vorkommenden Träger eines und desselben Namens auch derselben Familie angehören, kann überhaupt nicht, am wenigsten aber bei einem so allgemein verbreiteten Namen wie dieser geleistet werden.)

Daniel Borchart.

Abgebrannt:

Jochim Frölig.

Hans Piper.

Jochim Frederich.

(Im Kirchenbuch 1691, 1708, 1730, geht über in die Form Friedrich, unter welcher ihn zur Zeit ein Riemermeister zu Bahn führt.)

Samuel Hamel.

B. Niclaus Hemmelrath.

(Aus dem Vergleich mit andern Acten erhellt, daß B. Bürgermeister bedeutet und scheinen hier auch die früher im Amt gewesenen Altbürgermeister dadurch bezeichnet zu sein, daher die öftere Wiederkehr dieses Buchstabens. Ein Claus Himmelrath[2]) war schon 1484, ein Johann Himmelrath 1632 Bürgermeister gewesen, zwischen beiden sind Tews Salomon 1562, Krause 1576, Johann Wendel

[2]) Beide Schreibweisen kommen nebeneinander vor. Ein Claus Himmelrath wird 1417 unter den Rathmännern genannt. (Wolg. Arch. Tit. 68. Nr. 18.)

1597 und 1604, ein anderer Claus Himmelrath 1609 († 23. Oct. 1619), Jacob Pinne 1609 und 1619, Jacob Weichart († vor 1626) und David Hamel 1632 als Bürgermeister zu Bahn nachweisbar. Der am 23. Oct. 1619 verstorbene Bürgermeister Niclaus Himmelrath war dreimal verheirathet: 1. mit Anna Schröder, 2. mit Anna Witstock, 3. mit Ursula Kruse, und hinterließ sechs Kinder: aus erster Ehe Katharina, aus zweiter Dorothea und Anna, aus dritter Peter, Elisabeth, Gertrud. Mutterbrüder der drei letztgenannten waren Johann und Daniel Kruse[3]). Ein Bürger Joachim Himmelrath kommt 1588 als verstorben vor, seine Wittwe Katharina Schultz beklagte sich damals über einen Bürger Drews Belitz.)

Merten Lose.

(Der Name kommt 1729, 1735, 1751 und 1791 in den Kirchenbüchern vor und verschwindet alsdann.)

Peter Lieve.

Hans Schmith der Riemer.

B. Daniel Jegentwater.

(Vielleicht der in den Acten 1632 genannte Notar dieses Namens. Es findet sich auch die hochdeutsche Form Gegenwasser. Im Kirchenbuch wird der Name bis zu Ende des 18. Jahrhunderts (ebenso im Kataster von 1796) angetroffen, dann verschwindet er.)

Daniel Wendelsche (d. h. Wendels Wittwe).

(Ein Daniel Wendel war 1619 im Rath, ein Hans Wendel der jüngere kommt 1576 in einem Streit wegen der Pacht der Kirchenhufen vor, ein Andreas Wendel war 1624 Zöllner in Bahn. Den Bürgermeister Johann Wendel s. o. bei Niclaus Himmelrath.)

Andreas Hertzeberch.

(Ein Jacob Herzberg kommt 1578 mit dem weiter unten erwähnten Simon Brüggemann in einem Streit wegen vier Kirchenhufen vor.)

[3]) Als Vormünder der andern Kinder werden Jacob Witstock jun. und Jacob Schultikens genannt.

H. Otto Zirckman.

(Aus Greifswald gebürtig, wurde 1625 zweiter Prediger zu Bahn, † 1648. Vanselow, Generalsuperintendenten, Seite 79, 81.)

Tomas Jegentwater.

(Dies ist vielleicht derselbe Thomas Jegentwater, der 1624 in Erbschaftsangelegenheiten eines Jacob Fladow und seiner Ehefrau Dorothea Wenkels vorkommt.)

Lorenz Präteler.

Jürgen Lieven.

Hans Mellen.

Jochim Frederichs Bude.

Die Freischmiede.

Die Thorbude.

Jürgen Pannenberch.

Hans Schmit am Thor.

(Siehe oben.)

Baltzer Schomaker.

Jürgen Halte.

Ruinirt und wüst:

Tews Bartelt.

(Ein Georg Bartelt und Merten Bartol kommen 1576 in dem oben erwähnten Streit wegen der Pacht der Kirchenhufen vor.)

Beide Pfarrhäuser.

(Als Pröbste zu Bahn finden sich bis etwa 1740 in den Acten des Staatsarchivs und in Vanselow, Generalsuperintendenten 2c. die folgenden:

Lorenz Krumhauer, eingesetzt 1494, gest. 1534.

Matthias Riemann oder Riegemann, eingesetzt 1534, gest. 1558.

Lorenz Hamel, aus Pyritz, vorher Prediger in Angermünde, seit 1558 in Bahn, Probst seit 1570, gest. 26. Juni 1602, 71 Jahr alt.

Matthias Hamel, der jüngste Sohn des vorigen, der ihm wahrscheinlich 1600 adjungirt wurde.

Mag. David Schröder, s. o.

Otto Zirckmann, s. o.

Als Diaconen, welche der Magistrat berief, finden sich:

Georg Petri, über den weitere Nachrichten fehlen.

Andreas Gertner, 1572, ist zwei Jahre im Amt gewesen.

Andreas Kruse, 1574, 1581, ist 26 Jahre im Amte gewesen und versah, was öfter bei Geistlichen der Fall war, zugleich die Function eines Zolleinnehmers. Er resignirte wegen Altersschwäche.

Mag. Adam Kruse wurde 1618 berufen, war 7 Jahre im Amte und starb an der Pest.

Otto Zirckmann, s. o.

Küsterei.

Jochim Otto.

(Schon 1484 war ein Claus Otto im Rath, zugleich mit dem obengenannten Bürgermeister Claus Himmelrath und den Rathmännern Matthias Linde, Heinrich Wardenberg, Hans Brubandt, Asmus Jadicke, Claus Cammerrath, Peter Wulf, Bartel Schiltborch und den unten genannten Joachim Backhus und Hans Wichart. Ein Otto war zu Ende des 16. Jahrhunderts Thorhüter und Zolleinnehmer zu Bahn, seine Wittwe Sophie forderte 1590 Unterstützung von der Stadt. Sein Vorgänger wird Johann Neukirch 1576 gewesen sein, welcher Schuldenhalber entwich und dadurch der Stadt viel Noth bereitete. 1635 wird Herr Christoph Winse als Notar und Zolleinnehmer genannt.)

Klaus Köller.

Andreas Huvener.

Tomas Schlüter.

Hans Bahnemanß (d. h. Wittwe).

Hans Gast.

(Im Kirchenbuche nur 1693 und 1694, dann nicht mehr.)

Paul Schützen.

Michel Böseſche (d. h. Wittwe).

Michel Huvener.
Michel Timmermann.
Georg Went.
(Im Kirchenbuche 1694, 1697, 1720, 1721, 1744, 1793.)
Merten Rosenfelt.
(Der Rosenfeldsche Name ist in Bahn zwar zur Zeit vertreten, steht aber mit den Trägern desselben im Jahre 1640 in keinem Zusammenhang. Im Kirchenbuch fehlt er bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts.)
Andreas Kloße.
Tomas Papke.
(Ein Michel Papke war 1484 einer der Hauptmänner der vier Gewerke.)
Michel Hakendahl.
Jochim Hakendahl.
Paul Lade.
(Im Kirchenbuch öfters von 1692 — 1721, dann nur noch 1772, wo er verschwindet.)
Jürgen Pileman.
(Im Kirchenbuch nur 1691.)
Jacob Ketelbüter.
(Ein Joachim Ketelbüter kommt 1576 in dem erwähnten Streit wegen der Pacht der Kirchenhufen vor.)
Merten Lange.
(Einen Martin Lange und Burchard Saß bat 1580 die Stadt, an Stelle des Peter Andreas und des „alten Witstock" als Kirchenvorsteher zu bestätigen. Ein Hans Lange war 1584 Rathsverwandter. Um dieselbe Zeit begehrte der bisherige Richter und Kämmerer Simon Brüggemann wegen vorgerückten Alters Entlassung aus seinem Amte. 1626 kommen die Hans und Judith Lange'schen Eheleute vor.)
Andreas Müller, eingerissen.
(Im Kirchenbuch 1704 und 1720, ob derselbe Stamm ?)
Jochim Hagestein, eingerissen.

David Rosenfelt.
Jacob Schmith, gar eingerissen.
Paul Louw.
Kesten Lockitte, die bloße Stätte.
(Siehe oben.)
Merten Lockitte.
Peter Kaselo.
Michel Sellin.
Jacob Luggefiel jun.
(S. o. die Anmerkung zu Michel Schröder. Ein Paul Luggefiel war 1584 Kämmerer.)
Jochim Pesseke.
Paul Wiggert.
(Ein Hans Wichart war 1484 Rathmann. Ueber einen Valentin Wichardt und Genossen, nemlich Tews Batow, alt Jochim Schmidt, Valentin Scheningk und Wilhelm Ebel wird 1584 wegen Sonntagsentheiligung geklagt. Ein Jacob Wichart war 1619 Kämmerer. Tews Wichart s. u. bei Paul Jegentwater.)
Jacob Borchart.
Merten Reke.
Jürgen Toller, eingerissen.
Daniel Brandenborch.
Daniel Ruffman.
H. Andreas Suko.
Bros Poleman.
H. Jacobus Lippene.
(Die Kirchenbücher haben diesen Namen nur 1692, 1756, 1763.)
Johan Hertzenberch.
Mattias Eickhorst.
(Ein Paul Eickhorst heirathete die Wittwe eines 1626 verstorbenen Bartholomäus Hahn, Katharina Frommholz, und nach deren Tode eine Katharina Witte. In den Kirchenbüchern kommt der Name Eichhorst 1690, 1691, 1692, 1716, 1733 vor, dann aber nicht mehr.)

Ertman Huvener, eingerissen.
Adamus Schmith.
Jochim Hakendahl, eingerissen.
Paul Jegentwater, eingerissen.
(Ein Paul und ein Daniel Jegentwater jun., Vater und Sohn kommen 1625 vor, in welchem Jahr der letztere starb. Eine Tochter des Paul war an Tews Wichart verheirathet.)
Daniel Jegentwater.
Daniel Otto.
Marcus Bruno.
Bartelt Lumnitz.
Clemen Borchwart.
(Im Kirchenbuch 1691, 1692, 1710.)
Christoff Streso.
(Im Kirchenbuch 1755 und 1792. Die Familie Streso w ist zur Zeit zahlreich vertreten als Zimmergesellen und Arbeiter.)
Jacob Went.
(Der Name kommt von 1694 — 1793 öfters in den Kirchenbüchern vor.)
Hans Rieman.
Daniel Rakeman.
(Siehe oben.)
Andreas Lade.
(Im Kirchenbuch 1692, 1693, 1694, 1699, 1707, 1713, 1721, 1750, 1772, dann nicht mehr.)
H. Samuel Hamel.
B. Hemmelrath.
Jacob Luggefiel senior.
Jürgen Stubben, eingerissen.
(Ein Bürger Paul Stubbe führte 1586 Klage über seinen ungerathenen Sohn Philipp. Andreas, Hans, Jacob und Jürgen Stubbe kommen 1624 und 1626 in Erbschaftsangelegenheiten vor.)

Christian Prateler.

(Im Kirchenbuch nur 1706 und 1717.)

Peter Backhus.

(Ein Joachim Backhus [Bachus] war 1484 Rathmann und ein Peter Packhus in demselben Jahr einer der Hauptmänner der vier Gewerke. Im Kirchenbuch kommt der Name nur einmal 1713 vor.)

Valentin Bretze.

Paul Kröger.

(Ein Ertmann Krüger war 1484 einer der Hauptmänner der vier Gewerke. Der Hauptmann des vierten Gewerkes war Hans Jordan.)

B. Hamels, halb abgebrannt.

(Dies dürfte die Wittwe des 1632 im Amte gewesenen Bürgermeisters David Hamel sein.)

Jacob Moller, eingerissen.

Bernt Köpelman.

Rechnet man zu den vom Brand verschonten . .	19
die abgebrannten	23
und die aus den vorigen Zerstörungen wüsten . . .	72
so ergiebt dies eine Gesammtzahl von	114

Haushaltungen zu Bahn in den ruhigen Zeiten der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, oder jeden Hausstand zu sechs Personen gerechnet, eine Einwohnerzahl von etwa 680 Köpfen. Während der schlimmsten Zeit des dreißigjährigen Krieges wird diese Zahl freilich sehr bedeutend gesunken sein. Grade ein Jahrhundert später, im Jahre 1740, war die Bevölkerung sehr angewachsen, sie betrug damals die Hälfte mehr als hundert Jahre früher, nemlich 1017 Köpfe. [4])

Von all diesen Familien sind gegenwärtig, 1875, in Bahn nur noch vorhanden: Lackitte [Schneidermeister], Rakemann [Ackerbürger], Friedrich [Riemermeister], Hökendorf [Hausbesitzer], Ortmann [Arbeiter], Andres [Arbeiter], Stresow [Zimmerleute und Arbeiter], Schmidt [Kupferschmiedemeister].

[4]) Kratz, die Städte der Provinz Pommern, Seite 23.

Vermischtes.

Die drei Berge des alten Stettin.

Vor Jahren hat unsere heimischen Forscher die Topographie Stettins beschäftigt, wie es war, als das Christenthum nach Pommern kam. Man versuchte die in den Lebensbeschreibungen des heil. Otto und in den alten Chroniken erwähnten Oertlichkeiten zu bestimmen, und so zu einer Geschichte unserer Stadt in Beziehung auf ihre äußerliche Gestalt den Grund zu legen. Aber die Ansichten jener Forscher (Böhmer, Hasselbach, Hering, Quandt) [1]) gehen weit auseinander. Von großem Einflusse auf diese Erscheinung ist die Meinung gewesen, daß sich die drei Berge, auf denen das alte Stettin gelegen haben soll, nicht mehr nachweisen ließen, weil sie mit der Zeit unerkennbar geworden seien. Man hat dabei wohl an das gedacht, was von Städten wie Jerusalem bekannt ist, wo Hügel durch den Fleiß und die Kunst der Menschen abgetragen, Thäler durch Schuttmassen ausgefüllt worden sind. Etwas ähnliches soll sich auch in Stettin beim Bau der neuen Häuser an der Nordseite der großen Ritterstraße gezeigt haben. Der alte Stadtgraben an der Nord- und Westseite ist jetzt seit Jahren ausgefüllt; und wenn erst unsere Neustadt vollendet, die Festungswerke abgetragen sein werden, wer wird in der dann erscheinenden Gestalt noch die wiederzuerkennen im Stande sein, die wir vor 50 Jahren gesehen haben?

Aber von solchen Zerstörungen, wie sie Jerusalem mehrmals erfahren hat, weiß die Geschichte Stettins nichts. Die

[1]) Böhmer: Ueber das Alter der S. Petri-Kirche zu Stettin — in Neue Pomm. Prov.-Bl. I. S. 194 ff. 233 ff. Hasselbach: Zu der 600jährigen Jubelfeier der Bewidmung Stettins mit Magdeb. Rechte — in Balt. Stud. IX. 2. S. 137 ff. Hering: Beiträge zur Topographie Stettins — in Balt. Stud. X. 1. S. 1 ff. Quandt: Stettin zur wendischen Zeit — in Balt. Stud. XXIII. S. 116 ff.

größeren Veränderungen in der Oberfläche des Bodens, welche nachweislich eingetreten sind, wurden durch das Bedürfniß verursacht, die Stadt zu befestigen, und haben sich nur auf den Raum um die Stadt herum erstreckt; der Theil der Stadt, den die Wenden zu Ottos Zeit bewohnten, ist davon ganz unberührt geblieben. Wir haben guten Grund anzunehmen, daß auch die Straßenzüge überall noch heute dieselben sind, wie sie ursprünglich in den verschiedenen Zeiten angelegt wurden. Es käme also auf einen Versuch an, ob sich jene drei Berge nicht noch jetzt nachweisen lassen. Ein solcher Versuch soll hier angestellt werden. Er kann nur mangelhaft ausfallen, weil Schreiber dieses sich begnügen muß, sich an das zu halten, was jeder beobachten kann, welcher die Straßen der Stadt durchwandert, und doch dürfte sich dadurch ein Bild des Bodens ergeben, das durch jede genauere, sich auch auf die Höfe der Häuser erstreckende Untersuchung vollkommen bestätigt würde.

Wie hat man sich jene drei Berge zu denken? Ueber diese Frage kann uns eine Betrachtung des Oderufers, wie es sich oberhalb und unterhalb der Stadt in ganz gleicher Weise darstellt, genügende Auskunft geben. Alles Land im Westen der Oder bildet im Vergleich mit deren Tiefthal eine Hochfläche, deren Rand am Strome theils von kürzeren Einkerbungen, theils von den Thälern der weiterher von den höheren Gegenden dieser Hochfläche kommenden Bäche durchbrochen wird. Solche Einschnitte von Bachthälern sind zwischen Güstow und Pommerensdorf das Thal der Bukow, zwischen Grabow und Bredow das Thal des Baches, der die Bachmühlen treibt. Kürzere Einkerbungen sind die Galgenwiese oberhalb, die Einsenkung zwischen Bredow und Züllchow unterhalb der Stadt. Zwischen diesen Einschnitten fällt die Hochebene meist ziemlich steil zum tiefern Oderthale ab, in welchem zwischen Strom und Höhe sich zunächst am Strome eine Wiesenfläche von wechselnder Breite hinzieht, und aus dieser ein Streifen festen Bodens allmählich bis zum Fuße des Hochlandes ansteigt.

Wir werden nicht irren, wenn wir annehmen, daß der Theil des Oderufers, auf dem jetzt die Stadt Stettin liegt,

von je her ganz eben so gestaltet war, und es ist zugleich unzweifelhaft gewiß, daß dieser Theil des Thalrandes niemals von Bachthälern, sondern nur von kürzeren Einsenkungen eingekerbt gewesen ist. Stettins Oberstadt liegt auf einem Theile der Hochfläche, der sich auf der Landseite theils zu dem Bachthale von Grünhof, theils zu dem Thale, das bei Neu-Tornei beginnend sich bis zur Galgenwiese und zur Oder zieht, steiler oder sanfter senkt, und nur zwischen Neu-Tornei und Grünhof mit der übrigen Hochfläche zusammenhängt. Innerhalb dieses Halbkreises ist ein Bachthal nie gewesen. Die drei Berge Stettins können also nur Theile des hohen Oberufers gewesen sein, welche durch kleinere Einsenkungen von einander getrennt waren, und es fragt sich, ob diese letzteren noch jetzt zu erkennen sind. Wir werden sie naturgemäß in den Straßen zu suchen haben, die von der Oberstadt nach der Unterstadt führen, und zwar zwischen dem Klosterhofe und der Schulzenstraße; denn wir wissen, daß der Petrikirchhof einerseits und der Jakobikirchhof andrerseits außerhalb der alten Wendenstadt gelegen haben. Beachtenswerth erscheinen bei dieser Untersuchung die hohen Treppen, die in manchen Straßen zu den Hausthüren hinaufführen, und die früher noch mehr als jetzt in die Augen fielen, als sie vor den Häusern waren, während sie neuerlich mehr in das Innere der Häuser verlegt sind, um den Bürgersteig frei zu machen. Diese Treppen verrathen, daß der Boden hinter dem Hause höher liegt als die Straße. Man wollte den Platz für den Hofraum nicht aus dem Abhange herausgraben, wie dies in den beiden Wieken geschehen ist. Man legte also den Hof und das untere Stockwerk höher als die Straße an, verwandte den Raum unter dem letzteren zu Kellerräumen, und so wurde die Treppe vor der Hausthüre nöthig.

Folgen wir nun den angegebenen Fingerzeigen, so finden wir:

1. die Einsenkung des jetzigen Schloßgrabens. Ihre jetzige Gestalt hat sie durch die menschliche Kunst erhalten, aber sie ist vorhanden gewesen, ehe die Klugheit der Menschen sie für die Befestigung der Stadt benutzte und zurichtete, wie dasselbe wohl auch von dem Schützengraben gesagt werden darf, der aber außerhalb der alten Stadt liegt.

2. Die Einsenkung des Oldböterberges. Daß das Land nach der Schloßseite steil ansteigt, zeigt der Augenschein; daß dasselbe auf der gegenüberliegenden Seite gleicherweise der Fall ist, verrathen die hohen Treppen vor den Hausthüren; und vielleicht erhob sich hinter diesen Häusern in einiger Entfernung eine besonders hohe Kuppe, wenn die hohen Treppen in der Fuhrstraße nicht täuschen.

3. Die Einsenkung der Schuhstraße. Daß aus ihr das Land nach dem obern Schweizerhofe und nach der obern Schulzenstraße (früher Grapengießerstraße) aufsteigt, zeigen die Treppen und ein Blick in die Höfe. Das obere Ende dieser Einsenkung bildet oberhalb der Schuhstraße eine schräge Fläche, deren eine Seite nach der Grapengießerstraße, die andere nach dem Schlosse zu aufsteigt, die dritte sich zu der Fläche zwischen der Großen Dom-, Pelzer- und Fuhrstraße erhebt. In der Nähe des Kohlmarkts erreicht sie die Höhe.

4. Die Einsenkung der obern Schulzenstraße, aus der sich der Jakobikirchhof erhebt. Im Kohlmarkt erreicht sie sich erweiternd die Höhe und reicht der vorigen am untern Ende der Gr. Domstraße die Hand.

Weiter dürfen wir nicht gehen, denn das Vorgebirge des Jakobi-Kirchberges zwischen der obern Schulzen- und Breiten-Straße, sowie das andere zwischen der Breitenstraße und dem untern Rosengarten, lagen außerhalb der alten wendischen Stadt. Zwar nimmt Prof. Hering an, daß die alte Stadtbefestigung sich die Gr. Domstraße entlang über den Kohlmarkt vor der Jakobikirche hart vorbei in die Gegend gezogen habe, wo die untere Breite Straße die Krümmung hat; aber das ist mehr als bloß unwahrscheinlich. Kann niemand leugnen, daß die obere Schulzenstraße den Jakobikirchberg durch eine tiefe Einsenkung von dem gegenüberliegenden Theile der Stadt abschneidet und früher gewiß noch viel schärfer getrennt hat, so muß es ganz natürlich erscheinen, daß die alte aus Wall und Graben bestehende Befestigung den ganzen Jakobikirchberg und die ganze Breite Straße ausschloß, die Straße war der Graben, und der Wall lag innerhalb desselben dem Kirchberge gegenüber. Eine Um-

wallung, die sich unter dem Kirchberge hingezogen hätte, muß uns als widersinnig erscheinen. Gegen eine solche, welche sich über die äußerste Spitze des Kirchberges erstreckt hätte, spricht die Stelle, die die Kirche einnimmt, und die übrigen Verhältnisse.

So haben wir also als mehr oder weniger von einander abgeschnittene Stücke des hohen Oberufers folgende Höhen gefunden:

1. den Schloßberg zwischen dem Schloßgraben, der Frauenstraße, dem Oldböterberge und der Pelzerstraße. Nach der Seite der Gr. Domstraße muß er mit der Hochebene der jetzigen Oberstadt zusammengehangen haben. Möglich, daß seine höchste Kuppe sich da, wo jetzt das Schloß steht, erhob, und nach dem Domplatze zu mäßig senkte. Die Frage, ob der Raum zwischen der Großen und der Kleinen Domstraße oder gar bis zur Louisenstraße mit zum Kastell des Herzogs Wartislaw gehört habe, verdient, da sie für manche topographische Fragen von Bedeutung ist, eine besondere Untersuchung, geht uns aber hier nicht an.

2. Die Höhe zwischen Oldböterberg, Frauen-, Schuh- und Fuhrstraße.

3. Die Höhe zwischen Schuh-, Reifschläger- und oberen Schulzenstraße.

Diese drei füllen den Raum der alten Wendenstadt aus und sind durch die bezeichneten Einschnitte noch jetzt erkennbar von einander geschieden, der Schloßberg war der höchste.

Was hier auszuführen versucht ist, würde, wie bereits gesagt, in seinem vollen Lichte erscheinen, wenn sich ein Bauverständiger fände, der Gelegenheit hätte, auch die Theile der Stadt zu sehen, die zwischen den Straßen von den Höfen eingenommen werden, und Theilnahme genug für unsere Vorzeit besäße, um eine Karte unserer Stadt zu entwerfen, auf der die Straßen nur mit leichten Strichen angedeutet, Hebung und Senkung des Bodens aber nach den Regeln der Terrain-Zeichnung dargestellt, und die Höhe der entscheidenden Punkte bemerkt wären. Aber auch das hier Gesagte dürfte genügen, um die gemeinten drei Berge außer Zweifel zu setzen, und wir hätten

für weitere Ortsbestimmungen einen sichern Anhalt gewonnen. So z. B. wäre eine Meinung von vorne herein abgeschnitten, nach der der Triglaffstempel auf einem jetzt nicht mehr nachweislichen Hügel in der jetzigen Unterstadt gelegen haben möge. Da er auf dem höchsten der drei Berge gelegen haben soll, so dürfen wir ihm nur auf dem Schloßberge seinen Platz anweisen.

Mandelkow. E. Wetzel, Pastor.

Ueber den Gottesdienst zu Golchen im 16. Jahrhundert.

Im 26. Bande der Baltischen Studien ist auf Seite 391 ff. über die Saline zu Golchen das Resultat neuer Forschungen mitgetheilt worden. Das Dorf gehörte und gehört wohl noch jetzt zur Synode Treptow a. T. und hatte die Kirchen zu Letzin und Klempenow zu Filialen. Vormals war auch in Burow eine Kirche, die der Prediger zu Golchen zu bedienen hatte, das Gebäude verfiel aber, und die Dorfbewohner waren auf Golchen angewiesen. Vor grade 290 Jahren war hier Petrus Rekdinck[1]) Prediger, der in einem Schreiben, datirt Golchen den 14. Dez. 1585[2]), seinem Amtsbruder Joachim Schütte im benachbarten Dorfe Iven[3]) auf dessen Anfrage Auskunft darüber ertheilt, wie er in seinem Kirchspiel seines Amtes wartet.

Da das Schriftstück Alles enthält, was wir über die kirchlichen Verhältnisse zu Golchen aus älterer Zeit wissen, so zögern wir nicht, das kurze Schreiben hier mitzutheilen:

---

[1]) Seine Nachfolger waren, soweit bekannt, Joh. Wagemann, ordinirt d. 18. Juli 1678; Sam. Friedr. Tesler, gest. d. 29. Dez. 1733; Joh. Friedr. Mischius, ordin. d. 8. Jan. 1734; Joh. Dan. Glave; Christian Kopp, 1792, vorher Conrector und Pfarradjunct in Pasewalk, darauf Feldprediger beim Dragonerregiment Anspach-Baireuth.

[2]) Staatsarchiv zu Stettin, s. r.: Wolg. Arch. Tit. 63, Nr. 123.

[3]) Iven, zur Anklamschen Synode gehörig, war ehemals ein altes Lehn derer von Schwerin, von denen es am 1. und 8. Februar 1697 an die von Flemming kam. Joachim Schütte war der dritte evangelische Prediger nach Einführung der Reformation und vorher wahrscheinlich Hypodidaskalus an der Stadtschule zu Anclam gewesen. Stavenhagen, Gesch. von Anclam, Seite 553.

Mein christlich Gebett benebenst Wundschung zeitlicher und ewiger Wolfart bevorn. Ehrwurdiger, andechtiger und wolgelarter freundtlicher lieber domine Joachime. Euwere Schreiben, darein ir von mir begerett zu wissen, wie ichs mit predigende benebenst meinem Cüster in meinem Caspel halte, hette ich vorlengst gern beantwortet; es hat aber bis anhero an der Abforderunge, oder wen dieselbige geschehen, das ich alßdan nicht daheim gewesen bin, gemangelt. Magk demnach itz auch nicht bergen, das ich im Golcher Caspel mit meinem Cüster das h. Predigampt dieser Gestalt vorrichte: Des Sontage Morgens zu früer Tagezeit teilen wir unß, also das ich in einer Kirchen, es sei Golchen, Burow oder Letzin, allein warte, mitler Zeit wartet der Cüster auch eine Kirche allein, singet mit dem Volck, saget inen den Catechismum vor und liset das Evangelium sampt der Außlegung auß Doctoris Lutheri Hauspostille ab. Darnach kommen wir in der dritten Kirchen, da es die Ordnung gibt, wider zusammen und dar wirt gemeinlich Testament gehalten oder die h. Litania gesungen. Auch wirt daselbst auf den Nachmittagk der Catechismus geprediget. Mit der Wochenpredigt halten wirs also, das beide, der Cüster und ich, des Mitwochs nach Lezin gehen und ich darselbst predige und die Litania singe. Ingleichen wirt es des Freitags zum Golchen und Burow gewartet. Wan aber Apostteltage in der Woche vorfallen, halten wirs wie am Sontage. Diß habe ich euch, euwerem Beger nach, unvormeldet nicht sollen lassen. Bin euch allen guten Willen zu erzeigen von Hertzen geneigt. Gotlicher Almacht gancz trewlich befholen. Datum Golchen 14. Decembris Anno 1585. E. W. Petrus Rekdinck.

Dem Erwurdigen, andechtigen und wolgelarten Ern Joachimo Schütten, Prediger götlichs Wortts zu Iven, meinem gunstigen Hern und Broder in Christo.

Angeregt durch den Aufsatz über die Saline Golchen, hat eins unserer verehrten Mitglieder, Herr Conrector Oelgarte in Treptow a. T., gelegentlich einer Turnfahrt die Stelle besichtigt und von dem Ergebniß seiner Beobachtungen briefliche Mittheilung gemacht. Wir sprechen unsern Dank am besten dadurch aus, daß wir die betr. Stelle seines Schreibens hier abdrucken:

Ich habe mir vor einigen Wochen die Salzquelle von dem Herrn Gutsbesitzer Bröcker, auf dessen Acker sie liegt, zeigen lassen. Die Quelle, die allerdings nur wenig Wasser giebt, befindet sich jetzt in einem Feldgraben, in den Drainröhren münden. Die Drainröhre, welche in unmittelbarer Nähe der Quelle in den Graben mündet, giebt auch Salzwasser. Einige Fuß oberhalb der Quelle schmeckte das Wasser des Grabens gar nicht salzig, unterhalb der Quelle dagegen hat es einen bedeutenden Salzgehalt. Etwa zehn Schritte seitwärts von dem Graben zeigte mir Herr Bröcker eine Stelle im Acker von der Größe einer mäßigen Stube, vielleicht 20 Schritt lang und 10 Schritt breit, von ovaler Gestalt, und bemerkte, daß auf dieser Stelle nichts wüchse. Bei recht trockner Zeit sähe man diese Stelle mit Salzkrystallen überzogen. Er war der Ansicht, daß auf dieser Stelle das Gradirwerk der alten Saline gestanden haben möchte und daß der Boden dadurch mit Salz geschwängert worden sei. Das scheint mir jedoch nicht möglich, denn im Laufe der Jahrhunderte müßte das Salz, was auf diese Weise in den Boden gedrungen ist, durch Regen und Nässe längst ausgewaschen und verschwunden sein, zumal der Boden an der Stelle nicht unerheblich abschüssig liegt. Viel wahrscheinlicher scheint es mir, daß auf dieser Stelle die Salzquelle stark nach oben drängt und dort den Boden mit Salzwasser tränkt. So läßt sich auch die Bildung von Salzkrystallen an der Oberfläche leicht erklären. Ich rieth Herrn Bröcker, doch einmal einen Geologen zu Rathe zu ziehen, ob nicht Bohrungen vielleicht ein Salzlager dort nachweisen möchten.

v. B.

Klage

des Grafen Adam von Schwarzenberg bei der Herzogin Anna von Croy wider die Stadt Bahn[1]).

Durchlauchtige hochgeborne Fürstin, genedige Frau. Das E. G. gelipter Her Sohn sich bei gutem Wolstande zum Berlin bevindet, das werden E. G. aus desselben Schreiben und anderen Berichten ohnne Zweivel zum opfteren vernemen. Ich wolte mirs alstetz vor ein Geluck achten, da v. E. und S. G. zu vilmalen kunte annemliche Dienste erweisen. Hirnexst gebrauche ich die unterdienstliche Freiheit E. G. zu klagen, das meine in dem Herzogdum Pommern gelegene Stat Banen nun etzliche Jarren herro sich gegen mich ungeburlichen verhalten und ihrrer Eide, Treu und schuldiger Pflicht vergessen. Wan ich sei in Straeff nemen und zum gezimmenden Gehorsamb brengen wollen, dar haben sei bei der fürstlichen wolgastissen Regirung sich attereffirt und durg dieselbe (meines Bedunkens) mir wieder Gebur Behinderung zufugen lassen. Ich hab mich daruber bei E. G. hochgeerten Herren Bruder[2]) als regirenden Hertzogen zu Pommern vilvaltig angeben, geklaget und mein Recht und Befugnus gar statlichen ausgefuert und geleigsamb sonnenklaer erwiesen, aber doch biß auf dato gegen die boese Buben, meine Underdanen nix erhalten kunnen. Wan dan dieses seher ergerlichen und mir hoxt verdrislichen, so hab ich meinen genedigisten Herren den Churfürsten zu Brandenburg um beiligende Interceffionschripft[3]) ersuchet, uber-

---

[1]) Staatsarchiv zu Stettin: Wolg. Arch. Tit. 54, Nr. 23: Der Comthur zu Wildenbruch wider die Stadt Bahn wegen Besetzung des Raths und der Schöppen. Das Schreiben interessirt außer durch den Inhalt auch durch die kräftigen Züge der oft zollangen mit dickster Feder ausgeführten Buchstaben.

[2]) Herzog Bogislav 14.

[3]) Fehlt.

sende dieselbe E. G. mit unterdienstlicher Bitte, dieselbe wollen mir die Gnade erweisen und gedachtes churfürstliches Schreiben nit allein ubergeben, sunderen auch an ihrem hohen Orte die wolvermogende Intercession darbei einwenden, auf das die ganse Acta und insunderheit meine zu mermalen sowol zu Stittin als zu Wolgast eingesickte Deductionschripft etwa einem oder zueyen unparteyssen oder übel passionirten Reten mogen zu refériren untergeben werden, auf das sei berichten und dan ein gerechter und billigmessiger Ausschlag gegeben und ich bei meiner Jurisdiction, Recht und Befugnus verbleiben moge. Dasselbe wil ich vor eine sunderbare Genade und Guttaet achten und wil mich befleissigen, E. G. und hochgedachtem ihrrem gelipten Herren Sohn alle mugliche unterdienstwillige Dienste hinwiederum bei allen zubragenden Occasionen zu erweisen, warzu ich ohnnedas bereidt und begirich bin, und empselle E. G. in den Schutz des Allerhoxten und mich in ihre Genade. Datum Sonnenburg am 12. Julii 1630.

E. G. allezeit
gehorsamer unterdienstwilliger
Adam Graf zu Schwartzenberg.

Aeussere Aufschrift:

Der durchlauchtiger hochgeborner Fürstinnen und Frauwen Annen, geborner zu Stittin Pommeren Hertzoginnen zu Croy und Areschott, Markgreffinnen zu Havere ꝛc. meiner genedigen Frauwen ꝛc.

v. B.

Kirchenornat des Klosters Colbatz.

✠ 1509.

Frater Petrus Heydeman custos Colbacensis recepit hec sequencia in custodiam suam: primo LXXV pipen, gevelike pipe mith II knopen; item XVIII knope up de ende; up den blawen rocken XXXVI spangen kleen und VI grothe. In anniversariis defunctorum, que abbas celebrat, up den rocken sosz grote spangen, XI kleyne spangen, XXI pipen mit den knopen. In summis festivitatibus up den rocken IIII grote spangen, apostolorum totidem, secundis feriis totidem, eciam aliis feriis totidem. An der besten koerkappe eyn zolveren knop tusschen II kristal, an der andern korkappe eyn kristal, eyn zolveren oze und eyn hake; item IIII schilde achter den rocken olde apostolorum, unius . . . . unius misse IIII schilde mith IIII agnus dei; item II schilde mith solveren lilyen und solverne spangen ungezerigeth; noch II mith XV solveren spangen. De spiritu sancto de rocke X solveren spangen; up de rocke beate virginis IIII solverne spangen; dominicis diebus IIII spangen; de sancta cruce VIII fibule exceptis minoribus; in octava corporis Christi LXXIIII fibule. Humeralia in summis festivitatibus fibulas XXXII et XXXIX super albas, ministrorum humeralia XLVI fibulas, manipuli et stolae XXIII fibulas, secundis feriis humeralia cum alḃis LVI fibulas, terciis feriis humeralia manipuli et stolae hundert und IX, humeralia apostolorum fibulas XXXIIII^{or}, humerale in vigiliis V fibulas. Et ego frater Gregorius Krokaw, prior Colbacensis professus, hec omnia ad oculum apparencia jussu

domini abbatis Jacobi Polczin [1]) propria manu his omnibus visis conscripsi et subscripsi anno domini suprascripto millesimo quingentesimo nono, ipsa die sancti Valentini [2]), senioribus omnibus presentibus, et viginti calices cum tribus parvis pro conversarum communione non consecratae.

Et ego supradictus frater Gregorius prior Colbacensis iterum in evidencius testimonium subscripsi domino abbati de verbo ad verbum brevi relicto, quod manu protestor propria.

Staatsarchiv zu Stettin: Orig. Colbatz. Nr. 39.

v. B.

---

[1]) War Abt von Colbatz von 1508—1512 und tritt urkundlich nur wenig auf.

[2]) d. 14. Febr.

a Beigaben aus den Brandgräbern von der Insel Bornholm
b " " " " bei Oliva
c " " " " bei Neustettin

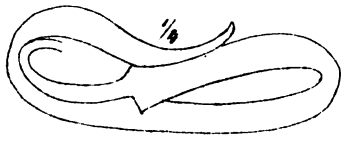

Fig. 1. ab,

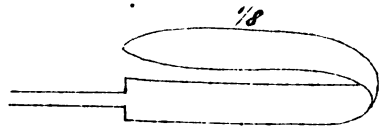

Fig. 2. ab,

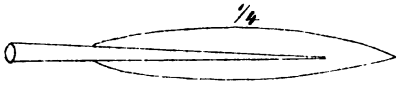

Fig. 3 abc,

Fig. 4. a,

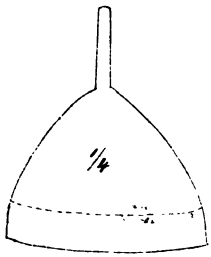

Fig. 5. ab,

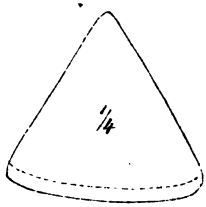

Fig. 6. a,

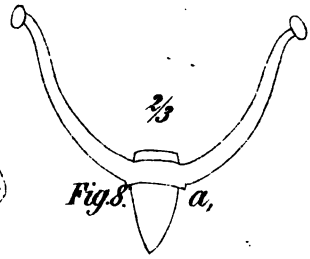

Fig. 8. a,

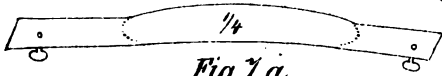

Fig. 7. a,

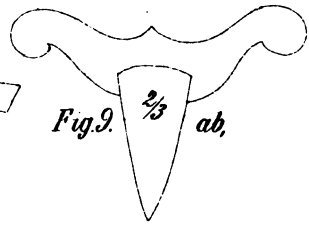

Fig. 9. ab,

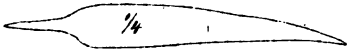

Fig. 10. abc,

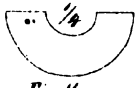

Fig. 11. ac.

Fig. 12. ac,

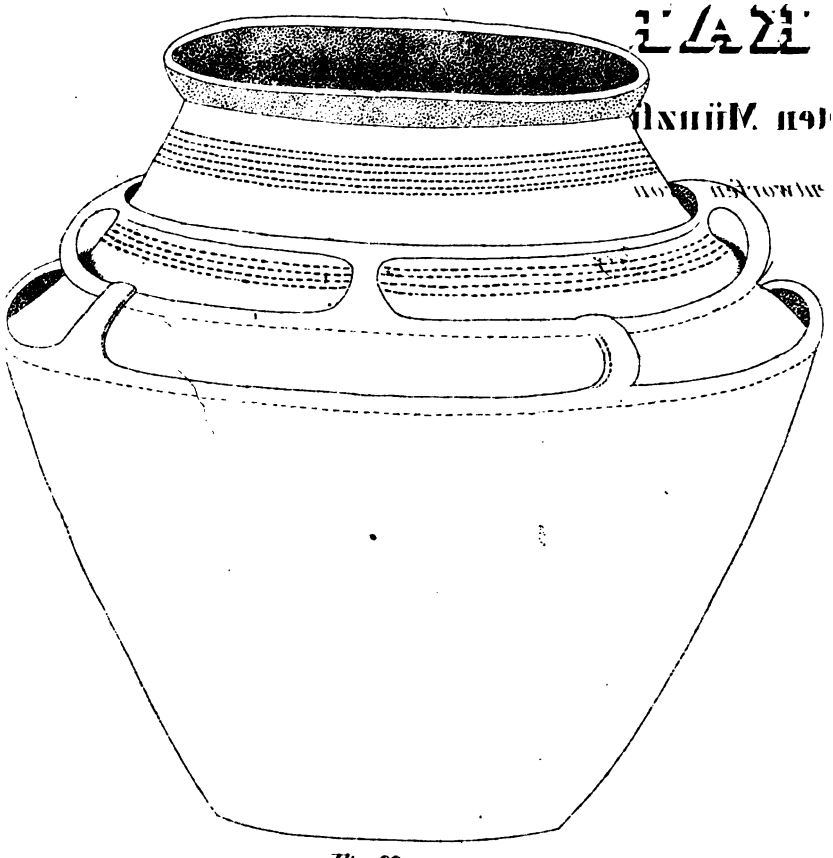

Fig. 83. a,

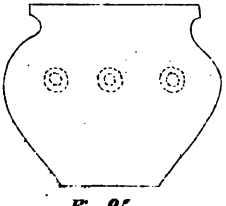

Fig. 85. c,

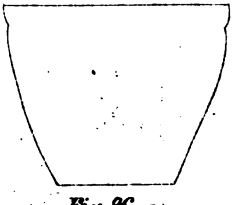

Fig. 86. c.

KAR

ten Münzfu

entworfen von

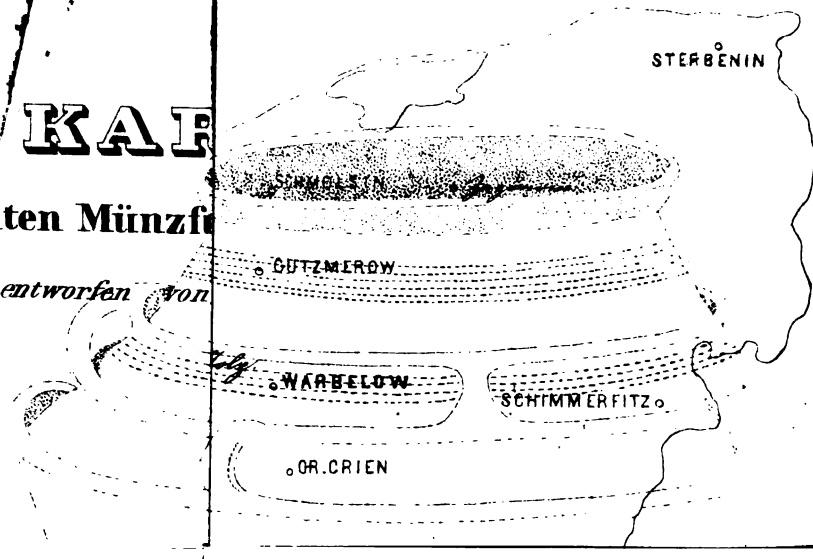

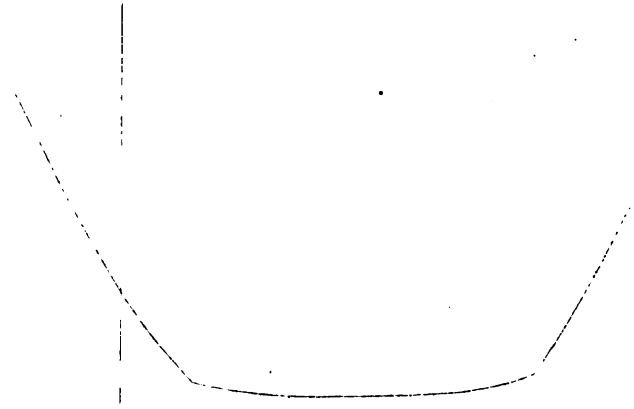

Fig. 83. a.

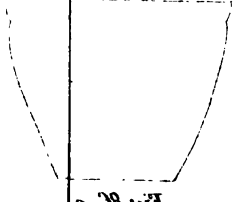

Fig. 86. c.

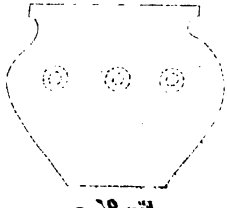

Fig. 85. c.

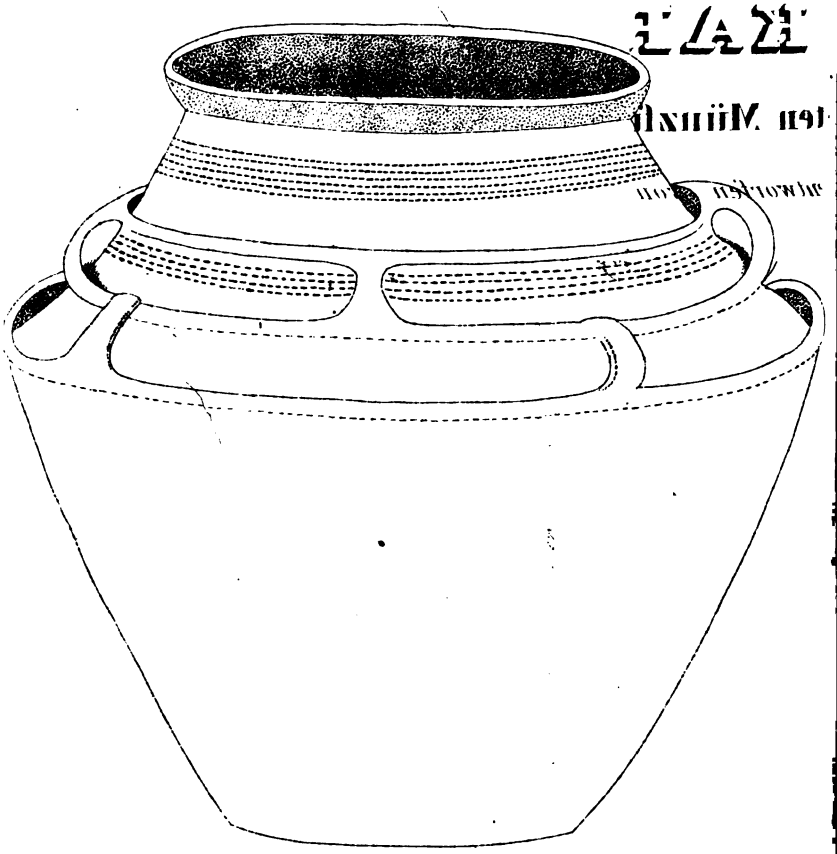

Fig. 83. a,

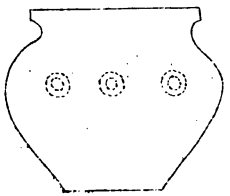

Fig. 85. c,

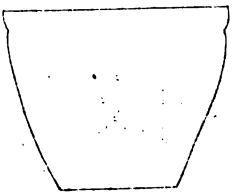

Fig. 86. c,

KAR

ten Münzf

entworfen von

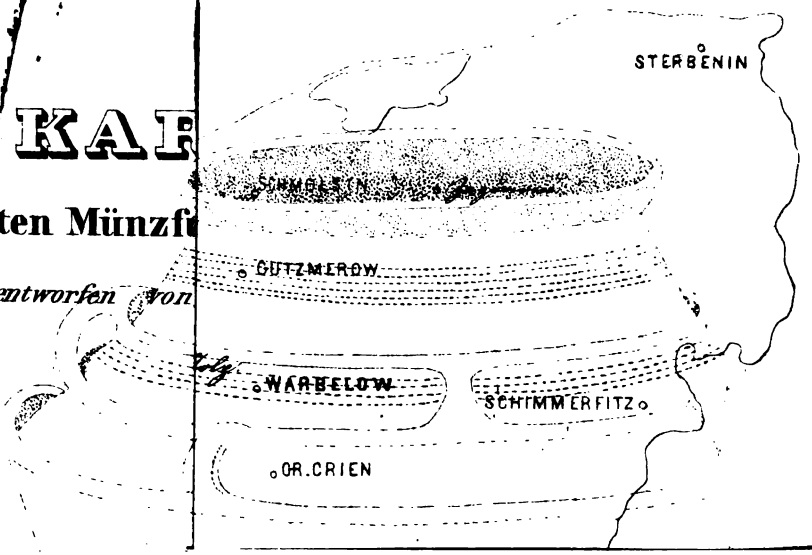

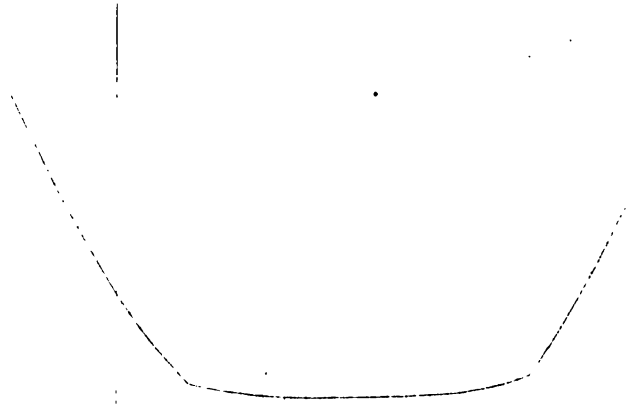

Fig. 83. c.

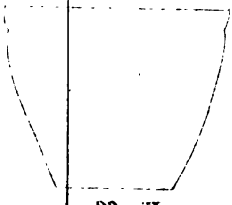

Fig. 86. c.

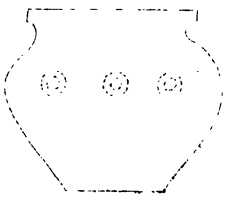

Fig. 85. c.

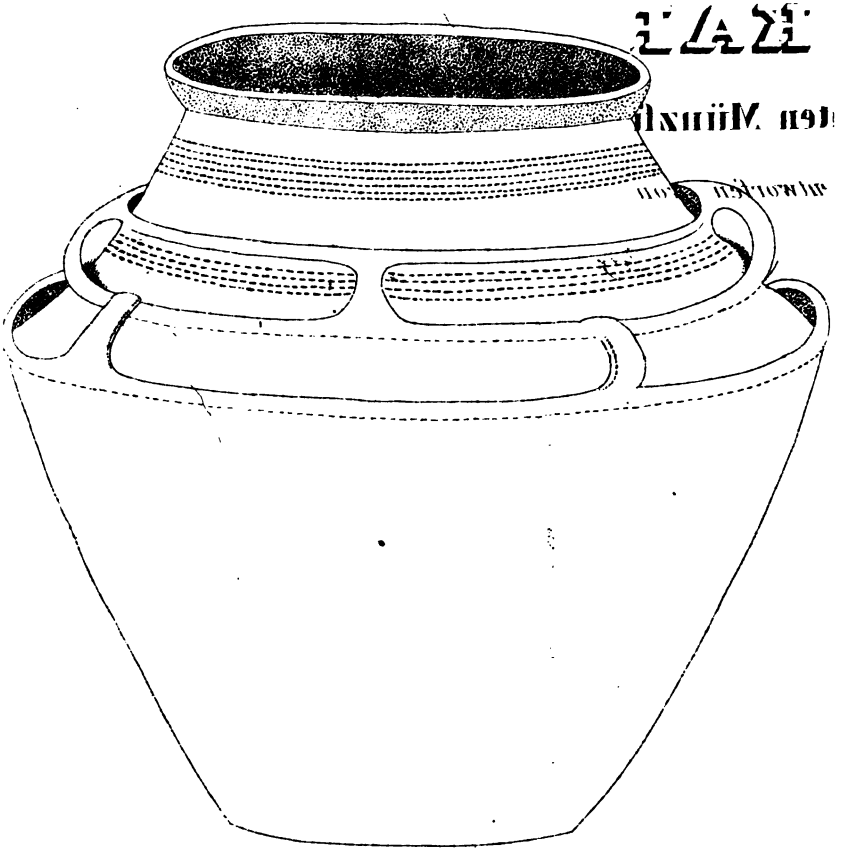

Fig. 83. a,

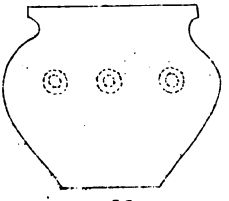

Fig. 85. c,

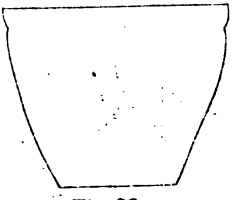

Fig. 86. c.

KAR

ten Münzfu

entworfen von

STERBENIN

SCHMOLSIN

GUTZMEROW

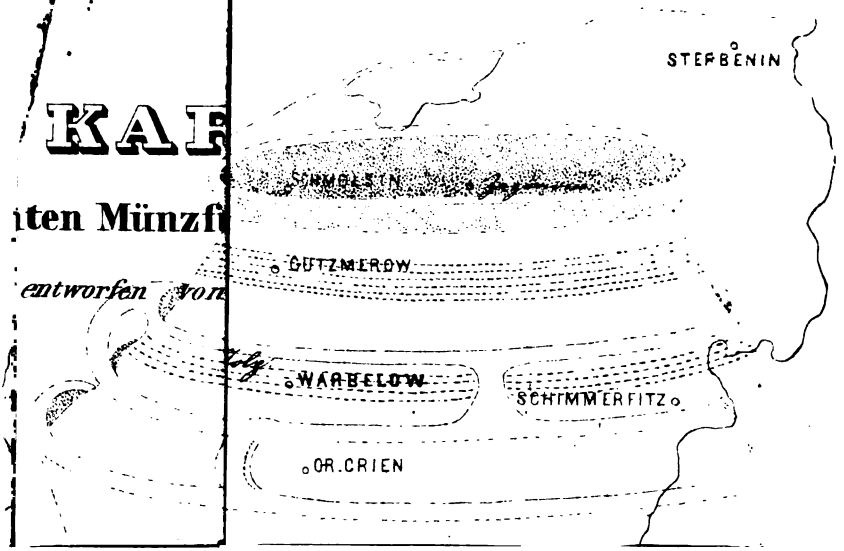

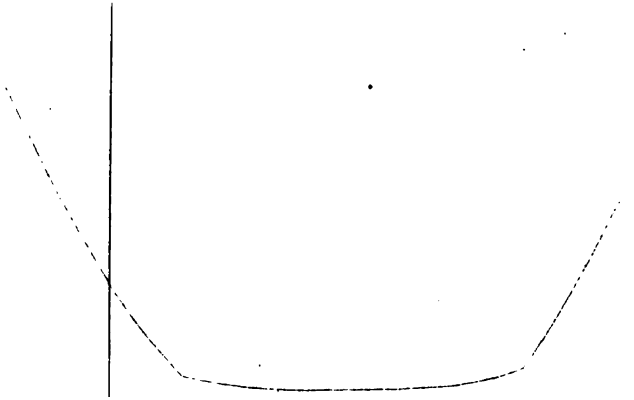

WARBELOW

SCHIMMERFITZ

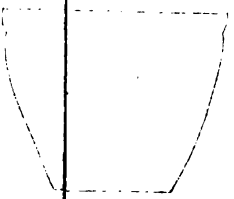

OR.CRIEN

Fig. 83. a.

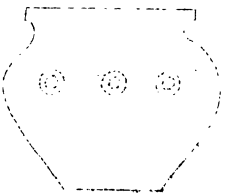

Fig. 86. c.

Fig. 85. c.

Neun und dreißigster
Jahres-Bericht
der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.
I. und II. Quartalbericht.
1. April bis 1. October 1876.

Später als er es gedacht kommt der Vorstand dazu, sein am Schluß des letzten (38.) Jahresberichtes gegebenes Versprechen einzulösen. Es war dort verheißen, daß in Zukunft nicht wie bisher Jahresberichte, sondern Quartalberichte erscheinen sollten, um eine öftere Verbindung der Mitglieder mit dem Vorstande anzubahnen. Leider war es bei der Erkrankung des Sekretärs, der zur Herstellung seiner Gesundheit einen längeren Urlaub nehmen mußte, nicht möglich den Bericht über das erste Vierteljahr rechtzeitig fertig zu stellen, er erscheint daher mit dem Berichte über das zweite Vierteljahr zusammen. Durch denselben Umstand sind, da es noch immer nicht gelungen ist, für den Sekretär ausreichende Unterstützung oder Vertretung in Behinderungsfällen zu gewinnen, auch manche andere Unternehmungen der Gesellschaft wenn auch nicht zum Stillstand, so doch ins Stocken gerathen.

Was wir nun über die letztverflossenen 6 Monate zu berichten haben, ist zum Theil, soweit es das äußere Gedeihen der Gesellschaft angeht, recht erfreulicher Art. Die im Laufe des Winters gegebene Anregung hat auch während der Sommermonate nachgewirkt und Beitrittserklärungen, sowie Einsendungen von Schriften und Alterthümern aller Art sind in Folge unseres Aufrufes an unsere Pommerschen Landsleute in einer vorher nicht gekannten Ausdehnung erfolgt. Auch diejenigen

Theile der Provinz, welche bisher am wenigsten Betheiligung zeigten, haben jetzt ein lebhafteres Interesse an unsern Aufgaben dargelegt und sie sind es namentlich auch, die uns durch Zuwendungen erfreut haben. Näheres über die nunmehr sehr veränderte Statistik der Mitgliederverbreitung durch die Provinz behalten wir uns vor bis zum 4. (Schluß-)Bericht, nur soviel für heute, daß leider noch immer einige Kreise des Reg.-Bez. Coeslin auch nicht ein einziges Mitglied aufzuweisen haben. Um so dankenswerther ist das Interesse, das uns im Stolper Kreise jetzt entgegentritt und die Unterstützung, welche der wissenschaftliche Verein zu Coeslin uns auch durch einen ansehnlichen Geldbeitrag erwiesen hat.

Aus dem Vorstande ist ausgeschieden Herr Dr. Calebow, der bis dahin die Verwaltung der Kasse geführt hatte, seine Stelle hat einstweilen vertretungsweise Herr Dr. Kühne übernommen. Einen herben Verlust hat die Gesellschaft durch den am 10. Juni d. J. im Bade Nauheim erfolgten Tod ihres correspondirenden Mitgliedes des Prof. Dr. theol., phil. Petermann erlitten. Durch seine bereitwilligst gewährte Unterstützung war es möglich geworden, die orientalischen Münzen unseres Cabinets genau und endgültig zu bestimmen, wie er überhaupt zu den gründlichsten Kennern der Sprachen und Geschichte des Orients gehörte. 1806 in Glauchau geboren wurde er 1837 Professor an der Universität in Berlin, dann Mitglied der Akademie der Wissenschaften und zeichnete sich zuerst durch seine Arbeiten zur armenischen Litteratur aus, ein Zeugniß seiner bald weiter ausgedehnten Studien ist seine Porta linguarum orientalium, die außer dem armenischen auch das arabische und chaldäische behandelte, eine Beschreibung seiner Reise in den Orient ließ er 1862 erscheinen. Für uns waren seine numismatischen Kenntnisse ein um so größerer Schatz, als er sich auch durch Krankheit und Schwäche nicht hindern ließ, sie uns bereitwillig zu Diensten zu stellen.

Außer ihm verlor die Gesellschaft durch den Tod von der Zahl ihrer ordentlichen Mitglieder die Herren

Oberlehrer Hartmann in Neustettin,

Vorsteher der Kaufmannschaft Bettenstädt in Stettin,
Stadtältester Metzenthin in Stettin,
und wegen Kränklichkeit ist ausgeschieden Herr
Oberlehrer Dr. Calebow in Stettin,
so daß sich die Zahl der Mitglieder dadurch um 5 vermindert hat.

Zum Ehrenmitglied wurde ernannt aus Anlaß seines 50jährigen Jubiläums das bisher correspondirende Mitglied Herr Archiv-Rath und Pastor Dr. Masch in Demern, zu ordentlichen Mitgliedern folgende 67 Herren:

1. Backe, Buchhändler in Pyritz.
2. Balcke, Gymnasiallehrer in Pyritz.
3. Bartelt, Pastor in Greifenhagen.
4. Bennthsow, Kaufmann in Stettin.
5. Berghaus, Hauptmann im Colb. Grenadier-Regimt. in Stargard.
6. Bettenstädt, Vorsteher der Kaufmannschaft in Stettin.
7. Graf von Bismarck-Bohlen, Lieutenant im Küraſſier-Regmt. Königin in Pasewalk.
8. von Blankenburg, Rittergutsbesitzer in Kussow bei Gramenz.
9. von Bonin, Landrath in Neustettin.
10. Brandenburg, Rechnungsführer in Adl. Suckow bei Schlawe.
11. Breitsprecher, Seminar-Oberlehrer in Pyritz.
12. Brennhausen, Baumeister in Stettin.
13. Brunnemann, Rechtsanwalt in Greifenhagen.
14. Dr. Crusius, Kreisphysikus in Schlawe.
15. E. Degner, Kaufmann in Stettin.
16. Eisentraut, Director in Pyritz.
17. Fricke, Baumeister in Grabow a./O.
18. v. Gaudecker, Rittmeister a. D. in Zuch bei Gramenz.
19. Dr. Graßmann, Gymnasiallehrer in Pyritz.
20. Hallensleben, Kunstschnitzer in Regenwalde.
21. Hammerstein, Gerichts-Assessor in Stettin.
22. Harms, Staatsanwalt.
23. Dr. Hartwig, Prakt. Arzt in Pyritz.

24. von Hellermann I., Premier-Lieutenant im 2. Garde-Ulanen-Regmt. in Berlin.
25. von Hellermann II. in Berlin.
26. Hemptenmacher, Commerzienrath in Rügenwalde.
27. von Homeyer, Rittergutsbesitzer in Stolp.
28. Höppner, Lehrer in Ferdinandstein.
29. Keeding, Inspector in Wahlendow bei Buddenhagen.
30. Keßler, Kreisgerichts-Director in Stettin.
31. Klettner, Rittergutsbesitzer in Glötzin b. Gr. Rambin.
32. v. Klitzing, Rittergutsbesitzer in Zuchow bei Callies.
33. Knorrn, Rentier in Stettin.
34. Koch, Kreisrichter in Bahn.
35. Kossak, Baumeister in Stettin.
36. Küster, Kreisgerichtsrath in Stettin.
37. Kypke, Pastor in Naseband bei Croessin.
38. Lange, Referendar in Stargard.
39. Lincke, Realschullehrer in Stettin.
40. Nehring, Rittergutsbesitzer in Rakitt bei Pyritz.
41. Nietardt, Kaufmann in Polzin.
42. Obenaus, Pastor in Sinzlow bei Neumark.
43. Petermann, Zimmermeister in Wangerin.
44. v. Reckow, General-Major z. D. in Stolp.
45. Richter, Kaufmann in Stettin.
46. Rieck, Rittergutsbesitzer in Glien bei Greifenhagen.
47. Saunier, Buchhändler in Stettin.
48. Schmidt, Hauptmann und Katastersecretär in Frankfurt a./O.
49. Dr. Schmidt, Gymnasiallehrer in Dramburg.
50. Schreiber in Pyritz.
51. Hellm. Schröder, Kaufmann in Stettin.
52. G. Schultz, Kaufmann in Regenwalde.
53. Dr. Starck, Prakt. Arzt in Demmin.
54. Stephany, Rittergutsbesitzer in Heinrichshorst bei Pyritz.
55. Swenbeck, Kaufmann in Stettin.
56. Thierry, Reichsbank-Kassirer in Stettin.

57. Tummeley, Fabrikbesitzer in Pyritz.
58. Uhsadel, Bankdirector in Stettin.
59. Vogel, Pastor in Hohen-Reinkendorf bei Gartz a./O.
60. v. Wangenheim, Rittergutsbesitzer in Kl. Spiegel bei Gr. Mellen.
61. Wegener, Pastor in Jasenitz.
62. Wehmer, Kaufmann in Stettin.
63. Wetzel, Rector und Hülfsprediger in Pyritz.
64. v. Winterfeld, Lieutenant im Küraſſier-Regmt. Königin, in Pasewalk.
65. Dr. Wißmann, Medicinalrath in Stettin.
66. v. Zitzewitz, Rittergutsbesitzer in Bornzin bei Denzin.
67. v. Zitzewitz, Rittergutsbesitzer in Zezenow bei Vietzig.

Der 38. Jahresbericht wies nach		
Ehrenmitglieder		14
Correspondirende		18
Ordentliche		238
	Sa.	270
Es kommen in Abgang		
Correspondirende Mitglieder . .	2	
Ordentliche „ . .	3	5
Somit verblieben		265
Es kommen in Zugang		
Ehrenmitglieder		1
Ordentliche		67
Somit beträgt die Mitgliederzahl jetzt		333

und hat sich also seit dem Ende des Jahres 1873 mehr als verdreifacht.

Ueber die Sammlungen der Gesellschaft und ihre Vermehrung verweisen wir auf den unten folgenden Bericht über die Alterthümer und die Beilage A. und B., welche in gewohnter Weise ein vollständiges Verzeichniß der Erwerbungen geben.

Zu den im 38. Jahresbericht ausführlich verzeichneten correspondirenden Vereinen sind hinzugetreten

1. Der Verein für Chemnitzer Geschichte.
2. Der Verein für die Geschichte des Reg.-Bez. Marienwerder.
3. Das Peabody-Museum in Cambridge (Amerika).
4. Towarzystwo archiologiczne krajowe in Lemberg.

Ferner ist unsere Gesellschaft in nähere Beziehungen getreten zu dem Verein für Hansische Geschichte in Lübeck und hat zur Unterstützung des großen und wichtigen Unternehmens zunächst einen Beitrag von 30 Mark jährlich beigesteuert. Wir benutzen diese Gelegenheit, um auch unsere Mitglieder auf diesen Verein aufmerksam zu machen, an dessen Spitze Gelehrte ersten Ranges stehen und der sich durch nennenswerthe Publikationen in der kurzen Zeit seines Bestehens nicht nur als lebensfähig erwiesen, sondern rühmlich vor vielen anderen bekannt gemacht hat, um so mehr als bisher in Pommern die Betheiligung eine verschwindend kleine gewesen ist, obwohl auch unsere Städte in der Hanse einen rühmlichen Antheil genommen und ihr zum Theil ihre Blüthe verdankt haben. *) Die nächste Jahresversammlung dieses Vereins wird in den Pfingsttagen 1877 in Stralsund stattfinden. Zur Vermittelung von Beitrittserklärungen, sowie zu jeder weiteren Auskunft ist der unterzeichnete Vorstand gern bereit. Außer seiner Zeitschrift giebt der Hansische Verein eine Sammlung von Geschichtsquellen und ein Urkundenbuch heraus. Beide berühren stofflich auch die Pommersche Geschichte, von den ersteren sind bisher 2 Theile herausgegeben, bearbeitet von Crull in Wismar und unserem Mitarbeiter Francke in Stralsund, von dem Urkundenbuch ist der 1. Theil, bearbeitet von Dr. Konstantin Höhlbaum, in diesem Jahre erschienen; er enthält viele die Pommerschen Städte und ihre Handelsbeziehungen betreffende, darunter bisher noch nicht edirte Urkunden, theils in ausführlichem Abdruck, theils in Regestenform.

Von unseren Baltischen Studien ist der 27. Jahrgang

*) Pommersche Hanse-Städte sind Anklam, Gollnow, Greifswald, Kolberg, Rügenwalde, Stargard, Stettin, Stolp, Stralsund.

in Vorbereitung und bis zum Bogen 4 gedruckt, er wird außer dem schon früher erwähnten Verzeichniß der Manuscripta Pomeranica der Universitäts-Bibliothek in Greifswald von Dr. H. Müller (jetzt in Marburg) enthalten: eine Abhandlung von Kasiski über Brandgräber, von Kühne über die Münzfunde in Pommern (mit Karte), von v. Bülow „Bahn im 30jährigen Kriege", von Dannenberg „zwei pommersche Münzfunde."

Zu den im letzten Jahresbericht genannten Schriften zur Pommerschen Geschichte haben wir noch nachzutragen: Julius Freih. von Bohlen, Geschichte des Geschlechtes der Bohlen. Theil II. Urkundenbuch (1859—75), und Dr. Arnold Brandenburg († 1870) die Anstalten zur Versorgung der Stadt Stralsund mit Wasser, herausgegeben von Otto Brandenburg (1876). Beide sind neben der Abhandlung von Fabricius über den Stralsunder Kaland (Balt. Stud. 26. 2.) ausführlich angezeigt von Dr. Pyl in der Stralsunder Zeitung vom 13. April d. J. Von dem von Klempin begonnenen Pommerschen Urkundenbuch, dessen Weiterführung das hiesige Staatsarchiv übernommen hat, geht die zweite Abtheilung, nachdem der Druck schon seit längerer Zeit begonnen, dem Abschluß entgegen.

Das Inventarium der Kunstdenkmäler hat leider noch nicht in wünschenswerthem Maße gefördert werden können, obwohl von dem Provinzial-Ausschuß die Bewilligung der nöthigen Geldmittel für die Vorarbeiten dem Provinzial-Landtage empfohlen ist. Wir haben hierbei von Seiten der Behörden, speciell des Kgl. Oberpräsidium, der Regierung und des Consistoriums die dankenswertheste Unterstützung und Empfehlung unseres Unternehmens gefunden, nicht aber die unentbehrliche Hülfe der Einzelnen und Privaten. Auf 58 unsererseits direkt gestellte Anfragen sind bisher nur 25 Antworten eingegangen und von 56 Superintendenturen, die durch Vermittelung des Kgl. Consistoriums aufgefordert waren, haben wir Mittheilungen nur von 13 erhalten, beantwortete Fragebogen sind eingegangen von Cammin, Coerlin, Labes und Polzin.

1. Der Verein für Chemnitzer Geschichte.
2. Der Verein für die Geschichte des Reg.-Bez. Marienwerder.
3. Das Peabody-Museum in Cambridge (Amerika).
4. Towarzystwo archiologiczne krajowe in Lemberg.

Ferner ist unsere Gesellschaft in nähere Beziehungen getreten zu dem Verein für Hansische Geschichte in Lübeck und hat zur Unterstützung des großen und wichtigen Unternehmens zunächst einen Beitrag von 30 Mark jährlich beigesteuert. Wir benutzen diese Gelegenheit, um auch unsere Mitglieder auf diesen Verein aufmerksam zu machen, an dessen Spitze Gelehrte ersten Ranges stehen und der sich durch nennenswerthe Publikationen in der kurzen Zeit seines Bestehens nicht nur als lebensfähig erwiesen, sondern rühmlich vor vielen anderen bekannt gemacht hat, um so mehr als bisher in Pommern die Betheiligung eine verschwindend kleine gewesen ist, obwohl auch unsere Städte in der Hanse einen rühmlichen Antheil genommen und ihr zum Theil ihre Blüthe verdankt haben. *) Die nächste Jahresversammlung dieses Vereins wird in den Pfingsttagen 1877 in Stralsund stattfinden. Zur Vermittelung von Beitrittserklärungen, sowie zu jeder weiteren Auskunft ist der unterzeichnete Vorstand gern bereit. Außer seiner Zeitschrift giebt der Hansische Verein eine Sammlung von Geschichtsquellen und ein Urkundenbuch heraus. Beide berühren stofflich auch die Pommersche Geschichte, von den ersteren sind bisher 2 Theile herausgegeben, bearbeitet von Crull in Wismar und unserem Mitarbeiter Francke in Stralsund, von dem Urkundenbuch ist der 1. Theil, bearbeitet von Dr. Konstantin Höhlbaum, in diesem Jahre erschienen; er enthält viele die Pommerschen Städte und ihre Handelsbeziehungen betreffende, darunter bisher noch nicht edirte Urkunden, theils in ausführlichem Abdruck, theils in Regestenform.

Von unseren Baltischen Studien ist der 27. Jahrgang

*) Pommersche Hanse-Städte sind Anklam, Gollnow, Greifswald, Kolberg, Rügenwalde, Stargard, Stettin, Stolp, Stralsund.

in Vorbereitung und bis zum Bogen 4 gedruckt, er wird außer dem schon früher erwähnten Verzeichniß der Manuscripta Pomeranica der Universitäts-Bibliothek in Greifswald von Dr. H. Müller (jetzt in Marburg) enthalten: eine Abhandlung von Kasiski über Brandgräber, von Kühne über die Münzfunde in Pommern (mit Karte), von v. Bülow „Bahn im 30jährigen Kriege", von Dannenberg „zwei pommersche Münzfunde."

Zu den im letzten Jahresbericht genannten Schriften zur Pommerschen Geschichte haben wir noch nachzutragen: Julius Freih. von Bohlen, Geschichte des Geschlechtes der Bohlen. Theil II. Urkundenbuch (1859—75), und Dr. Arnold Brandenburg († 1870) die Anstalten zur Versorgung der Stadt Stralsund mit Wasser, herausgegeben von Otto Brandenburg (1876). Beide sind neben der Abhandlung von Fabricius über den Stralsunder Kaland (Balt. Stud. 26. 2.) ausführlich angezeigt von Dr. Pyl in der Stralsunder Zeitung vom 13. April d. J. Von dem von Klempin begonnenen Pommerschen Urkundenbuch, dessen Weiterführung das hiesige Staatsarchiv übernommen hat, geht die zweite Abtheilung, nachdem der Druck schon seit längerer Zeit begonnen, dem Abschluß entgegen.

Das Inventarium der Kunstdenkmäler hat leider noch nicht in wünschenswerthem Maße gefördert werden können, obwohl von dem Provinzial-Ausschuß die Bewilligung der nöthigen Geldmittel für die Vorarbeiten dem Provinzial-Landtage empfohlen ist. Wir haben hierbei von Seiten der Behörden, speciell des Kgl. Oberpräsidium, der Regierung und des Consistoriums die dankenswertheste Unterstützung und Empfehlung unseres Unternehmens gefunden, nicht aber die unentbehrliche Hülfe der Einzelnen und Privaten. Auf 58 unsererseits direkt gestellte Anfragen sind bisher nur 25 Antworten eingegangen und von 56 Superintendenturen, die durch Vermittelung des Kgl. Consistoriums aufgefordert waren, haben wir Mittheilungen nur von 13 erhalten, beantwortete Fragebogen sind eingegangen von Cammin, Coerlin, Labes und Polzin.

Das sind Zahlen, die von dem Interesse, welches unsere Provinz dem so bedeutenden Unternehmen entgegenbringt, ein trauriges Zeugniß ablegen würden, wenn wir das Resultat als ein definitives ansehen wollten.

Mehrfach ist unserer Aufgabe die Meinung hinderlich in den Weg getreten, als handele es sich bei dieser Inventarisirung mehr um Kunstwerke, als um die Denkmäler der Kunst, es ist eben der letzte Theil des Wortes, nicht der erste zu betonen, auch giebt der etwaige Kunstwerth nicht den Ausschlag; ja wir haben aus Orten, von denen in Kuglers Pommerscher Kunstgeschichte schon ausführlicher gehandelt ist, die Antwort erhalten, daß dort gar keine Denkmäler vorhanden seien, die eine Beschreibung verdienten. Oft finden sich gerade die werthvollsten Sachen dort, wo sie niemand vermuthet und wir haben mit unseren Fragebogen gerade beabsichtigt, ein möglichst vollständiges Material für unsere Bearbeitung zu erhalten, indem die schließliche Aussonderung des nicht in das Inventar gehörigen den Herren Redaktoren überlassen bleiben sollte.

Ueber die von uns angeregte Restauration des Kreuzganges im Camminer Dom (vergl. die letzten Jahresberichte) sind wir nicht in der Lage Günstiges berichten zu können. Nachdem die Kosten auf 13,600 Mark veranschlagt waren und der Fiskus sich bereit erklärt hatte, die Hälfte derselben zu tragen, erging von Seiten der Kgl. Regierung an die Stadt Cammin die Aufforderung, sich an dem Kostenbeitrag mit der anderen Hälfte zu betheiligen und die Verpflichtung demnächstiger dauernder Unterhaltung zu übernehmen. Die Stadtgemeinde, welche in bedrängter Finanzlage sich zur Uebernahme einer solchen Ausgabe nicht herbeilassen konnte, wandte sich an den Provinzial-Verband auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli v. J., um diesen zur Bewilligung des erforderlichen Kostenbeitrages zu veranlassen; der Provinzial-Ausschuß lehnte indessen den Antrag ab in der Erwägung, daß der Fiskus der Eigenthümer der gedachten Kirche sei und aus diesem Grunde ihm allein die Pflicht der Unterhaltung derselben obliege.

Der Vorstand wird trotz des ungünstigen augenblicklichen Standes der Sache dieselbe nicht aus den Augen lassen und versuchen, durch eine aktenmäßige Darstellung der Vorgänge, welche zur Einziehung des Kirchenvermögens des Camminer Domstiftes durch den Staat geführt haben und ein entsprechendes Gesuch an Allerhöchster Stelle der Sache eine günstigere Wendung zu geben.

Alterthümer.

In Folge unseres im Frühjahr erlassenen Aufrufs ist unsern Sammlungen eine nicht unbeträchtliche Zahl werthvoller Alterthümer (und Münzen) zugegangen. Zu den räthselhaftesten gehören die Beil. **B** III, 1 angeführten gedrehten Stücke weißen Glases, die, in einer Tiefe von 20 F. gefunden, anscheinend ein hohes Alter haben, während sie, an sich betrachtet, neueren Ursprunges zu sein scheinen.

Ein besonderes Interesse nehmen die erneuten

Funde von Radekow

in Anspruch (vgl. J. B. XXXVIII p. 20). Unter den von Herrn Hafner in Radekow der Gesellschaft gütigst überlassenen Alterthümern*) fand sich wieder Bronceblech mit Eisen gemischt. Aus letzterem bestehen sämmtliche Fibeln, Gurtspangen, eine Lanzenspitze und ein zusammengebogenes Schwert. Nach der Ansicht eines bewährten Kenners derartiger Alterthümer würde der Fund mit dem bekannten Hallstädter in eine Kategorie zu bringen sein und noch der vorrömischen Zeit angehören. Das von mehreren Mitgliedern der Gesellschaft besuchte Urnenfeld bot nach der Ausgrabung den eigenthümlichen Anblick eines Schachfelds, indem der umgegrabene weiße Sand ziemlich regelmäßig von den schwarzen Stellen des Leichenbrandes durchsetzt war.

Von neuem hat

Sinzlow

nebst dem benachbarten Glien unsere Aufmerksamkeit auf sich gezogen. An beiden Orten haben sich wieder höchst zierliche

*) Vgl. Beilage **B**, I, D, 13.

Pfeilspitzen gefunden. Zu diesen, die auf den Sandbergen von Sinzlow zu Tage gekommen, gesellen sich nicht nur neue Broncefunde (vgl. Beil. **B** I, C 11), sondern, was am auffallendsten ist, römische Münzen des dritten Jahrhunderts (vgl. Beil. **B** II, 23), wodurch ein neues Räthsel entsteht, da alle übrigen Funde auf viel frühere Zeiten hinweisen.

Oestlich der Putzberge von Sinzlow, wo sich das weite Grabhügelfeld befindet, aber hart neben diesem, sind in Grabstellen, die auf Leichenbrand hinweisen, eiserne Fibeln gefunden, die, dem Anscheine nach, römischen Ursprunges sind. Unser um die Alterthümer jener Gegend so verdientes correspondirendes Mitglied, Herr Richter, schreibt darüber Folgendes:

Sinzlow, den 7. September 1876.

Im verflossenen Frühjahr stieß ein hiesiger Eigenthümer beim Sprengen von Steinen auf eine Art von Gräbern, aus vorchristlicher Zeit, wie ich sie hier noch nicht zu beobachten Gelegenheit gehabt habe. Dieselben befinden sich in der östlichen Fortsetzung des großen Sinzlowschen Grabfeldes, der sogenannten Putzberge, und zeichnen sich äußerlich durch nichts weiter aus, als daß jedes einzelne mit einem nur mäßigen Stein bedeckt war. Unter dem Decksteine befand sich eine kesselartige Vertiefung von $1^1/_2$—2 Fuß Tiefe und Durchmesser, welche mit einer schwarzen, fettigen Erdschicht angefüllt war. Zwischen dieser Erde, die auch mit Kohlen gemischt war, befanden sich Knochenüberreste, einige wenige Stücke von Urnen und in einem Grabe eine eiserne Fibel, wogegen in den drei übrigen sich nichts Bemerkenswerthes vorfand.

Mir will es fast scheinen, als habe man es hier mit einem unmittelbaren Leichenbrande zu thun und dürfte dafür die große Menge der fettigen Erdschicht sprechen.

Merkwürdig ist nun noch, daß sich ganz in der Nähe der beregten Grabstätten Steinkistengräber befinden. Ich weiß nun zwar wohl, daß man die ersteren einem späteren Volk zuschreibt; aber wäre es nicht möglich, daß, da in alter Zeit die Standesunterschiede noch schärfer ausgeprägt waren, als

heute bei uns, die Steinkistengräber zur Aufnahme der Leichen für bevorzugtere Klassen von Menschen dienten, während die sogenannten Kesselgräber für die Leibeigenen zur Anwendung kamen?*) R.

Ueber einen sehr beachtenswerthen Fund, der zu Polchlep bei Schivelbein gemacht ist, schreibt uns Herr Pastor Krüger in Schlönwitz:

„Etwa vor Jahresfrist theilte mir ein Bauerhofsbesitzer P. aus Polchlep, 1 Meile von Schivelbein, 1/4 Meile von Schlönwitz belegen, mit, daß er bei dem Mergelgraben auf einem Sandberge seines Ackers auf menschliche Knochen gestoßen sei, neben denen sich kleine Urnen und bisweilen auch ein Kamm gefunden habe. Es sei ihm dabei besonders die bedeutende Größe eines aufgefundenen Kinnbackenknochen aufgefallen. Da leider das bisher Aufgefundene zerfallen und zum Theil auch zerstört war, bat ich, mich im wieder vorkommenden Falle sofort in Kenntniß zu setzen. Vor etwa 3 Wochen wurde mir angezeigt, daß sich an der bezeichneten Stelle wieder ein Skelett vorfinde, und unternahm ich sofort die Ausgrabung, wobei sich Folgendes ergab: die Fundstätte war von oben auf der Erde in keiner Weise durch Steinauflegen markirt. In einer Tiefe von ungefähr 2 1/2—3 Fuß lag ein vollständiges, durch seine Größe und Länge auffallendes Skelett, nur an der einen Seite schien eine kleine Steinlage in der sehr lockern, sandigen Erde zu sein. Auch trotz der größten Vorsicht zerfielen die zum Theil sehr verkalkten Knochen. Der Schädel, von dem der obere Theil in einer Länge von 7 Zoll unversehrt herausgenommen werden konnte, hat keine Naht, dabei eine überaus niedrige Stirnhöhe, nur etwa von 1/2 Zoll. Ein noch aufgefundener Backzahn im Unterkiefer ist noch sehr gut erhalten und scheint für ein nicht zu hohes Lebensalter des dort Bestatteten zu zeugen. Unmittelbar neben dem Gerippe fand sich eine leider durch Rost sehr beschädigte eiserne Nadel (fibula), etwa 2 Zoll lang, die Nadel selbst war abgebrochen,

*) Wir geben diese Hypothese, ohne sie vertreten zu wollen. Anm. d. Redaktion.

halbbogenartig gekrümmt, aber vielleicht mit der Verzierung eines Thierkopfes. Nach dem Schädel zu wurde eine kleine, ganz roh gearbeitete Urne herausgegraben, welche leider in Stücke fiel. Sie ist $2^1/_2$ Zoll hoch, 2 Zoll im Durchmesser. Daneben fand sich ein Kamm, derselbe ist $2^1/_2$ Zoll hoch, anscheinend von Horn und recht gut erhalten, an der obern Seite im Halbkreise abgerundet, mit eisernen Nieten und 3 Platten zusammengefügt."

Dieser Fund hat eine auffallende Aehnlichkeit mit den Funden von Häven bei Bruel in Meklenburg, wo wiederholt Leichen unverbrannt unweit von einander gefunden sind, von denen jede einen Kamm neben sich hat. Außerdem sind dort Perlen gefunden, Eimer von Eichenholz mit Broncebeschlag, Broschen mit Glaskorallen und jene wundervollen geschliffenen Glasschalen, die eine Zierde des Schweriner Museums sind. Der Beschreibung nach mußte der bei Polchlep gefundene Kamm genau denen in Schwerin entsprechen, wo die gefundenen Gegenstände für römisch gelten.

Auch bei Cammin ist ein Gräberfeld gefunden und zum Theil aufgedeckt. Einer Mittheilung des Herrn L. Kücken entnehmen wir darüber das Folgende:

„Vor kurzer Zeit ist hier auf der Camminer Feldmark ein altes Gräberfeld entdeckt worden. Es sind viele unverbrannte Skelette mit 1 und 2 Urnen daneben gefunden und habe ich mich davon überzeugt, daß das Knochengerüst nach Entfernung des Fleisches der Erde übergeben worden. In den Urnen fand sich nicht das geringste Knochenstückchen, nur eine etwas schmierige Kohle. Die Schädel sind innen mit ganz reinem Sand ausgefüllt, das ganze Skelett liegt in Dammerde. Auch ist neben einem Skelett ein großes eisernes Messer gefunden, das an den Prof. Virchow nach Berlin geschickt ist."

Münzen.

Von den eingegangenen Münzen sind in historischer Beziehung die römischen bei weitem die wichtigsten. Die so

eben erwähnten beiden Denare des Gordian und Volusian, die in Sinzlow zu Tage gekommen, machen das Netz, das jene Gegenden bereits umspannt, noch dichter. In einem Umkreise von wenigen Meilen sind außer ihnen bei Damm, Finkenwalde, Wietstock, Neumark, bei Gr. Zarnow und Pyritz gleichfalls Römermünzen gefunden.

Aehnlich ist es mit der Broncemünze von Warbelow (Beil. B II. 2) in Bezug auf die Stolper Gegend, in deren Gebiet bei Schmolsin, Gutzmerow, Gr.-Crien derartige Funde vorgekommen sind.

Caseburg bei Swinemünde, (Beil. B II. 13) der an byzantinischen Goldmünzen reichste Fundort Pommerns, hat uns wieder zwei Goldmünzen geliefert, welche von armen Leuten auf ihrem Acker gefunden wurden. Die Zahl der dort gefundenen, leider größtentheils eingeschmolzenen Münzen wird nahe an dreißig reichen, von denen einige Herr Rendant Pistorius in Swinemünde geborgen hat. Auch in der nächsten Nähe von Stettin, im Garten des Etablissements Elysium, ist eine Broncemünze des Kaisers Gallus aufgefunden (Beil. B II, 12). Von eigentlichen Münzfunden ist nur noch der von Rievershof (Beil. B II, 1) zu nennen, der auf die Zeit des dreißigjährigen Krieges hinweist.

Eben dahin scheint auch, nach der einzigen Münze, die uns zu Gesichte gekommen (einem Groschen Ulrichs v. Pommern v. J. 1622), zu schließen, der bedeutende Münzfund zu gehören, der im August d. J. bei Stargard auf einem den Herren Levy und Kallmann gehörenden Grundstücke gemacht ist. Unsere Bemühungen, den Fund wenigstens zur Einsicht zu erhalten, sind bis jetzt leider ohne Erfolg geblieben. Ein im Jahre 1872 auf Rosenfelde bei Greifenhagen gemachter Fund von einigen hundert Silbermünzen wird, nach den wenigen Stücken, die uns vorgelegen, zu schließen, gleichfalls in die erste Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts gehören. Sobald der uns von dem Besitzer derselben, Herrn Baron v. Steinäcker, gütigst zur Durchmusterung gebotene Fund eingegangen sein wird, werden wir nicht verfehlen, das Nähere

zu berichten. Ueber den bereits im J. B. XXXVIII. p. 21 erwähnten Fund auf dem Darß, der vorzugsweise arabische Münzen enthielt, macht uns Herr Dr. Baier in Stralsund folgende Mittheilung:

„Im Frühjahr 1873 wurde bei den Deicharbeiten auf dem Darße von Arbeitern einige Fuß tief ein irdenes Gefäß mit den besprochenen Münzen gefunden. Die Zahl derselben ist nicht mehr festzustellen gewesen, da die Finder einige behielten und verzettelten. Bei weitem der größere Theil ist durch Vermittelung des dortigen Amtsvorstandes, sowie des dort fungirenden Baubeamten in unser Museum gekommen, und es hat dann i. J. 1874 auch wieder eine kleine Vermehrung stattgefunden. Wir haben erhalten 25 ganze Stücke und 45 Bruchstücke. Von dem Gefäß, welches sogleich zertrümmert worden, ist später leider nichts mehr aufzufinden gewesen. Unter den Münzen haben sich mehrere Stücke von viereckigen, ringförmig gebogenen Silberstäben gefunden, sämmtlich zerbrochen, wahrscheinlich um sie in dem Gefäß unterzubringen. Wir haben 4 Stücke bekommen, und zwar 3 Stücke ungefähr die Hälfte je eines Ringes bildend, das vierte Stück von dem spitzzugehenden Ende. Die Dicke der Stücke in der Mitte geht von 4—6 mm. — Bis jetzt weiß ich nur, daß der Fund aus der Zeit Karls d. G., etwa aus dem Anfange des neunten Jahrhunderts, stammt."

Wir erwähnten bereits im letzten J. B. XXXVIII p. 21 des Fundes arabischer Münzen, der auf Trebenow bei Wollin unlängst gemacht ist. Durch die Güte des Herrn Dr. Friedländer in Berlin sind wir in den Stand gesetzt, darüber Näheres zu berichten.

Die Münzen, welche wie gewöhnlich in einer Urne lagen, bestehen fast gänzlich aus Dirhems, 110 ganzen, 18 größeren Fragmenten und $2^3/_4$ Kilogrammen kleiner Fragmente von Dirhems.

Fragmente von Schmucksachen sind nur in geringer Zahl vorhanden; es sind die gewöhnlichen zierlichen arabischen Arbeiten, auch dicke gegossene Stücke, und flache gehämmerte,

beiderlei mit eingeschlagenen Punzen verziert, glatte und gewundene Dräthe, kleine Hohlkugeln und Plättchen, welche mit aufgelötheten Körnern und Fäden verziert sind.

Die arabischen Münzen rühren, wie die so vieler ähnlicher Funde in Pommern, Dänemark, Schweden und Rußland, von den muslimischen Dynastien her, welche im dritten und vierten Jahrhundert der muhamedanischen Zeitrechnung in dem um das Kaspische Meer gelegenen Ländern herrschten. Es sind lauter Silberdirheme, zum Theil wohlerhalten; der älteste derselben ist vom Jahre 181 d. H. (797 n. Chr.), der jüngste vom Jahre 344 d. H. (955 n. Chr.); der gesammte Silberfund dürfte demnach aus dem Ende der Regierung Ottos des Großen stammen.

Von den Abbasiden finden sich nur fünf vereinzelte, von den Saffariden einer, von der Dynastie des Abu Da-ud in Chorasen zwei, von den Samaniden 110, von den Buwaihiden vier, und von den Wolga-Bulgaren zwei.

Außerdem fanden sich sieben Wendenmünzen, ein Kölner Denar Karls des Dicken, ein Regensburger Heinrichs v. Baiern, wahrscheinlich des Ersten, zwei sogenannte polnische, wahrscheinlich aber Nachahmungen karolingischer Münzen und eine angelsächsische Edmunds (941—946). Die jüngste occidentalische Münze ist vom J. 955.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß es in der Provinz noch folgende Privatsammlungen giebt:

1. Die bedeutende Münzsammlung des Herrn Dr. med. Starck in Demmin, der uns sehr schätzbare Mittheilungen, namentlich über pommersche Münzen, gegeben hat.
2. Die über 200 Nummern umfassende Sammlung von Alterthümern, meist aus Stein, Bronce, Eisen, des Herrn Amtmanns Maaß in Alt-Kentzlin bei Demmin.

3. Die Sammlung von Steinalterthümern des Herrn Rentier Grönlund zu Gehmken bei Demmin.
4. Die des Herrn Baron v. Steinäcker auf Rosenfelde bei Greifenhagen (Stein, Bronce, Urnen).
5. Die bedeutende, alte Sammlung von Antiquitäten der Familie v. d. Osten zu Pansin bei Stargard (besonders reich an Urnen).
6. Die Bronce-Sammlung des Herrn Ritterschafts-Rath Freih. v. Wangenheim in Neu-Lobitz bei Kallies.
7. Die Alterthumshalle des Herrn Dr. med. Thieß in Lupow (Mahlsteine, Grabdenkmäler aller Art, Steingeräthe).

Wir ersuchen die Mitglieder und Freunde unserer Gesellschaft recht angelegentlich, uns einschlagende Mittheilungen, die für unsere Orientirung auf dem Gebiete der Alterthumskunde so wichtig sind, nicht vorenthalten zu wollen.

Unser antiquarisches Museum hat seit dem Frühjahr eine völlige Umwandlung erfahren, indem die bis dahin zerstreuten Fundgegenstände wieder zusammengebracht sind. Es ist dadurch möglich geworden, die einzelnen Funde wieder in ihrer Gesammtheit zu überblicken und zu studiren. Die sehr werthvollen Bronceſachen, die wir besitzen, haben denn auch bei sachkundigen Besuchern, insbesondere bei Fremden, von denen wir den Herrn Baurath Crüger aus Bromberg, der um die Alterthümer jener Gegend wohlverdient ist, den Herrn Dr. Voß, Direktor der nordischen Abtheilung des K. Museums in Berlin, den Herrn Professor Dr. Waldemar Schmidt vom nordischen Museum in Kopenhagen nennen, die im Verlaufe des Sommers unser Museum zu wissenschaftlichen Zwecken durchmusterten, gerechte Würdigung gefunden.

Ueber vorhistorische Alterthümer vom Teufelsdamm bei Fürstensee am Plönesee in Pommern hat

Herr Bergrath von Dücker in der Sitzung der Berliner anthropologischen Gesellschaft vom 18. Dezember 1875 (vgl. die Mittheilungen dieser Gesellschaft von demselben Datum) berichtet:

„Es waren Topfscherben der rohen Art, wie sie sich bei unsern Pfahlbauten und auf den Aschenplätzen finden, sowie Knochenreste, worunter einer mit Spuren roher Bearbeitung, und schwarze bituminöse Holzstücke von Pfählen.

Redner erzählte, daß er die Topfscherben zum Theil schon vor acht Jahren auf dem sogenannten Teufelsdamm gefunden habe, welcher eine flache Landzunge in dem südöstlichen Theile des Plönesees bilde, desselben Sees, von dessen nordwestlichem Ende durch Herrn v. Schöning, sowie durch Hrn. Prof. Virchow Pfahlbaureste bei Lühtow nachgewiesen seien. Der Teufelsdamm habe in Folge der bekannten künstlichen Senkung des Seespiegels eine beträchtlich größere Ausdehnung angenommen, als früher, und bei einem vorjährigen Besuche habe Redner Gelegenheit gehabt, in Gemeinschaft mit Herrn v. Wedell-Fürstensee eine größere Anzahl von Pfahlköpfen zu constatiren, welche in Folge des Austrocknens des Moorbodens zu Tage getreten waren. Es wurden im Ganzen einige zwanzig Pfähle bemerkt, welche in länglicher Erstreckung von 20—30 Metern zum Vorschein kamen und welche zum Theil in Abständen von 1½—2 Metern standen. An einer sehr nahen Stelle, wo offenbar schon früher fester Boden gewesen war, fanden sich obige Knochen- und Thierreste. Ein vorhistorischer Pfahlbau dürfte an der erwähnten Stelle als nachgewiesen zu erachten sein.

Herr Virchow erinnert an die sonderbare Thatsache, daß an einer andern Stelle in Pommern, nämlich am Luptow-See bei Cöslin, sich gleichfalls nicht nur ein Pfahlbau, sondern auch ein Teufelsdamm im See und ein Burgwall am See findet — eine Combination von Anlagen und von Bezeichnungen, die bei der relativ großen Entfernung beider Fundstellen gewiß zu denken gebe."

Die Generalversammlung, in welcher der Sekretär den Vorsitz führte, fand am 22. April im Locale der Loge zu den 3 Zirkeln statt und war von 60 Theilnehmern besucht. Der Jahresbericht, welcher gedruckt vorlag, fand von Seiten des Sekretärs eine Reihe ergänzender, resp. erläuternder Mittheilungen. Angeregt wurde die Unternehmung (aus dem oben erwähnten Grunde leider nicht zur Ausführung gekommener) antiquarischer Excursionen nach den benachbarten Grabfeldern oder historisch merkwürdigen Punkten, die nunmehr dem nächsten Sommer vorbehalten bleiben müssen. Dann sprach Herr Dr. Kühne unter Vorlegung einer Karte über die in Pommern gemachten Münzfunde aus vorchristlicher Zeit. Der Vortrag wird im nächsten Jahrgange der Balt. Studien zum Abdruck kommen. Den Schluß der Tagesordnung bildete ein Vortrag des Dr. Haag über eine schwedische Gesandtschaftsreise nach Constantinopel im Jahre 1656. Seine Mittheilungen beruhten auf dem handschriftlichen Bericht des Pastors Hiltebrandt zu Bahn (vgl. Beilage **A.** II No. 10 des 38. Jahresberichts). Hiltebrandt, damals Candidat der Theologie, war Hofmeister in der Familie des einen der Gesandten, von Sternbach, und machte als solcher die Reise mit, welche zuerst nach Siebenbürgen zu dem Fürsten Rakoczy II. und dann nach Stambul zum Sultan führte, um diesen als Bundesgenossen für Carl X. Gustav zu gewinnen. Diese Gesandtschaft ist sonst nicht bekannt und wird in keinem der zugänglichen Spezial-Werke erwähnt. Schließlich verwies der Redner darauf, daß hier in Stettin der Fürst Georg Stephan von der Moldau im Exil 1668 verstorben sei und versprach dessen Testament in den Balt. Stud. zum Abdruck zu bringen.

Den Beschluß des Abends machte die übliche Festtafel.

Der Vorstand der Gesellschaft.

Lemcke.

Beilage A.

Zuwachs der Bibliothek

vom 1. April bis 1. October 1876.

I. Durch Austausch.

Historischer Verein für Oberfranken in Bamberg.
37. Bericht.

Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte in Berlin.
Sitzungsberichte vom 18. April bis 12. Dec. 1874 und 28. Juni bis 18. Dec. 1875.

Verein für die Geschichte Berlins in Berlin.
Berlinische Chronik, Urkundenbuch ꝛc. 13. Lieferung.
Kleine Schriften des Vereins, 12. u. 13. Heft.
Mitgliederverzeichniß 9.

Verein Herold in Berlin.
Vierteljahrsschrift für Heraldik, Sphragistik und Genealogie. 3. Jahrgang, Heft 3 und 4. 4. Jahrgang, Heft 1.
Der deutsche Herold. 6. Jahrgang, No. 10—12, 7. Jahrgang No. 2—9.

Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz in Bern.
Die Chronik des Hans Fründ, Landschreiber zu Schwytz. Herausg. von Christ. Immanuel Kind. Chur 1875.
Archiv für schweizerische Geschichte Bd. XX.

Historische Gesellschaft des Künstlervereins in Bremen.
Bremisches Jahrbuch VIII. Bremisches Urkundenbuch Bd. I—II. 1—3. Jungk: Die Bremischen Münzen. 1875.

Verein für Geschichte und Alterthümer Schlesiens in Breslau.
Zeitschrift Bd. XII. Heft 2. Bd. XIII. Heft 1.
Grünhagen, Wegweiser durch die schlesischen Geschichtsquellen bis zum Jahre 1550. Breslau 1876.

Peabody Museum in Cambridge (America).
8th and 9th annual report of the trustees of the Peabody-Museum of American Archaeology and Ethnologie.

Verein für Hessische Geschichte und Landeskunde in Cassel.
Mittheilungen. Jahrgang 1875.
Zeitschrift N. F. 5. Supplement und Bd. VI. Heft 1—3.

Verein für Chemnitzer Geschichte in Chemnitz.
Mittheilungen, Heft 1.

Historischer Verein für das Großherzogthum Hessen in Darmstadt.
Archiv. Bd. XIV, Heft 1 und 2.

Gelehrte Estnische Gesellschaft in Dorpat.
Sitzungsberichte 1875. Verhandlungen. Bd. VIII, Heft 3.

Verein für die Geschichte und Alterthumskunde in Erfurt.
Mittheilungen. Heft VII. und Beiheft: Erinnerungen an K. M. F. Herrmann von Weißenborn nebst 2 lat. Gedichten.

Alterthumsverein in Freiberg.
Mittheilungen. Heft 12.

Société de Géographie in Genf.
Le Globe, journal géographique. Tome XIII. livr. 5. 6. Tome XIV. livr. 4—6.

Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften in Görlitz.
Neues Lausitzisches Magazin. Bd. 52. Heft 1.

Historischer Verein für Niedersachsen in Hannover.
Zeitschrift. Jahrgang 1874 und 1875.

Verein für Siebenbürgische Landeskunde in Hermannstadt.
Urkundenbuch zur Geschichte des Kisder Kapitels von Karl Fabricius; Schriftsteller-Lexicon von Joseph Trausch Bd. III. Archiv des Vereins. N. F. Bd. XII. Heft 2 u. 3; Jahresbericht 1874/75 und Programm des Gymnasiums in Hermannstadt 1874/75.

Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte in Kiel.
Zeitschrift. Bd. VI.

Historischer Verein von und für Niederbayern in Landshut.
Verhandlungen. Bd. XVIII. Heft 1—4.

Maatschappy der Nederlandsche Letterkunde in Leiden.
Handelingen en Mededelingen 1874.
Levensberichten der afgestorvene Medeleden 1875.

Museum für Völkerkunde in Leipzig.
Dritter Bericht.

Towarzystwo archeologiczne Krajowe in Lemberg.
Przeglad archeologiczny. Rok I. Zeszyt 1.

Verein für die Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung in Lindau.
Schriften. Heft 6.

Verein für Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstifts Magdeburg in Magdeburg.
Geschichtsblätter. Bd. XI. Heft 1.

Königlich Bayersche Akademie der Wissenschaften in München.
Abhandlungen. Bd. XIII. Abthlg. 1.
Sitzungsberichte 1876. Bd. I. Heft 1 und 2.

Historischer Verein für Oberbayern in München.
Archiv. Bd. XXXIV. Heft 3. XXXV. Heft 1.

Germanisches Museum in Nürnberg.
Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. N. F. Jahrgang XXII. und Jahresbericht 21.

Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Hohenzollern in Sigmaringen.
Mittheilungen. Jahrgang 8.

Historischer Verein der Pfalz in Speier.
Mittheilungen. Heft 5.

Verein für Kunst und Alterthum in Oberschwaben in Ulm.
Correspondenzblatt Jahrgang I. No. 2—8 nebst Abbildung des Zeitblomschen Altars v. J. 1497.

Harzverein für Geschichte und Alterthumskunde in Wernigerode.
Zeitschrift. Jahrgang 9.

Historischer Verein für Unterfranken und Aschaffenburg in Würzburg.
Archiv. Bd. XXIII. Heft 2.

II. Geschenke.

1. Von der Rügisch-Pommerschen Abtheilung der Gesellschaft.
Vom baltischen Strande. Rügisch-Pommersche Lebensbilder von Karl v. Rosen. Greifswald, 1876.

2. Von Herrn F. Hessenland Buchdruckerei und Verlagshandlung hier. Ostseezeitung 1876. 2. und 3. Quartal.
3. Von Herrn Baurath Crüger in Schneidemühl.
   Dessen: Der Fund antiker Bronzen zu Floth im Czarnikauer Kreise und: Ueber die im Reg.-Bez. Bromberg aufgefundenen Alterthümer und die Wanderstraßen römischer, griechischer, gothischer und keltischer Heere von der Weichsel nach dem Rheine. Mainz, 1872.
4. Von Herrn Stadtgerichtsrath Dannenberg in Berlin.
   a. Dessen: Die deutschen Münzen der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit. Berlin, 1876.
   b. Dannenberg u. Cohn: Der Münzfund von Lübeck. Sep.-Abdruck aus der Zeitschrift für Numismatik von v. Sallet.
5. Von Herrn Rittergutsbesitzer v. Homeyer in Stolp.
   a. Rang- und Quartierliste der Kgl. Preuß. Armee und Marine für das Jahr 1873 und 1874.
   b. H. Berghaus, Landbuch von Pommern. Th. II.—IV.
   c. Neue Preußische und Norddeutsche Allgemeine Zeitung aus den Jahren 1864, 1866, 1870 u. 1871.
6. Von dem Magistrat zu Quedlinburg.
   Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg, bearbeitet von K. Janicke. 1. Abthlg. a. u. d. T. Geschichtsquellen der Provinz Sachsen. 2 Bde. Halle, 1873.
7. Von Herrn Assessor J. Mueller in Wiesbaden.
   a. Dr. Johann Bugenhagen oder Pomerani wahres Christenthum wieder aufgeleget durch Joh. Christ. Langen. Budissin, 1731.
   b. Eine Christliche Predigt Vber der Leich vnd Begräbnus Weiland des Ehrwürdigen Achtbarn und Hochgelarten Herrn D. Martini Lutheri durch Herrn Johan Buggenhagen Pomern. Wittemberg, 1605.
   c. Der erste psalm Dauids durch Johannem Buggenhagen den Pomer Lateynisch außgelegt, fleyßig verteutschet. Nach der Dolmetschung Doct. Mar. Luthers. Wittemberg, M. D. x. x. IIII.
   d. Ein Schrifft D. Johann Bugenhagen Pomerani Pastoris der Kirchen zu Witteberg An andere Pastorn vnd Predigern Von der jtzigen Kriegsrüstung. Witteberg. Hans Lufft. 1546.
   e. Joannis Bugenhagii Pomerani libelli duo quos ex autographis nunc primum edidit Carol. Aug. Deofidus Vogt. Gryph. (1856.)
   f. Notwendige Antwort Auff Joachimi Stygii Büchlein in welchem er seine lateinischen Bekentnussen verteidigt, Gestellet vnd approbieret von den Superintendenten, Pastoren vnd Predigern, so

itzo F. Stettinischer Regierung am Wort dienen. Stettin 1598 (Rhete).

g. Namen und Lage der Stadt Wineta, auch Jumin, Julin, Jomsburg von P. J. Schafarik. Leipzig, 1846. (S. A. aus Jordans Slavischen Jahrbüchern)

h. Historisch-kritische Untersuchung sämmtlicher Nachrichten von der ehemaligen auf der pommerschen Küste befindlich gewesenen und so hochberühmten Seestadt Jomsburg. Copenhagen u. Leipzig, 1776.

i. Churfürsten, Fürsten, Geistlich vnd weltlich Graffen, Freyen Herrn Rittern vnd Edelleiit, auch andere der Churfürsten, Fürsten vnd von Stetten Rhäth, so bey der Kö. Kay. vnd Kü. Mageſtet auff dem Reychstag zuo Regenſpurg geweſen ſeynd imme Jahr MDLXI. Item des Hertzogen von Pommern. Lehensempfahung vnder dem fanen vnd des Ernholts Priuilegium. Getruckt zon Augspurg durch Heynrich Steyner.

k. Oratio pronunciata ob illustrissimo principe Ernesto Ludovico Sedinensium duce die V Jd. Apr. Witeb., 1564.

l. Wahrhafftig Anzaygung wie Kaiſer Karl der fünfte auf dem Reychstag zu Augspurg im MCCCCCXXX Jar gehalten Regalia ꝛc. geliehen. (Betrifft die (erste) pommersche Belehnung, Folge des Grimnitzer Vertrages.)

m. Samuelis Fuchsii Curlino-Pomerani Metoposcopia et Ophthalmoscopia. Argentorati, 1615.

n. Geſchichtliche und artiſtiſche Beſchreibung der St. Katharinen- und Amelbergen-Kirche in Brandenburg a. d. H. von M. W. Heffter. Brandenburg, 1842.

7. Von Herrn Paſtor Obenaus in Sinzlow.

Ein Actenſtück des ehemaligen Domainen-Amts Colbaz in Sachen derer v. Pahlen zu Clebow wider die Fürſten zu Pommern wegen des Ackerwerks Clebow. 1566—1614.

8. Von Herrn Profeſſor Dr. Hering in Stettin.

a. Lehnbrief der Herzoge Georg und Barnim für Zabel von dem Wolde Montag nach reminiscere 1530.

b. Ein Ms. in 8° enth. grammatiſche und lexicaliſche Uebungen in lat. Sprache, aus dem 15. Jahrhundert. Gefunden vermauert in einer Niſche des Kreuzganges im ehemaligen Johannis-Kloſter zu Stettin.

c. Schöppenbuch der Stadt Freienwalde i. P. 1322—1565. Ms in 8° auf Pergament.

d. Urkunde des Grafen von Eberſtein in Naugard v. J. 1520 auf Pergament.

e. Nicolaus von Klemptzens Pomerania. Ms. in Folio auf Papier, früher im Beſitz des Prof. Böhmer.

f. Ein Aktenstück, enth. Anordnungen und andere Nachrichten von den Gräflich Eberſteiniſchen Beilagern, Kindtaufen und Begräbniſſen. 1568—1663.
g. Verzeichniß von mehreren in Pommern eingegangenen Dörfern und Ortſchaften. Ms.
h. Nachricht vom Geſchlecht derer von Uſedom im Fürſtenthum Rügen. Ms.
i. Erſter Jahresbericht des entomologiſchen Vereins zu Stettin. 1859.
k. Mehring: Ueber das Alter der Städte Berlin und Cöln. Berlin, 1841.
l. Preuß. Provinzialblätter. N. F. Juli 1845.
m. Das Konzil zu Konſtanz 1414—1418. Nach Ulrich von Rieſentals handſchriftlicher Chronik bearbeitet von J. Marmor. 2. Aufl. Konſtanz, 1846.
n. 13. u. 14. Jahresbericht des Voigtländiſchen Alterthumsforſcher-Vereins. Mittheilungen deſſelben Vereins nebſt 38. und 39. Jahresbericht.
o. Plendisteria imagines calcaria et arma veterum lapidea descripsit G. G. Adler. Gerae. s. a.
p. Führer durch die Stadt Konſtanz und die Alterthumshalle im Kaufhauſe. Konſtanz, 1864.
q. Die Inſel Reichenau im Unterſee, beſchrieben von F. X. C. Staiger. Konſtanz, 1860.
r. Ueber Unechtheit und Fälſchung voigtländiſcher Urkunden von Karl Freih. von Reitzenſtein. Gera, 1868.
s. Mittheilungen des Königl. Sächſ. Vereins zur Erforſchung und Erhaltung der vaterländiſchen Alterthümer. 2. Heft. Dresden. 1842.
t. Kulturgeſchichtliche Zeichnungen von Dr. Back in Altenburg. I. a.
u. Mittheilungen der Geſch. und Alterth. forſchenden Geſellſchaft des Oſterlandes. 6. Bd., 3. u. 4. Heft. Altenburg, 1865.
v. Der heilige Bernward von H. A. Lüntzel. Hildesheim, 1856.
w. Aus der Vorzeit Reutlingens und ſeiner Umgebung von Theophil Rupp. Reutlingen, 1864.
x. Der Kreis Beuthen in Oberſchleſien von H. Solger. Breslau, 1860.
y. Die Kupfermünzen Weſtfalens von J. Weingärtner. Heft I. Paderb. 1872.
z. Wachſens Geſch. der Altſtadt Coblenz. Halle, 1767.
aa. Oberbayeriſches Archiv. Bd. I. Heft I. München, 1859.
bb. 1., 3., 4., 5. u. 6. Jahresbericht des hiſt. Vereins von und für Oberbayern. München, 1839/44.

cc. Vermischte Sammlung von allerhand gelehrten und nützlichen Sachen von Jacob Henrich (sic) Balthasar. Greifswald, 1744.

dd. Das liebe Pommerland. Jahrgang I. u. II. Heft 1—6, III. 8—11, IV. 1—2. Ducherow u. Anclam, 1864—67.

ee. Damaris, eine Zeitschrift von L. Giesebrecht u. E. Böhmer. II. 2, 3, IV. compl., V. 2, 3. Stettin, 1861/65.

ff. Urkundliche Geschichte des Stralsunder Gymnasiums von seiner Stiftung 1560—1860. In 6 Beiträgen von Dr. E. H. Zober. Stralsund, 1866.

gg. Zeitschrift für christliche Archäologie und Kunst. Herausgegeben von F. v. Quast u. H. Otte. 2 Bde. Leipzig, 1856/60.

9. Von Herrn Oberlehrer Dr. Blasendorff in Pyritz.
Dessen: Mittheilungen über die Bedrückungen des Pyritzer Kreises in den Zeiten der Fremdherrschaft 1806—1808. Pyritz, 1876.

10. Von Herrn Rector Dr. Becker in Schlawe.
Dessen: 15 bisher nicht veröffentlichte Urkunden der Stadt Schlawe aus den Jahren 1317—1357. Schlawe, 1876.

11. Von Herrn Major a. D. Kasiski in Neustettin.
Dessen: Bericht über die fortgesetzten Untersuchungen von Alterthümern in der Umgegend von Neustettin. (S. A. aus den Schriften der naturforschenden Gesellschaft zu Danzig.)

12. Von Herrn Oberlehrer Th. Schmidt in Stettin.
Gesetzentwurf betr. den an den Kronfideikommißfonds zu leistenden Ersatz für die aus der Herrschaft Schwedt zur Staatskasse geflossenen Einnahmen.

13. Von dem hohen Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten durch S. Exc. den Herrn Ober-Präsidenten.
Kunstdenkmale und Alterthümer im Hannoverschen von H. Wilh. K. Mithoff. 3. Bde. Hannover, 1871/75. 3 Ex.

14. Von Herrn Oberlehrer Dr. Latendorf in Schwerin in Mekl.
Sebastian Franck's erste namenlose Sprüchwörtersammlung vom Jahre 1532 in getreuem Abdruck mit Erläuterungen und cultur- und literargeschichtlichen Beilagen. Herausgegeben von dem Geschenkgeber. Poesneck, 1876.

15. Von dem Pastor Herrn Teßmer in Alt-Trebbin.
Tagebuchaufzeichnungen aus der Belagerung Colbergs im Jahre 1807. Mscr.

III. Gekauft.

1. H. Berghaus, Landbuch des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Rügen. Theil II. Bd. 3—8. III. u. IV. Desselben: Geschichte der Stadt Stettin. Bd. II.
2. Das Wappenbuch des Conrad Grünenberg. Liefer. 2—4.
3. Hansisches Urkundenbuch, bearbeitet von Konstantin Höhlbaum. Bd. I. Halle 1876.
4. Die bremischen Münzen und Medaillen von Hermann Jungk. Bremen 1875.
5. Kunstdenkmäler und Alterthümer im Hannoverschen von H. W. K. Mithoff. Bd. IV. Hannover 1876.
6. Abschrift der handschriftlichen Chronik des Schlosses Falkenburg i. Pomm. Verfaßt von v. Mach.

Beilage B.

Erwerbungen des antiquarischen Museums vom 1. April bis 1. October 1876.

I. Alterthümer.

A. Knochenalterthümer.

1. Hammer (Bruchstück), gefunden $2\frac{1}{2}$ Fuß tief in einem Torfmoor bei Sinzlow, Kreis Greifenhagen. (Herr Lehrer Richter.) [J. 1152b.]

B. Steinalterthümer.*)

2. Beil, unpolirt, Bruchstück. Gefunden zu Bulgrin bei Belgard vor etwa zwanzig Jahren auf neu urbar gemachtem Boden, wo Hünengräber gestanden. (Herr Bauerhofsbesitzer A. Zastrow in Bulgrin.) [J. 1105.]
3. Beil aus Grünstein mit Schaftloch 11 Cm. lang, 5 Cm. breit, $4\frac{1}{2}$ Cm. dick. Gefunden tief im Sande zu Möhringen bei Stettin. (Herr Prof. Dr. Hering.) [J. 1108.]
4. Pfeilspitze, gefunden auf dem Schulacker v. Sinzlow. (Herr Lehrer Richter in Sinzlow.) [J. 1139b.]
5. Vier Pfeilspitzen, gefunden Sandberge v. Sinzlow. (Herr Lehrer Richter in Sinzlow.) [J. 1139a.]
6. Beil v. Diorit, 15 Cm. lang, oben $6\frac{1}{2}$ Cm., unten 4 Cm. breit, mit Schaftloch, untere Fläche eben, obere Fläche gewölbt. Gefunden Sandberge b. Sinzlow. (Herr Lehrer Richter.) [J. 1152c.]
7. Drei Pfeilspitzen, gefunden auf den Wallbergen bei Glien, Kreis Greifenhagen. (Herr Rittergutsbesitzer Rieck auf Glien.) [J. 1152d.]

---

*) Wenn die Steinart nicht besonders vermerkt ist, hat man Feuerstein zu verstehen.

8. Sieben Pfeilspitzen und vierzehn Messerspäne. Gefunden auf den Sandbergen bei Sinzlow. (Herr Richter und Herr Röhl in Sinzlow.) [J. 1152e u. f.]

C. Bronce-Alterthümer.

9. Pincette, Nadel, vier Schaken einer Kette, gefunden in einer Urne mit Knochenresten in einem Hünengrabe auf Bessin bei Stolp. (Herr v. Homeier in Stolp.) [J. 1107b.]
10. Kamm, gefunden $1\frac{1}{2}$ Fuß tief zu Glien. (Herr Rieck auf Glien.) [J. 1139c.]
11. Stück einer Nadel, zwei Bruchstücke, eine Pfeilspitze ein glattes ringförmiges Bruchstück mit selten schöner Patina. Gefunden Sandberge b. Sinzlow. (Herr Richter.) [J. 1114a, 1139a, 1152a.]

D. Eisen-Bronce-Alterthümer.

12. a) Nadel v. Bronce, b) Pincette v. Eisen. Gefunden bei Bahn. (Herr Ulrich Schiffmann, überreicht durch Herrn F. F. Schiffmann.) [J. 1142.]
13. a) Zwei Urnen, eine schwarze und eine röthlich-braune, b) ein Stück Broncesschmuck aus Blech, c) eine Lanzenspitze, ein zusammengebogenes Schwert, fünf Fibeln, zwölf Bruchstücke, meist Gürtelhaken, alles von Eisen. Gefunden zu Radekow b. Tantow. (Herr Hafner.) [J. 1145.]

E. Eisen.

14. Drei Bruchstücke v. Fibeln, gefunden zu Sinzlow östlich der Putzberge in unmarkirter Grabstelle. (Herr Richter in Sinzlow. Vgl. dessen obigen Bericht.) [J. 1139a.]

II. Münzen und Medaillen.

1. Dreiundzwanzig Silbermünzen norddeutscher Fürsten und Städte, die späteste aus dem dritten Jahrzehnt des siebzehnten Jahrhunderts, darunter 17 pommersche (1 von Herzog Franz, 3 v. Ulrich, 4 v. Philipp Julius, 9 v. Bogislav XIV.), gefunden beim Torfstechen zu Rievershof bei Sieden-Bollentin, Kreis Demmin. (Herr J. Tesch zu Rievershof.) [J. 1106a.]
2. Römische Broncemünze aus der Kaiserzeit, völlig verwischt. Gefunden um 1860 beim Pflügen zu Warbelow bei Stolp. (Herr v. Homeyer zu Stolp.) [J. 1107a.]

3. Ein Wendenpfennig, gefunden vor längeren Jahren beim Pflügen in der Gegend von Treptow a. d. Tollense. (Herr v. Homeyer zu Stolp.) [J. 1107c.]
4. Ein Messing-Jeton auf Ludwig XIV. Gefunden beim Kartoffelaufnehmen zu Warbelow b. Stolp. (Herr v. Homeyer zu Stolp.) [J. 1107d.]
5. Schwedische Klippe, Rf. G. 162 (Einer nicht lesbar). Gef. beim Abkarren eines Hügels $2\frac{1}{2}$ Fuß tief im Moore zu Krussen b. Stolp. (Herr Justizrath Henkel in Stolp durch den Gymnasial-Direktor Herrn Schütz ebenda.) [J. 1109.]
6. Groschen Joachims I. und Alberts v. Brandenburg von Stendal J. 1509. (Herr Maurer E. Milbrath zu Nemitz b. Stettin.) [J. 1110.]
7. Thaler Maximilians v. Tirol v. J. 1616. Gefunden bei Greifenhagen. (Herr Rechtsanwalt Brunnemann in Greifenhagen.) [J. 1111.]
8. a) Silbermünze Siegmunds III. v. Polen (Frau Oberförster Möhring). b) kleine Silbermedaille, Av. Christus „Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben), Rf. „Liebe mich, wie ich Dich, so bleibt unsere Liebe ewig." (Herr Prof. Dr. Hering hier.) [J. 1113.]
9. a) Hamburger Zweischilling-Stück v. J. 1720, b) sächsischer Groschen v. J. 1695. (Herr Realschullehrer Lincke hier.) [J. 1115.]
10. a) Drei Silbermünzen Sechskreuzerstück v. J. 1849, hamburger Schilling v. J. 1720, brandenburger Groschen Friedrich Wilhelms v. J. 1670; b) siebzig deutsche, c) vierzig außerdeutsche Kupfermünzen. (Herr Bürgermeister Hagemeister in Bahn.) [J. 1134.]
11. Sechs Silbermünzen, nämlich 1. Thaler des Erzherzogs Leopold v. J. 1624, 2. Thaler Kaiser Ferdinands III, 3. Groschen Philipps Julius v. Pommern, 4. Groschen von Rostock, 5. Groschen v. Lüneburg v. J. 1617, 6. Groschen des Herz. Joh. Adolf v. Schleswig. Die Münzen ad 3—6 im Jahre 1849 oder 1850 mit vielen andern, die zusammen einen Silberwerth von 450 Mark hatten, in einer Mergelgrube auf dem Gute Görcke bei Cammin i. P. gefunden. (Herr Geh. Rath v. Köller Exc. auf Carow.) [J. 1135.]
12. Große Broncemünze des römischen Kaisers C. Vibius Trebonianus Gallus, Rf. Salus Augg. Gefunden im Frühjahr d. J. im Garten v. Elysium hier. (Herr Lehrer Neukirch hier.) [J. 1136.]
13. Zwei Goldmünzen der oströmischen Kaiser Leo I. u. Zeno.

Gefunden Anf. d. J. in Caseburg b. Swinemünde. (Gekauft.) [J. 1138.]

14. Drei Assignaten. (Herr Gutsbesitzer Lemcke in Auguſtenfelde.) [J. 1140.]
15. a. Eine Goldmünze von Syrakus, b. eine Drachme von Sybaris, c. eine Tetradrachme von Athen. (Eingetauſcht vom Königl. Münzkabinet in Berlin gegen eine Broncemünze der röm. Kaiſerin Plautilla aus der Sammlung Schulze.) [J. 1144.]
16. Sächſiſch-polniſche Silbermünzen Auguſt III. (Herr Suhr.) [J. 1147.]
17. Sechs pommerſche Groſchen (einer von Philipp Julius, fünf von Bogislav XIV.) Gefunden 5 Fuß tief auf dem Kirchhofe von Clempin bei Stargard i. P. (Herr Geisler, Lehrer in Clempin.) [J. 1148.]
18. a. Ein göttinger Dreier v. J. 1532. Gefunden bei Bernſtein. b. Ein Soldo Pius IX. v. J. 1867. (Herr Dr. Schlegel hier.) [J. 1149.]
19. Ein pommerſcher Dritteltaler Karls XI. v. J. 1674. Gefunden Kreis Greifenhagen. (Herr Rechtsanwalt Brunnemann in Greifenhagen.) [J. 1150.]
20. Vierzehn Finkenaugen (ſtark verroſtet). Fundort unbekannt. (Herr Realſchullehrer Wulkow hier.) [J. 1151.]
21. Drei Witten, einer von Stralſund, zwei von Anclam. Aus dem Funde von Arnsberg. (Herr Dr. med. Stard in Demmin.) [J. 1155.]
22. a. Ordensmünze Albrechts von Brandenburg. b. Pfennig Johann Caſimirs von Polen. (Herr Primaner Bollmann hier.) [J. 1156.]
23. a. Denar Gordianus III., Rſ. Victoria Aug. b. Denar Volusianus, Rſ. Pax Augg. Gefunden in den Sandbergen von Sinzlow bei Greifenhagen. (Herr Lehrer Richter in Sinzlow.) [J. 1152.]

III. Verſchiedenes.

1. Vier Stücke weißes Glas, gedreht wie Gerſtenzucker. Gefunden zu Warbelow bei Stolp 20 Fuß tief beim Graben eines Brunnens. (Herr v. Homeyer zu Stolp.) [J. 1107e.]
2. Knochen eines Wiederkäuers. Gefunden vom Rittergutsbeſitzer Herrn Freeſe um 1870 im Kalklager eines Moores zu Merſin bei Cöslin. (Herr v. Homeyer zu Stolp.) [J. 1107f.]

3. Zwei aus Holz geschnitzte und colorirte Brustbilder aus der Reformationszeit. Früher in der Kirche zu Friedrichswalde bei Damm. (Herr Oberlehrer G. Kern, jetzt Gymnasialdirektor in Prenzlau.) [J. 1112.]
4. Reliquie des h. Laurentius mit Bescheinigung des Bischofs Martin Karith von Cammin v. J. 1507. Aus der Kirche von Damerow bei Rügenwalde. (Herr Superintendent Stößel zu Rügenwalde.) [J. 1137.]
5. a. Eine kleine römische Thonlampe, gefunden bei Saarburg Reg.-Bez. Trier. b. Eine hellgrüne Glasperle, gefunden zu Lübzin bei Damm. c. Ein eisernes Petschaft, gefunden zu Heinrichsdorf bei Greifenhagen. (Herr Rentier Knorrn hier). [J. 1141.]
6. Ein Elenngeweih. Gefunden im Kalklager von Jatznick bei Pasewalk. (Herr F. W. Fleischfresser sen. in Pasewalk). [J. 1143.]
7. Buntdruck der Rückseite des Zeitblomschen Altars v. J. 1497. Original in der Königl. würtembergischen Staatssammlung der Kunstalterthümer. (Verein für Kunst und Alterthümer in Ulm und Oberschwaben). [J. 1153.]
8. Plan von Stettin etwa aus dem Anfange dieses Jahrhunderts. (Herr Gymnasiallehrer Jobst hier). [J. 1154.]
9. Ein altes, stark beschädigtes Oelgemälde, anscheinend Irre hinter vergittertem Fenster darstellend. (Herr Dr. med. Thieß in Lupow.) [J. 1133.]

Diejenigen Mitglieder, welche mit ihrem Jahresbeitrage und der Abonnementszahlung für die baltischen Studien noch im Rückstande sind, ersuchen wir dringend die resp. Beträge an die Buchhandlung **Th. v. d. Nahmer** einsenden zu wollen.

Von denen, welche bis zum 15. November dieser Aufforderung nicht nachgekommen sein sollten, nehmen wir an, daß sie die durch §. 33 der Statuten vorgesehene **Einziehung durch Postvorschuß als den ihnen bequemeren Zahlungsmodus** ansehen.

Endlich bitten wir die **auswärtigen Mitglieder** von etwaigen **Wohnungsveränderungen**, die meistens nur durch Zufall zu unserer Kenntniß gelangen, gefälligst direkt uns Nachricht zu geben, da es nur dann möglich ist, die Zusendungen rechtzeitig und mit der richtigen Adresse aufzugeben.

Nachricht für den Buchbinder.

Dieser Bericht ist ein Bestandtheil der Balt. Studien **XXVII.** und denselben anzufügen hinter dem 38. Jahresbericht.

Druck von Herrcke & Lebeling in Stettin.

Neun und dreißigster
Jahres-Bericht
der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.
III. Vierteljahr.
1. October 1876 bis 1. Januar 1877.

Das abgelaufene Vierteljahr ist für die Entwickelung und das Gedeihen der Gesellschaft ein recht erfreuliches gewesen. Das Interesse unserer Landsleute an geschichtlicher und antiquarischer Erforschung unseres Heimathlandes hat sich nicht bloß äußerlich neubelebt, sondern auch in der verschiedensten Weise bethätigt, theils durch Beitrittserklärungen, die in stetig zunehmender Zahl erfolgt sind, theils durch vermehrte und reichere Zuwendungen an unsere Sammlungen, theils, worauf der Vorstand einen ganz besonderen Werth legt, durch ein lebhaftes und rühriges Arbeiten auf dem Gebiete der Pommerschen Geschichte, das in mehrfacher Beziehung seine Früchte schon getragen und hoffentlich auch noch in weiteren Kreisen zur Nachfolge auffordert.

Aus der Zahl der correspondirenden Mitglieder hat die Gesellschaft den Tod eines der bedeutendsten Historiker unserer Zeit zu beklagen, des Geheimen Regierungs-Rath, Prof. Dr. Pertz in Berlin, der sich durch die von ihm geleitete Herausgabe der Monumenta Germaniae historica einen unsterblichen Namen erworben hat und auch durch seine biographischen Darstellungen aus dem Leben des Freih. von Stein u. a. bekannt ist. Von den ordentlichen Mitgliedern verloren wir durch den Tod den Appellations-Gerichts-Vice-Präsidenten v. Brauchitsch in Stettin, ausgeschieden ist fer-

ner der Consul Endell ebendaselbst, wodurch die im letzten Bericht auf 333 angewachsene Mitgliederzahl auf 330 zurückgegangen war. Dagegen haben ihren Beitritt im Laufe des Vierteljahrs die nachstehenden 47 Herren erklärt, so daß die Gesammtzahl der Mitglieder in der Stettiner Abtheilung jetzt 377 beträgt, eine Höhe, die bisher noch nie erreicht war, ebenso wie die Zahl der Beitrittserklärungen in einem so kurzen Zeitraum unübertroffen dasteht. Leider giebt es noch immer ansehnliche Städte und ganze Kreise der Provinz, die in der Gesellschaft gar nicht vertreten sind.

Ihren Beitritt haben erklärt die Herren:

1. Beckmann, Baumeister in Neustettin.
2. Dr. Bethge, Apotheker in Bahn.
3. Beyer, Baumeister in Neustettin.
4. Bindseil, Gymnasiallehrer in Neustettin.
5. v. Blankenburg, Rittergutsbesitzer in Strippow bei Hohenfelde.
6. Bödcher, Gymnasiallehrer in Neustettin.
7. Ebert, Pastor in Baumgarten bei Gülzow.
8. Eick, Amtsrath in Steinwehr bei Schönfließ.
9. v. Fehrentheil und Gruppenberg, General-Major und Kommandant von Stettin.
10. Flaminius, Oberamtmann in Wildenbruch bei Bahn.
11. Fleischmann, Ober-Steuer-Controlleur in Gartz a/O.
12. Gallus, Rechts-Anwalt in Neustettin.
13. Giesebrecht, Pastor in Golchen bei Clempenow.
14. Grube, Privatlehrer in Anklam.
15. Grundmann, Rittmeister a. D. in Lindow bei Fiddichow.
16. Hagemeister, Bürgermeister in Bahn.
17. Dr. Hoff, Rathsherr in Neustettin.
18. Junker, Fabrikbesitzer in Vogelsang bei Greifenhagen.
19. Dr. Kanitz, Rector in Bahn.

20. Kolbe, Rittergutsbesitzer in Uchtenhagen bei Trampke.
21. Krielke, Maurermeister in Gartz a/O.
22. Kumbier, Apotheker und Chemiker in Altdamm.
23. Dr. Lieber, Oberlehrer in Stettin.
24. Mahlow, Gutspächter in Wittstock bei Greifenhagen.
25. Meier, Gymnasial-Zeichenlehrer in Kolberg.
26. Müller, Superintendent in Bahn.
27. Müller-Hochheim, Gutsbesitzer in Bahn.
28. v. Nickisch-Rosenegk, Landrath in Stargard.
29. Petrich, Gymnasiallehrer in Stargard.
30. Dr. Petersdorff, Oberlehrer in Belgard.
31. Plato, Oberprediger in Falkenburg.
32. Rückheim, Apotheker in Greifenhagen.
33. Runge, Hauptmann im 2. Artillerie-Regiment in Gartz a/O.
34. Sachse, Lehrer an der höheren Knabenschule in Bahn.
35. Dr. Schmieder, Gymnasial-Direktor in Kolberg.
36. Schmidt, Pastor in Suckow bei Dölitz.
37. Schwanbeck, Technischer Lehrer am Gymnasium in Neustettin.
38. Sinsteden, praktischer Arzt in Gartz a/O.
39. Sotzmann, Oberförster in Falkenwalde bei Pölitz.
40. Steffen, Gutsbesitzer in Justemin bei Friedrichsgnade.
41. Treubrod, Brennerei-Inspector in Gumbin bei Stolp.
42. Freiherr v. Wangenheim, Ritterschaftsrath in Neu-Lobitz bei Mittelfelde.
43. Weigert, Kreisrichter in Stettin.
44. Wille, Gymnasiallehrer in Stettin.
45. Witte, Kaufmann in Bahn.
46. Dr. Ziegel, praktischer Arzt in Bahn.
47. Dr. Ziemer, Gymnasiallehrer in Kolberg.

Den korrespondirenden Vereinen ist beigetreten der Oldenburger Landesverein für Alterthumskunde im Großherzogthum Oldenburg.

Die literarische Thätigkeit für die Pommersche Ge-

schichte ist wie oben bemerkt eine sehr rege gewesen. Von Mitgliedern der Gesellschaft sind u. a. eingesandt und werden in den Baltischen Studien zur Veröffentlichung kommen: die Grabsteine im Dome zu Kammin von Kücken in Kammin, Strahmehl im Mittelalter von Karow in Roggow, die Taufbecken von Kl. Reinkendorf von Wetzel in Mandelkow, ferner eine Fortsetzung der in den Baltischen Studien Bd. XX. 1. erschienenen Beiträge zur Geschichte der Kunst und ihrer Denkmäler in Pommern von J. Mueller in Wiesbaden. Auch sonst sind theils populäre, theils wissenschaftliche Arbeiten auf diesem Gebiet unabhängig von der Gesellschaft veröffentlicht, wir nennen: Sudhaus, zur ältesten Geschichte von Treptow a. R., Programm des Gymnasiums zu Treptow a. R. 1876, Petrich, Stargarder Skizzenbuch, Stargard 1877, ferner eine lateinisch geschriebene Abhandlung aus dem vorigen Jahrhundert von Engelbrecht, de Vineta, herausgegeben von H. Müller, Marburg 1877. Der Druck des 27. Jahrgangs der Baltischen Studien wird im kommenden Vierteljahr beendet sein, über seinen Inhalt haben wir schon neulich berichtet, hier nur die Bemerkung, daß wir diesmal denselben nicht in zwei Heften, sondern ungetheilt in seinem ganzen Umfange auf einmal ausgeben werden, theils um die Expedition für uns zu vereinfachen, theils um die Mitglieder nicht zweimal im Jahre durch Geldeinsendung belästigen zu müssen. Der Abonnementsbetrag wird demgemäß diesmal für das ganze Jahr mit 3 Mark auf einmal zur Erhebung kommen.

Für das Inventarium der Kunstdenkmäler sind uns von dem Provinziallandtage 500 Mark für die Vorarbeiten des Jahres 1876 bewilligt und an uns gezahlt worden, eine gleiche Summe ist zu demselben Zwecke für 1877 bewilligt. Das Unternehmen, das, wie wir uns von vornherein nicht verhehlen durften, mit großen Schwierigkeiten verknüpft ist, hat inzwischen einen insoweit befriedigenden Fortgang genommen, als für den Regierungsbezirk Stralsund noch in diesem Jahre der Abschluß der Vorarbeiten zu erwarten ist

und sogar der Druck der betreffenden Abtheilung wird beginnen können. In den beiden anderen Regierungsbezirken hat sich eine regere Betheiligung theils von Behörden, theils von Privaten entweder schon gezeigt, oder ist doch in Aussicht gestellt. Die Versendung der Fragebogen an die Geistlichen hat indessen zur Zeit in nennenswerthem Umfange noch nicht vorgenommen werden können, weil wir es für unerläßlich hielten, dieselben noch durch eine kurze Anleitung zur Lesung älterer und schwierigerer Inschriften zu vervollständigen. Dieselbe ist augenblicklich im Druck und nach ihrer in wenigen Tagen zu erhoffenden Fertigstellung wird die Versendung sofort ins Werk treten.

Der Vorstand hat sich durch den Beitritt des Herrn Stadtschulrath Balsam verstärkt und es ist eine weitere Vermehrung seiner geschäftsführenden Mitglieder in Aussicht genommen, um der bei der stetig zunehmenden Ausdehnung der Gesellschaft wachsenden Arbeitslast, namentlich des Sekretärs, gerecht zu werden.

Von der im Frühjahr zusammentretenden General-Versammlung dürfen wir wohl die Bestätigung der noch zu treffenden, sowie der schon getroffenen Wahl erhoffen, ebenso wie für die letztere dieselbe von Seiten des Präsidiums schon gewährt worden ist.

Oeffentliche Versammlungen haben im vergangenen Vierteljahr zwei stattgefunden. In der ersteren berichtete Hr. Dr. v. Bülow über die Längsrillen und Rundmarken an mittelalterlichen Gebäuden. Der wesentliche Inhalt des durch Abbildungen erläuterten Vortrages war folgender:

„Die Rundmarken, welche seit einiger Zeit die Aufmerksamkeit der Alterthumsforscher auf sich gezogen haben, sind Eindrücke eigenthümlicher Art, die sich an den Außenwänden mittelalterlicher Bauwerke finden. Das Fundgebiet erstreckt sich vom Harz bis nach Oberschlesien und von dort bis zu den Odermündungen und Rügen. Am häufigsten sind diese Marken bis jetzt in Pommern, der Neumark und der Nieder-Lausitz gefunden worden. Es sind runde Eindrücke in den

Backstein von 3/4—2 Zoll Durchmesser und 1/2—1 Zoll Tiefe, die bis jetzt nur an Kirchen romanischen und gothischen Stils und zwar immer nur in einer Höhe von 1—6 Fuß über der Erde, meist in der Nähe von Eingängen auf der Süd- und Westseite des Gebäudes beobachtet worden sind.

Ueber Zeit und Ort der Entstehung gehen die Ansichten weit auseinander. Während in einigen Orten am Backstein die Brennhaut, ja sogar die Glasur erkennbar ist, welches beides auf eine Entstehung bei der Bereitung hinweist, spricht der Umstand, daß anderwärts die Rundmarken halb im Backstein, halb im verbindenden Mörtel zu sehen sind, ebenso deutlich dafür, daß dieselben auf irgend eine unbekannte Weise und zu irgend einem unbekannten Zweck am vollendeten Gebäude angebracht worden sind. Die an den Kirchen einiger Harzstädte sich findenden Längsrillen sind entschieden jünger als die Gebäude, denn sie gehen in Gestalt von 1—2 Fuß langen unregelmäßigen Einritzungen über mehrere Steine und den dazwischen liegenden Mörtel hinweg. Der Volksglaube sieht in ihnen die Krallenspuren des Löwen, den der Sachsenherzog Heinrich der Löwe aus dem heiligen Lande mitgebracht hatte.

In den Rundmarken wollen Einige Kugelspuren, andere die Fingereindrücke betender Pilger oder die Spuren von Waffen sehen, die, um geweiht zu werden, von Kriegern außen an die Kirchenmauer angelehnt worden seien, andere meinen, Lichter oder ewige Lampen seien darin befestigt worden, alles Erklärungen, die nach einer oder der andern oder nach allen Seiten hinfällig sind und nur davon zeugen, daß der Dilettantismus in bedauerlicher Weise einer Frage sich bemächtigt hat, die noch lange nicht spruchreif ist, sondern noch sehr der Untersuchung bedarf.

In Pommern sind der Dom zu Kammin, die Nicolai- und Jacobikirche zu Stralsund, die Kirche zu Greifenberg und die Jacobikirche zu Stettin diejenigen Stellen, wo bis jetzt Rundmarken beobachtet worden sind, doch ist kein Zweifel, daß dieselben sich auch noch anderwärts finden und wird daher diese Angelegenheit den Forschern zur Beachtung empfohlen."

In der zweiten Versammlung sprach Herr Dr. Kühne über die Schweizerischen Pfahlbauten und ihr Verhältniß zu den Pommerschen. Das Nähere darüber findet sich in dem zweiten Abschnitt dieses Berichtes, der von den Alterthümern handelt.

Daß die Sammlungen in beträchtlichem Maße bereichert worden sind, ergeben die Verzeichnisse ihres Zuwachses in den Beilagen A. und B., außerdem aber dürfen wir hier schon jetzt erwähnen, daß wir in nächster Zeit eine im höchsten Grade dankenswerthe Vermehrung unserer literarischen Hülfsmittel erhoffen dürfen. Unter den bedeutenderen „Pommerschen Bibliotheken" nimmt neben der unserer Gesellschaft zugehörenden und der leider wenig zugänglichen der Familie von Osten in Plathe, die der General-Landschaft in Stettin eine hervorragende Stelle ein, besonders durch die große Zahl der werthvollen Kielschen Abschriften seltener Manuscripte und Urkunden. Früher im Besitze des Consistorialrath Brüggemann wurde sie nach dessen Tode von der General-Landschaft erworben, welche sie von neuem sorgfältig katalogisiren ließ und jetzt sich erboten hat, vorbehaltlich ihres Eigenthumsrechtes diese Sammlung unserer Gesellschaft zur Benutzung zu überlassen. Die Verhandlungen, welche zur Zeit noch schweben, hoffen wir binnen kurzem abgeschlossen zu sehen. Nicht genug können wir das bereitwillige Entgegenkommen der Herren Mitglieder der General-Landschafts-Direction rühmen, nicht minder gebührt unser Dank dem Herrn Geheimen Justizrath Pitzschky, dessen Verdienst es ist, die Sache angeregt und sie im Interesse der Gesellschaft bis hieher gefördert zu haben.

Die Rechnung der Kasse für 1875, welche ordnungsmäßig geprüft und dechargirt worden ist, ergab

an Bestand aus dem Vorjahr . .	401,04	Mark.
Einnahme aus 1875	2851,45	=
Sa.	3252,49	Mark.
Ausgabe in 1875	2917,51	=
somit verblieb am Schluß des Jahres 1875 ein Bestand von . .	334,98	Mark.
hierzu an Effekten	2100	=
Sa.	2434,98	Mark.

Die finanzielle Lage der Gesellschaft erscheint in Bezug auf ihre Einnahmen hiernach günstiger, als sie in Wirklichkeit war, da einerseits manche „einmalige" Einnahme, andererseits durchlaufende Posten darin enthalten sind, die mit ca. 1200 Mark in Abzug zu bringen sind.

Alterthümer.

Der nicht zu verkennende Aufschwung, den die Sache der Gesellschaft in den letzten Zeiten genommen, ist auch den Sammlungen ihres antiquarischen Museums wesentlich zu gute gekommen. Das Journal weist für das Jahr 1876 87 Nummern auf, d. h. das Vierfache des jährlichen Durchschnitts, und mehr als in irgend einem der Vorjahre. Es sind im Verlauf des letzten Jahres eingegangen:

Urnen	5	Stück
Sachen von Stein	59	"
" " Bronce	14	"
" " Eisen	41	"
Verschiedenes	50	"
Münzen, Medaillen	515	"
Summa	684	Stück.

Vorzugsweise reich war der Zugang im letzten Vierteljahre seit dem 1. Oktober; er belief sich auf 34 Journalnummern. Alle diese Gegenstände, einen verschwindend kleinen Theil ausgenommen, kamen uns als Geschenke aus den Händen uneigennütziger Geber zu, von denen einige sich lange mit Vorliebe gehegter größerer oder kleinerer Sammlungen zu Gunsten der Gesellschaft entäußerten, wofür wir hier öffentlich, aber ohne Namenbezeichnung, um berechtigter Bescheidenheit nicht zu nahe zu treten, unsern wärmsten Dank wiederholen.

Das antiquarische Museum, dessen Neuordnung nahezu vollendet ist, hat sich eines wachsenden Besuches zu erfreuen gehabt. Von fremden sachkundigen Besuchern nennen wir den Herrn Ingvald Undset vom Königlich norwegischen Museum zu Christiania, der nach einem Besuche der bedeu-

tendsten archäologischen Sammlungen Deutschlands an unsern Broncealterthümern noch viel Neues fand (23. November).

Unter den Alterthümern der Steinzeit heben wir hervor den großen Keil (A, 1, a) in einer Länge von 35 Cm. mit absatzförmiger Verjüngung zum Zweck der Einschaftung, das größte derartige Stück unserer Sammlung, und die Urne (A, 5, a) mit jenen schnurartigen Ornamenten, die zu den ältesten der Steinzeit gerechnet werden.

Von Broncen ist die unter B, 2 verzeichnete Spirale von selten feiner Arbeit, leider ein Bruchstück, obenein durch Zersplitterung der andern daneben gefundenen, theilweise wohl dazugehörigen Stücke, schwer zu erläutern.

Unter den Urnen ist die C, 2, a bezeichnete bauchige Urne von 35 Cm. Höhe und gleichem Bauchdurchmesser (wahrscheinlich wendisch) die größte, die unsere Sammlung aus Pommern besitzt. Historisch betrachtet, sind die beiden Urnenscherben C, 1, von besonderem Interesse. Es sind Stücke jenes Gefäßes, in dem der Münzfund von Schwarzow v. J. 1874 geborgen war, deren habhaft zu werden uns erst nach vielen Bemühungen gelungen ist. Sie zeigen (s. den unten folgenden Holzschnitt) jene Wellenornamente, die den Gefäßen der Burgwälle eigenthümlich sind. Die Burgwälle von Sinzlow, von Garz und Arkona auf Rügen u. a. haben ihrer viele zu Tage gefördert. Die Funde von Garz und Arkona gehören in das Jahr 1168. Da nun der schwarzower Münzschatz um d. J. 1050 geborgen ist, so haben wir einen Belag dafür, daß die Wellenornamentik sich in unsern Gegenden über mehr als 100 Jahre erstreckt.

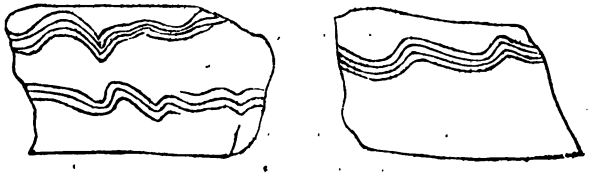

Unter den Eisenalterthümern nehmen die des Fundes von Lübtow B eine hervorragende Stelle ein.

Im Herbste d. J. wurde beim Bau der Chaussee von Dölitz nach Pyritz auf dem Fundo des Rittergutes Lübtow B der auf Kärtchen III. der angefügten Tafel skizzirte Pfahlbau bloßgelegt. Auf Jochen von je zwei 1/2—1 F. im Durchmesser dicken Pfählen, jedes Joch etwa 3 F. von dem andern entfernt, ist ein Querbalken (Schwelle) 1 F. im Quadrat, etwa 30 F. lang eingefügt. Die Pfähle sind tief in Muschelkalk, den vermuthlich ältesten Seegrund, eingetrieben. Ueber diesem hat sich von Seesand, gemischt mit Tang, Schnecken, Muscheln eine 3 F. hohe Anschwemmung gebildet, deren Oberfläche der spätere Seegrund war, bis die Tieferlegung des Plönesees seit 1854 diesen bloßlegte, der sich bald mit Rasen bedeckte und zu einem Bruche wurde. Nach Abräumung dieses oberen angeschwemmten Seegrundes wurden neben dem erwähnten Pfahlbau einige Schachtruthen Rollsteine, viel Mörtel und eigenthümliche Hohlziegel gefunden, deren sich noch eine ganze Lage längs des Chausseegrabens (vgl. Kärtchen III.) in der Tiefe von 3 F. hinzieht. Außerdem ergab sich ein reicher Fund von Geräthen, insbesondere Eisenwaffen, die auf Kärtchen IV. skizzirt sind. Den Hochbau des bloßgelegten Pfahlwerkes zu construiren, ist bis jetzt nicht möglich gewesen, da die Schwellen keine Spur von Zapflöchern zeigen. Nur soviel scheint aus den zahlreichen Hohlziegeln mit Sicherheit hervorzugehen, daß diese zum Dachbau verwandt gewesen. Alles nicht ganz feste hölzerne Gebälk scheint von der Wasserfluth, die diesen Bau zerstört haben muß, nach dem Einsturz desselben fortgeschwemmt zu sein.

Schon Anfang der sechziger Jahre waren in nächster Nähe auf dem Fundo von Lübtow A Pfahlbauten bloßgelegt, wie denn ringsum noch jetzt die Köpfe vieler Pfähle über den späteren, seit 1854 trocken gelegten, Seegrund hervorragen, wie Kärtchen II. zeigt. Die meisten dieser Pfähle zeigen einen auf demselben Kärtchen angedeuteten Verband, der erkennen läßt, daß es ähnliche Schwellenbauten sind, wie

der eben erwähnte von Lübtow B. Ueber die Pfahlbauten von Lübtow A. ist das Nähere berichtet Balt. Stud. XXI, 2 S. 9. Die Schwierigkeit bei der Vergleichung beider ist nur die, zu erklären, daß die die Schwelle tragenden Pfahlköpfe des Baues von Lübtow B. wenigstens 3—4 F. tiefer liegen, als die von Lübtow A., daß letztere über, jene unter der späteren Anschwemmung liegen. Die Erklärung hierfür muß vorläufig verschoben werden. Trotz dieser Differenz stimmen die Funde von Lübtow A. (s. Kärtchen IV.) ganz auffallend überein mit denen von Lübtow B., wie ein Blick auf die Abbildungen beider lehrt. Insbesondere kommen in Betracht die auch in Lübtow A. gefundenen Hohlziegel (Kärtchen IV. 17). Es sind sogenannte Mönche, wie sie seit dem 13. Jahrhundert bekannt sind. Die Bauten können also in keine frühere Zeit gesetzt werden, in keinem Falle in die wendische Periode oder gar darüber hinaus, da nach allem, was wir wissen, die Wenden Ziegel nicht kannten. Hiermit stimmen denn auch die Eisenwaffen, die Radsporen, von anderem abgesehen, völlig überein. Wenn in Lübtow A. einige alte Broncesachen (ein kleiner Celt und zwei Hals- oder Kopfringe) und ein kleines Dutzend Steinsachen (Hämmer, Beile 2c.) gleichzeitig ausgegraben sind, so müssen diese als zufällige Beigaben angesehen werden, die mit diesen Pfahlbauten chronologisch nicht in Verbindung zu bringen sind.

Die Bauten von Lübtow A. haben, wenigstens theilweise, Brandspuren gezeigt; an den Funden selbst haben sie sich nicht bemerklich gemacht. Der Bau von Lübtow B. ist ohne die geringste Spur von Feuer. Gleichwohl muß eine plötzliche zwingende Noth die, wie die Funde beweisen, ritterlichen Bewohner veranlaßt haben, ihre Wohnungen zu verlassen. Da nichts auf Kampf deutet (menschliche Reste fehlen vollständig), so sieht man sich genöthigt anzunehmen, daß eine plötzliche Wasserfluth die Räumung der Bauten veranlaßt hat, wobei die Flüchtlinge nur sich selbst und die edlen Metalle in Sicherheit brachten, während sie so viele werthvolle Geräthe, insbesondere Waffen, im Stiche ließen. Der hohe Wasserstand

hat dann wahrscheinlich bis zu seiner künstlichen Beseitigung 1854 gedauert und jene erwähnte 3—4 F. hohe Anschwemmung des neuen Seegrundes gebildet.

Aus der eben erwähnten Lage der Hohlziegel und der großen Zahl der noch vorhandenen Pfähle ist mit Sicherheit auf noch andere Bauten und Schätze zu schließen, deren Aufgrabung zweifelsohne das noch schwebende Dunkel mehr aufhellen wird.

Unter den Münzen, Medaillen, Siegeln (E) heben wir hervor:

1. Das Siegel der Achtundvierziger von Colberg v. J. 1524, (No. 3) dessen Stempel nicht mehr vorhanden ist.
2. Die Münze Bogislavs I. (E, 5a), vielleicht die älteste Pommerns, von der Herr Dannenberg, wie er uns schreibt, vierzig Jahre hindurch nur ein Exemplar zu sehen bekommen (Dannenberg, Pommersche Münzen, Taf. I, 3); desgleichen den „unedirten" Bracteaten von Stettin (E, 5b), den Herr Dannenberg erst im Verlaufe der letzten Wochen veröffentlicht hat (Münzfund v. Hohenwalde in Zeitschr. f. Numismatik 1876, S. 243 ff. Taf. IV, 30).
3. Die mittelalterlichen Münzen (E, 11), die aller Wahrscheinlichkeit nach, zu dem 1856 gemachten Funde v. Grapzow (um 1040) gehören, von dem der größere Theil ins Königl. Münzkabinet nach Berlin, ein kleinerer in unsere Sammlungen gekommen ist. (Jahresb. XXXI, 1859, S. 10 und 60.)
4. Die Münze des Antoninus Pius (E, 2) als römisches Stück für unsere Provinz an sich von hohem Interesse, durch den Ort der Auffindung aber besonders bemerkenswerth.
5. Die arabischen Münzfunde von Justemin (E, 1) und von Barkow (E, 19). Der letztere ist beim Pflügen auf einem Hügel entdeckt, der noch vor wenig Jahren mit Tannen bestanden gewesen, und auf dem

auch ein Steinsatz (Hünenbett) befindlich war. Der größere Theil des Fundes ist in den Besitz des Eigenthümers Herrn Baron von Sobeck gekommen, der uns die Zusendung des Fundes zur Einsicht gefälligst versprochen hat.

Aus den unter F aufgeführten Gegenstände erwähnen wir des im Thurme der hiesigen Jacobikirche aufgefundenen Bombensplitters (F 8). Sowohl die Form des Stückes, die auf einen ungeheuren Umfang der Kugel schließen läßt, als der Ort der Auffindung machen es höchst wahrscheinlich, daß dies eine Erinnerung an die Belagerung von 1677 ist. Damals ging auch der Jakobikirchthurm in Flammen auf (Marienkirche und Petrikirche waren schon einige Tage vorher in Brand geschossen), und die churfürstlichen Geschichtsschreiber haben immer geleugnet, daß das Feuer der Belagerer daran schuld gewesen. Das Fundstück giebt nach 200 Jahren den vollgültigen Beweis des Gegentheils, da bei den späteren Belagerungen niemals die Kirchen Zielpunkte der feindlichen Geschütze gewesen sind. (Vgl. Böhmer: die Belagerungen Stettins. 1822. S. 43.)

Von besonderem Interesse ist auch der unter F, 11 aufgeführte silberne Fingerring, da er nach den Beilagen, die leider sämmtlich zerstreut sind, als arabische Arbeit gelten muß.

Aus der Provinz sind uns Nachrichten zugekommen über einen im Sommer d. J. bei Meścherin gemachten Fund von wahrscheinlich pommerschen Münzen aus dem 17. Jahrh. Unsere Bemühungen, denselben zur Einsicht zu erhalten, sind leider ohne Erfolg geblieben.

Mit um so größerer Genugthuung geben wir die beiden folgenden Mittheilungen.

Von der im Jahresbericht 39 I. II. S. 15 erwähnten Sammlung des Hr. Oberamtmann Maaß in Alt-Kentzlin bei Demmin ist uns durch die dankbaren Bemühungen des Hr. Dr. Starck in Demmin ein Verzeichniß zugegangen, aus dem wir Folgendes hervorheben. Die Zahl der gesam-

melten Alterthümer beläuft sich auf 205 Stücke, und zwar 101 Sachen aus Stein, 34 aus Bronce, 47 aus Eisen, 2 aus Zinn, 21 aus Thon. Ein erheblicher Theil derselben gehört der Gegend von Alt-Kentzlin an, die sich an Funden jeder Gattung außerordentlich ergiebig erwiesen hat. Hervorzuheben sind — soweit ein bloßer Blick in das Verzeichniß ohne Unterstützung durch Anschauung es erlaubt, das Wichtigste zu erkennen — eine Steinaxt von der ungewöhnlichen Länge von 40 cm., verschiedene Steine aus Quarz, Sandstein, Kieselsteine mit Charakteren; ein wohlerhaltenes Schwert, Pfeilspitzen, Schmucknadeln, auch Urnen, sämmtlich von Bronce, und etwa 14 Graburnen aus Thon.

Wir wünschen sehnlich, daß sich bald die Gelegenheit bieten werde, die Schätze dieser reichen Sammlung durch Veröffentlichung, womöglich Abbildungen, der Wissenschaft zugänglich zu machen.

Arabischer Münzfund vom Darß 1873.

Durch die Güte des Herrn Dr. Baier in Stralsund sind wir in den Stand gesetzt, in Folgendem das specielle Verzeichniß des im neuvorpommerschen Provinzialmuseum zu Stralsund befindlichen Münzfundes vom Darß zu geben, über dessen Auffindung wir bereits J.-B. 39 I. II. S. 14 die näheren Umstände angegeben haben. Die Münzen sind vom Herrn Professor Dr. Pertsch in Gotha bestimmt, der zu der Veröffentlichung seine gefällige Zustimmung gegeben hat. Der Fund hat dadurch sein besonderes Interesse, daß er sowohl die älteste orientalische (die des Sasaniden Chusraw II. v. J. 617 n. Ch.), aus einer Zeit, da die Araber noch keine eigenen Münzen schlugen, als die älteste occidentalische Münze (die Karls d. G.) unserer Provinz enthält. Die letztgenannte, in Verbindung mit den Münzen Haruns al Raschid, des Zeitgenossen Karls d. G., bestimmt die Vergung des Fundes auf den Anfang des neunten Jahrhunderts.

Münzfund vom Darß nach der Bestimmung des Herrn Professor Dr. Pertsch.

I. 1. Occidentalische Münze. — 2. Sâsânide Chusraw II. (Maibad?), Jahr 27 = 617 n. Ch. — 3. Derselbe Fürst, Jahr 38 = 628. — 4. Desgleichen, Zahl unsicher, wahrscheinlich 37 = 627. — 5. Muhammad. Statthalter 'Abdallâh b. Zubair Dârâbgird 54 = 674. — 6. Ispahbad 'Umar, Jahr 122 = 773. — 7. Fragment eines Dirham des Chalifen al-Mahdî, reg. 158—169 = 775—785/6. — 8. Derselbe, Baghdâd 159 = 775/6. — 9. Derselbe, al-'Abbâsîjah 163 = 779/80. — 10. Derselbe daselbst 156 (Einerzahl unsicher). — 11. Baghdâd 185 (Zehnerzahl unsicher) Hârûn mit al Amîn. — 12. Dieselben, al-Muhammadîjah 181 = 797/8. — 13. Desgleichen 183 = 799/800 (Tiesenhausen, Chalifenmünzen No. 1341). — 14. Hârûn mit dem Statthalter Saif b. al-Tarâj, Zarang 187 = 803 (Tiesenhausen No. 1419). — 15. Hârûn mit al-Amîn als Thronfolger und dem Statthalter Muhammed b. Jazîd, geprägt in Armînîjah (18) 6 = 802 (Tiesenhausen No. 1406). — 16—18 unbestimmbar.

II. 1. Occidentalisch. — 2. Ispahbad Châlid, reg. 116—119 = 767 — 770, Fragment. — 3. Ispahbad 'Umar, 12* (Einerzahl fehlt, weil die Münze Fragment ist). — 4. 5. Fragmente von Ispahbad-Münzen. — 6. Fragmente einer muhammadanischen, nach sâsânidischem Typus geprägten Münze. — 7—11. Fragmente von Sâsânidenmünzen. — 12. Fragment eines Umaijaden-Dirham, aus d. J. 131 = 748/9, und also von dem letzten Umaijaden Marwân II. — 13. Frgm. eines Umaijadendirham von al-Wâsit. — 14. Frgm. eines Umaijadendirham, ohne Prägeort, aber mit dem Namen 'Umar. — 15. Chalife al-Mançûr mit seinem Sohne al-Mahdî Muhammad, geprägt in al-Muhammadîjah 149 = 766/7 (Tiesenhausen No. 784). — 16. Frgm. v. J. 15* (Einerzahl abgebrochen), also wohl vom Chalifen al-Mançûr, reg. 136—158. — 17. Derselbe, al-'Abbasijah 152 = 769.

— 18. Derſelbe al-'Abbasîjah 158 = 774/5. — 19. Chalife al-Mahdî Muhammad, Baghdâd 161 = 777/8. — 20. Desgleichen 162 = 778/9. — 21. Fragment v. J. 17*, alſo wahrſcheinlich von Hârûn, reg. 170—193. — 22. Hârûn, al-Mubârakah 175 = 791/2 (Tiefenhauſen No. 1204). — 23. Hârûn mit al-Amîn und Gafar, Baghdâd 179 = 795/6. — 24. Hârûn und Ga'far, Zarang 181 = 797/8. — 25. Fragm. v. J. 186, alſo von Hârûn. — 26 fehlt. — 27. 28. Zwei Fragmente von Baghdâd. — 29. 30. Desgl. von al-Muhammadijah. — 31. 32. Ein Dirham und ein Fragment, beide unbeſtimmbar. Auf erſterem iſt noch zu leſen (Jahr) „einhundert und . . . . . zig." — 33. 34. Zwei Dirham, unbeſtimmbar. — 35—49. Fragmente.

III. 1. Umaijade, Chalife Wâlid II, Kirmân 91 = 709/10. — 2. 3. Zwei Fragmente von Sâſânidenmünzen. — 4. Ein Fragment v. J. 150 = 767/8 und alſo vom Chalifen al-Mançur. — 5. Eine ganze Münze deſſelben Chalifen von Baghdâd 157 = 773/4.

Ueber die beiden oben unter I, 1 und II, 1 angeführten occidentaliſchen Münzen ſchreibt uns Hr. Dr. Baier:

„Was die beiden von Hrn. Pertſch als occidentaliſch bezeichneten Münzen angeht, ſo iſt die eine nur ein unbedeutendes Stück, aus dem ſich vielleicht erkennen läßt, daß es keine orientaliſche, nicht aber, was es für eine Münze iſt. Die andere iſt ein Karl der Große, geſchlagen in Dürſtede (Provinz Utrecht). Sie iſt im Gepräge faſt völlig gleich der von Cappe: Münzen der deutſchen Kaiſer Bd. I, T. 1 No. 3 abgebildeten, As: Carolus, Rs: Dorstat."

Der Vorſtand der Geſellſchaft für Pommerſche Geſchichte und Alterthumskunde.

Lemcke.

Beilage A.

Zuwachs der Bibliothek vom 1. October 1876 bis 1. Januar 1877.

I. Durch Austausch.

Verein für die Geschichte der Mark Brandenburg in Berlin.
Märkische Forschungen Bd. V. VI. VII. XIII.

Verein Herold in Berlin.
Zeitschrift No. 10. 11.

Verein für vaterländische Kultur in Breslau.
53. Jahresbericht.

Société de Géographie in Genf.
Le Globe XV. 1—3.

Historischer Verein für Steiermark in Graz.
Beiträge Bd. XIII. Mittheilungen Heft 24.

Thüringisch-Sächsischer Geschichts- und Alterthumsverein in Halle a./S.
Neue Mittheilungen Bd. XIV. Heft 1.

Bezirksverein für hessische Geschichte und Landeskunde in Hanau.
Mittheilungen Bd. V. und Friedrich Rückert als Professor am Gymnasium in Hanau von A. Duncker. Hanau 1874. 8.

Verein für Geschichts- und Alterthumskunde zu Kahla und Roda.
Mittheilungen Heft 4.

Physikalisch-ökonomische Gesellschaft in Königsberg i. Pr.
Schriften Bd. XVI. Heft 1. 2.

Königliche Nordische Alterthumsgesellschaft in Kopenhagen.
Aarboger 1875. 1—4. 1876. 1—2. Tillaeg 1874.

Historischer Verein für Krain in Laibach.
August Dimitz: Geschichte Krains. 4 Bde. Laibach 1875/76. 8.

Verein für Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstifts Magdeburg in Magdeburg.
Geschichtsblätter. Bd. XI. Heft 2. 3.

Königliche Akademie der Wissenschaften in München.
Sitzungsberichte 1876. Bd. I. Heft 3. 4.

Verein für Geschichte und Alterthümer Westfalens in Münster und Paderborn.
Zeitschrift. N. F. Bd. IV.

Oldenburger Landesverein für Alterthumskunde in Oldenburg.
Bericht 1875/76.

Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg in Regensburg.
Verhandlungen. Bd. XXXI.

Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands in Riga.
Sitzungsberichte 1875. Mittheilungen. Bd. XII. Heft 2.

Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Hohenzollern in Sigmaringen.
Mittheilungen. Jahrgang 9.

Verein für Kunst und Alterthum in Oberschwaben in Ulm.
Correspondenzblatt No. 9—11.

Antiquarische Gesellschaft in Zürich.
Mittheilungen. Bd. XV. Heft 7. Bd. XXIII. Heft 3.

II. Geschenke.

1. Von dem Bürgermeister Herrn Francke in Stralsund.
Bericht über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Stralsund während des Jahres 1874. Stralsund 1876.
2. Von dem Prorector Herrn Dr. Bredow in Treptow a./R.
Sudhaus: Zur ältesten Geschichte von Treptow. Programm des Bugenhagenschen Gymnasiums zu Treptow a./R. 1876.
3. Von dem Oberlehrer Herrn Theodor Schmidt hier.
Denkschrift betreffend die Ausgrabungen zu Olympia.
4. Von den Herren Gebrüder Beermann hier.
2 Manuscripte auf Pergament und zwar a. ein Steuererhebungs-Register von Stettin aus d. J. 1476, b. das Buch Esra (hebräisch).
5. Von dem Apotheker Herrn Kumbier in Altdamm.
40 Abbildungen von Pommerschen Städten und Gebäuden in denselben (aus der „Pomerania.")
6. Von dem Gymnasiallehrer Herrn Petrich in Stargard.
Dessen Stargarder Skizzen-Buch. Stargard 1877. 8.

7. Von dem Realschul-Lehrer Herrn Lincke hier.
   C. W. Oesfeld. Die verschiedenen Lagen der Gränzen von Neu-Vor-Pommern graphisch dargestellt.
8. Von dem Magistrat hier.
   Katalog der Bibliothek des Magistrats in Stettin. 3 Ex.
   Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Stettin für das Jahr 1875 und für das Jahr 1876. I.

III. Gekauft.

1. Kunstdenkmale und Alterthümer im Hannoverschen von H. Wilh. K. Mithoff. Bd. IV. Hannover 1876.
2. Abschrift der Privilegien des Schmiedegewerks zu Lauenburg 1557, 1610, 1682, der Bauzunft 1776, des Tuchmachergewerkes 1553, 1619, 1665, des Bäckergewerkes 1608, 1637, der Schuhmacher 1608, 1660, 1695.
3. Das Wappenbuch des C. Grünenberg. Lieferung 6.
4. Correspondenzblatt des Gesammtvereins. 4 Ex.
5. Führer durch das Museum vaterländischer Alterthümer in Stockholm von Oscar Montelius übers. v. J. Mestorf. Hamburg 1876. 8.
6. Die Kriegswaffen. Ein Handbuch der Waffenkunde von August Demmin. Leipzig 1869. 8.

Beilage B.

Erwerbungen des antiquarischen Museums vom 1. October bis 31. December 1876.

(F. = Fundort).

A. Knochen- und Steinalterthümer nebst dazu gehörigen Urnen.

(F. = Feuerstein, D. = Diorit).

1. a) Keil, 35 Cm. l., 9 Cm. b., 5 Cm b.; b) Keil, 17 Cm. l., 5,5 Cm. b., 6 Cm. b., beide aus D. oben mit einem Absatze zum Zweck der Einschaftung verdünnt; c) Beil, 11 Cm. l., 4,5 Cm. b., 4,5 Cm. b. aus D. mit Schaftloch; d) schmales Beil aus D. mit Schaftloch, 15 Cm. l. — F. von a) Heinrichsdorf b. Gartz a. O.; für b) und c) Hohen-Selchow bei Gartz; für

d) Hohenfelde bei Löcknitz. — Herr Lehrer Schultze in Hohen-Selchow. [J. 1152.]

2. Hirschhornhammer mit Schaftloch. F. Lupow in einem Moore. — Herr Dr. med. Thies in Lupow. [J. 1182.]

3. Stumpfer Steinmeißel aus D. (Bruchstück). F. Löcknitz. — Herr Dr. Heidenhain hier. [J. 1185.]

4. Meißel aus F., 15 Cm. l., 5 Cm. b. F. unbekannt. — Herr Baurath Magunna hier. [J. 1178.]

5. a) Hellbraune Urne, 14 Cm. h. mit parallelen Schnurornamenten; b) 5 Urnenbruchstücke; c) zwei roh bearbeitete Celte aus F., jede 9,5 Cm. l.; d) Bruchstück eines Dolches aus F., 5,3 Cm. l.; e) Bruchstück eines krummen Messers aus F., 5,5 Cm. l., 2 Cm. b.; f) Beil aus D. ohne Schaftloch, 9,5 Cm. l.; g) Beil aus D. mit Schaftloch 10 Cm. l. — F. Duchow b. Jasenitz. No. g in einer Wiese, a–f in einem Sandhügel, der auch verkohlte Holzreste und Knochen von Wiederkäuern enthält. — Herr Gutsbesitzer Schemel, Duchow. [J. 1174.]

B. Bronce-Alterthümer.

1. Paalstab mit Schaftlappen, 14,5 Cm. l., unten 3 Cm b. — F. Zanow, 14 Fuß tief im Torfmoor, gef. vom Juvelier Herrn Hartmann. — Herr Oberbuchhalter Mehring, Cöslin. [J. 1180a].

2. Spirale, 12 Cm. Durchm. mit 12 Windungen von 2 Mm. Durchm. Ein äußerst zierliches Stück. F. unbekannt. — Herr Forstmeister Donalies, Cöslin. [J. 1180b.] — Zwei andere Spiralen und ein Broncehammer, die mit zu dem Funde gehörten, sind an Herrn Major Kasiski in Neu-Stettin gekommen. Beide Stücke sind der Gesellschaft durch gütige Vermittelung des wissenschaftlichen Vereins in Cöslin von Herrn Dr. Haunce daselbst übersandt.

C. Urnen und Urnenscherben.

1. Zwei Scherben des Gefäßes, das den schwarzower Münzfund von 1874 enthielt B. St. XXVI, 1 p. 58 und 172) mit Wellenornamenten. — F. Schwarzow b. Stettin. Gekauft. [J. 1191].

2. a) Bauchige Urne, 35 Cm. h. und von gleichem Durchmesser der Bauchdicke; b) Bauchige Urne, 22 Cm. h. und von gleichem Durchmesser der Bauchdicke. F. Büche b. Trampke. — Herr Hauptmann Berghaus in Stargard. [J. 1184.]

D. Eisenalterthümer nebst Zubehör.

1. a) 20 Pfeilspitzen, 5½ bis 12 Cm. l.; b) 5 Speerspitzen, 11 bis 39 Cm. l.; c) 6 Spießspitzen, 10 bis 26 Cm. l.; d) Axt, 20 Cm. l.; e) Hufeisen; f) Steigbügel; g) Sporn

mit Rad; h) Helm (Bruchstück); i) Bein- oder Armschiene; k) Eisenring, unten offen, 4,5 Cm. Durchm. im Lichten; l) rostartiges Bruchstück; m) pfahlartiges massives Stück Eisen, viereckig, unten zugespitzt, 40 Cm. l., oben 5 Cm. dick; n) Kanne aus schwarzem Thon, 26 Cm h.; o) Schmelztiegel (?) aus gleicher Masse, 15 Cm. h.; p) Hohlziegel (Mönch), Bruchstück; q) mehrere Scherben, Netzbeschwerer von Thon, Bruchstücke von Bronce, Netznadel von Horn. — F. Lübtow B bei Pyritz in einem mittelalterlichen Pfahlbau. — Herr v. Schöning auf Lübtow B. [J. 1163.] Zu diesem Funde gehörte noch ein schöner gegossener Brocehumpen mit verziertem Henkel, 22 Cm. h., oben 17 Cm. im Durchmesser, jetzt im Besitze des Herrn von Schöning auf Lübtow A. (Vgl. die Abbildungen No. 5).

2. Hufeisen und Nagel. F. Auf dem Hexenberge bei Blumenwerder bei Tempelburg 8' tief in der Erde. — Herr Hauptmann Berghaus in Stargard. [J. 1184d.]

E. Münzen, Medaillen, Siegel.

1. a) Ör G. Adolfs vom J. 1629. Rs. Moneta cupre Dalarensis; b) Arabischer Dirhem des Fürsten von Samarkand Nasrib n Ahmed (301—332 d. H.).

As. Es ist kein Gott, außer Allah allein, er hat keinen Genossen." Am äußern Rande: „Gottes ist der Befehl u. s. w. (Suor 30, 3). Im innern Rande: „Im Namen Gottes! Dieser Dirhem ward geprägt in Samarkand i. J. 3.." (Jahreszahl abgebrochen).

Rs. „Gott! Muhammed ist der Gesandte Gottes. El Muttaki lillah (der Chalif), Nasribn Ahmed (der Fürst v. Samarkand)." — Am Rande: „Muhammed ist der Gesandte Gottes; er sandte ihn mit der Leitung und der Religion der Wahrheit u. s. w. (Suor 9, 33)."

F. für a) und b) Justemin b. Friedrichsgnade Kr. Regenwalde, beim Pflügen. — Herr Gutsbesitzer Steffen auf Justemin. [J 1157]. Die Bestimmung der Münze (die in die Zeit von 930—940 n. Ch. gehört) verdanken wir der Güte des Herrn Dr. Stern vom Kgl. Münzkabinet in Berlin.

2. Römische Broncemünze des Antoninus Pius v. J. 156 n. Ch. As.: Ant. Aug. Pius. Tr. P. XIX. Rs.: Fides exerc. cos. III. Stehende Fides mit Signum militare und Legionsadler. Im Felde S. C. — F. Lubow, Kr Fürstenthum, unter einem an tausend Centner schweren Granitblock beim Sprengen desselben. — Wissenschaftlicher Verein in Cöslin durch Herrn Dr. Hannecke. [J. 1180d.] — Die fast ganz verwischte Münze ist

vom Herrn Dr. Friedländer durch Vergleichung mit einer andern des Kgl. Münzkabinets in Berlin gütigst bestimmt.

3. Colberger Siegel der Achtundvierziger v. J. 1524 (Stempel nicht mehr vorhanden). — Herr Gymnasial-Zeichenlehrer Meier, Colberg. [J. 1186.]
4. a) Ein unbekannter Bracteat; b) drei Ordensbracteaten. — Aus dem Funde von Flatow. — Herr Dr. med. Starck, Demmin. [J. 1188.]
5. a) Denar Bogislavs I.; b) unedirter Bracteat v. Stettin. — Herr Stadtgerichtsrath Dannenberg, Berlin. [J. 1183.]
6. Vier Silbermünzen: 1 lüneburger v. J. 1562, 1 hamburger, 2 stralsunder v. J. 1538. — Herr Kaufm. Laurin, überreicht durch den wissenschaftlichen Verein in Cöslin. [J. 1180c.]
7. Bracteat der Stadt Rostock. F. Sandberge b. Sinzlow. — Herr Lehrer Richter daselbst. [J. 1179.]
8. Schwedisches Ör Gustav Adolfs v. J. 1628, Prägeort Nyköping. F. Grapzow bei Treptow. Gekauft. [J. 1175.]
9. a) Wendenpfennig; b) Denar des Böhmenherzogs Bracislaus († 1055); c) Dänisches Zweischillingstück Christians IV. v. J. 1594; d) Schleswig-Holsteinischer Schilling Friedrichs II. († 1588); e) Zwei meklenburgische Schillinge v. J. 1622. F. Treptow a. T. Beim Abbruch eines Hauses gefunden. — Herr Konrektor Oelgarte, Treptow. [J. 1172.]
10. a) Zwei wolgaster Pfennige v. J. 1591; b) Hessische Silbermünze (Kreuzer?) v. Moritz v. Hessen; c) Brandenburgisches Sechspfennigstück v. J. 1685; d) Schleswig-Holsteinischer $^1/_{16}$ Reichsthaler. F. Grapzow b. Treptow a. T. — Herr Konrektor Oelgarte, Treptow. [J. 1168.]
11. a) Wendenpfennig; b) Lüneburger Denar Herzog Bernhards II. v. Sachsen (1011—1059); c) Deutsche Nachahmung einer Karolingermünze. F. Grapzow b. Treptow a. T. — Herr Konrektor Oelgarte, Treptow. [J. 1167.]
12. Pommerscher Doppelschilling Herzog Ulrichs v. J. 1622. — F. Bei Stargard. — Herr Hauptmann Berghaus in Stargard. [J. 1166.]
13. Zwei colberger Papiergeldmärken v. J. 1807. — Herr Gymnasialzeichenlehrer Meier. [J. 1164.]
14. a) 20 rostocker Schillinge; b) 3 stralsunder v. J. 1538; c) 5 schleswig-holsteinische Münzen; d) $2^1/_2$ wismarische; e) 4 meklenburgische aus den Jahren 1552, 1556, 1558 (?); f) 1 hamburger v. J. 1566; g) 1 eimbecker. F. Manow-

See bei Cöslin. Probe von etwa 900 Münzen, die beim Ablassen des Sees in einem Topf gefunden wurden. — Herr Georg Holtz, Gumbin b. Stolp. [J. 1165.]

15. Schwedisches Ör (sehr verwischt, aber anscheinend von G. Adolph). Rs. Moneta cuprea dala (rens). F. Schwarzow b. Stettin. — Gekauft. [J. 1161.]

16. a) Bracteat v. Pasewalk; b) Unbestimmte pommersche Münze, Umschrift OTPLUDRG. Aus dem Funde v. Arnswalde v. c. 1270. — Herr Stadtgerichtsrath Dannenberg, Berlin. [J. 1160.]

17. Medaille von Kupfer auf die Vereinigung v. ganz Pommern. — Herr Dr. Hoppe, Züllchow. [J. 1169.]

18. Einhundertfünfunddreißig Silbermünzen, einundvierzig Münzen, Medaillen, Marken aus Kupfer, Blei, Bronce, Nickel. Darunter 1 brasilianische 500, Reis 1860; preußische: ein $^2/_3$ Thaler Friedrichs III. 1691, ein $^1/_2$ Thaler Friedrichs II. 1767, $^1/_2$ Thaler Friedrich Wilhelms II. 1794; dänisch-amerikanische: 2 Zweischillingstücke 1848; mexikanische: zwei Silberstücke 1847 und 1851; östreichische: Thaler Ferdinands II. 1624; spanische: Silbermünzen 1784, 1806, 1808; stralsunder: Thaler 163* (Einer nicht lesbar) aus der Zeit Ferdinands II.; westfälischer $^1/_6$ Thaler 1809, Hieronymus; Silbermünze v. Columbia 1835; 4 römische Broncemünzen des Antoninus Pius, Constantinus I., Crispus, Licinius (versilbert). — Herr Bürgermeister Hagemeister, Bahn. [J. 1190.]

19. Siebenzig Gramm Bruchsilber meist arabischer Dirhems. Der einzige unversehrte gehört dem Samanidenfürsten Nasr ibn Ahmed, Samarkand 317 (929/30), ein Bruchstück vermuthlich demselben Fürsten 320. (Nach der gütigen Bestimmung des Herrn Dr. Erman in Berlin). Außerdem ein wohlerhaltener Wendenpfennig (ähnlich Dannenberg: Sächsisch-fränkische Münzen No. 1325), ein Schrötling und Bruchstücke der Urne. — F. Barkow b. Treptow a. T. — Durch Vermittelung des Herrn Konrektor Oelgarte in Treptow gekauft.

F. Verschiedenes.

1. Aelteres Petschaft, Inschrift W Sig ..... Wetter. — Herr Bäckermeister Weber — Ueckermünde. [J. 1159.]

2. Vier Oelgemälde auf Leinewand: Anna v. Croy (?), einen pommerschen Herzog und Genealogisches darstellend, K. Schloßkirche zu Stolp. — Herr General v. Reckow in Stolp. [J. 1162.]*)

*) Die Bilder haben unlängst beim Neubau der Schloßkirche eine

3. Ein Petrefakt aus der Silur-Formation, Cyathophyllum turbinatum. F. Brünken bei Greifenhagen. — Herr Baumeister Bartell, überreicht durch Herrn Rechtsanwalt Brunnemann in Greifenhagen. [J. 1170.]
4. Zwei Petrefakten. F. Duchow b. Jasenitz. — Herr Gutsbesitzer Schemel in Duchow. [J. 1174g.]
5. a) Zwei ziegelrothe Spindelsteine; b) zwei eiserne Kugeln im Durchm. 3 Cm.; c) Stück fossilen Holzes, dreikantig, 6 Cm. l., 1,5 Cm. d.; d) Sandsteinstück, ähnlich dem Viertel einer aufgeschnittenen Gurke. F. Colow b. Damm. — Herr F. F. Schiffmann hier. [J. 1177.]
6. Modell der Steinkiste von Groß-Mantel b. Königsberg i. N., aus Thon. — Erworben vom Lehrer Herrn Voigt in Königsberg. [J. 1181.]
7. a) Glasfuß; b) blaue Glascoralle; c) Belemnites mucronatus; d) Stück Leitungsdraht vom Fort Rosny b. Paris. Herr Dr. med. Thies in Lupow. [J. 1182 b—d.]
8. Bombensplitter (Segment 25 Cm. Durchmesser, Dicke 6 Cm., Durchm. des Zündloches 6 Cm). F. Thurm der hiesigen Jacobikirche. — Gemeinde-Kirchenrath v. St. Jacobi hier. [J. 1187.] Das merkwürdige Stück stammt, aller Wahrscheinlichkeit nach, aus dem Bombardement von 1677.
9. Russische Miniékugel aus der Zeit der Belagerung von Sebastopol 1854. — Herr Bürgermeister Hagemeister in Bahn. [J. 1189.]
10. Kachel aus Schloß Uchtenhagen. Herr Hauptmann Berghaus, Stargard. [J. 1184 c.]
11. Silberner, unten offener Fingerring, zu 3/4 Flechtarbeit, 3 Mm. stark, nach den beiden Enden verjüngt. F. Selnow bei Colberg. — Frau Postsekretär Sockold durch Herrn Gymnasial-Zeichenlehrer Meier, Colberg. [J. 1176.] Der Ring ist 1861 unter einer Menge Silberdraht und Münzen (wahrscheinlich Wendenpfennigen) gefunden und scheint von arabischer Arbeit.
12. Zwei ältere colorirte Stiche von Stettin aus dem 18. Jahrhundert (Breite-Straße und Bollwerk). — Herr Justizrath Zitelmann hier. [J. 1171.]

Zeit lang unter der Dachtraufe gestanden, eine ganz besondere Art, Alterthümer zu conserviren.

Druck von Herrcke & Lebeling, Stettin.

9.
10.
11.
N.
S.

3. Ein Petrefakt aus der Silur-Formation, Cyathophyllum turbinatum. F. Brünken bei Greifenhagen. — Herr Baumeister Bartell, überreicht durch Herrn Rechtsanwalt Brunnemann in Greifenhagen. [J. 1170.]
4. Zwei Petrefakten. F. Duchow b. Jasenitz. — Herr Gutsbesitzer Schemel in Duchow. [J. 1174g.]
5. a) Zwei ziegelrothe Spindelsteine; b) zwei eiserne Kugeln im Durchm. 3 Cm.; c) Stück fossilen Holzes, dreikantig, 6 Cm. L., 1,5 Cm. d.; d) Sandsteinstück, ähnlich dem Viertel einer aufgeschnittenen Gurke. F. Colow b. Damm. — Herr F. F. Schiffmann hier. [J. 1177.]
6. Modell der Steinkiste von Groß-Mantel b. Königsberg i. N., aus Thon. — Erworben vom Lehrer Herrn Voigt in Königsberg. [J. 1181.]
7. a) Glasfuß; b) blaue Glascoralle; c) Belemnites mucronatus; d) Stück Leitungsdraht vom Fort Rosny b. Paris. Herr Dr. med. Thies in Lupow. [J. 1182 b—d.]
8. Bombensplitter (Segment 25 Cm. Durchmesser, Dicke 6 Cm., Durchm. des Zündloches 6 Cm). F. Thurm der hiesigen Jacobikirche. — Gemeinde-Kirchenrath v. St. Jacobi hier. [J. 1187.] Das merkwürdige Stück stammt, aller Wahrscheinlichkeit nach, aus dem Bombardement von 1677.
9. Russische Miniékugel aus der Zeit der Belagerung von Sebastopol 1854. — Herr Bürgermeister Hagemeister in Bahn. [J. 1189.]
10. Kachel aus Schloß Uchtenhagen. Herr Hauptmann Berghaus, Stargard. [J. 1184c.]
11. Silberner, unten offener Fingerring, zu $^3/_4$ Flechtarbeit, 3 Mm. stark, nach den beiden Enden verjüngt. F. Selnow bei Colberg. — Frau Postsekretär Sockold durch Herrn Gymnasial-Zeichenlehrer Meier, Colberg. [J. 1176.] Der Ring ist 1861 unter einer Menge Silberdraht und Münzen (wahrscheinlich Wendenpfennigen) gefunden und scheint von arabischer Arbeit.
12. Zwei ältere colorirte Stiche von Stettin aus dem 18. Jahrhundert (Breite-Straße und Bollwerk). — Herr Justizrath Zitelmann hier. [J. 1171.]

Zeit lang unter der Dachtraufe gestanden, eine ganz besondere Art, Alterthümer zu conserviren.

Druck von Herrcke & Lebeling, Stettin.

9.
10.
11.
N.
S.

Umfange von dem Wissenschaftlichen Verein in Cöslin und den städtischen Behörden in Colberg geworden, auf die wir um so mehr Werth legen, als bisher in langen Jahren an diesen Orten gar keine Betheiligung an unserer Gesellschaft sich gezeigt hatte.

Die Zahl der Mitglieder, welche im 1. und 2. Quartal um 67, im 3. um 47 gewachsen war, hat im 4. um 21 zugenommen, im Ganzen also um 135, somit bleibt der Zuwachs dieses Einen Jahres hinter dem gesammten Bestande Ende April 1874 nur um 9 zurück, und da wir Verluste nur in geringer Zahl zu beklagen haben, hat die Gesellschaft jetzt beinahe die Zahl von 400 Mitgliedern erreicht. Eine übersichtliche Statistik der Verbreitung der Mitglieder durch die Provinz, so weit sie für unsere Abtheilung in Betracht kommt, am Ende des Jahres 1876 zugleich im Vergleich zu der am Schlusse des Jahres 1875 im 38. Jahresbericht gegebenen folgt weiter unten, ein vollständiges Verzeichniß der Mitglieder am 1. April d. J. giebt die Beilage C am Schlusse dieses Berichtes.

Durch den Tod verloren wir von unsern ordentlichen Mitgliedern den Herrn Oberlehrer Klotz, der sich in früheren Jahren bei noch rüstigerer Gesundheit an den Arbeiten des damaligen Ausschusses auf Antrieb des verewigten Giesebrecht lebhaft betheiligt und namentlich umfassende Vorarbeiten zu einer neuen Ausgabe des Hainhoferschen Tagebuches gemacht hatte. Wiederholte Krankheitsanfälle hinderten ihn, die Arbeit fortzusetzen und abzuschließen, wie sie ihn auch nöthigten, aus dem Ausschusse auszuscheiden. Die so wünschenswerthe, ja nothwendige Herausgabe des längst vergriffenen Buches, das für die Pommersche Geschichte stets eine unersetzliche Quelle bleiben wird, harrt nunmehr eines anderen Arbeiters.

Besonders schmerzlich ist für uns der Tod eines unserer Ehrenmitglieder, des Geheimen Regierungsrathes und Conservators der Kunstdenkmäler von Quast auf Radensleben. Wir hatten noch im vergangenen Jahre die Ehre, denselben trotz seines Alters in großer Rüstigkeit unter uns zu sehen,

als ihn die Angelegenheit der Conservirung der in historischer, wie in künstlicher Beziehung so bedeutenden Festungsthore Stettins zu einer Conferenz mit den betheiligten Behörden in unsere Stadt führte. Herr v. Quast besuchte damals die Sitzung unseres Vorstandes und betheiligte sich lebhaft an den Verhandlungen, wobei er uns mit seinem sachverständigen Rathe, namentlich in Betreff des Inventariums der Kunstdenkmäler, in dankenswerthester Weise zur Hand ging. Als wir in der Angelegenheit der Restauration des Kreuzganges im Camminer Dom vor Kurzem seine Unterstützung und Vermittelung erbaten, erhielten wir durch seinen Sohn, den Herrn Landrath von Quast, die betrübende Mittheilung, daß er an demselben Tage, an welchem unser Schreiben an ihn abging, verstorben sei. Seine Verdienste um die Sache der Alterthumskunde sind so hervorragende, daß dieselbe durch seinen Tod einen schwerwiegenden und nicht leicht ersetzlichen Verlust erlitten hat. Gar manche auch unserer Pommerschen Städte verdankt ihm den jetzt wohlerhaltenen Schmuck ihrer mittelalterlichen Wikthürme, Thore und Kirchen.

Ausgeschieden ist aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder ferner noch der Herr Rittergutsbesitzer Kolbe in Rossin, so daß der Abgang 3 Personen umfaßt, der Zugang beträgt seit dem Schlusse des 3. Quartals, wie oben bemerkt, 21, somit beziffert sich die Gesammtzahl der Mitglieder jetzt auf 395 gegen 270 im 38. Jahresbericht.

Ihren Beitritt haben erklärt und sind zu ordentlichen Mitgliedern ernannt die Herren:

Baumeister Blunk in Neustettin.
Syndikus Bodenstein in Treptow a. R.
Rittergutsbesitzer Dahms in Seegut bei Nörenberg.
Rittergutsbesitzer Eben in Linde bei Dölitz.
Lehrer an der höheren Töchterschule Enke in Anklam.
Rentier Henning in Treptow a. R.
Kaufmann Huth in Neustettin.
Arzt Dr. med. Klamann in Schivelbein.
Candidat Knoop in Stojentin bei Pottangow.

Pastor Lenz in Tessin bei Cöslin.
Fabrikbesitzer Mantey in Stargard.
Kämmerer und Stadtrath Prôst in Colberg.
Lehrer Rosenberg in Anklam.
Rittergutsbesitzer Runge in Damerow bei Pyritz.
Rechtsanwalt Scheunemann in Neustettin.
Landrath Graf Schlieffen in Pyritz.
Rektor Schwarze in Stargard.
Seminar-Direktor Supprian in Pyritz.
Staatsanwalt Teuscher in Neustettin.
Bürgermeister Weise in Treptow a. R.
Superintendent Wentz in Wartenberg i. P.

Der Vorstand, welcher bei dem stetig wachsenden Umfang der Gesellschaft die in gleichem Maße zunehmenden Arbeiten zu erledigen hatte, hielt es für geboten, die Zahl seiner Mitglieder zu vermehren, und cooptirte (nach § 19 der Statuten) die Herren Stadtschulrath Balsam und Rentier Knorrn. Die von dem Präsidium genehmigte Wahl bedarf noch der Bestätigung durch die General-Versammlung. Diese vorausgesetzt besteht der Vorstand zur Zeit aus folgenden Mitgliedern:

1. Stadtschulrath Balsam.
2. Gymnasiallehrer Dr. Blümcke.
3. Staatsarchivar Dr. von Bülow, Bibliothekar.
4. Gymnasiallehrer Dr. Haag.
5. Professor Dr. Hering.
6. Rentier Knorrn, 2. Sekretär.
7. Oberlehrer Dr. Kühne, Conservator u. Kassenführer.
8. Professor Lemcke, 1. Sekretär.
9. Gerichtsassessor a. D. Mueller.
10. Geh. Justizrath Pitzschky, Rechnungsrevisor.
11. Realschullehrer Dr. Schlegel.
12. Oberlehrer Schmidt.
13. Ober-Regierungsrath Triest.

Für die Redaktion der baltischen Studien ist ein besonderer Redaktions-Ausschuß gebildet, bestehend aus dem 1. Sekretär und den DDr. v. Bülow und Haag.

Die von dem Vorstande seit einiger Zeit veranstalteten öffentlichen Versammlungen und Vorträge, zu denen auch Nichtmitgliedern gern der Zutritt gewährt wurde, haben sich einer stets wachsenden regen Betheiligung zu erfreuen gehabt; im letzten Vierteljahre fanden 2 solcher Versammlungen statt, in der ersten trug der erste Sekretär einen Aufsatz des Herrn Assessor Mueller über den Greifswalder Croy-Teppich vor, in der zweiten berichtete Herr Dr. Prümers über die Hochzeit des Herzogs Ulrich III. von Meklenburg-Schwerin mit Anna, Tochter Philipp I., Herzogs von Pommern, welche in der zweiten Decemberwoche des Jahres 1588 zu Wolgast am Hofe von Annas Bruder Ernst Ludwig gefeiert wurde. Redner entrollte ein Bild von der Pracht und dem glänzenden Aufwande jeder Art, mit welchem man derartige Feste in jener Zeit beging, aber es ließ sich aus dem Vorgetragenen auch entnehmen, daß diese Verschwendung ohne Maß und Ziel in allen Dingen das Land drücken und schließlich zu finanziellem Ruine führen mußte. Der Aufsatz des Herrn Mueller bildet einen Bestandtheil einer größeren Reihe von eingehenden Untersuchungen über die Denkmäler der Kunst in Pommern und den alten Kunstschatz der Pommerschen Herzöge; sie werden in ihrer ganzen Ausdehnung in den baltischen Studien veröffentlicht werden.

Die wiederholten Versuche des Vorstandes, wenigstens für Pommern eine Zurücknahme des Ministerial-Rescripts vom 27. Juli 1873 betr. die Funde von Alterthümern (38. Jahresbericht S. 4) zu erwirken, sind leider ohne Erfolg geblieben, da wir von dem Herrn Cultusminister in demselben Sinne wie von dem Handelsminister beschieden sind, und wir müssen uns damit zu trösten suchen, daß alle ähnlichen Provinzial-Vereine von demselben Schicksal betroffen sind. Auch die Restauration des Kreuzganges im Dome von Cammin, für welche jetzt der geeignetste Zeitpunkt da wäre, da inzwischen die bisher daselbst seit den Zeiten des 30jährigen Krieges untergebrachte Domschule ihn geräumt hat, konnte nicht weiter gefördert werden; wir geben indessen die Hoffnung nicht auf,

daß die Sache noch in einen günstigeren Stand gebracht werden kann.

Die im letzten Quartalbericht erwähnte paläographische Anleitung, von Herrn Dr. v. Bülow verfaßt, welche wir den Fragebogen für das Inventarium der Pommerschen Kunstdenkmäler beigeben wollten, ist nunmehr fertig gestellt, und somit kann bei dem Eintritt der besseren Jahreszeit die Versendung beider, wofür die Einleitungen vollständig getroffen sind, unverzüglich vor sich gehen.

Dem Schriftenaustausch ist beigetreten der Oldenburger Landesverein für Alterthumskunde.

Die mit diesem Berichte gleichzeitig erscheinenden Baltischen Studien XXVII. enthalten:

Manuscripta Pomeranica von Dr. Herrmann Müller.
Ueber Brandgräber von Major a. D. Kasiski.
Die in Pommern gemachten römischen, arabischen und christlich-wendischen Münzfunde von Dr. Kühne.
Mittel gegen das Fieber.
Zwei pommersche Münzfunde aus dem XI. Jahrhundert von Dannenberg.
Kirchenglocken von Kypke und Klawonn.
Beiträge zur Geschichte der Stadt Bahn von Dr. v. Bülow.
Vermischtes.

Von anderen literarischen Unternehmungen zur pommerschen Geschichte gedenken wir an erster Stelle des Urkundenbuches. Von den 4 in Aussicht genommenen Stücken der 2. Abtheilung des 1. Bandes, dessen Druck aus verschiedenen Ursachen nur langsam fortschreiten konnte, haben nach dem Bericht des mit der Herausgabe betrauten hiesigen Staatsarchives, die Colbatzer Annalen sowie das Neuencampener Nekrologium die Presse verlassen, die genealogischen Tabellen Klempins sind, wie schon früher berichtet, ausgeschieden und abgesondert veröffentlicht (Verlag von Th. v. d. Nahmer hier). Von dem Register zu beiden Abtheilungen sind bis jetzt 6 Bogen gedruckt und wird dasselbe mit 12 ferneren Bogen seinen Abschluß erreichen.

Ueber eine Reihe von anderen Schriften giebt der unsern Mitgliedern zur gleichen Zeit zugehende 38. oder 39. Jahresbericht der Rügisch-Pommerschen Abtheilung ausführliche Nachricht, so daß wir sie, um Wiederholungen zu vermeiden, hier übergehen können. Der Aufschwung der Gesellschaft bethätigt sich zur größten Genugthuung des Vorstandes auch darin, daß ein reges Arbeiten auf dem Gebiete der pommerschen Geschichte seine Früchte in Publikationen sehr dankenswerther Art zeigt. Wir nennen als solche

Beiträge zur Geschichte des Geschlechtes von Lettow-Vorbeck vom Oberstlieutenant im 1. Garde-Regiment z. F. H. von Lettow.

Acht Briefe Hainhofers an Herzog Philipp II. von Pommern, veröffentlicht von Dr. Theodor Schlegel (Programm der städtischen Reallehranstalt in Stettin 1877).

Cöslin und die letzten Camminer Bischöfe aus herzoglichem Stamme, von Dr. Rudolf Hannecke (Programm des Gymnasiums in Coeslin 1877).

Beiträge zur Geschichte der Stadt Schlawe, III. Theil, 1258—1411, vom Rector Dr. Becker in Schlawe (Programm des Progymnasiums zu Schlawe 1877).

Außerdem sind uns weitere Beiträge für die baltischen Studien zugegangen von dem Herrn Kasiski in Neustettin: Bericht über seine im Jahre 1876 fortgesetzte Untersuchungen der Alterthümer in der Umgegend von Neustettin, von Herrn Oberlehrer Dr. Franck in Demmin: das niederdeutsche Kirchenlied. Mit besonderen Hoffnungen begleiten wir die Arbeiten des Herrn Stadtgerichtsrath Dannenberg in Berlin, unseres correspondirenden Mitgliedes, der eine neue Bearbeitung oder vielmehr vollständige Umarbeitung seines Buches über die pommerschen Münzen vorbereitet.

Eine recht erfreuliche Publikation ist auch die von unserm Mitgliede Herrn Wilh. Heinrich Meyer verfaßte Jubelschrift zur Feier des 300jährigen Bestehens der jetzt Hessenland'schen Buchdruckerei in Stettin, in welcher die Geschichte dieser Offizin von ihren ersten bescheidenen Anfängen an bis auf die Jetztzeit

behandelt wird und überall urkundliche Beilagen (113 an der Zahl), die meist in extenso gegeben werden, die sichere Unterlage für den in der Darstellung behandelten Stoff bieten.

Der besonderen Aufmerksamkeit unserer Mitglieder empfehlen wir endlich das Werk des Herrn Eugen Schöpplenberg in Berlin (vgl. J. B. der Rüg.-Pomm. Abtheilung S. 16). Derselbe hat die Geschichte seiner Familie, die den ältesten Greifswalder Patriciergeschlechtern angehört, bearbeitet und uns eine entsprechende Anzahl von Exemplaren zur Gratis-Vertheilung an unsere Mitglieder zu Gebote gestellt. Er verbindet mit dieser Gabe die Bitte, daß ihm Jeder, dem irgend welche in dem Buche nicht berührte Nachrichten über diese Familie zu Gebote stehen, dieselben zugehen lassen möge und will alle dabei entstehenden Kosten an Porto u. s. w. selbst übernehmen. Wir können Herrn Schöpplenberg für diese Gabe nur den verbindlichsten Dank aussprechen.

Statistisches über den Bestand der Gesellschaft am 31. December 1876.

Am Schlusse des Jahres 1876 betrug die Zahl der Mitglieder, soweit sie in der Provinz Pommern, speziell in den Regierungsbezirken Stettin und Cöslin wohnen, **345**.

Dieselben vertheilen sich auf folgende 96 alphabetarisch geordneten Ortschaften:

1. Adl. Suckow b. Schlawe.
2. Altdamm.
3. Altwerder b. Colberg.
4. Anclam.
5. Bahn.
6. Babbin b. Pyritz.
7. Basenthin b. Naugard.
8. Bast b. Cöslin.
9. Baumgarten b. Gülzow.
10. Belgard.
11. Bornzin b. Denzin.
12. Brunn b. Stettin.
13. Buggow b. Murchin.
14. Cammin.
15. Carow b. Labes.
16. Cartlow b. Demmin.
17. Colberg.
18. Crummin b. Wolgast.
19. Daber.
20. Damerow b. Pyritz.
21. Demmin.
22. Dramburg.
23. Falkenburg.
24. Falkenwalde b. Pölitz.

25. Ferdinandstein.
26. Frauendorf b. Züllchow.
27. Freienwalde.
28. Gartz a. O.
29. Glien b. Greifenhagen.
30. Glötzin b. Rambin.
31. Golchen b. Clempenow.
32. Grabow a. O.
33. Greifenhagen.
34. Gr. Wachlin b. Priemhausen.
35. Gumbin b. Stolp.
36. Heinrichshorst b. Pyritz.
37. Hohenselchow b. Casekow.
38. Jasenitz.
39. Jordanhütte b. Wollin.
40. Justemin b. Friedrichsgnade.
41. Katzow b. Wolgast.
42. Kieckow b. Belgard.
43. Klein-Spiegel b. Gr. Mellen.
44. Kussow b. Gramenz.
45. Linde b. Dölitz.
46. Lindow b. Fiddichow.
47. Lübtow b. Pyritz.
48. Lustebuhr b. Cöslin.
49. Mandelkow b. Stettin.
50. Müggenhall b. Massow.
51. Naseband b. Crössin.
52. Netzelkow b. Zinnowitz.
53. Neu-Lobitz b. Mittelfelde.
54. Neumark.
55. Neustettin.
56. Pasewalk.
57. Polzin.
58. Pritzlow b. Stettin.
59. Pyritz.
60. Rakitt b. Pyritz.
61. Regenwalde.
62. Reinkendorf b. Gartz a. O.
63. Roggow b. Daber.
64. Rügenwalde.
65. Saffenhagen b. Trampke.
66. Schivelbein.
67. Schlawe.
68. Seegut b. Nörenberg.
69. Sinzlow b. Neumark.
70. Stargard.
71. Stettin.
72. Stolp.
73. Stojentin b. Pottangow.
74. Strippow b. Hohenfelde.
75. Suckow b. Dölitz.
76. Tessin b. Cöslin.
77. Treptow a. R.
78. Treptow a. Toll.
79. Uchtenhagen b. Trampke.
80. Ueckermünde.
81. Verchland b. Stargard.
82. Vogelsang b. Greifenhagen.
83. Vogelsang b. Ueckermünde.
84. Naugard.
85. Wartenberg i. Pomm.
86. Werder b. Treptow a. Toll.
87. Weitenhagen b. Daber.
88. Wildenbruch b. Bahn.
89. Wittstock b. Greifenhagen.
90. Wulflatzke b. Neustettin.
91. Wussow b. Daber.
92. Zezenow b. Bietzig.
93. Ziegenort.

94. Zuch b. Gramenz. 96. Züllchow.
95. Zuchow b. Callies.

Von diesen Orten kommen 2 (Buggow und Katzow) auf Neu-Vorpommern, 67 auf den Reg.-Bez. Stettin, 27 auf den Reg.-Bez. Cöslin.

Auf die 29 vertretenen Städte beider Reg.-Bezirke sind die Mitglieder, wie folgt, vertheilt:

Altdamm	2		62
Anclam	5	Pyritz	16
Bahn	9	Regenwalde	2
Cammin	2	Sassenhagen	2
Colberg	4	Schivelbein	2
Demmin	2	Sinzlow	2
Gartz a. O.	6	Stargard	9
Grabow a. O.	2	Stettin	166
Greifenhagen	3	Stolp	3
Neustettin	25	Treptow a. R.	5
Pasewalk	2	die 76 übrigen Orte je	1 76
	62	Summa	345

Nach den Kreisen vertheilt, ergeben sich folgende Tabellen:

I. Reg.-Bez. Stettin.

1. Kr.	Anclam	5			54
2. „	Cammin	3	8. Kr.	Pyritz	23
3. „	Demmin	6	9. „	Stettin-Randow	168
4. „	Greifenberg	6	10. „	Saatzig	15
5. „	Greifenhagen	22	11. „	Ueckermünde	5
6. „	Regenwalde	4	12. „	Usedom-Wollin	4
7. „	Naugard	8	Summa der Mitglieder		287
		54			

II. Reg.-Bez. Cöslin.

1. Kr.	Belgard	4		45	287
2. „	Neustettin	29	6. Kr.	Schlawe	3
3. „	Stolp	6	7. „	Cöslin	4
4. „	Dramburg	4	8. „	Colberg	4
5. „	Schivelbein	2	in Neuvorpommern		2 58
		45		Summa	345

Gar nicht vertreten sind die Kreise

Bütow,
Lauenburg,
Rummelsburg,
Bublitz.

Der Personenstand nach seiner berufsmäßigen Vertheilung stellt sich folgendermaßen:

1. Architecten	7		42
2. Juweliere	2	10. Offiziere	15
3. Buchdrucker	4	11. Aerzte u. Apotheker	16
4. Redacteure	1	12. Gutsbes. u. Oeconomen	36
5. Forstbeamte	2	13. Prediger	36
6. Rentiers	3	14. Juristen	26
7. Künstler	2	15. Verwaltungsbeamte	25
8. Industrielle	13	16. Kaufleute	71
9. Magistratsmitglieder .	8	17. Lehrer	78
	42		Summa 345

Hierbei fallen von den Juristen 19, von den Magistratsmitgliedern 6, von den Kaufleuten 64, von den Lehrern 30 auf Stettin.

Im Vergleich zu dem statistischen Bestande der Gesellschaft am 31. Dezember 1875 (J. B. 38 S. 62) ergiebt sich aus den obigen Zusammenstellungen, daß die Zahl der Mitglieder unserer Provinz im Jahre 1876 von 214 auf 345 gestiegen ist, die Zahl der vertretenen Orte von 38 auf 96. Die Gesellschaft hat Fuß gefaßt in drei bisher nicht vertretenen Kreisen: Dramburg, Schivelbein, Schlawe, und in 17 für sie neuen Städten: Bahn, Belgard, Colberg, Daber, Dramburg, Falkenburg, Grabow, Greifenhagen, Naugard, Pasewalk, Polzin, Regenwalde, Rügenwalde, Schivelbein, Schlawe, Treptow a. T., Ueckermünde.

Die Steigerung der Mitgliederzahl ist stellenweise sehr bedeutend gewesen, z. B.:

		1875		1876	
Kreis Neustettin	von	15	auf	29	
Stadt Neustettin	„	15	„	25	
Kreis Greifenhagen	„	2	„	22	
Stadt Bahn	„	0	„	9	
Kreis Pyritz	„	8	„	23	
Stadt Pyritz	„	6	„	16	
Kreis Stettin-Randow	„	156	„	186	Mitglieder.

Dem Berufe nach ist eine Steigerung eingetreten der Zahl:

	1875		1876	
der Industriellen von	3	auf	13	
„ Gutsbesitzer „	17	„	36	
„ Geistlichen „	18	„	36	
„ Kaufleute „	52	„	71	
„ Lehrer „	62	„	78	Mitglieder.

So erfreulich die in Obigem dargelegte Wandelung für den Vorstand auch ist, dessen Kräfte in dem Maße wachsen, als ihm bei seinen mühevollen Bestrebungen die steigende Unterstützung seiner Landsleute zutheil wird, so sehr bedauert er doch, daß trotz seiner angestrengten Bemühungen ganze Gebiete der Provinz für ihn noch unzugänglich sind. Noch immer sind 4 Kreise, die obengenannten Bublitz, Bütow, Lauenburg, Rummelsburg, und 29 Städte, d. h. die Hälfte aller Städte der Provinz diesseit der Peene, ohne Vertretung in der Gesellschaft — eine dringende Mahnung für jedes Mitglied derselben, mitzuwirken, daß auch diese Stätten ihr bald erschlossen werden.

Alterthümer (vergl. Beilage B.).

Im verflossenen Vierteljahre haben sich unsere Sammlungen um 25 Nummern und ca. 140 Gegenstände vermehrt. Mit Ausschluß einiger meist defekten Urnen, die bei den Bronzen gefunden sind, vertheilen sich die 140 Sachen folgendermaßen:

Steine	23,
Bronzen	ca. 40,
Silber	1,
Eisen	4,
Münzen	50,
Siegel	16,
Verschiedenes	6.
	140.

Unter den **Steinsachen** sind zwei von besonderem Interesse, erstens die unter I, A, 1 verzeichneten Arbeitssteine, handgerechte Feldsteine, deren 3—4 Flächen sich bequem der inneren Handfläche anfügen, während die andern abgerundeten Kanten deutlich die Hauspuren zeigen, und zweitens der auf der Abbildung T. V nachgezeichnete cannelirte Stein (I, A, 4), ein verkleinertes Ebenbild des J. B. 38 S. 33 No. 72 vermerkten Steines von Beckel. Beide bieten ein noch ungelöstes Räthsel.

Die **Bronzen** haben eine Anzahl seltener und vielleicht ganz neuer Formen geboten. Wir berichten zunächst über den unter I, B, 5 aufgeführten Fund.

Bronzegrab auf Seegut bei Nörenberg.

Herr Rittergutsbesitzer Dahms auf Seegut ließ Sommer 1876 einen Steinhaufen von etwa 30 F. im Durchmesser, der nach der Mitte zu bis gegen 3 Fuß anstieg, abräumen, da er ihm bei der Beackerung im Wege war. Es fand sich dabei, daß die Steine künstlich, mit besonderer Berücksichtigung der glatten Seiten und der Kanten, an einander gepaßt waren. Je weiter die Arbeiter nach der Mitte vordrangen, desto mehr Urnenstücke und verbrannte Knochen fanden sich, von letzteren im Centrum wohl zwei Metzen. Hier fanden sich denn auch die kleinen, noch ziemlich erhaltenen Urnen (s. die beifolgenden Zeichnungen T. I.) a) 6 Cm. Durchm. bei 6,5 Cm. Höhe; b) 8 Cm. Durchm. bei 5 Cm. Höhe; c) 7 Cm. Durchm. bei 6 Cm. Höhe. Alle drei Urnen (von einer vierten noch kleineren ist die Form nicht mehr sicher zu erkennen) sind von

der bekannten, mit etwas Glimmer durchsetzten Thonmasse, dunkelbraun von Farbe, ohne Ornamente. Dagegen zeigen die Bruchstücke von andern, auch gehenkelten Urnen horizontale und vertikale Parallelstreifen, auch kurze, mit dem Nagel eingedrückte Vertiefungen. Alle Urnen waren mit Knochen und Asche gefüllt. Neben diesen Urnen und inmitten der zahlreichen Knochen rund herum fanden sich von Bronzesachen etwa 6 Ringe, 2 Cm. Durchm.; 1 Nadel, 9 Cm.; 4 Doppelknöpfe, 2 dreifache Knöpfe, 1 Pincette, 6 Cm. l., 2,5 Cm. b. und ein sehr niedliches Messerchen von nicht gewöhnlicher Form (f), 9 Cm. l., 1,2 Cm. b., unten flach, oben etwas convex. Außerdem gehört zu dem Funde ein kleines zierliches Geräth (e), aus Knochen geschnitzt. — In der Nähe des fortgeräumten Steinhaufens befinden sich noch andere acht, die weitere Ausbeute versprechen.

Der Bronzefund von Ristow bei Schlawe (I, A, 7, vgl. Abbild. T. II) wurde im Februar d. J. gemacht, als auf dem Gutshofe eine Grube geschaufelt wurde. Die Urne, von der einige Stücke eingegangen sind, war roh und ohne Ornamente; die Bronzen dagegen sind durchweg von feiner Arbeit. Dies gilt besonders von den tellerartigen Scheiben, die dünn wie Eierschalen sind. Die Gesellschaft besitzt aus dem Funde von Schönwalde (J. B. 33, S. 46) ganz ähnliche, die indessen noch größere Dimensionen haben, und eine aus dem Funde von Glowitz (J. B. 26, S. 38). Letztere ist indessen stärker und mehr gewölbt. Auch hat der Knopf nach innen eine Oese, während der von Ristow (c) mit einer kleinen viereckigen Platte abschließt. Ist es gleich klar, daß die Scheibe, an einem um das Innere des Knopfes geschlungenen Bande zum Schmuck gedient haben muß, so erhellt der spezielle Gebrauch daraus doch nicht. Die unter T. IIa abgebildeten in Ringen haugenden Platten sind aus unserm Funde von Schönebeck bei Stargard abgebildet bei Lindenschmidt: Alterth. uns. h. Vorzeit II, X, II, 4, und es ist dabei die interessante Bemerkung gemacht, daß die Ineinanderfügung der Ringe schon beim Guß gemacht sein muß, und

daß es sich wahrscheinlich um einen Klapperschmuck handelt. Außer dem Bruchstück eines Brustthalsschmuckes, wie wir ihn aus dem Funde von Grumsdorf (J. B. 21, S. 30 Nr. h) besitzen, ist von besonderem Interesse das unter d abgebildete Bruchstück einer Platte von feiner Ornamentirung (6,5 Cm. l.). Daß dieselbe als Beschlag, wahrscheinlich von Leder oder Holz, gedient, ergiebt sich aus den kleinen Stiften, welche sich an der inneren Seite befinden. Eine Erläuterung findet das Stück durch den bei Sacken: Leitfaden zur Kunde des heidnischen Alterthums S. 92 abgebildeten Bronzehelm von Lueg im Museum zu Salzburg, dessen Backenklappen genau dieselben Verzierungen, auch dieselbe Ausrundung des unteren Randes, zeigen.

Der unter Nr. 8 verzeichnete und auf T. IV abgebildete Halsring von Koppenow ist in einem modrigen Gewässer (Fleete, wie der lokale Ausdruck ist) gefunden und hat davon die bekannte braungelbe Tünche angenommen. Er ist massiv gegossen und hat einen Außendurchmesser von 15 Cm. Der Ringkörper, im Längsdurchmesser 1 Cm., ist flach oval, nach innen und außen ziemlich scharf auslaufend, unten glatt, oben durch feine Querbänder in 77 Felder getheilt. Ein rosettenartiger Knopf vorne dient mittels eines Stiftes als Scharnier zum Oeffnen des im Viertel ausgeschnittenen Ringes, der an dieser Stelle durch einen Dorn, der in ein gegenüberliegendes Loch paßt, geschlossen wird. Es ist unzweifelhaft, daß dieser Ring in eine Kategorie gehört mit den in den Meklenb. Jahrb. 29, S. 147 und 36, S. 138 besprochenen Kronen von Schwerin und von Sylt. Ob derselbe aber wirklich als Kopfschmuck oder nicht vielmehr, wie seine ganze Structur andeutet, als Halsschmuck anzusehen ist, mag dahingestellt bleiben.

Der unter Nr. 2 verzeichnete Fund von Polzin mit seinen zwei Fibeln und zehn dunkelbraunen Glaskorallen weist durchaus auf Verbindungen mit dem Süden. Die Glasperlen ebensowohl als die scharfeckigen, hochgebogenen Fibeln dürfen als römische Arbeit angesehen werden.

Ebenfalls aus Polzin eingesandt ist der unter Nr. 3 verzeichnete dreifüßige, gegossene Grapen. Er ist der Form nach genau entsprechend drei andern, theils größeren, theils kleineren, die unsere Sammlungen besitzen. In Neu-Strelitz sind deren 3, in Stralsund 6, in Schwerin 16 andere gleichen Fabrikates. Ob dieselben dem späteren Mittelalter oder einer früheren Zeit angehören, ist bisher noch nicht völlig ausgemacht, da sie unter sehr verschiedenartigen Umständen gefunden sind. Die Untersuchung darüber ist im Gange.

Eine wahre Zierde ist unserm Museum durch den reizenden unter C aufgeführten **arabischen Silberhalsschmuck** geworden. Vier ganz ähnliche in Pommern gefundene Ringe befinden sich im Königlichen Museum in Berlin: einer von Plötzig bei Tempelburg, ein anderer von Eickstetwalde bei Colberg und zwei von Franzen bei Schlawe. Diese und die zahlreichen Bruchstücke sowohl des Gewindes, als der Platten, die wir von andern Ringen besitzen, lassen über den Charakter des Stückes keinen Zweifel. Leider sind nähere Umstände über die Auffindung noch nicht bekannt geworden, da die Person des Finders bisher nicht konstatirt ist.

Unter den **Eisensachen** bietet das unter D, 3 verzeichnete auf T. IX abgebildete Instrument ein noch ungelöstes Räthsel. Es kann, dem Stilansatz und den nach innen liegenden Schneiden gemäß, wie eine Harke hantirt sein oder, wie die Lochäxte der Zimmerleute, zum Hauen benutzt sein, worauf auch die umgebogenen Spitzen hindeuten; gegen letzteren Gebrauch spricht aber wiederum die breite Außenfläche der Schneiden.

Unter den **Münzen** haben die unter II, 10 und 11 aufgeführten römischen das Netz, das sich über die ganze Provinz hinzieht, wieder um einige Maschen verdichtet. Die durch die Funde von Römermünzen ausgezeichnete Gegend um Pyritz hat bei Mellentin den Silberdenar des Caracalla geliefert und der enge Bezirk um Caseburg die Goldmünze des Marcianus, die zehnte, die wir von dort bezogen, so daß wir die Reihe der Kaiser von Honorius

bis Anastasius nun in ununterbrochener Folge aus jener Goldquelle besitzen.

Unter den Siegeln nehmen die von Herrn Assessor Mueller eingereichten (II, 16) die erste Stelle ein.

Aus der Provinz.

I. Der Münzfund von Meścherin.

Ende September vorigen Jahres (1876) wurde auf dem Hofe des Bauerhofsbesitzers Herrn Lange in Meścherin bei Gartz a. O. beim Aufmauern der Dunggrube ein Topf gefunden, der vierzig Thaler enthielt. Dieselben haben uns zur Einsicht vorgelegen und bestimmen sich folgendermaßen:

Niederlande:

1. Westfriesland, 1592 (Vigilate confidentes);
2. Campen (Mon. nov. civitat. imper. Campensis), Rudolf II., ohne Jahr;
3. Zwolle (Mon. arg. civit. imperia Zvvol), Mathias, ohne Jahr;
4. Westfriesland, 16 . . (Einer und Zehner verwischt);
5. Westfriesland, 1620;
6. Westfriesland, 1623;
7. Utrecht, 1620;
8. Holland, 1621;
9. Seeland, 1649 (Einer und Zehner zweifelhaft);
10. Seeland, 1649;
11. Geldern, 1619;
12. Geldern, 1650.

Dänemark:

13. Christian IV., 1634, um das Brustbild Regna firmat pietas; Rs. Benedictio Domini divites facit;
14. Christian IV., 1648;
15. Friedrich III. (Dominus providebit), 1649.

Polen:

16. Sigmund III., 1629;
17. Wladislaw IV., Thorn, 1638;
18. Johann Casimir, Thorn, 1649.

Oestreich.

19—20. Ferdinand von Tyrol (ohne Jahr);
21. Leopold von Tyrol, 1625;
22. Ferdinand II., Kaiser, 1622;
23. Ferdinand II., Kaiser, 1636.

Salzburg:

24. Paris, Graf Lodron, 1626.

Nürnberg:

25. vom Jahre 1625.

Frankfurt:

26—30. von den Jahren 1620, 1622, 1623, 1634, 1641.

Sachsen:

31. Johann Georg, Kurfürst, 1630.

Mansfeld:

32. Volrat, Johann und Carl, 1564.

Sagan:

33. Wallenstein: Albert D. G. dux Mega. Frid. et Sag. Pr. Van. Com. Sue. Do. Ros. et Stargar. 1630.

Braunschweig:

34. Wilhelm (Dominus providebit), ohne Jahr;
35. Friedrich Ulrich (Deo et patriae), 1618.

Ratzeburg:

36. Friedrich, Herzog zu Braunschweig (Friede ernehrt, Unfriede verzehrt) 1639.

Brandenburg-Anspach:

37. Joachim Ernst (D. G. Marchio Brand. Prussie — Ste. Pom. Cas. Van. Cr. (Croſſen) Jag. (Jägerndorf) Dux Burg. in Nurn. Pr. Rugiae), 1620.

Magdeburg:

38. Christian Wilhelm, Erzbischof, ohne Jahr.

Pommern:

39. Christine von Schweden, 1642;
40. Christine, 1647 (der Einer nicht ganz zweifellos).

Die Münzen sind, mit Ausnahme der meisten niederländischen, vorzüglich erhalten. Die älteste ist vom Jahre 1564 (Nr. 32), die jüngste vom Jahre 1650 (Nr. 12). Da

die Bergung des Schatzes, aller Wahrscheinlichkeit nach, Kriegsnöthen zuzuschreiben ist, wird man kaum fehlgreifen, wenn man sie in die Zeit des schwedisch-polnischen Krieges Karls X. Gustav verlegt, der 1655 begann und wiederholt feindliche Völker nach Pommern führte.

Von ähnlichen Funden großer Stücke, die in Pommern selten sind, erwähnen wir den von Caseburg bei Swinemünde (Jahresbericht 33, S. 53 Nr. 12), der indessen nur fünf Stücke geliefert hat, die auf die Zeit des dreißigjährigen Krieges hinweisen, und den von Tribus bei Treptow a. d. Rega (Jahresbericht 32, S. 38), der aus 23 Thalern und drei Goldstücken bestand, von denen eins die Jahreszahl 1660 zeigt, also auf eine etwas spätere Zeit hindeutet.

II. Die Stelle des Münzfundes vom Darß.

Ueber den Darßer Münzfund haben wir Jahresber. 39, I, II, S. 14 und III, S. 46 Mittheilung gemacht. Bei der großen Wichtigkeit, die derselbe nicht nur als ältester Fund aus der wendischen Zeit, sondern auch in geologischer Beziehung für Pommern hat, insofern als er feststellt, daß die Stelle, wo er vergraben wurde, schon vor länger als tausend Jahren festes Land war, geben wir zur Verdeutlichung das Kärtchen T. X, auf welcher der betreffende Punkt durch † bezeichnet ist. Die Stelle liegt 15 Meter östlich von dem kleinen Papensee und 200 Meter von der See bei mittlerem Wasserstande*). Genau gesprochen, gehört also der Fund der Insel Zingst an, die aber seit einigen Jahren aufgehört hat, die Bezeichnung einer Insel zu verdienen, da der Prerowstrom an zwei Stellen unweit der Mündung zugedämmt ist. Da der Fund aber einmal seine Bezeichnung nach dem Darß erhalten hat, ist es räthlich, um Irrthümer zu vermeiden, ihm seinen ursprünglichen Taufnamen zu belassen.

III. Der Fund von Demmin.

Ueber den in unserm 38. Jahresbericht S. 19 erwähnten Fund

*) Nach gefälligen Messungen und Bestimmungen des Herrn Pastor Runze in Prerow.

von Demmin hat Herr Dr. Voß in der Sitzung der Berliner anthropologischen Gesellschaft vom 18. März 1876 einen Bericht erstattet, dem wir Folgendes entnehmen: Bei der Vertiefung des Peenestromes 1874 stieß der Dampfbagger am Ufer des Rittergutes Wulkow, wo ein bewaldeter Hügel an den Fluß herantritt, auf eine große Menge schwacher eichener Pfähle, die zu Hunderten herausgezogen wurden. Dieselben haben augenscheinlich zur Unterlage einer leichten Brücke gedient, zu deren Schutz auf dem erwähnten Hügel ein Burgwall stand. Nach Herausnahme der Pfähle wurden nun durch den Bagger folgende eiserne Waffen herausgeholt: zwei Wurfspeerspitzen, eine Streitaxt, zwei einschneidige Säbel und drei zweischneidige Schwerter. Von all diesen, dem zehnten oder elften Jahrhundert angehörigen Gegenständen ist das unten abgebildete Schwert von besonderem Interesse, sowohl weil es vorzüglich erhalten ist, als auch weil es auf der einen Seite in der breiten Blutrinne das verzeichnete Ornament, auf der andern die Inschrift hat, beide in Gold ausgelegt. Die Inschrift ist auch von Herrn Prof. Wattenbach nicht entziffert, das Ornament gilt für romanisch. Das Stück dürfte also auch frühestens ins 11. Jahrhundert zu versetzen sein. Immerhin scheint ausgemacht, daß der ganze Fund noch in die heidnische Zeit Pommerns, wenn auch in das Ende derselben gehört, wo Dänen, Wenden, Sachsen mehrmals, besonders im 12. Jahrhundert, an jener Stelle blutige Kämpfe gehabt haben. (Vgl. Kratz: die Städte der Provinz Pommern S. 115.)

Ueber einen neben diesem Schwerte herausgeholten Schädel hat Herr Prof. Virchow in derselben Sitzung eingehend berichtet; doch hat das vereinzelte Stück begreiflicher Weise kein Licht auf den historischen Zusammenhang werfen können. (Verhandlungen der Berliner anthrop. Gesellschaft vom 18. März 1876 S. 14.)

Im Anschluß hieran geben wir auf Taf. VII eine Abbildung des Schwertes von Stettin. (Vgl. J. B. 37 S. 42 No. 11.) Die Schneide ist 90 cm. l.

IV. Eine seltene Urnenform aus einem Grabe bei Batzlaff, Kreis Cammin.

Vor etwa zwanzig Jahren stieß der Bauerhofsbesitzer Abraham in Batzlaff auf seinem Grundstücke, einige hundert Schritte von der nach Moratz führenden Straße, in der Nähe eines Feldwegs, der nach den vom Völzenbache durchflossenen Wiesen führt, beim Abräumen einiger größeren Steine auf einen von großen Steinen aufgeführten brunnenartigen Bau von etwa 8′ Durchmesser und 4′ Tiefe. In der Mitte fanden sich, frei in der Erde stehend, drei Thongefäße. Zwei derselben waren schalenartig, das dritte aber eine Art Doppelurne, von der leider nur die untere Hälfte erhalten ist. Nach Angabe des Finders hatte das Gefäß über dem bauchigen unteren Abschnitte eine halsartige Einschnürung und über derselben eine nochmalige, reich verzierte, bauchartige Erweiterung, welche dem Untertheil ähnlich geformt war und gewissermaßen nach ein zweites kleines, gehenkeltes Gefäß bildete.

Herr Dr. Voß hat dem ähnliche Urnen in Leipzig und Prag gefunden und zieht zur Vergleichung auch die kleine Spielurne an, die aus dem Funde von Kiekrz in Posen in unser Museum gekommen ist, und die auf Taf. III zur Verdeutlichung wiedergegeben ist. (Bericht des Herrn Dr. Voß in den Verhandlungen der Berliner anthropologischen Gesellschaft, Sitzung vom 18. März 1876 S. 11.)

V. Alte Grab- und Culturstätten in Beustrin (Kreis Schivelbein).

In der Nähe des Vorwerks Niederhof westlich vom See von Beustrin findet sich in einem kleinen Walde von Kiefern- und Laubholz ein mäßig ausgedehntes Gräberfeld. Die Gräber scheinen ohne alle Steinsetzung errichtet gewesen zu sein. Von den zahlreichen Urnen, die dort ausgegraben, ist keine vollständig erhalten; besondere Beigaben sind nicht bemerkt.

Durch einen tiefen Einschnitt von dieser Stätte getrennt, liegt auf einem Hügel, der sich 60—80 F. über den See erhebt, eine Culturfläche, 6—8 Morgen groß. Hier sind Spindelsteine und Mühlsteine, sowie viele Thierknochen gefunden. Die zahlreichen Topfscherben zeigen die bekannten Burgwallornamente, so daß hier unzweifelhaft eine wendische Niederlassung bestanden hat, während das eben errichtete Gräberfeld möglicherweise einer andern Zeit angehört.

Unweit davon, aber durch den Regenfluß getrennt, auf der Feldmark Remmin, sind ein Wall, ein Gräberfeld und ein Wohnplatz ausfindig gemacht. Unter einem Steine, ohne daß klar ist, in welcher Beziehung zu den genannten Orten, hat sich eine kleine Sammlung von Bronze- und Eisensachen gefunden, nämlich ein zerbrochenes glattes Bronzeband von etwa 14 Cm. Länge mit kleinen, quergestellten, halbmondförmigen Eindrücken, 6 bronzene Lanzenspitzen von 12—17 Cm. Länge, 3—4 eiserne Gürtelhaken und elf meist zerbrochene eiserne Lanzenspitzen von etwa 10—16,5 Cm. Länge. Ob diese Gegenstände mit den obengenannten alten Wohnstätten, die, wie die Topfscherben ergeben, bestimmt der slavischen Zeit zufallen, zusammengehören, bedarf noch einer genaueren Untersuchung. (Bericht des Herrn Professor Virchow in den Verhandlungen der Berliner anthropologischen Gesellschaft 1876, Sitzung vom 18. Juni S. 11.)

VI. Römische Statuette aus der Gegend von Bahn.

Wir geben auf T. XI der lithographischen Abbildungen eine Zeichnung der bereits in unserm Jahresbericht 34 S. 22 erwähnten Statuette. Sie hat eine Höhe von 34 Cm., ist aus Erz gegossen und sehr kunstvoll mit dünnem Silber plattirt, indem die einzelnen Silberplatten an ihren äußern Grenzen aufgelöthet, übrigens ohne weitere Verbindung an das Erz angetrieben sind. Stellenweise scheinen spätere Beschädigungen durch Löthung von Zinn ausgebessert zu sein. Der linke Arm, das linke Bein und die Kopfhaube fehlen, wo-

durch die Erläuterung des Kunstwerkes sehr erschwert wird, da eigentliche Attribute fehlen. Es scheint aber, als ob die Bestimmung nur schwanken könne zwischen Bacchus und Apollo. Daß es sich um eine römische Arbeit handelt, darf als unzweifelhaft gelten. Gefunden ist dies besonders in technischer Hinsicht interessante Kunstwerk um 1865 in einem Pfuhl beim Aufräumen des Moraſtes unweit der Liebenower Mühle bei Bahn am Grabensdorfer Wege, und es muß als das merkwürdigste Stück gelten, das aus der Römerzeit in Pommern zu Tage gekommen ist. Da uns Aussicht gemacht ist, daß es von Archäologen von Fach näher untersucht wird, hoffen wir, später eingehender darüber berichten zu können.

Der Vorstand der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

Beilage A.

Zuwachs der Bibliothek vom 1. Januar bis 1. April 1877.

I. Durch Austausch.

Historischer Verein für Oberfranken in Bamberg.
38. Bericht.

Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte in Berlin.
Verhandlungen. Jan. bis Juni 1876.

Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz in Bern.
Jahrbuch für schweizerische Geschichte. Bd. I. N. Folge des Archivs.

Historische Gesellschaft des Künstlervereins in Bremen.
Bremisches Urkundenbuch. Bd. II. Liefrg. 4.

Casopis Macicy Serbskeje in Budyšin.
Bd. XXVI—XXIX. 1.

Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften in Görlitz.
Neues Lausitzisches Magazin. Bd. LII. H. 2.

Alterthumsverein Prussia in Königsberg.
Altpreußische Monatsschrift. Neue Folge der Neuen Preuß. Provinz.-Blätter. 4. Folge. H. 7—8.

Verein für Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstifts Magdeburg.
Geschichtsblätter XI. 4.

Henneberg. alterthumsforschender Verein in Meiningen.
Hennebergisches Urkundenbuch. Theil VII.

Germanisches Museum in Nürnberg.
Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. N. F. XXIII.

Eſtländiſche literariſche Geſellſchaft in Reval.
Beiträge II. 2.

Verein für Kunſt und Alterthum in Oberſchwaben in Ulm.
Correſpondenzblatt 1877. 1. 2.

II. Geſchenke.

1. Von dem Oberlehrer Herrn Theodor Schmidt hier:
   a. Geſetzentwurf, betreffend die Aufhebung des Lehnsverbandes im Geltungsbereich des oſtpreußiſchen Provinzialrechts.
   b. Beilage zum Reichsanzeiger 1877, No. 2—8.
2. Von dem Kunſtgewerbe-Verein in München:
   a. Gedenkblatt. b. Bericht über die Jubelfeier am 25., 26., 27. September 1876. c. Feſtſchrift zur Feier des 25jährigen Beſtehens des Vereins.
3. Von dem Oberſt-Lieutenant im 1. Garde-Regmt. zu Fuß Herrn v. Lettow in Potsdam deſſen:
   Beiträge zur Geſchichte des Geſchlechtes von Lettow-Vorbeck. Erſter Theil. Urkunden und Regeſten. Stolp, 1877. 8.
4. Von Herrn F. F. Schiffmann hier:
   a. Samuel Herings Geburtsbrief, d. d. 14. Martii 1720, ausgeſtellt von Bürgermeiſter und Rath zu Plau in Meklenburg, auf Pergament.
   b. Joachim Pöppelowens Geburtsbrief, d. d. 23. Oct. 1704, ausgeſtellt von Bürgermeiſter und Rath zu Stargardt auff der Ihna, auf Pergament.
   c. Der Looß- vnd Kuchenbecker zu Alten Stettin an der Oder Meiſterbuch. Anno 1615 den 23. Febr. angefangen, enthält die Eintragungen bis Anno 1650 26. Martii.
5. Von dem Herrn Dr. med. Klamann in Schivelbein:
   a. Lehnbrief für Davidt von Webern über Größin sub dato Cüſtrin 17. Febr. 1664, auf Pergament.
   b. derer von Stoſch, Lehnbrieff über Größin sub dato Cüſtrin, den 20. May 1715, auf Pergament.
   c. Lehnbrief für Chriſtian Schimmelpfenning zu Simmatzig, d. d. Sonnenberg 3. Juni 1701, auf Pergament.
   d. desgl. d. d. Sonnenburg 24. Mai 1722.
   e. desgl. für Carl Gottfried Schimmelpfennig, d. d. Soldin 9. Juni 1812.
6. Von dem Buchdruckereibeſitzer Herrn Waldow in Schivelbein: Kabinetsordres und Aktenſtücke aus verſchiedenen Zeiten betr. die Familien v. Podewills, v. Lettow, v. d. Goltz, v. Bonin, v. Kameke, v. Borck, v. Zitzewitz, v. Kleiſt.

7. Von Sr. Excellenz dem Minister der Geistl. ꝛc. Angelegenheiten:
   Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen. Jahrgang 1876.
8. Von dem Redakteur Herrn Müggenburg hier:
   Greifswalder Kalender für das Jahr 1877.
9. Von dem Gymnasiallehrer Herrn Dr. Hannecke in Cöslin dessen:
   Cöslin und die letzten Camminer Bischöfe aus herzoglichem Stamme. Cöslin, 1877. 4.
10. Von dem Oberförster Herrn Sotzmann in Falkenwalde Abhandlungen des Geh. Ober-Finanzrath Sotzmann:
    a. Der altdeutsche Zeichner- und Kupferstecher mit dem Monogramm S. und E. S.
    b. Ein unbekannter Pfisterscher Druck des Bonerius (S. A.).
    c. Die mappe monde papistique von 1566 (S. A.).
    d. Ein ungedruckter Brief Ulrichs von Hutten.
    e. Ueber die ältere Papierfabrikation.
    f. Der chinesische Bücherdruck.
    g. Die Lowitzschen Erdgloben (S. A.).

III. Gekauft.

1. Correspondenzblatt des Gesammtvereins.
2. Das Wappenbuch des C. Grünenberg. Lieferung 7.

Beilage B.

Erwerbungen des antiquarischen Museums vom 1. Januar bis 1. April 1877.

[F. = Fundort.]

I. Alterthümer.

A. Steinalterthümer.

1. Drei Arbeitsteine und zwei zerbrochene Beilhämmer (drei andere Stücke zweifelhaft). F. Cölln, Clempenow und Rivershof bei Treptow a/T. — Herr Buchhändler Grauert in Neu-Ruppin. [J. 1195.]
2. a. Messer, 8 Cm. l.; b. Bruchstück eines solchen; c. Bruchstück eines kleinen lanzetförmigen Geräthes. Alle drei Gegenstände aus Feuerstein. F. Seegut bei Nörenberg. — Herr Rittergutsbesitzer Dahms daselbst. [J. 1203.]
3. Feuersteinsachen: a. Meißel, 11 Cm. l.; b. vier Messerchen, 3—4 Cm. l.; c. drei rohe Pfeilspitzen. F. Speck bei Gollnow. — Herr Pastor Hildebrandt daselbst. [J. 1214.]
4. Plattrunder Stein von Granit, 7 Cm. Längendurchmesser, 6 Cm. Höhendurchmesser, mit sieben parallelen Cannelirungen von 1 Cm. Breite. (Vgl. Abbild. T. V.) — F. Koppenow bei Bietzig, Kr. Lauenburg. — Herr Rittergutsbesitzer Neitzke daselbst. [J. 1215.]
5. a. Meißel aus gelbem Feuerstein, 11 Cm. l., F. Echterwald bei Jasenitz; b. Beil aus Grünstein, 11 Cm. l., F. Forstrevier Leese bei Stettin; c. Beil aus Grünstein, 11 Cm. l., F. Vorheide bei Falkenwalde. — Herr Oberförster Sotzmann in Falkenwalde bei Stettin. [J. 1216.]

B. Bronze-Alterthümer und Zugehöriges.

1. Bronzering, offen, 2 Cm. Durchmesser. F. Colow bei Damm. — Herr F. F. Schiffmann hier. [J. 1200 d.]
2. Zwei zerbrochene Fibeln von je 5 Cm. Länge, wie es scheint römischer Arbeit. Daneben drei Bernsteinkorallen und zehn dunkelbraungelbe Glaskorallen. F. Polzin auf der Ziegelei, unweit der tempelburger Chaussee. Es fanden sich beim Mergelgraben Ueberreste menschlicher Skelette, deren eines, vollständig erhalten, die Korallenschnur um den Hals hatte, daneben die beiden Fibeln. 1868. — Magistrat in Polzin. [J. 1199 c.]
3. Grapen, dreifüßig, aus Bronzeguß, 13 Cm. h., 11 Cm. Durchmesser, unten geflickt. F. Polzin in einem verschütteten Brunnen. — Magistrat in Polzin. [J. 1199 b.]
4. Bruchstück einer Armspirale (sehr verbogen). F. Bonin bei Labes. — Herr Pastor Schmidt, Labes. [J. 1198 a.] — Zu dem Funde von Bonin gehörig, vgl. J. B. 38, S. 33. No. 15.
5. a. Sechs kleine Ringe, 2 Cm. Durchm.; b. 2 dreifache Knöpfe; c. 4 Doppelknöpfe; d. eine Pincette, 6 Cm. l., 2,5 Cm. b.; e. ein Messerchen, 9 Cm. l., 1,2 Cm. b., unten flach, oben nach dem Rücken zu convex; f. eine Nadel, 9 Cm. l.; g. kleines aus Knochen geschnitztes Geräth; h. 4 kleine Urnen von 3—8 Cm. Höhe und 13 mit Ornamenten versehene Urnenscherben. (Vergleiche den Bericht oben und die Zeichnung T. I.) F. Seegut bei Nörenberg, 1876. — Herr Rittergutsbesitzer Dahms daselbst. [J. 1203.]
6. Armspirale (Armspange) in drei Bruchstücken: Die beiden Spiralen und ein Stück des Bügels. Die eine Spirale hat bei 6 Cm. Durchm. 7 Windungen, die andere bei 7 Cm. Durchm. 9 Windungen. Sie scheinen daher verschiedenen Stücken anzugehören. Nach außen die bekannten Strichverzierungen. F. Storkow bei Stargard. Unter einem ungeheuren Granitblock beim Sprengen desselben vor länger als 25 Jahren gefunden. — Herr Superintendent Wentz in Wartenberg, Kreis Pyritz. [J. 1210.]
7. a. 7 tellerartige Schmuckstücke von dünnem Blech mit Knopf in der Mitte, 9—12 Cm. im Durchmesser, das größte innen gelöthet. (Abgebildet auf der Tafel No. II, b.); b. mehrere Bruchstücke eines Beschlages. (Abgebildet auf der Tafel No. II, d.); c. 5 Bruchstücke von Halsringen. (Vgl. Nilsson: Bronzealter Tafel IV, 49); d. 2 Bruchstücke eines Brustschmucks; e. 21 Ringe und ovale großgeöhrte Platten. (Vgl. die Tafel II, a); f. einige Scherben der Urne, die den

Fund enthielt, ohne Verzierung. F. Ristow bei Schlawe. — Herr Oberinspektor Rimbars daselbst. [J. 1206.]

8. Gegossener Halsring, flach oval, oben mit Querreifen, vorne Rosette mit Scharnier, an der Seite Dorn zum Schließen, 15 Cm. Durchmesser. F. Koppenow bei Bietzig, Kreis Lauenburg. Herr Rittergutsbesitzer Neitzke daselbst. [J. 1215.]

C. Arabischer Silberschmuck.

Cordelirter silberner Halsring, 15 Cm. Durchmesser im Lichten, vorne 1 Cm. stark. Vier nach beiden Enden sich verjüngende gewundene Doppeldräthe sind unter sich zusammengewunden und an den Enden mittels schmaler Schlußplatten in einander zu haken. Diese Schlußplatten haben Linien kleiner Dreiecke als Randverzierung, in der Mitte die eine ovale, die andere runde concentrische Kreise als Rosette. (Vgl. Abbild. T. VI. Aehnliche Verzierung bei Friedländer: Der Kawallener Silberfund 1869.) Das Band hat noch seine volle Elastizität und ist, eine kleine, wahrscheinlich vom Spatenstich herrührende Verletzung abgerechnet, wie neu. — F. Speck bei Gollnow. Durch Vermittelung des Herrn Juwelier Ambach hier gekauft [J. 1209.]

D. Eisensachen.

1. Sporn, Rad sechsspitzig, Spitze 3 Cm. l. (Aehnlich Demmin: Waffenkunde, S. 365, No. 18.) F. Polzin, beim Pflügen. — Magistrat in Polzin. [J. 1199 a.]
2. Pfeilspitze, 10 Cm. l. F. Arnhausen bei Schivelbein. — Herr Pastor Schmidt, Zülzefitz bei Labes. [J. 1198.]
3. Das auf der Abbildung T. IX. wiedergegebene Instrument mit zwei nach innen zu liegenden Schneiden. In der Mitte der Stielansatz mit viereckigem Nagelloch, 40 Cm. l. F. Arnhausen bei Schivelbein. — Herr Pastor Schmidt in Zülzefitz bei Labes. [J. 1198.]
4. Kleines Hufeisen. — Herr Dr. Klamann in Schivelbein. [J. 1207.]

II. Münzen, Medaillen und Siegel.

1. a) Bronzemünze des römischen Kaisers Probus aus Alexandria; b) Bronzemünze des Kaisers Diocletian aus Alexandria; c) Denar Kaiser Heinrichs II., Regensburg (Dannenberg 1076 ff.); d) Silbermünze Ludwigs XI. v. Frankreich, Rf. Sit nomen Dei benedictum, Kreuz, drei Lilien; e) Doppelschilling des pommerschen Herzogs Franz I., 1619; f) Doppelschilling Bogislav XIV., 1621; g) $^1/_{48}$ Reichsthaler von Wis-

mar, 1669; h) 1/48 Reichsthaler pommerſcher Münze Carls XI., 1691; i) 1/24 Reichsthaler pommerſcher Münze Carls XI., 1697; k) 1/16 Reichsthaler Friedrichs III. von Dänemark, Glückſtadt 1659; l) 1/16 Reichsthaler Ernſt, pinnebergiſche Linie († 1622) v. J. 1620; m) 1/16 Thaler Chriſtians IV. v. Dänemark, Glückſtadt 1623. — Herr Bremerei-Inſpektor Treubrod, Gumbin b. Stolp; a—d eingetauſcht, e—m geſchenkt. [J. 1192.]

2. Falſcher Thaler Friedrichs II. von Preußen v. J. 1786 (verſilbertes Meſſing). Gekauft. [J. 1194.]
3. a) Danziger Dreigroſchen v. 1537 (Sigmund I. v. Polen; b) Polniſcher Groſchen Siegmunds III., 1610. — a) Herr Kaufmann, b) Herr Buchhändler Backe in Pyritz. [J. 1196.]
4. Schilling Karls I. von England. Rſ. Quae Deus conjunxit nemo separet. — F. Chicago zur Zeit des großen Brandes. — Herr Bahnmeiſter Wollin, durch Herrn Betriebs-Inſpektor Koſſak hier. [J. 1197.]
5. a) Zwei wolgaſter Pfennige, deren einer v. J. 1591; b) braunſchweigiſcher Sechſer der Herzoge Rudolf Auguſt und Anton Ulrich v. J. 1693; c) pommerſcher Schilling v. Ernſt Ludwig v. J. 1592; d) Schilling v. Wismar ohne Jahr. F. Anclam im Torfmoor. — Herr Dr. Rühl hier. [J. 1201.]
6. a) 13 ſtark verroſtete Finkenaugen; b) vier meſſingene Spielmarken; c) drei abgeſchliffene kleine Münzen (1 von Silber, 2 von Kupfer); d) Dreipfennigſtück F. Wilhelms I. v. Preußen 1733; e) Drittel-Thaler pommerſch Karls XI. v. J. 1672. — Herr Maurermeiſter Schincke hier. [J. 1202.]
7. a) Polniſcher Groſchen Sigmunds III., 1620; b) halber ſächſiſcher Groſchen (defekt). F. Seegut bei Nörenberg. — Herr Rittergutsbeſitzer Dahms daſelbſt. [J. 1203.]
8. Roſtocker Kupferbracteat. F. Sandberge bei Sinzlow. — Herr Lehrer Richter daſ. [J. 1204.]
9. Ör Guſtav Adolfs von Nyköping 1623 (Einer zweifelhaft). F. Bei Stargard i. P. in der Haide beim Roden gefunden. — Herr Gaſthofsbeſitzer Linde daſ. [J. 1205.]
10. Römiſcher Denar des Caracalla v. J. 215 n. Ch. Af. Kopf des Kaiſers mit Lorbeerkranz Antoninus Pius Aug. Germ. Rſ. Stehende Frau mit zwei signa militaria zu jeder Seite, P. M. Tr. P. XVIII. Cos. IV. P. P. — F. Mellentin in der Neumark, bei Pyritz, 100 Schritt von der pommerſchen Grenze, auf dem Felde. — Herr Bauerhofsbeſitzer Wolter daſelbſt. [J. 1208.]
11. Oſtrömiſche Goldmünze. Af. Bruſtbild des Kaiſers, Um-

schrift D. N. Marcianus P. F. Aug. Rs. Geflügelte Frau, ein längliches Kreuz haltend, Umschrift Victoria Augggo. Conob. F. Caseburg bei Swinemünde. — Von einer armen Frau auf dem Felde gefunden. Eingesandt durch Herrn Pastor Spreer in Caseburg. [J. 1211.]

12. Kursächsischer Papierthaler v. J. 1804. — Herr Proviantamts-Assistent Lefèvre hier. — [J. 1212.]
13. Polnischer Groschen Sigmunds III. v. J. 162 (Einer verwischt). F. unbekannt. — Herr Baurath Magunna hier. [J. 1213.]
14. Wachssiegel in einer Holzbüchse: Greif, Umschrift Sigillum consulum de Uckermünde. [J. 1200a.]
15. Wachssiegel (roth, unten gelb) Bogislav XIV. [J. 1200e.] Beide Stücke unter zurückgelegten Innungspapieren der Amtslade der Bäcker Stettins, überreicht durch Herrn F. F. Schiffmann hier.
16. Dreizehn Siegelabdrücke: einer von Anclam, einer von Gartz auf Rügen, vier von Greifswald, einer von Grimmen, drei von Stettin, zwei von Stralsund, einer Bogislavs V. von Stolp, sämmtlich aus dem 14. oder 15. Jahrhundert. — Herr Assessor Mueller in Wiesbaden. [J. 1193.]

III. Verschiedenes.

1. Stück eines kleinen Miniatur-Ehrendegens von Messing, wahrscheinlich aus der schwedischen Zeit. F. Colow b. Damm. — Herr F. F. Schiffmann hier. [J. 1200c.]
2. Alterthümlicher Knopf. — Herr F. F. Schiffmann hier. [J. 1200b.]

Beilage C.

Verzeichniß der Mitglieder

der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde,

geschlossen am 1. April 1877.

I. Protector.

Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz des deutschen Reiches und von Preußen.

II. Präsident.

Der Königliche Oberpräsident von Pommern, Wirkl. Geheime Rath Herr Freiherr **v. Münchhausen** Excellenz.

III. Ehrenmitglieder.

1. Se. Königliche Hoheit der Prinz Carl von Preußen.
2. Se. Excellenz der General-Feldmarschall Herr Graf von Wrangel in Berlin.
3. Se. Durchlaucht der Reichskanzler und Minister-Präsident Dr. Fürst v. Bismarck in Varzin.
4. Se. Excellenz der General der Cavallerie und Kommandirende General des 2. Armee-Korps Herr Hann von Weyhern in Stettin.
5. Se. Excellenz der Königliche Wirkliche Geheime Rath und General-Landschafts-Director Herr v. Köller in Carow bei Labes.
6. Der Großherzoglich Mecklenburgische Geheime Archiv-Rath Herr Dr. Lisch in Schwerin i. M.

7. Der Geheime Reg.-Rath Herr Professor Dr. Schömann in Greifswald.
8. Der Geheime Med.-Rath Herr Professor Dr. Virchow in Berlin.
9. Der Professor und Oberbibliothekar Herr Dr. Hirsch in Greifswald.
10. Der Geheime Hofrath und Professor Herr Dr. W. von Giesebrecht in München.
11. Der Director des germanischen Museums Herr Professor Essenwein in Nürnberg.
12. Der Director des römisch-germanischen Central-Museums Herr Professor Dr. Lindenschmit in Mainz.
13. Der Director im Königl. Ital. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Herr Christoforo Negri in Rom.
14. Der Archiv-Rath und Pastor Herr Dr. Masch in Demern bei Rehna i. M.

IV. Correspondirende Mitglieder.

1. Freih. von Köhne, wirkl. Staatsrath in St. Petersburg.
2. Prof. Dr. Berghaus in Grünhof.
3. Dr. Ceynowa in Bukowiec bei Schwetz.
4. Hering, Appell.-Gerichts-Director in Arnsberg.
5. Dr. Grosse, Syndikus in Altenburg.
6. Dr. Kurd v. Schlözer, Gesandter in Washington.
7. Plathner, Baumeister in Berlin.
8. Dr. Volger, Archivar in Goslar.
9. Dr. Wigger, Archivar in Schwerin i. M.
10. Freih. v. Tettau, Ober-Regierungs-Rath in Erfurt.
11. Dr. Beyersdorff, Arzt in Beuthen O. S.
12. Kasiski, Major z. D. in Neustettin.
13. Richter, Lehrer in Sinzow bei Neumark i. P.
14. Dannenberg, Stadtgerichtsrath in Berlin.
15. Dr. Friedländer, Director des Königl. Münzcabinets in Berlin.

V. Ordentliche Mitglieder.

A. In Pommern.

in Altdamm	1.	Ringeltaube, Pastor.
	2.	Kumbier, Apotheker.
in Anclam	3.	Billerbeck, Justizrath.
	4.	Enke, Lehrer an der höheren Töchterschule.
	5.	Grube, Privatlehrer.
	6.	Rosenberg, Lehrer.
	7.	Dr. Streit, Oberlehrer.
in Bahn	8.	Dr. Bethge, Apotheker.
	9.	Hagemeister, Bürgermeister.
	10.	Dr. Kanitz, Rector.
	11.	Koch, Kreisrichter.
	12.	Müller, Superintendent.
	13.	Müller-Hochheim, Lieut. und Gutsbesitzer.
	14.	Sachse, Lehrer.
	15.	Hermann Witte, Kaufmann.
	16.	Dr. Ziegel, Arzt.
bei Bahn	17.	Flaminius, Oberamtmann in Wildenbruch.
in Belgard	18.	Dr. Petersdorff, Oberlehrer.
	19.	v. Kleist-Retzow, Ober-Präsident a. D. in Kieckow.
bei Callies	20.	v. Klitzing, Rittergutsbesitzer in Zuchow.
in Cammin	21.	Lüpke, Archidiakonus.
	22.	Kücken, Ziegeleibesitzer.
bei Casekow	23.	Schenck, Pastor in Hohen-Selchow.
bei Clempenow	24.	Giesebrecht, Pastor in Golchen.
in Colberg	25.	Prôst, Kämmerer und Stadtrath.
	26.	Meier, Zeichenlehrer.
	27.	Dr. Schmieder, Gymnasial-Director.
	28.	Dr. Ziemer, Gymnasial-Lehrer.
	29.	Schuffert, Gymnasial-Lehrer.
bei Colberg	30.	Bartz, Pastor in Alt-Werder.

bei Cöslin	31.	v. Kameke, Rittergutsbes. in Luftebuhr.
	32.	Klawonn, Paſtor in Baſt.
	33.	Lenz, Paſtor in Teſſin.
bei Cröſſin	34.	Kypke, Paſtor in Naſeband.
in Daber	35.	Wegner, Superintendent.
bei Daber	36.	v. Dewitz, Rittergutsbeſitzer in Wuſſow.
	37.	v. Dewitz, gen. Krebs, Premier-Lieutenant und Rittergutsbeſ. in Weitenhagen.
	38.	Karow, Paſtor in Roggow.
in Demmin	39.	Dr. Frank, Oberlehrer.
	40.	Dr. med. Starck, Arzt.
bei Demmin	41.	Schmidt, Paſtor in Cartlow.
bei Denzin	42.	v. Zitzewitz, Rittergutsbeſ. in Bornzin.
bei Dölitz	43.	Schmidt, Paſtor in Suckow.
	44.	Eben, Rittergutsbeſitzer in Linde.
in Ferdinandſtein	45.	Höppner, Lehrer.
in Falkenburg	46.	Plato, Oberprediger.
in Freienwalde	47.	Sternberg, Paſtor.
bei Fiddichow	48.	Grundmann, Rittmeiſter a. D. in Lindow.
bei Friedrichsgnade	49.	Steffen, Gutsbeſitzer in Juſtemin.
in Gartz a. O.	50.	Heydemann, Lieutenant.
	51.	Krielke, Maurermeiſter.
	52.	Fleiſchmann, Obercontrolleur.
	53.	Dr. v. Lühmann, Oberlehrer.
	54.	Ramthun, Gymnaſiallehrer.
	55.	Runge, Hauptmann.
	56.	Sinſteden, Arzt.
	57.	Dr. Vitz, Rector.
bei Gartz a. O.	58.	Vogel, Paſtor in Hohen-Reinkendorf.
in Grabow a. O.	59.	Holland, Schulvorſteher.
	60.	Fricke, Baumeiſter.
bei Gramenz	61.	v. Gaudecker, Rittergutsbeſ. in Zuch.
	62.	v. Blanckenburg, Rittergutsbeſitzer in Kuſſow.

in Greifenhagen 63. Bartelt, Pastor.
64. Brunnemann, Rechtsanwalt.
65. Rückheim, Apotheker.
bei Greifenhagen 66. Rieck, Gutsbes. in Glien.
67. Junker, Fabrikbes. in Vogelsang.
68. Mahlow, Gutspächter in Wittstock.
bei Groß Mellen 69. v. Wangenheim, Rittergutsbesitzer in Kl. Spiegel.
bei Gülzow 70. Ebert, Pastor in Baumgarten.
bei Hohenfelde 71. v. Blanckenburg, Rittergutsbesitzer in Strippow.
in Jasenitz 72. Wegener, Pastor.
bei Massow 73. Rohrbeck, Gutspächter in Müggenhall.
bei Mittelfelde 74. Freih. v. Wangenheim, Ritterschaftsrath in Neu-Lobitz.
bei Murchin 75. Keeding, Inspektor in Buggow.
bei Naugard 76. v. Flemming, Erblandmarschall in Basenthin.
in Neumark 77. Zietlow, Superintendent.
bei Neumark 78. Obenaus, Pastor in Sinzlow.
in Neustettin 79. Betge, Gymnasiallehrer.
80. Bindseil, Gymnasiallehrer.
81. Boehlau, Gymnasiallehrer.
82. Boedcher, Gymnasiallehrer.
83. v. Bonin, Landrath.
84. Beckmann, Baumeister.
85. Beyer, Baumeister.
86. Blunk, Baumeister.
87. Dietlein, Prorektor.
88. Faßmann, Gymnasiallehrer.
89. Gallus, Rechtsanwalt.
90. Haake, Gymnasiallehrer.
91. Dr. Hoff, Rathsherr.
92. Huth, Kaufmann.
93. Kohlmann, Gymnasiallehrer.
94. Dr. Lehmann, Gymnasial-Director.

95. Dr. Mascow, Gymnasiallehrer.
96. Dr. Pfefferkorn, Oberlehrer.
97. Reclam, Gymnasiallehrer.
98. Schmidt, Hauptmann und Katasterſekretär.
99. Spreer, Gymnasiallehrer.
100. Scheunemann, Rechtsanwalt.
101. Schwanbeck, techniſcher Gymnaſiallehrer.
102. Teuſcher, Staatsanwalt.
103. Dr. Ziemßen, Oberlehrer.

bei Nörenberg 104. Dahms, Rittergutsbeſitzer in Seegut.
in Paſewalk 105. v. Winterfeld, Premier-Lieutenant.
106. Graf v. Bismarck-Bohlen, Lieutenant.
bei Pölitz 107. Sotzmann, Oberförſter in Falkenwalde.
in Polzin 108. Rich. Nietardt, Kaufmann.
bei Pottangow 109. Knoop, Candidat in Stojentin.
in Pyritz 110. Dr. Blaſendorff, Oberlehrer.
111. Berg, Oberprediger.
112. Breitſprecher, Seminar-Oberlehrer.
113. Backe, Buchhändler.
114. Balcke, Gymnaſiallehrer.
115. Eiſentraut, Bankdirektor.
116. Dr. Graßmann, Gymnaſiallehrer.
117. Dr. Hartwig, Arzt.
118. Dr. Kalmus, Prorektor.
119. Graf Schlieffen, Landrath.
120. E. Schreiber.
121. Supprian, Seminardirektor.
122. Tummeley, Fabrikbeſitzer.
123. Wetzel, Rector und Hülfsprediger.
124. G. Wetzel, Rector der Mädchenſchule.
125. Zitelmann, Kreisrichter.
126. Dr. Zinzow, Gymnaſialdirektor.
bei Pyritz 127. Stephany, Rittergutsbeſitzer in Heinrichshorſt.

128. Runge, Rittergutsbes. in Damerow.
129. Nehring, Rittergutsbes. in Rakitt.
130. v. Schöning, Rittergutsbes. in Lübtow A.
131. Hildebrandt, Pastor in Babbin.

bei Gr. Rambin 132. Klettner, Rittergutsbes. in Glötzin.
in Regenwalde 133. Gustav Schultz, Kaufmann.
134. Hallensleben, Heilgehülfe.
in Rügenwalde 135. Hemptenmacher, Commerzien-Rath.
in Schlawe 136. Dr. Crusius, Kreis-Physikus.
bei Schlawe 137. Brandenburg, Rechnungsführer in Adl. Suckow.
in Schievelbein 138. Waldow, Buchdruckereibesitzer.
139. Dr. Klamann, Arzt.
bei Schönfließ i. Nm. 140. Eick, Amtsrath in Steinwehr.
in Stargard 141. Berghaus, Hauptmann.
142. Lange, Referendarius.
143. Dr. Lothholtz, Gymnasial-Director.
144. Mantey, Fabrikbesitzer.
145. v. Nickisch-Rosenegk, Landrath.
146. Petrich, Gymnasiallehrer.
147. Rohleder, Gymnasiallehrer.
148. Dr. Schmidt, Oberlehrer.
149. Schwarze, Rector.
150. Dr. Wiggert, Prorektor.

bei Stargard 151. Mühlenbeck, Rittergutsbes. in Wachlin.
152. Witzlow, Lieutenant und Rittergutsbes. in Ferchland.

in Stettin 153. Abel, Banquier.
154. Allendorff, Kaufmann.
155. Emil Aron, Kaufmann.
156. Baevenroth, Kaufmann.
157. Balsam, Stadtschulrath.
158. Barsekow, Bankdirektor.
159. Bartels, Kaufmann.
160. C. Becker, Kaufmann.

161. Bennthsow, Kaufmann.
162. Dr. Blümcke, Gymnasiallehrer.
163. Bock, Stadtrath.
164. Bon, Ober-Regierungsrath.
165. E. Böttcher, Kaufmann.
166. v. Borcke, Director.
167. Bourwieg, Rechtsanwalt.
168. Dr. Brand, Arzt.
169. Brennhausen, Baumeister.
170. Brömel, Sekretair.
171. Dr. Brunn, Gymnasiallehrer.
172. Bueck, Appellations-Gerichtsrath.
173. Dr. v. Bülow, Staatsarchivar.
174. Burscher, Oberbürgermeister.
175. Dr. Carus, Consistorialrath.
176. Dr. Claus, Oberlehrer.
177. Dannenberg, Buchhändler.
178. L. Degner, Kaufmann.
179. Dekkert, Kaufmann.
180. Demme, Versicherungsbeamter.
181. Dr. Dohrn jun.
182. Dr. Eckert, Oberlehrer.
183. Färber, Steinmetzmeister.
184. v. Fehrentheil und Gruppenberg, General-Lieutenant und Commandant.
185. Flügge, Rentier.
186. Furbach, Justizrath.
187. Gadebusch, Stadtrath.
188. Gehrke, Divisionspfarrer.
189. Gentzensohn, Buchdruckereibesitzer.
190. Giesebrecht, Syndikus.
191. Rud. Grantze, Kaufmann.
192. C. Greffrath, Kaufmann.
193. Griebel, General-Consul.
194. v. Gronefeld, Ober-Regierungsrath.
195. Rich. Grundmann, Kaufmann.

196. Dr. Haag, Gymnasiallehrer.
197. Hammerstein, Gerichts-Assessor.
198. Harms, Staatsanwalt.
199. v. Hartmann, General-Lieutenant.
200. Dr. Heidenhain, Lehrer.
201. Heinrich, Director.
202. Hemptenmacher, Kaufmann.
203. Dr. Hering, Professor.
204. Dr. Heydemann, Gymnasialdirector.
205. Hoffmann, Oberlehrer.
206. Ilberg, Lieutenant.
207. Ferd. Jahn, Kaufmann.
208. Jobst, Gymnasiallehrer.
209. C. Kanzow, Kaufmann.
210. Kabisch, Director.
211. Karkutsch, Kaufmann.
212. Karow, Consul und Stadtältester.
213. Kisker, Consul.
214. Keßler, Kreisgerichts-Director.
215. Knorrn, Rentier.
216. Korb, Wirkl. Geh. Ober-Justizrath und Chefpräsident.
217. Kossak, Baumeister.
218. Krahmer, Justizrath.
219. Krahnstöver sen., Kaufmann.
220. Krahnstöver jun., Kaufmann.
221. Kreich, Kaufmann.
222. Dr. Kühne, Oberlehrer.
223. Küster, Kreisgerichts-Rath.
224. Langer, Maler.
225. Langhoff, Kaufmann.
226. Lätsch, Rector.
227. Lebeling, Buchdruckereibesitzer.
228. Lefèvre, Proviantamts-Assistent.
229. Lemcke, Professor.
230. Dr. Lieber, Oberlehrer.

231. Lincke, Realschullehrer.
232. Dr. Loewe, Gymnasiallehrer.
233. Lossius, Director.
234. E. Lübke, Consul.
235. Magunna, Director.
236. Marburg, Oberlehrer.
237. Marquardt, Medicinal-Assessor.
238. Masche, Justizrath.
239. Meister, Stadtältester.
240. Metzel jun., Rentier.
241. W. Heinr. Meyer, Kaufmann.
242. Isidor Meyer, Kaufmann.
243. Mitzlaff, Kaufmann.
244. Mügge, Inspector.
245. Müller, Director der Prov.-Zuckersiederei.
246. Müller, Prediger.
247. v. d. Nahmer, Buchhändler.
248. Pabst, Bankdirector.
249. Dr. Pfundheller, Oberlehrer.
250. E. Pitschmann, Bildhauer.
251. Carl Jul. Piper, Kaufmann.
252. Pitsch, Professor.
253. Pitzschky, Geh. Justizrath.
254. Pitzschky, Kaufmann.
255. Dr. Prümers, Archiv-Secretär.
256. Rabbow, Kaufmann.
257. Rahm, Geh. Commerzienrath.
258. v. Ramin, Rittergutsbesitzer.
259. v. Rébei, Kaufmann.
260. Emil Richter, Kaufmann.
261. Riebe, Bankdirector.
262. Rohleder jun., Kaufmann.
263. Dr. Rühl, Gymnasiallehrer.
264. Rusch, Hauptlehrer.
265. Saunier, Buchhändler.

266. Dr. Scharlau, Arzt.
267. Schenck, Rector.
268. Schiffmann, Archidiakonus.
269. F. F. Schiffmann, Kaufmann.
270. Schintke, Goldarbeiter.
271. Dr. Schmolling, Gymnasiallehrer.
272. Dr. Schlegel, Realschullehrer.
273. Schlesack, Stadtrath.
274. Schlichting, Kreisgerichtsrath.
275. Schlutow, Geh. Commerzienrath.
276. Schlutow, Stadtrath.
277. Th. Schmidt, Oberlehrer.
278. Schmidt, Appellations-Gerichtsrath.
279. Schreyer, Consul.
280. Schridde, Oberlehrer.
281. Hellm. Schröder, Kaufmann.
282. C. H. S. Schultz, Director.
283. Schultz, Prediger.
284. E. Schwinning, Kaufmann.
285. Sehlmacher, Justizrath.
286. Sievert, Director.
287. Silling, Kaufmann.
288. Sperling, Rentier.
289. Splittgerber, Justizrath.
290. Dr. Steffen, Sanitätsrath.
291. Steffenhagen, Gymnasiallehrer.
292. Steinmetz, Prediger.
293. Sternberg, Prem.-Lieutenant a. D.
294. Swenbeck, Kaufmann.
295. Teitge, Commerzienrath.
296. Thierry, Reichsbankkassirer.
297. Ferd. Tiede, Kaufmann.
298. Trieft, Ober-Regierungsrath.
299. Uhsadel, Bankdirector.
300. Wächter, Kaufmann.
301. v. Warnstedt, Präsident.

302. Dr. A. Wegener, Schulvorsteher.
303. Dr. E. Wegener, Arzt.
304. R. Wegener, Kaufmann.
305. Wehmer, Kaufmann.
306. Weigert, Kreisrichter.
307. Dr. Wehrmann, Geh. Regierungsrath.
308. Wendlandt, Justizrath.
309. Werner, Rechtsanwalt.
310. Weyland, Kaufmann.
311. Wille, Gymnasiallehrer.
312. Wilm, Stabsapotheker.
313. Dr. Wißmann, Medicinalrath.
314. Dr. Wolff, Chef-Redacteur.
315. v. Zepelin, Hauptmann.

bei Stettin
316. Appel, Gutsbesitzer in Frauendorf.
317. Kolbe, Kreisgerichtsrath in Pritzlow.
318. v. Ramin, Geh. Regierungsrath in Brumm.
319. Dr. Steinbrück, Arzt in Züllchow.
320. Wetzel, Pastor in Mandelkow.

in Stolp
321. v. Homeyer, Rittergutsbesitzer.
322. Pippow, Baumeister.
323. v. Reckow, General-Major z. D.

bei Stolp
324. Treubrod, Brennerei-Inspektor in Gumbin.

bei Trampke
325. Abraham, Rittergutsbesitzer in Sassenhagen.
326. Kolbe, Rittergutsbes. in Uchtenhagen.
327. Rohrbeck, Rittergutsbesitzer in Sassenhagen.

in Treptow a. R.
328. Bodenstein, Syndikus.
329. Dr. Bouterwek, Gymnasialdirector.
330. Haupt, Oberlehrer.
331. Henning, Rentier.
332. Weise, Bürgermeister.

in Treptow a. T.
333. Oelgarte, Conrector.

bei Treptow a. T. 334. Thilo, Pastor in Werder.
in Ueckermünde 335. Graf Rittberg, Landrath.
bei Ueckermünde 336. v. Enckevort, Rittergutsbesitzer in Vogelsang.
bei Vietzig 337. v. Zitzewitz, Rittergutsbesitzer in Zezenow.
in Wangerin 338. Petermann, Zimmermeister.
in Wartenberg 339. Wentz, Superintendent.
bei Wolgast 340. v. Corswandt, Rittergutsbesitzer in Krummin.
341. Kasten, Pastor in Katzow.
bei Wollin 342. Dr. Preußner, Director in Jordanhütte.
in Gr. Ziegenort 343. Petersen, Oberförster.
bei Zinnowitz 344. Dieckmann, Pastor in Netzelkow.

B. Außerhalb Pommerns.

in Angermünde 345. Dr. Matthieu, Pastor.
in Berlin 346. Dr. Großmann, Arzt.
347. v. Hellermann, Prem.-Lieutenant im 2. Garde-Ulanen-Regiment.
348. v. Hellermann.
349. Magunna, Referendarius.
350. Oppenheim, Obertribunalsrath.
351. v. Somnitz, Lieutenant im 2. Garde-Ulanen-Regiment.
352. Weidner, Oberamtmann.
353. Dr. Ziegel, Gymnasiallehrer.
354. v. Zitzewitz, Oberstlieutenant a. D.
in Burtscheid 355. Paul, Haupt-Zoll-Amts-Assistent.
in Insterburg 356. Hempel, Appellations-Gerichtsrath.
bei Krziczanowitz 357. Weltzel, Geistlicher Rath in Tworkau.
in Leipzig 358. Lauer, Kaufmann.
bei Neu-Lewin 359. Teßmer, Pastor in Alt-Trebbin.
in Posen 360. v. Kunowski, Appellations-Gerichts-Chef-Präsident.

in Potsdam	361.	v. Lebebur, Geh. Regierungsrath.
	362.	v. Lettow, Oberst-Lieutenant im 1. Garde-Regiment zu Fuß.
	363.	Benfel, Apotheker.
in Siegen	364.	Dr. Taegert, Director.
in Sorau	365.	Dr. Krüger, Gymnasiallehrer.
in Wiesbaden	366.	Muellet, Assessor a. D.
in Würzburg	367.	Dr. Schroeder, Professor.

Etwaige Irrthümer in diesem Verzeichniß, auch in Bezug auf Namenschreibung und Titulatur, bitten wir gefl. uns zur Berichtigung, sowie namentlich Wohnungsveränderungen uns jedesmal mittheilen zu wollen.

Abbildungen zum Jahresbericht 39, IV.

Taf. I. Bronzefund von Seegut . . . . . S. 71.
Taf. II. Bronzefund von Riſtow . . . . . „ 72.
Taf. III. Kleine Urne von Kiekrz . . . . . „ 79.
Taf. IV. Bronzehalsband von Koppenow . . . . . „ 73.
Taf. V. Stein von Koppenow . . . . . „ 71.
Taf. VI. Arabiſches Silberhalsband von Speck . . . „ 74.
Taf. VII. Schwert von Stettin . . . . . „ 78.
Taf. VIII. Schwert von Demmin . . . . . „ 78.
Taf. IX. Eiſernes Geräth von Arnhauſen . . . . . „ 74.
Taf. X. Karte zum Münzfunde vom Darß . . . . . „ 77.
Taf. XI. Silberplattirte Statuette von Liebenow . . . „ 80.

Wir nehmen Gelegenheit, unſern geehrten Mitgliedern den

Neuen deutſchen Reichskalender für 1878,

herausgegeben von der Geſellſchaft für Verbreitung von Volksbildung zu empfehlen. Derſelbe erſcheint in einer beſondern **Ausgabe für Pommern** und dieſe wird mehrere auf die Pommerſche Geſchichte und Heimathskunde bezügliche Aufſätze aus der Feder von Mitgliedern unſerer Geſellſchaft enthalten.